



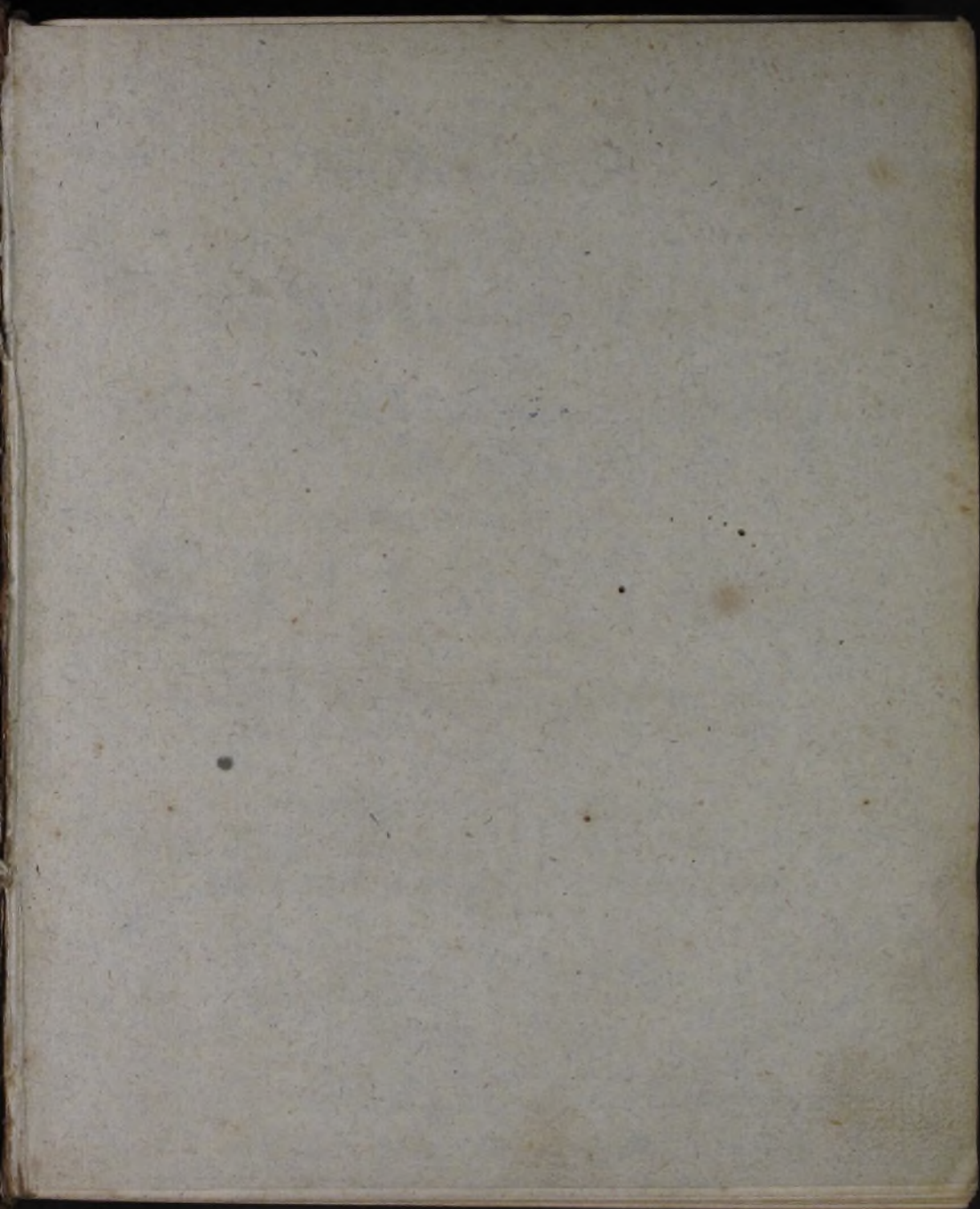
WIMBP
Opole



236 st.

113/V

Akc V Nr 146
3/67 PC





Sammlung

der
in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen incorporirten
Grafschaft Glatz

in
Finanz: Justiz: Criminal: Geistlichen: Consistorial:
Kirchen: Sachen 2c. 2c.
publicirten

Edicte, Patente, Ordnungen, Mandaten,
Rescripten 2c.

welche
unter der gloriwürdigsten Regierung

F r i e d r i c h s ,

Königes in Preussen,

als
souverainen obersten Herzogs von Schlesien
in den Jahren 1755. 1756. 1757. 1758. 1759. und
1760. ergangen,

nebst
einem Vorberichte von der Einrichtung
des Schlesischen Finanz-Wesens
unter der jetzigen und vorigen Regierung zusammen getragen
und herausgegeben

von
Andreas Martin Lipius,
Königl. Preßl. Cammer- Secretario und Registratore.

Sechster Band.

Mit Königl. allergnädigstem Privilegio.

Breslau,
bey Wilhelm Gottlieb Korn und Gambert. 1763.

Einleitung

In dem vorliegenden Buche sind die wichtigsten
Gründe für die Einführung der

Einleitung in die Geschichte der
Einleitung in die Geschichte der

Einleitung in die Geschichte der
Einleitung in die Geschichte der

unter der Leitung des Verfassers

Einleitung in die Geschichte der
Einleitung in die Geschichte der

Einleitung in die Geschichte der

Einleitung in die Geschichte der
Einleitung in die Geschichte der

Einleitung in die Geschichte der

Einleitung in die Geschichte der
Einleitung in die Geschichte der

Einleitung in die Geschichte der

Einleitung in die Geschichte der

Einleitung in die Geschichte der

Einleitung in die Geschichte der

Einleitung in die Geschichte der

Einleitung in die Geschichte der

Dem
Hochgebohrnen Freyherrn,
H E R R N
E r n s t W i l h e l m
v. Schlabrendorf,

Sr. Königl. Majestät in Preussen
Wirklich dirigirenden Geheimden Etats- und Kriegs-Mini-
stre auch Chef-Präsident der Schlesiſchen Kriegs- und
Domainen-Cammern,

Ritter des grossen Preuss. schwarzen Adler-Ordens.

Meinem Gnädigsten Herrn und hohen
Chef.

Don

Die Geschichte der Stadt

von

1711 bis 1719

von

Er. Maj. Rath

und

Stadtschreiber

der Stadt

von

Stettin

Obst

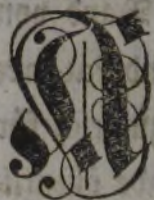
Hochgebohrner Freyherr,

Hochgebietender würcklich dirigirender Ge-

heimder Etats- und Kriegs- Ministre,

auch Chef - Praesident der Schlesischen Kriegs- und
Domainen - Cammern,

Gnädigster Herr!



Alle getreue Königl. Unterthanen verehren
mit mir die Vorsehung des Höchsten, wel-
che vermittelst der weisen Wahl unsers
Grossen Königes eben zu der Zeit der Schlesischen
Provinz einen Ministre hat vorsehen lassen, der durch

unermüdete Sorgfalt und über alle Widersprüche erhabene muthige Entschliessungen so vieles zur Erhaltung dieses Landes contribuiret hat, als selbiges von sehr zahlreichen feindlichen Krieger-Heeren gleichsam in seiner Grund-Feste erschüttert werden sollte.

Nur verzagte, niederträchtige und ungetreue Seelen können bey den vielen vor unsern Augen geschehenen Zeichen einer recht wunderbaren Hülfe und Errettung noch zweifeln, daß Gott dieses Land nicht unter dem Preussischen Zeppter bis an das Ende der Welt werde zu erhalten wissen!

Euer Excellenz den Sechsten Band von den Sammlungen der Schlesischen Edicte und Patente mit tiefster Ehrfurcht zu überreichen und zugleich für alle mir bishero erwiesene unverdiente Gnade öffentlichen Danck abzustatten, habe ich für ein Stück meiner unterthänigsten Pflicht und Schuldigkeit erachtet.

Hoch-

Hoch: Dieselben haben ein doppeltes Recht an diesen meinen geringen Bemühungen, dem Publico durch die Herausgabe dieses Wercks nützlich zu seyn. Der Sechste Band nimmt mit dem merckwürdigen Periodo seinen Anfang, wie Euer Excellentz die Direction der Schlesischen Affairen übernommen, und alles aufs neue in Bewegung gesetzt haben, was nur immer zur Aufnahme des Landes und damit verknüpften Vermehrung der Königl. Revenüen gereichen kan. Die eingefallene Kriegs- Troublen haben die Ausführung vieler nützlichen Anordnungen in Commerciens- Manufaktur- Bergwercks- und Landes- Policy- Sachen verhindert; ich zweifle aber gar nicht, daß nach hergestellter Ruhe die vom Feinde verwüstete Städte und Dörfer unter Euer Excellentz hohen Ministerio wieder angebauet und bevölkert, und das Land zu demjenigen Flor und Wohlstande wieder gelangen werde, als es jemals in den glücklichsten Zeitläuften gewesen ist.

Zu Euer Excellenz beharrlichen Gnade
und Hohen Protection empfehle ich mich fernerhin,
und ersterbe unter den aufrichtigsten Segens-Wün-
schen für Dero und Dero Hohen Hauses Wohl
mit tieffster Devotion

Euer Excellenz,
Meines hochgebietenden würdlich dirigi-
renden Geheimden Etats- und Krieger- Ministre,
auch Chef-Präsident der Schlesiſchen Krieger-
und Domainen-Cammern
und gnädigsten Herrn,

Breslau
den 18. Febr. 1760.

unterthänigstgehorſamster Diener,

Andreas Martin Lipius.



Erste Abtheilung.

Von der

Einrichtung des Finanzwesens unter den Piastischen Fürsten, Königen von Böhmen, und unter Preussischer Regierung. Nachricht was zu einem guten Finanzwesen erfordert werde.

Erstes Capitel.

Von dem Finanzwesen unter den Piastischen Fürsten.

§. 1.



Von der Einrichtung des Finanzwesens der Piastischen Fürsten in Schlessien, ehe und bevor sie sich unter den Schut der Krone Böhmen begeben, kann nicht viel gesagt werden. Sie hatten dieses mit den damaligen Zeiten gemein, daß sie ihre Fürstenthümer unter ihre Prinzen in gleiche Theile vertheilten. War nun ein und anderer von ihnen kein guter Wirth, so pfl egte er einen Theil seiner Landesportion an seinen Brüdern, Vetter, oder wohl gar an einem Fremden zu verschenken, oder zu verkaufen. Dieses gab Gelegenheit zu vielen Uneinigkeiten, Unruhen, innerlichen Kriegen und grossen Feindseligkeiten.

§. 2.

Bemerkung:
den, warum
Schlesien sich
unter dem
Schutz der
Krone Böhm-
nen begeben.

Die Schlesischen Fürsten zu Breslau ließen sich hierdurch am ersten bewegen, sich unter den Schutz der Krone Böhmen zu begeben. Diesem Exempel folgten nach und nach alle übrige Fürsten von ganz Schlesien. Weil sich aber die Schlesischen Piastischen Fürsten in der Unterwerfungsacte an die Krone Böhmen ausdrücklich vorbehalten hatten, über ihre Fürstenthümer inter vivos & mortis causa zu disponiren, dieselben zu verpfänden, zu verkaufen und zu verkaufen; so ist dieser Gebrauch durch viele Secula, nach der Unterwerfung der Schlesischen Fürsten an die Krone Böhmen, noch immer beybehalten worden.

§. 3.

Verkauf des
Fürstenthums
Severien an
den Bischoff
und das Stift
zu Cracau.

Dann so verkaufte 1443. der Fürst Wenceslaus zu Teschen sein Fürstenthum Severien an den damaligen Bischoff und das Stift Cracau für 6000 Schock Böhmische Groschen, wovon ein zeitiger Bischoff zu Cracau, aus einem irrigen Wahne, jetzt souverain zu seyn prätendiret. Vermöge der Abtretungsacte vom Jahre 1339, worinnen die Krone Pohlen auf Schlesien einen ewigen Verzicht thut, ist mit ausdrücklichen Worten stipuliret worden: Daß von der Zeit an kein Stück Land weiter von Pohlen nach Schlesien, & vice versa von Schlesien nach Pohlen, sollte veräußert werden können. Alle dergleichen Veräußerungen haben der Oberlehnbarkeit der Krone Böhmen ohne Schaden geschehen müssen. Der Fürst von Teschen war, zur Zeit des Verkaufs des Fürstenthums Severien, schon über 100. Jahr ein Böhmischer Vasall, folglich konnte er dem Bischoffe zu Cracau die Souverainität mit diesem Stücke Landes, die er selbst nicht mehr hatte, auch nicht übertragen.

Zweytes Capitel.

Von der Einrichtung des Finanzwesens unter den Königen von Böhmen und Oesterreichischen Regenten.

§. 1.

Veräußerung
der fürstlichen
Domainen
unter den Kö-
nigen von
Böhmen nach
dem Absterben
der Schlesi-
schen Fürsten.

Diese Veräußerungen der fürstlichen Domainen haben auch continuir-
ret, wann nach Abgang einer Linie von den Piastischen Schlesi-
schen Fürsten das Fürstenthum für vacant erklärer, und als ein
der Krone Böhmen heimgefallenes Land eingezogen wurde. Nachdem
die Fürsten von Oppeln und Ratibor ausgestorben waren, verpfändete
man anfänglich die Herrschaften, Schloß Ratibor, Rybult, Klein- und
Groß-

Groß, Strehlig, Zülz, Krappitz, Falkenberg, Oberglogau, Lublinig, Rosenberg, Föst, Weiskretscham, Teschnitz, Schlaventig, Schurgast, die Neustädtischen Stadtgüter u. s. w. bis solche nach und nach verkauft worden. Die Herrschaft Cosel ist erst 1730, als ein Mannlehn von Kaiser Carl dem VI. den Grafen von Plettenberg verliehen worden. Auf diese Art hat man in den meisten Fürstenthümern procediret, und die Fürstlichen Domainen der ausgestorbenen Piastischen Fürsten veräußert. Alle Königliche Burglehne sind nichts anders, als Fürstliche Domainen gewesen.

§. 2.

Die Könige von Böhmen, als Oberste Herzoge von Schlessien, ließen anfänglich durch das Bisthumamt auf die Königlichen Rechte in-
vigiliren, und die Einkünfte, welche sie aus Schlessien hatten, einheben und verrechnen, bis 1558, unter Ferdinand I. eine eigene Schlesische Cammer zu Breslau angeleget, und der Hofcammer zu Wien subordiniret wurde.

§. 3.

Diesem neuen Collegio waren in der erteilten Cammerinstruction, In-
auffer der Aufsicht über die geistlichen Güter, als wirkliche Cammergüter, und der Verrechnung aller Domainenrevenue und Steuern, welche das Land aufbrachte, auch alle Landeshoheitsfachen mit übertragen worden; in den neuern Zeiten aber haben die Obersten Hauptleute, welche zuletzt Assessores erhielten, und das Oberamtscollegium formirten, durch ihre Präpotenz die wichtigsten Sachen de Facto der Cammer wie-
der entzogen, und an sich zu bringen gewußt.

§. 4.

Zwischen der Zeit sind bey der Cammer selbst mancherley Veränderungen vorgefallen. Die Domainen in den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor haben lange Zeit unter der Administration eines Oberregenten in Oppeln gestanden, welcher die Deconomica zu besorgen gehabt, und eben die Verschaffenheit hatte es auch mit dem besondern Oberregentenamte im Fürstenthume Teschen. Jedoch haben beyde Oberregentenämter unter der Cammer stehen müssen. Wie der letzte Piastische Fürst aber 1675 mit Tode abgieng, wurde ebenfalls ein besonderer Administrator über die hinterlassenen Domainen dieses Fürsten in den Fürstenthümern Brieg, Liegnitz und Wohlau, zu Brieg angestellt, der nicht von der Cammer dependirte. Diese Oberregentenämter sind 1715 wieder mit der Cammer combiniret worden.

§. 5.

Veränderung
bey dem Cas-
senwesen der
Cammer.

Beß dem Cassenwesen der Cammer geschehe in eben diesem 1715; Jahre die Veränderung, daß nach der Introduction des Bancal-Instituts zu Wien, das vormalige Schlesische Renthmeisteramt außer Activität gesetzt, und die eingehenden Renthgefälle nach der Disposition der Bancalität zu Wien verrechnet wurden, bis endlich 1718 eine ordentliche Bancalitäts-Ober-Repräsentation und der vormalige Renthmeister als erster Repräsentant, mit zwey Mitrepräsentanten, zwey Cassirern, einer in Militari, der andere in Camerali, nebst drey Canzelisten, und einem Copisten angesetzt worden. Diese Oberrepräsentation hatte nicht allein die Cameralgefälle, sondern auch die bey dem Generalsteueramte ad militaria eingehende Gelder einzuheden und zu verrechnen, und eben deshalb wurden auch zwey separirte Cassen, Cassirer und Rechnungen gehalten. Die Schlesische Cammer konnte bey dieser Verfassung von den Ausgaben der Gelder über 100 fl. nicht disponiren, ohne vorher an die Hofcammer zu berichten, welche hierauf das nöthige an die Oberbancalität, und diese an die subordinirte Bancal-Ober-Repräsentation ergehen ließ.

§. 6.

Von welchen
Collegiis und
Aemtern die
Publica und
Einhebung der
Landes Reven-
nen zur Zeit
der Preussis-
chen Regie-
rungsverän-
derung besorgt
worden.

Als Se. Königliche Majestät in Preussen die Schlesischen Lande in Besiß nahmen, besorgte das Oberamtscollegium alle Publica; die Cammer alle Zoll, Salz, Forst, Post, und Aemter Revenüensachen; das Generalsteueramt hob alle Steuern und Accisen aus ganz Schlessien von jedem Fürstenthume, Standesherrschaft und Statu minori ein; die Acciscommissiones in den Fürstenthümern hatten die Aufsicht über die ordentliche Einnahme und Verrechnung der Accisgefälle in den Städten und auf dem platten Lande; das Obersalzamt zu Breslau besorgte die Anschaffung und den Debit des Salzes durch die Salzfactoreyen und Salzseller, und zog die davon eingehenden Gelder ein; die Landeshauptleute in den Immediatfürstenthümern hatten die Aufsicht auf das Postwesen, besorgten die Abnahme der Cammerrechnungen in den Städten, und die Bestellung der Magistrate u. s. w. Das zu Breslau gestiftete Commerciencollegium hatte die Verbesserung der Handlung und der Landesmanufacturen zum Vorwurfs.

Drittes Capitel.

Von der Finanzeinrichtung unter der Königl.

Preussischen Regierung.

§. 1.

Alle diese Geschäfte, welche unter der Oesterreichischen Regierung Die Publica und Landes-revenüenfa-
von so vielerley Aemtern und Collegiis besorgt wurden, haben Se. chen werden
Königliche Majestät, nach der Besignierung dieses Landes, con- den Cammern
centriret, und solche beyden für Schlesien gestifteten Kriegs- und Domai- zu Breslau
nencammern zu Breslau und Ologau, unter einem dirigirenden Mini- und Ologau
ster, aufgetragen. Auf diese Art werden eigentlich alle Collusiones ver- unter einem
mieden, welche nicht auszubleiben pflegen, wenn Sachen, die eigentlich dirigirenden
zusammen gehören, bey verschiedenen Collegiis bearbeitet werden. Minister auf-
getragen.

§. 2.

Des Höchstseltigen Königes Friedrich Wilhelm von Preussen Ma- Combinat'ion
jestät, combinirten 1721, in eben dieser Absicht, das Finanzdirectorium des Commissa-
mit dem Generalcommissariat und dem Forstdepartement, und stifteten Finanzdirecto-
das Berlinische General- Ober- Finanz- Kriegs- und Domainendirecto- rio, der Amts-
rium, theilten dasselbe in vier Departements, unter vier dirigirende Mi- cammern und
nister und Vicepräsidenten, und behielten sich das Präsidium bey diesem des Forstdepar-
hohen Collegio selbst vor. Zum ersten Departement gehörte Preussen, tements unter
Litthauen, Pommern, die Neumark; zum zweyten die Thurmarch und dem Könige
Magdeburg; zum dritten Halberstadt, Minden und Ravensberg; und Friedrich
zum vierten Cleve, Mark, Geldern, Möurs, und die Gürtel aus der Wilhelm.
Brandischen Erbschaft. In den Provinzien ließen Se. Majestät die Amts-
cammern mit dem Commissariat gleichfalls vereinigen, und nannten diese
Provincialcollegia Königl. Kriegs- und Domainencammern, welche
dem General- Ober- Finanz- Kriegs- und Domainendirectorio zu Berlin
subordiniret wurden.

Viertes Capitel.

Von einer guten Staatshaushaltung überhaupt,
und der Schlesischen ins besondere.

§. 1.

Was eine ordentliche Haushaltung eines Privati im Kleinen ist, das Vergleichung
ist ein wohlgeordnetes Finanzwesen eines Landes im Großen. eines wohlge-
Kein vernünftiger Mensch zweifelt an der Wahrheit, daß wer gerichteten
Finanzwesens
mit einer
mehr

erdentlichen
Deconomie
des Privati.

mehr ausgiebt, als er einnimmt, in seinem Vermögen abnehmen, und endlich ein förmlicher Banquerout erfolgen müsse; und dennoch finden sich Regenten und Unterthanen, welche ihre Einnahme mit der Ausgabe nicht zu balanciren wissen.

§. 2.

Beispiele et-
ner guten
Staatsver-
waltung.

Des Höchstseligen Königes Friedrich Wilhelm und des jetzt glorreich regierenden Königes Friedrich von Preussen Majestät, Majestät, haben der Welt durch die Errichtung ihrer fürchtbaren Armeen und introducirte Staatshaushaltung ein merkwürdiges Beispiel gegeben, wie hoch ein Regent an Macht, Reichthum und Ansehen dadurch steigen, und seine Länder verbessern könne. Diese Wahrheit leuchtet auch vielen Europäischen Mächten so klar in die Augen, daß sie die weise Regierung unsers grossen Königes, sowohl was die Einrichtung des Kriegsstaats, als des Finanzwesens, und die Administration der Justiz betrifft, zum Muster der Nachfolge erwählen.

§. 3.

Die Schlesi-
schen Cam-
mern werden
nach denen
Ideen Sr.
Preuss. Maj.
gebildet.

Die in Schlessen unter einem dirigirenden Minister und Chefpräsidenten gestiftete beyde Finanzcollegia zu Breslau und Glogau, sind besonders nach den Ideen Sr. jetztregierenden Preussischen Majestät gebildet worden. Es müßte einer ein Fremdling in den Preussischen Staaten, und besonders in Schlessen seyn, der diese hohe Landescollegia mit andern Fürstlichen Rentkammern, welche nur die Aufsicht über die eigenthümlichen Güther ihres Herrn und derselben Einkünfte zu verrechnen haben, vermengen wollte. Das Notificationspatent vom 25 Nov. 1741, und das Reglement vom 1 Aug. 1750, bestimmen die zum Ressort beyder Schlessischen Kriegs- und Domainencammern gehörigen Sachen.

§. 4.

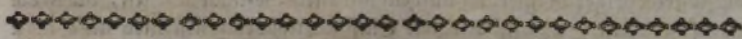
Ursachen der
Benennung
von Kriegs-
und Domain-
encammern.

Dieser Name von Kriegs- und Domainencammern ist diesen Collegiis wohl ohnstrittig deshalb beygelegt worden, weil sie ausser ihren vielen wichtigen Amtsgeschäften die Aufsicht über die Kriegs- und Domainenrevenüen des Landes bekommen haben. Der Unterscheid dieser Revenüen gründet sich in dem Contractu primordiali zwischen Herrn und Unterthanen. Dann gleichwie es eines Theils die Nothwendigkeit erforderte, für den standesmäßigen Unterhalt des Landesherrn und seiner Familie zu sorgen, und die erforderlichen Summen zur Salairirung der Staatsbedienten aufzubringen, welche Friede und Ordnung im Lande unterhalten; so war es auf der andern Seite nicht weniger nöthig, einen Fond auszumachen, wovon eine Armee verpfleget, Festungen erbauet, und

und die nöthigen Kriegsbedürfnisse angeschaffet werden konnten, damit die Unterthanen auch wider äußerliche Gewalt beschützet würden. Die Staatsverfassung von Europa hat seit hundert Jahren eine ganz andere Gestalt gewonnen. Ehedem mußten die Unterthanen entweder zu Kriegszeiten, bey einem allgemeinen Aufgebote, selbst zu Felde gehen, oder andre an ihre Stelle schicken. Nachdem aber die Kriegswissenschaft in ein ordentliches System gebracht, und eine Armee zu Friedens- und Kriegszeiten in marschfertigen Stande unterhalten werden muß; so erfordert diese Kriegsverfassung unstreitig einen viel größern Aufwand, als ehemals, da die Unterthanen sich selbst wider feindliche Gewalt beschützen mußten.

§. 5.

Seine Königl. Majestät haben den in der Natur und Regiments-^{Beibehaltung} verfassung selbst gegründeten Unterscheid von Kriegs- und Domainenre-^{des Unterschei-} ven auch in Schlessien höchst erleuchtet beybehalten, und zur Einhebung ^{des von} Kriegs- und ^{Kriegs- und} Verrechnung der erstern die Königl. Obersteuercassen, und der ^{Domainenre-} letztern die Königl. Landrentheycassen zu Breslau und Glogau verord-^{nen in} net. Und dieses ist auch der Grund, warum alle bey den Cammern vor-^{Schlessien.} kommende Agenda noch bis dato in die zwey Hauptdepartements, nemlich in das Commissariat- und Domainendepartement vertheilet werden.



Zweyte Abtheilung.

Von denen

zum Commissariatdepartement der Schlessischen Cam-
mern gehörigen Sachen.

Erstes Capitel.

Die Schlessischen Kriegsberechnungen werden aufgebracht
durch die Contribution.

§. 1.

Das ganze platte Land ohne Ausnahme, ob solches dem Geistlichen-^{Das platte} Adel- oder Bauernstande zugehöret, ist contribuablen, ja die ei-^{Land ist der} genen Domainen des Landesherrn sind davon nicht erimiret. ^{Contribution} Der erste Ursprung dieser allgemeinen Mitleidung ist schon in den älteren ^{unterworfen.} Zeiten

Zeiten der Pfälzischen Fürsten zu suchen, wo das ganze Land dem Fürsten eigenthümlich zugehörte, bis solches nach und nach mit Vorbehaltung gewisser Abgaben, die man anfänglich Berna, und in den neuern Zeiten Steuern genennet hat, unter den Adel, Geistlichkeit, Bürger und Bauernstand vertheilet worden. Beyläufig ist anzumerken, daß aus eben diesem Grunde in den ältern Zeiten nur der Fürst allein die Jurisdictionem civilem und criminalem im ganzen Lande exercirte, wovon die lateinische Benennung Jus Vocale seinen Ursprung hat; es sollte daher de jure ein jeder Besitzer derselben allemal beweisen, auf was Art er dazu gekommen, ob ihm solche geschenkt, verliehen, vererbt, oder verkauft worden.

§. 2.

Da unter der vorigen Oesterreichischen Regierung sich viele Mißbräuche in Ansehung der Uebertragung der Steuern, welche die Herrschaften von ihren Unterthanen forderten, hervor gethan, auch verschiedene Stände über Prägravation beständig geklaget hatten; So ließen Se. Königl. Majestät, gleich nach der Besitznehmung von Schlesien, das ganze Land, unter Direction des ersten Schlesischen dirigirenden Ministers, Herrn Grafen von Münchow Excellenz, nach dem Fundament der unter voriger Regierung aufgenommenen Befundstabellen, durch die angesezte Haupt- und subdelegirte Classificationscommissiones aufs neue classificiren und eine Gott wohlgefällige Gleichheit einführen, jedoch dergestalt, daß die Geistlichkeit nach einem besondern, die Dominia nach einem diversen, und der Bauernstand gleichfalls nach einem unterschiedenen Divisore, ihre aufgelegte Contribution aufbringen müssen.

§. 3.

Die Besitzer der Bauerhufen sind über dem obligiret, den ordinairen Vorgespann, gegen die in den Ehrenen für jedes Pferd festgesetzte Meißengelder, zu thun; Wogegen die Dominialhufen nur die Marschfuhr zu Friedenszeiten, und in Kriegsläufen die Lieferungs-Transport- und Marschfuhr, ebenfalls gegen Bezahlung, zu verrichten haben.

§. 4.

Was in die Königl. Magazine an Getreide und Fourage geliefert werden muß, wird nach den festgesetzten Preisen vergütet.

§. 5.

Wann die Contribuenten durch besondere Unglücksfälle, als durch Brand-Hagel-Wasser-Schaden, Sprengelsturz, Generalmishwachs und Viehsterben, außer Contributionsfähigen Stand gesetzt werden, wird der Scha-

Ursachen, welche
die Se. Maj.
betrogen, das
Land classifi-
ciren zu lassen

Die Bauerhu-
fen müssen den
Vorgespann,
und die Do-
minialhufen
die Marsch-
fuhr, für
die Meißen-
gelder prästi-
ren.

Lieferungen in
die Magazine
werden be-
zahlt.

Die Remis-
sionsquantita
für die Un-
glücksfälle der

Die zum Commissariatdepartement gehören. 9

Schaden nach dem Remissionsreglement untersucht und bestimmt, und das Remissionsquantum baar ausgezahlt, damit die Rechnung in ihrer Ordnung verbleibet und nicht alteriret werden darf. Die Feuer beschädigten Unterthanen haben überdem von der Feuerfocietät des platten Landes ihres Creyses Hand- und Gespanndienste, Stroh u. s. w. zu gewärtigen.

§. 6.

Die Nahrungssteuer müssen alle Handwerker, Cramer, u. s. w. auf dem platten Lande zur Creyscasse bezahlen, jedoch mit dem Unterschiede, daß den Leinwand- und Schleyerwebern und Bleichern, nur ein geringes Nahrungsgeld, denen auf dem platten Lande entbehrlichen und zum Ruin der Städte angelegten Krämern, Bäckern, Schlächtern und Brandtweinbrennern, u. s. w. aber ein ungleich größeres Quantum zugewilliget worden.

§. 7.

Das ganze Preussische Schlesien, inclusive der Grafschaft Glatz, ist bey dem Anfange der jetzigen Regierung in 48. Creyse vertheilet worden, wovon 32. zu dem Breslauischen, und 16. zu dem Glogauischen Cammerdepartement gehören. Einem jeden Creyse ist ein Landrath vorgesetzt, welchem ein Creysdeputirter und Marschcommissarius zugeordnet ist; die übrigen Creysbedienten sind der Creysphysicus, Steuereinnnehmer und die Creysdragoner. In dem Breslauischen Creyse haben wegen der Weitläufigkeit zwey Steuereinnnehmer angelegt werden müssen.

Zweytes Capitel.

Die Accise

§. 1.

Wird nicht mehr auf dem platten Lande, wie unter der vorigen Regierung geschehen, sondern nur in den accisbar gemachten Städten, von denen hierzu bestellten Accisämtern, eingehoben. Die Anzahl der Accisämter belauft sich im Breslauischen Cammerdepartement auf 86. und im Glogauischen Departement auf 45. Die Accise wird auch bey den Obersteuercassen zu Breslau und Glogau als eine Kriegseventüe verrechnet. Sie ist ein Surrogatum von der Contribution, welche ehemals auch die Städte unter dem Oesterreichischen Zepter mit der Accise zugleich haben entrichten müssen.

§. 2.

Ist der beste
modus Col-
lectandi.

Ein wohl eingerichtetes Accisewesen ist der beste modus Collectandi, woben Reiche und Arme nach einer wahren Proportion ihrer Consumtion contribuiren, und es dependiret von eines jeden freyem Willen, viel oder wenig zur Accise beyzutragen. Bey diesem Modo contribuiren die Fremden, die Bettler, ja so gar die Thiere, zu den Landesoneribus durch die Consumtion des Fleisches, Brodes, Getranks und Getreides. Uebers dem entstehen bey der Accise niemals Reste, wie bey fixirten Imposten, welche durch verderbliche Executiones bengetrieben werden müssen, sondern wer etwas kauft, hat die Accise schon gerechnet, und zu seiner Ausgabe addiret. Nur leidet dieses einen Abfall bey den fixirten Accisen, und so genannten Extraordinariis, als Vieh- Acker- Wiesen- und Gartensteuern, welche dann deswegen auch abzuschaffen, oder allenfalls das Product derselben auf die Consumtion zu schlagen, am besten wäre. Zu der Accise tragen zwar die Bäcker, Schlächter und Kreischmer ein großes Bey; weil ihnen aber bey den Layen die Accise wieder gut gethan wird, so hilft das ganze Publicum dieselbe unvermerkt mit tragen. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit den Kaufleuten, welche die Accise wieder auf die Waaren schlagen, und ihnen also zu Erliegung eines Thalers öfters von 20. und mehr Menschen geholfen wird.

§. 3.

Berechnung
der Fixaccisen
bey den Accis-
eassen, inslei-
chen der Vieh-
Acker- Wiesen-
und Garten-
steuer.

Bei den Acciscassen werden auch berechnet, die in den unaccisbaren Städten und Dörfern eingehobne Jahrmarkts- Lösungs- und Handelsaccise, die so genannten Fixaccisen, welche die Einwohner in den ungeschlossenen Vorstädten erlegen müssen, und die das Accisamt wegen ihrer Consumtion nicht übersehen kann; und endlich die Vieh- Acker- Wiesen- und Gartensteuer von demjenigen Vieh und Grundstücken, welche den Einwohnern der accisbaren Städte zugehören.

§. 4.

Anfertigung
eines eignen
Accistariffs
für Breslau
und eines be-
sondern für die
übrigen Schle-
sischen Städte

Die Accis- und Zollabgaben haben eine sehr genaue Connerion mit dem Commercio und den Manufacturen des Landes und der angränzenden Länder, wie auch mit der Nahrung der Städte und damit verknüpften Wohlfahrt des ganzen Landes; daher die Accistariffs öfters revidirer und abgeändert werden müssen, welches unter der jetzigen Regierung für Breslau, so einen eignen Tariff hat, nun schon dreyimal, und für alle übrige accisbare Städte Schlesiens, die einen gemeinschaftlichen Tariff haben, zum zweytenmal geschehen ist.

§. 5.

Die zum Commissariatdepartement gehören.

11

§. 5.

Man pfleget sonst bey Einrichtung der Accistariffs pro principio Beluctia des anzunehmen, daß solches Denrées, welche jedermann, auch dem dürftigsten Menschen unentbehrlich sind, als Brod, Bier, Fleisch, nicht we-
Einrichtung der Accista-
tariff.
 niger auch die Materialien, woraus die einländischen Fabricanten etwas
 verfertigen, geringe, alle solche Waaren und Sachen aber, die zum
 Luxu gehören, davon man sich passiren kann, oder für welche grosse Sum-
 men Geldes ausser Landes geschleppt werden, hoch zu impostiren.

§. 6.

Die wahre Vermehrung der Accise muß nicht durch unüberlegte Vermehrung
 Erhöhung der Sätze, sondern durch Peuplirung der Städte, Etablissem-
der Accise, wie
solche zu effe-
ctuiren.
 ment und Erweiterung der Manufacturen, mehrere Einschränkung der
 auf dem platten Lande entbehrlichen Handwerker und Krämer, Verbesse-
 rung des Bierbrauens und Brandweinbrennens in den Städten, und
 Verschaffung mehrern Gewerbes ins und ausserhalb Landes zuwege ge-
 bracht werden. Alles dieses vernünftig zu determiniren und auszufüh-
 ren, ist das größte Stück der Klugheit eines dirigirenden Ministers und
 Finanzcollegii eines Landes. Es kann also wohl jemand ein guter Accis-
 cassenmann seyn, das Detail von der ganzen Accisverfassung vollkommen
 verstehen, und alle darbey vorgeschriebene Subtilitäten auf das genaueste
 beobachten; es folget aber daraus noch lange nicht, daß er hierdurch die
 Fähigkeit erlangt haben müsse, bey dergleichen wichtigen Einrichtungen
 mit Nutzen gebraucht zu werden.

§. 7.

Breslau ist eigentlich der Hauptsitz von der Schlesiischen Handlung; Bey Breslau
 man rechnet, daß von manchen Waaren nicht der zwanzigste, von an-
ist das Con-
sumo von der
Handlung
nicht zu un-
terscheiden.
 dern nicht der sechste, und von den meisten eingeführten Waaren nicht der
 dritte Theil zur Consumtion im Lande selbst verbleiben, sondern entweder
 nur transitiren, oder von Ausländern hier abgeholt, oder von hiesigen
 Kaufleuten nach fremden Landen wieder verschickt werden. Das Con-
 sumo im Lande ist also von der Handlung unmöglich zu unterscheiden.

§. 8.

Bey der Besignehung von Breslau wurden anfänglich durch den Breslau muß
 ersten Tariff die Accisconsumtionsätze auf die Handlung gelegt, dage-
nach dem er-
sten Tariff die
Accisconsum-
tionsätze von
der Handlung
erhöht von der
Ausfuhr die
 gen den Kaufleuten bey der Ausfuhr der Waaren nach fremden Landen
 die Bonification zugestanden, welches nicht allein zu einer beschwerlichen
 Abrechnung, sondern auch bey einem solchen weiltäufstigen nicht zu überse-
 henden Werke Gelegenheit gab, die Accise nach eignem Wohlgefallen zu
 defraudiren.

b 2

§. 9. Bonification.

§. 9.

Zweite und dritte Abänderung des Tariffs bey Anlegung der Breslauischen Messen.

Die Anlegung der Breslauischen Messen erforderte bald darauf eine abermalige Abänderung des Tariffs und Aufhebung der Bonification sollte den Fremden nicht der ganze Handel in die Hände gespielt, und der einländischen Kaufleute ruinirt werden. Weil man aber gesehen, daß durch die Breslauischen Messen der vorgesezte Zweck nicht erreicht worden: so sind die fremden Kaufleute in dem dritten neuesten Accisestarf, gleich den einheimischen, einer genauen Revision unterworfen, und ratione der Accis- und Zollabgaben auf gleichen Fuß gesetzt worden.

§. 10.

Abweichung des Tariffs der Landstädte von dem Breslauischen.

Die übrigen Städte Schlesiens müssen die Consumtionssätze von denen zur Handlung gehörigen Waaren nach einem besondern Tariff erlegen, jedoch mit dem Unterscheide, daß diejenigen Städte, die auswärtige Versendung haben, die Bonification erhalten, welches auch in kleinern Städten desto eher übersehen werden kann.

§. 11.

Art und Weise die Accise einzuhoben.

Die Einnahme der Accise wird folgendergestalt besorget: Alles was man in die accisbaren Städte einbringt, muß bey dem Thorhreiber angemeldet werden. Ist die Waare in einer Kiste, Packen, Ballen, Kober u. s. w. so versiegelt er selbige mit dem Accisiegel, welches ohne Beyseyn des Visitatoris bey Strafe nicht eröffnet werden darf, giebt einen numerirten Thorzettel darauf, läßt sich ein proportionirliches Pfand zur Sicherheit der zu entrichtenden Accise einlegen, notirt solches auf dem Thorzettel und trägt die Nummer und Sache in sein Thorbuch ein. Der Visitator notirt auf den Zettel, was z. E. in dem Kober gewesen, welches der Thorhreiber auch selbst thut, wann er die Sachen revidiren können. Mit diesem Thorzettel meldet sich der Accisante auf der Accisstube und erleget die Accise, welche der Einnnehmer nach dem Tariff bestimmt, und in sein Manual, der Controllleur aber in die Controлле einträgt. In den mittlern und kleinen Städten müssen überdem die Consumenten, und besonders die Accisbedienten selbst, die Accise in ihre Accisbücher einschreiben lassen, damit selbige von den Steuerräthen und Grenzcalculatoren revidirt werden können. Wann der Thorhreiber seine Zettel zurück bekommt, und aus dem darauf gesetzten Stempel und Accisquinto ersieht, daß die Accise abgeführt worden, läßt er den Einbringer passieren, und giebt ihm das in dorso des Thorzettels notirte Pfand wieder zurück. Ist aber die Waare auf der Post gekommen, muß der Consument bey Strafe die Accise in zwey Tagen abführen, und

und den Zettel zurück geben. Wer schlachten, mahlen, oder schroten will, muß vorher die Accise davon entrichten, wogegen er von dem Einnehmer einen Acciszettel bekommt. Die Controlleurs und Visitatores müssen die Mühlen, Schächter und Brandtweinbrenner fleißig revidiren, (wo sich aber Mühlenwagen befinden, thun ersteres die Mühlenwagenbedienten,) und wenn sie keine Zettel, oder daß mehr geschlachtet und zur Mühle gebracht worden, als darauf steht, finden, wird der Defraudant gestraft, welches auch allen denenjenigen widerfährt, die einer Accisdefraudation überführt werden. Die allzugroße Rigueur bey dem Visitiren ist nicht nöthig, dem Commercio en gros aber überhaupt schädlich. Die Besorgung der Accise lauft zwar in ein weit größeres Detail, welches aber anzuführen überflüssig seyn würde.

§. 12.

Die Consumtionsaccise in Schlessen kam unter der Oesterreichischen Regierung größtentheils mit der Sächsischen überein. In Sachsen sind alle Kaufmannsgüter accisefrey, und es wird nichts, so ins al grosso und commercium hineinschlägt, vergeben, sondern was wirklich im Lande consumirt wird, als Victualien, Kleidungen u. s. w. erlegen die Consumtionsaccise, die einländischen Waaren pro Rthlr. 6 Pf. die ausländischen 1 Ggl. oder wann sie den einländischen Fabriken schaden, 2 bis 3 Ggl. Diese Einrichtung erstreckt sich auf das ganze Land unter einer genauen Revision. Leipzig, als der vornehmste Handelsplatz, ist folgendergestalt distinguirt, daß nemlich der Grossist mit dem Minutisten ganz frey ist, jedoch der Minutist, nach Proportion seiner Einzelung, sich mit der Accise um ein gewisses vergleichen, welches er quartaliter abträgt, und statt der Consumtion erleget, die sonst auf dem Lande gleich bey der Einfuhre bezahlt werden muß. Die Schnittaccise erleget derjenige, welcher sich Kleider machen läßt, allermassen die Meisterschaften dazu verpflichtet sind, daß sie nichts eher dürfen verabsolgen lassen. Wann die Waaren aus Leipzig auf das Land gehen, wird ein Accisschein genommen, damit solche in loco consumtionis richtig versteuert werden können. Die Waaren ausser Leipzig sind mit dem Consumtionsstempel gestegelt, wodurch viele Unterschleife unterbleiben, und der Denunciant bekommt den dritten Theil der Strafe. Die Kleinigkeiten werden in einigen Sächsischen Städten sogleich bey der Einfuhre von den Thorschreibern eingehoben, welche von den Einnehmern eine gewisse Anzahl gestempelte und mit einer besondern Nummer gezeichnete Zettel z. E. auf Hasen, Hühner, Enten, Gänse u. s. w. bekommen, die in ein gewisses Buch notirt werden.

Bei dem Wochenschluß muß der Thorschreiber das Geld auf die Accis-
stube bringen, oder die Zettel wieder aufreissen. Des Thorschreibers
Tractament ist loco cautionis. Es läßt sich zwar bey dieser Verfassung
einwenden, daß an statt eines Hafens mehrere gegen ein Trinkgeld herein-
gelassen werden können; allein dieses kann auch von ungewissenhaften Be-
dienten geschehen, wo diese Einrichtung nicht ist.

§. 13.

Einhebung
der Accise von
Kleinigkeiten
durch die Ac-
cisämter an
den Thoren
von Breslau
und Berlin.

Die Einhebung der Accise von Victualien und allen Kleinigkeiten,
welche nicht in die Handlung einschlagen, geschieht mit grossem Nutzen
und zur Commodität der Accisanten, durch die Accisämter an den Tho-
ren von Breslau und Berlin. Auf diese Art wird die Weitläufigkeit
bey der Accisexpedition abgekürzt, der Accisante schleuniger abgefertiget,
die Zufuhre in die Städte befördert, und der ganzen Accisverfassung
dasjenige Unangenehme benommen, was diesen besten modum contribu-
endi bey dem gemeinen Manne über den langen Aufenthalt sonst so ver-
haßt gemacht hat. Es wäre wohl zu wünschen, daß diese gute Einrich-
tung in den grösseren und mittleren Städten allgemeiner gemacht würde.

§. 14.

Vertheilung
der accisba-
ren Städte
in gewisse De-
partements
unter die
Steuerräthe.

Die im Breslauischen Cammerdepartement befindliche accisbare
Städte sind in sieben Departements, und die vom Glogauischen Cam-
merdepartement in drey Departements subdividiret. Einem jeden De-
partement ist ein Steuerrath, oder Commissarius Loci vorgesetzt, dem
nicht allein die Aufsicht über die Accise und den Zoll, sondern auch über
das Rathhäusliche und Cämmerey- Stadt- und Policy-Handwerks-
und Innungs-Privilegien-Fabriquen-Commerciens-Feuersocietäts-Ser-
vis- und Einquartierungswesen, und was in den Städten sonst vorkom-
men kann, anvertrauet ist, und welchem zur Aufertigung und Durchle-
gung der Rechnungen ein Creyscalculator zugegeben ist. Es findet sich
aber eine Ausnahme, daß Breslau einen besondern Accis- und Zolldire-
ctorem, und einen eigenen Rathsdirectorem erhalten; ersterer hat noch
überdem fünf kleinere Städte, und zu dem weitläufigten Rechnungswes-
sen zwey Creyscalculatores, und das zweyte Departement hat zwey
Steuerräthe und nur einen Creyscalcultorem. Alle Steuerräthe und
Creyscalculatores sind verbunden, ihre beständige Wohnung in einer
Creysstadt zu nehmen, damit sie ihrem Amte desto bequemer vorstehen
können.

Drittes Capitel.

Die Stempelpapier- und Chartengefälle,

Werden von den Accisämtern durch den Debit des gestempelten Pa-
 pieres und den Charten eingehoben, und an die Stempelpa-
 pier- und Chartencammern zu Breslau und Ologau eingeschickt, welche solche mit dem, was immediate für die Stempelung der Gnaden-
 sachen einkommt, zur Berechnung unter die Kriegsrevenue an beyde
 Schlesische Obersteuercassen abgeben.

Viertes Capitel.

Die Chargen Jura

Werden von allen Bedienungen, Pensionen, geistlichen Beneficiis, ^{Wovon Char-}
 Standeserhöhungen, Dispensationen, Avancements, Gna- ^{gensura ent-}
 densachen, vom Jure Incolatus, u. s. w. entrichtet, wann nicht ^{richtet werden}
 eine Königl. Dispensation erfolgt, bey den Obersteuercassen eingehoben,
 und unter die Kriegsrevenue verrechnet.

Diese obspecifizierte Steuern, Accis- Stempelpapier- und Charten- ^{Außer den}
 gefälle, und Chargenjura, sind alle die Kriegsrevenue, die Se. Ro. ^{Steuern, des}
 nigl. Majestät aus Schlesien erheben, und welche das Object der Ro. ^{eigenen Steu-}
 nigl. Kriegs- und Domainencammern sind. Keine Extraordinaria, als ^{selbst- und}
 Kopf-Vermögen- und Türkensteuer, Darlehne und wie sie immer Na- ^{Charten- als}
 men haben mögen, haben Se. Majestät noch nicht von dem Lande ver- ^{en und Char-}
 langet, sondern Höchst-dieselben sind mit den Ordinariis zufrieden gewe- ^{gensuribus,}
 sen, und haben überdem der Hauptstadt Breslau und dem ganzen Ku- ^{werden keine}
 sticali die alten Steuerreste von voriger Regierung allernädigst ge- ^{in Schle-}
 schenket.

Der Zehende, welcher in diesem Kriege von der Schlesischen Ca- ^{Der Zehende}
 tholischen Geistlichkeit aufgebracht werden muß, wird eigentlich par ^{und die Dar-}
 repreneille eingehoben, weil der Päpstliche Stuhl zu Rom solchen dem ^{lehne von der}
 Wienerischen Hofe zur Fortsetzung des Kriegs wider Se. Königl. Ma- ^{Catholischen}
 jestät accordirt hat. Eben aus diesem Grunde ist auch das Darlehn ^{Geistlichkeit,}
 von der Catholischen Schlesischen Geistlichkeit gefordert worden, indem ^{werden par-}
 solches bey allen Kriegen, welche das Haus Oesterreich geführt hat, ge- ^{repreneille ge-}
 wöhnlich gewesen, und noch ist. Insonderheit sind dergleichen Dar-
 lehne noch im ersten Schlesischen Kriege von der Kaiserin Königin, von
 den hiesigen Stiftern und Catholischen Geistlichkeit gefordert und genom-

men worden, um den Krieg wider Se. Majestät mit mehreren Nachdrucke führen zu können.

Fünftes Capitel.

Die alten Steuerreste

Verwendung
der alten
Steuerreste.

Von der vorigen Oesterreichischen Regierung, welche auf den adelichen Gütern und auf den Häusern der Schlesischen Städte (exclusive Breslau,) haften, werden zwar auch bey der Obersteuercasse eingehoben, allein nicht unter die Kriegseventuen verrecknet, sondern zur Bezahlung der Landes- und Fürstenthumscreditorum verwendet.

Sechstes Capitel.

Die Revenüen zu Unterhaltung der Arbeitshäuser in Brieg und Jauer,

Aufbrinnung
der Unterhaltungs-
stellen
für die
Arbeitshäuser.

Welche von den gedruckten Intelligenzbogen, Vollmachten, Lehrs- und Geburtsbriefen und Rundschaften, Verreckung der Immobilien, von den Erbschaften der lachenden Erben, u. s. w. erhoben werden, verrecken zwar die Königl. Obersteuercassen gleichfalls, jedoch zu einer besondern Cassen, die mit andern Einnahmen keine Connection hat.

Siebendes Capitel.

Die Feuersocietätsgelder

Endzweck der
Feuersocietä-
ten u. Cassen.

Werden eigentlich für die durch Feuerschäden verunglückte Besitzer Städtischer Gebäude, von allen Schlesischen Städten (exclusive der Stadt Breslau in ihren Ringmauern, dem Sande und Bürgerwerder, welches für sich eine eigene Societät errichtet hat) zusammen gebracht, und zur Hauptfeuersocietätscasse nach Breslau und Glogau eingeschicket, woraus die Beschädigten ihre Bonification nach dem Catastro zu gewarten haben.

Die Feuercassen scheinen in den Seeplätzen ihren Ursprung genommen zu haben, wo man die Schiffe und Güter pflegt asscuriren zu lassen; sie gehören mit zu der heilsamsten Verfassung eines Landes, wodurch einer abgebrannten Stadt auf das schleunigste wieder aufgeholfen werden kann. Bey Aufnahme der Feuersocietätscatastrorum pflegt man pro

Princi-

Die zum Commissariatdepartement gehören. 17

Principio anzunehmen, daß nur dasjenige an einem Hause, was wirklich vom Feuer verzehret werden könnte, in Anschlag gebracht wird. Hat jemand das Unglück, sein Haus im Feuer zu verlieren, bekommt er nicht mehr, als dasjenige Quantum, was im Feuersocietätscatastro steht.

Achtes Capitel.

Die Manufactur- und Etablissementcasse

Ist zur Aufnahme der Manufacturen und Städte gestiftet, woraus Zweck der ^{Manufactur- und} die Prämia und Vorschüsse für die Fabricanten und Entrepreneurs ^{Etablisse-} nützlicher Landesmanufacturen bezahlt werden. Es fließen dahin ^{mentcasse.} der Ueberschuß aus den Breslauischen Zuden-Entregelbern, und was auf den Cämmereyetsatz zu diesem Behuf ausgesetzt ist.

Neuntes Capitel.

Die Armenbedientencasse

Berforget die alten unvermögenden Civilunterbediente mit einem kleinen Gnadengehalte, welche ihre Dienste nicht weiter verrichten können. Es fließen dahin der Armen Antheil von Accise- Zoll- und Salzstrafen; die kleinen Strafen der Bedienten, welche zu ihrer Correction dictirt werden, u. s. w. ^{Fond zur Armenbedientencasse.}

Zehentes Capitel.

Die Militaria,

Als Marsch und Verpflegung der Königl. Troupen zu Kriegs- und Friedenszeiten, Magazinsachen, Landesfouragielieferungen, Kriegesführwesen, Artillerieknechte und Pferdegestellung, Vestungsprovisionsachen, Einquartierungs- und Casernensachen, Militairbauten, Cantons- Werbungs- und Remontesachen, Holz- und Lichtsachen auf den Wachten, Invalidensachen, u. d. g. machen einen grossen Theil von den Beschäftigungen der Krieges- und Domainencammern aus. ^{Von denen zum Militärdepartement gehörigen Sachen.}

Der Servis wird nur in den Städten zur Bezahlung der Quartiergelder für die Officiers und Soldaten aufgebracht, und müssen darzu sowohl die possessionati, als non possessionati und Civilbediente, nach Proportion ihrer Possession, Gewerbes und Salarii, das ihrige beytragen. ^{Von der Scrois entrichtet wird.}

Wils.

Fünftes Capitel.

Von Urbariensachen, als Bierbrauen und Brandtweinbrennen, Kaufmannschaft, Privilegien-Handwerks- und Innungssachen.

§. 1.

Welche Nahrung allein für die Städte und welche zum platten Lande gehören.

Das Bierbrauen und Brandtweinbrennen, die Kaufmannschaft und die Handwerker gehören in die Städte; der Ackerbau und die Viehzucht aber zum platten Lande. Eines muß dem andern die Hand bieten, der Landmann seinen Zuwachs an Gerreyde, Vieh, Victualien, Wolle, u. s. w. in die Städte führen und verkaufen, mit dem daraus gelöseten Gelde seine Dnera entrichten, und sich von dem Ueberschusse mit allen zum Leben erforderlichen Nothwendigkeiten hinwiederum aus den Städten versehen. Dann kein Theil kann ohne den andern bestehen, wann diese gemeinschaftliche Communication nicht beybehalten, sondern durch eine verkehrte Landeseinrichtung unterbrochen wird. So bald man Städte in Deutschland zu bauen angefangen, ist man auch darauf bedacht gewesen, denselben Nahrung zu verschaffen, und dieses hat auf keine andere Art geschehen können, als daß man das Bierbrauen und Brandtweinbrennen, die Kaufmannschaft und die Handwerker, einzig und allein in die Städte verwiesen, den Ackerbau und die Viehzucht aber nur auf dem platten Lande gelassen hat. Bey dieser simplen und ganz natürlichen Verfassung können beyde Theile vollkommen zufrieden seyn und sich am besten conserviren.

§. 2.

Was für Handwerker in einigen Provinzen als unentbehrlich auf dem Lande geduldet werden,

In einigen deutschen dem Königl. Preussischen Jeypter unterworfenen Provinzen, wo das Handwerkswesen in den neuern Zeiten auf einen soliden Fuß reguliret worden, hat man nachgegeben, daß die Garnweber, Bleicher, ein Schmidt, Rademacher, Zimmermann und ein Flickschuster (welches der Küster seyn muß) in jedem Dorfe haben verbleiben dürfen, und zwar die beyden erstern wegen des zu ihrer Nahrung auf dem Lande leichter zu erhaltenden Gespinnstes und Wassers, die Schmiede und Rademacher aber hat man als Leute angesehen, die bey Verrichtung und Reparatur der Ackerinstrumente und Utensilien auf dem Lande unentbehrlich wären.

§. 3.

Wirklichkeit der Nieder-Schlesischen

Die Weichbildstädte in Nieder-Schlesien haben bey ihrer Aussetzung und Erbauung auf Deutsches oder Sachsenrecht von den alten Piasischen

Die zum Commissariatdepartement gehören. 19

schen Fürsten Privilegia über das Brauen, Backen, Schlachten, Hand-
werker und Kaufmannschaft in der Maaße erhalten, daß im ganzen
Weichbilde, oder innerhalb der Meile, ihnen hierinnen kein Eintrag ge-
schehen sollte; ja es konnte in Urbariensachen den Dominiis auch nicht
einmal eine fünfzigjährige Possession wider die Privilegia der Städte zu
statten kommen.

Welchbilds
Räte den ih-
rer Ordnung
ratione der Ur-
barien.

§. 4.

In den neuern Zeiten wurde unter der Oesterreichischen Regierung
das Weichbildrecht der Städte auf das Meilenrecht eingeschränket, und
den Dominiis freigestellt, den Brau- und die Uebaren bey der an-
gesetzten Königlichen Relucionscommission gegen eine gewisse Geldsumme
zu reluiren. Dieses ist der Anfang von dem Verfall der Nieder-Schle-
sischen Städte und von den vielen in selbigen befindlichen wüsten Stellen.

Einschränkung
des Weichbilds
rechts der
Städte auf
das Meilen-
recht.

§. 5.

Bey dieser verderbten Verfassung für die Städte ist es nicht allein
verblieben, sondern die mächtigen Stände innerhalb der Städtischen Mei-
le bedienten sich vi, clam, vel precario, des Brau- und des sekten Hand-
werker und Cramer nach Gefallen auf ihren Güthern an, ohne daß die
Städte mit langwierigen Processen dagegen etwas auszurichten vermö-
gend waren.

Eintrag in
das Meilen-
recht der Städ-
te durch die
Stände.

§. 6.

Die Stände in den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor haben
das Hanusche Privilegium vor sich, nach welchem ihnen das Recht zu
brauen und Handwerker auf ihren Güthern zu halten, zusteht. Bey die-
ser Pohnischen Verfassung ist es wohl nicht möglich gewesen, daß eine
Ober-Schlesische Stadt zu Nahrung und Kräften hat gelangen können,
und es ist kein Wunder, daß sie noch bis dato in einer gewissen Ober-
Schlesischen Freystadt einen Fischeier vom Lande holen müssen, wann sie
einem Verstorbenen den Sarg wollen verfertigen lassen.

Worin das
Hanusche
Privilegium
besteht.

§. 7.

Einige der Ober-Schlesischen Städte in den übrigen Fürstenthü-
mern sollen zwar, nach ihrem Vorgeben, Privilegia über das Meilen-
recht erlangt haben; weil sie aber solche durch Krieg, Brand, oder auf
andere Art verlohren haben, und es nicht zu erweisen vermögen, so ist es
ihnen auch bey Regulirung des Handwerkswesens auf dem platten Lande
unter der jetzigen Regierung abgesprochen worden.

Durch Brand
und Krieg ha-
ben einige
Ober-Schlesi-
sche Städte ih-
re Privilegia
über das Mei-
lenrecht ver-
lohren.

§. 8.

Gleichheit der
Abgaben der
Städtischen
und Land-
Handwerker
unter Oester-
reichischer Re-
gierung.

Unter der vorigen Oesterreichischen Regierung war wenigstens eine Gleichheit der Abgaben bey den Handwerkern der Städte und des platten Landes, indem beyde Theile der Contribution und Accise unterworfen waren; da aber bey dem Antritte der jetzigen Königl. Regierung das ganze platte Land von der Accise freygelassen worden, und die accisbar gemachten Städte solche nur allein erlegen dürfen, so haben die Krämer und Handwerker auf dem Lande noch mehr ihr Haupt empor gehoben, und den Städten ihre Nahrung entzogen. Es ist mathematisch, wie 2mal 2 viere ist, zu beweisen, daß die Städte bey dieser Einrichtung nicht bestehen können. Ein Dorfhandwerker und Krämer entrichtet nur das wenige Nahrungsgeld, und die Abgaben an die Grundherrschaft, hat die Victualien, Holz und Wohnung viel wohlfeiler, und kann den Zoll und die Handlungsaccise nach Wohlgefallen defraudiren, welches die wenigen Zoll- und Policenbereuter zu übersehen und zu verhindern nicht vermögend sind, wie es die Erfahrung bekräftiget; dahingegen muß der Städtische Krämer und Handwerker Accise, Zoll, Servis, Feuersocietätsgelder, Cämmereygefälle und Mittelnorthdurften aufbringen, und zu seinem Lebensunterhalte mehr verwenden.

§. 9.

Mehrere Ein-
schränkung der
Dorfhandwer-
ker durch das
Edict vom 10
Dec. 1748 und
der Krämer
durch das Cir-
culare vom 21
Mart. 1749.

Dieses grosse Inconveniens hat man schon vor vielen Jahren eingesehen, und zu mehrerer Einschränkung der Dorfhandwerker auf dem Lande unterm 10 Dec. 1748 ein besonderes Edict publiciret, den Krämer auf dem Lande aber durch das den 21 Mart. 1749 erlassene Circulairrescript eine nähere Vorschrift zu ertheilen gesucht, wie sie ihre Waaren aus accisbaren Städten nehmen und ihren Handel führen sollen; allein die Erfahrung hat sowohl bey dem ersteren, als letzteren gelehret, daß der intendirte Zweck hierdurch noch lange nicht erreicht worden, sondern es den künftigen Zeiten noch vorbehalten bleibt, solche Maassregeln zu ergreifen, wodurch dieses Uebel aus dem Grunde gehoben werden kann.

§. 10.

Beschaffenheit
des Bierbrau-
ens in Schle-
sien und der
Grafschaft
Glatz.

Schlesien brauet dermalen kein gutes Bier, die Grafschaft Glatz ausgenommen, woselbst sowohl in manchen Städten, als Dörfern gesunde und wohlschmeckende Gerstenbiere auf Böhmische Art gebrauet werden. In den ältern Zeiten ist das Schweidnitzische und Striegauische Bier wegen des vor trefflichen Geschmacks und innerlichen Güte sehr berühmt gewesen, und durch ganz Schlesien weit und breit verführet worden,

den, so daß der Nachskeller zu Breslau noch dermalen der Schweidnitzer Keller von dieser Zeit an genennet wird, ob man gleich kein Schweidnitzer Bier jetzt darauf versenket. Nachdem man aber in den neueren Zeiten auf das Brauwesen in den Städten weniger Aufsicht angewendet, das Bier von Zeit zu Zeit mehr verfälschet, den Guss verstärkt, obgleich solcher durch das Königliche Rescript vom Jahre 1708 im ganzen Lande auf jeden Scheffel Malz zwey Achtel zu giesen bestimmt worden, die wohlfeilen Böhmischen, Mährischen, Oesterreichischen und Ungarischen Weine häufiger in das Land eingeföhret, woran die Einwohner, wie kein gut Bier mehr zu bekommen war, sich nach und nach gewöhnet haben; so hat es wohl nicht fehlen können, daß das Bierbrauen in Schlessen in den jetzigen grossen Verfall hat gerathen müssen. Des jetzt in Schlessen dirigirenden Ministre Freyherrn von Schlabrendorf Excellenz haben bald bey ihrer Ankunft diese Mängel und Gebrechen der bisher so sehr negligirten Städtischen Brauahrung beobachtet, und sind mit Ernst und Nachdruck auf eine gründliche Verbesserung derselben bedacht gewesen. Weil aber bald darauf die Kriegesrouhlen einfielen, hat die Ausführung dieser zur Wohlfahrt des Landes gemachten Anstalten bis auf ruhigere Zeiten ausgesetzt werden müssen.

§. 11.

Die Differenzen der Immediatstädte mit den Grundherrschaften, oder Königlichen Aemtern innerhalb der Meile, werden bey den Königl. Kriegs- und Domainencammern entschieden; bey den Mediatstädten aber sind diese Streitigkeiten nach dem Reglement vom 1. Aug. 1750 an die Justizcollegia verwiesen worden. In der Neu-Mark sind dergleichen Bierverlagsstreitigkeiten, und wegen Duldung der Handwerker auf dem Lande, durch eine besondere Commission untersucht und entschieden worden. Wann man diesen Weg, alle dergleichen Differenzen der Städte mit den Grundherrschaften oder ihren Unterobrigkeiten abzu-
Entscheidung der Differenzen der Städte mit den Grundherrschaften ratione des Kretschams-Verlags.
 thun, auch in Schlessen erwählen wollte, würde der intendirte Zweck geschwin-
 der erreicht werden, als durch weitläufige Proceffe, welche der un-
 vermögende Theil öfters nicht ausführen kann. Bey einer dergleichen
 Untersuchung würde sich veroffenbaren, daß viele Grundherrschaften, be-
 sonders in Ober-Schlessen, nicht nur den Brau- und Brandwein-Ver-
 bar, sondern auch manche Städtische Patrimonialstücke und Cämmerey-
 pertinenzen ohne Ober-Landesherrlichen Consens an sich gezogen, und die
 Bürger und Einwohner ihrer Städte robothsam und unterthänig ge-
 macht haben, obgleich diese Städte, als ehemalige Domänen der Pias-
 tischen

stischen Fürsten, bey ihrer Veräußerung eben dieselben Jura, als die Bürger und Einwohner in den Immediatstädten gehabt haben. Wird sich wohl ein fremder freyer Mensch in einer dergleichen Mediatstadt niederlassen, und sich roborosam und unterthänig mit seiner Nachkommenschaft machen lassen, so lange er sein Unterkommen anderswo auf eine weit angenehmere Art finden kann?

Schädlichkeit
des Monopolien
und Polypolien in den
Städten.

§. 12.
Monopolia und Polypolia sind dem Anwachs und der Aufnahme der Städte sehr schädlich. Wann in London und Paris die Kaufleute und Künstler auf eine gewisse Anzahl wären eingeschränket worden, und die Professionisten und Handwerker geschlossene Mittel errichtet hätten, wie wäre es möglich gewesen, daß sie so groß und volkreich werden könnten? Es ist also sehr heilsam, daß in alle Städtische Privilegia in den neuern Zeiten die Clausel eingerücket wird: Jedoch behalten Wir uns vor, dieses Privilegium nach Befinden zu erweitern, abzuändern, oder gar aufzuheben. Breslau hat achtzig Schuhbänke und über tausend Schuster-Pfuscher, welche in den Vorstädten und Klöstern wohnen; für die Zeiten, als diese Verrichtungen vor vier bis fünf hundert Jahren unter den alten Herzogenertheilet wurden, waren sie hinreichend, aber nicht für die jetzigen. Ist es nicht etwas seltsames, daß achtzig Meister von den Schuhmachern wegen ihrer alten Privilegien prätendiren wollen, daß über tausend Pfuscher mit ihren Weibern und Kindern sollen fortgejaget werden, da sie doch Stadt und Land mit ihrer Arbeit zu versorgen nicht vermögen? Mit den achtzig Breslauischen Brodbänken hat es gleiche Bewandniß; die Bäcker müssen sich auch darbey gefallen lassen, daß ohngefehr zweyhundert Landbäcker aus dem Breslauischen Fürstenthume wöchentlich drey mal den freyen Brodmarkt in Breslau besuchen, und ihnen dadurch Nahrung und Verdienst aus der Stadt mit wegnehmen.

Publication
der Handwerks-
generallien und
Generalzunft-
artikel in Schle-
sien.

§. 13.
Die Handwerksgeneralien vom 16 Nov. 1731, welche in ganz Deutschland als ein Reichsgesetz bey allen Handwerkern und Zünften haben angenommen werden müssen, sind auch in Schlesien in vim legis publiciret worden, ingleichen Anno 1739 gewisse Generalzunftartikel für die Zünfte der Königl. Böhmischen Erblande, um dadurch die bey den Zünften und Zechen im Schwange gehende Mißbräuche abzuschaffen. Gleichwie es aber mit allen dergleichen zur wahren Wohlfahrt des Landes abzulegenden Gesetzen hauptsächlich darauf ankommt, daß die Magistrate und Obrigkeiten mit Ernst und Nachdruck darüber halten; so ist es auch mit die-

diesem Generalhandwerkspatent und Artikeln gegangen, daß solche nicht in allen Stücken zur Execution gebracht worden. Die Schlesischen Cammern haben sich daher genöthiget gesehen, alle Privilegia und Innungsartikeln der Schlesischen Zünfte und Zechen aus den Städten in copia vidimata einschicken zu lassen, um solche nach und nach zu revidiren, neue Innungsartikeln für dieselben zu verfertigen und Mittelsetats über Einnahme und Ausgabe, zur Führung und Ablegung ihrer Handwerksrechnungen vor den Magistraten, zu entwerfen. Bey Breslau ist bereits der Anfang mit dieser Arbeit gemacht worden, indem man die Mittel der Tuchmacher, Schneider etc. sowohl mit neuen Innungsartikeln, als Mittelsetats zur Führung ihrer Mittelscaffenrechnungen versehen hat, womit auch nach hergestellter Ruhe und Frieden weiter fortgefahen werden soll.

Zwölftes Capitel.

Von Commerciens- und Manufactursachen.

§. 1.

In den vorigen Zeiten war man der Meynung, daß niemand in Com-
Smerciensachen bessere Consilia geben könne, als ein Kaufmann. Die Commerciencollegia, die Banco. See- und Handlungsgerichte wurden daher nur mit Kaufleuten besetzt, und man hielt ihre Rathschläge für untrüglich, dem Commercio aufzuhelfen. Nachdem aber durch die Studia in den neuern Zeiten alle Wissenschaften mehr und mehr ercoliret worden, so hat man angemerket, daß zwar ein geschickter Kaufmann die Kunst verstehe, durch die Handlung für sich viel Reichthum zusammen zu bringen, und die Massam des Geldes für seinen Particulier zu vermehren; allein über die Totalität zuraiffonniren, wie die Masse des ganzen Landes zu vermehren, und zu verhindern, daß solche nicht vermindert werde, erfordere zugleich einen wahren Financier, welcher durch seine Rathschläge den Gewinnst, worin sich das Land, der Fürst und der Kaufmann bey der Handlung theilen, so abzuwiegen wisse, daß alle drey zusammen dabey bestehen können.

§. 2.

Schlesien hat zu Breslau ein eigen Commerciencollegium, von welchem a Camera Gutachten in Handlungssachen gefordert werden, und Commerciens-
Sversammlung sich, so oft es die Nothdurft erfordert. Es präsidiren in diesem Collegio der Erste Breslauische Cammerdirector und ein Membrum Camerae, welcher die Commerciensachen bearbeitet, ist Director davon.
 Ob Kaufleute in Commerciensachen als Rathe zu Rathen gezogen werden sollen.
 Zweck des Breslauischen Commerciencollegii und der Camerae zusammen.
 Haupt des Cammerhandels.
 Die Landes.

Die Membra dieses Collegii bestehen aus den angesehensten Breslauschen und Gebürge-Kaufleuten.

Der Gebürgehandelsstand kommt zu Friedenszeiten quartaliter zu Hirschberg zusammen, welcher der Landrath des Hirschbergischen Freyses und die Steuerräthe der Gebürgestädte nomine Camerae mit beizuwohnen pflegen. Das Objectum ihrer Zusammenkünfte ist die Verbesserung der Gebürgehandlung und Manufacturen.

§. 3.

Die Handlung macht ein Land reich u. florissant.

Wenn in einem Lande eben die Massa des Geldes bleibet und durch auswärtige Summen nicht vermehrt wird, oder wohl gar von dieser Massa jährlich grosse Summen ausser Landes geschickt werden, so kann es nicht fehlen, daß ein dergleichen Land arm werden müsse. Das Verkehr im Lande allein kann so wenig, als der Fleiß und Industrie der Unterthanen diese Masse vermehren. Ersteres kann zwar zuwege bringen, daß einer von dem andern reich werde, es hilft aber nichts zum Ganzen; und letzteres effectuiret nur, daß alles viel wohlfeiler wird. Das Commercium ist also das einzige Mittel neues Geld ins Land zu bringen, und solches reich und florissant zu machen.

§. 4.

Commercium ist frey seyn, ist keine allgemeine Regel, und warum?

Das gemeine Sprichwort: Commercium müssen frey seyn, ist unversellement nicht gegründet. Dann es ist leicht zu begreifen, daß ein Commercium, welches mehr Geld aus dem Lande führet, als hereinbringer, welches rohe Materialien ausführet und die davon fabricirte Waaren wieder einführet, mehr schädlich, als nützlich sey. Und endlich ist es hochschädlich, den Fremden den immediaten Durchhandel nach einer andern Provinz zu verstatten, wann ein Land so situiret ist, daß die Nachbarn ihre Nothdurft nicht anders, als aus selbigen erhalten können; e. g. wie würden die Schlesischen Viehmärkte in Abfall gerathen, woferne man den einheimischen und fremden Viehändler verstatten wollte, die Pohlischen Viehmärkte zu besuchen, und das Vieh durch Schlesien nach andern Ländern zu treiben?

§. 5.

Kennzeichen eines guten Commercii.

Dasjenige Commercium ist gut, a) welches für die Waaren des Landes lauter baar Geld einführet, wie z. E. die Schlesische Leinen- und Schleyerhandlung; weil aber kein Land in der Welt alle Nothwendigkeiten selbst hervorbringt, und keiner ausländischen benöthiget wäre, so ist ein Commercium gut, b) welches mehr Geld in das Land bringt, als ausführet; c) wann ein ausländischer Kaufmann auch für baares Geld

aus.

auswärts Waaren einkauft und dieselben an Fremde wieder mit Profit verhandelt; d) wann rohe Materialien ausser Landes gekauft, im Lande verarbeitet und die Fabricata in- und ausserhalb Landes wieder debitiert werden.

§. 6.

Das Principium regulativum bey der Handlung ist nicht das Plus, wie bey den Domainen und Accisen, sondern die Masse des Geldes im ganzen Lande zu vermehren. Sollen die Importanda gewiss in- und ausserhalb Landes wieder abgesetzt werden, die einländischen mit den auswärtigen Verkäufern gleichen Preis halten und wohlfeil geben können; so ist es allerdings nöthig, daß alle zur Handlung gehörige Waaren leidlich mit Zoll und Accise belegt werden.

§. 7.

Holland kann allen Nationen in Commerciansachen zum Beispiele dienen. Es ist bekannt, daß dieses Land zum Commercio an der Nordsee zwar bequem liegt, wohin landwärts die grossen Ströme der Rhein und die Maas ihren Lauf richten, es weis aber auch jedermann, daß das Land seiner natürlichen Beschaffenheit nach nichts zur Handlung taugliches hervorbringe, es möchte dann etwas Butter und Käse seyn, welches für eine Kleinigkeit zu achten ist. Sollte es auf die Producta des Landes allein ankommen, würde es nicht den hundert Theil seiner Einwohner ernähren können. Die Holländer haben sich also nach allerhand Sachen ausser ihrem eignen Lande umsehen müssen, welche zur Handlung taugten. Ihre erste Handlungswaare bestand in den Heringen, die sie clam & præcario auf den Englischen und Schottischen Küsten durch viele Secula privative an sich zu bringen wußten und daraus in Ansehung ihrer ein Exportandum machten, welches sie in alle Länder von Europa versendeten. Dieses ist der erste Ursprung von der Macht und dem Reichthum des Landes; vorher war es nicht im Stande, seine Dämme zu unterhalten und wider die Ueberschwemmung in Sicherheit zu setzen. Auf eben die Art haben die Holländer fast alle Waaren der ganzen bekannten Welt, wo nicht privative, dennoch cumulative zu ihrem Exportando zu machen gewußt. Privative handeln sie nur allein in der Welt mit den vier feinen Gewürzen, Nelken, Muscatennüssen, Blüthen und Zimmer. Alle übrige Reiche und Länder können sie nirgends, als aus ihren Händen bekommen, dahero verkaufen sie diese Waaren eben so theuer in den andern Theilen der Welt, als in Europa. Die Holländer haben ferner in ihrem eignen Lande ihnen ein Exportandum zu wege gebracht, durch die Indu-

Industrie der Menschen, welche allerhand Manufacturen introbuclirten, ob sie gleich darzu primam materiam aus andern Länden holen mußten. Denn so fournierte ihnen Spanien die feine Wolle, welche sie mit der deutschen Wolle melirten und daraus ihre feinen Tücher verfertigten, die sie alsdann in- und ausserhalb Europa wieder verkauften. Aus Italien und Asien holten sie ihre Seide zu ihren Stoffen. Schlesien und Nieder-Deutschland überließ ihnen ihre besten flächsenen Garne, woraus sie den feinsten Zwirn und die beste Leinwand fabricirten. Wie wichtig der Handel der Holländer in alle Theile der Welt seyn müsse, läßt sich aus dem einzigen Exempel beurtheilen, daß dieselben allein über 10 Millionen Stück von Achten für die nach America mit den Spanischen Gallionen geschickte Waaren ziehen, wenn die Flotte in drey Jahren nach Europa zurück kommt.

§. 8.

Von Handlungscompagnien u. Staatsen.

Commercialcompagnien pflegen in grossen Handlungsstaaten bey einer Handlung nach entfernten Ländern errichtet zu werden, wie man solches an dem Exempel der Holländischen Ostindischen Compagnie, ingleichen der Ost- und Westindischen Compagnie in England und in andern Reichen sieht. Dergleichen Gesellschaften sind allerdings fähig, das Aufnehmen und die Wohlfahrt eines Staats gar sehr zu befördern; sie können leicht wichtige Summen aufbringen, und wenn das Capital der eiländischen Kaufleute nicht zureichet, haben die Ausländer die Freyheit, daran Theil zu nehmen, wie solches auch bey vielen auswärtigen Handlungscompagnien geschehen ist. Die Fonds zur Anlegung neuer Manufacturen lassen sich auf diese Art am besten aufbringen. Die Compagnie hält an den Orten ihrer Handlung Agenten auf ihre Kosten; leidet ein solches Corpus Verlust, kann es sich leicht wieder aufhelfen, wo besondere Handlungen zu Grunde gehen müßten. Eine Compagnie machet sich formidabel wider ihre Feinde und defendiret sich selbst. Wo aber Handlungscompagnien, mit Exclusion aller übrigen Kaufleute in einem nicht an der See gelegenen Staate in- und ausserhalb Landes zu handeln, errichtet werden, so ist eine dergleichen Einrichtung dem Lande mehr schädlich, als nützlich, und läuft auf ein Polypodium hinaus.

Commercientractaten haben fast die vornehmsten Handlungsstaaten unter sich geschlossen: Als Holland mit Frankreich, England, ja so gar mit den Seeräubern zu Algier, Tripolis und Tunis. England mit Rußland, Spanien, Portugall &c. und diesem Exempel sind andere Staaten gefolget,

folget, und haben unter sich Verträge über das mutuelle Verkehr zum Besten ihrer Unterthanen gemacht.

§. 9.

Die Handlung muß in einem Staate durch die Hände der Kaufleute geführt und keine Monopolia verstatet werden. Es ist ein grosser Unterschied zwischen einem Kaufmann und Cramer. Cramer pflegen insgemein mit fremden Gelde und der Kaufleute Waaren auf Credit zu wuchern, mit der Elle auszumessen, oder mit dem Gewichte Pfund und Lothweise zu verkaufen. Besonders sind diejenigen Cramer dem Lande mehr schädlich, als nützlich, welche auswärtige Manufacturwaaren, die im Lande selbst versertiget werden, zur innerlichen Consumtion einführen, dafür das baare Geld aus dem Lande schicken, auswärtige Handwerker ernähren und die einländischen Manufacturen hierdurch ruiniren. Dagegen sind Kaufleute das Leben eines Staats, sie geben dem Negotio die Bewegung, und das Negotium giebt wieder den Leuten zu leben; sie stiften mehr Vortheil, als Richter, Advocaten und andre Gelehrte öfters nicht thun; sie bringen die nöthigen Materialien zu den einländischen Manufacturen in das Land, verlegen die Fabricanten und versenden die überflüssigen Manufacturwaaren ausser Landes. Man findet in grossen Handelsstaaten Kaufleute, welche gräfliche und fürstliche Revenüen haben; bey diesem ihrem Reichtume und Ueberflusse wollen sie auch gerne geehret seyn, Ehrenstellen im Lande bekleiden, und nicht einem jeden Halbgelerhten, der mit seiner ganzen Wissenschaft oft dem Publico nicht den allergeringsten Nutzen verschaffet, nachgehen. Sie werden daher in die Banco- See- und Handlungsgerichte, wie auch in die Rathscollégia mit gezogen. Das Metier der Kaufleute al gross sollte, wie in Frankreich, eine adeliche und independente Profession seyn, der Adel encouragiret werden, ihren Söhnen solche erlernen zu lassen, ohne daß sie von ihrem Stande, Vorzügen und Rechten etwas verlieren dürften. Der König Ludwig der XIV. hat in dem Edict vom Jahre 1701 geordnet, daß der Adel die adelichen Vorzüge und Rechte bey dem Handel al gross immerfort exerciren könne, bey der en detail aber so lange ruhen sollte, bis solche wieder niedergelegt wäre, alsdann würden sie in ihre vorigen Rechte treten, und hätten nicht nöthig, den Adel aufs neue confirmiren zu lassen. Vieler Standespersonen Voraltern haben den Adel durch die Kaufmannschaft erworben. Des Königes in Portugall Vorfahren sind aus Kaufleuten Herzoge von Braganza worden, die sich endlich auf den Königlichen Thron geschwungen, und treibt der König noch dermalen

Die Handlung muß durch Kaufleute geführt werden. Es ist ein grosser Unterschied zwischen einem Kaufmann und Cramer.

den größten Handel. Wem ist der Ursprung der zuletzt ausgestorbenen Großherzoge von Toscana nicht bekannt, und wodurch sie zur Regierung des Landes und des grossen Reichthums gelangt? Der meiste Theil des Adels in den Republiken erlernt die Kaufmannschaft, ohne zu glauben, dadurch verunehret zu werden, wie man sich in Deutschland wohl fälschlich einbildet. Es ist vornemlich in England nichts seltsames, die Cadets der Milords unter den Kaufleuten zu finden, welche nach dem Tode des Erstgebohrnen ohne männliche Erben in ihre Rechte und Titulaturen treten. Es herrschet in Deutschland die üble Gewohnheit, daß viele Kaufleute, welche grosse Capitalia erworben, die Kaufmannschaft niederlegen, und entweder sich adeln lassen, Rittergüter ankaufen, die Töchter an Adelige, oder vornehme Bediente des Landes verheirathen, oder ihre Söhne studiren lassen, um nach ihren Gedanken grosse Herren durch die Studia aus ihnen zu machen. Hierdurch wird dem gemeinen Wesen ein unbeschreiblicher Schaden zugesüget, die Quellen aller Reichthümer verstopfet, die wichtigsten Etablissements der Manufacturen zurückgehalten, oder die angefangenen gerathen ins stecken und gehen zu Grunde. Findet aber ein Kaufmann alle diejenigen Vorzüge und Privilegia in seinem Stande, die ihm in andern grossen Handlungsstaaten zu Statten kommen, und verlieret sie, wann er die Kaufmannschaft niederleget; so wird er nicht begehren, sein Capital aus dem Commercio zu ziehen, seine Töchter an andere, als Kaufleute zu verheirathen, und seine Söhne bey der Handlung lassen.

§. 10.

Die Wechsel
facilitiren die
Handlung.

Die Wechsel facilitiren die Handlung; wo keine Wechsel seyn, da ist keine Handlung, und wo keine Handlung ist, da ist kein Banquier etwas nütze. Das ganze Geheimniß des Wechselwesens und Profits besteht im Credit und der Wissenschaft, wie solcher zu acquiriren. Es steckt hierunter gleichsam eine geheime Zauberrey verborgen, allermassen einer, der diese Kunst recht versteht, ohne Mühe, Gefahr und auch bald reich werden kann. Ein Banquier kann wissen, wie hoch sich eines jeden Kaufmanns Handlung belauft, und wie viel er dabey profitiret. Durch fremde Wechsel kann ein Land unvermerkt arm gemacht, das beste Geld herausgezogen und der größte Wucher getrieben werden. Wo mehr Waaren ausgeführet, als eingeführet werden, wie in Frankreich, da steigen die Wechsel einwärts in das Land; denn wo man mehr Geld zu bezahlen, als einzunehmen nöthig hat, da ist der Werth des Wechsels höher. Hingegen wo mehr Waaren in das Land, als ausgeführet wer-

Die zum Commissariatdepartement gehören. 29

werden, wie in Deutschland, da fallen die Wechsel einwärts, nemlich daselbst ist nicht so viel, als auswärtig daran zu gewinnen. Deutschland hat mehr Geld in Frankreich und Holland zu bezahlen, als einzunehmen. Dahero lucrirt ein Wechsel in Holland und Frankreich mehr, als in Deutschland.

§. 11.

Perpetuirliche Messen und Märkte, wie in Amsterdam, Hamburg Von Messen und Märkten. und andern Handlungsplätzen, sind einem Staate am allerzuträglichsten. Messen und Jahrmärkte sind einem Lande mehr schädlich, als nützlich, wenn fremde Kaufleute dadurch Gelegenheit überkommen, das Geld aus dem Lande zu schleppen und dem einländischen Kaufmanne und Manufacturier die Nahrung zu entziehen. Hingegen sind Vieh- Getreide- Wolle- und Wochenmärkte einem Lande sehr vortheilhaftig, und gereichen zur Aufnahme der Städte und eines ganzen Landes.

§. 12.

Commercia und Manufacturen müssen einander die Hand bieten, Die Manufacturen sind der größte Reichthum eines Landes. beyde tragen das ihrige zu des Landes Wohlfahrt bey. Wann ein Land auch alle Reichthümer der neuen Welt besiget, wie man am Spanien sieht, so bleibt selbiges doch in Ermangelung der Manufacturen arm, indem man alles baare Geld für die Ankaufung derselben an Fremde wieder weggeben muß. Das Commercium taugt insgemein nichts, wo nicht mit Manufacturwaaren barattirt werden kann, sondern mit baarem Gelde geschieht. L' Illustre Auteur dans son Anti-Machiavel, ou Examen du Prince de Machiavel T. II. p. 120. schreibt davon also:

„Quant aux Manufactures de toutes especes, c'est peut être ce „qu'il-y-a de plus utile, & de plus profitable à un Etat, puisque „par elles on suffit aux besoins & au luxe des habitants, & que les „voisins sont même obligés de payer tribut à votre industrie; elles „empêchent d'un Coté, que l'argent sorte du pais & eiles en font „rentrer de l'autre.

§. 13.

Die bequemsten Mittel, neue Manufacturen im Lande anzulegen, zu verbessern, zu vermehren und zu erhalten, sind:

a) Wann man die ersten Materien, welche die einheimischen Fabricanten gebrauchen, im Lande zu verarbeiten suchet, und derselben Ausfuhr verbietet, als die Wolle, bevor sie verarbeitet, die daraus fabricirten Tücher gefärbet und zugerichtet, der Glachs, Hanf und Werk gesponnen,

spinnen, das Garn in Zwirn, Spitzen, Leinwand, Schläner u. d. g. verwandelt und gebleicht, die rohen Leder zugerichtet und gegärbet, u. s. w.

b) Die fremden Fabricanten und Künstler durch Freyheiten und Prämia in das Land locket, und durch Vorschüsse ohne Interesse unterstützt, wie in Schlesien durch eine dreijährige Accise und zehnjährige Freyheit von allen bürgerlichen Oneribus, freyes Bürger- und Meisterrecht und Geldvorschüsse ohne Interesse, geschieht.

c) Denenelben im Lande einen ohnfehlbaren und ausserhalb Landes einen freywilligen Debit ihrer verfertigten Waaren verschaffet, und dieser wird befördert, wann die Einfuhre der einländischen Manufacturwaaren entweder zur einländischen Consumtion verbotnen, oder bis zur völligen Perfection der einländischen Fabrique durch einen hohen Zympost aus dem Lande gehalten werden.

§. 14.

Die Manufacturen unterhalten viel Menschen.

Die Manufacturen sind einem Lande nicht allein deswegen überaus nützlich, weil dadurch Geld ins Land gezogen wird, sondern auch, weil eine grosse Anzahl Menschen, worinnen die Force eines Landes besteht, davon unterhalten, ja alle Bettler und unnützes Gefindel hierbey wider ihren Willen zur Arbeit angestrengt werden können.

§. 15.

Kennzeichen guter Manufacturen.

Die Kennzeichen guter Manufacturen sind, wann die Waare so gut und so wohlfeil wie die ausländische in ihrer Art verfertigt wird; dann woferne dieses nicht ist, so kann die Waare ausserhalb Landes nicht abgesetzt und die einländischen Käufer müssen hiermit betrogen und übergesetzt werden.

§. 16.

Das Verbot der Einfuhre fremder Manufacturwaaren muß die Commercion des nicht trennen.

Das en faveur der einländischen Manufacturen zu publicirende Verbot der Einfuhre fremder Manufacturwaaren muß die Commercion des mit einländischen Manufacturwaaren commercirenden Kaufleuten deperdiret manchmal die Aufnahme der Fabrique mehr, als von den Manufacturiers selbst; was würde es letztern helfen, viele Waaren zu verfertigen, wofern es ihnen an der gehörigen Abnahme gebrechen sollte?

§. 17.

Die Anlegung der Magazine von rohen Materialien befördert die Aufnahme der Manufacturen.

Die Anlegung der Magazine von allerhand rohen Materialien, als Seide, Schaf- und Baumwolle u. d. g. pfleget die Aufnahme der Manufacturen gar sehr zu befördern, wann es mit der gehörigen Vorsicht geschieht. Sr. Königliche Majestät haben zum Besten der Seidenfabriken

die zum Commissariatdepartement gehören. 31

quen in Berlin ein Capital von 100000 Rthlr. zur Anlegung eines Seidenmagazins ausgesetzt, woraus sich die Fabricanten zu aller Zeit mit der benötigten Seide für den Einkaufspreis versehen können. Die Französische Colonie in Berlin erhielt bey ihrem Etablissement zum Wollmagazin ein Capital von 40000 Rthl. und die Böhmischen Colonisten nur ein Capital von 3000 Rthl. zu einem Baumwollen-Magazin; wer die jetzigen guten Umstände beyder Colonien erwäget, wird sich kaum vorstellen, daß diese Leute in so kurzer Zeit durch ihre Industrie und Unterstützung ihres Landesherrn zu einem so ansehnlichen Vermögen haben gelangen können, ob sie gleich von allen Mitteln entbloßt ins Land gekommen sind.

§. 18.

Wo man dergleichen Magazine nicht haben und anlegen kann, pflegen die Montes Pietatis, Araria Opificum, oder öffentliche handwerkssche Hülfeladen und Cassen den Fabricanten in den Manufacturstädten gar sehr zuustatten zu kommen, daß sie dadurch von dem Drucke ihrer Verleger und dem Wucher der beschnittenen und unbeschnittenen Juden befreuet werden können. E. g. Eine ganze Handwerkszunft nimmt gegen landübliche Interessen auf ihren Credit ein Capital auf, ihren Mitstern um die Wollschaarzeit damit auszuhelfen, jedoch auf eine solche Art, daß sie das Capital allezeit versichert in den Händen behält, und niemals Gefahr laufen kann, solches zu verlieren. Ein Tuchmacher gebraucht 4 Stein Wolle zu 2 Stück Tuch, die er in einer Woche verfertiget; dieses beträgt in 25 Wochen von einem Wollmarkte bis zum andern 100 Stein Wolle. Der Stein Wolle wird bezahlet, will ich annehmen, mit 5 Rthl. welches einen Verlag von 500 Rthl. erfordert; das ganze Vermögen des Tuchmachers aber erstrecket sich nicht höher, als auf 100 Rthl. Dafür kauft er

In Ermangelung der Magazine muß man den Fabricanten durch Montes Pietatis und Araria Opificum zu Hülfe kommen.

	bringt sie zu dem Altmeister, lehnt gegen das Unterpfand der Wolle darauf	20 St. W.
90	Kauft wieder dafür	18 " " "
	Vorgt ferner darauf	
80	Kauft weiter	16 " " "
	lehnt auf dieses Unterpfand	
70	erkauft damit	14 " " "
	und entlehnt hierauf aus der Cassé	
60	kauft dafür ein	12 " " "
	Bekommt weiser auf dieses Pfand	

52½ Rthl. legt dieses Geld ferner an zu Erkaufung 10½ St. W.

und versetzt sie zuletzt für

47½ = und kauft dafür

9½

300 Rthl.

100 St. W.

Die zuletzt erkaufte 9½ Stein Wolle verarbeitet der Tuchfabricant, macht aus 8 Stein Wolle 4 Stück Tücher, verkauft sie an den Grossfein, oder Gewandschneider für 64 Rthl. löset damit die letzte Nummer der versetzten Wolle aus, continuiret mit der Arbeit, Verkauf der Tücher und Auslösung der Wolle, bis er gegen die Wolleschaar alle Wolle ausgelöst, verarbeitet und die Tücher verkauft hat. Will der Kaufmann dem Fabricanten die Waare abdrücken und dafür nicht den wahren Werth bezahlen, trägt er sie in die Mittelschuldschasse, läßt sich darauf so viel Geld geben, als er nöthig hat, und die Waare bey nahe werth ist, oder er nimmt dagegen so viel von seiner versetzten Wolle zurück, damit er seine Nahrung weiter fortsetzen kann. Ist der Fabricant nicht im Stande, seine Waare nach der Verfallzeit aus der Mittelschasse wieder auszulösen, wird sie zu Jahrmachtszeit in einer Auction den Meistbietenden verkauft, und der Ueberschuß nach Abzug der Interessen dem Eigenthümer zugestellet. Hat ein Fabricant dergleichen Gelegenheit sich selbst zu verlegen, wird er willig ein halbes Jahr Interessen und dem Altmeister 1 Ggr. Schreibgebühren für jedes Pfand erlegen.

Des jetzt in Schlesien dirigirenden Ministre, Freyherrn von Schlabendorff Excellenz, haben schon im Jahre 1756. dem Breslauischen Magistrat und allen Steuerräthen anbefehlen lassen, in allen Städten, wo es practicabel ist, Lombards anzulegen, um durch diese heilsame Einrichtung den nothleidenden Handwerkern und Fabricanten in den Städten zu Hülfe zu kommen; die eingefallenen Kriegetroublen aber haben die Ausführung dieses nützlichen Werks gehindert, daß solches bis zu ruhigen Zeiten hat ausgesetzt werden müssen.

§. 19.

Schlesien
liegt zur Hand-
lung bequem.

Schlesien hat die vortrefflichste Lage zur Handlung; es gränzet zwar nicht immediate mit der See, allein vermittelst des schiffbaren Oderflusses, welcher fast von seinem Ursprunge bis zum Ausflusse beschiffet wird, und vermittelst der angelegten Schleussen bey Mühlrose, wodurch die Vereinigung der Oder mit der Spree, Havel und Elbe bewirkt worden, kann es seine Exportanda auf der Ost- und Nordsee in alle Theile der Welt verschiffen, und dagegen durch eben diesen Weg seine Importanda zurückbringen,

bringen, die seewärts eingehen. Ob die Oder mit der Mohrau vereinigt werden könne, welches der berühmte Oesterreichische Ober-Baudirector Lambert Lambion vermittelt 13 Schluessen zu effectuiren versprochen, um dadurch aus der Oder in die Donau nach Mähren, Oesterreich, Ungarn, der Levante und dem Orient zu handeln, kann ich weder bejahen, noch verneinen. Gegen Morgen gränzet Schlessien mit Ungarn, gegen Mittag mit Mähren und Böhmen, gegen Mitternacht mit Pohlen, in welchen Ländern die Manufacturen bishero sehr negligiret worden, und gegen Abend mit der Lausitz und Mark Brandenburg. Und weil hinter obgedachten Ländern Pohlen und Ungarn wieder andre Provinzen gelegen sind, e. g. die Ukraine, kleine Tartaren, Moldau, Wallachen, Siebenbürgen etc. welche an solchen Waaren Mangel haben, die ihnen Schlessien fourniren kann; so hat Schlessien mit diesen Ländern jederzeit ein sehr wichtiges Verkehr unterhalten.

§. 20.

Seine Königl. Majestät sind seit der Occupation von Schlessien beständig dahin bedacht gewesen, der Handlung auf alle nur mögliche Art mehr und mehr aufzuhelfen. Höchst dieselben haben en faveur derselben a) die Stapelgerechtigkeit der Städte Frankfurt und Stettin aufgehoben und den Schlesiern verstatet, diese beyden Städte vorbey immediate nach der Ostsee zu handeln. b) Den Haven Schwine mit grossen Kosten angeleget, damit man nicht nöthig habe, Wolgast zu passiren und den doppelten Licent zu erlegen, sondern mit einem Winde vermittelst dieses Ausflusses der Oder in die See kommen könne. c) Zur Beförderung der Wasserfahrt und des Transports der Leinenwaaren auf der Oder, Spree, Havel und Elbe nach Hamburg sind die Zölle unter der jetzigen Regierung auf die Helfte heruntergesetzt, und d) zur Bequemlichkeit des Landtransports und Wiederherstellung der alten Heerstrasse über Berlin nach Hamburg und Lübeck, der Berg bey Cossen abgetragen und fahrbarer gemacht worden. In welche enge Grenzen war nicht die Schlesische Handlung eingeschränket, ehe und bevor der grosse Churfürst Friedrich Wilhelm die Oder mit der Spree vermittelst des neuen Grabens und der Schluessen bey Mühlrose vereinigte, und dadurch dem Lande einen neuen Weg eröffnete, immediate nach der Nordsee zu handeln, da Schlessien wegen der Stapelgerechtigkeiten der Städte Frankfurt und Stettin nach der Ostsee nicht kommen konnte. Es ist also eine ausgemachte weltbekannte Sache, daß Schlessien seinen ganzen

Schlessien hat seinen Wohlstand dem Königl. Churfürst Brandenburg zu verdanken.

Wohl.

Wohlstand dem Königl. Churhause Preussen und Brandenburg zu verdanken hat.

§. 21.

Worin die
Exportanda des
Landes be-
stehen.

Je mehr Exportanda ein Land hat, desto wichtiger ist desselben Handlung, und sie bestehen entweder in den natura productis von einheimischen, oder fremdem Zuwachse, und in den arte-factis, welche einländische und auswärtige Fabriken zur ausländischen Handlung fourniren.

§. 22.

Exportanda na-
tura producta.

Die Schlesiſchen Exportanda natura producta von einheimischen Zuwachse sind:

a) Die Körbe, welche häufig nach den Oesterreichischen Erblanden, Italien, Sachsen und dem Reiche verhandelt wird.

b) Das Arsenicum geht größtentheils nach Holland.

c) Die einländischen und Pohlischen rohen Häute werden nach dem Brandenburgischen und Sachsen geführt, indem es im Lande noch an guten und hinlänglichen Lederfabriken fehlt.

d) Gallmen wird häufig zu der Messingfabrique in Schlawengitz und zu Neustadt Eberswalde verbraucht, das übrige wird nach Hamburg, England und Holland verhandelt.

e) Kupfer, sowohl das Ungarische, als einländische geht auf der Oder, Spree, Havel und Elbe nach Hamburg und Holland.

f) Eisen, was man auf den Oberschlesiſchen Eisenhämmern fabricirt, wird nach Pohlen und Mähren verhandelt.

g) Stapp- und Schiffbauholz giebt Schlesiſten häufig aus, nach Stettin, Hamburg und Holland.

h) Feine zweyschierige Schaf- und Lammwolle geht nach Sachsen, Böhmen, Mähren, Oesterreich, der Mark Brandenburg, Schweiz, Hamburg, Dänemark und Frankreich.

i) Glas und Werk wird nach Sachsen, der Lausitz, Böhmen und Mähren ausgeführt.

Die Exportanda von fremdem Zuwachs aber bestehen in:

k) dem Preussischen, Curländischen oder Liefländischen Leinsamen, welcher aus Frankfurt an der Oder und Stettin genommen und nach Abzug einiger Nothdurft weiter nach Böhmen und Mähren verhandelt wird.

l) Die Schlesiſche Gewürzhandlung, ingleichen mit Farbe, Fiſch- und Apotheckermakern darf sich nicht allein an Pohlen und an die Consumtion des Landes halten, sondern sie hat auch Mähren, Böhmen, Oesterreich und Ungarn vor sich.

m) Ho-

m) Honig und Wachs wird häufig aus Pohlen und Litthauen nach Breslau geführt, und letzteres alsdann weiter nach Hamburg, Holland, Spanien, Portugall, Frankreich, Italien, Mähren, Böhmen und Oesterreich verhandelt.

n) Talch, welches aus Pohlen zu den einländischen Bleichen in sehr grossen Quantitäten nach Breslau gebracht wird, ist für Schlesien um deswillen eine unentbehrliche Waare, indem das einländische Talch zu der Consumption des Landes bey weitem nicht zureicht.

o) Es werden vielerley Sorten von Weinen in Schlesien eingeführt, als mancherley Französische, Moseler, Rhein-Weine, Italienische und Griechische Weine 2c.; allein der Handel mit Ungarischen, Oesterreichischen und Mährischen Weinen war ehemals für Schlesien um deswillen von grosser Wichtigkeit, weil solche meistens gegen Landesmanufacturwaaren barattiret, ob sie gleich größtentheils im Lande consumirt, erstere aber für baares Geld eingekauft wurden. Die Stadt Neisse hatte unter der Oesterreichischen Regierung die Niederlagsgerechtigkeit der von den Ungarn selbst zugeführten Weine und einen beständigen Weinmarkt; nachdem man aber nachgegeben, daß die Ungarn und Fuhrleute mit Weinen von Dorf zu Dorf durch das ganze Land hausiren durften, und die Dorfweinschenken ordentliche Concessionen zum Weinschant erhielten, die sie vorher niemals gehabt hatten, so verlor die Stadt Neisse ihre Nahrung, der Weinhandel zog sich aus den Städten auf das Land, und die Städtischen Kaufleute und Consumenten bedienten sich dieser privilegirten Dorfniederlagen, die Königlichen Gefälle an solchen nicht zu überschendenden Orten ungestraft zu betrügen. Und da auch zuletzt im Jahre 1754 par repressaille alle aus den Oesterreichischen Erblanden in Schlesien eingehende Weine hoch impostirt wurden, so hat dadurch das Land eine Branche von einem sehr nützlichen mutuellen Commercio verloren.

p) Pelzwerk wird häufig aus Pohlen, der Ukraine, Rußland und andern angrenzenden Ländern hier nach Breslau geführt, und nach Abzug der Landesconsumtion auf den leipziger- und Frankfurter-Messen weiter verhandelt, die noch fehlende Landesnothdurft aber von dort zurück gebracht.

q) Baumwolle wird aus der Türkei, Ungarn und von Wien hier zum Behuf der Landesfabriken eingeführt und der Ueberschuß weiter nach Berlin verhandelt.

r) Einschierige Schafwolle kommt aus der Mark und Pohlen zum Behuf der einländischen Zeugfabriken.

s) Die Viehhandlung ist für Schlesien das wichtigste, nützlichste und einträglichste Verkehr. Der Handel mit einländischem Vieh zur Zucht oder Bestellung des Ackers, oder zur eignen Nothdurft und Consumption des Landes, ist gegen den Handel mit ausländischem Vieh von keiner Erheblichkeit, und verhält sich wie 1 gegen 30. Der stärkste Verkehr mit ausländischem Vieh wird auf den vier Viehmärkten zu Brieg, ferner auf den Breslauischen Vieh- Jahr- und Wochenmärkten auf dem Gallimarkt zu Schweidnitz, auf den Viehmärkten zu Namslau, Rosenberg und andern Orten getrieben. Auf diese Viehmärkte werden Armenianische, Cosackische, Pobelische und ordinaire Pohlische Ochsen, Pohlische Pferde, Moldauische und Pohlische Schweine, Schafe und Hammel gebracht, und an die einländischen Viehhändler und Fleischer, und an die ausländischen Käufer aus Böhmen, Mähren, Sachsen, der Mark, dem Reiche, u. s. w. verhandelt. Bey dem Antritte der jetzigen Regierung waren die einländischen Viehmärkte durch die Vor- und Aufkauferey des Viehes und durch die Besuchung der Pohlischen Viehmärkte von ein- und ausländischen Käufern in ziemlichen Abfall gerathen. Nachdem aber gegen die Viehauffkauferey die schärfsten Vorkehrungen getroffen, und auf jeden auf den Pohlischen Märkten erkauften Ochsen 5 Rthl. Zoll gelegt worden; so sind die einländischen Viehmärkte dadurch gar sehr in Aufnahme gekommen. Die vier Viehmärkte zu Brieg nach Trinitatis, Jacobi, Mariä Geburt und Nicolai werden am stärksten von ein- und ausländischen Käufern und Verkäufern besucht. Wie wichtig und vortheilhaftig dieses Verkehr für das Land seyn müsse, da die ausländischen Vieheinkäufer viel Geld ins Land bringen, welches die Viehverkäufer mit ihrer ganzen Losung und öfters baar mitgebrachtem Gelde wieder an Landes-Manufactur- und andere Waaren anlegen, läßt sich aus nachstehender Nachweisung am besten beurtheilen.

Im Jahre 1742. wurden auf die vier Briegischen Viehmärkte nur getrieben:

Ochsen			
Armenianische,	Pohlische,	einländische,	in Summa
1626 St.	6499 St.	883 St.	9008 Stück.

Pferde

Die zum Commissariatdepartement gehören. 37

Pferde	Schafe	Schweine
Fremde, Einländische.	Fremde, Einländische.	Fremde, Einländische.
2 St. 379 St.	4026 St.	14682 St. 2274 St.

und die Kauffumme von diesem verkauften Viehe betrug: 251594 Rthl. 6 Gr.

Hiervon
sind außer Landes gegangen:

Ochsen,	Pferde,	Schweine,	Schafe,	Kaufpretium
3170 St.	57 St.	6430 St.	684 St.	8813 Rthl.

Im Lande verblieben:

Ochsen,	Pferde,	Schweine,	Schafe,	Kaufpretium
5838 St.	324 St.	10526 St.	3342 St.	163463 Rthl. 6 Gr.

In dem darauf folgenden 1743 Jahre hatte sich durch die getroffenen neuen Arrangements der Viehhandel auf den vier Briegischen Viehmärkten schon um die Hälfte gebessert; dann es wurden auf selbigen verkauft:

Ochsen

Cosackische,	Pohlische,	Einländische,	in Summa
2122 St.	16812 St.	1813 St.	20747 St.

Pferde	Schweine	Hammel und Schafe
Fremde, einländische.	Fremde, einländische.	Fremde, einländische.
738 St. 486 St.	16394 St. 2314 St.	9696 St. 130 St.

Die Summe des Pretii von diesem verkauften Viehe war: 519912 Rthl.

Hiervon
sind außer Landes getrieben:

Ochsen,	Pferde,	Schweine,	Schafe und Hammel.
9208 St.	434 St.	7277 St.	7838 St.

Kaufpretium 318025 Rthl. 12 Gr.

Und im Lande verblieben:

Ochsen,	Pferde,	Schweine,	Schafe und Hammel.
11539 St.	790 St.	11431 St.	1988 St.

Kaufpretium 201886 Rthl. 12 Gr.

Im Jahre 1748 ist der Austrieb des Viehes auf den Briegischen Märkten unter der jetzigen Regierung am stärksten gewesen, indem auf selbigen verhandelt worden:

Ochsen				
Armenianische,	Cosackische,	Pohlische,	einländische,	in Summa
6444 St.	14924 St.	3571 St.	589 St.	25528 St.
Pferde, Schweine, Schafe und Hammel.				
Fremde, einländische.	Fremde, einländische.	Fremde, einländische.	Fremde, einländische.	
890 St.	489 St.	32550 St.	19 St.	9553 St.
16 St.				
Das Kaufquantum von sämtlich verkauftem Viehe ist gewesen:				
624850 Rthl.				

Von diesem verkauften Viehe sind ausgetrieben worden:

Ochsen,	Pferde,	Schweine,	Schafe.
8814 St.	166 St.	14841 St.	6950 St.

Das Kaufpretium ist 315591 Rthl.

Und im Lande verblieben:

Ochsen,	Pferde,	Schweine,	Schafe und Hammel.
16714 St.	1213 St.	17728 St.	2619 Stück.

Und das Kaufpretium ist: 309259 Rthl.

Aus dieser angeführten Nachweisung erhellet, daß das Verkehr mit ausländischem Viehe auf allen Schlesiſchen Viehmärkten über eine Million Rthlr. jährlich importiren müſſe.

§. 23.

Exportanda
arte- facta als
die Leinwand-
und Schleyer-
handlung.

Kommt zu den Commerciën annoch die Fruchtbarkeit des Landes, ein Ueberfluß aller rohen Materien zu den Manufacturen, der Fleiß und Unverdroßheit der Einwohner, da kann ein Land recht glücklich und florissant seyn. Wer Schlesiën recht kennet, wird finden, daß es hierzu alle Requirita habe. Zu den Exportandis arte- factis gehöret die einländische Schleyer- und Leinwandhandlung, welche man insgemein den Gebürgshandel nennet, und vielleicht die einzige ihrer Art ist, die lauter baares Geld für diese Waaren in das Land zieht, wofür der Ausländer sein Geld zum voraus einschicket, ehe er dieselben erhält, und überdem die Unkosten und die Gefahr des Transports bis an Ort und Stelle übernimmt. Die eignen Lager, welche die reichen Gebürgskaufleute in Hamburg, Holland, England, Spanien und Portugall, und andern entfernten Ländern unterhalten, sind mit vieler Gefahr verknüpft, und weil sie wegen der Entfernung nicht übersehen und revidiret werden können, so machen sie hiermit öfters mehr Schaden, als daß sie Vortheil davon haben sollten. Schlesiën ist gleich bey dem Anfange der jetzigen Regierung

den

den 27. Julii 1742 mit einer neuen Schleyer- und Leinwandordnung versehen worden. Die Ausfuhr des Schlesischen Flachses wird nur in denjenigen Jahren gestattet, wann der Zuwachs so stark gewesen, daß ihn die einländischen Spinnereyen nicht consumiren können; dahingegen ist die Ausfuhr der rohen Garne bey dem grossen Mangel derselben ganz und gar verbotten worden, und dürfen die gebleichten Garne vermuthlich nur so lange ausgeführet werden, als es in Schlesien noch an Webern fehlen wird, welche die gestreifte, geblühte, gemodelte, gewürfelte und weißgarnichte Leinwand verfertigen, die zum Theil ein schädlicher Religionseifer unter voriger Regierung nach Sachsen, der Lausitz und nach andern Landen vertrieben hat. Schlesien spinnt die allerfeinsten Lorthgarne, woraus die Holländer den feinen Zwirn zu den kostbaren Brabanter Spitzen fabriciren. Von einer kleinen Portion Flachs, welche ohngefähr mit 4 flgk. bezahlet wird, erhalte ich für 2 Nthl. Lorthgarn, woraus die Holländer feinen Zwirn fabriciren, den ihnen die Brabanter mit 24 Nthl. abkaufen, und aus selbigem für 200. Nthl. seine Spitzen verfertigen. Hierbey hat Schlesien bishero nur den hundertsten Theil erhalten, und den größten Profit an Fremde überlassen müssen. Es würde wohl der Mühe werth seyn, den Holländern das Zwirnen, und den Brabancern das Spitzenkneppeln abzulerren. Der meiste Zwirn ist bishero zu Petersdorf im Hirschbergischen Creyse auf Anrathen des dortigen evangelischen Predigers und grossen geistlichen Bedners, Herrn Volkmar, seit 10 bis 12 Jahren fabriciret worden, welcher in Commerciens-Fabriquen- und Bergwerksachen eine grössere Kenntniß besitzt, als man bey einem Dorfgeistlichen sonst nicht zu finden pfleget. Diesem Exempel hat man an einigen Orten Schlesiens gefolget, und es ist nicht zu zweifeln, daß hierinn künftig noch ein mehreres geschehen dürfte. In der Gegend von Hirschberg werden eigentlich die Schleyer verfertiget; man findet unter den dichten Schleyern manches Stück, welches an Güte dem Cammertuche nicht viel nachgiebt. Es giebt vielerley Sorten, als glatte, gestreifte, piquirte, auf die Art wie Cammertuch mit Däpfeln, gezogen mit Blumen, starke, mittlere und feine. Hirschberg ist eigentlich der Sitz von der Schleyerhandlung, wo sie von den Schleyerfabricanten durch die Kaufleute roh und ungeblickt eingekauft, zur Bleiche befördert und zugerichtet werden. Ein jedes Haus eines Kaufmanns ist also als ein Fabrikenhaus, wo die rohen Waaren erst appretiret werden, anzusehen. In der Gegend von Greifenberg, Schmiedeberg und Landsbut, wird die feinste Leinwand verfertiget, und größtentheils nach obgenannten

bachten drey Städten gebracht, von dannen sie weiter in alle Theile der Welt verhandelt wird. Nicht allein diese, sondern auch alle übrige Gebürgstädte, welche mit Leinwandmärkten versehen, leiden durch die Leinwandsauffäufer auf dem Lande in ihrer Nahrung grossen Abbruch, welchem Unwesen billig gesteuert werden sollte. In der Grafschaft Glatz werden meistens mittlere und stärkere Sorten Leinwand fabriciret und nach Breslau zur weitem Versendung verhandelt. Es giebt vielerley Sorten von Leinwand, als da sind rohe, ungebleichte, grobe, mittlere und feine, gebleichte, steife, geleimte, breite, schmale, Glanz- und Futter- gefärbte, gemahlte, gedruckte, gewächsete, dicke und dünne, glatte und gestreifte, gemodelte, geäugelte, auf Damastart mit Bildern, Blumen und Laubwerk künstlich durchwebete, gestickte und durchnähere, gemischte oder gemengte von halb leinen, Wolle, Seide und Baumwolle. Die in Schlessen von dem Prälaten zu Grüssau 1679 aus Reichhennersdorf vertriebene letzte evangelische Damastweber haben sich in der Gegend von Zittau etabliret und die Aufnahme dieses Ortes meistens befördert; und nunmehr möchte man dieses Dorf Armhennersdorf nennen. Seine Königl. Majestät haben mit grossen Kosten und vieler Bemühung die von einem blinden Religionseiser aus Schlessen vertriebene leinen- und Damastweberey in der Gegend von Schmiedeberg wieder zu etabliren gesucht, welche mit der Zeit sich wohl noch weiter ausbreiten wird. Die Verfertigung guter Waare dependiret meistens von einem wohl eingerichteten Blatte. Die Blattbinder sind dahero verbunden, den Webern die bestellten Blätter in richtig ausgelegter Breite, und so hoch in Gängen zu liefern, wie solches die Proportion der zu verarbeitenden Garne erfordert. Aus Hanf wird keine Leinwand in Schlessen verfertiget, aber wohl in der Schweiz, welche viel dauerhafter seyn soll. Aus Hanf und groben Werk werden die Pack- und Seergeltücher, das in den Seestädten unentbehrliche Tau- und Tackelwerk, wovon ein grosses Kriegsschiff 1200 Centner nöthig haben soll, verfertiget.

§. 24.

Die Tuchhandlung ist das zweyte Kleinod von Schlessen.

Die Tuchhandlung ist in der Ordnung das zweyte Kleinod von Schlessen, woben die Wohlfahrt des Landes gar sehr interessiret ist. Die Schlessische Wolle ist die feinste in Deutschland, und wird der Spanischen von der zweyten Sorte gleich geschäget. In Frankreich geschieht das Waschen und die Schuhr der Schafe mit grosser Sorgfalt. Die Wolle wird bey der Schuhr in 3. bis 4. Sorten getheilet; die erste wird merelaine genennet, und dem Schafe auf den Rücken und oben am Halse abgenom-

die zum Commissariatdepartement gehören. 41

genommen; die zweite Sorte sitzt an dem Schwanz und Hintervierteln; die dritte unter dem Halse und Bauche, und die vierte, so man Croton heißt, ist der Auswurf der unreinen Wolle. Auf diese Art gebrauchen die Fabricanten die Wolle nicht erst zu sortiren, sondern ein jeder kauft diejenige Sorte, welche er zu seiner Profession nöthig hat. Der Schafstand wird in Schlessien zu Friedenszeiten auf 1758375 Stück Schafe gerechnet. Landüblich pfleget man auf 100 Schafe 8 Stein Wolle in Anschlag zu bringen; folglich würden 1758375 Stück Schafe jährlich in zwey Schuhren 140670 Stein Wolle tragen. Wann ich annehme, daß diese Wolle in den einländischen Tuch- und Strumpffabriken verarbeitet würde, und sie müßte, die feine, mittlere und grobe zusammen genommen, der Stein mit 6 Rthl. bezahlet werden, beträgt solches ein Capital von 844020 Rthl.

Den einländischen Strumpffabriken will ich von diesem ansehnlichen Zuwachse nur 10000 Stein Wolle zur Verarbeitung zutheilen. Sechs Pfund Wolle wird auf ein Duzend gestricke oder gewebte Strumpfe gerechnet, und nach dieser Proportion würden aus 10000 Stein Wolle 40000 Duzend Strumpfe fabriciret werden. Wolte ich nun Strumpfe das Duzend Strumpfe nur mit 6 Rthl. in Anschlag bringen, machte solches ein Capital von 240000 Rthl. und das Publicum profitirte hierdurch 180000 Rthl. mehr, als wann 10000 Stein Wolle für 60000 Rthl. außer Landes geführt werden.

Aus 130670 Stein Wolle können 65335 Stück Tücher von den so genannten Drenßigern verfertigt werden, indem jedes Stück Tuch zwey schwere Stein Wolle erfordert. Wann nun die feinen, mittlern und groben Tücher zusammen genommen, ein jedes Stück Tuch für 20 Rthl. verkauft würde, so gewinnet dadurch das Land nach Abzug der Wolle annoch 522680 Rthl. Zur Verfertigung 65335 Stück Tücher werden nachstehende Arbeiter erfordert. Es kann nemlich ein Meister mit zwey Gesellen in einer Woche nicht mehr als zwey Stück Tücher von den sogenannten Drenßigern verfertigen. Zehn Wollspinner und drey Zehser Spinner und kämmer wöchentlich kaum so viel, als zu zwey Stück Tüchern nöthig ist. Sollen in einem Jahr 65335 Stück Tücher gemacht werden, und es wird nach Abzug der hohen Festtage nur 50 Wochen gearbeitet, so folgt der Proportion nach, daß wöchentlich 1306 Stück Tuch fabriciret werden müssen. Diese erfordern:

Tuchmeister	653
Gefellen	1306
Spinner, Zehser und Kämmler	8480
Zur Appretur der Tücher werden gebraucht, an Walker, Färber und Tuchscheermeistern	130
Gefellen	320
Rechnet man ferner auf einen Meister, eine Frau, ein Kind und einen Jungen, kommen hierzu von 783 Meistern	2349

Summa 13238

Zur Verarbeitung 10000 Stein Wolle in den
Strumpffabriken werden erfordert:

Meister	178
Auf jeden Meister eine Frau, ein Kind und einen Jungen	534
Gefellen	355
Spinner und Zehser	750

Summa 1817

Summa Summar. 15055

Die Consumtionsaccise von diesen 15055 Personen, die Person jährlich
4 Rthl. 60220 Rthl. Auf den Einwurf, daß es nicht wohl möglich
sey, eine solche Quantität Wolle im Lande zu verarbeiten; antwortheich:
Daß ganz Schlesien, exclusive der Grafschaft Glatz, in den Jahren 1730
86001 St. 1731. 89345 St. 1732. 82059 St. 1733. 89021 St. 1734
89208 St. und 1735. 95695 Stück Tuch, nach den alten Tuchtabeln
fabriciret habe; ob ich gleich zugesteh, daß Schlesien seinen völligen
Wollzuwachs bis diese Stunde noch nicht verarbeitet, sondern davon
jährlich ansehnliche Quantitäten außerhalb Landes geführt worden, und
solches beträgt per fractionem jährlich 28226 $\frac{1}{2}$ Stein; wenn ich aber da-
gegen abrechne, was an ausländischer Wolle wieder eingeführt wird, wel-
ches per fractionem jährlich 17626 Stein beträgt, so bleibt nur noch
10600 Stein Wolle übrig, die nicht von dem Quanto des Zuwachses
verarbeitet worden. Sowohl unter der vorigen, als jetzigen Regierung
hat man sich alle Mühe gegeben, den verfallenen Tuchmanufacturen wie-
der aufzuhelfen. Im Jahre 1718 wurde ein besonderes Tuchreglement
für das Herzogthum Schlesien gedruckt und publiciret, und ein Tuchma-
nufactur.

die zum Commissariatdepartement gehören. 43

manufacturinspector angeordnet, welcher die Manufacturstädte bereisen, und das Tuchreglement introduciren mußte. Ingleichen ist auch eine Instruction vor die Schaumeister, welche die gewalkten Tücher censiren sollen, durch den Druck bekannt gemacht worden. Dieses hatte auch den erwünschten Effect, daß ob gleich in ganz Schlesien

Anno 1720	nur	•	59008	Stück
1721	schon	•	70283	
1722	•	•	76692	
1723	•	•	78708	
1724	•	•	78725	
1725	•	•	80772	
1726	•	•	79838	
1727	=	•	77641	
1728	=	•	79496	
1729	•	•	83952	
1735	aber	•	95695	

fabriciret worden.

Unter der jetzigen Regierung ist man nicht weniger darauf bedacht gewesen, die Aufnahme der Tuchmanufacturen in Schlesien zu befördern. Schon im Jahre 1743 wurde die Anstellung der Fabriqueninspectorum veranlaßt, und 1746 eine Generaltuchschauordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz gedruckt und publiciret. Da aber der intendirte Zweck durch diese Verfügungen nicht erfolgte, so wurde 1750 1751. 1752 und 1753 eine Wollfabriquentrevision im Lande verordnet, und einige im Fabriquenwesen erfahrene Commissarii ernennet, welche alle Tuchmanufacturen im Lande in loco revidiren, davon die Protocolla nach gewissen Indagandis aufnehmen, und an die Cammern zur Decision einschicken mußten. Der große Nutzen von dieser rühmlichen Anstalt zeigte sich gar bald nach Verlauf weniger Zeit; daher den Magistraten der Tuchmanufacturstädte unterm 23 März 1752. aufgegeben wurde, die Tuchrevisiones in loco mit Zuziehung des Fabriqueninspectoris und der Tuchmacherältesten quartaliter vorzunehmen, und die Protocolla mit ihren Berichten an die Cammer einzuschicken, damit man daraus sehen könne, ob den ertheilten Vorschriften von den Tuchmachermitteln auch in allen Stücken eingefolget würde. Diese Verfügung aber wurde durch das unterm 10 April 1754 an sämtliche Steuerräthe ergangene Circulare dahin limitiret, daß die Revisiones der Tuchfabriquen nur halbjährig,

und die Protocolla den 25 Nov. und 25 May eingeschickt werden dürfen. Auch bey den Schlesischen Tuchfabriquen hat der Religioneifer der Catholischen Geistlichkeit einen nicht zu ersetzenden Schaden angerichtet. Viele tausend Tuchfabricanten sind bey den Verfolgungen ausser Landes nach Pohlen, Sachsen und andern angränzenden Ländern gegangen, wo sie vieles zum Anbau des Landes und Aufnahme der Städte contribuiert haben. Die Schlesischen Tuchfabriquen fourniren der Tuchhandlung eine nicht geringe Anzahl von mittlern und groben Landtuchern; es fehlt aber noch an einländischen feinen und melirten Tüchern, welchen Abgang die Tuchfabriquen zu Aken und Görlitz ersetzen müssen. Die vornehmsten Tuchfabriquen sind dermalen zu Goldberg, Grünberg, Lüben, Herrnsdorf, Breslau, Dels, Wohlau, Bernstadt, Neurode, Reinerz, Steinau; die unter voriger Regierung angelegte feine holländische Tuchfabrique zu Brieg ist völlig eingegangen.

Nachricht von
der Schlesischen
Weselan- und Zeugfabrique.

Die so genannte Weselan- und Zeugfabrique dieses Landes, worzu Leinen- und Wollengarn genommen wird, hat ehemals einen grossen Debit nach Italien und den Oesterreichischen Erblanden gehabt, weil dieses eine Waare ist, die der gemeine Mann wegen des geringen Preisses sehr häufig getragen hat. Man macht von dieser Art Zeugen wohl dreysigley Sorten. Viele Familien haben ihren Reichthum dieser Fabrique zu verdanken, welche aber ihren Abzug durch die seit 1750 geschehene Impostirung der aus Schlesien in die Oesterreichischen Erblande eingehenden Manufacturwaaren größtentheils verlohren hat. Unterdessen findet diese Waare noch immer ihre Liebhaber, sowohl im Lande, als in Pohlen, und den angrenzenden Ländern. Rasche und Cronrasche werden im Lande auch fabriciret, allein nicht in solcher Menge, daß man der auswärtigen von Hamburg und Colberg entbehren könnte. Frieße werden aus den Magdeburgischen verschrieben, und in Ermangelung der dazu erforderlichen groben Wolle in Schlesien nicht gemacht.

Die übrigen Sorten von wollnen Zeugen hat man hin und wieder in Schlesien auch zu verfertigen angefangen; weil es aber an einschieriger Wolle fehlt, welche aus der Mark Brandenburg und Pohlen gehohlet werden muß, so haben diese Fabriquen noch zu keinem rechten Flore gelangen können. Die Sächsischen Zeugfabriquenwaaren finden wegen ihrer Wohlfeiligkeit in- und ausserhalb Landes den besten Debit, ohnerachtet ihrer innerlichen schlechten Beschaffenheit; dagegen die Englischen und Brandenburgischen Zeuge, ob sie gleich erstere an Güte und Dauer-

Dauerhaftigkeit weit übertreffen, jedennoch, weil sie etwas theurer sind, nur einen geringen Abzug haben.

Die einländischen Strumpffabriken zu Breslau, Gottsberg, u. d. g. Von den Strumpffabriken. fourniren zwar etwas zur auswärtigen Handlung und innerlichen Consumtion, jedoch ist solches bey weitem noch nicht hinreichend, sondern die Baugner, Magdeburger und Sächsischen Fabriken müssen diesen Abgang von gestrickten und gewebten Strümpfen ersetzen.

Die einländischen Hutmacher, besonders in Breslau, fabriciren und Huthfabriken. ziemlich feine und dauerhafte Hüthe, welche man nach Abzug der Landesconsumtion unter voriger Regierung häufig nach Ungarn versühret hat.

§. 25.

Der Schlesiſche Zuchtenhandel hat nicht allein durch die von dem Nachricht von den Schlesiſchen Zuchtenhandel und Fabriken. Ruſiſchen Kayſer, Peter dem groſſen, geſchehene Eroberung der liefländiſchen, Ingermanländiſchen und Finnländiſchen Provinzien, und durch das hierauf 1717 erfolgte Verboth, bey Lebensſtrafe, ſo wohl die Zuchten, als alle übrige Ruſiſche Waaren nach denen an der Niſſee gelegenen Hafens gedachter Provinzien zu führen, und ſich von dort aus mit den nöthigen Retourwaaren zu verſehen, einengewaltigen Stoß gelitten, ſondern Schleſien hat auch vornemlich dadurch die Gelegenheit verlohren, ſehr groſſe Quantitäten Wollene- leinen- und andere Sorten von Waaren in gedachte Länder zu debitiren, worinnen auch keine Aenderung zu hoffen iſt, ſo lange Rußland in dem Beſiße gedachter Hafens verbleiben wird. Die Zuchten werden entweder aus Petersburg über Stettin zu Waſſer die Oder nach Schleſien hinauf geführt, oder zu Lande durch Poſhlen aus der Ukraine und dortigen Gegenden anhero transportirt, welche nach Abzug der Landesconsumtion ehemals häufig nach den Deſterreichiſchen Erblanden debitirt worden. In dem kleinen Städtgen Auras iſt unter der vorigen Regierung durch den Fabricanten Luthſer der Verſuch geſchehen, den Ruſiſchen Zuchten nachzumachen, welcher an Güte dem ausländiſchen nichts nachgegeben haben ſoll. Ob die geheimen Feinde aller Fabriken dieſe Unternehmung zu Waſſer gemacht, oder was ſonſt die Ausſührung dieſes nützlichen Werkes verhindert, iſt ſo eigentlich nicht bekannt worden. So viel iſt gewiß, daß bey der groſſen Menge von rohen Ledern im Lande, und der ſtarken Zufuhre aus Poſhlen, noch viele unentbehrliche Lederfabriken in Schleſien angeleget werden können. Es iſt auch dieſer Abgang ſchon ſeit einigen Jahren beobachtet und der Anfang gemacht worden, fremde Lederbereiter durch

Prämien und Vorschüsse in das Land zu ziehen, und in Breslau und an andern Orten anzusetzen.

Von Corduan-
fabriquen.

Der Corduan wird aus Ziegen- und Bocksfellen fabriciret, und ist zweyerley, Glanz- und Rauchcorduan, von Farbe aber schwarz, weiß, gelb, roth, blau, u. d. gl. Der erste wird von der Haarseite des Felles gemacht, und zur Ueberziehung der Sessel, Schuhe, Bücher, Mützen, u. s. w. gebraucht. Der rauche Corduan aber wird auf der Fleischernseite gearbeitet, und größtentheils zu Trauerschuhen consumiret. Breslau, Brieg, Strehlen, Schweidnitz und andere Schlesiische Städte, fabriciren zwar Corduan, weil er aber zum Handel und Consumption des Landes nicht zureicht, so muß der ausländische zu Hülfe genommen werden.

Von Saffian-
fabriquen.

Der Saffian ist gelbe, roth und blau; der meiste kommt aus der Türken, Pohlen und Marocco. In Bauen wird er auch nachgemacht, welcher dem Türkischen ziemlich gleich kommen soll. Vor einigen Jahren versuchte ein Fabricant aus dem Fürstenthume Schweidnitz Saffian zu fabriciren, und wurde auch gehörig unterstützt, welches zu Friedenszeiten wohl weiter poufirt werden dürfte.

Von Beutler-
und Hand-
schuhmacher-
leder, Kalb-
sohl- Schuh-
ler- Riemen-
und Sattler-
leder und Per-
gamentfabri-
quen.

Beutler- und Handschuhmacherleder und Pergament, wird im Lande häufig fabriciret, ingleichen Kalb- Sohlen- Schuster- Riemen- und Sattler- leder; nach dem eingeholten Gutachten erfahrener Fabricanten aber soll die Zurichtung letztgemeldeter Sorten Leder nichts taugen, und der Hauptfehler darinnen bestehen, daß anstatt der Eichenrinde Knopperrn gebraucht werden, wovon das Leder spröde wird, bricht, und das Wasser als einen Schwamm an sich zieht. Der ganze Verderb bey diesen Zünften soll auf eine Handwerksgrille hinaus laufen; indem die Corduanmacher die zu ihrer Profession unentbehrliche Eichenrinde nicht gebrauchen dürfen, sondern sich mit den schädlichen und Leder verderblichen Knopperrn behelfen müssen. Diese Einrichtung soll sich auf einen unter voriger Regierung von dem Breslauischen Magistrate erteilten Rechtskräftigen Bescheid gründen, nach welchem das Mittel der Corduanmacher zu Breslau nur Knopperrn, die Lohgarber aber die Eichenrinde nur allein verbrauchen dürfen. Dieses ist mit eine von den Hauptursachen, warum es noch an zureichenden und tüchtigen Lederfabriquen im Lande fehlet, daß die Kaufleute noch viel Englisches Kalb- Wiener- und Danziger Pfundleder verschreiben, und die in Schlesiien in Besatzung liegende Regimenter ihr Lederzeug mit grosser Beschwerlichkeit in Berlin müssen verfertigen lassen.

Die zum Commissariatdepartement gehören. 47

Das verguldete und in schöne Model gedruckte Leder, welches man und von beer-
zur Ausschlagung der Zimmer, Stühle u. d. g. gebrauchet, wird in Am- ^{saibeten und}
sterdam häufig, aber nicht in Schlessien gemacht. ^{gedruckten Le-}
^{derfabriken.}

§. 26.

Die Handlung mit Nürnbergerwaaren nach Pohlen und der Ukrai- ^{Handlung mit}
ne ist für Schlessien jederzeit von Wichtigkeit gewesen, womit vieles ^{Nürnberger-}
Geld im Lande erworben worden. Ob nicht eine und andere Sorten von ^{waaren.}
diesen Waaren im Lande selbst sollten angefertigt werden können, ist der
Prüfung künftiger Zeiten zu überlassen.

§. 27.

Die Handlung mit Eisencramwaaren, welche aus Steyermark ^{Handlung mit}
und Cärnthen kommen, findet ihren guten Debit im Lande, wie auch ^{Eisencram-}
nach Pohlen und der Ukraine. Es wird zwar in Oberschlessien, wie auch ^{waaren.}
in den Fürstenthümern Glogau und Sagan, auf den dortigen Eis-
marn viel Eisen gemacht, aber nur wenige Eisencramwaaren zu Schmied-
berg und dortigen Gegenden, wie auch auf einigen hohen Felsen des
Fürstenthums Oppeln, woselbst man sich seit einigen Jahren die rühm-
liche Mühe gegeben, die einländischen Eisen- und Stahlfabriken in meh-
rere Aufnahme zu bringen. Es ist gar kein Zweifel, daß diese Fabri-
ken nach dem Exempel der zu Neustadteberswalde ein vieles zur Ver-
besserung der Nahrung und des Gewerbes im Lande mit der Zeit beytra-
gen werden.

§. 28.

Die Seidenhandlung balanciret, was das auswärtige Consumto ^{Handlung mit}
betrifft, mit der Gewürzhandlung, und dependiret allein von Pohlen, in- ^{Seide und}
dem von den eingeführten Waaren kaum der achte Theil im Lande con- ^{feldenen Wa-}
sumiret wird; die Oesterreichischen Erblande aber nehmen von diesen ^{ren.}
Waaren nichts. Die einländischen Sammet- und Seidenfabriken zu
Berlin und Potsdam fourniren zwar so viel von dergleichen Waaren, als
zur Consumtion des Landes erforderlich wären; zur auswärtigen Hand-
lung aber ist der Stadt Breslau nachgegeben, auch ausländische Sei-
denwaaren einzuführen. Der ehemalige Besitzer von einem adelichen
Schlessischen Guthe Großendorf hat schon 1710 mit Anlegung einer Sam-
met- und Seidenstrumpffrabique den Anfang gemacht; allein es ist nach
der Zeit alles wieder eingegangen, gleichwie solches auch hier in Bres-
lau seit einigen Jahren geschehen ist, da einige Particuliers dergleichen
ihre Vermögensträfte übersteigende Unternehmung, als die Anlegung
einer Seidenfabrique ist, ohne hinlängliche Wissenschaft und Erfahrung
haben

haben risquieren wollen. Seit einigen Jahren hat man angefangen, in Breslau seidene Strümpfe zu weben. Die im Lande seit dem Jahre 1756 angelegten Maulbeerplantagen, werden künftig zur Erweiterung der Seiden-, Halbseiden- und Halbwolle-, Leinen- und Baumwollenfabriquen ein vieles beitragen.

Handel mit
den aus Gold
und Silber
verfertigten
Waaren, Ju-
welen etc.

§. 29.

Die Breslauischen Goldarbeiter und Goldschmiede fassen viel Juwelen, und verfertigen viele Gold- und Silberarbeit, womit ein ansehnlicher Verkehr nach dem benachbarten Pohlen getrieben, auch die eigne Landesnothdurft damit versehen wird. Die Berlinischen und Breslauischen Gold- und Silberfabriquen sind vermögend, alle zur Handlung und Consumtion erforderliche goldne und silberne Tressen, Spitzen, u. s. w. zu verfertigen; dahero diese ausländischen Fabrickwaaren, wie billig, zur Conservation der einheimischen Fabriken, mit 25 pro Cent, haben belegt werden müssen.

Messing- weiß
und schwar-
ze Messing-
waaren und Han-
del.

§. 30.

Die Oberschlesische Messingfabrique zu Schlawenzig verfertigt aus dem Ungarischen Kupfer, und dem in Oberschlesien häufig gegrabenen Gallmey, so viel Messing, als zur Consumtion und zum auswärtigen Handel ersort erlich ist. Sowohl zu Schlawenzig wird weißes, als an andern Oberschlesischen Orten schwarzes Blech verfertigt, daß also auch an diesen Waaren in Schlesien kein Mangel ist.

Baumwollne
Fabrickwa-
ren und Han-
del.

§. 31.

Cannefas und Parchent wird zu Reichenbach und dortiger Gegend häufig fabriciret, und in- und ausserhalb Landes debitiret. Cattun verfertigt die zu Breslau angelegte Manufactur, jedoch nicht in solcher Menge, daß der ausländische völlig zurück gehalten werden könne; hingegen werden keine Zige, Messeltuch und Gingangeim Lande nachgemacht, sondern von fremden Orten verschrieben. Cattonaden von verschiedener Art, ingleichen halbseidene und halb baumwollene Schnupstrücker, Schürzen, u. d. g. läßt das Arbeitshaus zu Brieg, wie auch das Schlesische Gebürge häufig fabriciren. Baumwollen Blisch und Sammet wird von den Mährischen Brüdern zu Neusalze, und zu Neurobe in der Grafschaft Blas, dergleichen Waare von Hanf, nachgemacht, es fehlt aber nur noch an den schönen und dauerhaften Farben, welche man an den Englischen Waaren von dieser Art wahrnimmt.

§. 32.

§. 32.

Die aus Gold, Silber, Messing, Kupfer, Tombac, Metall, Handel mit Stahl, Eisen, Steinen, Elfenbein gemachten Dosen, Uhren, Etoile, Degengefäße, Eventails; alle Nürnberger gedrechselte Kunstfachen; gestickte und genetzte Arbeit in Gold, Silber, Seide, Garn, Zwirn, Wolle, lacquirte Arbeit, Kupferstiche, u. d. g. werden zum Theil in hiesigen Landen gemacht, der Abgang aber von Berlin und andern Orten ersetzt.

§. 33.

Spiegel werden im Lande nicht gefertigt, sondern entweder aus der Spiegel-fabrique zu Neustadt an der Dosse genommen, oder es werden die so genannten schlechten Nürnberger Spiegel eingeführt. Glasfabriken findet man zwar im Gebürge und in Oberschlesien, weil sie aber zur Consumtion des Landes nicht zureichen, so wird die fehlende Nothdurft aus Böhmen, Pohlen und der Mark Brandenburg verschrieben.

Tabackpfeifen werden in der unweit Lublinitz angelegten Fabrique mit gutem Erfolge gefertigt, daß nicht allein die Einfuhre der ausländischen hat verboten werden können, sondern es hat dieselbe auch bey ruhigeren Zeiten einen guten Absatz nach den benachbarten fremden Provinzen zu gewarten. Porcelain, nach Art des Mährischen, wird die Pfeisefabrique nach ihrem Privilegio künftig fabriciren lassen. Eine Schmelzriegelfabrique wurde vor einigen Jahren zu Ohlau angelegt; nachdem aber dieselbe wieder ins Stecken gerathen, so dürfte die in Breslau intendirte Anlegung einer dergleichen Fabrique bessern Fortgang gewinnen, indem die hierzu erforderliche prima materia im Glasischen, unweit Reinerz, entdeckt worden, wovon man auch künftig Bleistifte zu fertigen gedenket. Töpfergefäße von allerhand Gattung werden häufig im Lande gemacht; besonders ist das Bunzlauer Gefäße in- und außerhalb Landes berühmt und angenehm, und die in Parchwitz gemachten Ofenschacheln von vorzüglicher Schönheit und Dauerhaftigkeit.

§. 34.

Die Buchhandlung ist unter der vorigen Regierung um deswillen in Schlesien von keiner Bedeutung gewesen, weil die Einfuhre fremder Bücher, und der Druck derselben innerhalb Landes, wegen der scharfen Censur der Catholischen Geistlichkeit mit vieler Beschwerlichkeit hat geschehen müssen. Nachdem aber bey der veränderten Regierung die Buchhändler freyere Hände bekommen, so ist zu Breslau von dem Johann Jacob Korn eine Buchhandlung etablirt worden, welche noch in gutem Schmei-

Glore steht. Dieser kluge und erfahrene Mann hat viele in Schlessien bis hero unbekannte Wege gesucht, seine Buchhandlung nach Petersburg, den Russischen Provinzen, Pohlen, der Ukraine, Moldau und Wallachen auszubreiten, und ist auch so glücklich gewesen, seinen Zweck zu erreichen.

Zu Breslau findet man drey Buchdruckereyen; die Druckerey des Jesuitencollegii, die Gräfsche und die Kreuzersche, ferner zu Delf, Brieg, Neisse, Oppeln, Schweidnitz, Glas, Liegnitz, Glogau, Hirschberg, Janer etc. Von dieser grossen Anzahl von Buchdruckereyen wird doch beständig von den hiesigen Buchhändlern geklaget, daß selbige nicht im Stande wären, ihre Verlagsbücher zu drucken, dahero sie genöthiget sind, zur Schwächung der Consumtion des einländischen Papiers solche auswärtig abdrucken zu lassen. Diese Anstände werden sich künftig bey näherer Untersuchung der einländischen Buchdruckereyen wohl heben lassen. Es sind in Schlessien weder Schriftgießereyen, noch vielweniger Schriftformenstecher vorhanden; sondern die Buchdruckereyen müssen ihre Nothdurft außerhalb Landes beschreiben.

In Königsberg in Preussen ist vor etliche zwanzig Jahren mit gutem Erfolge eine Schriftgießerey angeleget, ingleichen einige Formenstecher aus Nürnberg dorthin gezogen worden, welche für die einländischen Druckereyen des Königreichs Preussen nicht allein ihre Arbeit finden, sondern auch nach Rußland und Pohlen grosse Bestellungen erhalten. In Breslau würde, wegen des benachbarten Pohlens, eine dergleichen Schriftgießerey ebenfalls von großem Nutzen seyn, zumal wenn man zugleich darauf bedacht wäre, einen hierzu nöthigen Formenstecher mit in das Land zu ziehen.

S. 35.

Der Handel
mit Pelzwerk
Menschen- u.
Thierhaaren,
Fellern, und
daraus ver-
fertigten Ka-
nackten.

In den Nordländern, besonders in Rußland, ist der Handel mit Pelzwerke von grosser Wichtigkeit. Die Preussischen Provinzen liefern auch den Kürschnern und Weißgärbern unterschiedliche Felle und Häute, welche im Lande zugerichtet werden, als Bären- Wolfs- Luchs- wilde Katzen- Hasen- Caninchen- Warden- Wiesel- Schaf- Kalb- Hunde- Bock- und Ziegenfelle, u. d. g. Fuchsbälge, Roth- Hirsch- Elends- und wilde Schweinshäute. Die Kürschner und Pelzwerkeshändler in Schlessien finden im Lande guten Verdienst und Nahrung, indem bey der veränderten Witterung viel Pelzwerk getragen wird. Die Bieberhaare sind unter allen Haaren die schwersten und brauchbarsten, indem daraus das kostbare bieberhaare Tuch, Hüte, Strümpfe, Handschuh, u. d. g. verfer-

verfertigt werden. In dem Brandenburgischen und Magdeburg werden diese Waaren nachgemacht, aber nicht in Schlesien. Die meisten Bieberhaare kommen aus Rußland und Nordamerica. In Preussen, Pommern und der Mark, werden bisweilen auch einige gefangen. Die Russen verstehen die Haare von den Bieberhäuten künstlich abzumachen. Menschen- Ungarische und Spanische- Bocks- Ziegen- und Pferdehaare gebrauchen die Perückenmacher. Nachdem diese Professionisten überall in Deutschland angesetzt worden, hat man nicht mehr nöthig, Perücken aus Frankreich zu verschreiben. Die Pferdehaare werden von den Siebmachern zu den Sieben und Dohnen, von den Sattlern und Madragemachern aber zur Ausstopfung der Sattel, Stühle und Madragen gebraucht. Die Siebe hat man sonst von den im Lande hausirenden Bohmischen Siebmachern erkaufen müssen; man ist aber nunmehr darauf bedacht, diese Professionisten im Lande anzusetzen. Der übrigen Thiere Haare, als der Hirsche, Rehe, Ochsen, Kühe und Kälber, werden zwar auch zum Ausstopfen genommen, aber auch hauptsächlich nützlich angewendet, Haardecken und Fußtapeten daraus zu verfertigen. So verächtlich die Schweinborsten zu seyn scheinen, so guten Nutzen haben doch dieselben im Handel und Wandel, und manchen daraus verfertigten Manufacturen. Die besten Borsten kommen aus Preussen und Pohlen, welche auf vielfache Art von den Bürstenbindern zubereitet werden. Die Schachtelborsten sind den Schustern unentbehrlich, und Nürnberg versendet diese Waare in viele auswärtige Länder bis nach der Türkei.

Aus Fasanen- Enten- Hühner- Rebhühner- und Pfauensehern werden allerhand Galanterien für das Frauenzimmer verfertigt, als Palatine, Ruffen, die schönen und kostbaren Tapeten, u. d. g. Aus Straußensehern die Federbüsche auf den Hüten, Bouquets, u. d. g. Reigerfedern giebt es dreierley in Deutschland, als graue, blaue und weiße. In Africa findet man sie sehr lang, und werden in der Türkei zu Zierrathen auf dem Bunde getragen und theuer bezahlt. Die Christen bedienen sich derselben auf ihren Masqueraden, und auf den Paradeschlittensperden. Die vortreflichen Federn der Papagenen wissen die Americaner in Schildereien und Tapeten auf das künstlichste anzuwenden, daß ein Mahler mit dem Pinsel nicht mehr prästiren kann. Der Schwanensehern Nutzen ist bekannt; das ganze Schwanensfell, abgeblasen und zubereitet, ist an statt eines sanften Brusttuches zu gebrauchen. Pohlen, Preussen, Pommern, Liefland und Dänemark geben viel Gänsefedern und Posen aus. Die Entenduhnen aus Norwegen und Island, wofür

in Dänemark das Pfund mit 2. bis 3 Rthlr. bezahlet wird, hält man für die zarten Pflaumsfedern der wilden Roth- oder Seregänse. Die Federn des übrigen Federviehes werden zu Gefindebetten und für gemeine Leute angewendet. Die Rabensfedern gebrauchen die Instrumentenmacher zur Befiederung der Instrumente.

§. 36.

Von einläu-
dischen Tappe-
ten.

Tapeten von Seite, auf Leinwand gemahlte und gedruckte, werden zwar hin und wieder im Lande verfertigt, jedoch wird dieses nur aus einer Kleinigkeit bestehen, und von keiner Erheblichkeit seyn.

§. 37.

Zuckerraffi-
nieren fehlen in
Schlesien.

Zuckerraffinerien sind noch bis dato für Schlesien eine unbekannte Sache. Ob man aber diesen grossen Profit den Hamburgern für beständig lassen wird, zumal man die rohen Zucker in Portugal und Spanien gegen die Schlesische Leinwand mit Vortheil barattiren kann, daran ist billig zu zweifeln. Wenn Breslau seinen wahren Vortheil beobachten wollte, so könnte durch diese einzige Entreprise etwas grosses ausgeführt werden, welches die künftigen Zeiten rechtfertigen dürften. Aller Zucker zur Consumtion und Handlung für Schlesien kommt aus Hamburg, aus Holland kein Hut, und aus Berlin nur eine Kleinigkeit. Die Interessenten der Berlinschen Zuckersiedereien halten zu Landshut ihren eigenen Factor, welcher die zum Baratto der rohen Zucker nöthige Leinwand einkaufen rauf, und die zum Sieden des Zuckers unentbehrliche Steinkohlen werden auch in den Schlesischen Gebürgen gegraben, und zu Wasser nach Berlin geführt.

§. 38.

Papiermü-
hlenfabriken
u. Handlung.

Papier wird auf 28 Papiermühlen in Schlesien und der Grafschaft Glatz fabriciret. Die Papiermühle zu Reinerz verdienet vor allen andern den Vorzug; es ist selbige völlig auf Holländischen Fuß eingerichtet, mit einer Lumpenschneide und besondern Hängehaue versehen, und das Papier ist dem Holländischen und Französischen an Weisse und Glätte ähnlich, übertrifft aber selbiges an Festigkeit und Dauerhaftigkeit. Der Vorzug dieses Papiers soll daher entstehen, weil es aus frischem und nicht verfaulten Lumpen gearbeitet wird, welches die Holländer und Franzosen nicht thun, sondern die Lumpen vorher so faulen lassen. Dieses hat nun zwar den Effect, daß das Papier viel weicher wird und man besser darauf schreiben kann, es ist aber auch von keiner Festigkeit, sondern bricht an den Ecken in kurzer Zeit entzwey. Nach Abzug der Consumtion im Lande, wird das Schlesische Papier, nebst dem Böhmischem, häufig

die zum Commissariatdepartement gehören. 33

häufig nach Pohlen und die angrenzenden Länder verführet, und hiermit ein guter Handel getrieben.

Das verguldete, gemahlte, gedruckte und so genannte Türkische Papier wird aus fremden Ländern von Augsburg und andern Orten eingeführt. Das gedruckte Papier wird zwar in Brandenburg nachgemacht, es ist aber mit derjenigen Sorte von Türkischem Papiere nicht zu vergleichen, welches ein Franzose in der zu Breslau angelegten Fabrique verfertigte, so alle ausländische Sorten dieser Art weit übertroffen hat.

§. 39.

Färberereyen in Wolle und Leinenwaaren sind fast in allen Schlesi-^{Woll- Seiden- und Leinen- färbereyen.} schen Städten zu finden, wo man dergleichen Fabriken antrifft; allein es könnte den einländischen Fuchsfärberereyen, Fuchsheerern und Vereitern ein viel grösserer Verdienst zugewendet werden, wenn das häufige Ausschleppen der weissen Tücher nach Pohlen, Sachsen und andern Orten durch ein ausdrückliches Verboth gehemmet würde. In Breslau ist von dem Kaufmann Reich eine besondere Seidenfärbererey in der Ohlauischen Vorstadt mit vielen Kosten angelegt worden. Die Seidenfärbererey ist eine eigene Kunst, welche mit der Schön- und Schwarzfärbererey keine Gemeinschaft hat, und geschickte Seidenfärber findet man in Deutschland selten. Bey einem jeden Pfunde Seide werden durch eigne Färbererey 2 Kthl. gewonnen, und Schlessien hat nebst den benachbarten Ländern nummehr die Bequemlichkeit, alle verschossene seidne Waaren und Kleider auffärben zu lassen. Der Nutzen wird sich für das Künftige bey dieser Unternehmung erst recht zeigen, wenn der einländische Seidenbau durch die vielen angelegten Maulbeerplantagen in mehrere Aufnahme kommen wird.

§. 40.

Garn- und Leinwandbleichen sind nicht allein zur Bequemlichkeit ^{Nutzen der einländischen} der einländischen Manufacturen, und Vermehrung der Nahrung unter ^{Gara- und Leinwandbleichen.} den Leuten, unentbehrlich, sondern sie verhindern auch die heimliche Ausschleppung der besten rohen Garne, unter dem Vorwande, solche auf ausländische Bleichen zu schicken. Die Gebürge in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, und der Graffschaft Glatz, haben seit langer Zeit die schönsten Garn- Leinwand- und Schleyerbleichen aufzuweisen gehabt; weil aber die Mersbischen und Oberschlesischen Gebürge durch den Breslauer und Dresdner Frieden in Oesterreichischen Händen verblieben, so hat man sich in den Jahren 1755 und 1756. mit gutem Erfolge

folge bemühet, in Oberschlesien und in dem Fürstenthum Neysse eine grosse Anzahl Garnbleichen anzulegen. Es ist zu wünschen und zu hoffen, daß nunmehr auch in vorrigen Gegenden die in Schlesien annoch fehlenden Fabricanten, die alle Sorten von weißgar nichter Leinwand fabriciren, angeseset werden mögen, welches das noch nicht völlig cultivirte und angebaute Oberschlesien dem gesegneten und beglückten Niederschlesien ähnlich machen würde. Zum Bleichen muß kein Kalk genommen werden. Pottasche und Zunder aber wird nur denjenigen verstatet, welche vorsichtiglich damit umzugehen wissen. Da die Bleichen und der Krieg vieles Holz consumirt haben, so wird die Noth wohl die beste Lehrmeisterin seyn, den Leuten die angebohrnen Vorurtheile zu benehmen, als wenn man in Schlesien nicht so wohl wie in Holland und Westphalen mit Torf und Steinkohlen bleichen könnte. Der Unterschied einer Holländischen Bleiche von einer einländischen besteht darinnen, daß der Bleichplatz mit kleinen Gräben durchzogen, worinn das Wasser aus dem vorbeystießenden Flusse geleitet wird, damit selbiges, wann es sich vorher wohl gesehet und klar worden, mit langen schmalen Schaufeln zum Begießen der Garne und Leinwand gebraucht werden könne. Ausser der von Weißbüchsenasche gemachten Lauge, worinn das Garn und die Leinwand gebeuchet und in 3 bis 4 Wochen weiß gemacht wird, steckt der Bleicher das Garn und die rothe Leinwand in Buttermilch. Der Bleichplatz muß zum öftern gemähet werden, damit das Gras nicht aufwachsen und dem Bleicher bey der Arbeit hinderlich seyn könne.

§. 41.

Nachricht von
Wachsblei-
chen.

Wachsbleichen findet man nur in sehr geringer Anzahl im Lande, ohnerachtet das hiesige sehr wichtige Verkehr mit Pohluischem gelben Wachs, und der einländische eigene Zuwachs, selbst die Hand darzu bieten, auf die Vermehrung der einländischen Wachsbleichen bedacht zu seyn. Ein Centner weiß Wachs wird allezeit 20 Gulden theurer bezahlt, als das gelbe Wachs, und nach dieser Proportion steigen und fallen die Preise des weißen Wachses, als das gelbe steigt, oder fällt. Zu Anlegung einer Wachsbleiche wird ein nahe am Wasser gelegener Platz erforderlich, welcher nebst dem Schmelzhause, inwendig verzinneten Kesseln, Betten, u. s. w. worauf das Wachs gebleicht wird, nicht über 1000. Rthl. zu stehen kommen kann. Einen Centner Wachs zu bleichen, erfordert 8 Rthl. Unkosten, und 5 Pfund wird auf den Centner Abgang gerechnet.

§. 42.

Leinwanddruckereyen findet man hin und wieder im Lande; beson-
ders ist zu Hirschberg eine angelegt worden, welche in angenehmen Far-
ben und Mustern dem schönsten Zige nichts nachgiebt.

Von Lein-
wanddrucke-
reien,

Dreyszehntes Capitel.

Von allerhand nützlichen Plantagen, welche bey der
Handlung und den Landesmanufacturen einen Ein-
fluß haben.

§. 1.

Die Maulbeerplantagen stehen mit Recht unter allen übrigen des Lan-
des oben an. Es hat schon ein gewisser von Jchtritz 1713 eine
Maulbeerplantage auf seinem Guthe Großendorf von 10000 St.
Bäumen angelegt, welche nach seinem Tode nicht weiter fortgesetzt wor-
den. Unter der jezigen Königl. Preuß. Regierung konnte man in den
Jahren 1746. 1747. 1748 bey einem von Adel des Glogauischen Fürsten-
thums, von Kupferwolf, eine Plantage von 100000 Stück Bäumen, 6
Fuß unter der Krone, und zwey Zoll dicke sehen, welche an Det und
Stelle das Stück für 4 Sgl. verkauft wurden. Die Herren Grafen von
Reichenbach auf Goshütz und von Posadowsky, die Herren Barons von
Haugwitz, von Loß, und von Arnold, und andere Schlesiße Stände,
sind diesem Exempel gefolget, und haben ganz ansehnliche Plantagen auf
ihre Kosten angelegt. Insbesondere haben sich des jetzt in Schlesien
dirigirenden Ministers, Freyherrn von Schlabrendorfs Excellenz, gleich
bey Dero Ankunft, diese für Schlesien so wichtige Anstalt allgemein zu
machen gesucht, und in den Jahren 1756. 1757. 1758. 1759 und 1760
viele Hundert Pfund Maulbeerfaamen, unter die weltlichen Stände,
Geistlichkeit, Städte und Königliche Aemter vertheilen lassen, wovon
sich nun in einigen Jahren der Nutzen für das Land erst zeigen wird. Der
Maulbeerbaum kann in einem jeden Land am besten und sichersten aus
dem Saamen gezeuget werden. Diejeniger, so ihn als eine Werde fort-
pflanzen wollen, können auf 20 eingelegte Ruthen kaum ein Stück rech-
nen, welches auf diese Art fortkommen dürfte. Ein weißer Maulbeer-
baum gebraucht zwar 25 Jahr Zeit, ehe und bevor er eine vollkommene
Nutzung verspricht, und das Blat die erforderliche Härte erhält; unter-
dessen können doch die Blätter der jungen Bäume bis zur vierten Häu-
tung

Von Maul-
beerplantagen
und dem Sel-
denbau.

tung der Würmer bey der Fütterung gebraucht werden, nach der vierten Häutung aber ist das Blatt den Würmern zu weich, sie reinigen sich davon zu sehr, werden matt und sterben, woferne sie keine härteren Blätter von erwachsenen Bäumen bekommen. Wie diese Bäume am geschwindesten zu zeugen, am besten zu pflegen und zu unterhalten, davon sind viele ausführliche Anweisungen im Drucke erschienen.

Wann ich ein Loth Grains aussäen will, erfordern solche 30 ausgewachsene Bäume zur Ausfütterung; werden die Würmer auf das längste sechs Wochen gut gefüttert und gewartet, so habe ich von einem Loth Grains sieben und zwanzig Pfund Cocquons zu gewarten. Diese werden entweder in einem angefeuchteten Sack gesteckt, in einem warmen Backofen getrocknet, und bis zur bequemen Abhaspelung aufgehoben; oder wenn ich dazu Gelegenheit habe, werden solche gleich abgehaspelt, damit sich die Würmer nicht durchbeissen, und die Seide verderben mögen. Der Wurm gebrauchet dreyzehn bis siebenzehn Tage Zeit, ehe er sich völlig eingesponnen, und über ein und zwanzig Tage muß ich ihm nicht Zeit lassen, wenn er sich nicht durchbeissen soll. Von sieben und zwanzig Pfund Cocquons bekomme ich nicht mehr als drey Pfund reine Seide, ohne die Floretseide. Das Pfund ordinaire gelbe Seide gilt entweder 4 Rthl. 12 Ggl. 5, 6 bis 7 Rthl. nachdem die Seide entweder theuer, oder wohlfeil ist. Die weisse Seide ist allezeit ein Rthl. theurer, als die gelbe. Diejenigen Cocquons, wovon ich die Grains für das künftige Jahr zugewarten haben will, werden nicht gebacken, oder abgehaspelt, sondern sie müssen sich durchbeissen. Auf zwey Loth Grains muß ich jederzeit zwey Pfund Cocquons nehmen, und dabey observiren, daß zu einem Männchen, dessen Gehäuse spizig ist, drey Weibgens, die ein ovalrundes Gehäuse haben, gerechnet werden. Die durchgefressene Cocques, oder Gehäuse, verbraucht man unter der Floretseide. Sobald der Papillon aus dem Gehäuse gekrochen, paart er sich, das Weibchen legt in zehn bis zwölf Tagen, zwey bis drey hundert Eyer und stirbt, ohne in der Zeit etwas gefressen zu haben. Die Grains werden in einem kühlen, aber nicht feuchten Orte, bis die Maulbeerbäume in künftigen Jahre ausschlagen, verwahret, alsdenn läßt man sie gegen den vollen Mond von der Sonne, oder in einem etwas eingheizten Zimmer ausbrüthen, welches in 8 bis 10 Tagen zu geschehen pflaget. Ein Loth Grains wird insgemein mit 6. 8. 16 Ggl. auch wohl mit einem Reichsthaler bezahlt, nachdem solche viel oder wenig gesucht werden. In Frankreich und Italien werden die gebackenen Cocquons von den Landleuten, wie hier

hier die Wolle, in die Städte gebracht, und von Leuten, so sie abzuhaspeln wissen, aufgekauft. — In Berlin bezahlt man für jedes Pfund Cocquons 8 bis 10 Ggl. Ein Französischer Abhaspler bekommt, nebst freyer Kost, täglich 16 Ggl. und der Gehülfe, welcher den Haspel drehet, bey freyer Kost, drey Ggl. und kann in einem Tage nur ein Pfund reine Seide abhaspeln. Will ich Organcin zu den feinen Stoffen machen lassen, welche jederzeit $\frac{1}{2}$ theurer bezahlt wird, müssen nicht mehr als vier bis sechs Cocquons auf einmal in den über gelindes Feuer mit Wasser stehenden Kessel geworfen, und vermittelst der Haspel abgewunden werden. Soll es aber nur ordinaire Seide seyn, werden zwanzig bis dreyßig Cocquons auf einmal in den Kessel geworfen und abgehaspelt. Frankreich hat mit seinen Maulbeerplantagen und Seidenfabriken über hundert Jahre zugebracht, ehe und bevor es damit zu derjenigen Vollkommenheit gediehen, worinnen sie sich gegenwärtig befinden; dem ungeachtet aber bauet dieses Reich nicht den dreyßigsten Theil von der rohen Seide, welche die grossen Seidenfabriken im Lande consumiren. So bald es nur in Schlessien nicht mehr an der prima materia zu den Seidenfabriken fehlen wird, dürften auch wohl die Anstalten zur Anlegung der Seidenfabriken mit allem Eifer vorgekehret werden. Wenn ich für ein Tausend Nthl. rohe Seide im Lande gewinne, so kann ich schon für sechs Tausend Nthl. seidene Waaren daraus fabriciren lassen. Dieser Nutzen kann jährlich durch zwey tausend Stück ausgewachsene Maulbeerbäume in einem Lande gewonnen werden. Was hat man sich nicht für Vortheile von einer grossen Anzahl Plantagen in Schlessien zu versprechen, welche viele Millionen Bäume müssen aufweisen können. Die künftigen Bewohner Schlesiens werden erst nach vielen Jahren das Andenken desjenigen segnen, und ihn noch in der Asche verehren, welcher durch diese Anstalten vielen Tausend Menschen Nahrung, Verdienst, und Brod verschaffet, und den Wohlstand des ganzen Landes vermehret hat.

§. 2.

Die Rörthe ist für Schlessien ein grosses Kleinod; man braucht die-
selbe häufig in den einländischen Färbereyen, und zieht dafür jährlich viele
Tausend Thaler fremdes Geld in das Land hinein. Die Rörthe wird
nicht aus Saamen, sondern von Keimen fortgepflanzt, welche die in
der Erde gebliebene Winterdröthe des Frühjahrs auszukeimen pflaget, wo-
von man die Pflanzen mit einem Grabeeisen vorsichtig absticht. Die
Pflanzung geschieht 8 Tage vor, oder nach Pfingsten, in einem wohlge-
düngten, tiefgegrabenen, fetten und nassen Boden. Nach vier oder
fünf

Von Rörthe-
und Karp-
bau.

fünf Wochen, wenn das Röhkraut zu stark wird, ist nöthig, gegen den neuen Mond die Röhre zu strecken, und dieses geschieht auf solche Art, daß man Furchen macht, das Kraut hineinleget, mit Erde bedeckt und mit Füßen fest eintritt, ohue es von der Wurzel abzureißen. Hierdurch werden die Röhewurzeln vermehret und verstarcket, zumal wenn das Kraut nach der Zeit zum gesunden Futter für das Vieh alle drey bis vier Wochen abgeschnitten wird. Gegen Ausgang des Octobr. wird die Röhre ausgegraben, auf dem Boden in der Luft getrocknet, wie Flachs in dem Backofen gedorret, in den Stampen klein gestossen, oder auf den Mühlen gemahlen. Die Winterröhre wird nicht eher ausgegraben, als bis des Frühjahrs die Keimen abgestossen seyn, sie ist aber nicht so gut, als die Herbströhre. Die um Breslau wohnenden Kräuter wissen mit dem Bau und Zubereitung dieses Gewächses, bis es ordentliches Kaufmannsguth ist, am besten umzugehen, indem es ihre Hauptnahrung mit ausmachet; und in dieser Gegend wird es auch stärker, als an andern Orten dieses Landes angebauet.

Der Krapp wird in Seeland am stärksten gebauet. Der Baron von Bernesobre hat auf seinen in der Mark gelegenen Gütern eine Probe gemacht, dieses in den Färbereyen so nützliche Gewächse anzubauen, und ist damit schon weit gekommen, daß davon ziemliche Quantitäten in- und außershalb Landes debittiret werden können. Die Färber wissen bey dem Gebrauche der Röhre und des Krapps keinen rechten Unterschied anzugeben. Einige Gelehrte haben daher Gelegenheit genommen, zu glauben, daß Röhre und Krapp einerley wäre. So viel der Augenschein giebt, haben diese Gewächse mit einander eine grosse Aehnlichkeit, sie behalten aber jederzeit einen sichtbaren Unterschied. Die Wurzel von der Röhre ist bey dem Ausgraben, und nachdem sie gemahlen, dunkelroth und das Kraut dunkelgrün. Die Wurzeln von dem Krapp sind eben so gestaltet, wie die Röhewurzeln, allein von Farbe, nachdem sie ausgegraben und gemahlen, goldgelbe, und das Kraut ist hellgrün, obgleich die Zeichnung des Blattes einerley zu seyn scheint. Der Anbau dieses Gewächses, welches die Holländer von der Röhre noch immer unterscheiden, und im Preise viel theurer verkaufen, ist dem Lande per Circularia 1756 bestens angepriesen worden, und es dürfte hiermit schon weiter gekommen seyn, woferne der Krieg diese Anstalten nicht unterbrochen hätte.

§. 3.

Der Waidt tritt quasi jure postliminii in sein altes Recht, welches ihm schon vor vielen Seculis gebühret hat. Die Stadt Görlitz ist, nach Grossers Merkwürdigkeiten der Lausitz, schon im 15 Seculo mit der Niederlagegerechtigkeit des Schlesiſchen Waidtes, ehe er weiter nach Deutschland verfahren werden können, privilegiret worden. Durch weſſen Verſchulden der Anbau dieſes nützlichen Krauts, blau zu färben, gänzlich in Vergessenheit gerathen, bis ſolches unter dem jezt in Schlefien dirigirenden Miniſter 1756 per Circularia aufs neue im Lande wieder anbefohlen, und der Saamen vertheilet worden, kann ich eigentlich nicht beſtimmen. Nunmehr iſt kein Zweifel weiter übrig, daß bey einem guten Anfange dieſes Werk nicht einen guten Fortgang haben ſollte. Einige Gelehrte glauben, daß aus Waidt Indigo gemacht werden könne. Wäre dieſes möglich, ſo würde es ſich der Mühe belohnen, die Naturforſcher durch Prämien und Aufmunterungen dahin zu bringen, ihre Bemühungen zur Entdeckung dieſes Geheimniſſes zu verdoppeln. Wie der Waidt zu bauen und zu tractiren, davon ſind weitläuftige Anweiſungen durch den Druck bekannt gemacht worden.

§. 4.

Der Baubau erfordert einen fetten, lockern und wohlgedüngten Boden. Der Saamen wird im April oder Anfange des Mayes Spannenweit von einander geſteckt, ſobald er aufgegangen, vom Unkraute geſäubert, und der Boden locker gehalten. Nach Johannis pflügt er wie geſüllte Camillen zu blühen, und gegen Bartholomäi, oder zu Anfange des Septembers, wenn der Saamen reif iſt, wird er ſamt den Stengeln abgenommen, und wohl getrocknet, die Wurzeln werden aber erſt nach Galli ausgegraben, mit aller Vorſichtigkeit gebörret, und wie die Röhewurzeln gemahlen. Hierauf pflüget man den Centner für 8. 9 bis 10 Rthl. an die Färber zum blau färben zu verkaufen. Auch dieſes nützliche Gewächſe iſt im Jahre 1756 dem Lande anzubauen angeprieſen worden.

§. 5.

Der Saſſor oder wilde Saſſan iſt eine Art nußbarer Diſteln, welcher nicht allein bey den Färberereyen, ſondern auch anſtatt des orientaliſchen Saſſans in den Speiſen der gemeinen Leute gebraucht, auch an vielen Orten hiermit ein einträgliches Verkehr getrieben wird. Es giebt zweyerley Saſſorſtöcke, mit und ohne Stacheln. Die letztern geben die beſten Blumen. Den Saamen pflüget man in der Mitte des Aprils in

Von dem
Waidbau.

Von dem
Baubau.

Anweiſung
zum Anbau
des Saſſors
oder wilden
Saſſans.

einem fetten Boden ganz dünne auszustreuen, einzutreten und mit einer Harken gleiche zu ziehen. Die Güte der weissen Saamenkörner wird an der Schwere beurtheilet. Wenn die Pflanzen etwas erwachsen, muß man dieselben, wo sie zu dick sind, austausen, und nur so viel übrig lassen, daß sie 10 bis 12 Zoll von einander stehen. Dieses Gewächse treibt einen Stengel von zwey bis drey Schuhen hoch, welcher 8 bis 12 Saamenköpfe hat, die alle ihre gelbe Blumen im Julio oder August hervorbringen, jedoch nimmt man dieselben nicht eher ab, als bis sie einen Regen bekommen haben, und wieder recht trocken sind, da sie denn braunroth aussehn. Wenn alle Blumen mit einem stumpfen Messer ausgezopft sind, muß man das Stroh recht trocken, und die Körner reifen lassen, alsdenn wird es ausgeraut, trocken nach Hause gebracht und ausgeklopft, oder gedroschen. Die Körner, welche man nicht zum Ausseihen gebrauchet, geben gutes Futter für das Federvieh ab, oder man kann auch Del zum brennen daraus schlagen lassen. Das Stroh ist für die Schafe oder Ziegen zur Fütterung zu gebrauchen, und die Stengel werden anstatt des Reifholzes im Ofen verbrannt. Im Jahre 1756 haben des in Schlesien dirigirenden Ministers Excellenz diese Provinz zum Anbau eines so nützlichen Gewächses zu animiren gesucht.

§. 6.

Anbau des Tabacs in Schlesien v. Handlung mit selbem.

Tabac wird in der Gegend von Ohlau, Auras, und Wanssen häufig gepflanzt. In Ohlau hat man eine eigne Tabacfabrique angeleget, wo der Tabac gesponnen und zugerichtet wird. Pohlen liefert eine grosse Menge rohe Tabacblätter, welche theils zu Rauch- und Schnupstabac verbraucher, theils weiter verhandelt werden. Ehe und bevor man den Tabacapaldo unter der vorigen Regierung introducirte, hatte Schlesien ein starkes Verkehr mit Virginischem Blättertabac in- und ausserhalb Landes, welcher gegen Schlesiische Leinwand in Portugall barattiret wurde; nachdem aber die Einfuhr alles fremden Tabacs durch diese schädliche Einrichtung war verboten worden, so ist diese ansehnliche Branche von der Schlesiischen Handlung auch mit verlohren gegangen.

§. 7.

Anies, Kümmel und Fenchel wird im Lande angebauet.

Anies, Kümmel und Fenchel, wird hin und wieder in Schlesien angebauet, jedoch nicht in solcher Menge als in Mähren, woselbst man mit selbigen einen starken Verkehr in- und ausserhalb Landes treibt, und solches häufig nach Pohlen verführet; daher per Circulare vom 19 Febr. 1756 an sämtliche Land- und Steuerräthe befohlen worden, diesen Anbau zum Besten des Landes stärker als bishero zu treiben.

Die zum Commissariatdepartement gehören. 61

§. 8.

Reiß ist eine sehr gesunde Speise, welcher häufig aus der Türkei ^{Wie der Reiß} zur Handlung und Consumption ins Land eingeführt wird. Der Bau ^{anbauen.} desselben erfordert ein Feld, welches mit Canälen und Gräben durchschnitten ist, damit man den ganzen Acker unter Wasser setzen könne, sobald der Saame eingestreuet ist, in welchem Zustande derselbe bis zur Erndte verbleiben muß. Dieses Gewächse wird nicht in Schlesien gezeuget. Böhmen aber soll hiermit einen Versuch gemacht haben.

§. 9.

Süßholz wächst gerne in einem sandigten Boden und kann überall ^{Nutzen des} wenn es die Nothwendigkeit erfordert, angebauet werden. Da die Apo- ^{Süßholzer u.} theken diese Wurzel bey allen Brustkrankheiten stark consumiren, so ist es ^{der Rhabarb.} zu verwundern, daß man sich bishero nicht mehr Mühe gegeben, solches auch hier im Lande zu zeugen.

Noch stärker wird die Rhabarberwurzel von den Herren Medicis bey vielen Krankheiten gebraucht und verordnet. Weil nun solche viel theurer bezahlt wird, als das Süßholz, so würde es sich wohl der Mühe belohnen, den Anbau dieser Wurzel, welche in dem Schlesischen Climate gut fortkommt, allgemeiner zu machen.

§. 10.

Tartoffeln, oder Erdcastanien dienen nicht allein zur gesunden Spei- ^{Gebrauch des} se für Menschen und Vieh, wodurch viel Getreide, zumal bey grosser Theu- ^{Tartoffeln.} rung, von armen Leuten menagiret wird, sondern es kann auch daraus Puder und Stärke fabriciret werden. Der stärkere Anbau dieses nützlichen Gewächses ist dem Lande per Circularia vom 26 März 1756 anbefohlen worden.

§. 11.

Wenn auch der Weinbau, wegen der erforderlichen vielen Arbeit, für ^{Vom einlän-} den Eigenthümer eines Weinberges nicht viel Profit abwerfen sollte; so ^{dischen Weins} ist er doch für ein ganzes Land um deswillen von grossen Nutzen, weil ^{daß.} viel Leute dabey ihre Nahrung und Verdienst finden. In Schlesien hat man bey Grünberg, Bräun und Medzibor, Weinberge mit gutem Erfolge angeleget. Am letztern Orte sind viele Familien aus Schwaben angeset, und ins Land gezogen worden, welche die dortigen wüsten Berge, so den Eigenthümern vorher nicht den geringsten Nutzen gebracht, urbar gemacht und bevölkert haben. Eben auf diese Art würden noch viele hundert Familien auf den gegen Pohlen liegenden Bergen ihr Unterkommen finden können, und die Weinschenke wissen den De-

bit des einländischen Zuwachses durch ihre Künste schon zu befördern, ohne daß man genöthiget seyn sollte, ihn anstatt Eßig zu verkaufen.

§. 12.

Vom
Hopfenbau.

So unentbehrlich der Hopfen bey dem Bierbrauen ist, so wenig ist man bishero darauf bedacht gewesen, die Nothdurft für die Brauereyen im Lande selbst zu zeugen, sondern man hat solchen aus Böhmen, Pohlen, und andern benachbarten Landen nehmen müssen, indem der eigne Zuwachs in der Gegend von Münsterberg, Frankenstein und Gleiwitz bey weitem nicht zureicht. Dieses hat des sezt in Schlesien dirigirenden Ministers Excellenz bewogen, den stärkern Anbau desselben per Circulare vom 12 März 1756 an sämtliche Landräthe und Beamte zu veranlassen.

§. 13.

Vom Rüb-
saamenbau.

Der Rübessaatbau ist vorhin in Schlesien nicht getrieben worden, sondern man hat das Del aus dem Magdeburgischen verschreiben müssen, bis der Anbau sowohl des Winter- als Sommer-Rübessaamens per Circulare vom 29 Jun. 1756 an sämtliche Beamte befohlen worden.

Vierzehntes Capitel.

Von Rathhäuslichen und Cämmereywesen in den Städten.

§. 1.

Die Städte
bringen ihre
Stadtnoth-
dürften selbst
auf.

Die Städte müssen die Magisträte, Kirchen- und Schulbediente, selbst salariren, die publiquen Gebäude, Brücken, Dämme, Stadtmauern, Thore, Steinpflaster, Wege und dergleichen unterhalten, Feuersprizen, Eimer, und was sonst zum Besten des Publici erfordert wird, anschaffen; hierzu haben sie entweder Dörfer, Vorwerker, Mühlen, städtische Maath, und andere Titul der Einnahme, nach eines jeden Orts Gelegenheit und Beschaffenheit; oder sie bringen in Ermangelung anderer städtischen Revenüen die Nothdurft durch Anlagen auf die Bürgerschaft zusammen, alles nach Vorschrift eines über Einnahme und Ausgabe bey der Cämmerey entworfenen und von der Cammer approbirtten Etats.

§. 2.

Bestellung der
Magisträte.

Der Magistrat zu Breslau wird mit Approbation Sr. Königl. Majestät bestellet, und darüber bey einer jeden Vacanz Bericht erstattet. Die übrigen Bedienungen bey diesem Rathscollégio werden mit

Appro.

Approbation der Cammer vergeben und besetzt. Bey den Magisträten der andern Königl. Städte werden die Rathsglieder von den Steuerräthen vorgeschlagen, und von der Cammer approbiret. Die Consules, Syndici und Membra des Magistrats, welche die Justizsachen bearbeiten, sind vor ihrer Anstellung verbunden, sich von den Königl. Schlesi- schen Oberamtsregierungen examiniren zu lassen, ob sie eine hinlängliche Wissenschaft in Theoria und Praxi Juris zu diesem Officio haben, und der Cammer die von den Oberämtern in forma authentica ausgefertigte Attestata originaliter zu produciren.

§. 3.

Die Magisträte der Königl. Städte sind mit einem ordentlichen Rathhäuslichen Reglement versehen, worinn einem jeden Membro von dem Rathscollégio ein gewisses Departement beschieden und eine hinreichende Instruction ertheilet ist, was er bey dem ihm anvertrauten Officio eigentlich zu verrichten habe. Dieses Reglement soll jährlich nach der Vorschrift aufs neue publiciret werden. Da die Ordnung der Rathhäuslichen Agendorum größtentheils von einem guten Canzleyreglement dependiret, so ist schon den 15 April 1746 allen Magisträten ein besonderes Canzleyreglement zur Richtschnur von der Cammer zugestellet worden, wie die bey den Rathscollégiis eingehenden Sachen präsentiret, zugeschrieben, in das Journal vermerket, in pleno consensu Magistratus vorge- tragen, darüber votiret, decretiret, expediret, revidiret, mündiret, bey dem Journal abgeschrieben, und in der Registratur nach dem vorgeschrie- benen Plan ordentlich registririret werden sollen. Und weil viele Einwoh- ner in den Städten über das übermäßige Sportuliren einiger Magisträte Beschwerde geführt hatten; so ist Breslau unterm 16 May 1747 mit einem besondern Sportelreglement und Tare, alle übrige Magisträte zu- sammen aber mit einem Sportelreglement und Tare versehen worden, jedoch dergestalt, daß die Städte nach ihrer Größe wiederum in drey Classen vertheilet, und jeder Classe besondere Sätze vorgeschrieben wor- den, wornach sie ihre Sporteln einheben sollen.

§. 4.

In Justizsachen gehen die Appellationen von den Bescheiden der Magisträte in den Immediatstädten an die Oberamtsregierungen, in den Mediatstädten aber an die Mediatregierungen, und in der dritten Instanz erst an die Oberämter; in allen übrigen Sachen aber wird von den Ma- gisträten der Immediat- und Mediatstädte an die Cammer appelliret, wie solches das Ressortreglement vom 1 Aug. 1750 mit mehrern besaget.

§. 5.

Einrichtung
des Rath-
häusl. und
Cämmerer-
wesens bey
den Mediat-
städten.

§. 5.
Es ist unterm 2 Dec. 1750 ein besonderes Königl. Edict, wegen ordentlicher Einrichtung des Rathhäusl. und Cämmererwesens bey den Mediatstädten, ingleichen wie es ratione cognitionis über die Städtischen Cämmerersachen bey den Immediatstädten in Schlessien und der Grafschaft Glatz gehalten werden soll, publiciret worden; nach selbigem werden die jährlichen Renovationen der Magisträte abgeschaffet, und verordnet, wie dieselben zu bestellen, die Königl. Policeybürgermeister anzusehen, alle drey Jahre neue Cämmererevets zu verfertigen, die Cämmererevenden ordentlich zu verrechnen, und die Cämmerer- und Communrechnungen jährlich abzulegen.

Einrichtung
des Cämme-
rerwesens bey
den Imme-
diatstädten.

§. 6.
Bey den Immediatstädten ist man gleich bey dem Anfange der jetzigen Regierung darauf bedacht gewesen, das Cämmererwesen in eine ordentliche Verfassung zu bringen; man hat solches auf das genaueste untersucht, die Cämmerergüter und Pertinenzien vermessen lassen, die Administrationen aufgehoben, davon pertinente Anschläge formiret, und solche plus licitantibus verpachtet; von den Cämmererevenden hat man jährlich neue Etats gemacht, die Deputatstücke der Magisträte zu Gelde geschlagen, und in ein Fixum verwandelt, die monatlichen Revisionen der Cämmerercassen, die Anfertigung und Einschickung der Cämmererextracte, und die richtige jährliche Abnahme der Cämmererrechnungen angeordnet und befohlen. Und damit alles auf dgs genaueste von den Magisträten befolget werde, so sind die Steuerräthe bey ihren jährlichen Bereisungen der Städte verpflichtet, die Cämmerer- und alle übrige Städtische Cassen zu revidiren, das ganze Rathhäusliche Wesen zu untersuchen, davon ein besonderes Protocoll nach den vorgeschriebenen Indagandis aufzunehmen, und nebst ihren Berichten an die Cämmerer einzuschicken. Wie das Cämmerer- Cassen- und Rechnungswesen von den Magisträten einzurichten, und zu besorgen, darzu sind ihnen unterm 21 May 1748 ausführliche Instructionen zugefertigt worden.

Sunfzehntes Capitel.

Vom Stadt- und Policeywesen.

Von Feuer-
anstalten.

§. 1.
Zur Policey in den Städten gehöret die Besorgung der Feueraustalten, Abschaffung der unsichern Darren, Brauhäuser, Brandriesweinblasen, Backöfen, Revisiones der Feuerstädte und Instrummente,

mente, Anschaffung, Vermehrung und Unterhaltung der Feuerrüstungen. Für die Stadt Breslau ist schon unterm 1 Jan. 1751 eine besondere Feuerordnung gedruckt und publiciret worden, ingleichen sind bereits einige Städte im Glogauischen Departement gleich bey dem Anfange der jetzigen Regierung mit gedruckten Feuerordnungen versehen worden; die übrigen Städte Schlesiens aber haben Interimsvorschriften erhalten, bis hierunter etwas generales würde festgesetzt werden. Unterdessen ist schon unterm 15 März 1744 per Circulare an sämtliche Steuerräthe befohlen worden, die Revisionen der Feuerstellen in den Städten zu veranlassen, und die aufgenommenen Protocolla und Tabellen nach dem vorgeschriebenen Schemate einzuschicken. Ingleichen sind die Magisträte per Circularia zu verschiedenen Zeiten angewiesen worden, für die Vermehrung und Unterhaltung der Publicquen- und Privat- Feuerinstrumenten Sorge zu tragen, und selbige gleichfalls zum öftern zu revidiren.

§. 2.

So gewiß als es ist, daß bey der üblen Bauart in den Schlesiſchen Städten durch die Stroh-, Rohr- und Schindeldächer, die Brände gar sehr vermehrt und ausgebreitet worden; So viel Mühe haben sich auch die Schlesiſchen Cämmern auf Sr. Königl. Majestät ausdrücklichen Befehl schon seit dem 2. Octobr. 1743 gegeben, die schädlichen Schindeldächer in den vornehmsten Schlesiſchen Städten, besonders in den Bestungen, abzuschaffen. Da es auch an Flachwerk und darzu dienlichen Erde in vielen Orten gefehlet hat; so ist man dahin bedacht gewesen, solche aufzusuchen, und mehrere Ziegeleyen anzulegen. Gleichwie aber diese nützliche Unternehmung vielen Schwierigkeiten unterworfen, und nicht in einem Jahre zu Stande gebracht werden kann, so ist schon per Circulare vom 17 April 1744. an sämtliche Steuerräthe festgesetzt, und per Circulare vom 19 Aug. 1749 wiederholet worden, daß kein neues Dach anders als mit Ziegeln belegt werden soll. Diese Verfügung hat man den 26 Sept. 1749, den 5 März 1750, den 4 May und 25 Oct. 1751 wiederholet und per Circulare vom 6 Jul. 1752 an sämtliche Steuerräthe und Magisträte der Immediatstädte einige Beneficia für die Neuanbauenden mit Flachwerk ausgesetzt, welches auch unterm 3 Oct. 1752 auf die vornehmsten und größten Mediatstädte extendiret worden; weil aber auch diese Anstalten zur Erreichung des Zwecks noch nicht hinlänglich seyn wollten; so wurden auf Ordre vom 6 Jan. 1754 für die in den Schlesiſchen Festungen mit Ziegeldächern neuanbauenden Einwohner, eine jährliche Beyhülfe von 2000 Rthl. aus den Königl. Cassen ausgesetzt. Den 7 Jun.

1754 hat man die für die Neuanbauenden accordirte Beneficia auch auf die Hinter-Seiten-Nebengebäude und Stallungen extendiret. Im Jahre 1756 und 1757 ist diese Sache reassumirt, zu den Vauprämii in den Cämmereverrats etwas und aus den Königl. Cassen hierzu 1000 Rthlr. ausgesetzt worden. Unterm 8 Jun. 1758 sind alle in dieser Sache ergangene Verfügungen nachdrücklich wiederholet worden.

§. 3.

Bebauung der
wüsten Stel-
len.

Die Vertreibung der Protestanten aus den meisten Schlesiſchen Städten nach dem Westphälischen Friedensschlusse, die grossen Brände, die dreissigjährigen Kriegstrouben, die heimlichen Machinationen der Römisch-catholischen Geistlichkeit, keine andre Bürger, als von ihrer Religion anzusehen, und die Präpotenz der Schlesiſchen Stände, die Nahrung aus den Städten nach dem platten Lande zu ziehen, hat die Anzahl der wüsten Stellen nothwendig so vermehren und gross machen müssen, als man sie bey dem Anritze der jetzigen Königl. Regierung gefunden hat. Die Königl. Schlesiſchen Finanzcollegia haben es seit dem März 1742 bis zum 6 April 1757 an ihrem Fleisse nicht ermangeln lassen, den Anbau der wüsten Stellen in den Städten durch die accordirten Prämien und Beneficien zu befördern, wie die ergangenen Circularverordnungen mit mehrern besagen.

§. 4.

Gesindeord-
nungen.

Breslau und Neisse sind mit gedruckten Gesindeordnungen versehen; die übrigen Städte und das platte Land hat schriftliche Instructionen erhalten, wie es mit dem An- und Abziehen des Gesindes, und Ertheilung der Rundschaften zu halten.

§. 5.

Unterhaltung
der Brunnen,
Strassen u.

Die Unterhaltung der Brunnen, Wasserröhren, Brücken, Dämme, Wege, der Strassen, Laternen und des Steinpflasters, u. d. g. gehört mit zur Versorgung der Policey; und gleichwie allen Privatmauthinhabern von den Schlesiſchen Obersten Landesherren die Privatmauthgerechtigkeit in dieser Absicht verliehen worden, daß die Strassen, Dämme, Wege und Brücken dafür in gutem und baulichem Stande erhalten werden sollen; so sind die Städte auch verbunden, solches auf ihrem Territorio zu beobachten.

§. 6.

Strassenrei-
nigung.

Die Keintlichkeit der Strassen befördert die Gesundheit der Einwohner, und verhindert, daß die Luft durch die üblen Ausdünstungen nicht infectirt werde. Man hat daher in den alten Königl. Provinzien schon
ver

vor vielen Jahren alle Kirchhöfe in den Städten pflastern lassen, und die Gottesäcker ausser den Ringmauern vor die Stadthore verlegt. Es wäre zu wünschen, daß diese guten Anstalten auch in Schlesien allgemein gemacht werden möchten. Weil Breslau zu Winterszeit bey nasser Witterung, wegen seiner niedrigen Lage, sehr unreinlich zu seyn pfleget, welches durch das starke Verkehr und viele Fahren noch mehr vermehret wird; so hat man nöthig gefunden, ein besonderes Strassenreinigungsreglement für die Stadt Breslau unterm 26 May 1744 drucken und publiciren zu lassen.

§. 7.

Bei der Schlesischen Bauart, da fast alle Städte mit Giebelhäusern versehen sind, hat es wohl nicht anders seyn können, als daß man zwischen einem jeden Hause eine lang hervorragende hölzerne Dachrinne hat anbringen müssen, welche das von den Dächern laufende Wasser abführt: Weil nun diese Dachrinnen besonders in den engen Strassen ein übles Ansehen, und bey Regenwetter die Vorbeypassirenden ungleich mehr naß machen, auch das Steinpflaster ausspülen und ruiniren; so ist per Circulars an alle Stellerräthe und an den Magistrat zu Breslau befohlen worden, daß die Dachrinnen abgefürzet und vermittelst einer blechernen Röhre das Wasser dichte am Hause von der Rinne herab geleitet werden solle.

§. 8.

Die Vor- und Aufkäuferen der Victualien, des Getreides und Vie. Verbothenes ist nicht allein durch Pönalmandate in den Städten und auf dem Lande vielfältig verbothen worden, sondern man hat für die Stadt Breslau auch eine besondere Höckerordnung publiciret.

§. 9.

Ellen, Maaß und Gewichte sind in ganz Schlesien und der Grafschaft Blas nach der Breslauischen Ellen, Maaß und Gewichte unter der jetzigen Regierung reguliret worden, da vorher fast ein jedes Fürstenthum, Standesherrschaft und Reichsstadt, sich eines diversen Maaßes bediente, welches nothwendig zu vielen Irrungen und Betrug Anlass und Gelegenheit geben mußte.

§. 10.

Die Schlesischen Cammern sind schon 1743 darauf bedacht gewesen, die Brod-, Bier- und Fleischtarren in den Städten nach den Märktischen Principiis zu reguliren. Besonders ist man im Jahre 1756 darauf bedacht gewesen, die Ungelder bey den Taxen auf das neue genau zu revidiren,

hiren, und die unnüßig angelegten Ausgaben zu retranchiren; die eingeleiteten Kriegstrouben aber haben die Ausführung dieser heylsamen Einrichtung noch verzögert, daß solche bis auf ruhigere Zeiten hat ausgesetzt werden müssen.

Sechzehntes Capitel.

Von geistlichen Kirchen, Schulen und Armen.

§. 1.

Aufsicht über
die catholische
Geistlichkeit
ratione tem-
poralium.

Seine Königl. Majestät haben die Catholische Schlesische Geistlichkeit dem in Schlesien dirigirenden Minister und den Cammern auch unter der vorigen Oesterreichischen Regierung, gleichwie solches und neuern Cammerinstructionen, üblich gewesen, so daß die Wahl des Bischoffs, der Prälaten, Aebte und Aebteßinnen, ohne Beysehn der dazu abgeschickten Commissarien nicht vorgenommen werden darf, wenn Seine Königl. Majestät zu nominiren nicht nöthig finden. Die geistlichen Güther dürfen ohne Vorwissen und Einwilligung der Cammern nicht alieniret, mit Schulden oneriret, vertauschet, oder weltliche Güther ad manus mortuas verkauft werden. Es kann kein Fremder als ein eingeborner Schlesier ein geistliches Beneficium erhalten; daher die Cammern nicht allein darauf invigiliren, sondern auch dafür sorgen, daß solches bey Vergebung der Beneficien und Pfarrthehen Regia Collationis auf das genaueste beobachtet werde.

§. 2.

Annahme der
Kirchenrech-
nungen und
Besetzung der
Evangelischen
Kirchen- und
Schulbedien-
ten in den
Immediat-
städten.

Die Stellerräthe sind verpflichtet, der Abnahme der Kirchenrechnungen in den Immediatstädten mit beizuwohnen; die Magisträte aber müssen zur Approbation berichten, wenn sie die Pfarrthehen in den Städten, oder auf den Stadtdörfern, oder die Kirchen- und Schuldienste besetzen wollen. Diejenigen Evangelischen Pfarrstellen in den Immediatstädten, welche sonst unter der vorigen Regierung immediate von dem Wienerischen Hofe besetzt worden, und die Professorate bey der Ritteracademie zu Liegnitz, und dem Gymnasio zu Brieg, werden von den Königl. Cammern vergeben, wie denn auch dieselben die Aufsicht über die Administration der zu diesen beyden Stiftungen gehörigen Güther haben, und dafür die gehörige Sorge tragen.

§. 3.

die zum Commissariatdepartement gehören. 69

§. 3.

Das Betteln ist in Schlesien durchgehends verboten, und durch ^{Absehn} ^{des Bettelns} ^{und der Ver-} ^{pflegung des} ^{Armen.} besondere publicirte Reglements vorgeschrieben worden, wie die Verpflegung der Armen, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande geschehen soll. Damit auch die Königlichen Cammern wissen mögen, daß dieser heilsamen Einrichtung ein Genüge geschehe, so sind die Landes- und Steuerräthe angewiesen, die Armenverpflegungslisten jährlich zu einer gewissen festgesetzten Zeit ad inspiciendum einzuschicken.

§. 4.

Die Hospitäler in den Städten, und derselben Deconomie, ^{Unterforschung} ^{der Wirth-} ^{schaft bey den} ^{Hospitälern in} ^{den Städten.} werden von den Steuerräthen untersucht, die Pertinenzien plus Licitantibus verpachtet, über Einnahme und Ausgabe der Hospitalrevenue besondere Etats formiret, die Rechnungen abgenommen, und es wird über alles und jedes ad Cameram Bericht erstattet.

Siebenzehntes Capitel.

Die Landeshoheit und Generallandespolicey betreffende Sachen.

§. 1.

Da Schlesien nach seiner Lage vielerley Nachbarn hat, mit welchen ^{Landeshoheits-} ^{sachen.} entweder unter der vorigen oder jetzigen Regierung allerlei Differenzen wegen der Grenzen, Violation des Territorii, erhöhten Imposten, nicht erfüllter Verträge, u. d. g. entstanden, welche zum Theil seit einigen Seculis ihren Anfang genommen, aber niemals zu Ende gebracht worden; so haben Seine Königliche Majestät auch die Aufsicht über diese Landeshoheits-, Incolats- und Gnadensachen den Schlesischen Cammern anvertrauet.

§. 2.

Alle Generallandespoliceysachen, Kleider- Trauer- Rangordnungen, ^{Generallan-} ^{despoliceysa-} ^{chen.} Mühlenordnungen, Straßenordnungen, Besserung der Wege, Sehung der Wegweiser, Pflanzung der Bäume an den Landstraßen, Verscharrung des todtten Viehes, Præcautiones wider die Seuchen unter Menschen und Vieh, Acker- Dorf- und Schäferordnungen, die Aufsicht über die Collegia medica provincialia zu Breslau und Glogau, und über die Arbeitshäuser zu Brieg und Zauer, gehören gleichfalls zum Ressort der Schlesischen Cammern.

Achtzehentes Capitel.

Fiscalia, Processualia, Criminalia & Inquisitionalia.

§. 1.

Fiscalia.

In allen denjenigen Sachen, wo Camera nöthig findet, Fiscum zu exercitiren, und eine Untersuchung zu veranlassen, z. E. in Contentionen wider die Forstordnung, Accis- Zoll- und Salzverschwärzungen, u. s. w. wird auch bey der Cammer gesprochen, und der Spruch von derselben zur Execution gebracht.

§. 2.

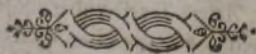
Processualia.

Die Prozesse zwischen den Königlichen Aemtern und Städten, oder Besigern der Adelichen Güther in Brauurbarsachen, zwischen Handwerkern in Handwerks- und Zmungsachen, zwischen Herrschaften und Unterthanen, wegen des Steuerübertrags, u. s. w. werden durch alle drey Instanzen bey der Cammer abgeurtheilt.

§. 3.

Inquisitionalia
& Criminalia.

Wann ein Königlicher Bedienter malversiret, oder Criminalacten von den Königlichen Aemtern zum Spruch eingeschickt worden, werden die Acta entweder an die Criminalcollegia zum Gutachten zugefertiget, und hierauf das Urtheil nomine Camera publiciret, oder es wird so gleich von der Cammer selbst gesprochen. Da viele Inquisiten aus Königlischen oder Städtischen Cassen verpfleget werden müssen, so werden von den Inquisitoribus publicis und Magisträten monatlich und quartalter Inquisitentabellen eingeschicket, damit die Cammer allensfalls die nöthigen Excitatoria erlassen könne; wenn die Inquisition, oder der Spruch über die Gebühr verzögert wird, und die Inquisiten dem Städtischen oder Königlichen Inquisitionsfond zum Nachtheil über die Zeit sitzen müssen. Sollen die Inquisitions- Alimentations- und Executionskosten den Königlichen Cassen zur Last, so pflegen die Königlichen Cammern solche auf den bey den Obersteuercassen ausgelegten Malefizfond zu assigniren.



Dritte Abtheilung.

Von den

zum Domainendepartement bey den Schlesiſchen
Cammern gehörigen Sachen.

Erstes Capitel.

Von den Schlesiſchen Domainenrevenueu überhaupt,
welche bey den Landrentheycassen eingenommen und
verrechnet werden.

§. 1.

Nach der meiften Rechtsgelehrten Meynung und der heutigen Praxi sind die nach dem Cammerftilo so genannten Domainen nach der Intention des Landesherrn und der Unterthanen inalienable, sie können allezeit zurück genommen, und zum Domainio wieder gebracht werden. Allein weit gefehlt, daß dergleichen zur Conservation des Landes und der Fürstlichen Häuser gemachte Anordnungen die zur Verschwendung, übermäßigen Pracht und allzugrosser Liberalität geneigte Prinzen hätten abhalten können, ihren ausschweifenden Begierden Einhalt zu thun; sie und ihre Rathgeber haben es dabey nicht bewenden lassen, die zu ihrer standesmäßigen Unterhaltung von ihren Vorfahren ererbte Domainen zu veräußern, sondern man findet in der ältern und neuern Historie so gar Beyspiele, daß sie ihre nicht zu erfüllenden Hände nach denen zur Beschützung des Landes, und ad militaria allein bestimmten, Revenueu ausgestreckt, und dadurch die Wohlfahrt des Staats bey eingefallenen Kriegstrouben ihren unerfättlichen Passionen aufgeopfert, und desselben Untergang befördert haben.

§. 2.

Die Schlesiſchen Domainenrevenueu fließen aus allen den Steuern, so man Regalien zu nennen pflegt, als Zöllen, Vergwerken, Salz-, Post-, Münz-, Forst-, Mast- und Jagdgefallen zur Landrenthe; hauptsächlich werden auch dahin verrechnet, was aus einer guten öconomischen Administration der zum Domainio geschlagenen Güter eingehoben wird; ferner

ferner die Juden-Toleranz- und Abschößgelder, die Accis-Zoll- Salz- Fiscalische und alle übrige Strafgefälle, die Ueberschüsse von den Camereyen einiger Immediatstädte, die Franksteuer aus der Grafschaft Glatz, und die Biergefälle, die Pensionen von den Stiftern, die Revenüen von den tempore belli sequestrirten Güthern, die Landeshauptmannschaftlichen Gefälle, u. s. w. Große Canzleytagelder, u. d. g.

§. 3.

Beantwortung der Frage: Ob es besser sey, die Domainen zu verpachten, oder zu administriren?

Wann ich die Frage beantworten sollte: Ob es besser sey, die Domainengüter zu administriren, oder zu verpachten? so würde ich vorsehen, daß, im Falle man in den künftigen Zeiten eben dasjenige Principium, was von den meisten Cameralisten sehr soutenuet wird, beibehalten sollte, die weitläufigen Vorwerkswirtschaften in den Aemtern beizubehalten, die Pacht allerdings profitabler für den Landesherrn sey, als die Administration. Wofür man aber darauf denken sollte, die Anzahl der Unterthanen mit vielen Tausend Familien zu vermehren, worauf es doch in einem Staate hauptsächlich ankommt, und alle Vorwerker durch auswärtige Colonien in lauter Dörfer zu verwandeln, so muß ich frey bekennen, daß ich die Administration dem Generalpacht weit vorziehe.

§. 4.

Ursachen der wenigen Domainengüter in Schlesien.

Schlesien hat dormalen wenig Domainengüter. Die Piastischen Fürsten haben die Catholische Geistlichkeit in manchem Fürstenthume so reichlich dotirt, daß nach ihrem Absterben nicht viel Domainen übrig geblieben. Das Fürstenthum Breslau war unter den Schlesischen Fürstenthümern das erste, welches nach dem Absterben der letzten Fürsten von der Krone Böhmen für vacant erklärt, und in Besitz genommen wurde. Allein die meisten Domainengüter waren schon in den Händen der Geistlichkeit; die noch übrigen Domainengüter; Burglehn, Neumark, Auras und andre mehr, wurden von den nachfolgenden Königen von Böhmen anfänglich verpfändet, und zuletzt unter Rudolpho völlig veräußert. In den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer hat es gleiche Bewandniß; die Gräfl. Hohenbergischen Güther, die Herrschaft Königsberg und alle Burglehen dieser beyden Fürstenthümer, sind auch zuletzt, nachdem die Pfandschillingeninhaber selbige viele Jahre besessen hatten, von den Königen in Böhmen verkauft worden, ohne was davon die Geistlichkeit schon ehedem an sich zu ziehen gewußt hat. In dem Fürstenthume Rattibor sind ebenfalls keine Domainen mehr übrig, indem die letzten Güther: Schloß Rattibor, Herrschaft Rybnick, die Soprausischen Städte

Stadegüter, u. s. w. vorläufig veräußert worden, und das weitläufige Fürstenthum Oppeln hat nur noch von der grossen Anzahl Domainengüthern das einzige Amt Oppeln aufzuweisen. Die zuletzt ausgestorbenen Fürsten von Brieg, Liegnitz und Wohlau, haben noch die meisten Domainen, welche bis zur gegenwärtigen Zeit in dieser Qualität noch existiren, verlassen. In dem Fürstenthume Teschen sind noch 42. Cammergüter, nach dem Absterben der letzten Fürsten von Teschen, von der Krone Böhmen im vorigen Seculo in Besitz genommen worden, welche Kaiser Carl der VI. nebst dem ganzen Fürstenthume an das Haus Lothringen cedirt hat, von welchem es noch besessen wird. Das Fürstenthum Glogau hat die drey Domainenämter: Schloß Glogau, Friedemost und Neusalz behalten. Unter dem Kaiser Leopoldo sind in der Grafschaft Glatz seit 1670 viele Domainen veräußert worden, das einzige Renthamt Glatz existirt nur noch in dieser Qualität.

§. 5.

Weil die meisten Schlesiens Stifter und Klöster, bis auf die Jesuitencollegia und einige Bettelklöster, welche man erst im dreißigjährigen Kriege und nach dem Westphälischen Frieden, wider den Majestätsbrief, hin und wieder in Schlesien eingeführt hat, von den alten Pfälzischen Fürsten fundirt, und die Catholische Geistlichkeit durchgehends von Fürstlichen Domainen dotirt worden, so hat auch dieselbe quoad temporalia erstlich unter dem Bisthumamte, nachgehends unter der Schlesiens Breslauischen Cammer, und zuletzt unter dem Breslauischen Oberamte gestanden. Die geistlichen Güter sind als die andern Domainen- und Cammergüter behandelt, und von den Obersten Landesherren versezt, verkauft, vertauscht, oder zu einem andern Behuf, wie man es für nöthig gefunden, verwendet worden. Man hat bey dem Absterben der Bischöffe, Prälaten, Aebte, und Aebtissinnen das jus spolii exercirt, ihre Wirthschaft revidirt, die üblen Wirthschaftsbedienten und Bögte abgesetzt, andre in derselben Stelle bestellt, solche in des Obersten Landesherrn und Stiffts Nahmen vereidert, auch zur Ablegung der jährlichen Rechnungen in denen ihnen besonders erteilten Instructionen angewiesen.

§. 6.

Die öconomischen Wissenschaften sind ganz natürlich und leicht. Das Object derselben sind vornemlich Vorwerker, Dörfer, Mühlen, u. d. g. Es ist leicht zu wissen, wie viel das Vorwerk, oder Mühle tragen können, und die Prästanda der Untertanen sind aus den Amtsbüchern und

Objectum der öconomischen Wissenschaften.

Rech.

Rechnungen sofort zu versehen. Die reelle Verbesserung dieser Nebenständen besteht darinnen, daß mehr Acker urbar gemacht, durch stärkere Schäferen und Viehstände der Acker mehr gedünget, und besser beurbaret wird; ferner, wenn neue Wiesen, Teiche, Mühlen und allerhand nützliche Plantagen angeleget, und mehr Unterthanen angeseset werden. Die andre Vermehrung wird ausser dem wahren Objecte gesucht, wohin gehöret, die verbotene Einfuhr des fremden Getreides, Viehes, und anderer Victualien, welche jederzeit einem Lande mehr schädlich, als nützlich ist.

§. 7.

Verpachtung
der Königl.
Schlesischen
Domainen-
ämter.

Alle Königl. Domainenämter in Schlesien sind in Generalpacht auf 6 Jahre ausgethan, das Renthamt Blas ausgenommen, welches von einem Renthmeister, weil es keine Vorwerker hat, administriret wird.

Zweytes Capitel.

Von der öconomischen Administration der zum Domainio geschlagenen Ämter.

§. 1.

Administra-
tion der Do-
mainenämter,
wie solche ge-
schieht.

Die öconomische Administration der Domainenämter geschieht durch eine ordentliche Vermessung und Anfertigung pertinenter Ansätze, ehe und bevor sie in Generalpacht ausgethan werden.

§. 2.

Eintheilung
des Ackers.

Der Acker wird insgemein in drey Felder abgetheilet, a) in gutes, b) mittleres, und c) geringes Land, und davon $\frac{1}{3}$ zur Brache abgezogen.

a) Der Weizen, Roggen und Gerste wird im guten Lande zum fünften Korne nach der Cammertare angeschlagen, und davon ein Korn zur Saat, zwey zur Wirthschaft, und zwey zur Arrende gerechnet.

b) Von einem Scheffel Ausaat im mittlern Lande wird das vierte Korn, wovon ein Scheffel zur Saat, ein und ein halber Scheffel zur Wirthschaft, und ein und ein halber Scheffel zur Arrende gerechnet. Und endlich wird

c) im geringen Lande von dem Roggen nur das dritte Korn, und davon eins zur Saat, eins zur Wirthschaft, und eins zur Arrende, von dem Haber aber das fünfte Korn angenommen.

§. 3.

Wie der Acker am besten zuzurichten, zu pflügen, zu düngen, u. s. w. ^{Zurichtung des Ackers.} wird eines jeden guten Wirths eignen Ueberlegung überlassen, solches nach Beschaffenheit des Bodens einzurichten. Die Englischen Schriftsteller, welche von Verbesserung des Ackerbaues geschrieben, rühmen besonders ihre neue Erfindung, den Dünger vermittelst der Fermentation zu vermehren, daß ein auf diese Art zubereitetes Fuder im Acker mehr Nutzen schaffen soll, als 20 andre Fuder von frischem Dünger. Nach dieser Vorschrift müssen die Mistgruben unweit den Viehställen angelegt, und letztere dergestalt gebauet werden, daß der Urin in die Gruben abfließen kann; die Gruben selbst aber sollen ausgemauert, und für Regen und Sonnenschein bedeckt seyn, worinnen eine Schichte Schlamm-erde und eine Schichte Mist, wieder eine Schichte Schlamm, oder gemeine Erde, und eine Schichte Mist von allerley Thieren gelegt, und auf diese Art angefüllet wird. Nachdem nun der Dünger und die Erde ein ganzes Jahr mit dem Urin fermentiret, so soll er erst auf den Acker geführt, und dadurch der Zuwachs gar sehr befördert werden. Diese Vorschläge verdienen von einem guten Schlesischen Hauswirth untersucht, und in Ausübung gebracht zu werden, welches für diejenigen Güter von großem Nutzen seyn würde, wo es an hinlänglichem Dünger zur Bedüngung der Aecker fehlet.

Sowohl in der Constitution vom 14 Jul. 1749. als in den Circulairverordnungen vom 13 Dec. 1755 und 8 März 1757 an sämtliche Landräthe und Beamte, ist wegen guter und zeitiger Bestellung der Aecker Vorsehung geschehen.

§. 4.

Die Gartennutzungen sind von keiner Erheblichkeit, indem sie über Gartenhaltung. die Unterhaltungskosten nicht viel abzuwerfen pflegen. Nach den Cameralprincipiis wird der Morgen nur mit zwey Thaler in Anschlag gebracht.

§. 5.

Der Wiesewachs wird auch in guten, mittelmäßigen und schlechten Wiesenhaltung u. Verbesserung. abgetheilet, und wenn solche vorhero gleichfalls vermessen, der Morgen im guten Lande, welcher zweymal gemähet, und beydemal zwey Bauerfuder Heu geben kann, 2 Rthl. 8 M. im mittelmäßigen, 2 Rthl. und im schlechten, so nur einmal gemähet wird, 16 M. angeschlagen. Ein fleißiger Wirth muß die Wiesen rein halten, die Gräben zur Abziehung des Wassers nicht verschlammten lassen, das dar-

auf befindliche Holz- und Strauchwerk ausrotten, die vorhandenen Hüllen und Raupen planiren, und wenn sie etwa sauerbeizigen Grund haben, ihnen durch Asche und vorsichtige Streuung des zerriebenen Schaf- und Pferdendüngers zu Hülfe zu kommen suchen. Je mehr Wiesenwachs ein Gut hat, desto höher steigen dessen Revenüen, und belohnen die Arbeit und Kosten reichlich, welche zu dessen Verbesserung angewendet werden. Will man neue Wiesen machen, so ist nöthig, daß bequeme Orter darzu ausgesuchet, und bey Ausrodung des Holzes die darinnen vorhandenen Hüllen und Raupen planiret werden. Diese Arbeit ist Morgenweise zu verdingen. Für einen Morgen von 180 $\square$, nachdem das Holz und die Raupen dicke stehen, wird 4. 5. auch 6 Rthl. bezahlt. Ferner müssen hinlängliche Gräben zur Ableitung des Wassers gemacht werden. Wenn darauf kein Holz gestotet, oder mit Rahnen nicht gefahren werden soll, dürfen solche 12. 10. 6 auch wohl nur 5 Fuß breit seyn. Die Proportion der nöthigen Breite und Tiefe machet hierinnen den Preis für 10. 8. 6 und 4 Egl. Es ist sehr gut, wenn die Wiesen so situiret sind, daß das Wasser aufgestämmt, und selbige den Winter über unter Wasser gesetzt werden können, damit sich die Viehstrappen wieder zuziehen, das Wasser den darinnen befindlichen Moos verzehre, und die Wiesen, wenn das Wasser Ausgang des März, oder mit Anfange des Monats April abgelassen worden, durch die erhaltene Feuchtigkeit desto besser zutragen. Die Besserung der mit Moos bewachsenen Wiesen, so nicht unter Wasser gesetzt werden können, geschieht, wenn man sie dünne mit Seisensiederasche überschüttet, welches den Moos wegnimmt, und eine gute Narbe von Kleeern setzet. Die Besserung mit Asche geschieht im Herbst und Winter. Denn wer es im Frühjahr bey warmen Tagen verrichtet, hat davon leere Plätze, worauf nichts als Ameisshaufen befindlich seyn, zu erwarten. Ist dergleichen Asche nicht zu erhalten, und die Wiesen haben eine schlechte Grafnarbe, so ist nöthig, daß sie umgepflüget, und mit gutem Heusaamen besäet, und wieder gerade geegert werden. Der Anbau des rothen Spanischen Kleevers ist für das Land, zumal in den Gegenden, wo wenig Wiesenwachs ist, von ungemeinem Nutzen; daher der Anbau desselben per Circulare vom 15 März 1756 an sämtliche Beamte und einige Magisträte perantlasset worden.

§. 6.

Die Viehzucht muß den Ackerbau unterstützen; durch den Dünger wird der Zuwachs vermehret; daher bemühet sich ein kluger Hauswirth, solche aufs höchste zu pflanzen. Der Viehstand wird nach der Situation

Nutzen der
Viehzucht
vom Acker-
bau.

tion und Beschaffenheit des Landes vernünftig choisirte. Unterm 15 März 1756. ist allen Landräthen und Beamten anbefohlen worden, dahin zu sehen, damit von den Unterthanen mehr Vieh gehalten und zugezogen werde.

a) Die Pferdezucht und Stutterereyen werden insgemein an solchen Orten angelegt, wo Sommerweyde und Heuschlag in Ueberfluß sind, und obgleich der Profit nicht so groß, wie bey Kuhmelkereyen ausfällt, so muß man hierinnen doch mit auf das Beste des Ganzen sehen, welches darinnen besteht, daß das Geld für fremde Pferde nicht außerhals Landes geschickt werden darf. In der Standesherrschaft Plesse, und auf den bischöflichen Meißnischen Gütern, werden die schönsten Pferde auf den dortigen Stutterereyen zugezogen, ingleichen in einigen Schlesiſchen Crensen, wo wegen des fetten und starken Bodens starke Pferde erforderlich sind, welche bey den Küraszier- und Dragonerregimentern nach der Zeit erforderlichen Größe vollkommen gebraucht werden können, auch der Lust und Fütterung besser gewohnt, von mehrerer Dauerhaftigkeit zu seyn pflegen. Wann man der Pferdezucht in diesen Crensen noch mehr aufhelfen wollte, so würde die Unterhaltung einer hinlänglichen Anzahl ausländischer Hengste, auf gemeine Kosten des Crenses, diesen Zweck am geschwindesten befördern, daß man zu der Remonte der im Lande einquartirten Cavallerieregimenter keine ausländischen Pferde mehr nöthig haben würde.

b) Die Rindviehzucht richtet sich insgemein nach der Werde und Winterfütterung. Eine milchende Kuh wird vor 3 Rthl. in Anschlag gebracht, ob sie gleich nahe bey grossen Städten viel höher genutzt werden kann.

c) Die Schafzucht ist für Schlesien, wegen der feinen Wolle, ein Artikel von grosser Wichtigkeit, woraus die zweyte Hauptnahrung des Landes, die Tuch- und Strumpfffabriken ihre primam materiam erhalten. Weil aber die feine Wolle nicht viel wiegt, und die grobe mehr ins Gewicht fällt, so haben einige Domina aus Eigennuß grobhärige Schafe auf ihren Gütern einzuführen gesucht, welches jedoch, wegen des für die einländischen Wollfabriken daraus zu besorgenden grossen Nachtheils, unter der jetzigen und vorigen Regierung durch landesherrliche Verordnungen verbotzen ist. Bey dem Schafviehe kommt es auf die Weide und Fütterung an, wenn es feine, oder grobe Wolle tragen soll. Ist die Weide gut und auf einem fetten und starken Boden, so habe ich grobe Wolle zu gewarten, wenn ich auch die Schafe aus einer Gegend

geholet hätte, wo die beste Wolle fällt; hingegen in denjenigen Orten, wo die Weyde mager und der Boden sonst sandicht und unfruchtbar ist, fällt wegen des süßen und gesunden Futters die beste und feinste Wolle. Es ist bey der Schafviehzucht überhaupt eine allgemeine Regel, welche durch die Erfahrung bestätigt wird, daß die Schafe auf den hohen und sandigten Feldern besser erhalten werden können, und weniger eingehen, als auf einem fetten und starken Boden, wo sie gar bald bey einer nassen Witterung krank werden und sterben. Die Schäferereyen bestehen aus Lämmern, Jährlingen, Zeitschafen, Vierjährlingen, Sechsjährlingen und Absehlungen.

Der Schweine-
zucht.

d) An denjenigen Orten, wo starke Brandtweinbrennereyen und Brauereyen sind, wird auf die Schweinezucht mit gesehen, und jedes Stück mit 6 Gl. in Anschlag gebracht.

Der Federviehzucht.

e) Die Federviehzucht richtet sich darnach, ob ein Stroh in vorhanden, worauf die Gänse, oder Enten ohne Fütterung aufgezogen werden können. Was von dem übrigen Federvieh einzunehmen, ist von keiner Erheblichkeit, und besteht der meiste Nutzen darinnen, daß die eigne Wirtschaft daraus versehen werden kann. Die ganze Nutzung wird etwa bey einem Amte mit zehn Rthl. in Anschlag gebracht.

Braunung.

§. 7. Die Brauerey unterstützt und verstärkt die Viehzucht, welcher mit den Trebern sehr aufgeholfen, folglich auch der Ackerbau verbessert werden kann. Für jedes Achtel Weizenbier wird dem Generalpachter, nach Abzug aller Unkosten und seiner eigenen Bierconsumtion, 1 Rthl. angeschlagen. Bey der Brauerey kommt es auf gutes Ferment und Hopfen, rechte Malzung, taugliches Wasser, und einen tüchtigen Brauer an. Es ist besser, wenn diese Art Nahrung in den Städten und nicht bey den Aemtern getrieben wird.

Brandtwein-
brennerey-
nung.

§. 8. Von dem Brandtweinbrennen ist fast eben das zu sagen, was bey der Brauerey gemeldet worden. Insgemein werden auf jeden Breslauschen Scheffel Nocken dreßsig Quart Brandtwein, und zur Arrende davon 1 Rthl. 16 Gl. angenommen.

Fischerereyen.

§. 9. Fischerereyen auf Seen, Flüssen, und in Teichen, sind oft sehr einträglich, und es wird dadurch bey der Speisung viel anderes Vieh menagiret.

§. 10.

Die Mühlen werden nach Proportion der Mahlgäste und der sonst ^{Mahlmeh-} erforderlichen Ausgaben, und zwar jeden Wispel Mühlenpacht nach der ^{lung.} Cammertaxe zur Arrende angeschlagen. Man pflegt inegemein die kleinen Mühlen, um der beschwerlichen Baukosten entübriget zu seyn, mit Benbehaltung einer jährlichen Erbpacht, oder Erbzinnes zu verkaufen. Die Schneide- Walf- und Lohmühlen werden nach Proportion ihres Betriebes genüßet.

§. 11.

Was bey einem Amte an Erb- und Wiesenzinßen eingehoben wird, ^{Zinßen und} und alle Prästationes der Unterthanen werden unter die beständigen He- ^{Wächte von} bungen; die unbeständigen Hebungen aber nach einem sechsjährigen ^{den Unter-} Durchschnitt angeschlagen. Die Rothen- Gerste- und Haserpächte, so ^{thanen.} die Unterthanen in granis abzuführen schuldig, kommen nach der Cammertaxe in Anschlag. Die Zinshühner werden vor drey Sgl. das Stück, und ein Stück zu spinnen mit sechs Sgl. angeschlagen.

§. 12.

Die Unterthanen sind auch Hand- und Gespanndienste zu prästiren ^{Hand- u. Ge-} verbunden; an einigen Orten sind es gemessene, an andern ungemessene ^{spanndienste} Dienste. Ein zweyspänniger Dienst wird mit vier bis sechs Sgl. und ^{der Untertha-} ein Handdienst vor vier Kreuzer, die ungemessenen Ackerfahren aber von ^{nen.} jeder Hufe mit vier Rthl. in Anschlag gebracht. Die Bausfahren und Handdienste werden umsonst gethan, und dem Amte vorbehalten. Wo die Unterthanen die Ackerdienste völlig thun müssen, die Ausfaat über Sommer und Winter bearbeiten, den Zuwachs schneiden, binden und einfahren, wird von jedem Scheffel 16 Sgl. Ackerlohn gerechnet.

§. 13.

Die Justiz auf den Aemtern wird von den Amtsjustitiariis admini- ^{Amtsjustiz-} strirret, und die Appellationes gehen an die Königl. Oberamtsregierun- ^{administra-} gen. Die instruirte Criminalacten aber werden an die Cammern zum ^{tion.} Spruch eingeschickt.

§. 14.

Die Geistlichen auf den Amtsdörfern vociren die Cammern, wenn ^{Vocation der} solche vorher von dem Generalpächter vorgeschlagen, von den Cammern ^{Amtsgeistl-} Gen und der zur Probepredigt admittirret, und von den Oberconsistoriis examiniret ^{den und der} worden. Die Schulmeister auf den Dörfern werden ebenfalls von den ^{Schulmeister.} Generalpächtern der Cammer in Vorschlag gebracht, und von dem Crensch- ^{Abnahme der} inspector wegen ihrer Tüchtigkeit tentirret. Der Abnahme der Kirchen- ^{Abnahme der} rechnungen ^{Armen.}

rechnungen in den Amtskirchen pflegen die Generalpächter mit bezu-
wohnen. Die Verpflegung der Armen auf den Amtsdörfern geschieht
nach Vorschrift des publicirten Armenverpflegungsreglements.

§. 15.

Amterbau-
ten.

Die Amter- und Wasserbauten werden von den Königl. Bau-
bedienten besorget, davon pertinente Anschläge verfertiget, der Cammer
zur Approbation vorgelegt, mit den Handwerkern verbunden, und die
Kosten auf die Königl. Landrentencassen assigniret. Die Militair-
Zoll- und Accisbauten aber werden zwar auch von den Königl.
Baubedienten auf eben den Fuß tractiret, die Kosten aber auf einen an-
dern bey den Obersteuercassen darzu ausgesetzten Fond angewiesen.

§. 16.

Revisiten und
Besichtigung der
Amter.

Ein Departementsrath von den Königl. Domainenämtern ist
verpflichtet, jährlich ohne Begleitung des Beamten die Amtsdörfer zu
bereisen, den Zustand der Unterthanen, derselben Wirtschaft, Vieh-
stand, und andere Nahrung zu examiniren, derselben Prästationes zu
notiren, ihre Häuser, Hofrätze und Felder in Augenschein zu nehmen,
und alles genau anzumerken. Wenn er nun findet, daß einer von den
Unterthanen übel wirtschaftet, muß er ihn gütlich erinnern, seiner Wirt-
schaft besser vorzustehen; oder woerne die gegebenen Erinnerungen nichts
fruchten wollen, denselben in den Stock werfen lassen, bis er Besse-
rung angelobet. Hierauf wird die ganze Dorfsgemeine conjunctim ver-
nommen: Ob sie über den Beamten, Pfarrer, Förster, Schulmeister,
Müller, oder auch über jemanden aus der Gemene zu klagen hätten?
Als denn wird mit dem Beamten, oder mit andern Beklagten nach Recht
und Billigkeit verfahren, auch davon dem Cammercollegio nach Beschaf-
fenheit und Wichtigkeit der Sache Bericht abgestattet. Ferner wird
Nachfrage gehalten, und untersucht: Ob Scholzen und Gerichten die
Feuerstätte fleißig revidiren, die unsichern Backöfen abschaffen, die Ei-
genthümer zur öftern Reinigung der Schorsteine anhalten, und hinläng-
liche Feuerinstrumenta und Rüstungen verhanden? Ob die Nachwach-
ten ordentlich im Dorfe gehalten werden? Ob noch wüste Stellen und
unbewohnte Häuser im Dorfe zu finden? Ob die Königl. Edicte, Regle-
ments und Verordnungen gehörig publiciret, und darüber gehalten wer-
de? Ob die Wege, so oft es nöthig, ausgebessert, und die Armen nach
dem Reglement verpfleget, auch die gemeinen Rechnungen jährlich an-
gefertiget, und abgenommen werden?

Wenn

die zum Domainendepartement gehören.

81

Wenn nun die Revision der Amtsdörfer auf diese Art geschehen, so wird auch die Wirthschaft des Generalpächters selbst untersucht, und das Viehinventarium nachgesehen; ingleichen, ob die Amtsbauten und Reparaturen für das verflossene Etatsjahr nach dem Anschlage gut und richtig geschehen; und was für Bauten auf das künftige Jahr vorzunehmen seyn möchten; ob der Generalpächter die im Contracte conditionirte jährliche Pflanzung einer gewissen Anzahl Bäume auch wirklich prästire? Wie die Maulbeerbäum- und andre nützliche Plantagen beschaffen? Ob die Justiz vorschriftsmäßig bey dem Amte administrirer, das Aemterportulreglement beobachtet, und die Unterthanen durch übermäßige Geldstrafen nicht ruinirt werden? Ob die Registratur und das Hypothequenbuch nach der Vorschrift eingerichtet sey? Ob die Depositalcasse, welche zu revidiren ist, in Ordnung sey, und die Vormundschaftsordnung vom Amte gehörig beobachtet werde? Diese Generalvisitationen werden jährlich wiederholet, um zu sehen, ob alles von der Cammer anbefohlene auch wirklich zum Effect gebracht worden; widrigenfalls die Contravenienten und Sammeligen solches mit Rigueur empfinden müssen. Auf die Rapports der Beamten kann sich ein Collegium nicht allezeit, zumal in solchen Sachen, verlassen, wobey desselben Interesse versiret, ob sie gleich ebenfalls schuldig sind, die Amtsdörfer jährlich zu bereisen, und das Protocoll davon an die Cammer einzuschicken.

Drittes Capitel.

Die Königlichen Zollgefälle

§. 1.

Sehen das Breslauische Oberzollamt, und die in den übrigen Städten und Flecken angestellten Königl. Zollämter ein, und schicken solche monatlich mit einem Extracte an die Landrenten zur Verrechnung unter die Domainenrevenüen, das Duplicat von dem Extracte aber an die Königliche Cammer. Die meisten Zollämter sind mit den Accisämtern zur Commodität der Zollanten, Menage des Salarü und Sicherheit der Königlichen Gefälle combinirt; nur in den grössern Städten, oder an der Grenze, wohin eine starke Passage trift, oder an Orten, wo sich keine Accisämter finden, hat diese Combination nicht geschehen können.

§. 2.

Das Schlesiische Zollwesen gründet sich auf das Zollmandat und Tariff von 1739, welches mit vieler Ueberlegung und Klugheit verfertigt

Einhebung und Verrechnung der Königl. Zollgefälle.

Das Zollmandat und Tariff von 1739 wor-

ist der Grund
vom Schlesi-
schen Zollwe-
sen.

worden. Und hierauf gründet sich auch der Statut quo Commercio, wel-
cher in den Breslauer und Dresdner Friedensschlüssen festgesetzt war.
Ante annum 1718 wurde nach der alten Zollverfassung vom Thlr. 1 Creu-
zer gegeben, welches ohngefähr ein pro Cent austrägt; in dem Zollariff
von 1718. aber wurde der Zoll erhöht, und von 1 Kreuzer, auf 4. 5. 6
und 9 Kreuzer pro Dithl. gesetzt. Diese Neuierung schwächte besonders
das Commercium mit Pohlen, welches sich nach andern Gegenden zog.
Diesen begangenen Fehler wieder gut zu machen, suchte man vornehm-
lich die zum Handel unentbehrlichen Pohlischen und Russischen Waa-
ren in dem neuen Zollariff von 1739 gar sehr zu avantagiren. Es wur-
den die Pohlischen und Russischen Waaren bey der Einfuhre Zollfrey
declarirer, doch mit der Bedingung, daß bey Verlust der freyen Ein-
fuhre bis auf $\frac{1}{2}$ und respective $\frac{1}{4}$ baar auszuführen bewilligten Geldes, sol-
che barattirer werden sollten. Diese Russischen und Pohlischen Waa-
ren und Sachen bestehen in einschüriger Wolle, rohen Häuten, Wachs,
Unschlitt, Krebsaugen, Castoreum, Muscus, Rhabarbara, altes Gold
und Silber, Fuchsen, Meschin, Cassian und andere ausgearbeitete
Felle, Dubliner und andere Leder, Rind- Schwein- und Schafvieh,
Böcke und Ziegen, Getrende, Gegränpe und Gemüß, Hopfen u. d. g.
Von dem Ausfuhrzoll sollen die Pohlen, Russen, Armenianer und
Masuren, mit allen ihren eingekauften ein- und ausländischen Waaren
gleichfalls frey seyn, und bey der Ausfuhr nicht visitirer werden.

§. 3.

Die im Jahre 1742 angelegten Breslauischen Messen verursach-
ten, daß man in ein und andern Stücken von dem Zollariff von 1739,
erstlich en faveur der Fremden, und endlich auch der einheimischen Kauf-
leute abgehen mußte, in Hofnung, den Messen dadurch aufzuhelfen.
Da aber diese Absicht fehl geschlagen, so ist alles wieder in den vorigen
Zustand gesetzt worden, wovon ich jedoch diejenigen neuen Impositionen,
welche per repressaille gegen Oesterreich und Sachsen, wegen der von
beiden Höfen darzu gegebenen Gelegenheit, eingeführt sind, aus-
nehme.

§. 4.

Der Stück-
zoll ist besser
als der Werth-
zoll.

Mir gefällt die Englische Art des Stückzolls besser, als der Werth-
zoll, wornach auch der Frankfurter Messariff wohlbedächtig eingerich-
tet ist. Diese Einrichtung ist der Leipziger Messariffseinerichtung, wo
der Werthzoll statt hat, weit vorzuziehen. Es ist keine Möglichkeit
bey den öftern Veränderungen der Waarenpreise, die Defraudationen

zu verhüten, und ist eine Materie zu Disputen und Weitläufigkeiten, welche bey dem Stückzolle gar nicht vorkommen können.

§. 5.

Das unter voriger Regierung 1738 publicirte Patent über die rectificirten Privatmauthe, bestimmt einem jeden Privatmauthinhaber, wie viel er nach der grössern, mittlern, oder kleinern Tariffa an Roß- Vieh- Wagen- Brücken- Wasser- oder Schiff- und Judenpersonalmauth einzuhoben berechtigt ist. Die Haupt- und Residenzstadt Breslau aber ist, vermöge dieses Patents, 1) mit der Stadmauth, 2) Stadtwassermauth, 3) Stadtbrückenmauth, 4) Stadtviehmauth, und 5) Stadtwaggebühren nach einer besondern Tariffa versehen. Alle Privatmauthinhaber sind dagegen verbunden, bey Sequestration, oder gänzlichem Verlust der Mauthgerechtigkeit, die Brücken, Wege und Strassen, so weit eines jeden Grund und Boden geht, in gutem Stande zu erhalten, und die Ausbesserung der Wege nicht durch bloße Ausschüttung mit Erde, sondern mit Holz, Schotter, Stein und dergleichen harten Zeuge zur Bequemlichkeit der Reisenden dauerhaft zu bewirken.

Das Privatmauthwesen wird durch das 1738 publicirte Patent regulirt.

Viertes Capitel.

Von den Königlichen Salzgefällen.

§. 1.

Unter der vorigen Regierung waren in dem Städtchen Neusalze Salzcocturen angeleget, wo das über Stettin eingeführte Bohnsalz gesotten, und das Land hiermit verleget wurde. Nachdem aber die Einfuhr des Bohnsalzes in Stettin war verbotzen worden, so sahe sich der Wienerische Hof genöthiget, die Salzcocturen zu Neusalze eingehen zu lassen, und mit des Höchstseligen Königes Friedrich Wilhelm von Preussen Majestät einen Tractat wegen jährlicher Ueberlassung einer Quantität Magdeburgischen und Hallischen Siedsalzes zu schließen, und das Land hiermit anstatt des gesottenen Bohnsalzes zu versorgen, womit es auch noch vorhero auf eben die Art gehalten wird.

Salzcocturen zu Neusalze gehen ein. Einführung des Magdeburgischen Salzes.

§. 2.

Weil man in Schlesien beständig der Meynung gewesen, daß das Pohnische Steinsalz für das Vieh sehr zuträglich sey, wovon besonders die Schafe feinere Wolle brächten; so hat man aus Wielizka das benöthigte Steinsalz eingekauft, solches in die Landesherrlichen Factoreyen

Gebrauch des Pohnischen Steinsalzes für das Vieh.

niedergeleget, und alsdann im Lande debitiret, auf welchen Fuß es auch unter der jetzigen Regierung beybehalten worden.

§. 3.

Berichtun-
gen des Bres-
lauer Ober-
salzamt.

Das Obersalzamt zu Breslau besorget die Anschaffung des Magdeburgischen Sieb- und Pöhlischen Steinsalzes, den Transport nach allen Königlichen Factoreyen, zieht die aus dem Debit des Salzes eingegangenen Gelder monatlich ein, und übergiebt solche mit einem Hauptextract an die Landrenthey, das Duplicat von dem Extract aber an die Cammer.

§. 4.

Aussuchung
der Salzquel-
len und des
Steinsalzes.

Es ist sowohl unter der vorigen, als jetzigen Regierung alle Sorgfalt angewendet worden, Salzquellen und Steinsalz in Schlesien auf zu finden. Da man nun vor einigen Jahren bereits davon Spuren entdeckt hat, welche die gegründete Hoffnung geben, daß Mühe und Arbeit desfalls nicht vergeblich seyn dürfte; so muß man dieses den künftigen ruhigeren Zeiten überlassen.

Sünstes Capitel.

Vom Königlichen Münzregal.

§. 1.

Beantwortung
der Frage: Ob es gut
sey, nach dem
alten Münz-
fuß auszu-
münzen, oder
einen neuen
zu ermessen?

Ob es gut sey, von dem Königlichen Münzregal ein Camerale zu machen, kann ich weder untersuchen, noch entscheiden. So viel ist gewiß, daß bey der großen Confusion des Münzwesens in Deutschland, derjenige Stand im Reiche seinem Lande und Interesse schlecht prospiciren würde, wosern er den alten Münzfuß beibehalten wollte, gesetzt auch, daß er das Metall aus den eignen Bergwerken seines Landes nehmen könnte. Wie will ein solcher Stand verhindern, daß seine Nachbarn, welche sich nach den Zeitläuften richten, und das Geld viel geringer ausmünzen lassen, seine guten Münzsorten nicht in ihre Schmelztiegel bekommen, wenn ich auch den unmöglichen Fall voraus setze, daß er allen Handel und Verkehr mit seinen Nachbarn verbieten wollte.

§. 2.

Anmerkung,
was der verän-
derte Münz-
fuß in die
Hauptnach-
barn des Lan-
des für einen
Einfluß ge-
habt.

Ich habe in Schlesien die Anmerkung gemacht, daß die Gebürgehandlung und der gemeine Mann durch den veränderten Münzfuß ungemein profitiret haben. Die Garne, Leinwand und Schleyer sind durch den erhöhten Wechselcours im Preise sehr gestiegen, ingleichen alle Zinmobilia, und was man sonst im gemeinen Leben nöthig hat, und gleichwohl

wohl haben die Unterthanen ihrem Landesherrn, und den Grundherrschaften an Abgaben ein mehreres nicht, als vorhin gewöhnlich gewesen, entrichten dürfen.

§. 3.

Es ist wahr, daß alle diejenigen, welche von ihren Capitalien, Die Capitalien, Pensionen und Salariis leben, bey dem veränderten Münzfuße durch die Steigerung aller Lebens- und Unterhaltungsmittel zu kurz kommen, und verlieren; allein wer wollte denn einem Landesherrn zu gefallen nicht etwas von seinem zeitlichen Vermögen entbehren, welcher den innerlichen Werth seiner Landesrevenue einer unvermeidlichen Nothwendigkeit, seine Schätze, Armeen, ja sein allertheuerstes Leben und Gesundheit zur Beschützung und Behauptung eines Landes bey unzähligen Strapazen des Krieges sacrificiret, wenn andre Regenten ihre Tage in Gemächlichkeit und Sättigung ihrer Luste zubringen, und die Sorge für die Wohlfahrt ihres Volks ihren Ministern überlassen. Wer anders redet und denkt, marquirt kein gut Preussisch Herz, und ist nicht werth, daß er die Ehre hat, ein Unterthan eines Herrn zu seyn, den die Nachkommenschaft nach vielen Seculis annoch als den König der Helden, und den weisesten Regenten, welchen die Welt jemals gesehen hat, bewundern wird.

Sechstes Capitel.

Die Königlichen Postrevenueen

Flossen aus allen Königlichen Postämtern im Lande zur Generalpost-
casse, worüber die Königl. Breslauische Landrenten beysondere
Rechnung führet. Die Vermehrung und Verbesserung dieser Re-
venueen dependiret von dem Glorire der Handlung und des Gewerbes in-
und ausserhalb Landes. Ein eingeführter Zwang, daß der Handel in
kleinen Paqueten bis auf gewisse bestimmte Pfunde nur auf den Posten
geführt werden solle, heißt eben so viel, als ein Land um einen Theil
seiner Nahrung bringen, und mit grossem Verluste der Accis- und Zoll-
cassen ein kleines Plus bey der Postcasse erzwingen wollen. Kein wahrer
Finanzier wird diesen Weg erwählen, die landesherrlichen Revenueen zu
vermehrten, und einen neuen Lehrsatß auf die Bahn bringen, daß das
Fuhrwesen ein Regale sey. Ein wohl regulirtes Postwesen kann der
Handlung mehr beförderlich, als hinderlich seyn, zumal wenn sich jeder-
mann des Postfuhrwesens zum geschwinden Transport der kostbaren Kauf-
mannsgüter ohne Zwang bedienen kann.

Worinnen die
wahre Ver-
mehrung der
Postrevenueen
zu suchen.

Siebentes Capitel.

Von Holz-, Jagd- und Mastfachen.

§. 1.

Differenzen
zwischen dem
Domainen-
und Forstde-
partement.

Objectum die-
ses Departement.

Die Königliche Forstgefälle werden aus dem verkauften Königl. Holze, Wildpret und was die Buch- und Eichelmastung einbringt, bey der Königl. Landrenten eingehoben, und verrechnet. Das Objectum des Forstdepartements sind nicht Menschen, sondern wilde Thiere und Wildnisse, und derselben Conservation. Es ist also kein Wunder, wenn in manchen Provinzien dieses Departement mit dem Domainendepartement in beständiger Contradiction steht. Das Domainendepartement ist der Meynung, es sey gut und nützlich, dieses und jenes Stück Bruch und Heyde räumen zu lassen, zu beurbaren, und mit einer Colonie von Menschen zu besetzen; der Beamte und die Bauern klagen, daß das Wild die Früchte des Landes beschädige, und bitten, dessen weniger zu machen. Das Forstdepartement ist diesem Ansinnen entgegen, und giebt vor, die Gegend, so man räumen wollte, wäre ein so genannter Wildstand, welchen man eher vermehren, als vermindern, und auch die Sehzzeit genau beobachten müsse.

§. 2.

Das Schle-
sische Forstde-
partement hat
die Anweisung
der böhmischen
Colonien und
der hohen
Ofen besor-
dert.

Das Schlefische Forstdepartement hat jederzeit viel edlere Sente-ments marquiert; die in den Oppelschen und Wartenbergischen Forsten angelegten weitläufigen böhmischen Colonien, und die Kreuzburgischen hohen Ofen, worzu es selbst die Hand geborhen, und diese nützlichen Anlagen zur Ausführung bringen helfen, zeigen das Gegentheil von dem, was in andern Provinzien zu geschehen pfleget.

§. 3.

Publication
der Schle-
sichen Holz-
Mast- u. Jagd-
ordnung.

Die unterm 2 Dec. 1750 für Schlessen und die Grafschaft Glatz emanirte Holz-, Mast- und Jagdordnung, ingleichen die unterm 19 April 1756 publicirte neue revidirte und vermehrte Holz-, Mast- und Jagdordnung setzen feste, wie es mit dem Anbau und Schonung der Forsten, ingleichen mit dem Ras- und Lagerholze der Unterthanen, und Bestrafung der Holzdiebe zu halten; was bey dem Pottaschesieden, Wendesches schmelzen, Pech- und Theerbrennen, Kohlenschwelen und Bienenzeideln zu observiren; wie die Eichel- und Buchmast zu nutzen; ferner wird darinnen von unbefugten Jagen, Hegen, Schiessen und Stellen des Wildes, von Haltung der Sehz- und Bruthzeit, und endlich von Fütterung, Rapi-

Revision und Abnahme der Forstrechnung, ingleichen von der Amtsführung des Oberforstmeisters gehandelt.

Bei dem einreißenden Holzmangel wird man auf mehrere Menage, wie auch auf den Gebrauch der Steinkohlen und des Torfs, welche häufig im Lande gefunden werden, denken müssen.

Achtes Capitel.

Die Judentoleranzgebühren und Tage- grofschen

Werden von den Judentoleranzämtern, welche mit dem Accisamt ^{Einhebung dieser Revenüen durch die Judentoleranzämter.} in den Städten, exclusiv Breslau, combiniret sind, erhoben, zur Landrenthe eingeschickt, und unter die Domainenrevenue verreehnet. Diese Abgaben müssen die Juden in Schlesien nur aufbringen, und sind überdem allen übrigen Oneribus, welche auch die Christen entrichten, unterworfen. Die Classification der Juden geschieht nach gewissen angenommenen Principiis, da solche nach Proportion ihres Handels, Nahrung, Gewerbes und Verdienstes, die Toleranzgebühren entrichten.

Neuntes Capitel.

Von den grossen Canzleytaggeldern.

§. 1.

Unter der vorigen Oesterreichischen Regierung haben die Schlesischen <sup>Canzleytag-
gelder werden
zehn pro Mille
unter voriger
Regierung
entrichtet.</sup> Stände von Cessionen, Erb- und Wiederkaufen der Lehn- und Erb-
güter, Pfandverschreibungen, Confirmationen der Testamente und
Donationen, Ehegeldern, Leibgedingen und Gegenvermächtnissen zc. zehn
pro Mille an Grossen Canzleytaggeldern entrichten müssen, wovon der
Landcanzler und andre Bediente besoldet, der Ueberschuß aber bey der
Cammer verreehnet worden.

§. 2.

Seine Königl. Majestät haben bald bey der Occupation von Schle. <sup>Der selben
Minderung
bis auf drey
pro Mille un-
ter der Preuss.
schen Regie-
regie-</sup> den, im Anfange des 1742 Jahres, diese zur grossen Beschwerde der
Stände gereichende hohe Canzleytaggelder zu mindern, und solche von
zehn bis drey pro Mille herunter zu setzen geruhet; und weil die Königl.
Bedienten bey den Justizcollegiis des Landes aus den Königl. Cassen
besoldet werden, so wird diese Revenüe von den Schlesischen Obergerichts-

regierungen eingehoben, und an die Schlesischen Landrentheencassen zur Verrechnung quartaliter abgeführt.

Zehntes Capitel.

Von den Landeshauptmannschaftlichen Gefällen.

Warum diese
Gefälle zur
Landrenten
eingezogen
werden.

Die immediaten Fürstenthümer in Schlesien waren ehemals mit Landeshauptmannschaften versehen, welche die Publica in jedem Fürstenthume zu besorgen hatten. Als ein Pars salarii war denen Landeshauptleuten in vielen Immediatstädten an Diäten etwas gewisses für die Besorgung des Städtischen Wesens aus den vermögenssten Cämmereyen festgesetzt; da aber die Landeshauptleute in den Immediatfürstenthümern, ingleichen die Fürstenthumsregierungen, Landesämter und Consistoria bey der Preussischen Regierungsveränderung abgeschafft, und die zu ihrem Ressort gehörigen Sachen unter die Schlesischen Kriegskassen und Domainencammern, Oberamtsregierungen, und Oberconsistoria vertheilt worden, welche insgesamt aus Königl. Cassen salarirer werden; so wird diese ehemalige Revenüe der Landeshauptleute eingezogen, und bey der Landrentheencasse des Departements verrechnet.

Elftes Capitel.

Vom Jure Detractus und quasi Detractus vel Herili.

§. 1.

Das Jus Detractus wird von allem aus dem Lande genommen.

Das Jus Detractus wird von allem und jedem Vermögen, so aus dem Lande Schlesien geht, genommen, es sey denn, daß wegen reciproquer Befreyung von diesem Jure Detractus mit andern Ländern Compactata errichtet wären, und bey der Landrenten verrecknet.

§. 2.

Mit welchen Ländern das Reciprocum wegen Befreyung vom Jure Detractus beobachtet worden.

Das Reciprocum, ratione der Befreyung vom Jure Detractus, ist ehemals mit folgenden Ländern beobachtet worden: 1) Mit der Mark Brandenburg, 2) Chursachsen und der Lausitz, 3) mit Bayern und der Oberpfalz, 4) mit Jülich, 5) mit dem Bisthume Lüttich, 6) mit Holland, 7) mit Braunschweig, Lüneburg und Hannover, 8) mit allen Oesterreichischen Erblanden. Letzteres cessirte aber unter der jetzigen Preussischen Regierung, indem mit Einverständniß beyder Höfe 1748 beschloffen worden, daß der zehente Pfennig von allem aus Schlesien nach den Oesterreich

reichischen Erbländen gehendem Vermögen an Abschoss genommen werden solle. Alle Verträge wegen der Abschossfreiheit mit fremden Ländern, welche zur Observanz gediehen, sollen in ihrer Gültigkeit bleiben, und sind durch das Edict vom 24 Dec. 1751 auf das neue bestätigt worden.

§. 3.

Die Jura Detraetus gegen diejenigen Provinzien, mit welchen keine Festschzung der Compactata errichtet worden, sind regulariter zehn pro Cent, es sey dann, daß man gegen ein und anderes Land Jure Retorsionis mehr zu nehmen bewogen wird, wie solches gegen Dännemark geschieht, indem per Circulare vom 10 April 1749 an sämtliche Land- und Steuerräthe festgesetzt worden, daß von allen nach den Königl. Dänischen Ländern gehenden Erbschaften und Vermögen der vierte Theil an Abschoss genommen werden solle.

§. 4.

Das Jus quasi Detraetus vel Herile exerciren nach alter Observanz die Schlesischen Stände und Städte, und ist gemeiniglich ein oder zwey bis zehn pro Cent, welches ihnen auch per Edictum vom 24 Dec. 1751 bestätigt worden.

Das Jus Herile ist 1. 2. bis 10 pro Cent.

Zwölftes Capitel.

Von den Pensionen der Schlesischen Stifter, Klöster und Commenden.

Die vormaligen Schlesischen Regenten sind jederzeit berechtigt gewesen, auf die Güte der Schlesischen Stifter, Klöster und Commenden, als würkliche Cammergüter, entweder gewisse Pensionen, oder den Unterhalt wohl verdienter Officiers, Hof- und Civilbediente anzuweisen, wie solches die Acten der alten Landesarchive mit mehreren besagen. Dieses Recht haben Seine Königl. Majestät bey dem Antritte der Regierung ebenfalls exerciret, und bey der Wahl der Prälaten, Aebte und Aebteissen, und Vergebung der Commenden, den Stiftern und Commenden eine proportionirliche Pension zur Königl. Disposition in die Landrenthey quartaliter zu erlegen auferleget.

Pensionen auf die Stifter unter der vorigen Regierung.

Dreyzehntes Capitel.

Von Biergefällen und Tranksteuern.

§. 1.

Die Biergefälle bestehen in dem Ausfuhrgröschen, welcher von allen aus einigen Fürstenthums- und Reichsbißstädten Schlesiens auf das platte Land geschrottenen Stadtbierre entrichtet, und zur Land-

Worinnen die Biergefälle bestehen.

renthey eingeschicket werden muß. Diese Abgaben sind schon von vielen Seculis her bey der vorigen Regierung gewöhnlich gewesen, und jederzeit unter die Domainenrevenue verrecknet worden.

§. 2.

Ursprung der
Tranksteuern
in der Graf-
schaft Blas.

Die Tranksteuern oder Rebellionsgroschen in der Grasschaft Blas, welche sowohl die Städte, als das platte Land entrichten, haben ihren Ursprung aus dem dreyßigjährigen Kriege, wie diese ganze Grasschaft der Evangelischen Religion zugethan war, und den von allen böhmischen Ständen erwählten König Friedrich in dieser Würde erkannt und angenommen hatte. Zur Strafwegen angeschuldigter Rebellion ist diese Abgabe dem Lande von Ferdinando auferlegt, und nach völliger Ausrottung der Protestantischen Einwohner, noch immer bis auf die jetzigen Zeiten beygehalten, und bey der Landrenthey eingenommen worden.

Vierzehentes Capitel.

Von Cämmereyüberschüssen.

§. 1.

Die Imme-
diatstädte sind
Königl. Do-
mainen.

Alle Immediatstädte in Schlesien werden als andre Königl. Domainengüter angesehen und betrachtet. Breslau selbst wird von dem ehemaligen Schlesiſchen Beherrscher noch 1524 Unser unmittelbares Königl. Cämmerguth genennet.

§. 2.

Requisition
der Cämmerey-
güter bey
den Städten
Brieg,
Schweidniz,
Breslau und
Neustadt.

Die Städte Brieg und Schweidniz haben ihre Cämmereygüter zur Bestreitung der publiken Ausgaben, Unterhaltung, Anbau und Erweiterung der Stadt, bey ihrer ersten Gründung und Aussehung auf Stadtrecht, von den alten Pfaßischen Fürsten ohnentgeltlich erhalten; die Städte Breslau und Neustadt aber haben ihre Cämmereygüter in den mittlern Zeiten als landesherrliche Domainen von den ehemaligen Regenten für Geld acquirirt.

§. 3.

Berechtig-
samkeit des
Landes-
herrn bey der
Administra-
tion der Cäm-
mereypro-
ducten.

Der Landesherr ist berechtigt, dahin zu sehen, daß die Cämmereygüter wohl administriret, plus licitantibus verpachtet, die Cämmereyeinkünfte richtig verrecknet, über Einnahme und Ausgabe ordentliche Rechnung geführt, keine Stadt- und Cämmereypertinenzien ohne Consens veräußert, die gemeine Stadtbau mit Menage und wirthschaftlich geführt, der Ueberschuß der Cämmereyeinkünfte aber, entweder zur Landrenthey eingezogen, wie im Breslauischen Departement bey Breslau,

lau, Brieg, Neustadt und Schweidnitz geschieht, oder zu andern nützlichen Unternehmungen, wodurch die Aufnahme des Landes befördert wird, angenommen werde.

Sunfzehentes Capitel.

Vom Zehenten aus den Bergwerken.

§. 1.

Der Zehente aus den Bergwerken ist jetzt in Schlesien von keiner grossen Erheblichkeit, indem ausser den Silbergruben zu Larnowitz, den Kupferbergwerken zu Kupferberg, den Gistwerken zu Reichenstein, den Steinkohlenwerken zu Hausdorf, u. d. g. m. dermalen keine Bergwerke in Schlesien weiter angebauet werden.

§. 2.

Es ist zwar unter der jetzigen Regierung der Versuch gemacht worden, die alten Silber- und Bleiwerke zu Gottsberg und Silberberg wieder anzubauen; allein der Mangel der darzu erforderlichen erfahrenen Leute, und der nöthigen Aufsicht, und die eingefallenen Kriegstrouben, haben die weiteren Versuche gehindert.

§. 3.

Ehe und bevor die Tartarn in Schlesien eingefallen, sind die Goldbergwerke zu Goldberg, und an andern Orten, in den ältern Zeiten so stark angebauet worden, daß, wosern den alten Nachrichten zu trauen, sie über 50 Pfund Gold wöchentlich zur Ausbeute gegeben haben. Aus den Reichensteinischen Gistwerken hat man ehemals das Gold ohne sonderliche Kosten zu scheiden gewußt; weil aber diese Kunst der Alten nicht mehr bekannt ist, so haben bey den gemachten Versuchen, welche zum Beweise von der Realitt dieses Vorgebens dienen, die Unkosten allezeit den Werth des daraus geschiedenen Goldes bertroffen. Ob die Hollnder von dem in grossen Quantitten ihnen jhrlich zugefhrten Reichensteinischen Arsenico mit Nutzen das Gold zu scheiden wissen, kann ich nicht beurtheilen. Der Goldsand in dem Zacken, welcher durch die Wsche in grauen, schwarzen und rthlichten Krnern herausgebracht wird, ist ein offenkundiger Beweis, daß die hohen Schlesischen Gebirge mit diesem edlen Metalle begabt seyn mssen.

§. 4.

Zinnbergwerke findet man ebenfalls in den Schlesischen Gebirgen, welche ehemals mit grossem Nutzen gebauet worden; aber die Hussiten-

friede,

Kriege, und der daransefolgte 30jährige Krieg, und die geheimen Staatsmaximen der vorigen Regenten haben verursacht, daß alle Schlesiſche Bergwerke ungebaut liegen geblieben.

Schlesiſche
Eckgeſteine.

§ 5.
Alle Arten von Erdgeſteinen, welche den Böhmischen den Vorzug ſtreitig machen, ſind ebenfalls auf den Schleiſchen Gebirgen zu finden. Die beſſere Nutzung dieſer bekannten und unbekannten unterirdiſchen Reichthümer iſt den künftigen friedlichen Zeiten vorbehalten.

Sechzehntes Capitel.

Von Accis- Zoll- Salz- und Fiſcaliſchen Strafgefallen.

Der zur Königl. Caſſe fließende Antheil von Accis- Zoll- und Salzſtrafen, ingleichen alle Fiſcaliſche Strafen werden detracta quota Fiſcali bey den Schleiſchen Landrenthecaſſen eingehoben und verrechnet.

Siebenzehntes Capitel.

Von den Revenüen der tempore belli ſequeſtrirten Güther der Schleiſchen Vaſallen.

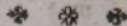
Die Revenüen derjenigen geiſtlichen und weltlichen Vaſallen, welche entweder tempore belli in feindlichen Dienſten ſtehen, oder zum Feinde übergegangen ſind, und dadurch die Sequeſtration ihrer Güther veranlaſſet haben, werden gleichfalls bey den Königl. Landrenthecaſſen in Einnahme und Ausgabe gebracht. In dem erſten und zween Schleiſchen Kriege ſind zwar Sequeſtrationes der Güther derer in feindlichen Dienſten ſtehenden Vaſallen veranlaſſet worden; aber in dem jetzigen Kriege iſt ſolches nicht geſchehen.

Achtzehntes Capitel.

Von denen Fiſco zugefallenen Curatel- und Depositatgelbern, Erbſchaften, aufgeſundenen Schätzen, conſiſcirten Güthern 1c.

Diejenigen Curatgelber, deren Proprietarii außerhalb Landes gegangen, und ſich nicht weiter ſehen laſſen, von welchen zu vermuthen iſt, daß ſolche vorlängſt geſtorben, derſelben Erben aber nicht auszuforschen ſind; ingleichen alle Depositatgelber, worzu ſich niemand legitimiren kann; ferner aufgefundene Schätze, welche keinen Herrn haben, und die Kaufgelber von conſiſcirten Güthern, fließen zur Königl. Landrenthecaſſe.

Dieſe ſind alle die Revenüen, welche als wirkliche Domainenrevenüen bey den Schleiſchen Renthecaſſen eingehoben und verrechnet werden. Die öconomiſche Adminiſtration der Prinzlichen Ämter, des Chatoulants Wartenberg, der Stiftsämter Brieg und Liegnitz, des zur Charité in Berlin gehörigen Amts Prieborn, geſchieht zwar auch durch die Schleiſchen Cämmern, und die Revenüen werden bey den Landrenthecaſſen eingehoben; da aber davon beſondere Caſſen geführt, und ſolche mit den Domainenrevenüen des Landes nicht vermengt, ſondern nach ihrer Beſtimmung verrechnet werden; ſo ſind ſie auch nicht als Landesherliche Domainenrevenüen zu betrachten.



Chrono-

Chronologisches Register

derer

in diesem Bande befindlichen Sachen.

I 7 5 5.

I. d. d. Breslau den 4. Mart. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen Abschaffung der unrichtigen Weissen. Seite 1

II. d. d. Breslau den 19. Mart. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau und Neisse, wegen Beförderung des Debits der Berliner und Potsdamer Sammet- und Seiden-Fabriken, 2

III. d. d. Breslau den 24. Martii. Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Land- und Steuer-Räthe in Nieder-Schlesien, und an den Magistrat zu Breslau, betreffend die Erneuerung des Verboths, wider die Aufkauferey der rohen Rind-Häute und Kalb-Felle 4

IV. d. d. Breslau den 1. April. Nähere Vorschrift, wie es bey dem Juden-Toleranz-Wesen in Nieder- und Ober-Schlesien Königl. Preussischen Antheils, exclusive Breslau, gehalten werden solle. 5

V. d. d. Breslau den 1. April. Nähere Instruktion vor die Collectores der jüdischen Toleranz-Gebühren bey den Königl. Toleranz-Ämtern in Nieder- und Ober-Schlesien, exclusive Breslau. 14

VI. d. d. Breslau den 8. April, Ex-

tract aus dem Circulari an sämtliche Land-Räthe, wegen des Herumlaufens der fremden Brau- und Jäger-Bursche. S. 21

VII. d. d. Breslau den 16. April. Circulare an sämtliche Commissarios locorum und an den Magistrat zu Breslau, wegen der bey Ausfertigung der Copien von Geburts-Briefen zu nehmenden Præcautionen, daß solche von denen auswandernden Handwercks-Gesellen nicht als Originalia gemißbraucht werden können. 22

VIII. d. d. Breslau den 28. April. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe und an die Magisträte zu Breslau und Neisse, daß aus denen Berlinschen Fabriken keine Taffente, Moirs und Atlasse genommen werden dürfen 22

IX. d. d. Breslau den 2. May. Reglement, wornach sich sowohl die Königl. Salzhediente zu Schönebeck, Berlin, Neusatz, und in denen übrigen Factoreyen, als auch sämtliche zum Salz-Transport nach Schlesien gehörige Schiffer zu achten. 23

A. General-Designation der Schiffer. 31

B. Specificat. der Parthenführer. 39

X. d. d. Breslau den 2. May. Königl. Cammer-Rescript an die Ober-Schlesische 3

fische

- fische Land- und Steuer-Räthe, daß die Garn-Sammler ihre Garne nur von den Spinnern erkaufen sollen. S. 40
- XI. d. d. Breslau den 3. May. Königl. Cammer-Rescript an sämmtl. Stifter, wegen Anlegung der Maulbeer-Plantagen. 41
- In simili an sämmtl. Steuer-Räthe 42
- an den Magistrat zu Breslau. 43
- an sämmtl. Land-Räthe. 43
- XII. d. d. Potsdam den 16. May. Confirmirte Innungs-Articul vor die vereinigte Mittel der Steck-Nadler, Kamm- und Rosarien-Macher zu Breslau. 44
- XIII. d. d. Potsdam den 16. May. Confirmirte Innungs-Articul vor das Mittel der Nadler zu Breslau. 67
- XIV. d. d. Breslau den 31. May. Circulare an sämmtliche Magisträte, daß die Meisters-Söhne ohne Geburts- und Lehr-Briefe nicht aufgenommen und freygesprochen werden sollen. 87
- In simili an sämmtl. Steuer-Räthe. 88
- Land-Räthe. 89
- XV. d. d. Breslau den 5. Junii. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen der für die Käufer alter haufälliger Häuser in den Städten zu accordirenden Beneficien. 89
- XVI. d. d. Breslau den 9. Junii. Breslauische Ober-Amts-Currende an sämmtliche Magisträte des Departements, die bey eximirten Personen vorzunehmende Versiegelung der Verlassenschaft betreffend. 91
- XVII. d. d. Breslau den 9. Junii. Breslauische Ober-Amts-Currende an sämmtliche Justiz-Räthe des Departements, wegen Versiegelung der Verlassenschaften der eximirten Personen. S. 93
- XVIII. d. d. Breslau den 16. Junii. Königl. Cammer-Rescript an sämmtl. Steuer-Räthe, wegen Siegelung der einländischen seidenen Waaren. 93
- XIX. d. d. Berlin den 14. Julii. Bestätigte Innungs-Articul vor das Mittel der Bader und Wund-Aerzte zu Breslau. 94
- XX. d. d. Breslau den 22. Julii. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Setzung der Weg-Weiser auf den Land-Strassen. 116
- XXI. d. d. Breslau den 5. August. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen verbotener Ausfuhr der Schlesiischen Wolle nach Sachsen. 116
- XXII. d. d. Breslau den 18. August. Königl. Cammer-Rescript an das Bresl. Criminal-Collegium, daß keiner Inquisition mit einem saugenden Kinde die Zuchthaus-Strafe zuerkannt werden soll. 117
- XXIII. d. d. Breslau den 21. August. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, worinn ihnen eine Vorschrift ertheilt wird, wie es mit dem Garnsammlen auf dem platten Lande gehalten werden solle. 117
- XXIV. d. d. Breslau den 4. Sept. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Aufhebung der 4 Termine, in welchen bishero die ein

einländische Wolle nur ausgeführt werden dürfen. S. 119

XXV. d. d. Breslau den 9. Octobr. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen der von den Walcker-Gesellen zu gebrauchenden Rundschäften. 119

XXVI. d. d. Breslau den 21. Octobr. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der den fremden weiß-garnichten Webern zu accordirenden Beneficien. 120

XXVII. d. d. Berlin den 24. Octobr. Edict, daß niemand, er sey wer er wolle, sich unterstehen soll, bey Vermeidung 100. Rthr. fiscalischer Strafe, und Verlust des eingefegten Geld-Quanti, bey auswärtigen Lotterien sich zu interessiren. 120

XXVIII. d. d. Breslau den 20. Nov. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe und an das Officium Fisci, wegen Publication der Königl. Declaration über das Incolats-Edict 122

XXIX. d. d. Potsdam den 11. Nov. Königl. Cabinets-Ordre an die Schlesische Krieges- und Domainen-Cammern zu Breslau und Glogau, worinn das Incolats-Edict vom 20. Decembr. 1754. declariret wird. 122

XXX. d. d. Berlin den 2. Decembr. Königl. Rescripte an das Justitz-Departement, daß keiner von den ban-

queroutirenden Juden ohne Königl. Dispensation von der festgesetzten Strafe befreyet bleiben solle. 123

XXXI. d. d. Breslau den 4. Decembr. Königl. Cammer-Ordre an sämtl. Policy- und Zoll-Bereuter, in Accise-Zoll-Satz- und Policy-Sachen gehörig zu vigiliren. 124

XXXII. d. d. Breslau den 4. Decembr. In simili an alle Land- Dragoner. 125

XXXIII. d. d. Breslau den 13. Dec. Circulare an sämtl. Land-Räthe und Beamte, wegen früher Bestellung der Winter-Saat. 127

XXXIV. d. d. Breslau den 15. Dec. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, betreffend das Verboth, daß die Land-Leute und Land-Krämer keinen Handel mit Lein-Saamen treiben sollen. 127

XXXV. d. d. Breslau den 19. Dec. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Renovation der ergangenen Verfügung, daß niemand anders als in accisbaren Städten auf dem Markte Getreyde kaufen solle. S. 129

XXXVI. d. d. Breslau den 20. Dec. Circulare an sämtl. Steuer-Räthe, um dahin zu sehen, daß zu denen vorhandenen wüsten Stellen sich Baulustige finden. 130

XXXVII. d. d. Breslau den 22. Dec. Circulare an sämtliche Land-Räthe, daß sie die Leute zum fleißigen Spinnen aufmuntern sollen. 131

XXXVIII. d. d. Breslau den 5. Januar.

Königl. Cammer-Rescript an sammtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen Einschränkung des Handels der Fuhrleute. S. 133

XXXIX. d. d. Breslau den 9. Januar.

Circulare an sammtliche Land-Räthe, wegen Einführung einschüriger Schäfereien im Lande. 134

XL. d. d. Berlin den 9. Januar. Con-

firmirte Zinnungs-Articul vor das Mittel der Schön- und Schwarz-Färber zu Breslau. 134

XLI. d. d. Berlin den 9. Jan. Con-

firmirte Zinnungs-Articul vor das Mittel der Töpfer zu Breslau. 134

XLII. d. d. Berlin den 9. Jan. Con-

firmirte Zinnungs-Articul vor das Mittel der Seiler zu Breslau. 175

XLIII. d. d. Berlin den 9. Januar.

Confirmirte Zinnungs-Articul vor das Gewerck der Kupfer-Schmiede zu Breslau. 196

XLIV. d. d. Breslau den 12. Januar.

Königl. Cammer-Rescript an sammtliche Steuer-Räthe und an die Land-Räthe der Freyher, wo unaccisbare Städte liegen, daß die Jüngsterey bey den Handwerckern denen aus andern Städten zugezogenen würcklichen Meistern nicht zugemuthet werden solle. 219

XLV. d. d. Breslau den 13. Januar.

Circulare an sammtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der bis den 1. Sept. 2. c. verstateten Glacé-Ausfuhr. 219

XLVI. d. d. Breslau den 16. Januar.

Circulare an sammtl. Steuer-Räthe, wegen Brauung bessern Bieres in den Schlesiſchen Städten. 220

XLVII. d. d. Breslau den 22. Januar.

Avertissement, wegen der in den Schlesiſchen Städten, sonderlich zu Breslau, anzulegenden leder-Fabricken und denen ausländischen leder-Fabricanten zu ertheilenden Beneficien. 220

XLVIII. d. d. Breslau den 26. Jan.

Circulare an sammtl. Steuer-Räthe, wegen Anlegung der Maulbeer-Plantagen. 221

In simili an den Magistrat zu Breslau. 222

an sammtl. Land-Räthe. 222

XLIX. d. d. Breslau den 29. Januar.

Circulare an sammtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen des Ausschneidens der Frucht bey verstorbenen schwangern Frauen. 223

L. d. d. Breslau den 9. Febr. Circu-

lare an sammtl. Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen Anpflanzung der Bäume und Hecken an den Land-Strassen. 224

LI. d. d. Breslau den 10. Febr. Circu-

lare an sammtliche Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen Vermehrung des Debies derer Berliner und Potsdammer Seiden-Sammet- und wollenen Waaren. 225

LII. d. d. Breslau den 14. Febr. Circular an sämtliche Steuer-Räthe, wegen des Anbaues mehrerer nützlicher Kräuter, als des Kummels, Anis, Krapp, Safran, Saffor, Bau etc.

S. 226

LIII. d. d. Breslau den 24. Februar. Königl. Cammer-Rescript an den Krieger- und Domainen-Rath von Arnim, dem eine Parthie Maulbeer-Saamen nebst 5 Stück Anweisungen zur Vertheilung zugesertiget wird. 227

In simili an die übrige Steuer-Räthe.

An den Magistrat zu Bresl.

An das Dom-Capitul zu Breslau.

An alle übrige Stifter.

An sämtliche Land-Räthe.

An alle Beamte.

LIV. d. d. Breslau den 27. Febr. Circular an sämtl. Land- und Steuer-Räthe, daß die Fremden kein Garn im Lande sammeln sollen. 227

LV. d. d. Breslau den 24. Febr. Extract der Königl. Verordnung, nach welcher die Land-Strassen mit Bäumen bepflanzt werden sollen. 228

LVI. d. d. Breslau den 2. Martii. Königl. Cammer-Rescript an sämtl. Land-Räthe,

in simili an sämtl. Aemter,

Magistrate,

Steuer-Räthe,

wegen baldiger Erhebung der Corporum delictorum und deren Einsetzung an die Inquisitores publicos. 230

LVII. d. d. Breslau den 8. Mart. Circular an sämtliche Land-Räthe und Beamte, wegen zeitiger Befähigung

der Jelder und Bestellung der Aecker.

S. 232

LVIII. d. d. Breslau den 11. Mart. Circular an sämtl. Steuer-Räthe, wegen Abstellung des Beschwerns der Städtischen Kaufleute über die unfugte Marktzieher. 234

LIX. d. d. Breslau den 12. Martii. Circular an sämtliche Land-Räthe und Beamte, wegen Anpflanzung des Hopfens in Schlesien. 235

LX. d. d. Breslau den 12. Mart. Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Land-Räthe, daß die Dominia keine ausländische Handwerker zur Arbeit gebrauchen und solche den ausländischen entziehen sollen. 236

Eodem wird diese Verfügung sämtl. Steuer-Räthen communiciret und befohlen, die fehlende Handwerker in den Städten anzusetzen. 236

LXI. d. d. Breslau den 15. Mart. Circular an sämtl. Land-Räthe und Beamte, wegen besserer Betreibung der Viehzucht und Verstärkung des Viehstandes. 237

LXII. d. d. Berlin den 16. Mart. Erneueres und geschärftes Patent, wegen verbotener Ausfuhr von Gold und Silber. 237

LXIII. d. d. Breslau den 17. Mart. Breslanische Ober-Amts-Correnden an sämtl. Stände und Magistrat: des Departements, daß bey Concurseu minor pars Creditorum allezeit demjenigen folgen müsse, was major pars beschloffen. 239

LXIV. d. d. Breslau den 19. Mart. Königl. Cammer-Rescript an sämtl. Steuer-

Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen der von den Hand-
delungs-Jungen zu lösenden Geburts-
und Lehr-Briefe. S. 240

LXV. d. d. Breslau den 20. Mart.
Königl. Cammer-Bescripte an sammtl.
Land-Räthe, wegen Abschaffung der
Bau-Art von geschrotenem Holze.

241

Eodem an samtl. Steuer-Räthe. 241

Eodem an sammtl. Aemter. 242

Eodem an den Bau-Directorem Ar-
nold. 243

LXVI. d. d. Potsdam den 22. Mart.

Edikt, daß kein Vasall und Unterthan
in Schlessen und der Graffschaft Glas
seine Söhne und Töchter, ingleichen
kein Vormund oder Curator seine Pu-
pillen und Curanden, beyderley Ge-
schlechts, bey Confiscation ihrer Gü-
ther und sammtlichen Vermögens,
auffer Landes zur Education oder son-
stigen Aufenthalt verschicken sollen.

244

LXVII. d. d. Potsdam den 22. Mart.

Königl. Pardon für die aus Schlessen
von Dero Troupen desertirte, oder
emigrirte Weber und Fabricanten. 246

LXVIII. Provisioneller Accis-Tariff
für die Schlesische und Glasische
Städte. 247

Accis-Extract. 283

LXIX. d. d. Berlin den 25. Mart. Edikt,
wegen Exercirung des Salz-Regalis
im souverainen Herzogthum Schle-
sen und der Graffschaft Glas, auch
Verhinderung der Salz-Defraudati-
onen. 325

LXX. d. d. Berlin den 25. Mart. Re-

glement und Instruction, wornach die
Salz-Inspectores in Schlessen we-
gen ihrer Function sich zu achten ha-
ben. S. 327

A. Salz-Probe-Register. 341

B. Salz-Buch. 343

C. Nachweisung, was vor Sorten
Salz die Schlesische 48 Crey-
ser gebrauchen sollen. 349

LXXI. d. d. Breslau den 26. Mart.

Circulare an sammtliche Land-Räthe
und Beamte, wegen Anbauung der
Zartoffeln. 350

LXXII. d. d. Breslau den 26. Mart.

Instruction für die Creys-Calculatores
in Schlessen und der Graffschaft Glas.
351

LXXIII. d. d. Breslau den 26. Mart.

Instruction für die Accise-Control-
leurs in Schlessen und der Graffschaft
Glas. 362

LXXIV. d. d. Breslau den 30. Mart.

Königl. Cammer-Ordre an die Ma-
gistrate zu Breslau, Bernstadt,
Namslau, Neumark, Dels, War-
tenberg, Brieg, Creusburg, Nimptsch,
Ohlau, Pitschen, Reichenstein, Streh-
len, Schweidnitz, Landeshut, Reichen-
bach, Striegau, Oppeln, Gleiwitz,
Sorau, Neustadt, Rattibor, Leob-
schütz, Neiß, Glas, Landeck und Wün-
schelburg, an die Inquisitores publi-
cos Belach, Kolschorn, Ullmann, Ha-
nisch, Hirte, Josephi, und an die Cam-
mer-Rechnungs-Controlle, wegen ei-
nes jährlichen Fixi für die Stockmei-
ster an statt der bishero erhabenen
Sig-Gebühren. 369

LXXV.

LXXV. d. d. Breslau den 2. April.
Königl. Cammer-Rescript an sammtl.
Steuer-Räthe, wegen verbotthener
Aufkauferey und Ausführung der
Pferde ausser Landes. S. 375

LXXVI. d. d. Breslau den 5. April.
Königl. Cammer-Rescript an den
Breslauischen Magistrat, wegen Ein-
richtung einer Leih-Banque oder Lom-
bards. 376

LXXVII. d. d. Breslau den 6. April.
Circularre an sammtliche Land- und
Steuer-Räthe und an den Magistrat
zu Breslau, wegen Beförderung des
Waidt-Anbaues in Schlesien. 377
Instruktion, wie der Bau und die Be-
reitung des Waidts zu tractiren sey. 377

LXXVIII. d. d. Breslau den 9. April.
Circularre an sammtliche Land-Räthe,
Beamte und Magistrate, dahin zu
sehen, daß die an den Land-Strassen
gepflanzte Bäume nicht beschädiget
werden. 385

LXXIX. d. d. Breslau den 12. April.
Königl. Cammer-Rescript an sammtl.
Steuer-Räthe und an den Magistrat
zu Breslau, wegen der bey Erthei-
lung der Dispensationen von den Wan-
der-Jahren zu nehmenden Präcautio-
nen. 386

LXXX. d. d. Potsdam den 19. April.
Neue revidirte und vermehrte Holz-
Mast- und Jagd-Ordnung für das
souveraine Erb-Herzogthum Schle-
sien und die souveraine Graffschaft
Glag. 387

LXXXI. d. d. Breslau den 22. April.
Circularre an sammtl. Steuer-Räthe,

wegen Beförderung des Debits der
seidenen Waaren aus den Fabriken
zu Berlin und Potsdam. S. 467

LXXXII. d. d. Breslau den 26. April.
Reglement und Instruction für die
Wage-Meister und Wage-Seher
bey denen Mühlen-Wagen in denen
accisbaren Immediat- und Mediat-
Städten des Herzogthums Schlesien
und der Graffschaft Glag. 468

LXXXIII. d. d. Breslau den 26. April.
Circularre an sammtliche Steuer-Rä-
the, wegen verbotthener Einfuhre aller
fremden Tobacks-Pfeiffen. 496
Item Fleisch-Taxe für die Stadt Bres-
lau. 496

LXXXIV. d. d. Potsdam den 6. May.
Edict, daß die Besitzer der Land-
Güter in Schlesien und der souve-
rainen Graffschaft Glag, ohne vorhero
eingeholte Einwilligung derjenigen
Ober-Amts-Regierung, unter welcher
ihre Güter gelegen, dieselben mit kei-
nen Schulden belasten sollen. 497

LXXXV. d. d. Breslau den 11. May.
Circularre an sammtliche Steuer-Rä-
the, wegen derer auf der wüsten Stel-
len haftenden Nutzungen. 500

LXXXVI. d. d. Breslau den 20. May.
Circularre an sammtliche Land-Räthe,
wegen Anlegung der Maulbeer-Plan-
tagen. 500

Anweisung zum Seiden-Bau. 501

LXXXVII. d. d. Breslau den 20. May.
General-Instruction für die Crimi-
nal-Collegia zu Breslau und Glo-
gau, wegen Determination der Kosten
in Delictis publicis. 576

LXXXVIII. d. d. Breslau den 20. May.

Circulare an sämtliche Commissarios Locorum und an den Magistrat zu Breslau, daß die zu colligierende Nachrichten von den wüsten Stellen, als ein Depositum bey der Cämmerey asserviret, der Camerarius darüber besondere Rechnung führen, und Commissarius Loci solche so gut als möglich zu verpachten suchen solle. S. 579

LXXXIX. d. d. Breslau den 25. May.

Circulare an sämtliche Commissarios Locorum und an den Magistrat zu Breslau, deneuselben wird ein Schema zugestellet, wie hinführo die Tabelle von denen wüsten Stellen eingerichtet und alsdann eingesandt werden solle. 580

XC. d. d. Breslau den 1. Junii. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen der an dieselben von den verauflerten Adeltlichen Güttern introitu novi Possessoris et ratione Incolarum zu thuenenden Anzeige. 581

XCI. d. d. Breslau den 10. Junii. Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des Handels der Fuhrleute, die auf dem platten Lande wohnen. 581

XCII. d. d. Breslau den 14. Junii. Breslauische Ober-Amts-Currende an alle Stände in denen Crefsen des Departements, wegen Abstellung verschiedener Mißbräuche bey Exercirung der Criminal-Jurisdiction. 582

XCIII. d. d. Breslau den 17. Junii. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen Erneuerung des Ver-

borhs der Woll-Auffaufferen auf dem platten Lande. S. 583

XCIV. d. d. Breslau den 23. Junii. Breslauische Ober-Amts-Currende, daß ein Schlesischer von Adel nach zurückgelegtem 21. Jahre, wenn er auch nicht possessioniret ist, sich zur Ablegung des Homagii von selbst offeriren solle. 584

XCV. d. d. Breslau den 25. Junii. Breslauische Ober-Amts-Currende an sämtliche Stände in den Crefsen, wegen der bey der Obduction todtter Körper künftig pro norma zu nehmenden Josephina. 585

XCVI. d. d. Breslau den 28. Junii. Circulare an sämtliche Accise- und Zoll-Ämter, wegen der wieder eröffneten Getreyde-Zufuhre aus Pohlen. 586

XCVII. d. d. Breslau den 29. Junii. Cammer-Berordnung an sämtliche Beamte, und an die Magisträte zu Breslau, Brieg, Neustadt und Schweidniz, wegen Anbau des Rübe-Saamens. 588

XCVIII. d. d. Breslau den 29. Junii. Circulare an sämtliche Land-Räthe, Beamte und Magisträte, wegen Beschädigung der gepflanzten Bäume und Hecken an den Land-Strassen und dagegen zu nehmenden Präcautionen. 589

XCIX. d. d. Breslau den 2. Julii. Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Steuer-Räthe, wegen Bestrafung der Contravenienten wider die Befinde-Ordnung. 590

C. d. d.

C. d. d. Breslau den 3. Jul. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen der in den Land-Strassen zu verbreitenden Brücken.

S. 592

Cl. d. d. Breslau den 8. Jul. Königl. Cammer-Rescript an sammtl. Steuer-Räthe, daß die fremden Markt-Zieher keine Waaren-Niederlagen in den Schlesiſchen Städten halten, oder in einer accisbaren Stadt das Bürger-Recht gewinnen sollen.

593

CII. d. d. Oppeln den 16. Julii. Der Ober-Schlesiſchen Ober-Amts-Regierung Corrende an sämtliche Unter-Gerichte des Departements, daß sie sich nach der Criminal-Ordnung bei denen Obduktionen todter Körper achten sollen.

594

CIII. d. d. Breslau den 20. Julii. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der Brodt- und Fleisch-Taxen.

395

Brodt- und Semmel-Taxe. 596

CIV. d. d. Breslau den 3. August. Extract aus dem an die Land- und Steuer-Räthe der Gebürge-Creyser erlassene Cammer-Rescript, daß zum Ziegel- und Kalk-Brennen nur Stein-Kohlen gebraucht werden sollen.

597

CV. d. d. Breslau den 6. August. Circulare an sammtl. Steuer-Räthe, wegen der zu ertheilenden Beneficien für diejenigen, welche wüste Stellen bebauen.

597

CVI. d. d. Breslau den 17. August. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Bestrafung derjenigen, welche

die an den Land-Strassen gepflanzte Bäume und Hecken beschädigen.

S. 598

CVII. d. d. Berlin den 21. August. Edict, wodurch die Ausfuhr aller Königl. Preussischen Münz-Sorten, insonderheit der Friedrichs d'Or und das Einbringen der auswärtigen Scheide- und andern schlechten Münzen verbotzen wird.

599

CVIII. d. d. Breslau den 24. August. Königl. Cammer-Rescript an sammtl. Steuer-Räthe, wegen des verstatteten Ausstehens der Seyferehauer Krämer auf den Jahrmärkten.

600

CIX. d. d. Breslau den 3. Septembr. Breslauische Ober-Amts-Corrende an sammtl. Vasallen und Magisträte des Departements, wegen Beschleunigung der Criminal-Sachen.

601

CX. d. d. Breslau den 9. Septembr. Pastorale des Bischoffs zu Breslau an die Catholische Geistlichkeit, worinn ihr das Correspondiren und Verreisen in und ausser Landes verbotzen wird.

602

CXI. d. d. Breslau den 14. Sept. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen verbotzener Getreyde-Ausfuhr nach dem Oesterreichischen.

602

CXII. d. d. Brieg den 15. Septembr. Corrende an sämtliche unter der Ober-Schlesiſchen Ober-Amts-Regierung stehende Unter-Gerichte, wegen Beschleunigung der Criminal-Processen.

603

CXIII. d. d. Breslau den 21. Sept. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-

Steuer-Räthe, wegen Abstellung der
Vor- und Aufsaufferey des Getreydes.

S. 604

CXIV. d. d. Breslau den 21. Sept.
Pastorale des Bischoffs zu Breslau an
den Römischen Clerum, wegen ver-
bothener Correspondentz und Reisen.

605

CXV. d. d. Breslau den 23. Sept.
Königl. Cammer-Rescript an sämt-
liche Steuer-Räthe und an den Ma-
gistrat zu Breslau, wegen Restringi-
rung des en gros Handels mit Lein-
Saamen der Land-Crämer, Verwal-
ter und Brauer.

607

CXVI. d. d. Breslau den 5. Octobr.
Circularre an sämtliche Steuer-Rä-
the, wegen Siegelung des vorräthi-
gen Lagers der fremden seidenen Wa-
ren.

608

CXVII. d. d. Haupt-Quartier Aujest den
7. Octobr. Pardon für die Deserteurs
von der Schlesiſchen Armee, unter
Commando des commandirenden Ge-
neral-Feld-Marschall Grafen von
Schwerin.

610

CXVIII. d. d. Breslau den 7. Octobr.
Circularre an sämtl. Steuer-Räthe,
wegen verbothener Einfuhre der frem-
den halbsidenen Waaren.

611

CXIX. d. d. Breslau den 15. Octobr.
Circularre an sämtliche Accise- und
Zoll-Ämter, Land- und Steuer-
Räthe, wegen der Getreyde-Zufuhre
aus Pohlen.

611

CXX. d. d. Breslau den 15. Octobr.
Circularre an sämtliche Magistrate,
wegen des Auswanderns der Hand-
wercks-Pursche in fremde Länder.

612

CXXI. d. d. Brieg den 16. Octobr.
Verordnung an alle unter der Ober-
Schlesiſchen Ober-Ämtes-Regierung
stehende Unter-Gerichte, daß alle der
Schwangerschaft wegen verdächtige
Weibes-Personen durch eine verey-
dete Hebamme besichtigt und in ge-
naue Aufsicht genommen werden sol-
len.

S. 613

CXXII. d. d. Breslau den 25. Octobr.
Circularre an sämtliche Land- und
Steuer-Räthe, an den Magistrat zu
Breslau, und an die geistliche Juris-
dictionen, wie auch an alle Königl.
Ämter, wegen des zu verbiethenden
Brandwein-Brennens von einländi-
ſchem Getreyde.

614

CXXIII. d. d. Breslau den 25. Octobr.
Circularre an sämtl. Land- und Steuer-
Räthe, wegen der verbotenen Aus-
fuhre des Getreydes.

615

CXXIV. d. d. Breslau den 28. Octobr.
Circularre an sämtliche Steuer-Rä-
the, wegen des von den Viehmärch-
ten unverkauft außer Landes zu trei-
benden Viehes.

615

CXXV. d. d. Berlin den 2. Novembr.
Königl. Preussif. Patent, um alle in
Oesterreichischen Diensten befindliche
Vasallen und Untertanen zu avoci-
ren.

617

CXXVI. d. d. Torgau den 8. Novbr.
Patent, wegen der Deserteurs von de-
nen vorhin in Thür-Sächſif. Dien-
sten gestandenen, nunmehr aber in
Königl. Preussifche Dienste getretenen
Regimentern.

619

CXXVII. d. d. Dresden den 22. Nov.
General-Pardon und völlige Amnestie

vor

vor die ehemahlige Sächsishe Defen-
teurs, wann sie sich zwischen hier und
den 1. Januarii 1757. einfinden.

S. 621

CXXVIII. d. d. Breslau den 24. Nov.
Circularre an sämtliche Land- und
Steuer-Räthe, wegen Einfuhr des
fremden Getreydes, Mehls und Ge-
gräube gegen die alte Imposten.

622

CXXIX. d. d. Dresden den 3. Dec.
Edict, daß bey denen Concurfen die
denen in Schaaf- und Baum-Wolle,
Cameel-Haare, Seide, Leder, Glachs,
ingleichen Gold- und Silber-Gespinn-
ste arbeitenden Fabricanten, von ih-
ren Verlegern vorgeschossene Wolle,
Baum-Wolle, Seide und andere vor-
benannte Materialien, auch die denen
Kaufleuten von gedachten einländi-
schen Fabricanten creditirte Waaren,
so viel davon in natura noch wirklich
verhanden, nicht ad massam Concur-
sus gezogen werden sollen.

624

CXXX. d. d. Breslau den 3. Decembr.
Breslauische Ober-Amts-Currende
an sämtliche Vasallen und Einsassen
des Departements, daß die Inquisiren
nicht durch Schläge zum Bekenntniß
gebracht werden sollen.

628

CXXXI. d. d. Breslau den 3. Decembr.
Circularre an alle unter der Ober-

Schlesischen Ober-Amts-Regierung
stehende Unter-Berichte, daß selbige
die Inquisiten nicht durch Schläge
zum Bekenntniß zu bringen suchen,
die Defensores derselben hingegen an-
halten sollen, sich vor Anfertigung ih-
rer Schriften mit den Defendendis ge-
hörig zu besprechen.

S. 629

CXXXII. d. d. Breslau den 22. Dec.
Breslauische Ober-Amts-Currende
an sämtliche Land-Stände im Bres-
lauischen Departement, wegen Auf-
biehung derer Fundorum und darauf
haftenden Jurium Realium, auch der
letztern Löschung in den Grund-Bü-
chern bey Krieger-Zeiten.

630

CXXXIII. d. d. Berlin den 15. Dec.
Königliches Rescrip an die Breslau-
sche Ober-Amts-Regierung in dieser
Sache.

631

CXXXIV. d. d. Breslau den 27. Dec.
Circularre an sämtliche Land- und
Steuer-Räthe, auf das Verboth des
Brandtwein-Brennens von einländi-
chem Roggen wohl acht zu haben.

632

CXXXV. d. d. Breslau den 31. Dec.
Circularre an sämtliche Steuer-Rä-
the, wegen Beförderung des Anbaues
der wüsten Stellen.

632

CXXXVI. Formular eines Licentz-Ge-
tults zum Garn-Sammeln.

634

I 7 5 7.

CXXXVII. d. d. Breslau den 7. Januar.
Circularre an sämtliche Land- und
Steuer-Räthe, wegen der Glachs-
Ausfuhr.

S. 637

CXXXVIII. d. d. Breslau den 14.
Januar. Königl. Cammer-Rescrip
an den Krieger-Rath von Arnim und
sämmliche übrige Steuer-Räthe,
wegen

wegen verbotthener Aus- und Durch-
fuhr aller Krieges-Rüstungen und
Nothdurften, ingleichen der Pferde.

S. 637

CXXXIX. d. d. Breslau den 17. Febr.
Circularre an sämmtliche Land- und
Steuer-Räthe und an den Magistrat
zu Breslau, wegen Einführung eines
egalen Stein-Kohlen-Maasses. 639

CXL. d. d. Breslau den 26. Febr.
Circularre an sämmtliche Land- und
Steuer-Räthe, Beamte, Stifter und
Clöster, an den Ober-Forstmeister
Rehdanz, und an den Magistrat zu
Breslau, denen Maulbeer-Saamen
zur Anlegung der Plantage zugesert-
iget wird. 639

CXLI. d. d. Dresden den 28. Febr.
Confirmirte Innungs- Articul für
das Mittel der Huf- und Waffen-
Schmiede zu Breslau. 640

CXLII. d. d. Breslau den 28. Febr.
Circularre an sämmtliche Land- und
Steuer-Räthe und Königl. Aemter,
wegen Pflanzung der Bäume an den
Land-Strassen. 658

CXLIII. d. d. Breslau den 8. Mart.
Circularre an sämmtl. Land-Räthe
und Beamte, wegen richtiger Bestel-
lung der Felder. 659

CXLIV. d. d. Berlin den 14. Mart.
Renovation des Cartels zwischen Sr.
Königl. Majestät in Preussen 1c. und
des Herzogs von Braunschweig-Wol-
fenbüttel Durchl. wegen Auslieferung
derer Deserteurs. 662

CXLV. d. d. Breslau den 15. Mart.
Circularre an sämmtl. Steuer-Räthe
und an den Magistrat zu Breslau,

wegen des wieder frey gegebenen
Brandweln-Brennens von einländi-
chem Getreyde. S. 668

CXLVI. d. d. Breslau den 21. Mart.
Hirten-Brief des Bischoffes zu Bres-
lau, Fürsten von Schafgotsch, an die
Schlesische Geistlichkeit, daß die
Beicht-Väter ihre Beicht-Kinder,
welche in Krieges-Diensten stehen, für
den Meineyd warnen, und sie bey der
darauf gesetzten Strafe nicht zur De-
sertion verleiten sollen. 669

CXLVII. d. d. Dresden den 25. Mart.
Erneueretes und geschärftes Patent,
wegen Anhaltung und Verfolgung der
Deserteurs. 673

CXLVIII. d. d. Breslau den 5. April.
Circularre an sämmtliche Land- und
Steuer-Räthe, Magisträte und Be-
amte, wegen Anbaumung der Tartof-
feln. 675

Instruktion, wie die Tartoffeln an-
zubauen und mit Rußen zu gebrau-
chen sind. 676

CXLIX. d. d. Breslau den 6. April.
Circularre an sämmtliche Steuer-Rä-
the, an den Breslauischen Magistrat
und Geistliche Jurisdictiones, wegen
der Beneficien für die Neuanbauende
auf solchen Jurisdictionen, welche keine
Holzungen noch Ziegeleyen haben. 681

CL. d. d. Haupt-Quartier im Lager bey
Prag den 10. May. General-Pa-
don für die Deserteurs, welche sich in
10. Wochen wieder einfänden. 682

CLI. d. d. Breslau den 14. May.
Circularre an sämmtl. Steuer-Räthe,
Breslauischen Departements, wegen
Ab-

Abschaffung der Schindel-Dächer in den Städten und derselben Bedeckung mit Ziegeln. S. 683

CLII. d. d. Breslau den 12. Julii. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Verbiethung des Handels der Land-Crämer mit seidenen Waaren und Weinen. 684

CLIII. d. d. Breslau den 12. Julii. Rescript an sammtl. Land- und Steuer-Räthe der Grenz-Creyser, wegen Verhütung des Ueberlaufens der Catholischen Geistlichen über die Grenze. 685

CLIV. d. d. Leutmeritz den 22. Julii. Königl. Preussisches Patent, worinnen den gesamten Vasallen und Unterthanen im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Olitz aufs ernstlichste und bey schwerester Ahndung des Meineydes untersaget wird, denen Oesterreich-Ungarischer Seits ergehenden Insinuationen und Manifesten Gehör zu geben, noch denselben einige Hülfe und Lieferung zu thun. 685

CLV. d. d. Breslau den 29. Julii. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen des freygegebenen Brandtwein-Brennens von einländischem Getreide. 687

CLVI. d. d. Breslau den 8. August. Circulare an sammtl. Steuer-Räthe, daß die jungen Leute bey keinem ausländischen Mittel die Chirurgie und Vader-Kunst erlernen sollen. 687

CLVII. d. d. Breslau den 12. August. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat

zu Breslau, wegen der zu verbiethenden Vor- und Aufzuehung des Viehes, S. 688

CLVIII. d. d. Breslau den 30. August. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen verbotener Ausfuhr der einländischen Schweine und Schafe. 689

CLIX. d. d. Breslau den 5. Septembr. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen Verbreitung der Brücken auf denen Land-Strassen und Neben-Wegen. 690

CLX. d. d. Breslau den 15. Septembr. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, daß keine Victualien nach Sachsen und der Lausitz ausgeführt werden sollen. 690

CLXI. d. d. Breslau den 19. Septbr. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der verbotenen Getreide-Ausfuhr. 691

CLXII. d. d. Breslau den 1. Octobr. Des Herzogs August Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg Warnung an alle Schlesiische Vasallen und Einwohner, den feindlichen Insinuationen kein Gehör zu geben. 691

CLXIII. d. d. Breslau den 14. Octobr. Königl. Cammer-Rescript an die Land-Räthe und Beamte, deren Creyse nicht vom Feinde besetzt sind, und an die Steuer-Räthe von Arnim, Schröder, Eversmann, und von Unruh, wegen Zufuhr der Vivres in die Städte. 693

CLXIV. d. d. im Lager bey Breslau den 23. Octobr. Des commandirenden Gener.

Generals Herzog August Wilhelm zu Braunschweig = Lüneburg Warnung an sämtliche Schlesische Vasallen und Unterthanen, denen feindlichen Insinuationen kein Gehör zu geben, sondern die Lieferungen für die Königl. Armee zu thun, und die Abgaben in die Königl. Cassen abzuführen.

S. 693

CLXV d. d. Berlin den 29. Octobr. Königl. Preussisches anderweites Patent, worinn den gesammten Vasallen und Unterthanen im Herzogthum Schleßen und der Grafschaft Glatz aufs ernstlichste und bey schwerer Strafe des Nennendes untersaget wird, denen Oesterreich = Ungarischer

Seits ausgestreuten Manifesten Gehör zu geben, noch denenselben einige Hülfe und Lieferungen zu thun. S. 695

CLXVI. d. d. Haupt = Quartier Dür- gan den 9. Decembr. Königl. Preussisches Patent, wegen Anhaltung und Einlieferung der im Lande verlaufenden Oesterreichischen Soldaten, ingleichen wegen Arretirung der Königl. Preussischen Soldaten, welche sich hin und wieder zerstreuet betreten lassen.

698

CLXVII. d. d. Haupt = Quartier Dür- gan den 18. Decembr. General-Par- don für alle verlaufene Deserteurs von der Königl. Armee.

699

I 7 5 8.

CLXVIII. d. d. Breslau den 11. Jan. Breslauische Ober = Amts = Currende an sämtliche Mediat = Regierungen, Land = und Steuer = Räte, Breslauischen Departements, daß die Evangelischen von Erlegung der Taxa Stolz an die Römisch = Catholische Geistlichkeit dispensiret, und die Catholischen Pfarrer und Schulmeister auf den Evangelischen Dörfern gänzlich ab- geschafft werden sollen.

S. 701

CLXIX. d. d. Breslau den 19. Januar. Circulare an sammtl. Land = Räte, in simili an sammtl. Magisträte und an das Collegium Medicum zu Breslau, wegen der grassirenden epidemischen Krankheiten und dagegen zu gebrauchenden Præservativ = und Curativ = Mitteln.

702

Unterricht, wie man sich bey denen an- jezo herumgehenden bössartigen Fluß- und Fleck = Fiebern zu verhalten, und was für Mittel gegen die Krankheit selbst zu gebrauchen.

S. 703

CLXX. d. d. Breslau den 31. Jan. Circulare an sämtliche Land = Räte, wegen der Flachs = Ausfuhr.

706

CLXXI. d. d. Breslau den 8. Mart. Breslauische Ober = Amts = Currende an sämtliche Land = Räte und Domi- nia in den Crefsen, wie auch an sämtliche Steuer = Räte, daß dieje- nigen Abgaben an Lebenden, Garben, Brodten und dergleichen, so die Evan- gelische Eingepfarrte denen Catholi- schen Pfarrern zeithero entrichten müs- sen, zum Nutzen und Besten der Un-
ter-

ter

terthanen gänglich cessiren und weg-
fallen sollen. S. 707

CLXXII. d. d. Breslau den 15. Mart.
Königl. Cammer-Verordnung an alle
Beamte, und an die Magisträte zu
Breslau, Brieg, Schweidniß, Neu-
mark und Ohlau, wegen des Klee-
Unbaues. 707

Nachricht vom Anbau und Nutzen
des rothen Spanischen Kleevers. 708

CLXXIII. d. d. Breslau den 30. Mart.
Breslauische Ober-Amts-Currende
an sämtliche Vasallen und Einwoh-
ner des Departements, daß in Con-
curs- und Subhastations-Fällen die
Intelligenz-Bogen, welche das Inse-
rat enthalten, ad Acta genommen wer-
den sollen. 711

CLXXIV. d. d. Breslau den 22. May.
Breslauische Ober-Amts-Regie-
rungs-Currenden an sämtliche Va-
sallen und Insassen der Freysen und
Magisträte, wegen der in Originali
an die Ober-Amts-Regierung post
publicationem einzufendenden Testa-
mente und Codicille, um daraus zu
ersehen, ob etwas ad pias causas legi-
ret worden. 712

CLXXV. d. d. Breslau den 8. Junii.
Circularre an sämtliche Magisträte
der Immediat-Städte, an die Magis-
träte zu Neisse, Frankenstein, Mün-
sterberg, Grotkau, Ottmachau,
Parschkau, Dels, Bernstadt, Leob-
schütz, Ober-Glogau, Zarnowitz. In
simili an sämtliche Steuer-Räthe,
an die Bresl. Policen-Inspectores,
an den Magistrat zu Breslau, und an

die Breslauische geistl. Jurisdictiones.
In simili an sämtliche Bau-Bedien-
ten, wegen der abzuschaffenden Schin-
del-Dächer in den Städten und der
selben Bedachung mit Ziegeln. S. 714

CLXXVI. d. d. Breslau den 16. Junii.
Breslauische Ober-Amts-Currende
an sämtliche Vasallen und Insassen
der Freysen und an die Magisträte,
daß die Subhastationes voluntariae bey
den drey monatlichen Terminis ge-
lassen werden sollen. 718

CLXXVII. d. d. Breslau den 23. Jun.
Königl. Cammer-Rescript an die
Steuer-Räthe von Cronhelm, Schrö-
der und von Unruh, und an die Land-
Räthe der Schweidnißischen, Rei-
chenbachischen, Bolckenhaynschen,
Neißischen, Grotkauischen und Fran-
ckensteinischen Freysen, wegen verbo-
thener Ausfuhr des Viehes, Getrey-
des und Mehls. 719

CLXXVIII. d. d. Breslau den 2. Julii.
Circularre an sämtliche Land- und
Steuer-Räthe, um darauf zu sehen,
daß dem Verbothe, wegen der Aus-
fuhr des Getreydes und Victualien
nach auswärtigen Ländern nicht zu-
wider gehandelt werde. 719

CLXXIX. d. d. Breslau den 27. Julii.
Circularre an sämtliche Land- und
Steuer-Räthe, um die Mährischen
Viehschneider aus dem Lande zu schaf-
fen. 720

CLXXX. d. d. Breslau den 6. Sept.
Königl. Rescript an sämtliche Land-
Räthe, daß die Cathol. Geistlichen
ohne schriftliche Erlaubniß des dirigi-
renden

tenden Ministre in Schlesien nicht verreisen sollen. 721

CLXXXI. d. d. Breslau den 8. Sept. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen verbotenen Hausirens der Böhmischen und Mährischen Oligaten- Erämer. 722

CLXXXII. d. d. Breslau den 17. Octobr. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des denen fremden Glas-Händlern nicht zu gestattenden Herumvagirens im Lande. 722

CLXXXIII. d. d. Berlin den 24. Octobr. Warnung an die Schlesiſche Vasallen und Unterthanen, denen feindlichen Insinuationen und Vorspiegelungen kein Gehör zu geben, und sich von der Sr. Königlichen Majestät schuldigen Devotion und Treue nicht abwendig machen zu lassen. 723

CLXXXIV. d. d. Breslau den 30. Oct. Ober-Schlesiſche Ober-Amts-Currenden an sämtliche Domina und Magistrate des Departements, daß in die Arbeits-Häuser nur gesunde und mit Kleidern versehene Inquisiten abgeliefert werden sollen. 725

CLXXXV. d. d. Breslau den 21. Nov. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, exclusive der Grafenschaft Glas, wegen der zu verbietenden Glachs-Ausfuhr. 726

CLXXXVI. d. d. Breslau den 30. Nov. Königl. Breslauisches Cammer-Rescript an sämtliche Land-Räthe des Departements, betreffend das dem Wienerischen Hofe von dem Päpstlichen Stuhle zu Rom ertheilte Indult,

von der Catholischen Geistlichkeit im Reiche den zehenden Theil ihrer Revenüen zu Fortsetzung des Krieges abzufordern. 727

CLXXXVII. d. d. Berlin den 5. Dec. Königl. Rescript an die Breslauische Ober-Amts-Regierung, wodurch der Cod. Frid. P. 3. Tit. 21. §. 3. declariret wird. 728

CLXXXVIII. d. d. Breslau den 17. Dec. Ordre an sämtliche Land- und Steuer-Räthe beyder Departements, daß die Cathol. Geistlichen, bey Verlust ihrer Beneficien, mit dem meyneidigen Bischöfen von Schaffgotsch keinen Brief-Wechsel unterhalten, noch zu ihm reisen sollen. 730

In simili an das General-Vicarariat. 732

CLXXXIX. d. d. Breslau den 19. Decembr. Königl. Cammer-Rescript an das Breslauische Böhm. Capitul, Bischöfliche Administration, an den Land-Rath Leobschützger Creyses und an die übrige Schlesiſche und Glagische Geistlichkeit, wegen des zu bezahlenden Zehendens zur Militair-Casse für das Jahr 1758. 733

CXC. d. d. Breslau den 21. Decembr. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe und an das Officium Fisci, daß kein Geistlicher aus den angrenzenden Oesterreichischen Landen auf dem biseitigen Territorio geduldet werden solle. 734

CXCI. d. d. Breslau den 22. Decembr. Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Land- und Steuer-Räthe an der Böhmischen und Mährischen Grenze, wegen

wegen zu verhindernder heimlichen
Ausfuhr des Getreydes nach dem
Oesterreichischen. S. 735

CXCII. d. d. Breslau den 25. Decembr.

General-Pardon für alle Deserteurs
und Verlausene von der Königl. Ar-
mee, so sich binnen hier und 4 Wo-
chen wieder gestellen. 736

CXCIII. d. d. Breslau den 28. Dec.

Circulare an sämtliche Land- und
Steuer-Räthe, daß die Evangelischen

denen Catholischen Parochis nicht fer-
ner die Jura Scolar, den Decem und
andere Abgaben entrichten sollen.

S. 737

CXCIV. d. d. Breslau den 29. Dec.

Breslauische Ober-Amts-Corrende
an sämtliche Magistrate des Depar-
tements, daß die Catholischen Pfar-
rer von den Evangelischen keinen
Neujahrs-Umgang erheben sollen.

737

I 7 5 9.

CXCV. d. d. Breslau den 23. Januar.

Verlängerter General-Pardon für
alle Deserteurs und Verlausene von
der Königl. Armee, so sich binnen hier
und den 15. Martii dieses Jahres wie-
der gestellen. S. 739

CXCVI. d. d. Breslau den 31. Jan.

Breslauische Ober-Amts-Corrende
an sämtl. Königliche Aemter und
Vasallen in denen respect. Freysern,
daß die Subhastationes unbeweglicher
Grund-Stücke bis zum Frieden aus-
gesetzt werden sollen, und worinnen
2) der Cod. Frider. P. 3. Tit. 41. Sect.
6. §. 40. declariret wird. 740

CXCVII. d. d. Breslau den 2. Febr.

Circulare an sämtliche Steuer-Rä-
the, daß die ausgerangirte Cavallerie-
Pferde nicht außer Landes gebracht
werden sollen. 740

CXCVIII. d. d. Breslau den 15. Febr.

Königl. Cammer-Rescripte an die In-
quisitores publicos, Steuer-Räthe
und an den Magistrat zu Breslau,
wegen schleuniger Abtiefierung der In-

quisiten in das Briegische Arbeits-
Haus. S. 741

CXCIX. d. d. Brieg den 29. Februar.

Circulare an alle unter der Ober-
Schlesischen Ober-Amts-Regierung
stehende Unter-Gerichte auf dem Lan-
de, wie es mit Befegung der peinli-
chen Gerichte zu halten sey. 742

CC. d. d. Breslau den 2. Martii.

Königl. Manifest, worinn der Republic
Pohlen bekannt gemacht wird, daß
Se. Preussische Majestät einen Theil
Dero Armee in Pohlen einrücken, aber
nichts feindseliges wider den König
und die Republic unternehmen lassen
würden. 743

CCI. d. d. Breslau den 5. Martii.

Circulare an sämtliche Zoll-Aemter
an der Sächsischen Grenze und an
die Steuer-Räthe, wegen verbothe-
ner Durchfuhr der Sächsischen Lo-
backs-Pfeifen. 745

CCII. d. d. Breslau den 5. Martii.

Circulare an sämtliche Land-Räthe
Breslauischen Departements, daß sie

die Evangelischen Unterthanen zur
Abführung der Bischöflichen und
Dohm-Capitularischen Zinsen anhal-
ten sollen.

S. 745

CCIII. d. d. Breslau den 8. Martii.

Circulare an sämtliche Land- und
Steuer-Räthe, Magistrat zu Bres-
lau und General-Fiscal, wegen Avoci-
rung derer auf auswärtigen Schulen
und Academien studirenden Landes-
Kinder.

746

CCIV. d. d. Breslau den 26. Martii.

Königl. Cammer-Rescript an sämtl.
Land- und Steuer-Räthe, wegen des
von denen Gerichts-Obrigkeiten bey
Ablieferung der Inquisiten an die In-
quisitores publicos mitzuschickenden
Verpflegungs-Vorschusses.

747

CCV. d. d. Breslau den 27. Martii.

Circulare an sämtliche Land-Räthe,
daß kein Dominium sich unterstehen
solle, Bauern und Unterthanen von
einem Guthe zum andern zu alieni-
ren, oder bey dem Verkauf eines Do-
minii zu reserviren.

748

CCVI. d. d. Breslau den 28. Mart.

Circulare an sämtliche Land- und
Steuer-Räthe und an den Magistrat
zu Breslau, wegen Verhütung des
Eindringens der Mährischen Vieh-
schneider, Böhmischen Glas-Händler
und Nitäten-Grämer.

749

CCVII. d. d. Breslau den 29. Mart.

Königl. Cammer-Rescript an sämtl.
Steuer-Räthe, an das Breslauische
Collegium Medicum und an den Ma-
gistrat zu Breslau, wegen Abstellung
des unvorsichtigen Verkaufs der Gifte.

752

CCVIII. d. d. Breslau den 29. Mart.

Circulare an sämtliche Land- und
Steuer-Räthe, wegen Ausfuhr des
Glases.

S. 753

CCIX. d. d. Breslau den 31. Mart.

Circulare an sämtliche Land- und
Steuer-Räthe und an den Magistrat
zu Breslau, wegen Zurückhaltung der
fremden Scheeren-Schleiffer, Tablet-
Grämer und Tyroler.

757

CCX. d. d. Breslau den 4. April.

Breslauische Ober-Amts-Currende
an sämtliche Stände und Magi-
strate in den Freysern, wie es mit Be-
sehung der Criminal-Gerichte in den
Städten und auf dem Lande gehalten
werden soll.

755

CCXI. d. d. Breslau den 11. April.

Breslauische Ober-Amts-Currende
an sämtliche Land-Stände der Frey-
ser und an die Steuer-Räthe, wegen
der tempore belli zu unterlassenden
Subbstationen unbeweglicher Güther.

756

CCXII. d. d. Breslau den 23. April.

Circulare an sämtliche Land-Räthe,
die eingeschränkte Ausfuhr der ro-
hen Webe- und Meißter-Garne betref-
fend.

758

In simili an sämtliche Steuer-Rä-
the,

760

und an den Magistrat zu Bres-
lau.

762

CCXIII. d. d. Breslau den 28. April.

Circulare an die Land- und Steuer-
Räthe in Ober- und Nieder-Schlesien
und an den Magistrat zu Breslau,
die verbotene Aufkaffern und ein-
geschränkte

geschränkte Ausfuhr der rohen Häu-
te und Felle betreffend. S. 763

CCXIV. d. d. Breslau den 29. April.
Circular an sämtliche Steuer-Rä-
the, wegen derer, den Inquisitoribus
publicis zu Brieg und Jauer zugebil-
ligten Gebühren pro publicatione der
Urtel von denen custodia causa in
die Arbeits-Häuser gebrachten Inqui-
siten. 766

CCXV. d. d. Breslau den 2. May.
Breslauische Ober-Amtes-Corrende
an alle Dominia, Aemter und Magi-
strate, begleichen an die freye Herr-
schaften Sulau, Trenbahn, Neu-
schloß, an gesammte Breslauische
Stifter und Commenden, wie auch an
sämmliche Mediat-Regierungen des
Departements, das Bischöfliche Hof-
richter-Amt und Magistrat der Stadt
Breslau, daß die geistlichen Gerich-
te sich der Erkenntniß in weltlichen
Sachen nicht aumassen sollen. 767

CCXVI. d. d. Breslau den 13. May.
Circular an sämtliche Land-Räthe,
wegen der im Lande sich herumtreiben-
den Vagabonds, Soldaten, Weiber
und Kinder. 769

In simili an sämml. Steuer-Rä-
the. 769

CCXVII. d. d. Reich-Zennersdorf
den 16. Junii. Königl. Preussisches
Patent, wodurch die sämmliche Va-
sallen und Unterthanen des souverai-
nen Herzogthums Schlesien und der
Grafschaft Glatz erinnert und ermah-
net werden, denen feindlichen Insinua-
tionen kein Gehör zu geben, noch de-

nenselben einigen Vorschub zu leisten.
S. 770

CCXVIII. d. d. Breslau den 2. Julii.
Circular an sämtliche Magistrate,
wegen des verbotenen Wanderns der
Handwerks-Gesellen nach fremden
Länden. 772

In simili an sämtliche Steuer-
Räthe. 773

CCXIX. d. d. Breslau den 4. Julii
Des Breslauischen Magistrats Inti-
mation an sämtliche Einwohner der
Stadt und Vorstädte, daß sie auf
Feuer und Licht wohl Obacht nehmen
und sich vor Schaden und Unglück
hüten sollen. 773

CCXX. d. d. Berlin den 2. August.
Königl. Cammer-Rescript an sämml.
Steuer-Räthe, wegen des verbothe-
nen Wanderns der Handwerks-Ge-
sellen nach fremden Länden. 775

CCXXI. d. d. Breslau den 3. August.
Circular an sämtliche Land-Rä-
the, wegen des Verboths, daß keine
rohe Garne ohne Unterscheid ausser
Landes geführt werden sollen. 775

In simili an sämtliche Steuer-
Räthe und an den Magistrat zu
Breslau. 778

CCXXII. d. d. Breslau den 24. Aug.
Circular an sämtliche Land- und
Steuer-Räthe, wegen Bezahlung der
Unterthanen Zinsen und Praxtionen
in Münze, statt Goldes. 779

CCXXIII. d. d. Breslau den 7. Sept.
Königl. Cammer-Rescript an die
Steuer-Räthe Breslauischen Depar-
tements, daß die Magistrate denen
ein-

einländischen Schleifern keine Pässe zum Hausiren geben sollen. S. 780

CCXXIV. d. d. Breslau den 21. Sept.

Proclama des Magistrats zu Breslau, daß die Todes-Fälle der Eltern, welche unmündige Kinder verlassen, bey 10. Rthlr. Strafe jederzeit dem Magistrat angezeigt werden sollen. 780

CCXXV. d. d. Breslau den 4. Octobr.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, daß der Flach bis Martini künftigen Jahres nicht ausgeführt werden solle. 782

CCXXVI. d. d. Breslau den 5. Octobr.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des von den Dominiis den Unterthanen verbiethenden Verkaufs ihres Getreides an andere. 782

CCXXVII. d. d. Breslau den 15. Oct.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen verbotener Ausfuhr des einländischen Eisens nach Pohlen. 783

CCXXVIII. d. d. Breslau den 18. Oct.

Extract aus dem Circulari an sämtliche Acrise- und Zoll-Nemter, daß die fremden Käufer erst am 4ten Tage die Woll auf den Woll-Märkten einzukaufen berechtigt seyn sollen. 784

In simili an sämtliche Steuer-Räthe. 784

An den Magistrat zu Breslau,

Frankenstein, Strehlen, Schweidnitz, Neisse, Neustadt, Leobschütz, Ratibor, Sobrau. 785

CCXXIX. d. d. Breslau den 19. Oct.

Circulare an sämtliche Land- und

Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, daß keine Maulbeer-Bäume außer Landes geführt werden sollen. S. 785

CCXXX. d. d. Breslau den 26. Nov.

Breslauische Ober-Amts-Corrende an sämtliche Vasallen, Stände und Insassen der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, daß sie die Investitur von ihren Lehn-Gütern binnen der in den Gesetzen bestimmten Zeit suchen, und das Vasallagium ablegen, bey der in der Sanction vom 27. Martii 1714. fest gesetzten Strafe. 786

CCXXXI. d. d. Breslau den 30. Nov.

Königl. Cammer-Rescript an die Bischöfliche Administration, wie auch an alle Schlesiische Stifter, Klöster, Commenden und übrige Catholische Geistlichkeit, wegen Entrichtung des Zehenden von den Bischöflichen und der Geistlichkeit Reventien zur Fortsetzung des Krieges. 787

CCXXXII. d. d. Breslau den 13. Dec.

Breslauische Ober-Amts-Currende an sämtliche Vasallen und Insassen der Crenser und an die Magisträte des Departements, wegen Verbesserung der Schul-Anstalten in den Städten und auf dem platten Lande. 788

CCXXXIII. d. d. Breslau den 18. Dec.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, daß die Garn-Sammler keine schlecht gesponnene Garne von den Spinnern erkaufen sollen. 790

CCXXXIV. d. d. Breslau den 7. Jan.
Nachtrag zu der Breslauischen Feuer-
Ordnung. S. 793

CCXXXV. d. d. Breslau den 7. Jan.
Circular an sämtliche Land- und
Steuer-Räthe, daß an Getreyde,
Fourage, Victualien, Vivres und
Vieh nichts aus Schlesien und der
Grafschaft Glatz nach den Oesterrei-
chischen Ländern zu verkaufen. 801

CCXXXVI. d. d. Breslau den 9. Jan.
Breslauische Ober-Amts-Currende
an sämtliche Dominia und Magi-
strate des Departements, wegen noch-
mächtiger Publication des Edicts vom
22. April 1747. die Ehe-Verbindun-
gen betreffend. 801

CCXXXVII. d. d. Breslau den 10.
Jan. Circular an sämtliche Land-
und Steuer-Räthe, betreffend das
Verboth des auswärtigen Studirens.
802

CCXXXVIII. d. d. Breslau den 12.
Jan. Königl. Cammer-Rescript an
die Land-Räthe der Gebürge-Gren-
zer, wie auch an die übrige Land-Rä-
the, sämtliche Steuer-Räthe und
an den Herrn Ober-Forstmeister Reh-
danz, daß der Kalk nicht zum Dün-
gen der Aecker gebraucht werden solle.
803

CCXXXIX. d. d. Breslau den 23. Jan.
Circular an sämtl. Steuer-Räthe

und Magistrate, wegen der denen
Assessoribus der Gewerke zu inhibi-
renden Vidimation und Absendung de-
rer Copien von den Geburtss- und
Lehr-Briefen außershalb Landes.
S. 804

CCXL. d. d. Breslau den 26. Jan.
Circular an sämtliche Land- und
Steuer-Räthe, wegen des zu in-
troducirenden bessern Gespinnstes.
805

CCXLI. d. d. Breslau den 8. Febr.
Circular an sämtliche Land-Räthe
und Beamte, betreffend die Anfert-
igung und Einsendung der Nachwei-
sung wegen des Hopfen-Baues. 806
Schema zu dieser Nachweisung.
807

CCXLII. d. d. Breslau den 3. Mart.
Breslauische Ober-Amts-Currende
an sämtliche Dominia und Magistrate
des Departements, an die drey Status
minores Sulau, Frenshahn und Neu-
schloß, wie auch an die mit der Juris-
diction versehene Stifter, welcher-
gestalt es mit der Alienation derer Fun-
dorum Pupillarum in casum factæ
provocationis ad divisionem a cohe-
rede majore gehalten werden soll.
808

CCXLIII. d. d. Breslau den 10. Mart.
Breslauische Ober-Amts-Currende
an sämtliche Magistrate des Bres-
lauischen Departements, betreffend
die

die Declaration des Generalis vom 9. Junii 1755. die bey eximirten Personen ihnen aufgegebenen provisionelle Versiegelung der Verlassenschaften betreffend. S. 809

CCXLIV. d. d. Breslau den 15. April. Königl. Cammer-Rescript an die Land- und Steuer-Räthe auf der Grenze gegen Sachsen, Böhmen, Mähren und Ober-Schlesien, wegen verbotenen Austreibens des Viehes. 810

CCXLV. d. d. Breslau den 18. April. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, an den Magistrat zu Breslau, Herrn Forstmeister Rehdank und an die Cammer-Fiscäle Schulze und Belach, daß die Hirsch-Geweide nicht ausser Landes geführt werden sollen. 811

CCXLVI. d. d. Breslau den 19. April. Avertissement des Breslauerischen Policey-Directorii, wegen genauer Beobachtung des Strassen-Reinigungs-Reglements vom 26. May 1744. 812

CCXLVII. d. d. Breslau den 21. April. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, den Transport der Waaren von Leipzig nach Schlesien et vice versa betreffend. 813

CCXLVIII. d. d. Breslau den 22. April. Königl. Cammer-Rescript an die Steuer-Räthe auf der Grenze gegen Sachsen, Böhmen, Mähren

und Ober-Schlesien, wegen verbotenen Austreibens des Viehes. S. 814

CCXLIX. d. d. Breslau den 25. April. Königl. Cammer-Rescript an die Land-Räthe der vier Gebürge: Freysberg, Schweidnitz, Bolckenhahn, Landshut, Reichenbach, Striegau und an den Land-Rath von Cronhelm, wegen Abstellung der bey den Garn- und Leinwand-Sammlern eingeschlichenen Mißbräuche. 815

CCL. d. d. Breslau den 30. April. Königl. Cammer-Rescript an den Magistrat zu Breslau, an den General-Fiscal Schultes, und an die Cammer-Fiscäle Schulze und Belach, wegen besserer Befolgung des Trauer-Edicts, und Abschaffung der Pleureusen bey der Trauer bürgerlicher Personen. 816

CCLI. d. d. Breslau den 12. May. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen nachdrücklicher Anhaltung der Eltern und Vormünder zur Zurückschaffung ihrer in fremden Länden befindlichen Söhne und Pflégbefohlenen. 816

CCLII. d. d. Breslau den 16. May. Edict, wie derer Prediger und Schullehrer Vergehen und Excesse untersuchen, auch solche befindenden Umständen nach bestraft werden sollen. 818

CCLIII.

CCLIII. d. d. Breslau den 28. May.
Circularre an sämtliche Land- und
Steuer-Räthe und an den Magi-
strat zu Breslau, die verbotene
Ausfuhr der rohen Garne betreffend.
S. 822

CCLIV. d. d. Breslau den 18. Jun.
Circularre an sämtliche Steuer-Rä-
the, wegen der dem Bürger-Stande
untersagten Tracht der Pleureusen.
824

CCLV. d. d. Breslau den 22. Julii.
Circularre an sämtliche Steuer-Rä-
the, daß von denen zur Cämmerey-
Casse fließenden Laudemien-Geldern
keine Sporteln genommen werden
sollen.
825

CCLVI. d. d. Breslau den 20. August.
Breslauische Ober-Amts-Currende
an sämtliche Mediat-Regierungen,
Magistrate, Stifter, Aemter und
Vasallen des Departements, wie auch
an die drey Herrschaften Freyhahn,
Neuschloß und Sulau, wegen Ab-
schaffung des Mißbrauchs in Anse-
hung der zu Verificirung bey Con-
currenzen liquidirten Forderungen ge-
brauchten Cydes-De- und Relation.
826

CCLVII. d. d. Breslau den 3. Octobr.
Circularre an sämtliche Land-Rä-
the, wegen verbotener Ausfuhr der
Wolle und des Getreydes nach dem
Oesterreichischen.
827

In simili an sämtliche Steuer-
Räthe und an den Magistrat
zu Breslau.
S. 829

CCLVIII. d. d. Breslau den 31. Oct.
Circularre an sämtliche Land-Räthe,
wegen Abstellung des Mißbrauchs
der von einigen Land-Räthen sich an-
gemachten Ausfertigung der Frau-
Scheine für die Unterthanen und En-
rollirte, und wegen geschärfter Erneu-
erung des Verbots, daß für derglei-
chen Frau-Scheine nicht das geringste
genommen werden solle.
830

CCLIX. d. d. Glogau den 2. Nov.
Königl. Edict, wegen Wiederanschaf-
fung des verlohrnen Creyß-Gespanns.
831

CCLX. d. d. Freyburg den 16. Nov.
Intimation des Königlichen General-
Lieutenants und commandirenden
Generals in Schlesien, Freyherrn von
der Goltz, an die Stände, Vasallen
und Unterthanen des Herzogthums
Schlesien und der Grafschaft Glatz,
denen feindlichen Insinuationen kein
Gehör zu geben.
837

CCLXI. d. d. Breslau den 24. Nov.
Breslauische Ober-Amts-Regie-
rungs-Currende an sämtliche Ma-
gistrate des Departements, worinn
ihnen ein deutliches Schema zur An-
fertigung der Depoſital-Tabellen zu-
gefertiget wird.
839

CCLXII. d. d. Breslau den 27. Nov.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen des Verkaufs der vorrätzig liegenden Wolle.

S. 840

CCLXIII. d. d. Breslau den 5. Dec.

Königl. Cammer-Rescript an den Breslauischen Magistrat, worinn selbigem das Circulare wegen der ver-

bothenen Ausfuhr des Eisens zur Publication an die Kaufmannschaft zugefertigt wird.

S. 843

CCLXIV. d. d. Breslau den 8. Dec.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, daß die Ausfuhr des Flachses bis auf Weihnachten künftigen Jahres nicht gestattet werden solle.

843



Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und
dessen incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz = Justiz = Criminal = Geistlichen =
Consistorial = Kirchen = Sachen 2c. 2c.

publicirten und ergangenen

Ordnungen, Edicten,
Mandaten, Rescripten 2c. 2c.

de Anno 1755.

A bis N.

Paulinus

alle

In dem heiligen Römischen Reich
der Erbkaiserlichen Stadt Wien

in

dem heiligen Römischen Reich
der Erbkaiserlichen Stadt Wien

am 17ten Tag des Monats

Im Jahr 1755
den 17ten Tag des Monats

de Anno 1755

W. K. M.



No. I.

d. d. Breslau den 4. Mart. 1755.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, und
an den Magistrat zu Breslau wegen Abschaffung der un-
richtigen Weissen.

Friedrich 2c. Unsern 2c. Ob zwar vielfältige Verordnungen we-
gen Abschaffung der unrichtigen Garn-Weissen erlassen wor-
den, so ergiebt sich dennoch aus denen eingehenden Visitations-
Protocollis, daß deren noch immer sehr viele, fast in allen Ereyßen,
zum Vorschein kommen, ingleichen, daß die Klagen über die Unrich-
tigkeit des zum Verkauf gebrachten Garnes continuiren, wohin
gleichfalls zu rechnen, daß das Garn von allerhand Gespinste und von
verschiedenen Spinnern über eine Weiße zusammen geweißt wird.
Da nun durch dergleichen Betrug das Publicum verführt, und de-
nen Leinwand-Fabricanten grosser Schaden zugefügt wird, auch das
auswärtige commercium in Abfall kommt, welchen nachtheiligen
Folgen Wir aufs ernstlichste abgeholfen wissen wollen; Als werden
die vorhin in hac materia ergangenen Circulair-Ordres anderweit
wiederholt, und euch aufgegeben, sämtliche Dominia und Gemein-
den nachdrücklichst anzuweisen:

- 1) Daß die Gerichte mit denen Visitationen zu gesetzter Zeit in al-
len Häusern fortfahren und darinnen untersuchen sollen, ob die
Weissen das vorgeschriebene Maas halten und gehörig gebrannt
sind.
- 2) Ob jedes Stück Garn in der Länge sein richtiges Gehalt habe,
und mit 12. Faspeln, die Faspel mit 20. Gebünd, und jedes Ge-
bünd mit 20. Faden vollkommen abgeweißt ist.

1755.

21

3) Ist

3) Ist bey solchen Visitationen gleichfalls zu untersuchen, ob nach demjenigen, was in der Leinwand- und Schleyer-Ordnung vom 27. Jul. 1742. verordnet, jeder Spinner seine eigene Weiße habe, oder diesem entgegen das Garn von verschiedenen Spin- nern und Gespinste auf eine Weiße und in eine Strehne, oder Stücke zusammen gebracht werde.

Bei allen diesen vorkommenden und entdeckten diffälligen Un- richtigkeiten, müssen die Contravenienten von denen Gerichten nicht übersehen, sondern sie mit den in der Leinwand- u. Ordnung und son- sten per Generalia darauf gesetzten Confiscations- Geld- Stock- oder Hals-Eisen-Strafe, nach den Umständen und Befund der Sa- che, ausser Cassirung der falschen Weißen, auch Umweiffung der fal- schen Garne belegt werden; Wie ihr denn auch sämmtlichen in eurem Creyse befindlichen Garn-Sammlern wiederholt einzuschärfen habt, daß sie kein unrichtiges Garn, welches nicht seine gehörige Länge hat, oder unter einander geweist ist, oder gar an Zaspeln, Gebäud und Faden unrichtig ist, einkaufen, sondern wenn sie dergleichen Unrich- tigkeiten beym Garne entdecken, solches denen Grund-Herrschaften und Gerichten, auch wohl euch selbst denunciiren sollen, damit der Betrug gehörig bestraft werde. Wir versprechen Uns von eurem Dienst-Eyfer, daß ihr euch die genaue Befolgung der Intention in Abschaffung solcher Mißbräuche ganz besonders und alles Ernstes werdet angelegen seyn lassen. Sind u.

No. II.

d. d. Breslau den 19. Mart. 1755.

Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe und an den Ma- gistrat zu Breslau und Reisse wegen Beförderung des Debits der Berliner und Potsdammer Sammet- und Sei- den-Fabriken.

Friedrich, Königl. u. Unsern u. Euch ist erinnerlich, wie nach denen bereits ergangenen Circularien, die mit Seiden-Waaren handelnden Christen und Jüdische Kaufleute angewiesen worden, ei- nen gewissen Theil an Seiden-Waaren aus denen Berlinischen und Potsdammischen Fabriken gegen die von ihnen eingebrachte fremde Seiden-Waaren zu nehmen. Wenn wir nun nicht allein allergnä- digst verordnet, daß zum Soutien der obgedachten einländischen im- portan-

portanten Seiden-Fabriken bey der befohlenen Abnahme aus denselben es fernerhin sein Bewenden haben, sondern auch wegen selbiger näher determiniret und festgesetzt, daß die Christl. Kaufleute über all $\frac{1}{2}$ an seidnen Waaren, die jüdischen Kaufleute aber durchgehends und in allen Städten Stück um Stück, und also eben so viel Seiden-Waaren aus denen Berlinischen und Potsdammischen Fabriken nehmen sollen, als sie dergleichen in fremden seidnen Waaren einbringen werden; Als wird euch anbefohlen, diese Unsere höchste Intention sofort durch die Magistrate denen Christl. und Jüdischen Kaufleuten publiciren zu lassen, ingleichen die Accise-Aemter zu instruiren, daß sie davon die vorhin verordnete Nachweisung aufs accurateste zu führen, auch selbige nunmehr von halben zu halben Jahren durch euch einzusenden, und mit ult. Maji c. damit den Anfang zu machen haben werden; wobey sämmtlichen Kaufleuten zu wissen zu thun, daß diejenige Fabrikanten, bey welchen sie die benöthigten einländischen seidnen Waaren zu nehmen und ihre Bestellung zu thun haben, in Berlin die Blumensche Erben, oder Gozkowsky, Girard und Michelet, Frid. Wilh. Schütz & Comp. ingleichen der Schuh-Jude Bernhardt Isaac, und in Potsdam der Fabrikante Stephout und der Schuh-Jude Moses Ries sind, auch alle diejenige seidene Waaren, so sie von andern, als obgedachten Fabriken nehmen werden, ihnen auf das abgenommene Quantum nicht zu gute gerechnet werden sollen; Ingleichen habt ihr die Kaufmannschaften zu befehlen, daß sie ihre Bestellungen nicht bey diesem oder jenem Fabrikanten allein zu thun, sondern solche so viel möglich dergestalt zu repartiren, daß die namentlich Specificirte davon insgesamt nach Proportion profitiren mögen. Und weil nicht ohne Grund zu vermuthen, daß bey der bisherigen Angabe und Visitation der eingegangenen fremden seidnen Waaren, viel Unrichtigkeit mit untergelaufen; so befehlen Wir euch alles Ernstes, die Accise-Aemter dahin anzuweisen, daß die Visitationes der eingehenden fremden seidnen Waaren Stück vor Stück, und zwar nicht durch die Visitatores allein, sondern allemal in Beyseyn des Accis-Einnehmers, oder Controlleurs auf das exacteste verrichtet werden sollen. Ferner haben Wir zugleich verordnet, daß diejenigen Kaufleute, welche fremde Sammete zum auswärtigen Handel einbringen, allemal gegen 2. Stück fremden Sammet, 1. Stück aus denen Berlinischen und Potsdammischen Fabriken zu nehmen gehalten seyn sollen, welches denen

Kauf-

Kaufleuten gleichfalls zu publiciren und die Annotation bey denen
Aecis-Ämtern darnach zu halten ist. Seynd zc.

No. III.

d. d. Breslau den 24. Mart. 1755.

Königl. Cammer-Rescript an sämmtl. Land- und Steuer-
Räthe in Nieder-Schlesien, und an den Magistrat zu Breslau,
betreffend die Erneuerung des Verbots wider die Aufkau-
ferey der rohen Rind-Häute und Kalb-Felle.

Friedrich zc. Unsern zc. Es muß euch erinnerlich seyn, und werden
Acta der Creyß-Registratur zeigen, was vorhin, besonders aber
unterm 6. Febr. und 14. April. 1750. gegen die Aufkauferey der ro-
hen Rind-Häute und Kalb-Felle auf dem Lande verfügt worden.
Da nun aber gleichwohl dergleichen Aufkauferey dem Vernehmen
nach von Christen und Juden, zum größten Nachtheil derer in den
Städten wohnenden Gerber und Leder-Arbeiter, noch immer fort-
getrieben werden soll; Als finden Wir nöthig, alles dasjenige, was
in vorangeführten Circularien verordnet worden, hiermit nochmalen
zu wiederholen, und sollen insonderheit diejenige Juden, so eine solche
Haut auf dem Lande erkaufte zu haben betrogen werden, angehalten
und ihnen nicht allein die Felle contrabandirer, sondern sie auch vor
jede Rind-Haut mit 3. Rthlr. und vor jedes Kalb-Fell mit 1. Rthlr.
bestrafet, wenn sie aber die Geld Strafe nicht bezahlen können, nach
geschehener Anzeige und Erkenntniß mit Leibes-Strafe belegt werden.
Wie denn auch denen Christen, welche selbst keine Leder-Arbeiter
sind, sondern die Häute auf dem Lande zum Wiederverkauf aufkau-
fen, die Häute abgenommen und contrabandirer werden müssen.

Ihr habt dahero den Inhalt mehr angeführter General-Ver-
ordnungen und gegenwärtigen geschärften Verbots, sämmtlichen
Gemeinden eures Creyßes per Currendam nochmalen zu intimi-
ren, und durch Scholz und Gerichten allen Einwohnern zu ihrer
Achtung bekannt machen, auch auf die dagegen vorgehende Con-
traventiones durch die Land-Drögoner genau invigiliren zu lassen.
Seynd zc.

No. IV.

No. IV.

d. d. Breslau den 1. April. 1755.

**Nähere Vorschrift, wie es bey dem Juden-Tolerantz-
Wesen in Nieder- und Ober-Schlesien Königl. Preuß. Au-
theils, exclusive Breslau, gehalten werden solle.**

Es haben Se. Königl. Majest. in Preussen, Unser Allergnädigster Herr, in dem unterm 2. Dec. 1751. allergnädigst publicirten Reglement, wegen Einrichtung des Juden-Tolerantz-Wesens in Schlesien und der Grafschaft Glatz, exclusive Breslau und Glogau, §. 16. Dero beyden Schlesiſchen Cammern ausdrücklich anbefohlen, fernerhin darauf zu denken, wie die in und vermittelst so-
thanan Reglements vorgeschriebene Instruction successiv zu ver-
bessern, und dergestalt einzurichten, daß das Juden-Wesen in die ge-
hörige Ordnung eingeschränket, zugleich auch auf einen dem allge-
meinen Nutzen des Landes zuträglichen Fuß gesetzet werden möge.
Nachdem nun bey der auf Befehl des würcklich dirigirenden Ministre
und Chef-Präsidenten Herren von Nassow Excellenz, vorgenommenen
Revision des Juden-Wesens, und nach genauerer Examini-
rung der in den jährlichen Jüdischen Anlagen von den Bier- und
Brandwein-Pachtungen, und übrigen Gewerbe der Juden, wie
auch ihren Anwach durch die häufig ins Land gekommene Fremde,
ingleich der Beschaffenheit des Jüdischen Familii-vorgekomme-
nen Umstände angeemercket worden, daß dabey verschiedene Restri-
ctiones erforderlich: Als werden nach Anleitung der von den Land-
und Steuer-Räthen, auch Tolerantz-Ämtern, zuvor darüber ein-
gezogenen Gutachten und gethanen Vorschläge, folgende bey dem
Schlesiſchen Juden-Wesen, ausser Breslau, hinführo zu beobach-
tende Punkte verordnet und festgesetzt.

I.

Hat es zwar bey demjenigen, was ratione der Bier- und Brandwein-Arrenden im §. 9. obangeführten Reglements nachgehen-
sein ferneres Bewenden, damit aber den Christlichen Landes-Einwoh-
nern die Gelegenheit zur Pachtung nicht mehr so stark, wie bishero,
entzogen werde, so soll kein Bier- oder Brandwein Uchar hinführo
an einen Juden verpachtet werden, wenn nicht das Pacht-Quantum
dafür wenigstens 200. Rthlr. beträger.

An welchen
Fällen die
Pachtung auf
100. Rthlr.
verstattet
wird.

Daferne aber ein Dominium beweisen könnte, daß es die zu verpachtende Stücke, so wohl in loco des Pertinentis, als in 2. benachbarten Dörfern, oder einer Creysß-Stadt öffentlich aushängen lassen, und sich keine Christliche Pächter dazu gefunden, oder aber die sich angemeldete Prästanda zu leisten nicht vermögend gewesen, und der Land-Rath des Creysßes bey Einreichung dergleichen Jüdischen Contracte unter 200. Rthlr. solches pflichtmäßig bekräftigen kan, als wenn halb demselben die Proclamata cum Documentis affixionis nebst denen etwa bey der Licitation abgehaltenen Protocollis zuzusenden seyn, so soll auf solchen Fall auch eine Jüdische Pachtung unter 200. Rthlr. bis 100. Rthlr. gestattet, unter 100. Rthlr. hingegen niemals nachgegeben werden.

Creysse, welche
von dieser Ein-
richtung eximi-
ret sind.

Jedoch werden hievon die Pachtungen in einigen Creysen, und zwar in dem Meßnischen, Beuthenschen, Coselischen, Lublinigischen und Rosenbergischen, wegen des in solchen Gegenden sich ereignenden Mangels an Christlichen Pächtern ausgenommen, als in welchen vor der Hand annoch erlaubet bleibt, auch Pachtungen unter 100. Rthlr. an die Juden zu überlassen. Da nun diese Einschränkung a I. Junii 1755. ihren Anfang nehmen soll: Als haben die Land-Räthe in denen Creysen keine neue Arrende unter 200. Rthlr. so dann ferner zu gestatten, und denen Verpächtern sofort zu insinuiren, daß sie wegen der künftigen Nutzung ihrer Urbare in Absicht derer noch nicht expirirten Pachtungen sich zwischen hier und Trinitatis 1756. um Christliche Pächter bewerben, weilen a I. Junii 1756. alle Pachtungen unter 200. Rthlr. in denen nicht expirirten Creysen schlechterdings cessiren sollen, die Contracte haben ihre Endschafft erreicht, oder nicht. Diejenige Contracte aber, welche in diesem laufenden Etats-Jahre nur auf 1. Jahr, nemlich bis ultimo May c. unter 200. Rthlr. confirmiret worden, heben sich auch mit Ablauf dieser Zeit von selbst auf, und wird bey der neuen Classification hierauf durchgehends attendiret, auch furohin kein Contract, der die erforderliche Qualität nicht hat, mit Confirmation versehen, noch ein Jude darauf zum Etat gebracht werden.

II.

Bestimmung
der Pacht-
Jahre.

Sollen die Verpachtungen an Juden nicht auf längere Zeit, als auf drey Jahre geschlossen werden, und haben diejenigen, so unter 3. Jahren geschlossen sind, bey der Cammer keine Confirmation zu gewärtigen.

Weil auch die bisherige Erfahrung gezeiget, daß die Verpäch-
ter so gar leicht, und öfters schon im ersten Pacht-Jahre den a Ca-
mera confirmirten Contract wieder aufgehoben, wodurch den To-
lerantz-Etats nachtheilige Abänderungen verursachet worden: So
wird ausdrücklich festgesetzt, daß Verpächter vor die richtige und
pöhlige Abführung des Tolerantz-Canonis, in so weit selbiger die
Pacht angehet, binnen allen drey Jahren haften müssen, es möge
die Arrende, aus welcher Ursache es wolle, aufgehoben werden, aus-
genommen in dem Fall, wenn in dem Juden-Besen selbst eine ande-
re Einrichtung gemacht wird. Es haben also die Dominia und Ver-
pächter sich hiernach zu richten, und in Ansehung der Pächter solche
Præcautiones zu ihrer Sicherheit zu nehmen, daß sie durch diese ih-
nen obliegende Præstation nicht in Schaden gesetzt werden. Wäre
übrigens die Schuld des Aufhebens der Pacht dem Jüdischen Päch-
ter bezumessen, daß er den Contract seiner Seits nicht erfüllen kön-
te, soll derselbe in Zukunft zu keiner Pacht weiter admittiret werden.

Verpächter
sollen für die
Abführung des
Tolerantz-Can-
onis Geldes
haften.

III.

Soll nicht gestattet seyn, eine Pacht in Societate mit mehreren
Juden, weder directe noch per indirectum, zu schließen, mithin wird
bey einer Jüdischen Pacht nur ein Pächter admittiret, wogegen mit
einem Christen in der Pacht sich zu associiren dem Juden freysteher,
sollten dem ohngeachtet dergleichen Societäts-Contracte heimlich un-
ter Juden geschlossen werden, so sollen solche Juden entweder nahn-
haft am Gelde oder am Leibe bestraft, und über dieses aller fernern
Tolerantz im Lande unfähig erkläret werden. Concurrirte aber
hiebey so gar die Wissenschaft derer Verpächter, und die Sache wäre
von letztern also vorfeglich verhelet worden, so soll Fiscus wider die-
selbe excitiret, und sie befindenden Umständen nach, dafür nachdrück-
lich angesehen werden. Daferne auch

Jüdische So-
cietäts-Con-
tracte werden
verboten.

IV.

Bei einer neuen Verpachtung sich ein Christlicher Pächter fin-
det, der die Pacht-Conditiones des Juden zu erfüllen übernehmen
will, und præstanda zu præstiren gnugsam vermögend ist, soll der-
selbe vor dem Juden die Präferenz haben.

Christen haben
bey der Pacht
vor den Juden
den Vorzug.

V.

Die Verpachtung der Kreischams, in so weit ein Jüdischer Wenn die
Birrh denselben selbst bewohnen, und die Schanck-Nahrung nebst
Herbergirung darinnen treiben will, soll nur in den Grenz-Creyßen
gegen

Wenn die
Verpachtung
der Kreischams
an Juden Statt
findet.

gegen Pöhlen, auch nur in den Dörfern, wo viele Juden-Familien wohnhaftig, oder durch welche die Land-Strasse gehet, deren die Pöhl-nische Juden sich zu bedienen pflegen, gestattet werden, und gibt der §. 9. des Juden-Tolerantz-Reglements vom 2. Dec. 1751. nähere Erläuterung, in welchen Creysen eigentlich die Brau-Webare an Zu-deh zu verpachten zulässig sey.

Nur Christen
sollten den Bier-
und Brandt-
wein-Webare in
den acceßbaren
Städten pach-
ten.

Wegen der Bier- und Brandtwein-Verpachtungen in den ac-
ceßbaren Städten sind Commissarii Locorum und Magisträte ver-
pflichtet, Christliche Pächter ausfindig zu machen, oder die davon
kommende Nahrung der Bürgerschaft zuzuwenden, welches inson-
derheit bey Ablauf der mit den Jüdischen Pächtern errichteten Con-
tracte zu beobachten.

Fremde Juden
sollten 1000.
Ducaten an
baarem Geld
ins Land bring-
en, oder nicht
angenommen
werden.

Damit auch die im Lande ohnedem befindliche überhäufte An-
zahl der Juden durch einkommende Fremde, zum Nachtheil der Christ-
lichen Einwohner, nicht noch mehr anwachse, wird festgesetzt, daß
kein fremder Jude, er möge ein Gewerbe, welches es sey, treiben
wollen, wenn er nicht 1000. Ducaten an baarem Gelde, ohne die
Menbles zu rechnen, mit ins Land bringet, und solches hinlänglich,
allenfalls eydlich verifiziren kan, aufgenommen und toleriret wer-
den solle, welches auch in Ansehung der fremden Juden zu verstehen,
so in Schlessien Jüdische Töchter heyrathen, und im Lande bleiben
wollen, denen solches nicht zu gestatten, dafern sienicht obgedachtes
Vermögen in baarem Gelde besitzen, ausser dem aber, und bey er-
mangelnden solchem Vermögen, müssen die fremde sich verheyrathe-
te, 6. Wochen nach der Hochzeit, sich ausser Landes begeben.

Würden sich gleichwohl einige Umstände finden, welcherwegen
eine geringere Summe bey einem ins Land ziehen wollenden Juden
anzunehmen, dem Publico dienlich seyn möchte, muß darüber an
den dirigirenden Ministre berichtet, und überhaupt ohne Sr. Königl.
Majestät oder des Ministre Ordre und Approbation kein fremder
Jude von der 2c. Cammer zur Tolerantz admittiret werden.

Einschränkung
des jüdischen
Famulitii.

Anlangend das Famulitium, haben sich insonderheit verschie-
dene Mißbräuche dabey geäußert, welche nebst dem zugleich dadurch
veranlaßten Anwachs fremder Juden, dessen Einschränkung unum-
gänglich nothwendig machen. Es wird demnach festgesetzt: 1) Daß
hin-

hinsühro kein Jude ins Famulitium zu nehmen, der nicht zuvor bey dem Land-Rath und Tolerantz-Amt durch ein gerichtlich Attestatum erwiesen, daß er aus Schlesien Königl. Preussischen Antheils gebürtig, oder ein Kind von einem in Schlesien tolerirten Juden-Wirthe, oder wenigstens von einer in Schlesien recipirten Famulitz-Person sey, mithin soll kein fremder Jude zum Famulitio ferner angenommen werden.

2) Ob zwar von dieser Einschränkung die fremde Præceptores ausgenommen werden, welche fernerhin zum Unterricht der Kinder gebraucht werden mögen, muß dennoch ein solcher fremder Præceptor entweder unbeweibet seyn, oder sein Weib und Kinder ausser Landes bleiben lassen.

3) Denen fremden Famulitz-Personen, welche dermalen im Lande befindlich, sie mögen ledig oder verheyrathet, männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn, wird Terminus bis ult. May. 1755. gesetzt, binnen welcher Zeit sie sich bey harter Strafe wieder aus dem Lande begeben müssen, und soll gegen die Emigration nichts zu staten kommen, als wenn jemand erweislich macht, daß er ein Vermögen von 1000. Ducaten baaren Geldes besizet, und dadurch sich zu Treibung eines eigenen Gewerbes qualificiret.

4) Keiner Famulitz-Person, sie mag Præceptor, Wirthschafter, Brandtwein-Brenner, Brandtwein-Schenke, oder sonsten heißen, wie sie wolle, wird gestattet, ausser ihren Kindern jemanden von ihren Verwandten, nahen oder entfernten, noch weniger aber einen Famulum bey sich zu haben, oder zu sich zu nehmen. Müste jedoch ein Jüdischer Pächter bey verschiedenen Arrenden, ausser dem so genannten Wirthschafter, der die Haupt-Aufsicht auf solche Arrende hat, einen besondern Brandtwein-Brenner-Knecht oder Schenke halten, ist selbiger zum Famulitio des Pächters selbst, nicht aber vor den Wirthschafter anzusehen.

5) Das Famulitium der in Schlesien tolerirten Juden soll regulariter nur aus einer Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts bestehen, bey ganz starcken Familien aber die Anzahl sich nicht über zwey Manns- und eine Weibs-Person erstrecken.

Es muß auch künftig der Pacht-Jude diejenige Anzahl, so er halten will, dem Contract inseriren lassen, damit selbige zugleich approbiret werde.

Würde jedoch ein Jüdischer Wirth, wegen besonderer Umständen, einen oder andern Famulum mehr nöthig haben, muß die Erlaubniß darzu von der 2c. Cammer gesucht werden.

6) Wenn ein Famulus Kinder hat, die das 15te Jahr zurück gelegt, soll er dieselbe nicht länger bey sich behalten, sondern von sich thun, daß sie ihr Brodt bey andern Herrschaften verdienen.

7) Daferne ein Arrendator und Bestands-Jude, einen von seinen Verwandten, worunter nur Vater, Mutter, Bruder, Schwes-tern und leibliche Geschwister-Kinder zu rechnen, zu sich nehmen will, ist ihm solche Person auf die bestimmte Anzahl der Famulorum mit anzurechnen, und muß er sodann von diesen letztern so viel weniger halten, es wäre denn, daß der Verwandte das 65. Jahr zurück ge-
leget, weil eine Person von solchem Alter anzusehen, daß sie nur ex commiseratione unterhalten werde.

IX.

Wie die Quar-
tal-Juden-
Tabellen der
Land-Räthe
einzurichten.

Weil sich auch aus denen von den Land-Räthen eingesandten Quartal-Tabellen geäußert, daß selbige bisher nicht zuverläßig gnung angefertigt worden, ingleichen, daß noch immer hin und wieder viele Juden verschwiegen und verstecket geblieben, sollen zu dessen Verhü- tung die Dominia derjenigen Dörfer und unaccisbaren Dörter, wor- innen Juden wohnhaftig, gehalten seyn, die Designation von den daselbst wohnhaften Juden nach einem gedruckten Formular quar- taliter anzufertigen, und den Land-Räthen zuzusenden. Bey Abwe- senheit der Dominiorum müssen deren Wirthschafter und Beamten diese Nachrichten ausfertigen.

Die Tolerantz-
Nemter sollen
den Land-Rä-
then jährlich
eine Specifi-
cation aller in
den Tolerantz-
Etats aufgez-
führten Juden
auffertigen.

Ferner werden die Tolerantz-Nemter angewiesen, alljährlich nach erfolgter Approbation des Tolerantz-Etats, den Land-Räthen eine Specification aller im Etat mit Nahmen angelegten Juden, wel- che zu einem jeden Creyse gehören, zuzusenden. Ob auch zwar die aus einem Creyse in den andern ziehende Juden in dem Reglement de Anno 1751. angewiesen sind, sowohl bey dem Land-Rath, als dem Tolerantz-Amt sich dieserwegen zu melden, wird dennoch, weil solches bisher nicht allezeit bey den Land-Räthen geschehen, den To- lerantz-Nemtern überdem hierdurch aufgegeben, wenn ein Jude sei- nen An- oder Abzug anzeiget, daß gedachte Nemter dem Land-Rath davon gleichfalls Nachricht geben sollen. Es soll auch in Conformi- tate des Juden-Tolerantz-Reglements vom 2. Dec. 1751. und des- sen §. 13. überhaupt kein Bestands-Jude im laufenden Etats-Jahre
von

von demjenigen Ort abziehen, wo er classificiret und zum Etat gebracht worden, bevor er sich nicht deshalb bey dem Tolerantz-Amte seines Abzugs wegen gemeldet, und das völlige Etats-Quantum bis zum Jahres-Schluß für sich und die Seinigen bezahlet, damit die vielen Abänderungen und Etats-Dechargen künftig cessiren mögen. Es sollen auch die Dominia und Magisträte für das völlige Etats-Quantum responsible bleiben, die Land- und Steuer-Räthe aber auf Requisition derer Tolerantz-Aemter so fort für die Berichtigung derer Etatsmäßigen rückständigen Gefälle Sorge tragen, und allenfalls solche executive beygetrieben werden. Es soll ferner kein Dominium oder Magistrat einen Juden bey 10. Rthlr. Strafe unter sich dulden, oder recipiren, wann derselbe ausser denen vorhin beschlossenen geordneten Einrichtungen, sich nicht wegen völlig berichtigten Tolerantz-Gefälle für das ganze Etats-Jahr mit Quittung des abziehenden Tolerantz-Amtes legitimiren kan.

Wegen der Bettel-Juden werden die vorhin ergangene Man-Vertreibung
data alles Ernstes wiederholet, und aufs neue eingeschärft, daß sel-der Bettel-
bige nicht ins Land einzulassen, sondern gleich an der Grenze abzu-Juden,
weisen. Endlich haben auch die Land-Räthe den Grund-Herrschaften, die Steuer-Räthe aber den Magisträten aufzugeben, daß sie bey den an ihren Orten wohnenden Juden alle Quartale, jedoch nicht beständig zu einerley Zeit, sondern abwechselnd, eine genaue Haus-Visitation anstellen, die Anzahl und Beschaffenheit der in jeder Familie erfindlichen Personen, ob darunter verschwegene oder verdächtige befindlich, revidiren, nicht weniger auf deren Effecten, ob dabey einiger Verdacht wegen Diebstahls zu bemerken, überhaupt auch auf das ganze Verhalten der Juden, damit dieselben durch verbotenen Wucher und andere listige Griffe, die Nahrung und das Vermögen der Christlichen Einwohner nicht an sich ziehen, genau acht gegeben sollen, da dann diejenige Juden, bey welchen verdächtige Personen und Sachen aufgefunden werden, so fort anzuzeigen, weil dieselbe keinesweges die fernere Tolerantz in Schlessien genießen, sondern ohne Rücksicht aus dem Lande geschafft werden sollen.

Eben dieses haben auch diejenige Juden zu gewärtigen, welche oder welche die
die nach der Vorschrift der Etats obliegende Tolerantz-Gebühren Tolerantz-Gebühren nicht
nicht ordentlich abführen, inmassen es wider die Königl. Intention, abführen.
das Land mit unvermögendem Gesindel, welches endlich auf unerlaubte Arten der Nahrung verfällt, zu beschwehren.

Juden sollen
nicht mit Garn
und Leder han-
deln.

Uebrigens wird auch hierbey declariret, daß die im Lande wohnende Juden keinen Garn- noch Leder-Handel treiben sollen, und muß das rohe Leder nirgend anders, als in den Städten verkauft werden, ingleichen ist den Juden, weder auf dem Lande, noch in den Städten weiter erlaubt, eigne Häuser ohne ausdrückliche Approbation der 12. Cammer anzukaufen.

X.

Wie die süß-
sche Verpäch-
tungs-Contrac-
te einzuwich-
ten.

Ob zwar in dem Reglement vom 2. Dec. 1751. §. 9. festgesetzt, daß alle bey der Verpachtung errichtete Conditiones dem Contract getreulich inseriret, und keine verschwiegen werden sollen, haben gleichwohl die vorgekommene Casus dargethan, daß öfters die Naturalia an Holz, Stroh, Robotten, 2c. welche in certis & fixis quantis dem Pächter zugeschlagen sind, in den bey der 12. Cammer übergebenen Contracten ausgelassen, auch wohl außer dem ad Cameram eingesandten Contract, ein anderer Neben-Contract, worinnen mehrere præstanda enthalten, errichtet gewesen.

Solches nun, und den daraus der Königl. Tolerantz-Casse erwachsenden Nachtheil zu verhüten, wird verordnet, daß denen zu übergebenden Contracten entweder ein ordentlicher Pacht-Anschlag, oder wenigstens ein eigenhändiges Attestatum des Verpächters, daß alle abgesprochene Conditiones, keine einsige ausgenommen, dem Contract würcklich einverleibet sind, beygeleget, und mit eingesandt werden solle.

Es können auch bey entstehendem Verdacht, die Verpächter sich nicht entbrechen, die Original-Quittungen über die bezahlte Pacht-Gelder und ihre Wirthschafts-Rechnungen zu produciren, die Pächter aber das wahre Pacht-Quantum eyndlich zu bestärcken.

Anlangend die Bestrafung wegen einer solchen Contravention, wurde zwar, vermöge §. 9. des Reglements, die Suspension der Nutzung des Urbars, vor die im Contract exprimirte Pacht-Zeit statt finden, damit aber die Dominia nicht aus dem Genuß ihrer Realitäten, davon sie die Contribution entrichten, gesezet werden dürfen, soll hinführo in solchem Contraventions-Fall, der Verpächter das verschwiegene Pacht-Quantum zur Königl. Straf-Casse, der Pächter aber das Duplum der defraudirten Tolerantz-Gelder an die Tolerantz-Casse abführen.

XI.

Da auch eine der grösssten Jüdischen Propagations-Ursachen ^{Wie es mit Verheyrathung der Juden zu halten.} in der zeithero uneingeschränkten Verheyrathung der Jüdischen Kinder beruhet, wodurch die Juden-Familien, ausserhalb Breslau, sich ungemein vermehret, so soll von dato dieser näheren Vorschrift keinem Juden mehr erlaubt seyn, mehr als ein einziges Kind, es sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, im Lande heyrathen zu lassen, und müssen die übrigen entweder in coelibatu verbleiben, oder 6. Wochen nach ihrer Verheyrathung das Land räumen. Es sollen auch fñhrohin die Jüdische Frau Scheine durch die Tolerantz-Aemter gesucht, und von diesen zugleich angezeigt werden, ob der Jude bereits ein verehlicht Kind im Lande habe oder nicht, damit bey Ertheilung der Frau Scheine im erstern Falle sogleich auf deren Expulsion reflectiret werden könne. Ein fremder Jude aber, welcher nach Ausweisung seines erforderlichen Vermögens die Tolerantz erhalten, und ein Kind ausser Landes verheyrathet hat, darf ein solches geheyrathetes Kind unter der ihm zu gestattenden Tolerantz nicht mit ins Land ziehen, damit solches unter einer Tolerantz nicht mit zweyen Jüdischen Familien belästiget werde.

Die übrigen ungeheyratheten Kinder aber kan er, so lange sie in coelibat beharren, praestitis praestandis, bey sich behalten. Hätte ein solcher Jude ausserhalb Landes kein Kind verheyrathet, so sollen ihm hierunter gleiche Beneficia derer übrigen Toleratorum competiren.

Gleichwie nun obgemeldete nähere Verfügungen lediglich auf die so nöthige Ordnung beym Tolerantz-Wesen und den Nutzen des Publici, damit die Christliche Unterthanen und Landes-Eingesessene nicht durch den häufigen Anwachs unnützen Juden-Volcks ausser Nahrungs-Stand gesetzt werden, sein Absehen hat: also werden die sämtlichen Land- und Steuer-Näthe, in deren Districten Juden befindlich, angewiesen, diese nähere Vorschrift überall, wo es erforderlich, zu publiciren, auch den Magisträten und jeder Gemeinde ein Exemplar derselben, als welcherwegen ihnen die erforderlichen Exemplaria zugesandt werden sollen, zu ihrem Nachverhalt zuzufertigen, im übrigen aber genau dahin zu sehen, daß das hierunter verordnete gehörig befolget werde. Signatum Breslau den 1. April. 1755.

von Massow.

No. V.

d. d. Breslau den 1. April 1755.

Nähere Instruction vor die Collectores der Jüdischen Tolerantz-Gebühren, bey den Königl. Tolerantz-Ämtern, in Nieder- und Ober-Schlesien, exclusive Breslau.

I.

Nähere Vorschrift in Ansehung der jüdischen Pachtungen.

Nachdem wegen verschiedener seit Publication des Juden-Reglements vom 2. Dec. 1751. angemerkten Mißbräuche nöthig gefunden worden, in Ansehung der Jüdischen Pachtungen, ingleichen Admittirung der fremden Juden, Einrichtungen des Famulitii, und anderen zum Juden-Tolerantz-Wesen gehörigen Verfassungen eine nähere Vorschrift durch den Druck publiciren zu lassen, wovon denen Tolerantz-Ämtern die erforderliche Exemplaria zugefertigt werden sollen; Als werden selbige hierdurch angewiesen ihres Ortes dahin zu sehen, daß solcher Vorschrift in allen Puncten genau eingefolget werde, insbesondere auch selbst dasjenige zu beobachten, was ihnen darinnen anbefohlen worden, hiernächst aber, und was specialiter die Determinirung der Tolerantz-Gebühren und andere in die Jüdische Præstations- und jährlich anzufertigende Tolerantz-Classifications-Anlagen einschlagende Umstände betrifft, wird

II.

Abgaben von dem jüdischen Famulitio,

Ratione der Abgaben von dem Famulitio folgendes festgesetzt:
1) Da nach der publicirten näheren Vorschrift, die Pachtungen in Societate nicht gestattet, gleichwohl aber einige solcher Arrenden von der Beschaffenheit sind, daß darzu verschiedene Dörfer gehören, zu deren Respicirung die Arrendatores ihre Wirthschafter, oder besondere Schencken daselbst anzuseßen haben, als soll ein solcher extra locum domicilii des Arrendatoris angesetzter Wirthschafter oder Schencke, er möge verheyrathet seyn oder nicht, pro annuo canone erlegen

An Tolerantz-Gebühren

Personal-Accise.

Ist er geheyrathet, giebet die Frau gleichfalls an Personal-Accise

Ferner soll ein jeder verheyratheter gemeiner Famulus, weil sich gefunden, daß das verheyrathete Famulitium gegen die Intention un-

3. Rthlr. 8. Gr.

4.

4.

ungemein stark angewachsen, auch darunter Unrichtigkeiten vorgegangen, hinführo entrichten

An Tolerantz. 2. Rthlr. 16. Gr.

An Personal-Accise. 3. " "

Die Frau similiter. 3. " "

Die übrige unverheyrathete Famuli bleiben bey den Sätzen des Reglements und der Instruction de 1751.

Ingleichen geben derselben Kinder, so lange sie noch bey den Eltern befindlich, und das Alter von 15. Jahren nicht erreicht, keinen Canonem, sind sie aber in eines andern Stamm-Juden Familio, sollen sie auch bey geringern Jahren, und wenn sie nur 12. Jahr alt sind

An Personal-Gebühren 16. Gr.

Pro Anno erlegen.

III.

Da die Frage vorgekommen, ob bey einem Jüdischen Brandtwein-Pächter, die Vieh-Mästung als ein besonderes Gewerbe anzusehen, und dafür ein besonderer Canon abzuführen:

So wird nach Erwägung der dabey pro und contra angeführten Gründe pro principio darunter declarirer, daß ein Jüdischer Brandtwein-Pächter von der Vieh-Mästung regulariter und in so fern ein mehrers an Vieh nicht aufgestellt wird, als von der Brandtwein-Arrende fett gemacht werden kan, keinen besondern Canonem entrichten solle, weil eine solche Vieh-Mästung mit zur Arrende gehört, und diese ohne jene nicht hinreichend genüßet werden kan; dafern aber der Pächter neben der Arrende ein ordentliches Vieh-Negotium treibet, oder mehr Vieh, als er aus seiner Brandtwein-Arrende unterhalten kan, zum Mästen aufstellt, und solches Vieh auf gemietheten Beyden, oder auf andere Weise fett machet, ist er schuldig von solchem Vieh-Negotio nach befundenen Umständen einen Tolerantz-Canonem, nebst Nahrungs-Geld a parte zu entrichten.

IV.

Zu Vermeidung der Unrichtigkeiten, welche bey den jährlichen Classificationen der tolerirten Juden in Ansehung der Personal-Accise von den Kindern, ingleichen der Abgaben von den Familio-Personen vorgehen können, bleibt es nicht allein dabey, daß die Tolerantz-Aemter in den Anlagen und Classifications-Protocollen das Alter eines jeden Kindes verzeichnen müssen, damit man von Jahr zu Jahr

Ein Jüdischer Brandtwein-Pächter soll von der Vieh-Mästung keinen besondern Canonem abführen.

Wie die Unrichtigkeiten bey den jährlichen Classificationen der tolerirten Juden zu vermeiden.

Jahr dessen Anwachs daraus erkenne, sondern es sollen auch die
sämmlichen Stamm-Juden gehalten seyn, bey jedesmaliger Classi-
fication gegen das folgende Jahr, zu der ihnen vom Tolerantz-Amt
präfigirten Zeit, sich persönlich gedachtem Amte zu sistiren und ein
obrigkeitliches, oder gerichtliches Attestatum, worinnen die Nahmen
und das Alter aller in eines jeden Familie befindlichen Personen, so
wohl der Kinder als Domestiquen aufgezeichnet, mitzubringen, welche
Attestata von den Dominiis und Gerichten den Juden gratis zu er-
theilen sind, würde sich aber nachher offenbaren, daß bey der An-
gabe der Personen eine Unrichtigkeit begangen worden, soll vor jede
ausgelassene Person, oder vor jede Unrichtigkeit im Alter, nach Be-
finden der Umstände, eine Strafe von 1. bis 2. Rthlr. und zwar
von denen, so die Atteste ausgestellt, erlegt werden, wogegen selb-
ige sich an dem unrichtigen Angeber deshalb regreßiren können.

Weil auch durch die oftmalige, und bisher nach eigenen Gut-
dünken und Gefallen vorgenommene Abänderung der Stamm-Zu-
den und Famulitz-Personen, nicht allein eine vielfältige Verände-
rung der approbirten Etats verursacht, sondern auch selbst viele Un-
terschleife zum Nachtheil der Königl. Tolerantz-Gefälle begangen
worden, so haben nicht allein die Tolerantz-Aemter auf dasjenige
genau zu halten, was §. 9. der nähern Vorschrift wegen An- und Ab-
zugs der Stamm-Juden, und ihrer zu berichtigenden völligen Zah-
res-Tolerantz-Gefälle disponiret worden, sondern es wird auch als
ein Normale zur genauen Beobachtung festgesetzt, daß die Jüdische
Famulitz-Personen zu keiner andern Zeit, als auf Ostern und Mi-
chaelis angenommen werden sollen, dafern nun der Jüdische Wirth
bey Anfertigung des neuen Etats einen solchen auf Ostern gemiethe-
ten Dienstbothen angegeben, wie ihm solches obliegt, soll er dem im
Etat determinirten Canonem vor denselben pro toto anno abfüh-
ren, es stehet ihm aber, wenn er den Famulum zwischen Ostern und
Michaelis dimittiret, gleichwohl nicht frey, einen neuen binnen sol-
cher Zeit anzunehmen, sondern er kan selbiges erst auf Michaelis thun,
würde er auf Michaelis sich entschließen noch einen Dienstbothen mehr,
als er vorhin gehabt, jedoch ohne Ueberschreitung der festgesetzten An-
zahl anzunehmen, muß er vor denselben die Gebühr über dem Etat
auf 8. Monathe bezahlen, übrigens haben die Tolerantz-Aemter je-
derzeit zu vermercken, woher die Famulitz-Person gebürtig, weil kei-
ne fremde angenommen werden sollen.

V.

So bald die Special-Etats von der Cammer approbiret, und Die Tolerantz-
an die Tolerantz-Kemter zur Berechnung remittiret worden, hat ^{Kemter sollen}
jedes Amt dem Zoll-Bereuter des Districts ^{den Zoll-Bereutern des} eine Specification der
Stamm-Juden, wie auch derselben Kinder und Famulitz-Perso- ^{Districts eine}
nen zu stellen, damit diese Jüdische Familien von den Zoll-Bereut- ^{specification}
tern in locis domicilii darnach revidiret werden können, welches ^{aller Juden zu}
öfters von ihnen geschehen muß, wie denn auch Tolerantz-Collecto-
res sonderlich in weitläufigen Districten, oder bey entstehenden Ver-
dacht eine Local-Revision vorzunehmen haben, jedoch müssen sie zu-
vor bey der Cammer solches anzeigen, und darüber anfragen.

VI.

Wenn Camera auf angezeigte Contravention eine Strafe di- ^{Prompte Beg-}
ctiret, sind Collectores schuldig, selbe prompt bezutreiben, und ^{treibung der}
so bald die Gelder eingegangen, dem Denuncianten den ihm davon ^{Strafen.}
competirenden Antheil auszuzahlen, widrigenfalls sie ihm denselben
doppelt ersetzen sollen.

VII.

Damit auch die im Lande tolerirte Juden sich zu aller Zeit we- ^{Legitimation}
gen der wirklichen Tolerantz legitimiren können, und auf deren ^{der im Lande}
Nahmen keine fremde Untolerirte mit unterschleichen mögen, werden ^{tolerirten Ju-}
folgende Præcautiones verordnet. ^{den.}

1. Soll in denen Etats jeder Jude, nemlich sowohl der Dominus
als Famulus, namentlich unter seine besondere Nummer auf-
geführt werden.
2. Jeder Stamm-Jude bekommt seinen bey der Cammer expedirten
Tolerantz-Zettel, es sollen aber die Collectores auf dem
selben, wenn er a Camera ihnen zugesandt wird, die Nahmen
der Kinder und Famulorum mit ihrem Alter vermercken, da-
mit man bey Producirung des Tolerantz-Zettels gleich sehen
könne, was für Personen in der Familie eines jeden befindlich
seyn müssen:
3. Einem jeden Dienstbothen soll von denen Collectoribus ein
besonderer gedruckter Tolerantz-Paß, womit er sich legi-
timiren kan, nach einem gedruckten Formular ausgefertigt
werden;

Bleibet nun der Dienstborhe nach Ablauf des Termini Ostern oder Michaelis im Famulatio, muß er sich einen neuen Paß holen, gehet er aber ab, und will in einem andern Tolerantz-District sein Brodt suchen, hat er sich bey dem Collectore des bisherigen Districts, der den Paß ausgestellt, zu melden, welcher den Abgang auf den Paß notiret, jedoch selbigen dem abgehenden Famulo läßt, und ihn bedeutet, daß er, wenn er in einem andern District sich vermietet, bey dortigem Tolerantz-Amt sich so fort melden, den alten Paß abgeben, und einen neuen abfordern müsse.

4. Würde aber ein solcher Famulus ausser Landes gehen, ist er dennoch gehalten, den Tolerantz-Paß bey dem Tolerantz-Amt, worunter er gestanden, abzugeben, und wird ihm dagegen ein anderer gedruckter Abzugs-Paß, worauf er aus dem Lande gehen kan, ertheilet.

5. Zu Verhütung der Unterschleife mit den Kindern der Tolerirten, sollen auch die Stamm-Juden, wenn sie eines von ihren Kindern, so über 15. Jahr alt ist, Verrichtungen halber nach einen andern District oder entlegenen Ort, wo sie unbekannt sind, versenden, von dem Collectore gleichfalls einen besondern gedruckten Paß auf den Jahren des Kindes, so versandt wird, ausstellen lassen.

6. Vor einen ausgefertigten Paß soll nicht mehr als $\frac{1}{2}$. Sgr. bezahlt werden, und haben Collectores, da ihnen die gedruckte Pässe zur Berechnung zugesandt werden sollen, die davon eingekommene Gelder mit einem Verzeichniß der Personen, vor welche sie expediret, jährlich im letzten Quartal nachzuweisen, und der Königl. Cassé zu berechnen.

Schlüsslich werden die Tolerantz Aemter alles Ernstes erinnert, sich nach dieser Instruction bey zu gewärtigender nachdrücklicher Strafe aufs genaueste zu richten. Signatum Breslau den 1. Apr. 1755.

von Massow.

Tolerantz-

Tolerantz-Paß

Vor die Famuliez - Personen der im Freyße
des Königl. Preussischen Schlesiens tolerirten Juden.

Vorzeig {er } dieses Alt Jahr, gebürtig
 {erin }

aus Verheyrahet }
Unverheyrahet } steht bey dem tolerirten

Stamm-Juden zu als Brandtweinbreñer,
Knecht,
Præceptor,
Dienst-Magd, 2c.

vom Termino im Famulitio, und wird von
dieser Person die Tolerantz-Gebühr nach der Vorschrift gehörig ent-
richtet, welches, und daß dieser Tolerantz-Paß zur Legitimation
bis zum Termin dienen soll, hierdurch Pflicht-
mäßig attestiret wird. Signatum Den

175

N. N.

Königl. Preussischer Tolerantz-
Collector.

Abzugs-Paß

Vor die Jüdische Famulitz-Personen, so aus dem Königl. Preussischen Schlesien ausser Landes gehen.

Vorzeig {
er } dieses
erin }

Alt Jahr, gebürtig

aus hat bey dem tolerirten Stamm-Zu-
den zu im Creysß des Königl. Preussischen
Schlesiens, als im Famulitio gestanden, und ist willens, nunmehr
sich ausser Landes nach zu begeben, worüber ihm zu
seiner Legitimation dieser Paß ertheilet, und zugleich, daß die To-
lerantz-Gebühren vor seinen Aufenthalt in Schlesien, richtig abgefüh-
ret sind, hierdurch Pflichtmäßig attestiret wird. Signatum
den 175

N. N.

Königl. Preussischer Tolerantz-
Collector.

Tolerantz-Paß

Vor die Kinder der im Königl. Preussischen Schlesien
tolerirten Stamm-Juden.

Vorzeig {
er } dieses
erin }

Alt Jahr, ein { Sohn }
{ Tochter }

des tolerirten Stamm-Juden
zu im Königl. Preussischen Schlesien, wohnhaftig
wegen nöthiger Geschäfte nach in Schlesien, wes-
halb dieser Paß zu { seiner } Legitimation, und daß diese Person
{ ihrer } würcklich unter der Tolerantz stehe, hierdurch ertheilet wird.
Signatum den 175

N. N.

Königl. Preussischer Tolerantz-
Collector.

No. VI.

d. d. Breslau den 8. April. 1755.

Extract aus dem Circulari, so wegen des einzuschräncken-
den Herumlaufens der Brau- und fremden Jäger-Bursche,
an sämtliche Land-Räthe ergangen.

Es wird wiederholend nachdrücklich verordnet: Daß nach dem §. 8.
des Edicts wegen Ausrottung der Bettler zc. d. d. 14. Dec. 1747.
sich kein Brauer unterstehen solle, einem herumlaufenden fremden
Brau-Burschen, wenn er auch gleich mit Kundschaft von seiner Herr-
schaft oder Meister versehen, einiges Geld, Verpflegung oder Auf-
enthalt zu geben und zu gestatten; sondern es soll ein solcher Brau-
Bursche, wenn er einmal abgewiesen, und zum zweyten mal wieder
kommt und dergleichen fordert, der Obrigkeit, oder Schulz und Ge-
richten des Orts angezeigt, und von diesem durch den Schub weg,
bis zum nächsten Stockhause in Breslau, Brieg, Glogau oder Glas
geliefert werden.

Auch wird sämtlich in Schlesien würcklich etablirten, oder in
Diensten stehenden Jägern ebenmäßig ernstlich verbothen: Unbekann-
ten herumlaufenden Jäger-Burschen einiges Geld oder Aufenthalt zu
geben, sondern es sind dieselbe abzuweisen, und wenn sie aufs neue
wieder kommen, muß in Ansehung ihrer eben dasjenige genau besol-
get werden, was oben wegen der Brau-Bursche verordnet worden.

(L. S.)

Königl. Preuß. Breslauische Kriegs- und Do-
mainen-Cammer.

Von Massow, von Pfuel, von Unfried, Rehbank, Meyer, Steudener, Dy-
permann, von Walther, Diebig, von Normann, von Arnim, Witter,
Leuber, von Pfeil, von Platen, Balde.

No. VII.

d. d. Breslau den 16. April. 1755.

Circulare an sämtliche Commissarios locorum und an die Magisträte zu Breslau und Meisse die von denen Magisträten bey Ausfertigung der copeyl. Geburts-Briefe, so die auswandernde Handwerks-Gesellen mit in die Fremde nehmen, zu nehmende Præcautiones, daß sie nicht für Originalia passiren können, betreffend.

Friedrich 2c. Unsern 2c. Da die Copen der Geburts Briefe von denen Magisträten so wie die Originalia bisher unterschrieben und besiegelt worden; es aber leicht geschehen könnte, daß ein Frey-gesagter bey anretender Wanderschaft und wenn er sein conveniens, in fremden Landen zu bleiben, findet, von dem copeyl. Geburts-Briefe, so ihm mitgegeben wird, das oben gedruckte Wort: Copia abschneide, und es sodann auswärts vor ein Original passire; So befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, denen unter eurer Inspection stehenden Magisträten aufzugeben, daß sie hinführo bey Ausfüllung und Ertheilung der copeyl. Geburts-Briefe ihrer Hand gleich neben dem Siegel, und so, daß es ohne den Betrug augenscheinlich wahrzunehmen, nicht abgeschnitten werden könne, annoch folgendes schreiben sollen:

„Von dieser Copen ist das Original in der Lade hieselbst befindlich.

Hieran geschieht Unser allergnädigster Wille und Wir sind 2c.

No. VIII.

d. d. Breslau den 28. April. 1755.

Circulare an die sämtlichen Steuer-Räthe und an die Magisträte zu Breslau und Meisse, daß aus denen Berlinischen Fabriken keine Taffente, Moirs und Atlasse genommen werden dürfen.

Friedrich, König 2c. 2c. Unsern 2c. Nachdem Wir in höchster Person allergnädigst declariret, daß die Seiden-Negotianten von Abnahme der glatten und flammirten Taffente, geblühten und gewässen

wässerten Moirs, und leichter Aflasse aus denen Berlinischen und Potsdamischen Seiden-Fabriken vor der Hand und bis auf weitere Ordre zu dispensiren;

Als wird euch solches in Verfolg rescripti v. 19. m. p. bekannt gemacht, um darnach die Accis-Plenier zu instruiren, auch hiervon der Kaufmannschaft Nachricht zu geben. Seynd etc.

No. IX.

d. d. Breslau den 2. May. 1755.

Reglement, wornach sich sowohl die Königl. Salz-Be-diente zu Schönebeck, Berlin, Neusalz, und in denen übrigen Factoreyen, als auch sämtliche zum Salz-Transport nach Schlesien gehörige Schiffer zu achten.

Es haben zwar die Königl. Preussische Schlesische Krieger- und Domainen-Cammern bereits durch eine gedruckte Verordnung vom 3. Jan. 1749. den Transport des Sied-Salzes von Berlin nach Schlesien in Ordnung bringen, und sonderlich verhüten wollen, daß die Schiffer mit den Salz-Tonnen nicht unvorsichtig umgehen sollen.

Nachdem aber die Erfahrung gewiesen, daß dieser Verordnung nicht allein keinesweges nachgelebet, sondern viele Mißbräuche und Unordnungen unter die Schiffer noch überdem eingerissen, auch sonsten Klage geführt worden, daß ein Schiffer vor den andern mit Ladung versorget, ein anderer aber zurücke stehen müssen, so ist vor nöthig befunden, wegen des Salz-Transports von Schönebeck und Berlin nach Schlesien folger des Reglement, um sich darnach überall und auf das genaueste zu achten, bekannt zu machen.

Unordnung bey dem Transport des Sied-Salzes nach Schlesien, und Klagen, daß die Schiffer mit den Salz-Tonnen unvorsichtig umgehen; Abhelfung dieser Mängel durch das Reglement.

I.

Gehören zur Salz-Schiffart:

27.	Schiffer von Breslau mit	50. eigenen Rähnen.
4.	von Glogau	6. dito.
105.	von Neusalz	195. dito.
10.	von Rößen	13. dito.
24.	von Beuthen	36. dito.
2.	von Moderitz	2. dito.
1.	von Küsser	1. dito.

Anzahl der Schiffer.

4. Schiff

4. Schiffer von Fischeier mit	4 eigenen Rähnen.
11. von Keltisch	11. dito.
188. Schiffer	318. Rähne.

und haben die Schiffer diese Anzahl Schiffer und derselben Rähne
A selbst namentlich angegeben, wie die Specification Lit. A besaget.

Eintheilung
der Schiffer
in Partheyen
und Erweh-
lung der Par-
theyführer.

2.
Da die Schiffer in Partheyen getheilet, und 8 bis 9. Rähne in eine Parthey gehören, so müssen zu 318. Rähne 36. Partheyführer seyn, welche die Schiffer unter sich gewehlet, und in der Ver-
B lage Lit. B. namentlich benennet sind, in welcher Ordnung sie auch fahren sollen, und woben es die ganze Schifffarth durch, lediglich sein Bewenden haben muß, damit einer sowohl als der andere nach der Reihe zur Fahrt komme, ferner hat

Annotation der
Reisen eines
jedem Schif-
fers in sein
Buch.

3.
Ein jeder Schiffer ein Buch bekommen, woein notiret werden soll, wie viel Reisen er im Jahr gethan hat, welche accurat ins Buch von dem Factor eingeschrieben werden sollen, wo er das Salz abliefern.

Die Parthey-
führer melde-
ten den Schif-
fern seiner Par-
they die Zeit
des Salz-
Transports.

4.
Weil auch nöthig ist, daß ein Schiffer um den übrigen Ver- dienst oußer den Salz Transport nicht zu versäumen, vorher wisse, in welchen Monathen er nach der ihn treffenden Ordnung ohngefeh- in Berlin seyn müsse, so hat jeder Partheyführer solches den Schif- fern von seiner Parthey in Zeiten zu melden, und wenn sie sich zur Fahrt anzuschicken.

Der Salz-Be-
diente zu
Schönebeck,
Berlin, und
Neusalz sollen
sich nach der
vorgeschriebe-
nen Ordnung
beym Salz-
Transport rich-
ten.

5.
Da nun die Partheyführer durch die Nummer angewiesen, in welcher Ordnung sie fahren, die Schiffer auch, so zur Parthey ge- hören, durch dieselben in Zeiten zur Reise Nachricht bekommen wer- den, so sind die Königl. Schlesische Salz Bediente zu Schönebeck, Berlin und Neusalz instruiret, sich darnach auf das allergenaueste zu achten, und das Sied.Salz vor Schlesien, lediglich durch ober- wehnte 188. Schiffer und den ihnen gehörigen 318. Rähnen, so wie die Ordnung und Nummer trifft, abfahren zu lassen, jedoch bleiben noch nach wie vor dem Salz-Factor Laging 3. Rähne, dem Schif- fahrts-Factor Schwarz in Berlin 3. Rähne, und dem Salz-In- spector Schmidt 2. Rähne zum Salz-Transport frey, jedoch mit der

der ausdrücklichen Condition, daß sie die Reihe und Ordnung mit den andern Schiffen und der Fahrt halten müssen, und nicht mehr Reisen als die Schiffer thun.

6.

Damit bey der Schifffahrt selbst Ordnung gehalten, und alles Unglück und aller Schade vermieden werde, so wird nicht allein obbemeldete Verordnung vom 3. Jan. 1749. wiederhohlet, sondern es sollen sämtliche Schiffer sich der Trunckenheit, und aller Zänckereyen und Uneinigkeiten enthalten, zumalen durch die nach der Nummer regulirte Fahrt aller Reid, und die bishero unter den Schiffen geherrschte Mißgunst aufhören muß.

Wiederholung der Verordnung v. 3. Jan. 1749. und Absehung te beg den Schiffen gewöhnlichen Fehler.

7.

Die Partheyführer müssen sich bey ihrer Abfahrt bey der Factoren Neusatz melden, in Berlin bey dem Schiffahrts-Factor Schwarz, welcher auch ferner den Vorschuß bis Schönebeck thut, und wird insonderheit der Schiffahrts-Factor Schwarz hiemit instruiert, wenn ein Schiffer sich den gemachten Anstalten freventlich widersetzen sollte, bey dem Hochlöbl. Gouvernment in Berlin so gleich um Assistance geziemend anzuhalten, in Schönebeck aber werden selbe von dem Schlesischen Salz-Inspector Schmidt abgefertiget.

Wo sich die Partheyführer bey ihrer Abfahrt zu Neusatz, Berlin, und Schönebeck melden sollen.

8.

Sämmtliche Schiffer sind schuldig, diesen ihnen vorgesezten Königl. Salz-Bedienten, allen schuldigen Gehorsam zu leisten, und sich aller Bescheidenheit zu bedienen, massen derjenige Schiffer oder Knecht, der sich hierinn vergehen sollte, mit exemplarischer Strafe angesehen werden soll. Wofern aber jemand sich zu beschweren Ursach zu haben vermeinte, hat er solches denen Königl. Schlesischen Krieger- und Domainen-Cammern, oder dem Ober-Salz-Amt in Breslau anzuzeigen, da ihm nach Beschaffenheit der Sache aller Schutz und Hülfe geleistet werden soll.

Schutzbriet der Schiffer sich gegen die Salz-Bedienten beschelben aufzuführen.

9.

Es ist niemand befugt über die specificirte 318. Rähne, mehrere zum Salz-Transport zu halten. Es müssen auch diejenige, so zum Transport berechtiget sind, die Rähne nicht mit allerhand unerfahrenem Gesinde besetzen, oder einem solchen Menschen wohl gar den Rahn selbst anvertrauen, sondern ein jeder Schiffer muß so viel möglich bey seinem Rahn bleiben, und solchen ohne triftige Ursach keinem Fremden zu Verhütung allerley Unglücks übergeben.

Ueber die bestimmte Anzahl Rähne sollen nicht mehrere angenommen werden. Befestigung der Rähne.

10.

Besondere
Schuldigkeit
des Parthey-
Führers bey ei-
ner ihm zuge-
stoßenen Kran-
kheit,
wenn er die
Schleuse passir-
et,
bey dem Ein-
und Ausladen.

Der Parthey-Führer Schuldigkeit ist insbesondere:

- a) Daß sie zu Verhütung alles Unglücks selbst bey der Parthey sind, und im Fall einer zugestossenen Krankheit einen andern tüchtigen und erfahrenen Schiffer substituiren.
- b) Wenn der Partheyführer mit 3. Rähnen die Schleuse passirt hat, so leget er damit unterhalb so lange an, bis auch die übrigen, wozu er nebst denen bereits durchgelassenen Leuten hülfsche Hand leisten muß, sich völlig durchgemacht haben.
- c) Und gleichwie der Parthey-Führer so wohl hierbey, als auf der Fahrt seine unterhabende Rähne wohl beobachten muß, also hat er auch bey dem Abbleichten, Ein- und Ausladen, dahin zu sehen, daß die Tonnen, folglich auch das Salz nicht beschädigt werden, auch die Ladung, wovor er stehen muß, seine Richtigkeit habe, wie denn auch eine schadhaft gewordene Tonne, wovon etwa die Reifen abgesprungen, oder der Boden losgegangen, so fort wieder zu repariren oder zu befestigen ist.

11.

Die Schiffer
und das Gesin-
de sollen dem
Parthen-Füh-
rer Folge lei-
sten.

Die Schiffer, so einem Parthey-Führer zugetheilet werden, müssen, ob sie gleich eigene Rähne haben, sowohl als das Gesinde, dem Parthey-Führer in allem, so hierinn verordnet und feste gesetzt worden, gehörige Folge leisten, und nicht nach eigenem Willkühr, wie bisher geschehen, mehr ins Wilde so hinein fahren, sondern sich so lange zu ihm halten, bis die Reise vollbracht.

12.

Das Fahren
am die Wette
wird verboten.

Da die Parthey-Führer und sämtliche Schiffer sich Stricke nach der Nummer, wie sie folget, richten müssen, auch darnach in Berlin und Schönebeck abgefertiget werden, folglich wenn Ordnung gehalten wird, ohnmöglich einer dem andern auf den Hals kommen, und in der Fahrt Confusion anrichten kan, so wird das Fahren in der Wette hiermit auf das nachdrücklichste und bey schwerer Strafe verboten, massen durch dergleichen Leichtfertigkeit schon manches Unglück bey dem Salz-Transport entstanden. Es ist auch nicht möglich, daß wenn diesem genau nachgelebet wird, ein Partheyführer den andern einholen, mithin Confusion verursachen könne, weil alle gleichen Wind und gleiches Wasser haben.

13. Muß

13.

Muß bey denen Saltz-Tonnen alle Behutsamkeit gebraucht werden, damit selbige nicht sowohl bey'm Seegel-Winde, als Passirung der Schleusen beschädiget werden.

Behutsamkeit mit den Saltz-Tonnen,

14.

Muß das Saltz bey'm Ableichten niemals auf nasse Sandhågen ausgefeket, sondern mittelst anderer nahe anzulegenden Fahrzeuge, das Saltz übergebracht, auch keine nasse trieffende Rückenstrangen auf die Tonnen gelegt werden.

und daß solches bey'm Ableichten nicht nass werden;

15.

Wenn aber ja unvermuthet bey'm Ableichten oder Ein- und Ausladen eine Tonne Saltz ins Wasser gefallen, oder handloß geworden, so muß solche nicht unter denen trockenen mit eingeschifft und aufgestapelt werden, sondern davon gleich dem Factor und Bötticher Anzeige geschehen, damit das nöthige dabey veranstaltet werden könne.

wie mit denen ins Wasser gefallen und handloß zu verfahren.

16.

Bey'm Einschiffen hat der Schiffer dahin zu sehen, daß keine Tonne, woran ein Band fehlt, eingenommen werde, und so unterwegens welche abspringen sollten, wo kein Bötticher vorhanden, selbst die Reiffe wieder anzulegen, und die Tonne wenigstens so viel zu befestigen, damit kein Saltz sich verschütten könne, bis ein Bötticher zu haben.

Letztere sollen beim Einschiffen nicht angenommen werden.

17.

Und ob zwar nicht zu vermuthen, daß ein Schiffer oder deren Gesinde eines, sich unterstehen werde, sich an das Königl. Saltz, entweder zum Gebrauch unterwegens, oder gar zum Verkauf, um ein Vier-Geld zu haben, diebischer Weise sich zu vergreifen, mithin die Saltz-Tonnen mangelhaft zu machen, oder mit Unrath das Saltz gar zu verderben, so wird doch ein jeder Schiffer und Knecht hiemit ernstlich davor gewarnt, dann gegen einen solchen Verbrecher soll der Proceß gemacht, und derselbe andern zum Exempel mit einer seinem Verbrechen gemäßen scharfen Strafe belegt werden, und muß ein jeder Schiffer vor sein Gesinde stehen, und keinen untreuen Knecht in seinem Brodt haben.

Warnung wider die Vergeisung an das Königl. Saltz.

18.

Precautiones
wider das den
denen Schiff-
fern zur eignen
Consumtion an
einzuführe
Salz in Schie-
fen.

Da auch denen Schiffen nicht verwehret werden kan, zu ihrer Consumtion unterwegs in der Marck Brandenburg, und im Magdeburgischen, sich des dortigen Salzes zu bedienen, so wird ihnen doch alles Ernstes befohlen, sich nicht mehr Salz zu ihrer Consumtion unterwegs anzuschaffen, als so viel sie bis an die erste Schlesische Grenze nöthig haben, das übrige aber zu Sabor am Hammer, oder wo es sonst die Königl. Schlesische Cammern vor gut finden werden, getreulich anzugeben, und niederzulegen. Derjenige, der hietwider handelt, und sich gelüsten lästet, Salz unter dem Prætext der Consumtion mit einzuschleppen, soll nicht allein des Salz-Transports verlustig erkläret, sondern noch überdem als ein Salz-Einschwärzer nachdrücklich bestraft werden. Was mit dem freywillig angegebenen und deponirten Salze zu machen, solches werden die Königl. Cammern bey jedem casu speciali decidiren.

19.

Wie mit den
Uebertretern
dieses Regle-
ments zu ver-
fahren.

Sollte aber diesem Reglement ohnerachtet, sich ein Schiffer-Meister oder anderer Knecht beykommen lassen, darwider zu handeln, und seinem eigenen Kopf folgen, und der gemachten Ordnung sich nicht unterwerfen wollte, so hat der Parthey-Führer solches den nächsten Königl. Schlesischen Salz-Bedienten, welche davon weiter berichten sollen, sogleich anzuzeigen, auch nach der Beschaffenheit der Sache, dem Commandeur der nächsten Garnison, auch Gerichts-Obriegkeiten zu requiriren, den Freveler, die ungehorsame, muthwillige, die diebische und versoffene Knechte, wenn letztere Unfug anrichten, zu arretiren, in welchem Fall es aber sogleich dem Schlesischen Ober-Salz-Amte angezeigt werden muß, damit die Uebertreter vernommen, und nach Beschaffenheit ihres Verbrechens gehörig abgestraft werden können.

20.

Verkauf der
Königl. Cam-
mer-Rähne.

Da die pachtende Schiffer die Königl. Cammer-Rähne nach einer gerichtlich pflichtmäßigen Taxe käuflich an sich nehmen, und den 15. Decembr. 1755. bezahlen, so fahren sie künstlig mit ihren eignen Rähnen.

21.

Da auch denen Schiffern in ihren Büchern versichert worden, ^{Was unter ei-}
daß jeder Schiffer wenigstens mit 1. Kahn 2. a 3. Reisen bekommen ^{ner Reise ver-}
werde, so wird hiermit ausdrücklich bekannt gemacht, daß hieun- ^{standen werde,}
ter von Schönebeck bis Berlin eine Reise, und von Berlin bis Schles-
sien wiederum eine Reise verstanden werde. Es hat zwar sonst der
Transport von Schönebeck bis Breslau, und von Berlin bis Bres-
lau, jedes nur vor eine Reise gehalten werden wollen, da aber auf
diese Weise die letzte vor die erste ratione des Frachtlohns sehr prä- ^{Bestimmung}
graviret seyn würden, indem von Schönebeck bis Berlin pro 8. ^{des Fracht-}
Last 17. Rthlr. 8. Gr. ^{lohns.}

und da in Berlin $1\frac{1}{2}$ Last wegen der schweren
Fahrt ausgeladen werden muß, von Berlin
bis Breslau pro $6\frac{1}{2}$ Last

49. 20.

In Summa 67. Rthlr. 4. Gr.
bezahlet werden, so würden die, so von Schönebeck recta nach Bres-
lau fahren, und nur in Berlin $1\frac{1}{2}$ Last abladen, 17. Rthlr. 8. Gr.
mehr bekommen, als die, so von Berlin bis Breslau das Salz brin-
gen, beydes nur vor eine Reise gerechnet werden sollte, ob jemand
von Schönebeck nach Breslau, oder von Berlin nach Breslau das
Salz abfähret.

Da aber der ganze Salz-Transport nach der Nummer gehet,
folglic einen jeden die Schönebeckische Reise trifft, so ist auch hierunter
die vermeinte Prägravation gehoben, es mag die Reise von Schöne-
beck bis Schlesien vor eine oder vor 2. Reisen gerechnet werden.

22.

Wenn das Sied-Salz in Schlesien und zu Neusalz angekom- ^{Spedition der}
men, so ist der Salz-Factor daselbst zur Bequemlichkeit der Schiff- ^{Schiffer nach}
fer instruiret, dahin zu sehen, daß wo möglich, und ohne die gemach- ^{dem nächsten}
te Ordnung zu unterbrechen, die Schiffer dahin mit dem Salze spe- ^{Orte ihrer}
direet werden, wo sie am nächsten zu Hause gehören. ^{Bestimmth.}

23.

Wenn etwa ein Schiffer krank würde, oder sonst verunglück- ^{Wie es bei}
ete, und aussen bliebe, so muß der Parthey-Führer, zu welchem er ge- ^{Krankheiten}
höret, dennoch zum Transport abgefertiget werden, damit derselbe mit ^{oder Verun-}
glückung der ^{glückung der}
Schiffer zu ^{Schiffer zu}
den halten.

den übrigen Rähnen nicht warten, und zehren dürfe, und treten die folgenden Rähne an die Stelle; Es ist aber in dergleichen Fällen der Salz-Bedienten Schuldigkeit, das Ausbleiben des Schiffers bey monatlichen Rapport anzuzeigen, massen hierdurch ausdrücklich fesse gesetzt wird, daß ein Schiffer, der durch Kranckheit oder Beschädigung seines Schiffes von der Fahrt abgehalten wird, solches bey Verlust seines Schiffahrts-Rechtes dem Parthey-Führer melden müsse.

24.

Der zurückgebliebene Parthey-Führer vom vorigen Jahre macht den Anfang im künftigen.

Der Parthey-Führer, der mit seinen 9. Rähnen bey dem Beschlus des jährlichen Transports zurücke bleibt, macht bey dem künftigen Jahre damit den Anfang, damit niemand sich über Partheylichkeit zu beschweren Ursach haben möge.

25.

Bestimmung der Expeditionen-Gebühren, welche die Schiffer zu bezahlen haben.

Da auch die Schiffer weiter an keinen etwas zu bezahlen schuldig sind, wenn sie statt der bisherigen Pacht den im Contract stipulirten Decourt bey der Fracht tragen, als an Expeditionen-Gebühr pro Last durch die Bank, nemlich von dem Schönebeckischen und dem Contract-Salke nur einmal 1. Ggr. 3. Den. an die Schlesische Salz-Expedition in Berlin bezahlt. Als wird hierdurch allen und jeden Schlesischen Salz-Factorey-Bedienten vom höchsten bis zum niedrigsten ernstlich und bey unausbleiblicher harten Bestrafung untersaget, von keinem einzigen Schiffer, es sey unter was Vorwand es nur immer wolle, einiges Douceur oder Geschenke, es sey an Rahn-Zahl-Geld oder Abfertigungs-Gebühr abzufordern oder anzunehmen.

26.

Die Revision derer denen Schiffen im gehöri gen Büch der geschicket deneich den 15. Febr. den dem Breslauischen Ober-Salz-Amte.

Wenn die Schiffahrt geschlossen, so sollen

2. Deputirte der Breslauischen Schiffer,
4. von Neusalz,
1. von Glogau,
1. von Röhben,
1. von Beuthen,

sich den 15. Febr. in Breslau bey dem Ober-Salz-Amte einfinden, und alle Bücher mitbringen, um zu untersuchen, und nachzusehen, ob und wie weit diesem Reglement ein Gnüge geschehen, und was etwa da bey noch zu verbessern seyn möchte. Breslau den 2. May 1755.

A.

General-Designation dererjenigen Schiffer, welche sich zur neuen Salz-Schiffahrts-Pacht angegeben.

I. Aus Breslau.				Haben Kähne.
1	Adam Baum	"	"	3
2	Siegmund Thiele	"	"	3
3	Andreas Koschel	"	"	3
4	Samuel Weigelt	"	"	2
5	David Trunck, vidua	"	"	3
6	Heinrich Langer	"	"	3
7	Hannß Haacke	"	"	2
8	Friedrich Steller	"	"	2
9	Gottlieb Trunck	"	"	3
10	Hannß George Pfeiffer	"	"	3
11	Hannß Heinrich Müller	"	"	2
12	Heinrich Baum	"	"	2
13	Jacob Rappernack	"	"	3
14	Samuel Bolandt	"	"	2
15	Hannß Christoph Trunck, vidua	"	"	2
16	Adam Langer	"	"	1
17	Gottlieb Thiele	"	"	1
18	Friedrich Weigelt	"	"	1
19	David Trunck	"	"	1
20	Samuel Trunck	"	"	1
21	Hannß Friedrich Mahn	"	"	1
22	Gottlob Mahn	"	"	1
23	Samuel Langer	"	"	1
24	Gottfried Thiele	"	"	1
25	Samuel Gottlieb Tilgner	"	"	1
26	Samuel Koschel	"	"	1
27	Heinrich Baum	"	"	1
Summa der Breslauer Kähne				50

Latus

Aus Neusalz.

Saden
Kähne.

	Transport	-	75
34	George Reinish		1
35	Hannß Christian Schwarz, der Jüngere		1
36	Gottlieb Kühn		1
37	Christian Hauße		1
38	Christoph Hauße		2
39	Christian Krühl		2
40	Hannß Heinrich Piescke, der Aeltere		2
41	George Andreas Piescke		1
42	Georg Piesckens Wittib		2
43	Martin Adler		1
44	Georg Friderich Wiesener		2
45	Hannß Michael Schwarze		1
46	Hannß George Francke, der Jüngere		1
47	Christian Hoffmann, der Aeltere		2
48	Christian Hoffmann, der Jüngere		1
49	Hannß Godefried Schwarz		2
50	Godefried Piescke, der Jüngere		2
51	Godefried Piescke, der Aeltere		2
52	Georg Friderich Wilde		1
53	Friderich Kusches Erben		1
54	Hannß Christian Wiesner		1
55	Hannß George Hoffmann		1
56	Hannß Christian Schwarz		1
57	Daniel Francke, der Jüngere		2
58	Daniel John, der Jüngere		2
59	Adam Nischke		1
60	Daniel Brieger		2
61	Hannß Friderich Feindt		2
62	Daniel Wiesener		2
63	Michel Klinische		2
64	Hannß Christoph Löffler		2
65	Daniel Hennigs Wittib		2

Latus - - 124

1755.

Ⓒ

Wap.
Opole

Aus Neusalz.

Folien
Kabin.

	Transport	
66	Daniel Hennig, der Jüngere	1
67	Georg Adam Hepners Wittib	2
68	Matthes Piescke	2
69	Hannß Huschicke	2
70	Daniel Buchwald	2
71	Georg Andreas Hennig	2
72	Hannß George Schild	1
73	Zacharias Goldmann	1
74	Christian Mauer	2
75	Andreas Pittmann, der Aeltere	1
76	Andreas Pittmann, der Jüngere	2
77	Hannß Gohle	1
78	Christoph Lincks Wittib	1
79	Christoph Eschische	1
80	Georg Felsch	1
81	Christian Reinish, der Aeltere	2
82	Daniel Reinish	2
83	Adam John	2
84	Samuel John	2
85	Andreas Lange	2
86	Christian Lange	1
87	Matthes Schreiber	1
88	Gottlieb Hoffmann	2
89	Hannß George Krühles Wittib	2
90	Christian Piescke	1
91	Andreas John	1
92	Godefried Schild	2
93	Hannß George Beyer	2
94	Hannß Christian Schild	2
95	Zacharias Ehnert	1
	Latus	171

Nuß Neufals.

Baden
Kähne.

		Transport		171
96	Hannß Heinrich Francke	"	"	1
97	Hannß Friderich Wittmann	"	"	2
98	Daniel Schild	"	"	2
99	Gottfried Schults, der Jüngere	"	"	2
100	Andreas Johannes Wittib	"	"	1
101	Christian Schild	"	"	2
102	Hannß Heinrich Johnas Erben	"	"	2
103	Hannß Christian Piescke	"	"	2
104	Samuel Piescke, der Jüngere	"	"	1
105	Hannß Heinrich Piescke	"	"	1

Summa der Neufalger Kähne 187

Hierzu kommen noch

1. Salz-Inspector Schmidt zu Schönebeck 2
2. Schiffahrts-Factor Schwarz zu Berlin 3
3. Salz-Factor Raging zu Neufals 3

Summa 195

III. Aus Bentzen.

1	Christian Koschel	=	=	=	3
2	Samuel Koschel	=	=	=	2
3	Siegmund Kusche	=	=	=	1
4	Georg Steller	=	=	=	3
5	Caspar Steller	=	=	=	2
6	Daniel Schierske	=	=	=	3
7	Gottfried Schierske	=	=	=	2
8	Hannß Klische	=	=	=	2
9	George Dorff	=	=	=	2
10	Heinrich Dorff	=	=	=	2
11	Samuel Götter	=	=	=	1
12	Hannß Georg Golisches Wittib	=	=	=	1
13	Hannß Friedrich Golisch	=	=	=	1
14	Gottfried Reiche	=	=	=	1
15	Andreas Freudenhammers Wittib	=	=	=	1
16	Daniel Pfeiffer	=	=	=	1
17	Gottfried Francke	=	=	=	1
18	Gottfried Großmann	=	=	=	1
19	Gottfried Mengel	=	=	=	1
20	Christian Cathaine	=	=	=	1
21	Gottlieb Dorff	=	=	=	1
22	Christian Großmann	=	=	=	1
23	Georg Steller, der Jüngere	=	=	=	1
24	Gottfried Klische, der Jüngere	=	=	=	1
Summa der Beuthener Rähne					36

IV. Aus Glogau.

Haben
Kähne.

1	David Pfeiffer	"	"	"	2
2	Georg Friderich Latamke	"	"	"	2
3	Hannß Georg Mickur	"	"	"	1
4	Daniel Ehrl	"	"	"	1
Summa der Glogauer Kähne					6

V. Aus Köben.

1	Friderich Trunck, der Aeltere	"	"	"	2
2	George Friderich Trunck	"	"	"	2
3	George Kude	"	"	"	2
4	Christoph Wastke	"	"	"	1
5	Gottfried Kucklenß	"	"	"	1
6	Ferdinand Kucklenßens Wittib	"	"	"	1
7	Hannß Joseph Kucklenß	"	"	"	1
8	Hannß Kucklenß	"	"	"	1
9	Ferdinand Kucklenß	"	"	"	1
10	Hannß Friderich Truncke	"	"	"	1
Summa der Köbenschen Kähne					13

VI. Neusalzer Amts. Dörfer Schiffer.

Moderirer.					
1	Andreas Machules Wittib	"	"	"	1
2	Christoph Klincke	"	"	"	1
Kuffer.					
1	Hannß Machule	"	"	"	1
Latus					3

Neusalzer Amts-Dörfer Schiffer.

Haben
Rähne.

Transport				3
Tschiefer.				
1	Andreas Koifole	"	"	1
2	Hannß Georg Lange	"	"	1
3	Georg Härtel	"	"	1
4	Georg Vorbarck	"	"	1
Keltscher.				
1	Daniel Heyder	"	"	1
2	Georg Horn	"	"	1
3	Andreas Zischke	"	"	1
4	Michael Janitschke	"	"	1
5	Daniel Buchwald	"	"	1
6	George Zucker	"	"	1
7	Friderich Liebisch	"	"	1
8	Daniel Bruckmann	"	"	1
9	Martin Hering	"	"	1
10	Michel Schubert	"	"	1
11	Gottlieb Seesfeldt	"	"	1

Summa der Neusalzer Amts-Dörfer Schiffer = 18

Schif-
fer.

Haupt-Recapitulatio.

27	Aus Breslau	"	"	"	50
105	Aus Neusals	"	"	"	187
24	Aus Beuthen	"	"	"	36
4	Aus Glogau	"	"	"	6
10	Aus Köben	"	"	"	13
18	Neusalzer Amts-Dörfer Schiffer	"	"	"	18

Sa. 188

Schiffer haben Rähne 310
Hiezu der Salz-Officianten ihre Rähne " " " 8

Summa der Rähne = 318

B.

Specification derer Parthen-Führer, wie solche folgen.

Parthen-Führer aus Neusalsk.

1. Daniel John, hat in seiner Parthen
2. Christian Kusche
3. Gottfried Schults
4. Hannß George Schults
5. Adam Baum
6. Siegmund Thiele } aus Breslau.
7. Andreas Roschel }
8. Heinrich Langner }
9. George Steller, von Beuthen.
10. Hannß George Francke }
11. Hannß Tobias Piescke }
12. Gottlieb Schults }
13. Christian John }
14. Gottfried Beyer }
15. Andreas Wahl }
16. Heinrich Dorff, von Beuthen.
17. Christian Brieger
18. Samuel Piescke
19. Andreas Pittmann
20. Adam John
21. Hannß Heinrich Piescke, der jüngere
22. Hannß Christian Schwarz
23. Gottlieb Piescke, der jüngere
24. Samuel Francke
25. Friederich Steller, von Breslau.
26. Christian Roschel }
27. Gottfried Eschierske }
28. Samuel Weigelt, von Breslau.
29. Michael Kliniske }
30. Christoph Hauffe }
31. Daniel Pfeiffer, von Glogau.
32. Georg Friedrich Trunk, von Löben.

Continuation derer Barthey-Führer.

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| 33. Hannß Goussfeld Reinich | } von Neusals. |
| 34. Georg Andreas Henning | |
| 35. Daniel Heyder, von Kelsch. | |
| 36. Georg Härtel, von Schieffer. | |

No. X.

d. d. Breslau den 2. May 1755.

Königl. Cammer-Rescript an die Ober-Schlessische Land-
und Steuer-Räthe, daß die Garn-Sammler ihre Garne nur
von den Spinnern erkaufen sollen.

Friedrich, König 2c. 2c. Unsern 2c. Wir haben mißfällig vernom-
men, daß die Dorf-Garn-Sammler noch immer continuiren, ge-
gen den Inhalt ihrer Licentz-Zettel von andern Sammlern, die Gar-
ne Parthienweise aufzukaufen, vor eigne Rechnung rohe auf die Blei-
che zu bringen, und gleich denen Städtischen Garn-Grosslitten in- und
außerhalb Landes einen ordentlichen uneingeschrenkten Garn-Han-
del zu treiben.

Wann Wir nun aber dieser Unordnung länger nachzusehen nicht
gemeinet; als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, die Garn-
Sammler eures Teythes wiederholt zu erinnern, ihre Garne nicht von
andern Sammlern, sondern von Spinnern aus der ersten Hand zu
erhandeln, und rohe entweder an einländische Weber, oder an Städ-
tische Garn-Grosslitten zu verkaufen, oder auf öffentliche, einländi-
sche Städtische Märkte zum Verkauf zu bringen, auch sich aller
Durchstecherey mit fremden Garn-Händlern, so wie alles eignen
Garn-Handels außerhalb Landes und der Versendung ihrer Garne
auf fremde Bleichen bey Confiscation der Garne, Verlust der Li-
centz zum Sammeln und noch besonderer Strafe gänglich zu ent-
halten. Wie dann an die Accise- und Zoll-Ämter bereits Verord-
nung ergangen, alle denen Dorf-Garn-Sammlern gehörige Garne,
welche sie außerhalb Landes zum Verkauf, oder auf die Bleiche schi-
cken, anzuhalten; Falls jedoch ein oder anderer Dorf-Sammler re-
solviret auf eigne Kosten innerhalb Landes eine Garn-Bleiche anzu-
legen, so werden wir nicht abgeneigt seyn, demselben den Garn-Han-
del gleich den Städtischen Grosslitten nachzulassen, unter der Bedin-
gung,

gung, daß die Garn-Niederlage in einer Stadt errichtet werde, wo ein Zoll Amt vorhanden.

No. XI.

d. d. Breslau den 3. May. 1755.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Stifter Bresl.
Departements, wegen Anlegung der Maulbeer-
Baum-Plantagen.

Friedrich 2c. Unsern 2c. Es kan euch nicht unbekannt seyn, was vor grosse Vortheile der Seiden-Bau, sowohl dem Lande überhaupt, als ins besondere vielen Einwohnern desselben, so damit beschäftigt sind, bringen kan, und wie dahero viele Provinzien in Deutschland und selbst in den Nordischen Landen, nachdem die Erfahrung gewiesen, daß deren Klima solchem etablissement nicht zuwider, vornemlich aber Unsere nahe gelegene Provinzien sich unge-
mein beifeern, den Seiden-Bau einzuführen und empor zu bringen.

Wenn nun Unsere Allerhöchste Person nach Dero auf die Wohl-
fahrt Dero Schlesischen Lande beständig gerichteten Landes-väterli-
chen Sorgfalt gerne sehen würde, daß Schlesien sich gleichfalls eine
solche neue Entreprise zu Ruhe machte, zu solcher Absicht aber die
Anlegung ansehnlicher Plantagen von weissen Maulbeer-Bäumen,
welche in Schlesien an solchen Orten, wo ein frischer und lockerer
Boden befindlich, gar leicht, wie die Erfahrung gnugsam gezeiget,
angezogen werden können, erforderlich und dahero nöthig ist, daß
überall, wo grosse und leere Plätze vorhanden, solche mit Maulbeer-
Bäumen zu besetzen, der Anfang gemacht werde; als wird euch nicht
allein Unsere Allerhöchste Intention hierdurch bekannt gemacht; son-
dern auch aufgegeben, deren Beförderung euch bestens angelegen
seyn zu lassen, und des Endes nach den Umständen des euch zugehö-
rigen Terrains und eurer Fundorum bey den Städten und auf dem
Lande solche Plätze, welche zu dergleichen Plantagen bequem sind,
auszusuchen, und nach geschehener Präparirung der Erde, in nächst
künftigen Herbst und Frühjahr mit einer ansehnlichen Anzahl von
Pflanzen und Bäumen besetzen zu lassen, auch solchergestalt von Zeit
zu Zeit zu continuiren, wobey euch freysteher, die Pflanzen entwe-
der selbst aus dem Saamen zu ziehen, oder die Bäume aus andern
im Lande befindlichen Plantagen anzuschaffen.

1755.

§

Jedoch

Jedoch wird man euch allenfalls, wenn es verlangt wird, Anleitung geben können, woher der Saamen und die Bäume um einen wohlfeilen Preis zu bekommen.

Uebrigens wollen wir längstens binnen 4. Wochen hierüber eure Erklärung gewärtigen. Sind ic.

Königl. Cammer-Rescripte an sämtliche Steuer-Räthe wegen Anlegung der Maulbeer-Plantagen.

post verba: Anfang gemacht werde;

Als wird euch hiedurch in Gnaden anbefohlen, nach eingezogener Nachricht, von denen unter eurer Inspection stehenden Magisträten, und nach Anleitung der euch selbst bekannten Umstände der Städte, anzuzeigen, bey welchen Städten auf denen daselbst befindlichen gemeinen Plätzen und fundis, ingleichen auf denen Cämmerey-Dörfern dergleichen publique Plantagen und Baum-Schulen von weissen Maulbeer-Bäumen auf Kosten der Cämmereyen künfftig selbst angelegt, und wie viel etwa jährlich an Gelde dazu verwandt werden könne, auch welchem membro Magistratus die Aussicht darüber zu committiren, massen kein Zweifel ist, daß die darauf zu verwendende Kosten mit der Zeit einen beträchtlichen Nutzen vor die Cämmereyen abwerfen werden.

Ferner habt ihr von denen Magisträten Bericht zu fodern, ob die bey denen Städten vorhandene Kirchen, Clöster, Hospitäler und andere pia Corpora mit solchen Plätzen versehen, auch sich sonst im Stande befinden, aus ihren Mitteln einige Plantagen anzulegen, und wie weit dergleichen auf denen Kirch-Höfen geschehen könne.

Nicht weniger müssen die Magisträte diejenige Einwohner, welche bequeme Plätze und Gründe dazu haben, animiren, daß sie sich auf Anziehung der Maulbeer-Bäume legen, woben einem jeden frey bleibet, die Pflangen entweder selbst aus dem Saamen zu ziehen, oder aus andern schon im Lande befindlichen Plantagen die Bäume anzuschaffen, falls ihnen aber die Gelegenheit ermangelt, wird Anleitung gegeben werden, woher der Saamen und die Bäume in wohlfeilem Preise zu bekommen.

Uebrigens müßet ihr euren Bericht hierauf binnen 4. Wochen abstatten, und wollen wir dabey euer Gutachten und fernere Vorschläge wegen Beförderung dieser Anstalten erwarten. Sind ic.

add.

add. in fine an den Gregory 2c. 2c.

Wie denn auch ratione der Gebürge-Städte mit in Ueberlegung zu nehmen ist, ob in einer, oder andern Gegend der Seidenbau denen Leinwand-Fabriken durch Entziehung der Arbeiter wird präjudicirlich seyn können, in welchem Fall es besser seyn würde, denselben zu unterlassen. Sind 2c.

Königl. Cammer-Rescript an den Magistrat zu Breslau,
wegen Anlegung der Maulbeer-Plantagen.

Unsere 2c. Was an sämtliche Commissarios Locorum, wegen Anlegung der Maulbeer-Baum-Plantagen unter heutigem dato erlassen worden, solches communiciren Wir euch hiebey in Abschrift, mit dem allergnädigsten Befehl, von demjenigen, was bey dieser Stadt und deren Dörfer hierunter geschehen kan, zu berichten, und zugleich anzuzeigen, an welche in der Stadt befindliche Klöster, ausser den Stiftern, etwas dieserwegen gleichfalls veranlaßet werden kan. Sind 2c.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Land-Räthe,
wie an die Commissarios Locorum, wegen Anlegung der
Maulbeer-Plantagen.

post verba Anfang gemacht werde;

Als wird euch hierdurch in Gnaden anbefohlen, sämtlichen Dominiis Unsere allerhöchste Intention bekannt zu machen, und dieselbe zu animiren, daß sie nach ihren Umständen auf Anlegung des Seiden-Baues und zusehender der dazu erforderlichen Plantagen auf denen dazu bequemen Plätzen, gemeinen Gründen, Kirchhöfen und dergleichen ihre Attention richten, und die Pfarrer und Schulmeister auch andere Dorf-Einsassen, so Gelegenheit haben, dazu aufmuntern sollen.

Falls auch einige Klöster in dem unter eurer Aufsicht stehenden Kreise befindlich, welche mit Gründen versehen, und einige Kosten dazu anzuwenden vermögend, habt ihr selbige anzuzeigen, damit an dieselbe das erforderliche verfügt werden könne.

Sonsten bleibt einem jeden frey, entweder die Pflanzn aus dem Saamen zu ziehen, oder aus andern schon im Lande befindlichen Plantagen, die Bäume selbst anzuschaffen, auch wird einem jeden,

wenn es verlangt wird, Anleitung gegeben werden, woher der Saamen, oder die Bäume in wohlfeilem Preise zu erhalten.

Uebrigens müßet ihr binnen 4. Wochen, von demjenigen, was dieserhalb von euch veranlaßt, und der darauf erfolgten Erklärung der Dominiorum euren Bericht und Gutachten, wegen Beförderung dieser Anstalten abstaten. Sind 2c.

No. XII.

d. d. Potsdam den 16. May. 1755.

Confirmirte Innungs- Articul vor die vereinigte Mittel der Steck- N Adler, Kamm- und Rosarien- Macher zu Breslau.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erbkammerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien 2c. 2c.

Thun kund und bekennen hiemit öffentlich, wasmassen Wir allerhöchst nöthig gefunden, durch den Magistrat Unserer Haupt- und Residenz- Stadt Breslau, die Innungs- Articul der dortigen vereinigten Mittel der Steck- N Adler, Kamm- und Rosarien- Macher nicht nur projectiren, sondern auch durch Unsere Krieger- und Domainen- Cammer selbst nochmals durchsehen, und auf die dermalige Versassung einrichten zu lassen, welche revidirte Innungs- Articul Uns sodann zu Unserer allernädigsten Confirmation vorgeleget worden, und von Wort zu Wort, wie folget, lauten:

I. Abschnitt.

Von der Versassung dieser vereinigten Mittel und den Pflichten der Meister überhaupt.

Artic. I.

Nachdem schon vor geraumer Zeit her die drey Gewercke der Steck- N Adler, Kamm- Macher, und Rosarien- Macher bey der Stadt Breslau mit einander vereinigt gewesen, und eine gemeinschaftliche Zechlade gehalten, so soll es auch noch fernerhin hiebey sein Bewenden haben.

Approbation
der Vereinigung
der 3.
Mittel,

Artic.

Artic. II.

Diesem zu Folge nun sollen jederzeit nach der bishero gehaltenen ^{Wahl und An-} Ordnung vier Aeltesten, und zwar zwey derselben aus den ^{zahl und Con-} Steck-Radlern, und die übrigen zwey aus den ^{firmation der} Kamm-Machern bestellet ^{Aeltesten.} werden, dergestalt und also, daß allemal ein Steck-Radler und ein Kamm-Macher Aeltester das Amt übernehmen, hiernächst, wenn einer von ihnen verstirbet, oder sein Amt nach gepflogener Richtigkeit niederleget, der neue Aelteste aus demjenigen Mittel, welchem der abgegangene zugethan gewesen, von den übrigen Aeltesten wiederum gewählt werden solle. Bey der Wahl selbst aber muß bey Verlust des Wahl-Rechts nach Vorschrift der den Assessöribus ertheilten Instruction de Ao. 1748. §. XV. auf das genaueste verfahren, und insonderheit der neu erwählte Aelteste selbst, gleich nach getroffener Wahl, dem Magistrat zur Confirmation vorgestellt werden.

Artic. III.

Bey denen in Gegenwart des Assessöris in Termino Reminiscere, Trinitatis, Crucis und Lucia haltenden Quartal-Zusammenkünften, außer denen sonst keine ohne Vorwissen und Einwilligung des Magistrats bey schwerer Verantwortung zu veranlassen sind, müssen sämtliche Meister zu bestimmter Stunde sich einfinden, und ohne daß sie sich vorher bey dem Amtshabenden Aeltesten aus gültigen Ursachen entschuldigen lassen, nicht aussenbleiben, widrigenfalls der zu spät kommende zwey Sgl., der ohne Entschuldigung Wegbleibende aber vier Sgl. zur Strafe in die Lade erlegen, demnächst zu alle dem, was währendem Quartal in Mittels-Sachen beschlossen worden, schlechterdings verbunden seyn soll.

Artic. IV.

Gleichwie denen Aeltesten oblieget, denen Meistern mit aller Bescheidenheit und Freundlichkeit zu begegnen, also sind auch diese letztere schuldig, den Aeltesten alle gebührende Achtung zu bezeigen, und bey denen Mittels-Zusammenkünften sich bescheidenlich aufzuführen. Insonderheit soll ein Jeder dasjenige, was er vorzubringen hat, mit Bescheidenheit vortragen, und wenn über etwas herum gefragt wird, seine Meynung nicht eher, als bis ihn die Ordnung trift, eröffnen, derjenige aber, welcher einen Zancf anfangen, oder hierzu Anlaß geben, oder auch denen von der Obrigkeit an das Mittel ergangenen ^{Beschwerden} ^{Aufführung} ^{der Aeltesten} ^{und Meisten} ^{gegen einander} ^{der.} ^{ordnungs-}

ordnungen sich im geringsten widersetzen würde, soll dem Magistrat benahmentlich angezeigt, und befundenen Umständen nach bestraft werden.

Artic. V.

Verbotß das
Gesinde ab-
spenstig zu ma-
chen,

Kein Meister soll dem andern sein Gesinde, auf irgend einige Weise, weder selbst, noch durch andere abspenstig zu machen suchen, bey sonst ohnfehlbar ersolgender obrigkeitlichen Strafe.

Artic. VI.

die Kunden
abzulaufen,

Einem jeden Meister lieget ob, seine Waaren gut und fleißig anzufertigen; demnächst soll keiner sich unterstehen dem andern die Arbeit oder Kunden bey Strafe zwey Floren zur Mittels-Casse, abzulaufen, und von den Bauden auf dem Markte abzurufen, auch eben so wenig, sich anmassen, seines Neben-Meisters Waaren zu verachten. Sollte aber eines oder des andern Waare ganz untauglich seyn, so muß solches dem Amtshabenden Aeltesten zu näherer Untersuchung angezeigt werden.

Artic. VII.

Die jüngsten
versehen die
Jüngsterey.

Der jüngste Meister er sey ein Nadler, oder Ramm-Macher, ist verbunden, so lange bis ein anderer nach ihm Meister wird, die Jüngsterey zu verrichten, mithin die Quartal-Zusammenkünfte anzusetzen, und den wöchentlichen Beytrag von den Meistern einzufordern; Wenn aber derselbe Krankheit halber oder anderer erheblichen Ursachen wegen in seiner Function verhindert würde, muß er solches bey Zeiten dem Amtshabenden Aeltesten melden lassen, womit inzwischen das erforderliche von dem vor ihm eingeworbenen Meister versehen werden könne.

Artic. VIII.

Die Wittwen
sehen das
Handwerck
mit Gesellen
so, nehmen
aber keine
Jungen in die
Lehre.

Eines Meisters Wittib ist berechtiget, das Handwerck mit so viel Gesellen, als sie brauchet, fortzureißen, und hat diejenige Beneficia zu genießen, welche den Meistern zu statten kommen, jedoch darf sie keinen Jungen in die Lehre nehmen.

Wenn eine Wittib, welche wirklich das Handwerck treibet, keinen Gesellen hätte; so steht ihr frey, sich einen aus den andern Werkstätten aufzusuchen, und muß ihr selbstiger ohne Widerrede verabsolget werden; es wäre dann, daß einige erhebliche Ursachen solches verhinderten; da denn die Sache dem Magistrat angezeigt und dessen Erkenntniß hierüber abgewartet werden soll.

Wenn

Wenn aber eine Wittib ausser dem Handwerk heyrathet, so verstehet sich von selbst, daß sie sich der Radler- Kamm- Macher- und Rosarien-Arbeit gänzlich enthalten, und mit ihres andern Mannes Nahrung sich begnügen müsse.

Artic. IX.

Den Gesellen sollen bey ihren vierwöchentlichen Zusammenkünften zwey Meister, wovon auch die Aeltesten, wann sie die Ordnung trifft, nicht ausgeschlossen sind, als Besizer zugeordnet und bey allen Zusammenkünften abgewechselt werden; derjenige, welcher sich dessen, wenn ihn die Reihe trifft, ohne begründete Ursache, als wegen Krankheit, oder hohen Alters, entziehen wolte, soll nach Befinden des Magistrats jedesmal in die Armen-Berpflegung 10. Sgr. Strafe erlegen.

Artic. X.

Aller Brief-Wechsel mit andern inn- und ausländischen Gewercken, wie auch Abschiebung an andere Zünfte, wird hiermit bey schwerer Strafe verboten. Wannhero auch die Aeltesten alle Schreiben, welche etwa von andern Gewercken hier einlaufen möchten, sofort dem Magistrat unerbrosen einhändigen und ob? oder was darauf zu antworten sey? von demselbigen gewärtigen müssen.

Artic. XI.

Zu Bestreitung der jährlich zu entrichtenden Monath-Gelder und anderer Mittels-Nothdurften, ist ein jeder Meister schuldig, an Quartal-Groschen 2. Sgr. 6. Pf. ingleichen an so genannten Wochen-Gelde 1. Sgr. 9. Pf., eine Wittib hingegen 1. Sgr. beyzutragen, und sollen diejenigen, die sich hierunter saumselig finden lassen, dem Magistrat angezeigt, und dafern alle gütliche Ermahnungen nichts fruchten, durch gehörige Zwangs-Mittel hierzu angehalten werden. Ausser dieser sollen sonst keine anderweitige Abgaben verstatet seyn; Wann aber ja die unumgängliche Nothdurft dergleichen erfordert, müssen die Aeltesten und Cass-Deputirten solches dem gesamtten Mittel zusörderst vortragen, und sodann den hierüber gefassten Schluß dem Magistrat zu gehöriger Approbation geziemend anzeigen.

Desgleichen soll das Mittel keine Schulden, ohne hiezu erhaltene Einwilligung des Magistrats, contrahiren und haben die Aeltesten, daß solches nicht geschehe, um so mehr acht zu tragen, als im widri-

widrigen Fall sie selbst dieserwegen zur Verantwortung und Vertretung der aufgenommenen Geld-Summa würden gezogen werden.

Artic. XII.

Bestimmung des
Salarii für den
Besitzer und
die Aeltesten.

Dem Aeltesten sollen zu einiger Ergödzlichkeit vier Rthlr., und den vier Aeltesten einem jeden sechs Rthlr., den beyden Amts-habenden Aeltesten aber wegen ihrer Bemühung über dieses noch zwey Rthlr. folglich einem jeden acht Rthlr. aus der Mittels-Casse bezahlet werden. Es müssen aber die Aeltesten mit diesem Salarario sich lediglich begnügen, widrigenfalls derjenige, welcher sich über obigen Ausfuß nur das mindeste zuzueignen anmassen sollte, auf den ersten Fall das Duplum in die Zunft-Casse zur Strafe bezahlen, bey wiederholter Contravention aber nebst nochmaliger Erlegung des Dupli seines Aeltesten Amtes entsetzt und der jüngste Meister werden solle.

Artic. XIII.

Ordnungliche
Verwaltung
der Mittels-
Gelder in Ein-
nahme und
Ausgabe.

Die Verwaltung der Mittels-Gelder sowohl in Einnahme, als Ausgabe, soll von dem Amts-habenden Aeltesten und zwey Deputirten, von welchen letztern einer aus den Meistern der Steck-Nadler, und der andere aus den Ramm-Machern, nach der Ordnung wie sie eingeworben, alle Jahr Wechsels-weise genommen werden soll, gemeinschaftlich besorget werden. Und obshon den Amts-habenden Aeltesten und Casse-Deputirten verstatet wird, die von einem Quartal zum andern eingehende Wochen-Gelder in einer mit zwey Schlössern versehenen Büchse, wozu der Amts-habende Aelteste den einen, der Casse-Deputirte aber den andern Schlüssel haben soll, verwahrlich aufzubehalten, und davon die zu entrichten habende Monath-Gelder, und andere binnen der Zeit vorkommende Mittels-Ausgaben zu bestreiten, so müssen sie doch alles, was eingenommen und ausgegeben worden, accurat verzeichnen, bey der nächsten Zusammenkunft dem Mittel vorrechnen, und den überbliebenen Bestand in die Zunft-Lade niederlegen.

Artic. XIV.

Einrichtung,
Anfertigung
und Abnahme
der Mittels-
Rechnung.

Die Rechnung muß nach dem von dem Magistrat hiezu ertheilten Schemate von den Amts-habenden Aeltesten concurrenter mit den Casse-Deputirten geführt, und hievon jederzeit quartaliter ein Extract dem Magistrat übergeben, die Jahrs- oder Haupt-Rechnung aber nach gemachtem Abschluß am Reminiscere-Quartal nebst denen dazu gehörigen Belägen dem Aeltesten zur Untersuchung in Gegenwart des sämlichen Mittels vorgelegt, und wenn hiebey nichts zu erin-

erinnern vorgefallen, von dem Assessore und Amts-habenden Aeltesten, wie auch den Casse-Deputirten unterschrieben und sofort dem Magistrat übergeben werden.

Woben die Rechnungs-Führer um so mehr ihre Pflichten bey der ihnen aufgetragenen Verwaltung zu beobachten haben, als sonst dieselben oder ihre Erben allen dem Mittel erweislich verursachten Schaden zu ersetzen gehalten seyn sollen.

Artic. XV.

Die Zech-Lade, in welcher nebst den Mittels-Geldern auch die Handwercks-Siegel sammt den Geburts- und Lehr-Briefen, Kund-schaften und allen übrigen Mittels-Urkunden asservirt werden müssen, soll mit drey differenti-ten Schloßern verwahret seyn, und hierzu der eine Schlüssel dem Assessori, der andere dem Amts-habenden Aeltesten, und der dritte denen Casse-Deputirten anvertrauet werden.

Artic. XVI.

Wenn jemand aus diesem Mittel mit Tode abgethet, und öffentlich begraben wird, sollen die sämtlichen Meister und Gesellen schuldig seyn, dem Leichen-Conduct beizuwohnen, oder sich vorhero bey dem Amts-habenden Aeltesten aus erheblichen Ursachen entschuldigen lassen, bey Strafe 4. Sgr. zur Mittels-Casse.

Artic. XVII.

Wenn ein verstorbener Meister oder Wittib unmündige Kinder hinterläßt, so lieget denen Aeltesten ob, unverzüglich ein paar taugliche Vormünder aus ihrem Mittel dem Magistrat vorzuschlagen.

Demnächst sollen sie nach Vorschrift obangezogener Instruction §. 18. ein besonderes Vormundschafts-Buch, in welches die Rahmen, wie auch das Geschlecht der hinterbliebenen Pupillen nebst ihren Vormündern einzuschreiben sind, anfertigen lassen, und bey jeder Quartal-Zusammenkunft nebst dem Besitzser sorgfältig untersuchen: ob die Vormünder alle Jahr die Rechnung ablegen? mit der Pupillen Vermögen recht gebahren? und an ihrer Auferziehung nichts verabsäumen. Sollte nun ein, oder anderer Vormund seine Pflicht nicht beobachten, so haben die Aeltesten selbigen unverlängte dem Magistrat anzuzeigen, damit deshatber das weitere verfügt, und den Pupillen bestmöglichst prospiciet werden könne.

Artic. XVIII.

Endlich werden alle Mittels-Genossen alles Ernstes ermahnet, den Königlichen Edicten, Handwercks-Generalien und alle dem

rassen, der Articul und derselben Ablegung an den Quartalen.

was in diesen Articula und hiesigen Statutis vorgeschrieben worden, bey Vermeidung der überall ausgelegten Strafe, pflichtmäßig nachzuleben, und in allem geziemende Folge zu leisten.

Zu welchem Ende dann und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, diese Articul alle Quartale, das Handwercks Patent, Königl. Edicte und Feuer-Ordnung aber in dem Haupt-Quartale ohnfehlbar und deutlich sollen vorgelesen werden.

Artic. XIX.

Ingleichen der künftigen Abänderung der Articuli.

Sollte übrigens künftig befunden werden, diesen ob und nachstehenden Articula etwas beyzufügen, oder selbige in ein- und dem andern Passu zu verändern, so sollen die Mittels-Genossen und deren Assessores ebenfalls hiernach aufs genaueste sich zu achten verbunden seyn.

II. Abschnitt.

Von den Lehr-Jungen.

Artic. I.

Die Aufnahme und Lossagung der Lehr-Jungen vor allen drey Mitteln.

Die Aufnahme und Lossagung der Lehr-Jungen soll anders nicht geschehen, als bey den Zusammenkünften aller drey Mittel vor geöffneter gemeinschaftlicher Lade geschehen, und dasjenige, was davon zu entrichten ist, zu Mittels-Nothdurften verwendet, auch gebührend verrechnet werden.

Artic. II.

Was der Lehrling vor der Aufnahme zu beobachten.

Wenn also ein Lehrling eine von diesen vereinigten Professionen zu erlernen willens ist, soll derselbe zuvörderst mit Vorwissen des Amts-habenden Aeltesten sich bey demjenigen Meister, welcher ihn in die Lehre nehmen will, vier Wochen auf die Probe geben und sodann, wann er zu Erlernung des Handwercks die gehörige Geschicklichkeit besitzt, durch besagten seinen Meister in der nächsten Quartal-Zusammenkunft der vereinigten drey Mittel vorgestellt werden, zugleich auch ohne Unterscheid, ob er eines Meisters Sohn, oder ein Fremder ist, seinen Geburts-Brief, oder andere gültige Urkunden seines Herkommens beybringen, dafern er aber ein Fremder und irgendwo unerthänig ist, den schriftlichen Consens seiner Grundherrschaft wegen übergeben; worauf er gegen Erlegung des unten in dem IV. und V. Abschnitt determinirten Einschreibe-Gebühre auf vier Lehr-Jahre in das

das Zunft-Protocoll als ein Lehrling eingeschrieben und seinem Meister mit der Vermahnung, sich jederzeit treu und fleißig aufzuführen, zur Urzerrweisung übergeben werden soll.

Artic. III.

Ein Lehrling soll zur Sicherheit seines Wohlverhaltens gleich bey der Aufnahme eine Cautions von vier Rthlr., wovon jedoch die Meisters-Söhne, welche bey ihren Eltern lernen, gänzlich befreuet seyn sollen, bestellen, und stehet übrigens dem Lehrlinge frey, das ausgemessene Cautions-Quantum entweder an baarem Gelde, zur Casse zu entrichten, oder durch einen tauglichen Bürgen, welcher zu dem Ende bey der Aufnahme mit gegenwärtig seyn muß, zu versichern; Es wäre dann, daß der Lehrmeister ihm die Cautions erlassen, und ohne dieselbe ihn in die Lehre annehmen wollte.

Cautions-Befreiung des Lehrlings.

Wann nun ein Lehrling ohne erhebliche Ursache während der Lehr-Zeit muthwillig austreten sollte, und längstens binnen sechs Wochen sich bey seinem Meister weder freywillig einstellere, noch auch von dem Bürgen zu Stande gebracht würde, so sollen alsdenn die baar depo- nirte 4. Rthlr. der Mittels-Casse verfallen, oder dafern er Bürgschaft prästiret, der Bürge schuldig seyn, sothanes Quantum dem Mittel unverweigerlich zu bezahlen.

Das Cautions-Quantum fällt der Mittels-Casse anheim, wann der Lehrling entläuft.

Wann aber der entlaufene Lehr-Zunge seinem Meister etwas veruntreuet hätte, so muß auf solchen Fall demselben dasjenige, was er nach Erkenntnis des Magistrats erweislich machen kan, von mehr besagten 4. Rthlr. zuvörderst vergütet, und sodann nur der Ueberrest der Mittels-Cade zugeeignet werden. Vor ein höheres Quantum und über gedachte 4. Rthlr. hingegen ist der Bürge nicht schuldig zu haften, noch auch wider seinen Willen gehalten, vor den ausgetretenen Jungen, wann er auch schon binnen 6. Wochen zu seinem Meister zurück gekehret wäre, auch nichts veruntreuet hätte, länger in Bürgschaft zu stehen, sondern es soll alsdenn ein dergleichen Zunge das Cautions-Quantum baar erlegen und ausserdem noch zur Strafe seines muthwilligen Austretens vor jeden Tag, den er ausgeblieben, eine Woche, über die bey dem Mittel ausgesetzte Lehr-Zahre, in der Lehre bleiben.

Würde aber ein Lehrling von seinem Meister allzu hart gehalten, oder auch mehr zu häuslichen Geschäften, als zu Erlernung des Handwercks gebraucht, so stehet ihm frey, solches dem Altesten und Amts-habenden Aeltesten bescheidenlich zu melden, welche hierauf

die Beschwerden des Jüngers untersuchen und den Meister besunden Umständen nach zu mehreren Glimpf und besserer Unterweisung des Handwercks anzumahnen, falls hingegen solches nichts versargen sollte, die Sache dem Magistrat zur Erkenntniß und weiterer Verfügung anzuzeigen haben.

Artic. IV.

Ausser dem Gedecke Bette wird kein Lehr-Geld entrichtet.

Weil bey diesen vereinigten Mitteln kein Lehr-Geld bishero gebräuchlich, sondern ein Lehrling nur schuldig gewesen, ein Gedecke Bette, welches dem Lehr-Meister nach Endigung der Lehr-Jahre eigenthümlich verblieben, mitzubringen; so soll es auch hierbey vors künftige sein Bewenden haben; Wie denn auch vor billig erachtet und festgesetzt wird, daß nach der bisherigen Gewohnheit derjenige Lehrling, welcher kein Gedecke Bette mitgebracht, den Meister einigermaßen schadlos stellen, und davor ein Jahr länger und also fünf Jahre zusammen in der Lehre bleiben solle.

Artic. V.

Wie es zu halten, wann der Lehr-Meister verstirbt.

Wenn ein Meister verstirbt, und einen unausgelernten Lehrling hinterläßt, so soll einem dergleichen Lehrling von dem Amts-habenden Ältesten ein Schein, wie lange er gelernt, gegeben, und ein anderer Meister verschaffet, ihm auch über die ausgelegte Jahre keine längere Lehr-Zeit aufgebürdet werden.

Hätte aber ein Meister eine Wittib, welche die Nahrung durch taugliche Gesellen fortzutreiben gesonnen, nachgelassen; so soll zwar der von ihrem verstorbenen Manne aufgenommene Lehrling bey ihr verbleiben, es muß aber selbige 4. Wochen vorher, ehe die Lehr-Zeit zu Ende gehet, solches dem Amts-habenden Ältesten anzeigen, womit selbiger den Jüngen zu demjenigen Meister, den hierzu die Ordnung trifft, und welcher ihn vollends auslernen und lossagen soll, bringen möge.

Artic. VI.

Lossagung des Lehrlings und desselben Angelobung, die Königl. Edle zu halten.

Wenn ein Lehrling die bestimmte Lehr-Zeit ehrlich und redlich ausgestanden, so soll er nach geschehener Angelobung, den Königl. Edicten und Handwercks-Patent jederzeit getreulich nachzuleben, ohne die geringste Ceremonien, gegen Entrichtung der unten festgesetzten Lossage-Gebühren, in Gegenwart der sämtlichen drey Mittel und Gesellen, ordentlich strenggesprochen, vor einen Gesellen erklärer, denen übrigen Gesellen, ohne daß er nach dem im Handwercks-Patent abgeschastem Mißbrauch annoch eine Zeitlang als Lohn-Junge arbeiten müsse,

müsse, in allem gleich gehalten, und als ein solcher ins Mittels-Protocoll nebst Benennung seines gewesenen Lehr-Meisters eingeschrieben, und ihm, wenn er auch eines Meisters Sohn wäre, vor die Edictmäßige Taxe ein gedruckter Lehr-Brief, welcher nebst dem Geburts-Briefe so lange, bis er künftig Meister werden will, und sich hiezu durch gerichtliche Atteste legitimiret hat, originaliter bey der Lade verwahrlich aufbehalten werden muß, sogleich bey der Lossetzung bey Vermeidung einer Strafe von fünf Rthlr. ausgefertigt, das baar deponirte Cautions-Quantum ihm restituiret, oder auch die Bürgschaft, die er deswegen bestellet, cassiret werden.

Artic. VII.

Hiernächst muß derselbe, dafern er ein Landes-Kind, bey seiner Possagung sich auf das feyerlichste verbindlich machen, daß er ohne Erlaubniß der Cammer nicht hiezu von der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer erhaltene Specielle Erlaubniß nicht in fremde Länder wandern, sondern die bey diesen Mitteln festgesetzte drey Wander-Jahre lediglich in den Königlichen Provinzien, als in welchen ein jeder Geselle Gelegenheit genug hat, sein Handwerk zu excoliren, vollenden wolle und werde. Zu welchem Ende dann ihm, wann er von hier wandern will, oblieget, ein paar inländische Städte, woselbst er in Arbeit zu treten gedanket, nahmhast zu machen. Hätte er aber von der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer die Erlaubniß, ausserhalb den Königlichen Landen zu reisen, erhalten, und könnte sich hiezu genugsam legitimiren, so muß derselbe durch einen Handschlag angeloben, daß er wenigstens zwey Drittel der Wander-Jahre in den Königlichen Provinzien zubringen wolle und werde;

Immassen derjenige, welcher solches in ein oder anderm Stücke befolget zu haben, durch glaubwürdige Atteste von den Städten, wo er in Arbeit gewesen, nachhero nicht würde bescheinigen können, nach Beschaffenheit der Umstände mit empfindlicher Strafe angesehen werden soll, es wäre dann, daß jemanden von mehrgedachter Königl. Krieger- und Domainen-Cammer ausdrücklich erlaubet worden, die völlige Wander-Jahre ausser Landes zuzubringen; und haben die Aeltesten auch ihres Amtes hierüber steif und feste zu halten, als im widrigen sie selbst dieserwegen zur Verantwortung gezogen und gestalteten Sachen nach mit schwehrender Strafe würden belegt werden.

*Musterkennung
der Kundschaft
und der Ge-
pene von Lehr-
und Geburts-
Briefen.*

Artic. VIII.
Wenn nun dießfalls das gehörige beobachtet, und die Stipulation des neuen Gesellen in das Mittels-Protocoll vermercket worden, so stehet ihm, wenn er bey seinem Meister nicht länger in Arbeit bleiben will, auf alle Weise frey, seine Wander-Zeit anzutreten, und muß ihm sodann vor die Edictmäßige Taxe eine gedruckte Kundschaft, wie auch eine Abschrift seines Geburts- und Lehr-Briefes, und zwar letzter ohne Entgeld, ausgefertigt, und zu seinem Fortkommen zugestellet werden.

III. Abschnitt. Von den Gesellen.

Artic. I.

*Obliegenheit
eines ein-
wandernden
Gesellen,
wann er ent-
weder Arbeit
bekommt, oder
weiter wan-
dern muß.*

Wenn ein Geselle aus andern Orten hier einwandert, soll er sich in allen Stücken nach dem Königl. Edict vom 14. Dec. 1747. auf das genaueste achten, mithin gleich bey seiner Ankunft auf die Herberge begeben, durch die Alt-Gesellen sofort um Arbeit umschauen lassen, und bey dem Amtshabenden Ältesten mit Producirung der Abschrift seines Lehr- und Geburts-Briefes, insonderheit aber mit richtigen Kundschaften, sich legitimiren. Da ihm dann von den Gesellen sechs Sgl., welche die Gesellen aus ihrem Beutel zusammen tragen müssen, und von demjenigen Meister, an dem die Reihe ist, sieben Kreuzer, als das gewöhnliche Geschenk, gegeben werden soll.

Wenn er nun Arbeit bekommt, muß er noch selbigen Tages ohne Widerrede in der Werkstätt, bey welcher er gefördert werden soll, sich einfinden, und müssen inzwischen dessen mitgebrachte Documenta in der Mittels-Lade aufbehalten, auch nicht eher, als bis der Geselle weg wandert, zurück gegeben werden.

Ein von der Wanderschaft zurück kommender Meisters Sohn aber kan bey seinem Vater, oder Mutter, auch ohne umschauen zulassen, in Arbeit treten.

Sollte aber ein Geselle keine Arbeit nach gehaltener Umfrage bekommen, so haben die Ältesten auf dessen mitgebrachte Kundschaft ohnentgeltlich zu vermercken, daß bey geschener Umfrage kein Meister, der einen Gesellen gebrauchet, vorhanden gewesen, und also Vorzeiger dieses weiter wandern müssen. Da denn der Geselle, nachdem er sich einen Tag und eine Nacht allhier aufgehalten, seinen Stab weiter fortzusetzen schuldig und verbunden seyn soll.

Artic.

Artic. II.

Wenn ein Geselle aus fremden Landen, woselbst das General-^{Die es zu hal-}
Handwercks-Patent nicht eingeführet ist, ohne Kundschaft hier an-^{ten, wann ein}
langen und Arbeit suchen sollte, so muß derselbe nicht alsobald abge-^{Geselle ohne}
wiesen, sondern ein solcher Vorfall dem Magistrat angezeigt wer-^{Kundschaft}
den, welcher sodann die Umstände untersuchen und allenfalls bey sich^{aus einem Lan-}
ereignenden Verdacht den Gesellen dahin anzuhalten hat, sich zu le-^{de, wo die}
gitimiren, oder allenfalls eidlich zu erhärten: daß er würcklich an^{Handwercks}
einem dergleichen Orte, wo das Handwercks-Patent nicht recipi-^{Generalien}
ret ist, zuletzt in Arbeit gestanden, und keines Verbrechens, oder^{nicht recipiret}
übler Aufführung halber von da weggewandert sey. Was aber die^{sind, einwan-}
aus den Königl. Landen und dem Römischen Reich herkommende^{der,}
Gesellen anbelanget, so soll keiner bey Strafe 20. Rthlr. ohne rich-
tige Kundschaft gefördert, sondern ein solcher schlechterdings ohne ei-
nige Anfrage fortgeschafft werden.

Artic. III.

Ein jeder Geselle, welcher hier Arbeit bekommt, soll schuldig^{oder der Mei-}
und verbunden seyn, bey seinem Meister vierzehn Tage zu bleiben;^{ster den Gesel-}
Dafern nun der Meister ihn nach Verfließung dieser vierzehn Tage^{len nur 14. Ta-}
nicht länger behalten, sondern seinen Abschied geben wollte, so stehet^{ge behalten,}
ihm frey, anderweitig um Arbeit umschauen zu lassen. Wenn aber^{oder Lehrteter}
nach Verlauf der 14. Tage der Geselle selbst Urlaub zu nehmen ge-^{nur so lange}
dächte, soll er dem Meister solches zu Ende der ersten Woche melden,
und sodann von hier wieder fortwandern.

Artic. IV.

Die althier in Arbeit stehende Gesellen sollen ihren Meistern al-^{Verbotene}
len schuldigen Gehorsam leisten und bey Strafe Eines Floren Rhei-^{Sperung der}
nisch zur Mittels-Casse, keine blaue Montage, oder so genannte hal-^{blauen Mon-}
be Feyertage feyern, vielmehr alle Werckel-Tage fleißig arbeiten, kei-^{tage, oder an-}
nesweges aber in andern Werck-Stätten herum laufen, und die^{derer Werckel-}
daselbst arbeitende Gesellen zu stöhren sich unterfangen, demnächst^{Tage.}
nach gemachten Feyer Abend zu Sommers Zeit nicht über 10. Uhr,
und im Winter nicht über 9. Uhr außser des Meisters Hause, viel-
weniger gar über Nacht wegbleiben; bey Vermeidung, daß derje-
nige, welcher sich hierwider zu handeln gelüsten liesse, im ersten Fall
mit vier Egl., im andern Fall aber mit acht Egl. zum Besten der
Handwercks-Lade bestraft, nicht minder auch der Meister, welcher
seinem Gesellen hierinnen durch die Finger gesehen, und dessen hierin-
falls

falls bezeugte üble Aufführung nicht bey der nächsten Quartal-Zusammenkunft gemeldet hat, mit gleichmäßiger Poen angesehen werden soll.

Artic. V.

Gefeldene
Aufführung
der Gefellen
bey ihren Zu-
sammenkünf-
ten, richtige
Berechnung
und Verwen-
dung der Auf-
lage-Gelder.

Hey denen in Gegenwart zweyer Beyfiger-Meister verstarreten Zusammenkünften auf der Herberge müssen die Gefellen überhaupt ehrbar und wohlansständig sich aufführen, und lieget hiebey gedachten Beyfig-Meistern ob, dahin zu sehen, womit nicht allein das Auflage-Geld in die mit einem guten Schlosse verwahrte Büchse, wozu die Amtshabende Aeltesten den Schlüssel haben sollen, richtig eingelegt, zu Bestreitung der Herbergs-Kosten, Verpflegung der Armen oder francken Gefellen angewendet, keinesweges aber unnöthiger Weise ausgegeben oder verschmauset werden möge. Zu dem Ende sollen die Alt-Gefellen verpflichtet seyn, über Einnahme und Ausgabe eine ordentliche und von den Beyfig-Meistern attestirte Rechnung zu halten, und solche alle Quartale vor den versammelten Mitteln den Aeltesten in Gegenwart der Gefellen abzuliegen. Die Gefellen-Büchse aber soll keinesweges auf der Herberge gelassen, sondern dem Amtshabenden Aeltesten zur Verwahrung anvertrauet, von selbigem jederzeit vor der Gefellen-Zusammenkunft abgeholt, und ihm nach deren Beendigung wiederum zurück gestellet werden.

Artic. VI.

In welcher
Ordnung die
Alt-Gefellen
das Umschauen
verrichten sol-
len.

Wenn vor einen hier einwandernden Gefellen von denen Alt-Gefellen umgeschauet wird, sollen diese zuerst bey den Wittwen, und nachher in denen Werkstätten, wo keine Gefellen vorhanden, sodann aber nach der Ordnung von dem Aeltesten bis zu dem jüngsten Meister die Umfrage verrichten. Uebrigens müssen die Alt-Gefellen mit äußerstem Fleiß alle bey den Gefellen einreissende Unordnungen verhüten helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge wahrnehmen, solches sogleich dem Amtshabenden Aeltesten anzeigen, widrigenfalls sie selbst deswegen zur Verantwortung gezogen, und mit verdienter Strafe angesehen werden sollen.

Artic. VII.

Verbotenes
Correspondiren
mit fremden
Zünften
in Handwerks-
Sachen.

Alles Correspondiren mit andern in- oder ausländischen Zünften wird hiermit ernstlich untersaget. Falls aber von fremden Zünften oder Gefellen an die hiesigen ein Schreiben einlangen sollte, so haben die Alt-Gefellen solches sofort dem Amtshabenden Aeltesten zuustellen, welcher es sodann dem Magistrat ebenfalls unentsegelt über-

übergeben, und von demselben weitem Bescheid ohnentgeltlich gewärtigen müssen.

Artic. VIII.

Sollte ein Geselle sich freventlich unterstehen, unter was Vorwand es sey, einen Aufstand zu machen, und aus der Arbeit zu treten, oder andere hiezu zu verleiten, oder auch den Meistern ihr Gesinde aufzuheben, so soll nicht allein derselbe, sondern auch derjenige, so sich hierzu verleiten lassen, nach Maafgebung des General-Handwercks-Patents mit aller Strenge bestraft werden.

Artic. IX.

Keinem Gesellen, welcher sich nach Verlauf der oben Art. III. bestimmten 14. Tage bey seinem Meister in Arbeit zu bleiben anheuschig gemacht, ist erlaubt, 14. Tage vor, und 14. Tage nach den Messen und Jahrmärkten, aus der Arbeit zu gehen, noch auch ausser Mess- und Jahrmärkts-Zeit seinen Abschied unvermuthet zu nehmen, sondern es soll ein jeder schuldig seyn, dieses sein Vorhaben wenigstens 8. Tage vorher anzukündigen, und muß der Geselle so gleich von hier wegwandern, und wenigstens 8. Monath sich anderswo versuchen. Nach Verlauf dieser Zeit aber bleibet ihm unbenommen, wieder anhero zu kommen, und um Arbeit umschauen zu lassen. Wenn jedoch ein Geselle gegründete Ursache hätte, um derentwillen er bey seinem Meister länger zu bleiben anstünde, so hat er solches dem Aeltesten und Amtshabenden Aeltesten anzuzeigen, und soll es bey derselben, oder auch, falls sich hierbey einige Bedencklichkeit ereignete, des Magistrats Erkänntniß stehen, ob diesem Gesellen bey einem andern Meister in Arbeit zu treten, verstattet seyn solle.

Wenn hingegen ein Meister seinem Gesellen den Abschied geben will, ist derselbe ebenfalls die stägige Aufkündigungs-Zeit zu beobachten verbunden. Es wäre dann, daß der Geselle durch liederliche Auf- führung hierzu Anlaß gegeben, auf welchen Fall dem Meister unbenommen bleibet, den Gesellen ohne Aufkündigung fortzuschaffen, und kann dieser letztere sodann keine Arbeit bey einem andern Meister suchen, sondern ist schuldig, den andern Tag darauf wegzuwandern.

Artic. X.

Bei entstandener Feuers-Brunst müssen sämtliche Gesellen, sobald als auf den Thürmen Lärmen geblasen, oder in die Glocken geschlagen wird, sich unverzüglich mit benötigtem Eisch-Veräthe auf den angewiesenen Lärmen-Platz versügen und nach der Vorschrift der

Feuer-Ordnung mit wehren, löschen und retten allen möglichen Fleiß anwenden.

Artic. XI.

Die intendirte oder würckliche Entwicklung des Gesellen soll denunciirt werden.

Wenn ein Geselle wegen Schulden, oder eines Verbrechens Abschied nehmen, oder in geheim fortwandern wollte, muß dessen Meister, so bald er solches gewahr wird, dem Amtshabenden Ältesten, oder dem Assessori hievon Nachricht geben; Diese aber haben dem Magistrat hievon ungesäumt Bericht abzustatten, und inzwischen die Documenta des Gesellen so lange zurücke zu behalten, bis alles gehörig untersucht worden.

Wäre hingegen ein solcher Geselle bereits entwichen, so lieget dem Meister dennoch ob, solches unverweilt zu denunciiren, damit wider den Flüchtling nach Maßgebung des Handwerks-Patents verfahren werden könne. Wenn aber ein Geselle in allem gute Richtigkeit gepflogen und untadelhaft sich aufgeführt hat, so soll ihm eine gedruckte Kundschaft gegen Bezahlung der Edictmäßigen Taxe ausgefertigt und die mitgebrachte Kundschaft nebst seinen andern Urkunden restituirt werden.

Artic. XII.

Abfassung der im Handwerks-Patent verbotenen Gesellen-Mißbräuche, Ablesung derselben und der Articul in den Quartals-Zusammenkünften.

Im übrigen hat es bey alle dem, was in jezt angezogenem Handwerks-Patent wegen der so genannten blauen Montage, verbotenen Brüderschaften, schwarzen Tafel, Brüderschafts-Siegel, Gesellen-Articul, Schimpfens, Aufstreibens, Abschiebung an die Zünfte anderer Orten und anderer Gesellen-Mißbräuche enthalten, nochmalen sein festes Verwenden. Womit aber die Gesellen keine Unwissenheit vorschützen mögen, so sollen sie nicht nur allemal bey den Quartals-Zusammenkünften, wenn das Handwerks-Patent abgelesen wird, gegenwärtig seyn, sondern ihnen auch diese sie angehende Articul bey ihren ordentlichen Zusammenkünften von Wort zu Wort vorgelesen werden.

Artic. XIII.

Was ein zum Meister-Recht sich angeben-der Geselle vor der Reception zu beobachten.

Wenn ein Geselle bey einer von den vereinigten drey Zünften Meister werden will, muß er sich zuvörderst, er mag eines Meisters Sohn, oder ein Fremder seyn, bey dem Assessor und Amtshabenden Ältesten melden, und hierauf bey nächster Quartals-Zusammenkunft seinen Geburts- und Lehr-Brief in Originali produciren, an bey bescheinigen, daß er drey Jahr auf der Wanderschaft gewesen, oder in Ansehung dieser Wander-Jahre von der Königlichen Krie-

ges.

ges: und Domainen-Cammer einen Dispensations-Schein erhalten habe.

Was aber den Geburts-Brief anbelangt, so soll es dieserwegen auf des Magistrats Erkenntnis ankommen, ob die Producirung desselben, beschaffenen Umständen nach, erlassen werden könne, anerkennen; und da allenfalls auch der Lehr-Brief ohne Kosten und Weitläufigkeit nicht in Originali zu haben wäre, soll nach Maaßgebung des General-Handwerks-Patents §. 2. dessen beglaubte Abschrift nebst den auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften zur Legitimation hinlänglich seyn.

Wie es denn auch einem einwerbenden Gesellen, wenn er wäh- rend seines Gesellen-Standes unter den Königl. Troupen Dienste genommen, hernach aber vom Regiment seinen ehrliehen Abschied bekommen, oder eine Zeitlang bey einer Herrschaft vornehmen, oder geringen Standes, gedienet, und ebenfalls seinen redlichen Abschied aufzuweisen hat, in keine Weise zum Nachtheil gereichen, sondern die Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den drey Wander-Jahren jederzeit gerechnet werden soll, jedoch dergestalt und also, daß dem Gesellen, welcher kein Soldat gewesen, zwey Jahre nur vor eines gelten sollen, wenn er nur sonst sein Handwerk wohl gelernt, und mit den Meister-Stücken bestehet.

Zwey Dienst-
Jahre bey
Herrschaften
sind für ein
Wander-
Jahr.

Artic. XIV.

Wenn nun der Einwerber sich auf vorstehende Art legitimiret hat, soll derselbe sogleich, ohne daß er vorher nach bisherigen dem Handwerks-Patent zuwider laufenden Gebrauch, annoch ein Viertel-Jahr bey einem Meister zur Probe gearbeitet, zu den Meister-Stücken gelassen werden, und solche in desjenigen Meisters Werkstatt, welchen hierzu die Ordnung trifft, und in desselben Gegenwart binnen 14. Tagen anzufertigen schuldig seyn, wobey nebenst ihm frey steht, das dazu gehörige Materiale sich selbst anzuschaffen.

Anfertigung
des Meister-
stücks, ohne
die Viertel-
jährige Probe-
Arbeit zu thun.

Artic. XV.

So bald die Meisterstücke fertig, soll der Stück-Meister solche bey nächster Quartal-Zusammenkunft vorzeigen. Würde nun wider die Meisterstücke an Seiten des Mittels etwas eingewendet, oder wegen der gesuchten Reception allerhand Schwierigkeit gemacht, so haben die Aeltesten oder auch der Einwerber selbst hievon dem Magistrat Bericht abzustatten, womit nach Maaßgebung des Edicts

Die Differen-
zen über die
Echtheit
der Meister-
stücke entschei-
det der Magi-
strat.

vom 18. April 1747. Verfügung geschehen könne. Dem Mittel aber ist durchaus nicht erlaubt, die an den Meisterstücken vermeintlich befundene Fehler eigenmächtig zu bestrafen, und hierdurch dem obrigen feillichen Befund vorzugreifen.

Bestimmung
derReceptions-
Gebühren.

Wäre hingegen an der Capacität des Einwerbers nichts hauptsächlich auszusetzen, so soll derselbe, er sey welches Gewercks er wolle, auch ohne Unterscheid, ob er eines Meisters Sohn, oder ein Fremder sey, oder auch eines Meisters Wittib, oder Tochter heyraethe, vor das Edictmäßige Receptions-Gebühr á acht Rthlr. und ein Sgl. vor den Zech-Boten, auf vorgängige Angelobung, daß er sich dem Handwercks-Patent, den Königl. Edicten und diesen Articulen in allem gemäß verhalten wolle, zu einem Mit-Meister, ohne einiges Meister-Essen, oder fernere Unkosten, bey Vermeydung der in angezogenem Edict ausgemessenen Strafe unweigerlich angenommen, in das Meister-Buch eingeschrieben und sofort dem Magistrat zu Gewinnung des Bürger-Rechts unverlangt vorgestellt, übrigens aber ihm die gefertigte Meisterstücke zum Verkauf zurück gegeben werden.

Artic. XVI.

Die incorpo-
rirte Meister
zahlen für die
Reception nur
4. Rthlr.

Wenn ein Geselle sich in einer andern Stadt als Meister setzen, und bey hiesigem Mittel incorporiret seyn will, so soll derselbe nur die Helfte des obigen Auftrages, nemlich vier Rthlr. zu entrichten schuldig seyn, und wenn er dieses Einwerbe-Geld erleget, auch mit den oben ausgesetzten Meisterstücken bestehet, ohne fernere Kosten ins Meister-Buch eingeschrieben, und ihm ein glaubwürdiges Attest hierüber zu seiner Legitimation gegen Erlegung ein Rthlr. ertheilet werden, mithin auch Jungen, welche jedoch bey hiesigen Mitteln aufgenommen und losgesaget werden müssen, in der Lehre zu haben, und Gesellen zu fördern, berechtiget, jedoch von Entrichtung des gewöhnlichen Quartal Groschens so wie bishero gänglich befreuet seyn.

Verrechnung
derReceptions-
Gelder zur
Mittels-Casse.

Wie nun die Receptions-Gelder lediglich zur Mittels-Casse gehören, und der Junst beständig verrechnet werden müssen, folglich der bisherige Mißbrauch, nach welchem die Aeltesten und übrige Meisterschaft solche unter sich getheilet, vors künftige nicht geduldet werden kan, sondern bey Strafe der Wiedererstattung des Dupli ernstlich hiemit verboten wird; also sollen alle andere bishero üblich gewesene Kosten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, bey Vermeydung der in dem Königl. Edict vom 18. April 1747. festgesetzten Strafe hinweg fallen.

Artic.

Artic. XVII.

Wenn ein bey diesem Gewercke schon incorporirter Meister sich allhier in Breslau zu etabliren willens ist, soll derselbe zwar mit nochmaliger Anfertigung eines Meisterstückes verschonet werden; jedoch muß derselbe sich durch Atteste seines Wohlverhaltens von der Obrigkeit, unter der er gewohnet, legitimiren und hiernächst über die bey der Incorporation schon entrichtete vier Rthlr. noch die übrige vier Rthlr. ausgefetzte Receptions-Gebühren erlegen. Wie es denn auch intuitu der andern in- und ausländischen Meister, welche bereits anderwärts das Meister-Recht erworben, solchergestalt zu halten ist, daß selbige, wenn sie wegen ihres Wohlverhaltens durch ein Zeugniß ihrer bisherigen Obrigkeit und durch ein Attest von dem Gewercke, bey welchem sie vorher eingemittelt gewesen, glaubwürdig beybringen, daß sie ihr Meisterstück daselbst gemacht, ohne Anfertigung eines neuen Meisterstückes zu einem Mit-Meister angenommen werden sollen.

Auswärtige
sich hier etablir-
rende Meister
verfertigen kei-
ne neue Meis-
terstücke.

Artic. XVIII.

Damit auch in dem Falle, wenn einige Gesellen sich zu gleicher Zeit um das Meister-Recht melden, aller Streit wegen des Vorzugs vermieden werde, so wird hiermit festgesetzt, daß jederzeit derjenige, welcher am längsten Geselle gewesen, ohne Absicht, ob der andere eines Aeltesten, oder Meisters Sohn sey, zuerst als Meister eingeschrieben, mithin allemal auf das Alter des Gesellen Standes gesehen werden solle.

Bei Reception
z. junger Mei-
ster zu gleicher
Zeit wird auf
das Alter des
Gesellen
Standes ge-
sehen.

IV. Abschnitt.

Von dem Steck-Nadler Mittel insonderheit.

Artic. I.

Ein Lehrling, welcher eines Meisters Sohn ist, soll bey der Aufnahme ins Mittel ein Reichs-Thaler und an Einschreib-Gebühr zehn Sgl. zur Mittels-Casse, wie auch ein Sgl. vor den Zech-Bothen zu entrichten verbunden, ein Fremder aber zwey Rthlr. nebst fünfzehn Sgl. zur Casse; desgleichen einen Sgl. vor den Zech-Bothen; eines incorporirten Meisters Lehrling hingegen ein Rthlr. und 15. Sgl. bey der Einschreibung zur Mittels-Casse, nebst 1. Sgl. vor den Zech-Bothen zu erlegen schuldig seyn, und soll es hiernächst bey der Vollfassung ebenfalls auf gleiche Weise gehalten werden.

Bestimmung
des Aufnahm-
geldes für ei-
nen Lehrling.

Artic. II.

Freiheit der Lehrlinge u. Gesellen sich entweder zu dem Mittel der Steck-Nadler oder Nadler zu halten.

Sowohl den Lehr-Jungen, als Gesellen soll frey stehen, bey welchem von beyden dem Steck-Nadler oder neu confirmirten Nadler Mittel sie in die Lehre, oder in Arbeit gehen und das Meister-Recht gewinnen wollen, und müssen solchemnach diejenigen, so bey einem von beyden Mitteln gelernt, oder als Gesellen gearbeitet, bey dem andern Mittel ohne Widerrede, falls sonst wegen der Legitimation kein erheblicher Anstand wäre, als Meister angenommen werden.

Artic. III.

Auflage-Geld der Gesellen.

Die Gesellen-Zusammenkünfte auf der Herberge sollen, wie bishero gebräuchlich gewesen, alle acht Wochen in Gegenwart zweyer Berrath-Meister gehalten werden, und hat ein jeder Geselle 1. Sgl. quartaliter in die Meister-Lade, an Auflage-Geld aber 5. Sgl. alle 8. Wochen in die Gesellen-Büchse zu entrichten.

Uebrigens muß bey diesen Zusammenkünften dasjenige, was bereits oben im III. Abschnitt. Art. V. wegen Aftervirung der Gesellen-Büchse und sonst verordnet worden, auf das genaueste befolget werden.

Artic. IV.

Worinnen die Meisterstücke bestehen.

Die Meisterstücke sollen in 3000. Stück ordinairn Steck-Nadeln von dreyerley Sorten und zwar

a) in 3. Pfund kleinen

b) 1. Pf. mittlere und

c) 1½. Pf. grossen Steck-Nadeln

bestehen, und nach deren bey dem Mittel erfolgten Besichtigung dem Stück-Meister zurück gegeben, keinesweges aber, wie bishero geschehen, unter die Mittels-Genossen vertheilet werden.

Artic. V.

Beide Mittel können Steck- und Neh-Nadeln vorfertigt werden.

Gleichwie nach Inhalt derer dem Nadler-Mittel ertheilten und allerhöchst confirmirten Articul gleich besagtem Nadler-Mittel verstatet ist, Steck- und Neh-Nadeln anzufertigen und ungehindert zu debilitiren; also wird auch den Steck-Nadlern vors Künftige frey gelassen, beyde Sorten ebenfalls zu machen und zu verkaufen.

Artic. VI.

Vorfertigung tüchtiger Arbeit und Bemerkung derselben mit dem Stadt-Zeich.

Ein jeder Meister soll seine Waare gut und fleißig ausarbeiten und solche der eingeführten Ordnung gemäß aufs Gewichte anfertigen und mit seinem Rahmen bezeichnen; damit aber die hiesige Waare von fremder, oder auch untüchtiger Arbeit könne unterschieden werden,

den, so soll das Stadt- Zeichen von denen Aeltesten nach geschene-
Besichtigung und richtig befundener Arbeit darauf vermercket, die
untauglich befundene Waare aber nicht damit bezeichnet, übrigens
aber dießfalls alle Partheylichkeit vermieden werden. Wie denn auch
kein Aeltester seine Arbeit sich selbst zeichnen, sondern solche von sei-
nem Neben- Aeltesten besichtigt und dafern sie gut und tauglich gezeich-
net werden solle.

Artic. VII.

Es soll niemand, der nicht das Meister- Recht entweder bey dem
Steck- Nadler, oder bey dem von Sr. Königl. Majestät allergnädigst
approbirt hiesigen Nadler- Mittel erlanget, wenn er auch gleich
anderwärts Meister wäre, erlaubet seyn, das Nadler- Handwerk,
weder vor sich allein, und noch vielweniger mit Gesellen und Jungen,
weder in der Stadt, noch in den Vorstädten zu treiben und herum
zu hausiren, erlaubet seyn, solches auch den Soldaten nicht verstat-
tet, sondern denselben nur als Gesellen bey den hiesigen Meistern zu
arbeiten vergönnet, und überhaupt keine Störhrer, oder Puscherey
ge-
litten, sondern wider selbige dem Gewerck auf dessen eingebrachte ge-
gründete Klage von dem Magistrat alle Assistentz geleistet werden.

Artic. VIII.

Ausser Mess- und Jahrmarkts- Zeiten soll keinem fremden Meis-
ter erlaubet seyn, Steck- Nadeln einzuführen und solche heimlich, oder
öffentlich zu verkaufen; Dahingegen bleibet der Kaufmannschaft vor
wie nach unbenommen, fremde Nadeln zu verschreiben und selbige
öffentlich, jedoch nicht alla minuta, sondern nur all grobste zu ver-
kaufen; Wie denn auch den Cram- Bändlern frey stehet, mit Steck-
Nadeln zu handeln, jedoch so, daß sie nicht über ein Gröschel ver-
kaufen dürfen. Es sind aber die Cram- Bändler schuldig, die Wa-
ren entweder von dem Steck- Nadler oder Nadler- Mittel abzunehmen.
Zu Mess- und Jahrmarkts- Zeit aber stehet denen fremden Meistern
in alle Wege frey, ihre Waare einzuführen, jedoch haben die Ael-
sten dieses Mittels die zu feilen Verkauf anhero gebrachte Steck- und
Neh- Nadeln, vor angehenden Mess- und Jahrmärkten, damit die
Verkäufer in währendem Verkaufen nicht gestöhret werden, ohn-
entgeltlich durch ein paar Jüngsten beschauen zu lassen, und die un-
tauglich befundene Waare zu fernerer Verfügung aufs Rathhaus
abzugeben.

Es muß aber dießfalls gegen die Fremden keine Parteylichkeit und Chicane gebraucht, widrigenfalls ihnen alle unnöthiger Weise verursachte Schäden und Kosten ersetzt werden.

Artic. IX.

Womit die
Steck-Nadler
außer ihrer
verfertigten
Arbeit noch
handeln kön-
nen.

Das Steck-Nadler-Mittel soll Zug und Macht haben, aus Eisen, Stahl und Drath, wie auch Messing, alles was durch den Hammer und Zange kan, oder mag gezwungen werden, mithin auch Steck- und Neh-Nadeln, desgleichen Hastel zu machen, und nebst denen von ihnen selbst verfertigten Waaren annoch mit folgenden Nürnberger oder kurzen Waare, benahmentlich allerhand Sorten Hemde-Knöpfe, Schreibe-Tafeln, kleinen Taschen-Spiegeln, groß und kleinen Schellen, Finger-Hüten, allerhand Schmeltz, Bein, hölzerne Nadel-Büchsen, Vorhang-Ringel, Schuster-Dertern und Zwecken, hölzerne Toback-Kopf-Röhren und Mundstücken, blechernen Löffeln, Schnallen, Kopf-Ringeln, Bley-Federn, Röllchen Drath, Balsam-Büchse, messing- und metallnen Ringeln, hölzernen Messern, oder Knieficken, Mästel, Schnür-Riemen, Brumm-Eisen, messingenen Toback-Dreckseln, nebst Ketteln und messingenen Haarrämmen, einen Handel zu treiben.

V. Abschnitt.

Von dem Kammacher-Mittel insonderheit.

Artic. I.

Bestimmung
des Einschreib-
es- und Los-
sage-Geldes
derer Lehr-
linge,

In Ansehung des von den Lehrlingen zu entrichtend habenden Einschreib- und Lossage-Gebühres soll es eben so, wie im vorigen Abschnitt Art. I. ausgemessen worden, gehalten werden.

Artic. II.

in gleichen des
Aufsage-Gel-
des der Ges-
ellen.

Die Gesellen-Zusammenkünfte auf der Herberge mögen vor wie nach alle vier Wochen gehalten werden, und hat ein jeder Geselle hiebey an Aufsage-Geld 6 $\frac{1}{2}$ Kreuzer zu Bestreitung der Herbergs-Kosten, Verpflegung der Kranken, und einwandernden Gesellen allemal richtig abzuführen. Wie dann auch überhaupt ratione der Zusammenkünfte dasjenige, was oben im III. Abschnitt Art. V. bereits angeordnet worden, genau beobachtet werden muß.

Artic. III.

Der Meister-
stücke eines
Stück-Mes-
sers.

Die Meisterstücke, zu deren Anfertigung der Stück-Meister die Platten bey einem Zirkel-Schmiede schmieden lassen, und solche hernach

nach zum Gebrauch selbst ausarbeiten muß, sollen in nachfolgenden Stücken bestehen:

- 1) in zwey Stück grossen Kämmen mit Tropfen unten an den Zähnen,
- 2) in sechs Stück mittlern Kämmen, mit weiten und engen Zähnen, und endlich
- 3) in sechs Stück Kämmen mit etwas längern Zähnen.

Diese Meisterstücke sollen, nachdem sie vorgezeigt und tauglich befunden worden, dem Stück-Meister wiederum zurück gestellt, keinesweges aber, wie bishero der Mißbrauch gewesen, unter die Meister vertheilt werden.

Artic. IV.

Die bisherige Observantz, nach welcher einem Meister dieses Mittels nicht mehr als 2. Gesellen auf einmal zu haben verstattet worden, wird als eine dem Handwercks-Patent zuwider laufende Sache, hiemit gänzlich aufgehoben, und soll dagegen hinführo einem jeden Meister erlaubt seyn, so viel Gesellen auf einmal zu halten, als er deren nöthig hat, inmassen es mit der Billigkeit streitet, jemanden seine Nahrung, der solche auf ehrliche Weise zu verbessern sucht und hiezu Gelegenheit hat, auf irgend einige Art einzuschränken.

Artic. V.

Da nach der hier eingeführten Observantz den hiesigen Kamm-Machern zu ihrem freyen Einkauf des Hornes die ersten 3. Tage im Jahrmarchte allein gelassen und binnen diesen 3. Tagen keinem Fremden einiges Horn einzukaufen verstattet worden, so hat es noch ferner hiebei sein Bewenden. Die übrige Zeit des Jahrmarchts aber soll sowohl den hiesigen, als fremden Meistern zum Horn-Einkauf frey und offen stehen.

Artic. VI.

Womit auch die hiesige Kamm-Macher-Waare von der fremden unterschieden werden könne, und jeder Käufer überhaupt mit tauglicher Waare versehen werde, so soll ein jeder Meister seine gefertigte Waare mit den Anfangs-Buchstaben seines Tauf- und Zunamens bezeichnen, und solche sodann dem Amtshabenden Ältesten zur Schau vorlegen, welcher hierauf das Breslauische W. ohnentgeltlich be-
zudrucken hat.

Artic. VII.

Verbotene
Puscheren
und Hausiren
mit Rämmen.

Das Hausiren mit Rämmen soll so wenig, als solches mit andern Waaren erlaubt ist, verstatet, sondern dergleichen Waare durch die Policy-Inspectores weggenommen und aufs Rathhaus zu fernerer Verfügung gebracht werden; Wie denn auch kein Puscher gelitten, und wider dieselben dem Ramm-Macher-Mittel, wenn sie dñßfalls gegründete Klage vorzubringen hätten, von dem Magistrat alle Assistenz geleistet werden soll.

Artic. VIII.

Die fremden
Waaren kön-
nen nur in den
Messen und
Jahrmärkten
eingeführt
werden.

Ausser Mess- und Jahrmärkts-Zeiten soll keinem fremden Meister erlaubt seyn, Rämme einzuführen, zu Mess- und Jahrmärkts-Zeit hingegen bleibt solches den fremden Meistern in alle Wege unbenommen, jedoch haben die Aeltesten dieses Mittels, die zu seilem Verkauf anhero gebrachte Ramm-Macher-Waare der Tüchtigkeit habber, vor angehenden Messen und Jahrmärkten, damit die Verkäufer in währenddem Verkauf nicht gehindert werden, ohnentgeltlich und ohne die Fremden zu chicaniren, durch ein paar Jüngsten beschauen zu lassen, und die untüchtig befundene Waare zu fernerer Verfügung aufs Rathhaus abzugeben.

VI. Abschnitt.

Von dem Rosarien-Macher-Mittel insonderheit.

Artic. I.

Dispensation
von Fertig-
ung der Mei-
ster-Stücke
und Erlegung
der Reception-
Quartal- und
Wochen-Gel-
der.

Da die Rosarien-Macher bis anhero keine Meister-Stücke machen dürfen, und ohne Erlegung des sonst gewöhnlichen Receptionsgeldes zum Meister- und Incorporirung ins Mittel gelassen worden, nachhero auch, nachdem sie Meister worden, kein Quartal-Geld, oder Wochen-Geld bezutragen schuldig gewesen, so hat es auch noch ferner sein Verbleiben.

Artic. II.

Freiheit Lehr-
jungen und
Gesellen zu
haben.

Sind dieselben befugt Lehr-Jungen und Gesellen zu halten; Es müssen aber die Lehr-Jungen bey versammelten drey Mitteln gegen Erlegung des oben bey dem Steck-Madler-Mittel im IV. Abschnitt. Art. I. ausgemessenen Aufnahme- und Lossagungs-Gebühres ordentlich eingeschrieben und losgefaget, hiernächst auch die bey den andern Lehrlingen der übrigen zwey Mittel festgesetzte Maaß-Regeln genau beobachtet werden.

Artic.

Artic. III.

Ferner sind die Rosarien-Macher von der Jüngsterey gänglich befrehet; dahingegen

Dispensation von der Jüngsterey.

Artic. IV.

Schuldig, das Bürger-Recht bald nach ihrer Reception ins Mittel, bey dem Magistrat zu gewinnen, wie denn auch

Gewinnung des Bürgers-Rechts.

Artic. V.

Selbige, wann gleich einen von ihnen bey Absterben eines Aeltesten, die Ordnung hiezu treffen sollte, nicht zum Aeltesten gemacht werden können, sondern sich an den übrigen Emolumentis, welche sie erst angezogener massen zu genießen haben, begnügen müssen.

Ausschließung von dem Aeltesten-Amte.

Nachdem Wir nun vorstehende Junfts- und Innungs-Articul Unserer Intention in allen Stücken gemäß befunden;

Königl. Confirmation der Articul.

Als haben Wir solche aus souverainer Landesherrlicher Macht und Gewalt hiermit confirmiren und bestätigen wollen; Befehlen auch Unserer Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer und dem Magistrat zu Breslau, darüber zu aller Zeit steif und fest zu halten. Jedoch Uns gleichwie auch sonst jedermänniglich in seinen Rechten ohne Nachtheil und Schaden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Innsiegel. So geschehen Potsdam den 16. May 1755.

Friedrich.

von Massow.

No. XIII.

d. d. Potsdam den 16. May. 1755.

Confirmirte Innungs-Articul vor das Mittel der Nadler zu Breslau.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erbschammerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien etc.

Thun kund und bekennen hiemit öffentlich, wasmassen Wir allerhöchst nöthig gefunden, durch den Magistrat Unserer Haupt- und Residenz-

Residens-Stadt Breslau, die Innungs- Articul des dortigen Mittels der Nadler, nicht nur projectiren, sondern auch durch Unsere Krieger- und Domainen-Cammer selbst nochmals durchsehen, und auf die dermalige Verfassung einrichten zu lassen, welche revidirte Innungs- Articul Uns sodann zu Unserer allergnädigsten Confirmation vorgelegt worden, und von Wort zu Wort, wie folget, lauten:

I. Abschnitt.

Von den Lehr- Jungen.

Artic. I.

Was ein Lehrling vor seiner Aufnahme zu beobachten.

Wenn ein Knabe das Nadler- Handwerk allhier zu erlernen willens ist, soll derselbe zuvörderst mit Vorwissen des Amts- habenden Ältesten sich bey demjenigen Meister, welcher ihn in die Lehre nehmen will, 14. Tage auf die Probe geben, und sodann, wann er zu dieser Profession die behörige Geschicklichkeit besiget, durch besagten seinen Meister in der nächsten Quartal- Zusammenkunft dem verammelten Mittel vorgestellt werden, zugleich auch, er möge nun eines Meisters Sohn, oder ein Fremder seyn, seinen Geburts- Brief, oder andere gültige Urkunden seines Herkommens, dafern er aber ein Fremder und irgendwo unterthänig wäre, überdies den schriftlichen Consens seiner Grundherrschaft wegen Erlernung eines Handwercks, in die Junfts- Lade übergeben; worauf er gegen Erlegung des Einschreibe- Gebühren a 1. Rthlr. 15. Sgl. und 1. Sgl. vor den jüngsten Meister, wegen seiner bey Convocirung des Mittels gehaltenen Bemühung, auf vier Lehr- Jahre in das Junfts- Protocoll als ein Lehrling eingeschrieben und seinem Meister mit der Vermahnung, sich jederzeit treu und fleißig aufzuführen, zur Unterweisung übergeben werden soll.

Artic. II.

Cautions- Bestellung des Lehrlings.

Ein Lehrling soll zur Sicherheit seines Wohlverhaltens gleich bey der Aufnahme eine Caution auf vier Rthlr., dafern nicht etwann der Lehr- Meister ihm dieselbe erlassen wollte, bestellen; Wobey jedoch ihm frey steht, sothanes Cautions- Quantum entweder an baarem Gelde, zur Mittels- Lade niederzulegen, oder durch einen tauglichen Bürgen, welcher zu dem Ende bey der Aufnahme mit gegenwärtig seyn muß, zu versichern.

Wenn

Wenn nun ein Lehrling ohne einige erhebliche Ursachen, während der Lehr-Zeit, muthwillig austreten sollte, und längstens binnen sechs Wochen sich bey seinem Meister weder freywillig wiederum einstellt, noch auch von dem Bürgen zu Stande gebracht würde, so sollen alsdann die baar deponirte 4. Rthlr. der Mittels-Casse versallen, oder dafern er Bürgschaft bestellet, der Bürge schuldig seyn, sohanes Quantum dem Mittel unweigerlich zu bezahlen.

Wenn aber der entlaufene Junge seinem Lehr-Meister etwas veruntreuet hätte, so muß auf solchen Fall demselben dasjenige, was er nach Erkenntniß des Magistrats erweislich machen kan, von besagten 4. Rthlr., oder dem Bürgen, zusehender vergütet, und sodann nur der Ueberrest der Mittels-Cade zugeeignet werden.

Vor ein höheres Quantum und über gedachte 4. Rthlr. hingegen ist der Bürge zu haften nicht verbunden, noch auch wider Willen gehalten, vor den ausgestretenen Jungen, wenn er auch schon binnen 6. Wochen zu seinem Meister zurück gefehret wäre, auch nichts veruntreuet hätte, länger in Bürgschaft zu stehen, sondern es soll alsdann ein dergleichen Junge das Cautions-Quantum an baarem Gelde erlegen, und ausserdem noch zur Strafe seines muthwilligen Austretens vor jeden Tag, den er ausgeblieben, eine Woche, über die ausgesetzte 4. Jahre, in der Lehre bleiben.

Würde aber ein Lehrling von seinem Meister entweder allzu hart gehalten, oder auch mehr zu häuslichen Geschäften, als zu Erlernung des Handwercks gebraucht, so stehet ihm frey, solches dem Aeltesten und Amts-habenden Aeltesten bescheidenlich zu melden, welche hierauf die Beschwerden des Jungens unpartheyisch untersuchen und befundenen Umständen nach den Meister zu mehrerem Glimpfe und besserer Unterweisung anzumahnen, falls hingegen solches nichts fruchten wollte, die Sache dem Magistrat zur Erkenntniß und weiterer Verfügung ungesäumt anzuzeigen haben.

Artic. III.

Weil bey diesem Mittel bishero kein Lehr-Geld gebräuchlich, sondern ein Lehrling nur schuldig gewesen, ein Bedeck-Bette, welches dem Lehr-Meister nach Endigung der Lehr-Jahre eigenthümlich verblieben, mitzubringen; so soll es auch hiebey vors künftige sein Bewenden haben. Wie denn auch vor billig erachtet und fest gesetzt wird, daß nach der bisherigen Gewohnheit derjenige Lehrling, welcher kein Bedeckte-Bette mitgebracht, den Meister einigermaßen schadlos

loß stellen, und davor ein Jahr länger, und also 5. Jahr zusammen, in der Lehre bleiben solle.

Artic. IV.

Wie es zu ha-
ten, wann der
Lehr- Meister
versterbet.

Wenn ein Meister versterbet, und einen unausgelernten Lehr- ling hinterläßt, so soll einem dergleichen Lehrling von dem Amts- ha- benden Aeltesten ein Schein, wie lange er gelernt, gegeben, und ein anderer Meister verschaffet, ihm auch über die ausgesetzte Jahre keine längere Lehr- Zeit aufgebürdet werden.

Hätte aber ein Meister eine Wittib, welche die Nahrung durch taugliche Gesellen fortzutreiben gesonnen, nachgelassen, so soll zwar der von ihrem verstorbenen Manne aufgenommene Lehrling bey ihr verbleiben, es muß aber selbige 4. Wochen vorher, ehe die Lehr- Zeit zu Ende gehet, solches dem Amts- habenden Aeltesten anzeigen, wo- mit selbiger den Zungen zu demjenigen Meister, den hiezu die Ord- nung trifft, und welcher ihn vollends auslernen und lossagen soll, bringen möge.

Artic. V.

Lossprechung
des Lehrlings.

Wenn ein Lehrling die bestimmte 4jährige Lehr- Zeit ehrlich und redlich ausgestanden, so soll er nach gescheneher Angelobung, den Königl. Edicten und Handwercks- Patent jederzeit getreulich nachzu- leben, ohne die geringste Ceremonien, gegen Entrichtung eines Los- sage- Gebühres von 1. Rthlr. 16. Sgr. zur Mittels- Lade in Gegen- wart der sämtlichen Meisterschaft und Gesellen, vor einen Gesellen erklärt, denen übrigen Gesellen, ohne daß er nach dem bisherigen, in dem Handwercks- Patent abgeschafften Mißbrauch, annoch eine Zeitlang als Lohn- Junge arbeiten müsse, in allem gleichgehalten, als ein solcher ins Mittels- Protocoll nebst Benennung seines gewesenen Lehr- Meisters eingeschrieben, und ihm vor die Edict- mäßige Lade, ein gedruckter Lehr- Brief, welcher mit dem Geburts- Briefe in der Junfts- Lade so lange, bis er künftig Meister werden will, und sich hierzu durch glaubwürdige Obrigkeitliche Aelteste legitimiret hat, ori- ginaliter bey der Lade verwahrlich aufbehalten werden muß, sogleich bey der Lossagung bey Vermeidung einer Strafe von 5. Rthlr. aus- gefertigt, das baar deponirte Cautions- Quantum ihm restituiret, oder auch die Bürgschaft, die er diesermwegen bestellet, casiret werden.

Artic. VI.

Angelobung
des neuen Ge-
ellen, ohne

Hiernächst muß derselbe, dafern er ein Landes- Kind, bey seiner Lossagung sich auf das feyerlichste verbindlich machen, daß er ohne hiezu

hiez u von der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer erhaltene ^{Commer-Er-}
specielle Erlaubniß nicht in fremde Länder wandern, sondern die bey ^{laubniß nicht}
diesem Mittel festgesetzte 3. Wander-Jahre lediglich in den Königl. ^{auffer Landes-}
Provinzien, als in welchen ein jeder Geselle Gelegenheit genug hat, ^{zu wandern-}
sein Handwerk zu excoliren, vollenden wolle und werde.

Zu welchem Ende dann ihm, wann er von hier wandern will, obliegt, ein paar einländische Städte, woselbst er in Arbeit zu treten gedencket, nahmhast zu machen. Hätte er aber von der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer die Erlaubniß, aufferhalb den Königl. Landen zu reisen, erhalten, und könnte sich hiez u genugsam legitimiren, so muß derselbe durch einen Handschlag angeloben, daß er wenigstens zwey Drittel der Wander-Jahre in den Königl. Provinzien zubringen wolle und werde; Immassen derjenige, welcher solches in ein oder andern Stücke befolget zu haben, durch glaubwürdige Atteste von den Städten, wo er in Arbeit gewesen, nachhero nicht würde bescheinigen können, nach Beschaffenheit der Umstände mit empfindlicher Strafe angesehen werden soll, es wäre dann, daß jemand von mehr gedachter Königl. Krieger- und Domainen-Cammer ausdrücklich erlaubet worden, die völlige Wander-Jahre auffer Landes zuzubringen. Und haben die Ältesten auch ihres Ortes hiez u über steif und fest zu halten, als im widrigen sie selbst diesermegen zur Verantwortung gezogen, und gestalten Sachen nach mit schwerer Strafe würden belanget werden.

Artic. VII.

Wenn nun dießfalls das behörige beobachtet, und die Stipulation des neuen Gesellen in das Mittels-Protocoll vermercket worden, so stehet ihm, wenn er bey seinem Meister nicht länger in Arbeit bleiben will, auf alle Weise frey, seine Wander-Zeit anzutreten, und muß ihm sodann vor die Edict-mäßige Taxe eine gedruckte Kundschafft, wie auch eine Abschrift seines Geburts- und Lehr-Briefes, und zwar letzter ohne Entgeld, ausgefertiget, und zu seinem Fortkommen zugestellt werden.

<sup>Ausfertigung
der Kundschafft
und der Co-
pien von Lehr-
und Geburts-
Briefen.</sup>

II. Abschnitt.

Von den Gesellen.

Artic. I.

Wenn ein Geselle aus andern Orten hier einwandert, soll er ^{Obliegenhei-}
sich in allen Stücken nach dem Königl. Edict vom 14. Dec. 1747. ^{ten eines elu-}
^{wandernden}
^{auf Gesellen,}

wann er Arbeit, oder keine erhält.

auf das genaueste achten, mithin gleich bey seiner Ankunft auf die Herberge begeben, durch die Alt-Gesellen sofort um Arbeit umschauen lassen, und bey dem Amtshabenden Ältesten mit Producirung der Abschrift seines Lehr- und Geburts-Briefes, insonderheit aber mit richtigen Kundschaften, sich legitimiren. Da alsdenn ihm zu seiner Beföstigung von den Gesellen sechs Sgl., welche sie jedesmal zusammen tragen sollen, gereicht werden.

Wenn er nun Arbeit bekommt, muß er noch selbigen Tages ohne Widerrede in der Werkstatt, bey welcher er gefördert werden soll, sich einfinden, und müssen indessen seine mitgebrachte Documenta in die Meister-Lade niedergeleget, auch nicht eher, bis er wiederum wegwandert, restituiret werden.

Uebrigens kan es bey der bisherigen Gewohnheit sein Bewenden haben, daß ein von der Wanderschaft zurück kommender Meisters-Sohn, bey seinem Vater, oder Mutter, ohne daß er umschauen lasse, in Arbeit treten dürfe.

Sollte aber ein eingewandter Geselle, nach gehaltenener Umfrage, bey keinem Meister Arbeit erhalten, so haben die Ältesten auf dessen mitgebrachte Kundschaft ohnentgeltlich zu vermerken, daß bey geschehener Umfrage kein Meister einen Gesellen gebraucht, und also Vorzeiger dieses weiter wandern müssen. Da denn der Geselle von demjenigen Meister, bey dem er der Reihe nach herbergen sollen, statt des Nachlagers annoch 2. Sgr. bekommen, hiernächst schuldig seyn soll, bald den andern Tag hernach seinen Stab weiter fortzusetzen.

Artic. II.

Wie es mit denen aus fremden Länden ohne Kundschaft eingewanderten Gesellen zu halten.

Wenn ein Geselle aus fremden Länden, woselbst das General-Handwerks-Patent nicht eingeführet ist, ohne Kundschaft hier anlangen und Arbeit suchen sollte, so muß derselbe nicht alsobald abgewiesen, sondern ein solcher Vorfall dem Magistrat angezeigt werden, welcher sodann die Umstände untersuchen und allenfalls bey sich ereigendem Verdacht, den Gesellen dahin anzuhalten hat, eyndlich zu erhärten: daß er wirklich an einem dergleichen Orte, wo das Handwerks-Patent nicht recipiret ist, zuletzt in Arbeit gestanden, und keines Verbrechens, oder übeln Aufführung halber, von da wegwandert sey.

Was aber die aus den Königl. Länden und dem Römischen Reich herkommende Gesellen anbelanget, so soll keiner, bey Strafe

20. Rthlr., ohne richtige Kundschaft gefördert, sondern ein solcher schlechterdings ohne einige Anfrage fortgeschafft werden.

Artic. III.

Ein jeder Geselle, welcher hier Arbeit bekommt, soll schuldig Die Gesellen und verbunden seyn, bey seinem Meister vierzehn Tage zu bleiben; sollen wenigstens 14. Tage Dafern nun der Meister ihn nach Verfließung dieser vierzehn Tage bey dem Meister nicht länger behalten, sondern seinen Abschied geben wollte, so steht er frey, anderweitig um Arbeit umschauen zu lassen. Wenn aber nach Verlauf der 14. Tage der Geselle selbst Urlaub zu nehmen gedächte, soll er dem Meister solches zu Ende der ersten Woche melden, und sodann von hier wieder fortwandern.

Artic. IV.

Die alhier in Arbeit stehende Gesellen sollen ihren Meistern als Herbeth, blaue len schuldigen Gehorsam leisten und bey Strafe Eines Floren Rheinisch zur Mittels-Casse, keine blaue Montage, oder so genannte halbe Feiertage feyern, vielmehr alle Werckel-Tage fleißig arbeiten, Fest- über Nacht, nesweges aber in andern Werck-Stätten herum laufen, und die bestimmte Zeit daselbst arbeitende Gesellen zu stören sich unterfangen; demnächst ausser dem nach gemachten Feyer-Abend zu Sommers-Zeit nicht über 10. Uhr, bey dem Winter nicht über 9. Uhr ausser des Meisters Hause, viel weniger gar über Nacht wegbleiben; bey Vermeidung, daß derjenige, welcher sich hierwider zu handeln gelüsten liesse, im ersten Fall mit vier Sgl., im andern Fall aber mit acht Sgl. zum Besten der Handwercks-Lade bestrafet, nicht minder auch der Meister, welcher seinem Gesellen hierinnen durch die Finger gesehen, und dessen hierin-falls bezeugte üble Aufführung nicht bey der nächsten Quartal-Zusammenkunft gemeldet hat, mit gleichmäßiger Peen angesehen werden soll.

Artic. V.

Bei denen auf der Herberge alle vier Wochen in Gegenwart Anständige zweyer Beysis-Meister zu halten verstatteten Zusammenkünften, muß- Aufsehung der Gesellen, sen die Gesellen überhaupt ehrbar und wohlanständig sich aufführen, bey ihren Zusammenkünften, und lieget hiebey den verordneten Beysis-Meistern ob, dahin zu sehen, womit nicht allein das Auflage-Geld, welches ein jeder Geselle mit Aufsehung des 1. Kreuter wöchentlich beyzutragen hat, richtig abgeführt, in die Auflage-Geld- dazu bestimmte Büchse, wozu die Beysis-Meister den einen, und die Alt- des und dessen Gesellen den andern Schlüssel haben sollen, richtig eingelegt, sondern die richtige auch zu Bestreitung der Herbergs-Kosten, Verpflegung der Armen, Verrechnung.

oder fräncken Gesellen, angewendet, keinesweges aber unnöthiger Weise verschmauset werden möge.

Zu dem Ende sollen die Alt-Gesellen verpflichtet seyn, über Einnahme und Ausgabe eine ordentliche und von dem Beystz-Meister attestirte Rechnung zu halten, und solche alle Quartale vor dem versammelten Mittel den Aeltesten in Gegenwart der Gesellen abzulegen. Die Gesellen-Büchse aber soll keinesweges auf der Herberge gelassen, sondern dem Amts-habenden Aeltesten zur Verwahrung anvertrauet, von selbigem jederzeit vor der Gesellen-Zusammenkunft abgehohlet, und ihm nach deren Beendigung wiederum zurück gestellet werden.

Artic. VI.

Zu beobachten:
die Ordnung
der Alt-Gesellen
den dem
Umschouen
nach Arbeit für
die einwan-
dernde Gesellen.

Wenn vor einen hier einwandernden Gesellen von den Alt-Gesellen umgeschauet wird, sollen diese zuvörderst bey den Wittwen, und nachhero in den Berckstättten, wo keine Gesellen vorhanden, sodann aber nach der Ordnung von dem ältesten bis zu dem jüngsten Meister die Umfrage verrichten. Uebrigens müssen die Alt-Gesellen mit äußerstem Fleiß alle unter den Gesellen einreißende Unordnungen verhüten helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge wahrnehmen, solches sogleich dem Amts-habenden Aeltesten anzeigen, widrigenfalls sie selbst deswegen zur Verantwortung gezogen, und mit verdienter Strafe angesehen werden sollen.

Artic. VII.

Verbotz, mit
andern Zünften
in Hand-
werks-Sachen
zu correspondiren,

Alles Correspondiren mit andern in- oder ausländischen Zünften wird hiermit ernstlich untersaget. Falls aber von fremden Zünften, oder Gesellen an die hiesigen ein Schreiben einlangen sollte, so haben die Alt-Gesellen solches sofort unerbroschen dem Amts-habenden Aeltesten zuzustellen, welche es hierauf dem Magistrat ebenfalls unentsiegelt übergeben, und von demselben weitem Bescheid ohnentsgeltlich gewärtigen müssen.

Artic. VIII.

einen Zustand
zu machen,
oder andere
aufzuwiegeln.

Sollte ein Geselle sich freventlich unterstehen, unter was Vorwand es sey, einen Zustand zu machen, und aus der Arbeit zu treten, oder andere hiezu zu verleiten, oder auch den Meistern ihr Gesinde aufzuheben, so soll nicht allein derselbe, sondern auch derjenige, so sich hierzu verleiten lassen, nach Maafgebung des General-Handwerks-Patents mit aller Strenge bestraft werden.

Artic.

Artic. IX.

Keinem Gesellen, welcher sich nach Verlauf der oben Art. III. bestimmten 14. Tage bey seinem Meister in Arbeit zu bleiben anheischig gemacht, ist erlaubt, 14. Tage vor, und 14. Tage nach den Messen und Jahrmärkten, aus der Arbeit zu gehen, noch auch ausser Mess- und Jahrmärkts-Zeit mitten in der Woche von seinem Meister Abschied zu nehmen, sondern es soll ein jeder schuldig seyn, dieses sein Vorhaben wenigstens 8. Tage vorher dem Meister anzukündigen, und muß der Geselle sodann gleich von hier wegwandern, und wenigstens 3. Monath sich anderswo versuchen. Nach Verlauf dieser Zeit aber bleibt ihm unbenommen, wieder anhero zu kommen, und anderweitig um Arbeit umschauen zu lassen.

Abchied geben und nehmen der Meister und Gesellen.

Wenn jedoch ein Geselle begründete Ursachen, um derentwillen er bey seinem Meister in Arbeit zu bleiben, Bedencken trüge, zu haben vermeinet, so hat er solches bey dem Assessor und den Ältesten anzuzeigen, und soll es bey denselben, allenfalls auf des Magistrats Erkenntniß stehen, ob dieser Geselle von hier wegzumwandern schuldig, oder ihm bey einem andern Meister in Arbeit zu treten, verstattet seyn solle.

Wenn hingegen ein Meister seinem Gesellen den Abschied geben will, ist derselbe ebenfalls die stägige Aufkündigungs-Zeit zu beobachten verbunden. Es wäre dann, daß der Geselle durch liederliche Auf- führung hierzu Anlaß gegeben, auf welchen Fall dem Meister unbenommen bleibt, den Gesellen ohne Aufkündigung fortzuschaffen, und kan dieser letztere sodann keine Arbeit bey einem andern Meister suchen, sondern ist schuldig, den andern Tag darauf wegzumwandern.

Artic. X.

Bei entstandener Feuers-Brunst müssen sämtliche Gesellen, sobald als auf den Thürmen Lermen geblasen, oder in die Glocken geschlagen wird, sich unverzüglich mit benötigtem Lösch-Geräthe auf den angewiesenen Platz versügen, und nach der Vorschrift der Feuer-Ordnung mit wehren, löschen und retten allen möglichen Fleiß anwenden.

Schuldigkeit den Feuers-Tränken.

Artic. XI.

Wann ein Geselle wegen Schulden, oder eines Verbrechens Abschied nehmen, oder in geheim fortwandern wollte, muß dessen Meister, so bald er solches gewahr wird, dem Amts-habenden Ältesten, oder dem Assessor hievon Nachricht geben; Diese aber haben dem

Die intendirte, oder wirkliche Entweichung des Gesellen ist sogleich zu denunciiren.

Magistrat hievon ungefäumt Bericht abzustatten, und inzwischen die Documenta des Gesellen so lange zurück zu behalten, bis alles gehörig untersucht worden.

Wäre hingegen ein solcher Geselle bereits heimlich entwichen, so lieget dem Meister dennoch ob, solches unverweilt zu denunciiren, damit wider den Flüchtling nach Maasgebung des Handwercks-Patents verfahren werden könne.

Wenn aber ein Geselle in allem gute Richtigkeit gepflogen und untadelhaft sich aufgeführt hat, so soll ihm eine gedruckte Kundschaft, gegen Bezahlung der Edict-mäßigen Taxe auszufertiget, und die mitgebrachte Kundschaft nebst seinen andern Urkunden restituiret werden.

Artic. XII.

Beobachtung
und Ableitung
der Hand-
wercks-Gene-
ralien und die-
ser Articul.

Im übrigen hat es bey alle dem, was in jetzt angezogenem Handwercks-Patent wegen der so genannten blauen Montage, verbotenen Bruderschaften, schwarzen Tafel, Bruderschafts-Siegel, Gesellen-Articul, Schimpfens, Austreibung, Abschiebung an die Zünfte anderer Orten, und anderer Gesellen Mißbräuche enthalten, nochmalen sein festes Bewenden.

Womit aber die Gesellen keine Unwissenheit vorschützen mögen, so sollen sie nicht nur allemal bey den Quartal-Zusammenkünften, wenn das Handwercks-Patent abgelesen wird, gegenwärtig seyn, sondern ihnen auch diese, sie angehende Artikel bey ihren ordentlichen Zusammenkünften von Wort zu Wort vorgelesen werden.

III. Abschnitt.

Von den Meistern und ihren Schuldigkeiten.

Artic. I.

Obliegen-
heiten eines Mei-
ster-Recht ge-
winnenden vor
der Einwer-
bung.

Derjenige, welcher bey dem Gewerke der Nadler Meister-Recht gewinnen will, muß sich zuvörderst, er mag eines Meisters Sohn, oder ein Fremder seyn, bey dem Assessore und Amts-habenden Aeltesten melden, und hierauf bey nächster Quartal-Zusammenkunft seinen Lehr-Brief und Kundschaften in Originali produciren, zugleich auch bescheinigen, daß er vier Jahr in der Lehre gewesen, und drey Jahr gewandert habe, oder in Ansehung dieser Wander-Jahre von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einen Dispensations-Schein erhalten.

Was

Was aber den Geburts-Brief anbetrifft, so soll es dieserwegen auf des Magistrats Erkenntniß ankommen, ob die Producirung desselben, beschaffenen Umständen nach, erlassen werden könne, anerkennen der Lehr-Brief ohne dem schon den Geburts-Brief voraussetzet, und da allenfalls auch der Lehr-Brief ohne Kosten und Weitläufigkeit nicht in Originali zu haben wäre, soll nach Maßgebung des General-Handwerks-Patents §. 2. dessen beglaubte Abschrift nebst den auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften zur Legitimation hinlänglich seyn.

Wie es dann auch einem einwerbenden Gesellen, wenn er wäh- ^{Zwey Dienst-}rend seines Gesellen-Standes unter den Königlichen Troupen Dien- ^{Jahre werden}ste genommen, hernach aber vom Regiment seinen ehrlichen Abschied ^{für ein Wan-}bekommen, oder eine Zeitlang bey einer Herrschaft vornehmen oder ^{der Jahr ge-}geringen Standes, gedienet, und ebenfalls seinen redlichen Abschied ^{rechnet.}aufzuweisen hat, in keine Weise zum Nachtheil gereichen, sondern die Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den drey Wander-Jahren jederzeit gerechnet werden soll, jedoch dergestalt und also, daß dem Gesellen, welcher ein Soldat gewesen, zwey Jahre nur vor eines gelten sollen, wenn er nur sonst sein Handwerk wohl gelernt, und mit den Meister-Stücken bestehet.

Artic. II.

Wenn nun der Einwerber sich auf vorstehende Weise legitimirt hat, soll derselbe sogleich zu Anfertigung seiner Meister-Stücke gelassen werden, und solche in desjenigen Meisters Werkstatt, ^{Anfertigung} ^{der Meister-} ^{Stücke und} ^{worinnen sel-} ^{bige bestehen} ^{sollen.}wohin hierzu die Ordnung trifft, und in desselben Gegenwart binnen 14. Tagen anzufertigen schuldig seyn; und stehet ihm hiernächst frey, das hierzu benötigte Materiale als Drath, Kohlen u. s. w. sich selbst anzuschaffen. Diese Meister-Stücke sollen in nachfolgenden Stücken bestehen:

- 1) In 3000. Stück messingenen Steck-Nadeln von drey Sorten, wovon die erste Sorte $\frac{1}{2}$. Pfund, die andere 1. Pf. und die dritte $1\frac{1}{2}$. Pf. wiegen solle.
- 2) In 1500. Stück Neth-Nadeln, ebenfalls von drey Sorten, als nemlich 500. Schuster-Nadeln, 500. Schneider-Nadeln, und 500. scharfe Nadeln, welche mit der Feile zu bereitet und von Stahl-Drath müssen gefertigt werden.

Und endlich

- 3) Ein Drath-Gitter vor ein Keller-Fenster.

Die Differen-
zen über die
Lichtheit
der Meisters-
Stücke ent-
scheidet der
Magistrat.
Bestimmung
der Reception-
Gebühren.

Artic. III.

So bald die Meister-Stücke fertig, soll der Stück-Meister selb-
ste bey der nächsten Quartal-Zusammenkunft vorzeigen. Würde
nun wider die Meister-Stücke von Seiten des Mittels etwas einge-
wendet, und wegen der gesuchten Reception allerhand Schwierig-
keit gemacht, so haben die Aeltesten, oder auch der Einwerber selbst
hievon dem Magistrat Bericht zu erstatten, damit von selbigem nach
Maßgebung des Edicts vom 18. April 1747. Verfügung geschehen
köpne.

Dem Mittel aber ist durchaus nicht erlaubt, die an den Meister-
Stücken vermeintlich befundene Fehler eigenmächtig zu bestrafen, und
hiemit dem obrigkeitlichen Befund vorzugreifen. Wäre hingegen an
der Capacität des Einwerbers nichts hauptsächlich auszusetzen, so soll
derselbe ohne Unterscheid, ob er eines Meisters Sohn, oder ein Fremd-
der sey, oder auch eines Meisters Wittib, oder Tochter heyrathete,
vor das Edictmäßige Reception-Gebühr acht Rthlr. auf vorgän-
gige Angelobung, daß er sich dem General-Handwercks-Patent,
Königl. Edicten und diesen Articula in allem gemäß verhalten wolle,
zu einem Meister ohne einiges Meister-Essen, oder fernere Kosten,
bey Vermendung der in angezogenem Edict ausgemessenen Strafe,
unweigerlich angenommen, in das Meister-Buch eingeschrieben, und
sofort dem Magistrat zu Gewinnung des Bürger-Rechts vorgestellt,
übrigens aber ihm die gefertigte Meister-Stücke zum Verkauf zurück
gegeben werden.

Artic. IV.

Wenn ein Geselle sich in einer andern Stadt als Meister setzen,
und bey hiesigem Mittel incorporiret seyn will, so soll derselbe nur
die Helfte des obigen Aufsatzes, nemlich vier Rthlr. zu entrichten schul-
dig seyn, und wenn er dieses Einwerbe-Geld erleget, auch mit den
oben ausgemessenen Meister-Stücken bestehet, ohne fernere Kosten ins
Meister-Buch eingeschrieben werden, mithin auch Jungen, welche je-
doch bey hiesigem Mittel aufgenommen und losgesaget werden müs-
sen, in der Lehre zu haben, und Gesellen zu fördern, berechtiget, an-
bey nächstem verbunden seyn, den gewöhnlichen Quartal Groschen
mit bezutragen.

Berechnung
der Reception-
Gelder zur
Mittels-Casse.

Wie nun die Reception-Gelder lediglich zur Mittels-Casse ge-
hören, und der Funst beständig verrechnet werden müssen, sollich
der bisherige Mißbrauch, nach welchem die Aeltesten und übrige Mei-
sterschaft

Meisterschaft solche unter sich getheilet, vorse künftige nicht geduldet werden kan, sondern bey Strafe der Wiedererstattung des Dupli ernstlich hiemit verboten wird; also sollen alle andere bisher üblich gewesene Kosten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, hinwegfallen.

Artic. V.

Wenn ein bey diesem Gewercke schon incorporirter Meister sich allhier in Breslau zu etabliren willens ist, soll derselbe zwar mit noch einmaliger Anfertigung eines Meisterstückes verschonet werden; jedoch muß derselbe sich durch Atteste seines Wohlverhaltens von der Obrigkeit, unter der er gewohnet, legitimiren und hiernächst über die bey der Incorporation schon entrichtete vier Rthlr. noch die übrige vier Rthlr. ausgesetzte Receptions-Gebühren erlegen.

Fremde Meister sind mit Verfertigung neuer Meisterstücke bey der Einverbung in das Breßlauische Mittel zu verschonen.

Wie es denn auch intuitu der andern in- und ausländischen Meister, welche bereits anderwärts das Meister-Recht erworben, sohergestalt zu halten ist, daß selbige, wenn sie wegen ihres Wohlverhaltens durch ein Zeugniß ihrer bisherigen Obrigkeit und durch ein Attest von dem Gewercke, bey welchem sie vorher eingemittelt gewesen, glaubwürdig bebringen, daß sie ihr Meister-Stück daselbst gemacht, ohne Anfertigung eines neuen Meister-Stückes zu einem Mit-Meister angenommen werden sollen.

Artic. VI.

Damit auch in dem Falle, wenn einige Gesellen sich zu gleicher Zeit um das Meister-Recht melden, aller Streit wegen des Vorzugs vermieden werde, so wird hiermit festgesetzt, daß jederzeit derjenige, welcher am längsten Geselle gewesen, ohne Absicht, ob der andere eines Aeltesten, oder Meisters Sohn sey, zuerst als Meister eingeschrieben, mithin allemal auf das Alter des Gesellen-Standes gesehen werden solle.

Ben Eintretung etlicher Gesellen zu einer Zeit wird auf das Alter des Gesellen-Standes gesehen.

Artic. VII.

Bei den jederzeit in Gegenwart des Assessoris an Termino Reminiscere, Trinitatis, Crucis und Lucia haltenden Mittels-Zusammenkünften, ausser denen keine ohne Vorwissen des Magistrats te. bey harter Strafe zu veranlassen sind, müssen die Meister zu bestimmter Stunde sich einfinden, und ohne daß sie sich deswegen bey dem Amte habenden Aeltesten entschuldigen lassen, nicht wegbleiben, widrigenfalls der zu spät kommende zwey Egl. der ohne Entschuldigung Wegbleibende aber vier Egl. zu erlegen; demnächst zu allen dem, was

Besuchung des Quartals Zusammenkünfte.

was in dem Quartal beschloffen worden, schlechterdinges verbunden seyn soll.

Artic. VIII.

*Scheidene
Bezeignung
der Aeltesten
und Jüngsten
gegen einan-
der.*

Gleichwie den Aeltesten obliegt, denen jüngsten Meistern mit aller Freundschaft zu begegnen; Also sind diese letztere dagegen nicht weniger schuldig, den Aeltesten die gebührende Achtung zu bezeigen, und bey den Mittels-Zusammenkünften sich bescheiden aufzuführen.

Insonderheit soll ein jeder dasjenige, was er in Zunft-Sachen vorzubringen hat, mit Olimpse vortragen, und wenn über etwas herum gefragt wird, seine Meynung nicht eher, als bis ihn die Rede trifft, eröffnen; Derjenige aber, welcher einen Zancf anfangen, und hierzu Anlaß geben, oder auch denen von der Obrigkeit an das Mittel ergangenen Verordnungen sich im geringsten widersetzen würde, soll dem Magistrat benahmentlich angezeigt und nach Verdienst bestraft werden.

Artic. IX.

*Verbotene Ab-
wenigmä-
chung des Ge-
sindes,*

Kein Meister soll dem andern sein Gefinde aufirgend einige Weise, weder selbst, noch durch andere abspenstig machen, bey sonst ohnfehlbarer erfolglicher obrigkeitlichen Strafe.

Artic. X.

*uneinge-
schrenkte Frey-
heit Jungen
und Gesellen
zu halten.*

Einem jeden Meister ist erlaubt, so viel Gesellen und Jungen, als er zu seiner Nahrung nöthig findet, zu halten.

Artic. XI.

*Anfertigung
tüchtiger Wa-
re nach dem
Gewichte.*

Einem jeden Meister liegt ob, seine Waare fleißig und gut anzufertigen, und dieselbe, der alten Ordnung nach, aufs Gewichte zu machen, und mit seinem Nahmen zu bezeichnen.

Damit aber die hiesige Waare vor fremder und untüchtiger Arbeit möge erkannt und unterschieden werden, so soll das Stadt-Zeichen von den Aeltesten, nach geschעהer Besichtigung und richtig befundener Arbeit, darauf ohnentgeltlich vermercket, die untauglich befundene Waare aber nicht damit bezeichnet werden.

Wie dann auch kein Aeltester sich seine eigene Arbeit selbst zeichnen, sondern solche von seinem Neben-Aeltesten besichtigt, und dafern sie gut und tauglich ist, gezeichnet, übrigens aber diesfalls alle Partheylichkeit vermieden werden soll.

Artic. XII.

*Verbot der
Kundschaft ab-
gelaufen.*

Ingleichen soll keiner dem andern die Arbeit, oder Kundschaft, bey Strafe 2. Floren zur Mittels-Casse, ablaufen, oder die Kaufleute

leute abspensig machen, und von den Bänden abrufen, auch eben so wenig seines Mit-Meisters Waare und Arbeit verachten, sondern wenn er etwas untaugliches daran siehet, und vermercket, solches dem Amts-habenden Aeltesten anzeigen, welcher sodann das Behörige dem Magistrat zu weiterer Verfügung vorzustellen hat.

Artic. XIII.

Eines Meisters Wittib ist berechtiget, das Handwerk mit so viel Gesellen, als sie brauchet, fortzutreiben, und hat gegen Erle-
Eine Wittwe von dem Hand-
werk fortse-
hen, aber keine
Jungen auf-
nehmen.

gung der gewöhnlichen Mittels-Onerum eben diejenige Beneficia, welche den Meistern zu statten kommen, zu genießen, jedoch darf sie keinen Jungen in die Lehre aufnehmen.
 Wenn eine Wittib keinen Gesellen hätte, so stehet ihr frey, sich einen aus den andern Werkstätten auszusuchen, und muß ihr selbiger ohne Widerrede verabsolget werden, es wäre denn, daß einige erhebliche Ursachen solches verhinderten, da denn die Sache dem Magistrat angezeigt und dessen Erkenntniß hierüber abgewartet werden soll. Wenn aber eine Wittib ausser dem Gewercke heyrathet, so verstehet sich von selbst, daß sie sich aller Radler-Arbeit enthalten und von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Artic. XIV.

Da dieses allhiefige Radler-Mittel bishero zwey Aeltesten ge-
Wahl der Ael-
testen und ihre
Anzahl.

habt, so soll es auch vors künftige bey dieser Anzahl sein Bewen-
 den haben.
 Wenn nun einer von diesen verstirbet, oder sein Amt nach ge-
 pflogener Richtigkeit niederleget, so wird zwar dem zweyten Aelte-
 sten, alter Gewohnheit nach, verstatet, einen andern an dessen Stelle
 zu wählen, jedoch muß solches allemal in des Assessoris Gegenwart,
 bey Verlust des Wahl Rechts, geschehen, und hiebey jederzeit so viel
 möglich auf die Ordnung der Reception ins Mittel gesehen, über-
 haupt auch hierin nach Vorschrift der dem Assessori ertheilten Instru-
 ction de Anno 1748. §. XV. verfahren, nach vollzogener Wahl
 aber der neue Aelteste dem Magistrat zur Confirmation vorgestel-
 let werden.

Artic. XV.

Dem Zeh. Assessori sollen zu einiger Ergösklichkeit 1. Rthlr.
 10. Sgl. dem Amts-habenden Aeltesten 2. Rthlr. und dem zweyten
 Aeltesten 2. Rthlr. aus der Junfts-Casse bezahlet werden.
Salarium huius
der Aeltesten
und des Assesso-
ris.

Es müssen aber die Aeltesten mit diesem ausgesetzten Salario sich lediglich begnügen lassen, widrigenfalls derjenige, welcher sich über obigen Aussatz nur das mindeste zuzueignen anmassen sollte, auf den ersten Fall das Duplum, in die Junfts-Casse zu erlegen, angehalten, bey wiederholter Contravention aber nebst nochmaliger Erlegung des Dupli, seines Amtes entsetzet, und der jüngste Meister werden soll.

Artic. XVI.

Obliegenheiten bey den Begräbnissen der Mittelsgenossen.

Wenn jemand aus diesem Mittel mit Tode abgethet, und öffentlich begraben wird, sollen die sämmtlichen Meister und Gesellen schuldig seyn, dem Leichen-Conduct mit beizuwohnen, oder sich vorher bey dem Amts-Aeltesten, wegen erheblicher Ursachen, entschuldigen lassen, bey 4. Sgl. zur Mittels-Lade.

Artic. XVII.

Bestellung der Vormünder, Anfertigung des Vormundschfts-Buchs und Aufsicht über die richtige Abnahme der Rechnung.

Wenn ein verstorbener Meister, oder eine Wittib unmündige Kinder hinterlässet, so lieget den Aeltesten ob, unverzüglich ein paar taugliche Vormünder aus ihrem Mittel dem Magistrat vorzuschlagen.

Sie sollen auch nach Vorschrift obangezogener Instruction §. 18. ein besonderes Vormundschfts-Buch, in welches die Nahmen, wie auch das Geschlecht der hinterbliebenen Pupillen, nebst ihren Vormündern einzuschreiben sind, anfertigen lassen, und bey jeder Quartal-Zusammenkunft nebst dem Besizer sorgfältig untersuchen, ob die Vormünder alle Jahr die Rechnung ablegen, mit der Pupillen Vermögen recht gebahren? und an ihrer Auferziehung nichts verabsäumen. Wenn nun ein oder anderer Vormund seine Pflicht nicht beobachtet hätte, haben die Aeltesten demselbigen dem Magistrat anzuzeigen, damit hierauf das weitere verfügt, und den Pupillen bestmöglichst prospiciret werden könne.

Artic. XVIII.

Bestimmung des Quartals-Groschens und Wochen-Geldes.

Zu Bestreitung der jährlich zu entrichtenden Monath-Gelder, und anderer Mittels-Nothdurften, ist ein jeder Meister und Wittib an Quartal-Groschen quartaliter 1. Sgl. desgleichen wöchentlich an so genannten Wochen-Gelde 1. Ggr. vor sich, vor jeden in Arbeit bey ihm, oder ihr stehenden Gesellen aber 9. Pf. beizutragen schuldig, und sollen diejenigen, so sich hierunter saumfelig finden lassen, zuerst vom Assessore und den Aeltesten deshalb erinnert, bey fortwährender Morosität aber dem Magistrat angezeigt, und dasern die gutwillige Erinnerung nichts fruchtete, executive dazu angehalten werden.

Ausser

Außer diesen sollen keine anderweitige Abgaben verstatet seyn. Wenn aber ja die unumgängliche Nothdurst dergleichen erfordern sollte, müssen die Ältesten und Cassé-Deputirten solches dem gesammten Mittel zuvörderst vortragen, und sodann den hierüber gefassten Schluß dem Magistrat zur Approbation anzeigen.

Verbot aufserordentliche Mittels-Abgaben zusammen zu bringen und Schulden zu machen.

Desgleichen soll das Mittel ohne vorgängige Untersuchung und Einwilligung des Magistrats keine Schulden, es sey unter was Vorwand es wolle, eigenmächtig contrahiren, und haben die Ältesten, daß solches nicht geschehe, um so mehr Acht zu tragen, als im widrigen Fall, sie selbst dieser wegen zur Verantwortung und Vertretung der aufgenommenen Schuld werden gezogen werden.

Artic. XIX.

Die von jedem Meister vor sich und seine Gesellen zu entrichten habende Wochen-Gelder sollen von dem jüngsten Meister wöchentlich eingehoben, und dem Amts-habenden Ältesten in Gegenwart der Cassé-Deputirten übergeben werden. Zu dem Ende muß besagter Jüngster Meister in ein besonderes Büchel die Nahmen eines jeden Meisters und vor wie viel Gesellen ein jeder beggetragen, ordentlich vermerken; Und soll sodann dieses Verzeichniß alle Quartale dem Mittel von Wort zu Wort vorgelesen werden, damit ein jeder von der Richtigkeit dieser Einnahme versichert seyn, und allensfalls seine hiebey habende Erinnerungen beybringen könne.

Einkhebung der Wochen-Gelder durch den jüngsten Meister.

Artic. XX.

Die Verwaltung der Mittels-Gelder sowohl in Einnahme, als Ausgabe, soll von dem einen Amts-habenden Ältesten und zweyen Cassé-Deputirten, welche letztere von den jüngsten Meistern nach der Reihe, wie sie ins Mittel eingeworben, genommen werden, und alle Jahr abwechseln müssen, gemeinschaftlich besorget werden.

Ordentliche Verwaltung der Mittels-Gelder in Einnahme und Ausgabe.

Und ob schon den Amts-habenden Ältesten und Cassé-Deputirten verstatet ist, die von einem Quartal bis zum andern eingehende Mittels-Gelder bis zum nächsten Quartal in einer mit verschiedenen zwey Schlössern versehenen Büchse, wozu der Älteste den einen, die Cassé-Deputirten aber den andern Schlüssel haben sollen, verwahren, und davon die zu entrichten habende Monats-Gelder und sonst binnen der Zeit vorkommende ordentliche Mittels-Ausgaben zu bestreiten, so müssen sie doch alle und jede Ausgaben accurat verzeichnen, solche bey der nächsten Quartal-Zusammenkunft verrechnen, und den überbliebenen Bestand in die Junfts-Lade niederlegen;

legen; Wannenhero dann auch die Mittels-Genossen sich fernerweit nicht unterfangen sollen, sothanen-Casse-Bestand, wie bisher un-
laubter Weise geschehen, unter sich zu theilen, bey Vermeidung,
daß widrigenfalls ein jeder das Duplum wieder erstatten, und die
Amts-habende Aeltesten und Casse-Deputirte, welche solches gesche-
hen lassen, überdiß noch zur Verantwortung gezogen werden sollen.

Artic. XXI.

Verwahrung
der Junfts-Lar-
de mit 3. diff-
renten Schlüs-
sern.

Diese Junfts-Lade, in welcher auch das Handwercks-Siegel
samt den Geburts- und Lehr-Briefen, Kundschaften und allen übr-
igen Mittels-Urkunden alserviret werden müssen, soll mit drey diffe-
renten Schlössern verwahret seyn, und hierzu der eine Schlüssel dem
Altestori, der zweyte den beyden Amts-Aeltesten, und der dritte dem
Casse-Deputirten anvertrauet werden.

Artic. XXII.

Einrichtung
und Abnahme
der zu ist-
Rechnung.

Uebrigens soll die Rechnung über Einnahme und Ausgabe nach
dem von dem Magistrat hierzu ertheilten Schemate von dem Amts-
habenden Aeltesten concurrenter mit den Casse-Deputirten geführt,
und hiervon jederzeit quartaliter ein Extract dem Magistrat eingerei-
het, die Jahres-Rechnung aber, nach gemachtem Abschluß an Mit-
sassen, als an dem Haupt-Quartale, nebst denen dazu gehörigen
Belägen dem Altestori zu gehöriger Untersuchung in Gegenwart des
sämmlichen Mittels vorgeleget, und wenn alles richtig befunden wor-
den, von dem Altestore und den Amts-habenden Aeltesten, wie auch
Casse-Deputirten unterschrieben und so fort dem Magistrat überge-
ben werden. Wobey die Rechnungs-Führer um so mehr ihre Pfl-
ichten bey der ihnen aufgetragenen Verwaltung wahrzunehmen haben,
als sonst dieselben, oder ihre Erben, alle erweisliche Defecte zu ver-
treten, und dem Mittel zu erstatten gehalten seyn sollen.

Artic. XXIII.

Der jüngste
Meister ver-
setzt die Jüng-
sterey.

Der jüngste hiesige Meister ist verbunden, so lange bis ein an-
derer nach ihm Meister wird, die Jüngsterey zu verrichten, mithin
die Quartal-Zusammenkünfte anzusagen, und den wöchentlichen Bey-
trag einzufordern. Wenn aber derselbe wegen Krankheit, oder an-
derer erheblichen Ursachen halber, in seiner Function verhindert würde,
muß er solches dem Amts-habenden Aeltesten bey Zeiten melden, da-
mit inzwischen das erforderliche durch den vor ihm eingeworbenen jün-
gsten Meister versehen werden könne.

Artic.

Artic. XXIV.

Den Gefellen sollen bey ihren vier wöchentlichen Zusammenkünften zwey Meister, wovon auch die Aeltesten, wann sie die Ordnung trifft, nicht ausgeschlossen sind, als Beyfizer zugeordnet, und alle Viertel-Jahr abgewechselt werden.

Derjenige, welcher sich dessen, wenn ihn die Reihe trifft, ohne begründete Ursache, als wegen Krankheit, oder hohen Alters entziehen wollte, soll nach Befinden des Magistrats jedesmal in die Armen-Versorgung zehn Sgr. Strafe erlegen. Diese Beyfizer selbst aber haben bey Verrichtung ihrer Function dasjenige, was bereits oben im II. Abschnitt Art. V. verordnet worden, auf das genaueste zu beobachten.

Artic. XXV.

Aller Brief Wechsel mit andern in- und ausländischen Gewercken, wie auch die Absckickung an andere Zünfte, wird hiemit bey schwerer Strafe verborhen.

Wannhero auch die Aeltesten alle Schreiben, welche etwa von andern Gewercken hier einlaufen möchten, sofort dem Magistrat unerbrotten einhändigen, und ob, oder was darauf zu antworten sey? von demselben ex Officio und unentgeltlichen Bescheid gewärtigen müssen.

Artic. XXVI.

Endlich werden sämtliche Mittels-Genossen alles Ernstes ermahnet, den Königl. Edicten, Handwercks-Generalien, und alle dem, was in diesen Artickeln und hiesigen Statutis vorgeschrieben worden, bey Vermeidung der überall ausgesetzten Strafe pflichtmäßig nachzuleben, und in allem geziemende Folge zu leisten. Zu welchem Ende dann, diese Artickel alle Quartale, das Handwercks-Patent, die Königl. Edicte, und Feuer-Ordnung ohnfehlbar und deutlich sollen vorgelesen werden.

IV. Abschnitt.

Von den Gerechtsamkeiten dieses Mittels.

Artic. I.

Es soll niemand, der das Meister-Recht, weder bey diesem, noch auch bey dem hiesigen Steck-Nadler-Mittel oben beschriebener massen gewonnen, wenn er auch gleich anderwärts Meister wäre, er-

laubet seyn, das Nadler-Handwerck, weder vor sich allein, und noch vielweniger mit Gesellen und Jungen, weder in der Stadt, noch in denen Vorstädten zu treiben; wie dann auch solches denen Soldaten nicht verstatet, sondern denselben nur als Gesellen bey denen hiesigen Meistern zu arbeiten vergönnet, und überhaupt kein Stöhrer und Pfscher gelitten, sondern wider selbige dem Geiverck, auf dessen eingebrachte Klage, von dem Magistrat alle Assistenz geleistet werden soll.

Artic. II.

ausser den
Neh- u. Jahr-
marckts-zeiten
fremde Wa-
ren einzufüh-
ren.

Ingleichen soll denen in- und ausländischen Meistern, ausser Mess- und Jahrmarckts-zeit, als zu welcher zeit solches einem jeden frey stehet, aller Handel mit Neh- und Steck-Nadeln auf das nachdrücklichste verbotthen seyn, und die heimlich zum Verkauf eingeschleppte Waaren auf den Betretungs-Fall weggenommen werden.

Der Kaufmannschaft aber bleibt vor wie nach unbenommen, fremde Nadeln zu verschreiben, und selbige öffentlich, jedoch nicht alla Minuta, sondern all Grosso zu verkaufen.

Wie denn auch den Kram-Bändlern frey stehet, Steck-Nadeln, jedoch nicht höher, als um ein Gröschel, zu verkaufen; Es sind aber selbige schuldig, die Waare von dem Nadler-Mittel abzunehmen.

Artic. III.

Benennung
derjenigen für-
gen Nürnber-
ger Waaren,
womit die
Nadler, ausser
ihree versätig-
ten Arbeit, han-
deln dürfen.

Das hiesige Nadler-Mittel soll Zug und Macht haben, aus Eisen und Drath, alles was durch den Hammer und Zange kan oder mag gezwungen werden, mithin auch Steck-Neh-Nadeln und Hästel zu machen, und nebst denen von ihnen selbst gefertigten auch noch mit folgender Nürnberger, oder kürzer Waare: Benahmentlich allerhand Sorten von Hemde-Knöpfen, Schreib-Tafeln, kleinen Taschen-Spiegeln, groß und kleinen Schellen, Finger-Hüten, allerhand Schmeln, Bein- und hölzerne Nadel-Büchsen, Vorhang-Ringel, Schuster-Vertern und Zwecken, hölzernen Tobacks-Kopf-Röhren und Mundstücken, blechenen Löffeln, Schnallen, Kopf-Riegeln, allerhand Blep-Federn, Röllchen-Drath, Balsam-Büchsel, messingnen und metallnen Ringeln, hölzernen Messern, oder Knieficken, Mästel, Schnür-Riemen, Brumm-Eisen, messingnen Deckeln, nebst Ketteln auf die Tobacks-Pfeiffen, und messingnen Haar-Kämmen, einen Handel zu treiben.

Artic. IV.

Sollte übrigens künftig befunden werden, obstehenden Articeln ^{Beobachtung} ^{der künftigen} ^{Abänderungen} ^{dieser} ^{Articul.} etwas beyzufügen, oder selbige in ein und dem andern Punctu zu verändern, so sollen die Mittels-Genossen und deren Aeltestor ebenfalls ^{hier} ^{nach} ^{aufs} ^{genaueste} ^{sich} ^{zu} ^{achten} ^{verbunden} ^{seyn}.

Nachdem Wir nun vorstehende Zunft- und Innungs-^{Articul} ^{Königl. Con-} ^{firmation der} ^{Innungs-^{Articul.}} Unserer Intention in allen Stücken gemäß befunden; Als haben Wir solche aus souverainer Landes- herrlicher Macht und Gewalt hiermit confirmiren und bestätigen wollen. Befehlen auch Unserer Krieger- und Domainen- Cammer, und dem Magistrat zu Breslau, darüber zu aller Zeit steif und fest zu halten; Jedoch Uns, gleichwie auch sonst jedermänniglich, in seinen Rechten ohne Nachtheil und Schaden.

Urkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Innsiegel. So geschehen Potsdam den 16. May 1755.

Friedrich.

v. Massow.

No. XIV.

d. d. Breslau den 31. May 1755.

Circulare an sämmtl. Magistrate, daß künftig kein Meisters-Sohn bey Handwerkern ohne Producirung des gedruckten Geburts- und Lehr-Briefes angenommen und frey gesprochen werden solle.

Friedrich 2c. Unser 2c. Da Wir wahrgenommen, daß der in alten Zeiten eingeschlichene Mißbrauch, nach welchem die Meisters-Söhne mit Lösung derer für alle gehörige Geburts- und Lehr-Briefe bey Aufnahme der Zungen und Lossprechung derselben, entweder ganz, oder auf eine Zeitlang verschonet geblieben, weder nach Publication des General-Handwerks-Patents d. d. 16. Novembr. 1731. und derer General-Zunft-^{Articul} d. d. 5. Jan. 1739. noch auch nach Emanirung des Edicts, wegen der Geburts-Briefe d. d. 28. Febr. 1747. überall mit gnugsamen Nach-ruck abgeschaffet worden, und die Handwerks-Deputirten strafbarer Weise dabey nachgesehen haben; Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, aber auch zugleich ernstlich, für euch und durch die Zunft-Deputirten genau, und bey

Vermeidung gewisser B. strafung, darauf acht zu haben, daß künftig kein Meisters-Sohn, unter welchen Prätext es auch immer sey, ohne producirtten gedruckten Geburts-Brief in die Lehre aufgenommen, und ohne einen gedruckten Lehr-Brief nicht frey gesprochen werde, bey der in obgedachtem Edict festgesetzten Strafe à 10. Rthlr. für jeden Contraventions-Fall.

Ihr habt also dieses allen Zunfts-Ältesten in Curia zu publiciren und ihnen nebst denen Zunfts-Deputirten anzubefehlen, daß sie es im Mittel allen Meistern bekannt machen sollen, diejenigen Meister und Zunfte, wie auch die Zunfts-Deputirten, welche wider das Edict von 1747. so vorsätzlich gehandelt, oder nachgesehen, haben zwar deshalb eine nachdrückliche Bestrafung verdienet, Wir wollen aber vor diesesmal denenselben solche noch erlassen, dafern sie alle solche seit 1747. ohne Geburts- und Lehr-Briefe respective aufgenommene und freygesprochene Jungen und Gesellen, welche nicht ihres Vaters eigenes Handwerk, oder Profession erlernen, oder hernach aus ihrer Vater-Stadt gekommen, oder gereiset, auch anderwärts Meister geworden, bald dazu anhalten, daß sie solche noch nachlösen; Und wie ihr von denen bereits designirten Meisters-Söhnen diejenigen, welche derer Väter Handwerk erlernen und nicht aus dem Ort ihrer Geburt gekommen, sondern daselbst Meister geworden, ohnfehlbar binnen 3. Wochen à die recepti bey Unserer rc. Cammer anzeigen, hierunter aber nach der reinen Wahrheit verfahren müßet, damit Wir nicht Ursache finden, diejenigen, so dabey etwas verschweigen, oder conniviren, gehörig zu bestrafen; So habt ihr künftig diese Distinction gar nicht weiter zu attendiren, sondern alle und jede ohne allen Unterscheid zu baldiger Lösung der Geburts- und Lehr-Briefe anzuhalten rc.

Circulare an sämmtl. Steuer-Räthe, wegen der von denen Meisters-Söhnen zu lösenden Lehr- und Geburts-Briefe.

Unsern rc. Nachdem Wir an sämtliche Magistrate, wegen derer gedruckten Geburts- und Lehr-Briefe, das zu eurer Nachricht copirlich anliegende Circulare erlassen haben; Als befehlen Wir euch in Gnaden, die Accise-Ämter eurer Inspektion zu instruiren, daß sie alle diejenigen, welche nach dieser Verordnung dergleichen Briefe nach-

nachlösen, sich notiren sollen, damit man wissen könne, welche das Befohlene befolget haben etc.

An sämtliche Land-Räthe, wegen der von denen Meisters-Söhnen zu lösenden Lehr- und Geburts-Briefen.

Unsere etc. Wir befehlen euch hiermit gnädigst, durch die Land- Dragoner vigiliren zu lassen, ob diejenige Zungen, welche von denen Land-Handwercks Meistern in die Lehre aufgenommen worden, auch gedruckte Geburts-Briefe bey ihrer Aufnahme produciret haben, als welches nach dem Edict pro Anno 1747. ein jeder schuldig ist; Wie ihr denn diejenigen, so solches unterlassen haben, oder künftig unterlassen werden, Unserer etc. Cammer anzuzeigen habt etc.

No. XV.

d. d. Breslau den 5. Junii 1755.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, und an den Magistrat zu Breslau, wegen der für die Käufer alter baufälliger Häuser in den Städten zu accordirenden Beneficien.

Frederich etc. Unsere etc. Es ist bisher in denen Fällen, wenn jemand ein altes ganz baufälliges Haus erkaufet, welches zwar noch zur Noth bewohnt, jedoch von so schlechter Beschaffenheit gewesen, daß es vom Grunde aus neu zu erbauen die Nothwendigkeit erfordert, vielfältig angesuchet worden, dem Käufer, der den Bau unternehmen wollen, die §. 3. & 9. des Patents de Ao. 1749. ausgemessene Beneficia angedehnen zu lassen. Wie aber in ermeldtem Patent und dessen citirten §. §. nur von alten baufälligen Häusern die Rede ist und auf deren Anbau die Beneficia darinnen ausgemessen sind; So hat in jedem dergleichen vorgekommenen Fall es besondere Schwierigkeiten und Anfragen verursacht, um denen Käufern dergleichen alten baufälligen und zur Noth bewohnt gewesenen Häusern, wenn sie solche abreißen und von Grund gleich neu bauen müssen und wollen, zum Genuß der ganz billig gesuchten Beneficiorum zu verhelfen. Ferner competiren nach gedachtem Patent dem Eigenthümer selbst, welcher ein ihm zuständiges altes, baufälliges, lediges, oder zur Noth bewohntes, aber ganz ruinirt's Haus von Grunde aus neu erbauen will, ingleichen dem, der eine ihm zugehörige wüste Bau-

Bau-Stelle zu bebauen sich resolviren, gar keine Beneficia, welches bis daher viel Eigenthümer abgehalten, auf den Anbau dergleichen Häuser, oder Stellen zu denken, sondern vielmehr solches ihnen ein Bewegungs-Grund gewesen, selbige lange Zeit dergestalt liegen zu lassen, bis sie etwa mit der Zeit einen annehmblichen Käufer dazu auffindig machen können; dagegen sie wohl wieder ein dergleichen altes baufälliges einem andern zuständiges Haus, oder wüste Stelle an sich zu bringen gesucht, um bey deren Bebauung die Beneficia zu erhalten; Endlich ist in dem mentionirten Patent und dessen §. 3. 4. 6. 8. 9. & 12. fest gesetzt, daß die Neuanbauenden, nach Beschaffenheit des der Stadt gehörigen Forstes, etwas Holz erhalten sollen, wodurch dann in einigen Städten die Neuanbauende das Holz zur Hälfte, in andern aber zu 3 theiliger Bezahlung, in einigen gar keines bisher erhalten, und daher in manchen Orten der Anbau mehr, als in andern befördert worden. Um nun aber, Unserer allerhöchsten Intention gemäß, denen Neu-anbauenden die Bau-Kosten, so viel möglich, zu erleichtern und allen obernannten Schwierigkeiten abzu- helfen; So setzen Wir hiermit feste und verordnen allergnädigst, daß in erst-ermeldtem Fall auch diejenigen, welche ein altes ganz baufälliges, oder von Leim geflehtes, obschon zur Noth noch bewohntes Haus, abreißen und von Grund aus neu und massiv erbauen, auch mit einem Ziegel-Dach versehen wollen, eben die Beneficia zu genießen haben sollen, welche in denen §. 3. & 9. des Anfangs allegirten Patents denenjenigen zugestanden worden, welche ein altes, baufälliges, lediges Haus von Grund aus neu erbauen. Den zweyten Fall anlangend, sollen denen Eigenthümern, welche nicht vorsehliger Weise, oder aus Fahrlässigkeit und mit Unterlassung der nöthigen Reparaturen, die ihnen zuständige Häuser zunichte gehen und baufällig werden lassen, wie auch denenjenigen, welche eigenthümliche Besitzer von leimernen und geflehten Häusern und Hütten sind, wenn beyde dergleichen Gebäude abreißen und von Grund aus neu und massiv zu erbauen resolviren, sowohl als denen Eigenthümern wüster Bau-Stellen, wenn sie solche mit massiven Häusern zu bebauen sich entschließen, eben die Beneficia angedenken, welche denen Käufern dergleichen Häuser und Stellen §. 9. ausgemessen worden. In Ansehung des dritten Falles, sollen denen Neu-anbauenden in denen Städten, wo die Waldunaen nicht von der Beschaffenheit sind, daß die Hälfte des nöthigen Bau-Holzes, denen nach dem Patent

tent und ihnen vorstehend gleich gesetzten Neu- anbauenden, abgereicht werden kan, von denen Cämmereyen an Mauer-Steinen so viel ohnentgeltlich gegeben werden, als der Werth der Helfte des nöthigen Bau-Holzes nach dem Forst-Etat jeder Stadt, oder wo gar kein Bau-Holz im Forst Etat, wegen Ermangelung desselben im Stadt-Forst angesetzt worden, der Werth der Helfte des zum Bau benötigten Holzes nach dem in solcher Gegend gewöhnlichen Holz-Preisse beträgt, aus der Cämmerey vergütet werden; jedoch müßet ihr in allen diesen vorkommenden Special-Fällen, mit Anführung aller Umstände jedesmal nach diesem Generali die dem Bauenden. ausgesetzte Beneficia Unserer zc. Camer vorschlagen und Approbation erwarten.

Ihr habt demnach diese Declaration und Erweiterung des Patents de Ao. 1749. den 31. May denen Magisträten Eurer Inspection zu communiciren und denenselben aufzugeben, solche der Bürgerschaft jeden Ortes gehörig und deutlich bekannt zu machen und sie bestmöglichst anzumahnen, sich durch die aufs neue ihnen hierdurch ertheilte Beneficia und ansehnliche Vortheile zu mehrerm Anbau derer wüsten Stellen und alten baufälligen Häuser anreizen zu lassen; Damit aber auch ersehen werden könne, ob, und welche Magistrate hierunter die eysrigsten Bemühungen anzuwenden sich angelegen seyn lassen, so soll hinfüro denen gewöhnlichen Designationen von wüsten Stellen und alten baufälligen Häusern, noch die Rubrique von alten baufälligen und noch zur Noth bewohnten, ingleichen von Leim zusammen geflebten Häusern, nach anliegendem Schemate noch beygefüget werden; Dafern auch sonst noch einige Dubia in Ansehung der Beneficiorum des Patents de Ao. 1749. euch vorgekommen seyn möchten, habt ihr dieselben annoch besonders anzuzeigen, um euch deshalb gehörig bescheiden zu können zc.

No. XVI.

d. d. Breslau den 9. Junii 1755.

Bresl. Ober-Amts-Currende an sämtliche Magistrate, die bey eximirten Personen vorzunehmende Besiegelung der Verlassenschaften betreffend.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzb. Kämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien zc. zc.

Unsern Gruß zuvor. Liebe Getreue! In Unserer wegen der in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien auf dem Lande etablirten Commissariorum perpetuorum emanirten Constitution d. d. den 22. Julii 1747. haben Wir zwar denselben unter andern im 6sten Artikel frey gelassen, vi officii und ohne Special-Ordre von einem Unserer Ober-Aemter, die gerichtlichen Sperrungen, wenn ein Eximirter, es sey auf dem Lande, oder in den Städten verstirbt, indistincte zu exerciren, wos Endes Wir auch verordnet: Daß der Magistrat in den Städten, auf die von ihm dem Commissario perpetuo geschehene Anzeige von dem Absterben eines Eximirters, die Sperrung mit seinem eigenen Siegel provisorio modo, und bis der Commissarius wiederum angekommen, zu verrichten befugt seyn solle, und daß nichts destoweniger nachgehends der Commissarius die Ob-signation recognosciren, und mit Abnehmung des Magistrats Siegels, das Seinige vordrucken müsse. Da jedoch solches nur zu unnöthigen Kosten und Weitläufigkeiten Anlaß giebt, zumalen ohnehin die Ob-signationes benöthigten Falles auch schlechterdinges von einem Notario bewerkstelliget werden können: so haben Wir oberwöhrten Articulum nunmehr dahin zu declariren und zu erläutern befunden:

Daß wenn ein Eximirter, so in Personalibus immediate unter einer Unserer Ober-Amts-Regierungen stehet, in einer Stadt, worinn keine Ober-Amts-Regierung etablirt ist, mit Hinterlassung unmündiger, oder abwesender Erben verstirbt, der Magistrat wegen besorglicher Expilation, sogleich die Sperrung verrichten, jedoch schleunig davon an die Ober-Amts-Regierung, worunter der Defunctus gestanden, berichten, und diese darauf, was wegen der Inventur und sonst vonnöthen, an den Commissarium perpetuum verordnen solle.

Als wornach ihr euch nunmehr bey vorkommenden Vorfällen gebührend zu achten habt. Hieran geschiehet Unser Wille. Sind euch in Gnaden gewogen. Gegeben Breslau den 9. Junii 1755.

No. XVII.

d. d. Breslau den 9. Jun. 1755.

Breslauische Ober-Amts-Currende an sämtliche Justiz-Räthe des Departements wegen Versiegelung der Verlassenschaften der eximirten Personen.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbkammerer und Churfürst, souverainer und oberster Herrzog von Schlesien &c. &c.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrne, Beste, Hochgelahrte Räthe, besonders Liebe und Getreue. Was wir dato per Currendam an sämtliche Magistrate wegen der Sperrungen des Nachlasses der Eximirten in den Städten, wo keine Unserer Ober-Amts-Regierungen etabliret ist, ersehen lassen: solches geben Wir euch aus der copiehl. Anlage zu euer. m. Nachverhalt mit mehrerm allergnädigst zu vernehmen, und sind euch in Gnaden gewogen. Gegeben Breslau den 9. Jun. 1755.

No. XVIII.

d. d. Breslau den 16. Jun. 1755.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Steuer-Räthe, wegen Siegelung der einländischen seidenen Waaren.

Unsern &c. Es ist unterm 22. Oct. 1753. durch eine Circulaire. Verordnung vorgeschrieben worden, was vor Requisita die Sammete, Velpe, und seidene Waaren haben sollen, wenn selbige als einländisch legitimiret werden wollen. Nachdem aber einm. deshalb voraeckomm. ne Dubia Gelegenheit gegeben, daß Unsere Breslauische von der Chur-Märckischen Cammer dieshalb Nachricht verlanger, diese aber bey dem General-Directorio Anfrage gethan: So hat letztes sich unterm 13. m. pr. solcherhalb näher erkläret, wie aus der Beilage zu ersehen, vermdae welcher Declaration die 3. Requisita, nemlich das Certificat, die Plumbirung und die Siegelung mit dem Fabriquen-Siegel an beyden Enden nur bey denen in Berlin und Pots. am fabricirten Sammeten und Velpen erforderlich sind und es dabey auch verbleiben solle; Was aber die übrige seidene Waaren

Betrifft, ist es genug, daß selbige mit der Plumbirung, und einem Certificat von der Fabrique versehen, ausser dem aber, wenn sie aus einer einländischen Stadt in die andere gehen mit einem Passir-Zettel begleitet sind.

Wir befehlen euch daher hiermit in Gnaden, die unter eurer Aufsicht stehende Accis- und Zoll-Ämter darnach näher zu instruiren 2c.

No. XIX.

d. d. Berlin den 14. Jul. 1755.

**Bestätigte Innungs-Ärticul vor das Mittel der
Bader und Wund-Ärzte zu Breslau.**

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Cammerer und Churfürst, souveräner und oberster Herzog von Schlesien 2c. 2c.

Ehru Kund und bekennen hiemit öffentlich, wasmassen Wir allerhöchst nöthig gefunden, durch den Magistrat Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Breslau die Innungs-Ärticul des dortigen Mittels der Bader und Wund-Ärzte nicht nur projectiren, sondern auch durch Unsre Krieger- und Domänen-Cammer selbst nochmals durchsehen und auf die dormalige Verfassung einrichten zu lassen, welche revidirte Innungs-Ärticul Uns sodann zu Unsrer allergnädigsten Confirmation vorgeleget worden, und von Wort zu Wort, wie folget, lauten:

I. Abschnitt.

Von den Lehr-Knaben.

Artic. I.

Ein Knabe, welcher diese Profession zu erlernen willens ist, soll sich zuvörderst bey demjenigen Lehr-Patron, welchen er sich hierzu ansehen, auf vier Wochen in die Probe geben, und sodann, wann er demselben anständig ist, und wegen des Lehr-Geldes sich mit ihm zu vergleichen hat, bey der nächsten Mittels-Zusammenkunft seinen Geburts-Brief, oder andere gültige Urkunde seines Herkommens, falls er auch irgendwo unterthänig, den Consens seiner Grund-Herrschaft, nicht

Was einem
Lehr-Knaben
vor der Recep-
tion zu thun
obliegt.

weniger den Licentz-Zettul von dem Regiment, unter dessen Cantori er gehöret, zu Erlernung dieser Profession geziemend beybringen, die Helfte seines Lehr-Geldes also gleich baar bezahlen, und eine Caution von acht Rthlr., entweder an Gelde, oder durch einen tauglichen Bürgen zur Sicherheit seines Wohlverhaltens bestellen, worauf er nach gethanem Angeldbniß, daß er sich während der Lehr-Zeit gehorsam, treu und ehrlich aufführen wolle, gegen Erlegung eines Aufdinge-Gebühre von 1. Rthlr. 12. Sgr. zur Mittels-Casse, auf drey Jahr in das Junfts-Protocoll als ein Lehrling eingeschrieben, und seinem Lehr-Herrn zur Unterweisung übergeben werden soll.

Artic. II.

Im Lehr-Gelde soll hier in Breslau keinem Lehrlinge ein mehreres, als aufs höchste zwanzig Rthlr. auf dem Lande und Städten aber zehn Rthlr. nebst den gewöhnlichen Betten, welche nach geendigter Lehr-Zeit dem Lehr-Patron verbleiben, abgefordert werden, weniger aber als das ausgesetzte Quantum zu nehmen, oder auch neuen Jungen umsonst zu lernen, bleibt jedem Lehr-Patron unbenommen, jedoch ist im letztern Fall der Lehrling, wann es sein Herr verlangt, schuldig und verbunden, zu Vergütung des Lehr-Geldes über die ausgesetzte 3. Jahre annoch ein Jahr länger in der Lehre zu bleiben.

Artic. III.

Wann sein Lehr-Patron vor Ausgang der bestimmten Lehr-Jahre mit Tode abgienge, so soll ihm ein anderer Lehr-Patron, welcher ihn vollends auslernen, und nach geendigter Lehr-Zeit bey der nächsten Quartal-Zusammenkunft freysprechen muß, verschaffet werden. Von dem Lehr-Gelde behalten die Erben so viel, als nach Proportion der Verstorbene verdienet. Von den Betten aber, so der Lehr-Pursche zurück erhält, und zum neuen Lehr-Patron mit bringet, sollen die Amts-habende Aeltesten nebst dem Assessore ebenfalls nach Proportion der Lehr-Zeit ein billiges Aequivalent, welches der neue Lehr-Patron den Erben des Verstorbenen vergütet, aussetzen, hiernach auch in dem Fall, wenn der Lehr-Pursche vor Ausgang der Lehr-Jahre verstirbet, in Ansehung seiner Erben und des Lehr-Patrons sich achten.

Artic. IV.

Dafern ein Lehr-Knabe während der Lehr-Zeit aus der Officin oder der Lehrphne rechtmäßige Ursachen entweichet, und binnen sechs Wochen sich nicht

Das Lehr-Geld wird in Breslau auf 20. Rthlr. und aufser Breslau auf 10. Rthlr. bestimmt.

Wie es zu halten, wann der Lehr-Patron vor Ausgang der Lehr-Jahre mit Tode abgiet,

Knabe entlauffet, nicht

nicht freywillig wiederum einfindet, oder von dessen Bürgen binnen solcher Zeit nicht wiederum herbey geschafft wird, sollen alsdann die zur Sicherheit baar deponirte 8. Rthlr. zur Mittels Casse verfallen, oder wann die Caution durch einen Bürgen bestellet worden, von selbigem, salvo regressu an sein Vermögen, bezahlet werden; es wäre dann, daß der entwichene Lehr-Junge seinem Herrn etwas veruntreuet hätte, massen auf solchen Fall demselben zuvörderst der erweislich erlittene Schaden hiervon vergütet und nur der Ueberrest der Mittels-Casse zugetheilet werden muß. Ueber besagte 8. Rthlr. und vor ein höheres Quantum hingegen ist der Bürge auf keine Weise schuldig zu haften, und eben so wenig verbunden, weiterhin vor einen ausgetretenen Jungen, wann er auch binnen sechs Wochen sich wiederum gestellet, oder sonst zu Stande gebracht würde, wider seinen Willen länger in der Bürgschaft zu stehen, sondern es sollen alsdann die Eltern, oder Vormünder des Lehr-Jungens, die übrige Helfste des Lehr-Geldes baar bezahlen, über dieses auch der Junge zur Bestrafung seines Muthwillens schuldig seyn, vor jeden Tag, den er ausgeblieben, eine Woche über die bestimmte 3. Jahre in der Lehre zu bleiben.

Artic. V.

Was bey der
Freyprechung
des Lehrlings
zu beobachten.

Wann der Lehrling seine drey Lehr-Jahre ehrlich und redlich ausgestanden, soll derselbe von seinem Lehr-Meister bey der nächsten Zusammenkunft dem Mittel vorgestellt, von beyden Assessores Collegii Medici und den Aeltesten examiniret, hierüber ihm befundenen Umständen nach ein Testimonium ertheilet, und wann er zuvor die andere Helfste des Lehr-Geldes erlegt, und hierüber von seinem Lehr-Patron eine Quittung erhalten, auch den Königl. Edicten und Generalien gehorsamst nachzukommen, feyerlichst angelobet, gegen Erlegung 1. Rthlr. 10. Sgr. zur Mittels Casse, ohne die geringste Ceremonien, in Gegenwart der hier befindlichen Gesellen, und vor offener Lade zum Gesellen erkläret, als ein solcher nebst dem Nahmen seines Lehr-Patrons in das Mittels-Protocoll eingeschrieben und die geleistete Bürgschaft cassiret, oder auch das baar erlegte Caution-Quantum derer 8. Rthlr. hinwiederum restituiret werden.

Artic. VI.

Nach geschehener Freypredung müssen die Aeltesten also gleich und ohne einigen Anstand den erforderlichen Lehr-Brief bey Strafe fünf Rthlr., welche sie bey dessen Unterlassung ex propriis zu bezah-
len

len schuldig seyn sollen, nach Maßgebung des Königl. Edicts vom 28. Febr. 1747. gegen die darinnen ausgemessene Taxe ausfertigen, welcher nebst dem Geburtss Briefe, oder andern dñßfalls von dem gewiesenen Lehr- Zungen beygebrachten Urkunden, so lange bis er sich irgendwo eine Officin anschaffen will, und diese Documenta Legitimationis, nach der Vorchrift der Königl. Medicinal-Ordnung, bey den Collegiis Medicis, oder derselben Adjunctis, zu produciren hat, in Originali aufbehalten werden muß.

Artic. VII.

Hier nächst muß der neue Geselle, dafern er ein Landes-Kind ist, bey seiner Postung auf das feyerlichste angeloben, daß er ohne hier-
zu von der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer specielle Erlaubniß zu haben, nicht in fremde Länder reisen, sondern die bey diesem Mittel festgesetzte Wander-Zahre lediglich in den Königl. Landen, als in welchen ein jeder Gelegenheit genug hat, sich in seiner Profession vollkommen zu machen, vollenden wolle; zu welchem Ende dann ihm, wann er von hier abreisen will, obliegt, ein paar einländische Städte, woselbst er Condition zu nehmen vermeynet, namhaft zu machen. Wann er aber von hochgedachter Königl. Krieger- und Domainen-Cammer die Erlaubniß, ausserhalb denen Königl. Landen reisen zu dürfen, erhalten, und sich hiezu gehörig legitimirt, so muß derselbe durch einen Handschlag sich verbindlich machen, daß er wenigstens zwey Drittel der Gezellen-Zahre in den Königl. Provinzien zubringen wolle und werde; Immassen derjenige, welcher solches in ein oder andern Stücke befolget zu haben, durch glaubwürdige Atteste von den Orten, wo er in Condition gestanden, nicht würde beschönigen können, nach Befund der Umstände mit erforderlicher Strafe angesehen werden soll, es wäre dann, daß jemand von mehr gedachter Königl. Krieger- und Domainen-Cammer ausdrücklich Erlaubniß erlangt, die völlige Wan-er-Zahre ausser Landes zuzubringen, und haben die Aeltesten auch ihres Ortes hierüber fest zu halten, widrigenfalls sie selbst deswegen zur Verantwortung, und gestalteten Sachen nach zur Strafe werden gezogen werden.

Artic. VIII.

Wenn dießfalls das gehörige beobachtet, und die geschēhene Stipulation des neuen Gesellen ad Protocollum vermercket worden, so steht ihm alsdenn frey, von hier abzureisen, und muß ihm
1755. N sofort,

sosort, gegen Erlegung der Edict-mäßigen Taxe, eine gedruckte Kundschaft, wie auch eine Abschrift seines Geburts- und Lehr-Briefes, oder anderer seines Herkommens halber beygebrachten Urkunden ohne Entgeld auszufertiget werden.

Artic. IX.

und 4. Wochen nach der Los-
sagung des
Lehr-Pa-
tron verbleib-

Uebrigens wird es bey der bisherigen Verfassung, nach welcher ein neuer Geselle bey seinem Lehr-Patron auf dessen Verlangen gegen das gewöhnliche Wochen-Lohn wenigstens vier Wochen verbleiben muß, noch fernerweit gelassen. Jedoch bleibt einem Lehr-Patron zugleich unbenommen, dem neuen Gesellen also gleich seinen Urlaub zu geben, und ist sodann diesem letztern nicht erlaubet, in einer andern hiesigen Officin Condition zu suchen, sondern es ist derselbe schuldig, nach Verfließung 8. Tage, von hier in eine andere Schlesiſche Stadt sich zu begeben.

II. Abschnitt.

Von den Gesellen.

Artic. I.

Was den frem-
den Gesellen
bey ihrer An-
kunft zu thun
obliegt;

Ein anhero Kommender fremder Geselle soll sich sogleich nach seiner Ankunft auf die Herberge verfügen, und um Condition umschauen, hiernächst dem Amts-habenden Aeltesten, so wie auf dem Lande und Städten dem Principal, bey dem er einwandert, seine mitgebrachte Kundschaft, als ohne welcher keiner bey Vermeydung der in den Generalien §. 2. ausgemessenen Geld-Buße von 20. Rthlr. angenommen werden muß, nebst den Abschriften seines Geburts- und Lehr-Briefes vorzeigen. Wann nun keine Condition vor ihn vorhanden ist, muß derselbe nach Verlauf 8. Tage, nachdem er das gewöhnliche Geschenk von 4. Sgr. erhalten, wieder abreisen, und hat sodann der Amts-habende Aelteste auf seine mitgebrachte jüngste Kundschaft ohnentgeldlich zu annotiren, daß kein Chirurgus allhier einen Gesellen gebraucht habe, und selbiger also weiter reisen müssen.

wann keine
Condition vor-
handen.

Artic. II.

oder wann sie
Condition be-
kommen.

Bekommt hingegen ein fremder Geselle Condition, so muß er sich zuerst bey demjenigen Principal, welcher ihn annehmen will, 14. Tage auf die Probe geben, und sodann, wann er ihm anständig, gegen Erlegung 2. Sgr. Einschreibe-Gebühr zur Mittels-Casse, bey dem nächsten Quartal sich gewöhnlicher massen einschreiben lassen, die mitgebrachte Abschriften des Geburts- und Lehr-Briefes aber, wie auch

auch seine Rundschaften müssen von dem Amts-habenden Aeltesten in der Lade verwahrlich niedergeleget, und ihm nicht eher, als bis er von seinem Herrn, bey dem er in Condition stehet, Urlaub nimmt, restituiret werden.

Artic. III.

Die hier servirende Gesellen müssen bey den gewöhnlichen Quar-^{Die Gesellen} tal-Zusammenkünften des Mittels, dafern sie nicht durch Kranckheit, ^{sollen auf dem} oder Pflege eines gefährlichen Patientens abgehalten werden, un- ^{Mittels-Zu-} ausbleiblich erscheinen, und den ihnen unten Art. VI. specificirten ^{sammenkün-} Beytrag zur Mittels-Casse zu Unterhaltung der Betten auf der Her- ^{ten erscheinen} berge, wie auch zum Geschenke der fremden Gesellen, unweigerlich ^{und den Besa-} entrichten, ihren Herren allen gebührenden Respect und Gehorsam ^{trag thun.} leisten, sich der Nüchternheit und Mäßigkeit befeisigen, und die Offi- cin fleißig abwarten, hiernächst Tag und Nacht auf alle Fälle sich fertig halten, ohne Erlaubniß ihres Herrn nicht weggehen, am aller- wenigsten aber über Nacht aussen bleiben; wann sie hingegen frey haben, sich Sommers Zeit längstens um 10. Uhr, des Winters aber um 9. Uhr in der Officin einfinden, widrigenfalls derjenige, welcher die bestimmte Stunde nicht in Acht genommen, um 5. Sgr. der über Nacht Ausbleibende hingegen um 8. Sgr. zum Vortheil der Mittels- Casse bestraft, und bey fernerer Uebertretung der Obrigkeit zur ver- dienten Bestrafung angezeigt werden; wie dann auch nicht weniger dessen Principal, welcher den auf erst angezeigte Art begangnen Un- gehorsam des Gesellens bey dem Assessor und Amts-habenden Ael- testen nicht angezeigt, sondern verschwiegen hat, mit einer gleich- mäßigen Poen angesehen werden soll.

Artic. IV.

Keinem Gesellen ist erlauber, vor sich einen Patienten anzuneh- ^{Keinen Patien-} men, und denselben innerlich oder äußerlich zu curiren. Hingegen ist ^{ten annehmen,} ein jeder verbunden, von denen ihm anvertrauten Verrichtungen als- ^{oder andere} bald, wann er nach Hause kommt, seinem Patron umständlichen ^{Unterscheifs} Bericht, wie er die Patienten befunden, abzustatten. Würde aber ^{machen.} ein Geselle seinen Dienst und anbefohlene Arbeit nicht treulich verrich- ten, und ein und andern Unterschleifs sich gelüsten lassen, so hat des- sen Principal solches dem Assessor und Amts-habenden Aeltesten ge- bührend zu denunciiren, welche sodann die Klage untersuchen, und den Gesellen, dafern er dessen überführt würde, nach Befinden mit einer leidentlichen zur Mittels-Casse zu zahlenden Geld-Strafe belegen sollen.

sollen. Beträfe es hingegen eine mit unbefugten curiren begangene Puscherey, so ist solches als eine Contravention wider das Medicinal-Gesetz dem Collegio Medico zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Artic. V.

Erlaubte jährliche Zusammenkunft der Gesellen auf der Herberge.

Denen Gesellen wird noch ferner erlaubt, des Jahres einmal auf der Herberge zusammen zu kommen, und hat der ihnen aus dem Mittel zugeordnete Gesellen-Beyfizer genaue Acht zu haben, daß hierbey alles ordentlich zugehe, und dem General-Handwercks-Parlament nicht im geringsten zuwider gehandelt werde, ausserdem aber müssen sich dieselben aller andern Zusammenkünfte schlechterdings enthalten.

Artic. VI.

Absführung des wöchentlichen Abnahme Geldes und des Kreuzers zur Unterhaltung der Gesellen-Betten.

Uebrigens ist ein jeder hier in Condition stehender Geselle schuldig, das so genannte Abnahme-Geld wöchentlich mit 9. Heller ohne die geringste Widerrede zur Mittels-Casse, nicht weniger auch wöchentlich 1. Kreuzer zur Unterhaltung der Gesellen-Betten auf der Herberge richtig abzuführen. Desgleichen ist ein jeder verbunden, zu den so genannten Zeichen-Geldern, welche zum Besten der hier ankommenden fremden ohne Condition abreisenden Gesellen von den Principalen und Gesellen gemeinschaftlich gesammelt werden, das gewöhnliche Quantum, so oft die auf 32. gesetzte Anzahl der Zeichen von der Herberge eingelöst werden muß, mit 4. Sgr. beizutragen, auf dem Lande und in andern Städten aber cessiret dieser Beytrag gänzlich, und soll ein fremder Geselle nur über Nacht beherberget, ihm auch weiter nichts als eine Mahlzeit gegeben werden.

Artic. VII.

Untersagter Brief-Wechsel mit fremden Gesellschaften.

Aller Brief-Wechsel mit fremden Gesellschaften wird hiermit nachdrücklichst verboten; würden aber die hier in Condition stehende Gesellen von auswärtigen Gesellen ein Schreiben erhalten, so haben sie solches dem Amts-habenden Aeltesten, dieser aber dem Magistrat unerbroschen zu überreichen und hierauf mündlichen Bescheid: ob das Schreiben zurück zu geben und zu beantworten, oder zu cassiren sey, ohnentsgeldlich zu gewärtigen.

Artic. VIII.

Keinem Gesellen stehet frey, den Abschied auf die Stunde zu nehmen, sondern es ist ein jeder, welcher sein Glück anderweit zu suchen gesonnen, schuldig und verbunden, dem Principal solche seine Intention 8. Wochen vorher bekannt zu machen, nicht weniger auch her-

hernach so lange im Dienste zu bleiben, bis er seinem Principal einen andern tüchtigen Gesellen verschaffet, oder dieser selbst einen aufgefunden. Zwischen Weihnachten und Ostern aber ist schlechterdings keinem Gesellen erlaubt, seinen Abschied zu suchen, sondern es muß ein jeder bis nach verfloßnem Oster-Feste in der bisherigen Condition stehen bleiben.

Artic. IX.

Wann nun ein Geselle seinen Urlaub ordentlich erlanget, und alle etwa nöthige Richtigkeit gepflogen hat, so sollen ihm seine mitgebrachte Kundschaften nebst den Abschriften seines Geburts- und Lehr-Briefes zurück gestellt, zugleich auch eine neue gedruckte Kundschaft nach Maßgebung des Königl. Edicts de Ao. 1747. gegen die außgesetzte Taxe ertheilet werden, und muß er hierauf längstens binnen 8. Tagen, dafern er nicht etwa eine andere Nahrung anzufangen willens ist, von hier abreisen; massen es keinem erlaubt ist, bey einer andern hiesigen Officin in Condition zu treten, sondern ein jeder schuldig seyn soll, wenigstens 3. Monathe lang in einer andern Schlesischen Stadt zu serviren. Nach Verlauf dieser Zeit aber ist einem Gesellen unverwehret, wieder anhero zu kommen und in einer Officin Condition anzunehmen. Uebrigens verstehet sich dasjenige, was oben Art. VIII. wegen der Aufkündigungs-Zeit fest gesetzt worden, im Gegentheil auch von denen Principalen dergestalt und also, daß der Principal demjenigen Gesellen, den er nicht länger zu behalten vermeynet, ebenfalls 8. Wochen vorher, desgleichen nicht zwischen Ostern und Pfingsten die Condition aufkündigen müsse, es wäre dann, daß ein Geselle sich nicht gebührend verhielte, und seinem Principal gnugsame Ursache gäbe, ihn abzuschaffen; gestalt es auf solchen Fall, jedoch jederzeit nach vorgängiger Erlaubniß des Amtes: habenden Ältesten, dem Principal unbenommen seyn soll, den übel sich aufführenden Gesellen auch ausser der festgesetzten Zeit zu dimittiren.

Artic. X.

Wann ein Geselle wegen Schulden, oder sonst eines andern Verbrechens halber, seinen Abschied nehmen wollte, so hat dessen Principal solches bey eigner Verrterung dem Ältesten, oder Amtes: habenden Ältesten anzuzeigen, welche hierauf dem Magistrat hierüber Bericht erstatten, und bis zu Austrag der Sache die von dem Gesellen mitgebrachte Documenta zurück zu halten haben. Hätte aber derselbe sich bereits in der Stille fortgemacht, so ist auch sothaner Vorfall

Wie es mit dem Abschiednehmen und geben auf Seiten der Gesellen und der Principa'en zu halten.

Die heimliche Entweichung der Gesellen wird dem Magistrat demunciret.

fall gleichmäßig dem Magistrat unverlängt zu melden, womit gegen den Flüchtling, nach der Vorschrift der Generalien, könne verfahren werden.

Artic. XI.

Beobachtung
des General-
Handwerks-
Patents, ratio-
ne der Brüd-
erschaften 16.

Endlich hat es bey alle dem, was in dem General-Handwerks-Patent wegen der verbotenen Bruderschaften, schwarzen Tafel, Bruderschafts-Siegel, Schimpfes, Austriebes und anderer Mißbräuche enthalten, sein unverrücktes Bewenden. Wie es dann auch, so viel die Speisen und das Wochen-Lohn der Gesellen anbelanget, bey der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben haben, und vornehmlich wegen des Wochen-Lohns keinem Chirurgo dieserhalben vor sich eine Abänderung zu machen frey stehen, sondern ein jeder schuldig seyn soll, sich hierin falls nach der bey diesem Mittel hergebrachten Observantz zu achten.

III. Abschnitt.

Von den Badern und Chirurgis selbst, wie auch ihren Schuldigkeiten.

Artic. I.

Was bey Ein-
werbung in
das Mittel der
Bader zu
Breslau zu be-
obachten.

Wer bey dem Mittel der Bader und Chirurgorum allhier in Breslau einzuworben gedencket, muß sothanes sein Vorhaben dem Assessori und Amts-habenden Aeltesten geziemend anzeigen, und hierauf bey der nächsten Mittels-Zusammenkunft, welche allenfalls auf seine Kosten und Verlangen auch ausser der gewöhnlichen Zeit, mit Vorwissen des Magistrats, veranlaßt werden mag, durch ein von dem Collegio Medico erhaltenes Approbations-Decret, daß er in dem Examine wohl bestanden, gehörig erweisen, anbey nebst seinem Lehr-Brief in Originali produciren, nicht weniger, daß er als Geselle sieben Jahr hindurch seine Profession in der Fremde excoliret, hinlänglich dociren, endlich auch glaubwürdig bescheinigen, daß er eine von den hiesigen sechs privilegiirten Officinen käuflich an sich bringen wolle, und werde, anermogen in der Stadt Breslau keinem auf eine nur gemiethete Officin, wann er gleich auf dem Lande als ein hieselbst incorporirter Chirurgus und Wund-Ärzt gelehret hätte, das sogenannte Meister-Recht verstattet werden soll.

Artic. II.

Worinn das
Majilicium
künftig be-
stehen soll.

Wann es nun hiermit seine Richtigkeit hat, soll derselbe unter Direction des Adjuncti Collegii Medici und der Aeltesten zur Anfertigung

fertigung des Magisterii, welches vors künftige in einer chirurgischen Operation an einem so viel möglich noch lebenden Thiere, und Applicirung aller nöthigen Bandagen an einem Glieder-Mann besteben soll, gelassen, und nachdem er hierbey genugsame Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt, hiernächst von dem Collegio Medico nach der in der Medicinal-Ordnung vorgeschriebenen Formul vereydet worden, in Numerum der allhiefigen Wund-Aerzte und Bader unweigerlich aufgenommen, auch sofort dem Magistrat zu Gewinnung des Bürger-Rechts vorgestellt werden. Uebrigens soll es einem Candidato ganz unschädlich seyn, wann er während seiner Wander-Jahre unter der Königl. Armee Dienste genommen, hernach aber seinen ehrlichen Abschied von dem Regiment erhalten, oder auch eine Zeitlang zu seinem Fortkommen bey einer Herrschaft, vornehmen oder geringen Standes, sich in Dienste begeben, und seinen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, sondern es muß auch solche Zeit zu den Wander-Jahren, jedoch mit diesem Unterscheide, daß demjenigen, so kein Soldat gewesen, zwey Dienst-Jahre nur vor eins gelten sollen, gerechnet werden, wann er nur sonst seine Profession versteht und bey dem Examine wohl bestanden hat.

Artic. III.

In Receptions Kosten hat ein Candidat, es sey derselbe eines Baders Sohn, oder ein Fremder, hier in Breslau ein mehreres ^{Bestimmung der Receptions-Gelder.} nicht, als acht Rthlr., ein Incorporirter aber nur sechs Rthlr. in die Mittels-Casse, über dieß das zur Anschaffung chirurgischer Instrumente und Bücher fest gesetzte Quantum an das Collegium Medicum zu entrichten; Wann ausserdem noch etwas von den Aeltesten ihm abgefordert würde, sollen selbige solches in duplo ex propriis zu ersetzen schuldig seyn, wie dann auch zugleich die sonst bey dergleichen Gelegenheiten üblich gewesene Schmausereyen nochmalen hiermit abgeschatet, und bey Vermeidung gleicher Strafe ernstlich untersaget werden.

Artic. IV.

Die incorporirten Bader vom Lande und Städten sollen nicht ^{Wie es wegen der Land-Bader in Ansehung des Magisterii und der Officien zu halten,} gezwungen seyn, daselbst eine Officin sich eigenthümlich anzuschaffen, sondern es ist einem jeden verstattet, eine Officin Miethungsweise an sich zu bringen. Im übrigen sind dieselben schuldig, dasjenige, was oben Art. 1. & 2. in Ansehung ihrer Legitimation und Anfertigung des Magisterii verordnet worden, auf das genaueste zu beobachten,

achten, und soll ihm sodann wegen seiner gesuchten Incorporation, nachdem er die den incorporirten Meistern obliegende Mittels-Practica richtig abzuführen, angelobet, keine Schwierigkeit gemacht werden.

Artic. V.

oder wann ein
hier in
Breslau re-
cipiert zu wer-
den verlangt.

Ein fremder Chirurgus, welcher bereits an einem andern, hier selbst nicht incorporirten Orte, eine Officin eigenthümlich, oder Miethungsweise inne gehabt, soll sich, wann er hier in Breslau recipiert zu werden verlangt, ausserdem von dem Königl. Collegio Medico erhaltenen Approbations-Schein, durch ein beglaubtes Attest von seiner bisherigen Obrikeit, daß er sich jederzeit wohl aufgeführt, und aus keiner verdächtigen Ursache sein Domicilium zu ändern gemüthigt worden, legitimiren, da er denn, so bald er beygebracht, daß er um eine der hiesigen Officinen in Kauf-Tractaten stehe, gegen Erlegung des oben ausgemessenen Receptions-Quantis, ohne nochmalige Anfertigung des Magisterii (es sey dann, daß intuitu eines oder des andern Subjecti das Collegium Medicum dießfalls eine Ausnahme zu machen, vor nöthig erachtete) ins Mittel aufgenommen und dem Magistrat zu Gewinnung des Bürger-Rechts vorgestellt werden mag.

Artic. VI.

Die hiesigen
Bader müssen
bey ihrer Re-
ception sich
verbindlich
machen, in
Pest-zeiten
sich bey der
Stadt gebrau-
chen zu lassen.

Diejenigen, so nach der bisherigen Observantz eine allhiefige Officin besitzen, müssen bey ihrer Reception sich verbindlich machen, daß sie in gefährlichen Pösten und Pestilenz-zeiten zum Besten gemeiner Stadt sich wollen gebrauchen lassen, und soll das Mittel in solchen Fällen nähere Instruction gewärtigen, wer und wie viel aus den hier befindlichen Chirurgen, oder auch andere der Kunst erfahrene Personen, hierzu nöthig seyn dürften.

Artic. VII.

Beobachtung
der Medicinal-
Ordnung.

Sämmtliche Bader sowohl hier, als auf dem Lande und Städten, sind verpflichtet, bey Exercirung ihrer Profession nach der Vorschrift der Königl. Medicinal-Ordnung sich auf das genaueste zu achten, und lieget ihnen ob, vornehmlich zu Verhütung aller unverantwortlichen Verwahrlosung der Patienten, jederzeit und am allermeisten, wann der Schaden gefährlich, bey dem Verbinden selbst gegenwärtig zu seyn, und nicht alles den Gefellen anzuvertrauen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß derjenige, welcher sich nicht der Gebühr nach verhalten, und entweder durch eigene, oder seiner Gefellen

selben Nachlässigkeit jemanden verwahrlosen würde, nicht allein von dem Collegio Medico zur Verantwortung gezogen werden, und dem Patienten hiervor responsible bleiben, sondern auch dahin angehalten werden soll, sich mit dem andern Mittels-Verwandten, welcher den Patienten nachhero zurechte gebracht, wegen seiner gehaltenen Bemühung der Billigkeit nach abzufinden.

Artic. VIII.

Zu übrigen sollen die hiesigen Chirurgen sich unter einander freundlich vernehmen, einig und friedlich leben, und keiner dem andern das G. sinde, oder die Patienten abhalten, noch sonst auf einige Weise einander zu beeinträchtigen suchen. Wann auch zuweilen von einem Patienten noch ein anderer Chirurgus, es sey nun bald anfänglich, oder während der Cur, verlangt würde, soll derjenige, welcher zuerst angenommen worden, sich keinesweges hierwider setzen, sondern es können und sollen beyde den Patienten verbinden, über dessen bedenkliche Umstände fleißig mit einander conferiren, und die Cur zugleich fortsetzen. Daser aber die Cur und Heilung den erwünschten Fortgang nicht erreicht, sollen sie einen erfahrenen Medicum, oder auch mehrere, allenfalls auch das ganze Mittel, hierüber zu Rathe ziehen, welches hierauf seine Meynung gewissenhaft, und wann der Patient arm ist, ohne Entgeld zu eröffnen, auch allen Fleiß mit anzuwenden hat, womit allen gefährlichen Zufällen bey dem Patienten in Zeiten vorgebeuet, oder abgeholfen werde.

Unterhaltung
einer freundschaftlichen
Vernehmung unter
den Mittels-
Genossen.

Artic. IX.

Sollte auch ein oder anderer Patient weiter kein Vertrauen zu dem anfänglich angenommenen Chirurgo haben, so stehet dem Patienten frey, selbigen auch ohne dessen Einwilligung zu verlassen, und einen andern nach seinem Gefallen anzunehmen, und soll dieser letztere die angetragene Cur nicht verweigern, sondern ohne von Seiten des Mittels zu besorgende Strafe wohl befugt seyn, solche fortzusetzen. Es ist aber dieser Veränderung ohngeachtet der Patient schuldig, den ersten Chirurgo für seine angewendete Mühe und Arzney nach der General-Ord. de Ao. 1744. zu bezahlen. Es wäre dann, daß der Patient begründete Beschwerden wegen der Cur und liquidirten Sostri bey dem Collegio Medico an- und auszuführen vermerkte, widrigenfalls selbiger auf eingebrachte Klage nicht nur hierzu angehalten, sondern auch zur Erstattung der verursachten Kosten verurtheilet werden soll.

Die Patienten
können den
Chirurgum ver-
lassen, und das-
für einen an-
dern erwählen.

Artic. X.

Den hiesigen Badern und Chirurgen ist verstatet, so viel Ge-
schänkte Frei-
heit, Gesellen zu halten, als sie wollen, und zu Treibung ihrer Profession
zu halten, vor nöthig erachten.

Artic. XL.

Bei denen in Gegenwart der Assessoren des Jahres viermal und zwar in Termino Reminiscere, Trinitatis, Crucis und Lucie zu haltenden Zusammenkünften, soll ein jeder der hiesigen Principa- len, oder Gesellen, zur angezeigten Stunde erscheinen, oder da er aus erheblichen Ursachen daran verhindert würde, bey dem Amte- haaren den Aeltesten sich entschuldigen zu lassen, verpflichtet seyn. Dapern aber ein, oder der andere, ohne vorher geschene Entschuldigung aussen bliebe, so soll derselbe, wann er ein Principal, 6. Sgr., und wann er ein Geselle, 3. Sgr. zur Mittels-Casse erlegen. Würde aber ein oder der andere nicht zu recht- und angezeigter Stunde, sen- dern zu langsam kommen, hätte sich auch des Verzugs halber vor- hero nicht entschuldigen lassen, so soll er die Helfte zur Mittels-Casse zu bezahlen schuldig seyn.

Die incorporir-
ten Haber aber
dürfen nur
Ternium
Crucis abwar-
ten.

Die incorporirten Bader auf dem Lande und in den Städten hingegen dürfen nur allein die Quartal Zusammenkunft in Termino Crucis abwarten, und sollen sie bey Strafe 8. Sgr. zur Mittels-Casse sich dessen nicht entziehen, es sey dann, daß sie eine gültige Ursache ihres Ausßenbleibens hinlänglich bescheinigen könnten. Uebrigens hat das Mittel sich aller außerordentlichen Zusammenkünfte, wie auch derer seithero gewöhnlichen Schmausereyen und Colligirung des sogenannten Verte-Geldes gänzlich zu enthalten, es sey dann, daß es die Nothwendigkeit erfordert, auf welchen Fall solches bey dem Magistrat ausgebeten werden soll, und beyde Assessores jedesmal gegenwärtig seyn müssen.

Was auf die-
sen Zusammen-
künften abzu-
handeln.

Bei diesen Zusammenkünften muß alles, was vorkommt, und insonderheit die Reception eines neuen Mit Gliedes, die Aufnahme und Lossagung der Lehr-Jungen, wie ingleichen, was vor Rundschaften mittler Zeit ausgefertigt, oder während der Zusammenkunft vortragen und beschloffen worden, in ein ordentliches Protocoll eingetragen, bey geendigtem Quartal dem Mittel, ob es aus einander gehet, vorgelesen, und hievon ein Extract jedesmal dem Magistrat, nach Vorschrift der Instruction, eingereicht werden.

Artic. XII.

Zu Bestreitung der Mittels- Nothdurften hat ein hiesiger Ba- ^{Bestimmung}
der und Chirurgus an Quartal- Groschen vierteljährig 2. Rthlr. 4. ^{des Quartal-}
Sgr., ein Geselle hingegen wöchentlich 6. Pf., mithin quartaliter ^{Geldes.}
6. Sgr. 6. Pf. zur Mittels-Casse zu entrichten; Alle außerordentliche ^{Unterfagung}
Collecten aber werden hiermit nochmalen ernstlich unterfaget. Da- ^{der Collecten,}
fern jedoch die unumgängliche Nothwendigkeit einen außerordentli-
chen Beytrag erheischete, müssen Assessores und die Aeltesten, wann
gleich das Mittel schon einstimmig etwas beschlossen hätte, solches
dennoch dem Magistrat anzeigen, und hierüber weitem Bescheid ge-
wärtigen.

Desgleichen wird den Aeltesten nachdrücklich verbothen, hinfüro ^{und Darlehne}
kein Darlehn für das Mittel aufzunehmen, es wäre dann, daß sie ^{ohne Vorwif-}
vorhero die Ursachen, und zu was selbiges angewendet werden solle, ^{sen der Camer}
Magistratui angezeigt, und von demselben nach abgestatteten Bericht ^{aufzunehmen.}
an die Königl. Krieger- und Domainen-Cammer befundenen Umstän-
den nach, die Einwilligung hierzu erhalten hätten.

Artic. XIII.

Die incorporirte Meister vom Lande und Städten sind ver- ^{Bestimmung}
bunden, anstatt des sonst gewöhnlichen Quartal-Groschens, als ein ^{des Aufsege-}
sogenanntes wöchentliches Abnahm- oder Auflage- Geld, wie solches ^{Geldes der in-}
in der sub Sign. O. hierbey gehefteten Designation ausgemessen sich ^{corporirten}
befindet, zur Mittels-Lade beyzutragen, und solches allemal bey der ^{Bader,}
in Termino Crucis zu haltenden Quartal-Zusammenkunft also ge-
wiß richtig abzuführen, als in dessen Entstehung auf ihre Kosten der
Magistrat, oder die Grund-Obrigkeit, worunter sie geseßen, requi-
rirt werden solle, sie zu Bezahlung des Dupli durch erforderliche
Zwangs-Mittel anzuhalten.

Artic. XIV.

Den Amts-habenden Aeltesten lieget ob, concurrenter mit ^{Anfertigung}
zwey Caffe-Deputirten, welche, nach der ertheilten Instruction alle ^{und Abnahme}
Jahr alterniren müssen, über Einnahme und Ausgabe dem Mittel ^{der Mittels-}
alle Quartal richtige Rechnung zu legen, die Jahres-Rechnung sel- ^{Rechnung.}
ber aber soll, nach dem von dem Magistrat ertheilten Schemate, ein-
gerichtet, und bey der in Termino Invocavit zu haltenden Haupt-
Quartal-Zusammenkunft, nach gemachten Abschluß, dem Raths-
Assessori zur Approbation, desgleichen auch dem ganzen Mittel,
um ihre etwa hierbey habende Erinnerungen machen zu können, vor-
gelegt,

geleget, auch sodann dem Magistrat mit beygefüger Unterschrift des Raths-Assessoris und Amts-habenden Aeltesten, nicht weniger auch der Cassé-Deputirten, so wie mit dem Quartal-Rechnungs-Extract ebenfalls geschehen muß, übergeben werden. Und nachdem

Artic. XV.

Bedentliche
Berechnung
der wöchentli-
chen Gesellen-
Beiträge.

mit Berechnung des von denen allhier in Condition befindlichen Gesellen zu entrichten habenden wöchentlichen Beitrags nicht anders der Ordnung gemäß zeithero verfahren, und solche nur allemal in folle verrechnet worden, so wird hiermit verordnet und festgesetzt, daß der Amts-habende Aelteste hierüber ein besonderes Buch anfertigen, in selbiges die hier in Condition stehende Gesellen nebst Benennung ihrer Principalen benahmentlich verzeichnen, den Tag, wann ein oder der andere wiederum abgereiset, annotiren, wie viel ein jeder derselben beygetragen, specificirte vermercken, und solches bey den Quartal-Zusammenkünften von Wort zu Wort ablesen sollen, womit ein jeder der anwesenden Mittels-Genossen seine hierbey habende Erinnerungen machen könne.

Artic. XVI.

Beobachtung
des Mittels-
Zust.

Bei den Ausgaben müssen Rechnungs-Führer bey jeder Rubrique dasjenige, was hierzu in dem ihnen zugefertigten Etat ausgemessen worden, auf das genaueste beobachten, und das vorgeschriebene Quantum auf keine Weise eigenmächtig überschreiten.

Artic. XVII.

Bewahrung
der Mittels-
Kade mit drey
differenten
Schlüsseln.

Die Mittels-Kade soll mit 3. differenten Schlüsseln verwahrt seyn, und hierzu der eine Schlüssel dem Raths-Assessor, der andere dem Amts-habenden Aeltesten, und der dritte den zwey Cassé-Deputirten übergeben werden, und sind darinnen nebst den eingehenden Mittels-Geldern alle Urkunden des Mittels, das groffe und kleine Siegel, wie ingleichen die Rundschaften und Documenta der Gesellen, nicht weniger auch die Geburts- und Lehr-Briefe der Lehrlingen verwahrlich aufzubehalten.

Artic. XVIII.

Erwählung
der Aeltesten
zu Breslau
und derselben
Confirmation.

Wenn ein Aeltester verstorben, oder nach gepflogener Nichtigkeit mit Einwilligung des Mittels sein Amt niedergeleget, soll an dessen Stelle nach bisheriger Observantz, daserne demselben nicht etwa eine erhebliche Einwendung, oder Unvermögen entgegen steht, der nächst folgende Jüngste erwählt, und sodann dem Magistrat zur Confirmation vorgestellet werden.

Artic.

Artic. XIX.

Uebrigens sollen nach der bisherigen Verfassung aus denen Ba-
dern vom Lande und Städten vier tüchtige Subjecta, und zwar 2.
jenseits der Oder und 2. disseits der Oder, jederzeit als Aeltesten noch
ferner gesetzt werden, und lieget denselben insonderheit ob, genaue
Acht zu haben, womit ein jeder der dortigen Mittels-Verwandten
seine Profession fleißig abwarten und die Patienten sorgfältig versor-
gen möge.

insgleichen un-
ter den Land-
Bauern und
war die- und
jenseit der
Oder.

Artic. XX.

Eines verstorbenen alldiesigen Chirurgi Wittwe bleibet unbe-
nommen, die Profession mit erfahrenen Gesellen fortzusetzen, und soll
dieselbe eben die Gerechtsame, welche den übrigen Chirurgis zu stat-
ten kommen, ausser daß ihr keinen Lehr-Jungen aufzunehmen erlau-
bet ist, zu genießen haben. Damit auch einer Wittwe nicht ver-
schrencket sey, Patienten anzunehmen, und diese kein Mißtrauen zu
schöpfen veranlasset werden mögen, so soll jederzeit der geschickteste
Geselle von dem Amts-habenden Aeltesten ausgelesen, und der Witt-
we vorgeschlagen, derselbe alsdann von dem Adjuncto Collegii Me-
dici und den 2. Chirurgis, welche Assessores Collegii Medici sind,
über seine in Anatomicis & Chirurgicis erlangte Wissenschaft ten-
tirt, und wenn er tauglich befunden worden, von dem Collegio Me-
dico mit einem Testimonio versehen werden; dieser Geselle aber soll
schuldig und verbunden seyn, bey vorkommenden bedenklichen Fällen
einen approbirten Chirurgum des Mittels allemal mit zu Rathe zu
ziehen, widrigenfalls er zur Verantwortung und nach Befund zur
Strafe gezogen werden soll.

Die Bader-
Wittwen kön-
nen die Pro-
fession mit Ge-
selen fortse-
hen,

Sollte hiernächst eine Wittwe sich entschliessen, die Nahrung
niederzulegen, so stehet ihr zwar auf alle Weise frey, ihre Officin ei-
nem tauglichen Subjecto, welches sich auf oben angezeigte Art hier-
zu qualificiren kan, hinwiederum zu verkaufen, es muß aber solches
jederzeit, dafern sie Kinder hat, mit Rath und Zuthat derselben, oder
ihrer Vormünder geschehen, nicht weniger auch der intendirende
Verkauf, ehe solcher geschlossen worden, denen Assessoriis und
Amts-habenden Aeltesten bekannt gemacht werden.

oder die Officin
mit Vormissen
der Aelteste re.
verkaufen;

Artic. XXI.

Desgleichen mögen die Wittwen auf dem Lande und Städten
gegen Erlegung des oben Artic. XIII. ausgemessenen so genannten
Aufnahme-Geldes die Profession durch tüchtige Gesellen fortsetzen, es
muß

insgleichen die
Wittwen der
incorporirten
Bader.

muß aber derjenige Geselle, welchen sie anzunehmen gesonnen, ebenfalls von dem Adjuncto Collegii Medici gleich angezeigter massen, vor erst tentiret, und zu dem Ende dem Mittel so bald möglich vorgestellt werden.

Artic. XXII.

Wie es zu halten, wann ein Bader ohne Hinterlassung einer Wittwe und Kinder mit Tode abgehet.

Wann ein Bader alhier, oder auf dem Lande und Städten ohne Hinterlassung einer Wittwe und Kinder verstürbe, mithin nur andere Erben vorhanden wären, so soll die Officin nicht geschlossen, sondern die Profession unter der Aufsicht der Aeltesten durch einen Gesellen, welcher zu dem Ende auf oben Artic. XIX. vorgeschriebene Art vorerst tentiret werden muß, so lange bis sich zur Officin ein Käufer findet, fortgetrieben werden.

Artic. XXIII.

Bestellung der Vormünder für die Kinder der verstorbenen Mittels-Genossen.

Anfertigung eines besondern Vormundschfts-Buches und Ablegung der Rechnungen.

Wann ein Mittels-Genosse verstirbt, und unmündige Kinder hinterläßt, sollen die Aeltesten so gleich wegen Bestellung tüchtiger Vormünder Sorge tragen, und hierzu ein paar taugliche Subjecta aus ihrem Mittel nach diesfalls mit der Wittwe gepflogenen Abrede dem Magistrat in Vorschlag bringen.

Hiernächst lieget ihnen nach Vorschrift der Instruction Art. XVIII. ob, ein besonderes Vormundschfts-Buch, worinnen die Rahmen, wie auch das Geschlecht der hinterbliebenen Pupillen zu verzeichnen sind, anfertigen zu lassen, auch bey jeder Quartal-Zusammenkunft sorgfältig zu untersuchen, ob die Vormünder die Rechnungen alle Jahr richtig abgelegt, mit des Pupillen Vermögen richtig gebahret, und in Ansehung der Auferziehung der Pupillen nichts verabsäumt werde? Da dann die Aeltesten alles, was bey sothaner Untersuchung vorgekommen, in das Mittels-Protocoll zu vermercken, und diejenigen Vormünder, welche ihre Rechnung nicht ordentlich eingereicht, oder sonst ihre Pflichten nicht beobachtet, dem Magistrat benahmentlich anzuzeigen haben, womit hierauf befundenen Umständen nach das weitere verfügt, und dem Nutzen der Pupillen bestmöglichst prospiciret werden könne.

Artic. XXIV.

Erscheinung bey dem Begräbnissen der Mittels-Genossen.

Wann das Mittel auf Verordnung der Aeltesten zu eines Chirurgi, oder dessen Ehe-Consorten und Kindes, oder auch eines Gesellen Begräbniß erfordert wird, muß ein jeder, er sey Principal, oder Geselle, geziemend hierbey erscheinen, oder dafern er aus erheblichen Ursachen und wegen Abwartung eines gefährlichen Patienten hiervon

hieran verhindert würde, sich bey dem Amts-habenden Aeltesten entschuldigen lassen, widrigenfalls derjenige, so ohne vorgängige Entschuldigung aussen bleibet, wann er ein Principal 6. Sgr. wann er aber ein Gefelle, 3. Sgr. zur Strafe in die Mittels-Casse zu erlegen schuldig seyn solle.

Artic. XXV.

Endlich sollen die in Handwercks-Sachen ergangene Königl. ^{Ablesung der Handwercks-Eide und der} Edicte, insonderheit die in der Königl. Medicinal-Ordnung von den ^{Articul ben dem} Chirurgis befindliche Dispositiones und gegenwärtige ^{Quartal-Zu-} Articuli bey denen Quartal-Zusammenkünften jedes mal deutlich vorgelesen werden, damit ein jeder sich hiernach achten und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge.

IV. Abschnitt.

Von den Gerechtigkeiten dieses Mittels.

Artic. I.

Nachdem bey hiesiger Stadt Breslau vermöge der alten Privi- ^{Es soll ben 6. privilegierten} legien bey diesem Mittel nur 6. privilegirte Bader-Officinen bishe- ^{Bader-Officinen verblei-} ben. sich befunden; so hat es auch noch fernerweit hierbey sein Bewenden, es wäre dann, daß allerhöchsten Ortes sothane Anzahl zu vermindern, oder zu vermehren, oder auch wegen eines und des andern über den bisherigen Numerum sich anmeldenden Candidati zu dispensiren, und selbigem eine besondere Concession zu ertheilen, Befunden würde.

Außerdem soll keiner zur Reception eher gelangen, bis einer von den privilegierten 6. Badern mit Tode abgegangen, oder einer von ihnen Alters und Schwachheits halber, oder auch sonst einer erheblichen Ursache wegen seine Officin an jemanden, der sich auf oben ausgemessene Art zur Aufnahme ins Mittel qualificiren kan, verkaufen wolte.

Artic. II.

Die Gerechtigkeit dieses Mittels soll nicht allein in Baden, ^{Worin die} Schröpfen, oder Köpfe-Setzen, sondern auch in Exercirung der ^{Gerechtigkeiten dieses Mittels bestehen.} Wund-Ahney, allerhand äußerlichen Curen, jedoch mit Beobachtung der in der Königl. Medicinal-Ordnung §. 50. & 52. ausgemessenen Modalitäten, wie nicht weniger dem trocknen Barbieren gleich den Barbieren bestehen, und sollen sie übrigens befugt seyn, den Rahmen und Titul eines Wund-Arhtes zu führen.

Artic.

Artic. III.

Gebrauch des
dem Mittel
ertheilten Ba-
pens.

Desgleichen mögen sie sich des von König Ludovico dem allhie-
sigen Mittel ertheilten und von Kayser Rudolpho II. verbesserten Ba-
pens ungehindert bedienen; wie dann auch denen in der Stadt Bres-
lau wohnenden Baders noch fernerweit verstattet wird, die Becken
nach der bisherigen Observantz auszuhängen.

Artic. IV.

Verboth 2. Of-
ficinen zugleich
zu besitzen.

Dagegen ist keinem der hiesigen und incorporirten Bader ver-
stattet, 2. Officinen zu haben, und in solchen zugleich die Profesion
zu treiben. Wann also einer von ihnen noch eine Officin durch Erb-
schaft erhielte, oder durch Erkaufung einer andern seine Besserung
suchte und würcklich an sich brächte, muß eine von beyden Officinen
wiederum verkauft, und so lange, bis sich ein Käufer hierzu gefun-
den, geschlossen werden. Wann aber ein allhiesiger Bader seine Offi-
cin bereits verkauft hätte, und willens wäre, entweder hier in Bres-
lau, oder eine andere unter das Corpus gehörige Officin käuflich an
sich zu bringen, so kan er, so lange solches nicht würcklich geschehen,
die Profesion nicht mehr als Meister exerciren, sondern es soll als-
dann gegen denselben, dafern er sich dessen gleichwohl annahm, nach
Vorschrift des General-Handwercks-Patents Art. IX. verfahren
werden.

Artic. V.

Wie es mit den
incorporirten
Badern zu hal-
ten, welche in
Breslau eine
Officin erkauf-
ten.

Wann ein incorporirter Bader vom Lande und Städten
sich in der Stadt Breslau durch Erkaufung einer allhiesigen Offi-
cin possessionirt, soll derselbe schuldig seyn, diejenige Officin,
welche er bishero auf dem Lande, oder Städten eigenthümlich beses-
sen, binnen einem Viertel-Jahre entweder zu verkaufen, oder zu
vermieten.

Artic. VI.

Ohne Officin
soll keiner die
Bader-Pro-
fesion treiben.

Desgleichen soll derjenige, welcher eine Officin auf dem Lande,
oder in Städten nur in Mierthung gehabt, in so lange, bis er entwe-
der eine andere gemiethet, oder erkaufet, sich auf keine Weise unter-
stehen die Bader-Profesion, in so weit sie das Mechanicum betrifft,
hier, oder anderwärts, zu exerciren, bey Vermeydung, daß er sonst
als ein Stöhrer angesehen und bestrafet werden wird.

Artic. VII.

Die ererbte
oder sub hacta
erlaubene Offi-

Wann jemand auf eine allhiesige Baderen ein Capital gegen
gerichtliche Verpfändung vorgelehnet, und derselben Eigenthümer
non

non solvendo würde, folgsam selbige sub hasta verkauft, und in einen werben
 Ermangelung eines pinguioris emtoris dem Creditori plus licitanti durch Gesellen
 adjudiciret werden müßte, oder auch das Dominium davon durch bis zum Able-
 Erb Recht an jemanden, der dieser Profession nicht zugethan, gelan- der Verkauf
 get, so bleibet zwar einem dergleichen Eigenthümer unbenommen, administret.
 die erstandene, oder erblich heimgefallne Officin, so lange bis sich ein
 tüchtiger Käufer darzu findet, durch tüchtige Gesellen, unter denen
 allemal der älteste Geselle auf die oben Artic. XX. des III. Abschnitts
 ausgemessene Art, zu dem Ende vorhero tentiret werden muß, ad-
 ministriren zu lassen, es ist ihm aber keinesweges verstattet, selbige
 an jemande andern, als einem der Profession zugethanen und von
 dem Collegio Medico approbirten Person wiederum nachhero zu
 verkaufen.

Artic. VIII.

Wann einer von den Badern auf dem Lande und in Städten ^{Was ein incor-}
 von hiesigem Mittel, mit dem er und seine Vorfahren es zeithero ge- ^{porirter Bader}
 halten, in ein anderes Schlesiſches Mittel sich begeben will, zu beobachten,
 solches allhier geziemend und zu rechter Zeit melden, auch daß es nicht ^{wann er sich in}
 ein leeres Vorgeben sey, durch ein beglaubtes Zeugniß bescheinigen, ^{ein anderes}
 da er dann, wann er wegen seiner Mittels-Abgaben in allen Richtig- ^{Schlesiſches}
 keit gepflogen, seine in der allhiesigen Mittels-Lade befindlichen Do- ^{Mittel bege-}
 cumenta, nebst einem Attest von dem Mittel erhalten, und die Frey- ^{ben will.}
 heit haben soll sich anderweitig in Schlessien zu incorporiren. Es ist
 aber derselbe auch zugleich schuldig und verbunden, wegen seiner Ab-
 tretung 2. Rthlr. in hiesige Lade zu einiger Indemnisation zu erlegen,
 widrigenfalls nicht nur derjenige, welcher sich, ohne die hier angezeigte
 Requisita beobachtet zu haben, eigenmächtig zu separiren anmaßete,
 zu gehöriger Strafe, sondern auch das Mittel, welches ihn angenom-
 men, zur Verantwortung gezogen werden soll.

Artic. IX.

Damit auch denen hiesigen Chirurgis bey ihren mit vielen Ro- ^{Es soll nie-}
 sten erlangten Officinen und Gerechtigkeiten kein Eintrag geschehen ^{mand außer}
 möge, die armen Patienten hingegen von unapprobirten vermeyn- ^{den Badern}
 ren Chirurgis nicht um ihre Gesundheit gebracht werden möchten, so ^{und Barbie-}
 soll niemanden außer den allhiesigen privilegirten Barbierern und ^{ren Praxin}
 Badern, oder denjenigen, welchen Se. Königl. Majestät hierzu spe- ^{Chirurgicam}
 cielle Concession ertheilet, die Praxin Chirurgicam zu treiben, er- ^{exerciren.}
 laubet seyn.

5. Eirckwig	17	4
6. Canth	23	4
7. Costenbluth	17	4
8. Creusburg	17	4
9. Pöhlau	17	4
10. Franckenstein, Ober-Bader	20	
11. Franckenstein, Nieder-Bader	20	
12. Großknechtitz	22	4
13. Heudsfeld	17	4
14. Klein Dels	17	4
15. Michelau	17	4
16. Malckwitz	16	
17. Ohlau	22	8
18. Pietschen	17	4
19. Heinrichau	17	4
20. Rosenberg	17	4
21. Roth Gürben	17	4
22. Steinau	28	
23. Thoren ist seit 1750. nicht erschienen		
24. Töplimoda	16	
25. Türpitz	17	4
26. Neumarkt	26	2
27. Raberwitz	16	
28. Wohlau	22	8
29. Zossen	17	4
30. Groß-Znitz	17	4
31. Geichwitz	17	4
32. Suhlau	17	4
33. Dyrenfurth	17	4
34. Wirbitz	16	
35. Vandsberg	17	4

22. Rthlr. 2. Sgr. 6. Pf.

No. XX.

d. d. Breslau den 22. Jul. 1755.

Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Setzung der Begweiser auf den Land-Strassen.

Friedrich, König 2c. 2c. Unsern 2c. Da wir angemercket, daß die Setzung der Begweiser auf denen Land-Strassen in einigen Orten sehr negligiret werde, solche aber gleichwohl nicht allein zur Zierde der Strassen, sondern auch zur Bequemlichkeit der Reisenden gereichen; so befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, euch diese zur guten Landes-Policey gehörige Sache bestens angelegen seyn zu lassen, und das, was ihr darunter bishero verabsäumet, hinfünftig desto eysriger wieder nachzuholen 2c.

No. XXI.

d. d. Breslau den 5. Aug. 1755.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen verbotener Ausfuhr der Schlesischen Wolle nach Sachsen.

Friedrich, 2c. 2c. Unsern 2c. Aus der in Abschrift beygehenden von Uns allerhöchst an Unsere hiesige Cammer sub dato den 1. huj. erlassenen Ordre werdet ihr mit mehreren ersehen, wie nachdrücklich Wir die Ausfuhr der Schlesischen Wolle nach Sachsen so gar bey Strafe oder Confiscation von Guth, Wagen und Pferden, zu verbieten geruhet.

Nach Massgabe dieser Ordre befehlen Wir euch dannenhero hierdurch allergnädigst, die Accise- und Zoll-Bediente eurer Inspection sofort deshalb zu instruiren, und ihnen die genaue Befolgung dieser Unser allerhöchsten Willens Meynung zu injungiren, ob auch zwar erst kürzlich unterm 19. pr. m. an euch eine geschärfte Verordnung wegen pflichtmäßiger Beobachtung der gegen Sachsen gemachten Verfügungen erlassen worden; so kan man euch gleichwohl bey dieser Gelegenheit, da Wir allerhöchst in sehr nachdrücklichen Terminis Unsere ernstliche Willens-Meynung deshalb zu erkennen geben, nicht umhin, euch anderweitig zu erinnern, über die wegen der Sächsischen Commerciens-Differentien erlassene Mandata mit der grösser

größten Exactitude zu halten, keine eigenmächtige Auslegungen darüber zu machen, vielweniger denen Unterschleifen zu conniviren, oder daß solches von einigen unter euch stehenden Officianten geschehe, zu gestatten, dagegen aber nicht allein durch die Accise- und Zoll-Be-
dienten auch Zoll-Bereuter wider die Unterschleife mit der größten
Attention invigiliren zu lassen, sondern auch euch genau zu erkundig-
en: Ob und auf welche Weise einige Unterschleife zur Uebertretung
Unserer allerhöchsten Befehle vorgenommen werden können und mög-
en, wovon ihr nebst Vorschlägen, wie denselben vorzubeugen, un-
verzüglich anhero zu berichten habt, wie denn diejenige, so dergleichen
Unterschleife entdecken werden, von der darauf erfolgenden Strafe
statt des Sechstheils den Drittheil zu gewärtigen haben sollen.
Seynd ic.

No. XXII.

d. d. Breslau den 18. August 1755.

Königl. Cammer-Rescript an das Breslauische Criminal-
Collegium, daß keiner Inquisitin mit einem säugenden Kinde
die Zuchthaus-Strafe zuerkannt werden soll.

Friderich, König ic. Unsern ic. Da ihr der Diebstahls halber hie-
selbst inhaftirten Eva Christiana Freytagin eine zjährige Zucht-
haus-Strafe zuerkannt, Inquisitin aber ein säugendes Kind, welches
kaum 8. Wochen alt ist, an der Brust liegen hat, und dann nach
dem Zuchthaus-Reglement §. 7. keine mit säugenden Kindern beläs-
tigte Personen zur Zuchthaus-Strafe verurtheilet werden sollen;
Als lassen Wir euch hierdurch in Gnaden erinnern, bey Abfassung
der Urtheil künftighin hierauf Attention zu nehmen, und in Ansehung
dergleichen Weibes-Personen auf die Zuchthaus-Strafe nicht zu
erkennen.

No. XXIII.

d. d. Breslau den 21. August 1755.

Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, worinn
ihnen eine Vorschrift ertheilet wird, wie es mit dem Garn-
sammeln auf dem platten Lande gehalten
werden solle.

Friderich, König ic. Unsern ic. Es ist zeithero der Mißbrauch ein-
gerissen, daß verschiedene Garnsammler des platten Landes sich
unter-

Unterfangen, mit ihren gesammelten Garnen einen immediaten auswärtigen Handel zu treiben, und solche ausserhalb Landes zu verföhren, ohngeachtet ihnen doch dergleichen Handel in denen ertheilten Licentz-Zetteln so nachdrücklich bey Verlust der Garne und bey Strafe des Arbeits-Hauses verbothen worden.

Wie Wir aber diesen, sowohl Unserm höchsten Interesse, als dem Commercio zu vielen nachtheiligen Folgen reichenden Handel, fernerhin durchaus nicht geduldet wissen wollen, und es lediglich dabey sein Bewenden haben soll:

„Daß die Garnsammler des platten Landes so, wie sie hierzu
„durch die erhaltene Licentz-Zettel deutlich angewiesen werden,
„die gesammelte Garne an niemanden anders, als einländische
„Weber und Fabricanten, oder einländische Garnhändler in
„denen Städten zu verkaufen befugt seyn sollen;

Als habt ihr solches in dem Creyse eurer Inspection gehörig bekannt zu machen, die Garnsammler aber zugleich mit anzuweisen:

- 1) Die Garne nicht von andern Garnsammlern aufzukaufen, sondern entweder von denen Spinnern aus der ersten Hand, oder von denen Grund-Herrschaften, welchen die Unterthanen eingewisses zu spinnen schuldig, zu erkaufen.
- 2) Solche nicht anders als rohe, auch überhaupt an andre Dorf-Aufkäufer keine Garne zu verhandeln; und
- 3) Sich aller Durchstecherey und verbothenen Verständnisses mit fremden Garnhändlern zu enthalten: wobey ihnen jedoch frey stehet, ihre Garne in einländische Städte auf öffentlichen Markte zu bringen, und allda an Ein- und Ausländer zu verhandeln. Damit nun alle Contraventiones vermieden werden mögen; So müßet ihr durch die Creys- Dragoner dar auf genau invigiliren, und im Fall ein solcher Garnsammler auf dergleichen verbothenen Handel sich betreten lassen und in seiner Behausung deshalb über kurz oder lang ein ansehnliches Garnlager betrosfen werden sollte, solches sofort in gerichtlichen Beschlag nehmen lassen, und davon zu weiterer Verfügung anhero berichten; wie dann auch die Zoll-Ämter gleichfalls instruiert werden sollen, alle diejenigen Garne, welche ein dergleichen Garnsammler bey der Ausfuhr ansagen wird, sogleich mit Arrest zu belegen, und davon anhero zu berichten.

Sollte

Sollten sich inzwischen in ein- und anderm Fall besondere Umstände ereignen, wo es nöthig und nützlich, von dieser generalen Verfügung abzugehen, und dagegen einem Garnsammler des platten Landes zu verstaten, seine erkaufte Garne, wann zuörderst dieselben in einer accisbaren Stadt gepacket worden, ausser Landes zum Verkauf zu verführen; So habt ihr davon pflichtmäßig zu berichten und Bescheid zu gewärtigen. Seynd ic.

No. XXIV.

d. d. Breslau den 4. Sept. 1755.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, Breslauischen Departements, wegen Aufhebung der 4. Termine, in welchen bishero die einländische Wolle nur ausgeführt werden dürfen.

Friedrich ic. Unsern ic. Obgleich im hiesigen Departement über die in dem ehemaligen Tuch-Reglement de Ao. 1718. festgesetzte 4. Termine, in welchen die einländische Wolle nur ausgeführt werden dürfen, bishero nicht so genau gehalten worden; So lassen Wir euch dennoch hiebey dasjenige Circulare abschriftlich zufertigen, was wegen Aufhebung sothaner 4. Termine an die Steuer-Räthe Glogauischen Departements unterm 15. Julii erlassen worden, und befehlen euch zugleich in Gnaden, die Accise- und Zoll-Ämter eurer Inspection darnach gleichfalls zu instruiren ic.

No. XXV.

d. d. Breslau den 9. Octobr. 1755.

Circulare an sämtl. Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen der zu gebrauchenden Kundschaften der Walcker-Gesellen.

Friderich ic. Unsern ic. Da Wir in Erfahrung gekommen, daß die Walcker-Gesellen sich weigern, Kundschaften zu nehmen, und solche an dem Ort, wo sie in Arbeit treten, abzugeben, dieses aber zu verschiedenen Unordnungen bishero Anlaß gegeben hat; So wird hierdurch generaliter festgesetzt, daß von nun an jeder Walcker-Bursche bey Vermeidung der in den Handwercks-Generalien und Articuln ausgemessenen Strafe schuldig und verbunden seyn soll, bey sei-

ner

ner Auswanderung entweder von dem Handwerke des Orts, oder so er ein Unterthan, von seiner Grund-Obrigkeit eine Rundschaft zu suchen, und solche an dem Orte, wo er in Arbeit tritt, zu seiner Legitimation vorzuzeigen, und abzugeben.

Wir befehlen euch in Gnaden, dieses in dem Creyse (in den Städten) eurer Inspection gehörig bekannt zu machen. Und sind zc.

No. XXVI.

d. d. Breslau den 21. Octobr. 1755.

Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen der den fremden Webern, welche weiß-garnichte Leinwand machen, zu accordirenden Beneficien.

Von Gottes Gnaden Friederich zc. Unsern zc. Nachdem Wir Allerhöchst-Selbst zur Aufnahme und Vermehrung der Leinen-Fabriken im Lande allergnädigst zu bewilligen geruher haben, daß denen aus der Fremde herein ziehenden bunt-gestreiften und weiß-garnichten Webern eine 10jährige Befreyung von allen öffentlichen Abgaben, worunter die Accise und das Nahrungs-Geld mit begriffen, nebst 40. Rthlr. zu deren Etablissement, wenn sich dieselbe possessionirt machen, angedepfen sollen; So habt ihr diese Unsere Königl. Gnade im Creyse (in den Städten eurer Inspection) bekannt zu machen, und nicht nur selbst auf Ansehung dergleichen Weber bedacht zu seyn, sondern auch die Stände (die Magisträte und Kaufmannschaft) nachdrücklich anzumahnen, gleichfalls darauf ihre Attention zu haben, um durch die Vergrößerung der Leinen-Fabriken im Lande, Unserer allergnädigsten Willens-Meynung gehorsamst nachzuleben, und zugleich dadurch das Beste des Landes mit befördern zu helfen. Sind zc.

No. XXVII.

d. d. Berlin den 24. Octobr. 1755.

Edict, daß niemand, er sey wer er wolle, sich unterstehen soll, bey Vermeidung 100. Rthlr. fiscalischer Strafe, und Verlust des eingesezten Geld-Quanti, bey auswärtigen Lotterien sich zu interessiren.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien zc.

Thun

Thun Kund und fügen hiemit zu wissen, daß nachdem Wir wahr-
genommen, wie seithero auf die vorhin ergangene Edicte, und beson-
ders auf das unterm 8. Jun. 1731. publicirte Patent, daß niemand
aus Unsern Landen, sich bey ausländischen Lotterien interessiren,
und bey solchen Gelder einsetzen soll, nicht gehörig gehalten worden,
und dieses Verboth dergestalt in Vergessenheit gekommen, daß dem
ohnachtet, sich verschiedene bey auswärtigen Lotterien interessiren
haben, Wir nöthig gefunden, erwehntes Verboth hierdurch zu er-
neuern und zu schärfen. Wir setzen, ordnen und befehlen demnach
hiemit wiederholentlich ernstlich, daß aus Unseren Landen, ohne Un-
terscheid, niemand, er sey wer er wolle, bey Vermeidung 100. Rthlr.
fiscalischer Strafe und Verlust des eingesetzten Geld-Quantis über-
dem, als welches letztere Wir ebenfalls in vorkommenden Fällen zur
Straf-Casse eingezogen wissen wollen, sich unterstehen soll, bey aus-
wärtigen Lotterien sich zu interessiren, wornach sich also männiglich
allerunterthänigst zu achten, und vor Schaden zu hüten hat, dabey
Wir Uns zugleich vorbehalten, diese Strafe bey vorkommenden Um-
ständen zu verdoppeln, und werden demnach der General-Fiscal,
und die übrige fiscalische Bediente, hiemit alles Ernstes befehliget,
fleißig und genau darauf acht zu geben, daß diesem erneuerten Edict
gebührend nachgelebet, und die Contravenienten mit der hierinn ge-
ordneten Strafe belegt werden. Damit sich auch niemand mit der
Unwissenheit entschuldigen könne, so soll selbiges nicht allein überall
an publicquen Orten, nemlich in den Städten, an den Rathhäusern
und Thoren angeschlagen und öffentlich ausgehangen, sondern auch
der versammelten Bürgerschaft auf dem Rathhause vorgelesen, und
dieses wenigstens alle Jahr einmal wiederholer, mithin die Bürger-
schaft daran erinnert, auf dem platten Lande aber, von dem Land-
Rathe jeden Creyses, durch einen Umlauf, jedem Basallen, nicht min-
der durch jeden Orts Probst, Inspectorem, oder Präpositum an
die Prediger sein's Synodi geschicket, und darunter notiret werden,
wenn eher und welchergestalt die Publication geschehen sey, wie es
denn auch von den Beamten, denen Unter-Pächtern, und sogenann-
ten Verwaltern, in der Gerichts-Stube gewöhnlicher massen eben-
falls zu publiciren, und gehörig bekannt zu machen ist, die Docu-
menta publicationis aber müssen in den Regierungs-Archiven und
Cammern verwahrlich aufbehalten werden.

Urkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und
beggedruckten Insiegel. So geschehen und gegeben, Berlin, den
24sten Octobr. 1755.

(L. S.) Friedrich.

No. XXVIII.

d. d. Breslau den 20. Novembr. 1755.

Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe und an
das Officium Fisci, wegen Publication der Königl. Decla-
ration über das Incolats-Edict.

Friedrich, König rc. Unsern rc. Demnach Wir allerhöchst selbst
gut gefunden, das unterm 20. Decembr. 1754. publicirte Inco-
lats-Edict in Ansehung derer Personen bürgerlichen Standes zu de-
clariren, auch deshalb copienlich beyliegende Cabinets-Ordre an bey-
de Schlessische Krieger- und Domainen-Cammern den 11. hujus
erlassen;

Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, diese Unsre allerhöch-
ste Declaration in dem euch anvertrauten Creyse gewöhnlicher ma-
ßen zu publiciren und darüber genau zu halten. Sind euch rc.

No. XXIX.

d. d. Potsdam den 11. Novembr. 1755.

Königl. Cabinets-Ordre an die Schlessische Krieger- und
Domainen-Cammer zu Breslau und Glogau, worinn das Inco-
lats-Edict vom 20. Decembr. 1754. declariret
wird.

Da Se. Königl. Majestät vernommen haben, wie zeither der Dis-
position des unterm 20. Dec. a. p. publicirten Incolats-Edicts,
wider Dero Willens-Meynung dahin ausgeleget werden wollen, als
ob Personen von bürgerlichem Stande, so vorhin vollständige Schle-
sische Incolats-Diplomata erhalten, frey stünde, ohne weitere Um-
stände, adeliche Güther in Schlessien käuflich an sich zu bringen; Sol-
ches aber Dero dabey habenden Landes-väterlichen Absicht, zu Con-
servacion derer adelichen Familien, schlechterdings entgegen lauft;
Als declariren Höchst dieselben hierdurch und befehlen hiermit ein vor
allemal, wie künfftighin keiner Person bürgerlichen Standes in Schle-
sien,

sien, es mögen solche mit Incolats-Patenten versehen seyn, oder nicht, frey stehen und erlaubt werden soll, adeliche Güther allda an sich zu kaufen, es wäre dann, daß zuvörderst davon Sr. Königl. Majestät ein deutlicher und umständlicher Bericht geschehen seyn und Dieselbe darauf Ihren expressen Consens und Concession zu dergleichen Ankauf accordiret haben würden. Wornach also beyde Schlesische Krieges- und Domainen-Cammern zu Breslau sowohl, als zu Glogau sich zu achten, auch denen dortigen Ober-Amts-Regierungen von dieser allerhöchsten Declaration die behörige Communication zu thun haben.

No. XXX.

d. d. Berlin den 2. Decembr. 1755.

Königl. Rescript an das Justitz-Departement, daß keiner von den banqueroutirenden Juden ohne Königl. Dispensation von der festgesetzten Strafe befreyet bleiben solle.

Nachdem Se. Königl. Majestät seithero angemercket haben, daß in Ansehung derer Jüdischen Banqueroutiers die Justitz-Collegia, wohin die Concours-Processen derer Juden gezogen werden, nicht mit gehörigem Ernst nach Vorschrift des Edicts de Ao. 1747. verfahren, die Jüdischen Banqueroutes mehrentheils als nicht vorzüglich betrachtet, und aus solchem Grunde die Banqueroutiers von der in gedachtem Edict festgesetzten Strafe befreyet werden wollen.

So befehlen höchstgedachte Se. Königl. Majestät hiemit wiederholentlich so allergnädigst als ernstlich alle Justitz-Collegia in Dero sämtlichen Landen, mit größtem Ernst nochmals zu ihrer Pflicht, und zu der allergenauesten Beobachtung, dasjenige, was mehr befagtes Edict hierunter disponirer, anzuweisen, und dahin unablässig zu sehen, daß von denen in sämtlichen Königl. Landen banqueroutirenden Juden niemand unter keinerley Vorwand, ohne Se. Königl. Majestät hocheigenhändige Dispensation, von der auf die vorzüglich und betrügliche Banqueroutes gesetzten Strafe befreyet bleiben müsse. Sign. Berlin den 2. Decembr. 1755.

Friderich.

No. XXXI.

d. d. Breslau den 4. Decembr. 1755.

Königl. Cammer-Ordre an sämtliche Policy- und Zoll-
Bereuter, daß sie in Accise-Zoll-Salz- und Policy-Sachen
gehörig vigiliren sollen.

Sob zwar die Zoll-Bereuter nicht allein mit einer generalen Instru-
ction wegen ihrer Berrichtungen und gegen welche Contraven-
tiones sie in ihrem Amte acht zu geben haben, versehen sind, sondern
auch bey jeder vorkommender näheren Vorschrift von der Krieges-
und Domainen-Cammer oder dem Commissario loci ihnen, wie sie
sich dabey zu verhalten, bekannt gemacht und aufgegeben wird, über-
dem auch zum öftern die geschärfte Ordres wegen genauer Beob-
achtung ihrer Pflicht aus der Krieges- und Domainen-Cammer im-
mediate an sie erlassen worden: So vernimmt dieselbe dennoch mit
besonderem Mißfallen, daß die wenigsten von ihnen sich angelegen
seyn lassen, dem geleisteten thuren Ende ein pflicht-schuldiges Ein-
gen zu thun; und gegen die Uebertreter der Edicte und Königl. Ver-
ordnungen in Accise-Zoll-Salz und Policy-Sachen gehörig zu
vigiliren, auch wohl gar einige aus interessirten Absichten bey denen
Einschwürkungen und Contraventions auf die ungetreueste Weise
durch die Finger sehen.

Dieser unverantwortlichen und dem Königl. Interesse nachthei-
ligen Unordnung abzuhelpen, wird auf expressen Befehl des an-
jeho dirigirenden Ministre Excell. der Policy- und Zoll-Bereuter
N. N. unmittelbar hierdurch seiner Schuldigkeit nachdrückl. erin-
nert, und ihm anbefohlen, sowohl dasjenige, was ihm vermöge sei-
ner Dienst-Pflicht obliegt, aus denen erlassenen und noch ferner er-
gehenden Ordres sich aufs genaueste bekannt zu machen, als auch in
der Aufsicht gegen die Defraudanten der Königl. Gefälle und ande-
rer Uebertreter äußersten Fleiß, Aufmerksamkeit und Treue zu bezei-
gen, niemanden zu conniviren, sondern alle strafbare Contraven-
tions getreulich anzuzeigen. Und da insonderheit dem Vernehmen
nach das Hausiren auf dem Lande von Fremden und Einheimischen
dergestalt über Hand nimmt, daß selbige sich unterstehen die Einges-
essene des Landes fast mit Waaren von allen Sorten zu versehen,
wodurch die Jahrmärkte abnehmen, und der Debit der Negotian-
ten

ten und Marctzieher aus den Städten fast gänzlich zurückgesetzt wird: Als wird ihm, Zoll-Bereuter, specialiter anbefohlen, auf die herum vagirende Hausirer besser und mit mehrerem Ernst, wie bisher geschehen, Achtung zu geben, auch alle Mühe anzuwenden, dergleichen Hausirer auszuforschen, und die betroffene, ohne sich dabei einiger höchst strafbaren interessirten Absichten schuldig zu machen, gehörigen Ortes bey dem Commissario Loci, Land-Rath, Magistrat, oder Accise- und Zoll-Ämtern, nachdem es die Umstände erfordern, zu denunciiren.

Es wird Zoll-Bereuter zugleich gewarnt und ihm bekannt gemacht, wofern in einer Sache sich zeigen sollte, daß er nicht die erforderliche Aufmerksamkeith bewiesen, oder wohl gar seiner Pflicht zuwider gehandelt, daß darauf eine rigoureuse Bestrafung auch die Cassation ganz unfehlbar erfolgen werde. Breslau den 4. Decemb. 1755.

Königl. Preuß. Breslauische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XXXII.

d. d. Breslau den 4. Dec. 1755.

Königl. Cammer-Ordre an alle Land-Drägoner, daß sie auf die Accise-Zoll-Salz- und Policcy-Contraventiones mit Acht geben sollen.

Es hat die Krieges- und Domainen-Cammer angemercket, daß die Land-Drägoner bisher fast in keinem Stücke ihrer Pflicht nachkommen, und weder auf die Uebertreter derer im Lande publicirten Verordnungen, so ihnen doch jederzeit von dem vorgesetzten Land-Rath bekannt gemacht worden, noch auch auf die Defraudanten der Königl. Accise-Zoll- und Salz-Gefälle einige Acht geben, wie ihnen gleichwohl vermöge ihrer Dienst-Pflicht obliegt; Inspecondere wird dergleichen Nachlässigkeit und unverantwortliche Connivenz in Ansehung der Hausirer angemercket, indem diese das ganze Land mit Waaren durchstreichen, und die Landes-Eingefessene zum größten Nachtheil der Städtischen Negotianten und der Jahrmärkte, damit

versehen, ohne daß solche entdeckt, und angehalten werden, wor-
aus selbst der gegründete Verdacht entsteht, daß viele Land-Drago-
ner aus interessirten und strafbaren Absichten diesen Leuten durch die
Finger sehen. Es wird demnach der Land-Dräger des
Erenses hierdurch seiner theuer geleisteten Eides-Pflicht
erinnert, und ihm alles Ernstes anbefohlen, so wohl dasjenige, was
ihm vermöge seiner Dienst-Pflicht obliegt, aus denen erlassenen und
noch ferner ergehenden Ordres sich aufs genaueste bekannt zu ma-
chen, als auch in der Aufsicht gegen die Defraudanten der Königl.
Gefälle und anderer Uebertreter äußersten Fleiß, Aufmerksamkeit
und Treue zu bezeigen, Niemanden zu conaiviren, sondern alle straf-
bare Contraventions getreulich anzuzeigen. Und da insbesondere dem
Vernehmen nach das Hausiren auf dem Lande von Fremden und
Einheimischen dergestalt überhand nimmt, daß selbige sich unterste-
hen, die Eingesehene des Landes fast mit Waaren von allen Sor-
ten zu versehen, wodurch die Jahrmärkte abnehmen und der Debit
der Negotianten und Marcktziehler aus den Städten fast gänzlich zu-
rück gesetzt wird: Als wird ihm, Land-Dräger, specialiter an-
befohlen, auf die herum vagirenden Hausirer besser und mit mehre-
rem Ernst, wie bishero geschehen, Achtung zu geben, auch alle Mü-
he anzuwenden, dergleichen Hausirer auszuforschen, und die betros-
sene, ohne sich dabey einiger höchst strafbaren interessirten Absichten
schuldig zu machen, gehörigen Ortes bey dem Commissario Loca,
Land-Rath, Magistrat, oder Accise- und Zoll-Beamten, nachdem es
die Umstände ersodern, zu denunciiren. Es wird Land-Dräger
zugleich gewarnt, und ihm bekannt gemacht, wofern in einer Sache
sich zeigen sollte, daß er nicht die erforderliche Aufmerksamkeit be-
wiesen, oder wohl gar seiner Pflicht zuwider gehandelt, daß darauf
eine rigoureuse Bestrafung, auch die Cassation ganz unfehlbar er-
folgen werde. Breslau den 4. Dec. 1755.

Königl. Preuß. Breslauische Kriegs- und Do-
mainen-Cammer.

No. XXXIII.

d. d. Breslau den 13. Dec. 1755.

Circulare an sämtliche Land-Räthe und Beamte, wegen früher Bestellung der Winter-Saat.

Friedrich, 2c. Unsern 2c. Wir haben aus den eingekommenen Nachrichten angemercket, daß hin und wieder der Landmann mit der Winter-Saat noch nicht völlig fertig sey; Wie nun sothane späte Bestellung der Saat für eine Haupt-Ursache des so verschiedentlichen Mißwachses anzusehen, auch daraus gemeiniglich zulezt, die Ursache zum Remissions-Gesuch hergeleitet, und der Mißwachs zum Hagel-Schaden gemacht, und darein verwandelt wird, solchergestalt aber Unsere Königl. Casse nicht wenig verkürzet zu werden pfleget; Als befehlen Wir euch in Gnaden, in eurem Ereyse darauf genau zu invigiliren, daß sämtliche Winter-Saaten längstens 14. Tage nach Michaelis gut und rüchtig 3. fährig bestellet seyn müssen; Wobey euch zur Nachricht gereicht, daß, wenn ein und anderer Land-Wirth, er sey wer er wolle, darunter säumig wäre und mit der Saat später fertig würde, derselbe demnächst und wenn er etwan bey seinem Zuwachse durch Hagel-Schaden verunglückte, keine Remission solcherhalb zu gewärtigen haben solle, weshalb ihr bey Untersuchungen dieses allemal genau mit zu recherchiren und in eurem Berichte anzuzeigen. 2c.

No. XXXIV.

d. d. Breslau den 15. Dec. 1755.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, betreffend das Verboth, daß die Land-Leute und Land-Krämer keinen Handel mit Lein-Saamen treiben sollen.

Friedrich 2c. Unsern 2c. Es ist sowohl in Anno 1749. als 1753. durch generale Verordnungen festgesetzt worden, daß denen Land-Leuten und Land-Krähmern der Handel mit Lein-Saamen en detail nicht anders, als wenn sie solchen erweislich aus accisbaren Städten in Schlesien erkaufet, verstatet und dagegen ihnen verboten seyn solle, immediate von Franckfurth den Lein-Saamen kommen

men zu lassen, und solchen en gros zu debitiiren. Da aber diesen Verfügungen ohngeachtet, sich dennoch gedauert, daß viele Land-Leute, als Brauer, Verwalter und Fuhrleute wie auch Land-Krähmer, Wein-Saamen von Franckfurth kommen lassen, und solchen Parthey-weise nicht allein im Lande, sondern so gar auswärts debitiiret haben, solches zum größten Schaden und Nachtheil der einländischen Kaufleute gereicht; so haben Wir diesen Handel mit Wein-Saamen dergestalt einzuschräncken allergnädigst resolviret, daß zwar nach der Disposition des Generalis vom 21. Mart. 1749.

- 1) Diejenigen Negocianten auf dem platten Lande, welche Weinwand nach Franckfurth senden, von da immediate den Wein-Saamen wieder einführen und denselben gegen Erlegung des Solles und Accise en gros und en Detail verkaufen können.
- 2) Die übrigen Land-Krähmer hingegen, welche keinen auswärtigen Handel mit Weinwand treiben, keinen Wein-Saamen immediate einbringen sollen, bey Strafe von 1. Rthlr. vor jede Tonne, sondern sie müssen solchen aus accisbaren Städten nehmen und nur en detail verkaufen.
- 3) Wenn gleich ein Fuhrmann sich genöthiget siehet, Wein-Saamen in Rückfracht mitzubringen, ist ihm doch nicht erlaubt, solchen selbst weder en detail, noch Tonne-weise, oder en gros auf das platte Land zu verkaufen, sondern er muß denselben schlechterdings an Kaufleute in accisbaren Städten absetzen bey Strafe von 1. Rthlr. vor jede Tonne. Was aber von fremden Kaufleuten ausser Landes vor Fracht bestellet wird, siehet ihm frey, ausser Landes zu transportiren, jedoch muß der Fuhrmann sich dieserhalb mit einem umständlichen Fracht-Briefe, oder sonst zu legitimiren im Stande seyn, widrigenfalls es vor einen verbotenen und versteckten Handel angesehen und mit der festgesetzten Strafe gegen ihn vorgegangen werden soll.
- 4) Bleibet zwar einem jeden Einwohner des Landes frey, den Wein-Saamen zum eigenen Gebrauch immediate von Franckfurth, oder woher er sonst will, kommen zu lassen, er darf aber nichts davon en detail verkaufen, bey 1. Rthlr. Strafe, wohl aber die

die Sonne mit seinen respective Unterthanen und Nachbarn im Dorfe ohne Profit allein gegen die Kosten vertheilen.

Ihr habt demnach diese Unsere Verordnung gehörig bekannt zu machen, und dahin invigiliren zu lassen, daß dawider nicht contraveniret werde. *rc.*

No. XXXV.

d. d. Breslau den 19. Dec. 1755.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer Rätbewegen
Renovation der ergangenen Verfügung, daß niemand anders als in accisbaren Städten auf dem Markte Getreyde kaufen solle.

Friedrich *rc.* Unsern *rc.* Nachdem Wir in zuverlässige Erfahrung gebracht, daß die gegen das Aufkaufen des Getreydes auf dem Lande verschiedentlich, und noch zuletzt unterm 8. Mart. cur. ergangene Inhibition nicht gehörig befolget, und dadurch verursacht werde, daß an den Grenzen vieles Getreyde ohne Erlegung der darauf gelegten Zoll-Ausschläge aus- und dagegen Wein und andere hoch impostirte Waaren heimlich ins Land gebracht werden, so finden wir nöthig, die vorhin erlassne Verbote, besonders das vom 8. Mart. cur. hierdurch zu erneuern, und anderweitig allernädigst zu verordnen:

Daß auf dem Lande kein Getreyde aufgekauft, sondern diejenige, welche dergleichen zu verkaufen haben, solches in accisbaren Städten zu Märkte bringen, und daselbst verkaufen sollen; woben auch die per Circulare vom 20. Nov. 1750. verordnete Strafe hierdurch dergestalt vergrößert wird, daß die Dominia, Geistliche und Beamten, welche an einen Getreyde-Händler, oder einen Einkäufer zum Wiederverkauf Getreyde auf dem Lande und nicht auf öffentlichen Markt, wohin es auch nicht mit der Probe, sondern durch ordentliche Zufuhre gebracht werden muß, verkaufen, von jedem Scheffel 5. Rthlr. an Strafe und eben so viel der Aufkäufer und Getreyde-Händler erlegen, die übrigen Contravenienten vom Bauerstande aber mit 3jähriger Bestungs-Arbeit ohnausbleiblich belegt und in diesem letztern Fall der Einkäufer ebenfalls mit 5. Rthlr. pro Schfl. bestraft werden soll.

1755.

R

Inzwi-

Inzwischen bleibt jedoch vor der Hand nach mehrern Inhalt obgedachten Circularis vom 20. Nov. 1750. der Einkauf des Getreides zur eigenen Nothdurft und in Ansehung der Gebürge: Einwohner unter denen vorgeschriebenen Bedingungen auch auf dem Lande annoch fernerhin verstatet, in welchem Fall aber dergleichen Einkäufer mit gehörigen Attestatis von ihren resp. Magisträten und Grund-Herrschaften versehen seyn müssen, daß das Getreide zu keinem andern Behuf, als zu ihrer eigenen Nothdurft, oder zu Fortsetzung ihrer Nahrung, nemlich zum Backen, Brandweimbrennen und Mehlwerk, keinesweges aber zum Getreide-Handel gebraucht werden solle.

Es wird euch demnach in Gnaden hierdurch anbefohlen, diese geschärfte Verordnung ohnverzüglich in dem euch anvertrauten Ereyse zu publiciren, nicht weniger die Land-Drögoner dahin ernstlich anzuweisen, daß sie auf die Contraventiones genau Acht geben, und wenn sie dergleichen entdecken, solche sofort anzeigen, wie ihr denn auch eurer Seits selbst dahin sehen müßet, daß das dieserhalb verordnete genau befolget werde, wobey Wir zugleich festsetzen, daß Denunciantes von der dictirten Strafe den 3ten Theil zu genießen haben sollen. Sind 2c.

No. XXXVI.

d. d. Breslau den 20. Dec. 1755.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, um dahin zu sehen, daß zu denen vorhandenen wüsten Stellen sich Banlustige finden.

Friedrich 2c. Unsern 2c. Da in den Städten eurer Inspection noch hin und wieder viele leere Häuser und wüste Stellen vorhanden, deren Bebauung und Besetzung Wir nicht allein befördert wissen wollen, sondern auch, daß solches durch die Ertheilung der Patentmäßigen Beneficiorum gar wohl möglich zu machen, mit Grunde vermuthen können, wann die Sache nur mit mehrern Ernst angegriffen wird;

Als erinnern und befehlen Wir euch hiermit wiederholt in Gnaden, eures Ortes allen nur ersinnlichen Fleiß anzuwenden, auch durch die

die Magistrate und Accise-Bediente alle Attention daraufrichten zu lassen, damit wenigstens vor der Hand die Zahl der ledigen Häuser vermindert und solche mit Einwohnern versehen werden, indem es Uns sonsten nicht anders als zum höchsten Mißfallen gereichen kann, wenn, anstatt, daß nach Unserer allerhöchsten Intention die wüste Stellen bebauet werden sollen, deren Anzahl, wie doch an verschiedenen Orten geschieht, so gar sich vermehret ic.

No. XXXVII.

d. d. Breslau den 22. Dec. 1755.

Circulare an sämtliche Land-Räthe, um zu Aufmunterung der Spinnereyen allen Fleiß anzuwenden.

Unsere ic. Da angemercket wird, daß an vielen Orten dermalen die Spinnerey sehr schlecht betrieben wird; Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, eures Ortes zu Aufmunterung der Spinnereyen fernerhin allen Fleiß anzuwenden, zugleich aber dahin zu sehen, daß das Garn nach denen so vielfältig ergangenen Verordnungen richtig geweißt werde ic.



Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und
dessen incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz = Justiz = Criminal = Geistlichen =
Consistorial = Kirchen = Sachen ꝛc. ꝛc.

publicirten und ergangenen

Ordnungen, Edicten,
Mandaten, Rescripten ꝛc. ꝛc.

de Anno 1756.

S bis Nnnn.

Compendium

et

Summae et compendii
omnium doctrinarum

in

omnibus doctrinis
et in omni doctrina

et in omni doctrina

et in omni doctrina
et in omni doctrina

de Anno 1726

et in omni doctrina



No. XXXVIII.

d. d. Breslau den 5. Januar. 1756.

Königl. Cammer-Rescript an sammtl. Land- und Steuer-
Räthe, wegen Einschränkung des Handels der
Fuhrleute.

Friedrich, König ic. Unsern ic. Da Wir nöthig finden, den
Handel derer Fuhrleute einigermaßen einzuschränken, so wird
hiermit verordnet, daß denen Fuhrleuten der Handel nicht an-
ders zu gestatten, als daß sie die auf eigene Rechnung mitge-
brachte Waaren und Weine lediglich bey Städtischen Kaufleuten
und Weinhändlern abzusetzen gehalten seyn, im Contraventions-
Fall aber, wann es zum ersten mal geschieht, den dreysfachen Zoll
und Accise erlegen, bey wiederholter Uebertretung hingegen ihnen die
Confiscation zuerkannt werden und die auf dem platten Lande woh-
nende Fuhrleute bey der festgesetzten Strafe ihre auf eigene Rechnung
mitbringende Waaren auch vor dem wirklichen Verkauf nirgends
andere als in accisbaren Städten abzusetzen sich unterfangen sollen.

Ihr habt demnach solches denen Fuhrleuten durch die Accise-
und Zoll-Ämter jeden Orts gehörig publiciren zu lassen. Daran ic.

No. XXXIX.

d. d. Breslau den 8. Januar. 1756.

Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Einführung
einschüriger Schäfereyen im Lande.

Frederich, König rc. Unsern rc. Es ist bekannt, daß in Schlessen
bisher keine einschürige Wolle gezeuget worden, sondern alle der-
gleichen zu denen Zeug-Fabriken erforderliche Wolle theils aus der
Marck, theils aus Pohlen in grossen Quantitäten hereingeführet wer-
den müssen. Da nun allemal zur Aufnahme derer Fabriken gerei-
chet, wenn man das Materiale selbst im Lande hat; So erachten
Wir dem Lande profitable zu seyn, wann in Ansehung der Schä-
fereyen einige Abänderung gemacht würde, und man an einigen Or-
ten statt der bisherigen zweyschürigen Schäfereyen dagegen einschürige
Schaafte anlegte, und sich auf Erzeugung einschüriger Wolle befeis-
sigte, damit man inskünftige der Einfuhre aller fremden einschürigen
Wolle gänzlich entbehren, auch sodann wegen des etwas geminder-
ten Zuwachses der zweyschürigen Wolle von derselben einen höheren
Preis desto eher effectuiren könne, wie denn auch überdem die nach
dem Märckischen Fuß dabey eingeführte Milcheren ihren besondern
Nutzen abwerfen wird.

Wir befehlen euch dahero hierdurch in Gnaden, die Dominia
und Possessores derer Güther, welche die Schaaf-Zucht bisher ex-
coliret, hierüber zu sondiren, ihnen die davon zum Besten des Landes
zu erwartende Vortheile begreifend zu machen, auch selbe bestens dazu
zu animiren und von demjenigen, wozu die Dominia sich darauf ent-
schliessen werden, nebst eurem Gutachten Bericht zu erstatten.

No. XL.

d. d. Berlin den 9. Januar. 1756.

Confirmirte Innungs-Articul für das Mittel der Schön-
und Schwarz-Färber zu Breslau.

Wir Frederick, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marg-
graf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer
und Churfürst, souverainer und obrister Herzog von Schlessen rc. rc.

Thun Kund und bekennen hiermit vor jedermänniglich, was massen Wir allerhöchst nöthig gefunden, durch den Magistrat Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Breslau die Innungs-Articul des dortigen Mittels der Schön- und Schwarz-Färber, nicht nur projectiren, sondern auch durch Unsere Krieger- und Domainen-Cammer selbst nochmals durchsehen, und auf die dermalige Verfassung einrichten zu lassen, welche revidirte Innungs-Articul Uns sodann zu Unserer allergnädigsten Confirmation vorgeleget worden, und von Wort zu Wort, wie folget, lauten.

I. Abschnitt.

Von den Lehr-Jungen.

Artic. I.

Ein Knabe, der dieses Handwerk zu lernen entschlossen ist, soll sich zuvörderst bey einem Meister auf 14. Tage zur Probe geben, und hierauf durch selbigen bey der nächsten Quartal-Zusammenkunft dem versammelten Mittel vorstellen lassen, seinen Geburts-Brief, oder andere gültige Urkunden seines Herkommens, und falls er auch un- terthänig wäre, die Einwilligung seiner Grund-Herrschaft zu Er- lernung dieses Handwercks, geziemend beybringen, worauf er gegen Erlegung 2. Rthlr. zur Mittels-Lade und 8. Sgr. vor den Zech-Schrei- ber, nach vorgängiger Angelobung, daß er sich treu und gehorsam gegen seinen Meister aufführen wolle, auf 3. Jahre in die Lehre ge- nommen, und in das Mittels-Protocoll eingeschrieben werden soll. Die Hospital-Knaben hingegen, welche dieses Handwerk zu lernen verlangen, sollen, wenn sie das Einschreibe-Geld nicht bezahlen kön- nen, hiervon regulariter befreuet seyn.

Artic. II.

Ein Lehr-Junge muß zur Sicherheit seines Wohlverhaltens ent- weder an baarem Gelde 8. Rthlr. in die Mittels-Lade erlegen, oder auf ein gleichmäßiges Quantum einen tauglichen Bürgen, welcher zu solchem Ende bey seiner Aufnahme mit gegenwärtig seyn muß, bestellen;

Cautions-
Quantum des
Lehr-Jungen.

Es stehet aber dem Lehrmeister frey, besagtes Cautions-Quan- tum entweder zu moderiren, oder gar nachzusehen.

Artic. III.

Dafern ein Lehrling vor Ablauf der bestimmten zährigen Lehr- Zeit, ohne erhebliche Ursachen, von seinem Meister entliese, sollen die

solches fället
der Mittels-
Casse anheim,
wann derselbe
ver- entlauset.

verbürgte 8. Rthlr., im Fall er binnen 6. Wochen nicht wiederum zurück käme, der Mittels-Casse verfallen, oder dessen Bürge schuldig seyn, solche unweigerlich zu bezahlen; würde er aber binnen 6. Wochen wieder zu Stande gebracht, so muß er alsdann nicht allein das festgesetzte Cautions-Quantum baar erlegen, sondern soll auch zur Strafe verbunden seyn, vor jeden Tag, den er ausgeblieben, eine Woche über die bestimmte Lehr-Zeit zu lernen. Hätte hingegen ein ausgetretener und in 6. Wochen nicht wieder zu Stande gebrachter Lehr-Junge seinem Lehr-Meister etwas veruntreuet; so muß dem selben, was er an erlittenem Schaden erweislich macht, von dem Cautions-Quanto vergütet, und nur das übrige der Mittels-Casse zugetheilt werden.

Würde aber ein Lehr-Junge von seinem Meister allzu hart gehalten, oder auch mehr zu häuslicher Arbeit, als zu Erlernung der Profession gebraucht, soll er solches dem Assessor und Amts-habenden Ältesten melden, welche die beygebrachte Beschwerde zu untersuchen und dahin zu sehen haben, damit dem Lehr-Jungen ein anderer Lehr-Meister verschaffet werde.

Artic. IV.

Nach Verlauf
2. Lehr-Jahren
von der Meister
den zweyten
Lehr-Jungen
aufnehmen.

Ehe und bevor ein Lehrling wenigstens 2. Jahre in der Lehre gestanden, soll desselben Meister nicht befugt seyn, einen andern Lehr-Jungen an- und aufzunehmen, sondern es muß der sich angegebene Lehrling zu einem andern tauglichen Meister, der dessen benöthiget seyn dürfte, gegeben werden. Jedoch ist einem jeden Mittels-Genossen unbenommen, nebst einem fremden Jungen, annoch seinen Sohn in der Lehre zu haben, wie denn auch ausserdem eines Meisters Sohn dieses Beneficium genießen soll, daß er auch in eines andern Werk-statt nebst noch einem Jungen zugleich lernen möge.

Artic. V.

Wie es zu hal-
ten, wann der
Lehr-Meister
vor Ausgang
der Lehr-Jah-
re verstirbet.

Dafern einem Lehr-Jungen sein Meister vor Ausgang der Lehr-Jahre verstirbet, soll zwar dessen Wittib, im Fall sie das Handwerk durch tüchtige Gesellen forttreiben will, frey stehen, den Lehrling bis auf das letzte Viertel-Jahr seiner Lehr-Zeit bey sich zu behalten, alsdann aber muß selbigem ein anderer Lehr-Meister, der ihn vollends auslerne, und nachgehends vor versammeltem Mittel los sage, von den Ältesten verschaffet werden.

Artic. VI.

Wann ein Lehrling die ausgemessene 3. Jahre ehrlich und redlich ausgestanden und von der Lehre losgesprochen zu werden bittet, muß derselbe, dafern er ein Landes-Kind, zuvörderst sich verbindlich machen, daß er ohne der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer Erlaubniß, nicht in fremde Länder wandern, sondern die bey diesem Mittel festgesetzten Wander-Jahre lediglich in den Königl. Landen, als in welchen ein jeder Geselle Gelegenheit genug hat, sich in seiner Profession vollkommen zu machen, vollenden wolle; Zu welchem Ende dann ihm obliegt, ein paar inländische Städte, woselbst er Arbeit zu suchen vermeynet, nachhaft zu machen. Hätte er aber die Erlaubniß, ausserhalb Landes wandern zu dürfen, erhalten, muß derselbe durch einen Handschlag angeloben, daß er wenigstens zwey Drittel der Wander-Jahre in Königl. Landen zubringen wolle, massen derjenige, welcher solches in ein oder andern Stücke befolgt zu haben, durch glaubwürdige Attestata von denen Orten in Schlesien, oder andern Königl. Provinzien, wo er gearbeitet, nicht würde genugsam bescheinigen können, nach befundenen Umständen mit verdienter Strafe angesehen werden soll; es wäre dann, daß jemand von der Königl. Cammer ausdrückliche Erlaubniß erhalten, die völlige Wander-Jahre ausser Landes zuzubringen; und haben die Aeltesten ihres Ortes hierüber steif und fest zu halten, widrigenfalls sie selbst deswegen zur Verantwortung und Strafe sollen gezogen werden.

Wenn nun ein Lehrling alle diesem getreulich nachzukommen angelobet, soll derselbe von seinem Meister bey offener Lade in Gegenwart derer Meister und Gesellen der Lehre halber frey gesprochen, und nach geschehener Angelobung, den Königl. Edicten, Generalien und diesen Articulen gehorsamst nachzuleben, gegen Entrichtung 3. Rthlr. zur Mittels-Casse und 8 Sgr. vor den Zech-Schreiber, ohne die geringste Ceremonie, vor einen Gesellen erkläret, auch ihm sogleich ein gedruckter Lehr-Brief, bey Vermeidung 2. Rthlr. Strafe, welche die Aeltesten, dafern sie solches unterlieffen, ex propriis zur Mittels-Casse bezahlen sollen, vor die Edict mäßige Tare ausgefertiget, daß baar eingelegte Cautions-Quantum restituiret, oder die hievor bestellte Bürgschaft cassiret werden.

Artic. VII.

Ehe und bevor ein hier ausgelernter Geselle sich auf die Wanderschaft begiebet, muß er dieses sein Vorhabenden Amts-habenden Aeltesten Vor der Auswanderung wird eine gedruckte Kundtschaft und

Topen von den Lehr- und Geburtswiesen ausgefertigt. Ältesten geziemend anzeigen, welche hierauf solches in das Mittels-Protocoll vermercken, und ihm gegen Bezahlung der Edictmäßigen Taxe eine gedruckte Kundschaft, sammt einer vidimirten Abschrift seines Geburts- und Lehr-Briefes, oder andern beygebrachten Urkunden seines Herkommens, mit ihrer und des Assessoris Unterschrift ertheilen, die Originalien aber, so lange bis er irgendwo Meister werden will, und solches durch des Ortes Obrigkeit Attest bescheiniget, in der Zunft-Lade verwahrlich aufbehalten sollen.

II. Abschnitt.

Von den Gesellen.

Artic. I.

Wie sich ein einwandernder Geselle bey seiner Ankunft zu verhalten, Wenn ein fremder Geselle hier einwandert, soll er sich in allen Stücken dem Königl. Edict vom 14. Dec. 1747. gemäß verhalten, mithin sogleich nach seiner Ankunft bey einem der hiesigen Meister einkehren, denselben mit geziemender Bescheidenheit um Herberge ansprechen, und bey dessen andern Gesinde mit gewöhnlicher Kost vor Willen nehmen, auch also gleich durch die Alt-Gesellen wegen Arbeit umschauen lassen.

Artic. II.

wann er Arbeit erhält, Dafern er nun Arbeit bekommt, muß er sich noch selbigen Abend bey dem Meister, welcher ihm solche zugesaget, ordentlich einführen, und gegen Erlegung 1. Sgr. ins Mittels-Protocoll einschreiben lassen, seine Kundschaft und übrige mitgebrachte Urkunden den Amts-habenden Ältesten einhändigen, welche sodann in die Mittels-Lade verwahrlich niedergeleget, und ihm nicht eher, als bis er wieder fortwandert, sollen zurück gegeben werden. Wäre aber keine Arbeit vor ihn zu bekommen, soll er sich nicht länger, als über Nacht bey dem Meister, bey dem er geherberget, aufhalten, noch demselben in einige Weise beschwerlich fallen, sondern ohne Verweilen, sich von hier wegbegeben, ihm auch bey seinem Abschiede weiter nichts, als ein Frühstück, wie es das andere Gesinde bekommt, gegeben, übrigens aber auf seine mitgebrachte Kundschaft vermercket werden: daß zwar umgefraget worden, jedoch kein Meister einen Gesellen gebraucht habe.

Verbot die Gesellen aus dem Rom. Reich

Artic. III.

Wenn ein Geselle von fremden Landen, wo die Generalien nicht eingeführet sind, ohne Kundschaft anhero kommt, muß selbiger, dafern

fern er hier in Arbeit zu treten verlangt, glaubwürdig, allenfalls ohne Runds-
auch endlich bescheinigen, daß er wirklich zuletzt an einem dergleichen ^{schaft anzuneh-}
Orte, wo die Generalien nicht recipiret, gearbeitet, und keines
Verbrechens, oder üblen Aufführung halber, von da weggegangen
sey; Zu welchem Ende dann ein solcher Vorfall dem Magistrat und
von diesem der Königl. Cammer angezeigt, und näherer Bescheid ab-
gewartet werden soll, ob ein solcher Geselle anzunehmen, oder wie-
derum fortzuschicken seyn möchte. Was aber die aus dem Röm.
Reich anhero kommende Gesellen, welche keine Rundschaft mit sich
bringen, anbelanget, so müssen selbige bey 5. Rthlr. Strafe nicht ge-
fördert, sondern hiervon jedesmal an den Magistrat, und von dies-
sem an die 2c. Cammer berichtet werden.

Artic. IV.

Die in Arbeit stehende Gesellen sollen ihren Meistern schuldigen ^{blaue Mon-}
Gehorsam leisten, und bey harter Strafe keine blaue Montage, oder ^{tage und an-}
andere Werkel-Tage feyern, sondern nach Gewohnheit dieses Mit- ^{dere Werkel-}
tels früh von 4. Uhr und des Abends bis um 7. Uhr, es sey Winters- ^{Tage zu feyern,}
oder Sommers-Zeit ihre Arbeit fleißig verrichten, nach gemachten ^{über die Zeit,}
Feyerabend des Sommers längstens um 10. Uhr, des Winters aber ^{oder über}
um 9. Uhr bey Strafe 4. Sgr. sich in ihres Meisters Behausung wie- ^{Nacht auszu-}
derum einstellen, und bey Verlust eines Wochenlohnes nicht über
Nacht aussen bleiben. Damit nun solches um so genauer befolget
werden möge, so muß bey jeder Quartal-Zusammenkunft nach Maß-
gebung der General-Zunft's-^{Articul} Art. XVIII. jederzeit umgestra-
get, von demjenigen, welcher sich in einem oder andern Stück ver-
gangen, die festgesetzte Strafe unnachbleiblich beygetrieben, und zur
Zunft's-Casse verrechnet werden. Würde aber ein Meister seinem Ge-
sellen hierunter nachsehen, oder bey der Umfrage dessen Ungehorsam
verschweigen, soll derselbe zu gleichmäßiger Strafe in die Mittels-
Casse angehalten werden.

Artic. V.

Gleichwie ein jeder Geselle seinem Meister die anvertraute Ar- ^{ohne Vorwiff-}
beit treulich zu besorgen, und allen Schaden nach Möglichkeit zu ver- ^{sen des Mei-}
hüten, oder dafern er solchen muthwillig verursachte, selbigen wie- ^{sters niemand}
derum seinem Meister gut zu thun, an und vor sich selbst verpflichtet ^{etwas färben,}
ist; also soll auch keiner sich unterstehen, jemanden ohne Vorwissen ^{nach Wusche-}
des Meisters etwas zu färben, derjenige welcher hierüber betroffen, ^{ren treiben,}
oder dessen überführet würde, soll das erste mal mit 16. Sgr. das
zweyte

zweyte mal mit dem Duplo bestraft, und solches Poenal-Geld zur Mittels-Casse verrechnet, auf ferneren Betretungs-Fall aber besondern Umständen nach der Obrigkeit angezeigt, und nach Verdienst mit noch härterer Strafe belegen werden. Würde aber ein Geselle Puscherey treiben, oder andere hierzu verleiten, soll gegen dieselben, nach Maßgebung der Handwercks-Generalien, verfahren werden.

Artic. VI.

Ausführung des
Aufsage-Gel-
des bey den
vierwöchentli-
chen Zusam-
mentkünften

Bei den vierwöchentlichen Zusammenkünften sollen sämtliche Gesellen sich friedlich und bescheiden auführen, ihrem verordneten Beysitz-Meister mit gebührender Achtung begegnen, und das zu Unterhaltung der Herberge, Verpflegung derer Armen, Kranken und ohne Arbeit fortwandernden Gesellen, ausgesetzte Auflage-Geld mit 1. Sgr. in die dazu bestimmte Büchse ohne Widerrede erlegen.

Desselben Auf-
sage-Gel-
des richtige Ber-
rechnung.

Sollte ein oder der andere nicht gegenwärtig seyn, muß er sich bey dem Beysitz-Meister entschuldigen lassen, und das rückständig verbliebene Auflage-Geld bey nächster Zusammenkunft nachtragen. Dem Beysitz-Meister aber liegt bey eigener Vertretung ob, dahin zu sehen, daß das gesammelte Geld nicht liederlicher Weise verschwendet, sondern zu dem bestimmten Endzweck verwendet werde. Zu welchem Ende dann die Alt-Gesellen, über Einnahme und Ausgabe, richtige Rechnung, welche der Beysitz-Meister mit seiner Unterschrift attestiren muß, führen, und solche alle Quartale bey der Zusammenkunft des Mittels, in Gegenwart der Gesellen, ablegen sollen.

Die Büchse aber, wozu dem Beysitz-Meister der eine, den Alt-Gesellen aber der andere Schlüssel anzuvertrauen ist, muß bey dem Amts-habenden Aeltesten verwahrlich aufbehalten und nach geendigter 4. wöchentlichen Zusammenkunft, jederzeit demselben zurück gestellt werden.

Artic. VII.

Verbot des
Aufstandes v.
der Aufsage-
geley.

Kein Geselle soll sich unterfangen, unter was Vorwand es auch sey, einen Aufstand zu machen, oder andere dazu zu verleiten, oder auch andern Meistern das Gesinde abzureiben, widrigenfalls derjenige, der sich dßfalls auf ein oder andere Weise vergehet, nicht nur vor seine Person, als ein Aufwiegler bestraft, sondern auch diejenigen, welche sich von ihm verheßen lassen, als Aufwiegler sollen angesehen, und mit gleichmäßiger Strafe belegt werden.

Artic.

Artic. VIII.

Desgleichen wird ihnen ernstgemessen untersaget, eine eigene und aller in Lade, schwarze Tafel, Articul und Siegel zu haben, dahero dann den Generalien die Aeltesten, so bald sich von diesen oder andern in den Generalien untersagten verbotenen Mißbräuchen, nur das geringste äußert, solches dem Magistrat bey schw. hrer Verantwortung unverzüglich anzeigen müssen, damit gegen die Uebertreter mit gehörigen Nachdruck könne verfahren werden.

Artic. IX.

Wenn aus göttlichem Verhängniß in oder vor der Stadt ein Feuer entsteht, müssen die Gesellen, welche hierzu von ihren Meistern ernennet werden, so bald auf den Thürmen geblasen und an die Glocken geschlagen wird, sich unverzüglich auf dem ihnen angewiesenen Platz, mit erforderlichem Lösch-Geräthe, einfinden, und mit Löschern, Behren und Ketten allen Fleiß anwenden; Die übrigen aber, die hierzu nicht beordert, sollen zu Hause verbleiben, und auf allen Nothfall sich in behöriger Bereitschaft halten.

Artic. X.

Aller Brief-Wechsel in Handwerks-Sachen und Abschiebung an andere Zünfte und Gesellen, wird hiermit nachdrücklichst verboten. Falls aber von andern Zünften oder Gesellen an sie ein Schreiben einlangt, haben die Alt-Gesellen solches unerbroschen dem Aeltesten oder Amtshabenden einzuhändigen, welche hievon dem Magistrat Bericht erstatten, und von demselben ohnentgeltlichen Bescheid, wie sie sich hiebey zu verhalten, gewärtigen sollen.

Artic. XI.

Die Gesellen sollen sich nicht unterstehen zu Ende einer Woche, willkürlich aus der Arbeit zu gehen, sondern bey Strafe eines Wochen-Lohns und Verkümmern der Kundschaft schuldig seyn, ihrem Meister die Arbeit 14. Tage vorher aufzukündigen, und muß derjenige, welcher hier Urtos nicht länger zu bleiben gedencet, nach Verfließung derer 14. Tage, wann zuvor alles von ihm in gehörige Richtigkeit gesetzt worden, also gleich fortwandern und wenigstens ein Viertel-Jahr sich anderwärts versuchen. Nach Verlauf dieser Zeit aber stehet ihm frey, wieder anhero zu kommen, und um Arbeit umschauen zu lassen. Wann hingegen einer bey einem andern hiesigen Meister in Arbeit zu treten vermeinte, soll ihm zwar solches un-erwehret seyn, es muß aber solches allezeit mit Vorbewußt und Ap- probation

probation des Affessoris geschehen, und ist der Geselle ebenfalls schuldig, dem vorigen Meister die Arbeit 14. Tage vorher zu kündigen, und von ihm ein schriftliches Attest wegen seines Wohlverhaltens sich geben zu lassen, widrigenfalls kein anderer Meister ihn in Arbeit nehmen, sondern der Geselle unungänglich gehalten seyn soll, ein Viertel-Jahr von hier fort zu wandern.

Dergleichen soll auch ein Meister gehalten seyn, einem Gesellen binnen eben der Zeit den Dienst aufzusagen, es wäre dann, daß der Geselle durch unbescheidene Aufführung hierzu Anlaß gäbe, da dann, nach Erkenntniß des Mittels, dessen Meister befugt ist, ihn ohne alle Aufkündigung fort zu schicken, und ist der Geselle auf diesen Fall schuldig, ohne bey einem andern Meister in Arbeit treten zu dürfen, ohne Verzug sich von hier weg zu begeben.

Artic. XII.

Wie es bey einem Verdachte oder wirklichen Austretung des Gesellen zu halten.

Sollte ein Geselle wegen Schulden, oder eines verübten Verbrechens, seinen Urlaub nehmen, muß desselben Meister bey eigener Vertretung solches dem Affessori und Amts habenden Ältesten ohne Verzug anzeigen, welche hierauf dem Magistrat Bericht abstattn, und dem Gesellen seine mitgebrachte Kundschaften und Documenta bis zu Austrag der Sache zurück behalten müssen, dieser aber soll in seines Meisters Arbeit, wenn selbiger es verlangt, so lange verbleiben, bis alles untersucht, und behörig abgemacht worden.

Wäre auch ein dergleichen Geselle bereits in der Stille entwichen, so ist solches ebenfalls dem Magistrat schleunig anzuzeigen, damit wider den Flüchtigen nach der Vorschrift derer Generalien verfahren werden könne.

Artic. XIII.

oder wenn er sich untadelhaft aufgeführt.

Wenn hingegen ein Geselle sich untadelhaft aufgeführt, und Willens ist, von hier fort zu wandern, sollen ihm die mitgebrachte Documenta zurück gestellt, und zugleich eine neue gedruckte Kundschaft, gegen Bezahlung der Edictmäßigen Taxe, ertheilet werden; Es muß aber der wandernde Geselle, dafern er ein Landes-Kind ist, ehe und bevor er abreiset, mit einem Handschlag feyerlichst angeloben, daß er die noch übrige festgesetzte Wander-Jahre in den Königl. Landen vollends zubringen wolle.

Artic. XIV.

Kost u. Lohn der Gesellen.

Uebrigens hat es, so viel die Kost und das Lohn der Gesellen anbetrifft, bey dem, was bishero üblich gewesen, noch ferner sein zu wenden,

wenden, und soll sich kein Geselle unterstehen, von seinem Meister über die ausgesetzte Ordnung ein mehreres zu verlangen.

III. Abschnitt.

Von den Meistern und ihren Schuldigkeiten.

Artic. I.

Wer bey dieser Kunst das Meister-Recht erlangen will, muß sich zusörderst bey dem Assessore und Amts-habenden Aeltesten 4. Wochen vor der Quartal-Zusammenkunft melden, hierauf bey versammelten Mittel durch Producirung seines Lehr-Briefes und erhaltene Kundschaften gehörig bescheinigen, daß er das Handwerk drey Jahre hindurch ehrlich und redlich erlernet, auch 5. Jahr lang als Geselle gearbeitet, und unter dieser Zeit wenigstens 3. Jahre in einem Stücke, seine Kunst in den Königl. Landen excoliret habe, oder deswegen von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer dispensirt worden.

Hiernächst muß er angeloben, längstens binnen 4. Wochen eine der hiesigen Färbereyen, entweder Kauf- oder Miethungs-Weise an sich zu bringen, allenfalls auch sich legitimiren, daß er dieserwegen mit jemanden würcklich in Tractaten stehe, oder in Ermangelung einer zu erkaufenden, oder zu miethenden Färberey eine neue aufzurichten im Stande sey, worauf er zu Verfertigung der Meister-Stücke, in die leerstehende Färberey unweigerlich admittiret werden soll.

Mit Producirung des Geburts-Briefes aber ist ein Einwerber gänzlich zu verschonen, anerkennen der Lehr-Brief ohnedem allemal einen Geburts-Brief voraussetzet, und da allenfalls der Lehr-Brief ohne viele Kosten und Weitläufigkeit nicht in Originali zu haben wäre, soll dessen beglaubte Abschrift, nebst denen nachhero auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften hierzu hinreichend seyn: Wie es dann auch einem einwerbenden Gesellen, wann er etwa während seiner Wanderschaft Königl. Militair-Dienste genommen, hernach aber von seinem Regiment einen ehrlichen Abschied erhalten, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen bey Herrschaften sich in Dienste begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, auf keine Weise zum Nachtheil gereichen, sondern die Zeit, da er Soldat gewesen oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den 5. Wander-Jahren jederzeit gerechnet werden soll; Jedoch dergestalt

Was einer zu beobachten, bey dem Meister-Recht gewinnen will,

muß eine Färberey kaufen oder miethen,

wird mit Producirung des Geburts-Briefes verschonet,

Zwen Dienste Jahre bey Herrschaften sollen für ein Wander-Jahr gerechnet werden.

und also, daß denjenigen Gesellen, der kein Soldat gewesen, zwey Dienst-Jahre nur für ein Wandler-Jahr gelten sollen, wenn er nur sonst das Handwerk wohl gelernt und mit dem Meister-Stück bestehet.

Artic. II.

Bestimmung
der Meister-
Stücke.

Der Einwerber mag ein Fremder, oder Meisters-Sohn seyn, oder eines Meisters Wittib, oder Tochter heyrathen, muß zum Meister-Stück 24. Ellen, oder wenn es ihm gefällt ein halb Schock und drüber, weiße 2. Ellen breite Leinwand, aus dem klaren Wayd gut blau, und eben so viel dergleichen aus dem klaren Indigo, ferner 2. Pfund wollen Garn blau aus dem Wayd, und eben so viel aus dem Indigo grün färben, und soll er sich bemühen, sein Meister-Stück, in einer ihm angewiesenen Färberey, gegen eines an den Meister derselben zu entrichtenden Douceurs von 4. Rthlr. bald möglichst anzufertigen; übrigens aber ist ihm unbenommen, die hierzu benötigte Leinwand sich selbst anzuschaffen, ohne daß ihm ferner angemuthet werden könne, selbige von jemanden aus dem Mittel anzunehmen.

Artic. III.

Ein Stück-
Meister, so eine
Wittwe heyrathet, muß
unter einem
Nahmen das
Handwerk
fortsetzen.

Wäre der Stück-Meister mit einer Wittib dieses Gewerckes verlobet, und wollte in der ihr zugehörigen Färberey das Meister-Stück anfertigen, so soll die Wittib, so lange derselbe die Stücke arbeitet, ihre Nahrung niederzulegen nicht schuldig seyn, sobald er aber seine Stücke aufgewiesen, damit bestanden, das Meister-Recht erlangt und die Hochzeit vollzogen, muß derselbe das Handwerk unter seinem eigenen Nahmen treiben.

Artic. IV.

Die Differen-
zen über die
Richtigkeit der
Meister-Stü-
cke entscheidet
der Magistrat.

Würde ein Stück-Meister mit den angefertigten Meister-Stücken nach Erkenntniß des Mittels nicht bestehen, so soll die Sache dem Magistrat angezeigt, und hierauf nach der Vorschrift des Edicts vom 18. Apr. 1747. verfahren werden, dem Mittel aber ist auf keine Weise erlaubt, die an dem Meister-Stücke besundenen Fehler eigenmächtig mit einer Geld-Busse zu bestrafen, oder den Stück-Meister zu Anfertigung neuer Meister-Stücke ohne vorgängige Erkenntniß des Magistrats anzuweisen. Wäre hingegen an der Capacität des Einwerbenden bey den producirtten Meister-Stücken nichts auszusetzen, so soll derselbe auf gethane Angelobung, daß er den Königlichen Edicten, Generalien, Stadt Statuten und diesen Junfts-Articula sich

Angelobung
des neuen Mei-
sters, sich nach
den Königl.
Käiden, Gene-

sich gemäß verhalten wolle, zu einem Meister angenommen, in das Meister-Buch eingeschrieben, und zum Genuß aller Mittels-Beneficien gelassen, auch bey dem Magistrat zu Gewinnung des Bürger-Rechts von den Aeltesten unverzüglich vorgestellt werden.

Artic. V.

Vor die Reception und Einwerbung hat der neue Meister ein mehreres nicht, als 8. Rthlr. zu entrichten, und soll demselben weder ein Meister-Essen angemuthet, noch auch über jezt angezeigtes Quantum weiter das geringste, es habe Mahmen, wie es wolle, abgefordert, oder unter dem Vorwande eines freywilligen Beytrags angenommen werden; widrigenfalls die Aeltesten nicht allein das zu viel genommene ihm ex propriis restituiren, sondern auch überdiß noch das Duplum zur Strafe in die Armen-Verpflegung erlegen sollen.

Artic. VI.

Derjenige, so bey diesem Mittel sich incorporiren lassen und in einem andern Orte das Meister Recht erlangen will, soll nicht allein schuldig seyn, sich hierzu auf die oben Art. I. ausgemessene Weise zu legitimiren, sondern auch durch ein glaubwürdiges Attest von der Grund-Obrigkeit, unter welcher derselbe sich niederzulassen gesonnen ist, seines Verhaltens wegen, und daß er daselbst eine Färberey entweder Kauf- oder Miethungs-weise wirklich an sich gebracht, erforderlich beschreiben, und gleich einem hiesigen Meister die bestimmte Meister Stücke anfertigen.

Es wäre dann, daß er bereits vorher an andern Orten als Meister das Handwerk exerciret hätte, und durch beglaubtes Zeugniß des Gewercks, bey welchem er bishero eingemittelt gewesen, hinlänglich darthun könnte, daß er die daselbst übliche Meister-Stücke bereits gearbeitet, auf welchen Fall er kein neues Meister-Stück anzufertigen verbunden ist.

Vor die Reception und Einwerbung hat ein Land-Meister nur 3. Rthlr. und 1. Rthlr. 12. Egr. Einschreibes-Gebühr zu entrichten, und muß alle Viertel-Jahr seinen Quartal-Groschen mit 4. Egr. einschicken, kan auch nirgend anderswo, als bey allhiefiger Zech-Lade seine Lehr-Jungen aufnehmen, und wiederum lossagen, und ist übrigen schuldig, sich in allem, so wie ein hiesiger Meister, den Königl. Edicten, Generalien und diesen Zunft-Articulen gemäß zu verhalten.

Artic. VII.

Ercheinung
der Meister auf
den Quartal-
Zusammen-
künften.

Bei denen gewöhnlichen Quartal-Zusammenkünften (außer denen ohne erlangte Einwilligung des Magistrats keine Zusammenkunft bey harter Strafe erlaubt ist) soll ein jeder Meister zu jeder Stunde erscheinen, oder vor jede Stunde, die er zu langsam kommt, in die Mittels-Casse 4. Sgr. zur Strafe erlegen; Derjenige aber, so gar wegbleibet, und sich nicht vorher bey dem Assessor entschuldigen lassen, soll zur Strafe 1. Floren zur Mittels-Casse bezahlen, und überdiz zu alle dem, was in der Zusammenkunft beschloffen worden, ohne Widerrede verbunden seyn.

Wenn einer oder der andere in Mittels-Sachen etwas zu erinnern findet, muß derselbe seine Meynung, und zwar nicht eher, als bis ihn bey dem Herumvotiren die Reihe trifft, bescheidenlich vortragen. Derjenige aber, so Zänckerey anfangen, oder durch ungestüme Worte hierzu Anlaß geben, oder auch den Obrigkeitlichen an das Mittel ergangenen Verordnungen sich im geringsten widersetzen wird, soll dem Magistrat zu verdienster Strafe angezeigt werden; Zu welchem Ende dann alles, was während der Zusammenkunft vorgefallen, in das Junfts-Protocoll, wovon quartaliter dem Magistrat ein Extract einzureichen ist, umständlich eingetragen, solches auch von Wort zu Wort dem Mittel, ehe es aus einander gehet, vorgelesen werden muß, damit ein jeder wissen möge, daß alles, was vorgekommen, genau verzeichnet worden.

Artic. VIII.

Freundliche
und bescheide-
ne Begegnun-
gen der Ältes-
ten und Jüng-
sten unter ein-
ander.

Den Ältesten liegt ob, den Jüngsten mit allem Glimpf und Freundlichkeit zu begegnen, und durch harte anzügliche Reden ihnen keinen Vorwand zu geben, von denen Quartal-Zusammenkünften wegzubleiben;

Hingegen sind die Jüngsten nicht weniger schuldig, den Ältesten sowohl, als dem verordneten Assessor alle gehörige Achtung und Gehorsam zu erweisen, und gegen dieselben sich bescheidenlich aufzuführen.

Artic. IX.

Bestimmung
der Mittels-
Nothdursten,
Quartal- und
Steinen-Gel-
der.

Zu Bestreitung derer nöthigen Mittels, Nothdursten und Mo-
nath-Gelder, soll ein jeder Meister quartaliter 2. Rthlr. 24. Sgr.
entrichten, wenn aber eine, oder andere, von den jezigen 5. Werk-
stätten ledig stünde, muß ein jeder dasjenige, was zu Completirung
des festgesetzten Quanti der 56. Rthlr. noch fehlet, pro rata mit be-
tragen helfen.

An

In sogenanntem Quartal-Gelde zahlet ein jeder Meister 1. Floren Rhein. oder 20. Sgr., und in die Armen-Verpflegung jährlich 1. Rthlr. Diejenigen, welche sich mit Entrichtung dieser Abgaben faumselig bezeigen, und solche nicht quartaliter abführen, sollen dem Magistrat angezeigt, und hierzu durch behörige Zwangs-Mittel angehalten werden.

Artic. X.

Die Verwaltung der Mittels-Gefälle soll von den beyden Amts-habenden Ältesten und einem Cassé-Deputirten, welcher zu solchem Ende bey der Einnahme und Ausgabe allemal mit gegenwärtig seyn muß, besorget, und hierüber nach dem erhaltenen Schemate alle Quartal dem Mittel-Rechnung abgelegt, und hiervon ein Extract dem Magistrat eingereicht werden.

Ordentliche Verwaltung der Mittels-Gefälle, Einrichtung, Anfertigung, und Abnahme der Rechnung.

Nach gemachtem jährlichen Abschluß aber muß die Haupt-Rechnung dem Mittel von Wort zu Wort vorgelesen, und dem Assessori samt den dazu behörigen Belägen zur Approbation vorgelegt, von demselben und dem Amts-habenden Ältesten, wie auch dem Cassé-Deputirten unterschrieben, in duplo ausgefertigt, und das eine Exemplar, nebst einem Verzeichniß von dem Statu honorum des Mittels, dem Magistrat übergeben werden.

Die Rechnungs-Führer haben um so mehr ihr Gewissen bey Verwaltung der Mittels-Gelder zu beobachten, da widrigenfalls sie, oder ihre Erben, alle erweisliche Defecte nachhero zu vertreten, sich nicht entbrechen können.

Artic. XI.

Damit aber ein jeder Meister einen Begriff von des Mittels Beschaffenheit erlangen möge, soll der Cassé-Deputirte jährlich umgewechselt, und ein jeder Meister nach der Ordnung, als er eingeworben, zu dieser Function gelassen werden. Sollte sich indessen ein oder anderer, den die Reihe trifft, entschuldigen, dieses Officium zu übernehmen, oder auch sonst sonderwegen einige Bedencklichkeit äußern, so haben die Ältesten solches dem Magistrat anzuzeigen, und desselben Bescheid ohnentsgeltlich zu gewärtigen.

Jährliche Umtauschung der Cassé-Deputirten.

Artic. XII.

Die Rechnungs-Führer sollen sich unter keinerley Vorwand anmassen, die bey einer jeden Rubric in dem Etat ausgemessene Quantas zu übersteigen, ohne vorher bey dem Magistrat anzufragen, und hierzu Erlaubniß zu erhalten. Sollte aber eine außerordentliche Ausnahmehung eintreten, so sollen sie sich hierzu an den Magistrat wenden.

Beobachtung des Etats, Verbot, außerordentliche Anzeigen zu machen, oder Capitalia aufzunehmen.

Ausgabe vorfallen, und die unumgängliche Nothwendigkeit erfordern, eine Anlage zu machen, so muß dieserhalb von dem Gewercke nichts eigenmächtig veranstaltet werden, sondern die Aeltesten haben sich dieserwegen bey dem Magistrat mit Uebergebung eines Vorschlages, wornach das benötigte Quantum unter die Mittels-Genossen einzutheilen seyn dürfte, zu melden, und hierüber ohnentgeltlich Bescheid zu gewärtigen.

Wie dann auch die Aeltesten sich nicht unterstehen sollen, einiges Capital oder Darlehn, wenn gleich das Mittel seine Einwilligung hierzu gegeben, aufzunehmen, es wäre denn hierüber ebenfalls bey dem Magistrat angefraget, und nach geschehener Untersuchung hierzu dessen Einwilligung mittelst eines ohnentgeltlichen Decrets ertheilet worden.

Artic. XIII.

Verwahrung
der Mittels-
lade mit drey
differenten
Schlüsseln.

Die Mittels-Lade, in welcher nebst den Geburts- und Lehr-Briefen, die Kundschaften, und übrige Mittels-Urkunden verwahrlich niederzulegen sind, soll mit 3. differenten Schlüsseln verschlossen, hiezu der eine Schlüssel dem Assessori, der andere dem Amts-habenden Aeltesten, und der dritte dem Cass-Deputirten eingehändigt werden.

Artic. XIV.

Bestimmung
des jährlichen
Salarii des As-
sessoris und der
Aeltesten.

Dem Assessori soll vor seine Bemühung zur Ergögllichkeit jährlich 3. Rthlr., den beyden Amts-habenden Aeltesten aber zu einem jährlichen Douceur zusammen 2. Rthlr. aus der Cass gegeben werden. Ausserdem aber müssen sie sich aller andern Accidenzien gänzlich enthalten, widrigenfalls derjenige, so sich über das festgesetzte Quantum noch etwas zueigenen würde, das erstemal mit Erlegung des Dupli in die Mittels-Lade, das andere mal aber mit Verlust der Aeltesten-Stelle bestraft werden soll.

Artic. XV.

Wohl
der Aeltesten.

Wenn ein Aeltester verstorben, oder sein Amt nach gepflogener Richtigkeit niederleget, muß bey der Wahl eines Aeltesten hauptsächlich auf die Ordnung der Reception und des zu Wählenden Capacität gesehen, dagegen aller Eigennutz, Bestechungen und Mackereyen bey Ersetzung des Dupli und Cassirung der Wahl vermieden, hierauf der neue Aelteste dem Magistrat vorgestellt, und derselbe, dafern die Wahl der Instruction gemäß geschehen, und solches vom Assessore attest-

attestiret wird, bestätigt, widrigenfalls aber zu einer neuen Wahl geschritten werden.

Artic. XVI.

Einem jeden Meister lieget ob, die ihm anvertraute Waare, so Ein jeder Meister soll gut und ächt färben, nicht über die Zeit aufhalten, und sollen unter sich keinen gewissen Preis abreden. daß weder von dem Handels-Stande, noch sonst jemanden einige Klage geführt werde, gut und ächt zu färben, und niemanden mit der bestellten Arbeit ungebührlich aufzuhalten, widrigenfalls sie den Werth der verdorbenen Waaren dem Eigenthümer zu ersetzen schuldig und verbunden seyn; demjenigen aber, welcher mit der Arbeit aufgehalten wird, frey stehen soll, die zu färben, oder mangeln gegebene Waare demselben wegzunehmen, und bey einem andern färben, oder mangeln zu lassen.

Desgleichen sollen sie, bey harter Strafe, sich nicht unterfangen, einen gewissen Preis, vor welchen sie ein oder andere Gattung von Waaren färben wollen, unter einander heimlicher Weise abzureden, oder denjenigen, welcher unter dem eigenmächtig festgesetzten Preis arbeitet, vor anstößig zu halten, massen einem jeden hierinnfalls frey stehen soll, seine Arbeit so wohlfeil er will, und er hiemit fortzukommen sich getrauet, anzufertigen.

Artic. XVII.

Damit unter den sämmtlichen Mittels-Genossen Einigkeit und Verboth, seines Mitmeisters Gesinde und Kundschaft abzuhalten. gute Harmonie erhalten werde, soll keiner dem andern sein Gesinde abspenstig machen, vielweniger seines Mitmeisters Arbeit verachten, oder dessen Kundschaften abzuhalten suchen; widrigenfalls derjenige, welcher sich dßfalls auf einige Art vergehen, und dessen überführet werden könnte, nach Obrigkeitlicher Erkenntniß jedesmal mit 2. Floren bestraft werden soll.

Artic. XVIII.

Ein jeder Meister ist berechtiget, so viel Gesellen zu halten, als Uneingeschränkte Freyheit, Gesellen zu halten. er zu seiner Nahrung nöthig findet, und wenn ihm von Seiten des Mittels einige Schwierigkeit gemacht wird, soll ihm Obrigkeitliche Hülfe wiederfahren.

Artic. XIX.

Den Gesellen soll bey ihren vierwöchentlichen Zusammenkünften ein Meister als Besizer alle Monath Wechsels-weise zugeordnet werden, welcher ausser dem, was oben in dem Ilten Abschnitt Artic. VI. verordnet worden, dahin sehen muß, daß bey dergleichen Zusammenkünften den Königl. Handwerks-Generalien nichts zuwider Monatliche Zuordnung eines Besizers, Weidens bey den Zusammenkünften der Gesellen. geschehe,

schehe, und hat derselbe dahero von allem, was vorgekommen, dem Amts habenden Aeltesten jederzeit Bericht abzustatten.

Artic. XX.

Verbotenes
Correspondi-
ren mit aus-
wärtigen Ge-
wercken.

Alles correspondirens mit andern Gewercken muß das Mittel bey schwerer Verantwortung sich gänglich enthalten; wenn aber einige Briefe an dasselbe einkommen, müssen die Aeltesten solche dem Magistrat unerbrochen zustellen, und von selbigem ohnentsgeltlichen Bescheides, ob, und was hierauf zu antworten sey? gewärtigen.

Artic. XXI.

Obliegenheiten
den Feuers-
Brüngen.

So bald bey entstandener Feuers-Brunst, in oder ausser der Stadt, auf den Thürnen Lermen geblasen, oder an die Glocken geschlagen und das Spiel gerühret wird, muß ein jeder Meister einen Gesellen mit Wasser-Eymern, oder Schuffen an die Feuer-Herren abschicken, um selbige, da wo es die Nothdurft erfordert, gebrauchen zu können. Die übrigen Gesellen aber sollen zu Hause behalten, und dahin angewiesen werden, mit Feuer-Eymern und andern Gefässe, so zur Behrung des Feuers erforderlich, in gehöriger Bereitschaft zu stehen.

Artic. XXII.

Ben den Be-
gräbnissen der
Mittels-Ge-
nossen.

Wenn ein Meister, oder jemand von den Seinen mit Tode abgethet, und ein öffentliches Leichen-Begängniß veranstaltet wird, sollen alle Meister und Gesellen dem Begräbniß beizuwohnen schuldig und verbunden seyn, derjenige aber, so ohne des Assessoris Erlaubniß ausbleibet, 6. Sgr. zur Mittels-Casse erlegen.

Artic. XXIII.

Eine Wittwe
kann das Hand-
werck mit Ge-
fellen fortse-
hen, aber kei-
nen Jungen in
die Lehre auf-
nehmen.

Eines Verstorbenen Meisters Wittib stehet frey, das Handwerck mit Gefellen fortzutreiben, und hat gegen Erlegung der gewöhnlichen Mittels-Abgaben, gleiche Vortheile mit den übrigen Meistern zu genießsen, jedoch ist ihr nicht erlaubt, einen Jungen in die Lehre aufzunehmen, wenn aber ihr verstorbenen Mann ihr einen Lehr-Jungen hinterlassen, muß es hiemit, wie oben im I. Abschnitt Art. V. verordnet worden, gehalten werden, sie muß auch wie andere Meister Art. XVI. vor die verdorbene Waaren stehen, und bleibet ihr dagegen unbenommen, an ihren Gefellen des erlittenen Schadens halb, oder, dafern solcher durch dessen Nachlässigkeit verursacht worden, sich wiederum zu regressiren.

Uebrigens sind die Aeltesten verpflichtet, einer jeden Wittib mit guten Rath und That an die Hand zu gehen und derselben, falls sie keinen

Schwarz-Fär-
bern, und dem
Mittel der
Schön- und
Schwarz-Fär-
ber de Ao.
1744.

Schwarz-Färber am andern Theile Anno 1674. errichteten und von weyland Kayser Leopoldo sub dato Wien den 3. Novembr. 1676. confirmirten Vergleichs festgesetzt worden: Daß die Färbung der Tücher, oder andern neuen ganz wollenen Gewands und Baaren, den Waid-Schön und Reinisch-Färbern, so viel die Stadt Breslau betrifft, und in so lange selbige und ihr Mittel sich darinnen befinden würden, als ein Präcipuum ganz allein verbleiben; die Schön- und Schwarz-Färber hingegen, alles Lein, Garn, Leinwand, wie auch alle halbwollne Baaren, als Parchent, Mesolan, und dergleichen, ohne Unterscheid der Farben, und ob die Leinwand bereits zu Kleidern, Schürzen zc. zugeschnitten wäre, ums Lohn, oder umsonst zu färben, wie auch alte Kleider von ganz wollenem Zeuge, dergleichen alte seidene Strümpfe aufs neue zu färben und zuzurichten, unverwehret seyn solle, so wird es noch ferner hiebei gelassen.

Artic. III.

Ingleichen des
Vergleichs
zwischen dieser
Zunft und dem
Mittel der
Leinwand-
Reisser vom 2.
Martii 1720.
und 14. Julii
1674.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit dem zwischen dieser Zunft an einem; und dem Mittel der allhiefigen Leinwand-Reisser am andern Theile, sub Acto Breslau den 2. Martii 1720. judicialiter errichteten Transact, ingleichen dem am 14. Julii 1674. ebenfalls judicialiter getroffenen Abkommen, Kraft dessen die allhiefige Leinwand-Reisser versprochen und zugesaget, keine andere Leinwand zu verschneiden, als welche sie in allhiefiger Stadt bey den Schön- und Schwarz-Färbern färben lassen, mithin sich der fremden Färbereyen, weder in- noch ausser Landes zu gebrauchen, noch auch in- oder ausser Meß- und Jahrmarkts-Zeit, von jemand fremden gefärbte Waare einzukaufen, und hat es hiemit allensals sowohl an Seiten der Färber, als Leinwand-Reisser noch ferner sein Bewenden.

Artic. IV.

Klagen über
die Leinwand-
Reisser wegen
Uebertretung
des Abkom-
mens, und wie
solches abzu-
helfen.

Alldieweil aber bishero viele Klagen eingelaufen, daß die Leinwand-Reisser dem diszfälligen Abkommen in keine Weise nachgeben, sondern die anderwärts gefärbte Leinwandten Küstenweise verhohlen in die Stadt einschleppten, und hernach in ihren Bauden öffentlich feil hätten, so haben die Aeltesten, wenn ein begründeter Verdacht eines dergleichen vorgegangenen Unterschleifs obhanden wäre, solches dem Magistrat anzuzeigen, da denn ihnen ein Raths-Officiant, oder Policy-Inspector zugeordnet werden, und ihnen frey stehen soll, unter den Leinwand-Bauden, oder wo sonst dergleichen verbothene Waaren etwa heimlich aufbehalten werden, eine Visitation vorzunehmen,

nehmen, und sollen hierauf die Uebertreter befundenen Umständen nach zu verdienster Strafe gezogen werden.

Artic. V.

Ferner bleibet den Hutmachern die Färbung der Kleidungen, ^{Verbot, daß die Hutmacher} ingleichen den Parchnern und Züchnern das Färben ums Lohn oder ^{nachher und} andere Abgeltung, es sey vor ihre Mitmeister, oder andere Leute, gänzlich ^{Züchner nicht} untersaget, und sollen die Schön- und Schwarz-Färber gegen ^{ums Lohn färben} alle dergleichen Beeinträchtigungen bey ihren dießfalls erlangten Privilegiis de Anno 1469. und dessen Declaration de Anno 1470. wie auch hierauf in Anno 1660. und 1661. ergangenen Rath's Bescheiden, jederzeit geschützt werden.

Artic. VI.

Ferner ist ein jeder Meister der Schön- und Schwarz-Färber ^{Berechtigung} berechtigt, seine eigene Gewercks-Mangel, oder Rolle zu halten, ^{eine eigene Gewercks-Mangel und Rolle} und damit seine Nahrung zu exerciren, wie nicht weniger die zu ihrer Nahrung benöthigte Wand-Asche einzukaufen, und sonst allerhand guter Farben sich zu bedienen.

Artic. VII.

Gleichwie denen Färbern allerhand gefärbte und ungefärbte ^{Die Färber} Waare, Wäsche zc. auf ihrer Gewercks-Mangel zu mangeln und ^{können alle gefärbte und ungefärbte, die} hie mit ihre Nahrung zu treiben zustehet; also ist dagegen den Parch- ^{Parchner und} nern und Züchnern, nach Maßgebung derer in Anno 1661. und 1676. ^{Züchner aber} ergangenen Bescheide nur erlaubt, ihre eigene Waare vor sich auf ^{nur ihre eigene} der in ihrem Zech-Hause befindlichen Rolle zu mangeln, und sollen ^{Waaren auf} selbige keinesweges befugt seyn, vor andere Leute etwas, es bestche ^{ihrer Mittels-} solches in was es immer wolle, ums Lohn zu mangeln und zuzubereiten. ^{Mangel mangeln,}

Artic. VIII.

Damit auch künfftig nicht von gewinnlüchtigen, ausser dem Mittel ^{und sollen nur} befindlichen Leuten, die Färbereyen gekauft und alsdenn die Fär- ^{allein berech-} ber mit übermäßiger Mieth-Zinse gesteigert werden mögen, so soll re- ^{tiget seyn, die} gulariter keinem, er sey denn der Schwarz- und Schön-Färber Pro- ^{Färbereyen zu} fession zugethan, und solche nach erlangter Einwerbung zu treiben ent- ^{erkaufen.} schlossen, eine von obbesagten 5. Werckstätten käuflich an sich zu bring- gen verstatet seyn; Wenn aber jemand Capitalien auf eine dieser Färbereyen gegen gerichtl. Verpfändung derselben vorgelehnet hätte, und der Eigenthümer davon non solvendo würde, der fundus sub hasta verkauft, und dem Creditori plus licitanti adjudiciret wer-

den mißte, oder das Eigenthum davon durch Erbrecht an jemanden gelangete;

So bleibt zwar einem solchen Eigenthümer unbenommen, die erstandene oder erblich heimgefallene Färberey, so lange es ihm beliebt, eigenthümlich zu besitzen, und zu vermietthen, gleichwohl aber soll derselbe auch schuldig und verbunden seyn, selbige an niemand anders, als einem der Schön- und Schwarz-Färber-Profession Zugehörigen nachhero hinwiederum zu verkaufen.

Artic. IX.

Beobachtung
der künftig ab-
zuändernden
Articul.

Sollte künftighin befunden werden, obstehende Articuli abzuändern oder zu vermehren, so sollen die Mittels-Genossen auch hiernach aufs genaueste sich zu achten verbunden seyn.

Königl. Bestätigung
dieser
Articul.

Nachdem Wir nun vorstehende Junfts- und Innungs- Articuli Unserer Intention in allen Stücken gemäß befunden; Als haben Wir solche aus souverainer Landes-Herrlicher Macht und Gewalt hiermit confirmiren und bestätigen wollen.

Befehlen auch Unserer Krieges- und Domainen-Cammer und dem Magistrat zu Breslau, darüber zu aller Zeit steif und fest zu halten.

Jedoch Uns, gleichwie auch sonst jedermänniglich an seinen Rechten, ohne Nachtheil und Schaden.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Innsiegel. So geschehen Berlin den 9. Januar. 1756.

Friedrich.

v. Schlabrendorff.

No. XLI.

d. d. Berlin den 9. Jan. 1756.

Confirmirte Innungs- Articuli für das Mittel der Töpfer zu Breslau.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst, souverainer und obrister Herzog von Schlesien 2c. 2c.

Thun

Thun kund und bekennen hiermit vor jedermänniglich, was massen Wir allerhöchst nöthig gefunden durch den Magistrat Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Breslau die Zinnungs- Articul des vorrigen Mittels der Töpfer nicht nur projectiren, sondern auch durch Unsere Krieger- und Domainen-Cammer selbst nochmals durchsehen, und auf die dermalige Verfassung einrichten zu lassen, welche revidirte Zinnungs- Articul Uns sodann zu Unserer allergnädigsten Confirmation vorgeleget worden, und von Wort zu Wort wie folget lauten:

I. Abschnitt. Von denen Lehr- Jungen.

Artic. I.

Wer das Töpfer- Handwerk allhier zu erlernen Willens ist, soll ^{Was ein Lehrling vor der Aufnahme zu beobachten.} zunächst mit Vorwissen des Amts- habenden Aeltesten, bey demjenigen Meister, welcher ihn in die Lehre nehmen will, 14. Tage zur Probe arbeiten, und wenn er zu dieser Profession die gehörige Geschicklichkeit zeigt, durch seinen Meister in der nächsten Quartal- Zusammenkunft bey versammelten Mittel sich vorstellen lassen, zugleich auch seinen Geburts- Brief, oder andere gültige Urkunden seines Herkommens, und das- rn er unterthänig, den schriftlichen Consens seiner Grund- Herrschaft zu Erlernung dieses Handwerks, wie nicht weniger den erforderlichen Licens- Zettel von dem Regiment, unter dessen Canton er gehöret, beybringen.

Worauf gegen Erlegung der Einschreibe- Gebühr von 1. Rthlr. 10. Sgr. auf 3. Lehr- Jahre in das Zunft- Protocoll eingeschrieben, und seinem Meister, mit der Vermahnung sich jederzeit treu, gehorsam, fleißig und redlich zu verhalten, zur Unterweisung übergeben werden soll.

Artic. II.

Hiernächst muß ein Lehr- Junge, zu desto besserer Sicherheit seines guten Verhaltens, gleich bey der Aufnahme eine Caution ^{Caution, Leistung des Lehr- Jüngers,} auf 8. Rthlr. bestellen, jedoch steht ihm frey, ob er sothanes Caution- Quantum an baarem Gelde zur Mittels- Lade niederlegen, oder aber durch einen tauglichen Bürgen, welcher zu dem Ende bey der Aufnahme mit gegenwärtig seyn muß, versichern wolle.

Wenn nun ein Lehrling aus bloßem Muthwillen, und ohne ^{bey desselben muthwilligen Entweichung} enige erhebliche Ursachen, während der Lehr- Zeit austreten sollte, und läng- stens

fällt das Cautions-Quantum in die Mittel-Casse.

stens binnen 6. Wochen sich weder freywillig bey seinem Meister wiederum einstellere, noch auch von dem Bürgen zu Stande gebracht würde, so sollen alsdann die baar deponirte 8. Rthlr. der Mittel-Casse verfallen, oder durch den Bürgen ohne einigen Anstand an die Ältesten zur Berechnung bezahlet werden; wenn aber der entlaufene Junge seinem Lehr-Meister etwas veruntreuet, soll demselben dasjenige, was er erweislich machen kan, zuvörderst vergütet werden, und nur der Ueberrest dem Mittel anheim fallen. Vor ein höheres Quantum und über besagte 8. Rthlr. hingegen ist der Bürge zu haften nicht verbunden, noch auch wider Willen schuldig, vor einen ausgetretenen Lehr-Jungen, wenn er schon innerhalb 6. Wochen sich wieder bey dem Meister eingestellt hätte, länger in Bürgschaft zu stehen, sondern es soll alsdann ein dergleichen Lehr-Junge das Cautions-Quantum mit baarem Gelde erlegen, und ausser dem noch zur Strafe seines muthwilligen Austretens, vor jeden Tag den er ausgeblieben, eine Woche über die ausgesetzte 3. Jahre in der Lehre bleiben.

Wie es zu halten, wann ein Lehrling von seinem Meister zu hart gehalten, und nicht zur Erlernung des Handwercks gebraucht wird,

Würde aber ein Lehrling von seinem Meister entweder allzu hart gehalten, oder auch mehr zu häuslichen Geschäften, als zu Erlernung des Handwercks gebraucht, so mag er solches dem Ältesten und Amts-habenden Ältesten bescheidenlich melden, welche die Klage des Jungens unpartheyisch zu untersuchen und befundenen Umständen nach den Meister zu mehrerem Glimpf anzumahnen, falls aber dieses nichts fruchten wollte, die Sache dem Magistrat zur Erkenntniß: Ob der Lehrling einem andern Meister zu übergeben, oder was hierinnfalls sonst zu verfügen sey? anzuzeigen haben.

Art. III.

Ob der Lehr-Meister vor Endigung der Lehr-Zeit verstürbe.

Verstürbe einem Lehrlinge während der Lehr-Zeit sein Meister ohne Hinterlassung einer Wittib, so muß ihm von den Ältesten ein anderer Meister verschaffet werden.

Verläßt aber der verstorbene Meister eine Wittib, welche die Nahrung durch tüchtige Gesellen fort zu treiben gesonnen, so soll ihr zwar der Lehrling verbleiben, sie muß aber selbigen 4. Wochen vorher, ehe die Lehr-Zeit zu Ende gehet, dem Amts-habenden Ältesten übergeben, damit solcher entweder selbst ihn vollends auslernen und los sagen, oder zu einem andern Meister deshalb bringen möge.

Artic. IV.

Wann ein Lehr-Knecht die ausgemessene 3. Jahre ehrlich und redlich ausgelernet, soll er nach geschעהner Angelobung, den Königl. Edicten

Edicten und dem General-Handwercks-Patent jederzeit treulich nachzuleben, ohne die geringste Ceremonien vor einen Gesellen erklärt, ins Handwercks-Protocolt nebst Benennung seines gewesenen Meisters, gegen Entrichtung 1. Rthlr. 10. Sgr. Lossagungs-Gebühr zur Mittels-Lade, eingeschrieben, und ihm vor die Edict-mäßige Taxe ein gedruckter Behr-Brief, welcher mit dem Geburts-Briefe in der Lade so lange verwahrlich aufbehalten werden muß, bis er Meister werden will, und sich hierzu durch beglaubte obrigkeitliche Atteste legitimiren kan, so gleich bey Vermeidung einer von den Aeltesten ex propriis zu bezahlenden Poen à 2. Rthlr. ausgefertigt, zugleich auch das baar deponirte Cautions-Quantum restituiret, oder die deswegen bestellte Bürgschaft calliret werden.

Artic. V.

Ueberdies muß derselbe, dafern er ein Landes-Kind, bey seiner Verbotene Auswanderung nach fremden Ländern ohne Erlaubniß der Cammer. Loslassung sich verbindlich machen, daß er ohne der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer Erlaubniß, nicht in fremde Länder wandern, sondern die bey diesem Mittel festgesetzten Wander-Jahre lediglich in den Königl. Landen, als in welchen ein jeder Geselle Gelegenheit genung hat, sich in seinem Handwerk vollkommen zu machen, vollen- den wolle; Zu welchem Ende dann ihm, wann er auswandern will, obliegt, ein paar inländische Städte, woselbst er in Arbeit zu treten gedencket, namhaft zu machen. Wann er aber von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer die Erlaubniß bekommen, ausserhalb den Königl. Landen zu reisen, und sich hierzu hinlänglich legitimiret, so muß derselbe durch einen Handschlag angeloben, daß er wenigstens zwey Drittel der Wander-Jahre in den Königl. Provinzien zubringen wolle, und werde; massen derjenige, welcher solches in ein oder andern Stücke befolgt zu haben, durch glaubwürdige Attestata von denen Städten, wo er in Arbeit gestanden, nachhero nicht würde beschneigen können, nach Beschaffenheit der Umstände mit gebührender Strafe angesehen werden soll; es wäre dann, daß jemand von mehr hochgedachter Königl. Cammer ausdrückliche Erlaubniß erhalten, die völlige Wander-Jahre ausser Landes zuzubringen, und haben die Aeltesten auch ihres Ortes streif und fest hierüber zu halten, widrigenfalls sie selbst deswegen zur Verantwortung und gestalten Sachen nach, zur Strafe würden gezogen werden.

Artic. VI.

Wenn nun dißfalls das gehörige beobachtet, und die von dem neuen Gesellen geschene Stipulation ins Mittels-Protocoll vermercket worden, stehet ihm frey von hier abzuwandern, und muß ihm vor die Edict-mäßige Taxe eine gedruckte Kundschaft, wie auch eine Abschrift seines Geburts- und Lehr-Briefes, oder andere seines Herkommens bengebrachte Urkunden aus-gestellet, und ohne Entgeld zu seinem Fortkommen zugestellet werden.

II. Abschnitt.

Von den Töpfer-Gesellen.

Artic. I.

Wie sich ein fremder Geselle bey seiner Einwanderung zu verhalten.

Wenn ein fremder Geselle einwandert, soll er sich in allen Stücken nach dem Königl. Edict vom 14. Dec. 1747. verhalten, mithin gleich bey seiner Ankunft bey einem der allhierigen Meister einkehren, denselben mit geziemender Bescheidenheit um Herberge ansprechen, und bey dessen andern Gesinde mit gewöhnlicher Kost vor Willen nehmen, auch unverzüglich durch die Alt-Gesellen wegen Arbeit umhauens lassen, zugleich auch bey dem Amts-habenden Ältesten mit beglaubter Abschrift seines Geburts und Lehr-Briefes, wie auch mit einer richtigen Kundschaft von dem Orte, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich gehörig legitimiren.

Artic. II.

Wasbehaltung der mitgebrachten Documente in der Lade, wann er Arbeit bekommt.

Dafern er nun Arbeit bekommen, muß er noch selbigen Tages bey dem Meister, der ihm solche zugesaget, sich einstellen, und müssen indessen seine mitgebrachte Documenta in die Lade verwahrt, nicht verzeuget, auch nicht eher, bis er wiederum wegwandert, nebst einer gedruckten Kundschaft ihm restituirt werden.

ben dessen Entsehung muß er innerhalb 24. Stunden weiter wandern.

Wäre keine Arbeit vor einen hier eingewanderten Gesellen vorhanden, soll er sich länger nicht als einen Tag bey dem Meister, wo er eingekehret, aufhalten, sondern nach Erhaltung eines Zehr-Pfennigs von 4. Sgr. aus der Zunft-Lade, und noch 4 Sgr. aus der Gesellen-Büchse, seinen Stab so gleich weiter fortsetzen, und sollen die Ältesten auf die mitgebrachte Kundschaft ohnentgeltlich vermercken: Daß kein Meister einen Gesellen gebraucht, und also Vorzeiger der Kundschaft weiter wandern müssen.

Artic. III.

An Einschreibe-Geld hat ein in Arbeit tretender Geselle mehr nicht als 1. Sgr. in die Gesellen-Büchse zu entrichten, und wird der bisherige Mißbrauch, vermöge dessen ein dergleichen Geselle vor das so genannte Gesellen bey erster Gesellen-Zusammenkunft noch 6. Sgr. und wiederum bey der darauf folgenden Gesellen-Zusammenkunft nochmalen 6. Sgr. zum Vertrinken erlegen müssen, hierdurch vors Künftige ernstlich untersaget, und den Alt-Gesellen nachdrücklich anbefohlen, keinem in Arbeit tretenden Gesellen etwas über das von Alters her übliche Einschreibe-Geld a 1. Sgr. abzufordern, widrigenfalls sie nicht allein das mehr genommene dem Gesellen aus ihrem eigenen Beutel wieder erstatten, sondern auch eben so viel zur Strafe in die Mittels-Lade entrichten, und überdieß noch, befundenen Umständen nach, mit Stock-Arrest belegt werden sollen.

Bestimmung
des Einschrei-
be-Geldes et-
was in Arbeit
tretenden Ge-
sellens.

Artic. IV.

Wenn ein Geselle aus fremden Orten, wo das General-Handwerks-Patent nicht recipiret, ohne Rundschaft anhero kommt, und Arbeit sucht, soll derselbe nicht schlechterdings abgewiesen, sondern solches dem Magistrat angezeigt werden, um die Umstände ex Officio näher zu untersuchen, und zu entscheiden, ob ein dergleichen Geselle in Arbeit anzunehmen, oder wiederum fortzuschicken ist.

Die aus frem-
den Ländern
ohne Runds-
chaft einge-
wanderte Ge-
sellens werden
vom Magistrat
examiniert, ob
sie anzuneh-
men oder nicht?

Was aber die aus dem Römischen Reiche herkommende Gesellen anbelangt, so soll keiner bey Strafe 20. Rthlr. ohne mitgebrachte Rundschaft gefördert, sondern ohne Anfrage so gleich wieder fortgeschafft werden.

Die aus dem
Röm. Reiche
aber abgewie-
sen.

Artic. V.

Wann ein verheyratheter Geselle hier einwandert, und Arbeit bekommt, soll er innerhalb 14. Tagen verbunden seyn, entweder sein Weib anhero zu bringen, oder von des Ortes Obrigkeit, wo selbst sie sich aufhält, ein beglaubtes Attest zu produciren, daß er sie nicht boshafter Weise verlassen habe; widrigenfalls soll er nicht länger hier gelitten, sondern fortgeschafft werden.

Die verheyrathete Gesellen
müssen ihre
Weiber mit-
bringen.

Artic. VI.

Die allhier in Arbeit stehende Gesellen, sollen ihren Meistern allen schuldigen Gehorsam leisten, und keine so genannte blaue Montage, oder andere Werckel-Tage seynern, vielmehr alle Werckel-Tage bis zu

den Meistern
gehorsamen und
keine blaue
Montage seyn-
ern.

zu der bey diesem Gewercke üblichen Stunde fleißig arbeiten, und nicht eher Feyerabend machen. Sollte nun dem ohnerachtet ein oder anderer Geselle sich unterfangen, blaue Montage, oder andere Werkel-Tage zu feyern, so soll derselbe um 1. Fl. reynisch, gestalten Sacken nach auch mit Stock-Strafe, unnachbleiblich belegt werden.

Artic. VII.

des Sonna-
bends bis um
4. Uhr arbei-
ten,

Absonderlich lieget den Gesellen oh, an den Sonnabenden, bis um 4. Uhr bey Strafe 10. Sgr. in die Handwercks-Lade zu arbeiten, jedoch bleibt einem Meister unbenommen, einem sonst fleißigen Gesellen, auf sein gerhanes Ansuchen, zu erlauben, daß er an diesem Tage etwas eher Feyerabend machen dürfe.

des Nachts
nicht außer des
Meisters Hau-
se zubringen,

Uebrigens ist keinem Gesellen erlaubt, außer des Meisters Hause bey einer Geld-Busse von 12. Sgr. über Nacht weg zu bleiben, sondern es muß ein jeder sich allemal im Sommer längstens um 10. Uhr, des Winters aber um 9. Uhr bey Strafe von 6. Sar. zu Hause einfänden. Dahero dann zu Echaltung guter Ordnung bey den Quartal-Zusammenkünften allemal, welcher Geselle sich unterfangen, blauen Montag zu halten, und über die ausgesetzte Stunde ausgewesen, oder über Nacht weggeblieben, umgefraget, von den Ueberreutern die angemessene Strafe beygetrieben, und so fort zur Mittels-Casse gelegt werden soll. Würde aber ein Meister seinen Gesellen hierinnfals durch die Finger sehen, und ihren in vorstehenden Fällen erwiefsenen Ungehorsam nicht anzeigen, muß derselbe die doppelte Strafe zur Mittels-Lade erlegen.

Artic. VIII.

Keine neue
Ofen machen,
noch ohne Vor-
bewußt des
Meisters flie-
cken,

Kein Geselle soll sich unterfangen, Ofen vor sich zu machen, und anzunehmen, oder auch ohne Vorbewußt und wider Willen des Meisters zu flicken, bey Verlust eines völligen Wochenlohns. Wenn aber der Meister ihm das Flicken erlauben, und die benötigte Racheeln darzu hergeben will, soll er den Leuten, wo er sie Ofen flicket, die Racheeln nicht höher, als er sie von dem Meister bekommen, bey Vermeydung gleich angezeigter Strafe, anschlagen. Nebst dem hat der Geselle an den Werkel-Tagen, da er dem Meister zu arbeiten schuldig ist, nur den dritten Theil von Flicken, wann anders ihm der Meister solches erlaubet hat, zu fordern, der Ueberrest hingegen gehört dem Meister; was aber ein Geselle nach dem Feyerabend mit Flick'n verdienet, solches bleibt ihm ganz allein. Mit dem andern Lohne hingegen ist es dergestalt zu halten, daß kein Geselle den Meister über-
setzen,

setzen, sondern dieser vielmehr auf des Gesellen Arbeit, was er verdient
 nen kan, Achtung geben, und hiernächst das Lohn darnach einrichten
 solle.

Artic. IX.

Bei denen viertwöchentlichen Zusammenkünften auf der Herberge sollen sich die Gesellen friedfertig und bescheiden aufführen, als
 les Fluchens, Spielens und Zankens sich gänzlich enthalten, und
 ihrem verordneten Bessitz-Meister alle gebührende Achtung erweisen,
 nicht weniger auch zu Unterhaltung der Kranken, und ohne Arbeit
 fortwandernden Gesellen, desgleichen auch zu Bestreitung der Her-
 bergs-Kosten das ausgesetzte Auflage-Geld a 4. Kr. in die hierzu be-
 stimmte Gesellen-Büchse ohne Widerrede entrichten.

Sollte nun ein oder der andere nicht gegenwärtig seyn, so muß
 er bey nächster Zusammenkunft das im Rückstand verbliebene Auf-
 lage-Geld nachtragen. Dem Bessitz-Meister aber lieget bey eigener
 Vertretung ob, dahin zu sehen, daß das gesammelte Auflage-Geld
 nicht verschmauset, oder sonst muthwilliger Weise verschwender, son-
 dern zu dem bestimmten Gebrauch verwendet werde. Zu welchem
 Ende dann die Alt-Gesellen, über Einnahme und Ausgabe genaue
 Rechnung, deren Richtigkeit der Bessitz-Meister allemal attestiren
 muß, führen, und solch, in Gegenwart der sämtlichen Meister und
 Gesellen, alle Quartale bey versamletem Mittel ablegen sollen.

Die Gesellen-Büchse aber soll mit 2. Schlössern, wozu der Bes-
 sitz-Meister den einen, und die Alt-Gesellen den andern Schlüssel ha-
 ben müssen, bey dem Amts-habenden Aeltesten und keinesweges auf
 der Herberge verwahrlich aufbehalten, allemal wenn die Gesellen-
 Zusammenkunft gehalten wird, bey ihm abgeholt, und nach geendig-
 ter Zusammenkunft, jederzeit dahin wiederum zurück gebracht wer-
 den.

Artic. X.

Es soll zwar noch ferner erlaubt seyn, ein paar Alt-Gesellen
 quartaliter auszumachen, welche vor die hier einwandernde Gesellen
 wegen Arbeit umschau, und in nöthigen Fällen vor die Gesellen
 sprechen können; es müssen aber die Alt-Gesellen andern mit guten
 Exempeln vorgehen, bey Vermeidung Patentmäßiger Strafe sich
 alles Aufwiegelns enthalten, alle Unordnungen verhindern, und wenn
 sie von den übrigen Gesellen ungebührliche dem General-Hand-
 wercks-Patent und Königl. Edicten zuwiderlaufende Dinge wahr-
 nehmen,

nehmen, solches sogleich dem Amts-habenden Aeltesten, oder Assessor, bey eigener Vertretung, anzeigen.

Artic. XI.

Strafe des
Aufwiegelns.

Sollte ein Geselle sich unterstehen, unter was Vorwand es sey, einen Aufrand zu machen, oder andere hierzu zu verleiten, oder auch das Gesinde wider die Meister aufzuheizen, so soll derselbe so wohl, als auch derjenige, welcher sich von ihm dazu verleiten lassen, als ein Aufwiegler mit äusserster Strenge bestraft werden.

Artic. XII.

Verboth der in
dem General-
Handwercks-
Patent unter-
sagten Miß-
bräuche.

Ferner sollen die Gesellen sich nicht unterfangen, eine Lade, schwarze Tafel, oder eigene Articul und Siegel zu haben, und müssen dahero die Aeltesten, so bald sich von diesen und andern in dem General-Handwercks-Patent bereits verbotenen Mißbräuchen, nur das geringste blicken läßt, solches dem Magistrat unverlängt anzeigen, widrigenfalls sie dieserwegen selbst zur Verantwortung und, beschaffenen Umständen nach, zu gehöriger Strafe unausbleiblich sollen gezogen werden.

Artic. XIII.

Was die Mt-
Gesellen bey
dem Umschau-
en zu observi-
ren,

Wann die Mt-Gesellen vor die hier Eingewanderte umschauen, soll jederzeit zuerst bey einer Witib, wenn eine vorhanden, hernach bey dem Meister, der mit keinem Gesellen versehen, angefangen, so dann nach der Reihe von den ältesten bis zu den jüngsten Meistern umgefraget werden.

Artic. XIV.

oder sämmtli-
che Gesellen
bey Feuers-
Brünsten.

Bei entstandenen Feuers-Brünsten müssen sämmtliche Gesellen, so bald auf den Thürmen Lermen geblasen, oder an die Glocken geschlagen wird, sich unweigerlich mit dem ihnen gegebenen Lös-Geräthe, auf dem ihnen nach Vorschrift der Feuer-Ordnung Art. XXXIX. anzuweisenden Orte sich einfinden, und mit Wehren, Löschen und Retten allen Fleiß anwenden, bey Vermeidung, daß derjenige, welcher sich dißfalls säumig bezeigt, mit verdienster Strafe soll angesehen werden.

Artic. XV.

Verbothener
Brief-Wechsel
mit andern
Gesellen.

Der Brief-Wechsel mit andern Gesellen und Abschiebung an andere Zünfte, wird hiermit nochmalen ernstlich untersaget; würden sie indessen von andern Orten Briefe erhalten, so haben sie solche dem Amts-habenden Aeltesten unerbrochen einzuhandigen, und hierüber, wenn

wenn diese es an den Magistrat gelangen lassen, weitem Bescheid zu gewärtigen.

Artic. XVI.

Wenn ein in Arbeit stehender Geselle von seinem Meister Abschied nehmen will, muß er es demselben wenigstens 8. Tage vorher und zwar allemal Sonntags melden; Jedoch ist keinem erlaubt 14. Tage vor und nach den Messen und Jahrmärkten seinem Meister die Arbeit aufzukündigen, sondern es ist zu dieser Zeit ein jeder schuldig und verbunden, annoch wenigstens 8. Tage nach geendigten Messen oder Jahrmärkten bey seinem Meister in der Arbeit zu bleiben.

Es soll auch einem Gesellen zwar noch fernerhin verstattet seyn, zu einem andern Meister allhier in Arbeit zu treten, er muß aber eben dasjenige, was erst angezeigeter massen einem wirklich von hier wandernden Gesellen oblieget, beobachten, und über dieses noch ein schriftliches Attest seines Wohlverhaltens von seinem bisherigen Meister sich geben lassen, ausser dem ihn kein anderer allhieriger Meister in Arbeit annehmen, auch nicht eher fördern soll, bevor er nicht von hier weg gewandert, und 1. Viertel-Jahr weggeblieben.

Uebrigens verstehet sich dasjenige, was hier oben von der Aufkündigung gesagt worden, im Gegentheil auch von den Meistern, wenn solche ihre Gesellen nicht länger in Arbeit behalten wollen.

Artic. XVII.

Wenn ein Geselle wegen Schulden oder eines Verbrechens von hier wandern will, soll desselben Meister solches dem Aelteren und Amts-habenden Aeltesten, ohne einigen Anstand, bey eigener Vertretung, anzeigen, welche es hierauf dem Magistrat zu gehöriger Untersuchung zu berichten, und inzwischen des Gesellens Urkunden bis zu Austrag der Sache zurück zu halten haben.

Wäre hingegen ein Geselle bereits in der Stille entwichen, so muß dessen Meister solches ebenfalls sogleich denunciiren, womit gegen den Flüchtigen, nach Maßgebung des General-Handwerks-Patents könne verfahren werden.

Hätte aber ein Geselle in allem gute Richtigkeit gepflogen, und sich untadelhaft aufgeführt, so soll ihm eine gedruckte Rundschaff gegen die Edict-mäßige Taxe ertheilet, und alles, was er an Urkunden mitgebracht, restituiret werden.

Artic.

Vorlesung die-
ser Articel bey
den 4. wöchent-
lichen Zusam-
mentkünften.

Artic. XVIII.
Womit endlich die Gesellen keine Unwissenheit vorschützen, son-
dern von ihrer Schuldigkeit desto besser unterrichtet seyn mögen, so
sollen ihnen diese sie angehende Articel nicht nur bey den gewöhn-
lichen Mittels-Quartalen, sondern auch bey ihren 4. wöchentlichen
Zusammenkünften allemal quartaliter von dem Bessig-Meister vor-
gelesen werden.

III. Abschnitt.

Von den Meistern und ihren Schuldigkeiten.

Artic. I.

Was ein Ein-
werber in die-
ses Mittel zu
beobachten.

Derjenige, welcher bey diesem Gewerck Meister: Recht gewin-
nen will, muß sich zuvörderst bey dem Assessore und Amts: haben-
den Aeltesten melden, und hierauf bey nächster Quartals-Zusammen-
kunft seinen Lehr-Brief und Kundschaften in Originali produciren,
zugleich auch behörig bescheinigen, daß er 3. Jahr gewandert habe.

Der Lehr-
Brief setzt ei-
nen Geburts-
Brief voraus.

Mit Producirung des Geburts-Briefes aber ist ein Einwerber
nach Möglichkeit zu verschonen; anernwogen der Lehr-Brief ohnedem
allemal einen Geburts-Brief voraus setzt, und da allenfalls auch der
Lehr-Brief ohne grosse Kosten und Weitläufigkeit nicht in Originali
zu haben wäre, soll dessen beglaubte Abschrift nebst denen auf der
Wanderschaft erhaltenen Kundschaften zur Legitimation hinläng-
lich seyn.

Zwen Dienst-
Jahre bey ei-
nem Regimen-
te, oder Herr-
schaft, werden
für ein Wan-
der-Jahr ge-
rechnet.

Wie es denn auch einem einwerbenden Gesellen, wenn er etwa
auf der Wanderschaft unter den Königl. Troupen Dienste genom-
men, hernach aber vom Regimente einen ehrlichen Abschied erhal-
ten, oder eine Zeitlang bey einer Herrschaft vornehmen, oder gerin-
gen Standes gedienet, und ebenfalls seinen ehrlichen Abschied aus-
zuweisen hat, in keine Weise zum Nachtheil gereichen, sondern die
Zeit, die er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu
den 3. Wander-Jahren jederzeit gerechnet werden soll, jedoch derge-
stalt, und also, daß dem Gesellen, welcher kein Soldat gewesen, zwey
Dienst-Jahre, nur für ein Wander-Jahr gelten sollen, wenn er nur
sonst das Handwerk wohl gelernt, und mit den Meister: Stücken
bestehet.

Artic. II.

Wenn es nun mit der Legitimation des einwerbenden Mei- ^{Worinn die} sters seine Richtigkeit hat, muß derselbe so gleich zu Anfertigung der ^{Meister-} Meister-Stücke gelassen werden. Diese sollen in nachfolgenden 4. ^{Stücke bester} von seyn.

- 1) in einem Topf einer Ellen hoch
- 2) in einem engen Krüge einer Ellen hoch, beydes von einem Stück Thon
- 3) einem Reib-Nische einer Ellen weit, und endlich
- 4) in einem ordinären täglichen Kachel-Ofen bestehen, und von dem Stück-Meister in eines Meisters Behausung, dafern nicht etwann wegen vorkommender Umstände ein anders erfordert wird, angefertigt werden.

Wobey den jüngsten Meistern unbenommen ist, bisweilen die Arbeit, jedoch ohne die geringste dem Stück-Meister verursachende Unkosten, anzuschauen.

Die Materialien aber mag sich derselbe selbst anschaffen, und ist er wider Willen nicht schuldig, solche von einem Meister anzunehmen, jedoch kan er sich nicht entbrechen, dem Meister, bey welchem er die Meister-Stücke machet, vor die Versäumnis, Incommodität und Hergebung des Brenn-Ofens, ein Douceur von 4. Rthlr. zuentrichten.

Artic. III.

Würden nun die Meister-Stücke bey deren Vorzeigung taug- ^{Gewinnung} lich befunden, so muß der Stück-Meister dem Magistrat zu Gewin- ^{des Bürger-} nung des Bürger-Rechts vorgestellt, und so fort nach gegebenem ^{Rechts des} Handschlag, daß er denen Königl. Edikten, dieser Stadt Statuten, ^{Stück-Mei-} und gegenwärtigen Articulu sich gemäß verhalten wolle und werde, ^{sters und Be-} gegen Erlegung 8. Rthlr. ^{stimmung der} Reception-Geld, ohne einiges Meister- ^{Reception-} Gelder. ^{Gelder.} Essen und alle fernere Kosten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, bey Vermeydung der in dem Königl. Edict vom 18. April 1747. fest gesetzten Poena dupli, ins Mittel aufgenommen, und als Meister eingeschrieben, auch ihm das gefertigte Meister-Stücke zu freyem Verkauf restituiret werden.

Würde hingegen wider desselben Capacität, oder die Meister- ^{Die Einwens-} Stücke von Seiten des Mittels was eingewendet, so ist die Sache ^{dungen wider} dem Magistrat zu weiterer Verfügung anzuzeigen; das Mittel aber ^{die Meister-} ist durchaus nicht befugt, die an den Meister-Stücken vermehlich ^{Stücke unter-} schiedet ver- ^{scheidet ver-} wahr- ^{Magistrat.}

wahrgenommene Fehler eigenmächtig mit einer Geld-Busse, oder sonst zu bestrafen, und hierdurch dem Obrigkeitlichen Befund vorzugreifen.

Die fremden
Meister sind
von Verfertigung der
Meister-Stücke be-
freuet.

Wenn jemand, der schon anderweitig Meister gewesen, und solches durch des Orts Obrigkeit Attest bescheiniget, bey hiesigem Mittel einwerben wollte, soll derselbe nach Maasgebung des Königl. Edicts vom 18. April 1747. ohne weitere Anfertigung eines neuen Meister-Stückes, gegen Erlegung der Hälfte des Receptionsgeldes, als Meister aufgenommen, und dem Magistrat zu Gewinnung des Bürger-Rechts vorgestellt werden.

Artic. IV.

Zwen zugleich
sich meldende
Gesellen wer-
den nach dem
Alter ihres Ge-
fellen-Stan-
des recipiet.

Damit auch in dem Falle, wenn ein Paar Gesellen sich zu gleicher Zeit um das Meister-Recht melden, aller Streit wegen des Vorranges vermieden werde, so soll allezeit derjenige, welcher am längsten Geselle gewesen, ohne Absicht, ob der andere eines Aeltesten, oder Meisters Sohn sey, zuerst eingeschrieben, mithin allezeit auf das Alter des Gefellen Standes hierbey gesehen werden.

Artic. V.

Strafe der
Meister, wel-
che den Quar-
tals-Zusam-
mentkünften
nicht bewoh-
nen, oder zu
spät kommen.

Bei denen jederzeit in Gegenwart des Assessoris, in Termino Reminiscere, Trinitatis, Crucis und Lucia zu haltenden Quartalen, ausser denen ohne Vorwissen des Magistrats keine andere Zusammenkunft veranlasset werden soll, müssen sich die Meister zu gesetzter Stunde einstellen, es wäre denn, daß sie sich gültiger Ursachen wegen bey dem Assessore, oder Amts-habenden Aeltesten entschuldigen lassen, widrigenfalls der zu spät kommende 2. Ggr. der ohne Entschuldigung weg gebliebene Meister aber mit 6. Ggr. bestraft, überdies auch zu alle dem, was in dem Quartale beschloffen worden, schlechterdings verbunden seyn soll.

Artic. VI.

Bescheidene
Aufsührung
der Aeltesten
und Jüngsten
gegen einan-
der.

Gleich wie denen Aeltesten obliegt den Jüngsten mit aller Freundlichkeit zu begegnen, also sind die Jüngsten schuldig, dem Assessori und den Aeltesten die gebührende Achtung zu bezeigen, und bey den Mittels-Zusammenkünften sich bescheiden aufzuführen.

Insonderheit soll ein jeder dasjenige, was er in Jünfts-Sachen zu erinnern hat, mit Eilmpse vortragen, und wenn über etwas herab gestimmt wird, seine Meynung nicht eher, als bis ihn die Reihe trifft, eröffnen. Derjenige aber, welcher einen Zanck angefangen, und hierzu Anlaß geben, oder auch denen von der Obrigkeit an das Mit-

tel ergangenen Verordnungen sich widersehen würde, soll dem Magistrat angezeigt und nach Befinden bestraft werden.

Artic. VII.

Kein Meister soll dem andern sein Gesinde, auf irgend eine Weise, weder selbst, noch durch andere abspenstig machen, bey sonst ohnfehlbar zu gewärtigender Obrigkeitlichen Strafe.

Verboth das Gesinde nicht abspenstig zu machen.

Uebrigens stehet einem jeden Meister frey, so viel Gesellen zu halten, als er zu seiner Arbeit nöthig erachtet, wie denn auch nach der bey diesem Mittel bishero üblich gewesenem Observanz, einem jeden erlaubt seyn soll, 2. oder höchstens 3. Jungen auf einmal in der Lehre zu haben.

Ueinge- schrenkte Freyheit Gesellen zu halten, und 2. bis 3. Jungen auszulernen.

Artic. VIII.

Ingleichen soll keiner dem andern die Arbeit ablaufen, bey Strafe zwey Floren kein. zur Mittels-Casse, wie dann auch die Weiber auf dem Markte friedlich sich verhalten, und einander die Kaufleute, bey Vermeydung willkührlicher Strafe, nicht abrufen sollen.

Keiner soll dem andern die Arbeit und die Käufer entziehen.

Artic. IX.

Wegen der Stellen auf dem Salz-Ringe, wird es noch ferner bey der von dem Magistrat laut Decrets vom 18. Aug. 1654. gemachten Verfassung gelassen, und solchemnach fest gesetzt, daß zwar die beyden Aeltesten allemal die zwey erste Stellen haben, und besizen, die andern Meister und Zunft-Genossen aber alle Jahr auf Crucis die übrigen Stellen durchs Loos theilen.

Vertheilung der Stellen auf dem Salz-Ringe.

Artic. X.

Kein Meister soll sich unterfangen, jemanden mit der Waare zu übersehen, oder durch heimliche Verabredung, die Arbeit auf einen gewissen Preis zu bestimmen, noch weniger diejenigen, welche wohlfeiler verkaufen, eigenmächtig zu bestrafen, oder vor anstößig zu halten, vielmehr soll einem jeden Meister frey stehen, seine Waare so wohlfeil, als er will, zu verfertigen und zu verkaufen.

Verboth die Waaren zu übersehen, und einen gewissen Preis zu bestimmen.

Artic. XI.

An denen Sonntagen und bey Nacht-Zeit soll keinem Meister bey schwerer Verantwortung erlaubt seyn, Töpfe und noch weniger Ofen-Racheln brennen zu lassen.

an denen Sonntagen und in der Nacht zu brennen.

Artic. XII.

Keinem Meister ist verstattet, zu Mess- und Jahrmarckts-Zeiten, an zweyen Stellen Töpfe und Gefässe, und am wenigsten frem-

an 2. Orten zu Mess- und Jahrmarckts-

Zeiten feil zu haben, oder fremde Waare zu verkaufen.

de Waare feil zu haben, jedoch sind, was das letztere betrifft, die Witten oder auch diejenigen Frauen, deren Ehegatten franck darnieder liegen, hievon ausgenommen, als welchen nach der bisherigen Gewohnheit noch ferner frey stehet, fremde Töpfer-Waare anzuschaffen, und solche neben der ihrigen zu verkaufen.

Artic. XIII.

Strofe der über die Gebühr zu heben den Aufstellung der verdingenen Arbeit,

Wenn jemand, der im Bau begriffen, einem Meister die Rachelfen verdingen hätte, und von selbigem über Gebühr aufgehalten, oder auch mit schlechter Arbeit versehen würde, soll der Magistrat, wenn darüber geklagt wird, schleunige Justitz administrieren, und den Meister nach Befinden bestrafen, auch zu Ersehung des erweislich gemachten Schadens anhalten.

Artic. XIV.

oder wann ein Meister einem Wüfcher Kacheln verkauft.

Damit denen häufigen Wüfchereyen so viel möglich vorgebeugt werde, soll kein Meister sich unterstehen, einem Stöhrer oder Wüfcher, der nicht in Arbeit stünde, Kacheln zu verkaufen, bey Strafe 2. Rthlr. so zur Mittels-Lade zu erlegen sind.

Artic. XV.

Zuordnung eines jüngsten Meisters ben den Gesellen-Zusammenkünften.

Denen Gesellen soll bey ihren Zusammenkünften wechselseitig alle Monathe einer von den jüngsten Meistern als Beyfizer zugeordnet werden, welcher alles, was hierbey vorgegangen, dem Amts-habenden Ältesten zu berichten hat, und soll sich keiner von den jüngsten Meistern, wenn ihn die Ordnung trifft, von Uebernehmung dieser Function entschuldigen können.

Artic. XVI.

Die Meisters Witwen können das Handwerk fortführen, aber keine neue Lehr-Knechte annehmen,

Eines Meisters Wittib ist berechtiget, das Handwerk mit so viel Gesellen, als sie braucher, fortzutreiben, und hat gegen Entrichtung der gewöhnlichen Mittels-Onerum eben diejenige Beneficia zu genießen, welche den Meistern zustatten kommen, jedoch darf sie keinen neuen Lehr-Knecht in die Lehre nehmen, und ist ausserdem schuldig, die verdorbene Arbeit, salvo regressu an den Gesellen, welcher den Fehler begangen, zu vertreten.

und sich einen Gesellen aus einer andern Werkstatt auszusuchen.

Wenn eine Wittib keinen Gesellen hätte, stehet ihr frey sich einen aus einer andern Werkstatt auszusuchen, und muß ihr selbiger ohne Widerrede verabsolget werden, es wäre dann, daß einige Ursachen solches verhinderten, da denn die Sache entweder von dem Mittels-Ältesten und denen Ältesten, oder auch nach vorkommenden

den Umständen vom Magistrat summariter zu untersuchen und zu entscheiden ist.

Artic. XVII.

Sobald bey entstandener Feuers-Brust in und ausser der Stadt ^{Was bey einem Feuers-Brust in der Stadt} auf den Thürmen Lermen geblasen, und an die Glocken geschlagen, ^{Lermen zu oberst} oder das Spiel gerühret wird, muß ein jeder Meister einen oder 2. ^{serviren,} Gefellen mit Wasser-Eymern oder Schaufeln an die Feuer-Herren abschicken, um selbige, da, wo es die Nothdurft erfordert, gebrauchen zu können; die übrigen aber sollen zu Hause behalten und dahin angewiesen werden, mit erforderlichem Lösch-Geräthe in Bereitschaft zu stehen.

Artic. XVIII.

Wenn ein Aeltester verstorben, oder nach gepflogener Richtig- ^{ingleichem bey der Wahl der Aeltesten.} keit und mit Einwilligung des Mittels sein Amt freywillig niederleget, muß bey der Wahl eines neuen Aeltesten dergestalt, wie in der den Mittels-Aeltesten ertheilten Instruction §. 15. ausgemessen worden; jederzeit verfahren, und hierbey auf die Ordnung der Reception ins Mittel (dafern nicht hauptsächliche Bedencklichkeiten entgegen stehen,) hauptsächlich aber auf des zu erwählenden Geschicklichkeit, und des Mittels Besten gesehen, alle interessirte Absichten bey schwerer Abndung vermieden, folglich weder vom Beysitzer, noch von dem Aeltesten Corruptiones und Geschenke sub Poena Dupli und bey Cassation der Wahl angenommen werden, widrigenfalls die Wahl von dem Magistrat vor nichtig erkläret, und zu einer neuen Wahl geschritten werden soll.

Artic. XIX.

Die Salaria der Aeltesten werden hiermit auf 2. Rthlr. vor ^{Bestimmung des salarii für die Aeltesten.} en jeden, mithin vor beyde zusammen auf 4. Rthlr. wegen ihrer Bemühung festgesetzt; Sollte einer von ihnen sich unterfangen, sich etwas mehreres zuzueignen, soll derselbe das erstemal das Duplum zur Mittels-Casse erlegen, auf fernern Verretungs-Fall aber nicht nur seines Amtes entsetzet, sondern auch besundenen Umständen nach bestraft werden.

Artic. XX.

Wenn jemand aus diesem Mittel mit Tode abgethet, und öf. ^{Benennung der Leichen-Bednngnisse} fentlich beerdiget wird, soll die Leiche von denen Gefellen getragen werden, und sind sowohl die Meister, als übrige Gefellen schuldig, dem ^{verstorbenen} Leichen-Conduct beizuwohnen, oder sich vorher bey dem Amts-ha- ^{ben} benden

beiden Aeltesten mit Anführung erheblicher Ursachen entschuldigen zu lassen, widrigenfalls soll derjenige, der ohne Entschuldigung ausgeblieben, 4. Sgr. zur Mittels-Lade entrichten.

Artic. XXI.

Ansehung der
Vormünder
für die Kinder,
Anfertigung
eines Vor-
mundschafts-
Buches u. Ab-
legung der
Rechnung.

Wenn ein verstorbener Mittels-Genosse unmündige Kinder hinterläßt, lieget den Aeltesten ob, so gleich ein paar tüchtige Vormünder aus ihrem Mittel dem Magistrat in Vorschlag zu bringen. Sie sollen auch nach Vorschrift der Instruction §. 18. ein besonderes Vormundschafts-Buch, in welches die Nahmen, wie auch das Geschlecht der hinterbliebenen Pupillen, nebst ihren beyden Vormündern einzuschreiben sind, anfertigen lassen, bey jeder Quartal-Zusammenkunft nebst dem Aeltesten sorgfältig untersuchen: Ob die Vormünder alle Jahr die Rechnung ablegen? Mit der Pupillen Vermögen wohl gebahren? und an ihrer Auferziehung nichts verabsäumen?

Wenn nun ein und andere Vormünde betroffen würden, welche ihre Rechnung nicht ordentlich abgelegt, oder sonst ihre Pflichten nicht beobachtet hätten, haben die Aeltesten solche dem Magistrat anzuzeigen, damit hierauf das weitere verfügt, und den Pupillen bestmöglichst prospiciet werden könne.

Artic. XXII.

Verbotenes
Correspondiren
mit andern
Mitteln.

Alles Correspondiren mit andern Mitteln wird hierdurch nochmalen auf das nachdrücklichste untersaget. Wenn aber von andern Jünsten ein Brief einkommt, muß solcher unerbrochen dem Magistrat zugestellt, bey demselben, was das Mittel hierauf zu antworten habe, angefraget, und nach dem ohnentsgeltlich zu ertheilenden Bescheid, die Antwort eingerichtet werden.

Artic. XXIII.

Ordentliche
Verwaltung
der Mittels-
Gelder und Ab-
legung der
Rechnung
nach Vorschrift
des Etats.

Was die Verwaltung der Mittels-Gelder, so wohl in Einnahme, als Ausgabe anbetrifft, muß hierüber nach der von dem Magistrat ertheilten Vorschrift und Schemate, wie auch nach Maafgebung des von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer approbirten Etat, von den Amtshabenden Aeltesten mit Concurrenz eines Casse-Deputirten aus den jüngsten Meistern, als welcher zu dem Ende bey der Einnahme und Ausgabe jederzeit gegenwärtig seyn soll, richtige Rechnung geführt, und solche durch Producirung der dazu gehörigen Beläge bey der Quartal-Zusammenkunft hinlänglich justificiret,

ficiret, hiernächst die Haupt-Rechnung nach gemachtem jährlichen Abschlusse vom Assessore in Gegenwart des ganzen Mittels gehörig abgenommen, in Einnahme und Ausgabe nach dem Etat und Belägen genau examiniret, und wenn alles richtig befunden, oder den vorgekommenen Mängeln abgeholfen worden, alsdann von dem Assessore approbiret, und von ihm, wie auch dem Amts-habenden Aeltesten und dem Casse-Deputirten unterschrieben und reponiret werden; Wobey der Assessor, der Amts-habende Aelteste und die Casse-Deputirte erinnert werden, um so mehr ihre Pflichten bey Administration der Mittels-Gefälle wahrzunehmen, als sonst dieselben, oder ihre Erben, alle erweisliche Defecte zu vertreten, und dem Mittel zu erstatten gehalten seyn sollen.

Artic. XXIV.

Damit auch vors Künftige alle Unordnungen respectu des so ^{Orbentliche} genannten wöchentlichen Beytrages, wegen der haltenden Gefellen, ^{Berechnung,} vermieden werde; so sollen forthan Gefellen-Gelder durch den jüng- ^{Aufbehaltung} sten Meister zu Ende jeder Woche von den sämmtlichen Meistern ein- ^{und Bezei-} cassiret, und in Gegenwart des Casse-Deputirten dem Amts-haben- ^{buna der wö-} den Aeltesten eingehändiget, in gemeinschaftlichen Schluß genommen, ^{chentlichen} und in einer mit 2. differenten Schlössern verwahrten Büchse, wozu ^{Beiträge we-} der Amts-habende Aelteste den einen, der Casse-Deputirte aber den ^{gen der halten-} andern Schlüssel haben soll, asserviret, auch so dann bey nächster ^{den Gefellen.} Zusammenkunft dem Mittel verrechnet werden.

Zu solchem Ende muß der eincassirende Meister den Nahmen der Aeltesten und der andern Meister, nebst dem quanto was und vor wie viel Gefellen ein jeder Meister beygetragen, in ein apartes Büchel, welches der Amts-habende Aelteste und Casse-Deputirte wöchentlich unterschreiben muß, auf das genaueste vermercken. Dem Amts-habenden Aeltesten und Casse-Deputirten hingegen lieget ob, den Empfang ebenfalls in ein eigenes Rechnungs-Buch specificce einzutragen, worauf diese von beyden Theilen geführte Rechnungs-Bücher in dem nächsten Quartale gegen einander gehalten und zu Justification der diffälligen Einnahme von Wort zu Wort abgelesen, auch der Jahres-Rechnung beygeleget werden sollen, womit ein jeder Meister von Richtigkeit der Einnahme gesichert und benöthigten Falls sine etwa hiebey habende Erinnerungen beybringen könne.

Diese

Diejenigen aber, welche mit Entrichtung dieser wöchentlichen Abgaben sich faumfelig bezeigen, sollen vom Assessor deshalb erinnert, bey fort dauernder Morosität aber dem Magistrat angezeigt, und dafern sie auf anderweite Ermahnung den schuldig verbliebenen Rückstand nicht bald abführen, executive hierzu angehalten werden.

Artic. XXV.

Grenzt des
Rechnungs-
Führers die im
Quartal ein-
gehende Gesel-
len-Gelder
einzuheben und
die nöthigen
Ausgaben zu
bestreiten.

Dem Rechnungs-Führer wird zwar verstattet, die von einem Quartal bis zum andern eingehende Gesellen-Gelder bis zum nächsten Quartal verwahrlich aufzubehalten, und davon die Monath-Gelder oder andere keinen Verzug leidende Ausgaben zu bestreiten; es muß aber alles und jedes, was binnen dem Quartal eingenommen, und ausgegeben worden, genau verzeichnet, die hierüber gefertigte Specification dem Mittel bey der nächsten Zusammenkunft vorgeleget, und der übrig gebliebene Bestand in die Junfts-Lade niedergeleget werden.

Artic. XXVI.

Verwahrung
der Junfts-Lade
mit 3. ver-
schieden
Schlüsseln.

Diese Junfts-Lade, in welcher auch das grössere und kleinere Handwercks-Siegel, sammt den Geburts und Lehr-Briefen, Rundschaften, und andern Handwercks-Urkunden verwahrlich aufbehalten werden müssen, soll mit drey verschiedenen Schlüsseln versehen seyn, und hierzu der eine Schlüssel dem Assessor, der zweyte dem Amts-habenden Aeltesten und der dritte dem Cassé-Deputirten anvertrauet werden.

Artic. XXVII.

Verbot aller
außerordent-
lichen Mittels-
Anlagen, Mit-
tels-Schulden
zu contrahiren
und den Etat
in der Ausga-
be zu überschreiten.

Alle Collecten, und außerordentliche Mittels-Anlagen, werden hiermit nochmalen ernstlich untersaget.

Wenn aber gleichwohl die unumgängliche Nothwendigkeit dergleichen erforderte, sollen die Aeltesten, und der Cassé-Deputirte solches zuvörderst dem Mittel vortragen, und den hierüber gefaßten Schluß dem Magistrat zur Approbation anzeigen.

Desgleichen soll das Mittel sich nicht unterfangen, ohne des Magistrats Einwilligung, einige Mittels-Schulden zu contrahiren, vielweniger die in dem vorgeschriebenen Etat bey jedem Titel auf ein gewisses Quantum fest gesetzte Ausgaben zu überschreiten, widrigenfalls der Rechnungsführende Amts-Aelteste und Cassé-Deputirte deswegen zur Verantwortung gezogen werden soll.

Artic.

Artic. XXVIII.

Endlich werden sämtliche Meister und Gesellen ernstlich ermahnet, den Königl. Edicten, General-Handwerks-Patent und hiesigen Stadt-Statuten, wie auch diesen Articulu, auf das genaueste Folge zu leisten, zu welchem Ende dann, und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, die Königl. Edicte und Feuer-Ordnung nebst gegenwärtigen Articulu in allen Quartal-Zusammenkünften, das General-Handwerks-Patent aber jederzeit in dem Haupt-Quartal vorgelesen werden soll.

Beobachtung der Königl. Edicte und dieses Articuli und derselben Vorlesung bey dem Quartal-Zusammenkünften.

IV. Abschnitt.

Von den Gerechtsamkeiten dieses Mittels.

Artic. I.

Es soll niemand, der nicht bey diesem Mittel ordentlich eingeworben, sich unterfangen, mit Töpfer-Waare ausser Mess- und Jahrmarkts-Zeit Handel zu treiben, widrigenfalls die aufgesundene Waare dem Eigenthümer weggenommen werden soll.

Verbot ausser den Jahrmärkten mit Töpfers-Waare zu handeln.

Artic. II.

Dahingegen stehet in Mess- und Jahrmarkts-Zeit einem jeden fremden Töpfer frey, seine Waare in den Messen und Jahrmärkten, zu feilem Verkauf auf die hierzu bestimmte Plätze auf dem Neu-
markte anhero zu bringen. Vor den Markt-Tagen aber bleibet ihnen schlechterdings vor wie nach untersaget, einige Töpfer-Waare einzuführen, oder nachzubringen, und soll derjenige, welcher solches Verbot zu übertreten sich würde beyskommen lassen, mit 2. Rthlr. Strafe zur Mittels-Casse belegt werden.

Aufhebung und Verkauf der fremden Töpfer in den Jahrmärkten.

Artic. III.

Es soll ihnen auch keinesweges erlaubt seyn, rauhes und ungeglättetes Gefäße, als Milch-Mesche, Krüge und dergleichen, nicht weniger auch kleine geglättete Spiel-Waare auf den Markt zu bringen; am allerwenigsten aber soll sich ein Fremder unterfangen, Rachen einzuschleppen, und einen Ofen zu setzen, oder zu flicken, bey Vermeydung, daß sonst nicht nur die Rachen weggenommen, sondern auch der fremde Meister, und derjenige, so ihn zum flicken oder Setzen eines Ofens gebraucht, mit willkürlicher Strafe solle belegt werden.

Verbot rauhes und ungeglättetes Gefäße und Spiel-Waare auf dem Markt zu bringen.

Jedoch bleibt den hiesigen Einwohnern, auf alle Weise unverwehret, von auswärtigen Orten, die zu ihrem eigenen Gebrauch be-

Freie Einfuhr fremder Ofen.

nöthigte Ofen vor sich zu verschreiben, es müssen aber dergleichen anderweit fertigete Ofen von keinem Fremden, und noch weniger von einem Pfuscher, sondern lediglich von den hiesigen Meistern, auf oder auch nachhero, wenn es die Nothdurft erfordert, umgekehrt und repariret werden; Wogegen die hiesigen Meister sich nicht entbrechen können, die von auswärts anhero verschriebene Ofen zu setzen, und zu repariren, auch hierbey allen Fleiß anzuwenden, widrigenfalls derjenige, welcher hierinn einigen erweislichen Schaden gemacht, solchen zu ersetzen schuldig und verbunden seyn solle.

Artic. IV.

Die fremden
Töpfer sollen
nicht hausiren
und über die
besetzte Mess-
u. Jahrmarckt-
Zeit länger
aussehen.

Die von Fremden auf die Messen und Jahrmarkte anhero gebrachte Töpfer-Waare soll auf dem Plage verkauft, keinesweges aber damit hausirt werden.

Wie denn auch den fremden Töpfern nicht verstattet wird, über den letzten Tag einer Messe und Jahrmarkts Tage mit der Ber. Glocke einräumen, und die übrig bleibende Waare noch selbigen Tages einsehen, da dann die Cammer, in welche solche gebracht werden, gerichtlich versiegelt und nicht eher bis in nächstem Jahrmarckt, oder Messe wieder eröffnet werden soll; widrigenfalls die Gefäße und Töpfe, so annoch am Morgen auf dem Neumarkte bey ihnen zum Verkauf angetroffen würden, ganz ohnfehlbar, der alten Verfassung gemäß, durch die Glockenläuter weggenommen und in die hiesige Hospitälerei gebracht werden sollen. Jedoch stehet dem Magistrat frey, denen fremden Töpfern, auf ihr Ansuchen einen Tag länger nach ausgeläutetem Mess- und Jahrmarckt, zum feil haben zu indulgiren, es sind aber selbige so dann schuldig und verbunden, die noch übrige Waare noch eben diesen Abend in eine Cammer unter gerichtliche Sperre einzufehen, bey Vermeidung daß sonst die den Morgen drauf auf dem Plage noch befindene Waare gleichmäßig vor versallen gehalten, und in die Hospitälerei gegeben werden sollen.

Artic. V.

Besichtigung
der fremden
Töpfer-Wa-
ren durch 2.
Meister und
eine Ber. Off.
Person.

Damit auch nicht untaugliche Waare anhero gebracht, und niemand hiermit hintergangen werde; So lieget dem Aeltesten ob, zwey Meister anzuordnen, welche das Gefäße mit Zuziehung einer von dem Magistrat zugegebenen Gerichts-Person auf dem Markte besichtigen, und alles, was an umgefloffenen, vermachten und schadhastigen Töpfen angetroffen würde, wegnehmen und zu Gerichte bringen.

gen, dabey aber aller Chicanen und Plackereyen sich enthalten, oder widrigenfalls denen Fremden allen verursachten Schaden und Verschäumnis-Kosten ersetzen sollen.

Artic. VI.

Sollte auch inskünftige befunden werden, obstehenden Articulus in ein oder dem andern Punctu abzuändern, so soll das Mittel hier nach sich ebenfalls gehorsamst und aufs genaueste zu achten verbunden seyn.

Beobachtung
der künftigen
Abänderungen
in diesen Articula

Nachdem Wir nun vorstehende Junfts- und Innungs- Articulus Unserer Intention in allen Stücken gemäß befunden;

Königl. Confirmation dieses
Innungs- Articulus

Als haben Wir solche aus souverainer Landesherrlicher Macht und Gewalt hiermit confirmiren und bestärigen wollen, befehlen auch Unserer Krieger- und Domainen-Cammer und dem Magistrat zu Breslau, darüber zu aller Zeit streif und fest zu halten.

Jedoch Uns, gleichwie auch sonst jedermänniglich an seinen Rechten, ohne Nachtheil und Schaden.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Innsiegel. So geschehen Berlin den 9. Januar. 1756.

(L. S.) Friedrich.

v. Schlabrendorff.

No. XLII.

d. d. Berlin den 9. Jan. 1756.

Confirmirte Innungs- Articulus für das Mittel der Seyler zu Breslau.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz. Cammerer und Churfürst, souverainer und obrister Herzog von Schlesien etc. etc.

Ehunkund und bekennen hiermit öffentlich vor jedermänniglich, was massen Wir allerhöchst nöthig gefunden durch den Magistrat Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Breslau die Innungs- Articulus des dortigen Mittels der Seyler nicht nur projectiren, sondern auch durch Unsere Krieger- und Domainen-Cammer selbst nochmals durchsehen, und auf die dermalige Verfassung einrichten zu lassen, welche

revidir.

revidirte Innungs- Articul Uns sodann zu Unserer allergnädigsten Confirmation vorgeleget worden, und von Wort zu Wort wie folget lauten:

I. Abschnitt.

Don denen Lehr- Jungen.

Artic. I.

Was ein Lehr-
ling vor der
Aufnahme zu
beobachten.

Wenn ein Knabe dieses Handwerck zu erlernen verlanget, muß derselbe sich mit Vorwissen der Aeltesten, bey einem Meister, welcher nicht schon mit einem andern Lehr- Jungen versehen ist, 4. Wochen auf die Probe geben, und dafern er vor fähig befunden wird, 8. Tage vor der nächsten Quartal- Zusammenkunft bey dem Amts- habenden Aeltesten sich melden, hierauf in dem Quartal bey dem versammelten Mittel durch seinen Meister sich vorstellen lassen, zugleich auch, er mag eines Meisters- Sohn, oder ein Fremder seyn, seinen Geburts- Brief, oder andere nach den Handwercks- Generalien gültige Urkunden seines Herkommens, und dafern er unterthänig, den schriftlichen Consens seiner Grund- Herrschaft, nebst einem Lizenz- Zettul von dem Regiment, unter dessen Canton er gehört, zu Erlernung dieses Handwercks bebringen, und sothane Urkunden zur Verwahrung in die Zunft- Kade überreichen.

Bestimmung
der Einschrei-
be- Gebühren
und der Lehr-
Jahre.

Nach dessen Bewerckstellung soll er so fort, gegen Erlegung 2. Rthlr. wenn er aber eines Meisters Sohn ist, 18. Sgr. Einschreib- be- Gebühr zur Mittels- Cassé, inmassen die bishero üblich gewesene Theilung unter die Mittels- Genossen des Einschreib- und Lossagungs- Gebühren, vors künftige hiermit ernstlich untersaget wird, auf 3. Lehr- Jahre eingeschrieben, und seinem Meister, mit der Ermahnung demselben gehorsam zu seyn, auch sich allezeit treu, fleißig und ehrlich zu verhalten, zur Unterweisung übergeben werden.

Artic. II.

Caution-
Quantum des
Lehr- Jungs,

Ferner muß ein Lehrling zur Sicherheit seines Wohlverhaltens eine Caution auf 4. Rthlr. entweder an baarem Gelde, oder durch einen tauglichen Bürgen, welcher zu dem Ende bey seiner Einschreibung mit gegenwärtig seyn soll, bestellen.

solches fällt zur
Mittels Cassé,
wenn er ent-
läuft, und in 6.
Wochen nicht
zurück kommt,

Wenn nun ein Lehrling vor Ausgang der oben bestimmten Lehr- Zeit aus der Lehre muthwillig entläuft, und längstens binnen den nächsten 6. Wochen bey seinem Meister sich nicht wiederum einstellt, oder von dem Bürgen nicht zu Stande gebracht würde, soll alsdann nach

nach Verlauf solcher Zeit, das baar deponirte Cautions-Quantum zur Mittels-Casse versallen seyn, oder durch den Bürgen unweigerlich bezahlet werden.

Daferne aber der entlaufene Junge seinem Meister etwas veruntreuet, muß demselben zusehrenderst dasjenige, was er erweislich gemacht hat, in so weit nemlich das deponirte Geld hinlänglich ist, vergütet werden. Vor ein höheres Quantum aber ist der Bürge zu haften nicht verbunden, auch falls der Junge gleich binnen 6. Wochen freywillig zurück kehret, nicht schuldig vor ihn wider Willen länger in Bürgschaft zu stehen, sondern es muß in solchem Fall der Junge das Cautions-Quantum baar erlegen, und über dieses noch, zu Bestrafung seines Muthwillens, dahin angehalten werden, vor jeden Tag den er ausgeblieben, eine Woche über die fest gesetzte Lehr-Zeit in der Lehre zu bleiben.

Würde hingegen ein Lehrling von seinem Meister wider die Billigkeit allzu hart gehalten, und mehr zu allerhand häuslicher Arbeit als Unterweisung im Handwerk gebraucht, soll er solches dem Amtsfeltri oder dem Amts-habenden Ältesten bescheidenlich vorstellen, und müssen diese, dafern die Klage gegründet, den Meister zu mehrerem Schimpfe anmahnen, falls aber solches nichts fruchten wollte, die Sache dem Magistrat anzeigen, welcher das Behörige vorkommenden Umständen nach zu verfügen hat, daß der Lehrling zu einem andern Meister gegeben werde.

Artic. III.

Wenn dem Lehrlinge sein Meister während der Lehr-Zeit verstürbe, soll desselben nachgelassene Wittib, wenn sie das Handwerk mit tüchtigen Gesellen forttreibet, den Jungen zwar zu behalten berechtigt seyn, es muß aber selbige den Jungen vorher, ehe seine Lehr-Zeit zu Ende gehet, dem Amts-habenden Ältesten übergeben, damit dieser ihn entweder vollends auslernen und lossagen, oder zu dem Ende zu einem andern Meister bringen könne.

Einen neuen Jungen aber in die Lehre aufzunehmen, soll der Wittib eines Meisters keinesweges erlaubt seyn.

Artic. IV.

Es soll kein Meister sich anmassen, mehr als einen Jungen auf einmal in der Lehre zu haben, jedoch bleibt einem jeden unbenommen, seinen eigenen Sohn in die Lehre zu nehmen, wenn er schon einen Lehrling hat.

Lehrling bereits hätte, und dieser letzte erst vor kurzer Zeit von ihm wäre aufgenommen worden.

Artic. V.

Freyprechung
des Lehrlings.

Wenn ein Lehrling die vorgeschriebene 3. Jahre treu und redlich ausgehalten, soll derselbe in der nächsten Quartal-Zusammenkunft von seinem Meister bey offener Lade, in Gegenwart der Meister und Gesellen, nach geschäheener Angelobung den Königl. Edicten, Generalien und diesen Articuli gehorsam nach zukommen, gegen Erlegung 2. Rthlr. oder wenn er eines Meisters Sohn 18. Sgr. Lossagungs-Gebühr, zur Mittels-Casse, ohne die geringste Cerimonien von der Lehre frey gesprochen, und als ein Geselle ins Protocoll eingeschrieben, ihm auch sogleich bey Vermendung 2. Rthlr. Strafe, welche die Aeltesten ex propriis erlegen sollen, ein gedruckter Lehr-Brief mit gehörigen Unterschriften, vor die Edict-mäßige Taxe, ausgefertigt, und solcher nebst dem Geburts-Briefe so lange, bis der neue Geselle sich künftig in einer Schlessischen, oder andern Königl. Stadt etablirer, und solches durch glaubwürdige Obrigkeitliche Atteste bescheiniget, in der Lade in Originali aufbehalten, das baar eingelegte Cautions-Quantum restituiret, oder die deshalben bestellte Bürgschaft cassiret werden.

Artic. VI.

Abschaffung
der Gewohn-
heit den losge-
sagten Lehrling
eine Zeitlang
als einen Lehr-
Jungen anzu-
sehen.

Die Zeithero bey hiesiger Zunft noch beybehaltene Gewohnheit, nach welcher ein vor dem Mittel durch seinen Meister von der Lehre losgesagter Lehrling, eine Zeitlang nur als ein Lohn-Junge angesehen worden, und allererst nachhero, wann er solches verlangt, von den Gesellen noch besonders zu einem Gesellen erkläret werden müssen, wird hiermit, als ein dem Handwerks-Privilegium zuwiderlaufender Mißbrauch vor das künftige bey schwerer Strafe untersaget, und soll hinführo der von seinem Lehr-Meister frey gesprochene Lehrling, gleich nach seiner Lossagung, so wohl von dem Mittel, als auch den Alt- und andern Gesellen, gegen Erlegung 2. Floren rheinisch zur Gesellen-Büchse vor einen Gesellen erkennen, und dadurch aller und jeder einem Gesellen zu statten kommenden Rechte theilhaftig werden.

Artic. VII.

Angelobung
des neuen Ge-
sellens ohne
permission der
Cammer nicht

Wenn der neue Geselle ein Landes-Kind ist, soll er bey seiner Lossagung sich feyerlichst ad Protocollum verbindlich machen, daß er ohne der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer Erlaubniß nicht in fremde Länder wandern, sondern die bey diesem Gewerck fest gesetzte

gefezte Wander-Jahre, lediglich in den Königl. Landen, als in wel-
 chen ein jeder Geselle genug Gelegenheit hat, sich in seiner Profession
 vollkommen zu machen, vollenden wolle; zu welchem Ende dann ihm
 obliegt, ein paar einländische Städte, woselbst er Arbeit zu suchen ge-
 meinet, nahhaft zu machen; hätte er aber Erlaubniß ausser Landes
 zu reisen, erlanget, und könnte sich diesermwegen hinlänglich legitimiren,
 so muß er durch einen Handschlag angeloben, daß er wenigstens ½tel
 von der Wander-Zeit in den Königl. Provinzien zubringen wolle,
 massen derjenige, der solches in ein oder andern Passu befolgt zu ha-
 ben, durch glaubwürdige Atteste von den Orten in Schlesien, oder
 andern Königl. Landen, wo er gearbeitet, nicht würde bescheinigen
 können, nach befundenen Umständen mit empfindlicher Strafe ange-
 sehen werden soll; es wäre dann, daß jemand von der Königl. Cam-
 mer ausdrücklich Erlaubniß erhalten, die völlige Wander-Jahre
 ausser Landes zuzubringen, und haben die Ältesten auch ihres Ortes
 fest darüber zu halten, widrigenfalls sie selbst deswegen zur Verant-
 wortung und Strafe sollen gezogen werden.

Artic. VIII.

Keinem Gesellen, welcher hier in der Lehre gestanden, soll ver-
 statet seyn, von hier weg zu wandern, er habe dann dieses sein Vor-
 haben dem Amts-habenden Ältesten gebührend angezeigt, solches
 in das Zunft-Protocoll verzeichnen, und sich gegen Bezahlung der
 in dem Königl. Edict de Anno 1747. ausgesetzten Taxa, eine ge-
 druckte Rundschaft samt einer vidimirten Abschrift seines Lehr- und
 Geburts-Briefes ertheilen lassen.

Ohne Runds-
 chaft und der
 Copie von
 Lehr- und Ge-
 burts-Briefe
 soll kein Geselle
 weg wandern.

II. Abschnitt.

Von den Gesellen.

Artic. I.

Wenn ein Geselle hier einwandert, soll er sich in allen Stücken
 nach dem Königl. Edict vom 14. Decembr. 1747. auf das genaueste
 achten, so gleich bey seiner Ankunft auf die Herberge gehen, durch den
 Alt-Gesellen um Arbeit umschauen lassen, und sich bey dem Amts-
 habenden Ältesten, durch Producirung beglaubter Abschrift seines
 Lehr-Briefes, und richtige Rundschaft von dem Orte, wo er zuletzt in
 Arbeit gestanden, legitimiren. Dafern nun ein Meister ihm Arbeit
 gleeber, muß er noch selbigen Tages ohne Widerrede in die Arbeit
 eintreten.

Ohne einwan-
 dernden Gesel-
 len, wann sie
 Arbeit bekom-
 men,

eintreten, auch die mitgebrachte Kundschaft, nebst den übrigen Abschriften, dem Ober-Ältesten zur Verwahrung in die Meister-Lade übergeben. Würde aber ein Geselle sich weigern, bey einem Meister in Arbeit zu treten, oder verlangen, daß er zu diesem oder jenem Meister in specie, den der Geselle anzeigt, und welcher ihn annehmen will, in Arbeit treten dürste, so soll solches dem Assessor und denen Ältesten, bey ereigendem Widerspruch der andern Meister aber, dem Magistrat angezeigt werden, und von dessen ohnentgeltlichen Erkenntniß abhängen: Ob einem dergleichen Gesellen in seinem Gesuch zu willfahren? oder ob er schuldig seyn soll, zu demjenigen Meister, welchem bey geschעהner Umfrage die Reihe getroffen, in Arbeit einzutreten.

Artic. II.

Obder wann sie
keine Arbeit er-
halten können.

Wann hingegen ein Geselle nach ordentlicher Umschauung keine Arbeit bekommen könnte, soll auf seine mitgebrachte Kundschaft von dem Amts habenden Ältesten ohne Entgeld vermercket werden, daß zwar Umfrage geschehen, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und also Vorzeiger der Kundschaft weiter wandern müssen, und muß sodann der Geselle, nachdem er einen Reise-Pfennig von 2. Sgr. aus der Meister-Lade erhalten, sich unverweilt weg begeben.

Artic. III.

Ohne Kundschaft soll kein
Geselle aus
dem Römischen
Reich, wo die Hand-
wercks-Genera-
ralien re. irritet
seyn, angenom-
men werden.

Wenn ein Geselle aus fremden Orten, wo das Handwercks-Patent nicht eingeführet ist, ohne Kundschaft hier anlanget, und Arbeit suchet, ist er nicht sogleich abzuweisen; jedoch muß er hinlänglich bescheinigen, allenfalls auch vor dem Magistrat endlich erhärten, daß er würcklich an einem dergleichen Orte, wo das Handwercks-Patent nicht beobachtet wird, zuletzt in Arbeit gestanden, und keineswegs eines Verbrechens oder üblen Aufführung halber von da weggegangen, zu welchem Ende dann ein solcher Vorfall allemal dem Magistrat von den Ältesten unverzüglich angezeigt werden, und von desselben ohnentgeltlichen Erkenntniß abhängen soll, ob ein dergleichen Geselle, welcher obgedachten Eyd nicht leistet, in Arbeit zu nehmen, oder fort zuschicken seyn werde?

Was aber die aus dem Römischen Reich anhero kommende Gesellen, welche keine Kundschaft bey sich haben, anbelanget, so sollen selbige unter keinem Prætext bey 20. Rthlr. Strafe gefördert, sondern schlechterdinges alsobald fortgeschafft werden.

Artic.

Artic. IV.

Die Gesellen sollen ihren Meistern den schuldigen Gehorsam ^{Verboth blaue} leisten, keine sogenannte blaue Montage, oder andere Werckel-Tage, ^{Montage, oder} bey Strafe 6. Sgr. in die Mittels-Lade seynen, vielmehr alle Wer- ^{andere Wer-} ckel-Tage fleißig und unverdrossen arbeiten, und niemals über Nacht ^{ckel-Tage zu} aus des Meisters Hause bleiben, sondern sich jederzeit des Sommers ^{senen, über} längstens um 10. Uhr, des Winters aber um 9. Uhr zu Hause ein- ^{Nacht, oder} finden, widrigenfalls derjenige, so sich gelüsten liesse, nach der bestimm- ^{über die be-} ten Stunde zu Hause zu kommen, mit 4. Sgr. derjenige aber, so gar ^{stimmte Zeit} über Nacht wegbleibet, mit 8. Sgr. bestraft, nicht weniger auch der ^{auszubleiben.} Meister, der hierunter seinem Gesellen nachsiehet, und dessen Ungehör- sam dem Amts-habenden Ältesten nicht angezeigt, zu einer gleich- mäßigen Strafe angehalten werden soll.

Artic. V.

Ein jeder Geselle muß bey Vermendung schwerer Strafe jeder- ^{Genauere Auf-} zeit, vornemlich im Winter, wenn in den Abend-Stunden gearbeitet ^{sicht in den} wird, alle mögliche Vorsichtigkeit mit dem brennenden Lichte ge- ^{Winter-Ab-} brauchen, und insonderheit auf die Lehr-Zungen gute acht haben, da- ^{beits-Stunden} mit durch ihre Verwahrlosung kein Schaden geschehe. ^{auf das Licht.}

Artic. VI.

Bei den vierwöchentlichen Zusammenkünften auf der Herberge ^{Beschreibene} sollen die Gesellen, so wie überhaupt ihnen obliegt, sich ehrbahr auf- ^{Ausführung} führen, alles Spielens, Fluchens, Schwöhrens, Schimpfens, Schlä- ^{ben den Zusam-} gereyen und unnützligen Sausens sich enthalten, keiner den andern, ^{menkünften} wider Willen länger zu bleiben, nöthigen, und längstens um 10. Uhr ^{auf der Her-} nach Hause gehen. ^{berge.}

Wer hierwider handelt, soll von dem Besiß-Meister dem Amts-habenden Ältesten angezeigt, und um 4. Sgr. zur Mittels-Casse bestraft, auch nach Beschaffenheit des Vergehens noch härter angesehen werden.

Artic. VII.

Zu Unterhaltung der Herberge, wie auch Verpflegung der ar- ^{Bestimmung} men und Kranken Gesellen, ist jeder in Arbeit stehender Geselle, alle ^{des Gesellen-} 4. Wochen 4. Rr. zu erlegen verbunden, und muß derjenige, so etwa ^{Auflege-Gel-} bey einem Auslegen zu erscheinen verhindert worden, solches bey näch- ^{des und desel-} ster Zusammenkunft ohne Widerrede nachtragen. Was nun auf ^{ben richtige} solche Weise einkommt, muß von den Alt-Gesellen in die dazu be- ^{Berechnung.} stimmte Büchse, welche mit einem doppelten differenten Schlosse versehen,

Gersehen, und hierzu der eine Schlüssel von dem Beyfig-Meister, der andere von den Alt-Gesellen verwahrt werden soll, eingelegt, und alle Quartale bey versammeltem Mittel von den Alt-Gesellen richtig berechnet werden.

Die Beyfig-Meister haben bey eigener Vertretung wohl acht zu tragen, daß ohne ihr Vorwissen hievon nichts unnöthiger Weise ausgegeben, oder zu unnützen Schmausereyen verwendet werde.

Uebrigens soll die Gesellen-Büchse nicht auf der Herberge gelassen, sondern dem Amts-habenden Aeltesten zur Verwahrung anvertrauet, von selbigem all 4. Wochen, wenn die Gesellen zusammen kommen, abgeholt, und nach geendigter Zusammenkunft ihm wiederum zurück gestellet werden.

Artic. VIII.

Verbot des Aufwiegels. Die Alt-Gesellen müssen sowohl selbst bey harter Strafe alles Aufwiegels sich enthalten, als auch bey ihren Mitgesellen alle Unordnungen verhindern helfen, folglich, wenn sie etwas ungebührliches wahrnehmen, dem Amts-Aeltesten sofort hiervon Anzeige thun.

Wie die Umfrage geschehen soll. Wann von ihnen wegen eines hier einwandernden Gesellens umgefraget wird, sollen sie zusehrenderst bey den Wittwen, und alsdann bey derjenigen Berckstatt, so mit keinem Gesellen versehen, den Anfang machen, so dann aber nach der Reihe von den Aeltesten bis zu den Jüngsten die Umfrage verrichten.

Artic. IX.

Verbot beyer Brief-Wechsel im Handwercks-Gew. Aller Brief-Wechsel in Handwercks-Sachen und Abschickung an andere Zünfte, wird hiermit nochmalen den Gesellen ernstlich untersaget; falls sie aber ein Schreiben von fremden Orten erhielten, müssen die Alt-Gesellen solches dem Amts-habenden Aeltesten, diese aber dem Magistrat uneröffnet zustellen, welcher hierauf nähern Bescheid ohnengeltlich zu ertheilen hat.

Artic. X.

Obliegenheiten der Gesellen bey Feuerbrünsten. Bey entstehender Feuers Brunst müssen die in Arbeit stehende Gesellen, sobald auf den Thürmen Lermen geblasen, oder an die Glocken geschlagen wird, sich unverzüglich mit nöthigem Eisch-Geräthe auf den angewiesenen Lermen Platz verfügen, und nach der Vorschrift der neuen Feuer-Ordnung Tit. III. §. 33. mit Wehren, Eischen und Ketten, allen möglichen Fleiß anwenden helfen.

Artic. XI.

Sollte sich ein Geselle gelüsten lassen, unter was Vorwand es sey, einen Aufstand zu machen, oder andere dazu zu verleiten, oder auch den Meistern ihr Gesinde aufzuwiegeln, derselbe soll als ein Aufwiegler nach Maßgebung des General-Handwercks-Patents unausbleiblich bestraft, nicht weniger auch derjenige, so sich zu dergleichen Verbrechen verleiten lassen, nach Verdienst gezüchtigt werden.

Strafe des Aufstandes und der Aufwiegelen des Gesindes.

Artic. XII.

Wann ein Geselle Willens ist, sein Glück weiter zu suchen, so muß er dieses sein Vorhaben wenigstens 14. Tage vorher dem Meister melden; wenn er nach geschbehener Aufkündigung annoch bey demselben 14. Tage in Arbeit geblieben, also gleich von hier wegzuziehen, und wenigstens ein viertel Jahr anderwärts sich versuchen. Nach Verlauf dieser Zeit steht ihm frey, wieder anhero zu kommen, und von neuem in Arbeit zu treten. Sollte jedoch ein Geselle begründete Ursache haben, bey seinem Meister nicht ferner zu bleiben, soll es in solchem Fall nach der Vorschrift der General-Zunfts-Articul Art. XV. §. und wenn auch x. bey des Zunfts-Assessoris und der Ältesten, oder auch beschaffenen Umständen nach, des Magistrats Erkenntniß stehen, ob dieser Geselle von hier weg zu wandern schuldig, oder so fort bey einem andern hiesigen Meister wieder in Arbeit zu treten verstatet seyn solle.

Wie es mit dem Abschied geben und nehmen auf Seiten des Meisters und der Gesellen zu halten.

Dasern hingegen ein Meister seinem Gesellen den Abschied geben will, ist er ebenfalls verbunden, selbigem die Arbeit 14. Tage vorher aufzukündigen, es wäre dann, daß ein Geselle sich lieberlich aufführete, auf welchen Fall dem Meister allerdings frey steht, selbigen ohne vorher geschbehene Aufkündigung wegzuschaffen.

Artic. XIII.

Wann ein Geselle wegen Schulden oder eines begangenen Verbrechens fort wandern, oder heimlich austreten wollte, muß dessen Meister, so bald er das geringste hievon erfähret, ohngesäumt und bey eigener Vertretung solches dem Assessori, oder Amts-habenden Ältesten anzeigen, welche sodann die Sache dem Magistrat zu hinterbringen, und des Gesellens Urkunden in der Lade so lange zurück zu halten haben, bis alles gehörig untersucht und abgemachet worden.

Precautiones wider die intendirte, oder würdliche Entweichung der Gesellen.

Wäre aber ein solcher Geselle bereits heimlich entwichen, so liegt dem Meister dennoch ob, solches unverweilt zu denunciiren, da-

mit wider den Flüchtigen, nach Maßgebung des Handwerks-Patents, könne verfahren werden.

Artic. XIV.

Beobachtung
des Hand-
werks-Pa-
tents, wegen der
abgeschafften
Mißbräuche u.
desselben, wie
auch der Arti-
cul, Ablefung
bey den Quar-
tal-Zusam-
mentünften.

Uebrigens hat es bey alle dem, was in erst besagtem Hand-
werks-Patent, wegen der schwarzen Tafel, verbotenen Brüder-
schaften, Gesellen-Articul, Bruderschafts-Siegel, Austreibens, und
anderer Mißbräuche wegen ausgemessen worden, sein festes Verbleiben.
Damit auch die Gesellen sich nicht mit der Unwissenheit schützen
mögen, sollen ihnen bey denen Quartalen, wenn das Gewerck be-
sammen ist, nicht nur das Handwerks-Patent, in so weit darinnen
die abgeschafften Mißbräuche der Gesellen enthalten, sondern auch diese
vorstehende Articul, allemal von Wort zu Wort vorgelesen, und ein
jeder ermahnet werden, sich hiernach zu achten, mithin vor Strafe zu
hüten.

III. Abschnitt.

Von den Meistern und ihren Obliegenheiten.

Artic. I.

Was ein Ge-
felle vor der
Einwerbung
in das Mittel
zu beobachten.

Wenn eine von den hiesigen zwölf Seyler-Werckstätten ledig
worden, und ein Gefelle willens ist, bey dem Mittel einzuwerben, muß
derselbe zuvörderst sein Vorhaben dem Amts-habenden Aeltesten we-
nigstens 14. Tage vor der Quartal-Zusammenkunft anzeigen, hier-
auf aber in dem Quartal selbst, bey versammeltem Mittel sich des-
halb melden, und daß er zu Anfertigung des Meister-Stückes ge-
lassen werden möge, geziemend Ansuchung thun, zugleich auch, er sey
eines Meisters Sohn, oder ein Fremder, seinen Geburts- und Lehr-
Brief, ingleichen die übrigen Rundschaften in Originali vorlegen, und
daß er eine von den Seyler-Bauden von dem Magistrat erlangt,
hiernächst 2. Jahre auf das Handwerk gewandert, hinlänglich be-
scheinigen; jedoch soll dem Magistrat zu erkennen frey stehen, ob die
Producirung des Geburts-Briefes erlassen werden könne, allermas-
sen der Lehr-Brief ohnedem schon einen Geburts-Brief voraus setzt,
und aus dem Meister-Stück sich ergeben muß, ob ein Gefelle sein
Handwerk wohl erlernt.

Artic. II.

Zwen Dienst-
Jahre bey
Herrschaften
werden für ein

Wann ein Gefelle auf seiner Wanderschaft etwa in Militair-
oder bey einer Herrschaft in Diensten gestanden, und seinen ehrlichen
Abschied bekommen, soll solches ihm bey seiner Einwerbung auf keine
Weise

Weise zu einigem Nachtheil gereichen, vielmehr ihm die Zeit, die er ^{Wander-Jahre} ^{gerechnet.} Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, zu den Wander-Jahren, jedoch dergestalt gerechnet werden, daß demjenigen Gesellen, so nur bey Herrschaften gedienet, 2. Dienst-Jahre vor ein Wander-Jahr gelten sollen.

Artic. III.

Zum Meister-Stück soll derjenige, so einwerben will, er mag nun ^{Bestimmung} ^{des Meisters} ein Gefelle, oder schon andermwärts, wo die Anfertigung eines Meister-Stückes nicht gebräuchlich ist, Meister gewesen seyn, ein Kran- ^{Stück, der Re-} ^{ceptions-Gel-} ^{der und der-} ^{selben ordent-} ^{liche Berech-} ^{nung, wie auch} ^{verbotene Ver-} ^{theilung unter} ^{die Mittels-} ^{Glieder.} Seyl von 24 Klafren, welches am Gewichte 6. Stein halten und abgestückt, auch wohl gearbeitet seyn muß, bey einem Meister, den er sich hierzu selbst erwählen mag, anfertigen. Wann nun das Meister-Stück bey dessen Vorzeigung aut und tauglich befunden worden, soll derelbe gegen Erlegung des Edict-mäßigen Receptions-Quantum von 8. Rthlr. ohne alle fernere Kosten, bey Vermeydung der im Edict vom 18. April. 1747. ausgemessenen Strafe, nach vorgängiger An- gelobung, daß er den Königl. Edicten, Handwercks-Patent und die- sen Articulu pflichtmäßig nachkommen wolle, zum Meister-Recht also gleich gelassen, und dem Magistrat zu Gewinnung des Bürger-Rech- tes vorgestellt werden.

Wollte hingegen, wider das producirte Meister-Stücke, oder seiner Reception halber, von Seiten des Mittels einige Schwierig- keit gemacht, oder ihm eine Strafe wegen befundener Fehler an dem Meister-Stücke angemuthet werden, so hat derselbe solches dem Ma- gistrat anzuzeigen, und hi-rauf weitem Bescheid zu gewärtigen. Uebrigens wird der bisherige unerlaubte Mißbrauch, nach welchem die Aeltesten und sämtliche Jüngsten das erlegte Receptions-Geld unter sich getheilet, hiermit nachdrucksamst verboten, und denen Ael- testen aufgegeben, die Receptions-Gelder inskünftige zur Mittels- Cassé zu bringen, und ordentlich in Rechnung aufzuführen, widrigen- falls nicht nur die Meister das Duplum erstatten, sondern auch über- diß dieselben nebst den Aeltesten und Cassé-Deputirten, dieserwegen zur Verantwortung gezogen werden sollen.

Artic. IV.

Bei denen gewöhnlichen am Mißfasten, Joh. Bapt. Crucis, und ^{Erfcheinung} ^{auf den Quar-} ^{tal-Zusam-} ^{menkünften.} Elisabeth zu haltenden Zusammenkünften, ausser welchen ohne Vor- bewußt des Magistrats keine Zusammenkünfte verstatet sind, sollen sich die Meister zu bestimmter Stunde geziemend einfinden, und ohne

Genehmigung des Assessoris, bey dem sie sich deshalb zu vorhero entschuldigen müssen, nicht aussen bleiben. Derjenige, so zu spät und nach geöffneter Lade erscheint, soll 2. Sgr., derjenige aber, so ohne Bewilligung des Assessoris gar wegbleibet, 4. Sgr. jedesmal zur Strafe in die Mittels-Lade erlegen, und übrigens zu alle dem, was bey der in seiner Abwesenheit gehaltenen Zusammenkunft in Mittels-Sachen beschloffen worden, ohne einige Widerrede verbunden seyn.

Artic. V.

Gefcheltene
Begegnung
der Jüngsten
und Aeltesten
unter einan-
der.

Gleichwie den Aeltesten obliegt, den Meistern mit Glimpf und Freundlichkeit zu begegnen; Also sind dagegen auch die Jüngsten schuldig, dem Assessori und den Aeltesten alle gebührende Achtung zu bezeigen.

Ein jeder, welcher in Mittels-Sachen etwas vorzutragen hat, soll seine Meynung bescheidenlich vorbringen, darauf der Junft Erkenntniß erwarten, und wenn über etwas im Mittel herum gestimmt wird, sein Votum nicht eher, als bis ihn die Reihe trifft, abgeben, derjenige aber, so Zänckerey anfangen, durch unanständige Worte hierzu Anlaß geben, und sonst Unruhe erregen, oder auch denen an die Junft ergangenen Obrigkeitlichen Verordnungen sich zu widersehen unterstünde, soll dem Magistrat angezeigt, und zur verdienten Strafe gezogen werden.

Artic. VI.

Befestigung
einer guten
Harmonie un-
ter den Mit-
tels-Genossen.

Sämmtliche Mittels-Genossen sollen sich einer guten Harmonie befleißigen, keiner des andern Waare verachten, oder in Miß-Credit zu bringen suchen, andern Meistern nicht die Kundschaft abkaufen, oder auch dessen Gefinde auf irgend einige Weise abspenstig machen.

Artic. VII.

Verkauf der
Waaren in der
Bauke und im
Hause.

Keinem Meister ist erlaubt, seine Waare anderswo, als in den öffentlichen Bauden, oder bey sich zu Hause in seinem Laden und Keller zu verkaufen, und soll keiner sich unterfangen, solche hier in der Stadt, oder auf den Dörfern zum Hausiren herum zu schiffen, bey Strafe 1. Rthlr. 8. Sgr. zur Mittels-Casse.

Art. VIII.

Wie die Waare
beschaffen und
angefertigt
werden soll.

Die Meister sind überhaupt schuldig, tüchtige und dauerhafte Arbeit zu machen, damit aber keiner unter ihnen, durch Vorfertigung geringer Waare, und weil er deshalb im Preise desto besser fügen kan, den andern Meistern, die mit aufrichtiger guter Waare ver-
verse

versehen, nicht präjudiciren, und um ihre Rundschaft bringen, noch auch der Consumant bevortheilet, sondern mit tauglicher Arbeit versorget werden möge, so sollen alle hiesige Seyle-Meister die Kloben-Binde, Stein- und Ram-Seyle, Breter-Leine, Trödel-Schnüre 12fädig, Vogel-Leinen 12fädig, und alle Stränge, so über 6 Elliges Maas 16fädig gesponnen, von guten feinen Hanf anfertigen, aller Rächener Blindsaden hingegen gänglich verboten seyn.

Artic. IX.

Damit auch ein jeder Meister seine Werckstatt mit dem rohen Erkaufung des Materiali nothdürftig versehen, und der Arme nicht gedruet werde, ^{Materiali auf öffentlichem Markte.} sondern beides der Arme und der Wohlhabende bestehen könne; so ist es beim Einkauf des Gespinnstes, nach der alten Observanz, noch ferner dergestalt zu halten, daß wenn ein Wagen voll Gespinnste anhero zum Markte gebracht wird, solche ein Meister vor sich allein zu kaufen, nicht befugt, sondern schuldig und verbunden seyn solle, die übrigen Meister, dafern sie es begehren, vor baares Geld hiervon participiren zu lassen.

Uebrigens ist keinem Meister erlaubt, den Zeug vor den Thoren oder Strassen zu kaufen, sondern es muß der Einkauf allemal auf öffentlichen Markte geschehen, bey Strafe 16. Sgr.

Artic. X.

Wenn ein Meister mit bestellter Arbeit überhäuft ist, und ein Mangel an Gesellen vorhanden wäre, so stehet ihm frey, andere Leute, ^{Gebrauch anderer Leute zur Arbeit in Erhaltung des Gesellen.} welche es mit dem Mittel nicht halten, jedoch sonst dieses Handwerck gelernet, anzunehmen, sobald aber ein Geselle hier einwandert, muß er selbigem Arbeit geben, und denjenigen, der ihm bishero geholfen, wieder dimittiren, damit die fremden Gesellen anhero zu kommen, nicht abgeschreckt, und überhaupt zwischen Meistern und Gesellen gute Einigkeit erhalten werde.

Artic. XI.

Weder einsele Meister, noch auch das ganze Gewerck, sollen sich bey Vermeydung nachdrücklicher Strafe unterstehen, die Käufer im Preis der Waaren zu übersehn, oder durch heimliche Verabredung die Waare auf einen gewissen Preis zu bestimmen, und diejenigen, so drunter arbeiten, vor anständig zu halten, oder zu bestrafen; massen es vielmehr einem jeden Meister frey stehen muß, seine Waare, wenn sie auf oben Art. IX. vorgeschriebene Weise angefertigt worden, so wohlfeil, als er will, zu verkaufen.

Artic.

Artic. XII.

Berichtungen
des jüngsten
Meisters.

Der jüngste Meister ist verbunden, so lange bis ein neuer Meister nach ihm recipiret worden, die so genannte Jüngsterey zu verrichten, mithin bey dem Amtshabenden Aeltesten, wenn er in Mittels-Sachen gerufen wird, sich einzustellen, die Ansage zu den Mittels-Zusammenkünften zu verrichten, und bey den sämtlichen Jüngsten Genossen das Wochen-Geld einzufordern.

Wenn aber derselbe wegen Krankheit, oder anderer erheblichen Ursachen seine Function eine Zeitlang zu versehen verhindert würde, muß derselbe bey Zeiten dem Amtshabenden Aeltesten davon Anzeige thun, damit derselbe durch einen andern Meister ihn könne vertreten lassen.

Artic. XIII.

Mittels-Anlagen,
worinnen
solche bestehen.

Zu Bestreitung der Mittels-Nothdurften, ist ein jeder Meister schuldig, an Quartal-Groschen 2½ Sgr. und an Bauden-Zins vierteljährig 6 Sgr. ferner wöchentlich 3 Silbergroschen zu Bestreitung der Monath-Gelder zu entrichten, und solches alles bey den angeordneten Zusammenkünften punctuell abzuführen; Diejenigen aber, die sich hierbey säumig finden lassen dürfen, sollen dem Magistrat anzeigen und wenn die an sie gethane Erinnerung nichts fruchtet, durch executivische Zwangs-Mittel hierzu angehalten werden.

Artic. XIV.

Verbot außer-
ordentliche
Mittels-Anla-
gen und Schul-
den zu machen
und den Etat
nicht zu über-
schreiten.

Alle außerordentliche Mittels-Anlagen, werden hiermit schlechterdinges untersaget, wenn aber ja die unumgängliche Nothdurft des Mittels dergleichen erforderte, müssen die Aeltesten und Casse-Deputirten solches zuvörderst dem gesammten Mittel vortragen, und sodann den hierüber gefaßten Schluß dem Magistrat mit Vermeldung der Ursache, welche das Mittel hierzu veranlaßet, zu gehöriger Approbation anzeigen.

Ueberhaupt ist den Aeltesten keinesweges erlaubet, die in dem vorgeschriebenen Etat ausgesetzte Rubriken der Ausgaben, ohne Einwilligung des Magistrats, zu überschreiten; Vielweniger sollen sie bey eigener Vertretung sich nicht unterfangen, ohne hierüber ein Decret von dem Magistrat erhalten zu haben, einige Mittels-Schulden zu contrahiren, und Capitalia aufzuborgen, wenn gleich das Mittel selbst schon hierzu seine Einwilligung gegeben hätte.

Artic. XV.

Die Verwaltung der sämtlichen Mittels-Gefälle, sowohl in ^{Ordentliche} Einnahme, als Ausgabe, muß von den zwey Amts-habenden ^{Verwaltung} Ältesten und zwey Casse-Deputirten gemeinschaftlich besorget, und von ^{der Mittels-} keinem dieser beyden Theile, deßfalls einseitig ohne des andern Vor- bewußt etwas vorgenommen werden.

Artic. XVI.

Die Rechnung soll jedesmal nach dem vom Magistrat ertheilten ^{Einrichtung} Schemate eingerichtet, und nach gemachtem Abschluß jährlich in Mit- ^{und Ablegung} fasten, nebst den dazu gehörigen Belägen, in Gegenwart des sämt- ^{der Mittels-} lichen Mittels, dem Assessor zur Unterschrift und Attestirung vor- ^{Rechnung.} gelegt, alsdann aber dem Magistrat nebst einem Verzeichniß von dem Statu Bonorum des Mittels übergeben werden.

Artic. XVII.

Zu Casse-Deputirten sollen jederzeit zwey von den jüngsten Mei- ^{Bestellung des} stern, nach der Ordnung als sie eingeworben, bestellt, und wenn ^{Casse-Depu-} sie ein Jahr lang diese Function verrichtet, von zwey andern abge- ^{tirten.} wechselt werden.

Sollte aber ein oder anderer die erforderliche Geschicklichkeit nicht haben, oder aus erheblichen Ursachen von Uebernehmung dieser Fun- ction sich entschuldigen wollen, so muß der Assessor nebst den Älte- sten solches dem Magistrat anzeigen, und diesermwegen weitere Ver- fügung ohnentgeltlich gewärtigen.

Artic. XVIII.

Dem Zech-Assessor sollen zu einiger Ergözzlichkeit 3. Rthlr. dem ^{Bestimmung} Amts-habenden Ältesten aber 4. Rthlr. und den andern beyden Äl- ^{des salarii der} testen je nachdem 2. Rthlr. vor ihre Bemühung jährlich gegeben werden. ^{Ältesten und} Es müssen aber die Ältesten mit diesem ihnen ausgesetzten Salario fixo ^{des Assessoris.} sich lediglich begnügen, und aller übrigen Accidentien sich enthal- ten, widrigenfalls derjenige, welcher sich ausser dem Salario etwas zueignet, das erstemal das Duplum dessen, was er unrecht genom- men, in die Mittels-Casse bezahlen, bey fernerer Betretung aber sei- nes Ältesten-Amtes entsetzt und der jüngste Meister werden soll.

Artic. XIX.

Die Zunft-Lade, in welcher alle eingehende Gelder, Mittels- ^{Verwahrung} Urkunden, Lehr- und Geburts-Briefe, wie auch die Rundschaften der ^{der Zunft-Lad-} Gefellen verwahrlich einzulegen sind, soll mit drey verschiednen ^{de mit 3. diffe-} Schloß fern. ^{renen Schloß-}

Schlössern befestigt und hierzu der e'ne Schlüssel dem Assessor, der andere dem Amts-habenden Aeltesten, und der dritte dem Cassé-Deputirten gegeben werden.

Artic. XX.

Bestellung eines Gesellen-Verpfänders und dessen Verbindlichkeiten.

Den Gesellen soll bey ihren gewöhnlichen Zusammenkünften auf der Herberge ein Meister als Verpfänder alle drey Monathe Wechselsweise zugeordnet werden, und hat selbiger dahin zu sehen, damit hiebey alles ordentlich zugehen, das Gesellen-Anlage-Geld richtig eingehoben, und nicht liederlich verschwendet, sondern zu Bestreitung der Herbergs-Kosten, zur Verpflegung armer krancken Gesellen treulich verwendet werde.

Zu welchem Ende ihm dann obliegt, allemal nach gehaltenen Zusammenkunft, dem Ober-Aeltesten von dem, was vorgefallen, Bericht abzustatten. Derjenige Meister, der diese Function, wenn ihn die Ordnung trifft, ohne hinlängliche Ursachen anzunehmen sich weigert, soll dem Magistrat zur Bestrafung angezeigt werden.

Artic. XXI.

Unbestimmte Gesellen-Anzahl.

Einem Meister bleibet unbenommen, so viel Gesellen, als er braucht, zu halten.

Artic. XXII.

Wahl der Aeltesten.

Wenn ein Aeltester verstorben, oder nach gepflogener Richtigkeit sein Amt freywillig niederleget, so wird zwar den übrigen Aeltesten nach bisheriger Observanz verstattet, einen andern an die Stelle zu wählen, es muß aber solches in Gegenwart des Assessoris geschehen, und hiebey nach Vorschrift der Instruction §. XV. auf die Ordnung der Reception und Capacität des eligendi, ohne eigennützige Absichten und Bestechungen, bey Verlust des Wahl-Rechtes, gesehen werden; worauf dann der neue Aelteste dem Magistrat vorgestellt, und dasern nichts gegen ihn zu erinnern vorfiel, confirmiret werden soll.

Artic. XXIII.

Freiheit der Wittwen das Handwerck mit Gesellen fortzusetzen.

Eines Meisters Wittib ist berechtiget, so lange sie nicht ausser dem Mittel heyrathet, ihr Handwerck mit tüchtigen Gesellen fortzusetzen, und hat gegen Erlegung der gewöhnlichen Mittels-Onerum, alle den übrigen Meistern zu statten kommende Beneficia, ausser daß sie keine Lehr-Zungen annehmen darf, zu genießen; Die Aeltesten sind schuldig, derselben mit gutem Rath und That beizustehen, wenn sie mit keinem tüchtigen Gesellen versehen, denjenigen Gesellen in die Arbeit

Arbeit zu verschaffen, welchen sie aus einer Werkstatt verlangt, es wäre dann, daß deshalb erhebliche Bedencklichkeiten entgegen stünden, und soll der Mittels-Altestor die disfällige Differentzien bezulegen, sich bemühen; in Entstehung dessen sollen dieselben vom Magistrat summariter untersucht, und durch mündliche Resolution decidiret werden.

Artic. XXIV.

Nach Absterben eines Meisters lieget den Aeltesten ob, wegen Bestellung tüchtiger Vormünder behörige Sorge zu tragen, und nach disfalls gepflogener Abrede mit der Wittib ein paar taugliche Subjecta aus der Junft dem Magistrat in Vorschlag zu bringen.

Sie sollen auch ein besonderes Vormundschafts-Buch, in welches die Nahmen der Vormünder, der Tag, wenn sie confirmiret worden, ingleichen die Nahmen und das Alter der Pupillen zu verzeichnen sind, anfertigen lassen, und bey der Mittels-Zusammenkunft sorgfältig untersuchen, ob von den Vormündern jährlich die Rechnung abgelegt, mit der Kinder Vermögen gehörig umgegangen, und bey deren Auferziehung nichts verabsäumt werde? Was sie nun bey dieser Untersuchung angemercket, sollen sie in das Mittels-Protocoll einschreiben, und diejenige Vormünder, welche mit ihrer Rechnung im Rückstand verblieben, oder sonst ihre Pflichten nicht beobachtet, dem Waisen-Amte anzeigen, damit hierauf das benöthigte könne verfügt werden.

Artic. XXV.

Aller Brief-Wechsel mit in- und ausländischen Gewercken, wie auch die Abschickung an andere Jünfte wird hiermit gänzlich untersaget. Wenn aber dergleichen erfordert würde, soll es mit Vorwissen des Magistrats geschehen. Wannenhero auch die Aeltesten alle von andern Gewercken einlaufende Schreiben dem Magistrat unbrochen zustellen, und weitem Bescheid, wie sie sich hierbey zu verhalten haben dürften, ohnentgeltlich gewärtigen sollen.

Artic. XXVI.

Endlich werden sämtliche Mittels-Genossen alles Ernstes ermahnet, den Königl. Edikten, General-Handwercks-Patent, vorstehenden Articuln, wie auch den Statutis der Stadt und neuen Feuer-Ordnung, bey Vermendung der überall ausgesetzten Strafe, genaue Folge zu leisten. Zu welchem Ende dann auch, und damit niemand

derselben Ablesung den Quartal-Zusammenkunft.
mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, diese Articul bey jedem Quartal, die Königl. Edicte und das Handwercks- Patent aber, nebst der Feuer-Ordnung in dem Haupt-Quartal allemal von Wort zu Wort sollen abgelesen werden.

IV. Abschnitt.

Von des Mittels Gerechtsamen.

Artic. I.

Bestimmte Anzahl der Werkstätte für die Seyler.

Nachdem in alldiesiger Stadt die Anzahl der Seyler auf 12. Werkstätte bereits in Anno 1588. festgesetzt, und denselben eben so viel Bauden auf dem Salz-Ringe zu ihrer Nahrung gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses von 13. Thlr. Schl. angewiesen, die gemeine Stadt-Anlage auch hiernach vor das Mittel reguliret, so soll es vor der Hand noch ferner hierbey sein Verwenden haben, und über diesen bestimmten Numerum niemand zum Meister-Recht gelassen werden, es wäre dann, daß Se. Königl. Majest. sothane Anzahl der Bauden vermindern oder vermehren, oder auch gestalten Sachen nach, in Ansehung eines über die gesetzte Zahl sich anmeldenden Einwurbers dispensiren wollen, auf welchen Fall das Mittel denjenigen, der eine specielle Concession erlanget, unweigerlich gegen Entrichtung des Receptions-Geldes und nach gefertigtem Meister-Stücke zum Meister-Recht zu admittiren schuldig, dieser aber verbunden seyn soll, die Mittels-Onera gleich denen andern Meistern beyzutragen.

Artic. II.

Wie es mit Verlösung der Bauden zu halten.

Diemeilen auch zu Beybehaltung einiger Gleichheit unter den Meistern von vielen Jahren her die Einrichtung gemacht ist, daß kein Meister die sogenannte 3. gute Bauden binnen 3. Jahren mehr als einmal genüssen könne, und zu dem Ende quartaliter darum geloset, die Lösung auch alle 3. Jahr vollzogen, und alsdann wiederum von neuem angefangen worden; so soll es hierbey ebenfalls noch ferner gelassen werden; da hingegen wird die bisherige Observantz, nach welcher ein neu eingeworbener Meister, wenn bald das erste mal eine von den 3. guten Bauden durch das Loos auf ihn fällt, wegen der grossen Eck-Baude 6. Rthlr. schlesisch, wegen der andern beyden aber 3. Rthlr. schlesisch zur Mittels-Lade bezahlen müssen, hierdurch gänzlich abgeschaffet, und dagegen verordnet: Daß ein neu recipirter Meister in solchem Falle, und wann ihm eine der 3. guten Bauden bald das erste

ste mal durchs Loos zufället, ausser dem gewöhnlichen Beitrag zum Bauden-Zins, nicht das mindeste davor entrichten, sondern so wohl in diesem, als andern Beneficiis, sobald als er ins Mittel eingeworben, den übrigen Meistern gleich gehalten werden solle.

Dahingegen wird noch ferner verstatet, daß auf den Fall, wann ein Meister oder Wittib, die es noch mit dem Mittel gehalten, zwischen den 3. Jahren, ohne daß sie eine von den guten Bauden gehabt hätten, verstürbet, so dann bey der in den 3. Jahren zum letzten male zu haltenden Bauden-Losung, von dem ganzen Mittel herum geloset, und derjenige Meister, welcher eine von besagten 3. guten Bauden bekommt, als denn 10. Rthlr. Schl. zu Bestreitung der Mittels-Nothdurften in die Junfts-Lade bezahlen solle.

Artic. III.

Die Seyler-Meister in benachbarten Städten, und unbezünften Stöhrer sollen keinesweges befugt seyn, gemachte Seyler-Waare, als Stränge, Bindsaden, Gurscheiben, und wie sonst solche Nahmen haben mögen, öffentlich, oder heimlich in die Stadt zum Verkauf zu bringen, bey Confiscation der Waare. In Messen und Jahrmärkten aber soll denen fremden Meistern unbenommen seyn, ihre Waare einzuführen, und solche ungehindert feil zu haben. Ueber diß stehet zwar den bezünften Meistern aus andern Städten frey, den von ihnen zugerichteten Hechel-Hanf, so wohl in- als ausserhalb Mess- und Jahrmärkts-Zeit, zu feilem Verkauf in die Stadt einzuführen, es soll aber dennoch zu Vermendung alles Unterschleifes, aller und jeder Hechel-Hanf, welcher zum Verkauf anhero gebracht wird, den Amts-habenden Ältesten angezeigt, und vermittelt dessen ungesäumter Veranstaltung von zwey Meistern ohne Entgeld besichtigt werden, ob er durch und durch rein gehechelt, und am Gewichte richtig sey, da denn der untüchtig befundene nach des Magistrats Erkännniß contrebändiret werden soll.

Den fremden Meistern ist nur erlaubt, ihre Waaren in Mess- und Jahrmärkts-Zeiten einzuführen.

Damit aber die Fremden, welche den gehechelten Hanf herbringen, nicht lange aufgehalten werden mögen, soll der Amts-habende Älteste allemal nach gehaltenem Haupt-Quartale seinen Nahmen und Wohnung den Zöllnern an den Thoren anzeigen, diese aber die Ankommende erinnern, sich bey dem Amts-habenden Ältesten zu melden, damit die Besichtigung unverlängst vorgenommen werden könne.

Artic. IV.

Verbotene
Aufkauferey
des rohen Ma-
terialis.

Damit auch die Seyler-Meister das benöthigte rohe Materiale aus der ersten Hand bekommen mögen, so soll alle Aufkauferey des Hechel-Hanfes bey Strafe der Confiscation gänzlich untersaget, die Einfuhr aus Pohlen, oder andern fremden Landen hingegen einem jeden, so wohl Christen, als Juden unverschrencket seyn; jedoch müssen diejenigen, die solches Materiale einführen, jederzeit glaubwürdig bescheinigen, daß der eingeführte Hechel-Hanf würcklich aus Pohlen oder auswärtigen Provinzien gebracht, und nicht in hiesigem Lande aufgekauft worden.

Artic. V.

Verkauf des
Flachswercks
zu Meß- und
Jahrmärckts-
Zeiten.

Anlangend das Flachswerck, welches zu Jahrmärckts-Zeit vor dem althiesigen Nicolaß-Thore, auf dem dazu bestimmten Plage verkauft wird, so soll die ersten zwey Meß- oder Jahrmärckts-Tage solches einzukaufen, niemand anders, als den einheimischen Meistern frey stehen, die folgenden Tage aber einem jeden zugleich mit den Seyler-Meistern, so viel als ein jeder zu seiner Nothdurft, oder Handthierung brauchet, käuflich an sich zu bringen, erlaubet seyn.

Artic. VI.

Die Seyler
sollen keine
fremde Wa-
ren verkaufen.

Keinem Seyler-Meister ist erlaubt, einige Seyler-Waaren von anderwärts her zu verschreiben, oder bey den Pfüschern anfertigen zu lassen, und solche hernach vor die Seinigen anzugeben, oder feil zu haben, bey 2. Flor. Strafe.

Artic. VII.

Verboth des
Aufstreibens
der Pfüscher
und der Auf-
kauferey des
Wercks.

Ob zwar das eigenmächtige Aufstreiben der Stöhrer und Pfüscher, als eine dem General-Handwercks Patent und Policy-Reglement zuwiderlaufende Sache, dem Gewercke bey Vermeydung ernstesten Einsehens verbothen bleibet; so soll jedoch demselben auf angebrachte Klage die Obrigkeitliche Hülfe nicht versaget, sondern durch Hinwegnehmung der Waare und anderweitige Strafe, schleunige Justitz administrirt werden.

Weshalber auch von dem Magistrat der gesamten Bürgerschaft nochmals anbefohlen werden soll, ihre benöthigte Seyler-Waare bey den hiesigen Bürgerlichen Meistern, und nicht bey den Stöhrern bey 4. Rthlr. Strafe zur Mittels-Casse machen zu lassen.

Und da bishero beschwerführend angezeigt worden, daß einige der hiesigen Kretschmer sich anmassen, mit Werck Handel zu treiben, durch dergleichen schädliche Aufkauferey aber das Materiale unnöthiger

thiger Weise vertheuret wird; als soll denselben solches vorß künftige untersaget, und keinem Kretschmer der Handel mit Werck verstatet, sondern vielmehr jeder dahin gewiesen werden, den benöthigten Puntten, und was sie sonst an Seyler-Waare bedürfen, bey den hiefigen bezünsten Meistern, und bey keinem Psuscher, bey Vermeydung erst gemeldeter Strafe, anzuschaffen.

Artic. VIII.

Endlich wird zwar den Seyler-Meistern vor wie nach verstatet, das Krauß- und Roß-Haar zuzubereiten, und solches öffentlich zu haben, es bleibet aber zugleich den Sattler- und Tschner-Mei-^{Zubereitung und Verkauf der Krauß- und Roß-Haare.} Roß-Haare, so viel sie zu ihrer Handthierung nöthig haben, sowohl in Vorstädten, als von Fremden zu kaufen, und soll es hierinnensfalls bey dem von dem allhiefigen Magistrat unterm 19ten Decembr. 1707. publicirten Bescheide, sein Verwenden noch seener haben.

Artic. IX.

Sollten auch künftig obstehende Articuli in ein und dem andern Passu abgeändert werden, so soll das Mittel hiernach sich ebenfalls ge-^{Beobachtung der künftigen abzuändernden Articuli.} horsamlich zu achten verbunden seyn.

Nachdem Wir nun vorstehende Zunft- und Innungs-Articuli^{Königl. Confirmation dieser Innungs-Articuli.} Unserer Intention in allen Stücken gemäß befunden;

Als haben Wir solche aus souverainer Landesherrlicher Macht und Gewalt hiermit confirmiren und bestätigen wollen, befehlen auch Unserer Krieger- und Domainen-Cammer und dem Magistrat zu Breslau, darüber zu aller Zeit steif und fest zu halten.

Jedoch Uns, gleichwie auch sonst jedermänniglich an seinen Rechten, ohne Nachtheil und Schaden.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Innsiegel. So geschehen Berlin den 9. Januar. 1756.

Friedrich.

v. Schlabrendorff.

d. d. Berlin den 9. Jan. 1756.

Confirmirte Innungs- Articul für das Mittel der
Kupfer-Schmiede zu Breslau.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marg-
graf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz. Camme-
rer und Churfürst, souverainer und obrister Herzog von Schle-
sien &c. &c.

Thun kund und bekennen hiernit öffentlich vor jedermänniglich,
was massen Wir allerhöchst nöthig gefunden durch den Magistrat
Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Breslau die Innungs- Articul
des dorrigen Mittels der Kupfer-Schmiede nicht nur projectiren, son-
dern auch durch Unsere Krieger- und Domänen-Cammer selbst noch-
mals durchsehen, und auf die dormalige Verfassung einrichten zu
lassen, welche revidirte Innungs- Articul Uns sodann zu Unserer
allergnädigsten Confirmation vorgeleget worden, und von Wort
zu Wort, wie folget, lauten:

I. Abschnitt.

Von denen Lehr-Jungen.

Artic. I.

Was ein Lehr-
Junge vor der
Aufnahme zu
beobachten.

Wer allhier das Kupfer-Schmiede Handwerk zu erlernen ge-
sonnen, muß zuvörderst bey demjenigen Meister, bey welchem er in die
Lehre treten will, 14. Tage lang in der Probe stehen, und wann der
Meister ihn zur Erlernung des Handwerks vor tüchtig erachtet, ei-
nige Tage vor der nächsten Quartal-Zusammenkunft bey dem Amts-
habenden Aeltesten sich durch seine Eltern, oder Vormünder um die
Aufnahme gebührend melden, hierauf im Quartal dem versammle-
ten Mittel durch seinen Lehr-Meister sich vorstellen lassen, dabey seinen
Geburts-Brief, oder andere nach den Handwerks-Generalien gül-
tige Zeugnisse seines Herkommens, auch daferne der aufnehmende
Lehrling unterthänig wäre, oder aber unter einem Canton stünde,
außer dem Herrschaftlichen Consens annoch einen schriftlichen Er-
laubniß-Schein von dem Regiment beybringen, und alle diese Urkun-
den zur Mittels-Lade vermahrlieh niederlegen.

Artic. II.

Wann nun dem allen nach Befund der Umstände ein Genügen ^{Aufnahme des} geschehen, soll der Lehr-Knabe, wann er ein Fremder, gegen Erlegung ^{Lehrlings, Be-} der Einschreib-Gebühren a 2. Rthlr. 15. Sgr. ist er aber eines Mei- ^{stimmung der} sters Sohn nur vor 2. Rthlr. 3. Sgr. welches Geld aber in Zukunft ^{Einschreib-} der Mittels-Casse bis auf 15. Sgr. wovon unten Art. XII. des II. ^{Gebühren und} Abschnitts disponirt wird, sonder allen Abzug ganz zufließen muß, ^{der Lehr-Jah-} auf 4. Jahr aufgenommen, in das Zunft-Protocoll eingeschrieben, und mit der Ermahnung sich fromm, treu, fleißig und gehorsam zu verhalten, seinem Lehr-Meister überantwortet werden.

Wiesse sich aber ein solcher Lehrling dergestalt gut an, daß ihm, nach Erkenntniß seines Meisters, ein Viertel oder halbes Jahr an der ordentlichen Lehr-Zeit füglich erlassen werden könnte; in diesem Fall ist die Sache durch den Zunft-Assessoren an den Magistrat zu bringen, und dessen Befund hierüber abzuwarten.

Artic. III.

Zur Sicherheit seines Wohlverhaltens muß der Lehrling gleich ^{Caution-Be-} bey seinem Aufnehmen auf 6. Rthlr. Caution bestellen, und solche ent- ^{stung des Lehr-} weder haar zur Casse niederlegen, oder durch einen tüchtigen Caven- ^{lings.} ten auf ein gleich hohes Quantum Sicherheit bestellen, zu dem Ende der Bürge bey der Einschreibung des Lehr-Jungen persönlich zu erscheinen hat, und wann er dem Zunft-Assessor und Amts-habenden Aeltesten über die eingeschrittene Bürgschaft die gewöhnliche Stipulation geleistet, muß die Caution in das Zech-Protocoll gehörig vermercket und eingetragten werden. Könnte aber ein Lehrling Ar- muths, oder anderer Umstände halber, die erforderliche Caution we- der an baarem Gelde, noch durch Bürgschaft aufbringen, ist es dem Willkühr des Lehr-Meisters zu überlassen, ob er den Lehrling ohne oder gegen eine geringere Caution in die Lehre nehmen will; jedoch also, daß wenn einem armen Purseschen, gegen dessen Ausführung nichts erhebliches einzuwenden, unnöthige Schwierigkeiten gemacht wür- den, Magistratus ex officio hierüber erkennen solle.

Artic. IV.

Daferne ein gegen Caution aufgenommener Lehr-Knabe vor ^{Das Caution-} Ablauf der fest gesetzten 4. Jahre, ohne rechtmäßige Ursache, aus der ^{Quantum fällt} Lehre entliefe, und längstens binnen denen nächsten 6. Wochen zu sei- ^{der Mittels-} nem Meister nicht zurück kehrete, und gültige Ursachen seines Aus- ^{Casse anheim,} tritts und Ausenbleibens bezubringen und zu bescheinigen nicht ver- ^{wann der Lehr-} mochte, ^{ling entwei-} det.

möchte, noch auch solches von dem Bürgen bewerkstelliget werden könnte; so sind nach Ablauf dieser 6. wöchentlichen Frist die baar deponirten 6. Rthlr. der Zunft-Casse versallen, oder dafern die Caution durch einen Bürgen bestellet worden, von diesem das verbürgte Quantum durch Hülfe der Obrigkeit mediante Executione bezutreiben, doch versteht es sich von selbst, daß dem Lehr-Meister der Schaden, den er etwa durch des Lehr-Jungens erweislich begangene Untreue, oder muthwillige Bosheiten erlitten, von diesem Gelde zuvor gut gethan werden müsse, folglich nur der Ueberrest davon, wann sich einiger finden sollte, der Casse anheim fallen könne; gleich auch der Bürge über das stipulirte und verschriebene Cautions-Quantum auf keinerley Weise responsible ist, so wenig als demselben füglich zugemuthet werden kan, daß er, falls auch der entwichene Junge binnen denen 6 Wochen sich wieder einfindet, oder zu Stande gebracht würde, seine vorige Caution länger über sich behalten sollte, sondern der Junge ist alsdann verbunden, neue Caution mit baarem Gelde zu machen, und muß überdem noch zur Strafe seiner muthwilligen Entweichung nach Vorschrift der General-Zunft-*Articul* vor jedem Tag, den er ausgeblieben, eine Woche über die festgesetzte 4. Lehr-Jahre länger in der Lehre bleiben.

Artic. V.

Bestimmung
des Lehr-Gel-
des 11.

Am Lehr-Gelde soll ein Meister ein mehrers nicht, denn höchstens 10. Rthlr. und die gewöhnlichen Bette von einem Lehr-Knaben fordern und annehmen; es steht aber einem jeden Meister frey, auch ein geringeres Lehr-Geld anzunehmen, oder auch den Jungen ganz umsonst zu lernen, in welchem letzten Fall jedoch der Lehrling sich nicht entbrechen kan, wenn es der Meister verlanget, oder ihm nicht gutwillige Erlassung angönnen will, über die gewöhnliche 4. Lehr-Jahre noch ein ganzes Jahr lang, als Junge zu dienen.

Artic. VI.

Unentgeltliche
Ausbildung
der Hospital-
Kinder.

Dagegen muß ein jeder Meister sich gefallen lassen, falls in hiesigen Kinder-Hospitälern sich ein und anderer Knabe finden sollte, der zu Erlernung dieses Handwerks Lust und Capacität bezeugte, nach der ihn treffenden Ordnung einen solchen Purschen unentgeltlich auszubilden.

Artic. VII.

Wie es zu hal-
ten, wann der

Dafern der Lehrling während seiner Lehr-Jahre verstirbt; So liegt desselben Lehr-Meister ob, solches ohngefäumt denen Amts-habenden

fenden Aeltesten anzuzeigen, und des verstorbenen Lehrlings nachgelassenes Erben das Lehr-Geld, wieviel ihm davon nach Proportion der noch mangelnden Lehr-Zeit gebühret, ohnweigerlich heraus zu geben.

Artic. VIII.

Stürbe dargegen der Meister vor Ausgang der Lehr-Zahre; ^{oder der Meister.} So kan der Lehr-Pursche zwar der nachgelassenen Wittib, im Fall sie das Handwerk durch einen tüchtigen von dem Handwerk approbirten Gesellen forttreibet, bis zu denen letzten 4. Wochen der Lehr-Zeit gelassen werden; es ist aber alsdenn der Junge einem andern Meister zu völligem, jedoch ohnentsgeltlichem Auslernen und Freysprechen zu übergeben, und gebühret in diesem Fall der nachgelassenen Wittib das völlige Lehr-Geld. Wenn aber die Wittib das Handwerk entweder nicht fortsetzen wollte, oder anderer Ursachen halber daran behindert würde, soll die Ausmessung des Lehr-Geldes sowohl vor die nachgelassene Wittib, als respectu des neuen Meisters nach Proportion derjenigen Zeit, wie lange der Lehr-Knabe schon in der Lehre gestanden und noch zu stehen hat, reguliret werden. Könnten sich aber die Parthejen in Güte nicht vergleichen, ist die Sache der Decision des Magistrats zu überlassen.

Artic. IX.

Ob zwar einem jeden Meister auch dem Jüngsten sogleich nach überkommenen Meister-Rechte frey stehet, Jungen in die Lehre aufzunehmen; so wird es doch hierunter nicht unbillig bey der bisherigen Gewohnheit belassen, nach welcher einem Meister, der einen Knaben in der Lehre hat, nicht erlaubt ist, einen andern Lehrling eher aufzunehmen, bevor nicht der erste zwey volle Jahre von seiner Lehr-Zeit zurück gelegt habe. Doch soll in Zukunft diese Gewohnheit nur von fremden Jungen verstanden werden, inmassen denen Meistern unverwehret bleibt, auch unter der Helfte der Lehr-Zahre eines fremden Jungen, seinen eigenen Sohn in die Lehre aufzunehmen.

Artic. X.

Hat endlich ein Lehrling die bestimmte Lehr-Zahre ehrlich ausgestanden, soll derselbe bey dem nächsten Quartal dem versammelten Mittel von seinem Lehr-Meister vorgestellt und daselbst, wenn er zu vor denen Handwerks-Generalien und Königl. Edicten in allem gehorsamste Folge zu leisten, angelobet, ohne alle weitere Ceremonien und zwar, wenn er ein Fremder, gegen Erlegung 2. Rthlr. 15. Sgr. ohne Erlaubnis der Cam-

mer nicht auf-
serhalb Lan-
des zu wan-
dern.

wäre er aber eines Meisters Sohn vor 2. Rthlr. 3. Sgr. (welche Gebühren in Zukunft ebenfalls bis auf 15. Sgr. der Junfts. Casse allein zufließen und verrechnet werden müssen) in Gegenwart derer Gesellen frey gesprochen und zum Gesellen erklärt, hierauf die geleistete Caution entweder in natura zurück gegeben, oder cassiret, nicht weniger demselbigen sogleich nach Maßgebung des Königl. Edicts vom 28. Febr. 1747. vor die darinnen ausgesetzte Taxe ein gedruckter Lehr-Brief mit verordneten Unterschriften und unter dem Handwercks-Siegel ausgefertigt, dieser aber so lange, bis der neue Geselle künftighin sich irgendwo niederlassen und Meister werden wollte, und darüber glaubwürdige Atteste von der Obrigkeit des Orts, wo er seine Profession zu treiben schlüssig worden, beybrächte, in der Junfts. Casse originaliter aufbehalten werden; wobey derselbe, wann er ein Landes-Kind, bey der Freysagung sich auf das verbindlichste anheischig machen muß, daß er ohne der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer specieller Erlaubniß nicht in fremde Länder reisen, sondern die bey diesem Mittel festgesetzten 4. Gesellen-Jahre lediglich in denen Königl. Landen, als in welchen ein jeder Gelegenheit genug hat, sich in seiner Profession vollkommen zu machen, vollenden wolle, zu welchem Ende dann ihm, wann er von hier abreisen will, oblieget, ein paar inländische Städte, woselbst er Arbeit zu finden glaubt, namhaft zu machen. Hätte er aber von hochgedachter Königl. Krieger- und Domainen-Cammer die Erlaubniß ausserhalb denen Königl. Landen reisen zu dürfen, überkommen, und könnte sich hierzu legitimiren; so hat derselbe durch einen Handschlag anzugeloben, daß er wenigstens 3. Theile der Gesellen-Jahre in denen Königl. Provinzien zubringen wolle und werde, immassen derjenige, welcher solches in einem oder andern Stücke befolgt zu haben, durch glaubwürdige Atteste von den Städten, wo er in Arbeit gestanden, nicht würde bescheinigen können, nach Befund derer Umstände mit empfindlicher Strafe angesehen werden soll; es wäre dann, daß jemand von hochgedachter u. Cammer ausdrückliche Erlaubniß erhalten, die völlige Gesellen-Jahre ausser Landes zuzubringen, und haben die Aeltesten auch ihres Orts hierüber steif und feste zu halten, als im wiedrigen sie selbst deswegen zur Verantwortung und gestalteten Sachen nach zu harter Strafe werden gezogen werden.

Artic. XI.

Wenn der Gefelle, welcher alhier seine Lehr-Jahre ausgestan-
den, von hier wegwandern will, muß er hiervon denen Amts-haben-
den Aeltesten wenigstens 8. Tage zuvor gebührende Anzeige machen,
und zugleich, wann er unterthänig, mit einem Erlaubnis-Schein von
der Grund-Obrigkeit hierzu sich legitimiren; Worauf denn die Ael-
testen verbunden sind, solches in das Zech-Protocoll zu vermercken
und dem auswandernden Gefellen eine gedruckte Kundschaft (wofür
er die in angezogenem Königl. Edict de Ao. 1747. ausgesetzte Taxe
zu bezahlen hat) nebst einer vidimirten Abschrift von seinem Lehr- und
Geburts-Briefe zu ertheilen, wobei die Amts-habende Aeltesten nach-
drücklich anerinnert werden, denen in diesem und vorigen Articul ent-
haltenen all-ergnädigsten Anordnungen besser, als bishero geschehen,
pflichtschuldigst nachzuleben.

II. Abschnitt.

Von denen Gefellen.

Artic. I.

Wenn ein Geselle hier einwandert, muß er sich in allen Stücken nach dem Königl. Edict vom 14. Dec. 1747. und dessen 13. §. gemäß verhalten, dahero sogleich bey seiner Ankunft sich zu dem Amts-habenden Ältesten begeben; massen die zeithero üblich gewesene Einlagerung in andern Orten, oder bey dem ersten besten Meister hierdurch ernstlich verboten wird, vielmehr soll er unverzüglich nach Arbeit umfragen lassen, zuvor aber beglaubte Abschrift von seinem Geburts- und Lehr-Briefe nebst der Kundschaft von dem Orte, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, bey dem Amts-habenden Ältesten vorweisen. Findet sich nun Gelegenheit, daß der eingewanderte Geselle bey einem Meister mit Arbeit versorgt werden kan, muß derselbe noch in selbigem Tage in die Arbeit treten, und sofort die mitgebrachte Abschriften seines Lehr- und Geburts-Briefes nebst der Kundschaft denen Amts habenden Ältesten unweigerlich übergeben und soll sich kein Geselle weiter bey ohnsehlbarer harter Bestrafung unterfangen, diese Zeugnisse aus unächtten Absichten eigenmächtiger verbotten Weise, wie mehrmalen bishero geschehen, hinter sich zu behalten, welche Urkunden sodann zur Mittels-Lade verwahrt, auch dem Gesellen nicht eher, als bis er wieder von hier wegwandert, und vor sei-

ner Abreise alles in Richtigkeit gesetzt hat, gegen Ertheilung einer neuen Kundschaft, welche mit der Unterschrift des Amtes und des Amtes habenden Ältesten versehen seyn muß, zurück gegeben werden sollen, und wird hierbey besonders denen Ältesten scharf eingebunden, denen in diesem Stück zeither vorgekommenen Unordnungen aus einer unzeitigen Furcht nicht weiter nachzusehen, und ihnen zugleich mitgegeben, falls ein, oder der andere Geselle in schuldiger Extradition derer mitgebrachten Zeugnisse zur Mittels-Lade sich widerspenstig erzeigen, und durch vernünftige Vorhaltung der disziplinären Reichs- und Landes-Ordnungen sich nicht weissen lassen sollte, oder wohl gar ohne Kundschaft heimlich von hier entwiche, welches der Obrigkeit unverzüglich anzuzeigen, welche sodann dergleichen widerspenstige Köpfe zum Gehorsam zu bringen wissen wird.

Daferne aber der eingewanderte Geselle nach gehaltener Umfrage keine Arbeit bekommen kan, sind die Ältesten verbunden, auf dessen mitgebrachte Kundschaft

„daß zwar Umfrage geschehen, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und also selbiger weiter wandern müssen:

ohneentgeltlich zu vermercken, keinesweges aber stehet solches einem, oder dem andern Meister aus der Kunst zu thun frey, sondern diese Anmerkung ist einzig und allein von denen Amtes-habenden Ältesten zu vollziehen, und der Geselle muß hierauf ohne sich länger zu verweilen, von hier fortwandern.

Artic. II.

Wies in hof-
ten, wann ein
Geselle aus
fremden Lan-
den einwan-
dert, wo die
Handwerks-
Generalien
nicht recipirt
sind.

Kommt ein Geselle aus fremden Orten, wo die Handwerks-
Generalien nicht angenommen sind, und bringt daher keine beson-
dere Kundschaft von seinem lehtern Arbeits-Orte, sondern nur be-
glaubte Abschriften von seinem Geburts- und Lehr-Briefe mit sich, ist
zwar derselbe nicht sogleich abzuweisen, er muß sich aber erforderli-
chen Falls eyndlich legitimiren, daß er würcklich an einem dergleichen
Orte, wo das General-Zunft-Patent nicht eingeführet ist, zuletzt
in Arbeit gestanden habe, wie denn auch die Ältesten solches allemal
de Casu in Casum dem Magistrat anzuzeigen und dessen Erkenntniß:
Ob ein dergleichen Geselle in Arbeit zu nehmen, oder weiter fortzu-
schicken, abzuwarten haben.

Artic.

Artic. III.

Dafern einem Gesellen auf der Wanderschaft die Abschriften von dem Lehr- und Geburts-Briefe wider sein Verschulden verlohren gehen, und er solche an dem Orte, wo er einwandert, zu produciren nicht im Stande ist, soll es, dafern nicht andere bedenkliche Umstände vorwalten, endlich an dem genug seyn, wenn er nur eine ordentliche Kundschaft seines Verhaltens mitbringt, woraus hinlänglich zu ersehen, daß er ein ordentlich ausgelernter Geselle sey.

Artic. IV.

Wann ein Geselle, der sein Handwerk redlich erlernt, auf seiner Wanderschaft etwa Militair-Dienste nimmt, oder auch sonst eine Zeitlang ausser dem Handwerke sein Brod auf ehrliche Weise sucht, und zu einer Herrschaft sich in Dienste begiebet, nachhero aber seinem Handwerke wiederum als Geselle nachgehen und Meister werden will, soll ihm dieses keinesweges nachtheilig, oder an seinem Vorhaben hinderlich seyn; doch ist selbiger schuldig, durch seinen ehrlichen Abschied vom Regiment im ersten Fall, letztern Falls aber seines Wohlverhaltens halber sich durch glaubwürdige Zeugnisse derjenigen Herrschaften, bey denen er gedienet, sich gehörig zu legitimiren, da denn dergleichen Gesellen zu denen Wander-Jahren ihre Dienst-Zeit, doch dergestalt, daß demjenigen, der nicht Soldat gewesen, sondern nur andermwärts gedienet, zwey Dienst-Jahre vor ein Wander-Jahr gelten, angerechnet werden soll.

Artic. V.

Die allhier in Arbeit stehende Gesellen sollen ihren Meistern willigen Gehorsam leisten, und derselben Nutzen und Frommen bestmöglichst zu befördern suchen, zu dem Ende keine gute Montage oder andere Werkel-Tage sechern, sondern vor das mit ihren Meistern verglichene Wochen-Lohn, nach der Gewohnheit dieses Handwercks, alle Werkel-Tage von früh um 4. Uhr bis Abends um 6. Uhr fleißig und unverdrossen arbeiten, auch soll sich kein Geselle unterstehen, des Sommers länger, als bis 10. Uhr, des Winters aber nicht über 9. Uhr des Abends, am allerwenigsten aber über Nacht ausser des Meisters Hause wegzubleiben; Welcher von denen Gesellen sich unterfinge hierwider vorseßlich zu handeln, derselbe soll nach Vorschrift der General-Zunfts-Articul auf beschohene Anzeige des Meisters und Erkenntniß des Zunft-Assessoris um einen halben, oder gestatten

Din.

Dingen nach, gangen Wochen-Lohn in die Zunft-Lade bestraft werden; Derjenige Meister aber, welcher allen diesen verderblichen Anordnungen nachgesehen, und denen Aeltesten davon keine Anzeige gethan, muß noch einmal so viel an Gelde in die Zunft-Lade zur Strafe erlegen.

Artic. VI.

Anständige
Aufführung
der Gesellen
auf ihrer Her-
berge in Ge-
genwart der
Zunft-Mei-
ster.

Denen Gesellen wird zwar nach dem Herkommen hiesiger Zunft noch fernerweit gestattet, an dem sich erwählten Orte zur Herberge, die sie aber ohne Vorwissen und Genehmigung des Zunft-Assessoris nicht verändern dürfen, ihre Zusammenkünfte zu halten, doch müssen in Zukunft jedesmal zw. y Meister von dem Gewerke, welche monatlich der Reihe nach zu alterniren, die Aeltesten aber den Anfang zu machen haben, dabey gegenwärtig seyn, und haben sämtliche Gesellen diese allerhöchste Königl. Vorschrift um so mehr aufs genaueste zu befolgen, und denen Zunft-Meistern zu keinen begründeten Klagen Anlaß zu geben, als widrigenfalls gegen die Verächter und Uebertreter dieser höchsten Verordnungen mit nachdrücklicher Strafe ohnfehlbar fürgegangen werden wird.

Uebrigens müssen die Gesellen bey ihren Zusammenkünften sich ohne Gewehr einfinden, und dabey alles gewinnfüchtigen und verbotenen Spiels, Absingung ärgerlicher Lieder, Schimpfs, Schlägereyen, und andern unanständigen Verragens, wie nicht weniger alles eigenmächtigen Erkenntnisses und Abstrafung unter sich selbst schlechterdinges sich enthalten; Widrigenfalls aller dergleichen Unfug von dem Policy-Directorio scharf geahndet werden wird.

Artic. VII.

Verbotener
Brief-Wech-
sel in Hand-
werks-Sach.

Gleichwie schon nach denen Generalien aller Brief-Wechsel in Handwerks-Sachen und Abschiebung an die Zünfte und Gesellen anderer Orten gänzlich verboten; Also hat es auch dabey noch fernerhin sein unabänderliches Verbleiben; ließe aber von fremden Zünften und Gesellen ein Schreiben ein, so ist solches unverzüglich dem Assessor oder Amts-habenden Aeltesten uneröfnet zuzustellen, welche dasselbe dem Magistrat zu präsentiren und dießfalls ferneren Verhaltungs-Befehl ohnentsgeltlich zu gewärtigen haben.

Artic. VIII.

Das Abschle-
gen und neh-
men der Mei-
ster und Ge-
sell.

Keinem Gesellen, der allhier bey einem Meister gegen ein bedungenes Wochen-Lohn in Arbeit getreten, steht frey vor Ausgang derselben Wochen, seinem Meister ohne erhebliche Ursache aus bloßem Muth-

Muthwillen, oder zu Kränkung seines Meisters die Arbeit aufzukündigen, sondern er muß die volle Woche bey seinem Meister in der Arbeit redlich aushalten.

Hätte aber der Meister oder der Geselle erhebliche Ursache die Arbeit einander aufzukündigen, und der Meister dem Gesellen den Abschied giebt, so stehet dem letztern frey in eine andere Werkstatt einzutreten; doch muß sich der Geselle jedesmal mit einem schriftlichen oder mündlichen Attest von seinem letzten Meister wegen seines Wohlverhaltens versehen lassen, als ohne welches dem neuen Meister nicht erlaubt ist, einen dergleichen Gesellen in Arbeit zu nehmen.

Artic. IX.

Bei entstehenden Feuers-Brünsten müssen sämtliche hier in Arbeit stehende Gesellen, nach Vorschrift der neuen Feuer-Ordnung, sich in dem ihnen angewiesenen Sammel-Platz einfinden, daselbst die nöthigen Ordres erwarten, solche getreulich ausrichten, und überhaupt mit Löschern und Netzen allen möglichen Fleiß anwenden; wer hierunter sich säumig finden lassen wird, soll hart gestrafet werden.

Artic. X.

Wosfern ein Geselle Schulden oder anderer Handel halber, oder aber wohl gar eines Verbrechens wegen, von hier entweichen wollte, hat desselben Meister bey eigener Vertretung solches dem Aelteren und Amts-habenden Aeltesten unverzüglich anzuzeigen, welche hierauf die Sache dem Magistrat ohne allen Aufschub berichten, und in zwischen die von dem Gesellen mitgebrachte Documenta so lange in der Lade zurück behalten, ihm auch keine Kundschaft ausfolgen lassen müssen, bis alles gehörig untersucht und abgemacht worden. Wäre hingegen ein solcher Geselle bereits heimlich ausgetreten, so liegt dem Meister gleichfalls ob, solchen ohne allen Verzug, so bald er es inne wird, zu denunciiren, damit gegen den Flüchtigen nach Maßgebung derer Handwerks-Generalien verfahren werden könne.

Artic. XI.

Da auch in Revidirung dieser Zunft mißfällig wahrgenommen worden, daß bey Freysprechung derer Lehr-Jungen von Seiten der Gesellenschaft occasione des vor 4. Fl. zu erkaufenden so genannten Gesellen-Nahmens noch allerhand ärgerliche und einer Christlichen Poliey unanständige Gebräuche und Geld-Erpressungen würcklich im Schwange gehen, diese aber um so weniger länger zu toleriren

sind, als solche unvernünftige Cerimonien nicht nur denen in Schlesi-
en Anno 1731. publicirten und im ganken deutschen Reiche gülti-
gen Handwercks-Generalien schnurstracks entgegen laufen, sondern
auch zu nichts weiter, als verderblichen Geldsplitterungen Anlaß und
Vorschub geben; Als werden alle die von der Gesellenschaft nach Frey-
sprechung der Lehr-Zungen zeither noch eigennützig unterhaltene Miß-
bräuche, sie geschehen unter was vor einen Rahmen, oder Vorwan-
de, es immer wolle, wie nicht minder alle verbotene Bruderschaften,
schwarze Tafeln, Bruderschafts-Siegel, das Schimpfen und Auf-
treiben hiermit nochmals gänzlich verboten, vernichtet und abge-
schafft, und haben zu dem Ende die Amts-habenden Aeltesten bey Ver-
lust ihres Officii auf das allergenaueste zu invigiliren, daß derglei-
chen absurde wider die allgemeine Reichs- und Landes-Ordnungen
laufende und höchst strafbare Mißbräuche von denen Gesellen weiter
nicht beygehalten werden, sondern von nun an völlig hintangeseht
bleiben; Immassen gegen diejenige Gesellen, welche wider Vermu-
then noch weiter dergleichen Unfug zu treiben, sich gelüsten lassen soll-
ten, auf die erste Anzeige mit Zuchthaus- und anderer Strafe ohn-
fehlbar fůrgegangen werden wird.

Artic. XII.

Aufbehaltung
der bey Auf-
dingen u Frey-
sprechen von
der Gesellens-
chaft erhalten
en 15. Sgr.
in einer beson-
dern Büchse
und derselben
richtige Be-
rechnung.

Ob auch wohl nicht abzusehen ist, mit was vor rechtlicher Be-
fugniß die Gesellenschaft sich zeithero anmaßen mögen, bey jedem Auf-
dingen und Vossagen eines Jüngens von denen dißfalls zur Mittels-
Casse bezahlten Gebühren 15. Sgr. sich eigenmächtiger Weise zuzu-
eignen; So soll es doch vor der Hand aus bewegenden Ursachen noch
dabey sein Verbleiben haben, und der Gesellenschaft forthane 15. Sgr.
fernerhin anzunehmen erlaubt seyn; jedoch unter den ausdrücklichen
Modalität, daß diese bey Aufdingung und Freysagung zu erhebende
15. Sgr. in eine dazu besonders destinierte Büchse mit 2. Schlössern,
wozu der älteste Gesellen-Beyßig-Meister den einen, und der älteste
Geselle den andern Schlüssel haben soll, gethan werden, um mir der
Zeit einen Fond hierdurch zu bekommen, daraus die Gesellen-Noth-
durften desto bequemer bestreiten zu können, und haben die Beyßig-
Meister darauf zu sehen, so wie hiermit ernstlich anbefohlen wird,
daß mit diesen Geldern wirthschaftlich gebahret, über Einnahme und
Ausgabe richtige Rechnung geführt, und solche jedesmal in dem
Haupt-Quartal dem Assessori zur Approbation fůrgeleget werden,
auch

auch in dem ad Magistratum abzustattenden Berichte jedesmal hier von Erwähnung geschehe.

Artic. XIII.

Damit endlich die Gesellen von ihren Schuldigkeiten überall hinlänglich unterrichtet, und keine Unwissenheit vorschützen mögen; Sollen sie nicht nur jährlich, wann in der Zunft-Versammlung die Handwercks-Generalien abgelesen werden, zugegen seyn, sondern ihnen auch die vorstehende Articuli jedesmal mit vorgelesen werden, und hat Alleßor, daß solches geschehe, bey eigener Vertretung darauf genaue Obacht zu tragen.

III. Abschnitt.

Von den Meistern und ihren Schuldigkeiten.

Artic. I.

Derjenige, welcher bey hiesigem Mittel die Kupfer-Schmiede-
Zunft gewinnen und Meister werden will, muß sich deshalb zu-
erst 14. Tage vor dem nächsten Quartal bey dem Zunft-Alteßore
und denen Amts-habenden Meistern, hierauf aber auch an dem Quar-
tal bey versammelten Mittel anmelden, und um Zulassung zu denen
Meister-Stücken gebührende Ansuchung thun, zuvor aber seinen Ge-
burts- und Lehr-Brief und andere nach denen Handwercks-Genera-
lien gültige Urkunden seines Herkommens nebst Kundschaft seines gu-
ten Verhaltens dem Mittel in Originali vorlegen, auch daß er we-
nigstens vier Jahr auf das Handwerk gewandert habe, oder des-
halb von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer befunde-
nen Umständen nach dispensirt worden, gebührend bescheinigen.

Wegen des Geburts-Briefes stehet dem Magistrat frey, vor-
kommenden Umständen nach ex Officio zu erkennen, ob desselben
Producirung erlassen werden könne, allermassen der Lehr-Brief ohne-
dem schon die Richtigkeit des Geburts-Briefes voraussetzet; Wie
denn auch, falls der Original-Lehr-Brief ohne viele Weitläufigkeit
und Kosten nicht beygeschafft werden könnte, dem Einwerber nach
Maasgebund derer Handwercks-Generalien §. 2. die beglaubte Ab-
schrift desselben, samt denen nachher auf der Wanderschaft erhalte-
nen Kundschaften hinreichend seyn soll.

Artic. II.

Wenn es also mit der Legitimation des Einwerbers seine Rich-
tigkeit erhalten, soll derselbe sofort zu Anfertigung der Meister-Stücke
gelas-

gelassen werden, massen die ehehin bey dieser Kunst eingeführt gewesene Muth-Zahre vermöge derer Handwercks-Generalien gänzlich abgeschafft worden, und durch gegenwärtige Articul bey 2. Rthlr. Strafe verboten und aufgehoben seyn sollen.

Bestimmung
der Meister-
Stücke.

Die Meister-Stücke bestehen in 2. Kupfernen Kesseln, ohngefehr 12. bis 14. Pfund an der Schwere, zu welchem Ende der Stück-Meister auf eine Zeitlang in einem der nächsten innländischen Kupfer-Hammer sich aufhalten, daselbst dem Schmelzen und Schlagen des Kupfers, um einigermassen die Vortheile, wie solches zu tractiren, damit es zur Arbeit desto geschmeidiger werde, zu begreifen, bezuwohnen, sodann ein Gespann von denen daselbst ausgeriesten Schaa-len nebst einem schriftlichen Zeugniß von dortigem Hammer-Meister, daß er bey Anfertigung dieser Arbeit gegenwärtig gewesen, hülffreiche Hand geleistet, und die nöthige Vortheile beim Schmelzen und Arbeiten des rohen Kupfers begriffen habe, anhero zur Stelle zu bringen, und sich damit bey denen Amts-habenden Aeltesten zu legitimiren hat, welche ihm sodann ohne Zeit-Verlust die Werkstatt eines Meisters zu Verfertigung der Stücke anzuweisen verbunden sind; Doch werden hiebey die ehehin im Brauch gewesene kostbare Reisen derer Schau-Meister in den Kupfer-Hammer, so wie alle andere Schmausereyen bey Anfertigung der Stücke, nach Maaßgebung des Königl. Edicts vom 18. April 1747. als schädliche Mißbräuche in Zukunft gänzlich und bey Strafe der dem Einwerber zu ersetzenden Schmause-Kosten, verboten und abgestellt. So bald nun der Stück-Meister mit seiner Arbeit fertig, muß er solche dem Mittel in Gegenwart des Besizers zur Besichtigung vorlegen, und deren Erkenntniß darüber, doch ohnentgeltlich, erwarten.

Die Differen-
zen über die
Eüchtigkeit der
Meister-Stü-
cke entscheidet
der Magistrat.

Wollte nun hierbey von Seiten des Mittels wider die Capacität des Einwerbers, oder die Tauglichkeit der Meister-Stücke Einwendung gemacht, und ihm daher die Reception versaget, oder schwach gemacht werden; So hat derselbe oder der Junfts-Akessor solches dem Raths-Collegio gebührend anzuzeigen, damit von selbigem nach Maaßgebung obangezogenen Edicts vom 18. April. 1747. Verfügung geschehen könne, dem Mittel aber ist durchaus nicht erlaubt, die an denen Meister-Stücken zu finden gemeinte Fehler nach Gefallen mit Auflegung einer Geld-Buße zu bestrafen, und dadurch dem Obrigkeitlichen Befund vorzugreifen.

Artic. III.

Wäre an der Capacität des Einwerbers, und an denen von ihm verfertigten Meister-Stücken nichts hauptsächlich auszufehen; So soll derselbe ohne Unterscheid, ob er ein Fremder oder Einheimischer, ob er eines Meisters Wittib oder Tochter, heyrathen wolle, gegen Erlegung derer Edict-mäßigen 8. Rthir. und nach geschehener Angelobung, daß er denen Handwercks-Generalien, Königl. Edicten, Stadt-Ordnungen, und diesen Articulen sich in allem gemäß verhalten wolle, zu einem Mit-Meister unweigerlich angenommen, in das Meister-Buch eingeschrieben, zum Genuß aller Mittels-Beneficiorum gelassen, und von denen Aeltesten zur Gewinnung des Bürger- und Meister-Rechts unverzüglich dem Magistrat vorgestellt werden.

Bestimmung
derReceptions-
Gelder.

Artic. IV.

Dafern jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder ausser Landes, Meister gewesen, alhier zu Forttreibung seines Handwercks sich einlassen, und in das hiesige Mittel einwerben wollte, dieferhalben auch durch glaubwürdige Atteste des Ortes, wo er bisher das Kupfer-Schmiede-Handwerk, als Meister getrieben, sich legitimiren könnte; so soll derselbe ohne nochmalige Aufertigung der Meisterstücke nach erlangtem Bürger-Rechte gegen Erlegung der Helfste derer Receptions-Gelder ohne Weigerung angenommen werden. Hätte aber ein dergleichen Kunst-Genosse das Meister-Recht anderwärts noch nicht gewonnen, so versteht es sich von selbst, daß er die gangen-Receptions-Gebühren, nach angefertigten und vor tüchtig befundenen Meister-Stücken, zu erlegen gehalten sey.

Ein Meister
aus einer an-
dern Stadt
wird mit Ver-
fertigung der
Meister-Stü-
cke verschonet,
und erlegt die
Helfste von den
Receptions-
Geldern.

Artic. V.

Damit auch in dem Fall, wann unterschiedene Gesellen zu gleicher Zeit sich um das Meister-Recht bewerben, alle Streitigkeiten wegen des Vorzugs vermieden werden; so soll derjenige, welcher am längsten Geselle gewesen, vorgezogen, und vor denen übrigen, die später Gesellen worden, als Meister eingeschrieben, mithin allezeit das Alter des Gesellen-Standes in solchen Fällen beobachtet werden.

Zwey zugleich
einwerbende
Gesellen wer-
den nach dem
Alter des Ge-
sellen-Stan-
des recipiert.

Artic. VI.

Bei denen des Jahrs zu haltenden drey Quartal Zusammenkünften hat es noch ferner sein Verbleiben, ausser daß wegen angeführter Ursachen derselben verstatet wird, die in Termino Joh. Bapt. vor dem zu halten gewöhnliche Haupt-Quartal-Zusammenkunft auf Reminiscere zu verlegen; alle übrige ohne Vorwissen und Genehmigung

Approbation
der jährlichen
1. Quartal-
Zusammen-
künfte.

gung des Magistrats zu veranlassende extraordinaire Zusammenkünfte werden hiermit bey schwerer Strafe verbothen.

Derfelten Ver-
suchung und
Strafe des
Wassens,
bens.

Beý gedachten Quartal-Zusammenkünften sollen sich die Meister zu bestimmter Zeit gehörig einfinden, und ohne Genehmigung des Assessoris nicht aussen bleiben, widrigenfalls derjenige, so nach gedöfener Lade erscheint, 2. Egr. derjenige aber, so ohne hinlängliche Entschuldigung und Erlaubniß gar wegbleibt, 4 Egr. zur Strafe erlegen, ansonst aber zu alle dem, was bey der in seiner Abwesenheit gehaltenen Quartal-Zusammenkunft in Mittels-Sachen beschlossen worden, schlechterdings verbunden seyn.

Artic. VII.

Bescheidene
Aufführung
der Jüngsten
und Ältesten
gegen einan-
der.

Gleichwie denen Ältesten obliegt, denen Jüngsten mit Olimpf und Freundschaft zu begegnen, und durch ungestümes und hartes Betragen ihnen keinen Vorwand an die Hand zu geben, sich von denen Mittels-Zusammenkünften zu entziehen; also sind dagegen die jüngsten Meister schuldig, sowohl dem verordneten Assessori, als denen Ältesten jederzeit gebührende Achtung zu bezeigen, und bey denen Mittels-Zusammenkünften sich bescheiden aufzuführen. Insonderheit hat ein jeder, welcher in Handwercks-Sachen was vorzutragen hat, sein Anbringen, wenn die Ordnung zu reden an ihn kommt, mit erforderlicher Wohlanständigkeit stehende vorzutragen und hierauf der Kunst Erkenntniß ruhig abzuwarten, auch wann über etwas herum gestümmt wird, seine Meynung nicht eher, bis ihn die Reihe trifft, zu eröffnen.

Diejenigen aber, so zu zanken anfangen, oder durch unanständige Worte zu einer Zwietracht Anlaß geben, denen andern vorstimmen, oder aber denen an das Mittel ergangenen Verfügungen sich widersetzen, sollen dem Magistrat zu wohlverdienter unnachbleiblichen Bestrafung nahmentlich angezeigt werden.

Artic. VIII.

Eckleinige
Förderung der
bestellten Ar-
beit.

Uebrigens werden alle Meister angewiesen, jedermann mit der bey ihnen bestellten Arbeit zu fördern; würde aber dennoch jemand mit seiner bestellten Arbeit über Gebühr aufgehalten, soll demselben unverwehret seyn, von dem saumseligen Meister die Arbeit wegzunehmen, und solche einem andern zu übergeben, auf welchen Fall sich auch keiner weigern soll, die bey einem andern bestellt gewesene, aber verzögerte Arbeit, wenn solche von jenem auch schon angefangen wäre, anzunehmen und fertig zu machen.

Artic.

Artic. IX.

Bei denen zeitherigen eingeführten Abgaben, als dem Monat Armen-Gelde, hat es noch fernerhin sein Verbleiben. ^{Abführung der Mittels-Abgaben.} Soviel aber den Quartal-Groschen betrifft, da sämtliche Mittels-Genossen bey dieser Rubric mit allgemeiner Einwilligung vermöge Commissions-Protocolli vom 24. Febr. 1753. eine Erhöhung vorzunehmen schlußig worden; so trägt in Zukunft und zwar von der Zeit der allerhöchsten Confirmation dieser Articul ein hiesiger Meister quartalliter 2. Sgr. und also des Jahres durch 3. Quartalia 6. Sgr. an Quartal-Groschen zur Mittels-Casse bey.

Diesen Beitrag so wie alle übrige Mittels-Abgaben sollen die Meister sammt und sonders zu rechter Zeit abführen, die säumigen dem Magistrat angezeigt und von demselben zur Berichtigung durch gehörige Zwangs-Mittel angehalten werden.

Artic. X.

Keine außerordentliche Mittels-Abgaben sollen regulariter verstatet seyn; dafern aber dergleichen zum Besten des Mittels unumgänglich erforderlich wären, so soll es darunter folgendergestalt gehalten werden: ^{Verbot der außerordentlichen Mittels-Abgaben, den Etat zu überschreiten, oder Schulden zu machen.}

- 1) Müssen die Aeltesten solches zuvörderst allemal dem Assessori und versammelten Mittel anzeigen,
- 2) das Mittel muß hierauf einen Schluß fassen, und solchen dem Magistrat zur Approbation vortragen, und
- 3) dessen Conclusum darüber gewärtigen.

Eben so wenig ist das Mittel befugt, ohne des Magistrats Vorwissen und Einwilligung die in dem vorgeschriebenen Junst-Etat ausgesetzte Titul der Ausgabe zu überschreiten, am allerwenigsten aber ohne des Magistrats vorgängige Untersuchung und erhaltenes schriftliches Decret einige Mittels-Schulden zu contrahiren, und Capitalien aufzuborgen, und müssen die Aeltesten, daß diesem allen im mindesten nicht entgegen gehandelt werde, bey eigener Vertretung invigiliren.

Artic. XI.

Die Verwaltung aller und jeder Mittels-Gelder, sowohl in Einnahme, als Ausgabe, muß nach Allerhöchster Königl. Intention ^{Ordnung der Verwaltung der Mittels-Gelder in der Einnahme und Ausgabe.} von zwey Amts-habenden Aeltesten, und von zwey Casse-Deputirten aus denen jüngsten Meistern, welche jährlich nach der Ordnung, wie selbige Meister worden, zu alterniren haben, gemeinschaftlich besorgt, und von keinem Theil dißfalls einseitig vorgenommen werden.

Und

Und ob zwar denen Amts-habenden Aeltesten verstatet ist, daß sie von einem Quartale zum andern etwa einkommende Mittels-Gelder bis zum nächsten Quartal in einer mit 2. verschiednen Schlössern versehenen Büchse, wozu die Amts-habende Aeltesten den einen und die 2. Casse-Deputirten den andern Schlüssel haben sollen, aufbehalten, und davon die binnen solcher Zeit gefällige und keinen Verzug leidende Mittels-Abgaben bestreiten mögen; So müssen sie doch alle binnen dem Quartal vorgekommene Einnahme und Ausgabe accurat verzeichnen, diese Specification dem Mittel bey der nächsten Quartals-Zusammenkunft vorlegen, und wann nach dem Quartal-Abschluß ein Bestand verbleibt, solchen in die Zunft-Lade verwahrlich niederlegen.

Artic. XII.

Verwahrung
der Zunft-Lade
mit 3. vers-
chiednen
Schlössern.

Die Zunft-Lade, in welcher das Handwerks-Siegel samst denen Geburts-Lehr-Briefen, Kundschaften und allen andern Mittels-Urkunden verwahrlich aufbehalten werden müssen, soll jederzeit bey dem Amts-habenden Aeltesten stehen und mit 3. verschiednen Schlössern verwahrt, hiervon der eine Schlüssel dem Aeltesten, als welcher auf die Administration derer Mittels-Gelder bey eigener Vertretung genaue Aufsicht zu tragen hat, der andere denen Amts-habenden Aeltesten, und der dritte denen zwey zur Mit-Verwaltung bestellten Jüngsten anvertrauet werden.

Artic. XIII.

Einrichtung,
Anfertigung
und Abnahme
der Mittels-
Rechnung.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll jedesmal von dem Magistrat dazu erteilten Vorschrift und dem vorgeschriebenen Schemati gemäß eingerichtet, und von denen beyden Amts-habenden Aeltesten und Casse-Deputirten auf das genaueste geführt, derselben auch allemal ein genaues Verzeichniß, sowohl von des Mittels Vermögens-Zustande und desselben Geräthschaften, als auch von denen in Arbeit stehenden Gesellen, wie viel jeder quartaliter an Armen-Verpflegungs-Gelde contribuirt, ingleichen ob und wie viel quartaliter der Gesellen-Büchse von Aufding- und Freysagungs-Gebühren, nach Abzug der Ausgabe zugeflossen, beygefüget, solche nach gemachttem Abschluß jährlich an Remiscere, als dem künftigen Haupt-Quartal nebst denen zur Justification gehörigen Belägen, dem Aeltesten in Gegenwart des sammtl. Mittels zur Untersuchung und Attestierung deren Richtigkeit von ihnen in duplo vorgeleget, nach geschener Abnahme aber ein Exemplar desselben an den Magistrat übergeben,

geben, und das andere in der Zunft-Lade zur Nachricht aufbehalten werden, und haben sowohl die Aeltesten, als Cassé-Deputirten in getreuer Verwaltung und Berechnung derer Mittels-Gelder Pflicht und Gewissen wahrzunehmen, widrigenfalls dieselben, oder ihre Erben, alle erweisliche Defecte zu vertreten, und dem Mittel zu ersetzen gehalten seyn sollen.

Artic. XIV.

Wann einer von denen Amts-habenden Aeltesten mit Tode ab-
 gehet, oder sein Amt mit Einwilligung des Mittels niederleget; So
 bleibt zwar denen übrigen Aeltesten, alter Gewohnheit nach, noch
 ferner erlaubt, einen andern wiederum zu erwählen; Es muß aber
 solche Wahl jederzeit in Gegenwart des Assessoris bey Verlust des
 Wahl-Rechts geschehen, und dafern nicht begründete Bedencklichkei-
 ten entgegen stehen, hierbey auf die Ordnung der Reception in das
 Mittel, hauptsächlich aber mit Beyseitigung aller eigennützigen Ab-
 sichten auf die Geschicklichkeit des zu erwählenden und auf des Mit-
 tels Aufnahme gesehen, weder vom Beyfiser, noch von den Aeltesten
 Corruptiones und Geschenke sub poena dupli und bey Cassirung
 der Wahl angenommen, überhaupt hierinn nach Vorschrift der dem
 Zunft-Assessor ertheilten Instruction §. XV. verfahren, nach vollzo-
 gener Wahl aber der neue Aelteste dem Magistrat vorgestellt, und
 wann wider dessen Person oder die Wahl nichts erhebliches zu er-
 innern, confirmiret werden.

Wahl der Ael-
testen.

Woben jedoch aus bewegenden Ursachen fest gesetzt wird, daß
 die Anzahl derer bey diesem Mittel befindlichen Aeltesten künftighin
 auf zwey reduciret werden solle, dergestalt daß sobald einer von ge-
 genwärtigen 3. Aeltesten mit Tode abgeht, dessen Stelle unbesezt
 bleiben, das durch dessen Tod vacant gewordene Salarium denen über-
 bleibenden beyden Mittels Aeltesten zum Soulagement und zwar zu
 gleichen Theilen anheim fallen und ihrem Gehalt zuwachsen soll.

Reduction des
Aeltesten auf
2. Personen.

Artic. XV.

Wann einer von denen Mittels-Genossen verstirbt, und un-
 mündige Kinder hinter sich läßt, haben die Aeltesten nebst dem As-
 sessore sonder Zeit-Verlust dafür zu sorgen, daß denen Mündeln tüch-
 tige Vormünder ausersehen, und dem Magistrat zur Confirmation
 präsentiret werden. Wann hierauf Magistratus die Vormünder
 bestätiget, und dieselben bey dem Assessore durch Producirung des
 erhaltenen Tutorii, oder Curatorii sich legitimiret, sind ihre Nah-
 men,

Bestellung des
Vormünder
für die un-
mündigen der
verstorbenen
Mittels-Ge-
nossen, und
Aufsicht über
die richtige
abnahme der
men,

Vormunds-
schafts Rech-
nung.

men, nach Anweisung des XVIII. Artic. der Instruction in ein be-
sonderes Vormundschafts-Buch einzutragen, dabey zugleich die An-
zahl derer Pupillen, oder Minorennen, nebst eines jeden Nahmen,
Alter und Geschlecht zu vermercken, und liegt dem Assessori ob, nach
gehaltenem Quarial seinem darüber abzustattendem Bericht jedesmal
einen richtigen Extract von denen zur Zeit beyim Mittel existirenden
Vormundschaften, und ob alle Jahre richtige Rechnung beyim Bay-
sen Amte geleyet worden, oder von welcher Zeit an solche restiren, bey-
zufügen und anzumercken, damit Magistratus, als Ober-Vormunds-
schaft, nähere Gelegenheit habe, dem Interesse derer Unmündigen
durch das Baysen-Amt nach Möglichkeit prospiciren zu lassen, und
hat Assessor, daß diesem allen genau nachgelebet werde, gehörige
Sorge zu tragen.

Artic. XVI.

Vestellung
der Beysig-
Meister bey
den Gesellen.

Denen Gesellen sollen bey ihren ordentlichen Zusammenkünften
zwey Beysig-Meister zugegeben werden, und diese alle Monathe ab-
wechseln, da denn kein Meister sich dieser Schuldigkeit entziehen kan,
sondern den die Reihe trifft, sich hierzu willig finden lassen muß, wider-
gensfalls derjenige, welcher sich bey denen Zusammenkünften derer Ges-
ellen nicht eingefunden, nach Befund der Umstände mit einer Strafe
in die Armen-Verpflegung ohnsehlbar angesehen werden wird. Dies-
sen Beysigern aber lieget ob, fleißige Obacht zu tragen, daß nicht nur
alles ordentlich zugehe, und denen Handwercks-Generalien in keinem
Stücke entgegen gehandelt, sondern auch von allem, was bey einer
solchen Zusammenkunft bedenkliches vorgekommen, nach Pflicht und
Gewissen Bericht abgestattet werde.

Artic. XVII.

Bestimmung
des salarii der
Ältesten und
des Assessors.

Dem Assessori sollen zu einiger Ergöglichkeit 2. Rthlr. 15. Sgr.
denen drey Amts-habenden Ältesten zusammen 10. Rthlr. mithin
jedem des Jahres 3. Rthlr. 10. Sgr. bis zu des einen Ältesten tödt-
lichen Abgange, aus der Junst-Casse bezahlet werden, wo sodann des
abgestorbenen Rata wie in Art. XIV. dieses Abschnitts verordnet, dem
Salario derer übrigen beyden zuwächst.

Es müssen aber die Zech-Ältesten mit dem dermaligen und fünft-
tigem Ausfag am Salario sich lediglich begnügen, und überhaupt aller
andern Accidentzien, sie haben Nahmen wie sie wollen, sich schlech-
terdings enthalten, aus welchem Grunde denn auch diejenigen 10.
Sgr. so jeder von denen 3. Amts-Ältesten zeithero bey jedesmaligen
Auf-

Aufding- und Freysagen eines Lehr-Purschen von denen davor erlegten Gebühren sich eigenmächtig zugeeignet haben, denselben in Zukunft so wenig, als diejenige 14. Sgr. welche die übrige Meisterschaft von gleich erwähnten Mittels-Einkünften zu einer Ergözhlichkeit unter sich verwandt haben, passiren können, allermassen in Zukunft die sämtlichen Einschreib- und Loslagungs-Gebühren von Fremden und Meisters-Söhnen bis auf die denen Gesellen davon reservirten 15. Sgr. der Zunft-Casse völlig verrechnet werden müssen, dergestalt, daß derjenige von denen Aeltesten, oder Jüngsten, welcher sich dergleichen Mittels-Gelder noch ferner zuzueignen unterfangen sollte, auf den ersten Contraventions-Fall das Duplum desjenigen, was er zu Unrecht an sich genommen, in die Zunft-Casse unnachbleiblich zu erlegen schuldig, bey wiederholter Uebertretung aber nebst nochmaliger Erlegung des Dupli seines Aeltesten Amtes entsetzt und bestraft werden solle.

Artic. XVIII.

Eines Meisters Wittib ist gleich andern Meistern berechtigt, nach ihres Mannes Tode, so lange sie ihren Wittwen-Stand nicht verändert, mit so viel Gesellen, als sie will, das Handwerk fortzutreiben, und hat gegen Erlegung des Quartal-Groschens und anderer Mittels-Abgaben alle denen übrigen Meistern zu statten kommende Beneficia zu genüssen, ausser daß sie keine Zungen in die Lehre nehmen, oder auslernen darf. Wäre auch eine Wittib eines geschickten Werck-Gesellens aus der Werckstatt eines andern Meisters zu Forttreibung ihres Handwercks benöthiget; So haben die Aeltesten ihr solchen zu verschaffen, und darf der Geselle, welcher hiezu vorgeschlagen wird, sich nicht im geringsten weigern, die Arbeit bey derselben anzunehmen, wie denn auch dem Meister, bey dem er zeithero in Arbeit gestanden, nicht erlaubt ist, selbigen dieserwegen vorzuenthalten.

Artic. XIX.

Alles Correspondirens mit andern ein- und ausländischen Gewerken hat sich die Zunft bey schwerer Strafe zu enthalten. Wenn aber dergleichen unumgänglich erfordert würde, soll es nicht anders als mit Vorwissen und Approbation des Raths Collegii geschehen; Dahero dann auch die Aeltesten alle Schreiben, so etwa von andern Gewerken hier einlaufen möchten, unerbrosen dem Magistrat eingehändigen sollen, und hierauf weitem Bescheides, ob und was auf

die eingelangte Briefe zu antworten seyn möchte? ohnentsgeltlich zu gewärtigen haben.

Artic. XX.

Beobachtung
der Königl.
Edicte, Gene-
ralien und der
Articul, wie
auch derselben
Vorfesung.

Endlich werden sämtliche Mittels-Genossen alles Ernstes ermahnet, denen Königl. Edicten, Handwercks-Generalien, nicht weniger demjenigen, was sowohl in voranstehenden Articulu als in der Instruction des Zech-Altefforis, wie auch in der Stadt-Bau- und Feuer-Ordnung vorgeschrieben worden, bey Vermeydung der festgesetzten Strafe, auf das allergeuaueste Folge zu leisten, zu welchem Ende dann, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, sollen diese Articul allemal bey dem Haupt-Quartal, das andere aber von Zeit zu Zeit in denen übrigen Quartalen denen Mittels-Genossen deutlich vorgelesen werden.

IV. Abschnitt.

Von des Mittels Gerechtsamen.

Artic. I.

Verbotenes
Hausiren der
Kessel, Flicker
etc.

Nach dem von weyland Kayser Rudolpho II. sub dato Prag den 2. Octobr. 1584. dem ganzen Gewerck der Kupfer-Schmiede in Ober- und Nieder-Schlesien ertheilten und von denen nachherigen Landes-Regenten confirmirten Privilegio, soll keinem im Lande vagirenden Kessel-Führer, Kessel-Flicker, oder Parthierer, noch andern Stöhrern, wie diese, so dem Handwerck schädlich seyn können, genannt werden mögen, vergönnet und zugelassen seyn, einige Kupferne alte, oder neue Waaren, weder in Städten, noch auf dem platten Lande, in Dörfern und Flecken, heimlich oder öffentlich zu kaufen, zu verkaufen, oder aber durch Tausch, und Verwechselung dergleichen Kupfer an sich zu bringen, vielweniger solches heimlich oder öffentlich aus dem Lande zu schleppen, bey Verlust des Kupfers und anderweitigen Bestrafung.

Artic. II.

Verboth an
die andern
Handwerker
mit Kupfer zu
decken, Rinnen
und Geleite zu
machen.

Desgleichen soll niemand von einem andern Gewercke sich unterfangen, Gebäude an Thürmen, Häusern, Altären, oder sonst mit Kupfer zu decken, er habe denn das Handwerck bey denen Kupfer-Schmieden ehrlich erlernt, wie denn auch diesem Gewercke die Anfertigung derer kuppfernen Wasser-Geleite und Rinnen an denen Häusern, sowohl in der Stadt, als denen Vorstädten privative verbleibet.

Artic.

Artic. III.

Ein jeder bey hiesigem Mittel incorporirter und entweder auf Vertrag des dem Lande, oder in kleinen Städten seine Profession treibender Meister ist nach Vorschrift des Allerhöchst Königl. Edicts vom 10. Dec. 1748. in Zukunft verbunden, den nach diesen Articula schuldigen Quartal-Groschen jährlich mit 6. Sgr. ohnweigerlich, und bey Vermendung executivischer Zwangs-Mittel zur Zunsfs-Casse bezzutragen.

Und ob es zwar nicht nöthig, daß dergleichen Meister bey jedem Quartal erscheinen, sondern es genug ist, wenn sie den schuldigen Quartal-Groschen zu gefetzter Zeit franco dem Mittel einschicken;

So können sich dieselben gleichwohl nach Maßgebung der General-Handwerks-Articul nicht entbrechen, Termino Reminiscere, als bey der Haupt-Quartals-Zusammenkunft, jedes Jahres einmal persönlich im Mittel zu erscheinen, damit auch ihnen die General-Handwerks- und dieser Zunft Articul samt übrigen Königl. Edicten vorgelesen und sie zu deren allergenauesten Befolgung angewiesen werden können. Wie denn auch

Artic. IV.

Keinem dergleichen bey hiesigem Mittel incorporirten Meister und ihre Lehre bey Verlust des erlangten Meister-Rechts frey steht, seine in die Lehre aufzunehmende Jungen anders wo, oder bey einem andern Mittel, als worin derselbe incorporirter ist, aufnehmen und frey sagen zu lassen, und in Ansehung der von diesen Jungen mit 6. Rthlr. bestellenden Caution soll es künftighin, wie oben im ersten Abschnitt Art. III. verordnet worden, gehalten, und wenn sie durch Bürgschaft bestellet wird, der disffällige von einem Bürgen nebst zweyen Zeugen unterschriebene Revers nebst dem Geburts- und Lehr-Briefe originaliter zur Mittels-Lade niedergeleget werden.

Artic. V.

Denen incorporirten und andern fremden anhero kommenden bezünften Meistern kan zwar in Mess- und Jahrmachts-zeiten nicht verwehret werden, ihre verfertigte Waaren anhero zu bringen, und zum feilen Verkauf auszulegen. Doch soll ihnen solches nicht länger frey stehen, als die Messe, oder der Jahrmacht dauert, nach dessen Endigung sich keiner bey Confiscation der Waare des geringsten Handels mehr unterfangen darf, sondern ein solcher fremder Meister ist schuldig, die unabgesetzte Waaren entweder

der von hier gleich abzuführen, oder aber solche in einem dem Magistrat anzuzeigendem Orte in der Stadt unter desselben Gerichts-Siegel bis zur nächsten Messe, oder Jahrmаркт sub Consignatione verwahrlich niederzulegen, und soll der Zunft bey sich ereignenden Contraventions-Fällen, auf geziemendes Anmelden, alle rechtliche Assistance hierunter geleistet werden.

Artic. VI.

Strafe des Auf- und Verkaufs der alten Kupfer-Geschirre durch Juden etc.

Da auch die sogenannte Venditores, Trödler, oder Juden in und vor der Stadt und denen Vorstädten sich unterfiengen, allerhand altes, oder neues Kupfer-Geschirre zu erhandeln und in ihren Bauden zum Verkauf öffentlich auszulegen, oder damit hausiren giengen, hierdurch aber dem Mittel in ihrer Nahrung Eintrag thäten; So soll dergleichen keinesweges gestattet, sondern das Gewerck bey denen schon ehehin a Magistratu mehrmalen erlassenen Inhibitorialien und besonders bey dem unterm 14. Aug. 1702. publicirten Bescheide, kräftigst geschühert und jeder Contravenient mit einer der Armen-Berpflegung zu erlegenden Strafe mit 2. Rthlr. nebst der Confiscation der Waare ohnnachbleiblich belegen werden.

Artic. VII.

Beobachtung der künftigen Articul-Änderungen.

Königl. Confirmation der Innungs-Articul.

Sollte auch ins künftige befunden werden, obstehende Articuli in ein oder dem andern Passu abzuändern, so soll das Mittel hiernach sich ebenfalls gehorsamst und aufs genaueste zu achten verbunden seyn.

Nachdem Wir nun vorstehende Zunft- und Innungs-Articuli Unserer Intention in allen Stücken gemäß befunden; Als haben Wir solche aus souverainer Landesherrlicher Macht und Gewalt hiermit confirmiren und bestätigen wollen. Befehlen auch Unserer Krieger- und Domainen-Cammer und dem Magistrat zu Breslau darüber zu aller Zeit steif und fest zu halten, jedoch Uns gleichwie auch sonst gegen jedermänniglich in seinen Rechten ohne Nachtheil und Schaden.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und begedruckten Königl. Innsiegel. So geschehen Berlin den 9. Januar. 1756.

Friderich.

v. Schlabrendorff.

No. XLIV.

d. d. Breslau den 12. Jan. 1756.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Steuer-Räthe und an die Land-Räthe der Crenser, wo unaccissbare Städte liegen, wegen der Jüngsterey bey denen Handwerckern, daß solche denen aus andern Städten zugezogenen würcklichen Meistern nicht zugemuthet werden solle.

Friedrich 2c. Unsern 2c. Es ist bisher an vielen Orten die üble Gewohnheit gewesen, daß wenn einige Handwercks-Meister aus einer Schlesischen Stadt in die andere gezogen, solche an dem Orte des neuen Etablissements die Jüngsten-Dienste von neuem verrichten müssen. Wann nun aber diese Handwercks-Observanz billig unter die Mißbräuche zu rechnen und die zweymalige und öftere Verrichtung der Jüngsten-Dienste allzuviel Beschwerde machet, solche auch unter andern deswegen schädlich ist, weil sie fremde ausländische Fabricanten und Handwercker abhält, sich in die Schlesische Städte zu begeben; So wird hiermit verordnet und festgesetzt:

Daß künftig ausser Breslau, als welche Stadt hievon ausgenommen bleibet, ohne Unterscheid der Verter, der Meister, so von einer Stadt zur andern in Schlesien und der Grafschaft Glas, ja auch in gewissen Fällen aus andern Ländern ziehen, und die Jüngsterey einmal schon ausgestanden haben, überall mit derselben verschonet, und nach der Zeit, da ein jeder an dem ersten Orte Meister geworden, placiret werden solle.

Wir befehlen euch diese Verordnung denen unter eurer Inspection stehenden Städten zur Achtung bekannt zu machen 2c.

No. XLV.

d. d. Breslau den 13. Jan. 1756.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, daß die Ausfuhr des Glases bis zum 1. Sept. a. c. verstatet seyn solle.

Friedrich, König 2c. 2c. Unsern 2c. Da wir zuverlässige Nachrichten erhalten, daß der Glas im abgewichenen Jahre sowohl in Schlesien, als der Grafschaft Glas durchgängig gut gerathen; So

So haben Wir nunmehr in Gnaden resolviret, daß die Ausfuhr des Flachses bis zum 1. Sept. a. c. verstattet seyn solle, und befehlen euch dahero gnädigst, solches im Ereyse schleunigst zu publiciren. Sind euch 2c.

No. XLVI.

d. d. Breslau den 16. Jan. 1756.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen Brauung bessern Bieres in den Schlesischen Städten.

Friedrich, König 2c. 2c. Unsern 2c. Euch ist bekannt, daß in den mehresten Schlesischen Städten ein sehr schlechtes Bier gebrauen werde, indem dazu schlechter Weizen, oder Gerste, kein hinlänglich guter Hopfen genommen, das Bier nicht recht gar gekocht, auch der Guß desselben allzustark gemacht wird, daß es wenig Kraft haben kan; Da nun hierunter sowohl das Publicum, als die Accise ungemein leydet; So befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, mit mehrerm Ernst darauf bedacht zu seyn, daß überall ein wohl zubereitetes, schmackhaftes, gesundes und stärkeres Bier in denen Städten, sonderlich bey dermaligen Umständen, da nicht so viel fremder Wein mehr consumiret wird, gebrauen werden möge, und dazu sowohl überhaupt, als ins besondere bey jeder Stadt dienliche Vorschläge beizubringen, weshalb ein Brau-Reglement zu entwerfen, und geschwohrene Brauers anzusehen, damit nicht mehr, als verordnet, an Bier gezogen werde.

No. XLVII.

d. d. Breslau den 22. Jan. 1756.

Avertissement wegen der in den Städten des Herzogthums Schlessien, sonderlich zu Breslau anzulegenden Leder-Fabriken, und denen ausländischen Leder-Fabricanten zu ertheilenden Beneficien.

Da nach Sr. Königl. Majest. allerhöchsten Intention die Königl. Krieger- und Domainen-Cammern im Herzogthum Schlessien sich angelegen seyn lassen, die im Lande befindliche Leder-Fabriken, besonders zu Breslau, weil daselbst die rohen Podolischen, Ungarischen und Cosackischen Häute, und was sonst an Materialien zur Zubereitung

bereitung erforderlich, theils aus dem Lande, theils durch die Zufuhr von andern Orten leicht und hinlänglich zu bekommen, auf alle mögliche Weise in Aufnahme zu bringen; Als wird solches auch auswärts bekannt gemacht, und diejenigen Leder-Arbeiter aus andern Provinzien, welche ihre Profession vollkommen verstehen und von ihrer Wissenschaft unverwerfliche Proben geben können, hierdurch eingeladen, sich in Schlessien in einer accisbaren Stadt nach ihrer convenience, besonders zu Breslau, zu etabliren und die Leder-Fabrique zu errichten, mit der Versicherung, daß denen von fremden Orten kommenden die Freyheit von der Verbund, freyes Bürger- und Meister-Recht, 10. jährige Freyheit von der Consumtions-Actise und bürgerlichen Oneribus, auch überdem nach Befinden zu ihrem bessern Etablissement ein besonderes Douceur an Gelde zugewandt werden solle, daher diejenige, so dazu Lust haben, sich bey einer der beyden Schlessischen Cämmern, den Steuer-Räthen, oder Magisträten solchermwegen zu melden haben werden, und sich allen geneigten Willen versprechen können &c.

No. XLVIII.

d. d. Breslau den 26. Jan. 1756.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen Anlegung der Maulbeer-Plantagen.

Friedrich &c. Unserm. Ihr werdet euch erinnern, was Wir bereits unterm 3. May a. p. wegen Anlegung der Maulbeer-Plantagen bey den Städten eurer Aufsicht an euch ergehen lassen.

Da nun Unser allerhöchster ernstlicher Wille ist, daß dergleichen Plantagen und der Seydenbau selbst in Schlessien, sowie in Unsern übrigen Provinzien bereits mit sehr gutem Success geschehen, Fräftigst befördert werden solle, auch deshalb nächstens ein besonderes Edict wird publicirte werden; Als wird euch hierdurch vorläufig aufgegeben, euch alle Mühe zu geben, daß von denen Cämmereyen an publicquen Orten und Plätzen, imgleichen auf denen Kirch-Höfen, denen Städtischen Land-Gütern und von denen Stiftern und Ebstern, in den Städten in diesem Früh-Jahr außer denen zu pflanzenden Maulbeer-Bäumen der Grund zu denen künftigen Plantagen durch Saamen-Beete gelegt, auch was sonst nach Anleitung der durch den Druck publicirten Anweisung in solcher Jahres-Zeit geschehen

sehen kan, zur Ausbreitung des Bercks vorgenommen und befolget werde, wie euch darinn hierdurch zugleich bekannt gemacht wird, daß eine Parthie guter Saamen verschrieben worden, welcher euch nächstens zugesandt werden wird, um solchen zu distribuiren, wogegen Wir mit Ausgang des Monats Febr. von euch Bericht erwarten, was bey jeder Stadt eurer Inspection darunter veranstaltet seye.

Königl. Cammer-Rescript an den Breslauischen Magistrat, wegen Anlegung der Maulbeer-Plantagen.

Friedrich, König 2c. 2c. **Unsere** 2c. Was wegen Anlegung der Maulbeer-Plantagen dato in Verfolg der Verordnung vom 3. May a. p. an sämtliche Steuer-Räthe rescribiret worden, solches communiciren Wir euch in Copia hierbey, mit allergnädigstem Befehl, euch eures Orts ratione hiesiger Stadt gleichfalls darnach allergehorsamst zu achten, und haben Wir das allergnädigste Vertrauen zu euch, daß ihr als die Haupt-Stadt euch für anderen distinguiren, und mit gutem Exempel denen übrigen fürgehen werdet, welches zu Unserem allergnädigsten Wohlgefallen gereichen wird. 2c.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Land-Räthe, wegen Anlegung der Maulbeer-Plantagen.

Unsere 2c. Euch ist erinnerlich, was Wir bereits unterm 3. May a. p. wegen Anlegung der Maulbeer-Plantagen auf dem Lande, an euch ergehen lassen. Da nun Unser allerhöchster ernstlicher Wille ist, daß dergleichen Plantagen und der Seyden-Bau selbst in Schlesien, so wie in Unsern übrigen Provinzien bereits mit sehr gutem Success geschehen, kräftigst befördert werden solle, auch desfalls nächstens ein Edict publiciret werden wird; So wird euch hierdurch vorläufig aufgegeben, euch äusserst zu bemühen, daß von denen Grund-Herrschaften und geistlichen und weltlichen Dominiis, Pfarrern, Schulmeistern und Gemeinden, in diesem Früh-Jahr bey ihren Güthern, Wiedenwüthen und Stellen, ausser denen zu pflanzenden Maulbeer-Bäumen, der Grund zu den künftigen Plantagen durch Saamen-Beete gelegt, auch was sonst nach Anleitung der durch den Druck publicirten Anweisung, in solcher Jahres-Zeit geschehen kan, zur Ausbreitung des Bercks vorgenommen und befolget werde, wie euch dann hierdurch zugleich bekannt gemacht wird, daß eine Par-

tie guter Saamen verschrieben worden, welcher nächstens euch zugefandt werden wird, um solchen unter die Creyß-Eingeseffene zu vertheilen, wogegen wir mit Ausgang des Monats Febr. von euch Bericht erwarten, was bey jedem Orte in eurem Creyße darunter veranstaltet sey, und haben übrigen des allergnädigste Vertrauen zu Unsern Vasallen, daß sie diese zu des Landes, und ihren eigenen Besten abzielende Sache nach allen Kräften zu befördern sich werden anlegen seyn lassen 2c.

No. XLIX.

d. d. Breslau den 29. Jan. 1756.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, und an den Magistrat zu Breslau, wegen des Ausschneidens der Frucht bey verstorbenen schwangern Frauen.

Friedrich, König 2c. 2c. Unsern 2c. Da von Unsern Schlesißen Collegiis Medicis & Sanitatis angezeigt worden, was massen verschiedene Adjuncti angefraget, wie sie sich in Ansehung der Verordnung im Project des Corporis Juris Fridericiani P. II. Lib. I. Tit. I. Art. II. §. 14. ratione Sectionis zu verhalten hätten, nach welchen eine schwangere Frau, wann sie verstirbet, nicht eher begraben werden solle, bis das Kind ausgeschnitten worden, und ob dergleichen Subjecta, die Anverwandten mögen wollen oder nicht, zur Section gebracht werden sollen; so haben Wir nach reiflicher Ueberlegung der Sache, wie hierdurch geschiehet, und euch zu weiterer Publication bekannt gemacht wird, zu verordnen und festzusetzen besunden, daß

- 1) keine mit, oder nach dem Ende des siebenden Monats verstorbene schwangere Frau, ohne vorher geschene Ausschneidung ihrer Leibes-Frucht, begraben,
- 2) Dieses Ausschneiden, sobald es immer möglich, bewerkstelliget, auch
- 3) diejenigen bestraft werden sollen, welche überführet werden können, daß sie diese Operation unterlassen haben, obgleich das Kind nach dem Tode seiner Mutter noch Zeichen des Lebens von sich gegeben.

No. L.

d. d. Breslau den 9. Febr. 1756.

Circularé an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, und an den Magistrat zu Breslau, wegen Anpflanzung der Allées auf dem Lande und Anlegung der Hecken.

Friedrich 2c. Unsern 2c. Euch ist bekannt, was wegen fleißiger Anpflanzung der Linden, Weiden und anderer fürnemlich nutzbarer Bäume, ingleichen wegen Anlegung der Allées bey denen Wegen und Strassen, besonders diejenigen, welche Wir allerhöchst bey Unsern jährlichen Schlesiſchen Reisen passiren, nicht weniger wegen Conservation der gepflanzten Bäume, und derer deshalb zu nehmenden Präcautionen zu mehrmalen per Circularia verordnet worden.

Wir haben zwar gehoffet, es würden die Dominia und Gemeinden sich um so mehr beeifern, diese Uns Allerhöchst Selbst recht angelegentliche Sache zur erwünschten Ausführung zu bringen, als dadurch bey dem notorischen Brenn-Holz-Mangel in Schlesiſen für das ganze Land der gewiſſe Nutzen gewärtiget, und das äußerliche gute Ansehen vermehret werden kan. Da aber die Erfahrung lehret, daß dem allen ohngeachtet diese Art noch an den wenigsten Orten den gehofften Success gehabt, und besonders in einigen Orten mit sehr geringen Fleiß und Ernst bishero betrieben worden; so finden Wir nöthig, alle die deshalb ergangene Generalia, wie hiermit geschiehet, nochmalen zu wiederholen, und befehlen euch hierdurch anderweit allergnädigst, euch die Anlegung der Allées von Obst und Maulbeer- oder in deren Ermangelung von andern guten wilden Bäumen allerley Art, auf den Land- und Post-Strassen, auch übrigen Land Wegen, besser, wie bishero geschehen, angelegen seyn zu lassen, und im bevorstehenden Früh-Jahr darzu mit Ernst zu schreiben. Besonders wird nöthig seyn, daß alle die Wege, welche Wir allerhöchst bey Unserer Durch- und Bereisung hiesiger Lande berühren, vorzüglich durchgehends dieses Früh-Jahr ohnfehlbar bepflanzet werden, als wofür ihr schlechterdings responsible seyn, und deshalb diese Strassen des öfteren bereisen, und die Interessenten darzu anhalten solltet. Da auch die Anrichtung lebendiger Zäune und Hecken von sehr grossen Nutzen ist, und denen Dörfern ein gutes Ansehen giebet, auch vieles zu denen Zäunen sonst verbrauchtes Holz dadurch me-

nagiret wird; so habt ihr nicht minder zu deren Anlegung die Dominia und Landes-Einsassen bestens zu animiren, und ihnen den Nutzen davon begreiflich zu machen, insbesondere aber ihnen zu insinuiren, daß diejenige welche sich hierunter und mit Anlegung der Allées distinguiren würden, sich bey Uns allerhöchst eine grosse Merite machen, und Wir ihre Bemühungen sehr gnädig erkennen würden. Seynd ic.

No. LI.

d. d. Breslau den 10. Febr. 1756.

Circulare an sammtl. Steuer-Räthe, und an den Breslauschen Magistrat, wegen Vermehrung des Debits derer Berliner und Potsdamer Seiden- Sammet- und wollenen Waaren.

Friedrich 2c. Unsern 2c. Es ist mehr als zu bekannt, wie ausnehmend die Fabricquen von seidenen und wollenen Zeugen in Unsern übrigen Provinzien, sonderlich zu Berlin und Potsdam vermittelt der von Uns allerhöchst denselben zugewandten Avantages sich hervor gethan, und zur größten Perfection gebracht worden, wie dann insonderheit von denen wollenen Waaren mit Grunde gesagt werden kan, daß sie die Englische übertreffen, auch daher selbst bey auswärtigen grossen Debit und Abzug erhalten haben.

Nächst dem lieget auch am Tage, wie Wir allerhöchst die Einfuhr der Schlesischen Fabric-Waaren in Unsern übrigen Provinzien ganz besonders beneficiret und denselben den freyen Gebrauch, da vorhin deren Consumtion verboten gewesen, auch zum Theil den Vorzug vor fremden Waaren, so deshalb hoch impostirt worden, zugewandt haben.

Da nun also bey angeführten Umständen nichts billiger und dem Schlesischen Commercio zuträglicher, als wenn die Schlesische Kaufleute in ihrem ein- und ausländischen Handel sich jener in Unsern Landen fabricirten seidenen und wollenen Waaren vorzüglich vor die Fremden bedienen; so gereicht es um so mehr zu Unserm Allerhöchsten Mißfallen, daß von Seiten der Schlesischen Kaufmannschaft noch immer das Gegentheil geschiehet, und selbige die auswärtige Waaren mehrentheils denen aus einländischen Provinzien zum Behuf ihres Handels präferiren, mithin würde Uns nicht zu verdecken

seyn, wenn Wir durch solches Betragen Uns bewegen ließen, vermittlest nachdrücklicher Verfügungen Unsere Allergnädigste Landesväterliche Gesinnung und Intention wegen Beförderung des reciproquen und mutuellen Commercii zwischen Schlesien und Unsern übrigen Provinzien zu erreichen.

Wir finden daher nöthig, euch hierdurch zu erinnern, mit mehrern Eifer, wie bisher, euch angelegen seyn zu lassen, der Schlesischen Kaufmannschaft in den Städten eurer Inspection die Ueberzeugung von der Billigkeit und Nutzbarkeit dieses mutuellen Commercii beizubringen, und sie zu animiren, daß sie sich hinführo der Manufacturen, insbesondere der seidenen und wollenen Waaren aus Unsern Landen preferablement vor ausländischen bedienen, und dadurch ihrer Seits alles beitragen sollen, was Uns Allerhöchst bewegen kan, dem Schlesischen Commercio alle nur mögliche avantages und Vortheile zuzuwenden, als wohin Unsere wahre Absicht gehet, und welche wir bey aller Gelegenheit denen Schlesischen Negotianten zu bezeigen bereit sind. Wir versprechen Uns von eurer Bemühung in dieser Sache einen unfehlbahren guten Effect, und daß die Extracte von denen einkommenden Waaren künfftig den Beweis von der stärckern Einfuhre der seidenen und wollenen Waaren aus Unsern übrigen Provinzien an den Tag legen werden. Sind 2c.

No. LII.

d. d. Berlin den 14. Febr. 1756.

Circulare an sämmtl. Steuer-Räthe, wegen des Anbaues mehrerer nützlichen Kräuter, als des Kümmels, Anies, Krapp, Safran, Saflor, Bau 2c.

Friedrich, König 2c. 2c. Unsern 2c. Da es eine bekannte Sache ist, was vor grossen Nutzen dem Lande der Anbau verschiedener Kräuter bringet, worunter insonderheit Safran, Saflor, Kümmel, Bau, Anies und Krapp zu rechnen, die Zeugung dieser nützlichen Kräuter aber in Schlesien bisher gänzlich aus der Acht gelassen worden: Als befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, die Einwohner der Städte eurer Inspection sowohl selbst, als durch die Magistrate zu animiren, daß sie sich des Anbaues und Erzeugung obgedachter Kräuter bestreuen sollen, und falls es an der Nachricht, wie mit denselben zu gebahren ermangelt, haben die Magistrate solches besonders anzuzeigen.

zeigen. Wegen Anbaues des Wapds werdet ihr gleichfalls nächstens mit besonderer Instruction versehen werden. Seynd.

No. LIII.

d. d. Breslau den 24. Febr. 1756.

Königl. Cammer-Rescript an den Kriegs- und Domainen-Rath von Arnim, wird eine Parthie Maulbeer-Saamen, nebst 5. St. Anweisungen zur Vertheilung zugefertigt. In simili an die übrige Steuer-Räthe, an den Magistrat zu Breslau, an das Dom-
Capitul ad St. Johannem zu Breslau, an alle übrige Stifter,
an sämmtl. Land-Räthe, an alle Beamte.

Friedrich 2c. Unsern 2c. Mit Beziehung auf dasjenige, was bereits wegen des Seiden-Baues an euch erlassen worden, lassen Wir euch hierbey 1. Pf. Maulbeer-Saamen a 5. Rthlr. und 5. Exemplaria von der Anweisung zum Seiden-Bau a 3. Sgr. pro Stück zuzufertigen, mit dem allergnädigsten Befehl, den Saamen nebst der Anweisung unter die Städte eurer Inspection, welche ihr dazu am bequemsten erachtet, zu vertheilen, damit der Saamen in diesem Früh-Jahr, nach Anleitung der gedruckten Anweisung, und der Anfang mit einer Probe zu machen, ausgesäet werde, wogegen ihr das Geld mit 5. Rthlr. 15. Sgr. dafür einzuziehen, und selbiges an den Rendanten des Manufactur-Fonds abzugeben habt. Sind 2c.

No. LIV.

d. d. Breslau den 27. Febr. 1756.

Circulare an sämmtliche Land und Steuer-Räthe, daß die Fremden kein Garn im Lande sammeln sollen.

Friedrich, König 2c. 2c. Unsern 2c. Ob gleich denen Fremden das Garn-Sammeln im Lande bereits verbothen worden, Wir aber dennoch vernehmen, daß solches noch hin und wieder, sonderlich in Ober-Schlesien, denen aus den benachbarten Oesterreichischen Provinzien verstatet wird; Als befehlen Wir euch in Gnaden, die Accis- und Zoll-Ämter auch Zoll-Bereuter 2c. zu instruiren, daß keinem einzigen Fremden, er sey wer er wolle, incl. derer aus den benachbarten Oesterreichischen Provinzien, das Garn-Sammeln auf dem Lande,
bey

bey Confiscation des Garns verstatet werden soll, sondern wann ein fremder Garn-Negotiante etwas an Garne nöthig hat, muß er solches schlechterdings in denen Städten auf öffentlichen Märkten, oder von denen würeklichen Garn-Negotianten in den Städten, nicht aber von Garn-Sammlern entweder erkaufen, oder verschreiben, wie dann derjenige Garn-Sammler, der immediate aus seiner Hand an einen Fremden Garn verkauft, nebst der Confiscation des Garns, noch 10. Rthlr. Strafe vor jedes Schock erlegen soll.

Daman hiernächst auch vernimmt, wie die Garn-Sammler an der Grenze sich unterstehen, bey Nachts-Zeit denen Fremden das Garn heimlich über die Grenzen zu führen, als wird solches denen einländischen Garn-Sammlern bey Confiscation des Garns und 20. Rthlr. Strafe vor jedes Schock ebenfalls verbothen, und im Fall ein dergleichen Garn-Sammler die Geld-Strafe in einem oder dem andern Fall nicht erlegen könnte, soll er vor jede 10. Rthlr. auf ein halb Jahr zur Bestungs- oder Zuchthaus-Arbeit condemniret werden. Seynd 10. 10.

No. LV.

d. d. Breslau den 28. Febr. 1756.

Extract der Königlichen Verordnung, nach welcher die Land-Strassen mit Bäumen bepflanket werden sollen.

1.

Die Wege und Strassen, welche bepflanket werden sollen, sind die grossen Land- und Post-Strassen, und unter denselben vornehmlich diejenige, welche Se. Königl. Majestät auf Dero Reisen zu passiren pflegen.

2.

Diese Pflankung geschiehet allein nach Gutbefinden und Anweisung der Grund-Herrschaften und Gerichts-Obrigkeiten eines jeden Orts, und muß kein Unterthan sich unterstehen hierinn nach eigenem Belieben zu verfahren.

3.

Die Bäume müssen auf beyden Seiten der Strassen, so weit es ohne besondern Schaden des Acker-Landes geschehen kan, in geraden Linien so breit aus einander gesetzt werden, daß die Strasse nicht geschnäh-

schmählert, sondern eher erweitert werde, und eine hinlängliche Breite zum Fahren und Marchiren bekomme.

4.

Jeder Baum muß von dem andern in gleicher Distanz zu 12. 15. auch 20. und mehr Ellen nach Beschaffenheit des Wachsthums, welchen ein oder andere Art der Bäume zu bekommen pfleget, gesetzt werden.

5.

Die Bäume, welche zu diesen Pflanzungen zu nehmen, müssen von der Art seyn, welche starck, breit und hoch wachsen, und was sich zu jeder Art des Bodens am besten schicken will, also keine Pflaum- oder Kirschen- und andere dergleichen Bäume, welche niemals groß wachsen, und von keiner langen Dauer seyn.

6.

Ein jeder Baum, ehe er gepflanzt wird, ist an überflüssigen Wurzeln und Aesten wohl zu beschneiden, und muß der Stamm an 3½. bis 4½. Elle über den Boden zu stehen kommen.

7.

Zu jedem Baum ist eine Grube zu machen von 2. Ellen breit und 1½. Ellen tief, und muß die unterste rohe Grund-Erde bey Seite geworfen, und die Grube mit lauter Erde von der obern Fläche angefüllet und der Baum darein gepflanzt werden.

8.

Ehe die Grube mit solcher Erde angefüllet wird, ist ein guter Pfahl, welcher 5. bis 6. Ellen lang, darein zu stecken, an welchen der Baum befestiget werden könne, und muß kein Baum ohne solchen Pfahl gepflanzt werden.

9.

Etliche Tage nach der Pflanzung, wenn der Boden in der Gruben sich gesetzt, müssen die Bäume über der Wurzel nochmals feste getreten und an dem Pfahl angebunden, auch rund umher mit Sträuchern und Dörnern bewahret werden.

10.

Das ganze Früh-Jahr hindurch bis Johannis sind diese Bäume fleißig zu besuchen, die Räuber-Neben- oder Wasser-Reiser als ein böser Ausschlag abzuschneiden, und wo sie trocken stehen und nicht wohl fort wollen, fleißig zu begüssen.

II.

Diejenige Bäume, welche gar nicht fortgehen wollen, sind in folgenden Früh-Jahr mit andern, welche guten Wachsthum haben, auszuwechseln: welche aber gut fortgekommen, müssen durch fernere gute Wartung, und mit Beschneidung der unnützen Aeste wohl gezogen werden.

12.

Solchergehalt ist jede Pflanzung gehörig zu unterhalten, damit sie von Zeit zu Zeit verbessert, keinesweges aber verschlimmert, noch weniger ganz verderbet oder cassirer werde.

13.

An jedem Ort, wo dergleichen Pflanzungen angelegt worden, müssen die Pflug-Schützen, Wächter, oder andere Leute, so dazu die beste Zeit haben, und am wenigsten kosten, zur Aufsicht über die Pflanzung bestellt, und besonders mit einer Belohnung versehen werden, wenn sie einen muthwilligen Beschädiger zur Bestrafung anzeigen.

14.

Die Policey-Ausreuter und Land-Drögoner sind mit scharfer Ordre zu versehen, auf diese Pflanzungen ein machsames Auge zu haben, und gehörigen Orts anzuzeigen, wo denen vorstehenden Punkten nicht gehörig nachgelebet wird. Breslau den 28. Febr. 1756.

(L. S.)

Königl. Preuß. Breslauische Krieges- und Domainen-Cammer.

Von Schlöberndorf, von Psuel, von Unfried, Rehdank, Meyer, Stendener, Oppermann, von Walther, Diebig, von Normann, von Arnim, Witte, Teuber, von Pfeil, Balde.

No. LVI.

d. d. Breslau den 2. Mart. 1756.

Königl. Cammer-Rescript an sämmtl. Land-Räthe, wegen baldiger Erhebung der Corporum delictorum und deren Ein-sendung an die Inquisitores Publicos.

Friedrich, König 2c. 2c. Unsern 2c. Es ist zwar bereits per Circulare vom 10. May 1754. generaliter festgesetzt worden, daß so bald

bald irgendwo im Lande ein Diebstahl geschehen, wann auch solcher schon nicht von besonderer Wichtigkeit wäre, und wenn auch gleich kein Thäter eruiert würde, der damnificatus davon bey Strafe so gleich der Grund-Herrschaft Anzeige thun, diese aber sodann das corpus delicti gehörig erheben, und dem Inquisitori Publico, in dessen district der Ort belegen ist, ohne Zeit-Verlust eine authentische Abschrift von dem bey Erhebung des Corporis delicti aufgenommenen Protocoll zu seiner Registratur übersenden solle.

Da Wir aber mißfällig vernehmen müssen, daß dieser Verfügung nicht überall gebührend nachgelebet werde; So befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, denen Dominis in dem Ereyße eurer Inspection, welche die Ober-Gerichtbarkeit besitzen, wiederholentlich anzudeuten, daß sie künftig alle und jede unter ihrer Jurisdiction vorkommende delicta so gleich untersuchen, und die aufgenommene Registraturen an den Inquisitorem Publicum, unter dessen district der Ort gehöret, bey fiscalischer Strafe, und im zweyten Unterlassungs-Fall bey Verlust der Ober-Gerichtbarkeit binnen 14. Tagen ohnnachbleiblich einschicken müssen. Sind 11. 11.

Circulare an sämmtl. Aemter, wegen baldiger Erhebung der Corporum delictorum.

Da die 11. Cammer mißfällig angemercket, daß der durch die Land-Räthe publicirten generalen Verordnung vom 10. May 1754. ohngeachtet, die auf dem Lande vorkommende Diebstähle und andere delicta nicht gehörig untersucht, und die Registraturen davon an die Inquisitores Publicos eingesandt werden; Als wird dem Königl. Amte N. hiermit aufgegeben, künftig bey fiscalischer Strafe, alle und jede unter dessen Jurisdiction vorkommende delicta, wann auch solche schon nicht von besonderer Wichtigkeit wären, und wenn auch gleich kein Thäter eruiert würde, ohne Zeit-Verlust gehörig zu untersuchen, und die deshalb aufgenommene Protocolla binnen 14. Tagen in authentischer Abschrift an den Inquisitorem publicum, zu dessen district der locus delicti gehöret, ohnnachbleiblich einzuschicken.

Circulare an sämmtliche Magistrate, wegen baldiger Erhebung der Corporum delictorum.

Friedrich, König 11. 11. Unsern 11. Euch wird sonder Zweifel durch den Commissarium Loci ein, sub dato den 10. May 1754. erlassenes

lassenes Circulare zugekommen seyn, wodurch generaliter fest gesetzt worden, daß so bald irgendwo ein Diebstahl geschehen, wenn auch solcher schon nicht von besonderer Wichtigkeit wäre, und wenn auch gleich kein Thäter eruiert würde, der damnificatus davon bey Strafe so gleich seiner Gerichts-Obrigkeit Anzeige thun, diese aber sodann das Corpus delicti gehörig erheben, und dem Inquisitori publico, in dessen district der Ort belegen ist, ohne Zeit-Verlust eine authentische Abschrift von dem bey der Erhebung des Corporis delicti aufgenommenen Protocoll zu seiner Registratur übersenden solle.

Da Wir aber seit einiger Zeit mißfällig angemercket, daß dieser zu Beschleunigung der Inquisitionen-Processe gereichenden Verfügung nicht überall gebührend nachgelebet werde, so lassen Wir euch hiedurch wiederholentlich so gnädig als ernstlich anbefehlen, künftig alle und jede unter eurer Jurisdiction vorkommende delicta ohne Anstand zu untersuchen, und bey fiscalischer Strafe die deshalb aufgenommenen Registraturen an den Inquisitorem publicum, unter dessen district der Locus delicti gehöret, binnen 14. Tagen ohnnachbleiblich einzuschicken. Sind 2c. 2c.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen baldiger Erhebung der Corporum delictorum.

Friedrich, König 2c. 2c. Unsern 2c. Da dem bereits unterm 10. May 1754. erlassenen Circulari wegen schleuniger Erhebung der Corporum delictorum, und Einsendung der diffälligen Registraturen an die Inquisitores publicos, bishero nicht überall nachgelebet worden; So haben Wir deswegen unterm heutigen dato eine wiederholte Verordnung laut Copiehl. Anschlusses an sämtliche Magistrate ergehen lassen, und befehlen euch hiedurch in Gnaden, mit darauf zu invigiliren, daß solche besser, als bisher geschehen, in eurem Departement befolget werde. Sind 2c.

No. LVII.

d. d. Berlin den 8. Mart. 1756.

Circulare an sämttl. Land-Räthe und Beamte, wegen zeitiger Befähigung der Felder.

Friedrich 2c. Unsern 2c. Wir haben zuverlässig in Erfahrung gebracht, daß an vielen Orten nicht zugesäet wird, und zum Theil die Hälfte der Aecker oft von schlechten Wirthen, so wohl Dominiis, als

als Unterthanen unbefäet liegen bleiben. Wie nun daher gar kein Wunder, wann an theils Orten die Unterthanen mit denen obgleich sehr erträglichen Steuern im Rest verbleiben, weil sie durch dergleichen Betragen sich der Mittel, die Prästanda abzuführen, von selbst entziehen; als wird hiermit festgesezt, daß

- 1) Sowohl eine jede Grund-Herrschaft, als auch die Bauern, Gärtner, und Unterthanen zu rechter Zeit ihre Felder beydes mit der Sommer- und Winterung, und letztere höchstens 8. Tage nach Michaelis besäen, und solche nicht, wie bishero geschehen, unbefäet liegen lassen, oder wie zum östern sich ereignet, auf 1. Föhre säen sollen, indem alle Winterung und Gerste wenigstens 3führig und der Hafer 2führig bestellt werden muß, wann die Aecker den gehörigen Betrag geben sollen.
- 2) Müssen die Land-Räthe (Beamte) zweymal jährlich dieserhalb, und zwar in Ansehung der Winterung medio Octobris und wegen der Sommerung im Junio eine Bereisung im Creyse (Amte) vornehmen und untersuchen, ob die Besäung auch wirklich und gehörig geschehen sey, und welche Wirthe solche unterlassen haben.
- 3) Wenn die Bereisung vollendet, müssen die Land Räthe (Beamte) von jedem Dorfe eine Tabelle formiren, und darinnen namentlich nachweisen, welchergestalt die Besäung geschehen, und wie viel ein jeder von jeder Sorte Getreyde ausgesäet, auch wer darunter manquiret habe, über welche Tabellen sodann eine Generale zu machen, und solche nebst denen Special-Tabellen sogleich nach jeder vollendeter Bereisung an die 2c. Cammer einzufenden.
- 4) Sollte ein, oder der andere Unterthan nicht im Stande seyn, die Saat zu prästiren; so muß die Grund-Herrschaft ihm darunter beystehen, und wenn diese gleichfalls außer Stande wäre, ihm zu helfen, die ganze Gemeinde ihm das nöthige Saat-Getreyde verschaffen, und solches unter sich aufbringen, auch die Aecker für die schwache Unterthanen, denen es an hinlänglichem Vieh fehlet, gut und tüchtig mit bestellen, welches den Nutzen haben wird, daß wenn etwa in einer Gemeinde ein liederlicher Wirth seyn sollte, die andre gute Wirthe auf ihn alle Attention nehmen, und nicht zugeben werden, daß er seine unordentliche Wirthschaft continuire und die Aecker unbefäet lasse, weil sie

in dem Fall, daß er die Einsaat unterläßt, allemal in die Verlegenheit gesetzt werden, ihm zu helfen, woben zugleich bekannt gemacht wird, daß weder dem Dominio, noch denen Unterthanen von demjenigen Dorfe, wo nicht alle Aecker gut bestellt und völlig besäet, weder bey Hagel-Schaden, noch Vieh-Sterben die geringste Remission angedenken solle. Ihr habt demnach eures Orts sich hiernach genau zu achten, und auf die Befolgung genau zu attendiren, auch darunter bey eigner Verantwortung im geringsten nicht nachzugeben.

No. LVIII.

d. d. Breslau den 11. Mart. 1756.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen Abstellung des Beschwerns der Städtischen Kaufleute über die unbefugte Marktzieher.

Friedrich 2c. Unsern 2c. Nachdem zeithero von der Städtischen Kaufmannschaft vielfältig Beschwer geführt worden, was maffen die im Lande etablirte Jahr-Märkte seit einiger Zeit fast von niemand anders, als solchen Markt-Ziehern frequentirt würden, welche sonst kein anderes Gewerbe oder bürgerliche Profession treiben, auch deshalb weder das Bürger-Recht gewonnen, noch sonst einige Cämmerey-Abgaben irgendwo erlegen, sich aber gleichwohl unterstehen, mit Specerey, Nürnberger-Eisen- und andern Schnitt- und Krahm-Waaren, besonders auch mit grossen Quantitäten Toback unter dem Prätext der Jahrmarkts-Freyheit, die Märkte von einem Ort zum andern zu besuchen, und auf demselben ihre Waaren feil zu bieten, wodurch denen Städtischen Kaufleuten fast alle Gelegenheit benommen würde, ihre Waaren abzusetzen, und zwar um so mehr, als die unbefugte Marktzieher, weil sie keine Onera civica tragen, auch zum Theil die verkaufende Waaren unverzollt und unveracciset heimlich einzubringen wußten, besser im Stande wären, ihre ohnedem mehrentheils schlechte Waaren vor einen wohlfeilen Preis loszuschlagen; Als erachten Wir für nöthig, diesen Beschwerden abzuhelfen, und wird dahero verordnet, daß von nun an, auf denen Jahrmarkten keinem Einländer, er möge in Städten, oder auf dem Lande wohnen, von Militair- oder Civil-Stande seyn, erlaubt werden solle, allerhand Specerey, Nürnberger-Eisen- und andere Krahm- und Schnitt-

Schnitt-Waaren, ingleichen allerhand Sorten fremden und einländischen Toback, zu verkaufen, wosern derselbe nicht entweder in loco selbst ein berechtigter Händler, oder Krähmer, oder wenigstens auf dergleichen Marctztiehn, das Bürger-Recht in loco domicilii gewonnen, und gewisse onera civica desfalls an die Cämmereyen abzuführen hat, auch sich solcherwegen mit Attestatis der Magisträte legitimiren kan; Wogegen diejenige, welche ihre Befugniß auf die vorbeschriebene Weise nicht darthun mögen, schlechterdings von dem Jahrmarckts-Verkauf bey Strafe des Contrebandts abzuweisen, wosern sie sich gleichwohl des Ausstehens und Verkaufs unterfangen sollten. Denen im Lande tolerirten Juden, welche durch ihre Toleranz-Briefe darthun können, daß sie ins besondere zum Jahrmarckts-Handel toleriret, ist zwar das Ausstehen und der Verkauf von allerhand Schnitt-Waaren, wann ihnen sonst nicht dergleichen zu führen verboten, zu gestatten; Es müssen aber alle ihre Waaren, fremde, oder einländische, von dem Accis- und Zoll-Amt besiegelt, und mit Paßier-Zetteln, daß sie richtig veracciset und verzollt, versehen seyn; Wobey ihnen auch das Hausiren auf den Strassen mit dergleichen Waaren nicht zu gestatten.

Wegen der Dorf-Krähmer bleibet es bey dem Edicte vom 2. Dec. 1750., daß selbige nicht befugt, die Jahrmarckte zu beziehen, jedoch ist solches denen in unaccisbaren Städten bezünsteten und recipirten Krähmern nicht verboten.

Was übrigens die fremde Marctztieher, Christen und Juden, betrefft; so wird darunter nächstens besondere Vorschrift erfolgen; Wir befehlen euch dannenhero hiermit in Gnaden, nach obiger Vorschrift die Magisträte, Accis- und Zoll-Aemter, wie auch Policer, und Zoll-Bereuter gehörig zu instruiren.

No. LIX.

d. d. Breslau den 12. Mart. 1756.

Circulare an sämtliche Land-Räthe und Beamte, wegen Anpflanzung des Hopfens.

Friedrich, König etc. etc. Unsern etc. Da wir angemerket, daß in Schlesien der Hopfen-Bau nicht sonderlich getrieben wird, und man sich dahero des auswärtigen besonders des Böhmischen Hopfens bisher mit bedienen müssen, hier zu Lande aber der Boden darzu tauglich,

lich, und Gelegenheit guten Hopfen zu zeugen genug vorhanden ist; als habt ihr die Verfügung zu machen und selbst dahin bedacht zu seyn, daß noch dieses Früh-Jahr Hopfen-Keyme in hinreichender Menge an darzu tauglichen Orten gepflanzet werden, damit man des ausländischen, und vornemlich des Böhmischen entüberiget seyn könne, wie ihr dann besonders darauf Acht zu geben, daß die Grund-Herrschaften dieser Verfügung nachkomme, und uns alljährlich den 1. Jun. eine Tabelle eingesandt werde, wie viel Hopfen-Stühle geleet, und wie viel bekleibet sind.

No. LX.

d. d. Breslau den 12. Mart. 1756.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Land-Räthe, daß die Dominia besonders an der Grenze keine ausländische Handwerker zur Arbeit gebrauchen und solche den Einländischen entziehen sollen.

Friedrich 2c. Unsern 2c. Da Uns angezeigt worden, daß einige Dominia, besonders an der Grenze, auch bey denen geringsten gebrauchenden Kleinigkeiten sich mit Vorbeygehung der einländischen Handwerker zu auswärtigen wenden, und dadurch verursachen, daß diese das verdiente Geld aus dem Lande schleppen; Als wird hiermit verordnet, daß niemand auf dem Lande sich unterstehen solle zu seiner Arbeit fremde Meister anhero kommen, und durch selbige die Arbeit zum Präjuditz der einländischen Meister verfertigen zu lassen. Dafern jedoch Umstände vorkommen, daß eine Art von Arbeit verfertiget werden soll, wozu ein Fremder unumgänglich erforderlich ist, e. g. bey einem adelichen Schlosse eine feine Stuccatur-Arbeit, Mahlerey 2c. so sind dergleichen Leute so gut, als anderswo zu haben, und wird die 2c. Cammer dazu nöthigen Falls beförderlich seyn. 2c.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Steuer-Räthe wird diese Verfügung in Abschrift communiciret und befohlen, die fehlende Handwerker in den Städten anzusehen.

Friedrich König 2c. 2c. Unsern 2c. Was an sämtliche Land-Räthe, daß niemand auf dem Lande zum Präjudiz der einländischen Handwerker seine Arbeit von fremden Meistern verfertigen lassen soll, ergangen, solches wird euch zur Nachricht und Achtung anbey abschrift-

ſchriftlich zugefertigt, und habt ihreuch zu bemühen, in denen Städten, wo es noch an guten Handwerkern, beſonders Maurern und Zimmerleuten fehlet, dergleichen zu etabliren, damit einem jeden für ſein Geld gute Arbeit geliefert werde. Sind 2c.

No. LXI.

d. d. Breslau den 15. Mart. 1756.

Circulare an ſämmtliche Land: Rätthe und Beamte, wegen beſſerer Betreibung der Vieh: Zucht und Verſtärkung des Viehſtandes.

Friedrich König 2c. 2c. Unſern 2c. Da angemercket worden, daß der Verfall vieler Bauer: Güther zum Theil daher eniſtehet, weil die Bauern die Vieh: Zucht nur ſehr ſchlecht betreiben und den erforderlichen Beſatz nach Proportion ihrer Aecker, Wieſen und Hütung ſelten, oder niemalen vollſtändig erhalten, ſondern ſo viel möglich davon verkaufen, mithin nicht im Stande bleiben, ihr Guth gehörig zu bewirthſchaften, und davon die ſonſt ſehr erträgliche Onera zu entrichten, weil ſie viele gute Aecker unbesäet und unbestellet laſſen; Als habt ihr dahin zu ſehen, und durch die Grund: Herrſchaft, Schulhen und Gerichte darauf zu halten, daß die Bauern mehr Vieh zuziehen, und von dem nöthigen Beſatz nichts verkaufen, auch wann einer oder der andre von ſeinem Guth Vieh zu verkaufen Willens iſt, ſelbiger ſolches jedesmal dem Dominio melde, damit dieſes in Erwägung ziehe, ob es ohne deterioration des Guthes geſchehen kan, und habt ihr beſonders darauf ernſtlich zu ſehen, daß die Unterthanen mehr Vieh zuziehen und nicht alle Kälber verkaufen, damit zur innerlichen Conſumtion nicht ſo viel ausländiſch Vieh nöthig ſey; wie dann auch viele Dominia Gelegenheit haben werden, zu ihrem eignen und des Landes Beſten den Vieh: Stand noch ſehr zu verbeſſern.

No. LXII.

d. d. Breslau den 16. Mart. 1756.

Erneuertes und geſchärftes Patent wegen verbotthener Ausfuhr von Gold und Silber.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz: Cämmerer

1756.

Hh

rer

ter und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien etc. etc.

Heimliche
Ausführung des
Silber- und
Goldes wider
das Verboth.

Ehun Kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir nöthig finden, Unsere, wegen Ein- und Verkaufung Goldes und Silbers ergangene Patente und Verordnungen um so vielmehr zu erneuern, als Wir höchst mißfällig vernehmen müssen, daß darüber zeithero nicht mit der bisherigen exactitude gehalten worden, sondern noch immerhin Christen und Juden das Gold und Silber allhier und in andern Unsern Provinzien, insonderheit auf denen Messen oder Jahrmärkten aufkaufen, und ausser Landes führen; auch die von auswärtigen Orten auf gedachte Messen kommende fremde Gold- und Silber-Fabricanten die Silber, welche sonst allda einzulaufen pflegen, bishero aufgekauft und ausser Landes gebracht haben; Wir aber solchem sehr schädlichen und unzulässigen dem Publico und insonderheit Unsern Münz-Officinen höchst nachtheiligen Handel durchaus nicht weiter nachgesehen wissen wollen;

Erneuerung
und Wieder-
holung aller
dieserhalb er-
gangenen Pa-
tente und
Strafe der
Contravenien-
ten.

Als erneuern und wiederholen Wir hiermit, und Kraft dieses alle vorige wegen verbotener Ausföhrung sowohl des Goldes, als des sogenannten Bruch- und andern Silbers, ingleichen Pagamenten, es sey geschmolzen oder ungeschmolzen, emanirte Patente, vornemlich aber die in Unsern alten Provinzien erlassene Patente vom 19. Sept. 1726. und vom 25. Octobr. 1731 wie auch das in Unserem souverainen Herzogthum Schlesien unterm 13. Sept. 1742. datirte Patent, und die Circular-Ordre an Unsere sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern vom 20. Decembr. 1755. hiermit nochmaln alles Ernstes, daß sich keiner, er sey Christ oder Jude, bey Confiscation, auch dem Befinden nach, bey harter Leib- und Lebens-Strafe unterstehen soll, weder in Unsern Landen, noch in den Messen altes Gold und Silber, es sey geschmolzen oder ungeschmolzen, ingleichen keine Krüge und Teste zum Wieder-Verkauf ausser Landes, unter was vor Prætext es auch geschehen könnte, auf und an sich zu kaufen, und ausser Landes zu führen, sondern es sollen alle und jede, so dergleichen in Unserm Lande erhandelt haben, solches an Unsere Münzen oder deren Entreprenneurs und Commisfen jeden Orts zu verkaufen gehalten seyn. Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so haben Wir solches durch den Druck publiciren lassen, und befehlen hierdurch bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung, daß darüber von Unsern fiscalischen und andern Bedien-

Bedienten, vornemlich aber von denen Accise- und Zoll-Ämtern, welche auf das von denen Messen ausgehende Silber, vermittelt genauen Visitation acht haben sollen, auf das schärfste mit gehörigem Nachdruck gehalten werden müsse. Wann auch sonst jemand in Erfahrung bringen möchte, daß einiges Gold oder Silber diesem Patente zuwider außer Landes gebracht, oder an Auswärtige verkauft werde, ist solches dem nächsten Fiscal anzuzeigen, welcher nicht nur die Sache sogleich darauf gründlich untersuchen, sondern auch der Denunciant den zehnten Theil zu genießen, und dessen Rahme dabey verschwiegen gehalten werden soll. Hingegen confirmiren Wir hiermit, die wegen des von denen Juden an die Gold- und Silber-Manufactur hieselbst zu liefernden Silbers, ergangene vorige Declaration, daß nemlich denen vergleiteten Juden frey stehen soll, die auswärtige weisse oder Blicke Silber, welche in Unsern Münz-Officinen nicht mit Nutzen gebraucht werden können, aufzukaufen, selbige aber nicht eher zur Manufactur zu liefern, bis sie zuvor in der hiesigen Münze jedesmal gestempelt worden. Wie dann auch denen Gold-Schmieden ferner unbenommen bleibet, das zu ihrer Profession benötigte Gold und Silber sowohl in Unsern Landen, als auswärts ferner einzukaufen und zu verarbeiten. Urkundlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Insignel besetzen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 16. Mart. 1756.

(L. S.) Friedrich.

No. LXIII.

d. d. Breslau den 17. Martii 1754.

Breslauische Ober-Ämter-Currende an sammtl. Magisträte und Städte des Departements, daß bey Concurse Minor Pars Creditorum allezeit demjenigen folgen müsse, was Major Pars beschlossen.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Röm. Reichs Erbkammerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien &c.

Unsern Gruß zuvor. Liebe Getreue. Wir machen euch hierdurch in Gnaden bekannt; daß, ob zwar im vierten Theile Unseres Codicis §. 186. die Dispositionem Juris Communis, daß bey Con-

curſen minor pars Creditorum demjenigen folgen müſſe, was major pars beſchleſſen, abgeändert worden iſt, wir dennoch nach der Zeit Unſere höchſte Willens Meynung dem iuri communi gemäß zu declariren befunden, und ſolches intuitu pacti plurium Creditorum wieder hergeſtellt haben, wannhero wir euch ſolches zu eurer Nach- richt und Achtung hierdurch gnädigſt publiciren laſſen, um bey vor- kommenden Fällen darnach zu verfahren und zu erkennen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Breslau den 17. Martii 1756.

v. Münchhauſen.

(L. S.)

Schäffer.

No. LXIV.

d. d. Breslau den 19. Mart. 1756.

Königl. Cammer-Reſcript an ſämmtliche Steuer Rätthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen der von denen Hand- lungs-Jungen zu löſenden Geburts- und Lehr-Briefe.

Friedrich 2c. Unſern 2c. Es iſt zwar in dem publicirten Ediſto vom 28. Febr. 1747. wegen der Geburts- und Lehr-Briefe S. 3. & 4. ſchon ausdrücklich verordnet, daß die Handlungs- Jungen bey der Aufnahme die gedruckte Geburts-Briefe und bey ihrer Frey- ſprechung, oder wann ſie ausgelernt, und Handlungs-Diener wer- den, dergleichen Lehr-Briefe, wie auch, wenn es nöthig, Kundschaft haben ſollen. Da aber gleichwohl, wie Wir wahrgenommen, von der Kaufmannſchaft dieſe Vorſchrift bisher nicht gehörig befolget wor- den; So habt ihr denen Magiſtraten der Städte eurer Inſpection, worinnen Kauf- und Handels-Reute befindlich ſind, aufzugeben, daß ſie die Kaufmannſchaft dahin anhalten ſollen, ſich nach der Dispoſi- tion obgedachten Ediſts genau zu achten, und die Nachlöſung der de Anno 1747. fehlenden gedruckten Geburts- und Lehr-Briefe ſo ſort zu beſorgen, fürs künſtige aber bey Vermeydung Ediſt-mäßiger Stra- fe keinen Jungen ohne einen gedruckten Geburts-Brief anzunehmen, und keinen zum Handlungs-Diener zu machen, oder einen Lehr-Brief oder Atteſt auszuſtellen, wenn nicht von demjenigen, welcher ausge- lernet ein gedrucktes Exemplar zum Lehr-Briefe gelöſet, und zum Um- ſchlag

schlag des sonst etwa gewöhnlichen Attests beygebracht worden:
Sind 2c.

No. LXV.

d. d. Breslau den 20. Mart. 1756.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Land-Räthe
hiesigen Departements, wegen Abschaffung der Bau-Art
von geschrotenem Holze.

Friedrich 2c. Unsern 2c. Wir haben zwar unterm 16. Aug. a. p. die
alte Bau-Art mit geschrotenem Holze unter gewissen Mo-
dalitäten vor der Hand nachgegeben. Wann aber dieses eines
Theils zu Verminderung des Ruins derer Forsten, und andern Theils,
weil dadurch die Brand-Schäden nicht wenig vermehret werden, kei-
nesweges länger gestatter werden kan; So befehlen Wir euch gnä-
digst, sämtl. in dem Kreysse eurer Inspection befindlichen Zimmer-
Meistern bekannt zu machen, wie diese Bau Art von nun an in Städ-
ten und Dörfern gänzlich untersaget seyn, und derjenige von ihnen,
welcher sich unterfangen möchte, ein dergleichen Haus, Scheune,
Stallung, oder Scheun-Tenne 2c. zu bauen, des Meister-Rechts
verlustig gehen solle, massen wann die Häuser nicht massiv erbauet
werden können, solche zwar von Holz aufgeführt, jedoch entweder
mit Ziegeln ausgefüllt, oder gestockt, und mit Behm ausgeflochten
werden müssen. Und wie Wir ferner hiebey fest setzen, daß diejeni-
gen, welche von jeko an sich bekommen lassen, Häuser, Stallungen,
Scheunen, ingleichen Scheun-Tennen, von geschrotenem Holze zu er-
richten, so wenig bey neuen Bauen, als bey entstehenden Unglücks-
Fällen keiner Remission und Beyhülfe sich zu erfreuen haben sollen;
So habt ihr solches im Kreysse bekannt zu machen, auch bey Unter-
suchung der Brand-Schäden allemal darauf zu reflectiren, ob das
abgebrannte Gebäude von geschrotenem Holze, und nach der Zeit die-
ses Verboths erbauet worden, und solches in dem Untersuchungs-
Protocoll jederzeit mit anzuführen 2c. 2c.

Königl. Cammer-Rescript an die Steuer-Räthe, wegen
Abschaffung der Bau-Art von geschrotenem Holze.

Friedrich 2c. Unsern 2c. Wir haben zwar die alte Bau-Art von
geschrotenem Holze unter gewissen Modalitäten vor der Hand
unterm
Hh 3

unterm 16. Aug. a. p. nachgegeben, wie solches die an die Land-Räthe der Ober-Schlesischen Gegenden damalen erlassene Verordnung mit mehrern besaget. Wann aber dieses eines Theils zu Vermeydung des Ruins derer Forsten, und andern Theils, weil dadurch die Brand-Schäden nicht wenig vermehret werden, keinesweges länger gestattet werden kan; So habt ihr durch die Magistrate eurer Inspektion sämmtlichen Zimmer-Meistern bekannt machen zu lassen, wie diese Bau-Art von nun an in Städten und Dörfern gänglich untersaget seyn, und derjenige von ihnen, welcher sich unterfangen möchte, ein dergleichen Haus, Scheune, Stallung oder Scheunen-Tenne zu bauen, des Meister-Rechts verlustig gehen solle, massen wann die Häuser nicht massiv erbauet werden können, solche zwar von Holz aufgeföhret, jedoch entweder mit Ziegeln ausgeföhret, oder gestöcket, und mit Lehm ausgeflochten werden müssen. Uebrigens aber setzen Wir fest, daß diejenigen, welche von jeso an sich beykommen lassen, Häuser, Stallungen, Scheunen, ingleichen Scheun-Tennen von geschrotenem Holze zu errichten, so wenig bey neuen Bauen, als bey entstehenden Unglücks-Fällen einiger Beyhülfe, noch anderer Wohlthaten sich dieserhalb zu erfreuen haben sollen. Wir befehlen euch, die Magistrate hiernach zu instruiren; und sind 2c. 2c.

Verordnung an sämmtl. Aemter, wegen Abschaffung der Bau-Art von geschrotenem Holze.

Es ist zwar unterm 16. Aug. a. p. die alte Bau-Art von geschrotenem Holze durch die im Lande circularirte Verordnung in denen Ober-Schlesischen Gegenden vor der Hand unter gewissen Modalitäten nachgegeben.

Wann aber dieses eines Theils zu Vermeydung des Ruins derer Forsten, und andern Theils, weil dadurch die Brand-Schäden nicht wenig vermehret werden, keinesweges länger gestattet werden kan. So hat das Amt zu N. denen unter ihm stehenden Zimmer-Meistern bekannt zu machen, wie diese Bau-Art von nun an gänglich untersaget seyn, und derjenige von ihnen, welcher sich unterfangen möchte, ein dergleichen Haus, Scheune, Stallung, oder Scheun-Tenne, in und bey denen Städten, oder auf dem platten Lande zu bauen, des Meister-Rechts verlustig gehen solle, massen wenn die Häuser nicht massiv erbauet werden können, solche zwar von Holz aufgeföhret, jedoch entweder mit Ziegeln ausgeföhret, oder gestöcket, und mit

mit Lehm ausgeflochten werden müssen. Und wie überhaupt fest gesetzt ist, daß diejenigen, welche von jezo an sich bekommen lassen, Häuser, Stallungen, Scheunen, ingleichen Scheun-Tennen von geschrotenem Holze zu errichten, so wenig bey neuen Bauen, als bey bestehenden Unglücks-Fällen einiger Remission und Beyhülfe sich zu erfreuen haben sollen; So muß auch das Amt und Forst-Bediente die Designation des Holzes, welches die Amts-Unterthanen zum Bau ihrer Häuser *ic. ic.* gebrauchen, und ihnen entweder ganz frey, oder gegen eine gewisse Bezahlung dazu verabsolget werden muß, genau revidiren, und allemal attestiren, ob das Holz zu einem Hause, welches geschroten, oder aber ausgeklebet werden soll, erforderlich sey, massen niemals mehr, als nur zu einem Bau von letzterer Art nöthig ist, verabsolget werden soll. *ic.*

Verordnung an den Bau-Directorem Arnold, wegen Abschaffung der Bau-Art von geschrotenem Holze.

Da durch die dato an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wie auch an die Aemter ergangene Verordnung alle Baue von geschrotenem Holze sowohl in Städten als Dörfern gänzlich verboten, und denen Zimmer Meistern angedeutet worden, daß derjenige von ihnen, welcher sich unterfangen würde, ein dergleichen Haus zu bauen, des Meister Rechts verlustig gehen solle, massen wenn die Häuser nicht massiv erbauet werden können, solche zwar von Holz ausgerichtet, jedoch entweder mit Ziegeln ausgefetzt, oder gestockt und mit Lehm ausgeflochten werden müssen; als wird dem Bau-Directori Arnold solches hierdurch bekannt gemacht, und anbefohlen, bey seinen Reisen zu attendiren, in wie fern diese Ordre in denen Städten und Dörfern besolget werde, die bemerckte Contraventiones aber sofort der *ic.* Cammer anzuzeigen.

No. LXVI.

d.d. Potsdam den 22. Martii 1756.

Edict, daß kein Vasall und Unterthan in Schlessien und der Grafschaft Glas seine Söhne und Töchter, ingleichen kein Vormund oder Curator seine Pupillen und Curanden beyderley Geschlechts, bey Confiscation ihrer Güther und sämmtlichen Vermögens, ausser Landes zur Education oder sonstigen Aufenthalt verschicken sollen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbs. Cammerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog in Schlessien etc.

Königl. Miß-
fallen über das
Verschicken
der Kinder
ausser Landes.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Wie Wir höchst mißfällig wahrnehmen müssen, daß verschiedene Unserer adelichen Vasallen und Unterthanen in Unserm Herzogthum Schlessien und Grafschaft Glas, derer wiederholten Verbothe ohnerachtet, sich dennoch unterstehen, ihre Söhne und Töchter, zur Education und sonstigen Aufenthalt in auswärtige Lande zu verschicken.

Wohl einge-
richtete An-
stalten im Lan-
de zur Erzie-
hung der Kin-
der beiderley
Geschlechts

Wenn Uns nun dergleichen Unternehmen um so mehr befremden muß, da nicht nur in Schlessien, sondern auch in Unsern übrigen Provinzien, es an dergleichen gut eingerichteten Anstalten keinen Mangel hat, in welchen die Söhne des hohen und niederen Adels in allen ihnen nöthigen Wissenschaften und Exercitien bey vollkommenster Gewissens-Freyheit hinlänglich unterrichtet und unterwiesen werden; Auch in Ansehung des weiblichen Geschlechtes Catholischer Religion, gnugsame wohl eingerichtete Frauen-Klöster in Schlessien vorhanden seyn, worinnen die von Adel ihre Töchter, falls sie selbige in ihren Häusern nicht erziehen lassen wollen, zur Erziehung in der Gottesfurcht und zu vollkommener Erlernung alles dessen, so ihrem Rang und Geschlechte anständig ist, schicken können;

auf die Uebers-
etzung dieses
Verboths er-
folgt die Con-
fiscation des
Vermögens,

Als ordnen und setzen Wir hiemit nochmalen und in Kraft dieses zu einem beständigen Geseze, daß von nun an, niemand, er sey wer er wolle, besonders aber die von Adel, in Unserm Herzogthum Schlessien und der Grafschaft Glas sich ferner unterstehen sollen, ihre Söhne und Töchter in auswärtige Lande, zur Education oder sonstigen Aufenthalt, bey ohnnachbleiblicher Strafe der Confiscation ihrer Güther und sämmtlichen Vermögens, zu verschicken.

Gleich-

Gleichmäßiger Strafe der Confiscation des sämmtlichen Ver-
mögens sollen auch die Vormünder und Curatores unterworfen
seyn, wenn sie sich sollten beggeben lassen, ihre Pupillen und Cu-
randen beyderley Geschlechts, es geschähe unter was Prætext es auch
inmier wolle, zur Education oder sonstigen Aufenthalt ausser Landes
zu verschicken.

Wobey wir zugleich allergnädigst declariren, daß wir aus ob-
angeführten Ursachen keine Entschuldigung wollen gelten lassen, son-
dern daß wider die Uebertreter dieser Unserer so ernstlichen Verord-
nung, nach aller Rigueur und Schärfe vorgefahren werden solle.

Und damit Wir hierunter zugleich Unsere höchste Intention er-
reichen; So befehlen Wir hiemit allen denenjenigen Eltern, Vor-
mündern und Curatoren, derer ihre Söhne und Töchter, Pupillen
und Curanden beyderley Geschlechts vorjeho ausser Landes sich auf-
halten, daß sie solche a dato publicationis dieses Edicts binnen 6.
Wochen, bey obcommindirter Strafe der Confiscation ihrer Güther
und sämmtlichen Vermögens hier wiederum ins Land stellen, und
daß solches geschehen, bey Unserm in Schlesien dirigirenden Ministro
von Schlabrendorf sich gehörig legitimiren sollen.

Im übrigen was sonst das Reisen und Studiren derer von Adel
anbetrifft, so lassen Wir es bey demjenigen, was Wir dieserwegen
durch die im Lande sub dato den 29. Febr. 1744. den 25. Dec. 1749.
und den 17. Octobr. 1751. publicirten Verordnungen und Edicta,
allergnädigst geordnet und feste gesetzt haben.

Schlüßlich befehlen Wir Unsern Schlesischen Krieger- und Do-
mainen Cammern, und unsern Ober-Amtes Regierungen, hierüb- r auf
das nachdrücklichste zu halten, damit Unserer gnädigsten Intention
und ernstlichen Willens-Meynung in allen Stücken gehorsamer wer-
de. Denen Land- und Steuer- Råthen und Unserm Officio Fisci,
wie auch allen Mediat-Regierungen, Magistråten und Gerichts-Ob-
rigkeiten befehlen Wir besonders überall aufs fleißigste zu invigiliren,
und die Contravenienten ungesäumt bey Unsern Schlesischen Krie-
ger- und Domainen Cammern anzuzeigen.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und
aufgedrucktem Königl. Innsiegel. Gegeben Potsdam den 22. Mart.
1756.

(L. S.) Friedrich.

v. Schlabrendorff.

d. d. Potsdam den 22. Martii 1756.

Er. Königl. Majestät in Preussen allergnädigster Pardon für die aus Schlesien von Dero Truppen desertirte, oder sonst emigrirte Weber und Fabriquanten, welche binnen Jahr und Tag nach Schlesien zurück kommen.

Nachdem **Er. Königl. Majestät in Preussen**, 2c. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, daß verschiedene Weber und Fabriquanten, welche theils unter den Regimenten gedienet, theils als Cantonisten aufgezeichnet gewesen, durch auswärtig versprochne Vortheile sich verleiten lassen, den ihrem Landes Herrn schuldigen Dienst zu verlassen, und heimlich ausser Landes zu gehen, selbige aber dermalen darüber eine ernstliche Reue bezeigt, und zu erkennen gegeben, daß sie die bey denen auswärtigen Fabriken übernommene Arbeit, da sie von denen gegebenen Versprechungen keinen Effect sehen, gerne wiederum abandonniren und nach Schlesien zurück kommen möchten, wenn sie nur der Königl. Gnade, daß ihnen wegen des begangenen Verbrechens ein völliger Pardon und Befreyung von aller Straffe, nebst der Exemption ihrer Personen von der Werbung vors künftige, versichert würden:

Als haben allerhöchst gedachte **Se. Königl. Majestät** aus beionderer Huld und Gnade, zum Besten der in Schlesien befindlichen Fabriquanten, vor diesesmal und in Ansehung der aus dem Lande entwichenen Weber und Fabriquanten resolviret, von der Strenge der gegen die Desertion und Emigration publicirten Edicte abzugehen, und denen nach Schlesien retournirenden Fabriquanten Gnade für Recht widerfahren zu lassen.

Es declariren demnach allerhöchst gemeldte **Se. Königl. Majestät** allergnädigst, und befehlen zugleich vermittlest dieser Ordre alles Ernstes, in Dero höchsten Nahmen die Versicherung zu geben und bekannt zu machen, daß alle diejenige Weber und Fabriquanten, welche aus Schlesien desertirte, oder heimlich emigrirte, wenn sie binnen Jahr und Tag nach dem Königl. Schlesien zurück kommen, und ihre Fabriken Arbeit disseitig fortsetzen, nicht allein einen völligen Pardon genießen, und wegen ihrer Desertion oder Emigration von keinem Foro Militari oder Civili jemalen in Anspruch genommen, sondern sie auch vor ihre Personen von der Werbung oder

Wieder-

Wiedereinziehung zum Königl. Militair-Dienst gänzlich frey gelassen und ihnen zu ihrer Nahrung aller möglicher Vorschub und Hülfe geleistet werden sollen, wogegen gegen solche desertirte oder emigrirte Weber und Fabriquanten, welche binnen der gesetzten Zeit sich nicht wieder einfinden, zu aller Zeit nach der Strenge der Geseze verfahren werden soll.

Gleichwie nun Sr. Königl. Majestät ernstliche Willens-Meynung dahin gehet, daß dieser Dero allergnädigsten Declaration aufse genaueste eingefolget werden soll:

Also befehlen Sie Dero in Schlesien commandirendem General-Feldmarschall, wie auch allen übrigen Chefs und Commandeurs Dero Königl. Truppen, ingleichen denen beyden Schlesiſchen Krieges- und Domainen-Cammern nachdrücklichst, sich darnach strikte zu achten, und keine Abweichung davon zu gestatten.

Signatum Potsdam den 22. Martii 1756.

(L. S.) Friedrich.

Schlabrendorf.

No. LXVIII.

Provisioneller Accise-Tariff für die Schlesiſche und Glasiſche Städte, wornach bis zur Publication eines vollständigen Tariffs die Accis-Bediente bey der Einnahme sich zu achten haben.

Nota. 1) Diejenigen Säge, so bereits in den gedruckten Accise-Extracten umständlich enthalten, sind in diesem Tariff ausgelassen und daher aus gedachten Extracten zu ersehen.

2) Ist alles in diesem Tariff und den Accis-Extracten erfindliche Maas und Gewicht von Schlesiſchen Maas und Gewicht, die Accis-Säge aber von Reichsthalern, Silbergroschen und Denar, wovon 12 den. auf 1. Sgr. und 30. Sgr. auf einen Rthlr. gehen, zu verstehen.

A B		Accise- Sag.	Rthlr. für den.
Rthlr.	Male, frische und geräucherte	—	1 3
Schfl.	Abreschen, frische in Trauben, 1 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	1 3
	dergleichen von den Trauben abgestreifte 2 Rthlr.	—	2 6
Paar.	Äschen zu Wagen 15 sgr. a 6 den.	—	3
Centn.	Allaun aus Freyenwalde, 5 Rthlr. a 6 den.	—	2 6
	der Schwedische und Dänische Allaun ist zum einlän- dischen Gebrauch Anno 1753. verboten	—	—
Stück.	Ananas, 1 Rthlr.	—	2 -
Centn.	Antimonium crudum, oder Spieß-Glas, 4 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	5 -
Quarr.	Arquebusade, Bund Wasser, 20 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	10
Centn.	Arsenicum, einländischer aus Schlesien, 4 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	5 -
Schock.	Artischocken, 20 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	10
Schfl.	Äsche, gemeine Holz-Äsche 6 sgr. thut 5 Scheffel 1 Rthlr. a 6 den.	—	6
Centn.	Pot-Äsche 4 Rthlr. a 6 den.	—	2 -
Pfund.	Alfia, Alia, Adschiar 2 Rthlr. a 2 sgr.	—	4 -
Centn.	Aurum Pigmentum, 10 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	12 6
B			
Schfl.	Baccæ juniperi, Wacholder-Beeren, 1 Rthlr.	—	1 3
Centn.	Lauri, Lorbeer, 5 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	6 3
Pfund.	Badian, Stern Anies, 1 Rthlr.	—	1 3
Stück.	Band-Stöcke, grosse, um Brau-Böttiche 15 sgr. a 6 den	—	3
Schock.	grosse Baf Bänder rohe 15 sgr.	—	3
—	grosse Tonnen-Bänder rohe 10 sgr.	—	2
—	ordinaire oder mittlere dito 5 sgr.	—	1
—	kleine dito 2 sgr. 6 den. thut von 2 Schock	—	1
Loth	Banille, Vanille, 20 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	10
Rthlr.	Bau-Materialien an Bauholz, Mau-r-Dach, Hohl-Fluhr: Schiefer-Marmor und andern Bruchsteinen, Dach	—	—

splitz,

B

Accise-
Satz.

Rthlr. für den.

	split, Schindeln, Latten, Rinnen, Dielen, Gips, Kalk, Rohr, Lehm und was sonst hieher zu rech- nen	—	8
	Zum Bau nach dem Reglement frey		
Pfund.	Baum-Öel, provencer und ander feines, so in Bouteillen eingeht, 20 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	10
Centn.	weisses Genueser, 15 Rthlr. a 1 sgr. 3 den	—	18 9
	Spanisch und ander ordin. gelbes, 12 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	15
Schock.	Baum-Pfähle oder Stangen, 7 sgr. 6 den. thut 4 Schock 1 Rthlr.	—	9
Centn.	Baumwolle rohe 20 Rthlr. a 6 den.	—	10
Rthlr.	Beeren, als Johannis-Hin- und dergleichen Beeren und ist anzuschlagen	—	1
	• 1 Meße Johannis-Beeren zu 2 sgr. 6 den.		
	• 1 dito Hin-Beeren 7 6		
	• 1 dito Strachel- oder Christ-Beeren 2 6		
	• 1 dito rothe ordinaire Erd-Beeren 5		
	• 1 dito blaue oder schwarze Erd-Beeren, 2 sgr. 6 den.		
	• Die grosse rothe Erd-Beeren aus den Garten nach dem Werth		
Pfund.	Berliner-Blau, feines 2 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	2 6
	Ordinaires die Helfte	—	1 3
Schock.	Besen, 15 sgl a 1 sgr.	—	6
Pfund.	Bieber-Gall, 3 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	3 9
Stück.	Bienen-Stock oder Korb mit den Bienen 3 Rthlr. a 1 sgr.	—	3
Centn.	Blaue Farbe aus Sachsen ohne Unterscheid 14 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	17 6
	dito aus Böhmen 12 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	15
Paß.	Blech Sächsisch weiß verzinnt Creutz-Blech, 2 450 Blatt, oder 1 1/2 Centner 18 Rthlr. a 1 sgr.	—	18
	Dergleichen einländisches von 450 Blatt, 15 Rthlr. a 6 den.	—	7 6

		B	Accise- Satz.	Rthlr. für den.
Daß.	Blech Sächsisches schwarß Blech a 450 Blatt, oder 1½ Cr.	15 Rthlr. a 1 sgr.	—	15 —
Centn.	Ordinair Steyermarkisches schwarß-Schloß-Sturk- und Pfannen-Blech, kommt blos ein 6 Rthlr.	a 1 sgr.	—	6 —
Daß.	einländisch gemein schwarß Creuß-Blech, 300 Blatt,	6 Rthlr. a 6 S.	—	3 —
Duß.	blecherne Löffel, fremde 3 sgr. thut 5 Dußend 15 sgr.	a 2 sgr.	—	1 —
Centn.	Bley, Englisch, Goslarisch und Harzer 4 Rthlr. 15 sgr. a 8 den.		—	3 —
—	Bleyweiß, 5 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.		—	6 3
Schfl.	Bohnen, grüne oder Jasolen, 1 Rthlr. 10 sgr. a 1 sgr.		—	14 —
Centn.	Bolus Armena, 5 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.		—	6 3
—	Böhmischer und einländischer ohne Unterscheid 1 Rthlr.		—	1 3
Pfund.	Borax Venetiana, 1 Rthlr.		—	1 3
Fuder.	Borcke oder Rinde, Eichen und Bürcken für die Gerber mit 3 a 4 Pferden, 2 Rthlr. a 6 den.		—	1 —
—	mit 2 Pferden 1 Rthlr.		—	6 —
Centn.	Braun-Roth 1 Rthlr.		—	1 3
—	Braunstein 3 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.		—	3 9
Classf.	Brenn-Holz, Kiefern, Fichten und Linden, 5 und 6 Viertel lang,		—	— 9
—	3 Rheinländische Fuß hoch, und eben so breit, 1 Rthlr.		—	— 9
—	Eichen, Erlen, Bûchen, Bûrcken und Eschen 1 Rthlr.		—	1 1½
—	15 sgr.			
—	Wo dergleichen Holz länger geschlagen wird, ist die Elafter a Proportion des Flächen in Anschlag zu bringen.			
—	Ingleichen müssen die Steuer-Râthe hiernach festsetzen, wie hoch jeden Orts ein Bauer-Fuder Holz nach Beschaffenheit des Gespanns und anderer Umstân- de zu veracessen			
Schock	Reißig, starckes 1 Rthlr.		—	9 —

Brenn-

B

Accise-
Satz.
Rthlr. for. den.

Schock	Brenn-Reißig schwaches 15 sgr.	—	4½
Rthlr.	• Reihn, Späne und Strauchwerck	—	9
Quart.	Brinse wie Butter	—	10
	Brodt 128 lb. Roggen- und Gersten-Brodt, so von auswärts einkommen, werden zu 1 Scheffel Mehl gerechnet, und geben nach dem einfachen Impost	—	6 -
Stück.	dergleichen Brodt a 6 lb. so einzeln einkommt, der einfache Impost	—	4
	• 128 lb. gemeine Weiß n Bäcker-Waare an Semmeln, Pretzeln, Zwieback, wie 1 Schf. Weizen-Mehl, der einfache Impost	—	12 -
Rthlr.	= dergleichen in Kleinigkeit n 30 bis 32 lb. zu 1 Rthlr. gerechnet, der einfache Impost	—	3 -
	in welchen Fällen der einfache 2 oder 3 fache Impost statt findet, ist aus dem Accis-Reglement zu sehen		
Bäsg.	Brücken oder Neun-Augen a ¼ Er 4 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	5 -
	= dergleichen halbe Bässen geben die Helfte.		
Rthlr.	= einländische frische	—	13
Rthlr.	Brunnen oder mineralische Brunnen-Wasser	—	13
	und wird angeschlagen die		
	Rüste bitter Brunnen, a 18 Flaschen, zu 4 Rthlr.		
	• Pyrmonter = 20 " 8 "		
	• Selzer = 50 " 7 "		
	• Egerscher = 18 " 5 "		
	• Spaa-Wasser a 40 groſſe Flaschen 8 "		
	• dito = 50 kleine Flaschen 6 "		
	• 30 Flaschen a 4 Quart einländischer Brunnen, wenn die Flaschen dazu vertheuret, zum Handel 1 Rthlr.		
	Wenn aber jemand einländischen Brunnen zu eigenen Gebrauch kommen läßt, paſſirt solcher frey, laut Ordre de Anno 1749.		
Rthlr.	Bücher, fremde Jüdiſche Bücher und Schriften, so von Ju-		den

B C		Accise- Satz.	1715. 1716. den.
	den zum Behuf ihres Gottesdienstes und andern Gebrauch eingeführet werden	—	26
Rthlr.	• einländische dito aus Dyrensurth von unverseuerten Materialien	—	8
—	• ausländische Bücher, womit die fremde Bilder-Krähmer im Lande handeln, ingleichen fremde ungeschriebene und eingebundene Kaufmanns-Bücher	—	13
	Hebräische und Rabbinische Bücher, welche von Christlichen Buchhändlern und sonst von Christen eingeführet werden, wie auch alle andere Bücher und Schriften, gebunden und ungebunden, sind Accise frey		
	Ingleichen zahlen zufolge Königl. Ordre vom 28. Febr. 1754. die Culender und Land-Charten, so die Academie der Wissenschaften zu Berlin nach Schlesien verschickt, weder Accise noch Zoll.		
100.	Büchlinge 1 Rthlr.	—	1
Rthlr.	• Speck-Büchlinge	—	2
Quart.	Butter 3 sgr. thut von 5 Quart 15 sgr. a 1 sgr. vom Rthlr.	—	6
—	• Schmalz-Butter 4 sgr. thut von 5 Quart	—	8
Rthlr.	• in Strüßeln	—	1
C.			
Tonne.	Cabliou eingefalsener a 2 Er. 8 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	10
Pfund.	Cameel-Haare offene 1 Rthlr. 10 sgr. a 6 den.	—	8
—	• gesponnene oder gedrehte 1 Rthlr. 15 sgr.	—	9
—	Campher 1 Rthlr.	—	13
Rthlr.	Cannefas, fremder, wovon das Stück seiner Cannefas a 20 bis 22 Ellen zu 4 Rthlr. mittlerer Sorte zu 3 Rthlr. und der schlechte oder Zuden-Gut zu 2 Rthlr. 15 sgr. anzuschlagen	—	2
Centn.	Capern, Ordinaire 11 Rthlr. a 2 sgr.	—	22
Rthlr.	• kleine, so in Gläsern und kleinen Bässen einkommen	—	2

		Accise- Satz.
		Nthlr. für den.
Pfund.	Cardamomum, Cardamom feine 1 Nthlr. 10 sgr. a 1 sgr.	—
	3 den.	18
	Ordinaire runde und lange 16 sgr. a 1 sgr. 3 den.	8
Schock.	Carpfen grosse 10 Nthlr. a 1 sgr.	10
	mitlere 6 Nthlr.	6
	kleinere 4	4
Nthlr.	Extraordinair grosse und einzeln einkommende	1
1000.	Carten für Fuchscheerer 1 Nthlr.	6
et. od. sch.	Castanien, Ungarische, Mährische und Oesterreichische 3 Nthlr.	—
	a 1 sgr. 3 N.	39
Centn.	grosse Italiänische oder Maronen 4 Nthlr. a 2 sgr.	8
Meße.	Charlotten von ungefehr 5 Schock 5 sgr. a 1 sgr.	2
Rüße.	Citronen, Genueser oder Prager, welche über Prag zu Lan-	
	de einkommen, halten 500 Stück, wovon 25 pro	
	Cent auf Fäulung gut gerhan werden, bleiben also	
	zu veraccisen 375 Stück a 1 1/4 den.	1 9 3/4
	Ordinaire Spanische und Portugiesische, so über Ham-	
	burg kommen, werden zu 400 Stück angenom-	
	men, und nach Abzug 25 pro Cent wegen der Fäu-	
	lung versteuert 300 Stück a 1 1/4 den.	1 13
	Audere vorkommende grössere und kleinere Rüsten und	
	so genannte Zulägel werden nach obiger Propor-	
	tion, oder nach dem wahren Inhalt genommen,	
	und jederzeit 25 pro Cent bonificirt, auch frem-	
	de Pommeranzen und Pommes de China gleich den	
	Citronen, wie vorstehet, versteuert.	
	2 Stück einländische Citronen, Pommes de China,	
	Pommeranzen, sind auf 1 Stück fremde zu rech-	
	nen, und geben	1 1/4
Nthlr.	Citronen abgefallene unreife Citronen und Pommeranzen	
	zum Einmachen und vor Brandwein- Destilla-	
	tores	13
Centn.	Citronat oder Succade in Syrup 18 Nthlr. a 2 sgr.	1 6

C D

Accise-
Satz.
Nthl. fgr. den.

Centn.	Citronen-Schalen, 6 Nthlr. a 1 fgr. 3 den.	76
	Cobaltum, Fliegenstein, 10 Nthlr. a 1 fgr. 3 den.	126
Pfund.	Coccinille, Cochenille, 5 Nthlr. a 6 den.	26
Centn.	Colophonium, 4 Nthlr. a 1 fgr. 3 den.	59
Pfund.	Cortex chinæ chinæ 1 Nthlr.	13
Nthlr.	Courante oder gemeine Krahm-Waaren, ein- und ausländische an Bley- und Rothstein-Federn, Rötels-stein, Arbeit von schlechtem Horn, Knochen, schlechten Stein, Gips, Holz, ferner an gemeinen Bürsten, Stroh-Hauben und andern Waaren von Stroh, Wasser-Schiff, Biesen oder Bast, Fischbein, Darm-Seiten zu musicalischen Instrumenten, Bett- und Schreib-Federn, Oblaten zum Siegeln, Feuer-Schwamm, Streusand, Tischler-Leim, Lein-Ruchen, und was sonst hieher zu rechnen	1 -
	der fremde Verkäufer aber	13
Pfund.	Eubeben 16 fgr. a 1 fgr. 3 den.	8

D.

Schock.	Dach-Schindeln 3 fgr. thut von 5 Schock 15 fgr. a 8 den.	4
Bund.	Splitte a 3 Schock 3 fgr. thut von 15 Schock 15 fgr. a 8 den.	4
hundert.	Dach- und Hohlsteine 15 fgr. a 8 den.	4
Stein.	Datteln, 5 Nthlr. a 2 fgr.	10
Nthlr.	Delicateßten, als Confituren, mit Zucker oder Syrup eingemachte Sachen, Oliven, Limonien, Capern, Prunellen, Datteln, Pistazien, Pignoli, Indische Vogelnester, Boutarque, Caviar; Soja, Allia, Trüffeln, Parmesan und andere delicate fremde Käse, Hamburger Rindfleisch, Bonpournickel, Braunschweiger, Würste, frische und marinirte See-Fische, Meer-Krebse, Spinnen,	

Spec

D E F

Accise
Satz.
Rthlr. sgr. den.

	Speck-Bücklinge, frischer und geräucherter Lachs, und was sonst hierunter zu rechnen	—	2
	Dielen, Bohlen und Bretter, sind im Werth zur Besteuerung wie folgt anzuschlagen		
	ein Stück eichene Bohlen oder starke dicke Diehlen 8 Ellen lang 15. sgr.		
	" " Bretter vor die Tischler 2c. 4 Ellen lang 5 sgr. —		
	" " Eiserne Bohlen 7 bis 8 Ellen lang 7 = 6		
	" " Bretter von gleicher Länge 5 = —		
	" " dito von 6 Ellen = 3 = —		
	" " dito " 3½ bis 4 Ellen 2 = —		
	Zwey Schaalen werden bey jeder Sorte für ein Stück gerechnet		
Tonne.	Dorsch eingefalzener 1½ Cr. 6 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	76
Centn.	Draat eiserner fremder 15 Rthlr. a 2 sgr.	I	—
	" Zierloher von unversteuerten Materiali 15 Rthl. a 6 den.	—	76
	" messingener Draat, einländischer, Leipziger Gewichts 126 bis 127 Breslauer lb. wie er auf den Wercken verkauft wird, 28 Rthlr. a 8 Q.	—	188
E.			
Centn.	Eisen fremdes 4 Rthlr. a 2 sgr.	—	8
	" einländisches 3 Rthlr. a 6 den.	—	16
Schess.	Erdschocken, Erd-Aepfel, Carrüffeln, 20 sgr. a 1 sgr.	—	8
Quart.	Esig, Pariser = = = =	—	2
Schock.	Eyer von Gansen 20 sgr. a 1 sgr.	—	8
	" Puten 15 sgr. = = =	—	6
	" Hühner und Enten 10 sgr. = = =	—	4
Mandel	" Nieß 10 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	5
F.			
Rthlr.	Farbe-Holz für die Fabricanten und Färbereyen und werden angeschlagen	—	6
Rf 2		Farbe	

Centn.	Farbe Blauroth ganz und gemahlen	4 Rthlr.		
	Fernambuc	12		
	Gelbholz	3		
	Rothholz	8		
	rother Sandel ungemahlen	8		
	derselbe gemahlen	12		
Stein.	Federn, Pfauen-Federn von Gänfen	8 Rthlr. a 1 sgr.	—	8
	ord. Bettfedern, gerissene oder geschliffene	6 Rthlr.	—	6
	dergleichen ungerissene	3	—	3
100 St.	Feder-Pöfen von Gänfen ordinaire Hamburger	15 sgr.		
	a 1 sgr.		—	6
	dergleichen einländische	5 sgr.	—	2
Centn.	Feigen, trockene	4 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.		5
Schock	Felgen und Schienen zu Wagen-Rädern	1 Rthlr. 5 sgr.		
	a 6 den.		—	7
	Karren- und Pflug-Rädern	15 sgr.	—	3
Rthlr.	Fische gemeine, als Karpen, Hechte, Brassen, Welse, Karauschen, Giebeln, Aalruppen, Persicken, frisch eingesalzen und getrocknet		—	1
	der fremde Verkäufer		—	3
Rthlr.	so weder unter gemeine noch unter Delicateffen zu rechnen, als Aale, Schnäpeln, Maränen, Zährten, Haufen, Stöhre, Stinte, Forellen, Schmerlen, Gründeln, Kressen, Aichen, Zander, Brücken, frisch, getrocknet und eingemacht, item eingesalzen und marinirter Lachs		—	13
Pfund.	Fischbein, gerissenes langes	20 sgr. a 1 sgr.	—	8
	dito zu kes	15	—	6
	das th. von ungerissenen wird um 5 sgr. geringer angeschlagen			
Rthlr.	Fleisch, frisch, eingesalzen und geräuchert Rind- und ander Fleisch vom zahmen Federvieh, der einfache Impost		—	18

F

Accise-
Sag.

Rthlr. sgr. den.

	Fleisch, dasselbe wird, wenn es in quantitäten einkommt, zu $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und ganzen Ochsen, Schweinen etc. angeschlagen, und a Proportion des Stück Saßes von der gleichen Vieh zum Schlachten versteuert; Ausser dem giebt			
Stück.	• Kalb- und Hammel-Braten 15 sgr. a 1 sgr. 8 den.	—	—	10
—	• Lamm-Braten 7 sgr. 6 den. a 1 sgr. 8 den.	—	—	5
—	• Rinderne Zunge, frisch und geräuchert 3 sgr. 9 den. thut von 2 Stücken 7 sgr. 6 den.	—	—	5
—	• Westphälische Schwein Schinken 1 Rthlr. wie delicatessen	—	2	—
—	• Ubrige ausländische, auch grosse einländische Schwein-Schinken, frisch und geräuchert 1 Rthlr.	—	1	8
—	• einländische mittel und kleine dito 22 sgr. 6 den.	—	1	3
—	• Schwein-Schultern 12	—	—	8
Centn.	• geräucherter Speck, fremd und einländisch 8 Rthlr. das $\frac{1}{2}$ Speck eink. in zu 2 sgr.	—	13	4
Pfund.	• Hamburger geräuchert Rindfleisch 3 sgr. thut 5 $\frac{1}{2}$ 15 sgr. a 2 sgr.	—	1	—
Centn.	• Cervelat-Würste 18 Rthlr. a 2 sgr.	—	1	6
Pfund.	• Braunschweigische und andere delicate gute Würste 6 sgr. 3 Q. a 2 sgr.	—	—	5
Rthlr.	• übrige in Kleinigkeiten eingehende frische gefalgene und geräucherte Fleisch von zahmen Schlacht-Vieh, wovon das $\frac{1}{2}$ Fleisch und gefalgen zu 1 sgr. und das geräucherte, weil letzteres stark eintrocknet, zu 1 sgr. 6 den. anzuschlagen, der einfache Impost	—	1	8
—	• Ordinaire Würste, Kuh-Euter, rinderne Lungenbraten, Schorsen-Zungen, Kälber-Geschlinge, Gänse, G. kroße, Kaldaunen, Herz, Leber, Köpfe, Füße, und dergleichen, so nicht nach dem Gewicht, sondern Stück, wie und nach der Hand verkauft zu werden pflegen, nach dem Werth	—	1	3

F G		Accise- Satz.	Rthlr	far.	den.
	Vom doppelten und 3 fachen Impost des frischen Flei- sches, vid. das Accis-Reglement.				
Quart.	Glieder, oder Hollunder-Muesß 4 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	—	2	
100 St.	Fluhr- und Pflaster-Steine, gebrante 1 Rthlr.	—	—	8	
Stein.	Folia Lauri, Lorbeer-Blätter, 2 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	2	6	
Pfund.	Sennæ, Senes Blätter 16 sgr.	—	—	8	
Mandel	Forellen grosse ordinaire 1 Rthlr.	—	1	3	
—	mittlere 22 sgr.	—	—	11	
—	kleine 16 sgr.	—	—	8	
Rthlr.	extraordinaire grosse und Lachs-Forellen	—	1	3	
	Krösche wie Krebse				
Schl.	Futter, item Gerber-Schroth von Roggen und Gerste, ge- mengt und ungemengt inclusive Eingangs- Ac- cise	—	2	10	
	Unreiner Weizen, Erbsen, roher Buchweizen, Hafer, Wicken und Futter-Bohnen, wenn dergleichen fürs Vieh geschrothen werden, zahlen nur den Ein- gangs-Impost, weil der Eingangs-Impost vom Weizen und Erbsen vorhin höher ist, und die übr- igen Sorten sonst mehr geben würden, als wenn Graupe und Grütze daraus gemacht wird.				
G					
Rthlr.	Galanterie und andere Waaren von unversteuerten Bern- stein aus denen Fabriquen zu Königsberg in Preus- sen, und Stolpe, wenn ein Attest dabey von der Accis-Casse	—	—	4	
—	Uebrige Galanerien, an Jouvelen, und ächten-Perlen, frem- den gold- und silbernen Uhren, Etuis, Tabat- tieres, reichen Blumen-Bouquets, und Blumen- Pallatines, gefasst und ungefasste Reiger-Strauß- und dergleichen theuren Federn, unächten Steinen und Perlen, Venetianischen und andern fremden				

	Schmelz-Glas, Glas-Paterle, und Glas-Coral- len, Leonisch Gold und Silber, nebst allen übrigen Kostbahren und ordinären Galanterien, ausge- nehmter Arbeit, und neuen Kleidern, ohne ächten Gold und Silber, ächt Porcellain, Mahlereyen, emailirten Sachen auf Metall, aus theuren Holz verfertigten auch laquirter und poullirter Bild- hauer-Arbeit	—	2	—
Centn.	Gallus 18 Rthlr. a 6 den.	—	9	—
	Gallmey Einländischer 2 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	2	6
Stück	Ganß, Pommerische Spick-Ganß 15 sgr. a 1 sgr. 3 den. thut von 2 Stücken	—	1	3
Pfund	Garn, Englische Wolle zum Ausnehen, 1 Rthlr. 15 sgr. a 6 den.	—	—	9
Carte.	Rheinisch Wollen-Garn, 26 Loth Bresl. Gewicht schwer 10 sgr. a 6 den.	—	—	2
Schock	Dacht-Garn, leinen, 30 Rthl. a 6 den.	—	15	—
Pfund	roth Baumwollen Türckisch Garn, 20 sgr. a 6 den.	—	—	4
Schfl.	Gerber und Schusterlohe gestossen 10 sgr. a 6 den.	—	—	2
Centn.	Gips 15 sgr.	—	—	4
Rüste.	Glas, Glas-Scheiben, oder Tafel-Glas, aus andern Königl. Provinzien, a 120. Stück 6 Rthlr. a 8 den.	—	4	—
100. St.	Gläserne, Berliner Quart. Bouteillen 3 Rthl. a 8 den.	—	2	—
Tonne.	Glätte, für die Töpfer, a 5 Centner, 24 Rthlr. a 6 den.	—	12	—
Rthlr.	Gold, fremd gold- und silbernes ähtes Gespinste, Drath, Lahn, Spitzen, Treffen, Balletten, Schleiffen, Knöpfe, und ander Brähm-Werck, dergleichen in Gold- und Silber-Fabriquen gemacht werden, in- gleichen mit gutem Gold und Silber besetzte, auch gestickte Arbeit, der alte Impost	—	—	5
	Und überdem der Aufschlag, zur einländischen Con- sumt. 25 p. Cent. oder	—	7	6
	Davon sind anzuschlagen			goldes

Pfund.	goldenes Gespinste und Drath	26 Rthlr.	
	silbernes dito	22	
	goldene überlegte Bogen-Tressen	36	
	dergleichen glatte ordinaire	30	
	silberne überlegte Bogen-Tressen	32	
	dito glatte, ordinaire	26	
	goldene Spitzen	40	
	silberne dito	36	
Pfund.	Leonisch oder unächtes gold- und silbernes Gespinste, Drat, Tressen, Spitzen, und andere Baaren aus Nürnberg, 2 Rthlr. a 2 sgr.	4	
Rthlr.	die bessere Sächsische und andere Leonische Tressen und Spitzen	2	
Stück	Granat-Apfel	1 1/2	
Schfl.	Graupe und Grütze, und zwar		
	einländische Weizen-Graupe und Grütze vom Lande	7 6	
	Weizen zu Graupe, wovon 1 1/2 Scheffel auf 1 Scheffel Grütze gerechnet werden, inclusive Eingangs- Accise	5	
	Gersten-Graupe vom Lande, alle Haaser und Buch- weizen-Grütze	6	
	Gerste zu Graupe, wovon 2 Scheffel auf 1 Scheffel Graupe zu rechnen	3	
	Haaser zu Graupe und Grütze, wovon 4 Scheffel auf 1 Scheffel Grütze zu rechnen	1 6	
	Buchweizen in Hülsen zu Grütze, wovon 3 Scheffel auf 1 Scheffel Grütze gehen, item zu Mehl	2	
Quart	Gründeln und Schmerlen 6 sgr. a 1 sgr. 3 den.	3	
Pfund	Grünspahn, undestillirt 12 sgr. a 1 sgr. 3 den.	6	
	Gummi Ammoniacum 12 sgr.	6	
	Gummi Arabicum 3 sgr. thut 2 lb. 6 sgr. a 1 sgr. 3 den.	3	
	Gummi Guttæ 1 Rthlr.	1 3	
Schock	Gurcken, ordinaire grüne, 2 sgr. thut 5 Schock 10 sgr. a 1 sgr.	4	

Gurcken,

G H

Accise-
Satz.

Rthlr. sgr. den.

Rthlr.	Gurcken, ganz kleine grüne zum Einmachen	—	1	—
—	= Nürnberger, und andere dergleichen eingemachte Pfes- fer-Gurcken oder Rümmerlinge	—	1	3
H				
Stein.	Haare, Pferdehaare gesottene, 2½ Rthlr. a 6 den.	—	1	3
—	• dito ungesottene 2 Rthlr. a 6 den.	—	1	—
—	• Hirsch-Ruh-Kälber- und andere schlechte Haare, zum Pulstern und Ausstopfen 10 sgr. a 6 den.	—	—	2
Stück	Häringe, frische, so in Fässchen unter einer Achsel Zonne ein- kommen, 2 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	—	1
Neze	Hambutten oder Hainbutten, frische, unausgemachte, 2 sgr. 6 den. a 1 sgr.	—	—	1
—	• dergleichen trockene ausgemachte 10 sgr. a 1 sgr.	—	—	4
Centn.	Hanf, gehächelter, 12 Rthlr. a 6 den.	—	6	—
Centn.	• dergleichen ungehächelter, 4 Rthlr. a 6 den.	—	2	—
Centn.	• dergleichen Werck 3 Rthlr. a 6 den.	—	1	6
Schfl.	Hanf-Körner, 1 Rthlr. 10 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	1	8
Centn.	Hanf-Del, nach der Aufschlags-Tabelle de Anno 1741. 5 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	6	3
Pfund	Hausen-Blase, die feine 26 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	1	1
—	• Ordinaire dito 14 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	—	7
Stück	Haut, rohe Ochsen-Rind- und Kuhhaut 3 Rthlr. a 6 den.	—	1	6
—	• Fall- und Abdecker-Leder, 1 Rthlr. 20 sgr. a 6 den.	—	—	10
—	• Bock- und Ziegen-Felle 15 sgr.	—	—	3
—	• Kalb- Hammel- und Schaaf-Felle, wie auch Lamm- Felle vom 1ten Augusti 5 sgr.	—	—	1
—	• rothe Hirschhaut 1 Rthlr. 20 sgr.	—	—	10
—	• Fannen-Hirschhaut 1 Rthlr.	—	—	6
—	• Reh-Haut 20 sgr.	—	—	4
—	• wilde Schweins-Haut 15 sgr.	—	—	3
Rthlr.	• rohe Elends-Haut, rohe Lammfelle bis ult. Julii und übr- ges rohes Fellwerck zum Gerben vor die Leder-Arbeiter	—	—	6

H I K

Accise-
Satz.

Rechte für den

Sack	Häcksel ungemengt a 1½ Scheffel 3 sgr. 9 den. a 8 den.	—	—	1
Centn.	Heu 10 sgr. thut von 3 Centnern 1 Rthl.	—	—	8
—	Grummet 6 sgr. thut von 5 Centn. 1 Rthlr.	—	—	8
Rthlr.	Hohl-Steine vid. Dachsteine	—	—	—
—	Holz-Waaren, als Schiffe, Rähne, und alle andere gemeine Holz-Waaren an Tischler-Rade und Stellmacher-Böttcher-Korbmacher u. Arbeit, Back-Erdge, Kannen, Zobern, Mulden, Schippen, Spaden, Sensen-Däumen, Eggen, Schub-Karren, Docken-Werck, Drechsler- und andere Waaren von gemeinen Holz	—	—	—
Eymmer	Honig, Pohluischer a 1½ Centn. 9 Rthlr. a 1 sgr.	—	9	—
—	Schlesischer a 1½ Centn. 9 Rthlr. a 1 sgr.	—	9	—
Tonne	Honig, Ungarischer reiner Honig 8 Rthlr. a 1 sgr.	—	8	—
a ½ Eym.	gelber, einkeln 4 sgr. thut von 5 Quart 20 sgr. a 1 sgr.	—	—	8
Quart.	weisser 6 sgr. thut von 5 Quart 1 Rthlr.	—	1	—

I

Pfund.	Indigo, in tabulis, oder Platt-Indigo 8 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	—	4
—	Uebriget ordinairen, als Zavanischer, St. Domingo u. für die Färbereyen 1 Rthlr. 10 sgr. a 6 den.	—	—	8
Stein	Zingber, weisser geschabter 3 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	3	9
—	weisser ungeschabter 2 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	2	6
—	brauner 1 Rthlr. 15 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	1	10½
Pfund.	eingemachter in Syrup 15 sgr. a 2 sgr.	—	1	—
Centn.	Johannis Brodt, oder Bock-Hörn u. 4 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	5	—
Stück.	Juden-Adams- und Paradies-Aepfel, 16 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	—	8
—	Palmen, 1 sgr. thut 2 Stück 2 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	—	1

K

Centn.	Käse, Parmesan 18 Rthlr. a 2 sgr.	1	6	—
St. a 1¼	Limburger, 4 sgr. thut von 5 Stück 20 sgr. a 2 sgr.	—	1	4
Pfund	—	—	—	—
Centn.	Eydammer 10 Rthlr. a 2 sgr.	—	20	—

Käse,

K

Accise-
Sat.

Nthlr. fgr. den.

Nthlr.	Käse, Englische, Schweizer- und andere delicate Käse	—	2	—
Centn.	Emder, Hollsteinsche, Dantsiger, Thornsche, und andere dieser gleichkommende fremde Käse, 6 Nthlr. a 1 fgr. 3 den.	—	7	6
Mandel	ordinaire Ziegen-Käse und Quärge, der grössern Sor- te 15 fgl. a 1 fgr.	—	—	6
—	dito kleine, 10 fgl. a 1 fgr.	—	—	4
—	ordinaire grössere Kuh- und Schaaf-Käse 10 fgr. a 1 fgr.	—	—	4
Mandel	dito Käse und Quärge, mittler Sorte a 5 fgr. a 1 fgr.	—	—	2
—	dergleichen ganz schlechte Quärge 2 fgr. 6 den.	—	—	1
Sack	Kaf, wie Häcksel a 1 1/2 Scheffel 3 fgr. 9 den. a 8 den.	—	—	1
Schfl.	Kalk 10 fgr. thut 3 Schfl. 1 Nthlr.	—	—	8
Stück.	Karren, Bret-Karren zu Sand, Erde, Mist u. ohne Rad 7 fgr. 6 den. a 1 fgr.	—	—	3
—	sogenannte Radber, ohne Kasten und Rad 15 fgr.	—	—	6
—	starck Radber, unbeschlagen 5 fgr.	—	—	2
—	kleine Karren- und Pflug-Räder unbeschlagen 2 fgr. 6 den.	—	—	1
Bürde	Kien-Ruß, oder Kadels-Rahn, von 50 bis 60 kleinen Ton- nen, 1 Nthlr. 16 fgr. a 1 fgr. 3 den.	—	1	11
Centn.	Kien-Öel, 4 Nthlr. 14 fgr. a 1 fgr. 3 den.	—	5	7
Schfl.	Knoblauch 1 Nthlr. 10 fgr. a 1 fgr.	—	1	4
—	Knoppem a 80 lb. 1 Nthlr. a 6 den.	—	—	6
Schfl.	Kohlen, Stein-Kohlen 6 fgr. thut 5 Scheffel 1 Nthlr. a 9 den.	—	—	9
—	Holz-Kohlen 7 fgr. 6 den. thut 4 Schfl. 1 Nthlr. a 9 den.	—	—	9
1000 St.	Korck-Stöpsel, kleine und grosse 1 Nthlr. a 1 fgr. 3 den.	—	1	3
Centn.	Krap, 15 Nthlr. a 6 den.	—	7	6
Nthlr.	Krässen sind Fische	—	1	3
Pfund.	Krebs-Steine 6 fgr. a 1 fgr. 3 den.	—	—	3
Centn.	Kreide, weisse, gemeine 10 fgr. a 1 fgr. 3 den.	—	—	5
Centn.	Kupfer, einländischer roher 28 Nthlr. a 6 den.	—	14	—
—	roher Ungarischer Platten- und übriger fremder roher Kupfer, 30 Nthlr. a 8 den.	—	20	—
Pfund.	alter Kupfer 6 fgr. thut von 5 lb. 1 Nthlr. a 6 den.	—	—	6
—	der solchergestalt versteuerte Kupfer pallirt bey der Re- tour vom Hammer Accise frey.	—	—	—

L		Accise- Satz.	Rthlr. sgr. den.	
L				
Tonne	Laberdan eingefalsener a 2 Cr. 8 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	10	—
Rthlr.	Lac, Siegel-Lack, wovon das feine zu 1 Rthlr. das mittlere zu 15 sgr. und das gemeine zu 10 sgr. per lb. anzu- schlagen	—	1	3
Stein	Lackrißen, Saft, succus liquiritiæ hispanicæ, 2 Rthlr. 10 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	2	11
Pfund	Lachs, frischer Schlesischer Ober-Lachs 7 sgr. 6 den. a 2 sgr.	—	—	6
—	Preussischer und Pommerischer frischer Lachs 7 sgr. 6 den. a 2 sgr.	—	—	6
—	Elb- und Rhein-Lachs, frischer, item geräucherter Lachs, 10 sgr. a 2 sgr.	—	—	8
Centn.	geräucherter Preussischer Lachs nach der Aufschlags-Ta- belle de Anno 1741. 12 Rthlr. a 2 sgr.	—	24	—
Pfund	geräucherter Pommerischer Lachs 5 sgr. a 2 sgr.	—	—	4
Centn.	Preussischer marinirter Lachs, in Fässeln zu $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Cent. 20 Rthlr. nach der Aufschlags-Tabelle de Anno 1741. a 1 sgr. 3 den.	—	25	—
Tonne	Eingefalsener Lachs, in Herings-Gebind nach eben die- ser Tabelle 12 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	15	—
Mandel	Latten, doppelt Latten, geschnittene 8 Ellen lang 22 sgr. 6 den. a 8 sgr.	—	—	6
—	Einfache dito 11 sgr. 3 den.	—	—	3
—	gerissene Latten, welche länger sind, 15 sgr. a 8 den	—	—	4
Centn.	Leder, Englisch, Lucker, Wiener und ander Oesterreich, Unga- risch- und Mährisches Pfund Leder 24 Rthlr. a 2 sgr.	I	18	—
—	Dubliner-Leder, zu Absätzen, Brand- und andern Sohl- en unter leichten Schuen 15 Rthlr. a 2 sgr.	I	—	—
Pfund	Englisches Kalb-Leder 10 sgr. a 2 sgr.	—	—	8
Centn.	Zuchten, Russische, Mohilower, und andere Pohlische Zuchten ohne Unterscheid 20 Rthlr. a 2 sgr.	I	10	—
Bund a 5 Etück	Saffian 4 Rthlr. a 2 sgr.	—	8	—

Lederne

Lederne

L M

Accise-
Satz.
Rthlr. sgr. den.

Duz.	Lederne, Dänische und andere fremde glasierte Manns- und Frauen- Handschue, 2 Rthlr. a 4 sgr.	—	8 -
Fuder.	Lehm, 7 sgr. 6 den. a 8 den.	—	2 -
Stein.	Zum Bau vermöge Reglements frey	—	2 -
Rthlr.	Lein von Horn oder Leder 2 Rthlr. a 1 sgr.	—	1 -
Centn.	Lein-Ruchen	—	1 -
	Lein-Del, vermöge Aufschlags- Tabelle de Anno 1741.	—	63
	5 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	5 -
Quart.	einkeln 2 sgr. 6 den. thut 4 Quart 10 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	26
Schl.	Leinsaamen einländischer 2 Rthlr. a 1 sgr. 3. den.	—	10 -
Both.	Limonen 20 Rthlr. a 2 sgr.	—	18 -
Drbst.	dito 9 Rthlr.	—	2 -
100 St.	dito so in Kleinigkeiten einkommen 1 Rthlr.	—	2 -
	Porbeeren vid. Baccæ.		
	Porbeer-Blätter vid. Folia.		
M.			
Pfund.	Macis, Muscaten-Blumen 2 Rthlr. 16 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	32
Centn.	Mandeln, bittere und süsse ohne Schaaen 12 Rthlr. a 1 sgr.	—	15 -
	3 den.	—	226
	in Schaaen, fremde 18 Rthlr.	—	13
Rthlr.	grüne	—	8 -
Pfund.	Manna ordinaires 16 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	11
	Cancellata, oder die feine 26 sgr.	—	5 -
Schock	Maränen, frische und eingemachte 10 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	5 -
Stück.	Pommersche von Stargard grosse frische und trockene 10 sgr.	—	5 -
Duz.	Masquen oder Larven, fremde 2 Rthlr. a 2 sgr.	—	4 -
Rthlr.	Materialien und Instrumenta Ein- und Ausländische, für Leinweber, Tuch- Zeug- Rasch- Strumpf- und Hutmacher, auch andere Weber und Fabricanten, an Seide, Baumwolle, Türkisch- und anderer Baumwollen Garn, Camel- Vieber- Canin-		

M

Accise-
Satz.

Nthlr. fr. den.

	Haasen-Haaren, Weber-Stühlen, Weber-Käm- men, Blätter, Tuchmacher-Charten, und was sonst hierher zu rechnen	—	—	6
-	dito für andere einländische Künstler zum verarbeiten, als Ziegen- und Menschen-Haare, Glätte für die Töpfer, Spanisch-Rohr-Biesen, für die Stuhl- macher, Bein, Hörner, und Horn-Spißen, Hirsch- horn, Pferde-Ruh, Kälber-Hirsch-Rehe-Haare, item Ruh-Schwänze, für die Messer-Schmiede, Schwerdtfeiger, zum Auspolstern, und andern Behuf, Dacht-Garn, Flach, Werck und Hans vor die Seiler, Schuster, und zum Dichten der Kähne vor die Schiffer, roher Agath, Verl-Mut- ter, Cocos, Eben-Eiben-Cedern-Buchs-Nuß- Baum, und ander theuer Holz zum Verarbeiten und Auslegen	—	—	6
Nthlr.	Mathematische und musicalische Instrumenta	—	—	13
Hundert.	Mauer-Steine 15 sgr. a 8 den.	—	—	4
Nthlr.	Melonen	—	—	13
Centn.	Messing, alter Bruch-Messing 22 Nthlr. a 6 den.	—	—	11
—	neuer einländischer 30 Nthlr. a 8 den.	—	—	20
—	Drath vide sub D.	—	—	
Quart.	Milch, Kuh-Milch 1 Kr. thut von 15 Quart 5 sgr. a 1 sgr.	—	—	2
—	Sahn und Compost oder Kumps 1 sgr. 3 d. thut von 2 Quart 2 sgr. 6 d.	—	—	1
Centn.	Minium, rothe Mennige 5 Nthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	—	63
Chmer.	Mostert, Möstzig, Oesterreichischer, Mähriſcher und ande- rer fremder 6 Nthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	—	76
Väſſig.	Frankfurther und anderer einländischer a 1½ bis 2 Quart 5 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	—	2½
Stück.	Mühlen-Stein zur Bind-Mühle, Ober-Stein oder Laufer 6 Nthlr. a 1 sgr.	—	—	6

Mühlen-

M N O

Accise-
Satz.

Rthlr. sgr. den.

Stück. Mühlen-Stein, achte halb Viertelich, Ober-Stein zu Was-
ser-Mühlen, 4 Rthlr.
— sieben Viertelich dito 3 Rthlr.
— sechs Viertelich dito 3 Rthlr.
Die Unter- oder Boden-Steine werden halb so hoch an-
geschlagen, wie die Ober-Steine.

Pfund. Muscheln, spitze, trockene 14 sgr. a 1 sgr. 3 den.
— schwarze, ordin. trockene 10 sgr. a 1 sgr.

Pfund. Muscaten-Nüsse, 1 Rthlr. 20 sgr. a 1 sgr. 3 den.
Stück. Nüsse eingemachte 5 sgr. a 2 sgr.

Rthlr. Muscheln, rare See-Muscheln

Dus. Müßen, baumwollene, fremde feine 4 Rthlr. mittlere 3 Rthlr.
schlechte 2 Rthlr. geben vom Rthlr.

Dito. Rheinisch-wollene 2 Rthlr. a 2 sgr.

Dito. Baugener wollene ordinaire gewalckte 4 Rthlr. a 2 sgr.

N.

Pfund. Nelcken, Gewürz-Nägelein 2 Rthlr. 14 sgr. a 1 sgr. 3. den.
— Mutter Nägelein 2 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.

— dito eingemachte 2 Rthlr. 10 sgr. a 2 sgr.

Stein. Muelen, fremde, sind zu Errechnung des Satzes vom Weizen-
Mehl anzuschlagen 1 Rthlr. 15 sgr. a 2 sgr.

O.

Rthlr. Obst, fremdes und einländisches, frisches und trockenes der
Einländer

Schock Leipziger, und andere ausgelesene fremde grosse Bor-
störfer, und Rosmarinen-Aepfel, 15 sgr. thut 2

Schock 1 Rthlr.

— ausgelesene grosse Abricosen und Pfirsichen 15 sgr. a
1 sgr.

Schfl. übrige aus- und einländische Borstörfer Aepfel, schwar-
ze und weisse grosse Herz-Kirschen, ordinaire

Abr-

	Abricosen und gute Pfirsichen, Lamperts- oder rothe Nüsse, Franz- und ander Obst, der besten Sorte, frisch 3 Rthlr. a 1 sgr.	3 -
Schfl.	welsche und gemeine Hasel-Nüsse 2 Rthlr. a 1 sgr.	2 -
Obst,	ordinair Franz-Obst, Stettiner, und andere gute Aepfel und Birnen, Quitten, Misseln, Morellen, ordinaire Pfirsichen, kleine Vogel- und andere gemeine Kirschen, gute Pflaumen, und alles andere ordinaire gute Garten-Obst, frisch, 1 Rthlr. 20 sgr. a 1 sgr.	18 -
Schfl.	wilde Birnen und Aepfel, schlechte, Hunde- oder Ros, Pflaumen, Spillinge, Kriecheln, Schleen, und alles denselben gleichkommende frische Obst, von der geringsten Sorte 25 sgr.	10 -
Pfund.	trocken Ungarisch Spick-Obst 6 sgr. a 1 sgr. 3 den.	3 -
Schfl.	gebackene Kirschen, gebackene Aepfel und Birnen, von der besten Sorte, geschälet und ungeschälet 4 Rthlr. a 1 sgr.	4 -
	gebackene gute Pflaumen 3 Rthlr. a 1 sgr.	3 -
Centn.	gebackene kleine französische Pflaumen 3 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	39 -
Schfl.	ander gebacken gut Obst, an Aepfeln, Birnen, 2 Rthlr. 20 sgr. a 1 sgr.	28 -
	gebackene wilde Feld-Birnen und Aepfel, und ander oben benanntes Obst, von der geringsten Sorte 1 Rthlr. 10 sgr.	14 -
Stein.	gegossene oder hart abgerührte Kirschen 2 Rthlr. a 1 sgr.	2 -
	dergleichen Pflaumen 1 Rthlr. 10 sgr. a 1 sgr.	14 -
Quart.	weiche abgerührte Kirschen, oder Kirsch-Muß, wie But- ter, weich abgerührte Pflaumen aber $\frac{1}{2}$ tel geringer oder 2 sgr. das Quart.	
Orhosi.	Oliven a 4 Eymen 16 Rthlr. a 2 sgr	1 2 -

Oliven,

O P Q R

Accise-
Satz.

Rthlr. fgr. den.

Rthlr.	Oliven, süsse kleine, so in Gläsern und kleinen Fässeln ein- kommen	—	2
Pfund.	Orleana, gelbe Farbe 8 fgr. a 1 fgr. 3 den.	—	4
P.			
Centn.	Bech, schwarzes gemeines 1 Rthlr. 15 fgr. a 1 fgr.	—	16
	= weisses und gelbes Bech oder Hark 3 Rthlr. a 1 fgr.	—	3
Centn.	Pfeffer, ordinairer schwarzer 30 Rthlr. a 1 fgr. 3 den.	I	76
	= ordinairer schwarzer Pfeffer: Graub, oder Abgänge 12 Rthlr. a 1 fgr. 3 d.	—	15
Stein.	= Spanischer Pfeffer 4 Rthlr. a 1 fgr. 3 den.	—	5
Pfund.	= weisser und Aethiopischer langer Pfeffer 10 fgr. a 1 fgr. 3 den.	—	5
Pfund.	Pignoli, Pinien, Pinellen 7 fgr. 6 den. a 2 fgr.	—	6
Centn.	Vimstein 5 Rthlr. a 1 fgr. 3 den.	—	63
Pfund.	Vistazien 15 fgr. a 2 fgr.	—	1
Centn.	Pommeranzen-Schaalen trockene 8 Rthlr. a 1 fgr. 3 den.	—	10
Pfund.	= eingemachte 7 fgr. 6 den. a 2 fgr.	—	6
	Pott-Aische, vid. Aische	—	—
Pfund.	Prunellen 7 fgr. 6 den. a 2 fgr.	—	6
Meße.	Pilze, Champignons, Reisker, Stein-Pilzen, Gelb- Schwämme frische, 2 fgr. 6 den. a 1 fgr.	—	1
Pfund.	= Champignons, trockene 10 fgr.	—	4
Meße.	= übrige getrocknete Pilze 7 fgr. 6 den.	—	3
Centn.	Pulver, Schieß-Pulver feines 20 Rthlr. a 1 fgr. 3 den.	—	25
	= dito gemeines 12 Rthlr. a 1 fgr. 3 den.	—	15
Q.			
Pfund.	Queck-Silber 1 Rthlr. a 1 fgr. 3 den.	—	13
R.			
Rthlr.	Radix, durchgehends	—	13
Centn.	= Angelicæ, 6 Rthlr.	—	76
M m			
1756.			Radix

R		Accise- Satz.	
		Rthlr. far. den.	
Centn.	Radix Calami, Calmus-Wurzel 3 Rthlr.	—	39
Pfund.	„ Chinæ, 15 sgr. thut 2 lb. 1 Rthlr.	—	13
Centn.	„ Cichori, oder Wegewart, wie Calmus	—	—
—	„ Curcumæ, Gilb-Wurzel 16 Rthlr.	—	20
—	„ Enulæ, Helenii, Alandt-Wurzel 3 Rthlr.	—	39
—	„ Gentianæ albæ & rubræ, Entian 6 Rthlr.	—	76
Centn.	„ Iridis Florentinæ, Veil- oder Violett-Wurzel 22 Rthlr.	—	276
—	„ Liquiritiæ, Glycyrrhiæ, Süß-Holz 9 Rthlr.	—	113
—	„ Pimpinellæ, Biebinell-Wurzel 11 Rthlr.	—	139
Pfund.	„ Rhabarbari veri, 3 Rthlr.	—	39
—	„ dito Monachorum, Münch-Rhabarber 2 sgr.	—	1
—	„ dito weiße, Mechoacanna, 12 sgr.	—	6
—	„ Rhapontici, Rhei, oder Rhabarbara fast ähnlich 10 sgr.	—	5
—	„ Salsaparillæ, 14 für.	—	7
—	„ Zedoariæ, Zittwer-Wurzel 8 sgr.	—	4
Stück.	Rasch, Hamburger Crohn-Rasch, wollen 40 Ellen lang, 12 Rthlr. a 2 sgr.	—	24
Schock	„ einländischer Futter-Rasch, halb Wollen, halb Leinen, 6 Viertel breit, gefärbt, 8 Rthlr. a 4 den.	—	8
—	„ rohe dito 6 Rthlr. a 4 den.	—	27
Schock.	Rasch, Sommer-Zeug einl. halb Wollen, und halb Leinen $\frac{1}{4}$ breit, gefärbt, 7 Rthlr. a 4 den.	—	24
—	„ dito rohe 6 Rthlr. a 4 den.	—	27
—	„ dergleichen Sommer-Zeug $\frac{1}{4}$ breit, gilt das Schock 2 Rthlr. weniger als das ähnliche	—	—
Rthlr.	Rauch- oder Pelzwerck, feines oder hohes, für die Kürschner, an Zobel- und Zobel-Schwänzen, Fieger-Leoparden-Panther-Thier-Löwen-weißen und schwarzen Bären-Luchs- und Luchs-Rasen-Bieher-Schwanen-weißen-schwarzen-blauen- und Kreuz-Füchsen, oder Momorken, Bielfraß-Hermelin, weißen, und andern guten Podolischen Wolfs-Indianischen Marder-Isler- und Otter-Häuten,		

Persia

R

Accise-
Satz.

Rthlr. für den.

	Persianischen und Astracanischen Schmoschen, alle Nerke, und was von Rauchwerck sonst diesen Sorten gleich kommt, auch alle einländische von dergleichen unversteuerten Fellwerck gemachte Arbeit	—	13
Rthlr.	= gemeines Rauchwerck, an Griech: und rothen Land: Füchsen, See-Naken, wilden Naken oder Genot: ten, Dänischen, Schottischen, Ungarischen, und andern gemeinen schwarzen und weissen Schmo: schen, ausgearbeiteten Schaaf-Fellen mit Wolle, Land: Fisch-Otter-Braunen Bären- See: Hund grauen ordinairn Wolfs-Gemeinen Baum- und Stein-Marder: Zister: weissen und ordinairn Haasen: Hamster-Murmel-Ehier-Dachs-Canin: Fellen, allen Schuppen, Feh: Futter und grau Werck, und was sonst unter gemeines Rauch: werck gerechnet werden kann, besonders wenn dergleichen ebenfalls im Lande fällt, ingleichen alle einländische gemeine Kürschner-Arbeit	—	1
	In Dubio wird das Rauchwerck nach den höchsten Satz genommen.		
Centn.	Reiß 5 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	63
Stein.	Röthe 1 Rthlr.	—	6
Centn.	Röthel, Rothstein, 3 Rthlr. als gemeine Erzhim: Waare a 1 sgr.	—	3
Schock.	Rohr zum Gipsen und Decken gleich dem Stroh.		
Centn.	Rothscheer, oder Sonnen-Fisch kommt gemein hin in Sonnen ein, nach der Aufschlags-Tabelle de Anno 1741. 3 Rthlr. 16 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	45
—	Rosinen, grosse, Eibenben genannt 6 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	76
—	• kleine oder Corinthen, welche in Bothen einzukommen pflegen 5 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	63

M m 2

Rosinen,

R S		Accife- Satz.	Ortl. far. den.
Centn.	Rosinen, Italiänische Wein-Beeren kommen gemein hin in Ballen ein 6 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	76
—	= Frank- oder Korb-Rosinen in Trauben 12 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	15 -
Centn.	Rüben-Del nach der Aufschlags-Tabelle de Anno 1741. 5 Rthlr. a 1 sgr. 3 R.	—	63
S.			
Centn.	Safflor für die Färbereyen 25 Rthlr. a 6 den.	—	126
Pfund.	Saffran Oesterreichischer 8 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	10 -
—	= Aller übriger ohne Unterscheid 5 Rthlr.	—	63
—	Sal Ammoniacum, Salmiac 12 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	- 6
—	= Anglicum, Sal Epsomii 8 sgr.	—	- 4
—	= Carlsbader-Salz 2 Rthlr.	—	26
—	= Egrisch-Salz 1 Rthlr.	—	13
—	= Bitter Salz 12 sgr.	—	- 6
Centn.	Salpeter, 15 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	189
Pfund.	Sarcellen, 7 sgr. 6 den. a 2 sgr.	—	- 6
—	Sassaparilla, vid. Radix.		
Centn.	Sassafras, 4 Rthlr. 20 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	510
—	Scharte, ein Farbe-Kraut 1 Rthlr. 15 sgr. a 6 den.	—	- 9
Quart.	Scheide-Wasser 15 sgr. thut 2 Quart 1 Rthlr.	—	13
Pfund.	Schied-Gelb, eine Mahler-Farbe 8 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	- 4
Stück.	Schild-Kröte grosse 4 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	- 2
—	= dito kleine 2 sgr.	—	- 1
Centn.	Schlieff zur schwarzen Farbe 1 Rthlr.	—	13
—	Schmack, Rhus, 4 Rthlr. a 6 den.	—	2 -
—	Schmalz, Schwein-Schmalz, wie Butter.		
—	Gänse-Schmalz wie Schmalz-Butter.		
Pfund.	Schmeer, altes, insgleichen Hamm-Fett, 2 sgr. thut von 5 lb. 10 sgr. a 1 sgr.	---	- 4
Quart.	Schmerlen oder Gründeln a 6 sgr. a 1 sgr. 3 den.	---	3

Schmirgel

S

		Accise- Satz.	
		Rthlr. sgr. den.	
Centn.	Schmurgel 4 Rthlr. 10 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	5 5
Mandel	Schnepel geräuchert, ein Fisch, 2 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	2 6
Schock	Schnecken Ungarische 10 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	— 5
—	übrige ordinaire grosse Garten-Schnecken 5 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	— 2 $\frac{1}{2}$
—	kleine dito 2 sgr. 6 den.	—	— 1 $\frac{1}{4}$
Schock	Schollen, trockene 15 sgr. thut von 2 Schock 1 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	1 3
—	solche kommen in so genannten Rosen ein, deren jede 20 Stück hält.	—	—
Schfl.	Schoten, grüne Garten-Schoten, oder Erbsen 1 Rthlr. 10 sgr. a 1 sgr.	—	1 4
—	grüne Feld-Schoten oder Erbsen 1 Rthlr.	—	1 —
Pfund.	Schwämme zum Waschen und Baden 20 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	— 10
Stein	Feuer-Schwamm 1 Rthlr.	—	1 —
Centn.	Schwefel, gelber 4 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	5 —
Pfund.	Einschlag zu den Wein-Fässern, solche damit auszubrennen, a 10 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	— 5
Stein	Schwein-Borsten für die Bürsten-Binder 2 Rthlr. a 6 den.	—	1 —
Carte	Seide, Floret-Flock- und Flitt Seide 4 Rthlr. a 6 den.	—	2 —
Pfund	rohe Seide 4 Rthlr. a 6 den.	—	2 —
Carte	feine Spinn-Seide 10 Rthlr. a 6 den.	—	5 —
—	schwarze Seide 9 Rthlr. a 6 den.	—	4 6
—	Couleurte andere Seide 10 Rthl. a 6 den.	—	5 —
—	Die Carte hält 2 lb. 10 bis 12 Loth.	—	—
Centn.	Seiffe, fremde grüne und schwarze 8 Rthlr. a 3 sgr. 8 den.	—	29 4
Stein	Venetianische, Spanische Ungarische und andere dergleichen fremde Seiffe 3 Rthlr. a 2 sgr.	—	6 —
—	andere gemeine fremde 1 Rthlr. 15 sgr. a 2 sgr.	—	3 —
Rthlr.	Semen durchgehends	—	1 3
Stein	Amomi Veri, Englisch Gewürz 6 Rthlr.	—	7 6
—	Anisi communis, Anies, fremder 1 Rthlr.	—	1 3
4 Meß.	einländischer Anies 20 sgr.	—	— 10

		S	Accise- Satz.	Rthlr. sgr. den.
	Semen Canariense, Canarien-Saamen 20 sgr.		—	10
Stein	= Carvi, kurzer Koch-Kümmel fremder 1 Rthlr.		—	1 3
4 Meß.	= dergleichen einländischer 1 Rthlr.		—	1 3
Stein	= Coriandri, fremder 1 Rthlr.		—	1 3
Schl.	= dito einländischer 2 Rthlr.		—	2 6
Centn.	= Cumini, langer Suppen-Kümmel 12 Rthlr.		—	15 -
Centn.	= Foeniculi, Fenchel, fremder 8 Rthlr.		—	10 -
Meße	= " " einländischer 6 sgr.		—	- 3
	= Foeni græci, Bockshorn-Saamen 6 sgr.		—	- 3
Centn.	= Nigellæ, schwarzer Kümmel, fremder 7 Rthlr.		—	8 9
4 Meß.	= dergleichen einländischer 20 sgr.		—	- 10
Meße	= Papaveris, Mohn-Saamen 8 sgr.		—	- 4
	= Sinapi, Senf-Körner, weiße und ordinaire 16 sgr.		—	- 8
	Senes-Blätter, vid. Folia.			
Wag	Sensen, Steyermärckische a 1000. Stück 125 Rthlr. a 2 sgr.	8	10	-
	Sicheln, Steyermärckische a 2000. Stück 125 Rthlr. a 2 sgr.	8	10	-
	Siede, vid. Härel.			
	Siegel-Lack vid. Lac.			
Rthlr.	Spanische Nöhre.		—	1 3
	Sparges, Spargel		—	1 3
Pfund.	Sperma Ceti, Wallrath 16 sgr. a 1 sgr. 3 den.		—	- 8
	Sprotten 5 sgr. a 2 sgr.		—	- 4
Ring.	Stabholtz, als Orhof-Pipen- und Tonnen-Holz zur aus- wärtigen Handlung, 4 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.		—	5 -
	ein Ring Stab-Holz hält 4 Schock und werden 3 Rin- ge Orhof-Holz gegen 2 Ringe Pipen-Holz und 2 Ringe Tonnen-Holz auf 1 Ring Pipen-Holz gerechnet.			
Centn.	Stahl, Steyermärckisch langes in Bürden 6 Rthlr. a 8 den.		—	4 -
	Stockfisch nach der Aufschlags-Tabelle de Anno 1741. 5 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.		—	6 3
Schock	Stroh 2 Rthlr. a 8 den.		—	1 4

Stroh,

S

Accise-
Satz.

Rthlr. far. den.

Waß	Stroh-Messer, Steyerländische a 1000. Stück 150 Rthlr.		
	a 2 sgr.		
Rthlr.	Strümpfe, seidene, wollene und Baumwollene fremde		
	„ Zwirnene dito		
	wovon anzuschlagen:		
1 Paar	„ seidene Manns-Strümpfe, Englische, Italiänische und alle fremde lange von der besten Sorte		
		3 Rthlr. 15 sgr. = 8.	
	„ dito kurze	2	20
	„ andere fremde lange	2	20
	„ dito kurze	2	5
	„ Frauen-Strümpfe ordinaire	1	5
	„ Floret seidene Manns-Strümpfe	1	20
	„ Frauen-Strümpfe		25
	„ wollene gemeine Rhein. Manns-Strümpfe fremde		15
	„ dergleichen Frauen-Strümpfe		7 = 6
	„ gewalkte Baugner Manns- Strümpfe lange		22 = 6
	„ dergleichen kurze		15
	„ dito Frauen-Strümpfe		10
	„ Bieberhaarne Manns- Strümpfe lange	1	15
	„ dergleichen kurze	1	5
	„ dergleichen Frauen-Strümpfe		20
	„ Baumwollne ganz feine lange Manns-Strümpfe	1	
	„ mittlere		20
	„ schlechte		10
	„ ganz feine Frauen-Strümpfe		15
	„ dergleichen mittlere		10
	„ schlechte		7

Strümpfe,

S T		Accise- Satz.	Meßr. far. best.
—	Strümpfe, zwirnene ordinaire Un- terzieh-Strümpfe 10 . . .	—	—
Centn.	Syrup, brauner 3 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	3 9
T			
Stein.	Fallich, geschmolzener 2 Rthlr. a 6 den.	—	1 -
—	„ ungeschmolzener 1 Rthlr. 15 sgr.	—	9 -
—	„ Lichte, fremde 2 Rthlr. 10 sgr. a 2 sgr.	—	4 8
—	Tartuffeln vid. Erdschocken	—	—
Centn.	Serpentin gemeiner 4 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	5 -
—	„ Del, 10 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	12 6
Achtel	Eheer a 190. bis 200 Quart 5 Rthlr. a 1 sgr.	—	5 -
Rthlr.	Thiere, rare als Affen u. item Meerschweine	—	1 3
Centn.	Thran, 5 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	6 3
Die Sonne hält 2½ Centn. das Quartal oder Quardel Schwedischer Thran aber 2 Sonnen.			
Pfund.	Trüffeln, trockene 1 Rthlr. a 2 sgr.	—	2 -
Elle	Tuch, Spanisch, Englisch, Französisch und Venetianisch Tuch, der besten und feinsten Sorte, 3 Rthlr. 10 sgr. a 2 sgr.	—	6 8
—	„ Leidner und ander fein Holländisch 2 Rthlr. a 2 sgr.	—	4 -
—	„ Aefner, Verviers-Eupner und andere Tücher aus der Gegend, breite so genannte rviertelge 1 Rthlr. 20. sgr. a 2 sgr.	—	3 8
—	„ dergleichen schmahles unter 10 Viertel breit 1 Rthlr. 10 sgr. a 2 sgr.	—	2 8
Stück.	„ Görliger Tuch 30 Ellen lang, 2¼ breit, 24 Rthlr. a 2 sgr.	I	18 -
—	„ Laubner Tuch 27½ Ellen lang, 2¼ Elle breit 16 Rthlr. a 2 sgr.	I	2 -
Stück	„ einländisches Tuch 50 Ellen lang, und Trodel-Boy 60 Ellen lang aus Un-Accis-baren Orten von unver- steuerter Wolle	—	I 10
—	„ dito 36 bis 40 Ellen lang	—	I 6
			Tuch,

T U V

		Accise- Satz.	Rthlr. sgr. den.
	Tuch, dito 30 Ellen lang, und breiter Futter-Flanel 40 Ellen lang	1	3
	einländischer Fries vom Lande aus unversteuerter Woll	1	3
	dergleichen einländisches Tuch 2 Ellen breit, 32 Ellen lang wie auch schmaler Boy und schmaler Futter-Flanel	1	-
	dergleichen ganz wollene Rasche	-	8
	Die Accise von diesen einländischen Tüchern wird als Wolle unter den Satz a 8 den. per Stein berechnet.		
	U		
Quart	Ungarisch Wasser, 20 sgr. a 1 sgr. 3 den.	-	10
	V		
Rthlr.	Victualien, gemeine aus und einländische an Honig, Fischen, Butter, Eiern, Obst, Garten-Gewächs, und dergleichen Eß-Baaren der Einländer, es sey zur Handlung oder Consumtion	1	2
	von dergleichen Victualien, der fremde Verkäufer in und ausser Jahrmarkts-Zeit	1	3
	Emder, Hollsteinischer, Dansiger und Thornischer Käse, Hollsteinische Butter, Leipziger-Borstorfer 2c. Äpfel, gebackene Französische Pflaumen, grün oder frische Mandeln, trocken Ungarisch Spick, Obst, wie solches in Schachteln einzukommen pflegt, Möstrich, Nürnberger Pfeffer-Gurken, Schildkröten, Garten-Schnecken, Spitz-Muscheln, die sub Lit. F. benannte Fische und was sonst nach diesem Tariff weder unter gemeine Victualien, noch unter Delicateffen zu rechnen, zur Consumtion	1	3
Rthlr.	Vitriolum, Vitriol zu den Färbereyen	-	6
Centn.	Vitriolum Anglicanum, Englischer Vitriol, item schwarzer Vitriol, 2 Rthlr. 10 sgr. a 6 den.	1	2
	dito weißer, 10 Rthlr.	5	-

Vitriolum,

V W		Accise- Satz.	
		Rthlr. for. den.	
—	Vitriolum, Salsburger, 8 Rthlr.	—	4 -
—	„ dito Sächsischer, 6 Rthlr.	—	3 -
Pfund	„ Cyprischer blauer, 8 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	- 4
Centn.	„ Schlesischer „ 3 Rthlr. a 6 den.	—	1 6
Rthlr.	Bogel, alle lebendige rare und Gesang: Vögel, als Papa- goyen, Canarien-Vögel, Nachtigallen, Hänflinge etc.	—	1 3
W			
	Wacholder Beeren vid. Baccæ.	—	- 2
Quart	Wacholder-Muß, 4 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	- 3
Stein	Wachs, gelbes fremd und einländisch, 6 Rthlr. a 6 den.	—	- 8
Pfund	„ gelbe Wachs-Lichter, fremde 10 sgr. a 2 sgr.	—	- 8
—	„ dito einländische 10 sgr. thut von 3 lb. 1 Rthlr.	—	- 8
Schß.	Wasser-Nüsse, 20 sgr. a 1 sgr.	—	- 8
Centn.	Wein-Stein, ordinairer aus Ungarn und andern Oesterrei- chischen Landen, 9 Rthlr. a 6 den.	—	4 6
Pfund	„ Crystall, Cremor tartari, præparirter Wein-Stein, 4 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	- 2
Maß	Waid a 2½ Centner, brutto, Langen Salzer, und Erfurther, 10 Rthlr. a 6 den.	—	5 7
Rthlr.	Wild-Braten und Fleisch „ „ „ „	—	2 -
und werden angeschlagen:			
1) Von einem starcken Roth-Hirsch, dergleichen Spieß- fer, ingleichen alt und Schmahlt hier eine Keule oder Hinterzimmer „ „ 1 Rthlr. 15 sgr. „ Rück-Braten oder Vorder-Zimmer, item Vorder- Blatt oder Bug „ „ 25 sgr. vom Roth-Hirsch Kalb geben dergleichen Braten die Helfte.			
2) von einem Wilden-Schwein, Bache oder Keiler der Kopf „ „ 1 Rthlr. 15 sgr. das übrige wie sub No. 1. und geben die Braten von Frischlingen die Helfte.			
3) vom Fannen-Hirsch und dergleichen Schmahlt-Thier			

W Z

Accise-
Satz.

Nthlr. für den.

	eine Keule oder Hinterzimmer	1 Nthlr.		
	ein Rück-Braten oder Vorder-Blatt	17 sgr. 6 N.		
	dergleichen vom Tannen-Hirsch-Kalbe zur Helfte.			
	4) vom Rehe			
	eine Keule und Rücken	25 sgr.		
	Vorder-Blatt	10 sgr.		
	Was aber von dergleichen Wild-Brät zu $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$.			
	Stücken einkommt, wird a proportion des Im-			
	posts vom ganzen Stück versteuert.			
	Nieren-Braten, und ander Wild-Koch-Fleisch in			
	Kleinigkeiten, sind nach dem Werth mit 2 sgr. per			
	Nthlr. zu veraccisen, und das Pfund Koch-Fleisch			
	zu 1 sgr. 3 den. anzuschlagen.			
Centn.	Wismuth, 24 Nthlr. a 1 sgr. 3 den.			
	X vacat.			
	Z			
Fässel	Ärthen, = 1 Nthlr.		1	3
Pfund.	Zimmet, brauner 1 Nthlr. 20 sgr. a 1 sgr. 3 den.		2	1
	ditto weisser 6 sgr.			3
Centn.	Zinck 30 Nthlr. a 8 den.		20	
	Zinn, Englischer, Sächsischer und Böhmischer 24 Nthlr. a 8 N.		16	
Pfund.	Zinn, gearbeiteter 10 sgr. a 2 sgr.			8
	alter Zinn, 5 sgr. thut 6 Pf. 1 Nthlr.			8
	Zinnober 1 Nthlr. 6 sgr. a 1 sgr. 3 den.		1	6
Pfund	Zucker-Bäcker-Waare, als: gegossene Zucker-Puppen, ein-			
	gemachte Früchte, candirte und überzogene Waaren,			
	welche noch nicht unter andern Speciebus nahment-			
	lich aufgeführt sind, 7 sgr. 6 den. a 2 sgr.			6
Schfl.	Zwiebeln, gemeine 20 sgr. a 1 sgr.			8

Breslau, den 26. Martii 1756.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
von Schlabrendorf.

Erläuterung der Maasse, Gefässe und Gewichte, welche bey den
Accise-Cassen am mehresten vorkommen, und wornach deren Bediente
sich zu richten haben.

I. Gewichte.

Ein Breslauer Centner hat	"	"	132. lb. Bresl. Gewichts.
ein " " Stein	"	"	24 lb.
ein " " Pfund	"	"	16. Unzen.
oder	"	"	32. Loth.
ein " " Loth	"	"	4. Quintel.
ein " " Denar Gewicht	"	"	2. Heller Gewichte.
ein Berliner Centner a 110. lb. thut nach Bresl. Gewicht	127. lb. 6. Loth.		
ein dito Stein a 22. lb.	"	"	25. " 14. "
ein dito Pfund a 32. Loth	"	"	1. " 5. "
32 Berliner Pfund thun also	"	"	37. " " "

Hingegen

ein Breslauer Centn. thut nach Berl. Gewicht	114. lb. 5 $\frac{7}{17}$. Loth.		
ein dito Stein a 24. lb.	"	"	20. " 24 $\frac{8}{17}$. "
ein dito Pfund a 32. Loth	"	"	3 $\frac{2}{17}$. "
oder	"	"	27 $\frac{25}{17}$. "
eine Russische Pude beträgt nach Breslauischen Gewicht	40. lb.		
100. Pfund Leipziger Gewichts	"	"	114. lb.
100. Pfund Hamburger	"	"	120. lb.
100. Pfund Holländisch und ordinair Französisch	"	"	122. lb.
110. Pfund Danziger	"	"	126. lb.
100. Pfund Londner	"	"	114. lb.
ein Centner Wiener und Nürnberger Gewichts			
a 100. lb. netto 139. lb. wird aber ge-			
rechnet	"	"	140. lb.

Gold- und Silber- Gewicht.

Eine Marck hat 8. Unzen oder	16. Loth.
ein Loth	4. Quinzel.
zwey Marck machen	1. lb.
eine Marck Gold hat	24. Karat.
ein Karat hat	12. Grän.
	oder $\frac{1}{3}$. Loth.

II. Maaf.

Ein Breslauer Wispel hat 2. Malter oder	24. Scheffel.
ein Scheffel vier Viertel oder	16. Mehen.
eine Mehe	4. Mäffel.
ein Berliner Scheffel thut	11 $\frac{1}{2}$. Mehen Bres-
	lauer.
ein Breslauer Scheffel thut	1 Schfl. 6 Mehen Berl.
eine Breslauer Mehe	1 $\frac{1}{2}$. Mehe Berlin.
eine Berliner Elle thut $1 \frac{1}{2}$. Breslauer Elle	
mithin machen 6 Berliner Ellen	7. Breslauer Ellen.
259. Leipziger Ellen	256. dito.
5. Brabander Ellen	6. dito.
5. Garden oder Gärde ein Englisches Maaf	8. dito.
35. Pariser Stäbe	71. dito.
35. Venerianische Braxzen	38. dito.
eine Berlinische Tonne hält	96. bis 100. Quart
	Berl. Maasses.
ein Berl. Eymmer, inclus. Lagers nach dem Visier-Stabe	64. Quart dito.
ein Breslauer Eymmer	80. Quart Bresl.
ein dito	48. Quart Berliner.

Ein Berliner Quart	1 $\frac{1}{2}$ Quart Bresl.
ein Breslauer Quart	3 $\frac{1}{2}$ Quart Berlin.
ein Schlesisches Achtel muß nach dem Edict de Anno 1751. eingerichtet werden auf 200. Schlesische Quarte und würcklich an Bier halten.	192. Schlesische Quart.
ein Orhafft soll halten	4. Eymen Bresl.
ein Both	8. dito.
eine Pieve	6. dito.
ein Ohm	2 $\frac{1}{2}$. dito.
eine Ungarische Kuffe	2 $\frac{1}{2}$. dito.
ein dito Anthal	1 $\frac{1}{4}$. dito.
ein Anker	2. dito.

III. Zählende Waaren.

Ein Dächer sind	10. Stück.
ein Zimmer	40. "
eine Mandel	15. "
ein Schock 4 Mandeln oder	60. "
eine Last Heringe	12. Tonnen.
eine Rose Schollen	20. Stück.
ein Ballen Papier	10. Rieß.
ein Rieß	20. Buch.
ein Buch	24. Bogen.
ein Stück leinen Garn	12. Zaspeln.
eine Zaspel dito	20. Gebünde.
eine Gebünd dito	20. Faden.

Die allhier vorhandene Einquartierung bestehet in

Der

Stadt ACCISE-EXTRACT

Monaths

Anno 175

Die Einnahme ist gewesen Anno 175

Anno 175

Plus
Minus

Der Extract ist geschlossen den
abgegangen den

Das Geld ist

In gegenwärtigen Monath sind allhier fabriciret:

An Tüchern Boyen Frieße Rasche Flanelle u. Zeuge Paar Strümpfe Hütze

in vorjäh-
rigen Mo-
nath

also Plus
Minus

Breslauer Aechtel.

An Bier ist außs Land gegangen
im vorjähigen Monath =

Also Plus
Minus

Bresl. Quart,

An Brandtwein ist außs Land gegangen =
im vorjähigen Monath =

Also Plus
Minus

Der

Der Korn-Preis ist gewesen

	Anno 175	Anno 175
	Mehl. far. den	Mehl. far. den.
Weizen der Breslauische Scheffel		
Roggen		
Gerste		
Haafer		
Hopfen		
Wolle, der Stein a 24 Bresl. lb.		
Accise-Einnehmer.	Accise-Controulleur.	

Designation derer diesem Accise-Extract beygebundenen
numerirten Beläge.

- No. 1. Die Brodt, Bier- und Fleisch-Taxe vom verfloffenen Monath.
 „ Die Designation der fixirten Accise der Müller vom Mehl-Handel.
 „ Die fixirte Accise-Designation der unter der ordinairen Consum-
 tions-Accise stehenden Stadt-Müller, ratione ihres Brod- und
 Grûß-Korns.
 „ Die fixirte Accise-Designation derer Vorstädtischen Bäcker.
 „ Die Designation von der Accise-Bonification für den aufs Land ge-
 gangenen Brandwein.
 „ Die abschriftliche Quittung wegen der vergüteten Accise für die Post-
 Pferde.
 „ Die fixirte Schlacht-Accise-Designation abgelegener Vorstädter.
 „ Die Copenliche Verordnung wegen des eingezogenen Accise-Fixi aus
 der Ober-Saltz-Casse.
 „ Die Fix-Accise-Designation der Fischer.
 „ Die Fix-Accise-Designation der Gold- und Silber-Schmiede, item
 Jouvelier.
 „ Die fixirte Holz-Accise-Designation.

- No. Das Acker-Steuer-Register.
 Das Garten-Catastrum.
 Das Wiesen-Steuer-Register.
 Das Vieh-Steuer-Register.
 Die Nachweisung und Balance von der Fix-Accise der Vorstädter.
 Die fixirte Vieh-Fütterungs-Accise-Designation.
 Die Designation von eingehobener Zahmarckts-Accise.
 dito von der Handlungs-Accise an unaccisbaren Orten.
 dito von Pfand-Geldern, so in denen Thoren stehen geblieben.
 dito von denen einkommenen und ausgegebenen Mühlen, Waage-Geldern.
 dito von der Accise-Bonification vor die Abgebrandte oder aus fremden Länden sich possessionirt gemachte Handwerker.
 dito von der denen Eximirten freygeschriebenen Accise.
 Der Copenl. Accise-Salarien-Etat.
 Die Quartal-Designation derer Wein-Accise-Reste.
 dito der Kaufmanns-Waaren-Reste.
 Die Tabelle von denen Thor- und Mühlen-Visitationibus.
 Die Designation der abgemachten und unabgemachten Accise-Straf-Sachen.
 Die Designation von denen eingegangenen und versandten Geldern.

Diese Beläge
 werden nicht
 angeheftet.

NB. Sollten an einigen Orten besondere Fixa oder Decourts vorkommen, so hier nicht benennet, sind die Designationes davon nachzutragen, und in der gehörigen Suite mit anzuhesfen.

Anno		Einnahme.	Accise- Satz.	Anno	
175	175			175	175
			Rthlr. fgr. den.	Rthlr. fgr. den.	Rthlr. fgr. den.
Cap. I.					
Von allerhand Geträncke.					
Tit. 1. Von Wein zur Consumtion.					
Eymer Breslauer Vin de Cap. Cana-					
rien- und dergleichen Secte, alle					
Spanische, Portugiesische und Ita-					
liänische Weine, veritabler Pon-					
tac, Bourgogne, Eremitage- und					
andere kostbare Französische, auch					
Macedonische u. Griechische Weine			2 7 8		
Eymer Tokayer- Ober- und Nieder-					
Ungarischer, Oestereich- Böhm- und					
Mährischer- Tyroler- und Friauler-					
Wein			2 7 8		
Eymer Rhein- Neckar- und Mosel- or-					
dinaire roth und weisser französ-					
scher Wein, als ordinaire Pontac,					
Roquemor, Vin de Grave, Fron-					
tignac, Piccardon, &c. item Fran-					
cken. Sächsische und übrige fremde					
Land-Weine			1 22 8		
Eymer einländischer Wein, vom Lan-					
de und aus Städtischen Weinber-					
gen			- 7 8		
Summa vom Wein zur Consumtion.					
Tit. 2. Von Wein zur Groß-Handlung.					
Eymer Spanischer Sect, Portugiesi-					
scher, Italiänischer, und kostbarer					
Franzöf. wie auch Macedonischer-					
Rhein- Neckar- und Mosel-Wein			- 15 -		
Latus			-		

Anno		Einnahme.	Accise- Satz.	Anno	
175	175			175	175
				Rthlr. für den Rthlr. für den Rthlr. für den	
		Transport			
		Eyner Tokayer, Ober- und Nieder-			
		Ungarischer, Oesterreich-Böhmer- und			
		Mährischer Wein	15		
		Eyner ordinairey Franz- Francken-			
		Sächsischer, und alle übrige fremde			
		Land-Weine	10		
		Eyner einländischer Wein	1	6	
		Summa von Wein zur Groß-Handlung.			
		Tit. 3. Von Brandtwein.			
		Quart Rheinisch- Franz- Francken-			
		Danziger- und ander fremder abge-			
		zogener Brandtwein	2		
		Eyner dito, womit stückweise gehan-			
		delt wird	22	6	
		Quart ausländischer einfacher, item			
		einländisch. doppelter Korn-Brandt-			
		wein vom Lande	1	6	
		Quart einländischer einfacher Korn-			
		Brandtwein vom Lande	1		
		Quart aller einländ. Brandtwein aus			
		einer acceßbaren Stadt in die andere		3	
		Quart einländischer Brandtwein von			
		Königl. Aemtern und Dominiis,			
		welche zum Verlag berechtiget, der			
		Schenke und ander Consument		4	
		Quart dergleichen doppelter		6	
		Quart Brandtwein von Wein- und			
		Bier-Hefen, Wein-Hülsen, Äpfeln,			
		und dergleichen, an dem Orte, wo er			
		gemacht wird		6	
		Summa vom Brandtwein.			

Anno		Einnahme.	Accise-	Anno		
175	175		Eaf.	175	175	
Kthlr. fgr. den. Kthlr. fgr. den. Kthlr. fgr. den.						
Tit. 4. Von Efig.						
Eymmer ausländischer Wein- und Zie-						
der-Efig zur Confumption			- 10 -			
Dito zur Handlung			- 1 6			
Eymmer einländischer Wein-Efig von						
unversteuerten einländischen Wein						
in der Stadt gemacht, auch aller						
übrige einländische Wein- und Zie-						
der-Efig			- 8 6			
Dito zur Handlung			- 1 6			
Eymmer einländischer Wein-Efig von						
von versteuerten einländischen Wein,						
Nachschuß			- 10 -			
Eymmer einländischer Zieder-Efig, so						
in einer accisbaren Stadt aus ver-						
steuerten Obst verfertiget			- 4 8			
Eymmer fremder Bier-Efig			- 12 -			
Eymmer einländischer Bier-Efig aus						
accisbaren Städten			- 1 8			
Eymmer dito vom Lande			- 8 -			
Summa von Efig.						
Tit. 5. Von Bier und Meth.						
Tonne oder 2 Schles. Eymmer fremdes						
Bier ohne Unterscheid			1 15 -			
Tonne Bier aus accisbaren Königl.						
Städten ausserhalb Schlesiens und						
Glas, wenn ein Papier Zettel dabey			- 12 -			
Tonne Bier von Königl. Aemtern aus-						
serhalb Schlesiens und Glas, wenn						
ein Attest vom Amte dabey			- 15 -			
Latus -						

Anno		Einnahme.	Accise- Satz.	Anno		
175	175			175	175	
			Rthlr. für. den	Rthlr. für. den	Rthlr. für. den	
		Transport	-			
		Achtel Bier aus Schlesiſchen und Gla- ſiſchen acciſbaren Städten, wenn ein Paſſir-Zettel dabey	- 12 -			
		Achtel Bier von Königl. Aemtern in Schleſien und Glaſ, falls ein Atteſt dabey	- 15 -			
		Achtel einländiſch Bier ohne Unter- ſcheid vom Lande	I 15 -			
		Achtel Bier, womit die Dominia und Königl. Aemter die Stadt Krüge und andere Conſumenten zu verlegen berechtigt, der Schänke und Con- ſument	- 9 -			
		Quart Bier-Hefen vom Lande	- - 2			
		Eymer fremder Meth	I - -			
		Eymer einländiſcher Meth vom Lande, item fremder und einländiſcher Ho- nig zum Methbrauen, wenn der Honig Eingangs zur Conſumtion veracciſet	- 25 -			
		Summa von Bier und Meth.				
		Recapitulatio:				
		Tit. 1. Von Wein zur Conſumtion				
		Tit. 2. Von Wein zur Gros-Handlung				
		Tit. 3. Von Brandwein				
		Tit. 4. Von Eſig				
		Tit. 5. Von Bier und Meth				
		Summa Cap. I. vom Getränke.				
		Ehut an Brandenb. Gelde	Rthlr. Gr. S.			

Anno		Einnahme.	Accise- Satz.	Anno	
175	175			175	175
Wiso. Schfl.	Wiso. Schfl.		Rthlr. für den	Rthlr. für den	Rthlr. für den
Cap. II.					
Von allerhand Getreyde.					
Tit. I. Von eingehenden Korn, Grü-					
ze, und Mehl.					
Schfl. Erbsen, Linsen und weiß-					
se Bohnen		4	3	2	
Schfl. Weizen		-	3	2	
Schfl. Roggen		-	1	10	
Schfl. Gerste		-	1	10	
Schfl. Haaser		-	1	3	
Schfl. Wiener und ander frem-					
der Weizen-Grieff, Mehl					
und feine gerstene Perle-					
Graupe		-	15	-	
Schfl. fremdes Roggen- und					
Gersten-Mehl		-	8	-	
Schfl. einländische Weizen-					
Graupe, Grieff und Grüze					
vom Lande, item Schwa-					
den		-	7	6	
Schfl. fremde ordinaire gerste-					
ne Perlen-Graupe		-	10	-	
Schfl. Gerstene-Graupe vom					
Lande, alle Haaser und					
Buchweizen-Grüze und					
Buchweizen-Mehl, item					
ausgemachter Hierse und					
Fuchs-Schwanz		-	6	-	
Schfl. unausgemachter Hierse					
und Fuchs-Schwanz		-	3	-	
Schfl. Buchweizen in Hülsen		-	1	3	
Schfl. Futter-Bohnen, Wi-					
sen und Eicheln		-	1	3	
Latus			-		

Anno		Einnahme.	Accise- Eaß.	Anno	
175	175			175	175
Wisp. Schf.	Wisp. Schf.		Rthlr. fgr. den.	Rthlr. fgr. den.	Rthlr. fgr. den.
		Transport	-		
		Schf. Abfehricht, Häcksel mit			
		Hart: Futter gemengt, und			
		Kleyen vom Lande	- - - 8		
		Summa von eingehenden Korn, Grütze			
		und Mehl	-		
		Tit. 2. Von dem beym Eingange nicht			
		veracciseten und von eigenen Züwachs			
		zur Mühle gebrachten Korn.			
		Schf. Weizen-Malz zu Bier			
		und Esig	- 18 -		
		Schf. Gersten-Malz zu Bier			
		und Esig	- 13 -		
		Schf. Hopfen zum Brauen	- - 4		
		Schf. Weizen Brandwein-			
		schroot	- 18 -		
		Schf. Roggen und Gersten			
		Brandweinschroot	- 13 -		
		Schf. Weizen zu Mehl, item			
		einländisch Weizen-Mehl			
		vom Lande zum Scharrn-			
		und Haus-Backen, item			
		Mehl-Handel	- 12 -		
		Schf. Erbsen zu Mehl vor die			
		Pfeffer-Rüchler und zur			
		Haus-Nothdurft	- 6 -		
		Schf. Roggen zu Mehl, inglei-			
		chen Roggen-Mehl vom			
		Lande zum Scharrn- und			
		Haus-Backen, item Mehl-			
		Handel	- 6 -		
		Latus	-		

Trans-

Anno		Einnahme.	Accise- Satz.	Anno	
175	175			175	175
Wisp. Schfl.	Wisp. Schfl.		Rthlr. für den	Rthlr. für den	Rthlr. für den
		Transport	-		
		Schfl. Gerste, item Gersten-			
		Mehl vom Lande zum			
		Scharn- und Hausbacken,			
		auch Mehl-Handel	- 5 -		
		Sch. Haaser zum Hausbacken	- 4 -		
		Schfl. Weizen zu Poudre und			
		Stärke	- 12 -		
		Schfl. Stein- und Staub-			
		Mehl, item Menafel oder			
		schwarzes unreines Mehl, so			
		der Brandwein- Brenner			
		von Müllern oder Bäckern			
		kauft	- 6 6		
		Schfl. Stein- und Staub Mehl			
		vom Lande zum Vieh Ma-			
		nen u.	- 2 6		
		Schfl. dergleichen Mehl aus			
		denen unter der Accise ste-			
		henden Mühlen	- 1 3		
		Schfl. Roggen gemengt, und			
		Gerste gemengt oder unge-			
		mengt zu Futter- und Gär-			
		ber-Schroot	- 2 10		
		Schfl. Weizen zu Graupen und			
		Grüge	- 5 -		
		Schfl. Gerste zu dito	- 3 -		
		Schfl. Haaser zu dito	- 1 6		
		Schfl. Buchweizen in Hülsen			
		zu dito, item zu Mehl	- 2 -		
		Summa von dem beym Eingan-			
		ge nicht versteuerten und zur			
		Mühle gebrachten Korn.	- -		

Anno		Einnahme.	Accise- Satz.	Anno	
175	175			175	175
Wisp. Schfl.	Wisp. Schfl.		Nthr. für den.	Nthr. für den.	Nthr. für den.
		Tit. 3. Von dem beym Eingange ver- steuerten und zur Mühle gebrach- ten Getreyde.			
		Schfl. Weizen-Malz zu Bier und Esig	- 14 10		
		Schfl. Gersten-Malz zu Bier und Esig	- 11 2		
		Scheffel Weizen zu Brandt- weinschroot	- 14 10		
		Schfl. Roggen und Gersten zu Brandweinschroot	- 11 2		
		Sch fl Weizen zu Mehl zum Scharen- und Hausbacken, item Mehl-Handel	- 8 10		
		Scheffel Erbsen zu Mehl vor die Pfeffer-Rüchler und zum Hausbacken	- 2 10		
		Schfl. Roggen zu Mehl zum Scharen- und Hausbacken, item zum Mehl-Handel	- 4 2		
		Scheffel Gerste zu dito	- 3 2		
		Scheffel Haaser zum Haus- backen	- 2 9		
		Scheffel Weizen zu Poudre und Stärke	- 8 10		
		Schfl. Roggen gemengt, item Gerste gemengt und unge- mengt zu Futter- und Gär- ber-Schroot	- 1 -		
		Scheffel Weizen zu Graupe und Grütze	- 1 10		
		Latus	-		
		Pp			
				Trans-	

Anno		Einnahme.	Accise- Satz.	Anno	
175	175			175	175
Wise. Schf.	Wise. Schf.			Rthlr. für. den.	Rthlr. für. den.
		Transport	-		
		Scheffel Gerste zu dito	- 1 2		
		Scheffel Haaser zu dito	- 3		
		Scheffel Buchweizen in Hül-			
		sen zu dito	- 9		
		Summa von dem beym Eingange versteu-			
		erten und zur Mühle gebrachten Korn.			
		Tit. 4. An Fixis.			
		Fixirte Accise der Müller vom Meh-			
		andel laut approbirter Anlage			
		vom sub No.			
		Fixirte Accise der unter der ordinai-			
		ren Consumtions-Accise stehenden			
		Stadt-Müller, rat. ihres Brodt-			
		und Grüge-Korns, laut approbir-			
		ter Anlage vom sub No.			
		Fixirte Accise derer Bäcker in denen			
		Vorstädten vom Backen auf den			
		Verkauf, vermöge approbirter			
		Anlage vom sub No.			
		Summa an Fixis.			
		Tit. 5. Von Korn-Handlung.			
		Schf. Erbsen und Linsen, aus-			
		gemachter Hierse und Fuchs-			
		schwanz, auch Weizen, und			
		Weizen-Malz	- 1 -		
		Scheffel Roggen, Gerste, und			
		Gersten-Malz	- 8		
		Scheffel Haaser	- 4		
		Scheffel ausgemachter Hierse			
		und Fuchschwanz	- 6		
		Summa von Korn-Handlung.			

Anno		Einnahme.	Accise- Satz.	Anno	
175	175			175	175
Wisp. Eßl.	Wisp. Eßl.		Nthlr. für den.	Nthlr. für den.	Nthlr. für den.
		Tit. 6. Insgemein.			
		Stück Roggen und Gersten- Brodts a 6. tb. so einzeln ein- kommt, der einfache Impost	- - 4		
		Nthlr. gemeine weißene Bä- cker-Waaren in Kleinigkei- ten 30. bis 32. tb. zu 1 Nthlr. g. rechnet, der einfache Im- post	- 3		
		Nthlr. Weißen Fett, Kuchen, und alles Backwerk von Mehl, als Torten, item Thornische und andere frem- de Honig, oder Pfeffer-Ku- chen	- 2		
		Nthlr. einländische Pfeffer- oder Honig, Kuchen vom Lande	- 1 3		
		Summa insgemein.			
		Recapitulatio.			
		Tit. 1. Von eingehenden Korn, Grütze und Mehl			
		Tit. 2. Von dem beym Eingange nicht veracciseten und zur Mühle gebrach- ten Korn			
		Tit. 3. Von dem beym Eingange ver- acciseten und zur Mühle gebrachten Korn.			
		Tit. 4. An Fixis.			
		Tit. 5. Von Korn-Handlung.			
		Tit. 6. Insgemein.			
		Summa Cap. II. Vom Getreide. Beträget an Brandenburg. Gelde			
		Nthl. Gr. den.			

Anno		Einnahme.	Accise- Satz.	Anno	
175	175			175	175
Rthlr. für den. Rthlr. für den. Rthlr. für den.					
Cap. III.					
Von allerhand Schlacht- und Feder- Vieh, auch Wildbrät.					
Tit. I. Von Scharren- und Haus-Schlachten.					
Stück Podolische, Wallachische, Ar- menianische, Ungarisch- und Cosack- sche Ochsen, auch Wallachische Kü- he, inclusive Falsch und Haut I 20 -					
Stück Cracauische und alle andere frem- de und einländische Ochsen, item ge- mästete starcke Kräuter. Kühe I 2 6					
Stück ordinaire Kühe und Fersen - 25 -					
Stück Stiere und Kalbe zweyjährig und drunter - 20 -					
Stück Schweine - 10 -					
Stück kleine oder geringe Schweine im Werth zu 2 Rthlr. und drunter zum Haus-Schlachten - 5 -					
Stück gemästete grosse Span-Ferkel - 3 9					
Stück andere schlechte Span-Ferkel - 1 3					
Stück Kälber, Hammel und Schaaf- böcke - 3 -					
Stück Schaaf und Ziegen - 2 6					
Stück Ziegen böcke - 3 5					
Stück Schaaf und Ziegen-Lämmer - 1 3					
Rthlr. frisch Fleisch in Kleinigkeiten, item eingefalsen und gemein geräu- chert Rind- und ander Fleisch von zahmen Vieh, der einfache Impost - 1 8					
Fixirte Schlacht Accise abgelegener Vorstädter, ver- möge approbirter Anlage vom sub No.					
Summa von Scharren- und Haus-Schlachten.					

Anno		Einnahme.	Accise- Satz.	Anno		
175	175			175	175	175
			Rthlr. fgr. den.	Rthlr. fgr. den.	Rthlr. fgr. den.	
		Tit. 2. Von zahmen Feder-Vieh.				
		Stück alter Calecutischer oder zahmer Auerhahn und Henne, ingleichen Perl-Huhn	- 1 3			
		Stück junge zahme Auerhühner, Per- sianische, Türkische, auch ordinaire Gänse	- - 7			
		Stück Hamburger und Stayrische Capaunen	- 2 -			
		Stück ordinaire Capaunen	- - 8			
		Stück zahmes Huhn und Ente, so wohl türkische als gemeine	- - 2			
		Stück junge Hühner, auch alte und junge gemeine Feld- und Mohn- Tauben	- - 1			
		Rthlr. alles übrige zahme Feder-Vieh	- 1 8			
		Summa von zahmen Feder-Vieh				
		Tit. 3. Von Wildbrät.				
		Stück starke Hirsche, Spiesser, Hirsch- Kut, und Schmahl Thiere, inclu- sive Haut	- 15 -			
		Stück Tannen-Hirsch und dergleichen Thier	- 10 -			
		Stück Roth-Hirsch-Kalb, und Rehe ohne Unterscheid	- 7 6			
		Latus				

Anno		Einnahme.	Accise- Satz.	Anno		
175	175			175	175	175
				Rthlr. für den. Rthlr. für den. Rthlr. für den.		
		Transport	-			
		Stück Fannen-Hirsch-Kalb und Reh-				
		Kalb	- 5 -			
		Stück wilde Schweine und Bache	- 15 -			
		Stück Froschling über- und unterjäh-				
		rig, ohne Unterscheid	- 7 6			
		Rthlr. Wild Braten und Wild-Fleisch				
		von vorstehenden Wildbrät	- 2 -			
		Stück Haase	- 1 -			
		Stück Caninichen	- 6			
		Stück Fisch-Otter mit der Haut	- 2 6			
		Stück dito ohne Haut, item wilde				
		Auerhane oder Hennen und Trap-				
		pen	- 2 -			
		Stück Fasan	- 3 2			
		Stück Krannich und Schwahn	- 1 6			
		Stück Bückhan, Bückhenne und				
		wilde Gans	- 1 -			
		Stück Reb- und Stein-Hühner, item				
		Wald-Schnepfen	- 7			
		Stück Haselhuhn	- 8			
		Stück Ortelan, grosse wilde Endten,				
		Bruch-Vögel, grössere Bruch- und				
		Wasser-Schnepfen	- 4			
		Stück kleine Schnepfen, Krick-Endren				
		und wilde Tauben	- 2			
		Mandel Kram- oder Groß-Vögel,				
		Ziemer, Wachteln, Leipziger- und				
		andere ausländische Vögel	- 8			
		Mandel einländische Vögel, Seiden-				
		Schwänze und Stahre	- 5			
		Latus	-			

Anno		Einnahme.	Accise- Satz.	Anno	
175	175			175	175
				Rthlr. für den	Rthlr. für den
				Rthlr. für den	Rthlr. für den
		Transport	-		
		Mandel übrige kleine Vögel, als Fin- cken, Hänflinge etc.	- - 4		
		Rthlr. alles übrige Wildbrät und wil- de Vogel-Werck, so esbar ist	- 2 -		
		Summa von Wildbrät	-		
		Recapitulatio.			
		Tit. 1. Von Scharn- und Haus- Schlachten	- - -		
		Tit. 2. Von zahmen Feder-Vieh	- - -		
		Tit. 3. Von Wildbrät	- - -		
		Summa Cap. III. von allerhand Schlacht- und Feder-Vieh, auch Wildbrät	- - -		
		Thut an Brandenburg. Gelde Rthlr. Gr. S.			
		Cap. IV.			
		Von allerhand Victualien, Höfer- und Eß-Waaren.			
		Tit. 1. Von allerhand Victualien.			
		Rthlr. gemeine ein- und ausländische Victualien an Honig, Fischen, But- ter, Eiern, Obst, Garten-Gewächse und dergleichen, der Einländer	- 1 -		
		Rthlr. dergleichen Victualien, der frem- de Verkäufer in- und ausser Jahr- markts Zeit	- 1 3		
		Latus	-		

Rthlr.

Anno		Einnahme.	Accise- Satz.	Anno	
175	175			175	175
			Nehlr. für den	Nehlr. für den	Nehlr. für den
		Transport	-		
		Nehlr. eingefalzener und marinierter Lachs, Hollsteinischer = Danksiger und Ehornischer Käse und Butter, und andere Schwaaren, so keine ge- meine Victualien noch Delicateffen, nach den Sätzen des Tariffs	= - 1 3		
		Tonne Heringe	= - 6 3		
		Nehlr. alle übrige fremde gefalzene, geräucherte oder gedderete See- fische, als Dorsch, Stockfisch, Schol- len, Rothscheer, Laberdan, Cabliau	= - 1 3		
		Hundert St. Austern in Schalen oder ausgestochen	= - 5 -		
		Hundert Stück Muscheln	= - 2 -		
		Nehlr. alle übrige Delicateffen, als fremde, frische und marinierte See- fische, frischer und geräucherter Lachs, Confituren, Oliven, Capern, Limoniën, Hamburger Rind-Fleisch, delicaten Käsen u.	= - 2 -		
		Jährliches Accise - Fixum aus der Ober-Salz-Casse vor die Consum- tion an Sied- und Stein-Salz laut Ordre vom	sub No.		
		Stück fremde Citronen, Apfelsinen, Granaten und Pommeranzen	= - 1 $\frac{1}{4}$		
		Paar einländische dito	= - 1 $\frac{1}{4}$		
		Nehlr. Victualien und Feder-Vieh, so der Fremde im Lande aufkaufet zur Ausfuhr	= - 1 3		
		Summa von allerhand Victualien			

Anno		Einnahme.	Accise- Satz.	Anno		
175	175			175	175	175
			Rthlr. für den	Rthlr. für den	Rthlr. für den	er.
Tit. II. Von Victualien inögemein.						
		Schock grosse Krefse	- - 2 $\frac{1}{2}$			
		Schock kleine dito	- - 1 $\frac{1}{4}$			
		Schock weiß Kobl oder weiß Kraut	- - 8			
		Schl. Feltaufse und andere Mär- fische Steck, Rüben, trocken oder frische	- - 3			
		Schl. kleine Schlesische Steck, Rü- ben	- - 8			
		Schl. Mohr- oder Wasser- Rüben	- - 6			
		Der Fischer Quartal-fix-Accise vom Fischfange, verinöge approbirter Anlage vom sub No.				
Summa von Victualien inögemein.						
Recapitulatio.						
Tit. 1. Von allerhand Victualien.						
Tit. 2. Von Victualien inögemein.						
Summa Cap. IV. von allerhand Vi- ctualien, Höfer- und Ef-Waaren.						
Zut an Brandenb. Gelde Rthlr. Gr. S.						
Cap. V.						
Von allerhand Kaufmannschaften.						
		Rthlr. allerhand ein- und ausländische Farbe- Waaren vor die Farbe- reihen	- - 6			
Latus						

Anno		Einnahme.	Accise- Satz.	Anno	
175	175			175	175
				Rthlr. für den Rthlr. für den Rthlr. für den.	
		Transport	-		
		Rthlr. allerhand ein- und ausländische Materialien und Instrumenta für Leinweber, Tuch- Zeug- Rasch- Strumpf- und Hutmacher, auch andere Weber und Fabricanten, an Seide, Baumwolle, Weber- Stühlen, Kämmen, 2c.	6		
		Rthlr. allerhand Materialien für andere einländische Künstler und Handwerker, als Menschen- Ziegen- Pferde- Kälber- Hirsch- Kuh- Haar 2c.	6		
		Rthlr. der fremde Verkäufer in- und ausser Jahrmarchts- Zeit von Waaren, die nicht höher impostiret sind, als 1 sgr. 3 d. pr. Rthlr.	3		
		Rthlr. fein Rauch- und Fellwerck, als Zobel- Zieger- Leoparden- Häute, 2c. wie auch alle einländische davon gemachte Arbeit	3		
		Rthlr. ordinair und gemeines Rauch- und Futterwerck an weissen Haasen, wilden Katzen, Hamster- Istter- Fellen 2c. und alle einländische gemeine Kürschner- Arbeit	1		
		Rthlr. fremdes ächtes Gold- und Silber- Gespinnste, Lahn, Tressen, Drath, Schleifen, und all dergleichen Brähmwerck und gestickte Arbeit	5		
		Latus	-		

Anno		Einnahme.	Accise- Satz.	Anno			
175	176			175	176	175	176
			Rthlr. gr. den.	Rthlr. gr. den.	Rthlr. gr. den.		
		Transport	-				
		Rthlr. Noch über diesen Impost zur würccklichen einländischen Consum- tion der Aufschlag a 25 pro Cent thut vom Rthlr.	- 7 6				
		Rthlr. fremder Drap d'or, Drap d'ar- gent, und übrige reiche Zeuge, Baa- ren und Arbeit	- 2 -				
		Rthlr. fremdes geschlagenes ächtes und unächtes Blätter: Gold und Silber	- 2 -				
		Rthlr. allerhand Massiv gold- und sil- bernes Geschirre und Gefässe, an Tafel-Servis, Aufsätzen, Becken, Leuchtern, Pöffeln und dergleichen, so nach dem Gewicht verkauft wird	- 1 3				
		Rthlr. Galanterie- und andere Baa- ren von un versteuerten Birnstein aus denen Fabriken in Königs- berg in Preussen und Stolpe, wenn ein Attest vondortiger Accise-Caf- se dabey	- - 4				
		Rthlr. Jouvelen, ächte Perlen, und alle übrige Galanterie - Baaren, ausgenähete Arbeit, neue Kleider, ächt Porcellain, Malereyen, lac- quirt Bildhauer- und pouffirte Ar- beit	- 2 -				
		An Fixis der Jouvelier, Gold- und Silber-Schmiede, laut Approba- tion vom					
		Latus	-				

Anno		Einnahme.	Accise- Sag.	Anno	
175	75			175	175
				Rthlr. für den. Rthlr. für den. Rthlr. für den.	
		Transport			
		Rthlr. alte Kleider mit und ohne Gold und Silber und dergleichen, noch brauchbare ächte Tressen, u. womit die Juden und andere Leute handeln	- - 8		
		Rthlr. fremder Sammet und Velpen für Kaufleute zum ausländischen Debit	- - 5		
		Rthlr. fremde seidene Etoffs, Grosde- tour, Damast, und übrige seide- ne Zeuge, Waaren und Arbeit	- 2 -		
		Rthlr. einländische seidene Waaren von unversteuerter Seide	- - 8		
		Centner Candis, Mosquebade, und aller Gut-Zucker	1 12 6		
		Rthlr. aus- und einländische Materia- listen- und Apotheker- Waaren an Gewürze, Efran, Baum- Rüben- und andern Oele, Kräutern, Wur- zeln, blauer Stärke, Mahler- Far- ben und dergleichen	- 1 3		
		Tonne a 1½ Schfl Preussischer, Pies- und Ehrländischer Leinsamen	- 5 -		
		Rthlr. übriger aus- und einländischer Leinsamen, Hanf- Körner, Garten- Semina und Blumen- Zwiebeln, u.	- 1 3		
		Pfund Thee und Thee-Boy	- 8 -		
		Pfund Coffee, Choccolade, Cacao	- 3 -		
		Pfund fremder Canaster u. Schnupf- Toback	- 5 -		
		Latus	-		

Anno		Einnahme.	Accise- Eas.	Anno	
175	175			175	175
			Rthlr. for. den.	Rthlr. for. den.	Rthlr. for. den.
		Transport	-		
		Pfund Holländisch und übriger frem-			
		der fabricirter Rauch-Toback in			
		Rollen, geschnitten oder gefeibt	- 2 6		
		Pfund Virginisch und alle übrige frem-			
		deunfabricirte Tobacks-Blätter	- - 10		
		Pfund Türkisch-Ungarisch und Pohl-			
		nischer Blätter-Toback, wenn dage-			
		gen keine Landes-Manufactur-			
		Baaren baratiret werden	- - 10		
		Rthlr. dito, wenn der fremde Verkauf			
		fer davor einländische Manufactur-			
		Baaren ausführet	- - 8		
		Rthlr. aller einländischer Toback	- - 8		
		Gros lange Holländische und andere			
		ausländische Tobacks-Pfeffen	- 3 -		
		Gros dito kurze	- 2 -		
		Gros einländische lange Tobacks-Pfei-			
		fen aus der Fabrique bey Lublinitz	- 1 -		
		Gros dito kurze	- - 8		
		Stein aus- und einländische Wolle der			
		fremde Aufkäufer, item der einlän-			
		dische Woll-Händler	- 1 -		
		Stein ein- und ausländische Wolle der			
		einländische Fabricant	- - 8		
		Rthlr. rohe und zugerichtete fremde Ca-			
		stor- und wollene Tücher	- 2 -		
		Rthlr. Tücher aus dem Elovischen und			
		Grasschaft Marck von unversteuer-			
		ter Wolle	- - 8		
		Rthlr. fremde Castor-Carolin-Code-			
		beque und alle wollene Hüthe	- 10 -		
		Latus	-		

Anno		Einnahme.	Accise- Satz.	Anno	
175	175			175	175
				Rthlr. für den.	Rthlr. für den.
		Transport	-		
		Rthlr. fremde Friesse, Flanell, Mol- ton, Pyd' Irlande, Caleménque, Beutel-Tuch, und andere ganz- und halbwollene Zeuge, auch übrige Waaren an Strümpfen, Mützen und dergleichen	- 2 -		
		Rthlr. einländische ganz wollene Wa- ren, als Hüte, Strümpfe, Mützen und Handschuh zc.	- - 3		
		Rthlr. einländische Zeuge, so halb aus Leinen Garn und halb aus Seide, Schaaf- und Baum-Wolle auf dem Lande verfertigt, zur einländischen Consumtion und Ausschnitt.	- - 4		
		Rthlr. fremde Bieberhaarene Strüm- pfe, Mützen, Handschue	- 2 -		
		Rthlr. fremde Camelhaarene Zeuge und andere Waaren, als Knöpfe, Gürtel zc.	- 2 -		
		Rthlr. fremde Pferdehaarene Knöpfe, dergleichen Stränge, Dohnen, Haar-Tuch und andere dergleichen Arbeit	- 2 -		
		Rthlr. einländische dito vom Lande wozu das Materiale nicht versteuret	- - 8		
		Rthlr. fremder weißer Cattun	- - 5		
		Rthlr. fremder bunter und gedruckter Cattun und Zis ganz, oder nur zum Theil aus Baumwolle	- 1 10		
		Latus	-		

Anno		Einnahme.	Accise- Satz.	Anno	
175	175			175	175
			Rthlr. fgr. den.	Rthlr. fgr. den.	Rthlr. fgr. den.
		Transport	-		
		Bresl. Elle fremder weisser = bunter- und gedruckter Cattun und Zib, über vorstehende Imposten, zur einländi- schen Consumtion der Aufschlag	- 2 1		
		Rthlr. Nessel Tuch, Muselin, und alle übrige Ost-Indische Baumwollene- Zeuge und Schnupf-Tücher	- 2 -		
		Rthlr. übrige fremde ganz und halb baumwollene Zeuge mit Feinen- Garn, als Cannefas, Parchen, item baumwollene Strümpfe, Mützen und Handschuhe	- 2 -		
		Rthlr. alle einländische baumwollene Baaren von unversehrter Baum- wolle	- - 8		
		Rthlr. alle einländische Leinwand und leinene Baaren zur einländischen Consumtion und Ausschnitt	- - 8		
		Rthlr. fremde leinene Canten oder Spi- gen und Zwirn	- 2 6		
		Rthlr. Sächsisch und ander fremdes gezogen leinen Tuch-Zeug	- 4 -		
		Rthlr. übrige ausländische und aufal- lerley Art zugerichtete Leinwand, Batist, Schleyer und andere fab- ricata aus leinen Garn oder Zwirn	- 4 -		
		Rthlr. fremde nach der Optic geschliffe- ne Gläser, als Prismata, Brillen 2c.	- 1 3		
		Rthlr. fremde grosse Spiegel, so über 2	- 3 -		
		Rthlr. Kosten und Spiegel-Glas	- 3 -		
		Latus	-		

Trans-

Anno		Einnahme.	Accife- Satz.	Anno		
175	175			175	175	175
			Rthlr. für den	Rthlr. für den	Rthlr. für den	
		Transport	-			
		Rthlr. gemeine Nürnberger Spiegel, welche pro Stück 2 Rthlr. und drunter kosten, item Böhmisch, und alles fremde Hohl- Scheiben- oder Tafel- Glas auch übrige gläserne Waaren	- 2 -			
		Rthlr. einländisch Hohl- und Tafel- Glas auch alle andere Glas-Waa- ren	- - 8			
		Rthlr. alle rohe Häute und Fellwerck zum Gerben vor die Leder-Arbeiter	- - 6			
		Rthlr. ausgearbeitetes Leder vom Lan- de	- - 8			
		Rthlr. fremd ausgearbeitetes und zu- gerichtes Leder zum verarbeiten	- 2 -			
		Rthlr. fremde lederne Handschuhe	- 4 -			
		Rthlr. übrige fremde ordinaire Hand- Schuhmacher- Schuster Taschner- Riemer-Sattler-Seiler- und Peru- quenmacher-Arbeit	- 2 -			
		Rthlr. dergleichen einländische Arbeit vom Lande	- - 8			
		Rthlr. fremder Stahl, Zinn, Zinn, und Blei	- - 8			
		Rthlr. fremd eisernes weiß Klemptner- und Schwarß-Blech	- 1 -			
		Rthlr. roher Ungarischer Platten- auch übriger fremder roher Kupfer, beym ersten Eingange in eine accisbare Stadt	- - 8			
		Latus	-			

Trans-

Anno		Einnahme.	Acalse- Satz.	Anno	
175	175			175	175
			Nthlr. fgr. den.	Nthlr. fgr. den.	Nthlr. fgr. den.
		Transport	-		
		Nthlr. geschmiedetes Kupfer vor die Kupfer-Schmiede und kupferne Waaren von einländischen Häm- mern, wenn nicht dazu das rohe Kupfer erweislich schon in einer ac- cisbaren Stadt versteuert	- - 8		
		Nthlr. Messing und messingene Waa- ren, von einländischen Messings- Wercken	- - 8		
		Nthlr. neues Kupfer von ausländi- schen Hämmern, fremder Messing, dergleichen Drath, Glocken-Guth, Pring-Metall, Stab- und Schien- Eysen, und eiserner Drath	- 2 -		
		Nthlr. einländischer roher Kupfer, ein- ländisch Eysen, eiserner Drath, Blech, Stahl und übrige einländi- sche Metalle, auch alter Kupfer, Messing &c.	- - 6		
		Nthlr. einländische aus solchen unver- steuerten Materialien gefertigte Waaren	- - 8		
		Nthlr. fremde feine Französische Eng- lische &c. Scheer-Tisch- und Feder- Messer, Scheeren, und andere feine schneidende Waaren	- 4 -		
		Nthlr. fremde gemeine schneidende stählerne, eiserne, und übrige metallene Waaren inclusive Ge- wehr und Waffen	- 2 -		
		Latus	-		
1756.		Rr		Von	

Anno		Einnahme.	Accise- Satz.	Anno	
175	175			175	175
Rthlr. für den. Rthlr. für den. Rthlr. für den.					
Von Vieh, so ausserhalb denen einländischen Vieh Märkten verkauft wird zur Handlung.					
Rthlr. ein- und ausländische Pferde nach dem Verkaufs-Prezio		-	-	5	
Stück Armenianische, Wallachische, Podolische und Ungarische Ochsen		-	12	6	
Stück Cosackische, Eracauische, ordinaire Pohlische Schlacht Ochsen, fette einländische, Böhmische, Mährische und andere Land Ochsen, item Wallachische, Cosackische und Eracauische Kühe mit oder ohne Kälber, auch fette Kräuter-Kühe		-	10	-	
Stück Pohlische Strang- oder Zug- auch andere fremde und einländische magere Ochsen, ferner ordinaire Pohlische und andere fremde Kühe, wie auch gute einländische Kühe, mit oder ohne Kälber		-	5	-	
Stück geringe Kühe, Kinder und Kalben		-	2	6	
Rthlr. Ungarische starke Schweine nach dem Verkaufs-Prezio		-	-	5	
Stück Moldau- und Wallachische Schweine		-	3	-	
Stück andere gemästete Roben-Schweine ein- und ausländische		-	2	6	
Latus		-	-		

Anno		Einnahme.	Accise- Satz.	Anno	
175	175			175	175
			Rthlr. für den	Rthlr. für den	Rthlr. für den
		Transport	-		
		Stück übrige ordinaire ein- und aus- ländische Schweine, inclusive der Eichel-Schweine gute und schlechte a primo Sept. ad ult. Febr.	- 2 -		
		Stück dergleichen vom 1. Mart. ad ult. Aug.	- 1 6		
		Stück zeringe Schweine so um 16 Gr. 1 Rthlr. bis höchstens 1 1/2 Rthlr. ver- kauft worden	- - 8		
		Stück Pohlische und andere fremde Schaafe, Hammel, Ziegen, Zäcke und Böcke	- - 8		
		Stück dergleichen einländische	- - 5		
		Rthlr. Kälber und Lämmer, womit ge- handelt wird, oder welche ein Bür- ger von seinem Zuwachs verkauft	- - 5		
		Von Vieh, so auf denen einländischen Vieh- Märkten verkauft wird.			
		Rthlr. ein- und ausländische Pferde nach dem Verkaufs-Prezio	- - 5		
		Stück Armentianische, Wallachische, Podolische, und Ungarische Ochsen	- 11 3		
		Stück Cosackische und Cracausche Ochsen, ingleichen Wallachische Kü- he, mit oder ohne Kälber	- 8 9		
		Latus	-		

Anno		Einnahme.	Accise- Satz.	Anno		
175	175			175	175	175
				Rthlr. für den	Rthlr. für den	Rthlr. für den
		Transport	-			
		Stück ordinaire Pohlische Schlach-				
		tsen, ingleichen alle andere frem-				
		de und einländische fette Ochsen,				
		Cosackische und Cracauische auch fet-				
		te Kräuter-Rübe	- 7 6			
		Stück Pohlische Strang- und Zug-				
		Ochsen item andere fremde und ein-				
		ländische magere Ochsen und gute				
		Rübe	- 5 -			
		Stück geringe Rübe, Rinder oder Kal-				
		ben	- 2 6			
		Rthlr. Ungarische Schweine	- - 5			
		Stück Moldauische und Wallachische				
		Schweine ohne Unterscheid	- 3 -			
		Stück andere gemästete Roben-				
		Schweine	- 2 6			
		Stück übrige ordinaire ein- und aus-				
		ländische Schweine, inclusive der				
		Eichel-Schweine gute und schlechte				
		vom 1. Sept. bis ult. Febr.	- 2 -			
		Stück dergleichen vom 1. Mart. bis				
		ult. Aug.	- 1 6			
		Stück grosse Ferkel und andere sehr				
		geringe Schweine, wenn dergleichen				
		in besondern Heerden aufgetrieben				
		werden, im Pretio a 16. Gr. 1 Rthl.				
		bis 1 Rthlr. 12 Gr.	- - 8			
		Stück Pohlische und andere fremde				
		Schaafe, Hammel, Ziegen, Zäpfel				
		und Böcke	- - 8			
		Latus	-			

Trans-

Anno		Einnahme.	Accise- Satz.	Anno		
175	175			175	175	
			Rthlr. für. den	Rthlr. für. den.	Rthlr. für. den.	
		Transport	-			
		Stück dergleichen einländische	- 5			
		Stein fremde auch einländische Stär-				
		cke und Voudre vom Lande	- 6 -			
		Rthlr. einländisch Papier und gemei-				
		ne Waaren hiervon	- 8			
		Rthlr. fremde Kupfer-Stiche, Land-				
		Charren, Papier, Pappe, und ge-				
		meine papierne Waaren	- 1 3			
		Rthlr. fremde jüdische Bücher	- 2 6			
		Rthlr. ein- und ausländisch Talsch und				
		Wachs	- 6			
		Rthlr. fremde grüne und schwarze				
		Seife	- 3 8			
		Rthlr. andere fremde Seife, Talsch-				
		und Wachs-Lichter, Jackeln und				
		Wachsstöcker-Waaren	- 2 -			
		Rthlr. dergleichen einländische vom				
		Lande	- 8			
		Schf. Hopfen zur Handlung	- 5			
		Rthlr. Leichen-Mühl-Bez. Schleif-				
		und Flinten-Steine	- 1 -			
		Rthlr. allerhand ein- und ausländische				
		courante und gemeine Crum-Waa-				
		ren, als: Bley- und Rothstein-Fe-				
		dern, Strohhauben, Bürsten, Bett-				
		und Schreib-Federn u.	- 1 -			
		Rthlr. fremde erdene Töpfe, Kacheln				
		und alles andere gemeine erdene Ge-				
		schirr	- 2 -			
		Latus	-			

Anno		Einnahme.	Accise- Satz.	Anno		
175	175			175	175	175
				Rthlr. für den.	Rthlr. für den.	Rthlr. für den.
		Transport	-			
		Fuder Thon vor die Städtischen	-			
		Töpfer	- - 4			
		Rthlr. einländische Töpfer-Waaren	-			
		und Erden-Zeug vom Lande	- 1 3			
		Rthlr. ein- und ausländische Bürken-				
		und andere Baum-Rinde, Gerber-				
		Lohe, und Brenn-Alsche für Gerber,				
		Seifensieder und andere Profefio-				
		nisten	- - 6			
		Rthlr. Häcksel, Heu und Stroh	- - 8			
		Rthlr. Futter-Garben und grüne Wi-				
		cken zu Futter	- 1 -			
		Rthlr. Floß- und ander Holz, womit				
		auffer Landes gehandelt wird	- 1 3			
		Rthlr. Nußholz, Dielen vor Tischler				
		zum verarbeiten, Band-Stücke, Kel-				
		gen, Ruthen zc. vor Böttcher, Ka-				
		de- und Korbmacher	- - 6			
		Rthlr. allerhand Brennholz, Kiehn,				
		Holz- und Stein-Kohlen auch Torf-				
		Erde	- - 9			
		An Quartal-Fix-Accise vom Brenn-				
		holz laut approbirter Anlage vom				
		sub No.				
		Rthlr. allerley Bau-Materialien, als				
		Mauer-Dach-Fluhr-Bruch-Stei-				
		ne, Bau-Holz zc. zc.	- - 8			
		Rthlr. hölzerne Pfosten, Baum-				
		Pfähle, Zaun-Ruthen, Hopfen-				
		Stangen und dergleichen Holz-				
		Latus	-			

werck,

Anno		Einnahme.	Accise- Satz.	Anno	
175	175			175	175
			Rthlr. far. den	Rthlr. far. den.	Rthlr. far. den.
		Transport			
		werck, so weder für Professioni- sten, noch zum Bau dienen, auch allerley Obst-Bäume	- 9		
		Rthlr. allerley gemeine Holz-Waaren, an Schiffen, Rähnen, Back-Trö- gen, Schubkarren, Mulden, Eggen und dergleichen	- 1 -		
		Rthlr. Pech, Theer, alt Schmeer und Kamm-Fett	- 1 -		
		Comödianten, Seil-Fänger, und Luft-Springer Bauden, so speciel- le Concession haben, täglich	- 1 - -		
		Glücks-Krämer, Marionetten-Spie- ler und dergleichen täglich	- 15 -		
		Scheeren-Schleifer und Petichier-Ste- cher in denen Jahrmärkten täglich	- 2 6		
		Fremde Scheeren-Schleifer und Peti- schier-Stecker ausser Jahrmärkten Zeit vom Rthlr. Lösung	- 1 3		
		Einländische Scheeren-Schleifer und Petichier-Stecker ausser Jahr- märkten = Zeit vom Rthlr. Lösung in occisbaren Städten, ausserhalb ihren Wohnungs Ort	- 8		
		Deutlisten, Bruchschneider, Markt- schreyer, und Taschen-Spieler, it. Leute, so mit Raritäten-Kasten, La- ternis Magicis und dergleichen her- um gehen, täglich	- 5 -		
		Summa Cap. V. von allerhand Kauf- mannschaften			
		Zhut an Brandenb. Gelde	Rthlr. Gr. S.		

Cap.

Anno		Einnahme.	Accise- Satz.	Anno	
175	175			175	175
				Rthlr. fgr. den.	Rthlr. fgr. den.

Cap. VI.

Von liegenden Gründen.

An Acker-Steuer laut approbirten
Register vom sub No.
An Wiesen-Steuer besage approbirten
Catastri vom sub No.
An Garten-Steuer vermöge appro-
birten Catastri vom sub No.

Summa Cap. VI. von liegenden Gründen
Thut an Brandenb. Gelde Rthlr. Gr. S.

Cap. VII.

Von Vieh-Steuer.

Stück Pferde, so die Fuhr-Leute und
Lehn-Kutscher gebrauchen, Reit-
Pferde zum vermietthen und Abdecker
Pferde halbjährlich - 2 6
Stück Kühe so zum ersten mal gekalbet - 2 6
Stück Ziegen - 1 3
Stück überjährige Hammel und
Schaafe - - 4

Summa Cap. VII. von Vieh-Steuer,
laut Beylage sub No.
Thut an Brandenb. Gelde Rthlr. Gr. S.

Cap. VIII.

Von fixirter Accise.

An fixirter Accise von denen offenen
Vorstädten, laut Nachweisung
sub No.

Anno		Einnahme.	Accise- Sag.	Anno	
175	175			175	175
			Rthlr. far. den.	Rthlr. far. den.	Rthlr. far. den.
		An fixirter Futterungs- Accise vom Vieh, besage approbirter Designa- tion vom sub No.			
		Summa Cap. VIII. von fixirter Accise Thut an Brandenb. Gelde Rthlr. Gr. S			
		Cap. IX.			
		Insgemein.			
		1) An Losungs- und Vieh- Handlungs- Accise auf Jahr- und Viehmärk- ten, in unaccisbaren Städten, zc. laut Designation sub No.			
		2) An Accise von allerhand Waaren, item vom Wein aus den unaccis- baren Orten, nach anliegender De- signation sub No. zu			
		3) An Pfand- Geldern, welche in de- nen Thoren stehen geblieben, laut Designation sub No.			
		4) Von verlohrenen Accise- und Thor- Zeteln			
		5) An Ueberschuß bey der Scheide- Münze			
		6) Von solchen Sachen, deren Im- post unter obige Capita nicht ge- bracht werden kan, laut Belag No.			
		Summa Cap. IX. Insgemein Beträget an Brandenb. Gelde Rthlr. Gr. S			
		Es			

Recapi-

Anno 175
Recapitulatio der vorstehenden Accise-Einnahme nach denen Capitibus.

Anno 175

Rthlr. Gr. den.

Rthlr. Gr. den.

Caput I. Von Geträncke	Pag. 286
- II. Von Getrayde	Pag. 290
- III. Von Schlachten	Pag. 296
- IV. Von allerhand Victualien	Pag. 299
- V. Von Kaufmannschaften	Pag. 301
- VI. Von liegenden Gründen	Pag. 316
- VII. Von Vieh-Steuer	Pag. 316
- VIII. Von fixirter Accise	Pag. 316
- IX. Insgemein	Pag. 317

Summa aller Einnahme.

Hierzu an Bestand und Defecten laut vorjähriger Rechnung

An Franc-Steuer

Summa

Hievon wird abgezogen

Bleibt also die Einnahme der Accise-Gefälle

Einnahme

Aus der Breslauischen Ober-Steuer-Casse.

An Salarien vor die Accise-Bediente Rthlr. Gr. d'
An Extraordinarien vor dieselbe

Summa der gangen Einnahme.

Anno 175

Rthlr. Gr. d'

Eximirte haben Accise-frey genossen
laut beyliegender Designation sub No.

Anno 175
Rthlr. Gr. d'

Aus

Anno
175
Rthlr. Gr. den.

Ausgabe.

Anno
175
Rthlr. Gr. den.

- I. Zur Königl. Ober-Steuer-Casse
II. Ad Salaria
III. Ad Extraordinaria

Rthlr. Gr. S.

Summa laut beyliegenden Copeyl. Etat sub No.

Summa aller Ausgabe

Die zur Ober-Steuer-Casse abzuliefernde Gelder bestehen in folgenden

1. Durch Abrechnung der Salar.
2. der Extraord.

Rthlr. Gr. S.

Summa durch Abrechnung

3. Baar liegen zur Assignation parat

Summa wie oben.

Die baaren parat liegenden Gelder bestehen in folgenden Sorten:

Rthlr. Gr. den.

1. An Friedrichs d'Or.
2. An Königl. Courant- und andern Species-Gelde bis zu 1.
Drittel Rthlr. incl.
3. An 6 Ggr. Stücken.
4. An 4 Ggr. Stücken.
5. An 2 Ggr. Stücken.
6. An 1 Ggr. Stücken.
7. An 6 Ggr. Stücken.
8. An 2 Ggr. Stücken.
9. An 1 Ggr. Stücken.
10. An 6 Pfennig-Stücken
11. An Kreuzern.
12. An Groschen.
13. An diversen Sorten.

Summa der baaren Gelder.

Zettel-Rechnung.

Acise- Caden- Zettel. Stück.	Mühlen- Zettel. Stück.	Ther- Zettel. Stück.	Post- Zettel. Stück.
---------------------------------------	------------------------------	----------------------------	----------------------------

Bestand sind vorigen Monath verblieben
Hierzu eingenommen den

Summa

Davon sind in gegenwärtigem Monath ausgegeben

bleiben also Bestand

[illegible]

Ratio-

RATIONES

Von Plus und Minus.

Summarische
Uebersicht bis hieher monatlich eingegangenen Ac-

Einnahme.	An Accise incl. Bestand und nach gesche- henen Abzug. Rthlr. Gr. den.	Aus der Ober-Steuer- Casse.		In Summa Rthlr. Gr. den.
		ad Salaria. Rthlr. Gr. den.	ad Extraor- dinaria. Rthlr. Gr. den.	
3m Junio 175 -				
- Julio -				
- Augusto -				
- Septembr. -				
- Octobr. -				
- Novembr. -				
- Decembr. -				
- Januario 175				
- Februario -				
- Mart. -				
- April -				
- Majo -				
Summa der Einnahme bis ult. Hiervon gegenstehende Ausgabe abgezogen mit				
Bleibet Bestand bey der Accise-Casse -				

Wiederholung

eise-Einnahme und davon geschehenen Ausgabe.

Ausgabe.	An Accise ad Cassam Ge- neralem baar laut Quittungen. Rthlr. Gr. den.	Ad Salaria. Ad Extraord. so wirklich an die Accise-Bedienten bezahlet. Rthlr. Gr. den. Rthlr. Gr. den.	In Summa Rthlr. Gr. den.
3m Junio 175			
- Julio			
- Augusto			
- Septembr.			
- Octobr.			
- Novembr.			
- Decembr.			
- Januario 175			
- Februario			
- Mart.			
- April			
- Majo			
Summa der Ausgabe bis ult.			

DESIG-

DESIGNATION

Derer bey der Accise-Casse ult.

175

in Deposito verhandenen Gelder,

Nthlr. Gr. den.

				Remarques.
1.	An Stempel-Papier-Gelder			
2.	Carten-Gelder			
3.	Für debitirte Lehr- und Geburts-Briefe			
4.	Für Rundschaften			
5.	An Stempel-Papier-Gelder zu denen jährlichen Tractaments-Quittungen			
6.	An Accise-Straf-Gelder			
7.	Juden-Tolerantz-Gelder			
8.	Jüdischen Tage-Gebühren			
9.	Ersparten Tractament des pro Menſe vid. pag. 322.			
10.	Deponirten Pfand-Geldern			
11.				
Summa aller Depositen-Gelder				
Accise-Einnehmer.				Accise-Controlleur.

No. LXIX.

d. d. Berlin den 25. Mart. 1756.

Edict wegen Exercirung des Salz-Regalis im souverainen
Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, auch Ver-
hinderung der Salz-Defraudationen.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen unser allergnädigster Ueberhand-
Herr wahrgenommen, daß die Salz-Defraudationes in Dero ^{nehmung des} Salz-Defrau-
souverainen Herzogthum Schlesien je mehr und mehr überhand neh-^{dationen.}
men, ohnerachtet dergleichen höchststrafbare Einschwürkungen bereits
unter voriger Regierung und insbesondere in dem Edict vom 26. Jan.
1700. §. 13.

vom 21. Octobr. 1700. §. 15.

vom 15. Aug. 1704. §. 13.

vom 15. Oct. 1706. §. 3.

vom 15. Sept. 1713. §. 11. & seq.

vom 3. April 1730. §. 12. 13. & 19.

auf das schärfste und bey Confiscation des Salzes auch Pferde und
Wagen verboten worden, auch alle dagegen ergangene Verordnun-
gen, Anstellung der Salz-Bereuter, ja selbst ausgesickte Comman-
dos, die Einschleppung des fremden Salzes nicht verhindern können,
sondern die Schlesischen Einwohner, ohnerachtet des strengen Ver-
bots und der darauf gesetzten Strafe, des ihnen zu nehmen repartir-
ten geringen Quanti Salzes, sich gelüsten lassen, theils selbst frem-
des Salz einzuholen, theils sich solches von Gorallen und andern
Einschwärkern ganz ungesteuert bringen zu lassen:

Als sind höchstgedachte Seine Königl. Majestät durch dieses al-
les bewogen worden, zur Handhabung Dero Salz-Regalis und um ^{Anstellung der}
dinen überhand genommenen Salz = Einschwürkungen Einhalt zu ^{Salz-Inspe-}
thun, in Dero souverainen Herzogthum Schlesien, vorerst in den ^{ctorum, Ein-}
Greviern, wo es am nöthigsten, Salz-Inspectores anzustellen, diese ^{führung der}
sollen Salz-Register, wie viel nemlich jeder Hauswirth nach Pro- ^{Salz-Registree}
portion derer Personen, Rüge und Schaaf jährlich vom Salz ^{und Revision}
Ausseller zu kaufen habe, von Ort zu Ort beschreiben und jährlich die ^{der Salz-Bü-}
auszugebende Salz-Bücher, worin der Saller das abgeholte Salz ^{cher.}
verzeichnen muß, revidiren, alles nach mehrern Inhalt des unterm
25. Mart. 1756. allergnädigst ertheilten und durch den Druck publi-
cirtten Reglements, und befehlen solchemnach Se. Königl. Majestät

1756.

Et

Dero

Der Schlesischen Krieges, und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, auch allen Beamten und Obrigkeiten hiermit allergnädigst, denen Salz-Inspectoribus allen Schutz zu leisten und ihnen in Beschreib- und Revidirung der Salz-Probe Register auf ihre Ansuchen gehörig zu assistiren.

Bestellung der
Salz-Consumen-
ten bey
den jährlichen
Revisionen.

Bei der jährlich vorzunehmenden Salz-Revision müssen die Salz-Consumenten, auf des Salz-Inspectoris Begehren, ohne Schwierigkeit in dem von ihm anzusetzenden Termino unausbleiblich sich stellen, oder doch wenigstens demselben sofort eine richtige Designation der Personen, Rüge und der Schaaf zufinden.

Estrafe der
Contravenien-
ten.

Wer sich dessen weigert, oder eine Person verschweigen würde, soll nicht allein seines Ungehorsams halber, nach Beschaffenheit seines Vermögens, in 1. 2. 4. bis 6. Rthlr. Estrafe vor jede Person, so über 9. Jahr alt, verfallen, sondern auch schuldig seyn, wegen des Quanti an Salz, so er nach Proportion derer in seiner Familie befindlichen Personen hätte nehmen sollen, und doch nicht genommen hat, alles Einwendens ohnerachtet, vor jede Meße Bresl. nicht abgeholtes Salz 6. Sgl. Estrafe zu erlegen, und zur Indemnisation der Salz-Casse, das Salz noch besonders, nach dem Factoren-Preis zu bezahlen, darneben der Confiscirung des verschwiegenen Viehes gewärtig seyn.

Damit auch wegen der Salz-Bücher es auf einen gewissen Fuß gesetzt und dadurch allen Beschwerden abgeholfen werde:

Die Salz-Bü-
cher sollen 3.
Jahr gebrau-
chet werden.

So befehlen Se. Königl. Majest. allergnädigst, daß die Salz-Bücher dergestalt eingerichtet, und so viel Papier dazu genommen werden soll, daß sie 3. Jahr gebraucht werden können, dagegen denen Salz-Inspectoren nachgelassen, dafür von denen Bauern und Freygärtnern, so Ackerbau treiben, vor ein auf 3. Jahr eingerichtetes gedrucktes Salz-Buch 6. gute Pfennige, von den Dreschgärt- nern und Klein-Leuten 4. Pfennige zu nehmen.

Da auch bis zur anderweitigen Verordnung in einigen im Re- glement benannten Freysern noch keine Salz-Inspectores angestellt werden;

Præcautiones
bey dem Ver-
kaufe des
Stein-Salz-
es.

So befehlen jedoch Se. Königl. Majestät so gnädig als ernst- lich, daß in diesen Freysern mit den darinn belegenen Städten nur lediglich das Stein-Salz noch zur Zeit vors Schaaf-Vieh erlaubet sey, vor Menschen und das milchende Vieh aber Siedsalz gebraucht werden solle; damit auch hierunter um so weniger Unterschleife vor- gehen

gehen können, sollen die Salz-Factoreyen in Nieder-Schlesien, nach Anweisung des Reglements niemanden, er sey wer er wolle, er wohne in der Stadt, oder auf dem Lande, Stein-Salz verkaufen, oder verabsolgen lassen, er habe denn durch ein vom Dominio und der Obrigkeit gratis ausgestelltes und besiegeltes Attest sich legitimiren, daß das Stein-Salz zum Behuf der Schaafse seyn solle, weshalb auch die Anzahl derselben ins Attest zu exprimiren, und vom Factor in sein Register und des Consumenten-Salz-Buch accurat zu notiren ist.

Wer hierwider handelt, soll vor jedes Pfund vor Menschen ^{Estrafe der Consumenten} und vor Rüche gebrauchtes Stein-Salz 2. Sgl. Estrafe erlegen, und wann er das zweyte mal betroffen wird, mit noch härterer ^{des Steins} Estrafe ^{Salzes.} angesehen werden; Wie denn auch die Ober-Schlesischen Städte, Neustadt, Oppeln, Leobschütz und Ratibor zur Consumtion vor Menschen und vor die milchende Rüche Siedsalz gebrauchen, und sich des Stein-Salzes enthalten sollen.

Wornach sich also jedermann zu achten und vor Schaden zu hü- ^{Beobachtung} ten hat: Wie denn Se. Königl. Majestät Dero Schlesischen Krie- ^{und Publica-} ges- und Domainen-Cammer zugleich anbefehlen, dieses Edict gehö- ^{tion des Edicts} rig überall zu publiciren und von denen Contravenienten die ver- würckte Estrafe ohne einigtes Nachsehen bestreiben zu lassen. Urkund- lich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und bey- gedruckten Inseigel. Gegeben Berlin den 25. Mart. 1756.

No. LXX.

d. d. Berlin den 25. Mart. 1756.

Reglement und Instruction, wornach die Salz-Inspectores in Schlesien wegen ihrer Function sich zu achten haben.

§. I.

Es soll der Salz-Inspector in denen ihm zugetheilten Kreysern von ^{Reise des} Dorf zu Dorf reisen, und nach anliegendem Schemate sub A ^{Salz-Inspe-} alle angeessene Wirthhe, und die bey denenselben wohnende Salz- ^{ctoris.} Consumenten consigniren, worunter auch bey jedem Orte abwärts ^{A.} gelegene Mühlen, Kretschams und Wohnungen in denen Wäldern gehören;

Zu seinem Fortkommen giebt jede Gemeinde von Dorf zu Dorf ohnentgeltlich zwey Pferde, und in Ober-Schlesien, wo die Pferde schlecht,

schlecht, drey Pferde, ohne davor, wie bey anderm Vorgespann, Vergütigung zu erhalten.

§. II.

*Vertheilung
und Einrich-
tung der Salz-
Bücher und
was bey der
Vertheilung
der Salz-Con-
sumtion zu
beobachten.*

In jedem Dorfe und Vortwerke muß derselbe einem jeden Hause wirth ein Büchlein nach dem Formular lit. B. einhändigen, in welchem die Quantität Salz, so eine jede Haushaltung zu nehmen hat, zu der Consumenten Wissenschaft zu verzeichnen, und solches auch in sein Register einzutragen.

Und zwar muß auf jede Person von 9. Jahr alt und drüber, 4. Meßen Berlinisch, oder Bresl. Maas = 2 $\frac{1}{2}$ Meßen vor eine Kuh 2. Berlinische Meßen, oder Bresl. = 1 $\frac{1}{2}$ Meßen vor 10. Schaafe 1 $\frac{3}{4}$. Berlinische Meßen, oder Bresl. Maas = 1 Meße weil selbige in Schlessien nicht gemolcken werden, gerechnet werden; wenn 4. oder mehr Personen in einem Hause sind, werden noch über vorige per Person erforderliche 2 $\frac{1}{2}$ Meßen 1 $\frac{1}{2}$ Meßen Breslauisch zum Einschachten überhaupt gerechnet.

Der Rubrique vom Einschachten ist im Salz-Buch die von extraordinaire Consumtion beygefüget, weil sich oft zuträgt, daß in denen Haushaltungen mehr Salz consumiret wird, als die Principia zur Beschreibung mit sich bringen und bedenklich ist, denen Consumenten, wenn dergleichen mehr zu gebrauchendes Salz nicht mit zur Beschreibung gezogen würde, darunter freye Hand und Gelegenheit zu lassen, sich des verbotenen Salzes bedienen zu können.

Da aber diese extraordinaire Consumtion größtentheils vom Einschachten herrühret, auch nachdem an diesem oder jenem Ort viel Fische gespeiset werden, bey denen Professionisten aber, als Fleischern, Bäckern, Bräuern, Kirchnern, Gastwirthen, solches von ihrer mehrern oder wenigern Nahrung und Gewerbe dependiren, folglich auch hierunter nichts gewisses zu bestimmen ist, sondern alles nach eines jeden Umstande arbitriret werden muß, worzu noch kommt, daß sonderlich in Ober-Schlessien viele Unterthanen wenig einschachten, und also auch die ordinaire Consumtion cessiret:

So hat der Salz-Inspector bey jedem Ort dieses alles wohl zu erwegen, damit weder Sr. Königl. Majestät Salz-Regali geschadet, noch den Unterthanen eine Consumtion zur Last geleyet werden möge, die ihre Umstände nicht mit sich bringen.

Da auch von dem Principio, daß alle milchende Kühe sonder Ausnahme das Stück mit 1 $\frac{1}{2}$ Meßen anzusehen, generaliter nicht abge-

abgegangen werden kann, gleichwohl aber bekannt ist, daß an einigen Orten Nieder-Schlesiens, und an vielen in Ober-Schlesien von denen Unterthanen, sonderlich von den kleineren Leuten, so nur 1. Stück Vieh haben, die Milch verzehret, und also wenig oder gar keine Butter gemacht, folglich auch darzu kein Salz gebraucht wird, weshalb auch bishero dergleichen kleinen Leuten 1. Kuh frey, und ohne Anschlag gelassen worden, hieraus aber grosse Unterschleiffe entstehen können; So bleibt generaliter der Satz feste, daß alle milchende Kühe, und zwar das Stück mit 1 $\frac{1}{2}$ Meßen Bresl. angeschlagen werden müssen.

Sollte aber der Salz-Inspector in loco, nach der allergenauesten pflichtmäßigen Untersuchung finden, daß der Wirth wirklich niemalsen Butter mache, sondern die Milch mit den Seinigen verzehre, so ist dergleichen Kuh ausser Anschlag zu lassen, aber im Register wohl zu notiren; wosern aber jemand 3. Kühe hat, und vorgeben wollte, daß er nicht von allen Butter mache, so hat dergleichen Einwendung wider alle Wahrscheinlichkeit nicht statt.

Weilen auch nach der Nachweisung lit. C. einige Krenser vor die Menschen, Kühe und Schaafe, Stein-Salz, wieder andere vor die Menschen Sied-Salz, und vor die Kühe und Schaafe Stein-Salz, und noch andere vor Menschen und Kühe Sied-Salz, und nur bloß vor die Schaafe Stein-Salz brauchen;

So dienet dem Salz-Inspector zu seiner Nachricht und Achtung, daß auf 1. Bresl. Meße Sied-Salz, 8. Bresl. Pfund, oder 4. Quart Stein-Salz gerechnet werden, wornach auch die Register anzufertigen, und auf Schlesisches Maas und Gewicht zu richten sind.

Die Salz-Bücher, welche auf 3. Jahr zum Gebrauch eingerichtet werden müssen, schaffer der Salz-Inspector auf seine eigene Kosten an, davor bezahlet ihm aber ein Bauer oder Frey-Gärtner, der Acker-Bau treibet, 6. Pf. oder 7 $\frac{1}{2}$ Den. die Dresch-Gärtner und kleine Leute aber 4. Pf. oder 5. Denar.

§. III.

Wann obige Consignation geschehen, muß jeder Haus-Wirth bedeutet werden, solche Quantität Salz von denen nächsten Salz-Sellern zu holen, und sich jedesmal, wie viel er geholet, in das Buch verzeichnen zu lassen; dieserhalb wird in den Salz-Büchern ein besonderes Avertissement vorgedruckt, und darf kein Consument auf

Die Consumenten müssen ihr Salz von denen ihnen angewiesenen Salz-Sellern abholen.

dem Lande bey Straffe, das ihm zugeschriebene Salz aus einer andern Sallery, oder von einem andern Seller nehmen, als an den er vermöge seines Salz-Buches gewiesen ist.

In denen Städten aber, welche sämmtlich mit zu beschreiben, wo mehrere Salz-Seller ange-setzt sind, wird zugelassen, daß die Consumenten ihr Salz von demjenigen Seller, wo sie am besten accommodiret zu werden glauben, holen dürfen, weilen die Seller sich alsdenn um so mehr befeißigen müssen, dem Käufer richtiges Maas zu geben.

Indessen muß doch ein jeder Seller dem Consumenten das abgeholte Salz in sein Buch richtig einschreiben, und solches auch gleich in sein Neben-Register accurat eintragen, damit bey vorkommenden Zweifel oder Irrung der Salz-Inspector dahin recurriren, und von denen Salz-Consumenten kein Unterschleif darunter begangen werden könne.

Was hier wegen der Städte verordnet, hat auch bey grossen Dörfern, wo mehr als ein Salz-Seller, statt, denen Dominis, Nennern, Stiftern und Clöstern aber bleibt frey, das Salz mit ihren eingenen, oder ihrer Unterthanen Gespann aus der nächsten ihm anzuweisenden Factorey zu holen, es muß aber von jedem Salz-Factor accurat in die Salz-Bücher verzeichnet werden, damit das ausgenommene Salz hiernächst in die Salz-Probe-Register eingetragen werden könne.

Jedem Seller muß der Salz-Inspector einen kleinen Stempel mit F. R. die Bücher zu stempeln, anfertigen lassen und zustellen, welchen der Salz-Seller bezahlen, der Inspector aber selben instruiren muß, wo der Stempel beym Einschreiben zu gebrauchen.

Uebrigens muß die Vereisung der Dörter nicht in der Schlachtzeit, sondern im Sommer geschehen, und wenn die Sache erst eingerichtet, allzeit im Junio angefangen werden.

§. IV.

Die Salz-Revisiones sollen jährlich zu eben der Zeit geschehen.

Die Revision muß in künftigem Jahre an jedem Ort zu eben der Zeit wiederum geschehen, an welcher der Salz-Inspector die Consumtion in die Bücher niedergeschrieben, und hat er in jedes deutlich zu notiren, daß er übers Jahr wieder kommen, und nachsehen werde, ob die ange-setzte Quantität von den Sellereyen abgeholet, mit diesen Worten: „N. N. soll nehmen vom 1. Junii 1756. bis „ult.

„ult. Maji 1757. auf 4. Personen a 2 $\frac{10}{11}$	•	=	11 $\frac{7}{11}$ Meßen
„vor das Einschachten	•	=	1 $\frac{5}{11}$ Meßen
„2. Kühe, so tragend oder milchend	•	=	2 $\frac{10}{11}$ Meßen
„10. Schaafe, so nicht gemolcken werden	•	=	1. „

1. Scheffel 1. Meße.

„welches Salz er von dem Seller N. N. zu kaufen, und in diesem
 „Buche von des Sellers Hand verzeichnen zu lassen, übers Jahr in
 „derselben Woche, werde wieder kommen, und in diesem Buchenach-
 „sehen, ob so viel Salz richtig genommen, und ob die verordnete Salz-
 „Seller so viel Salz eigenhändig eingeschrieben haben.

„Vor jede Meße Salz, so nicht geholet worden, wird vom Haus-Wirth
 „6. Sgr. und so oft ein anderer als bestellter Salz-Seller eingeschrie-
 „ben, auch 6. Sgr. vorjede Meße beygetrieben, und muß das nicht
 „ausgenommene Salz noch darzu nach dem Factorey-Preis der
 „Königl. Salz-Casse bezahlet werden. Datum N. N. den

1756.

„Die Revision aber muß deshalb von Trinitatis zu Trinitatis gehen,
 „weil der Schlesische Salz-Etat diesen Terminum a quo, & ad quem
 „hat.

§. V.

Hiernächst muß der Salz-Inspector sich derer Salz-Seller ^{Der Salz-}
 Hände wohl bekannt machen, damit er bey jährlicher Revision der ^{Inspector soll}
 Bücher nicht ungewiß sey, ob es der Seller selbst eingeschrieben oder ^{sich der Salz-}
 nicht, allensfalls und wenn er daran zweifelt, muß er die Bücher dem ^{Seller Hände}
 Salz-Seller vorzeigen, und dessen Aussage darüber hören, bevor er ^{bekannt ma-}
 einen Consumenten als strafbar verzeichnet. ^{chen.}

Da indessen keiner Salz verfellen muß, der nicht darzu von der ^{Die Salz-}
 Königl. Cammer verordnet ist, auch der Seller alles Salz aus der ^{Seller: Bü-}
 nächsten Königl. Preussif. Schlesischen Haupt-Factorey holen, und ^{cher mit den}
 sich das ausgenommene Salz daselbst einschreiben lassen muß; So ^{Extrac-ten aus}
 hat der Salz-Inspector, ehe er seine Bereisung antritt, aus denen ^{den Haupt-}
 Haupt-Factoreyen sich einen Extract geben zu lassen, wie viel Salz ^{Factoreyen ex-}
 ein jeder Seller, oder die Dominia, Aemter und Klöster in dem ver-
 flossenen Jahre abgeholt hat, nach solchem Extract aber, das Salz-
 Seller-Buch, worinn ihm, so oft er Salz aus der Haupt-Factorey
 abgeholt, solches eingeschrieben wird, zu examiniren, und nach bey-
 den

den hintwiederum beurtheilen, ob der Seller nach Proportion des in seinem District wirklich debitirten Salzes, sich auch durchgängig Königl. in denen Schlesischen Haupt-Factoreyen gekauften Salzes bedienet, oder allenfalls selbst Unterschleiffe mit verbotnenem Salze begangen habe.

Saltz-Seller
Tabellen an-
fertigen,

D E

auf ihre Con-
duite acht ha-
ben.

F G

Der Saltz-Inspector muß auch beym Schluß jeden Jahres besondere Tabellen von allen unter seiner Inspection stehenden Sellen in der Form fertigen und übergeben, wie die hier anliegende Schemata sub lit. D & E besagen.

Während der Zeit, daß er nicht Revisiones hält, muß er sich nach der Saltz-Seller Aufführung erkundigen, ob solche ihrer Instru-ction und Eyd, die sub lit. F & G beylieget, ein Gnüge leisten, denen Leuten die Consumtion fleißig und unverdrossen einzeichnen, ob deren zu viel vorhanden, oder hier und da zu der Consumenten Bequemlichkeit annoch einige zu bestellen.

Wes mit
denen des
Schreibens
unersahren
Saltz-Sellern
zu halten.

Sollten an ein oder andern Orten sich Seller finden, so des Schreibens unersahren, hat der Saltz-Inspector andere geschicktere in Vorschlag zu bringen, oder solche Mittel an die Hand zu geben, wodurch der Endzweck, nemlich die genaue Aufzeichnung des consumirten Salzes erreicht werde, entweder daß Kärb-Ströck mit den Consumenten gehalten werden, von welchen hernach das Saltz in die Register einzutragen, oder daß eine ganze Gemeinde das Saltz immediate aus der angewiesenen Factorey hole, und solches nach dem vom Inspectore zu gebenden Consumtions-Anschlag, unter sich theile, oder wie dieses sonst nach den Umständen des Kreyses zu fassen, alslenfalls die Sellenrey in Ober-Schlesien in die Städte anzulegen sind, weil doch daselbst die meisten des Schreibens ersahren.

Uebrigens werden die Filial-Saltz-Factores denen andern Saltz-Sellern gleich tractiret und revidiret.

§. VI.

Controversien
bey Revisionen
wie sie beyzu-
legen und ab-
zuthun.

Wann bey denen Revisionen Controversien vorkommen, so soll, damit keiner zur Angebühr von dem Saltz-Inspectore beschweret, diesem aber auch keine unnöthige Chicane und Proceffe von denen Consumenten gemacht werden mögen, der Inspector solche Leute bey der Gerichts-Obriegkeit, worunter solche gehören, vorseordern, und die Entschuldigung in seiner Gegenwart gründlich untersuchen lassen.

Jedoch

Jedoch soll er keinesweges als Kläger und Actor bey solchen Gerichten, sondern als Con-Commisarius angesehen werden, und damit denen unnöthigen Klagen um so vielmehr vorgebeuet werde;

So sollen von denen ohne Ursache querulirenden, die Diäten dem Inspectori täglich mit 12. Ggr. so lange er nemlich sich ihrent- halben versäumen müssen, gereicht werden.

Betrifft aber die Controvers ein Dominium und die Gerichte selbst; So wohnet der Land-Rath oder Steuer-Rath des Kreyses der Untersuchung bey.

§. VII.

Wann der Salz-Inspector solche Revision in seinem Bezirck ^{Einrichtung} bemerckst-lliger hat; So muß er das Salz-Probe-Register nach de- ^{des Salz-Pro-} ^{be Register.} ^H nen Rubriquen nach der Anlage lit. H

Sollen nehmen.
haben genommen.
restiren.

einrichten, auch am Ende wegen eines jeden Orts dererjenigen Nah- men specificiren, so überführet, und strafbarer Weise die Consum- tion ihnen nicht durch den Salz-Seller verzeichnen lassen, solches auch der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer einsenden, und die De- terminirung derer Strafen erwarten.

Weilen nun bey der Bereisung zweyerley Handlungen vorgehen, nemlich a die Revision der Salz-Bücher, vor das verflossene Jahr, und

b die neue Beschreibung aufs currente Jahr (womit jeho angefan- gen wird) solalich auch von zweyerley Jahren die Salz-Bücher zu ajoustiren sind;

So wird in demjenigen vor das currente Jahr provisionali- ter nur die Rubrique, Sollen nehmen, ausgefüllt, in dem vor das verflossene Jahr aber nach dem Befinden der Salz-Bücher, die bey den übrigen Rubriquen haben genommen, und restiren, supplirer, nachgetragen, auch damit in folgenden Jahren dergestalt continuiret.

Des Salz-
Nest und
Straf-Regi-
sters

Aus dem völlig ajoukirten Prob-Register des verflossenen Jah-
res, fertiget sodann der Salz-Inspector einen Extract von denjen-
nigen, die ihr Salz nicht genommen haben, und keinen Abgang an
Personen oder Vieh, noch sonst Abfall ihrer Nahrung oder andere
erhebliche Ursachen, e. g. langwierige Abwesenheit auf Reisen, Alter,
Krankheiten, u. anführen und darthun, mithin sich von dem Ver-
dacht verbotenes Salz gebraucht zu haben, nicht völlig liberiren
können, und übergiebet diesen Extract, wie die Beilage sub lit. I be-
saget, unter der Benennung eines Salz-Nest und Straf-Registers
bey der Cammer, füget denenselben auch zugleich die Specification des
davon zu bezahlenden Salz-Geldes nach der Anweisung lit. K bey.

Des Salz-Re-
nitenten-Regi-
sters

Ferner fertiget derselbe von denjenigen eine besondere Desig-
nation, welche bey der von ihm gehaltenen Revision nicht erschienen
sind, und entweder wegen des im verflossenen Jahre nicht genomme-
nen Salzes selbst, oder durch andere keine Red und Antwort geben,
noch auf das currente Jahr sich von neuem beschreiben, oder bey er-
heblicher Abhaltung, ihr Salz-Buch mit einer richtigen Angabe ih-
rer Personen und Viehes, nicht durch andere wenigstens produciren
lassen, und übergiebt diese Designation mit Verzeichnung der darauf
verordneten Strafe, unter der Benennung eines Salz- und
Renitenten-Registers zugleich mit, worzu die Beilage lit. L mehrere
Anleitung giebt.

Einrichtung,
Vertheilung,

Diese Straf-Register werden alsdenn bey der Cammer exa-
miniret, und die Strafen nach Beschaffenheit derer bey einem oder
andern Consumenten etwa vorkommenden besondern Umständen de-
terminiret, auch alsdenn von dem Steuer-Einnehmer des Kreyses
mit Vorbewußt des Land-Raths beygetrieben, und von selbigen, wann
sie beyammen sind, mit einer Designation bey der Cammer überge-
ben.

Vertheilung
und Verrech-
nung der
Strafe.

Von denen Salz- und Renitenten-Straffen bekommt der Salz-
Inspector tertiam partem, die übrige Ztel werden nebst denen zu Er-
setzung des Ausfalles geordneten Salz-Geldern vor voll bey der Salz-
Casse berechnet.

Nebst-

Uebrigens müssen die Salz-Inspectores obbemeldete Straf-Register allemal in duplo übergeben, damit ein Exemplar ad Acta aserviret werden könne, wogegen das Duplicat nach geschehener Examination remittiret wird.

Asservierung
der Straf-
Register.

Sowohl die Salz-Probe-Register selbst, als auch die Salz-Straf und Renitenten-Register, müssen in denen Städten in Beyseyn eines oder mehrern Deputirten vom Magistrat, und derer in jedem Viertel der Stadt aus der Bürgerschaft verordneten Vorsteher, auf denen Dörfern aber, in Beyseyn derer daselbst geordneten Richter und Geschwornen aufgenommen, und von denselben jene der Richtigkeit halber, diese aber, daß jedermann zur Gnüge darbey gehöret worden, attestiret werden.

Die Aufnahme
der Salz-
Proben-
Straf- und Re-
nitenten-Regis-
ter, gesche-
het in Begren-
zung eines De-
putirten von
Magistrat,
oder Dorf-
Gerichten.

Es müssen auch die Magistrate in denen Städten, und die Geschworene auf denen Dörfern, denen Salz-Inspectoribus bey ihrer Ankunft, allemal eine Designation von allen an ihrem Ort befindlichen Einwohnern und der Anzahl ihrer Familien zustellen, damit um so weniger jemand bey der Beschreibung übersehen werden möge, zu dem Ende der Salz-Inspector einige Tage zuvor seine Ankunft wissen lassen muß, und sind die Stadt- und Gerichts-Diener an jeden Ort, oder auf denen Dörfern, die Fluß-Schützen und Wächter gehalten, die Consumenten ohnengeltlich zu citiren, wenn aber einige davon ungehorsamlich aussen bleiben, welche gleichwohl persönlich zu besprechen nöthig ist, und also selbige wiederholentlich citiret werden müssen, sind solche alsdenn die Gebühren in denen Städten mit 1. oder 2. Sgr. in denen Dörfern aber mit 1. bis 2. Kr. davor zu bezahlen schuldig;

Der Salz-In-
spectors fordert
in Städten
und Dörfern
die Seelen-
Register.

Hiernächst muß der Salz-Inspector alle Jahr im Monat Junio, die sämtliche Probe-Register aus seinen Kreysen in Originali an die Cammer einschieken, woselbst solche, ob überall Instructions-mäßig verfahren, nachgesehen, und das nöthige dabey moniret wird, und alsdenn remittiret werden.

§. VIII.

In denen zur Inspection gehörigen Städten, werden die Salz-Bücher sonder Ausnahme ausgetheilet, und die Salz-Probe-Register

Bei der Auf-
nahme der
Salz-Probe-

Register findet
keine Exem-
tion halt,

ster aufgenommen, wovon auch die adliche Güther, Wortwercker, Schäferereyen, ingleichen die Königlichcn Aemter, Stifter, und Elöster um so weniger befreyet seyn können, da die Unterthanen, wenn sie das ihnen zugeschriebene Salz nicht consumiret, sich zu entschuldigen pflegen, daß sie größten Theils vom Dominio gespeiset werden, mithin beydes die Dominia und Unterthanen beschriben werden müssen, massen wenn das Vorgeben gegründet, das Minus bey denen Unterthanen sich beyhm Dominio wieder finden, und solches so viel mehr haben muß.

§. IX.

Reißige Auf-
sicht auf die
Salz-Ein-
schwärer.

Die Zeit über, da der Salz-Inspector nicht Revisiones hält, muß er fleißig acht haben, damit durchaus kein fremdes Salz ins Land gebracht werde, zu solchem Ende muß er mit den Fuhrleuten, Zoll- und Policcy-auch Salz-Bereutern und hauptsächlich mit denen Gränz-Factores fleißig correspondiren, auch an denen Gränzen, allwo sonst etwa fremdes Salz durch 2. Schlep-Wege, sonderlich durch beurlaubte Soldaten herein gebracht werden könnte, gewisse Leute instruiren, unvermerckt gute Achi darauf zu haben, am allermeisten aber, daß an denen Orten, wo es nicht erlaubt, kein Stein-Salz, statt Siede-Salz consumiret werde.

§. X.

Salz-Seller
müssen mit
Approbation
der Cammer
angesehet wer-
den.

Wenn ein oder ander Salz-Seller abgethet, kann solchen der Salz-Inspector vor sich nicht annehmen, sondern muß davon vorher allemal zur Approbation berichten.

So ofte ein neuer Seller angenommen und verpflichtet ist, muß der Haupt-Factorey, an welcher er angewiesen, von der ergangenen Verordnung Nachricht und eine Anweisung gegeben werden, daß die Factorey ihm Salz verabsolgen lassen könne.

Die Salz-Ac-
cise wird von
dem auf Salz-
Etat stehenden
Quantum an die
Accise-Cassen
entrichtet.

Accise entrichten in Schlesien weder Seller in denen Städten, noch auf dem Lande, weil zu Verminderung aller Unterschleiffe, und daß vor das aufs Land consumirte Salz keine Accise genommen werden möge, das auf den Salz-Etat stehende Accise-Quantum, jährlich an die Accise-Cassen nach einer per Fractionem gemachten Repartition, auf einmal bezahlet wird.

§. XI.

§. XI.

Der Salz-Inspector muß die in seiner Inspection sich befindende Salz-Factoreyen von Zeit zu Zeit fleißig visitiren, deren Ma-^{Fließige Visitation der Salz-Factoreyen.}nualia und Cassen-Bücher nachsehen, und genau darauf Acht haben, ob selbige richtig, und ob sie bey dem Ablauf eines jeden Monats, das eingenommene baare Geld an die Ober-Salz-Casse in Breslau senden, und ob die Monatliche Extracte richtig sind, weshalb er auch den angegebenen Salz-Bestand, er bestehe in Sied- oder Stein-Salz sowohl, als auch das in Cassa vorhandene baare Geld nachzusehen und nachzuzählen, und bey einigen etwa befundenen Unrichtigkeiten, ohne das geringste zu verschweigen, an die Krieges- und Domainen-Cammer davon zu berichten, wie denn der Salz-Inspector, wenn er in seiner Function und Aufsicht etwas negligiren, und dadurch Sr. Königl. Majestät Schaden zuwachsen sollte, davor responsible seyn soll.

§. XII.

Auf die Salz-Zoll-Policen- und Kreyß-Ausreuter, die auf das Salz-Wesen mit beauftragt, muß er auf das genaueste acht haben, ob sie mit gehöriger Vigilance und unverdrossenen Fleiß und Treue auf die Salz-Defraudationen vigiliren, widrigenfalls, und wo er die geringste Nachlässigkeit mercken sollte, er es ebenfalls sofort bey der Krieges- und Domainen-Cammer anzuzeigen hat.

§. XIII.

Die Salz-Inspectores sollen vors erste in folgenden Kreyßern angesetzt werden.

I. Im Breslauischen Departement.

Der 1ste Salz-Inspector.

im Wartenburgischen
 Kreuzburgischen
 Ramslauischen
 Rosenbergischen
 Beuthenschen
 Lublinischen

welche Kreyßer ganz zu beschreiben.

Der 2te Inspector.

im Groß-Strehlitzschen } werden gleichfalls
Tostischen } ganz beschrie-
Plesischen } ben.

Der 3te Inspector.

im Rattiberschen } werden auch
Leobschützischen } ganz be-
Coselschen } schrieben.

Der 4te Inspector.

im Oppelschen } diese drey Grenser
Neustädtischen } werden ganz
Falkenbergischen } beschrieben.
Briegischen } nur
Ohlauischen } die Derter jenseits der Oder.

II. Im Glogauischen Departement.

Der 5te Salz-Inspector.

im Militschen Creyß, der ganz beschrieben wird,
Böhlauischen } werden drey Meilen von
Glogauischen } der Gränze an beschrie-
Guhrauischen } ben.
Schwiebusischen, welcher ganz beschrieben wird.

Der 6te Inspector.

im Grünebergischen }
Saganischen }
Sprottauischen } welche Grenser 2. Meilen von
Bunzlauischen } der Gränze an beschrieben
Löwenbergischen } werden.
Hirschbergischen }

§. XIV.

In folgenden Creyßern werden vor der Hand noch keine Salz-Inspectores angestellt.

I. Im

I. Im Breslauischen Departement.

1. Breslau.
2. Bolckenhayn.
3. Franckenstein.
4. Glas.
5. Grottkau.
6. Münsterberg.
7. Meyße.
8. Neumarkt.
9. Nimptsch.
10. Reichenbach.
11. Schweidnitz.
12. Striegau.
13. Strehlen.
14. Trebnitz.
15. Dels.

II. Im Glogauischen Departement.

1. Goldberg, Haynau.
2. Freystadt.
3. Zauer.
4. Liegnitz.
5. Lüben.
6. Steinau.

Indessen bleibt es ein vor allemal bey denen introducirtten Salz-Bühern, in welchen alles zu consumirende Salz verzeichnet seyn muß, damit der Steuer-Einnehmer bey der jährlichen Revision nachweisen könne, welche etwa ihr Salz nicht ausgenommen, keine Entschuldigung haben, und also die verordnete Strafe zu erlegen schuldig sind, wie denn auch von diesen Freysern diejenige Verter, welche sich wegen Salz-Einschwärzen verdächtig machen, denen bestellten Salz-Inspectoren zur Aufsicht und Revision zugetheilet werden sollen, damit allen Contraventionen nach Möglichkeit fürgebeugt werden könne.

§. XV.

Uebrigens muß der Salz-Inspector sich überall der Königl. Der Salz-Inspector soll
Salz-Angelegenheiten, und aufgetragenen Commissionen, jedes sich mit dem
mal ausesetzen

Gehalt, Accidentien und Straf-Artheil begnügen sich nicht negligente seyn, oder Plackereyen ausüben, mal willig mit aller Sorgfalt und Treue unterziehen, diese seine Instruction genau befolgen, auch mit dem ausgesetzten Gehalt, den accordirten Theil der Strafe, und des Accidentis von denen Salz-Büchern, ohne an einige Spörtuln oder Diäten, als die ihm §. VI. von Privatis verstattet, weiter zu gedencen, lediglich sich begnügen, da ihm ohnedem das freye Vorspann von Ort zu Ort gegeben werden muß.

Wann aber der Salz-Inspector wider alles Verhoffen der geringsten Negligence oder Plackereyen überführet würde, soll er eo ipso cassiret seyn, und derjenige, der solches zu erweisen vermag, seine Bedienung, daserne er dazu capable ist, wieder erhalten, wie dann die Schlesische Kriege- und Domainen-Cammern über dieses Reglement jedesmal mit allem Nachdruck zu halten haben. Signatum Berlin den 25. Mart. 1756.

Friedrich.

v. Schlabendorff.

A
Salk=
Probe = Register

Pro Anno 175

von

Zuständig

aufgenommen den

Anno 175 durch

Revidirt den

Anno 175 durch

Die Salk = Cellerey ist.

B
No.

Satz = Buch

auf drey Jahr

für

Nachstehendes und ihm zugeschriebenes Salz, hat er in der ihm angewiesenen Sallery zu kaufen, und in diesem Buche, durch des Sellers Hand verzeichnen zu lassen; übers Jahr werde ich wieder kommen, und in diesem Buche nachsehen, ob das angelegte Salz-Quantum auch richtig abgeholt und genommen worden, und ob der vereidete Saller, so viel Salz eigenhändig eingeschrieben; vor jede Mäße Sied- oder 8. lb. Stein-Salz, so nicht abgeholt, wird von dem Haus-Wirth 6. Sgr. und zu Erfüllung des Etats, er noch dazu das nicht genommene Salz bezahlen, wie denn auch, so oft ein anderer, als bestellter Saller eingeschrieben, 6. Sgr. vor eine jede Mäße Sied. oder 8. lb. Stein-Salz beygetrieben werden soll. Es muß auch der Consumente von dem Saller fordern, daß er das abzufolgende Salz mit Buchstaben und Ziffern in die Rubric schreibe, und das Signet allemal vor-Drucke.

Königl. Preuss. verordneter Salz-Inspector im souverainen Herzogthum Schlesien.

Notanda.

Auf 1. Person so 9. Jahr alt 2½ Bressl. Mäßen Sied-Salz.

Vor 1. Kuh " " " 1½ Mäßen.

Vor 10. Schaafe " " " 1 Mäße.

Das Einschlachten und extraordinaire Consumtion wird nach Beschaffenheit der Oeconomie eingerichtet.

Wo Stein-Salz erlaubt ist

Auf 1. Person so 9. Jahr alt " " " 24. lb.

Vor 1. Kuh " " " 12. lb.

Vor 10. Schaafe " " " 8. lb.

Wegen des Einschlachten extraordinaire Consumtion wie vorhero.

Soll nehmen				An	An
Vom 1ten Junii				Brandenb.	Stein- Salz
Bis dahin				Sied- Salz	Centn. Pf.
				Bretl. Maß.	
Auf	Personen	.	.		
Vor	Rübe	.	.		
Vor	Schaafe	.	.		
Vors Einschlachten und extraordinaire					
Consumtion					
Signet.	Summa	-	-		
Hat geholet Anno 175					
Den					
Den					
Den					
Den					
Den					
Den					
Den					
Den					
Latus					Trans-

Hat gehelet.		An Brandenburg. Sied. Salze. Brit. Mäße	An Stein. Salz Centn. Pf.
Signet.	Transport -		
	Den		
	Den		
	Den		
	Den		
	Den		
	Den		
	Den		
	Den		
	Den		
	Latus -		

C

Nachweisung, was vor Sorten Salz die Schlessische 48. Kreyser vor der Hand, und bis mehr Sied-Salz geliefert wird, gebrauchen sollen, es wäre denn, daß nach geschehener Examination in ein und dem andern Kreyse, in dem Debit eine

Änderung zu machen gut gefunden werde.

Folgende Kreyser gebrauchen vor Menschen, Rüge und Schaafe Stein-Salz.

Im Breslauischen Departement,

1. Beuthen
2. Cosel
3. Lublinitz
4. Creuzburg
5. Wartenberg
6. Rosenberg
7. Tost
8. Großstrehlitz
9. Wesse
10. Ratibor
11. Neustadt
12. Oppeln
13. Leobschütz

Exclusive der Städte, auch ein Theil des platten Landes, so Sied-Salz nehmen.

Folgende Kreyser gebrauchen vor Menschen Sied-Salz, und vor die Rüge und Schaafe Stein-Salz.

1. Kalckenberg
2. Namslau
3. Dels
4. Frebnitz
5. Brieg
6. Ohlau

zum Theil

jenseits der Oder

Folgende Kreyser dürfen nur blos Stein-Salz vor die Schaafe gebrauchen.

Im Breslauischen Departement. Im Glogauif. Departement.

1. Breslau
2. Bolckenhayn

1. Glogau
2. Goldberg-Haynau

3. Fran-

- | | |
|------------------|--------------------------|
| 3. Franckenstein | 3. Grüneberg |
| 4. Glas | 4. Freystadt |
| 5. Grottkau | 5. Hirschberg |
| 6. Münsterberg | 6. Jauer |
| 7. Neisse | 7. Suhrau |
| 8. Neumarkt | 8. Liegnitz |
| 9. Nimtsch | 9. Löwenberg-Bunzlau |
| 10. Reichenbach | 10. Lüben |
| 11. Schweidnitz | 11. Schweißbus |
| 12. Striegau | 12. Müllisch-Trachenberg |
| 13. Strehlen | 13. Sprottau |
| 14. Trebnitz | 14. Steinau |
| 15. Dels | 15. Sagan |
| 16. Ramlau | 16. Bohlau |
| 17. Brieg | |
| 18. Ohlau | |
- } zum Theil
} disseits der Oder

No. LXXI.

d. d. Breslau den 24. Martii 1756.

Circulare an sämtliche Land-Räthe und Beamte, wegen Anbauung der Kartoffeln.

Friedrich 2c. Unsern 2c. Es ist von uns in höchster Person in Unsern andern Provinzien die Anpflanzung der so genannten Kartoffeln, als ein sehr nützlich und so wohl für Menschen, als Vieh auf sehr vielfache Art dienliches Erd-Gewächse, ernstlich anbefohlen. Da Wir nun bemercket, daß man sich in Schlesien mit Anziehung dieses Gewächses an denen mehresten Orten nicht sonderlich abgiebet; Als habt ihr denen Herrschaften und Unterthanen den Nutzen von Anpflanzung dieses Erd-Gewächses begreiflich zu machen, und denselben anzurathen, daß sie noch dieses Früh-Zahr die Pflanzung der Kartoffeln, als einer sehr nahrhaften Speise unternehmen, massen besonders dadurch die armen Bauern und Unterthanen in den Stand gesetzt werden, manchen Scheffel Korn mehr zu verkaufen, welchen sie sonst zum Brodte anwenden müssen, mithin ihnen die Unterhaltung ihrer Familien, und Abführung ihrer præstandorum leichter fallen wird, indem diese Frucht bekannter massen sich sehr vermehret,

mehret, man auf gleichem Terrain von keinem Gewächse mehr, als denen Kartoffeln gewinnen kan, wie dann auch die Dominia und Unterthanen finden werden, daß sie von der Erziehung dieses Erd-Gewächses, theils dadurch, daß sie solches selbst consumiren, und dabey viel G'trenye zu menagiren im Stande gelangen, theils aber auch durch dessen Verkauf und Föhrung zu Märckte sehr guten Nutzen haben können, und müssen übrighens diejenige Derter, die zur Zeit noch mit gar keinen Kartoffeln versehen, von andern Orten sich dergleichen zur Saat anschaffen. Sind 2c.

No. LXXII.

d. d. Breslau den 26. Mart. 1756.

Instruction für die Kreyß-*Calculatores* in Schlesien, und der Grafschaft Glas.

Da die Steuer-Räthe mit so vielen anderen Verrichtungen be-
den sind, daß sie auf Durchlegung der Accise-Zoll-Bier-Gefälle, und anderer Rechnungs-Sachen die erforderliche Zeit nicht verwenden können, und daher ihnen zur Hülfe besondere Kreyß-*Calculatores* an-
gesetzt worden, so müssen auch Kreyß-*Calculatores*

§. 1. Die genaue Revision solcher Rechnungs-Sachen ihr Hauptwerk seyn lassen und dahin ihre Einrichtung machen, daß ihnen all Monathlich, oder doch Vierteljährig, von dem lezt abgelau-
fenen Monath oder Quartal, Manualien, Controllen, Extracte, Thor-Bücher, Mühlen- oder Mühlen-Wage-Register, nebst allen Zetteln und was sonst zu gehöret, durch die Accise-Zoll- und Bier-Gefäll-Ämter zugeschiekt werden, mithin sie successive alles gründlich in *Calculo* nach dem Tariff und Verfassungen examiniren, und bald nach dem Jahres Schluß damit fertig seyn, sodann die Städte selbst bereisen, in Loco das übrige bearbeiten, zur Abnahme der Jahres-Rechnungen durch *Commissarium Loci*, alles präpariren, und den zu Einsendung solcher Special-Rechnungen mit der Haupt-Rechnung und dem Kreyß-*Revisions-Protocoll* an die Kriegs- und Domainen-Cammer fest gesetzten Termin einhalten können, weil dieser Termin keinen Aufschub leidet, noch die Krieges- und Domainen-Cammer, wenn nicht ganz erhebliche Ursachen vorhanden, einige *Dilation* verstatten, sondern die Strafe von den *Morosis* ohne einige Nachsicht beptreiben wird.

Es hat aber dieses keinesweges die Meynung, als wenn die Steuer-Räthe selbst sich um das Rechnungs-Wesen bey den Königl. Cassen weiter nicht bekümmern dürfen, sondern dieses lediglich den Calculatoren obliege, massen letztere ihnen in keiner andern Absicht zugeordnet sind, als daß Calculatores dasjenige, so die Steuer-Räthe selbst, anderer Amts-Geschäfte wegen, nicht gründlich examiniren können, an ihrer statt, auch unter ihrer Direction und auf ihre Gefahr nachlegen und in Richtigkeit setzen sollen.

Daher die Steuer-Räthe, wie Calculator mit der Arbeit avanciret, und dabey verfährt, zum öftern nachsehen, ob im Nachlegen die behörige Gründlichkeit beobachtet worden, Proben machen und eins und das andere allein, oder mit Zuziehung des Kreyß-Calculatoris selber genau revidiren, überhaupt auf dessen Thun und Lassen, wohl acht haben, ihn zu seinen Obliegenheiten anhalten und deshalb instruiren, auch des Endes die Calculatores mit dem Steuer-Rath regulariter an einem Orte wohnen müssen.

Was bey der
Revision der
Accise-Rech-
nungen zu
beobachten.

§. 2. Bey Revision der Accise-Rechnungen hat Kreyß-Calculator die Arbeit mit den Thor-Registern und ausgegebenen gedruckten Thor-Zetteln, so die Calculatores von den Controlleurs erhalten, anzufangen, und ob zwar deren Nachlegung schon durch die Controlleurs geschehen, die Zettel dennoch auch selber Stück vor Stück gegen die Thor-Register zu halten, und zu examiniren, ob alle ausgegebene Zettel nach ihren Numern wieder eingekommen, von den fehlenden oder zu spät berichtigten die Pfänder und verordnete Strafen berechnet, auch hinlängliches Pfand genommen worden, ferner ob alles, was die Thor-Register besagen, auf den Zetteln ersichtlich, davon die Accise Tariffmäßig ausgeworfen, oder solches nach richtigen Principiis frey geschrieben, und mit behörigen Passir-Zetteln belegt ist.

Sodann aber werden solche Thor-Zettel auch noch besonders mit der Accise-Controlle conferiret, ob die ausgeworfene Accise berechnet ist, nachgesehen und bey solcher Collationirung überhaupt in den Thor- und Accise-Registern die nachgesehene Numern und Posten zugleich angestrichen, diejenige aber, wobey etwas zu erinnern vorgekommen, mit einem NB. ausgezeichnet, in jedem Thor-Register accurate Zettel-Bestände gefertigt, und die Register selbst behörig attestiret.

Bei den unverschlossenen Städten hingegen, welche keine Thorschreiber haben, sind statt der Thorschreiber die Register von den zwischen den Accise- Stunden eingegangenen accisbaren Sachen, auch überall die besondere Register von dem, was mit der Post angekommen, zu examiniren. Auf die Thor-Register folgen

§. 3. Die Mahl-Zettel, so mit den von Visitirern oder Thor-^{Collationirung}schreibern geführten Mühlen-Registern und der Controlle conferiret, ^{der Mahl-Zettel mit den Mühlen-Registern.} und hierbey überall ein gleiches beobachtet werden muß; wo aber Mühlen-Waagen angeleget sind, geschiehet solches mit den Mühlen-Waagen-Registern und Zetteln.

Ferner haben Creyß- Calculatores nach obiger Methode mit Nachlegung und Collationirung derer bey der Casse ausgegebenen Schlacht- und anderer Accise-Cassen-Zettel, der Visir-Zettel und Specificationen über eingegangenen Wein und Kaufmanns-Waaren, auch aller übrigen Beläge, welche bey der Accise-Administration zu dem Orte vorkommen, zu verfahren.

§. 4. Endlich werden die Accise-Manualien und Controllen nach ^{Nach- und Durchleung der Accise-Manualien und Controllen,} besonders zur Hand genommen, nach den Lateribus, Abschlüssen, Proben und Wiederholungen der Titul, Capitel und Tages-Einnahmen, ferner die bey Collationirung der Zettel mit der Controlle nicht angestrichene, sondern in der Controlle offen gebliebene Nummern und Special-Posten, worüber die Zettel fehlen, nebst den zu Manual und Controlle gehörigen und darinnen allegirten Special-Registern und Beylagen über die Vieh-Garten- und Wiesen-Steuer, fixirte Consumtions-Accise der Vorstädter und andere Fixa, die eingehobene Zahrmachts- und Handlungs-Accise an unaccisbaren Orten etc. den Zettel-Berechnungen und was dergleichen mehr ist, in Calculo nach den Sätzen des Tariffs und wie es sonst die Absicht erfordert, die Ausgabe aber nach den Etats und Quittungen nach- und durchgeleget, die Manualia gegen die gedruckte monatliche Accise-Extracte gehalten und nachgesehen, ob Manual und Controlle vorschriftsmäßig ohne Correctur und Rasuren rein und sauber und zwar die Manualia vom Rendanten, und die Controllen vom Controlleur eigenhändig geführt, und ob die Cassen-Bediente ohne Urlaub und legalen Ursachen die Amts-Stunden versäumt haben, welches die verordnete diesfällige Annotationes des Einnehmers über den Controlleur und des letzteren über jenen zeigen müssen, auch ob Manual und Controlle in der Haupt-Summe und in den Special-Pos-

nen unter sich stimmen, wes Endes Erenß-Calculatores, obzwar Receptor und Controlleur jede Tages-Einnahme mit einander zu collationiren angewiesen sind, nicht minder zuletzt die specific Post für Post schon revidirte Controlle mit dem Manual zu conferiren und zu untersuchen haben; ob Receptor im Manual all s unter gehörigen Capite und Titul gleichstimmig eingetragen, oder incompetente Titul gemisbrauchet, auch ob Receptor und Controlleur die verordnete tägliche Collationirung beyder Accise-Register des Nachmittags bey dem Abschluß allemal vorgenommen oder solches unterlassen, und daher zu Behebung der bey dem Monarchs-Schluß in der Total-Summe sich gefundenen Differentz im Manual oder Controlle Accise zugefügt oder weggenommen haben, in welchem letzteren Fall beyde Cassen-Bediente nicht nur zuvörderst Manual- und Controlle selber in durchgängige Richtigkeit und Uebereinstimmung setzen, sondern auch vor das unerlaubte Gebahren mit ernstlicher Strafe angesehen werden sollen. Bey den Thor- und andern Registern, ingleichen bey den ausgegebenen Zetteln und andern zur Einnahme gehörigen Belägen sind die Rasuren und Correcturen nicht minder unstatthaft, und daher die Bediente zu instruiren, wenn ja etwas abzuändern unumgänglich nöthig wäre, nichts auszustreichen und unleserlich zu machen, oder weg zu radiren, sondern die rechten Rahmen, Zahlen, und Sachen unter oder über den Fehler zu setzen, und die Ursache der Correctur beizufügen.

Leztlich werden Erenß-Calculatores noch erinnert, Zoll- und Accise-Manualien unter sich ebenmäßig zu conferiren und nachzusehen, ob die in Ein- und Ausfuhr vorkommende Posten, wovon Accise und Zoll zu entrichten, bey beyden Cassen berechnet sind.

Bereisung der Städte durch die Erenß-Calculatores und was sie dabei zu beobachten.

§. 5. Wann nun Erenß-Calculatores mit den Rechnungs-Sachen, welche zu Hause haben bearbeitet und abgemacht werden können, fertig worden, so haben sie die Städte selbst zu bereisen, und jeden Ortes die Quartal-Strafe-Gefälle-Designationes mit den Straf-Protocoll-Büchern, und den auf die abgehaltene Protocolla von der Krieger- und Domainen-Cammer, oder Commissario Locci ergangenen Decisis zu conferiren und nachzusehen, ob alle dictirte Strafen, oder der Werth von den in Anspruch genommenen Sachen, nebst den davon zur currenten Einnahme gehörigen Accise- und Zoll-Gefällen richtig berechnet, die etwa aus erheblichen Ursachen noch unabgemacht verbliebene Casus in den Quartal-Designationem

tionen von abgethanen und unabgemachten Straf-Sachen gehörig nachgewiesen, auch sonst die Vorschrift des Straf-Reglements beobachtet worden.

Hiernächst sollten zwar Ereyß-Calculatores, auch sämtliche Quittungs-Bücher dorriger Einwohner mit den Accise-Registern conferiren.

Da aber selbige mit so vieler andern Arbeit dergestalt überhäufet sind, daß ohne deren Zurücksetzung sich solches, der Erfahrung nach, nicht thun läßt, so lieget ihnen ob, wenigstens die Quittungs-Bücher der beträchtlichsten Accisanten, als da sind Kaufleute, Wein Händler, Brandweinbrenner, Bäcker, Fleischer, Gastwirth, u. nebst den Quittungs-Büchern der Accise-Bedienten selbst, unter Beyhülfe des Controlleurs mit den Accise-Manualien, oder Controlleuren zu collationiren, und bey denen Accise-Bedienten, vornemlich den Thor-schreibern nachzurechnen, ob die entrichtete Accise ihrer Consumption an Brod-Korn, und andern Nothdurften proportionirer ist.

Außerdem aber sind nicht nur mit einigen Büchern der übrigen Accisanten Proben zu machen, welches noch besonders vom Magistrat zu Rathhause geschehen kan, sondern auch zu examiniren, ob sämtliche städtische Einwohner dergleichen Bücher haben, und Receptor ihnen alles Versteuerie darinnen eingeschrieben hat.

In den ungeschlossenen Städten muß vor andern die Revision mit allem Fleiße bewerkstelliget werden, massen die Einnahme daselbst nicht, wie an geschlossenen Orten, durch die Thor-Register controllirer wird, mithin dergleichen Bücher das Fundament der Einnahme mit abgeben.

Uebrigens aber ist in den nachgesehenen Quittungs-Büchern an dem Orte, bis dahin die Revision geschehen, solches von den Ereyß-Calculatoren unter ihrer Namens-Unterschrift zu bemerken.

Ferner werden bey Bereisung der Städte jeden Ortes die Abrechnungs-Bücher mit den Kaufleuten und Wein Händlern, nebst allen andern Sachen, welche eine Revision, nähere Untersuchung und Nachfrage in Loco erfordern, nachgelegt, auch nach Pflicht und Gewissen in bestmöglicher Ordnung und Richtigkeit geset.

§. 6. Was nun Ereyß-Calculatores bey Durchlegung aller dieser Sachen an Defecten aufgefunden, oder sonst zu erinnern vorgekommen, müssen sie den Accise-Cassen ebenmäßig wenigstens

Die Monita
und Defecte
werden den Accise-
Aemtern
viertel.

zur Beantwor-
tung zugefer-
tigt.

vierteljährig aus denen lest verfloffenen drey Monathen zur Beant-
wortung zufertigert, und wenn letztere zurück gekommen, die von den
Cassen weder agnoscirte, noch hinlänglich abgelehnte Posten, oder
was sonst zweifelhaft geblieben, an Commissarium Loci zur De-
cision befördern, nach deren Erfolg die bleibende Defecte dem Ma-
nual unter gehöriger Rubrique zu setzen, hierdurch die Einnahme
völlig rectificiren, Manual und Controlle nebst dazu gehörigen Spe-
cial-Registern der Richtigkeit wegen attestiren, und die Rendanten
dadurch in Stand setzen, die Jahres-Rechnung, wozu letztere das
nöthige zum voraus bearbeiten können, vollends abzuschließen, da
denn, sobald dieses geschehen, Rendant die Jahres-Rechnung nebst
dazu gehöriger Straf-Gefälle-Rechnung und sämtlichen Belägen
dem Crenß-Calculatori zum Nachlegen und Anfertigung der Haupt-
Acise-Rechnung vom ganzen Crenß zustellet.

Was aber

Die Anfer-
gung, Justifi-
cation und Nach-
legung der
Acise-Rech-
nungen ge-
schiehet nach
der Instruktion
de Anno 1748.

§. 7. Bey Anfertigung, Justification und Nachlegung der Ac-
cise-Jahres-Rechnungen von Steuer-Räthen, Crenß-Calculatoren
und Rendanten eigentlich zu beobachten, ist aus der ausführlichen
diesfälligen Instruktion de Anno 1748. zu ersehen, wornach die
Crenß-Calculatores sich gehörig zu achten und zu hüten haben, daß
sie bey dem Nachlegen keine Fehler übersehen, noch selber begehen, bey
Vermeidung der Strafe, welche in der Instruktion darauf festge-
setzt ist, und künftig allemal wird begaerrieben werden.

Die Abnahme
der Acise-
Rechnungen
soll von dem
Steuer-Rath
auf dem Rath-
hause in Ge-
genwart des
Magistrats
und der Depu-
tirten von der
Bürgerchaft
geschehen.

§. 8. Wenn die Bereisung der Städte durch die Crenß-Calcu-
latores geschehen, die Jahres-Rechnungen in Duplo angefertigt,
nachgelegt und attestirt, und sonst alles so weit in Richtigkeit ge-
setzt worden, hat Commissarius Loci auch seiner Seits selber die
Städte ohne Zeit-Verlust hinter einander zu bereisen, die Jahres-
Rechnungen jeden Ortes, und zwar so lange ein anderes nicht ver-
ordnet wird, zu Rathhause in Gegenwart des Magistrats und der
dazu verordneten von der Bürgerchaft abzunehmen, ob Crenß-Cal-
culator überall der Vorschrift und Sache selbst ein Gnüge gethon,
zu untersuchen und deshalb besonders mit den Acise-Quittungs-Bü-
chern Proben zu machen, die Amts-Inventaria und was in dem leze
abgewichenen Jahr neu angeschaffet ist, nachzusehen, alles etwa noch
übrige vollends abzuthun, auch zu Rathhause sowohl den Magistrat,
als die Aeltesten von der Bürgerchaft zu befragen, ob sie in Acise-
Sachen etwas erhebliches anzuzeigen, oder über einen oder den an-
dern

bern von den Accise-Bedienten gegründete Klage zu führen haben, damit Commissarius Loci die Rechnung mit Ueberzeugung als richtig attestiren könne.

§. 9. Die Haupt-Accise-Rechnung über Einnahme und Aus-^{Einschickung}gabe der sämmtlichen Accise-Aemtern, die unter eines jeden Steuer-^{der Haupt-Accise}Raths Inspection stehen, wie auch die dazu gehörige Straf-^{Rechnung}Rechnung wird zuletzt nach der besonderen Vorschrift durch den Commis-^{an die Cam-}sarius Loci und Creysß-Calculator gefertiget, und nebst den bey-^{mer zur Revi-}nahme.^{sion und Ab-}Durchlegung und Abnahme der Special-Jahrs-Rechnungen aufgenommenen Protocoll, auch diesen Rechnungen selbst und deren Be-^{lägen}lägen in Termino an die Krieger- und Domainen-Cammer, zur end-^{lichen}lichen Revision und Abnahme von Commissario Loci eingesandt.

Was das Creysß-Protocoll insbesondere anbetrifft, so ist dar-ⁱⁿⁿinn zu prämittiren, auf was Art bey der Revision und Abnahme überhaupt verfahren, und was im Accise-Wesen besonders wegen der Sätze in dem lezt abgewichenen Jahr durch Verordnung generaliter abgeändert und festgesetzt worden.

Sodann folgen die Special-Protocolla von jedem Accis-Amt, worinn deutlich angeführt werden muß, ob die Notata von vorjäh-^{riger}riger Rechnungs-Abnahme sämmtlich berichtiger, oder was davon, und warum solches noch rückständig ist, wie es mit Berechnung, oder Vergütung des gebliebenen Rechnungs-Bestandes, oder Vor-^{schusses}schusses stehet, ob sämmtliche ausgegebene Accise-Thor- und Müh-^{len-}len-Waage-Zettel wieder eingekommen, oder welche davon verloh-^{ren}ren gegangen, und ob die Strafen dafür berechnet sind, was für Defecte inclusive der nicht verrechneten Strafen für verlorrne Zet-^{tel}tel dem Rendanten gezogen worden, worauf das Fundament solcher Defecte eigentlich beruhe, mithin wie viel Accise berechnet ist, wie viel nach dem Tariff hätte genommen werden sollen, und wie viel der De-^{fect}fect solchemnach beträgt, wie viel die Einnahme von Monathe zu Mo-^{nath}nath, auch vom ganzen Jahr mit und ohne den gezogenen Defecten beträgt, was sonst bey der Einnahme und Ausgabe jeden Ortes anzumercken, oder zu erinnern vorgekommen, und zur Erläuterung oder Nachricht dienet, besonders, was für Veränderungen mit den Bedienten vorgefallen, wenn sie gestorben, oder neu angesetzt, und den Dienst angetreten, auch bis wie lange, oder von welcher Zeit an, dieselben, oder ihre Erben das Tractament erhoben, und rechtmäßig zu erheben gehabt, was für fällige Reste für Wein oder Waaren

etwa noch zurück sind, oder auf fernere weitige Berechnung stehen, und was dergleichen mehr ist.

Da nun

Ein Accise-
Rechnungs-
Exemplar wird
quittirt an die
Accise-Ämter
vermiff.

§. 10. Die Accise-Ämter von den gefertigten zwey Rechnungs-Exemplarien, nach erfolgter Abnahme und befundener Richtigkeit bey der Krieger- und Domainen-Cammer, ein Exemplar quittirt zurück erhalten, das über solche Rechnungs-Abnahme bey der Cammer abgehaltene Protocoll aber dem Commissario Loci zur Beantwortung zugefertigt wird; So werden Creys- Calculatores angewiesen, dem Commissario Loci bey der Beantwortung zu assistiren, und davor zu sorgen, daß solche nebst den Desideratis aufs forderksamste beygebracht werde, und wenn darauf die Cammer-Decision erfolgt, nicht minder dieser ein promptes Genügen geschehe, massen denn sowohl Commissarius Loci, als Creys- Calculator zur Verantwortung gezogen, und in Ermangelung gültiger Entschuldigung bestraft werden sollen, wenn sich bey der folgenden Rechnungs-Abnahme findet, daß aus dem vorherigen Jahr noch unberichtigte Notata übrig sind.

Revision der
Palletten-Bü-
cher mit den
Zoll-Manua-
lien.

§. 11. Beym Zoll-Wesen kommt es vornemlich darauf an, daß die Palletten-Bücher, welche die Stelle der Controllen bey den Zoll-Cassen vertreten, mit den Zoll-Manualien in Ansehung der Sachen, so in Ein- und Ausfuhr sowohl verzollet, als veracciset werden, stimmig sind, ob die Gränz-Zoll-Ämter von den Waaren und Sachen, welche nach andern Orten zur Revision und Verzollung verwiesen werden, den Zoll-Ämtern in Loco ad quem, nach der Instruction richtiges Aviso ertheilen, und die Specificationes übersenden, auch solche Waaren bey letzterer Zoll-Cassen gehörig verzollet worden, ob die Zoll-Rendanten allen Zollanten über das verzollte die Zettel zustellen, oder zum Theil unbeschrieben zurück behalten, und davon übeln Gebrauch machen.

Ferner, ob die colligirte Ausfuhr- und Passir-Palette, welche vierteljährig an die Krieger- und Domainen-Cammer eingeschickt, all- da separirt, und hiernächst durch die Cammer einem jeden Commissario Loci von den Zoll-Ämtern seiner Aufsicht, welche die Gebühren von diesen Zetteln erhoben, zum Nachlegen und Collationirung mit den Zoll-Manualien zugeschiekt werden, mit den abgenommenen Gebühren richtig berechnet sind, und ob jeden Ortes mit der Collectur und Einsendung dieser Zettel vorschriftsmäßig verfahren wird.

Ins.

Insbefondere ist genau zu examiniren, ob die Passir-Paletts, welche die Gränz-Zoll-Ämter auf die eingekommene ausländische Pferde und Vieh ausgegeben, und worauf zur Sicherheit der Handels-Äccise Pfand gesetzt worden, nach den Paletten-Büchern richtig wieder eingegangen, ob es mit Versteuerung des im Lande zurück gebliebenen Viehes, oder dem Rückgange des Restes, die gehörige Richtigkeit erlangt, Rendant die deserirte Pfand-Gelder von einem halben Jahr zum andern zur Äccise-Casse mittelst Designation zu rechter Zeit abgegeben, auch diese das erhaltene Quantum zum Empfang gestellet hat.

Ingleichen müssen die bey denen Zoll-Ämtern verrechnete Visa-Gebühren mit den Zoll-Manualien der vorliegenden Gränz-Zoll-Ämter zuweilen conferiret, und untersucht werden, ob die Posten, wo von bey dem ersten Durchgange das Zoll-Amt die Visa-Gebühren verrechnet hat, mit den Manualien und Paletten-Büchern des vorliegenden Gränz-Zoll-Amtes stimmen, zumalen schon der Casus vorgekommen, daß ein Zoll Rendant zwar den inländischen Vieh-Händlern auf das vollste Vieh richtige Zettel gegeben, hingegen ganz andere Nahmen und Sachen unter eben dem Dato und Numer eingetragen und verrechnet, und solche gestalt eine ganz beträchtliche Malversation verübet hat, welche eben durch Gegeneinanderhaltung der von ihm geführten Manualien mit den vom nächsten Zoll-Amt verrechneten Visa-Gebühren von dem Vieh, worauf der Malverfant Zettel ertheilet hatte, eruiert worden.

Im übrigen hat

§. 12. Creß-Calculator seiner Seits wegen Nachlegung und Anfertigung der Zoll- und Zoll-Straf-Rechnungen, Anfertigung der Haupt-Rechnung, und des Creß-Protocolli über die Revision der Abnahme der Special-Jahrs-Rechnungen sich nach vorstehender Instruction wegen der Äccise, insöferne solche bey dem Zollebenfalls applicabel, und was sonst ratione des Zoll-Wesens insbesondere verordnet worden, pflichtmäßig zu achten, und davor zu sorgen, daß Rechnungen und Beläge nebst dem Creß-Protocoll in dem festgesetzten Termin bey der Krieger- und Domainen-Cammer ebenmäßig unfehlbar eintreffen, auch die bey der Cammer-Rechnungs-Abnahme vorgekommene Notata prompt beantwortet und abgethan werden.

Revision der
Bier-Gefälle-
Rechnungen.

§. 13. Da überdem in verschiedenen Städten eine besondere Bier-Gefälle-Einnahme eingeführet ist, worüber ebenfalls von den angesehenen Rendanten Manualia geführt, und jährliche Rechnung abgelegt werden muß:

So haben Creyß-Calculatores auch diese nachzulegen, und zu examiniren, ob Rendanten die Manualia der Vorschrift gemäß eingerichtet, und die Instruction de Anno 1753. befolget haben, besonders ob die Einnahme des so genannten Erb-Groschen mit den darauf ausgegebenen Zetteln, und Accise-Manualien, die Einnahme des Ausfuhr-Groschen vom ausgehenden Bier aber, gleichfalls mit den von Thorschreibern beym Ausgange des Bieres, den Ausfühern abgenommenen Zetteln und den darüber durch die Thorschreiber zu führenden besonderen Registern stimmt, ob die Ausgabe und Zettel-Berechnung ihre Richtigkeit hat, auch ob Manualia und die daraus gefertigte Quartal-Extracte mit der Jahrs-Rechnung harmoniren.

Uebrigens werden diese Bier-Gefälle-Rechnungen mit der Haupt-Rechnung in dem Creyß-Protocoll in eben dem Termin, da die Accise- und Zoll-Rechnungen einkommen müssen, an die Krieges- und Domänen-Cammer eingeschickt.

Durchlegung
der Cämmerey-
Servis-
Feuer-Societäts-
und anderer
Städtischen
Rechnungen.

§. 14. Wegen der Cämmerey-Servis-Feuer-Societäts- und anderer Städtischen Rechnungen, welche Creyß-Calculatores ebenfalls durchzulegen haben, und wofür sie zum Theil fixirte Douceurs bekommen, müssen Calculatores nach den besonderen Vorschriften sich achten, dabey nicht minder alles, was Ordnung und Richtigkeit erfordert, beobachten, und die zur Abnahme und Einsendung gesetzte Termine prompt einhalten, auch sonst alle Rechnungs-Sachen bearbeiten, welche im Creyße vorkommen, und von Commissarii Loci Resfort sind.

Die approbirte Rechnungs-Douceurs aber werden der getroffenen Verfügung zufolge, so wenig ihnen, als denen Steuer-Räthen ausgezahlt, wosfern nicht die Rechnungen vorher abgenommen, und alle Notata abgemacht, mithin die Rechnungen völlig berichtigt worden.

Die Creyß-
Calculatores
sollen sich der
Steuer-
Raths-Regi-
stratur bedienen
und von

§. 15. Damit aber Creyß-Calculatores von den im Accise-Zoll- und anderen Sachen von Zeit zu Zeit vorfallenden Veränderungen Wissenschaft haben, davon den erforderlichen Gebrauch machen, und bey Revision der Rechnungen, ob alles befolget, examiniren können;

So sollen Commissarii Locorum alle dahin einschlagende Generalia deren Befolgung Kreyß-^{allen ergang-} Calculator mit zu examiniren ^{nen Generalien} hat, ^{und Rechnungs-} wie sie von Zeit zu Zeit ergehen, besonders die den Tariff und das ^{Sachen} Rechnungs-^{Abchriften} Wesen betreffende Verordnungen, und was sonst ihnen von Specialen Verfügungen zu wissen nöthig ist, in Abschrift erhalten. communiciren, auch denenselben Commissarius Loci aus der Kreyß-Registratur zu keiner Zeit diejenige Acta, welche Calculatores, um ihren Pflichten ein Genügen zu thun, nachsehen und sich daraus informiren wollen, vorenthalten, sondern Acta plena, oder wenigstens die unumgänglich nöthige Piecen willig verabsolgen, auch sonst ihnen zu Beförderung der Arbeit alle Assistentz leisten.

Dagegen müssen Kreyß-^{Revision der} Calculatores von allen, was zu ihrer ^{Accise- und} Instruction dienet, und an sie von Seiten der 2c. Cammer ^{Zoll-Cassen,} ergethet, ^{bey Vereisung} ordentliche Acta und eine Art von Amts-Registratur nach Anweisung der Steuer-Raths-Registratur solchergestalt formiren, daß sie ihren Successoren weiter überliefert, und in beständiger Ordnung erhalten werden könne.

Ferner liegt

§. 16. Denen Kreyß-^{Revision der} Calculatoren ob, bey Vereisung der Städte ^{Accise- und} te, gleich nach ihrer Ankunft jeden Ortes, die ^{Zoll-Cassen,} Accise- und Zoll-Cassen ^{bey Vereisung} zu revidiren, auch während ihres dortigen Aufenthalts von dem Betragen der B. d. i. e. n. t. e. n, ihrer Amts-Führung, und was für Ordnung in den deshalb zu visitirenden Thoren und Mühlen beobachtet wird, genau Erkundigung einzuziehen, das Cassen Revisions-Protocoll so dann an die Kriege- und Domainen-Cammer einzusenden, und dabey zugleich die etwa entdeckte Unordnungen anzuzeigen.

Wie sie dann auch verpflichtet sind, falls bey der Rechnungs-Revision, oder sonst Indicia und Beweis einer treulosen Gebahrung, oder grossen Negligence vorkommen, hiervon sofort zu berichten, ausserdem sie vor alle nachtheilige Folgen, die sie durch Beobachtung ihrer Pflicht hätten verhindern können und sollen, responsable bleiben.

§. 17. Müssen Kreyß Calculatores gleich den Steuer-Räthen ^{Die Schreib-} sich die Schreib-Materialien von ihrem Tractament und approbirten Douceurs, so sie für Durchlegung der Cammer- und anderer ^{Materialien} Rechnungen erhalten, selber anschaffen, und werden ihnen nur die auf ^{schaffen sich die} die Haupt-Accise-Zoll- und Bier-Gefälle-Rechnungen und Proto- ^{Kreyß-Calculatores für ihr} colla verwandte Kosten, wenn darüber gehörige Liquidation und ^{Geld an-}

Beläge eingebracht, aus dem Fond ad Extraordinaria bey der Ober-
Steuer-Casse vergütet.

§. 18. Schließlich werden Kreyß-*Calculatores* auf ihre Eyd-
Pflichten, und die in Sachen ihres Amtes bereits ergangene, und
noch zu publicirende *Edicta* und Verordnungen, insonderheit aber
auf das neue *Uccise-Reglement*, und das Zoll-Mandat de Anno
1739. verwiesen, deren Inhalt sie sich gehörig bekannt machen, und
demselben aufs exacteste nachkommen müssen.

Breslau den 26. Martii 1756.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten
Special-Befehl.

v. Schlabrendorff.

No. LXXIII.

d. d. Breslau den 26. Mart. 1756.

Instruction für die *Uccise-Controleurs* in Schlessien, und
der Grafschaft Glatz.

Nachdem die *Uccise-Controleurs* bisher nur mit einer Anno 1742.
entworfenen Interims-Instruction versehen gewesen, und daher
Se. Königl. Majestät zc. Unser allergnädigster Herr solche revidiren
und verbessern zu lassen, in Gnaden gut gefunden: Als verordnen
allerhöchst Dieselben, daß

Ein *Uccise-
Controleur*
soll in Schrei-
ben und Rech-
nen geübt
seyn.

§. 1. Hinführo niemand zum *Uccise-Controleur* angenom-
men und bestellt werden solle, der nicht im Schreiben und Rechnen
so weit geübet ist, daß er bey etwa vorkommender Krankheit oder an-
deren legalen Behinderung des *Uccise-Einkheimers*, das Manual ge-
hörig führen könne.

Sollte aber jemand, der auch nicht einmal die vier Haupt-Spe-
cies der Rechen-Kunst weiß, sich in dergleichen Bedienung einzu-
schleichen unterfangen, ist *Commissarius Loci* schuldig, dagegen Vor-
stellung zu thun, wenn er sich nicht für eines solchen untüchtigen *Con-
trolleurs* Fehler und Versehen selbst *responsible* machen will.

desselben Ver-
ordnung und
Unterrich-
tung,

§. 2. Sollen die Steuer-Räthe die neu anzusetzende *Control-
leurs*, wider deren Capacität nichts einzuwenden, selber und zwar,
wenn es sonst möglich, bey den Cassen, woben sie zu stehen kom-
men, in Gegenwart sämmtlicher *Uccise-Bedienten* vereyden, vorher
aber

aber ihnen diese Instruction deutlich vorlesen und hinlänglich beybringen, worauf eigentlich der Dienst ankommt, und was dabey specia-
liter zu beobachten, damit diese Leute, welche mehrentheils aus alten
Unter-Officiren genommen zu werden pflegen, und von dem Accise-
Wesen keine Ränntniß haben, nicht aus Unwissenheit ihre Pflichten
verabsäumen, sondern ihrem Amte bald mit Nutzen vorstehen kön-
nen.

§. 3. Hat der neu bestellte Controlleur selber sich die bey der
Casse vorhandenen Verordnungen und Generalia, besonders den
Tariff und das Reglement wohl bekannt zu machen, auch dahin zu
sehen, daß bey der Casse nach der besonderen Vorschrift und Plan
eine ordentliche Registratur gehalten werde, welche Controlleur mit
bearbeiten, und über dasjenige, so von Sr. Königl. Majestät oder
der ihm vorgesezten Krieges- und Domainen-Cammer und Com-
missario Loci zum Besten des Königl. Accise-Interesse befohlen oder
veranlasset wird, mit allem Ernst halten, die vorgehende mancherley
Defraudationes aber auf alle Weise theils zu entdecken, theils zu ver-
hüten bemühet seyn muß, was Endes und damit er von allem, was
bey der Casse vorfällt, genaue Nachricht haben möge, dem Recep-
tori obliegt, dem Controlleur alles und jedes, so nicht wider ihn
den Controlleur selbst ist, zu communiciren, so wohl die Concepte
als Munda der an die Krieges- und Domainen-Cammer oder den
Commissarium Loci abgehenden Berichte, Extracte und anderen
das Accise-Wesen betreffenden Sachen von ihm mit unterschreiben
zu lassen, auch alles, was sonst den Dienst und die Beförderung des
Königl. Interesse betrifft, mit demselben gemeinschaftlich zu überlegen,
vorzunehmen und abzumachen.

Jedoch hat sich der Controlleur deshalb keiner besonderen Au-
thorität über den Accise-Einnehmer anzumassen, sondern sich zu be-
scheiden, daß er nichts destoweniger gegen Rendanten in gehöriger
Subordination stehe, und dieser zu Folge, demjenigen, was ihm vom
Accise-Einnehmer rations Officii aufgetragen wird, pflichtmäßig
nachzukommen schuldig sey.

§. 4. Die im Accise-Reglement festgesetzte Amts-Stunden
Vormittags von 8. bis 11. Uhr und Nachmittags von 2. bis 5. Uhr,
muß der Controlleur, so wie Accise-Einnehmer, richtig abwarten,
und in eines oder des andern Abwesenheit es nach Vorschrift des Re-
glements gehalten werden.

Damit

so soll sich die Ge-
neralia, den
Tariff und das
Reglement be-
kannnt machen.

Die Amts-
Stunden ab-
warten,

dem Einneh-
mer in der Ar-
beit zu Hülfe
kommen.

Damit auch beyde einander in der Arbeit zu Hülfe kommen, und die Accisanten desto eher abfertigen können, hat der Controlleur, wenn jemand etwas versteuert, die Zettel und Waaren-Specificationes zuerst zu expediren, den Betrag der Accise darauf auszuwerfen, die laufende Numer der Controlle beyzufügen, das versteuerte in die Controlle, dem nächstfolgenden Spcho zu Folge, specificire einzutragen, und die Zettel oder Beläge dem Accise-Einnahmer zuzustellen, welcher sodann die vom Controlleur ausgeworfene Accise nochmals nachrechnet, eben diese Post sub Capite & Titulo convenienti nach der Numer der Controlle, so zum Fundament bleibt, ins Manual trägt, das Geld von dem Accisanten empfängt, in den Accise-Quittungs-Büchern über dessen Empfang quittiret, auch die Zettel unterschreibt und stempelt.

Jedoch ist Controlleur gehalten, die Quittungs-Bücher der Accisanten zu lineiren, zu paginiren und zu rubriciren, auch in den grössern Städten dem Rendanten beym Eintragen in diese Bücher zu assistiren: Ingleichen hat es bey der Disposition des Accise-Reglements sein Verwenden, daß Controlleur von dem Monathl. Accise-Extract ein Exemplar, auch Wechsels-weise einen Monath um den andern 2. Exemplaria mundirer. Sonsten wird

Wie die Con-
trolle einge-
richtet und ge-
führt werden
soll.

§. 5. Die Controlle in Form eines Journals geführt, und darinn von Tage zu Tage das Versteuerte hinter einander, so wie es vorkommt, nach Zahl, Maas, Gewicht, Werth und wie es die Beschaffenheit mit sich bringt, umständlich und specificire dergestalt eingetragen, daß Kreyß-Calculator sich daraus hinlänglich ersehen und beurtheilen könne, ob die Besteuerung Tariff- und Reglements-mässig geschehen.

Wobey die ausgegebene Accise-Cassen-Zettel eine besondere, und die Mühlen-Wage- auch Thor-Zettel gleichfalls eine besondere Numer erhalten, inaleichen an den Orten, wo Mühlen-Wagen eingeführt sind, das Wage-Geld nach der Rubrique von der Accise, in einer separaten Colomne zu berechnen.

Hiernächst muß der Controlleur des Nachmittags nicht eher von der Casse gehen, bis er in der Controlle mit Beyfügung der Probe nach den Capitibus des Manuals, und Rendant im Manual die Tages-Einnahme abgeschlossen, Manual und Controlle mit einander collationiret, alle etwanige Discrepantz gehoben, das Geld hiernach überzehlet, sortiret, nach seinen Sorten nebst dem etwanigen Ueber-

Ueberschüsse von Geld: Brücken, so dem Accisanten nicht haben heraus gegeben werden können, ins Geld: Journal eingetragen, solche Ueberschüsse zugleich in der Controlle notiret, die sämtliche Einnahme in den Geld: Kasten gelegt, und darinn verschlossen werden.

Der Controlleur aber muß vor solchen Kasten, bey Strafe des Gehalts von einem Monath, jederzeit ein besonderes Schloß vorlegen, und den Schlüssel davon an sich nehmen, damit keiner von den zur Einnahme bestellten Cassen: Bedienten ohne des anderen Beyseyn zur Cassen kommen und mithin weder Geld hineinlegen noch heraus nehmen könne.

Außer den Accise: Stunden jemanden allein, ohne Beyseyn des Einnahmers abzufertigen und Accise zu erheben, bleibet dem Controlleur hart verbotben, massen ein jeder Zeit genug hat, in den gesetzten Stunden Nichtigkeit zu treffen, und seine Einrichtung darnach machen kan.

In pressanten Fällen aber ist es nach Vorschrift des Reglements zu halten, und übrigens niemanden einige Consumtions: Accise zu boraen, weniger zum Schlachten, Mahlen zc. Zettel zu geben, ohne den Betrag der Accise gleich zu berechnen.

§. 6. Liegt dem Controlleur hauptsächlich ob, die Unter: Bediente in guter Ordnung zu halten, sie früh und späte, auch wenn es geschehen kan, zuweilen unter den Accise: Stunden auf ihren Posten zu visitiren, ihre Register nachzusehen, dieselben zum Fleiß im Dienste anzumahnen, auch sich genau zu erkundigen, ob sie nach den ihnen vorgeschriebenen Instruktionen treu, fleißig und ordentlich verfahren, den Accisanten conniviren oder ungebührlich begegnen und Plackereien ausüben; Wie und welchergestalt nun der Controlleur alles befunden, davon hat er dem Accise: Einnahmer bey ersterer Zusammenkunft auf der Cassen Anzeige zu thun, und mit demselben die entdeckte Mängel unverzüglich abzustellen, oder davon an Commisarium Loci zu berichten.

Sollten aber dennoch bey den Unter: Bedienten Unordnungen entd eket werden, welche der Controlleur gewußt oder leicht wissen können, und solche nicht anaezeigt hat, so ist er so wohl als der Unter: Bediente darüber zur Verantwortung und, nach Befinden, zur verdienten Strafe zu ziehen.

Jedoch ist hierbey nicht die Meynung, daß Rendant von genauer Aufsicht auf sämtliche Accise: Bediente dispensiret sey, sondern da

Ihm die ganze Casse anvertraut, muß er so wohl für den Controlleur selbst, als andere Unter-Bediente, ja für alles, was bey der Casse zum Nachtheil Sr. Königl. Majestät vorfällt, stehen und allen durch seine Schuld entstandenen Schaden ersetzen.

Über die Mühlen und derselben fleißige Visitation.

§. 7. Weil die mehreste Accise vom Mahl- und Schroot-Getreyde einkommen muß, so erfordert auch des Controlleurs Pflicht, auf die Mühlen hauptsächlich acht zu haben, solche Tags und Nachts, so oft es nur immer geschehen kan, zu besuchen, und an Orten, wo keine Mühlen. Wagen introduciren, mit Nachmessung des vorrätigen Getreydes, Proben zu machen, die dabey vorhandene Zettel wohl zu examiniren, darüber zu halten, daß wegen des Einreißens der Mahl Zettel die Vorschrift befolget, solche Zettel gehörig colligiret, und an den Controlleur wieder abgeliefert, auch von den Visitirern alles zur Mühlen gebrachte Getreyde, besonders Maltz und Brandtwein-Schroot fleißig nachgemessen, und nach Beschaffenheit der Lage von den Mühlen, entweder von den Visitirern, oder Thorschreibern ordentliche Mühlen-Register geführt werden.

Alle Accise-Mühlen-Wagen- und Thor-Zettel colligiret der Controlleur.

§. 8. Alle auf Schlacht-Vieh und andere Sachen ausgegebene Accise-Mühlen-Wagen- und Thor-Zettel müssen die Controlleurs colligiren, nach ihren Numern in Ordnung legen, solchergestalt an sich behalten, und nebst den Mühlen auch Mühlen-Wagen- Thor- Post- und andern vorkommenden Registern, Krenß. Calculatori zum Nachlegen einliefern, vorher aber diese Register von Monath zu Monath mit den Zetteln, auch letztere mit der Controlle collationiren und untersuchen, ob die Zettel richtig vorhanden, mit den Registern und der Controlle stimmen, oder dabey etwas übersehen, (welchenfalls die fehlende Accise sogleich nachzufordern und zu berechnen) ferner ob von den verlohrnen und nicht zurück gelieferten, auch den nicht zu rechter Zeit berichtigten Thor-Zetteln, die Pfänder und Strafen gehörig verrechnet und nachgewiesen, Einnahme und Ausgabe und die Bestände von den Zetteln, in den Registern accurat aufgeführt, auch solche Bestände in den folgenden Registern übertragen worden, maßfen Controlleur vor die diesfällige Richtigkeit überall zu stehen schuldig ist.

revisiret die eingehende Waaren der Kaufleute,

§. 9. Wenn Kaufleute, Krämer und Juden, Waaren von andern Orten einbringen, und deren Visitation oder Versiegelung nicht süglich in den Thoren geschehen kan, müssen die Wagen mit einer Wache nach dem Pack-Hofe, oder an den Ort der Abladung geschickt

schießt werden, oder auch allenfalls so lange halten bleiben, bis es der Accise-Casse gemeldet werden kan, da denn der Controlleur nebst den Visitirern, oder wenigstens der Visitirer sich sofort ins Thor zu begeben, die Wagen zu begleiten, und am Orte der Abladung zu visitiren, auch das Aufgeladene zu specificiren hat.

Das Auspacken und specielle Revision oder Visirung der eingegangenen Waaren und Weine aber, muß an den Orten, wo keine besondere Waaren-Beschauer und Wein-Visirer angesetzt sind, jederzeit durch den Controlleur und einen Zoll-Bedienten, oder wenn der Zoll dabey nicht interessirt ist, statt des letzteren mit Zuziehung eines Visitirers geschehen, Revisores die Waaren nach ihren Sorten specificiren, abwägen, nachmessen, überzählen, dabey besonders auf verbotene und hoch impostirte Acht haben, die Accise auswerten und in allen Stücken die Richtigkeit besorgen.

§. 10. Die ordinaire fahrende Post hat einer von Visitirern ^{ingleichen die mit der Post eingehende Waaren und Victualien,} der Vorschrift des Reglements sub Cap. I. zufolge, in der Vorstadt oder im Thor zu erwarten, und nach dem Posthause zu begleiten, oder Thorschreiber von der Wache jemanden mitzugeben, sodann Visitirer den Post-Wagen, wenn die Post-Sachen abgetragen, und in die Post-Stube gebracht, zu visitiren, dabey die in der Stadt bleibende Paquets, Schachteln und dergleichen bis zur Revision zu versiegeln, solche mit allem, was sonst accisbar ist, zu specificiren und hiervon die Designation der Cassé sofort zu übergeben, damit Rendant oder Controlleur solche ins Post-Register tragen, und wegen der Eröffnung auch Versteuerung das Nöthige weiter beobachten können. Es muß aber Controlleur nicht nur bey Revision solcher Waaren und Victualien ebenfalls mit gegenwärtig seyn, sondern auch so oft es sich nur wegen anderer Verrichtungen thun läßt, bey Ankunft der Posten selber ins Post-Haus gehen, die Post-Charten nachsehen und daß der Königl. Cassé nichts entgehe, besorgen, auch die Specification von den mitgekommenen Sachen der Richtigkeit wegen attestiren. Ferner ist

§. 11. Die Plumbirung der inländischen Tücher, Gries, Fla. ^{plumbirt die einländischen Tücher 26.} nelle, und Boye ist nach der diesfälligen besonderen Instruction lediglich des Controlleurs Sache, wie denn auch die Siegelung der übrigen Waaren, welche von Fabricanten in Loco gefertigt, oder durch dortige Kaufleute und Krämer von fremden Orten eingeführt werden, in sofern die Siegelung dabey applicirt werden kan, ent-

weder von ihm, oder doch in seiner Gegenwart durch die Visitirer geschehen und dem Visitirer das Baaren-Siegel nicht allein anvertrauet werden muß.

Revision der
Brandwein-
Brenner, Völ-
cker, Schläch-
ter etc.

§. 12. Werden die Controlleurs angewiesen, nicht nur bey Brandwein-Brennern, Bäckern, Mehl-Händlern, Schlächtern und andern dergleichen Nahrungs-Treibenden, besonders in offenen Städten und Vorstädten, öftere Revisiones vorzunehmen, und dahin zu sehen, daß Visitatores ein gleiches beobachten, sondern auch die Avenüen nach der Stadt, nebst Mauren, Pallisaden und anderen Accise-Befestigungen dann und wann zu recognosciren und den Unterschleiffen bestmöglichst zu begegnen.

Aufnahme der
Vieh-Steuer-
Register und
fixirten Anla-
gen.

§. 13. Was der Controlleur bey Aufnahme der Vieh Steuer-Register und fixirten Anlagen zu beobachten hat, besagt das Accise-Reglement, worauf derselbe dieserwegen verwiesen wird, mit der Erinnerung alle Vorsicht zu gebrauchen, daß bey der Aufnahme nicht etwas übersehen und der Casse entzogen werde.

Gleichwie aber regulariter alle Accise-Gefälle in den gesetzten Stunden, wann Rendant und Controlleur gegenwärtig ist, zur Casse abzuführen, also muß auch weder Controlleur noch die Visitirer bey der Aufnahme oder nachher dergleichen Fixa einfordern, sondern den Accisanten ein gewisser Tag zu deren Bezahlung an die Casse, bey unausbleiblicher Execution gesetzt, folglich die Gelder bey der Casse unmittelbar erhoben, auch die Accisanten in ihren Büchern vom Rendanten quittiret werden.

Einhebung
der Jahr-
Märkte-Ver-
sorgungs-Accise
in den unaccis-
baren Städte-
ten,

§. 14. An den Orten, wo die Controlleurs in unaccisbaren Städten die Jahr-Märkte zu bereisen und allda die Handlungs-Accise zu erheben haben, müssen sie sich zu rechter Zeit mit einem Visitirer und dem Zoll-Vereuther des Districts, allda einfinden, die Accise, auch, wenn kein Zoll-Amt, den Zoll erheben, beydes richtig berechnen und sonst dabey verfahren, wie es Cap. I. des Accise-Reglements vorgeschrieben ist.

beim Zoll füh-
ret der Con-
trollleur das
Paletten-
Buch,

§. 15. An den Orten, wo der Zoll bey der Accise-Casse mit administriret, und eingenommen wird, muß Controlleur bey der Zoll-Casse ebenmäßig dasjenige thun und beobachten, was dem Zoll-Controlleur obliegt, das Paletten-Buch, als die eigentliche Controlle, Vorschrift-mäßig führen, die ausgegebene Zettel mit unterschreiben, die Zollanten, besonders Reisende prompt expediren, ihnen höflich begegnen, sich vor unerlaubte Douceurs und Placereien hüten,

hüten, die Einfendung der Zoll-Extracte und Gelder zu rechter Zeit mit besorgen und überhaupt nach dem Zoll-Mandat und andern in Zoll-Sachen ergangenen Generalien verfahren. Da es aber

§. 16. Sich nicht wohl thun läßt, in einer Instruction alle die Vorfälle zu benennen, welche von einem treuen und fleißigen Controlleur bey Verwaltung seines Amtes zu beobachten sind:

So werden dieselben dieserwegen auf das General-Accise-Reglement und ihre theure Eydens-Pflichten verwiesen, nach welchen sie Sr. Königl. Majestät Nutzen und Bestes nach allem Vermögen und Kräften zu befördern, und weder dem Accise-Einnehmer noch den andern Bedienten zum Nachtheil der Casse nachzusehen haben.

Dagegen wollen Sr. Königl. Majest. nicht nur die Controlleurs bey Verrichtung ihres Amtes, wider alle üble Begegnungen geschützt und dergleichen Excesse aufs nachdrücklichste gestraft wissen, sondern es wird auch den Controlleurs hiermit die Versicherung gegeben, daß wenn sie durch Fleiß, Application und gute Conduite sich hervorthun, auch Caution machen können, sie bey Wiederbesetzung der vacant gewordenen Accise-Einnehmer Bedienungen andern vorgezogen, oder sonst auf andere Art gelegentlich für ihre Verbesserung gesorget werden solle. Breslau den 26. Mart. 1756.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten
Special-Befehl.

v. Schlabrendorff.

No. LXXIV.

d. d. Breslau den 30. Mart. 1756.

Königl. Cammer-Ordre an den Breslauischen Magistrat wegen eines jährlichen fixi vor den Stockmeister anstatt der bishero erhobenen Sitz-Gebühren.

Friedrich, König rc. rc. Unsern rc. Bey der wegen Anordnung der Inquisitorum publicorum gemachten Einrichtung ist festgesetzt, daß die demselben in jeglichem Inquisitoriat ausgesetzte Salaria aus verschiedenen Cammeren aufgebracht und gegeben werden müssen.

Ob nun zwar ratione der denen Stockmeistern vor die inhafterte abzuführenden Sitz-Gebühren dergleichen anfänglich nicht verordnet,

Aaa 3

son-

sondern nur in der Declaration des Reglements von Bestellung der Inquisitorum publicorum der Satz der Sitz-Gebühren von 2. auf 1. Gr. moderiret worden, welche vor jeden Inquisiten nach der zu übergebenden Liquidation dem Stockmeister erlegt werden sollen; so hat sich jedoch ex actis und denen exorbitanten Liquidationen gezeigt, daß unumgänglich nöthig sey, darunter eine Aenderung zu machen, und denen Stockmeistern an statt der bishero übergebenen Special-Liquidationen von denen Sitz-Gebühren und mit deren gänzlichen Aufhebung ein Fixum auszumachen, welches dieselben jährlich erheben sollen, es mögen Inquisitiones vorkommen, oder nicht, wogegen auch die Stockmeister um so weniger etwas einzuwenden haben können, da die wenige Beschäftigung in einem Jahre die mehrere in dem andern bey gleichem fixo übertragen muß. Hiernächst und da diese ganze Einrichtung zum Besten des Landes gemacht; So ist billig, daß das Salarium fixum auf gleichen Fuß, wie in Ansehung der Inquisitorum publicorum geschehen, aus denen Cämmereyen übernommen, und bezahlet werde.

Wann nun bereits per Decretum Camerae vom 14. Mart. p. a. die Sitz-Gebühren mit dem Breslauischen Stockmeister auf ein Pausch-Quantum von 100. Rthlr. worunter jedoch die Ausgaben von Lager-Stroh, Decken und andern Utensilien mit begriffen, determiniret worden; als werden hiesiger Cämmerey davon 50 Rthlr. pro anno zugetheilet, welche a 1mo Jun. 1756. bis ult. May 1757. und so weiter quartaliter pro rata demselben ausgezahlet werden sollen, und sind diese Gelder künftig mit auf den Etat zu bringen, ad interim aber sub Tit. Insgemein, oder bey dem Titul vom Stock-Hause in Ausgabe zu stellen.

Wenn übrigens vermögende Inquisiti zum Arrest gebracht werden, oder Privati die Kosten tragen müssen, hat der Stockmeister die Sitz-Gebühren nach dem bisherigen Fuß von jenen besonders zu genießen.

Zu denen übrigen 50. Rthlrn. sollen beytragen:

Bernstadt jährlich	5. Rthlr.
Ramslau	20
Neumarkt	10
Dels	10
Wartenberg	5

Ihr habt solchemnach dem Stockmeister dieses gleichfalls bekannte zu machen, damit er sich die Gelder von denen Magisträten bemeldeter Städte abfordern könne. Seindt 2c.

Cammer-Verordnung an den Magistrat zu Bernstadt,
wegen eines auszuwerfenden Fixi für die Stockmeister an-
statt der erhobenen Sig-Gebühren.

Bei der wegen Anordnung der Inquisitorum publicorum gemachten Einrichtung ist festgesetzt, daß die demselben in jealichem Inquisitoriat ausge setzte Salaria aus verschiedenen Cammereyen aufgebracht und gegeben werden müssen. Ob nun zwar ratione der denen Stockmeistern vor die Inhaftirte abzuführende Sig-Gebühren dergleichen anfänglich nicht verordnet, sondern nur in der Declaration des Reglements von Anstellung der Inquisitorum publicorum der Satz der Sig-Gebühren von 2. auf 1. Ggr. moderiret worden, welche von jedem Inquisito nach der zu übergebenden Liquidation dem Stockmeister erlegt werden sollen; so hat sich jedoch aus dem Vorfoll gezeigt, daß unumgänglich nöthig sey, darunter eine Aenderung zu machen, und denen Stockmeistern an statt der bisher übergebenen Special-Liquidationen ein Fixum auszumachen, welches dieselben Jahr aus Jahr ein bekommen sollen, es mögen Inquisitiones vorkommen, oder nicht, wogegen die Stockmeister um so weniger etwas einzuwenden haben können, da die wenige Beschäftigung in einem Jahre die mehrere in dem andern bey gleichem Fixo übertragen muß.

Hiernächst und da diese ganze Einrichtung zum Besten des Landes gemacht; so ist billig, daß das Salarium Fixum auf gleichen Fuß, wie in Ansehung der Inquisitorum publicorum geschehen, aus denen Cammereyen übernommen und bezahlt werde. Wann nun die Sig-Gebühren vor den Breslauischen Stockmeister auf ein Pausch Quantum von 100. Rthlr. worunter jedoch die Ausgaaben vom Lager, Stroh, Decken und andern Utensilien mit begriffen, determiniret worden; als werden davon der Cammerey zu Bernstadt 5. Rthlr. pro anno zugetheilt, welche a 1mo Jun. 1756. bis ult. May 1757. und so weiter quartaliter pro rata demselben ausgezahlt werden sollen, und sind diese Gelder künftig mit auf den Etat zu bringen, ad interim aber sub Tit. Insgemein in Ausgabe zu stellen.

Wann

Wann übrigens vermögende Inquisiti zum Arrest gebracht werden, oder Privati die Kosten tragen müssen, hat der Stockmeister die Sitz-Gebühren nach dem bisherigen Fuß besonders zu genießen.

In simili

An den Magistrat zu Namslau wegen der 20. Rthlr.

An den Magistrat zu Neumarcz wegen der 10. Rthlr.

An den Magistrat zu Dels wegen der 10. Rthlr.

An den Magistrat zu Wartenberg wegen der 5. Rthlr.

In simili

An den Magistrat zu Brieg wie an den zu Breslau, & ponatur statt des einfach unterstrichenen Passus:

Wann nun die Sitz-Gebühren vor den Briegischen Stockmeister auf ein Pausch-Quantum von 20. Rthlr. determiniret werden; als 2c. nach denen doppelt unterstrichenen Worten aber wird gesetzt: Zu denen übrigen 15. Rthlrn. sollen beytragen

Creuzburg	2	=	2. Rthlr.
Nimptsch	2	=	2
Ohlau	5	=	5
Pitschen	2	=	2
Reichenstein	2	=	2
Strehlen	2	=	2

welches ihr dem dortigen Stockmeister bekannt zu machen habt, daß er sich die Gelder von bemeldten Magisträten abfordere. Sind 2c.

An den Magistrat zu Creuzburg, wie an den Magistrat zu Bernstadt wegen der 2. Rthlr.

An den Magistrat zu Nimptsch wegen der 2. Rthlr.

An den Magistrat zu Ohlau wegen der 5. Rthlr.

An den Magistrat zu Pitschen wegen der 2. Rthlr.

An den Magistrat zu Reichenstein wegen der 2. Rthlr.

An den Magistrat zu Strehlen wegen der 2. Rthlr.

In simili

An den Magistrat zu Schweidnitz wegen der 20. Rthlr. vor den dortigen Stockmeister, worzu bepträgt

Schweidnitz	"	"	10. Rthlr.
Landeshut	"	"	5 "
Reichenbach	"	"	2 " 12. Gr.
Striegau	"	"	2 " 12. "

Wie an den Magistrat zu Brieg.

An den Magistrat zu Landeshut wegen der 5. Rthlr. wie an den Magistrat zu Bernstadt.

An den Magistrat zu Reichenbach wegen der 2. Rthlr. 12. Gr.

An den Magistrat zu Striegau wegen der 2 Rthlr. 12. Gr.

In simili

An den Magistrat zu Oppeln, wegen der 20. Rthlr. vor den dortigen Stockmeister, worzu bepträgt

Oppeln	"	"	10. Rthlr.
Gleiwitz	"	"	5 "
Sohrau	"	"	5 "

Wie an den Magistrat zu Brieg.

An den Magistrat zu Gleiwitz wegen der 5. Rthlr. wie an den Magistrat zu Bernstadt.

An den Magistrat zu Sohrau wegen der 5. Rthlr.

In simili

An den Magistrat zu Neustadt wegen der dem dortigen Stockmeister ausgesetzten 30. Rthlr. worzu bepträgt

Neustadt	"	"	10. Rthlr.
Rattibor	"	"	5 "
Leobschütz	"	"	5 "
Reiß	"	"	10 "

Wie an den Magistrat zu Brieg.

An den Magistrat zu Rattibor, wegen der 5. Rthlr. wie an den Magistrat zu Bernstadt.

An den Magistrat zu Leobschütz wegen 5. Rthlr.

An den Magistrat zu Reiß wegen 10. Rthlr.

In simili

An den Magistrat zu Glas wegen der dem dortigen Stockmeister ausgesetzten 10. Rthlr. worzu beyträgt

Glas	"	"	5. Rthlr.
Landek	"	"	2 " 12. Gr.
Wünschelburg	"	"	2 " 12 "

Wie an den Magistrat zu Brieg.

An den Magistrat zu Landek wegen der 2. Rthlr. 12. Gr. wie an den Magistrat zu Bernstadt.

An den Magistrat zu Wünschelburg wegen der 2. Rthlr. 12. Gr.

An den Inquisitorem publicum Belach, wegen des Fixi der Stockmeister an statt der erhobenen Sitz-Gebühren.

Es ist resolviret worden, denen Stockmeistern in den Haupt-Frohn-Besten, an statt der bishero übergebenen Special-Liquidationen von denen Sitz-Gebühren und mit deren gänglichen Aufhebung, einen jährlichen fixirten Gehalt festzusetzen, und solchen denselben aus den Cämmereyen Jahr aus Jahr ein, es mögen Inquisitiones vorkommen, oder nicht, abreichen zu lassen, wogegen auch die Stockmeister um so weniger etwas einzumenden haben können, da die wenige Beschäftigung in einem Jahre die mehrere in dem andern bey dergleichen Fixo übertragen muß.

Da nun die Sitz-Gebühren vor den Breslauischen Stockmeister bereits unterm 4. Mart. a. p. auf ein jährliches Pausch-Quantum von 100. Rthlr. determiniret sind, und ferner resolviret worden, daß dazu die Cämmereyen und zwar

zu Breslau	"	"	50. Rthlr.
Bernstadt	"	"	5 "
Ramslau	"	"	20 "
Neumarek	"	"	10 "
Dels	"	"	10 "
Wartenberg	"	"	5 "

a Imo Jun. 1756. beytragen sollen; Als wird dem Inquisitori publico Belach solches zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

In simili

An den Inquisitorem publicum Kolshorn zu Brieg, mit Beglaffung der unterstrichenen Worte.

An

An den Inquisitorem publicum Ullmann zu Schweidnitz.

An den Inquisitorem publicum Hanisch zu Oppeln.

An den Inquisitorem publicum Hirte zu Neustadt.

An den Inquisitorem publicum Josephi zu Glas.

An die Cammer- Rechnungs- Controlle wegen der abgez
schafften Sig- Gebühren der Stockmeister.

Der Cammer- Rechnungs- Controlle wird hierdurch aufgegeben,
bey Revision der Inquisition- Liquidation in darauf zu atten-
diren, daß a Imo Jun. 1756. an, keine Sig- Gebühren vor die Stock-
meister in denen Haupt- Frohn- Besten und was darunter gehöret,
dem Inquisition- Fond mehr zur Last gerechnet werden, in gleichem
daß künftig diese Ausgabe nach der in actis befindlichen Repartition
mit bey denen Cämmerey- Etats ausgeführet werden sollen.

d. d. Breslau den 2. April. 1756.

Königl. Cammer- Rescript an sämtliche Steuer- Rätthe
wegen verbotener Aufkauferey und Ausführung der Pfer-
de ausser Landes.

Von Gottes Gnaden Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Es besagen Acta,
welchergestalt vorhin verschiedentlich, und noch zuletzt unterm
2. Febr. 1748. das Aufkaufen der Pferde zur Remonte fremder Ar-
meen in Unsern Landen verboten worden.

Ob nun wohl dieses Verbot nachhero niemals aufgehoben; so
vernehmen Wir dennoch mißfällig, daß solches zeithero gänglich auf-
ser Acht gekommen, und daß insonderheit aus den benachbarten Pro-
vinzien sich dergleichen Aufkäufer häufig einfinden, welche viele Pfer-
de, auch besonders die beste 2. und 3 jährige Fohlen auf dem Lande
aufkaufen, und ohne davon das mindeste an Accise und Zoll zu ent-
richten, ausführen.

Wenn nun solches Unserer Allerhöchsten Intention gänglich ent-
gegen ist, so werden nicht allein die vorhin ergangene Inhibitiones
wegen der Remonte- Pferde hierdurch nochmalen wiederholt, sondern
auch überhaupt allen Fremden das Aufkaufen der Pferde auf dem
Lande bey Confiscation und anderer nachdrücklichen Bestrafung hies-

durch gänzlich verboten, und zugleich festgesetzt, daß kein Fremder sich unterstehen soll, die auszuführen gestattete Pferde anders, als auf den Märkten in den Städten mit behöriger Erlegung der Accise und Zolles zu erkaufen.

Wir befehlen euch demnach in Gnaden, die Accise- und Zoll-Ämter, wie auch die Zoll-Bereiter eurer Inspection hiernach zu instruiren, und gegen die desfallsige Contraventiones aufs genaueste invigiliren zu lassen. Sind 2c.

No. LXXVI.

Königl. Cammer-Rescript an den Breslauischen Magistrat, wegen Errichtung einer Leih-Banque oder Lombards.

Friedrich, König 2c. 2c. Unsern 2c. Wir communiciren euch hiebey in Abschrift, das in Unsern übrigen Landen emanirte Reglement wegen zu errichtender Leih-Banquen oder Lombards. Da nun nicht zu zweifeln, daß dergleichen auch allhier mit guten Nutzen zu introduciren seyn werden; So befehlen Wir euch hiedurch in Gnaden diese Sache in reifliche Ueberlegung zu nehmen, und zu berichten: Ob nicht in eben der Art, vor Rechnung hiesiger Cammeren, ein dergleichen Leih-Banque zu errichten? Zugleich aber wird von euch Nachricht erwartet, wie es mit dem schon in Anno 1749. dem Commissario Degner concedirten Pfand- und Leih-Amte stehet? Sind 2c.

An die Commissarios Locorum wegen Errichtung der Leih-Banquen, oder Lombards.

Friedrich, König 2c. 2c. Unsern 2c. Da Wir in Unsern übrigen Provinzien hin und wieder in denen grossen Städten Leih-Banquen oder Lombards mit gutem Nutzen etabliret, und nicht zweifeln, daß auch in hiesigen Landen solche mit Success zu introduciren seyn werden; so communiciren Wir euch hiebey das von Uns dieserhalb emanirte Reglement abschriftlich mit dem allergnädigsten Befehl, die Sache in Erwägung zu nehmen, und euch um Leute zu bemühen, welche dergleichen Lombards entrepreniren, auch im Fall sich keiner dazu finden wollte, die Cammeren dazu zu engagiren, und jemanden aus dem Magistrat, welchem desfalls cura specialis aufgetragen werden kan, vorzuschlagen.

No.

d. d. Berlin den 6. April. 1756.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, und
an den Magistrat zu Breslau wegen Beförderung des
Waidt-Anbaues in Schlessien.

Von Gottes Gnaden Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Es ist euch bereits bekannt, wie Wir vor Schlessien sehr nöthig und zuträglich halten, daß unter andern nützlichen Kräutern, auch der Waidt als eines der nützlichsten Farbe-Kräuter bey den Woll- und Seyden-Färbereyen, welches grossen Vortheil abwirft und wovon bishero grosse Summen nach Thüringen gegangen, angebauet werde.

Damit nun dieser Endzweck desto geschwinder erreicht werde, so lassen Wir euch hierbey 25. Exemplaria von einer deshalb gedruckten Instruction zufertigen mit dem allergnädigsten Befehl dieselbe unter diejenigen Grundherrschaften zu vertheilen, deren Gärther vornemlich mit einem zu solchen Bau erforderlichen Boden versehen sind, anbey müßet ihr euch angelegen seyn lassen, diesen Anbau auf alle Weise zu befördern, und die Creyse-Einsassen, so dazu Gelegenheit haben, bestens zu animiren, auch fordersamst anzuzeigen, ob noch mehrere Exemplaria zur Distribution erforderlich seyn werden, ingleichen wie viel Saamen man im Creyse zur Probe verlangt, da Wir so dann bedacht seyn werden, solchen zu verschaffen.

Uebrigens gereicht euch zur Nachricht, daß der in der Instruction §. 21. allegirte Tractat des D. Schrebers bey dem Buchhändler Korn vor einen billigen Preis zu bekommen ist.

Instruction, wie der Bau und die Bereitung des Waidtes zu tractiren sey.

Da der Waidt unter allen Farbe-Kräutern das allernützlichste, und in denen Färbereyen zu wollenen und seidenen Waaren ganz unentbehrlich ist, indem ohne denselben nicht fest und dauerhaft gefärbet werden kan, und da man den in hiesigen Landen benötigten bisher mit schweren Kosten aus Thüringen hat müssen kommen lassen, über dessen Untauglichkeit wegen der dabey vorgegangenen Unterschleife und Verfälschungen von denen inländischen Färbern zu mehrmalen geklaget worden, folglich der eigene inländische Bau

und Bereitung dessen, eine den Entrepreneurs, nicht weniger als den Landes-Manu'acturen höchst erspriesliche und Sr. Majest. des Königes, unsers allergnädigsten Herrn, zu wiederholtenmalen declarirten allerhöchsten Willensmeynung gemäße Sache ist, so hat zu diesem Behuf eine Anleitung, was sowohl bey dem Baue als der Bereitung desselben zu beobachten, hiemit communicirer werden sollen.

I.

Vom Bau des Waidtes.

§. 1.

Der Waidt erfordert einen fetten Acker,

Der Waidt erfordert einen von Natur fetten, daneben wohl gedüngten, und für grosser Nässe und austretenden Wasser gesicherten Acker, massen er, ob er gleich in geringeren Boden wohl aufwächst, dennoch nicht so farbenreich und ergiebig wird, als im fetten und wohl gedüngten Lande.

§. 2.

mit Schaafe oder Rüh-Mist gut gedünget,

Der beste Dünger ist der Schaafe-Mist, wie denn, wenn die Schaafe hernach über solch gedüngtes Land getrieben werden, desto weniger an das Waidt-Kraut anbeissen und Schaden thun; wie wohl in dessen Ermangelung auch furher Rüh-Mist gebrauchet werden kann; wann man den Waidt in die Brache bestellet, und der Brach-Acker nicht genug Nutriment hat, so kann ihm im Herbst noch mit der Hürde, oder aus den Schaafställen auszuführenden Dünger zu statten gekommen werden; kurz vor der Einsaat des Waidtes aber den Acker zu düngen, ist nicht rathsam.

§. 3.

welcher tief und gut gepflüget ist.

Der Waidt kann ins Winter-Feld und in die Brache bestellet werden; in beyden Fällen wird eine tüchtige Umarbeitung des Ackers erfordert. Je lockerer der Boden ist, desto tiefer kan er unter sich wurkeln, und über sich ins Blatt treiben. Es ist also nicht allein nöthig, so tief zu pflügen, als nur möglich, sondern auch solches so oft zu wiederholen, als es die Beschaffenheit des Ackers erfordert, und die Umstände eines jeden erlauben, welcher viel und guten Waidt bauen will; je öfter der Acker gepflüget ist, desto weniger hat man das Wachsthum des Unkrautes zu befürchten, und man gewinnet die darauf gewendete Mühe und Kosten wiederum bey dem Ausgraben des Unkrautes. Es ist auch dienlich, die Furchen ganz nahe an einander

der zu ziehen, und wenn in schweren Boden 2. Pferde nicht vermögend seyn sollten, es zu zwingen, viere vor den Pflug zu legen.

§. 4.

Die Bestellzeit ist unterschiedlich, nachdem man nemlich den Waidt ^{Bestellzeit des Waidtes im Winter-Felde oder in der Brache.} ins Winter-Feld, oder in die Brache säet. Man kan ihn, wenn es die Bitterung gestattet, im Januar, oder Febr. in das vorher wohl zubereitete Winter-Feld ausäen und untereggen lassen, und es schadet dem Saamen nichts, wenn gleich Frost und Schnee darauf erfolgt, welches in hiesigem wärmern Climate desto profitabler für die Entrepreneurs ausfallen muß; da sie solchergestalt eine Erndte mehr, als in der Brache, und wenigstens drey guter Waidt-Erndten zu gewärtigen haben. Sät man ihn aber in die Brache, so geschieht es im Martio, oder längstens zu Anfange des Aprils.

§. 5.

Man muß für guten Saamen besorget seyn, weil damit vieler Betrug vorgehet, und Saamen vom wilden Waidte für guten verkauft wird, (Proben von guten Saamen sind zu Halle bey D. Schrebern zu bekommen.) Man braucht zu einem Acker nur die Helfte des sonst gewöhnlichen Saamens von andern Früchten, und weil der Waidt-Saamen leicht ist, so säet man ihn nicht im Winde, vermengt ihn auch mit Heckrlinge, davon einer so viel, als vom andern genommen wird, damit er destoweniger auf einen Fleck zusammen falle. Daferne aber aller eingestreuter Saamen aufgehen und folglich das Kraut zu dick stehen sollte, so müssen bey dem ersten Säen die überflüssigen Sprossen ausgezogen werden, jedoch nachdem das Unkraut hoch gewachsen ist.

§. 6.

In der 4ten oder 5ten Woche gehet der Saame mit zwey Blättern auf, und wenn sie einen Finger breit über die Erde hervorragen, wird er zum erstenmale gegäet, welches nachher, so oft es nöthig ist, wiederholen werden muß, indem er vom Unkraute an dem Wachs-^{Ausrottung des falschen Waidtes.}thum sowohl, als an der Güte, Abbruch leidet. Man muß insonderheit darauf bedacht seyn, den falschen Waidt mit rauhen Blättern, welcher sich leicht darunter mengt, und die Kraft des guten Waidts verderbet, auszurotten und zu vertilgen. Wie denn überhaupt, wenn Disteln und anderes Unkraut darunter kömmt, kein guter Waidt darauf bereitet werden kann, und es ist dieses eine der Ursachen, warum über den thüringischen Waidt öftere Klagen geführt werden.

§. 7.

§. 7.

Erndzeit des
Waidts,

Die erste Erndte des Waidts erfolgt, wenn die äuffersten Blätter gelb zu werden beginnen, wobey aber fürnemlich dahin gesehen werden muß, daß er nicht zu hoch und nicht zu niedrig, sondern solchergestalt gestochen werde, daß das unterste Blatt mit abgehe, welches bey dem Zusammenharcken einen grossen Vortheil bringet, indem sodann die Stauden beysammen bleiben, keine Blätter verlohren gehen und das Harcken wenig Zeit wegnimmt. Bey dem Winter-Waidte geschiehet solches gemeiniglich gleich nach Pfingsten. Bey dem im Frühlinge gesäeten aber nach dem Tage Johannis.

und auf was
Art dieselbe
geschehen muß.

Es werden nemlich nunmehr alle Blätter der Pflanze mit einem besonders darzu gefertigten scharfen Eisen, dergleichen man bey dem D. Schreber in Halle zu sehen bekommen kan, von der Burzel, ohne solche zu beschädigen, bey gutem Wetter abgestossen, in breitem Körben haufenweise zusammen getragen, auf Wagen, welche mit Korbsechten zu dem Ende versehen seyn müssen zum Wasser geführt, und reine abgewaschen, damit aller Staub und Unreinigkeit davon abgehe. Hernach werden diese Blätter auf einem trockenen Rasenstücke, gemeiniglich allernächst der Waidt-Mühlen, dünne ausgebreitet, mit einem Harcken bey gutem Wetter 2. bis 3. mal angewendet, damit sie ein wenig welcken, und alsdann wird die erste Zurichtung damit folgender gestalt vorgenommen.

§. 8.

Zubereitung
des Waidts
auf der Mühle
und wie er zu
trocknen.

Die Blätter werden zuförderst, mittelst eines grossen Steins, welchen 2. Pferde in einer darzu bereiteten Wind-Mühle herumtreiben, zerquetschet, sodann dieser Matsch haufenweise zusammen gelegt, und in einander getreten, und wenn er 4. Stunden also gelegen, so werden Bälle daraus formiret, wie man Schnee-Bälle macht. Diese Bälle werden auf breite Hürden von Biesen, oder auch an einander gefügten Latten, ausgefetzt, damit sie an der Sonnen trocknen. Wann sie nun trocken sind, so werden sie auf luftigen Boden etwa eine Elle hoch über einander geschüttet, und bis die von der andern Erndte dazu kommen, oder bis zur Zeit der Bereitung aufgehoben. Wann sie sich erhitzen, müssen sie zu rechter Zeit gewendet werden, wovon sie verräuchen, einschrumpfen und hart werden.

Gestalt dieser
Waidt-Mühle,

Die Waidt-Mühle ist ganz simpel. Man bedient sich dazu 2. starcker Pfeiler, die ohngefähr 10. bis 12. Schuh hoch über die Erde hervor gehen, und 22. bis 24. Schuh weit von einander stehen, durch

durch solche ist zu oberst ein eichener Balcken quer übergezogen, in dessen Mitte aber die Welle eingespindelt, welche mit einem Arme, der durch den Waidt-Stein durchgeheth, und woran ferner die Pferde angeleget werden, versehen ist.

Der Waidt-Stein ist ein grosser runder Stein $5\frac{1}{2}$ Schuh hoch, ^{des Waidt-} ^{Steins} und 14. Zoll dicke, in der Mitte mit einem Loch versehen, an der Peripherie aber, wo er herum gedrehet wird, etwas ausgekerbet, der Boden, auf welchen der Stein herum gehet, ist mit steinernen Platten belegt, die $3\frac{1}{2}$ Fuß lang 4. Zoll dicke und einerley Stärke haben.

Der äusserste Diameter des Bodens ist 12. Schuh und der innere ^{und was der} ^{Aufseher hie-} ^{ben zu beobach-} 5. Schuh. Indem dieser Stein von den Pferden in dem Kreise herum getrieben wird, muß jemand dabey seyn, welcher die Waidt-Blätter mit einem Harcken immer hinzu schiebet, und unter den Stein bringet, damit sie recht zerquetschet werden, und dieser muß eben so im Kreise mit herum gehen, wie der Stein gedrehet wird. Zur Bequemlichkeit und zur Gewinnung der Zeit und Kosten leget man die Mühlen allernächst dem Wasser, wo der Waidt gewaschen wird, und auf dem Nasenflecke, wo man ihn zu trocknen pfleget, zugleich aber dabey die Horden an, auf welchen die Blätter getrocknet werden. In Ansehung der Grösse der Horden, richtet man sich nach dem Bau des Waidts. Sie sind viereckigt, und werden schrage aufgestellt; zu welchem Ende zween Pfähle eingeschlagen werden, auf welchen die Horden ruhen.

§. 9.

Sobald die Waidt-Blätter zum ersten male abgestossen wor- ^{Wie der Acker} ^{nach der ersten} ^{Ernte zuu-} ^{richten.} den, wird der Acker mit einer sehr scharfen Egge bestrichen, sodann gegäret, und die Erde um die Wurzel herum aufgelockert, und zwar nach diesem ersten Stosse nur mit einem Holze, weil die Wurzel noch zart, mithin alle Behutsamkeit anzuwenden ist, damit sie nicht beschädiget werde. Hernach wird der Acker noch einmal geegget, und eben, wie ein Garten-Beet aussiehet.

§. 10.

Die zweyte Erndte geschiehet nach der Beschaffenheit des Wet- ^{Bestimmung} ^{der 2ten Ernde} ^{te Zeit,} ters und Wachsthums des Waidts, 5. 6. bis 7. Wochen nach der ersten. Wenn nemlich das von der Wurzel wieder ausgeschlagene Kraut seine Grösse, wie zum erstenmale, erreicht, wird es wiederum mit dem Stoß-Eisen abgestossen, der Acker sodann geegget, und
 1756. Ecc mit

mit einem so genannten Schurr-Eisen, dergleichen bey dem D. Schreiber zu Halle gesehen werden kan, geschurret, das abgestossene Kraut aber auf gleiche Art tractiret, wie bey der ersten Erndte geschehen, und wie §. 7. und 8. ausführlich beschrieben worden.

§. 11.

Ingleichen der dritten.

Die dritte Erndte fällt gleichfalls 5. bis 7. Wochen nach der andern, wenn der Waidt wiederum reif ist. Wenn sie bey dem Frühlings-Waidte zu weit hinaus, und im October fallen sollte, da das Wetter schon sehr feucht, und der Waidt seine Reife nicht erhalten, muß man diesen gar nicht abstoßen, und unter den guten Waidt, welcher dadurch verderbet wird, vermengen, sondern sich an einer zwischlichen guten Erndte begnügen lassen, welche auch die darauf gewendete Mühe und Kosten reichlich belohnet.

§. 12.

Der Waidt zum Saamen bleibt über Winter im Acker.

Weil der Waidt erst im andern Jahre im Saamen gehet, so muß man so viel, als man Saamen brauchet, über Winter im Acker lassen, welches denn im folgenden Jahre nach Johannis reifen Saamen bringet; der Saame muß insonderheit für Rauche, welchen er nicht wohl verträget, wohl verwahret werden. Das übrige vom Acker muß noch vor Winters tüchtig umgepflüget, und Fleiß angewendet werden, damit die Wurkeln vom Waidt alle heraus kommen, sonst schlagen sie im folgenden Jahre wieder aus; dagegen, wenn dieses tüchtig geschiehet, der Acker im folgenden Jahre gute Gerste trägt.

II.

Von der Bereitung des Waidts.

§. 13.

Künstliche Zubereitung des Waidts und wie der Boden beschaffen seyn muß.

Da der vorher beschriebene gebattete Waidt noch roh, und zum Farben gänzlich untauglich ist, so muß nunmehr die künstliche Bereitung damit vorgenommen werden; dieses geschieht auf besonders dazu zubereiteten Böden, welche küfrig, und mit Loden versehen seyn müssen, damit man sie zuhalten und öffnen könne, nachdem die Umstände dieses oder jenes erfordern. Es ist auch sehr darauf zu sehen, daß man das zum Angiessen benötigte Wasser, wozu Fließ-Wasser am besten zu gebrauchen ist, durch Röhren mittelst der Kunst auf die Böden hinauf geleitet werde; zu welchem Ende solche Häuser, zumal wo die Sache ins groffe unternommen wird, zuerspahrung

der

der Kosten fürs Wasser-Tragen, an Flüssen angeleget zu werden pflegen.

§. 14.

Die Bereitung selbst wird im Herbst vorgenommen, und es werden erstlich die Baidt-Bälle mit Wasser erweicht und dann mit besondern Baidt-Hämmern zerschlagen. ^{Im Wasser u. b durch den Anguß.} Hierauf in einen grossen Haufen 1½ bis 2. Ellen hoch zusammen geschlagen und gewendet, im Wenden aber fort für fort mit frischen Fließ- und Trich-Wasser angegossen. Dieses Angiessen machet, daß der Baidt in einander erhitet und entbrennet, und einen Dampf, wie aufgerührter Pferde-Mist, von sich giebet. Je grösser der Haufen ist, desto besser reulliret man bey der Sache, und unter 500. Schock Ballen läßt sich gar nicht practiciren. Auf einen Haufen von 16. 17000. Schock Ballen werden gar gerne 100. Berlinsche Quart reines Wassers erfordert. Je stärker der Baidt angegossen wird, desto schwerer wird er, weshalb auch in Längen-Salze, allwo man blos auf den theuren Verkauf des Baidts, und dessen Schwere siehet, zu 17000. Schock Ballen wohl 1000. Butten Wasser, dergleichen eine ½. Eymer hält, erfordert werden, alleine je mehr Wasser dazu gegossen wird, desto schlechter wird er für den Färber. Der-nige Baidt, welcher im trockenen Wetter gewaschen, und ganz trocken eingeführet worden, muß auch stärker angegossen werden, als derjenige, der viel Regen gehabt.

§. 15.

Diejenigen irren gar sehr, welche glauben und vorgeben, daß dieser Anguß mit Kalk-Wasser bewerkstelliget werde, und hierin das größte Geheimniß der künstlichen Bereitung des Baidts bestehe. ^{Jeztiges Vorgehen, als wann der Anguß mit Kalk-Wasser geschehe.} Ein solches Vorgeben ist so wenig in der Erfahrung gegründet, als nach denen principiis physico-chimicis richtig. Denn, wollte man noch mehr Hitze durch den Kalk in den Baidthaufen bringen, als er natürlicher Weise selber hat, so würde man das flüchtige Salz so geschwind verjagen, daß nichts, als ein Mist-Haufen zurück bleiben würde. Zur Anrichtung der Baidt-Küpe brauchen die Kunst-Baidt- und Schönfärber eine Beizte von Crap oder Farberöthe, Kleyen und gelöschten Kalk, welches letztere sie die Nahrung der Küpe nennen, keinesweges aber bey Bereitung des Baidts selber, wo der Kalk aus vorhin angeführten Gründen sehr nachtheilig seyn würde.

§. 16.

Wie lange der
angefeuchtete
Waidt ruhen,
und was hier-
auf geschehen
muß.

Wenn der angefeuchtete und entbrannte Waidt so lange geru-
het, bis er seinen vorigen penetranten und grausichten Geruch ver-
lohren, wobey er um den andern Tag umzuwenden, aber auch ge-
nau darauf Achtung zu geben ist, daß er sich nicht allzusehr entbrenne,
und die Kraft zum Färben verliere; so wird der Haufen von einan-
der gezogen, wozu man sich besonderer Instrumente, die einem Feuer-
hacken nicht unähnlich sind, bedienet; ferner hat man ein starckes Holz,
einer Hand dicke, und einer Ellen lang und breit, das unten mit eiser-
nen Stiften versehen ist, und einen schief eingehenden hölzernen Stiel
von 2. Ellen hat, damit wird der auseinander gezogene Waidt klein
gerieben und gerollet. Wenn dieses geschehen, wird er mit hölzer-
nen Schaufeln wieder zusammen geschaufelt, und, wie zuerst, in einen
Haufen geschlagen.

§. 17.

Zweiter An-
guß und Zube-
reitung.

Nunmehr wird der Waidt zum zweytenmale, wie zuvor, mit
Wasser angegossen, und er muß wiederum so lange, als das erste-
mal liegen, da er dann, wenn s die rechte Zeit ist, mit den vorher
beschriebenen Instrumenten von einander gezogen, und mit dem Blocke
zerrieben wird, damit er immer klärer werde. Wenn dieses gesche-
hen, wird er abermals in einen Haufen geschlagen.

§. 18.

Dritter An-
guß und Zube-
reitung.
Kennzeichen
eines guten
Waidts,

Nun wird er zum 3tenmale, wie vorher, angegossen, und blei-
bet wiederum fast eben so lange, als die beyden erstenmale, liegen.
Wnn nun alle Cruditäten verzehret sind, welches man daran erken-
net, daß er gänzlich aufhöret zu rauchen, wird er wiederum aus ein-
ander gezogen und gerollet. Ueb- rhaupt ist das vornehmste und sicher-
ste Kennzeichen eines tüchtigen bereiteten Waidts, daß der Waidt
seinen wilden Geruch verlohren, und nicht nach Schimmel riechet.

§. 19.

Berstoffung
und Durch-
siebung des
Waidts,

Wann dieses geschehen, und der Waidt nun völlig gahr ist,
wird er durch ein grosss und weites Sieb durchgeseibet, und was
nicht durch das Sieb durchfallen können, wird mit gewissen Stam-
pfen, die einen Stiel von 2. Ellen haben, zerstoßen, bis endlich al-
les klar und trocken ist.

§. 20.

und Einramm-
ung in Fässer.

Endlich wird dieser Waidt in Fässer mit Reilen starck eingeram-
melt, und in sothanem Fasse zum Verkauf versühret.

§. 21.

§. 21.

Wer übrigens von dem Waid-Kraute, dessen Gebrauch zum Färben und damit anzustellenden Handel, auch dem grossen Nutzen, so Thüringen ehemals aus diesem Handel gezogen, eine noch umständlichere Nachricht zu lesen verlangt, der wird aus der zu Halle in Anno 1752. ans Licht getretenen Abhandlung vom Waid, so mehr benannten D. Schreber zum Verfasser hat, satzsam Unterricht erlangen können.

Es wird indessen aus demjenigen, so bisher angeführt worden, ein jeder leicht ermessen können, daß er die vornehmste Sorgfalt 1) auf Anschaffung guten Saamens, als womit unsägliche Betrügerey vorgenommen, und wilder Saamen für guter verkauft wird, und 2) auf die Erlernung der Handgriffe richten müsse, mittelst welcher der Waid auf denen Bodens dergestalt präpariret wird, daß er zum Färben hernach tauglich ist. Diese Handgriffe müssen aus der Übung erlernt werden, indem die Hauptsache mehrentheils auf die durch den Geruch zu erhaltende Urtheils-Kraft ankommt, ob der Waid durch das Angiessen entbrannt sey; denn hat er sich nicht genug entbrannt, oder ist der Sache dadurch zu viel geschehen, daß er entweder zu stark begossen worden, oder daß er bey der darauf erfolgenden Erhitzung zu lange in Haufen gelegen, mithin zu stark entbrannt, so ist der Waid verdorben.

No. LXXVIII.

d. d. Breslau den 9. April. 1756.

Circulare an sämtliche Land-Räthe, Beamte und Magisträte; sollen dahin sehen, daß die an den Land-Strassen gepflanzte Bäume nicht beschädigt werden.

Friedrich, Könige etc. Unsern etc. Da aus verschiedne Klagen einlaufen, daß dem unterm 10. Jul. 1743. wider die Beschädigung der auf dem Lande an Städten, Dörfern und Land-Strassen angepflanzten Bäumen ergangenen Edict ungeachtet, diesen jungen Bäumen von verschiednen Leuten sowohl vorsätzlich, als sonst aus Unvorsichtigkeit auf ein oder andre Art Schaden zugesüget, auch wohl gar abgehauen, oder ausgerissen worden, und insbesondere die beurlaubte Soldaten als Uebertreter dieses Edicts angegeben werden wollen; Wir aber diesem Unfug nachzusehen nicht gemeynet, viel-

mehr die Anpflanzung und Erhaltung der jungen Bäume auf das allerangelegentlichste befördert wissen wollen; So befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, allen Dominiis und Unterthanen euers Crey-
ses auf das schärfste zu injungiren, daß sie auf die Uebertreter genau Acht geben, und falls es Soldaten, sie sogleich arretiren und an die nächste Garnison abliefern sollen, damit sie daselbst bestraft werden können. Von denenjenigen aber, so nicht vom Militair- sondern Ci-
vil-Stande sind, habt ihr mit Einsendung des Protocollis besonders zu berichten, damit sie, dem Befinden nach, dem Edict vom 10. Jul.
1743. gemäß, zur Strafe gezogen werden können. Seyndt.

No. LXXIX.

d. d. Breslau den 12. April. 1756.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Steuer-Räthe,
und an den Magistrat zu Breslau, wegen der bey Ertheilung der
Dispensationen von den Wander-Jahren zunehmenden
Præcautionen.

Friedrich, König rc. rc. Unsern rc. Da die Magisträte, wenn sie
ad instantiam der Handwercks-Gesellen Dispensationes von den
Wander-Jahren gesucht, zeithero mehrentheils die gehörigen Um-
stände und Ursachen nicht angezeigt, wodurch man denn genöthiget
gewesen, vorher noch allerhand Fragen zu machen, welches aber
denen meistentheils armen Gesellen Kosten verursacht; so wird euch
hierdurch in Gnaden anbefohlen, denen unter eurer Inspection ste-
henden Magisträten aufzugeben, daß sie nicht eher vor solche Leute
einkommen, bis sie zuverlässig informiret sind

- 1) Wie der Geselle mit Vor- und Zunahmen heiße?
- 2) Wie alt er sey, und wer dessen Eltern?
- 3) Wenn er frey gesprochen worden?
- 4) Ob die Kunst, darunter er gehöret, zufrieden, daß das Wan-
dern unterbleibe?
- 5) Ob er sein Handwerck tüchtig verstehe?

Und hieby müssen Magisträte es nicht bloß auf das Sagen
der Ältesten ankommen lassen, sondern ihnen aufgeben, daß
sie vorher den Gesellen ein Stück Arbeit verfertigen lassen, und
ihr Attest von dessen Beschaffenheit ertheilen, auch das Stück
in Curia selbst vorzeigen.

6) Ob

6) Ob er sein Glück durch Verheyrathung, oder Erbschaft und dergleichen mehr machen kan, welches ihm entgehen könnte, im Fall er abwesend wäre, und sich nicht so gleich possessio- nirt machen könnte.

Wenn auch ausser diesen noch besondere Umstände vorkommen, daß ein solcher Gefelle nicht wandern könne, so sind selbige gleich- falls anzuzeigen, wobey ihr denen Magisträten anzuzeigen habt, daß woferne nicht alles in ihrem ersten Bericht wird beobachtet wer- den, und man also erst über ein und anders mehrere Nachrichten absodern müsse, solches alles auf seine des Magistrats Kosten ge- schehen werde. Sind 2c.

No. LXXX.

d. d. Potsdam den 19. April. 1756.

Neue revidirte und vermehrte Holz- Mast- und Jagd- Ordnung, für Unser souveraines Erb- Herzogthum Schle- sien und die souveraine Graffschaft Glatz.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marg- graf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbkäm- merer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neuschatell und Valengin, wie auch der Graffschaft Glatz, in Geldern, zu Mag- deburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassu- ben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burg- graf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ostfriesland und Moeurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Ho- henstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Lehr- damm, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda 2c. 2c. 2c.

Ehun kund und süaen jedermänniglich hierdurch zu wissen, in- sonderheit aber denen Herren Fürsten und Ständen, von Präla- ten, Grafen, Freyherrn, denen von der Ritterschaft und Städ- ten, auch allen Uns mit Eydes- Pflicht Verwandten hohen und niedrigen Bedienten und sämmtlichen Unterthanen, auch denen- jenigen, welche sich Unsers Schutzes in allen Fürstenthümern und Herrschaften Unsers souverainen Herzogthums Schlesiens und

der

der souverainen Grafschaft Glas zu getrösten haben; welcher-
 stalt Wir, da seit einiger Zeit so wohl ein Theil Unserer eigenen,
 als Unserer getreuen Vasallen-Holzungen und Wild-Bahnen sehr
 in Verfall gerathen, zur bestmöglichen Conservation und Auf-
 nahme derselben, aus höchstwichtigen, und zum Besten besagter
 dieser Unserer Lande abzielenden Ursachen allergnädigst resolviret
 haben, gegenwärtige neue revidirte und vermehrte Holz-Maß-
 und Jagd-Ordnung verfertigen, auch solche durch öffentlichen Druck
 heraus geben, und als eine General-Berordnung in Unseren Schles-
 fischen und Glasischen Landen festsetzen, und wie hiemit geschieht,
 zu Jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen.

Der Forst-Ordnung soll in allem nachgelebet werden.

Wir ordnen und wollen dahero allergnädigst, daß derselben
 in allen Puncten auf das genaueste nachgelebet, und bey denen
 nachgesetzten Strafen von niemanden, er sey wer er wolle, darwi-
 der gehandelt werde.

Zu welchem Ende Wir hiemit Unserm in Schlesien dirigi-
 renden Ministre auch Unsern beyden Krieges- und Domainen-
 Cammern zu Breslau und Glogau, in specie aber Unserm Schles-
 fischen Ober-Forst-Meister, auch denen Land- und Steuer-Rä-
 then, Forst-Meistern, Fiscalen, Beamten, Magistraten, Forst-
 Schreibern, Ober-Forstern, Schulzen und anderen Unter-Be-
 dienten der Forsten, wie nicht minder denen Schulzen auf denen
 Dörfern hiemit so gnädigst als ernstlichst, auch bey Vermeidung
 Unserer Mgnade anbefehlen, über diese Unsere Holz-Maß- und
 Jagd-Ordnung mit aller Sorgfalt und Treue zu halten, derselben
 genau nachzukommen, und alle darwider laufende Excesse und
 Contraventiones, es geschehen solche von Militair- oder Civil-
 Standes-Personen, oder von wem es immer seyn mag, gebüh-
 rend zu bestrafen, oder gehörigen Ortes desfalls zu fernerer Ver-
 fügung zu berichten.

Die darwider geschehende Contraventiones sollen ohne Ansehen der Person und des Standes bestraft werden.

Der Ober-Forst-Meister soll auch die Pringlichen und Immediat-Städtischen Forsten respiciren.

Wobey wir zugleich verordnen, daß Unser Schlesischer Ober-
 Forst-Meister die Forsten der Pringlichen Aemter und derer Im-
 mediat-Städte gleich Unsere Königliche Aemter-Forsten respici-
 ren, auch auf alle wider das gemeine Beste sich äußernde Unord-
 nung bey Forst- und Jagd-Sachen, in Unseren Städt- und Va-
 sallen-Forsten ein wachsamcs Auge haben solle, wie Wir denn hie-
 durch und Kraft dieses ordnen und befehlen, daß, so viel dessen an-
 dere Geschäfte es verstaten, und so viel möglich, derselbe wenig-
 stens

stens jährlich einmal, besonders die in denen Fürstenthümern
Schweidnitz und Zauer auch anderer Orten belegene considerable
Gebürge, Forsten, jedoch ex officio, und daß Unsere Vasallen ^{zerner ex officio so}
nicht das mindeste an Kosten für diese Revision tragen dürften, ^{viel möglich auch}
bereisen, zugleich aber auch dahin bedacht seyn solle, daß auch diese ^{alle considerable}
Forsten der Vasallen in Aufnahme kommen; bedenkliche Umstände aber hat ^{len bereisen, und}
derselbe zu Veranlassung aller nöthigen Remedur denen Krieger- ^{sür deren Aufnah-}
me sorgen.
und Domainen-Cammern zu berichten.

Tit. I.

Von denen Holzungen und Schonung auch An-
bauung derselben.

§. 1.

Ob Wir wohl nicht gesonnen sind, Unsern getreuen Vasallen, ^{Wie weit denen}
Städten und Unterthanen, die Nutzung derer ihnen zustehen, ^{Vasallen u. Städ-}
den Forsten und Holzungen zu untersagen, oder dergestalt einzu- ^{ten der Holz-Ver-}
schänken, daß sie in ihrer Nothdurft, oder auch zu ihrem Vor- ^{kauf erlaubet sey.}
theil, gar kein Holz daraus nehmen, oder verkaufen sollen, viel-
mehr gerne sehen, daß Unsere getreue Vasallen und Unterthanen,
wie alle übrige Realitäten ihrer Güther, also auch ihre Holzun-
gen nach ihrem besten Wissen nutzen und wirtschaftlich gebrauchen.
So lieget uns jedoch nach der Landes-Väterlichen Vorsorge für
das allgemeine Wohl Unsers souverainen Herzogthums, und
der Grafschaft Glas ob, zugleich dahin bedacht zu seyn, damit ein
künftiger Holz-Mangel, mit welchem der Verfall der Wohlfahrt
dieser Lande verknüpft ist, möglichst vermieden werde.

In dieser Absicht wollen Wir, daß Unsere Krieger- und Do-
mainen-Cammern, Ober-Forst-Meister, Land-Räthe und Forst-
Bediente dahin sehen sollen, damit nicht einer oder der andere durch
allzuübermäßigen Holz-Verkauf seine Waldungen verwüste, oder ^{Die Waldungen}
den wirtschaftlichen Anbau des Holzes unterlasse, oder gar stöh- ^{sollen durch über-}
re und verhindere, als wodurch nicht nur dem ganzen Lande, son- ^{mäßigen Holz-}
dern auch besonders denen Nachkommen, ein unersetzlicher Scha- ^{Verkauf nicht ver-}
den zuwachsen muß, zu geschweigen, daß die Güter solcher üblen ^{wisset, auch der}
Wirtschaftler selbst dadurch sehr ruiniret werden. ^{wirtschaftliche}
^{Anbau des Holzes}
^{nicht unterlassen}
^{werden.}

§. 2.

Damit Wir nun nicht wider Unsern Willen genöthiget wer-
den, Unsere Vasallen und Unterthanen, in ihrem übermäßigen
1756. und

und zum Nachtheil des Landes schädlichen Holz-Verkauf enger Schranken und Ziel zu setzen. So ordnen und wollen wir, daß Unsere Vasallen und Unterthanen ihre Holzungen nicht zu stark und mehr als wirthschaftlich geschehen kan, angreifen, und den Anbau der Holzungen an convenablen Orten zu ihrem eigenen und dem gemeinen Besten möglichst befördern sollen.

Niemand soll Et-
ter, so mit Wal-
dungen versehen,
de: bald ankaufen,
um die Forsten in
kurzer Zeit eines
anfeh: liche: Stück
Beldes wegen zu
verwüsten.

Da Wir auch misfällig vernommen, daß von einigen Unse-
rer von Adel neue Güter nur zum Theil darum erkaufte werden;
daß sie auf unerlaubte Art die dabey befindlichen Waldungen in-
nerhalb ein paar Jahren, um ein ansehnliches Stück Geld daraus
zu lösen, ruiniren, und sodann das devastirte Gurb wieder ver-
kaufen: Wir aber diesem Land- verderblichen Uebel länger nach-
zusehen nicht gemeynet sind; so befehlen Wir so anädig als ernst-
lich, daß Unsere Krieges- und Domainen- Cammern, Unser Ober-
Forst- Meister und Land- Räte, darüber besonders ein wachs-
sames Auge halten sollen, daß keiner Unserer Vasallen über den
wirthschaftlichen Nutzen seine Forsten angreife, wie denn besonders
Fiscus erinnert wird, bey eigener Vertretung wider diese dem Lan-
de zum größten Nachth- il gereichende Verwüstungen zu verfahren.
Insbesondere ist bereits

Fiscus soll wider
dergleichen Con-
tra: ctiones invi-
giliren.

§. 3.

Die unter vorlier
Reiterung wegen
Einschränkung
des Verkaufs des
eichenen: Schiff-
Stab- und Bütt-
ner- Holzes er-
gangenen Verord-
nungen werden
erneuret und da-
hin bestätigt, daß

Durch ehemalige Landes- Verordnung, insonderheit durch
die Intimata des damaligen Schlesischen Ober Amtes vom 26. May
und 12. Sept. 1735. zum Besten des Publici der willkührliche und
unumschränkte Verkauf des Eichen- Schiff- Stab- oder andern
Büttner- Holzes an die Ausländer verboten worden; Wir aber
erneuren und bestätigen diese zum allgemeinen Besten des Landes
abzielende Verordnungen so gnädig als ernstlich dahin, daß nie-
mand von Unsern Vasallen oder Unterthanen aus ihren Eich Wäl-
dern einiaes Schiff- Bau- Stab- Klapp- oder Büttner- und ander
Nutz- Holz an Ausländer verkaufen sollen, ohne solchen Verkauf,
und die Quantität des zu verkaufenden Holzes Unsern Schlesi-
schen Krieges- und Domainen- Cammern anzumelden, diese aber
werden hiedurch angewiesen, wenn ein solcher Holz- Verkauf aus-
ser Landes angemeldet wird, durch Unsern Ober- Forst- Meister
und den Land- Rath des Trepfes untersuchen zu lassen, ob ohne
Erhaltung einer snderlichen Melioration bey dem Acker- Bau,
Wiesewachs ic. durch den intendirten Holz- Verkauf die Wal-
dungen

über dergleichen
Holz- Verkauf
bey der Cammer
Approbation zu
suchen

In welchen Fäl-
len solche nach
vorhergegan ener
U- te such- no
ertheilen und ab-
zuschlagen.

bungen wirthschaftlich und ohne Verwüstung derselben genommen, desgleichen ob bey Begräumung des Holzes, denen Gütern sonst eine considerable Melioration am Acker-Bau, Vieh-Zucht u. zu wachsen kan. Ersternfalls sollen Unsere Krieger- und Domainen-Cammern die gesuchte Erlaubniß zum Holz-Verkauf abschlagen, in denen letztern Fällen aber, oder auch, wenn sich aus andern Umständen ergibt, daß der gesuchte Holz-Verkauf an Fremde dem Publico nicht schädlich ist, sollen unsere Krieger- und Domainen-Cammern die Erlaubniß zum gesuchten Holz Verkauf und einen Paß auf die bewilligte Quantität und Sorten des Holzes dem Verkäufer ertheilen. Dieser Paß muß, wenn das Holz aus dem Lande geht, bey dem letzten Schlesischen Gränz-Zoll-Amt producirt werden, das Zoll-Amt aber soll unter den Original-Paß notiren, daß, und wenn die erlaubte Quantität Holz ausgegangen, und solchergestalt den Paß an diejenige Krieger- und Domainen-Cammer einsenden, welche solchen ertheilt hat.

über dergleichen Holz, so außer Landes geht, sollen Paße ertheilt werden, und wie es damit zu halten.

§. 4.

Da auch auf deren Geistlichen Gütern, zum größten Nachtheil ihrer Successorum und derer Stifter, die Forsten zum Theil bereits gar zu stark angegriffen sind: So verordnen Wir, daß wenn auf denen Bischöflichen und derer Stifter Klöster oder Ritterlichen Commenderie-Gütern, eine Partie Eichen-Holz binnen oder außer Landes verkauft wird, so 200. Rthlr. und drüber beträgt, oder auch wenn grosse Quantitäten von anderem Holze, so mehr als 200. Rthlr. importiren, auf gedachten Gütern verkauft werden wollen, darüber jedesmal bey Unsern Krieger- und Domainen-Cammern Erlaubniß und Concession gesucht werden soll; von denen Commenderien, Wiedemuthen, Pfarrtepen oder andern Geistlichen, so nur kleine Waldungen haben, soll ohne Erlaubniß der Krieger- und Domainen-Cammer gar kein Holz, außer Strauch- und lebendig Holz verkauft, sondern die Forsten nur zum Bau und der Feuerung genuetzt werden.

Wie es mit dem Holz-Verkaufe bey den Gütern der Geistlichen einjurichten.

§. 5.

Insbefondere befehlen und ordnen Wir ernstlich und nachdrücklich, daß alle Königl. Heyden und Forsten, in Schlesien indistincte nicht weiter, wie bisher geschehen, bald hie bald dort gehauen, und Holz darinnen gefället, sondern daß solche absolut in gewisse jährliche Schläge oder Hauichte eingetheilt, und

Wie die Eintheilung der Hauichte zu machen.

nicht anders als dergestalt darinnen geschlagen werden solle, als daß alle Jahre, die Fällung von einem Jahre geschehe, und dergestalt von Jahr zu Jahr damit continuiret werde, daß, wenn es an die letzten Hauichte kommt, sodenn die erstern schon geschlagenen Hauichte wiederum in solchem Anwachs und Stande seyn, daß mit solchen alsdenn von neuem der Anfang gemacht werden könne, welchen dann auch mit thätiger Anlegung und fleißiger Versorgung von Cämpen allerhand nützlichen Holzes und Verpflanzung der jungen Bäume aus solchen, so mit größter Sorgfalt geschehen, und die erstern Jahre, bis solche so weit gewachsen, daß sie der Beschädigung vom Vieh nicht weiter unterworfen seyn, mit denen Weyden und Hütungen geschonet werden müssen, zu Hülfe zu kommen, damit auf solche Art die Heyden und Forsten nicht durch das unordentliche Aushauen gänzlich ruiniret, sondern vielmehr beständig in gutem Stande conserviret, auch auf die Posterität fortgebracht werden müssen, wober vornehmlich dahin zu sehen ist, damit nicht künftig an dem, dem gemeinen Wesen ganz unentbehrlichen Mühlen-Wellen, Schneide-Klößern, oder Säge-Blöcken, und anderem dergleichen starken Holze, dessen Herstellung ein Jahrhundert und mehr, zu Erhaltung der erforderlichen Stärke gebraucht, es einmal fehle, zu dem Ende sollen zu denen erforderlichen Saamen-Bäumen, welche in hinlänglicher Anzahl und proportionirter Weite in jedem Hause zu conserviren sind, die allerschönsten und geradesten, den besten Wachsthum zeigenden Bäume ausgesucht und gelassen werden, wober zugleich auf die Art des Grundes zu sehen, und ausser denen lebendigen Hauen kein Holz-Ausschlag noch junges Strauch-Holz niedergeschlagen, alles brauchbare Lager-Holz und Windbruch aber vor allen andern sorgfältigst, so wie das abgestorbene und absterbende Holz aufzuarbeiten, und überhaupt mit der ordentlichsten Vorsicht die Conservation und Aufnahme derer Forsten zu bewirken ist, wie denn besonders zwischen dem lebendigen Holze, die jungen Eichen, Aspen, Buchen, Kiefern und anderes nutzbares Holz zum Aufwachs und Ober-Holz allemal gelassen werden soll.

§. 6.

Wenn zum erforderlichen Gebrauche noch Wind-Bruch oder Lager-Holz in denen Forsten vorhanden, soll, so lange dieses

Junges Holz soll ausgezogen und vor aller Beschädigung bewahrt werden.

Vornehmlich ist auf starkes Nutz-Holz zu denken, und zu dem Ende soll

zu den Saamen-Bäumen das beste Holz

und zwischen dem lebendigen Holze junge Eichen, Aspen, Buchen, Kiefern gelassen werden.

Wind-Bruch und Lager-Holz ist vor andern zum nöthig-

ses nicht weggeräumet und verwandt worden, kein dergleichen festem Gebrauch zu nehmen.

- a) Die Eichen, so ganz ohne Mangel und noch im guten Wachsthum sind, sollen, dafern sie nicht gar zu dichte stehen, gar nicht, sondern nur allein diejenigen, so schadhast werden, oder absterben, oder schon ganz abgestorben sind, gehauen werden, welches, wie alles vorstehende, nur allein das Stamm- und nicht das lebendige Strauch-Holz angehet.
- b) Latten- und Hopse-Stangen, sollen nur vom absterbenden Holz, oder aus denen Dicken, wo sie einander zu nahe stehen, hin und wieder ausgesucht, und gehauen, auch von dem Orte, wo sie gestanden, wenn anders ohne Schaden nicht dahin zu kommen, mit Pferden oder Menschen-Händen, und nicht mit Wagens aufs Geräume gebracht und herausgeschleppt werden, weil Wir ferner nicht gestatten wollen, daß durch Vortreten des jungen Holzes der einreißende Holz-Mangel noch mehr vergrößert werden solle. In Ermangelung aber vorbeschriebener Stangen, sollen auf dem Lande sowohl zu Latten als Säunen, Espene und Erlene-Stangen, und zu Verhegung der Tristen, nebst vorbenannten auch schlechte und krüppliche Kieferne oder fichtene Stangen, bey Strafe aber, wenn anderes Holz zu haben, keine Reiß-Latten, als welche aufs Beste zu schonen, ferner genommen, die Säune hingegen so viel möglich von Weiden-Ruthen geflochten, und an denen Tristen, Gehege von Dornen und wilden Rosen durch Pflanken und Säen angezogen werden.
- c) Da auch, wo nicht Rothbüchen Holz vorhanden ist, zu denen Schaufeln der Mühl-Räder, sehr vieles des besten eichenen und kiefernen Holzes, bey dem Spalten verdorben und unbrauchbar gemacht wird; Wir aber durchaus alle unnütze Holz-Verpflüsterung abgestellt wissen wollen, so soll ausser von Roth-Büchen, welches sich sehr behende spalten läßt, bey Strafe wieweil Rthlr. von jedem Schocke gespaltene eichen- oder kiefernen Schaufeln allen und jeden Müllern obliegen, die Schaufeln auf denen Schneide-Mühlen, oder mit Hand-Sägen schneiden zu lassen.

Eichen, so gar selten Manoe haben, sollen gar nicht, wofern sie nicht zu dichte stehen, gehauen,

Latten u. Hopse-Stangen aber nicht ohne Unterscheid und mit größter Voracht gefället, auch aus den Forsten geschafft werden.

Säune sollen von Weiden-Ruthen und dem schlechtesten Holze, keineswegs aber von Reiß-Latten und erlenen Stangen gemacht. An den Tristen, Gehege von Dornen gepflanzt werden.

Die Müller sollen ausser dem Rothbüchen Holze sich keiner gespaltene, sondern geschnittener Schaufeln bey 2. Rthlr. Strafe von jedem Schocke bedienen.

In den Sommer-
Monathen soll oh-
ne höchste Noth
kein Bau-Holz ge-
geben werden.

Knüppel-Dämme
sind ferner nicht,
sondern dagegen
Dämme von Erde
oder Steinen an-
zulegen.

d) Ausser dem höchsten Nothfalle soll in denen Sommer-Mo-
nathen, da der Saft in das Holz tritt, oder stehet, als im
April, Majo, Junio, Julio, Augusto & Septembr. kein
Bau-Holz gegeben werden.

e) Da auch insbesondere in Unsern Ober-Schlesischen Landen,
sowohl bey Städten als Dörfern, durch viele unnöthige Knüp-
pel-Dämme, die Forsten sehr angegriffen werden, indem
dergleichen Art Wege von schlechter Dauer sind: So wer-
den Unsre Land-Räthe, Beamte und Forst-Bediente hier-
durch dahin instruiret, mit allem Ernst darüber zu halten,
daß an Orten, wo unten fester Grund und Sand ist, die
Wege nicht ferner mit Knüppeln, sondern durch Erd-Däm-
me, so auf jeder Seite mit einem Graben versehen, woraus
die Erde zum Aufwerfen des Dammes zu nehmen, auszu-
bessern, wie denn dem Publico zum Besten, Wir mit Exem-
peln hierunter vielfältig vorgegangen, solche Erd-Dämme
auch fürs künftige ein ewiges Werk bleiben: dahingegen
durch die Knüppel-Dämme Unsere gerene Vasallen und Un-
terthanen beynabe ein Jahr uns andere sowohl mit Fuhren
als Hand-Diensten belastiget sind, wodurch viel Holz und
Zeit verdorben wird, so beydes besser angewendet werden kan,
welcher Unordnung Wir aber fernerhin nachzusehen keines-
weges gesonnen sind, dahero denn auch an denen Orten, wo
Steine zu haben, die Holz-Brücken und Knüppel-Dämme
successive und Stückweise von Steinen aufzuführen und an-
zulegen, die vielen Neben-Wege sollen denen Holzungen zum
Schaden nicht mehr verstattet werden. Wer sich aber den-
noch unterstehet, des vergrabenen oder ausgesteckten Weges
sich zu bedienen, soll entweder in Person zwey Tage Wege
repariren, oder jemand anders zu dieser Arbeit auf seine Ko-
sten stellen.

§. 7.

Wie das lebendi-
ge Holz am nutz-
barsten zu nutzen.

Das lebendige Holz ist nicht besser zu nutzen, als wenn es
nach gewissen Hauen geschlagen wird; Damit nun eines theils der
Vorthail von dieser Art Holz, nicht länger als wirtschaftlich ist,
hinausgesetzt, andern theils auch der Aufschlag und Zuwachs be-
fördert werde, so sind die Hauen des lebendigen Holzes in Zeiten,
und ehe das Holz überständig oder abstehend wird, zu schlagen,
und

und muß, damit nebst dem Aufschlage aus denen Stöcken auch junges einfieliges Holz anwache, nicht nur in gehöriger Jahreszeit das Fällen geschehen, und zwar dergestalt, daß in denen Brüchen das Wasser nicht über die abgeholzten Stöcke gehe, als wodurch der Aufschlag verhindert wird, sondern es sind auch, wie bei dem schwarzen Holze verordnet wird, Saamen-Bäume zu lassen.

§. 8.

Und weil dem Anbaue des Holzes nichts so sehr hinderlich ist, als wenn die jungen Hauen nicht gehörig geschonet und geheget werden: So ordnen Wir hierdurch so gnädig als ernstlich, daß in den jungen Hauen kein Gras geschnitten oder gemähet, und alle Hauen so lange mit Verreibung des Schaaf Rind auch Pferdes Viehes geschonet werden sollen, bis der Aufschlag so weit gekommen, daß die Köpfe oder Gipfel der jungen Bäume von einer oder der andern Art des Viehes nicht mehr erreicht oder abgeissen werden können.

Wann Brand-Flecke in denen Heyden vorhanden, müssen dieselben eben wie von denen jungen Hauen verordnet, geheget und geschonet werden. Wir setzen hierbey ferner fest, daß

- a) die Saamen-Bäume ordneter massen darum zu lassen, damit nebst dem Aufschlag aus denen Stöcken auch die Hauen mit neuem Holze zugleich aus dem Saamen verstärket werden. Und da es seinen ganz besondern Nutzen, sowohl beym Hegen als wo dergleichen nothwendig und introduciret ist, bey dem Behüten mit dem Viehe hat, wenn die Hauichte in einer Suite sowohl dem Platz als Jahren nach auf einander folgen, so ist mit allem Ernste dahin zu trachten, in dem Maße als gegenwärtige Umstände und Lage der Hauen es auf eine convenable Art ohne Reflexion ihres Alters verstaten, solches zu bewürcken, deswegen auch, und da es ausser allem Zweifel bleibt, daß ein gleich großer Forst, dessen Holz sich 40. 50. 60. und mehr Fuß in die Luft erstrecket, weit considerabler sey, als der, obchon bey gleicher Größe nur aus hohen Stämmen 12. und 15. Fuß hohen Strauch bestehet; So ordnen und befehlen Wir, daß von denen unter dem lebendigen Holze aus Kern oder Saamen ausprossenden Reifern, die jungen Eichen, Espen, Buchen, Kustern und anderes nutzbares Holz,

Die jungen Hauen, auch Brand-Flecke, sind mit der Hütung, Eichel und Sense zu schonen.

Die Hauichte sind; so viel möglich, dergestalt einzutheilen, daß sie in den Jahren auf einander folgen.

sollen in den Hauen ichten von den aus Kern u. Saamen ausprossenden Reifern gezogen werden,

zum

zum Aufwachs und Ober-Holz allemal gelassen, und so viel nur immer möglich, hohe und starcke Stämme und successive hohe Waldungen angezogen werden sollen, worüber Wir ganz besonders, und dieses um so mehr wollen gehalten wissen, als die Erfahrung lehret, daß man auch unter und zwischen dem hohen Holze lebendigen Strauch ziehen und erhalten könne.

Wie es zu halten, wenn die Noth erfordert, aus dem Strauch-Holze ausser der Zeit starcke Bäume zu nehmen.

b) Wenn aber die Nothwendigkeit der Orten, wo sehr wenig starckes Holz, und überdem nur hin und wieder einzeln in denen jährigen Hauen vorhanden ist, erfordert, aus dem lebendigen Holze von denen darinnen befindlichen starcken Bäumen dergleichen zu nehmen, muß solches entweder nicht anders als zur Zeit, da das Strauch-Holz gefällt wird, oder an einem Bege, wo ohne Schaden zu thun Raum genug vorhanden ist, geschehen.

Mit Ende Martii soll alles in den neuen lebendigen Hauen gefällte starcke Holz auch Meiß, herausgeschafft seyn.

c) Wir befehlen ferner und wollen aufs genaueste beobachtet wissen, daß aus dem lebendigen Holze sowohl das starcke als Reißig-Holz so gehauen worden, bevor noch der Saft in den Stock tritt, mit Ende Martii heraus geschafft oder gerückt werden soll, weil sonst die durch den Saft vom Holze am Stamme gelösete Rinde, sowohl durch Treten des Zug-Viehes, als Quetschen der Räder zerdrückt, und dadurch der Stamm sterbend gemacht wird, überdem das liegende Reißig den Ausschlag des eingefallenen Saamens und das Aufspriessen verhindert, auch bey Sommerzeit das Zug-Vieh, so weit es reichen kan, allen Ausproß abwipfelt und abbeißet.

Das Laub-Streifen wird verboten, und festgesetzt, wie solches zu bestrafen.

d) Das Laubstreifen, welches das lebendige Holz im Wachsthum sehr zurücksetzet, wird hiemit gänzlich untersaget, und sollen diejenigen, so diesem entgegen handeln, zum erstenmale mit zweytägiger, welche aber sich zum zweytenmale darüber betreffen lassen, mit achttägiger Forst-Arbeit belegt werden.

Wie weit das Graß-Schneiden mit Sichel in dem lebendigen Holze zu gestatten.

e) Ob zwar, wenn das Holz gewachsen, daß ihm nicht mehr geschadet werden kan, welches ohne Ausnahme in Unsern ganzen Schlesißen und Glagischen Landen beobachtet werden, und bey schwerer Abndung nicht ehender geschehen muß, mit der Sichel zwischen lebendigem Holze der Orten, wo solches bisher üblich gewesen, noch ferner Graß geschnitten werden

den

den kan, so soll doch mit der Sense zwischen lebendigem Holz mit der Sense ist
ke Graß zu hauen, niemalen erlaubt seyn; der oder diese niemalen Graß in
nige, so auf obgedachte Weise junge Holz-Sprossen mit Ab- hauen erlaubt zu
schneiden, auch anderer Art von Verwüstung ruiniret, soll auch soll das Ab-
im Betretungs-Fall, oder wenn er dessen sonst überführet schneiden der jun-
werden kan, aufs härteste bestraft, und darauf besonders gen Holz-Spross-
ein wachsames Auge gehalten werden. sen mit der Sense
scharf bestraft
werden.

f) Da auch, wenn aus jedem Hause ein besonderer Vieh-Hirte Das Hüten ein-
gehalten wird, die einzelne Hirten in Wäldern und Feldern jeler Hirten aus
nichts als Unfug und Schaden anrichten; So befehlen Wir jedem Hause in de-
insbesondere Unsern Land-Räthen, Dominiis, Beamten, nen Forsten wird
auch denen Schulken, dahin zu sehen, daß von denen Ge- verboten.
meinden, wo gemeine Hütungen sind, und es thunlich, ge-
meine Hirten angestellt, und nach Landes-Brauch unterhal-
ten werden, wogegen das nichts als Müßiggang befördernde
separate Hüten solcher Orten gänglich einzustellen ist. Die
hierunter säumfelige Schulken und Gerichte sollen dem Be-
finden nach dafür angesehen werden.

g) Wir ordnen und befehlen ferner, damit nicht ein grosser und Kein Baum soll
zwar der beste Theil des Baumes unbrauchbar bleibe, über 6. Zoll hoch
aller Orten in Unsern Schlesißen und Glasischen Landen von der Erde ab-
die Bäume so nahe an der Erde, als nur immer möglich, gehauen werden.
und höchstens nur sechs Zoll über der Erde, abgehauen oder
geschnitten, auch absonderlich in denen Holztheuren Gebürge-
Orten die Stöcke geradet und zur Feuerung mit angewendet
werden sollen, um, so viel nur immer möglich ist, das stehen-
de Holz zu conserviren.

h) Da an einigen Orten, besonders in denen Schweidnizischen an den Holztheu-
und Zauerischen Gebürgen, eine grosse Menge Stock-Holz ren Orten sonder-
vorhanden, welches mehrentheils verfault und gar nicht ge- lich im Schweid-
braucht wird, hingegen wenn Brenn-Holz geschlagen wird, nischen u. Zau-
die geradesten Stämme gefällt zu werden pflegen, die Do- ersch. ist das
minia aber den daraus ihren Forsten erwachsenden Schaden Stock-Holz und
von sich selbst einsehen müssen; So tragen Wir zu denen Reing zugleich
selben das allergnädigste Vertrauen, sie werden darauf be- zum Brenn-Holze
dacht seyn, bey bedürftendem Brenn-Holz vorzüglich das in employren.
Stock-Holz räumen zu lassen, der geraden Bäume hinge-
gen möglichst zu schonen, auch in denen theuren Gebürge-
Orten,

Kahle Flecke, so viel deren von der Hütung zu wissen, sind mit Holz zu bepflanzen.

Wie die zum Aufwachsen des Holzes unbequeme Gegenden dazu tauglich zu machen, und was für Holzgewächse darauf unterzuordnen oder zu stecken.

Orten, das von denen zu hauenden Bäumen bleibende Reisig aufarbeiten zu lassen.

i) Die kahlen und ausgehauenen Flecke, so viel deren von der Hütung nur immer zu wissen möglich, sollen geheget, besäet und bepflanzt werden, und zwar erstere sonder Anstand, damit der im abgewichenen Jahre gefallene Saamen zum Aufschlag komme.

k) Wenn aber wegen Mangel des Schattens und Härte des Rasens, der Saamen nicht aufschlagen könnte, so sollen solche Gegenden durch Graben, Pflügen und Hacken aufgelockert, und darauf Eichen, Buchen, Alhorn, Lehen, Rüstern und Eschen, auch so genannte Lieber- oder Lerchen-Bäume, wie nicht minder wilde Castanien und anderes Gesäme gesäet oder gesteckt werden.

§. 9.

Die Hege in den Forsten sind, wenn solche nicht mehr als den roten Theil der selben ausmachen, der Klagen derer zur Hütung berechtigten ungeachtet zu dulden.

Da auch die Forsten in Schlesien überhaupt dergestalt abgenommen, daß daraus ein allgemeiner Holz-Mangel zu besorgen ist, und die abgeholzten Flecke und Hauen an vielen Orten gar nicht, wie sich gebühret, geheget und geschoener werden, so soll denselben Eigenthümern frey stehen, den roten Theil ihres Forstes so lange zu behegen und zu schonen, als vorstehend verordnet ist; wenn es mit dem Aufschlage so weit gekommen, sollen die Eigenthümer befugt seyn, einen andern roten Theil des Forstes und so weiter, bis der ganze Forst wieder in guten Anwachs gesetzt worden, zu behegen und zu schonen, doch dergestalt, daß allemal das erstere Gehege so dem Abbeissen des Viehes entwachsen, zu fördern wieder aufgerhan, und demjenigen, der darinnen die Hütungs-Gerechtigkeit hat, freygegeben, und in diesem Fall, wenn wüste Flecke in denen Forsten oder Hauen zu hegen sind, und andere die Hütungs-Gerechtigkeit auf sothanem Forst haben, niemals mehr als der rote Theil geschoener werden, wogegen diejenigen, denen die Hütungs-Gerechtigkeit daselbst zustehet, mit ihren Klagen in foro competente nicht zu hören sind, wenn nur der Dominus fundi servientis das Gehege dergestalt anleget, daß dem Dominanti oder demjenigen, der das Jus pascendi hat, allemal der übrige Theil des unbehegten Forstes zu behüten, und eine bequeme Trift dahin frey bleibet.

§. 10.

Die allem Holze so gefährlichen Ziegen, sind in Unfern gan-
 zen Schlesischen Landen durchaus nicht, in einiges Holz, es sey
 altes oder junges, zu lassen, anderer gestalt sie anfänglich zu pfän-
 den, und für jedes Stück 4 Gr. Pfand-Geld bezutreiben, wie
 denn selbige auch, soferne keine Remedur erfolgt, todgeschossen,
 und für jedes Stück 6 Gr. Schieß-Geld noch überdem erlegt
 werden soll, worüber Forst-Bediente und Land-Drögoner mit
 Ernst zu halten haben, sonst sie selbst für jedes Stück, so sie ver-
 schonen oder übersehen, und dessen überzeuget werden, die Hälfte
 der gesetzten Strafe zu erlegen schuldig sind; Und ob Wir zwar auf
 denen Feldern, die von Holz entfernt sind, oder beyhm Hause, der-
 gleichen zu halten, nicht gänglich untersagen wollen; So wird Uns
 doch weit angenehmer seyn, wenn die Anzahl dieses schädlichen Vie-
 hes beträchtlicher vermindert, und Rind- oder Schaaf-Vieh da-
 für angeschafft wird.

Die Ziegen sind
 nicht in den Wald
 zu lassen, sondern
 abzuschaffen, und
 wie es mit Bestra-
 fung der Contra-
 venienten zu hal-
 ten.

Wir werden in einer selbst beliebigen Zeit, wie solches befol-
 get worden, Erkundigung einziehen, und hoffen sodann hievon eine
 Nachricht zu erhalten, die Uns nicht Ursach geben möge, diese-
 halb ein geschärftes Verbot zu veranlassen: ob auch zwar in Un-
 serer souverainen Graffschaft Glatz Wir hierunter einige mehrere
 Nachsicht wegen der Umstände dasiger Gegenden allergnädigst ge-
 statten wollen; So verbieten Wir jedoch ebenfalls alles Ernstes,
 das Hüten der Ziegen in denen Wäldern und Gehölzen, und wol-
 len, daß auch daselbst an deren Statt Rind-Vieh zu halten, die
 Herrschaften und Unterthanen sich fürs künftige gehörig ansch-
 eken sollen.

In der Graffschaft
 Glatz wird hies-
 unter einige Nach-
 sicht gestattet.

§. 11.

Das Beringeln, Beklopfen und Beschälen der Bäume wird
 hierdurch aufs schärfste verboten, die Ueberrreter sollen nicht allein
 den Werth des Holzes bezahlen, sondern auch noch für jeden be-
 schädigten Baum überdem zwey Tage zur Strafe arbeiten; An-
 denjenigen, auf dessen Wald-Gränze ein beringelter oder beklopft-
 ter Baum gefunden wird, sind die Forst-Bediente befugt, so lan-
 ge sich zu halten, bis er einen andern Thäter ausmacht, es sey dann,
 daß ein solcher wegen des wider ihn entstehenden Verdachts sich
 eydlich reinigen könne.

Das Beringeln,
 Beklopfen u. Be-
 schälen der Bäu-
 me wird den Stra-
 fe unterfasst,

insgleichen das
 Wären: Sehen
 auf Weilwip Jar-
 cob und zur Rir-
 mess-Zeit;

auch das Aufschneiden der langen Stangen vor denen Kretschams in den Dörfern; ferner das Abschneiden der Wipfel zu den Sommeren der Kinder.

Das Mayen: Sehen auf Philippi Jacobi, auch an denen Kirchweyh: oder Kirnmeß: Tagen, ingleichen das Aufrichten der geraden langen Stangen vor denen Kretschams in den Dörfern, auch das Abschneiden der Wipfel an den Bäumen oder jungen Gehölzen zu denen so genannten Sommeren der Kinder, als wodurch viele tausend Stämme verderben, da die schönsten und geradesten dazu ausgehacht, und ausserdem daß der Aufschlag ruiniret wird, selbige zu solchen Zeiten gehauen werden, daß kein neuer Aufschlag daran weiter zu hoffen ist, wird hiermit gänzlich verboten, und werden Unsere mehrmalen benannte Bediente, sonderlich die Schulhen auf denen Dörfern, hierdurch alles Ernstes dahin angewiesen, diese Unordnung fernerhin nicht zu gestatten, sonst der Schelte für seine Person, wenn er darunter conniviret, jedesmal mit 1. Rthlr. die Contravenienten aber, so auf dessen Erinnerung nicht achten, mit nachdrücklicher arbiträren Strafe nach Proportion des Verbrechens belegt werden sollen, und haben hierunter Unsere Vasallen denen Unterthanen mit guten Exempeln vorzugehen, auch mit Ernst hierüber selbst zu halten.

§. 12.

Im Gebürge sollen ohne Cammer: Consens keine Glashütten, Potasch: Siedereyen, oder Pech: Schmelzereyen angeleget; ingleichen

das Kalkbrennen mit möglichster Menage getrieben werden.

Insbefondere soll im Gebürge, woselbst die Eingefessenen zu ihrem eienen und des Landes gemeinen Vortheil, das Holz zu denen Bleichen sehr hoch und gut nutzen können, alles was vorstehend verordnet, aufs genaueste in Acht genommen werden, als wofür Unsere Land: Räte der Gebürge: Freysen Uns besonders responsible bleiben, und müssen daselbst ohne Approbation Unserer Krieges: und Domainen: Cammern keine Glashütten, Potasch: Siedereyen, oder Pech: Schmelzereyen von neuem angeleget werden; die Kalkbrennereyen sind möglichst zu menagiren, und zur Verödung der Forsten nicht zu übertreiben. Wenn Holz gefällt wird, sind die Wipfel und der Abraum, wie schon oben verordnet, mit einzuschlagen, oder wenn solches die Eigenthümer nicht convenable finden, sothaner Abraum denen Unterthanen allenfalls, und wann derselbe nicht bald zu Gelde gemacht werden kan, ohnentsgeltlich zu überlassen, damit der Forst gereiniget, und der Aufschlag befördert werde.

Wenn Flecke Holz weggeschlagen, und das Land zu Acker gemacht wird, der Boden aber geringe ist, so soll entweder nach einigen Jahren, nachdem das Land zur Saat genüget, dasselbe wieder

wieder zu Holz geschnitten und geheget werden, oder im Fall der Eigenthümer schlechte Aecker- und Hütungs-Böden hat, solche in die Stelle des gerissenen und beackerten Landes vom Forste zum Aufschlage des Holzes liegen lassen, auch besaamen und schonen; Wir verordnen hiebey ferner

a) weil Wir in Erfahrung gebracht, daß an theils Orten in Un-
fern Gebürgen sowohl Stein-Kohlen als Torff vorhanden, Stein-Kohlen u. Torff sind zur Feuerung so viel möglich zu gebrauchen.
und Wir aus diesem Grunde das Kohlen-Schwehlen aus-
Holz, so viel nur thunlich, abgestellt wissen wollen, hiernächst
zuverlässig unterrichtet sind, daß Torff und Stein-Kohlen
mit ganz besonderem Nutzen zum Bleichen adhibiret werden
können, daß ein jeder sich bemühe, zu allerley benötigten
Feuerungen, Stein-Kohlen und Torff aufzusuchen und zu
gebrauchen, besonders aber zu Brennung des Kalkes und
der Ziegelsteine.

b) In denen Holz-theuren Gebürge-Orten, wo das Commer-
cium floriret, sollen keine Glashütten angelegt werden, Au Holz-theuren Orten sind Glashütten und Eisenhämmer nicht anzulegen; auch ist daselbst statt der Kohlen an andern Orten Asche zu brennen.
vielmehr die alten cessiren, desgleichen werden Eisenhämmer
daselbst anzulegen verboten, wie denn auch das Kohlenbren-
nen, so viel nur möglich, eingestellt, und dafür auf denen
inaccessiblen Orten Asche gebrannt werden kan, welche leicht
ter zu transportiren ist.

c) Denenjenigen, so neue Bleichen, auf Plätze, wo hinläng-
lich Holz in der Nähe vorhanden ist, anlegen wollen, soll in
allen Stücken unter die Arme gegriffen werden. Denen so Bleichen, an Orten, wo Holz genau vorhanden anliegt, ist in allen Stücken zu helfen.

§. 13.

Wie Wir denn überhaupt wollen, und es Uns zu allergnädigstem Gefallen gereichen wird, daß Unsere getreue Vasallen und Unterthanen, sowohl im Gebürge, als platten Lande, nicht allein ihre Waldungen und Forsten schonen, im Stande zu erhalten suchen, die verödeten Forste hegen, und deren Anwachs befördern, sondern auch unbrauchbare Böden, sterile Berge, Lachen und Brüche nach Abzug des Wassers durch anlegende Graben, die auf andere Art besser und höher nicht zu nutzen sind, mit denenjenigen Arten von Holz, so sich auf jeden Boden schicket, durch Besäung oder Pflanzung anbauen, und solchergestalt die Holzkungen in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien, und der Grafschaft

Wag, besonders in denen Orten und Gegenden, wo das Holz kostbar und rar ist, vermehren und verbessern sollen.

§. 14.

Beamte u. Forst-
Bediente sollen
sich des Abraums
und Alterschloßes
nicht anmassen,
noch mit Holz
Kisten und Pech
handeln. Doch
können Beamte
in solchen, so nicht
unter ihrer Aufsicht
stehen, Holz
kaufen.

Keinem Unserer Beamten und Forst- Bedienten soll erlaubt seyn, des Abraums und Alter- Schloßes sich anzumassen, noch mit Holz, Kohlen, oder Pech, so wenig selbst, als in Compagnie zu handeln. Wenn aber ein- und anderer Beamter in Königl. Kisten und Pech den Heyden und Forsten, die nicht unter seiner Aufsicht und dem ihm anvertrauten Amte stehen, Holz kaufen, oder darauf bieren will, bleibt ihm solches unverwehret.

Tit. II.

Von denen Holzungen, deren Schonung und Anbau bey Unsern Königl. Aemtern und Immediat-Städten.

§. 1.

Alle vorstehende
Verordnungen
sind in denen Kö-
niglichen u. Imme-
diat- städtischen
Forsten zu beob-
achten.

Ueber alles dasjenige, was Wir vorstehend vom Gebrauch der Holzungen deren Schonung und Anbau generaliter verordnet, und als ein allgemeines Gesetz vorgeschrieben haben, wollen Wir insbesondere bey denen Forsten Unserer Königlichen Aemter und Immediat-Städte auf das genaueste gehalten wissen, wie denn hierdurch Unsere Schlesische Krieger- und Domänen- Cammern, Ober- Forst- Meistere, und sämtliche Forst- Bediente bey Unsern Königlichen Aemtern, nicht minder die Magistrate Unserer Immediat-Städte und deren Forst- Bediente, so gnädig als ernstlich angewiesen werden, dahin zu sehen, daß Unsere Amts- und die Städtische Forsten, wirthschaftlich genutzt, nicht über die Gebühr angegriffen, die Haue ordentlich geschonet, und der mehrere Anbau des Holzes befördert werde; und da, wie bereits Tit. I. verordnet,

§. 2.

Wie es mit Ent-
theilung der Hau-
ichte, der Hütung
und Eiche in
den Forsten zu hal-
ten.

Der Anwachs des jungen Holzes nicht besser befördert werden kan, als wenn die Holzungen, mit denen es sich thun läßt, in gewisse Haue eingetheilet, und die jungen Haue vorbemeldeter ma- ßen geschonet werden:

So ordnen Wir, daß in denen Forsten Unserer Aemter und Immediat-Städte die Holzungen so viel möglich, besonders bey dem lebendigen Holze, in ordentliche und beständige Haue eingetheilet, und die jungen Haue geschonet werden sollen, auch müssen

ausser denjenigen Revieren, worinnen das Vorwerk- und der Unterthanen Vieh die Hütung hat, oder, Fremde bereits die Hütungs-Gerechtigkeit, desgleichen Unterthanen das Sichel-Recht genießen, keine andere Reviere in denen Forsten Unserer Aemter und Immediat-Städte ohne Vorwissen und Approbation Unserer Krieges- und Domainen-Cammern zur Weide oder Hütung gestattet, vermietet, noch weniger Weide-Vieh in dieselben eingenommen werden;

Wir wollen ferner,

- a) daß nicht die Bau-Bediente und Zimmer-Leute oder Unterthanen, so Holz zu empfangen haben, sondern die Forst-Bediente, die nach dieser Unserer Forst-Ordnung zum Abhauen sich qualificirende Bäume aussuchen sollen, wes Endes dieselben, wie ihre Pflicht erfordert, auf die Kenntniß des Holzes sich besonders zu legen haben, gestalt diejenigen, so hierunter andern es zuvor zu thun sich bestreben, bey vorfallenden Vacanzen obsehlbarer Verbesserung ihrer Umstände sich versichert halten können; findet denn der Bau-Bediente, oder ein anderer Empfänger des Holzes, daß ein oder das andere Stück wegen habenden Schadens unbrauchbar, muß er solches gleich beym Aussuchenden Forst-Bedienten anzeigen, dieser aber die Sache so fort in loco remediren, indem Wir nicht glauben wollen, daß hierunter einer den andern chicaniren werde, sonst, wenn Klage dieserhalb einläuft, solche auf Kosten des Unrechthabenden theils per commissionem untersucht und abgestellter werden soll.

Das Bau-Holz soll nicht von denen Bau-Bedienten und Zimmerleuten oder Unterthanen, sondern von Forst-Bedienten vorschrittlich anzuweisen werden. Diese sollen sich auf Kenntniß des Holzes legen,

und beym Holz-Anweisen, bey Strafe Niemanden chicaniren.

- b) Da es Uns auch nicht gleichgültig ist, ob in Unsern Aemtern Forsten beym Bau- und Verkauf längere oder kürzere Bäume in gleicher Anzahl oder gleichem Preise gegeben werden, so sollen die Forst-Bediente beym Verkauf besonders mit auf die Länge reflectiren, die Bau-Bediente aber bey denen Anschlägen und Annehmung der Holz-Assignationen die Länge und Breite der Gebäude, auch die Höhe der Wände und Länge der Sparren benennen, nicht weniger anzeigen, wie viel Ellen überhaupt zusammen genommen, sie an starken, mittlern, und schwachen Sorten nöthig haben, und wie von jeder Sorte in dieser oder jener Stärke wenn es bearbeitet, das Verhältniß ist, damit unsere Forst-Bediente beym Auszeichnen

Wie es beym Holz-Anweisen zu halten, wie es das Holz lang ist.

Was die Bau-Bediente beym Verkauf der Holz-Assignationen zu beobachten.

Wie es mit dem
Abraum u. denen
Spähnen bey Kö-
nigl. Bauten zu
halten.

Wie sich die Em-
pfänger des Hol-
zes zu Königl. Bau-
ten verhalten
sollen.

Beym Fren-Holze
ohne Unterscheid
bleibt der Zopf u.
Abraum dem For-
ste zu gute, inslei-
chen den gekauf-
tem Bau-Holze,
wenn solches nicht
besonders bezahlt
wird.
Strafe dorer, wels-
che das geschlagene
Holz nicht zu
rechter Zeit aus
dem Walde schaf-
fen.

zeichnen sich darnach richten, und nach Möglichkeit aller Holz-
Versplitterung vorbeugen können.

c) Denn ob Wir zwar bey demjenigen, was in Unserer ema-
nirten Schlesischen Bau-Ordnung wegen der abgehenden
Späne geordnet ist, es noch fernerhin bewenden lassen, daß
nemlich die Späne der Bau-Casse zum Besten verkauft wer-
den müssen: So wollen Wir jedoch bey Strafe der Bezah-
lung desjenigen Holzes, so in ungebührlicher Stärke genom-
men wird, daß hierunter die Bedürfnis nicht überschritten,
sondern alles Bau- und Nutz-Holz in gehöriger Maße, und
wie es Unser Interesse und das gemeine Beste erfordert, aus-
gezeichnet, auch zu neuen Bauten, das von abgebrochenen
alten Gebäuden sich noch tüchtig und fest findende Holz mit
angewendet werden soll.

d) Die Empfänger des Holzes zu unsern Bauten sind anzuhalt-
ten, daß solche alle Stücke numeriren, auch wie viel Fuß
lang dasselbe gelassen worden, auf beyden Enden des Stam-
mes marquiren, so dann aber beyhm Anfahren dahin sehen,
daß von denen Stämmen nichts abgehauen oder geschnitten
sey, sonst für jede Elle der abgenommenen Länge, derjenige
so es gefahren, einen Tag zur Strafe arbeiten soll, worauf
mit allem Ernste zu sehen, widrigenfalls Wir Uns an Unsere
Bau-Bediente selbst, falls sie hierunter conniviren, des ent-
standenen Schadens halber regressiren werden;

e) Von allem in unsern Forsten assignirten Frey-Holze, ohne
Unterscheid, bleibt zum Besten unsers Forst-Interesse, der
Zopf und übrige Abgänge zum Verkauf zurück, nicht min-
der von sämlichem gekauften Bau-Holz, dasern der Zopf
nicht besonders bezahlt wird.

f) Wenn bey unsern Amts- oder denen Städtischen Forsten,
wider unsern ernsten Befehl, das geschlagene Holz zu der
festgesetzten Zeit aus denen lebendigen Hauen nicht heraus-
geschafft, und dabey etwas versäumet, desgleichen nicht be-
fohlener massen, alles aufs genaueste befolget wird, sollen die
Saumseligen nach Befinden mit Verlust des Holzes, oder
aber die Forst-Bediente, wofern es deren Schuld ist, mit Ver-
setzung auf schlechte Dienste, auch wann der Schaden groß,
gar mit Cassation bestraft werden.

g) Um

g) Um dem verderblichen Uebel des jungen Sproß-Abfchneidens ^{Welchergeſtalt} bey Unſern Amts- und Städtiſchen Forſten ſo gewiſſer abzu- ^{aus Königl. und} helfen, ſollen die Sichel-Gelder ^{immediat-Städte-} zwar wie biſher bey denen ſelben Forſten das ^{Sichel-Geld ein-} Menitern eingenommen, hingegen alle hierauf zu ertheilende ^{zunehmen und zu} Zettel, mit Benennung der Gegend, wo geſraſet werden kan, ^{bezahlen.} von Unſerm Ober-Forſt-Meiſter, auch vom Amte, welches ^{die Einnahme hat,} die Einnahme hat, unterſchrieben ſeyn; damit aber die Be- ^{amte nicht über Einſchränkung zu Klagen Urfach haben,} amte nicht über Einſchränkung zu Klagen Urfach haben, als ^{würden ihnen ihre Pacht-Stücke geſchmälert,} würden ihnen ihre Pacht-Stücke geſchmälert, ſo muß die ^{Anzahl der Sicheln nach dermaligen Befunde des Pachts.} Anzahl der Sicheln nach dermaligen Befunde des Pachts. ^{Zum Graſen mit} Quanti eingerichtet werden; Es ſoll aber bey ſchwerer Ver- ^{zum Graſen mit} zettel ſo vom Ober- ^{Sicheln ſollen Zet-} antwortung auf einen Zettel, worunter des Ober-Forſt-Mei- ^{tel ſo vom Ober-} ſters Unterſchrift fehlet, keinem mit der Sichel, unter was ^{Forſt-Meiſter un-} terſchrieben ſind, ^{genommen wer-} dem Vorwand es wolke, zu graſen geſtattet ſeyn, ſondern alle ^{den.} Strafe derer, ſo ^{ohne dergleichen} jede, ſo ohne dergleichen unterſchriebenen Zettel ſich be- ^{Zettel Graſ-} treten laſſen, geſpändet, und ſo oft es geſchiehet mit eintägi- ^{ſchneiden, oder} ger Forſt-Arbeit beſetzt werden; zu dem Graßholen mit Si- ^{dieſe Zettel miß-} cheln ſollen Unſere Unterthanen vor andern das Recht haben, ^{brauchen.} brauchen, falls ſich aber einer unterſtehet, des erhaltenen Zettels zu miß- ^{brauchen,} brauchen, daß er Gewinnſtes oder anderer Umſtände halber, ^{den auf ſich gelöſeten Zettel noch an jemand anders zum gleich-} den auf ſich gelöſeten Zettel noch an jemand anders zum gleich- ^{mäßigen Gebrauch hergebe,} mäßigen Gebrauch hergebe, iſt ſolcher des bezahlten Geldes ^{ungeachtet, für ſelbiges Jahr dieſes Beneficii verluſtig zu er-} ungeachtet, für ſelbiges Jahr dieſes Beneficii verluſtig zu er- ^{klären, auch derjenige, ſo auf eines andern Zettel graſet, auf-} klären, auch derjenige, ſo auf eines andern Zettel graſet, auf- ^{ferdem mit zweytägiger Forſt-Arbeit zu beſtrafen.} ferdem mit zweytägiger Forſt-Arbeit zu beſtrafen.

h) In Unſern auf den Heyden und Wäldern angelegten ver- ^{Wie das Graſen} zäunten oder andern Gehegen, und in denen Sichel-Cäm- ^{und Hüten in Ge-} pen, ſoll ehender nicht, als bis ſolche ganz frey gegeben wer- ^{hegen und Sichel-} den, bey doppelter Strafe jemand Graß zu ſchneiden, oder ^{Cämpen zu be-} zu hüten ſich unterfangen, auch in denen Hainichen und übr- ^{ſtrafen,} gen Gehegen wider Schaaf-Rind- noch Pferde-Vieh her- ^{ein geſaſſen werden, bis daß das Holz ſo weit gekommen,} ein geſaſſen werden, bis daß das Holz ſo weit gekommen, ^{daß die Wiſſel der jungen Bäume von erwehntem Vieh nicht} daß die Wiſſel der jungen Bäume von erwehntem Vieh nicht ^{mehr erreicht oder abgebiſſen werden können, welches jeder-} mehr erreicht oder abgebiſſen werden können, welches jeder- ^{zeit zuvor, ehe es losgegeben wird, aufs genaueſte zu unter-} zeit zuvor, ehe es losgegeben wird, aufs genaueſte zu unter- ^{ſuchen; Jedoch iſt nicht eher ein neues Gehege gleicher Art} ſuchen; Jedoch iſt nicht eher ein neues Gehege gleicher Art ^{anzulegen, bis das erſte zum Hüten frey gegeben, es ſey denn} anzulegen, bis das erſte zum Hüten frey gegeben, es ſey denn ^{1756.} 1756. ^{Esſ} Esſ ^{daß} daß ^{Welchergeſtalt die} Welchergeſtalt die ^{Gehege anzu-} Gehege anzu- ^{legen,} legen,

daß der zu hegen erlaubte rote Theil noch nicht zum Gehege gezogen worden.

besonders in Unse-
hung der Tristen,

i) Und da durch nichts so sehr, als ungebührliches Uebertreiben des Viehes und der Schaafse, die Gehege auch Waldungen ruinirer werden; So sind die Tristen und Hütung dergestalt einzutheilen, daß beydes Wald und Hütung bestehen kan, und die Tristen nicht gesperrt werden, als welches denen Forsten und der Wirthschaft am zuträglichsten ist, kein Schäfer aber und Vieh-Hirte soll sich unterfangen, durch die ausgesteckten Gehege zu treiben, noch weniger darinnen zu hüten, weil in einer Viertel-Stunde dadurch verdorben wird, was kaum in etlichen Jahren mit vieler Mühe aufgezogen worden, und in eben so viel Jahren wieder herzustellen ist.

vorüber die Schä-
fer und Hirten bey
den Hütungen zu
instruiren.

k) Wir befehlen demnachst Unsern Beamten und Magisträten, auch Schulken auf den Dörfern so gnädig als ernstlich, ihre Hirten und Schäfer hierüber genau zu instruiren, der Beamte aber, so solches versäumt, oder seinen Hirten darwider zu handeln gestattet, soll in 5. Thlr. irremissibler Strafe verfallen seyn, welche Straf: auch von denen Magistrats-Personen in diesem Fall ex propriis zu erlaen ist, die Schulken hingegen sollen so, wie die Hirten und Schäfer, wenn sie wider das Gebot vorseßlich handeln, zum erstenmale mit vierwöchentlicher Forst-Arbeit, und bey weiterer Continuation mit zweymonathlicher Bestungs- oder Arbeits-Haus-Strafe belegt werden.

Strafe derer, so
dennoch hierunter
contraveniren.

Wie es mit denen
Laub-Bäumen zu
halten,

l) Da auch das ausschweifende Belauben derer Bäume vieles Holz verdirbet; So kan bey Unsern Aemtern und Städten a Proportion des Schaaf-Standes dergleichen, wo es üblich, zwar wohl verstatet werden, wozu von Bäumen, die beständig und starck belaubet werden, die Zahl mit Zuziehung der Forst-Bedienten zu determiniren ist, ohne Unterscheid aber alles zu belauben, wie diese üble Gewohnheit theils Orten sich einschleichen will, soll nicht zugelassen werden, und müssen die Forst-Bediente bey eigener Vertretung durchaus nicht verstaten, daß die nur neuerlich zur Ungebühr belaubte Eichen und Kistern, oder ander nußbares Holz fernerhin belaubet, vielweniger ohne Anweisung dergleichen neue Bäume dieserhalb behauen werden, wes Endes auch keinem Beam-

die Forst-Bedien-
te müssen das un-
gebührlich: Be-
lauben nicht ge-
statten,

ten oder Magistrats-Personen erlaubt seyn soll, dem Schäfer, ohne daß solcher zuvor bey dem Forst-Bedienten sich melden, und wann, auch wo er lauben will, angezeigt, das Laubmachen zu verstaten; Falls der Schäfer aus eigener Bewegung dieses thäte, soll er für jeden Baum, den er neu belaubet, einen Tag, für solchen aber, dem er überdem noch den Gipfel abhauet, zwey Tage in den Forsten arbeiten, der Baum sey so klein, als er wolle, auch soll der Schäfer, wenn er einen ordentlichen Laub-Baum bis aufs letzte Reiß auslaubet, als wovon, weil es noch zu Sommers-Zeit geschiehet, viele Bäume im Sastre ersticken, einen Tag zur Strafe arbeiten, desgleichen ist ein Schäfer, der sich unterfängt, es sey mit, oder ohne Erlaubniß des Beamten, Reißig aus dem lebendigen Holze zu hauen, für jede Mandel dergleichen Reißig zu einem Tage Straf-Arbeit anzuhalten, der Beamte aber, der solches veranlaßt, soll das Reißig nach dreyfacher Taxe bezahlen, der Forst-Bediente hingegen, so hierunter conniviret, wenn dergleichen ohne Anweisung geschehen, cassiret werden.

die Schäfer, so lauben wollen, müssen sich zuvor bey den Forst-Bedienten melden.

Strafe des ungesüßlichen Belaubens,

und derer, so im lebendigen Holze Reißig hauen.

Wenn ein Laub-Baum eingehet, ist derselbe zu verkaufen, und ein neuer Baum zu belauben anzuweisen, falls aber der Wirthschaft mehrere dergleichen Bäume nutzbar seyn könnten, müssen die Beamte dazu an bequemen Stellen tüchtige Stämme pflanzen, da denn bey jedem dergleichen gepflanzten und gediehenem Stamme bey dessen Abzug ihm oder denen Seinigen aus der Forst-Casse an Pflanz-Geldern 1. Gr. gezahlet werden wird;

Eingehende Laub-Bäume sollen verkauft, und dagesen andere angewiesen werden. Beamte müssen neue Laub-Bäume setzen, was sie dafür zu hoffen haben.

m) Wir befehlen und ordnen ferner, daß in allen Unsern Königl. in Königl. und Städtischen Forsten sich so viel Orten wo es erforderlich, und so viel ohne Schmäherung möglich Hege und Lämpen von allerley Holz angelegt werden, als nöthigen Hütung geschehen kan, Eichen-Lämpen und allerley Holz-Lämpen, als nemlich Büchen, Eichen, Ahorn, Lehnern, Nüstern, Viehr-wilde Castanien-Bäume, und dergleichen Holz, sowohl durch Saamen als Pflanzung angezogen werden sollen, wie denn bereits mit gutem Success in Unsern übrigen Landen dergleichen vielfältig angelegt worden.

nnd darzu alljähr-
lich ein gewisses
Geld Quantum
ausgesetzt.

Die Förster sollen
einander mit Saas-
men und jungen
Stämmen gegen
tarnmäßige Bejah-
lung ausheissen.

Wir haben dahero hierinnen Unsere getreue Vasallen zur Nachfolge und Beobachtung eigenen Nutzens anweisen, und wegen Unserer und der Städtischen Forsten verordnen wollen, daß aus Unsern Forst-Cassen, wie nicht minder aus denen Cämmereyen, zu Anlegung dergleichen nutzbarer Gehege ein erforderliches Geld-Quantum alljährlich ausgesetzt werden solle;

Wie aber mit Pflanzen und Säen des Holzes eigentlich zu verfahren sey, werden Wir Unserm Ober-Forst-Meister aufgeben, die erforderliche Anweisung zu thun.

n) Wir verordnen und befehlen hiernächst insbesondere, daß Niemand Unserer Amts- und Städtischen Forst-Bedienten sich entziehen solle, auf Verlangen, jedem nach Möglichkeit und gegen Retradirung der darauf zu verwendenden Kosten, mit allerley Saamen, so in ihren unterhabenden Forsten anzutreffen, oder mit Stämmen zum Pflanzen gegen die gehörige Taxe, an die Hand zu gehen, wie denn im Gegentheil Wir einer gleichen Willfährigkeit von Unsern getreuen Vasallen gegen Unsere Forst-Bediente und gegen einander selbst, in dieser dem gemeinen Wesen so erspriesslichen Sache, Uns fest versichert halten.

Sollte jemand wider Verhoffen an einer dergleichen mühsamen und nöthigen Verbesserung einigen Schaden zu verursachen sich gelüsten lassen, hat solcher unnachbleiblich verdiente Ahndung zu gewärtigen.

Tit. III.

Von Feuer-Schäden in denen Heyden.

§. I.

Von Ostern bis
Michaelis soll nie-
mand in den Hey-
den oder Wäldern
oder Feuer ma-
chen noch Toback
rauchen.

Da die Erfahrung lehret, daß durch Unvorsichtigkeit mit Feuer, oder Anlegung desselben, ganze Forsten und Waldungen, besonders zu Sommers-zeiten, in die Asche gelegt und ruiniret werden können: Als befehlen Wir hiermit ernstlich, daß Niemand, er sey wer er wolle, einiges Feuer in denen Waldungen, es gehören solche Uns, oder Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, oder auch auf denen Feldern, die an Holzungen stossen, anlegen, und niemanden in denen Heyden, sie gehören wem sie wollen, zu Sommers-Zeit von Ostern bis Michaelis das Toback-Rauchen bey Vermeidung

meidung Unserer höchsten Ungnade, und einer harten Leibes-Strafe gestattet werden solle.

§. 2.

Würden sich die Schäfer und ihre Knechte, oder auch sonst andre Hirten unterstehen, in Unsern oder Unserer Vasallen und Unterthanen Heyden um der Hütung und Grasung willen Feuer anzulegen, und die Heyden auszubrennen, sollen sie mit harter Leibes-Strafe angesehen, und deren Vieh und Schaaf, so weit es ihr eigen ist, demjenigen, der es denunciret hat, nach vorgegangener Untersuchung und rechtlicher Erkenntniß, zur Belohnung gegeben werden.

§. 3.

Wenn aber jedoch aller genommenen Vorsichtigkeit ohngeachtet, an einem oder dem andern Orte in denen Heyden ein Brand entstehen sollte, und dabey ausgemacht würde, daß durch Verwahrlosung der Hirten oder jemandes aus der Gemeinde, welche ihre Hütung in solcher Gegend haben, der Brand entstanden, so soll man sich an den Hirten, und an solche Gemeinde halten, und letztere, bis sie die eigentlichen Thäter ausgemacht, der Hütung oder des freyen Rast- und Lese-Holzes zu ihrer Feuerung, falls sie es vorhin gehabt, verlustig seyn.

§. 4.

Wenn von denen Forst-Bedienten, oder auch andern eigenes Feuer auf Unsern, oder auch Unserer Vasallen und Unterthanen Heyden wahrgenommen wird, sollen auf geschene Anzeige so wohl die Bürger als Bauern, so eine Meilweges um das brennende Gehölze wohnen, besonders diejenigen, welche Hütung oder freyes Holz darinnen haben, so fort ohne Zeit-Verlust und ohne Widerspruch, bey Vermeidung empfindlicher Leibes-Strafe, und letztere bey Verlust ihrer Holzungs- oder Hütungs-Gerechtigkeit, zum Feuer-Löschen sich einstellen, und dazu die Bürger in den Städten von denen Magisträten, die Bauern auf dem Lande aber von dem Schulzen in hinlänglicher Anzahl mit Aexten und Grab-Scheiten versehen, bestellt werden, welche nicht eher weggehen müssen, bis das Feuer gänzlich gelöscht worden, weshalb auch ein jeder, der Feuer-Schaden gewahr wird, ohnebeordert, weil es ein allgemeiner Landes-Schaden ist, zu laufen und zu löschen, gehalten ist, diejenigen so überzeugt werden, daß sie das Feuer ge-

Wie es bey Bränden in den Heyden so aus Verwahrlosung entstehen, zu halten, und mer deshalb responsible zu machen.

Wie das Feuer Löschen zu veranlassen, und wer dazu sich einzufinden schuldig ist.

welchergehalt die
hierunter säumi-
ge zu bestrafen.

sehen, und zum Löschten sich einzufinden versäumt, sollen mit vier-
tägiger Forst-Arbeit, auch die, nachdem sie wirklich bestellt, den-
noch zurück geblieben, auf gleiche Art, die Schulzen aber, so ihre
Pflicht weder beim Bestellen noch Löschten observiret, (die darinn
bestehet, daß sie Ordnung bey denen Leuten machen, und in allen
Stücken zum Besten sehen müssen) doppelt so viel, nemlich 8. Ta-
ge in eigener Person arbeiten. Ferner sollen

so lange die aus-
gebrannte Stel-
len zu hegen.

a) die ausgebrannten Stellen ohne Unterschied so lange geheget
werden, bis das Holz allem Vieh über den Kopf gewach-
sen ist.

Strafe der Forst-
Bedienten, so bey
Feuer-Schaden
ihre Devot nicht
erfüllen.

b) Unsere Forst-Bedienten, die hierunter was versäumen, und
denen widerspenstigen Löschern, oder auch in den ausgebrann-
ten zu hegenden Plätzen jemanden, aus was Absicht es auch
sey, conniviren, sollen cassiret werden.

Niemand soll oh-
ne Erlaubniß we-
der den Abraum
in den Heiden
anzünden, noch
alte Stöcke aus-
brennen.

c) Niemanden ist erlaubt, auf die an den Wäldern anstoßen-
den Aecker oder Wiesen, sonder Vorbewußt und Geneh-
migung der Obrigkeit, und ohne Beyseyn eines Forst-Be-
dienten, weder den Abraum anzuzünden, noch die alten Stö-
cke auszubrennen, und muß solches über diesem zu einer Wind-
stillen und nassen Zeit geschehen, wer darwider handelt, soll
unausbleiblich mit vierwöchentlicher Forst-Arbeit, oder so er
es gar wider Verbot gethan, eben so lange mit dem Arbeits-
Hause bestraft werden.

Strafe derer so
dau- entgegen
handeln.

Die verfallenen
Wege in den For-
sten sind zu räu-
men u. Wildbah-
nen anzulegen.

§. 5.
Und damit denen entstehenden Feuers-Brünsten desto besser
beizukommen, auch solche eher gelöscht werden können, so sollen
in den Forsten Unserer Königl. Aemter und Immediat-Städte,
die mit Holz verfallenen Wege alle Jahr geräumt, und vornem-
lich in denen hohen Kiefer- und Tannen-Wäldern breite Wildbah-
nen gezogen werden, als wozu insbesondere die Holz-Defraudanten
gebraucht werden müssen.

Wassallen u. Unter-
thanen sollen sol-
ches gleichfalls
beobachten.

§. 6.
Zu Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, haben Wir
das Vertrauen, daß was in vorstehendem §. 5. von Unsern Aem-
tern und Städtischen Forsten verordnet ist, sie auch zu ihrem ei-
genem Besten in ihren Forsten und Holzungen veranstalten werden.

§. 7.

Hiernächst sind alle diejenigen Dörfer, so von Alters her es zu thut schuldig gewesen, auf Unsers Ober-Forst-Meisters oder der Forst-Bedienten Andeuten, all-mal, so oft es begehret wird, bey Vermeydung willkührlicher Strafe, sich dazu einzufinden schuldig, die Ausbleibenden aber jederzeit mit denen übrigen Strafs-fälligen zugleich zum Verhör und Bestrafung anzuzeigen.

Tit. IV.

Vom Pottasche-Sieden, Weyde-Asche schmelzen, von Pech- und Theer-Brennen, Kohlen schwehlen und Bienen-Seideln.

§. 1.

Wir haben zwar Tit. I. §. 12. allergnädigst verordnet, daß im Gebürge ohne Approbation Unserer Krieger- und Domainen-Cammern, keine Glas-Hütten, Pottasch-Siedereyen, oder Pech- und Theer-Hütten angelegt werden sollen, wie Wir aber die dabey so höchstnöthige Menage des Holzes zum Besten des Landes zum alleinigen Augenmerk haben: Also gestatten Wir im Gegentheil, und wird Uns zum allergnädigsten Gefallen erreichen, wenn im platten Lande, in den Gegenden, wo überflüssig Holz vorhanden, und die Forsten so entlegen sind, daß wegen des schweren Transports der Debit des Holzes nicht geschafft werden kan, Unsere getreue Vasallen und Unterthanen durch Anlegung neuer Pottasch-Siedereyen, Weyden-Asche Schmelzen oder Pech- und Theer-Ofen einen wirthschaftlichen Nutzen aus ihren Forsten ziehen können. Jedoch muß

§. 2.

Nur im Früh-Jahre und Herbst Zeit, nicht aber im trocknen Sommer in denen Heyden Feuer anzulegen, und Asche zu brennen gestattet werden.

§. 3.

Denen Pech- und Theer-Schwehlern ist nicht zuzugeben, Was für Holz zum auffr den Riehn-Strubben oder Stöcken, und dem zum Bau untüchtigen Lager-Holz einiges anders Holz oder Riehn, des gleichen kein Holz zur Feuerung des Ofens ohne Anweisung zu nehmen; Wer dagegen ohne Erlaubniß des Eigenthümers derer Heyden

Den

Strafe derer Con-
travenienten,

den handelt, soll als ein anderer Holz- Verbrecher gestraft werden, wie denn auch kein Theer- Ofen, bevor solches nicht gehörigen Orts gemeldet worden, bey 2. Rthlr. Strafe angezündet werden muß.

§. 4.

Die Gruben, wel-
che ein ausgehobe-
ner Kiehn = Stock
verursachet, müs-
sen bey 12 Sgr.
Strafe von jedem
Stocke zugewor-
fen werden.

Dabey lieget so wohl denen Pech- Schwehlern, als jedem der Kiehn gräbet, insbesondere ob, die gemachten Gruben als len Fleisses mit Erde voll zu füllen und den Boden wieder gleich zu machen, nicht aber Reisig oder alt Holz in die Grube zu werfen, noch solche ganz offen zu lassen. Von demjenigen, der hierwider handelt, soll der Eigenthümer des Forstes 12. Sgr. Strafe beyzutreiben befugt seyn.

§. 5.

Die Theer-
Schwehler sollen
den harten Stra-
fe, die ihnen har-
tig vorkommen-
den Bäume nicht
abhauen.

Da auch die Theerschwehler größtentheils die höchstschädliche Gewohnheit haben, die stehenden Bäume, so ihnen nur harkig vorkommen, ohne Unterscheid, mit Einhauung grosser Löcher zu probiren, dadurch aber vieles gesunde Bau- Holz, ja die besten Säge- Blöcke verderbet werden, und dieser Unfug zum Ruin des Holzes nicht zu gestatten ist: So überlassen Wir denen Eigenthümern der Heyden, denjenigen, der ohne Anweisung oder Erlaubniß obiger massen einen Baum probiret, zur Bezahlung des Baumes nach der höchsten Taxe anzuhalten, auch nach Beschaffenheit demselben noch einige Straf- Arbeit aufzulegen.

Auch sollen wegen
des Kiehns denen
Bäumen die Zöpfe
nicht abgehauen
werden.
Strafe, so darauf
gesetzt.

Weilen bisher des Kiehns, oder anderer Ursachen wegen, besonders in Ober- Schlesien, üblich gewesen, denen stehenden Bäumen die Zöpfe abzuhaue, so soll dieses hiermit aufs schärfste verboten seyn, und die Verbrecher für jeden solchen abgehauenen Zopf zwey Tage im Gehege und in andern Forst- Angelegenheiten zur Strafe arbeiten, welche hingegen einen und mehr Stämme um eines Stückes Zopf- Kiehn oder Ast abhauen, müssen das Holz nach der höchsten Taxe des ganzen Baumes bezahlen, und wie andere Holz- Defraudanten noch überdem a proportion des Holzs Geldes mit Straf- Arbeit in den Forsten belegen werden.

§. 6.

Die Köhler sollen
ohne Anweisung
sich keine Plätze
zu Weiler- Stel-
len wählen.

Denen Köhlern ist nicht zu gestatten, ohne Anweisung, nach ihrem Gefallen Plätze zu Weiler- Stellen sich zu wählen, weilen die nahe daran stehenden Bäume davon absterben.

§. 7.

Bei trockener Zeit, und so lange der Meiler im Feuer stehet, auch bey trockner Zeit nicht über 100 Schritte von dem im Feuer stehenden Meiler entfernen. Auch ehe und bevor die Kohlen nicht gelöscht sind, soll kein Röhrler sich über 100. Schritte vom Meiler entfernen, indem, wenn der Meiler ein Loch bekommt, gar leicht ein Unglück entstehen kann.

§. 8.

Die Bienen-Zeidler müssen kein Feuer auf den Heyden haben, außer in einem zugedeckten Topfe, mit welchem auf das allerbehubsamste umzugehen ist; Wer dagegen handelt, oder etwas Feuer auf der Heyde liegen läßt, wenn auch gleich kein Schade dadurch entstehet, soll nach befundenen Umständen am Leibe gestraft werden.

Zu solchem Ende sollen alle Zeidler, wenn sie mit Feuer auf den Heyden zu thun haben, Spaten oder Grabe-Scheite bey sich führen, um das etwan entfallene Feuer sogleich mit Erde zudecken zu können, das alte Graß oder Heyde-Kraut, und die Bienen-Beuten sind nicht mit Feuer, sondern mit Hacken und Grabe-Scheiten wegzuschaffen.

§. 9.

Was Wir unter diesem Titul allgemein verordnet, soll auch insbesondere in denen Forsten und Heyden Unserer Königl. Aemter und derer Immediat-Städte, genau beobachtet werden, massen wenn in Unsern Forsten ein Ueberfluß von Holze, und kein Debit dazu vorhanden ist, Unsere Cammer und der Ober-Forstmeister nach Pflichtmäßiger Untersuchung, auch durch nützliche und unschädliche Anlegungen von Pottasch-Siedereyen, Weyde-Äsche, Schmelzen, Pech- und Theer-Ofen Unser Interesse zu befördern, und alles nöthige dazu zu veranstalten suchen müssen.

Die Theer-Brennereyen auf Unseren Heyden betreffend, so wollen Wir, daß, so lange Unsere Unterthanen ihre Pacht von denen auf gewisse in ihren Contracten benannte Jahre übernommene Theer-Ofens richtig abführen, denenselben dieser Nutzen nicht entzogen werde: wenn sie aber dieses zu bewerkstelligen sich säumig erweisen, sind solche aus der Pacht, und in deren Stelle andere Theer-Schwehler anzusetzen.

Das verbotene Einhauen und Probiren der Bäume ist eben so wenig in Unsern Forsten zu gestatten; hingegen muß auch von Unsern Förstern niemanden erlaubt werden, denen Theer-Schwehlern auf ihren Revieren den Rihn wegzuhauen, vielmehr sind diese

Auch bey trockner Zeit nicht über 100 Schritte von dem im Feuer stehenden Meiler entfernen.

Wie sich die Bienen-Zeidler zu Verhütung des Feuers-Gefahr zu verhalten.

Nach obigen Vorschriften soll besonders in Königl. Aemtern und Immediat-Städtischen Forsten verfahren werden.

In Königl. Forsten ist das Theer-Schwehlen den Unterthanen zu verpachten.

Das Einhauen und Probiren der Bäume wird untersagt, und soll den Theer-Schwehlern auf

den angewiesenen Reviere der Kiehe nicht weggehauen werden.

befugt, aus allen Zopfen des abgestammten Holzes, es bekomme solches wer da wolle, den Kiehn zu nehmen, es wäre denn, daß jemand den ganzen Baum mit Zopf und allem Abraum gekauft hätte.

Ferner ordnen Wir

Wie die Königl. und Immediat-Städtische Unterthanen, so die Kiehn-Gruben öffnen lassen, ingleichen die darunter connivirende Forst-Bediente zu bestrafen.

Zum Kohlen-Schmelzen soll das Holz nicht Meiler-sondern Klasterweise angewiesen werden.

Wie die Bienen-Zeidler in Königl. und Immediat-Städtischen Forsten sich zu verhalten.

Als von Bienen-Beuthen einkommende Gelder sind künftig bey der Forst-Casse zu berechnen.

a) daß Unsere Immediat-Unterthanen, wenn sie die Kiehn-Gruben zuzuworfen versäumen, für jede Grube drey Tage zur Strafe arbeiten, die Förster aber, so vorsätzlich conniviret, für jede Grube 6. Ugr. Strafe erlegen sollen.

b) Denen Kohlen-Schwehlern, in Unsern oder Unserer Städte Forsten, soll das Holz nicht Meiler-sondern Klasterweise überlassen werden, wie Wir denn auch wegen der Eisenhämmer ausdrücklich ordnen und festsetzen, daß denenselben von nun an und künftighin ohne Widerrede das Brenn-Holz nicht mehr Baum-sondern Klasterweise aus Unsern Heyden und Forsten überlassen werden soll, um dadurch so viel sicherer allen dabey sonst unvermeidlichen Unterschleifen vorzubeugen.

c) Die Bienen Zeidler in unsern Forsten sollen gehalten seyn, wenn sie neue Beuthen machen wollen, sich Bäume, die ohne Schaden des Forstes können gegeben werden, von unsern Forst Bedienten anweisen zu lassen, und wenn ein Beuth-Baum vom Winde umgeworfen wird, oder sonst verdirbet, soll der Baum so gut als möglich Unserer Forst-Casse zum Besten verkauft, die Beuthe aber, falls selbige noch zu gebrauchen, demjenigen, dem sie gehöret, umsonst gelassen werden. Bey Strafe vierzehntägiger Forst-Arbeit soll kein Bienen-Zeidler sich unterstehen, neue Beuthen zu machen.

d) Und weil die Forst-Bediente am besten es wissen können, wie viel besetzte Beuthen ein jeder Zeidler in unsern Wäldern hat, wornach auch die Abgabe nach Landes-Gebrauch sich reguliret, soll, wo es noch nicht introduciret, nach verfloßener gegenwärtiger Pacht-Zeit, diese Revenüe zu Unserer Forst-Casse geschlagen, und hiezu wegen richtigen Nachsehens der Beuthen, die Forst-Bediente auf ihre schuldige Pflicht verwiesen werden.

Wer mehr Beuthen haben will, muß Bäume kaufen, und Bienenstöcke zu seinem Gebrauche daraus verfertigen.

Tit. V.

Tit. V.

Von Schneide-Mühlen.

§. 1.

Da verschiedene Schneide-Mühlen, so zu Unsern Vemtern gehören, diejenigen Stämme und Blöcke, so sie zu Diehlen aufschneiden, aus Unsern Forsten zu nehmen schuldig sind, so sollen dergleichen Blöcke und Stämme gegen Bezahlung der Taxe ihnen jedesmal verabfolget werden, dahingegen müssen die Schneide-Müller von demjenigen Forst-Bedienten, welcher ihnen das Holz angewiesen und verkauft hat, sich darüber, und zwar ohne Unterscheid, es seyn die Müller das Holz aus Unsern Forsten zu nehmen schuldig, oder sie kaufen solches freywillig, ein Attest geben lassen, in welchem sowohl die Anzahl der Stämme und Blöcke, als auch derselben Stärke und Länge, und daß sie wirklich bezahlt worden, deutlich zu exprimiren ist; Mit dergleichen Attesten müssen auch die Schneide-Müller von denen Eigenthümern des Holzes versehen seyn, wenn sie gegen Lohn Stämme oder Blöcke zu schneiden annehmen.

Die Schneide-Müller müssen sich über das aus Unsern Forsten verkaufte Holz von den Forst-Bedienten Atteste geben lassen.

Wie diese Atteste einzurichten.

Die Schneide-Müller, so um Lohn arbeiten, sollen mit dergleichen Atteste auch von denen Eigenthümern des Holzes versehen seyn.

§. 2.

Eben dieses müssen die Schneide-Müller, so unter Unsern Vasallen und Unterthanen stehen, beobachten, und im Fall sie die Stämme oder Blöcke aus Unsern Forsten erhalten haben, mit einem solchen Atteste von Unsern Forst-Bedienten, wie obgedacht, versehen seyn, oder aber wann sie die Bäume aus Adlichen oder Städtischen Gehölzen bekommen, dergleichen Attest von denen Eigenthümern der Holzungen sich anschaffen, widrigenfalls alle dergleichen Bäume, worüber die Müller keine Atteste haben, sowohl bey Unsern Amts- als Unserer Vasallen und Städtischen Schneide-Mühlen nicht nur confisciret, sondern die Müller auch wegen eines jeden Baumes mit 5. Rthlr. an Gelde bestraft werden sollen, von welcher Strafe, so die Amts-Müller erlegen, dem Denuncianten der vierte Theil zur Ergöglichkeit zu reichen, das übrige aber Uns unter denen Straf-Gefällen zu berechnen ist, und müssen Unsere Vasallen, auch Magistrate in denen Städten, hierunter auf gleiche Weise procediren, jedoch sind letztere schuldig, dergleichen einkommende Strafen bey den Cammer-ey-Cassen in Einkommen zu bringen.

Nach obiger Vorschrift müssen sich ebenfalls die unter Vasallen stehende Schneide-Müller achten, die das Holz aus königlichen oder immediat-Städtischen Forsten nehmen.

Strafe, so die Contravenienten zu gewärtigen.

Vasallen und Magistrate müssen hierunter auf gleichen Fuß procediren.

Tit. VI.

Vom Verkauf und Werthe des Holzes.

§. 1.

Wie es mit den
Holz-Taxen zu
halten.

Der Ober-Forst-
Meister soll alle
Jahre für jeden
Amt- und imma-
diat-Städtischen
Forst eine beson-
dere Taxe machen.

Diese Cammern
müssen solche
wohl exami-iren,
und nach einge-
holter Approba-
tion von dem diri-
girenden Minis-
ter selbige der Behör-
de bekannt ma-
chen.

Denen Vasallen
wird zwar keine
Holz-Taxe vor-
geschrieben, doch
sollen sie das Holz
weniger zu theuer,
noch zu wohlfeil
verkaufen.

Da die Schlesiſche Forſten ſo unterſchieden belegen, daß ei-
nes Theils in manchen Fürſtenthümern und Gegenden hinlänglich,
ja auch an einigen Orten überflüſſiges Holz vorhanden iſt, wegen
Entlegenheit der Forſten aber ſolches nur im geringen Preiſe, auch
wohl gar nicht zu Gelde gemacht werden kann; andern Theils in
mancher Gegend wenig Waldungen ſind, und aus denenſelben das
Holz ſehr leicht anzugewehren ſtehet, auch hoch bezahlet wird, ſol-
lich bey dieſen Umſtänden und denen verſchiedentlichen Preiſen kei-
ne allgemeine Holz-Taxe gemacht noch feſtgeſetzt werden kann:
So verordnen Wir, daß, ſo viel Unſere Königl.che Aemter und
die Immediat-Städte angehet, Unſer Ober-Forſt-Meiſter, wie ſol-
ches auch ſchon biſhero geſchehen, nach gnugsam eingezogenen
Nachrichten, und Ermägung der Umſtände jedes Orts, alle Jahre
bey Uebergabe der Projecte zu den Forſt-Etats, zugleich die
Holz-Taxen von jedem Amte und jeder Immediat-Stadt, nach
allen Sorten des Holzes, Unſern Krieges- und Domainen-Cam-
mern übergeben ſolle, dieſe aber müſſen ſolche Taxen fleißig und
genau erwägen, und ſelbige nach eingeholter Approbation von
Unſerm in Schleſien dirigirenden Miniſter jedesmal mit denen
Forſt-Etats Unſern Beamten und Forſt-Bedienten, auch Magi-
ſträten in denen Immediat-Städten zur Richtſchnur zuſertigen,
woben Wir von Unſern Schleiſiſchen Krieges- und Domainen-
Cammern Uns verſichert halten, es werden dieſelben hierinnen Un-
ſer Intereſſe pflichtmäßig, jedoch ohne Bedrückung des Publici
und Unſerer Unterthanen auch Landes-Einwohner zu ſuchen nicht
ermangeln.

§. 2.

Unſern getreuen Vaſallen und Unterthanen, ſo einige Hol-
zungen haben, wollen Wir keine Holz-Taxe vorſchreiben, jedoch
hegen Wir zu denenſelben das allergnädigſte Vertrauen, daß ſie
eines Theils das Publicum im Preiſe ihres Holzes nicht überſehen,
andern Theils aber auch ihr Holz zum Nachtheil ihrer Nachbarn,
und Ruin der Forſten, nicht in gar zu niedrigem Preiſe verlaſſen
oder verthun werden.

Tit. VII.

Von denen Grenzen bey Unsern Königlichen Aemtern und
Immediat-Städten.

§. 1.

Da eine sorgfältige Aufsicht über die Grenzen, zu Vermeidung vieler Streitigkeiten und Zerungen, höchstnöthig ist: So befehlen und wollen Wir, daß sowohl Unsere Krieger- und Domainen-Cammern, als Ober- und Unter-Forst-Bediente auf denselben Richtigkeit und Unterhaltung ein aufmerckames Auge haben, und alle sechs Jahre Grenz-Besichtigungen angestellet werden sollen: Diese sind durch Unsere Krieger- und Domainen-Cammern dergestalt zu veranlassen, daß die Grenz-Nachbarn durch besondere Verordnungen dazu convociret werden, und die Besichtigung von Unserm Ober Forst-Meister, oder Forst-Meister, in Beyseyn Unserer Aemten und Unter-Forst-Bedienten, bey denen Immediat-Städten aber, in Beyseyn zweyer Deputirten vom Magistrat, und derer Städtischen Forst-Bedienten geschehen, die unkenntlich werdende Grenzen sind mit Aufwerfung neuer und tüchtiger Grenz-Hügel oder Koppen, unter denen die gehörigen Grenz-Merckmaale, bestehend in Schmiede-Schlacken, Glas- und Mauer-Stücken, sich befinden müssen, auch durch Zeichnung der Grenz-Bäume mit einem Eisen, worauf der Adler stehen soll, zu renoviren, keinesweges aber muß weder inn- noch ausserhalb denen Waldungen ein bloßer Weg zur Grenze gesetzt werden, sondern wenn diese gleich dem Wege folget, ist solche doch, wie vorstehet, zu behügeln, indem der Weg, der die Grenze halten soll, durch Wind-Brüche oder sonst leicht unkenntbar, und ein neuer gemacht, mithin die Grenze zum Präjudiz des einen oder andern Grenz-Nachbars verrückt werden, dergleichen auch eben auf dem Felde geschehen, und der Grenz-Weg mit einem neugemachten Wege confundiret werden kann.

Die Grenz-Besichtigungen sollen alle 6. Jahre in königlichen und städtischen Forsten gehalten werden.

Auf was Art solche zu veranstalten.

§. 2.

Wosern an einem oder dem andern Orte in Unsern Aemtern, oder Immediat-Städten, die Grenzen in Unrichtigkeit und Streit seyn, müssen unsere Krieger- und Domainen-Cammern dem Befinden nach zu Untersuchung und Regulirung solcher Grenzen

Wie es bey entstehenden Grenz-Streitigkeiten zu halten.

gen, auch denen Departements-Räthen, Steuer-Räthen, oder dem Cammer-Fiscal, Commission ertheilen.

§. 3.

Die Grenz-Proto-
colla und Reccesse
müssen in duplo
ausgefertiget wer-
den.

Die bey denen Grenz-Zeichnungen und deren Renovirung abzuhaltende Protocolla und Reccesse, sind allemal von denen Interessenten zu unterschreiben, und in Duplo zu mundiren, wovon das eine Exemplar an Unsere Krieger- und Domainen-Cammer einzusenden, das andere aber bey dem Amte oder dem Rathshause aufzubehalten ist.

§. 4.

Die Forst-Be-
dienten sollen da-
hin sehen, daß die
Grenz-Maale
nicht verrückt
werden.

Die Forst-Bedienten bey Unsern Königlichen Aemtern und denen Immediat-Städten sollen mit allem Fleisse dahin sehen, daß sich niemand untersehe, einen Grenz-Baum abzubauen, oder die Grenz-Maale zu verrücken, wenn dergleichen geschieht, haben bemeldete Forst-Bediente solches alsofort Unsern Beamten und respective Magisträten anzuzeigen, diese aber Unsern Krieger- und Domainen Cammern einzuberichten, damit die Grenzen wieder in ihren vorigen Stand gesetzt, die Thäter zur verdienten Strafe gezogen, und sonst überall hierunter das nöthige verfügt werden könne.

§. 5.

Wie es mit um-
fallenden Grenz-
Bäumen, und
andern, so über die
Grenze gefallen,
zu halten.

Zu Vermeidung alles unnöthigen Streits zwischen Unsern Vasallen auch Immediat-Städten auch Aemtern wird festgesetzt, daß ein umgefallener Grenz-Baum, er falle nach welcher Seite er wolle, getheilet, und jedem Nachbar die Helfte des Baumes gelassen werden solle, die dieß- oder jenseits stehende Bäume hingegen, sie fallen selbst vom Winde, oder werden gehauen, wenn sie auch schon größtentheils über der Grenze zu liegen kommen, gehören dem ganz, auf dessen unstreitigen Grunde sie gewachsen sind.

Tit. VIII.

Von Holz-Anweisungen in Unsern Amts- und der Immediat-Städte Forsten.

§. 1.

Ohne Cammer-As-
signation ist in König-
lichen und Imme-
diat-Städtischen
Forsten kein Holz
anzuweisen.

Ohne Assignment Unserer Krieger- und Domainen-Cammer, und des Ober-Forst-Meisters, soll kein Holz aus Unsern Amts- und deren Immediat-Städte Forsten angewiesen oder verab-

berabfolget werden; die Anweisung und Anschlagung des Hol-
 zes muß jedesmal in Unsern Aemtern von dem Beamten und
 dem Förster, in denen Immediat - Städten von demjenigen
 Membro des Magistrats, welches die Forst - Inspection hat,
 und dem Förster geschehen, und zwar mit dem gewöhnlichen
 Holz - Hammer oder Holz - Zeichen, so die Beamte und Städ-
 tische Forst - Inspectores allemal in ihrer Verwahrung haben müs-
 sen, es wäre denn, daß die Krieger- und Domainen - Cammern
 aus bewegenden Ursachen besser finden, die Holz - Hammer diesem
 oder jenem Forst - Bedienten anzuvertrauen, auch muß bey Stra-
 fe der doppelten Bezahlung kein ander Holz angewiesen werden,
 als in denen ertheilten Assignationen specificiret und ausgedruckt
 ist. Ferner ist hiebey Unser Wille, daß

- a) Alle Holz - Anweisung und Auszeichnung bey Unsern Aemtern
 Forsten durch Unsere Ober - Förster und Förster, mit Zuzie-
 hung eines Hendlaufers vom Reviere, und wo die Beam-
 ten die Forst - Inspection haben, in deren Gegenwart, nie-
 malen aber von einem allein geschehen müssen, und falls eine
 grosse Quantität Eichen - Gehölze verkauft wird, soll der Forst-
 Bediente des nächsten Reviers, und der Forst - Meister und
 Forst - Schreiber, dem Verkaufe mit beywohnen, und den
 Werth des Holzes pflichtmäßig beurtheilen, hiernächst die
 Taxen davon conjunctim formiren, wenn es aber Kauf-
 manns - Guth und von Importance, soll selbst der Ober-
 Forst - Meister bey der Taxation gegenwärtig seyn.
- b) Ferner muß von denen Ablagen, bevor in Beyseyn zweyer
 Forst - Bedienten durch den Holz - Wärter jeden Orts das
 Holz nicht gemessen und richtig gezählet worden, kein Holz
 zum Abschwenmen verabfolget, auch solches, so bald es an
 der Ablage ist, ausgeworfen und richtig gezelet werden.
- c) Bey Unsern Immediat - Städten aber soll dergleichen An-
 weisung in Beyseyn des Forst - Inspectoris ebenfalls durch den
 Ober - Förster, Förster und Heyde - Käufer des Revieres ge-
 schehen, und ist in allen Stücken beym Anweisen des Hol-
 zes nach der gleich Anfangs ertheilten Vorschrift zu ver-
 fahren.

Wer die Holz - An-
 weisung zu ver-
 richten habe.

Kein Forst - Be-
 dienter soll sonst
 der Zuschung ei-
 nes Heyde - Käu-
 fers Holz anwei-
 sen.

Der groffen Quan-
 titäten Eichen-
 Holz muß der be-
 nachbarte Forst-
 Bediente,
 des Kaufmanns
 Guth von Impor-
 tance aber selbst
 der Ober - Forst-
 Meister gegenwär-
 tig seyn.

Das Holz muß, ehe
 es verabfolget wird,
 richtig gemessen
 und gezählet wer-
 den.

Bei Immediat-
 städtischen For-
 sten ist es auf
 gleichen Fuß ein-
 zuurichten,

Wie die Holz-
Assignationen bey
den Kriess- und
Domainen-Cammern
zu halten.

§. 2.

Weilen der Ober-Forst-Meister, und Forst-Meister die Beschaffenheit Unserer Heyden am besten kennen, und für deren Conservation responsable bleiben, so sollen die Holz-Assignationen von unsern Kriess- und Domainen-Cammern allemal mit Zuweisung des Ober-Forst-Meisters angegeben werden, und haben Unsere Ober-Forst-Meister und Forst-Meister bey ihrer Beweisung der Amts- und Immediat-Städte Forsten, welche zum wenigsten alle Jahre einmal von ihnen geschehen muß, mit allem Fleiße zu untersuchen, ob die Ober- und Unter-Förster nach denen Assignationen richtig, und nicht mehr noch weniger angewiesen, wonebst sie ernstlich darüber zu halten haben, daß ohne geschehene Anschlagung kein Holz von denen Förstern angewiesen noch verabsolget, und der Stamm oder Stock bey Fällung der Bäume über der Erde nicht höher als $\frac{1}{2}$ Fuß gelassen, welche aber dawider handeln, sollen mit dreytägiger Straf-Arbeit in den Forsten beleet werden, jedoch ist dieses von solchem in Brüchen stehendem Holze nicht zu verstehen, welches aus dem Stamme wieder ausschlägt, und weshalb Tit. I. §. 7. Verfügung geschehen.

§. 3.

Im Sommer vom
1. Mart. bis 1. Oct.
ist, außer bey Un-
glücks-Fällen, kein
Bau-Holz angewiesen.

Wenn keine außerordentlichen Unglücks-Fälle, als Feuers-Brünste, grosse Wind-Brüche u. sich ereignen, soll vom 1. Mart. bis 1. Oct. kein Bau-Holz in unsern Amts- und Städtischen Forsten gefällt werden, weil die Erfahrung giebt, daß das im Sommer gefällte Holz gar leicht vom Wurm gefressen wird, und die davon aufgeführten Gebäude gar bald ausgebeßert, oder gar neu aufgeführt werden müssen, wobey Wir nicht zweifeln, daß Unsere Vasallen und Unterthanen sich hiernach gleichfalls achten werden.

§. 4.

Wie es mit dem
Brenn- und De-
putat-Holze der
Beamten u. Päch-
ter zu halten.

Ueber das unsern Beamten und Pächtern stipulirte Brenn- und Deputat-Holz müssen dieselben gleichfalls zu rechter Zeit, nach Maßgebung dessen, was vorhin verordnet, die gehörigen Assignationen bey unsern Kriess- und Domainen-Cammern suchen, und bey Strafe doppelter Bezahlung sich nicht unterstehen, ohne Assignation und Anweisung ihr Holz aus denen Forsten eigenmächtig und nach ihrem Gefallen zu hohlen.

Wenn

Wenn das angewiesene Holz eine grosse Quantität ausmacht, so sollen Beamte und Pächter ihr Brenn- und Deputat-Holz nicht durch einzelne Fuhren und in willkürlichen Tagen, sondern durch ganze Dörfer-Gemeinden, und mit Vorwissen der Forst-Bedienten, abholen lassen, damit selbige im Stande seyn, allem Unterschleif vorzubeugen; kein Schäfer, Voigt, oder Amts-Müller muß sich unterfangen Holz auszufuchen, noch weniger auszu-pflöcken, am wenigsten aber zu hauen und abzuführen, sonst sonsther zwey Tage im Plock liegen soll.

§. 5.

Wie denn auch nicht weniger alle diejenigen, so etwa vermuthet werden, welche Inhaber ihrer Privilegien Holz aus Königl. und Immediatschen Forsten bekommen, zu beobachten haben.

§. 6.

Was hingegen in denen Forst-Etats Unserer Aemter und Städte zu Errichtung des Etats an Bau- oder Brenn-Holz zum Verkauf ausgesetzt ist, solches kann ohne Special-Cammer-Assignation von Unsern Beamten, Magisträten und Förstern angewiesen, und gegen baare Bezahlung nach der Taxe, als wofür sie allemal repondiren müssen, verabsolget werden, jedoch sind die dafür einkommenden Gelder pflichtmäßig zu berechnen, und müssen die Förster nicht allein ihre ordentlichen Journale halten, worinnen die Tage des Verkaufs, die Nahmen der Käufer, Anzahl und Sorten des Holzes, nicht weniger das Geld ordentlich verzeichnet, und womit die Forst-Rechnungen controlliret werden können, sondern es müssen auch Unsere Beamte und die Städtischen Forst-Inspektoren, wenn Holz assigniret wird, sich von denen Empfängern des Holzes, zum Belag der Rechnung, unter der Assignation quittiren lassen, daß sie so viel an Holz empfangen, und wenn solches nicht frey zu verabsolgen ist, das Taxmäßige Quantum dafür bezahlt haben.

§. 7.

Ausserdem ordnen Wir annoch, und wollen, daß diejenigen von Unsern Forst-Bedienten, so einen Holz-Käufer aufhalten, oder um einiger Kleinigkeiten willen mit ins Holz zu gehen solchem ver-sagen, erslich und scharf dafür angesehen, und wenn keine Befserung erfolget, gar cassiret werden soll.

1756.

Hhh

Tit.

Tit. IX.

Von Unserer Königlichen Immediat-Amts oder Immediat-Städtischen Unterthanen Raff- und Lese-Holz.

§. 1.

Zum Raff- und Lese-Holz zu holen, sind gewisse Holz-Tage anzusehen.

Denenjenigen Unterthanen, oder auch andern Privilegirten, so bishero zu ihrer nöthigen Feuerung das Raff- oder Lese-Holz aus Unsern oder Unserer Immediat-Städte Forsten frey zu holen die Erlaubniß oder Befugniß gehabt haben, soll solche auch fernerhin gelassen werden. Jedoch sind zu Verhütung aller Unterschleife, und um der Ordnung willen, ihnen gewisse Holz-Tage in der Woche anzusehen, an welchen sie zu Holze fahren, oder in Gegenwart der Unter-Forst-Bedienten ihr Holz holen können. Diesen Einrichtungen müssen die Forst-Berechtigten sich gemäß verhalten, diejenigen aber, so ausser denen gewöhnlichen Holz-Tagen in den Henden ertappt werden, sollen das Holz gleich andern Straffälligen und Defraudanten nach der Taxe bezahlen.

Ausser solchen sollen die dazu Berechtigten kein Holz lesen, sonst sie als Defraudanten zu bestrafen.

§. 2.

Beamte und Magistrate müssen denen Forst-Bedienten die zum Lese-Holz Berechnete jährlich specificiren, welche Specificationes zum Rechnungs-Belag dienen.

Und damit die Forst-Bedienten wissen können, wie viel Unterthanen oder Eingeforstete Raff- und Lese-Holz berechtiget sind, und kein Fremder Unbefugter mit unterschleiche: So haben Beamte in Unsern Aemtern, und die Magistrate in denen Immediat-Städten denen Förstern jährlich eine richtige Specification der Unterthanen und Forst-Berechtigten zuzustellen, welche Specificationes auch allemal denen Forst-Rechnungen als Beläge mit beigefügt werden sollen. Ferner

§. 3.

Zum Lese-Holze müssen Zettel gegeben werden.

Zu Vermeidung aller Defraudationen müssen die zum Raff- und Lese-Holz berechnete Unterthanen und andere Privilegirte, jährlich jeder einen Zettel darauf erhalten, und nehmen. Diese Zettel sind zu nummeriren, und so viel Unsere Amts-Forsten betrifft, vom Ober-Forst-Meister zu unterschreiben, auch in denen Aemtern auszugeben.

Alle solche einzurichten.

Auf die Forsten der Immediat-Städte sollen die Zettel von denen Magistraten unterschrieben ertheilet werden. Ohne dergleichen Zettel müssen die Forst-Berechtigten sich in denen Forsten nicht betreten lassen, am wenigsten aber müssen sie diese Zettel misbrauchen, und etwa einem andern die Hande damit zu befahren, zustellen,

Wod dafür zu bezahlen.

len, woben Wir doch zugleich feste setzen, daß für die Zettel zum Raff- und Lese-Holz sonst nichts als dasjenige, so bisher zu Unsern Amts- oder Cämmerey-Cassen gekossen und daselbst berechnet wird, genommen, im übrigen aber solche frey ausgegeben werden sollen.

§. 4.

Würde jemand dergleichen mit Raff- und Lese-Holze, so ihm Strafe des Mißbrauchs beim Lese-Holze.
nur ex gratia und zu seiner Nothdurft zu holen erlaubt ist, zu handeln sich unterstehen, oder auf andere Art sein Recht misbrauchen, soll er nach Befinden dafür angesehen, auch dieser bisherigen Gnade auf ein Jahr verlustig werden.

Tit. X.

Wie es mit Abfolgung des freyen, oder zur halben, oder drittheiligen Bezahlung verwilligten Holzes aus Unsern Amts- und Immediat-Städtischen Forsten gehalten werden soll.

§. 1.

Wenn wir auch einigen Unsern Vasallen, Bürgern und Untertanen, oder wer es sonst sey, einiges Holz zu ihrem Bau auch zur Feuerung aus Gnaden aus Unsern Aemter-Forsten schenken, oder aus denen Forsten derer Immediat-Städte anweisen lassen, oder sonst um halbe oder drittheilige Bezahlung verwilligen, so haben sich die Amts- und Forst-Bediente, Magistrate und derer Förster darnach genau zu achten, und nicht mehr noch weniger, auch keine andern Sorten, als die von uns ertheilte Verordnung befaget, anzumessen, und verabsolgen zu lassen, gestalt es denn eben die Bewandniß mit dem zu Unsern Amts-Vorwerkern und derer Unterthanen Gebäuden benötigten Holze hat, als zu welchen die Amts- und Forst-Bediente hinführo nicht das geringste ohne Assignation Unserer Krieger- und Domainen-Cammern nehmen oder verabsolgen lassen, im widrigen Fall dieselbe die doppelte Bezahlung zur Strafe dafür erlegen sollen.

§. 2.

Wobey Wir noch überhaupt declariren, daß, wenn Wir jemanden eine gewisse Anzahl Stämme Kiefern- oder ander Bau-Holz schenken, und in Unserer deshalb erlassenen Ordre keine Sorten ausgedrückt sind, von sothaner geschenkten ganzen Summe $\frac{1}{4}$. stark, $\frac{1}{2}$. mittel, $\frac{1}{4}$. klein Bau-Holz zu verstehen, und zu verabsolgen.

§. 2.

§. 3.

§. 3.

Die Beamten sol-
ken bey 100 Du-
caten Strafe kein
Deputat-Holz
verkaufen, ver-
schencken, oder
sonst veräußern.

Das zum Behuf
der Unterthanen
Gebäude angemie-
sene Holz muß
nicht verkauft
oder verbrannt
werden.

Strafe, so darauf
gesetzt ist.

Forst-Bediente, so
nicht lediglich
nach der Assigna-
tion das Holz an-
zuweisen, sollen
erstattet werden.

Kiefern, Nichten
und Tannen päl-
sen beym Frey-
Holze für einer-
ten Art.

Zu Schwellen ist
so viel möglich
förnicht Kiefern-
Holz zu geben.

Die Anweisung
des assignirten
Holzes ist ohne

Wir befehlen ferner so gnädig als ernstlich, daß aller Unord-
nung aufs nachdrücklichste abzuwehren, keinem Beamten zu erlau-
ben, das Holz, welches ihm auf sein Deputat und für die Vor-
wercke an Brenn-oder Schirr-Holz gereicht wird, zu verkaufen,
zu verschencken, oder auf einige Art zu veräußern, könnte er dessen
überführet werden, so soll er nicht nur den Werth des Holzes er-
legen, sondern auch ohne die geringste Nachsicht in 100 Ducaten
Strafe, Inhalts seines Pacht-Contracts, überdem verfallen seyn,
weilen auch in Unsern Aemtern, das zum Behuf der Amts-Unter-
thanen Gebäude frey ausaefolgte Bau-Holz, nicht allemal ge-
bührend verbauet, sondern einiges, bis es verkauft, liegen blei-
ben, oder gar verkauft und anderwärts verwandt, auch wohl zum
Brennen zerhauen wird, welches Wir in keine Wege gestattet
wissen wollen; so werden Beamte und Forst-Bediente hiermit be-
fehliget, so oft eine Assignment ertheilet und Holz verabfolget
wird, genau Acht zu haben, ob selbiges würcklich zu dem desti-
nirten Behuf, und zwar in demselben Jahre, da es angewiesen
worden, verwandt werde. Daseru dieselben, wenn dagegen ge-
handelt wird, dazu stille schweigen, und davon nicht berichten, sol-
len solche deshalb mit Strafe angesehen werden, und für das Holz
responsable bleiben; die aber dergleichen Holz anders anwenden,
oder gar verbrennen, es nach der höchsten Taxe bezahlen, und
nach Proportion zur Strafe im Forste arbeiten. Kein ander
Holz, als was die Assignment in sich faßt, es sey in der Står-
cke oder in der Art, soll von denen Forst-Bedienten an den Jun-
haber der Assignment gegeben werden, und so ferne es sich ereig-
net, daß aus interessirten Absichten ein Forst-Bedienter hierun-
ter Pflichtvergesen verfähret, hat solcher die Cassat'on zu gewär-
tigen.

Kiefern, Nichten und Tannen, wo dergleichen in denen For-
sten bensammen vorhanden, sind beym Frey-Holze als einerley
Art anzusehen, und jeder, so auf Assignment Bau-Holz zu for-
dern hat, ist gehalten, die Sorte, welche ihm angewiesen wird,
ohne Widerrede anzunehmen, ausser daß zu Schwellen so viel
möglich förnicht Kiefern-Holz gegeben werden soll.

Falls ein Forst-Bedienter, auch bey Anweisung des Frey-
Holzes sich säumig bezeigte, oder ohne wichtige Ursache solche auf-
zuhal-

zuhalten sucht, ist derselbe ebenfalls, wenn er dessen hinlänglich Noth nicht zu überführet wird, scharf dafür anzusehen; Da bey allen Assignationen die Länge des Holzes zu notiren ist, soll, falls diese von einem angewiesenen Baume das angefehete Maas doppelt hält, statt zwey, nur einer, und so weiter nach Proportion der Länge gegeben, auch hierunter die erforderliche Menage des Bau-Holzes, wie es sich thun läßt, bestens beobachtet werden.

verschieden.
Wie es zu halten, wenn ein Baum länger ist, als das in der Assignation zu exprimirende Maas besaget.

Tit. XI.

Von Pfändung des entwandten oder zur Ungebühr geholten Holzes in Unsern Amtes- und Immediat-Städtischen Forsten, und dessen Bestrafung.

§. 1.

Nachdem bereits oben verbothen, daß niemand, er sey wer er wolle, ohne Anweisung aus Unsern Forsten weder Bau-Brenn- noch Raff- und Lese-Holz holen müsse, sich aber dem zuwiderden- noch jemand über unerlaubter Holzung von Unsern Forst-Bedienten betreten lassen sollte, so ist derselbe so fort zu pfänden, und ihm die Art zu nehmen, der Holz-Defraudant von dem Forst-Bedienten nahmentlich zu verzeichnen, und dem Amte anzuzeigen, das Amt hingegen muß die Denunciation des Försters, und nach geschehener Vorladung des Defraudanten Aussage oder Einwendung ad Protocollum nehmen, und die Sache in Versenn des Försters bis zum Spruch klar machen, auch hiernächst das Protocoll der Kriegs- und Domainen-Cammer zu Determinirung der Strafe quartaliter einsegnen.

Die Forst-Bedienten müssen die betroffenen Holz-Defraudanten so fort pfänden, und beim Amte denunciren: dieses aber selbständig vernehmen, und die Protocolla zum Spruch einsegnen.

§. 2.

Ist der Defraudant ein Amtes-Untertan, so muß er zwar den Werth des Holzes bezahlen, am Gelde aber soll er überdem nicht weiter gestraft werden, sondern nach Proportion des Werthes vom Holze, wann er an 4. Egr. werth entwandt, einen Tag, und so weiter, ausser dem ordentlichen Dienste, so er dem Amte zu thun schuldig ist, zur Strafe im Forst arbeiten, welche Dienste zum Nutzen des Forstes, als Räumung desselben, oder zur Besserung der Wege angewandt werden sollen.

Wie die defraudirenden Amtes-Untertanen zu bestrafen

§. 3.

Stiehlt ein fremder Untertan Holz, so ist ihm Wagen und Pferde wegzunehmen, und vom Forst-Bedienten ins Amt abzuliefern;

insatzen die Fremden.

liefern; das Amt kann solchem zwar Wagen und Pferde wieder geben, nicht aber anders, als wenn der Holz-Defraudant hinlängliche Caution oder Sicherheit gestellet, und ein proportionirliches Futter-Geld, auch für jedes Pferd 4. Egr. Pfand-Geld erleget, welches Unsern getreuen Vasallen mit Unsern Amts- und Städtischen Unterthanen, wann sie solche über Holz-Diebereyen in ihren Waldungen betreffen, auf gleichen Fuß zu halten, erlaubt seyn soll. Die Caution, wenn der Defraudant zum erstenmale defraudiret hat, wird auf das Duplum des Holz-Preises, falls er aber zu wiederholten malen sich betreffen läßt, auf das Quadruplum dessen, was das entwandte Holz nach der Taxe werth ist, hiermit festgesetzt.

§. 4.

Estrafe derer, so sich denen Forst-Bedienten widersetzen.

Und da ein- oder der andere Holz-Defraudant sich dem Forst-Bedienten bey der Pfändung zu widersetzen freventlich unterstünde, soll derselbe über die Bezahlung des Werthes vom Holze mit sechs- bis vierzehntägiger Straf-Arbeit beleyet, oder auch gar dem Verfinden nach zur Festung in die Karre gebracht werden.

§. 5.

Wie es mit denen gefändeten Sachen zu halten;

Ordnen Wir, daß in wichtigen Fällen einem Holz-Defraudanten, es wäre dann, daß derselbe Sicherheit im Amte gestellet, und vom Amte einen Schein darüber an den Forst-Bedienten bringet, welcher Schein bey dem Verhör zu produciren, und nach abgemachter Sache dem Amte zu retradiren, dieser Umstand aber dem Protocollo zu inseriren ist, kein Pfand abgefolget werden solle.

degleichen mit Abforderung des Pfändungs-Geldes.

Damit nun des Pfand-Geldes wegen kein Excess entstehen möge, muß von Unsern Unterthanen niemals mehr als vom Pferde 2. Egr. genommen werden, und zwar nicht eher, als wenn entweder bey dem Verhör, oder nach decidiret- und von der Krieges- und Domainen-Cammer zurück gekommenen Straf-Protocol das Pfand gegen Auslieferung des Sicherheit-Scheins extradiret wird.

Wir wollen ferner, daß

Welchergehalt zu verfahren, wenn die Forst-Verbrecher auf ergangene zweymalige Citation nicht erscheinen;

a) diejenigen Holz- und Forst-Verbrecher, so in anagesetzten Terminen sich nicht in Person noch durch Bevollmächtigte stellen, damit niemand ungehört verurtheilet werde, auf einen andern Tag vorgeladen werden sollen, bey abermaligem Ausbleiben

bleiben aber ist alsdenn das angezeigte Verbrechen für zuge-
standen anzunehmen, und die daraufgeordnete Strafe an de-
nen Ungehorsamen zu vollstrecken.

- b) Wenn ein angegebener Verbrecher sich aufs Läugnen legt, auch wenn die Thäter das Verbrechen läugnen, und nicht wohl überführt werden können.
und der Forst-Bediente weder durch Zeugen noch Auspän-
dung ihn der That überführen kann, auch das Verbrechen oder
der verursachte Schaden nicht groß, so kann zwar dem Forst-
Bedienten, als einem in Eyd und Pflicht stehenden Diener, in
so weit mehr geglaubt werden, jedoch muß derselbe, nach er-
gangener ernstlichen Verwarnung, keine falsche Denunciation
zu thun, sich ad Protocollum erklären, daß er die gethane
Anzeige auf seinen Amts-Eyd nehme; falls jedoch der Ange-
schuldigte gegen einen solchen Forst-Bedienten erhebliche und
gegründete Einwendungen hätte, welche er in continenti
wahr machen könnte, derselbe auch sonst in gutem Ruf stünde,
und vorhin noch auf keinem Verbrechen betroffen wäre, so
soll solcher mit seiner rechtlichen Nothdurft gehöret, auch nach
Befinden, wenn die Sache von Importance, zum Reini-
gungs-Eyde gelassen, und sodann von aller Strafe losge-
sprochen werden.

- c) Die Straffälligen müssen nach dem 2c. 2c. Cammer-Deciso Wie die Straf-
Arbeiten in den
Forsten einzurichten.
des Protocollis zu Abarbeitung ihrer Strafe auf Requisition
des Forst-Bedienten gestellt werden, und von Sonnen Auf-
und bis Sonnen Untergang die ihnen im Forste angewiesene
Verrichtungen bewerkstelligen, jedoch ist selbigen zu Mittage
eine Stunde zum Essen zu verstaten, und des Morgens auf
den Gang zur Arbeits-Stelle auf jede Meile 1½ Stunde gut
zu rechnen, desgleichen ist ihnen, wenn sie das ihrige willig
thun, weiter weder durch harte Worte oder Vorwürfe, noch
sonst übel zu begegnen, hiernächst sind selbige nach Orten, so
über zwey Meilen von ihren Wohnungen entlegen, zur Forst-
Arbeit nicht anzustellen. Wegen der abgedienten Straf-Tage Von den abge-
dienten Straf-Ta-
gen ist jährlich ei-
ne Designation
zur 2c. Cammer
einzureichen.
soll jährlich, wie und wo die Verbrecher gearbeitet, eine rich-
tige Designation Unsern Krieges- und Domainen-Cammern
mit Unterschrift und Attest des Forst-Bedienten eingereicht,
der Forst-Bediente, welcher hierunter etwas übersieht, oder
zu viel thut, muß auf verdiente Weise dafür angesehen
werden.

d) In zu viel thun;

auch dem Ober-
Forstmeister die in
den Forsten nöthi-
ge Arbeit zuvor
melden, und we-
gen Eintheilung
der Straffälligen
Vorschläge thun;
bey Strafe aber
keitere zu ihren
Privat-Verrich-
tungen nicht ge-
brauchen.

d) Insonderheit aber sollen die Forst-Bediente Unserm Ober-
Forst-Meister zuvor die in denen Forsten nöthige Arbeit anzei-
gen, und ein Project, wie und welche Leute zu dieser oder je-
ner Arbeit anzusehen seyn werden, zur Approbation ein-
reichen.

e) Würde ein Forst-Bedienter sich unterfangen, die Straf-
fälligen zu seinem eigenen Wirthschafts-Nutzen mit Arbeit zu
belegen, soll derselbe deshalb zur Verantwortung gezogen
werden, und für jeden auf diese Weise gebrauchten Arbeiter
täglich 1. Rthlr. Strafe zahlen.

§. 6.

Den Immediat-
Städtischen For-
sten, ist auf glei-
chen Fuß zu ver-
fahren.

Was vorstehend von denen Holz-Defraudanten in Unsern
Amts-Forsten disponiret, ist gleichergestalt bey denen Forsten der
Immediat-Städte zu beobachten, und sind die Magisträte befugt,
die Holz-Verbrechen, wenn sie nicht von Importance sind, selbst
wie vorstehend abzu thun, ohne deshalb die Protocolla zur Cam-
mer-Decision einzusenden.

Tit. XII.

Von Stamm- und Pflanz-Gelde.

§. 1.

Von jedem Rthlr.
Holz-Geld wird
3. Gr. Stamm-
Geld, und von Ei-
chen-Holze, so
nicht Brenn-Holz
ist, überdem 2. Gr.
Pflanz-Geld ent-
richtet.

Von jedem Rthlr. Holz-Gelde, werden in Unsern Aemtern und
Immediat-Städten 3. Ggr. Stamm-Geld, und von allem Eichen-
Holze, so nicht als Brenn-Holz verkauft wird, noch überdem 2. Ggr.
Pflanz-Geld erlegt.

§. 2.

Stamm-Gelder
werden bey den
Holz-Geldern
verrechnet.

Pflanz-Gelder
aber zu Anpflan-
zung jungen Ge-
hölzes verwandt,
jedoch darüber be-
sondere Rechnung
geführt und obne-
nen Pflanz-Geldern,
so nicht zu Plantagen
oder Veräumung
der Floß-Bachen
employret wird,
zu Completirung der
Forst-Quartale mit
verwendet.

Die Stamm-Gelder sollen mit bey den Holz-Geldern be-
rechnet werden, dahingegen die Pflanz-Gelder zu Pflanzung der
Eichen oder andern Gehölze, oder auch Räumung der Flüsse oder
Grabens in denen Forsten ausgesetzt, darüber eine besondere Rech-
nung bey dem Amte oder dem Magistrat geführt, von dem Gelde
nichts ausgezahlt werden muß; jedoch ist der Ueberschuß von de-
nen Pflanz-Geldern, so nicht zu Plantagen oder Veräumung
der Floß-Bachen employret wird, zu Completirung der Forst-
Quartale anzuwenden.

§. 3.

§. 3.

Von allem Frey-Holze, ausser was zu Unsern Gebäuden assigniret, oder was aus denen Städtischen Forsten zu Unterhaltung der publicquen und Birtthschafts-Gebäude angewiesen wird, muß das Stamm- und respective Pflanz-Geld bezahlet werden.

Non allem Frey-Holze, ausser Bau-Holz, wird Stamm- und Pflanz-Geld erlegt.

Tit. XIII.

Von der Eichel- und Buch-Mast in Unsern Amts- und derer Immediat-Städte Waldungen.

§. 1.

Wann auf einigen Unserer Forsten Eichel- oder Buch-Mast zuwächset; so müssen Unsere Beamte und Forst-Bediente zusammen die Reviere bereisen, die zugewachsene Mast fleißig nachsehen, und von jedem Reviere eine Taxe pflichtmäßig aufnehmen, wie viel Schweine darinnen fett gemacht werden können; diese Taxen oder die Protocolla, wie die Mast befunden worden, sind vor Ausgang des Monats August an Unsre Krieges- und Domainen-Cammern einzusenden; wenn nun die Krieges- und Domainen-Cammern bey diesen Mast-Taxen oder Protocollis einiges Bedenken finden, die Mast beträchtlich ist, oder auch andere Ursachen vorkommen, so müssen dieselbe die Revision sothaner Taxen einem andern geschickten Ober-Förster und dem Forst-Schreiber, auch Unserm Forst-Meister, oder Ober-Forst-Meister committiren, welche allemal mit dem Forst-Schreiber so gleich die Taxen revidiren, und davon, mit Beyfügung der zu haltenden Protocolle, an die Krieges- und Domainen-Cammer berichten sollen, damit in Zeiten entweder zur Einspehmung oder Verpachtung der Mast das nöthige veranstaltet werden könne.

Die sich zeigende Mast muß von Beamten u. Forst-Bedienten in loco besichtigt und taxiret werden. Auch sind die darüber aufzunehmende Protocolle vor Ausgang Augusti zur Cammer einzusenden. In wichtigen und bedenklichen Fällen müssen die Cammern die Revision der Taxen einem andern Ober-Förster oder Forst-Meister, auch wohl dem Ober-Forst-Meister auftragen.

Vey Besichtigung und Taxation der Mast-Hölzer sind jederzeit Leute zu adhibiren, die in dickem und belaubtem Holze die Bäume besteigen, und solche nicht nur von obenher betrachten, sondern auch hin und wieder, so wohl aus den Wipfeln der Bäume, als von den mittlern Aesten, zur bessern Beurtheilung der Mast, Zweige ausbrechen, und zum Besehen herunter werfen können, weil bey der Mast Unser Interesse mit Verhütung dererjenigen Schaden, welche die Mast betreiben sollen, aufs sorgfältigste zu beobachten.

Von der Mast-Besichtigung sind erfahrene Steiger zu gebrauchen.

aus der Forst-Casse beobachten ist. Diese Streiger sind aus Unfern Forst-Cassen zu bezahlen, und so viel möglich, jederzeit einerley Personen bezubehalten, weil durch die Uebung solche, je mehr sie gebraucht werden, von Jahr zu Jahr zu Beurtheilung der Mast grössere Fähigkeit erlangen, wozu wegen besorglichen Abgangs der Alten, von Zeit zu Zeit junge Leute mit angeführt werden müssen.

§. 2.

Wenn Pfähmen zu machen, müssen die Cammern mit dem Ober-Forst-Meister das Mast-Geld concertiren, wozu auf den Getreide-Preis besonders mit Attention zu nehmen ist, und sodann über die Mast-Gelder die Approbation von Unfern in Schlesien dirigirenden Ministre einholen; auch das Mast-Geld denen Aemtern und Magistraten derer Immediat-Städte bekannt machen.

Wenn die Mast dergestalt gut geräthet, daß Pfähmen zu machen sind, so müssen die Krieger- und Domainen-Cammern mit dem Ober-Forst-Meister das Mast-Geld concertiren, wozu auf den Getreide-Preis besonders mit Attention zu nehmen ist, und sodann über die Mast-Gelder die Approbation von Unfern in Schlesien dirigirenden Ministre einholen; auch das Mast-Geld denen Aemtern und Magistraten derer Immediat-Städte bekannt machen.

§. 3.

In den Mast-Orten soll vom 4. September an keine Hütung zu geschehen, wenn nicht durch Verträge ein anderes festgesetzt.

Es mag nun in Unfern Waldungen, oder in einigen Revieren volle Mast zuge wachsen, oder nur Sprang-Mast vorhanden seyn, so müssen dergleichen Reviere, wo einige Mast befindlich ist, von alten Bartholomai, oder dem 4. Sept. an geschlossen, und keine Hütung, mit was für Vieh es sey, in denselben gestattet werden, es wären denn besondere Verträge vorhanden, durch welche ein anderes festgesetzt; wenn etwa jemand in denen geschlossenen Mast-Ortern entweder selbst, oder durch die Seinigen Eichen aufzulesen, oder dieselbe mit seinem Vieh zu betreiben sich unterstände, soll derselbe nicht allein den Schaden ersetzen, sondern auch überdem für jede gelesene Meße Eichen einen Tag im Behege zur Strafe arbeiten.

§. 4.

Bei Einpfähmung haben die Unterthanen mit ihren Schweinen den Vorzug.

Dieselbe und die aus den Forsten Genuß haben, müssen ihre Schweine bey 3 Rthlr. Strafe vom Stück in keine fremde Mast treiben.

Wenn die Mast so gesegnet befunden worden, daß eine Einpfähmung gemacht werden kann, so sollen die Schweine Unserer Amts-Unterthanen vor allen andern mit eingenommen werden, hingegen diese Unfre Unterthanen verbunden seyn, da sie gemeinlich aus Unfern Forsten einigen Genuß oder Holzung haben, ihre Schweine in keine andere fremde Gehölze, bey 3 Rthlr. Strafe für jedes Schwein, zur Mast einzutreiben, so lange die Zahl der Schweine, welche in Unfern Mast-Holzungen eingenommen werden kann, nicht erfüllt seyn wird.

§. 5.

§. 5.

Sollten aber über Unserer Unterthanen Schweine noch mehrere anzunehmen seyn; so haben Wir das allergnädigste Vertrauen zu Unsern angrenzenden Vasallen, welche selbst keine Mast-Hölzer haben, dieselben werden ihre Schweine in Unsere Mast-Hölzer mit einzajagen lassen.

Wach werden Vasallen, so keine Mast haben, sich vorzüglich der königlichen Mast-Hölzer bedienen.

§. 6.

Ehe die Mast zu fallen anfängt, müssen Unsrer Ober-Forst-Meister, Forst-Meister, Beamte, Ober-Forster, und übrige Forst-Bediente sich bestmöglichst bemühen, zu Bereibung der Mast die Schweine nach denen gemachten Taxen herbey zu schaffen, wiewegen die Amts-Unterthanen durch eine Circular-Ordre mit Bekanntmachung des Mast-Geldes dazu anzuhalten, denen benachbarten von Adel aber die Veytreibung ihrer Schweine frey zu stellen ist.

Forst-Bediente müssen sich bemühen, ehe die Mast fällt, Schweine genug zu bekommen.

§. 7.

So bald die Mast zu fallen anfängt, sind die Mast-Schweine einzupfegnen, und wenn volle Mast vorhanden, soll denen dazu privilegirten erlaubt seyn, die ganze Anzahl der ihnen verschriebenen Frey-Schweine in die Mast zu treiben, bey halber Mast aber können sie nicht mehr als die Hälfte einzujagen verhalten; falls aber nur Sprang-Mast vorhanden, werden gar keine Frey-Schweine angenommen, es sey denn, daß durch die Verträge und Privilegia ein anderes festgesetzt, und verglichen, daß nemlich jemand in allen Fällen seine Schweine frey eintreiben solle, da es denn lediglich bey demjenigen, was das Document nachweist, sein Bewenden hat. Sämliche Schweine müssen mit dem Amts-Zeichen eingebrannt, und darüber von dem Beamten und Forst-Bedienten ein richtiges Psehm-Register geführt werden, damit aller Unterschleif verhütet, auch nicht mehr Schweine, als wirklich eingepfegnet und eingebrannt worden, heimlich gejaget werden mögen. Wie Wir denn überhaupt wollen und verordnen, daß in Unsrer Mast-Hölzer keine stärkere Anzahl Schweine einzunehmen, als darinnen fett gemacht werden können, damit die Eigenthümer derselben nicht Ursache zu klagen erlangen.

Diese Schweine sind bald bey solgender Mast einzupfegnen, wie es mit denen Frey-Schweinen zu halten, bey voller, halber, u. Sprang-Mast.

Die eingebrannten Schweine müssen ein richtiges Psehm-Register darüber geführt,

auch nicht mehr Schweine, als fett zu machen eingenommen werden.

§. 8.

**Estrafe der Mast-
Hirten, so heim-
lich Schweine an-
nehmen,**

**der dergleichen
Schweine werden
confisciret.**

Sollten aber dennoch die Mast-Hirten sich unterstehen, über die eingebrannte Zahl der Mast-Schweine noch andere heimlich anzunehmen, und solche bey Visitation der Buchten und Nachzählung der Schweine, als welche die Forst-Bediente zum östern vornehmen müssen, gefunden werden, so ist nicht nur der Hirte dafür ernstlich zu bestrafen, sondern jedes zur Ungebühr eingezagte Schwein auch so gleich zu confisciren, und uns zu berechnen.

§. 9.

**Die Mast-Hirten
sind zu vergelten,
und rüchtige Leute
auszusuchen.**

**Lohn der Mast-
Hirten, was sie zu
thun schuldig, und
wo sie stehen
müssen,**

**wie sie sich, wenn
ein Schwein ere-
pirt, zu verhalten,**

**welchergehalt das
Hirten-Lohn,
wenn die Mast zu
klein, zu bestre-
cken.**

Die Mast-Hirten müssen allemal in Eyd und Pflicht genommen werden, und haben die Beamte und Forst-Bediente sich zu bemühen, dergleichen Leute zu Hirten zu erhalten und anzunehmen, welchen die Heyden und Reviere bekannt, die auch, wenn ein oder mehrere Stücke von Mast-Vieh anfällig oder krank worden, mit deren Eur umzugehen und Rath wissen;

Denen Mast-Hirten wird für jedes Stück 2. Ggr. bezahlet, wofür sie verbunden sind, die Schweine mit aller Sorgfalt zu hüten, und nicht zu verwahrlosen, immassen sie, wenn der Schaden durch ihr Versehen entspringt, für denselben stehen müssen; sollte aber ohne des Hirten Verwahrlosung ein Schwein krank werden, oder crepiren, so hat derselbe es dem Forst-Bedienten so fort anzuzeigen, und das todte Schwein, wann es von letzterem in Augenschein genommen worden, zu vergraben, damit er im Stande sey, den Abgang zu justificiren;

Wenn die Anzahl der Schweine zu klein, und die Mast nicht anders als mit Betreiben zu nützen, dabey aber so beschaffen ist, daß die Hirten mit dem Hirten-Lohne nicht einmal aufs Tage-Lohn kommen, so soll das Fehlende von dem etwa übrigen Buchte-Gelde, oder von denen gemeinschaftlichen Accidentien, bevor solche repartiret werden, denen Leuten, um nicht Mangel an Hirten oder Aufsicht zu haben, ersetzt werden.

§. 10.

**Die Fasel-Schwei-
ne sind einzubrennen.**

Die Fasel-Schweine, so nicht in die ordinaire Huth eingetrieben worden, sondern bey den Dörfern und in den Mast-Reviere herum laufen, sind mit einzubrennen, und davon das Mast-Geld nach der Taxe, jedoch keine Ungelder zu erlegen, und in die Mast-Register mit aufzuführen.

§. 11.

Wenn die Schweine ihre Zeit, nemlich 8. bis 9. Wochen, in der Mast gegangen und fett worden, sollen sie in Gegenwart des Beamten und der Forst-Bedienten ausgenommen, und wofern

Wenn die Schweine 8. bis 9. Wochen genossen, sind solche von Beamten u. Forst-Bedienten auszunehmen,

§. 12.

Noch Mast übrig ist, diese durch Licitation an den Meistbietenden verpachtet, oder sonst, so gut als möglich, genuzet werden.

die übrige Mast aber bestens zu nutzen.

§. 13.

Wenn aber nicht so viel Mast vorhanden, daß es der Mühe und Unkosten lohnet, eine Psehme zu machen, ist dieselbe, so gut als geschehen kann, zu verpachten, und wie solches Unsere Kriess- und Domainen-Cammern auf die eingekommene Mast-Besichtigungs-Protocolle allemal verfügen müssen, also sollen in denen Aemtern die Termine zur Verpachtung in der Nachbarschaft bekannt gemacht, und über die Licitationes allemal Protocolla in den Aemtern in Gegenwart derer Förster aufgenommen, und solche zur Approbation denen Kriess- und Domainen-Cammern eingesandt werden; so viel möglich muß auch dergleichen Licitationis-Terminen der Forst-Schreiber, und in denen stärksten auch wohl Ober-Forst-Aemtern selbst der Ober-Forst-Meister und Forst-Meister bewohnen, bey dergleichen Verpachtung der Mast sollen allemal Unsere Amts-Unterthanen oder Beamte, oder diejenigen, so die Hütung in dem zu verpachtenden Reviere haben, den Vorzug vor Fremden genießen;

Sollte bey weniger Mast keine Psehme zu machen rathsam ist, solche zu verpachten.

§. 14.

Die bey der Auspsehme der Schweine eingehobene Mast-Geld, der sind sofort acht Tage nachher, ohne Erinnerung von denen Beamten, an Unsere Domainen-Casse einzusenden.

Die Mast-Gelder sind 8. Tage nach der Auspsehme von Beamten abzuführen.

§. 15.

Die Besichtigungs-Protocolla Resolutionis Unserer Kriess- und Domainen-Cammern, Psehme-Regalster und Verpachtungs-Protocolla mit denen Cammer-Approbationen, sind als Beläge zu denen Mast-Rechnungen zu gebrauchen.

Beläge so zur Mast-Rechnung gehören.

§. 16.

Wie vorstehend wegen der Mast in Unsern Königlichem Aemtern disponiret, also soll es auch mit der Mast in denen Waldungen der Immediat-Städte gehalten werden, wie denn die Forst-

Nach obigen Vorschriften müssen sich auch die m. e. St. Städte richten.

Inspectores und die Forst-Bediente ebenfalls die Mast-Besichtigungs-Protocolla und Taxen aufnehmen, die Magistrate solche an die Krieger- und Domainen-Cammern einsenden, sich nach dem jedesmal von der Krieger- und Domainen-Cammer festgesetzten Mast-Gelde achten, auch die Protocolla über die verpachtende Mast an die Krieger- und Domainen-Cammer zur Approbation einsenden müssen.

Tit. XIV.

Von Mast- und Um-Geldern bey Unsern Königlichen Aemtern und Unsern Immediat-Städten.

§. 1.

Mast-Geld ist bereits im vorigen Titel festgesetzt.

Welchergehalt das Mast-Geld jedesmal von Unsern Krieger- und Domainen-Cammern festgesetzt werden soll, solches ist bereits im vorstehenden Tit. XIII. §. 2. verordnet.

§. 2.

Um-Gelder werden bestimmt.

Die Um-Gelder aber werden als ein beständiges folgendergestalt festgesetzt:

5 Ggr. 3 Pf. Accidens

1 Ggr. " Sterbe-Geld

1 Ggr. " Buchten-Geld

2 Ggr. " Hütten-Lohn.

9 Ggr. 3 Pf. auf jedes Stück Mast-Schwein.

Wie das davon fallende Accidens zu vertheilen.

Die 5 Ggr. 3 Pf. Accidens sollen folgendergestalt vertheilt werden, als:

Zu Unserer Casse wegen des wegfallenden Ober-Jäger-Meisters, Jagd-Raths, Jagd-Secretarii und Receptoris Antheil

dem Ober-Forst-Meister 1 Ggr. 6 Pf.

dem Beamten 1 Ggr. 2 Pf.

dem Forst-Schreiber " " 10 Pf.

dem Förster " " 8 Pf.

1 Ggr. 1 Pf.

5 Ggr. 3 Pf.

Das Sterbe-Geld wird in Vergütung der crepiren

Der 1 Ggr. Sterbe-Geld wird dafür gegeben, daß, wenn ein Schwein in der Mast crepirt, vom Amte oder Magistrate dem Eigen-

Eigenthümer dafür die Vergütung mit 2 Rthlr. 12 Ggr. geschähen muß, woben jedoch besonders erinnert wird, daß, wenn etwa der Sterbe-Groschen nicht hinreichend, die Anzahl der crepirten Schweine nach dem Ausfatz zu vergüten, der Eigenthümer die Vergütung aus Unserer Amts- oder Forst-Casse zu gewärtigen habe.

Für das Brennen wird besonders für das Stück 3 Pf. entrichtet.

§. 3.

Wenn die Schweine nicht eingepfehmert werden, sondern die Mast überhaupt verpachtet wird, sollen von jedem Rthlr. Pacht-Geld 3 Ggr. und keine weitere Um-Gelder in Rechnung passiren, diese 3 Ggr. werden folgendergestalt distribuiret:

zu Unserer Casse	1 Ggr. 3 Pf.
dem Ober-Forst-Meister	8 Pf.
dem Beamten	4 Pf.
dem Forst-Schreiber	2 Pf.
dem Förster	7 Pf.

wie solche zu vertheilen.

3 Ggr.

§. 4.

Bei den Immediat-Städten bekommt von denen Um-Geldern vorstehender massen ebenfalls sein Antheil Unser Ober-Forst-Meister und Forst-Schreiber.

Was von denen Um-Geldern aus Unsern Königlichcn Aemtern zu Unserer Casse berechnet wird, fließet bey denen Immediat-Städten zu denen Cämmereyen, und was davon in Unsern Aemtern die Beamte zu genießcn haben, behalten in denen Immediat-Städten die Forst-Inspectores, wie denn auch daselbst die Förster das Antheil haben sollen, was in Unsern Aemtern Unsern Förstern zugetheilt ist.

Wie es hierunter bey Immediat-Städten zu halten.

Tit. XV.

Von unbefugtem Jagen, Setzen, Schiessen und Stellen des Wildes und andern Eingriffen in die Jagd-Gerechtigkeit.

§. 1.

Ob zwar durch die ehemalige Landes-Verordnungen, besonders durch das Jagd-Patent vom 4. May 1701. das unbefugte Jagen, die wider das unbefugte Jagen ergangene ehemali-

Jagen,

ge Landesz. Verordnungen vor den beschlisset.

Jagen, Hezen, Schiessen und Stellen des Wildes auf fremdem Grund und Boden sowohl, als auch das Füllen desselben zu verbotener Zeit inhibiret worden;

So haben Wir doch mißfällig vernehmen müssen, daß in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und Unserer Graffschaft Glas hierunter seit einiger Zeit fast von aller guter Ordnung abgewichen, und die solcherhalß ergangene Verordnungen gänzlich aus den Augen gesetzt werden wollen; wenn Wir nun aber dieser einreißenden Unordnung länger nachzusehen, und so weniger fernweit zu gestatten gemeynet sind, daß Unsere eigene Wild-Bahnen ruiniert, als daß Unserer getreuen Vasallen Städte und anderer Privatorum wohl erworbene Jagd-Regalia und Gerechtsame beeinträchtigt werden;

Keiner vom Militair- oder Ertz-Stande soll auf fremden Grund den jagen.

So setzen und ordnen Wir hiedurch so gnädig als ernstlich, daß niemand, er sey wes Standes er wolle, Fremder oder Einländer, vom Militair- oder Civil-Stande, oder wer er sonst immer seyn mag, sich unterstehen soll, auf fremden Grunde und Boden, woselbst er zu jagen keine Befugniß hat, und zwar so wenig auf denen zu Unsern Aemtern gehörigen, als auf Unserer Vasallen-Städte- und anderer Landes-Eingefessenen Heyden, Wäldern, Feldern, oder Fluhen zu jagen, zu hezen, zu schiessen, zu stellen, oder auf andere Art die Jagd zu exerciren.

§. 2.

Die Forst-Bediente sollen dar- auf besonders Acht haben,

Und wie alle Unsre Forst-Bediente, auch ein jeder derselben insbesondere, so weit sein Revier sich erstreckt, nach seinem Eyde und habenden Pflicht auf Unsre Forsten und Wildbahnen gebührend Acht zu haben verbunden ist; also befehlen Wir ihnen hiemit allergnädigst, zugleich aber alles Ernstes, daß sie niemanden, es sey derselbe wer er wolle, gestatten, auf Unsern Heyden und Wäldern oder Feld-Fluhen, worauf Uns die Jagd-Gerechtigkeit zu- steht, sich einiger Gerechtigkeit, mit Jagen, Hezen, Schiessen etc. anzumassen, wie denn Unsre Forst-Bediente am wenigsten sich selbst auf unbefugte Art für ihre Person dergleichen Eingriffe bey Cassation und anderer Leibes-Strafe anmassen, wenn sie aber dergleichen Uebertreter ausfündig machen, und auf freischer That betreten können, solche sofort Unserer Krieges- und Domainen-Cammer

auch selbst bey Cassation sich nicht des Jagens auf unbefugte Art anmassen.

Cammer anzeigen sollen, wie sie denn ohne Unterscheid allen und jeden, welche mit Flinten oder Büchsen sich außerhalb den ordinairen Land-Strassen in Unseren Gehegen und Jagd-Revieren finden lassen, das Gewehr abzunehmen, und solches, auch die Person selbst, wenn solche unbekannt, in das Amt zu liefern schuldig sind.

§. 3.

Diejenigen, sie fern Fremde oder Einheimische, so auf Unsern Heyden und Gehegen ausserhalb der Land-Strasse mit Gewehr sich sehen, und zu schiessen sich gelästen lassen, und von Unsern Forst-Bedienten ertappt werden, sollen, ob sie gleich nicht geschossen, 30 Rthlr. zur Strafe erlegen, und eher nicht los gelassen werden, bis die Bezahlung erfolgt, oder wenn sie nicht vermögend sind, die gefesete Strafe zu zahlen, solche mit vierwöchentlicher Arbeit in denen Forsten belegen werden.

§. 4.

Dergleichen Strafe auch diejenigen unterworfen bleiben, welche auf Unsern etwa verpachteten Jagden, dem Pächter zum Schaden, oder auch auf Unserer Basallen, Städte und andern Landes-Eingefessenen Grund und Boden verbotener Weise der Jagd sich anmassen.

§. 5.

Sollten aber ein oder mehrere freventliche Raub-Schützen und Wild-Diebe, die dem Wilde Tag und Nacht nachtrachten, in flagranti von Unsern Forst-Bedienten betreten werden, und sich der Pfändung widersetzen, auch gar zum Gewehr greifen, so muß der Forst-Bediente sie zuvor mit Güte vermahren, sich zu ergeben, widrigenfalls aber, und da dieses nicht verfangen wollte, solche, mit Beyhülfe anderer, dieselben anzugreifen und fest zu machen suchen, wonächst dergleichen Raub-Schützen der Proceß gemacht, und sie nach denen concurrirenden Umständen geirast werden sollen, wenn aber bey Arretirung eines Wild-Diebes, der eine fremde und unpossessionirte Person ist, Unglück entstünde, soll dieses unsere Bediente oder Unterthanen nicht graviren, hingegen ist der Uebertreter, dafern er jemand beschädigen würde, ob er sich schon salviren möchte, wenn man seiner habhaft wird, nach Befinden, und wenn es Urtheil und Recht mit sich bringen wird, an Leib und Leben zu bestrafen.

§. 6.

Die Magistrate müssen tüchtige Schützen halten, nicht aber Schützen, deren Knechte, oder Bauern zum Schiessen gebrauchen: die Schützen sollen ordentlich vorgebet werden, und nach dieser Forst-Ordnung sich genau achten.

Denen Magistraten in den Städten, welche Jagd-Berechtigkeiten haben, soll zwar nach wie vor ihre Berechtigung gelassen werden, jedoch müssen die Magistrate tüchtige Schützen halten, nicht aber Hirten, Schäfer und deren Knechte, oder Bauern zum Schiessen und Jagen gebrauchen. Die Schützen sind auch allemal von Unsern Krieger- und Domainen-Cammern, oder demjenigen, dem solches von jenen committiret wird, in End und Pflicht zu nehmen, und haben dieselbe, da sie in Unsern Pflichten mit stehen, nach dieser Unserer Forst- Mast- und Jagd-Ordnung, gleich Unsern Forst-Bedienten, in allen Puncten sich genau zu achten.

§. 7.

Auch müssen Vasallen tüchtige Jäger halten, durch die Land-Räthe vorgebet lassen, und sie auf die Forst-Ordnung ihres Verhaltens halber auf diese Unsrer Forst- und Jagd-Ordnung zu verweisen.

Unsere Vasallen, welche mit Jagd-Berechtigkeiten versehen, und nahe an Unseren Forsten belegen sind, haben gleichfalls ausserdem tüchtige Jäger und Schützen anzusetzen und zu halten, die selbe bey Unsern Land-Räthen zur Voreydung zu stellen, auch sie ihres Verhaltens halber auf diese Unsrer Forst- und Jagd-Ordnung zu verweisen.

§. 8.

Wie es zu halten, wenn von Jagd-Berechtigten die Hunde an der Grenze gelöst werden, oder wenn sie das Wild in Königl. Heiden schiessen.

Falls ein Jagd-Berechtigter, der mit Unsern Heyden grenzet, die Jagd-Hunde an den Grenzen zu lösen, auf Unsrer Forsten und Gehege überlaufen zu lassen, sich auf der Grenze anzusetzen, und wenn das Wild von Unsern Heyden kommt, solches zu schiessen unternehmen würde, welches nicht anders, als ein Eingriff in Unsrer Jagd-Berechtsame angesehen werden kann, überdem auf solche Art manches Stück Wild, wenn es geschossen wird, und fällt, von denen Vögeln gefressen wird; so sollen Unsrer Forst-Bediente dergleichen Hunde nicht allein todt schiessen, sondern auch solche Eingriffe an ihre Vorgesetzte einberichten, welches Wir nicht weniger von einem Vasallen oder Privato gegen den andern beobachtet wissen wollen.

Hunde, so von ungehörig überlaufen, sind zu pfänden und gegen 8 Egr. Pfand-Geld pro Stück zu reuagiren.

Wann jedoch ein Hund, der nicht mit Vorsatz auf den Grenzen gelöst, sondern vielmehr von weiten her, und von ungehörig über die Grenze gelaufen kommt, muß solcher aufgefassen, und dem Eigenthümer gegen ein Pfandungs-Geld von 8 Egr. pro Stück retradiret werden.

§. 9.

§. 9.

Bei Strafe der Cassation soll keiner Unserer Forst- Bediente^{Forst- Bediente} sich unterstehen, einen fremden Schützen auf Unsere Königl^{ich}e^{Forst- Bediente} Heyden zu ziehen, um das Wild, so er etwa selbst zu schießen und durch keine fremde^{Forst- Bediente} abzuliefern beordert ist, für ihn zu schießen. <sup>Schützen des Cal-
sation schießen las-
sen.</sup>

Niemanden, er sey wer er wolle, soll erlaubt seyn, Schüt-^{Schüttungen} tungen oder Körnungen auf Heyden oder sonst zu machen, weil^{er Körnungen} hierdurch überhaupt der Jagd, so wie jeder Nachbarschaft insbe-^{werden verboten.} sondere, sehr geschadet werden kann; wer hierwider handelt, soll 50 Rthlr. zu Unserer Pcenalien-Casse erlegen.

Tit. XVI.

Von Haltung der Sez- und Brut- Zeit.

§. 1.

Da nichts so sehr als das Schießen durchs ganze Jahr und ohne Sez- und Schon- Zeit zu halten, zum größten Schaden des^{Sez- und Brut-} gemeinen Besten die Wild- Bahnen ruiniret, und Wir aus die-<sup>Zeit ist aufs ge-
naueste zu halten.</sup> sem Grunde auch zum Besten des Landes von allen und jeden in Unsern Schlesißen und Glazischen Landen, bey Vermeidung der festgesetzten Strafen, die Schon- und Brut- Zeit ganz unverbrech- lich und aufs genaueste gehalten wissen wollen, zugleich aber auch darauf bedacht sind, daß jeder Unserer getreuen Vasallen sich das Seinige, auf eine dem Publico unschädliche Art, zu Ruhe machen kön- ne: So haben Wir in allergnädigste Erwegung gezogen, wie im Gebürge nachgesetztes Feder- Wild, nemlich Auer- Birk- und Ha- sel- Huhn, der Natur des Gebürges gemäß, sehr spät in die Pfalz tritt, also vielen Unserer getreuen Vasallen der Gebrauch desselben durch die nach dem platten Lande regulirte Sez- Zeit entzogen wür- de, und daher wohlbedächtig in Gnaden resolviret, wegen dieser 3 Sorten Feder- Wildes, nemlich der Auer- Birk- und Hasel- Hühner, damit solche jedem zu Ruhe kommen, wie an seinem Orte sich nachstehend zeigen wird, den Termin zum Schießen zu pro- longiren.

§. 2.

Wir ordnen und befehlen also aufs ernstlichste, daß sowohl^{Forst- Bediente} Unsr^e Forst- und Jagd- Bedienten, als alle und jede Unserer Va-^{und Jagd Berech-} fallen, denen Wir nicht aus erheblichen Ursachen und höchst eigener^{stete sollen die} Schon Zeit bech-^{Schon Zeit bech-} tigen. ^{Bewe-} ^{achten.}

Bewegung ein besonderes versiehen, oder in dieser Unserer erneuer-
ten Jagd-Ordnung expresse eximiren, dieser von Uns festgesetzten
Seß- Schon- und Hege-Zeit aufs genaueste, wie schon oben ver-
ordnet, nachleben sollen.

§. 3.

Wenn die Seß-
Zeit an-
setzt, und
wie lange sie dau-
ret.

Die eigentliche Seß- und Schon-Zeit soll in Schlesien und
der Grafschaft Glatz, so wie in Unsern übrigen Landen, vom 1.
Mart. bis Bartholom. oder den 24. August gehalten, die alten
und tragenden rothen Thiere aber müssen schon vom 1. Novembr.
und bis zum 24. August geschonet werden.

§. 4.

Wie lange nur
mit starken Netzen
und Jagd-Hunden
zu jagen erlaubt.

Es soll auch dieserwegen, da es ohnedem weit wirthschaftli-
cher ist, das Wild schießen, als fangen zu lassen, in Unsern Schle-
sischen und Glatzischen Landen mit starken Netzen und Jagd-Hun-
den nicht länger als vom 24. August bis Ende Octobr. durch die
ganze übrige Zeit aber, vom 1. Novembr. bis 24. August, unter
keinerley Vorwand, in hohen Hölzern, und wo sonst Roth- und
Schwarz-Wild stehen könnte, bey 50 Rthlr. Strafe, wenn auch
kein Wild getödtet würde, zu jagen erlaubt seyn, und verstaten
Wir nur allein, in dieser leßtenbenannten Zeit, vom 1. Novembr.

Die auf die Con-
traventiones gesetz-
te Strafen.

In welcher Zeit
mit feinen Hasen-
Netzen, auch mit
Treiben durch Leu-
te, zu jagen.

bis 1. Martii, mit feinen Hasen-Netzen auf Füchse und Hasen, hie-
nächst in den grossen Gehölzen, woselbst Roth- oder Schwarz-
Wild stehen könnte, nur mit Treiben durch Leute, und keineswe-
ges mit Jagd-Hunden, zu jagen, ob Wir gleich nicht verwehren,
in Feld-Brüchern und Büschen, wo kein hoch Wild steht, mit
Hasen-Netzen und Jagd-Hunden durch ißtenbenannte Zeit Jagden
anzustellen.

§. 5.

Räcken oder Hül-
len sollen zu Ver-
mehrung des Reh-
Wildes gar nicht
geschossen werden

Ferner ordnen und wollen Wir, daß die Räcken oder Hüllen,
wegen besserer Vermehrung des Reh-Wildes, in so lange nicht ein
anderes von Uns verfügt wird, bey der anseßtesten Strafe gar
nicht todt gemacht oder geschossen werden sollen.

§. 6.

Welchergehalt
auch ausser der
Seß-Zeit Wild zu
schießen erlaubt.

Jedoch verstaten Wir gnädigst, daß Unsern Vasallen und
Jagd-Berechtigten in Schlesien, und der Grafschaft Glatz, auch
während der Seß- und Schon-Zeit, und also durchs ganze Jahr
erlaubt seyn solle, Hirsche, Rehböcke, und hauende Schweine oder
Keiler zu schießen, indem Wir Uns versichert halten, da durch den
größten

größten Theil der verbotenen Zeit ohnedem wenig an dem Wildpret ist, daß sie dieser Freyheit sich civiliter bedienen werden.

Wir lassen ferner allergnädigst zu, daß vom 24. August bis Ende Februarii, Bachen und Fröschlinge können getödtet werden, auf keine Weise aber soll darauf vom 1. Novembr. mit Regen- Stellen und Jagd-Hunden zu jagen erlaubt seyn.

§. 7.

Da Unsere souveraine Grafschaft Glas gänzlich mit Gebür- gen umgeben, durch welche das Schwarz-Wild, zum Schaden Un- serer Unterthanen, nur wechselt, und darinnen gar nicht Stand hält, also wird solches, die tragende Bachen allein ausgenommen, so wie Hirsche und Rehböcke, auch Schweine durchs ganze Jahr daselbst zu schießen erlaubt. Aus denen §. 1. gegenwärtigen Tituls ange- führten Beweg-Ursachen gestatten Wir desgleichen, daß künfti- gin, sowohl in der Grafschaft Glas, als in ganz Schlesien, ein Ha- selhahn bis Ende Aprilis, ein Auerhahn bis Ende Maji, und ein Birkhahn bis 15. Junii geschossen werden könne. Die Hasen, Schwane, auch alle andere Arten von Hühnern, sind, wie bereits generaliter geordnet, vom 1. Martii bis 24. Augusti zu schonen, einen Erpel oder Entrich hingegen ist durchs ganze Jahr, und ei- nen jungen Hasen vom 24. Junii an zu schießen erlaubt, auch kön- nen junge Schwane vom 24. Junii an eingefangen werden, wilde Gänse, Enten, Schneppen und andere Zug-Vögel, sind weiter nicht, als in der Brut-Zeit, nemlich vom 1. May bis 24. Junii, zu schonen.

Wie weit die Grafschaft Glas vor die Schon- Zeit excedirt, wie lange daselbst und in ganz Schle- sien Birk- Auer- und Hasel-Hähne zu schießen Hasen werden vom 1. Mart bis 24. Au- gust geschonet; Entliche aber das ganze Jahr, und vom 24. Junii an, auch junge Hasen geschossen, desgleichen junge Schwane einge- fangen. Wilde Gänse, En- ten, Schneppen und andere Zug- Vögel werden nur vom 1. May bis 24. Junii gescho- net.

§. 8.

Ferner untersagen Wir ernstlich und ben 10 Rthlr. Strafe, daß Ausnehmen der Eyer von allem Feder-Wild, exclusive von de- nen Ribigen.

Außer von Ribigen sollen keine Eyer ausgenom- men werden.

Die Uebertreter, welche die Geld-Strafe nicht aufbringen können, sollen mit 14tägiger Forst-Arbeit belegen werden.

Strafe, so baze auf gesetzt.

§. 9.

Von allem demjenigen, was wegen der Seg- und Schon-Zeit Verordnet, nehmen Wir außer denen, welchen Wir bereits aus eigener Bewegung die Exemption allergnädigst accordiret, noch ferner hiemit diejenigen Ggenten und Dörter aus, so von Schlesien gerechnet, nach Sachsen zu, jenseits des Scharna-Flusses bis zu dessen Einfall im Bober, desgleichen die von diesem Einfall jen-

Welche Dörter an- an keine Schon- Zeit gebunden seyn sollen.

seit des Bobers, zwischen demselben und der Sächsischen Grenze belegen sind, als welche, nachdem ihre Sächsischen Nachbarn hegen oder schießen, nach ihrer Convenienz in gleicher Maasse schießen oder hegen können.

Tit. XVII.

Strafe, wegen unbefugten Jagens, oder zur verbotenen Zeit geschossenen Wildprets.

§. I.

Strafe, so die Uebertreter des in vorstehendem Titel festgesetzten zu gewärtigen.

So viel diese Strafe betrifft, haben Wir aus Landes-väterlicher Milde, weil dadurch nichts anders, als Besserung zu bewirken Unser Zweck ist, Uns bewegen lassen, die hiebevordeterminirte Strafen um ein Großes herunter zu setzen, in Hoffnung, es werde ein jeder selbst sein eigenes Bestes einsehen, und für Ungehorsam um so mehr sich hüten, weil unter keinerley Entschuldigung oder Einwendung denen, so hierwider handeln, von der dermalen von Uns festgesetzten Strafe auch nicht der geringste Theil erlassen werden wird, sondern es soll derjenige, wer es auch sey, welcher auf Unsern oder auch Unserer Vasallen und Landes-Eingesessenen Heiden, Gehegen, Feldern und Fluhren, ohne Erlaubniß oder Befugniß, nicht weniger der, so zur verbotenen Zeit hezet, jaget, oder schießet, zu Unserer Königlichem Casse folgende Strafen erlegen, nemlich:

Für einen Hirsch	=	=	=	100 Rthlr.
= ein Thier	=	=	=	80 —
= ein Wild-Kalb	=	=	=	40 —
= ein Reh	=	=	=	20 —
= ein starck Schwein oder Keiler	=	=	=	100 —
= eine Bache	=	=	=	80 —
= ein Froschling	=	=	=	20 —
= einen Hasen	=	=	=	10 —
= einen Schwan	=	=	=	15 —
= einen Trappen	=	=	=	10 —
= einen Auer-Hahn oder Henne	=	=	=	15 —
= einen Birk-Hahn oder Henne	=	=	=	10 —
= einen Fasahn	=	=	=	10 —
= ein Rebhuhn	=	=	=	10 —
= ein Hasel-Huhn	=	=	=	10 —

von

von welcher Strafe jedesmal der vierte Theil, es sey das Wild auf Unserer, oder Unserer Vasallen Heyden getödtet, oder gesangen, dem Denuncianten gegeben werden soll.

§. 2.

Wer von Unsern Ober- und Nieder-Jagd- und Forst-^{Bedienten} sind, ausser dienten, auch von Unsern Vasallen und Landes-Eingesessenen auf seinem eigenen Grunde und Boden, woselbst er sonst zu jagen wohl ^{in Casibus essentis,} besugt, ausser in denen Tit. XVII. und dessen §. 6. nachgegebenen ^{alle Contravenienten} Stücken einiges Wild in der Tit. XVI. festgesetzten Sez- und Schon-Zeit fället, oder dieses durch seine Leute thun läßt, soll die im vorstehenden §. dieses Tituls auf jedes Wild determinirte Strafe ohne den geringsten Erlaß und Nachsicht zu erlegen schuldig seyn, wovon ebenfalls der vierte Theil dem Denuncianten jederzeit zu reichen ist.

§. 3.

Von diesen bemerckten Strafen sollen auch die Uebertreter dieser Jagd- und Forst-Ordnung vom Militair-Stande nicht ausgenommen, oder frey seyn, vielmehr befehlen Wir ernstlich, daß dieselben sich nach dieser Jagd-Ordnung genau achten, sonst sie in Contraventions-Fällen, und wenn hievon an Uns berichtet wird, zu Erlegung der festgesetzten Strafe condemniret zu werden, zu gewärtigen haben.

§. 4.

Die Contravenienten, so die festgesetzten Geld-Strafen zu zahlen nicht vermögend sind, müssen nach Proportion mit anderer ^{Wie die Contravenienten, so die Strafe nicht bezahlen können, zu coarctiren.} Urbes-Strafe belegt werden, oder zu einer Arbeit, womit für das Publicum etwas nützlichcs bewircket werden kann, nemlich Dämme zu machen, Wege zu bessern, Graben oder Wildbahnen zu räumen, und dergleichen, auch nach Befinden zur Vestungs- und Arbeits-Haus-Strafe condemniret werden.

Um der einreißenden Unordnung nach Möglichkeit Schranken zu setzen, sollen sämtliche Accis- und Zoll Bediente bey schwerer Verantwortung kein verbotenes Wildpret ohne erforderliche Atteste, daferne vorgegeben werden wollte, daß es aus fremden Ländern, oder einem sonst erlaubten Orte sey, passiren lassen, sondern solches anhalten, un- ^{Accis- und Zoll Bediente sollen kein verbotenes Wildpret passiren lassen, sondern solches denunciren,} in continenti, so viel möglich, die Umstände eruiiren, hiernächst davon gehörigen Ortes das Erfahrene schrift-

wofür sie quartam
partem der Strafe
zu gewärtigen.
Schriftlich einberichten, wogegen sie quartam partem der Strafe
zu gewärtigen haben.

Tit. XVIII.

Vom Selbst-Geschoß und verzaunten Gehegen.

§. 1.

Selbst-Geschoß
wird bey schwerer
Strafe verboten.

Nachdem Wir auch zu Unserm höchsten Mißfallen vernom-
men, daß an einigen Orten, besonders in der Grafschaft Glas,
noch der üble Gebrauch, daß Selbst-Geschosse oder Büchsen gele-
get werden, um das Wild auf den Steigen zu erlegen, dadurch
aber gar leicht Menschen und Vieh Schaden leiden können; so ist
Unser ernster Wille, daß dieses Legen des Selbst-Geschosses gänzh-
lich und ohne Unterscheid sowohl in Unseren als Unserer Vasallen
Forsten abgestellt seyn solle. Diejenigen, so dawider handeln,
und überzeugt werden, dergleichen Geschöß gelegt zu haben, sollen
sofort in Verhaft gebracht, und wenn dadurch Menschen oder
Vieh beschädigt worden, nach aller Rigueur bestraft werden.

§. 2.

In wie weit die
Anlegung der
Thier-Gärten er-
laubt.

Ob Wir gleich keinem Unserer getreuen Vasallen verwehren
wollen, einen kleinen Thier-Garten von einigen hundert Schritten,
an einem Orte, der der Nachbarschaft nicht präjudiciret, zu sei-
nem Vergnügen anzurichten, so soll doch Niemanden, bey hundert
Rthlr. Strafe, erlaubt seyn, verzaunte Gehege zum Schaden der
Nachbarschaft und Hemmung des Wildwechsels, noch weniger
Einsprünge anzulegen, wonebst ausserdem dergleichen Werke auf
des Uebertreters Kosten cassiret werden sollen; wie denn auch hie-
mit das nächste Verlappen der Grenzen untersaget wird.

Tit. XIX.

Vom Dohnen-Stecken und Schleifen, auch Garn-Säcke legen.

§. 1.

Ohne Vorwissen
des Ober-Forst-
Meisters sind lei-
ne Dohnen-Ste-
cke anzulegen.

Wir verbieten hiemit, daß in Unsern Gehegen, ohne Unseres
Ober-Forst-Meisters Wissen und Willen, keine Dohnen-Steige
gemacht und ausgesteckt werden sollen, wenn aber nach Befinden
solche anzulegen erlaubt würde, so muß das gefangene Wildpret
zu Unserm Besten verkauft und berechnet werden: Andere Schlei-
fen und Schlingen, auch Garn-Säcke, um das Feder-Wild einzu-
fangen,

fangen, soll überhaupt, und sowohl in Unsern als Unserer Vasal-Säcke zu Einfangs-
 len und Städte-Heiden, bey Vermeidung arbitrarier Strafe, hie-
 mit untersaget seyn, jedoch wollen Wir an denen Orten, wo es
 convenable, geschehen lassen, daß bey Unsern Domainen-Äm-
 tern und Immediat-Städten der Vogelfang gegen ein gewisses
 jährliches Locarium verpachtet werde, wie denn ferner declariret ist der
 wird, daß unter dem verbotenen Einfangen mit Garn-Säcken und
 Netzen, nicht der Fang der Rebhühner durch so genannte Treibe-
 Zeuge mit verstanden wird, sondern dieses, weil es mehr wirth-
 schaftlich, als das Schießen der Hühner ist, erlaubt seyn soll, je-
 doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß von jedem Volk
 Hühner, so nur aus 9 Stück und drunter bestehet, die alte Henne
 und ein junger Hahn, falls aber das Volk mehr als 9 Stück
 ausmacht, überdem noch ein junges Huhn, also 3 Stück schlech-
 terdings frey gelassen werden, damit dieses so nussbare als unschäd-
 liche Vogel-Wild sich hinlänglich zu vermehren im Stande seyn
 möge, wer darwider handelt, soll in 5 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

gung des Kedes
 Wildes, werden
 gänzlich verboten.
 Bey Ämtern und
 Immediat-Städte
 zu verpachten.
 Der Fang der
 Rebhühner durch
 Treibe Zeuge wird
 verflattet.
 Wie viel von je-
 dem eingefangenen
 Volke Hüh-
 ner frey zu lassen.

Tit. XX.

Von Verhütung des Schadens am Wilde durch Hunde
 und Katzen.

§. I.

Allen und jeden, wos Standes sie auch seyn mögen, die mit
 Unsern Heiden und Gehegen grenzen, wird hiermit ernstlich un-
 tersaget, ihre Hunde, voraus in der Seh-Zeit, ohne Knüppel,
 als welche 2½ Fuß lang und 6 Zoll in der Rundung haben müssen,
 herum laufen zu lassen, widrigenfalls Unsre Forst-Bediente beor-
 dert sind, wenn nicht klar erweislich, daß solche wider Willen des
 Besitzers und ohne seine Schuld los gekommen, selbige nach vor-
 her geschehener Verwarnung todt zu schießen, und wenn etwa ei-
 nes oder das andere Stück Wild in Unsern Gehegen von denen
 Hunden niedergewunden worden, soll solches nach der darauf gese-
 ten, oder einer andern arbitrarren Strafe ohne Anstand bezahlet,
 für jeden todtgeschossenen Hund aber, das Schieß-Geld mit 2 Ggr.
 erlegt werden.

Hunde sollen ohne
 Knüppel in Hei-
 den und Gehegen
 nicht herum lau-
 fen,
 auch das von Hun-
 den niedergewun-
 dene Wild nach der
 darauf gesetzten
 Strafe bezahlet
 werden.

Die Schäfer müssen nicht nur beständig die Hunde geknüp-
 pelt, sondern auch durch die ganze Seh-Zeit am Stricke halten,

Welchergeſtalt
Bauern der Hun-
de zum Wildfchre-
ren gebrauchen
können.

und ſolche nicht anders, als mit dem Stricke, loslaſſen, wenn ſie die Schafe zuſammen hegen, die Bauren hingegen gar keine Hun-
de, auſſer zum Wildfchren im Sommer, da ſie ſolche am Stricke
führen können, mit ſich ins Feld nehmen, ſonſt ſie ihnen tod ge-
ſchoſſen, und es damit, wie bey den Schäfer- und andern Hun-
den, in Anſehung des Schieß-Geldes gehalten werden ſoll.

§. 2.

Die ins Feld lau-
fende Kaze ſollen
adrenlich abge-
ſchaft,
wenn ſie betroffen
werden, todge-
ſchoſſen, u. 2 Gar.
Schieß-Geld pro
Stück bezahlt
werden.

Weil auch die ins Feld auslaufende Kaze dem Kleinen Wild-
pret viel Schaden zuſügen: So verordnen Wir, daß ein jeder
diese ſchädlichen Thiere abſchaffen ſoll. Würde aber dennoch ine
Kaze von Unſern Forſt-Bedienten im Felde angetroffen, ſo ſoll ſolche
todtgeſchoſſen, und von demjenigen, dem ſelbige zuſtändig, 2 Gar.
dem Forſt-Bedienten auf Pulver und Blei gegeben werden: Falls
der Wirth, dem die Kaze gehöret, nicht auſfündig gemacht wer-
den könnte, hat der Forſt-Bediente dafür das feſtgeſetzte Schieß-
Geld aus der Forſt-Caſſe zu gewärtigen.

Tit. XXI.

Wildprets-Taxe, nach welcher das Wildpret in Unſern
Königlichen Aemtern verkauft werden ſoll.

§. 1.

Wildprets-Taxe
in Köni. L. Forſten
in Nieder- und
Ober-Schleſien.

Das Wildpret, ſo auf Unſers Ober-Forſt-Meiſters ausge-
ſtellte Zettel auf Unſern Gehegen geſchoſſen und verkauft wird, ſoll,
wie nachſtehet, bezahlt werden.

In Nieder-Schleſ. In Ober-Schleſ.

Ein Hirsch von 12 bis 18 Enden	6 rthlr. ggr. pf.	6 rthlr. ggr. pf.
1 Hirsch von 8 bis 12 Enden	5 " " "	5 " " "
1 Spießfer	4 " " "	4 " " "
1 Schmahl-Thier	4 " " "	4 " " "
1 jährig Wild-Kalb	3 " " "	3 " " "
1 Rehbock	2 " 12 "	2 " " "
1 Tannen-Hirsch	3 " " "	3 " " "
1 Tannen-Schmahl-Thier	3 " " "	3 " " "
1 Tannen-Hirsch-Kalb	2 " 12 "	2 " 12 "
1 Haupt-Schwein	6 " " "	6 " " "

In Nieder-Schles. In Ober-Schles.

	5 rthlr. ggr. pf.	5 rthlr. ggr. pf.
1 starke Bache	=	=
1 mittel Bache	= 4 =	= 3 = 12 =
1 Keiler	= 4 =	= 4 =
1 überjährig Fröschling	= 2 = 12 =	= 2 = 12 =
1 Sommer-Fröschling	= 1 = 8 =	= 1 = 8 =
1 dergl. spates und sehr Kleines	= 1 =	= 1 =
1 Hasen	= = 6 =	= = 6 =
1 Auerhahn	= = 12 =	= = 10 =
1 Fasahn	= = 16 =	= = 16 =
1 Birck-Fahn	= = 8 =	= = 6 =
1 Trappe	= = 12 =	= = 12 =
1 Haselhuhn	= = 4 =	= = 4 =
1 Rebhuhn	= = 3 =	= = 3 =
1 wilde Gans	= = 3 =	= = 3 =
1 wilde Ente	= = 2 =	= = 2 =
1 Krick-Ente	= = 1 =	= = 1 =
1 Wald-Schneppe	= = 2 =	= = 2 =
1 Wiesen-Schneppe	= = 1 6 =	= = 1 =
1 Beccacine	= = 1 =	= = 1 =
1 wilde Taube	= = 1 =	= = 1 =
1 Krammers-Vogel	= = 3 =	= = 3 =

Unter dieser Taxe ist weder Schieß-Geld, Fuhre, noch Accise begriffen, als welches alles besonders bezahlet werden muß. Darunter ist Schieß-Geld, Fuhre und Accise nicht mit begriffen.

§. 2.

Das Schieß-Geld wird entrichtet, für

1 Hirsch, Spiesser oder Schmahl-Thier	=	8 Ggr. Pf.
1 Hirsch, Kalb	=	6 =
1 Rehbock oder Tannen-Hirsch	=	6 =
1 Tannen-Kalb	=	4 =
1 Haupt-Schwein, Groß- u. Mittel-Bache oder Keiler	=	8 =
1 überjährig oder Sommer-Fröschling	=	6 =
1 Hasen	=	1 = 6
1 Auerhahn und Trappe	=	4 =
1 Schwan	=	2 =

Wiedat Schieß-Geld bezahlet wird.

1 Haseln oder Birk: Huhn	=	=	2	=	=
1 Hasel: Huhn	=	=	1	=	=
1 Rebhuhn, Wiesen= Schneppe, Beccacine	=	=	=	=	9
1 wilde Gans	=	=	=	=	2
1 Ente oder Taube	=	=	=	=	6
1 Mandel Kram: Vögel Fang: Geld	=	=	2	=	=

Vom Bären,
Fuchs und Wolfen
wird selches aus
der Creyß= Cassie
bezahlet.

Das Schieß: Geld für einen Bären, Fuchs oder Wolf wird aus der Creyß= Cassie nach dem Sage bezahlet.

Vom Fuchs, Bie-
ber, wilden Kaze,
Marder, Irtis und
Wiesel, behalten
die Forst Bediente
den Balg statt des
Schieß: Geldes.

Vom Fuchs, Biebert, wilden Kaze, Marder, Irtis, Wiesel, behalten die Forst= Bediente anstatt des Schieß= Geldes den Balg.

Was für abge-
fertigte Klauen der
Raub: Vögel be-
nützen zu be-
zahlen.

Für die Raub: Vögel wird Unsern Forst= Bedienten, gegen Auslieferung der Klauen, wenn zuvor nach dem Ausfalle 1 der jährlich für 12 Ggr. gratis abgegeben, der Rest aus denen Wild= pretis Geldern bezahlet.

Für 1 paar Raben= Habichts= oder Falcken= Klauen	1 Ggr. Pf.
Für 1 paar grosse Eulen= Klauen	= = 6
Für 1 paar Gänse= Ohr= oder Schufut= Klauen	2 = =

Reiger, Krähen, Elstern und Sperlinge sollen von jedem, der dazu kommen kann, in der Brut= Zeit gestört und vertilget werden, welches ganz leicht angeht, und wird also dafür weiter nichts ausgesetzt, als daß es wegen der Sperlingae bey dem emanirten Edicto verbleibet, nach welchem die Köpfe davon zur Creyß= Cassie abzuliefern sind.

§. 3.

Die ausgestell-
ten Wildpret: Zettel
sind bedösig zu be-
rechnen.

Was die ausgestellten Wildpret: Zettel anlangt, so müssen dieselben allemal bey Formirung der Forst= Rechnung ordentlich nachgesehen und examiniret werden, ob und an wen das geschossene Wild abgeliefert worden, und die Gelder unter dem Titul, für erkaufte Wildpret, richtig eingetragen und berechnet seyn.

§. 4.

Von Jagd= Wer-
pachtungen haben

Wenn die kleinen Jaaden auf den Feld= Wercken Unserer Aemter verpachtet werden, wollen Wir, daß dabey Unsre Gene- ral-

ral- oder andere Pächter, wenn sie eben das geben wollen, was Beamte u. Pächter den Vorzug.
ein Fremder offeriret, allemal den Vorzug haben sollen. Wir
verordnen aber zugleich, daß die Pächter Unserer Jagden tüchtige Die Jagd Pächter müssen tüchtig
und verordnete Schützen, und die Schöne-Zeit gleich andern zu hal- ge Schützen hal-
ten verbunden seyn. ten.

Damit auch Unsr Forst-Bediente nicht ausser Stand gesetzt Auch sollen denen
werden, zu Unserm Dienste ihre Kinder oder andere junge Leute Forst-Bedienten
anzuziehen, sind ihnen die zwischen denen Wäldern und Heyden gewisse Rechte in
belegene Felder, oder so dergleichen in Wäldern nicht befindlich, werden.
dennoch wenigstens eine ihnen am nächsten belegene Feldmark je-
derzeit für andern zur kleinen Jagd in Pacht zu überlassen.

Wenn kleine Jagden, es sey an wen es wolle, verpachtet Von Jagd-Ver-
werden, ist jederzeit, a Proportion der Gegend, eine Anzahl Reb- pachungen ist eine
hühner in natura, gegen obstehende Taxe, statt Pacht-Geld, wenn Anzahl Rebhühner
solche erfordert werden, zu liefern, und in denen von Unserm Ober- auszubedingen.
Forst-Meister festzusetzenden Zeiten zu Absendung an Unsere Hof-
Küche auszubedingen.

§. 5.

Nach vorstehender Wildpret-Taxe und dem determinirten
Schieß-Gelde, sollen auch Unsr Immediat-Städte sich achten.

Nach der Wild-
preis-Taxe müssen
auch die Immediat-
Städte sich ach-
ten.

Tit. XXII.

Vom Fall-Wildpret nach der Folge.

§. 1.

Wenn von Unsern Forst-Bedienten etwa in Unsern Heyden Wie es mit ange-
und Wäldungen ein Hirsch oder ander Stück Wild angeschossen und schossen und
todd gefunden wird, und das Wildpret noch nutzbar, ist solches roht gefundenem
bestmöglichst zu verkaufen, und das dafür einkommende Geld Uns Wild zu halten.
zu berechnen.

§. 2.

Falls einiges Wildpret von Unsern angrenzenden Vasallen Ingleichen mit
auf ihren Holzungen angeschossen worden, und solches, ehe es fällt, Vertreibung des
auf Unsr Forsten übertreten möchte, so ist dem Jäger und Schüt- geschossenen
zen mit Hinterlassung seiner Hinte oder Büchse, desgl. ichen Hun- Wildes,
den, zwar auf Unsern Holzungen dasselbe zu verfolgen erlaubt, je-
doch muß er es zuvörderst Uns im nächsten Forst-Bedienten mel-
den, und ihm den Anschuß zeigen. Da erstern denn, wenn ein sol-

Der Unserer Vasallen das Recht der Folge hat, und erweislich machen kann, das Wildpret abgefolget werden kann.

Wenn aber einer Unserer Vasallen auf seinem Grund und Boden ein Stück Wild angeschossen, dasselbe auf Unsrer Heyden und Reviere übergelaufen ist, und er solches an Unsrer Forst-Bediente nicht meldet, und entweder dem Wilde ohne Meldung folget, oder dasselbe umkommen läßt, soll er dafür als strafbar angesehen werden.

§. 3.

Nach Vorstehendem müssen auch die königlichen Forst-Bediente in umgekehrten Fällen sich achten.

Eben dieses, was vorstehend von der Folge auf Unsrer Heyden verordnet, wollen Wir nicht weniger von Unsrer Forst-Bedienten, so ein Stück Wild anschießen, im umgekehrten Falle strikte beobachtet wissen.

Tit. XXIII.

Von denen Wolfs-Jagden.

§. 1.

Wölfe sollen auf alle Art verfolgt und vertilget werden.

Wenn Wölfe auf Unsrer Heyden oder Gehägen sich befinden, so werden überhaupt alle Unsrer Forst-Bediente ernstlich befehliget, dieselbe auf alle Art zu verfolgen und zu vertilgen, insonderheit zur Winters-Zeit und nach gefallenem neuen Schnee ihnen nachzusehen, sie zu schießen, oder mit Umstellen fest zu machen, und zu fangen: Wie denn Unsrer Unterthanen, die ohnedem vormals Jagd-Dienste zu thun schuldig gewesen sind, auf Verlangen des Ober-Forst-Meisters von Unsrer Krieger- und Domainen-Cammern darzu beordert werden müssen, und sind Wir der Hofnung, es werden auch Unsrer Vasallen, deren Dörfer nahe an Unsrer Heyden belegen, oder gar mit Unsrer Amts-Dörfern vermischt sind, zu Tilgung dieser Raub-Thiere ihre Unterthanen mit zu Hülfe geben, zumalen dieses ihnen nicht zur Consequenz und Nachtheil gezogen werden soll. Was aber sonst Tit. XVI. §. 4. in Unsrer

Unterthanen, so Jagd-Dienste zu thun schuldig, müssen sich dazu einfinden.

Auch Vasallen ihre Unterthanen mit zu Hülfe geben.

Wie weit bey Wolfs-Jagden der Gebrauch der starken Netze erlaubt.

Wie weit bey der Jagd mit starken Netzen angeordnet, kann bey der Wolfs-Jagd in so weit seine Ausnahme haben, daß, wenn dergleichen Raub-Thiere an einigen Orten verspüret oder bemercket werden, solche mit starken Netzen zu umstellen zwar das ganze Jahr hindurch verstattet seyn, jedoch muß ausser der Zeit, da mit Jagd-Hunden

Hunden zu jagen erlaubt, auch nicht anders, als mit Durchtreiben der Leute, nach Wölfen gejaget werden.

§. 2.

Was die Luder-Stellen anlangt, so sind die Abdecker schuldig, auf Unserer Wolfs-Jäger Anordnung nicht nur die Luder-Stellen richtig zu halten, sondern auch das Luder an solche Orten zu bringen, woselbst es ihnen angesaget wird, und können dieselbige über die Entlegenheit, wenn es nicht weiter als 3 Meilen ist, sich nicht beschweren; wie denn die Abdecker für jedes Luder, so sie auf einer andern Stelle, als ihnen von den Wolfs-Jägern angewiesen, abschlagen oder liegen lassen, wenn sie dessen wirklich überführet, 1 Rthlr. Strafe zu Unserer Poenalien-Casse erlegen müssen, wovon der Denunciant den 4ten Theil zu gewärtigen hat.

Wegen der Luder-Stellen, wie solche von den Abdeckern mit Luder zu versorgen.

Tit. XXIV.

Von Berechnung und Einbringung der Holz- und Maß-Gelder, und anderer Forst-Revenues in Unsern Aemtern und Immediat-Städten.

§. 1.

Alle einkommende Forst-Maß- und Wildpret-Gelder sollen in Unsern Aemtern von Unsern Beamten, in den Immediat-Städten aber von denen bestellten Cämmerey-Rendanten eingenommen werden.

Wer die Forst-Maß- und Wildpret-Gelder eingenommen und zu verrechnen schuldig.

Wenn die Förster von Kleinigkeiten, als für geschossenes Wildpret und dergleichen, einiges Geld einheben, müssen sie solches bald an Unsre Beamte und Cämmereyen abgeben, und ist längstens dieserhalb alle Quartale mit ihnen Abrechnung zu halten, bey Unsern Aemtern einkommene Forst-Gelder müssen auch bald zu Unsern Königl. Land-Rentheven eingesandt werden; wie denn nach der bereits gemachten Einrichtung, bey denen abzusendenden Quartal-Extracten, allemal zugleich das Geld mit eingeschickt werden muß.

Die Förster müssen das vor Kleinigkeiten eingehende Geld an die Rentanten abgeben. Die Forst-Gelder sind bald iur. länd. Rentheven einzusenden.

§. 2.

Mit sämtlichen aus Unsern Forsten einkommenden Revenues aber ist es folgendergestalt zu halten.

Wie es mit sämtlichen Forst-Revenues zu halten.

- a) Die großen Posten, so die Kausleute, sie seyn außer Landes, oder aus Breslau, für empfangenes Holz zu bezahlen haben, 100 Rthlr. werden von Käufern bald

zur Land-Renthey
bezahlter, und
dieses
den da über zu
quittiren.

und über 100 Rthlr. betragen, sollen sie, nach der ihnen da-
von zugewiesenen Rechnung, an Unsre Land-Renthey imme-
diat entrichten, und die darüber erhaltene Quittung sodann
Unsere Forst-Bedienten statt baaren Geldes einliefern, die
Kaufleute oder andere Käufer aber von denen Forst-Bedien-
ten quittirt werden, da denn der Beamte oder sonst ange-
setzte Rendant solche Quittung auf die zu bezahlende Forst-
Gefälle anzunehmen, und der erstern wegen derselben Ablie-
ferungs-Scheine zu ertheilen hat.

Die übrigen Käu-
fer leisten die Zah-
lung an die Rent-
ter, und wie an
diese die Quittun-
gen zu ertheilen.

b) Von denen übrigen Käufern, so im Lande hin und wieder
wohnen, und denen die Zahlung zu Unsrer Land-Renthey be-
schwerlich fallen wolte, können die Gelder, so 200 Rthlr.
und darüber betragen, in das Domänen-Amte, jedoch mit
Vorwissen des Forst-Bedienten, (der dem Käufer ein Attest
zu geben schuldig, wie viel er gekauft, und was er dafür an
das Amt zu zahlen hat) gegen Quittung des Beamten, oder
sonst bestellten Rendanten bezahlt werden, welche Quittung
der Käufer dem Forst-Bedienten sodann auszuhändigen, und
dieser ihm dargegen das in denen Forsten erkaufte Holz an-
zuweisen und verabsfolgen lassen muß.

Sobald die Sum-
me 200 Rthlr. be-
trägt, muß davon
der 1. Cammer
und dem Ober-
Forst-Meister Be-
richt erstattet,
wenn aber 500
Rthlr. oder mehr
hinsammlen, solche
sodann zur Land-
Renthen einge-
fandt werden.

Sobald als die Summe 200 Rthlr. beträgt, liegt denen
Forst-Bedienten ob, sonder Verzug an Unsre Kriegs- und
Domänen-Cammern, auch Unsere Ober-Forst-Meister, da-
mit dieser bey vorzunehmenden Revisionen davon zur Erläufig
informirt seyn könne, mit jeder ersten Post zu berichten, die
Beamte aber oder Rendanten sollen, sobald an Forst-Gel-
dern eine Summe von 500 Rthlr. oder mehr eingekommen,
solche sofort zu Unsrer Land-Renthey einzuschicken gehalten seyn.

Estrafe, wenn die-
ses nicht geschieht.

Wosern aber die Forst-Bedienten an Abstattung ihres Be-
richts, oder die Beamten und Rendanten es an prompter
Einsendung des Geldes an die Land-Renthey ermangeln las-
sen, sind beyde nach Befinden desfalls, und zwar ersterer
für jedes mal hierunter manquirenden Bericht mit 2 Rthlr.
letztere aber für jede wider Verordnung zurückbehaltene 100
Rthlr. auch mit 2 Rthlr. Estrafe zu belegen; denn ob zwar der
Ordnung wegen festgesetzt, daß zu jedem Quartale ein ge-
wisses an Forst-Gelde berechnet werden muß: So sind Wir
doch,

doch, besonderer Ursachen wegen, fernerhin zu gestatten nicht gemeynet, daß die einkommenden Gelder auf den Aemtern zurück behalten, und nur nach dem Quanto des Quartals abgeführt werden, sondern es sind durchaus sämtliche Forst-Gefälle, so wie sie einlaufen, gleich abzuführen, und in den Quartalen der Rechnung nach zu repartiren, worüber Un-
 fre Land-Rentheyen besonders zu instruiren sind; wie denn Un-
 fre Krieger- und Domainen-Cammern sowohl als Unser Die Krieger- und
 Ober-Forst-Meister für die Sicherheit Unserer Casse, und Domainen-Cam-
 daß selbige im geringsten nicht gefährdet werde, alle gehörige mern, und der
 Sorge zu tragen, und die Forst-Bediente richtige Rechnung Ober-Forst-Mei-
 auf Pflicht und Gewissen zu führen, auch die Gelder eigen- ster sollen für die
 händig in ihre Journale einzutragen, aufs ernstlichste ange- Sicherheit der
 halten werden sollen. Forst-Casse sor-
 gen.

- c) Im Fall sich fände, daß ein Forst-Bedienter die von Klei-
 nigkeiten baar erhobene Gelder nicht dem Amte gleich einge-
 liefert, sondern, es sey unter was für Vorwand es wolle, Strafe der Forst-
 zurück behalten, oder gar in seinen Nutzen verwandt hätte, Bedienten, so Bel-
 so wollen Wir denselben nachdrücklich bestraft, und dem Bes- der an sich behal-
 finden nach vom Dienste entsezt wissen.

Die saumseligen Zahler aber sollen eben so, wie die, wel-
 che das Stamm-Geld vom erhaltenen Frey-Holze restiren, Die die saumseli-
 von den Aemtern mit Ernst zur Bezahlung angehalten wer- gen Zahler zur Be-
 den, wie denn auch diejenigen Gelder, so die Holz-Defrau- zahlung anzuhal-
 danten für gestohlenes Holz bezahlen müssen, so bald die Thä- ten
 ter überführt sind, in continenti bey dem Verhör auf dem Am- Holz-Defraudam-
 te zu erlegen sind, bey welchen sich aber noch Bedenklichkeit ten.
 ereignet, müssen nach zurückgekommenen decidirten Straf-
 Protocollis von den Saumseligen, wenn sie zuvor erinnert,
 executive beygetrieben werden.

Wenn hiernächst ein Beamter sich unterfinge, entweder
 bey Ausführung seiner Quartale, oder sonst zu seinem Nutzen, Strafe der Be-
 die Forst-Gelder mit oder ohne Verwissen des Forst-Bes- amten, welche die
 dienten anzuwenden, derselbe ist zum erstenmale mit 50 Rthlr., Forst-Gelder in
 so aber der Casus mehr als einmal vorfiele, mit doppelt so viel, ihren Nutzen ver-
 auch nach Befinden noch härter zu bestrafen. wenden.

- d) Und da Wir überdem nach aller Möglichkeit allen Unord-
 nungen oder scheinbaren Ausflüchten vorgebeuget wissen wol- Aus den Forsten
 len; soll nichts verbor-
 gen werden,

len; so soll überhaupt bey eigener Vertretung kein Holz noch Wildpret aus unsern Forsten, oder von unsern Ablagen, verborgt werden.

was in meh-
reren Fällen.

e) Wenn jedoch zur Winters- auch anderer zum Holzheraus-
schaffen bequemen Zeit, einige Unserer eigenen, oder Unserer
Vasallen Unterthanen, deren Umstände gut conditioniret,
und sie wegen ihrer Wirthschaft in keinem üblen Rufe sind,
einiges Holz, dessen Werth nicht über 50 Rthlr. beträgt, zu
ihrem eigenen Gebrauch, oder sonst zu ihrem Nutzen kaufen
wollen, zu der Zeit aber nicht mit Gelde versehen wären, so
gestatten Wir zwar hierunter eine vierteljährige Nachsicht,
hingegen müssen die Fremden von ihren Grund- Herrschaften,
Unsre Unterthanen aber vom Amte, einen schriftlichen, jedoch
gratis auszustellenden Consens dieserhalb unsern Forst- Be-
dienten einhändigen, welcher Consens gegen die zu seiner Zeit
geschehende Zahlung und Quittung zu retradiren ist.

Was zur Sicher-
heit der Casse da-
bey für Precau-
tionen zu nehmen.

Bey ausbleibender Zahlung aber hat man sich an denjeni-
gen, der den Consens ertheilet; und wosern die Forst- Be-
dienten ohne dergleichen Consens etwas creditiret, und der
Debitor mit der Zahlung ausbleibe, lediglich an den Forst-
Bedienten selbst und dessen Salarium zu halten, welcher das
gegen seinen Regress, an den Schuldner nehmen kann.

Tit. XXV.

Wenn und wie die Forst- Rechnungen in unsern Aemtern
und *Immediat*- Städten geschlossen und *revidiret*
werden sollen.

§. 1.

Der Ober- Forst-
Meister muß alle
Jahre die Special-
Forst- Rechnun-
gen revidiren.

Weil die Forst- Rechnungen gleich denen Amts- Rechnun-
gen alle Jahre um Trinitatis richtig abgeschlossen werden müssen,
so hat Unser Ober- Forst- Meister mit dem Forst- Schreiber, in Ge-
genwart des Beamten, oder der sonst die Rechnungen führt,
und der Forst- Bedienten, welche ihr ordentlich Journal über alle
und jede Forst- Revenues zur Controlle der Rechnungs- Führer
zu halten schuldig, in den Aemtern die Rechnungen genau zu re-
vidiren, zu dem Ende hat der Ober- Forst- Meister die Beamte
14 Tage vorher davon schriftlich zu avertiren, damit alles, was zu
Formi-

Formirung der Forst-Rechnung nöthig, im Amte parat gehalten werden könne. In termino der Revision muß der Ober-Forst-Meister durch den Forst-Schreiber die Rechnungen und Journale genau examiniren lassen, wonebst ihm selbst obliegt, die Rechnungen, Journale, Assignationes, Straf-Protocolle und Beläge sich vorlegen zu lassen, auch zu collationiren, und die Richtigkeit zu untersuchen, sodann aber sind von solchem, nach Befund, die Rechnungen zu attestiren und zu unterschreiben.

Was dabey zu beobachten.

Ueber alles Bedenkliche sind Notata zu machen, und diese dem Beamten oder Rendanten schriftlich zu communiciren, welcher solche mit seiner Beantwortung oder Erläuterung, nebst der Rechnung und sämtlichen Belägen, im fixirten Termino zu Unserer Krieger- und Domainen-Cammer einzusenden hat.

Unser Ober-Forst-Meister muß jederzeit in Person der Rechnungs-Abnahme in loco von Anfang bis zu Ende beywohnen; falls jedoch derselbe wegen anderer nöthigen Verrichtungen nicht zu gegen seyn kann, soll, nebst demjenigen, welchem der Ober-Forst-Meister solches committiren wird, der Forst-Schreiber Unser Interesse dabey durchgehends wohl beobachten, damit alles gehörig erwogen, und die Vorfällenheiten, so viel nur immer geschehen kann, abgethan werden mögen.

Der Forst-Schreiber soll durchgehends das königl. Interesse wohl observiren.

§. 2.

In denen Immediat-Städten müssen die Steuer-Räthe die Forst-Rechnungen zu Rathhause, in Gegenwart des Magistrats, und im Beyseyn der Deputirten von der Bürgerschaft, gleichgestalt abnehmen, und hiernächst die Magistrate die Forst-Rechnung mit den Cammercy-Rechnungen zugleich zur Krieger- und Domainen-Cammer einsenden, auch sonst auf jedesmaliges Verlangen Unserm Ober-Forst-Meister erstere demselben produciren und aushändigen.

Wie die Forst-Rechnungs-Abnahme in den Immediat-Städten geschehen soll.

Tit. XXVI.

Von denen Sloss-Bachen in Schlessien und Ablagen Unserer Forsten, auch wie es wegen der Holzwärter an den Ablagen und sonst mit dem Sloss-Holze zu halten, ingleichen von Rodungen in den Forsten, auch in Dorf- und Unterthanen Wäldern, nicht weniger von Forst- und Jagd-Processen.

§. 1.

Die Cammern haben für Unterhaltung der Sloss-Bachen zu sorgen und deshalb jährlich etwas auf den Forst-Etat zu bringen.

Auf die Erhaltung Unserer mit vielen Kosten wegen Abstellung der hohen Holz-Preise dem gemeinen Wesen, und insbesondere Unserer Haupt-Stadt Breslau zum Besten, angelegten Canäle, Sloss-Bachen und Schleusen, ist mit ganz besonderer Aufmerksamkeit sorgfältigst zu sehen, und zu deren, auch der Ablagen Ausbesserung jährlich ein proportionirliches Quantum mit auf den Forst-Etat zu bringen.

§. 2.

Die Holz-Wärter an den Ablagen sollen vereinet, und instruiert werden, worinnen ihr Officium besteht.

Die Holz-Wärter an den Ablagen zu Czarnowans, Klink und Stoberau, und falls dergleichen zu Groschowitz in Oberschlessien anzusehen dereinst erforderlich seyn sollte, müssen sämtlich vereinet, auch wegen des richtigen Sitzens gehörig unterwiesen werden, wonächst dieselben sowohl für bald möglichstes Aufsetzen des gekloften Klasten-Holzes, als für richtiges Maass und erforderliche Ordnung bey dem Verbinden nebst den Forst-Bedienten zu sorgen, nicht weniger dahin zu sehen haben, daß allen von Unserm Ober-Forst-Meister getroffenen Verfügungen, welche derselbe Unsern Krieger- und Domainen-Cammern zur Approbation anzuzeigen hat, ein vollkommenes Genüge geschehe, wie denn alles dahin einzurichten, daß kein Käufer vor dem andern beym Holzverbinden oder Flößen gravirt werde, auch sich keiner vor dem andern besonderer Freyheiten anmase, weil ein jeder, der das Geld bezahlet, mit dem andern, er sey arm oder reich, gleiches Recht haben muß, welches zu beobachten, und darauf zu sehen, denen Holz-Wärtern vornemlich obliegt, wer aber dieser Anordnung sich muthwillig widersetzet, soll mit 2 Rthlr. Strafe, so zu Unterhaltung der Ablagen zu bezahlen, und zu verrechnen, belegt werden, und wenn durch diese Widersetzlichkeit überdem einem andern Käufer wirklich Verjümnis und Schaden verursacht würde, auf

Strafe verurtheilt werden, so denen Holz-Wärtern sich widersetzen.

auf Requisition Unserer Forst-Ämter, solchem zu Breslau (weil Die Wilderpennt-
Wir niemanden mit dem Holze wegen zu besorgenden Schadens gen sollen, bevor
bey dessen Transport aufgehalten wissen wollen) das Holz nicht sie Richtigkeit ge-
ehender auszuwerfen, vielweniger zu setzen erlaubt seyn, bis der- troffen, in Bres-
gleichen Ungehorsame würcklich die liquidirten Kosten, inclusive lau das Holz nicht
Boten-Lohns für den diesermegen abzusendenden Expressen, bey auswerfen,
Unserm dasigen Magistrat deponiret haben.

Da denn im Beyseyn Unserer Forst-Bedienten durch den und ihr Verbres-
Amts-Justitiarium jeden Orts Wir die Sache untersucht wissen chen in jedem Am-
wollen, welcher das Protocoll zu Unserer Krieger- und Domai te gehörig unter-
nen-Cammer Decision einzurichten hat. suchet werden.

§. 3.

Kein Holz-Wärter soll sich bey Strafe der Cassation unter- Die Holz-Wärter
stehen, einen Denar mehr, als den auf jede Klafter Holz gesetz- müssen über den
ten Creuter, zahlen zu lassen, so wenig als die Käufer sich der Zah- Anlaß nichts
lung dieses Auslasses noch vor Abflossung des Holzes entziehen müs- nehmen; die Käu-
sen, dahinaegen denen Holz-Wärtern obliegt, auf eines jeden fer aber vor Ab-
Käufers Holz Acht zu haben, und über alles, was zur Flösserey flossung des Hol-
erforderlich, Rechnung zu halten, auch zu verhüten, daß bey Holz- zes der Zahlung
Esen und Wassers-Gefahr, so weit menschliche Kräfte dazu hin- sich nicht entzie-
reichen, kein Schaden oder Diebstahl entstehe, wie nicht weniger hen.
zu veranstalten, daß alle Mischung des Holzes vermieden werde, Was dagegen des
welches sie, da es ihrer Pflicht gemäß, sonder einigen Vor- nen Holz-Wär-
wand schlechterdings auf das accurateste zu befolgen schuldig tern obliegt.

§. 4.

Die Flösser und Verbinder-Leute des Holzes sind hingegen Flösser und Ver-
anzuhalten, alles nach des Holz-Wärters Anweisung gehörig zu binder müssen des
beobachten, sonst sie, im Weigerungs-Fall, durch Zwangs- Holz-Wärters
Mittel zum Gehorsam und Ordnung gebracht werden müssen. Anweisung be-
obachten.

§. 5.

Dafern beim Flößen oder sonst an öffentlichen Ablagen je- Strafe derer, wel-
mand einiges Holz zu entwenden sich unterstünde, soll ein solcher che beim Flößen
dafür, wenn er darüber betroffen, oder dessen überführer worden, und an öffentli-
andern zum Abscheu nicht nur das entwendete Holz bezahlen, son- chen Ablagen
dern auch zur Strafe mit einem opere publico belegt, und ihm Holz entwenden
darunter, es sey des Entwandten so wenig als es wolle, keine
Nachsicht gegeben werden.

in'stellen des
Schiffer, welche
Holz stehlen.

Wie die Strafe
begutreiben.

Hierauf sind die Schiffer für jeden gestohlenen Kleben, wenn sie befrachtete Schiffe haben, um die Fracht nicht aufzuhalten, mit 4 Ggr. Strafe zur Reparatur der Floss-Bachen zu belegen, dem Eigenthümer des Holzes aber das Entwendete noch besonders zu bezahlen verbunden, und müssen alle Zoll-Bediente, die deshalb requirirt werden, solche Schiffer bey eigener Vertretung des Schadens nicht eher passiren lassen, bis er die gehörige Richtigkeit gepflogen, oder erforderliche Caution gestellt, welcherwegen an den Meister des Schiffes sich zu halten, und ist dieses jeden Orts von den Zoll-Einnehmern zur Warnung denen Schiffen bekannt zu machen.

Strafe derer, so
unthunlich eine
Schleuse an den
Floss-Bachen be-
schädigen.

§. 6.
Wer vorsätzlich und freventlich eine Schleuse in denen Floss-Bachen beschädiget, soll mit vierwöchentlicher Arbeits-Haus-Strafe belegt, und wenn er im Stande, den daran verursachten Schaden zu ersetzen, zur Reperatur derselben angewiesen werden.

Das zum Flößen
eingeworfene
schwimmende Holz
ist ohne Noth nicht
aufzuhalten.
Strafe derer, wel-
che dagegen con-
traveniren.

§. 7.
Das zum Flößen eingeworfene schwimmende Holz ist nicht ohne höchste Noth, und niemals ohne Vorwissen des Forst-Bedienten jeden Reviers, oder in denen Bachen aufzuhalten, wer aber dennoch sich unterfängt, dergleichen ohne Erlaubniß zu thun, soll, weil solches der Ufer größter Ruin ist, zur Bachen-Reparatur 1 Rthlr. Strafe erlegen.

und die Bachen
heimlich verthäm-
men.

§. 8.
Wer sich gar unterfängt, es sey aus was für Ursachen es wolle, die Bachen heimlich zu verthämmen, der muß gleich ins Gefängniß gezogen werden, und wenn er es im Vermögen hat, allen verursachten Schaden ersetzen, auch überdem in Person 14 Tage an Räumung der Bachen geschlossen arbeiten.

Wer die Bachen
zu räumen schul-
dig.

§. 9.
Ein jeder Wirth soll von seinem Stücke oder Wiesen, Unsern Landes-Gesetzen gemäß, oder aber die Gemeinde, so weit es ihre gemeine Nützung betrifft, die dadurch geführte Bachen und Gräben räumen, wozu sie vom Amte mit Rigueur anzuhalten sind, zumalen es ihr eigen Bestes mit betrifft; Haupt-Reparaturen aber werden aus Unserer Forst-Casse, wie schon oben Verfüzung geschehen, besorget; da auch hinlängliche Brücken über die Bachen angelegt sind, oder wo dergleichen noch erforderlich, angelegt werden.

Haupt-Reparatu-
ren werden aus
der Forst-Casse be-
zahlt.

werden sollen; so muß niemand sich unterstehen, durch die Bächen mit Vieh zu treiben, widrigenfalls die Contravementen mit einem halben Tage Straf-Arbeit zu belegen sind.

§. 10.

Nachdem Klagen bey Uns eingelaufen, daß durch eigenmächtige Rodungen und durch Zuackern derer an Unfern Wäldern stossenden Gründe Unfern Forsten grosser Schaden geschiehet; so befehlen Wir hierdurch alles Ernstes und bey Vermeidung Unserer Ungnade, hierunter ferner nicht zu conniviren, sondern zu Herstellung Unserer Wald-Grenzen, von den Besigern der daran stossenden oder in den Forsten belegenen so wohl Erb- als Zins-Aecker und Wiesen, a dato publicationis in vier Monathen dergleichen Stücke mit einem zwey Fuß breiten und anderthalb Fuß tiefen Graben bey Executions-Zwang einfassen, und die Erde davon nach der Forst-Seite aufwerfen zu lassen, worüber Unse Amts- und Forst-Bediente mit Nachdruck halten sollen, hiernächst, und diese Graben wenigstens alle vier Jahre, und wo es erforderlich, noch öfter, ohnweigerlich zu räumen, und zu renoviren.

§. 11.

Wir verstaten zwar allergnädigst, und werden es gerne sehen, wenn sich in den Heyden und Waldungen einige Perren finden, welche zu Aecker und Wiesen für Unse Amts-Vorwercker, oder zu Verbesserung der Unterthanen Umstände, ohne Nachtheil Unserer Holzungen und Gehegen zu Vermehrung Unserer Revenues geräumet oder bebauet werden können, daß solches geschehe, doch soll niemalen dergleichen Rodung, es sey von wem es wolle, ohne Anfrage bey Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer, und Bewissen Unsers Ober-Forst-Meisters, auch darauf erfolgte Approbation, vorgenommen werden.

Wir verbieten vielmehr ernstlich und bey 10. Rthlr. irremissibler Strafe für jed n Magdeburgischen Morgen, daß keiner Unserer Königlich und Prinzlichen General-Vächter oder Beamten, dergleichen weder selbst zu thun sich unterfangen, noch solches denen Unterthanen gestatten solle.

§. 12.

Unterstünde sich ein Forst-Bedienter, eigenmächtig Roden-Länder in Unfern Heyden und Waldungen zu machen, so sollen solche Aecker und Wiesen zu Unfern Amts-Vorwercken, oder nach

Durch die Bächen soll niemand mit Vieh treiben.

Eigenmächtiges Roden, und das Zuackern derer an die Wälder stossenden Gründe ist nicht zu gestatten. Die Besitzer derer an die Wald-Grenze stossenden Erb- und Zins-Aecker müssen dergleichen Stücke mit einem Graben einfassen, und sollen solche wenigstens alle vier Jahre räumen.

Die General-Vächter müssen bey 10. Rthlr. Strafe vor jedem Moadeburgischen Morgen ohne Cammer-Approbation keine Rodungen vornehmen.

Strafe der Forst-Bedienten, so eigenmächtige Rodungen vornehmen.

der Morgen Zahl durch öffentliche Licitacion dem Meistbietenden zugeschlagen werden, wenn die Situation der Forsten es nicht nothwendig erfordert, dergleichen Stücke wieder zum Forste zu ziehen, da denn im letztern Fall diejenigen, welche solche gerodet, nach Bezahlung des verdorbenen Holzes dergleichen gerodete Plätze wieder zu besäen und zu bepflanzen angehalten werden müssen, welches Wir ebenfalls, wenn Unterthanen dergleichen wider Verbot unternommen hätten, noch ausser der oben festgesetzten Strafe beobachtet wissen wollen.

Denen Forst Bedienten sollen nicht viel Pertinenz u. Wirthschafts-Stücke, sondern ein auskömmliches Gehalt angewiesen werden.

Da auch bisher die Erfahrung gewiesen, daß, wenn die Forst-Bediente bey ihren Diensten Pertinenz-Stücke besitzen, oder dergleichen acquiriren, sie sich dergestalt auf ihre eigene Deconomie appliciren, daß sie darüber den ihnen obliegenden Dienst, und die erforderliche Aufsicht über die selbigen anvertrauten Forsten fast gänzlich negligiren, indem es unmöglich ist, daß ein Forst-Bedienter, absonderlich der ein weitläufiges Revier hat, seiner Function mit solchem Fleiße, Treue und Sorgfalt, als es seine Pflicht und Amt erfordert, ein Gnüge thun, noch die gehörige Zeit dazu anwenden kann, wenn ihn seine eigenen weitläufigen Wirthschafts-Angelegenheiten nebst dem Landbau occupiren und distrahiren;

So sollen denen Forst-Bedienten nicht viele und weitläufige Pertinenz- und Wirthschafts-Stücke accordiret, hingegen denselben ein gutes und hinlängliches baares Gehalt angewiesen werden, damit sie weder sich durch Respicirung grosser Wirthschaften um ihr Auskommen zu bekümmern nöthig, noch weniger Defraudationes und Untreue zu begehen Ursache haben, wofür Unsre Krieges- und Domainen-Cammern Sorge tragen müssen. Keine verwachsene Zins- oder so genannte Neu-Länder sollen eigenmächtig wieder gerodet, sondern darüber zuvörderst an Unsre Krieges- und Domainen-Cammer berichtet werden, welche dem Ober-Forst-Meister committiren wird, die Derter zuvor zu beaugenscheinigen, und sodann gutachtlich zu berichten, ob wegen des darauf stehenden nutzbaren Holzes diese Derter zu räumen zugelassen werden könne, da denn dieselben davon an Unsren dirigirenden Ministre referiren, dieser aber seine Resolution darüber Unsrer Krieges- und Domainen-Cammer bekannt machen, und letztere die Veranstaltung treffen wird, daß alles Holz von denen Forst-

Verwachsene Zins- oder so genannte Neu-Länder sind nicht eigenmächtig zu roden, sondern des halb zuvörderst von der 1c. Cammer die Untersuchung zu veranlassen, und nach eingezogenem Berichte und erfolgter Approbation des dirigirenden Ministri

Forst-Bedienten zu Unserm Besten entweder verkauft, oder zu Unsern Bauten verwendet, hiernächst denen Unterthanen der Grund zu ihrem Gebrauche wieder gegeben, wenn solches aber nicht geschieht, der darauf hastende Zins erlassen werde. Es müssen jedoch aller Orten die Gemein-Hütungen, welche mit Holz bewachsen, dabey erhalten, und der Plusschlag, der sich auf solchen von selbst findet, nicht gehindert werden.

§. 13.

Ferner sind die Amts-Dörfer Unterthanen, so mit eigenen Waldungen versehen, nicht befugt, ohne Vorwissen Unserer Bedienten und Forst-Bedienten, die hierunter sich zu verstehen, und die Anweisung wirtschaftlich und conjunctim thun müssen, das geringste aus ihren Waldungen zu hauen; hingegen verwarnen Wir jeden Unserer Bedienten hiebei, weder Animositäten zu beweisen, noch nach Gunst zu verfahren, bey 10 Rthlr. Strafe, wer dessen mit Gewißheit überführt würde.

§. 14.

Wie denn auch Unsere Vasallen gleichmäßig dahin zu sehen haben, daß die Gemeinden und Unterthanen ihre bestehenden Holzungen nicht muthwillig zum Schaden des Publici und der Politicität ruiniren:

§. 15.

Ueberhaupt verbieten Wir alle Rodungen in solchen Wäldern, sie gehören Privatis oder Uns zu, wenn der Nähe wegen, oder vermittelt eines floßbaren Wassers, Unserer Haupt-Stadt Breslau oder einem andern volkreichen Orte und resp. Befestigung das Holz zugebracht werden kann, damit, so viel möglich, der das Publicum drückenden Holz-Preurung auf alle Weise vorgebeuget werde: Falls jedoch jemand an dergleichen Orten eine Rodung bewerkstelligen wollte, soll solches untersucht, ohne vorher impetritte Concession aber nicht erlaubt werden.

§. 16.

Da die Forst- und Jagd-Ordnung ein allgemeines Landes- und Policcy-Gesetz ist, und in Schlesien die Landes- und Policcy-Sachen zum Ressort Unserer Krieger- und Domainen-Cammern gehören: So ordnen und befehlen Wir, daß alle Contraventiones und Excesse wider diese Unstre Forst- und Jagd-Ordnung, hauptsächlich aber in folgenden Fällen ohne Unterscheid, es werden

Unterthanen der Amts-Dörfer, so mit eigenen Waldungen versehen, solchen Orten stehende Holz zu verkaufen, oder zu königlichen Bauten zu verwenden.
Unterthanen der Amts-Dörfer, so mit eigenen Waldungen versehen, solchen Orten ohne Vorwissen und Anweisung des Beamten und der Forst-Bedienten durchaus nichts hauen; die Forst-Bedienten aber bey 10 Rthlr. Strafe hiebei keine Animositäten beweisen; auch die Vasallen dahin sehen, daß die Unterthanen ihre Waldungen nicht ruiniren.

Rodungen in allen königlichen und Privat-Wäldern, woraus das Holz vermittelt eines floßbaren Wassers nach Breslau oder einen andern volkreichen Ort oder Befestigung gebracht werden kann, werden zu Verhütung des Holz-Mangels verboten, es sey denn, daß darüber Cammer-Approbation erfolget.

Was für Sachen nach dieser Forst-Ordnung zum Ressort der 11. Cammern, solche

solche in Unsern eigenen und Immediat-Städtischen, oder auch in denen Privat-Försten Unserer Vasallen und Mediat-Städte begangen, wenn entweder die Verordnung wegen Pflanzung und Hegung des Holzes übertreten, oder die vorgeschriebene Sez- und Schöne-Zeit nicht inne gehalten, noch die Jagd selbst Vorschriftsmäßig von Unsern Vasallen und Unterthanen exerciret wird, bey den Krieger- und Domainen-Cammern entschieden werden sollen.

§. 17.

welche hingegen für die Ober-Amts- und Mediat-Regierungen gehören,

Dahingegen gehören zur Cognition Unserer Ober-Amts- auch Mediat-Regierungen in den Fürstenthümern und Standes-Herrschaften diejenigen Jagd-Sachen:

- a) Wenn Unsre Vasallen, oder andere Jagd-Berechtigte, über die Jagd-Gerechtigkeit und derselben Exercitium strittig werden.
- b) Dieselbe gegen einander über Jagd-Turbationes zu klagen haben, da nemlich ein Privatus zu sonst erlaubter Zeit auf eines andern Grund und Boden jaget.
- c) Sobald aber dergleichen Jagd-Turbation zu verbotener, auch in der Sez- und Schöne-Zeit geschehet, müssen die Krieger- und Domainen-Cammern, wenn es denunciiret wird, oder sonst zum Process kommt, darüber decidiren, und zugleich über den Neben-Punct ratione Interesse privati mit erkennen, damit Unsre Vasallen und Unterthanen nicht in doppelte Processse verfallen, und von einer Sache vor zweyen Foris Rede und Antwort geben dürfen.

§. 18.

In welchen Fällen das Reglement von Resforden d. d. 1712 des Collegiorum, ratione Fori & Jurisdictionis, Ziel und Maß giebet.

Sollte es sich intragen, daß von Seiten eines Königl. Preinlichen Stifts-Landes, Hauptmanns- und Invaliden-Amtes, auch einer Immediat-Cammer die Jagd-Gerechtigkeit eines von Adel in Anspruch genommen werden, oder aber im Gegentheil einer von Adel, desgleichen ein Particulier einem derer obbenannten Aemter oder einer Immediat-Stadt sothane Jagd-Gerechtigkeit strittig machen wollen, so hat es ratione Fori & Jurisdictionis lediglich bey der Disposition des Reglements von denen Resforden derer Landes-Collegiorum d. d. Potsdam den 1. August 1750. sein unveränderliches Bewenden.

Von der Amts-Führung Unsers Ober-Forst-Meisters.

§. I.

Obwohl in allen vorstehenden Titeln Vorschriften enthalten, ^{Wie der Ober-Forst-Meister sein Amt zu führen.} nach welchen Unser Schlesischer Ober-Forst-Meister sich zu achten hat: So wird derselbe dennoch hierdurch wiederholentlich angewiesen, über diese Unsr Forst- und Jagd-Ordnung, auch alle und jede darinnen befindliche Punkte und Dispositiones insbesondere, genau und pflichtmäßig zu halten: Was die seiner Aufsicht besonders anvertraute Forsten Unserer Aemter und Immediat-Städte betrifft, so muß er solche alle Jahre bereisen, damit er die Beschaffenheit der Forsten und der Holzungen, auch jedes Revier kennen, und wissen möge, was jedes Revier vermag, und was für Holz auf jedes angewiesen werden könne, woben er zugleich die Forst-Wirthschaft derer Forst-Bedienten zu untersuchen und nachzusehen hat, ob und wie weit denen Vorschriften wegen Einrichtung der Haue, Scho-mung dererselben, Anbau des Holzes zc. von jedem Förster nach-gelebet werde, auch wie desselben übrige Conduite beschaffen sey.

Wo er hierunter Mangel findet, hat er, wie solchem abzuhe-len, denen Förstern Anweisung zu geben.

Von diesen jährlichen Bereisungen der Forsten muß er alle-mal, und zwar von jedem Amte und jeder Stadt besonders, seinen Bericht an die Krieges- und Domainen-Cammer des Departement's abgeben, auch überdem an dieselbe die Conduiten-Listen der Forst-Bedienten in denen bereits festgesetzten Terminen alle halbe Jahre einsenden, worinnen er nach seiner obhabenden Pflicht die Capacität, die Treue und das übrige Betragen der Forst-Bedienten anzuzeigen hat. ^{Soll von Bereisungen der Forsten an die Cammern berichtet.} Von den Wildprets-Zetteln, so er in den Revieren, woselbst die Jagd nicht vermietet ist, sondern beschossen wird, an die Förster zu Schießung des Wildprets aus-giebet, soll er alljährlich eine Specification an die Krieges- und Domainen-Cammer des Departements einsenden, überhaupt aber nichts von Wichtigkeit verfügen, oder veranlassen, ohne vorhero darüber bei der Krieges- und Domainen-Cammer jeden Departements schriftliche Anzeige und Anfrage zu thun, und derselben Approbation zu erwarten. ^{Auch die Conduiten-Liste der Forst-Bedienten halbjährig einsenden.} ^{Nicht minder die Specification der von ihm jährlich erstellten Wildprets-Zettel einreichen.} ^{Obne Approbation der Krieges- und Domainen-Cammern nicht möglich veranlassen.}

Wie Wir denn auch wollen, daß er ohne deren Genehmigung keine Contracte zum Holz-Verkauf, es sey solches so wenig als es wolle, vor sich alleine schliessen, keine Rodungen in denen Heyden oder Wäldern, weder denen Förstern, noch Beamten, oder sonst jemand gestatten, keine neuen Hütungen einräumen, oder denen Unterthanen, dergleichen Beamten zc. die Hütungen, so sie von Alters her gehabt, ausser in den jungen Hauen einschräncken oder benehmen solle, sondern es müssen alle diese und dergleichen Sachen mehr, communicato Consilio von den Krieges- und Domainen-Cammern tractiret, auch dem Befinden nach approbiret und verfügt werden.

Derer bestellten
Königlichen Forst-
Schreiber sich
nicht anders, als
zu Königl.lichen,
nicht aber zu pri-
vat-Diensten ge-
brauchen.

Da Wir besondere Forst-Schreiber bestellen und salariren lassen, so kann der Ober-Forst-Meister dieselben bey seinen Vereisungen zu Aufnehmung der Protocolle, Concipirung und Mündirung der Berichte, und was sonst zu Unserm Dienste erforderlich ist, gebrauchen, keinesweges aber ist der Ober-Forst-Meister befugt, Unserer Forst-Schreiber zu andern Sachen, die zu Unserm Königl.ichen Dienste nicht gehören, sich zu bedienen.

§. 2.

Vom Range des
Ober-Forst-Mei-
sters.

Hiernächst hat es Uns allernächst gefallen, Unsern Schlesischen Ober-Forst-Meister in eben den Rang, in welchem die Ober-Forst-Meister Unserer übrigen Lande und Provinzen stehen, nemlich vor alle Unsere Krieges- und Domainen-Räthe, zu setzen.

Tit. XXVIII.

Beschluß und Vorbehalt dieser neuen revidirten und vermehrten Holz-Mast- und Jagd-Ordnung.

Seine Königl.liche
Majestät behalten
sich vor, diese neue
Forst-Ordnung zu
declariren, zu er-
weitern und abzu-
ändern.

Ob Wir zwar in gegenwärtiger Unserer neuen revidirten und vermehrten Holz-Mast- und Jagd-Ordnung, in Ansehung der bisherigen, theils dasjenige, so Uns nöthig geschienen, entweder zugefüget, oder zurück gelassen, theils das Dunkle erläutert, und zu gegenwärtiger Verfassung Unserer Schlesischen und Glagischen Lande und deren Besten reguliret:

So behalten Wir Uns dennoch vor, bey vorkommenden Umständen, nach Gelegenheit Unseres Willens und höchsten Gefallens, sowohl durch Verordnungen Uns anderweitig zu erklären, als auch und jede nach dem Befinden nach das erforderliche abzuändern, indessen sollen sich

sich hiernach alle und jede durchgehends und in allen Stücken rich- dieser neuen Forst-
ten und achten. Insonderheit aber befehlen Wir nochmalen Un- Ordnung sich ge-
sern in Schlesiens dirigirenden Ministre, Unsern sämtlichen Schle- nau achten.
sischen Landes-Collegiis, Unserm Ober-Forst-Meister, Unsern Landes-Collegia.
Land-Räthen, Forst-Meistern, Cammern und übrigen Fisczelen, Ober-Forst-Mel-
Beamten und Magisträten, und allen Unsern übrigen Forst- und ster und übrige
Unter-Bedienten, so gnädig als ernstlich, über alles dasjenige, so königl. Bediente,
Wir hierinnen festgesetzt, als ein allgemeines Landes-Gesetz, in so darauf, als auf ein
weit nicht besonders für Unsere Aemter-Forsten allein gewisse Maaf- allgemeines Lan-
regeln vorgeschrieben sind, überall fest und unverbrüchlich zu des-Gesetz, halten.
halten, und weder selbst derselben Inhalt entgegen zu handeln, noch
zu gestatten, daß solches von jemanden, er sey wer er wolle, ge-
schehe, so lieb einem jeden Unsere Königliche Gnade, auch die Ver-
meidung Unserer höchsten Unanade und empfindlichen Bestrafung
ist, wornach sich jedermänniglich zu achten hat.

Signatum Potsdam den 19. April 1756.

(L. S.) Friedrich.

v. Schlabrendorf.

Series Titulorum.

Tit. I. Von denen Holzungen, und Schonung, auch Anbauung	
derselben	pag. 389
H. Von denen Holzungen, deren Schonung und Anbau bey	
den Königlichen Aemtern und Immediat-Städten	402
III. Vom Feuer-Schaden in denen Henden	408
IV. Vom Vortsch-Sieden, Weyd-Liche-Schmelzen, vom	
Pech- und Theerbrennen, Kohlenschwehlen und Dienen-	
zideln	411
V. Von Schneide-Mühlen	415
VI. Vom Verkauf und Werthe des Holzes	416
VII. Von denen Grenzen bey denen Königlichen Aemtern und	
Immediat-Städten	417

- Tit. VIII. Von Holz-Anweisungen in denen Amts- und derer Immediat-Städte Forsten 418
- IX. Von der Königlischen Amts- oder der Immediat-Städtischen Unterthanen Raff- und Lese-Holz 422
- X. Wie es mit Abfolgung des freyen, oder zu halber und drittheiligen Bezahlung verwilliaten Holzes aus denen Amts- und Immediat-Städtischen Forsten gehalten werden soll 423
- XI. Von Pfändung des entwandten oder zur Ungebühr gehaltenen Holzes in denen Amts- und Immediat-Städtischen Forsten, und dessen Bestrafung 425
- XII. Vom Stamm- und Pfanz-Gelde 428
- XIII. Von der Eichel- und Buch-Mast in denen Amts- und derer Immediat-Städte Waldungen 429
- XIV. Von Mast- und Umgeldern bey denen Königlischen Aemtern und Immediat-Städten 434
- XV. Vom unbefugten Jagen, Hehen, Schiessen und Stelen des Wildes, und andern Eingriffen in die Jagd-Ge-
rechtigkeit 435
- XVI. Von Haltung der Geß- und Brut-Zeit 439
- XVII. Strafe wegen unbefugten Jagens, oder zu verbotener Zeit geschossenen Wildprets 442
- XVIII. Von Selbst-Geschoß und veräunten Gehegen 444
- XIX. Vom Dohnen-Stecken und Schleifen, auch Garn-
Säcke legen 444
- XX. Von Verhütung des Schadens am Wilde durch Hunde und Katzen 445
- XXI. Wildprets-Taxe, nach welcher das Wildpret in denen Königlischen Aemtern verkauft werden soll 446
- XXII. Vom Fall-Wildpret und der Folge 449
- XXIII. Von Wolfs-Jagden 450
- XXIV. Von Berechnung und Einbringung der Holz- und Mast-Gelder, auch anderer Forst-Revenues in denen Aemtern und Immediat-Städten 451
- XXV. Wenn und wie die Forst-Rechnungen in denen Aemtern und Immediat-Städten geschlossen und revidiret werden sollen 454

Tit. XXVI. Von denen Floß-Bachen in Schlesien, und Ablagen der
Königlichen Forsten, auch wie es wegen der Holz-Wärter
in denen Ablagen, und sonst mit dem Floß-Holze zu halten,
ingleich von Rodung in denen Forsten, auch in Dorf-
und Unterthanen Wäldern; nicht weniger von Forst- und
Jagd-Proceffen 456

XXVII. Von der Amtsführung des Ober-Forst-Meisters 463

XXVIII. Beschluß und Vorbehalt der neuen revidirten und
vermehrten Holz-Maß- und Jagd-Ordnung 464

No. LXXXI.

d. d. Breslau den 22. April 1756.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen Beförde-
rung des Debits der seidenen Waaren aus den Fabriquen
zu Berlin und Potsdam.

Frederich 2c. 2c. Unsern 2c. Es haben die Entrepreneurs der Ber-
linischen und Potsdamischen Seiden Fabriquen sich bey Uns Al-
lerhöchst-Selbst verschiedentlich bechweret, welchergestalt die Schle-
sische Kaufleute ihnen fast gar keine Waaren mehr abnehmen, statt
dessen aber eine solche Menge von allerhand ausländischen zum Theil
schlecht conditionirten seidenen Waaren ins Land einbrächten, daß
sie dabey nicht aufkommen könnten. Da nun gedachte einländische
Seiden Fabriquen im Stande sind, Unsere sämtliche Königliche, mit-
hin auch die Schlesische Provinzien mit allen Sortements von Waa-
ren vor einen civilen Preis zu verlegen, und also wohl nicht mehr
als billig ist, daß sie im Lande die Préférence vor fremden behalten,
und ihnen darinnen ein gewisser und sicherer Debit, so viel als mög-
lich ist, verschaffet werde, welches aber in Schlesien nicht anders, als
durchgängliches Verbot der fremden Waaren effectuirt werden
kann: So haben Wir in Betracht dieser Umstände aus Allerhöchst-
eigener Bewegung allernädigst resolviret, und verordnen hiermit,
daß die Einfuhre aller und jeder fremden seidenen Waaren, deralei-
chen in denen einländischen Fabriquen hinlänglich verfertiaget werden
können, in Schlesien gänzlich verboten, und solche hinfüro unter kei-
nemley Prätext, weder zum ein- noch ausländischen Debit weiter ver-
stattet werden solle. Und befehlen euch daher hiermit in Gnaden,
sämt-

sämtlichen mit seidenen Zeugen negociirenden Kaufleuten in den Städten eurer Aufsicht dieses bekannt zu machen, und sie vor Unterschleife ernstlich zu warnen, auch die Accise und Zoll-Ämter darnach zu instruiren, und dahin zu sehen, daß dieser Ordre genau nachgelebet werden müsse.

Add. Bey dem Herrn Kriegs-Rath von Arnim. Wegen Breslau aber beziehen Wir Uns auf die besondere Verordnung vom heutigen Dato, worinn der Stadt Breslau nachgegeben wird, die fremden seidenen Waaren zur auswärtigen Handlung unter gewissen Modalitäten einzuführen.

No. LXXXII.

d. d. Breslau den 26. April. 1756.

Königl. Preussisches Reglement und Instruction vor die Waage-Meister, und Waage-Seher, bey denen Mühlen-Waagen in denen accisbaren Immediat- und Mediat-Städten des Herzogthums Schlesien, und der Grafschaft Glatz.

Nutzen von
der Einfüh-
rung der Mä-
len-Waagen.

Demnach Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, in Gnaden resolviret, daß in denen accisbaren Städten Dero Herzogthums Schlesien, und der Grafschaft Glatz, die Mühlen-Waagen, welche wegen ihres augenscheinlichen besondern Nutzens, in Verhütung sowohl der Accise-Defraudationen als des übermäßigen Mesens der Müller, in sämtlichen übrigen Königl. Provinzien, auch in einigen Schlesischen Städten, bereits eingeführet sind, so viel nur immer möglich überall angeordnet werden sollen; so haben Allerhöchst Dieselbe nachstehendes Reglement und Instruction vor die Mühlen-Waage-Bediente allergnädigst entwerfen lassen, und wollen es darunter folgendergestalt gehalten haben:

Publication
dieser Einrich-
tung an die zu
Rathhause
versammelte
Bürgerchaft.

I. So bald in jeder Stadt die nach Anordnung der Königl. Schlesischen Cammern im Breslauischen und Glogauischen Departement zu errichtende Mühlen-Waagen zum Stande gekommen, sollen gesamte Bürger und Einwohner zu Rathhause gefordert, und in Beyseyn des Accise-Einnehmers und angeordneten Waage-Meisters denselben bekannt gemacht werden, daß hinführo kein Getreide an Weizen, Roggen, Gerste, Brandtwein- oder Vieh-Schrott zum Abmah-

Abmahlen in die Mühle gelassen werden soll, bevor solches nicht auf denen Mühlen-Waagen gewogen, und ein gedruckter Waage-Zettel, worinn das Gewicht specificiret, von dem Waage-Meister darüber ertheilet worden; Zu welchem Ende

2. Die in denen Städten angestellte Waage-Meister nebst den Waage-Sehern gehalten seyn sollen, in denen Mühlen-Waagen täglich so lange gegenwärtig zu seyn, als Commissarii Locorum zu Abfertigung der Consumenten und Mahl-Gäste, damit diese nicht in ihrer Nahrung behindert werden, jedes Ortes die Stunden determiniren werden. Regulariter aber, und besonders in denen grössern Städten, wo ein starkes Gemahl vorkommt, sollen die Mühlen-Waage-Bediente vom 1. April bis zum 1. Octobr. des Morgens von 5 bis 11 Uhr, und des Nachmittags von 1 bis 6 Uhr, in der übrigen Jahres Zeit aber früh Morgens mit dem Aufschluß des Thores, oder doch wenigstens eine Stunde vor Eröffnung der Accise-Stube bis 11 Uhr, und hernach von 2 bis 6 Uhr Abends, in der Waage sich gegenwärtig finden lassen, um das ankommende Getreide, in der Ordnung, als es zur Waage gebracht wird, ingleichen das aus der Mühle zurück gehende Mehl abzuwägen; wobey sie angewiesen werden, denen Accisanten mit allem Glimpf und Bescheidenheit dergestalt zu begegnen, daß niemand sich zu beschweren Ursach habe. Die Waage-Seher sind bey dem Abwägen schuldig, das Gewicht auf die Waage und wieder herunter zu bringen, die Ketten ein- und auszuhacken, und bey dem Wägen überall behülflich zu seyn, sonst aber können sie nicht genöthiget werden, das Getreide auf die Mühlen und Fuhr-Wagen oder Karren zu bringen, sondern das Ein- und Ausbringen des Getreides, in und aus der Mühlen, muß von dem geschehen, der es vor Introducirung der Mühlen-Waagen zu thun schuldig gewesen. Ferner sollen die Waage-Seher sich nicht unterstehen, in Abwesenheit des Waage-Meisters jemanden abzufertigen, immassen der Waage-Meister, wenn er Krankheits, oder anderer erheblichen Verhinderung wegen, nicht bey der Waage seyn kann, solches dem Accise-Einnehmer bey Zeiten anzumelden hat, da dann von diesem zu verfügen, daß in grössern Städten, wo thätliche Visitatores vorhanden, und die Controlleurs von denen Cassen nicht wohl gemisset werden können, ein darzu geschickter Visitator, in denen andern Städten aber der Accise-Controleur, wosern sonst

Abwartung
der Amt-
stunden der
Waage-Meis-
ter u. Seher.

kein tauglicher Visitator bey der Casse ist, die Expedition bey dem Ein- und Auswägen des Getrendes verrichte. Ausserhalb der Stadt zu verreisen, soll dem Waage-Meister nicht anders, als wenn er dazu die Permission vom Commissario Loci, oder nach Umständen von der Krieger- und Domainen-Cammer selbst erhalten hat, erlaubt seyn.

Was bey dem
Abwägen zu
beobachten.

3. Muß der Waage-Meister bey dem Abwägen dem Zurs oder der Aussage der Waage-Seher nicht so schlechterdings trauen, sondern das Gewicht jedesmal selbst überzählen, und solches auf einer in der Waage angehängten Tafel anschreiben, damit ein jeder Mahl-Gast, wie viel sein Getrende gewogen, selbst nachsehen, und so wenig demselben, als dem Müller darunter zu nahe geschehen könne. Damit auch

Größe der zur
Mühle zu
bringenden
Ecke.

4. Die Säcke desto besser handhietet werden können, so sollen, weil solches ohnedem in Schlesien fast überall gebräuchlich, dieselbe nicht grösser als zu $1\frac{1}{2}$ Schefl. Bresl. oder höchstens zu 3 Schefl. angenommen werden, und müssen insonderheit die Brauer und Bäcker jeden Orts auf einerley Maasse solche einzurichten angehalten werden; jedoch hat dieses nicht die Meynung, als wenn keine einzelne Scheffel, oder noch weniger, zur Mühle und Waage gebracht werden sollte, indem solches mit allerhand Getrende frey stehet, ausser dem Malz zu Bier, bey welchem die jedes Orts durch das Brau-Reglement festgesetzte Scheffel-Zahl genau zu observiren ist.

Der Waage-
Seher soll
dem Waage-
Meister in
Amts-Sachen
Parition lei-
sten.

5. Sollen die Waage-Seher in Waage-Sachen dem Waage-Meister, als ihrem Vorgesetzten, gebührende Parition leisten, und ohne dessen Vorwissen nicht von der Waage wegleiben. Würde ein Waage-Seher sich liederlich, ungehorsam, brutal, besoffen oder faul betragen, Plackereyen machen, und vom Müller oder Mahl-Gast Geschenke nehmen, hat der Waage-Meister dem Accise-Amte solches sofort anzuzeigen, damit davon nach untersuchten Umständen zur Erkenntniß des Commissarii Loci, auch nach Wichtigkeit der Sache von diesem an die 2c. Cammer berichtet, und verdienten Falls die Cassation verordnet werde.

Gewicht des
Getrendes,
Mehls,
Schroots,
der Kleyen
und des Ab-
gangs.

6. Anlangend das Gewicht des Getrendes, wie viel Pfund auf einen Scheffel, wenn es zur Mühle kommt, gerechnet, und wie viel Pfund davon wiederum an Mehl, oder Schroot und Kleyen zurück geliefert, auch sonst an Abgang in der Mühle passirt werden solle, so ist solches aus der, diesem Reglement beygefügt, in jeder Mühle

Mühlen = Waage und Mühle öffentlich anzuschlagenden Waage-Tabelle zu ersehen, wornach also der Waage = Meister sich strikte zu achten, auch beym Einwägen den Accisanten jedesmal nach der zur Mühle gebrachten eigentlichen Scheffel-Zahl zu befragen hat, damit auf den Fall, wenn zwischen den effectiven Maaß nach dem Scheffel, und zwischen den Auswurf der Scheffel nach dem Gewicht sich eine starcke Differentz äussert, ob etwa in Annotirung des Gewichtes ein Verstoß geschehen, sogleich untersucht, und das mit untergelauene erwanige Versehen, wofür sich jedoch die Waage = Bediente durch Beobachtung der äussersten Accurateste aufs sorgfältigste hüten müssen, um so eher bald redressirer werden könne.

Damit auch das Gewicht durch die Mahl = Meße nicht alteriret, noch dieselbe in einem besondern Sack, wie sonst im Accis-Reglement sub Cap. II. §. 26. verordnet, zur Mühle gebracht und besonders gewogen werden dürfe: so sollen die Meßen denen Müllern mit Gelde baar bezahlet, und die Taxe davon nach dem Marktgängigen Preis jeden Getrendes wöchentlich, oder an den Orten, wo der Preis des Getrendes sich nicht oft verändert, monatlich, oder wie es Commissarius Loci sonst jeden Orts festsetzet, in den Mühlen und Mühlen = Waagen zur Richtschnur der Consumenten und des Müllers affigiret werden.

Falls jedoch die Aufbringung des baaren Geldes denen Consumenten zu schwer fällt, und sie lieber die Meßen in natura entrichten wollen, oder andere triftige Ursachen die Abgabe der Mahl = Meßen in natura erfordern: so kann dieses zwar solchergestalt geschehen, es dürfen aber die Meßen alsdann nicht in einem besondern Sack zur Mühle gebracht, noch besonders gewogen werden, sondern es wird in diesem Fall die Mahl = Meße dem Gewicht des eingehenden Korns, als wornach deren Ausrechnung sich gleichfals richtet, addirer, und beym ausgehenden Gewicht wieder abgezogen; wie dann auch die Müller, wofern die Waagen in der Mühle hangen, nicht weiter mit der sonst gewöhnlichen Meße messen, sondern diese ihnen nach dem Gewicht zugewogen werden soll. Uebrigens müssen die Meßen, wenn sie mit Gelde begahlet werden, von den Accisanten nicht besonders mit zur Mühle gebracht, noch ihnen solche über die Scheffel Zahl gut gethan, auch das Meß = Korn vom Müller, ohne Erlegung der Accise, denenselben nicht wiederum verkauft werden, immaffen der Mahl = Gast nach der Einrichtung dieses Reglements damit zufried-

Wie es mit
der Mahl-Meß
ge zu halten,
wann solche
entweder in
natura, oder
an Gelde ent-
richtet wird.

den seyn kann, und muß, daß ihm der völlige Scheffel, d. i. 16 Me-
zen, es möge die Meze an Gelde oder in natura gegeben werden, bey
der Accise aus der Mühle an Mehl passirer.

Ertheilung
der Waage-
Zettel an die
Consumenten.

7. Wann nun das Abwägen des Getreydes vorstehender maß-
sen geschehen, ertheilet der Waage-Meister dem Accisanten darüber
einen gedruckten, numerirten, von ihm ausgefüllten und unter-
schriebenen Waage-Zettel, trägt auch darauf den Rahmen des
Consumenten, und die ausgerechnete Scheffel-Zahl des Getreydes
samt dessen Gewicht, in sein Waage-Register ein, welches Register
oder Manual, damit die Collationirung mit denen Accise-Manua-
lien desto besser geschehen könne, in eben so viel Capita oder Titul, als
das Accise-Manual unter dem Capite vom Getreyde, Haupt-Ti-
tul von dem zur Mühle gehenden Getreyde hat, abzutheilen ist, und
sind unter jedem Titul folgende Columnen anzuführen:

Der Rahme des Accisanten mit Beyfügung der Anzahl der
Säcke ante lineam;

Das Gewicht bey'm Eingange, nebst dem Dato des Einganges.
Die nach solchen Gewicht zu versteurende Scheffel-Zahl.

Das Gewicht bey'm Ausgange, oder was das Korn aus der
Mühle zurucke gewogen, nebst dem Dato des Ausganges.

Wie viel dem Consumenten wegen zu wenig gelieferten Gemahls
vom Müller an Gelde veräußert, oder wie viel jener dem Müll-
er wegen zu viel aus der Mühle erhaltenen Gewichts nach
dem Marckt-Preis baar bezahlen müssen.

Abweisung
der Mühlen-
Waage-Sä-
cke.

Uebrigens ist bey dem Gewicht des Getreydes sowohl, als des
Gemahls zu attendiren, daß das Gewicht des Sackes zuvor abge-
zogen werden müsse, ehe solches nach der Tabelle in die Scheffels
Zahl reducirt, und die Accise davon gefordert wird, weil in der
Waage-Tabelle, wegen des differenten Gewichts der Säcke, dar-
auf nichts gewisses hat angeschlagen werden können. Es müssen al-
so die Säcke besonders gewogen, und mit dem Gewicht bezeichnet
werden, welches in den Mühlen geschehen kann, wann das Getreyde
in den Rumpf geschüttet, und die Säcke ledig sind, allensfalls kann
auch an kleinen Orten, und wo die Waagen nicht in den Mühlen
angelegt, die Säcke aber mehrentheils von einerley Art und Größe
zu seyn pflegen, ein gewisses Tara von den Säcken angenommen,
und vom Commissario Loci festgesetzt werden.

8. Nach-

8. Nachdem nun solchergestalt das Abwägen geschehen, und die Consumen-
 das Gewicht eingetragen, auch der Zettel numeriret, und ausge-
 füllt worden, wird der Zettel so lange bey dem Korn in der Mühle mahlne Ge-
 gelassen, bis das Getreyde abgemahlen; da dann das abgemahlene treyde nicht
 Mehl oder Schroot, desgleichen die Kleyen besonders gewogen, das Mühle neh-
 Gewicht im Register sowohl, als auf den Zettel notiret, und die Ac-
 cise darnach entrichtet wird. Es müssen aber die Mühlen-Waage-
 Bediente die Vorsichtigkeit gebrauchen, daß sie das abgemahlene cise davon ent-
 Getreyde nicht eher aus der Mühle oder Waage abfolgen lassen, bis richtet, oder
 entweder der Waage-Zettel auf der Accise berichtigt, und mit dem Pfand einle-
 darauf gedruckten Accise-Siegel zurück gebracht, oder von dem gen.
 Accisanten ein zulängliches Pfand eingefeset worden. Derjenige
 Accisante, welcher den Waage-Zettel empfangen, dafür aber läng-
 stens binnen 2 Tagen die Accise nicht berichtigt, und den mit dem
 Accise Siegel bedruckten Waage-Zettel nicht zurück liefert, soll vor
 jeden Tag, so er den Zettel länger als 2 Tage bey sich behalten, 8 Ggl.
 an Strafe erlegen. Auf gleiche Weise muß es auch gehalten wer-
 den, wann die Mühlen ausserhalb der Stadt liegen, und die Müh-
 len-Waagen in den Thoren angeleget sind, da dann die Thorschrei-
 ber dasjenige zu beobachten haben, was denen Waage-Meistern im
 Vorhergehenden anbefohlen ist. Jedoch soll an den Orten, wo es
 sich thun läßt, und nicht erhebliche Ursachen obstiren, zu Vermei-
 dung aller Weitläufigkeiten und Reste, die Accise nach dem Waa-
 ge-Zettel regulariter bald nach dem Einwägen des Getreydes und
 Abwägung der Säcke abgeführt werden. Uebrigens werden die
 Mühlen-Waage-Meister bey Strafe der Cassation dahin angewie-
 sen, daß sie kein Mehl oder Schroot passiren lassen sollen, welches
 nicht zuvor zurück gewogen, weil auf das Zurückwägen die Sicher-
 heit der Accise mit beruhet, und auch alsdann nur erst erkannt wer-
 den kann, ob die Consumenten das Ihrige aus der Mühle richtig zu-
 rück erhalten. Die Waage-Zettel, so bey der Accise berichtigt,
 und gestempelt worden, müssen von dem Waage-Meister in sichere
 Verwahrung genommen, von jedem Monath zusammen gebunden,
 und dem Controlleur, wie unten verordnet, eingehändigt werden.
 Würde er aber solche nicht alle abliefern können, soll er vor jeden ver-
 lohrenen Zettel 2 Ggl. an Strafe geben, auch in solchem Fall vor die
 Accise selbst responsable bleiben, und hat er seinen Regress an den-
 jenigen, der den Zettel verlohren, und die Accise nicht erleget, zu

nehmen, weil er das Abgemahlene ohne erhaltenen abgestempelten Waage-Zettel oder Pfand nicht abfolgen lassen sollen.

Angelobung
der Müller an
Eidesstatt,
kein Getreide
der städtischen
Einwohner
ohne gewogen
zu mahlen.

9. Die Müller, bey welchen die Einwohner der accisbaren Städte mahlen, sollen nebst ihren Mülschern, so bald die Mühlen-Waagen im Stande, auf die Accise-Casse gefordert werden, und mit-
telst eines Handschlages an Eidesstatt angeloben, kein Getreide vor-
nehmen in ihren Mühlen annehmen, noch weniger ausschütten zu wol-
len, wenn solches nicht vorher in der Mühle gewogen, oder, wo-
fern die Waage an einem andern Orte wäre, ihnen bey dem Getrey-
de ein richtiger Waage-Zettel eingehändigt worden, welche Zettel
in der Mühle bey dem Getreyde verbleiben, und damit so verfahren
werden muß, wie im vorhergehenden §. vorgeschrieben ist.

Was oben wegen der Stipulation der Mülscher auf der Accise-
Casse verordnet, soll, so oft der Müller einen neuen Mülscher annimmt,
wiederholt werden, und der Müller gehalten seyn, ehe er ihn zur Ar-
beit admittirer, denselben auf der Accise-Casse zu sistiren. Anlan-
gend die Land-Leute und andere Eximirte, welche nicht der Accise
unterworfen, so steht denselben frey, ihr abzumahlendes Getreyde
ebenfalls zur Waage zu bringen, darüber einen Waage-Zettel, wo-
von jedoch sodann auch das Waage-Geld entrichtet werden muß,
zu nehmen, und obgedachter massen damit procediren zu lassen, nur
dürfen die Waage-Zettel der Land-Leute nicht auf der Accise be-
richtet und gestempelt werden. Wann hingegen die Land-Leute
das Abwägen ihres Getreydes nicht verlangen, müssen sie auch dazu
nicht gezwungen, noch ihnen einiges Waage-Geld abgefordert wer-
den, sondern nur die Mühlen-Waage-Bediente darüber halten,
daß die Land-Leute nach Vorschrift des Accise-Reglements ihr Ge-
treide in solchen Säcken zur Mühle bringen, welche mit dem Nah-
men des Dorfs und Eigenthümers kenntlich gezeichnet sind.

Das auf den
Land-Mühlen
von städtischen
Einwohnern
gemahlne Ge-
treide muß
nach der Re-
zepte nachge-
wogen werden.

Dafern auch Einwohner aus accisbaren Städten auf auswär-
tigen adlichen oder andern Land-Mühlen mahlen lassen, und das Ge-
treide auf dem Lande gekauft haben, ohne damit zur Stadt gekom-
men zu seyn, so cessiret zwar in solchem Fall das Wägen zum Ein-
gange in die Mühle, es soll aber dennoch der Accisante gehalten
seyn, das zur Stadt bringende Mehl und Kleyen, bey Strafe der
Confiscation, zur Waage zu liefern, solches daselbst wägen zu las-
sen, einen Waage-Zettel darüber zu nehmen, und nach der darauf
befind-

befindlichen Ausrechnung sofort bey der Accise-Casse die Accise zu entrichten, jedoch soll dieses nicht weiter als vom Brodt-Korn verstanden, mithin kein Brandwein- oder Futter-Schroot eines städtischen Einwohners von den Land-Müllern angenommen werden, wann es nicht zuvor auf der Waage gewogen, und mit einem ordentlichen Waage-Zettel begleitet worden. Wie nun hiernächst

10. Denen Müllern obliegt, gutes Mehl und Schroot zu machen, worauf ernstlich gehalten werden muß: Also sollen dieselbe auch vor alles an ihre Knechte gelieferte, oder von den Consumenten selbst in die Mühle gebrachte Getreide, Mehl und Schroot stehen, es mag das Getreide von dem Müller selbst, dem Mülscher, oder von dem Mahl-Gäste und dessen Gesinde abgemahlen werden, angesehen des Müllers Pflicht erfordert, sowohl auf Mülscher, Mühlen-Bursche, Knechte und Gesinde, als auch die Mahl-Gäste, welche das Getreide abmahlen, acht zu geben, daß es dabey richtig zugehe. Würde übrigens ein Mahl-Gast finden, daß der Müller sein Getreide, Mehl oder Schroot angefeuchtet, Sand darunter gemenet, oder andere Künste, um das Gewicht heraus zu bringen, gebraucht: So soll er dem Waage-Meister solches anzeigen, von diesem ein Attest darüber erfordern, und sich damit sofort bey dem Accise-Amte melden, welches angewiesen wird, das vorkommende Beschwer ex officio bey dem Magistrat oder Gerichts-Obriegkeit, worunter der Müller steht, anzuzeigen, und eine Untersuchung zu urgiren, der Magistrat oder Gerichts-Obriegkeit aber soll einen beständigen Deputirten ernennen, mit welchem die Sache auf dem Rathhause, als in Loco publico, in Gegenwart des Accise-Einnehmers, vorgenommen, untersucht, und alles ex officio & inquisitorie tractiret werden soll, damit die Mahl-Gäste, der zu besorgenden Unkosten wegen, nicht lieber Unrecht zu leiden, als deßfalls Klage zu erheben veranlaßet werden mögen. Wann der Müller convinciret ist, daß er den Mahl-Gästen zu nahe gethan, soll er denselben ad damnum & Interesse verhaftet seyn, und überdem von der Obrigkeit mit nachdrücklicher Strafe, welche ihr als ein fructus Jurisdictionis bleibet, angesehen werden. In sofern aber zwischen dem Waage-Meister und Mahl-Gästen über das Abwägen Streit entsteht, gehört solches allein vor das Accise-Amt, und wird daselbst abgethan, inmassen jedem Mahl-Gast frey steht, bey dem Ein und Auswägen selbst den Augenschein über das Gewicht und Waage zu nehmen, und wenn er dabey die geringste Unrichtig-

Der Müller
muß für das
Getreide,
Mehl und
Schroot ste-
hen.

Zeit bemercket, solches bey dem Accise=Amte anzuzeigen, welches sofort die Sache untersuchen, und dem Mahl=Gast unparteyische und schnelle Justiz wiederfahren lassen muß.

Wie es mit dem abgemahlten Getreide zu halten, welches nach einem andern Orte zum Nachwiegen gebracht werden muß.

11. Wann das Getreide abgemahlen, oder geschrootet ist, und die Waage nicht in der Mühle selbst hängt, sondern das Schroot oder Mehl nach einem andern Orte zum Abwägen gefahren oder gebracht werden muß, stehet dem Müller frey, die Säcke zu versiegeln, damit nicht entweder seine Knechte, oder auch die Consumenten, zum Nachtheil des Müllers, welcher das fehlende Gewicht zu ersetzen schuldig ist, davon etwas entwenden können. Sollte er die Säcke nicht versiegelt haben, und dennoch erweisen können, daß der Accisante etwas herausgenommen, soll dieser dem Müller in 2 Rthlr. Strafe, wann es nicht über einen Scheffel ist, verfallen seyn, wosern es aber ein mehreres ist, überdem noch arbitrarie empfindlich bestraft, und es damit eben so, wie in dem Fall, wenn der Consumente wider den Müller klaget, gehalten werden.

Ersehung des Abgangs des Gewichts durch die Müller.

12. Findet sich bey dem Zurückwägen, daß der Mahl=Gast sein Mehl, Schroot und Kleyen nicht nach dem Gewicht, wie es in der vorgeschriebenen Waage= Tabelle angegesetzt ist, zurück erhalten habe, so sollen die Müller an denen Orten, wo die Vorraths=Kasten nicht introducirt sind, dem Mahl=Gast so viel an Gelde erstatten, als das fehlende Gewicht nach dem Marktgängigen Preise austräget, oder ihnen das Mahl=Geld darauf abgezogen werden. Wo aber Vorraths=Kasten introducirt sind, hat der Mühlen=Waage=Meister aus demselben dem Mahl=Gast so viel heraus zu geben, als ihm an seinen Mehl oder Schroot zu wenig geliefert ist. Gleichergestalt sollen auch die Mahl=Gäste, wann ein mehreres, als die Tabellen besagen, an Mehl, Schroot und Kleyen zurück gewogen wird, dem Müller davor so viel an Gelde erstatten, als sie über das gesetzte Gewicht mehr haben, oder solches abgenommen, und in den Vorraths=Kasten geschüttet werden, weil solches nothwendig einem andern Mahl=Gast entwandt, und diesem der Müller gerecht werden, also auch davor die Vergütung haben muß; woben jedoch zu attendiren, daß im erstern Fall, wann der Ueberschuß dem Müller im Gelde bezahlt wird, die Accise dieserhalb ebenfalls indemnificirt werden muß.

13. Wo die Vorraths-Kasten eingeführt sind, müssen sie mit so vielen Fächern angefertigt werden, als bey jeder Stadt Getreyde-Sorten zum Abmahlen vorzukommen pflegen. e. g. Ein Fach zu feinen Weizen-Mehl; eines zu fein Roggen-Mehl; eines zu grob Mehl; eines zu Kleye; eines zu Brandwein-Schroot; eines zu Futter-Schroot 2c. und ist der Müller schuldig zu Anfang jedes Fachs auszufüllen, welches auch beständig in soweit sein eigen verbleibet, daß der Waage-Meister nur die Schlüssel darzu haben, aber nicht weiter darüber disponiren könne, als daß er denen in der Mühle defraudirten Accisanten, wann der Müller sie nicht lieber mit baarem Gelde befriedigen will, dasjenige daraus erstattet, was beym Zurückwägen zu wenig befunden ist, welches dann der Waage-Meister auch in seinem Register zu notiren hat. Sind die Mühlen aber ausserhalb denen Thoren gelegen, bleibet es zu Verhütung aller Weitläufigkeit dabey, daß die Erstattung des fehlenden Mehls oder Kleye von dem Müller nur allein mit Gelde nach dem Marktgängigen Preise geschehen solle. Auch haben die Accise-Bedienten, wann die Zettel über das ein- und ausgegangene Gewicht zur Versteuerung produciret werden, nicht nur alleinal darauf mit zu sehen; ob die Müller das richtige Gewicht geliefert, oder die Accisanten mehr bekommen, als sie haben sollen, sondern auch hiernach den schuldigen Theil anzuhalten, rechtmäßige Satisfaction zu geben, und müssen die Müller, dafern man sonst ihrer nicht so fort habhaft werden kan, entweder zu diesem Behuf bey der Casse einige Rthlr. deponiren, oder die Casse hat so lange den Vorschuß zu thun, bis der Müller wöchentlich mit ihr Abrechnung und Richtigkeit gemacht, wobey ihm, wenn andere Mahl-Gäste etwas auf das zu viel empfangene bey der Casse bezahlen müssen, solches zu vergüten ist.

Die die Vorraths-Kasten einzurichten.

14. An Waage-Geld für das Ein- und Zurückwägen wird von allen Getreyde ohne Unterscheid an denen Orten, wo die Mühlen-Waage dermahlen erst einzuführen ist, vor der Hand und bis auf nähere Verordnung pro Scheffel 1 Rr. erleyet, welchen die Accisanten um so williger zahlen können, da denen Defraudationen der Müller dadurch vorgebeugt wird, und sie das ihrige richtig wieder bekommen, auch künftig die Unkosten zu Abweichung der Säcke, dessen es bey dieser Verfassung nicht mehr bedarf, ersparen: Inzwischen werden die Königl. 2c. Cammern in beyden Departements von selbst darauf bedacht seyn, wie das Mahl-Geld in der Folge zur Erleichterung

Bestimmung des Waagen-Geldes für das Ein- und Zurückwägen.

der Accisanten entweder generaliter, oder doch an diesem oder jenem Ort auf 1 Gröschel oder noch weniger herunter zu setzen. Dieses Waage-Geld soll jedesmal auf der Accise-Casse bey Versteuerung des Getreides so fort mit entrichtet, im Accise Manual und Controlle unter einer besondern Colonne eingetragen, Monathlich abgeschlossen, und zu Salarirung der Waagen-Bediente angewandt werden.

Be-
schluß des
Mühlen-
Waage-Regi-
sters.

15. Das Mühlen-Waage-Register wird gleich dem Accise-Manual regulariter den 25ten jeden Monats, oder aber an dem Tage, da das Accise-Amt die Monathliche Rechnung endiget, abgeschlossen, und collationiret der Waage-Meister nebst dem Controlleur die ausgegebene auch noch vorhandene Zettel sowohl mit den Registern, als der dem Waage-Register zu annectirenden Zettel-Berechnung.

Verwahrung
der Zettel.

Der Controlleur soll alsdann die Zettel in Verwahrung nehmen, das Register aber behält der Waage-Meister bey sich, und müssen beyde dem Creiß-Calculatori bey Revidirung der Accise-Rechnungen diese Stücke zustellen, daß sie von selbigen ferner examiniret werden.

Die Mühlen-
Waage-Bedi-
enten stehen
unter dem
Einnnehmer.

Hiernächst werden die bestellten Mühlen-Waage-Meister und Waage-Seher, welche sämtlich auf diese Instruction zu vereiden, zur Subordination an die Accise-Einnnehmer verwiesen, als denen sie in Königl. Diesten, Folge zu leisten schuldig sind; wegen ihres Ranges aber hat es bey der Vorschrift des Accise-Reglements sein Bewenden.

Sollten übrigens die Accise-Visitatores und Thorschreiber das Wägen in denen Mühlen und Thoren statt der Waage-Meister verrichten, haben sie sich dabey eben so, wie die Waage-Meister, nach Anweisung dieses Reglements, zu verhalten.

Wie die Mahl-
Meße nach
dem 16ten
Theil zum
Grunde zu le-
gen.

16. Anlangend die diesem Reglement angehängte Waage-Tabelle, so ist zwar darinnen die Mahl-Meße nach dem 16ten Theil, weil solcher an den mehresten Orten gebräuchlich, zum Grunde gelegt, und bey der Ausrechnung angenommen worden; dafern jedennoch an einen oder andern Orte ein anderer Theil des Scheffels, e. g. $\frac{1}{12}$ zur Mahl-Meße gewöhnlich ist, hat Commissarius Loci, unter dessen Inspection solcher Ort stehet, dafür zu sorgen, daß die Waage-Tabelle durch den Creiß-Calculatorem nach der daselbst gebräuchlichen Mahl-Meße abgeändert, und die Ausrechnung dergestalt wie sie erforderlich gemacht werde.

17. Wann

17. Wann beym Gewicht des zur Mühle gehenden Getreydes etwa auf einen Scheffel 1 Pfund also auf 24 Scheffel 24 Pfund über den Saß in der Tabelle überschüssen soll solches nicht attendiret noch Accise davon gefordert, dagegen aber auch nichts in die Mühle nachgebracht werden, wann das Getreyde am Gewichte weniger hält; beym Mehl hingegen, wovon das Getreyde nicht vorhero gewogen, bleibt es bey dem Gewichte in der Tabelle.

1 Pf. lieber
Schuß auf jeden
Schß. wird
nicht auendi-
ret.

Weil jedoch ein Korn vor das andere mehr Mehl und weniger Kleye zu geben pfelet, so ist es mit dem Gewichte des Mehls zwischen Müllern und Mahl Gästen so genau nicht zu nehmen, nur muß an Kleye dem Müller nicht mehr passiren, als in der Tabelle angeſeſet ist. Ferner soll beym trockenen Roggen nicht attendiret werden, wann etwa wegen des Verstäubens auf einen Scheffel $\frac{1}{2}$ Pfund mehr, als es nach der Tabelle seyn soll, fehlen möchte, allermassen zuweilen beym schnellen Lauf des Wassers oder starken Winde, wohl etwas mehr als ordinarie zu verstäuben pfelet. Was aber über $\frac{1}{2}$ Pfund auf einen Scheffel mehr fehlet, als in denen Tabellen angeſeſet, muß vom Müller erstattet, auch beym genäſſeten Korn gar nichts mehr an Abgang passirer werden, als was dar auf in denen Tabellen abgezogen worden, es wäre dann, daß es eine Kleinigkeit betriffe.

18. Damit aber auch beym genäſſeten Getreyde die Streitigkeit über das Quell-Raas evitiret werden möge, sind die Bäcker anzuweisen, daß sie den Roggen und Weizen, wie solches an einigen Orten schon geschieht, trocken zur Waage und Mühle bringen, und die Meße davon trocken abnehmen, sodann aber nach ihrem Gutfinden, in der Mühle solches nassen und besprengen lassen sollen: Des Endes Commissarii Locorum dafür zu sorgen haben, daß denen Bäckern hiezu in denen Mühlen möglichste Bequemlichkeit geschaffet und allensfalls Fleine, aus Brettern abgeschlagene Cammern oder Kuffen, so verschlossen werden können, in denen Mühlen angefertigt werden, worin die Mahl-Gäste das Getreyde nassen, und es wieder in die Säcke thun, oder es bis zum Abmahlen unter ihrem Schloß verwahrlich halten können. Es dienet hierbey zur Nachricht, daß auf einen Scheffel Weizen 5 Pf. Wasser zum nassen angeſeſet, und in der Waage-Tabelle dem Gewicht des trockenen Weizen zugeſeſet worden; allensfalls und wenn bey einer Stadt eine besondere Art des stärckern Nassens und Waschens üblich, ist der eigentliche Zuwachs am Gewicht vom Wasser durch einige vom Commissario Loci mit genugsamer Præcaution zu veranlassende

Wie es beym
genäſſeten Ge-
treide ratione
des Quells
nassens zu
halten.

Proben fest zu setzen, und von demselben zu besorgen, daß die Tabelle mit Approbation der Krieger- und Domainen-Cammer, worunterer steht, darnach eingerichtet werde. Wie denn auch an den Orten, wo der Roggen von den Bäckern genäßet abgemahlen wird, um so mehr davon eine besondere Probe vorgenommen und mit Approbation der 2c. Cammer das Gewicht reguliret werden muß, weil in der Waage-Tabelle von genäßten Roggen zu Mehl kein Gewicht ersichtlich, es wird aber bey dieser letzten Probe auf 1 Scheffel zu Räßen 127 Pfund trockener Roggen genommen und gerechnet.

Die Brüche unter $\frac{1}{4}$ Denar oder $\frac{1}{2}$ Pfund werden in den Tabellen nicht attendiret,

19. In denen Tabellen sind die Brüche unter $\frac{1}{4}$ Denar oder $\frac{1}{2}$ Pf. nicht attendiret worden, und weist das diesem Reglement beygefügte Schema, wie die Waage-Zettel einzurichten, und mit den Müllern jedesmal abzurechnen. Wann aber das Getreyde nicht Eingangs in die Mühle gewogen, findet auch keine Abrechnung zwischen Müllern und Mahl-Gästen statt.

die Bestimmung des Gewichts vom Malze bleibt ausgesetzt.

20. Da die Art zu Malzen in Schlesien bekanntermassen noch sehr ungleich ist, mithin auch das Gewicht vom Malz starck differiret, so bleibt die Bestimmung des Gewichts von Weizen und Gersten-Malz zu Bier bis zur näheren Regulirung des Brau-Wesens noch ausgesetzt, und wird daher dergleichen Malz, auf Art und Weise, wie es im Accise-Reglement vorgeschrieben ist, von den Waage-Bedienten vor der Hand noch ferner abgemessen, auch nach dem Scheffel Maß versteuret, jedoch sind die brauende schuldig, von dem Malz ebenfalls das geordnete Waage-Geld zu entrichten.

Precautiones der Mühlen-Waage-Bedienten wider die Delusionen in den Mühlen.

21. Wann die Mühlen in der Stadt mit einer Barriere in der Absicht verwahrt sind, um dadurch den besorglichen Unterschleiffen desto besser vorzubeugen, und zu verhüten, daß in Abwesenheit der Waage-Bedienten, vornemlich des Abends und in der Nacht, niemand einiges Mehl oder Schroot ungewogen und unversteuret aus der Mühle bekommen könne, erfordert des Mühlen-Waage-Meisters Schuldigkeit, nach Ablauf der gestigten Nachmittags-Stunden die Barriere nicht nur wohl zu verschließen, und den Schlüssel dazu in seine Verwahrung zu nehmen, sondern auch des Morgens solche zu rechter Zeit wieder öffnen zu lassen. Bey denen Mühlen aber, wo die Barriere nicht applicable, müssen Waage-Bediente ihre Attention und Wachsamkeit vor das Königl. Interesse verdoppeln, öfters bey spätem Abend und des Nachts da herum patrouilliren und Acht geben: Ob auch Mehl, Schroot 2c. heimlich aus denen Mühlen gebracht werde; wie dann überhaupt nach geschloß

geschlossener Waage, und vor deren Wiederröhrung kein Accisamt einiges Getreide zur Mühle bringen, noch der Müller solches annehmen, oder Mehl aus der Mühle tragen lassen soll, und sind die Contravenienten ohne alle Nachsicht als würckliche Defraudanten zu bestrafen.

22. Die Mühlen-Waage-Meister und Waage-Seher müssen auf die Richtigkeit der Waage und der Gewichte, daß solche nicht nur allemal in brauchbaren Stande, sondern auch das Gewichte selbst ohne Fadel und rein sey, acht geben, mithin wenn sie daran etwas mangelhaftes merken, solches, und worinnen es bestehet dem Accise-Amt sofort anzeigen, dieses aber den Mangel ebenfalls ungesäumt remediren.

zuflucht über die Richtigkeit des Gewichts, wie es mit dem gemeinsten Getreide zu halten,

23. Gemengtes Getreide muß zur Mühle nicht angenommen werden, es wäre dann, daß der Mahl-Gast sich gefallen liesse, solches nach dem höchsten Satz, e. g. wann Weizen mit Roggen meliret, als Weizen zu veraccisen, in welchem Fall jedoch das melirte Getreide gemäßen werden muß. Mit gemengtem Malz zu Bier aber ist es nach Vorschrift des Accise-Reglements sub Cap. II. §. 32. zu halten.

Da auch einige Brau-Eigen etwas Haaser-Schroot beym Brauen mit unter das andere Malz mengen, um dadurch das Bier wohlgeschmackt, klar, und schäumend zu machen; so soll dieses Haaser-Schroot als ein Zusatz angesehen und davon an Accise halb so viel als von Weizen-Malz erlegt werden.

24. Befage Accise-Reglements stehet regulariter keinem Städtischen Einwohner frey, auf auswärtigen oder nicht zur Stadt gehörigen Mühlen zu mahlen, wann sie aber auf den Stadt-Mühlen nicht gefördert werden können, mithin genöthiget sind, Land- oder Dorf-Mühlen zu besuchen, so muß bey der Retour das Mehl oder Schroot und die bey dem Mehl befindliche Kleye ohne Unterscheid, es gehöre solches einem Stadt-Einwohner, oder einem Vorstädter, bey dem Eingange zur Stadt, richtig angeflaget, und darauf vom Thorschreiber, wenn die Mühlen-Waagen in die Stadt liegen, ein Thor-Zettel ertheilet, das Mehl nebst Kleye, oder das Schroot in den Säcken versiegelt, daß solches geschehen, und wie viel Säcke es gewesen, auf den Thor-Zettel gesetzt, und alles recta zur Mühlen geschafft werden. Der Waage-Meister hat sodann die Säcke nachzuzählen, die Siegel zu recognosciren, und das Abwägen dergestalt zu verrichten, daß das Mehl und die Kleye nicht zusammen, sondern jedes besonders gewogen werde; da dann, im Fall keine Kleye dabey befindlich, das Gewicht nach der Waage-Tabelle, bloß als Mehl ohne Kleye anzunehmen, und darnach die Scheffel-Zahl

oder welches auf den Land-Mühlen vom Städtischen Einwohnern gemahlen worden,

anzuschlagen. Ist aber die völlige Klebe dabei befindlich, wird das Gewicht nach dem in der Waage-Tabelle aufgeführten Sage, von Mehl und Klebe angenommen, und die Scheffel-Zahl darnach determiniret und versteuere.

Uebrigens müssen auch die Waage-Meister, bey Abwägung dergleichen Mehls, dahin sehen, daß nicht Weizen-Mehl vor Roggen oder Gerste mit durchschleiche, sondern jede Sorterichtig declariret werde.

oder von Land-
Leuten auf den
Städtischen
Mühlen.

25. Wegen des Abmahls der Land-Leute ist ausser demjenigen, was oben §. 9. schon vorgekommen, annoch zu beobachten: daß wann die Mühlen, worauf Land-Getreyde gemahlen wird, in der Stadt liegen, das Mehl und die Klebe in den Säcken vom Waage-Meister versiegelt, und wosern nicht der Thorschreiber schon bey dem Eingange einen Zettel gegeben hat, darauf ein Passir-Zettel ertheilet, derselbe vom Thorschreiber bey dem Ausgang attestiret, und von diesem zurück geliefert werden müsse. Damit auch nachgesehen werden könne, ob alles vor die Land-Leute gemahls richtig ausgegangen, muß von denen Passir-Zetteln, so der Waage-Meister ertheilet, im Waage-Register eine besondere Annotation gehalten, und jede Post mit dem wegen des Ausganges vom Thorschreiber attestirten Zettel belegt werden.

Gebrauch der
Mehl-Kasten.

26. Ob gleich das Ausmessen der Mehl-Kasten, bey Anlegung der Mühlen-Waage keinen sonderlichen Nutzen mehr zu haben scheinen möchte, soll dennoch Waage-Meister mehrerer Ordnung wegen, und damit man desto gewisser sey, daß das Mehl-Korn richtig versteuere werde, die Mehl-Kasten unter seinem Verschluss halten, solche, so oft es nöthig, in seiner Gegenwart ausmessen lassen, das Quantum und die Sorte des Getreydes sowohl in des Müllers Abrechnungs-Buch, als in sein, des Waage-Meisters, darüber besonders zu führendes Register eintragen, und was davon an die unter der Accise stehenden Mehl-Gäste verkauft und von diesen versteuere worden, auch wo jede Post im Waage-Manual befindlich, ingleichen was Müller selbst davon vermahlen, und wie es der Debit desselben sonst an die Hand giebt, ordentlich abschreiben. So viel inzwischen die Müller von dem Mehl-Korn zu eigener Consumtion vermahlen, passiret an denen Orten, wo dieselbe wegen ihrer Mehl-Consumtion fixiret, Accise frey, die Mühlen-Waage-Meister aber müssen nicht allein die Consignation der Personen, so ein jeder Müller in seinem Brode hat, genau examiniren und dem Accise-Amt gewissenhaft einhändigen, sondern auch dahin sehen, daß die Müller unter dem Prätext der Fix-Accise nicht an andere Leute Mehl verlassen, ohne daß es vorher gewogen und versteuere worden,

27. We-

27. Wegen des Stein- und Staub-Mehls, so die Müller an Vieh-Versteuerung
Mäster und Brandwein-Brenner verkaufen, haben Waage-Meister ^{des Stein- und}
sich nach der Vorschrift des Accise-Reglements Cap. II. §. 43. zu rich- ^{Staub-Mehls}
ten und dahin zu sehen, daß solches nicht eher aus der Mühle gelassen wer- ^{der Müller.}
de, bis die Käufer solches, nach dem im Tariff festgesetzten Unterscheide
richtig versteuret, und darüber die Accise-Zettel beygebracht haben.
Was von solchen Stein- und Staub-Mehl aufs platte Land verkauft
wird, passiret zwar frey, es muß aber in Ansehung der von dem Mühlen-
Waage-Meister darüber zu ertheilende Passir-Zettel und Attestirung
des Ausgangs vom Thorschreiber, dasjenige ebenmäßig beobachtet
werden, was oben wegen des Mehls der Land-Leute vorgeschrieben
worden.

28. Wann ein Accisante aus der Stadt in den Vorstädtischen ^{Ertheilung}
Mühlen mahlen läßt, und die Mühlen-Waagen daselbst, oder sonst in ^{der Passir-Zet-}
der Vorstadt angelegt sind, muß, Waage-Meister über das nach der ^{tel von dem}
Stadt zurück bringende Mehl oder Schroot, falls solches vorher schon ^{abgenommen}
versteuret, und der Waage-Zettel abgestempelt ist, einen Passir-Zettel, ^{etseyde.}
worauf des Mahl-Gasts Nahmen, die Anzahl der Säcke, die Sorten
und Quantität des abgemahlten Getreides, das Datum, und des
Waage-Meisters Unterschrift befindlich, mit geben, damit der Mahl-
Gast bey Passirung des Thores sich damit legitimiren könne, daß er ver-
steuertes Mehl oder Schroot einbringet, welche Passir-Zettel sodann
vom Thorschreiber abgenommen, colligirt und an die Accise-Casse
Monathlich abgeliefert werden.

29. Ob nun zwar vorstehendes Reglement und Instruction hin- ^{Genaue Be-}
längliche und deutliche Vorschrift enthält, wie bey denen angelegten ^{obachtung des}
Mühlen-Waagen zu procediren, so wird dennoch auf den Fall, da bey ^{Reglements,}
einer oder andern Stadt besondere Umstände vorkommen, welche eine
nähere Determinirung erfordern, Commissariis Locorum frey gege-
ben, nach genugsam geschehener Untersuchung davon zu berichten, und
ihre Vorschläge oder eine speciale Instruction vor der gleichen Ort zur
Approbation der 12. Cammer einzureichen: vor sich selbst aber sind die-
selbe nicht bemächtigt, bey diesem Mühlen-Waage-Reglement eine
Abänderung zu machen, und von demselben eigenmächtig abzuweichen:

Se. Königl. Majestät befehlen demnach allen Magistraten, Ge-
richts-Obrigkeiten und Beamten in denen Schlesischen Accisebaren
Immediat- und Mediat-Städten, wo die Mühlen-Waagen bereits
eingeführet sind, oder noch eingeführet werden möchten, wie auch de-
nen

nen Accise-Bedienten, Waage-Meistern, Waage-Gehern, Müllern, und sonst jedermanniglich, so gnädig als ernstlich nach allem, was in diesem Mühlen-Waage-Reglement und Instruction enthalten, als wodurch zugleich das vor kurzen emanirte Accise-Reglement wegen der hierin vorgeschriebenen Punkte eine nähere Declaration bekommt, sich allergehorsamst und aufs genaueste zu achten. Signatum Breslau den 26. April 1756.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten
Special-Befehl.

v. Schlabrendorff.

Formular zum Waage-Zettel:



No. 6. den 28. April 1756.

Meister N. N. bringet zur Mühlen

24 Scheff. Roggen wiegen = 24 Cent. 96 Pf.

Abgezogen 8 Säcke mit = " " 24.

Reiben zu versteuren = 24 Cent. 72 Pf.

Aus der Mühlen sind gewogen

In Mehl = " 20 Cent. 96 Pf.

Ab 8 Säcke " " " 24.

20 Cent. 72 Pf.

In Kleye " " " 129.

Ab 1 Sack " " " 3.

1 " " 126.

22 = 66.

Ist Abgang wegen des Verstäubens
und Mahl-Meßen

N. N.

Waage-Meister.

Von Land Müller v. d. Rügen. Am 28 März 1757

Waage

Waage-TABELLE vom Weizen zu Brandtwein-Schroot.

Der reine trockene Weizen zu Brandt- wein-Schroot.		Gewicht in die Mühlen.						Aus der Mühlen.		Abgang in der Mühlen.				Betrag an Accise.		
		Wieget.		Die Mahl-Menge a 1/2 Schfl.		Summa von Weizen und Mahl- Menge.		An Weizen- Brandwein- Schroot.		Wegen des Verflühens		In Summa wegen des Verflühens und Mahl-Menge.				
Scheffel	Menge	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Rehle.	gr. d.	
1 1/4	1	—	8 1/4	—	1 1/2	—	8 3/4	—	8 1/4	—	—	—	1 1/2	1	1 1/2	
	2	—	16 1/2	—	1	—	17 1/2	—	16 3/4	—	—	—	1	2	3	
	3	—	24 3/4	—	1 1/2	—	26 1/4	—	24 1/4	—	—	—	1 1/2	3	4 1/2	
	4	—	33 1/4	—	2	—	35 1/2	—	33 1/4	—	—	—	2 1/4	4	6	
	5	—	41 1/4	—	2 1/2	—	44 1/4	—	41 1/2	—	—	—	2 3/4	5	7 1/2	
	6	—	50	—	3	—	53	—	49 1/4	—	—	—	3 1/4	6	9	
	7	—	58 1/4	—	3 1/2	—	61 3/4	—	58	—	—	—	3 3/4	7	10 1/2	
	8	—	67	—	4	—	71 1/4	—	66 1/2	—	—	—	4 1/4	8	12	
	9	—	75 1/4	—	4 1/2	—	80	—	74 1/4	—	—	—	5 1/4	9	13 1/2	
	10	—	83 1/4	—	5	—	88 3/4	—	83	—	—	—	5 3/4	10	15	
	11	—	91 1/4	—	5 1/2	—	97 1/2	—	91 1/2	—	—	—	6 1/4	11	16 1/2	
	12	—	100	—	6	—	106 1/2	—	99 1/4	—	—	—	7	12	18	
	13	—	108 1/4	—	6 1/2	—	115 1/2	—	108	—	—	—	7 1/2	13	19 1/2	
	14	—	117	—	7	—	124 1/2	—	116 1/4	—	—	—	8	14	21	
	15	—	125 1/4	—	7 1/2	—	133 1/2	—	124 1/4	—	—	—	8 1/4	15	22 1/2	
1 1/2	1	—	1	—	8 1/4	1	10 1/4	1	1	—	1	—	9 1/4	1	6	
	2	—	2	—	16 1/2	2	20 1/2	2	2	—	2	—	18 1/2	2	12	
	3	—	3	—	24 3/4	3	30 3/4	3	3	—	3	—	27 1/4	3	18	
	4	—	4	—	33 1/4	4	41 1/4	4	4	—	4	—	37 1/4	4	24	
	5	—	5	—	41 1/4	5	51 1/4	5	5	—	5	—	46 1/4	5	30	
	6	—	6	—	49 1/4	6	61 1/4	6	6	—	6	—	55 1/4	6	36	
	7	—	7	—	57 1/4	7	71 1/4	7	7	—	7	—	64 1/4	7	42	
	8	—	8	—	66	8	82	8	8	—	8	—	74	8	48	
	9	—	9	—	74 1/4	9	92 1/4	9	9	—	9	—	83 1/4	9	54	
	10	—	10	—	82 1/4	10	102 1/4	10	10	—	10	—	92 1/4	10	60	
	11	—	11	—	90 1/4	11	112 1/4	11	11	—	11	—	101 1/4	11	66	
	12	—	12	—	99	12	123	12	12	—	12	—	111	12	72	
	13	—	13	—	107 1/4	13	133 1/4	13	13	—	13	—	120 1/4	13	78	
	14	—	14	—	115 1/2	14	143 1/4	14	14	—	14	—	129 1/4	14	84	
	15	—	15	—	123 1/4	15	153 1/4	15	15	—	15	—	139 1/4	15	90	
2	16	—	16	—	32	16	32	16	16	—	16	—	16	16	9	
	17	—	17	—	34	17	34	17	17	—	17	—	17	17	10	
	18	—	18	—	36	18	36	18	18	—	18	—	18	18	11	
	19	—	19	—	38	19	38	19	19	—	19	—	19	19	12	
	20	—	20	—	40	20	40	20	20	—	20	—	20	20	13	
	21	—	21	—	42	21	42	21	21	—	21	—	21	21	14	
	22	—	22	—	44	22	44	22	22	—	22	—	22	22	15	
	23	—	23	—	46	23	46	23	23	—	23	—	23	23	16	
	24	—	24	—	48	24	48	24	24	—	24	—	24	24	17	
	2 1/4	1	—	1	—	8 1/4	1	10 1/4	1	1	—	1	—	9 1/4	1	6
		2	—	2	—	16 1/2	2	20 1/2	2	2	—	2	—	18 1/2	2	12
		3	—	3	—	24 3/4	3	30 3/4	3	3	—	3	—	27 1/4	3	18
		4	—	4	—	33 1/4	4	41 1/4	4	4	—	4	—	37 1/4	4	24
		5	—	5	—	41 1/4	5	51 1/4	5	5	—	5	—	46 1/4	5	30
		6	—	6	—	49 1/4	6	61 1/4	6	6	—	6	—	55 1/4	6	36
7		—	7	—	57 1/4	7	71 1/4	7	7	—	7	—	64 1/4	7	42	
8		—	8	—	66	8	82	8	8	—	8	—	74	8	48	
9		—	9	—	74 1/4	9	92 1/4	9	9	—	9	—	83 1/4	9	54	
10		—	10	—	82 1/4	10	102 1/4	10	10	—	10	—	92 1/4	10	60	
11		—	11	—	90 1/4	11	112 1/4	11	11	—	11	—	101 1/4	11	66	
12		—	12	—	99	12	123	12	12	—	12	—	111	12	72	
13		—	13	—	107 1/4	13	133 1/4	13	13	—	13	—	120 1/4	13	78	
14		—	14	—	115 1/2	14	143 1/4	14	14	—	14	—	129 1/4	14	84	
15		—	15	—	123 1/4	15	153 1/4	15	15	—	15	—	139 1/4	15	90	
2 1/2	16	—	16	—	32	16	32	16	16	—	16	—	16	16	9	
	17	—	17	—	34	17	34	17	17	—	17	—	17	17	10	
	18	—	18	—	36	18	36	18	18	—	18	—	18	18	11	
	19	—	19	—	38	19	38	19	19	—	19	—	19	19	12	
	20	—	20	—	40	20	40	20	20	—	20	—	20	20	13	
	21	—	21	—	42	21	42	21	21	—	21	—	21	21	14	
	22	—	22	—	44	22	44	22	22	—	22	—	22	22	15	
	23	—	23	—	46	23	46	23	23	—	23	—	23	23	16	
	24	—	24	—	48	24	48	24	24	—	24	—	24	24	17	
	3	1	—	1	—	8 1/4	1	10 1/4	1	1	—	1	—	9 1/4	1	6
		2	—	2	—	16 1/2	2	20 1/2	2	2	—	2	—	18 1/2	2	12
		3	—	3	—	24 3/4	3	30 3/4	3	3	—	3	—	27 1/4	3	18
		4	—	4	—	33 1/4	4	41 1/4	4	4	—	4	—	37 1/4	4	24
		5	—	5	—	41 1/4	5	51 1/4	5	5	—	5	—	46 1/4	5	30
		6	—	6	—	49 1/4	6	61 1/4	6	6	—	6	—	55 1/4	6	36
7		—	7	—	57 1/4	7	71 1/4	7	7	—	7	—	64 1/4	7	42	
8		—	8	—	66	8	82	8	8	—	8	—	74	8	48	
9		—	9	—	74 1/4	9	92 1/4	9	9	—	9	—	83 1/4	9	54	
10		—	10	—	82 1/4	10	102 1/4	10	10	—	10	—	92 1/4	10	60	
11		—	11	—	90 1/4	11	112 1/4	11	11	—	11	—	101 1/4	11	66	
12		—	12	—	99	12	123	12	12	—	12	—	111	12	72	
13		—	13	—	107 1/4	13	133 1/4	13	13	—	13	—	120 1/4	13	78	
14		—	14	—	115 1/2	14	143 1/4	14	14	—	14	—	129 1/4	14	84	
15		—	15	—	123 1/4	15	153 1/4	15	15	—	15	—	139 1/4	15	90	
3 1/4	16	—	16	—	32	16	32	16	16	—	16	—	16	16	9	
	17	—	17	—	34	17	34	17	17	—	17	—	17	17	10	
	18	—	18	—	36	18	36	18	18	—	18	—	18	18	11	
	19	—	19	—	38	19	38	19	19	—	19	—	19	19	12	
	20	—	20	—	40	20	40	20	20	—	20	—	20	20	13	
	21	—	21	—	42	21	42	21	21	—	21	—	21	21	14	
	22	—	22	—	44	22	44	22	22	—	22	—	22	22	15	
	23	—	23	—	46	23	46	23	23	—	23	—	23	23	16	
	24	—	24	—	48	24	48	24	24	—	24	—	24	24	17	
	3 1/2	1	—	1	—	8 1/4	1	10 1/4	1	1	—	1	—	9 1/4	1	6
		2	—	2	—	16 1/2	2	20 1/2	2	2	—	2	—	18 1/2	2	12
		3	—	3	—	24 3/4	3	30 3/4	3	3	—	3	—	27 1/4	3	18
		4	—	4	—	33 1/4	4	41 1/4	4	4	—	4	—	37 1/4	4	24
		5	—	5	—	41 1/4	5	51 1/4	5	5	—	5	—	46 1/4	5	30
		6	—	6	—	49 1/4	6	61 1/4	6	6	—	6	—	55 1/4	6	36
7		—	7	—	57 1/4	7	71 1/4	7	7	—	7	—	64 1/4	7	42	
8		—	8	—	66	8	82	8	8	—	8	—	74	8	48	
9		—	9	—	74 1/4	9	92 1/4	9	9	—	9	—	83 1/4	9	54	
10		—	10	—	82 1/4	10	102 1/4	10	10	—	10	—	92 1/4	10	60	
11		—	11	—	90 1/4	11	112 1/4	11	11	—	11	—	101 1/4	11	66	
12		—	12	—	99	12	123	12	12	—	12	—	111	12	72	
13		—	13	—	107 1/4	13	133 1/4	13	13	—	13	—	120 1/4	13	78	
14		—	14	—	115 1/2	14	143 1/4	14	14	—	14	—	129 1/4	14	84	
15		—	15	—	123 1/4	15	153 1/4	15	15	—	15	—	139 1/4	15	90	
4	16	—	16	—	32	16	32	16	16	—	16	—	16	16	9	
	17	—	17	—	34	17	34	17	17	—	17	—	17	17	10	
	18	—	18	—	36	18	36	18	18	—	18	—	18	18	11	
	19	—	19	—	38	19	38	19	19	—	19	—	19	19	12	
	20	—	20	—	40	20	40	20	20	—	20	—	20	20	13	
	21	—	21	—	42	21	42	21	21	—	21	—	21	21	14	
	22	—	22													

1 Bissel

Waage-TABELLE von Roggen zu Brandtwein-Schroot, nicht melirt.

Der reine trockene Roggen zu Brandt- wein-Schroot, so mit Walg nicht melirt, Scheffel Menge		Gewicht in die Mühlen.				Aus der Mühlen.				Abgang in der Mühlen.				Betrag an Accise.	
		Wieget.		Die Mahl-Menge. a 12. Schfl.		Summa von Roggen- und Mahl- Menge.		An Roggen- Brandwein- Schroot.		Wegen des Verkäufens.		In Summa wegen des Verkäufens und Mahl-Menge.			
		Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Mehle. far. v.	
	1	—	8	—	1 1/2	—	8 1/2	—	8	—	—	—	1 1/2	—	—
	2	—	16	—	1	—	17	—	16	—	—	—	1	—	1
	3	—	24	—	1 1/2	—	25 1/2	—	24	—	—	—	1 1/2	—	2
1/2	4	—	31 1/2	—	2	—	33 1/2	—	31 1/2	—	1 1/2	—	2 1/2	—	3
	5	—	39	—	2 1/2	—	42	—	39	—	—	—	2 1/2	—	4
	6	—	47	—	3	—	50 1/2	—	47 1/2	—	—	—	3 1/2	—	4
	7	—	55 1/2	—	3 1/2	—	59 1/2	—	55 1/2	—	—	—	3 1/2	—	5
1/2	8	—	63 1/2	—	4	—	67 1/2	—	63	—	—	—	4 1/2	—	6
	9	—	71 1/2	—	4 1/2	—	76	—	71	—	—	—	5	—	7
	10	—	79 1/2	—	5	—	84 1/2	—	79	—	—	—	5 1/2	—	8
	11	—	87 1/2	—	5 1/2	—	93	—	87	—	—	—	6	—	8
3/4	12	—	95 1/2	—	6	—	101 1/2	—	94 1/2	—	—	—	6 1/2	—	9
	13	—	103 1/2	—	6 1/2	—	109 1/2	—	102 1/2	—	—	—	7 1/2	—	10
	14	—	111 1/2	—	7	—	118 1/2	—	110 1/2	—	—	—	7 1/2	—	11
	15	—	119 1/2	—	7 1/2	—	126 1/2	—	118	—	—	—	8 1/2	—	12
1	1	—	127	—	8	1	3	—	126	—	1	—	9	—	13
	2	—	122	—	16	2	6	1	120	—	2	—	13	—	26
	3	—	117	—	24	3	9	2	114	—	3	—	27	1	9
	4	—	112	—	32	4	12	3	108	—	4	—	36	1	22
	5	—	107	—	40	5	15	4	102	—	5	—	45	2	5
	6	—	102	—	48	6	18	5	96	—	6	—	54	2	18
	7	—	97	—	56	7	21	6	90	—	7	—	63	3	1
	8	—	92	—	64	8	24	7	84	—	8	—	72	3	14
	9	—	87	—	72	9	27	8	78	—	9	—	81	3	27
	10	—	82	—	80	10	30	9	72	—	10	—	90	4	10
	11	—	77	—	88	11	33	10	66	—	11	—	99	4	23
	12	—	72	—	96	12	36	11	60	—	12	—	108	5	6
	13	—	67	—	104	13	39	12	54	—	13	—	117	5	19
	14	—	62	—	112	14	42	13	48	—	14	—	126	6	2
	15	—	57	—	120	15	45	14	42	—	15	1	3	6	15
	16	—	52	—	128	16	48	15	36	—	16	1	12	6	28
	17	—	47	1	4	17	51	16	30	—	17	1	21	7	11
	18	—	42	1	12	18	54	17	24	—	18	1	30	7	24
	19	—	37	1	20	19	57	18	18	—	19	1	39	8	7
	20	—	32	1	28	20	60	19	12	—	20	1	48	8	20
	21	—	27	1	36	21	63	20	6	—	21	1	57	9	3
	22	—	22	1	44	22	66	21	—	—	22	1	66	9	16
	23	—	17	1	52	23	69	21	126	—	23	1	75	9	29
1 Bissel	—	23	12	1	60	24	72	22	120	—	24	1	84	10	12

Waage-TABELLE von Roggen zu Brandtwein-Schroot mit Mals meliret.

Anlage: TABELLE von Roggen zu Branntwein-Schroot im Jahr 1840															
Der Brandtwein-Schroot mit Maltz vermengt.		Gewicht in die Mühle.						Aus der Mühle.		Abgang in der Mühlen.				Betrag an Accise.	
		Wieget.		Die Mahl-Meße.		Summa an Schroot und Mahl-Meße.		An Brandtwein-Schroot		Wegen des Verschüßens.		In Summa wegen des Verschüßens und Mahl-Meße.			
Scheffel	Meße	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Rthlr. gr. d.	
1 1/2	1	—	7 1/2	—	1 1/2	—	8	—	7 1/2	—	—	—	1 1/2	—	9 3/4
	2	—	15	—	1 1/2	—	16	—	15	—	—	—	1 1/2	—	17 1/2
	3	—	22 1/2	—	1 1/2	—	24	—	22 1/2	—	—	—	1 1/2	—	25 1/4
	4	—	30 1/4	—	2	—	32 1/4	—	30	—	—	—	2 1/4	—	33
	5	—	37 3/4	—	2 1/2	—	40 1/4	—	37 1/2	—	—	—	2 3/4	—	40 1/2
	6	—	45 1/4	—	3	—	48 1/4	—	45	—	—	—	3 1/4	—	48 1/2
	7	—	52 1/4	—	3 1/2	—	56 1/4	—	52 1/2	—	—	—	3 1/2	—	56 1/2
	8	—	60 1/2	—	4	—	64 1/4	—	60	—	—	—	4 1/4	—	64 1/2
	9	—	68	—	4 1/4	—	72 1/4	—	67 1/2	—	—	—	4 1/4	—	72 1/2
	10	—	75 1/2	—	4 3/4	—	80 1/4	—	75	—	—	—	5 1/4	—	80 1/2
	11	—	83	—	5 1/4	—	88 1/4	—	82 1/2	—	—	—	5 3/4	—	88 1/2
	12	—	90 3/4	—	5 1/2	—	96 1/2	—	90	—	—	—	6 1/2	—	96 1/2
	13	—	98 1/4	—	6 1/2	—	104 1/2	—	97 1/2	—	—	—	7	—	104 1/2
	14	—	105 3/4	—	6 3/4	—	112 1/2	—	105	—	—	—	7 1/2	—	112 1/2
	15	—	113 1/2	—	7	—	120 1/2	—	112 1/2	—	—	—	8	—	120 1/2
1 1/2	1	—	121	—	7 1/2	—	128 1/2	—	120	—	1	—	8 1/2	—	13
	2	—	110	—	15	—	125	—	108	—	2	—	17	—	26
	3	—	99	—	22 1/2	—	121 1/2	—	96	—	3	—	25 1/2	—	9
	4	—	88	—	30	—	118	—	84	—	4	—	34	—	22
	5	—	77	—	37 1/2	—	114 1/2	—	72	—	5	—	42 1/2	—	5
	6	—	66	—	45	—	111	—	60	—	6	—	51	—	18
	7	—	55	—	52 1/2	—	107 1/2	—	48	—	7	—	59 1/2	—	1
	8	—	44	—	60	—	104	—	36	—	8	—	68	—	14
	9	—	33	—	67 1/2	—	100 1/2	—	24	—	9	—	76 1/2	—	27
	10	—	22	—	75	—	97	—	12	—	10	—	85	—	10
	11	—	11	—	82 1/2	—	93 1/2	—	10	—	11	—	93 1/2	—	23
	12	—	—	—	90	—	90	—	120	—	12	—	102	—	6
	13	—	121	—	97 1/2	—	86 1/2	—	108	—	13	—	110 1/2	—	19
	14	—	110	—	105	—	83	—	96	—	14	—	119	—	2
	15	—	99	—	112 1/2	—	79 1/2	—	84	—	15	—	127 1/2	—	5
1 1/2	16	—	88	—	120	—	76	—	72	—	16	—	1	—	28
	17	—	77	—	127 1/2	—	72 1/2	—	60	—	17	—	1	—	11
	18	—	66	—	1	—	69	—	48	—	18	—	1	—	24
	19	—	55	—	1	—	65 1/2	—	36	—	19	—	1	—	7
	20	—	44	—	1	—	62	—	24	—	20	—	1	—	20
	21	—	33	—	1	—	58 1/2	—	12	—	21	—	1	—	3
	22	—	22	—	1	—	55	—		—	22	—	1	—	16
	23	—	11	—	1	—	51 1/2	—	120	—	23	—	1	—	29
	24	—	—	—	1	—	48	—	108	—	24	—	1	—	12
	1 Bissel	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nota: Auf jeden Scheffel Roggen-Brandtwein-Schroot geböret 2 Meßen Mals zum vermengen, doch muß solches nicht über den Scheffel besonders in der Mühle gut gethan, sondern nur mit dem Mals ein ordentlicher Scheffel passiret werden; wie dann auch denen Brandtwein-Brennern regulariter kein Korn zum Futter-Schroot passiret, wovon das Accise-Reglement nachzusehen.

Waage-TABELLE vom trockenen Weizen zu Mehl.

Die trockene Weizen zu Mehl.	Gewicht in die Mühle			Aus der Mühlen		Abzug in der Mühlen.		Betrag an Asche.
	Wieget. Cent. Pfund	Die Mehl-Wege a 1/2 Schfl.	Summa von Weizen und Mehl-Wege.	An Mehl.	An Mege.	Wegen des Verfäubens.	In Summa wegen des Verfäubens und Mehl-Wege.	
Scheffel Mege	Cent. Pfund	Cent. Pfund	Cent. Pfund	Cent. Pfund	Cent. Pfund	Cent. Pfund	Cent. Pfund	Mehl. far. v.
1	8 1/4	1 1/2	8 3/4	7 1/2	1 1/2	1 1/2	1 1/2	9
2	16 1/2	1	17 1/2	15	1 1/2	1 1/2	1 1/2	16
3	24 3/4	1 1/2	26 1/4	22 1/2	1 1/2	1 1/2	2 3/4	23
4	32 1/4	2	35 1/4	30 1/4	2 1/2	1 1/2	3 1/4	31
5	40 1/4	2 1/2	44 1/4	37 3/4	3 1/4	1 1/2	4 1/4	39
6	50	3	53 1/4	45 1/4	4	1 1/2	5 1/4	46
7	58 1/4	3 1/2	61 3/4	52 3/4	5 1/2	1 1/2	6 1/2	53
8	67	4 1/4	71 1/4	60 1/2	6 1/2	1 1/2	7 1/2	61
9	75 1/4	4 1/2	80 3/4	68 1/2	7 1/2	1 1/2	8 1/2	69
10	83 1/4	5	88 3/4	75 1/2	8 1/2	1 1/2	9 1/2	76
11	91 1/4	5 1/2	97 1/4	83 1/2	9 1/2	2	10 1/2	83
12	100 1/4	6 1/4	106 1/4	90 3/4	10 1/2	2	11 1/2	90
13	108 1/4	6 1/2	115 1/4	98 1/4	11 1/2	2 1/2	12 1/2	97
14	117	7 1/4	124 1/4	105 3/4	12 1/2	2 1/2	13 1/2	104
15	125 1/4	7 1/2	133 1/4	113 1/2	13 1/2	2 1/2	14 1/2	111
1	2	8 1/4	10 1/4	121	19 1/2	3 1/4	10 3/4	113
2	4	16 1/2	20 1/2	110	29 1/4	6 1/4	11 1/2	12
3	6	24 3/4	30 3/4	99	39 1/2	9 1/4	23	24
4	8	32 1/4	41 1/4	88	48 3/4	13	34 1/2	1
5	10	40 1/4	51 1/4	77	58 1/2	16 1/4	46	18
6	12	48 1/4	61 1/4	66	68 1/4	19 1/2	57 1/2	2
7	14	57 1/4	71 1/4	55	78	22 1/4	69	12
8	16	66	82	44	87 3/4	26	80 1/2	24
9	18	74 1/4	92 1/4	33	97 1/2	29 1/4	92	3
10	20	82 1/2	102 1/2	22	107 1/4	32 1/2	103 1/2	18
11	22	90 3/4	112 3/4	11	117	35 1/4	115	4
12	24	99	123	11	126 3/4	39	126 1/2	12
13	26	107 1/4	133 1/4	11	136 1/4	42 1/2	136 1/2	4
14	28	115 1/2	143 1/2	12	146 1/2	45 1/2	146 1/2	24
15	30	123 3/4	153 3/4	13	156 1/2	48 1/2	156 1/2	6
16	32	1	163 1/2	14	166 1/2	52	166 1/2	12
17	34	8 1/4	173 1/2	15	176 1/2	55 1/4	176 1/2	6
18	36	16 1/2	183 1/2	16	186 1/2	58 1/2	186 1/2	24
19	38	24 3/4	193 1/2	17	196 1/2	61 1/4	196 1/2	7
20	40	32 1/4	203 1/2	18	206 1/2	64 1/4	206 1/2	18
21	42	40 1/4	213 1/2	19	216 1/2	67 1/4	216 1/2	8
22	44	48 1/4	223 1/2	20	226 1/2	70 1/4	226 1/2	12
23	46	57 1/4	233 1/2	21	236 1/2	73 1/4	236 1/2	8
24	48	66	243 1/2	22	246 1/2	76 1/4	246 1/2	24
25	50	74 1/4	253 1/2	23	256 1/2	79 1/4	256 1/2	6
26	52	82 1/2	263 1/2	24	266 1/2	82 1/2	266 1/2	12
27	54	90 3/4	273 1/2	25	276 1/2	85 1/2	276 1/2	8
28	56	99	283 1/2	26	286 1/2	88 1/2	286 1/2	24
29	58	107 1/4	293 1/2	27	296 1/2	91 1/2	296 1/2	6
30	60	115 1/2	303 1/2	28	306 1/2	94 1/2	306 1/2	12
31	62	123 3/4	313 1/2	29	316 1/2	97 1/2	316 1/2	8
32	64	1	323 1/2	30	326 1/2	100 1/2	326 1/2	24
33	66	8 1/4	333 1/2	31	336 1/2	103 1/2	336 1/2	6
34	68	16 1/2	343 1/2	32	346 1/2	106 1/2	346 1/2	12
35	70	24 3/4	353 1/2	33	356 1/2	109 1/2	356 1/2	8
36	72	32 1/4	363 1/2	34	366 1/2	112 1/2	366 1/2	24
37	74	40 1/4	373 1/2	35	376 1/2	115 1/2	376 1/2	6
38	76	48 1/4	383 1/2	36	386 1/2	118 1/2	386 1/2	12
39	78	57 1/4	393 1/2	37	396 1/2	121 1/2	396 1/2	8
40	80	66	403 1/2	38	406 1/2	124 1/2	406 1/2	24
41	82	74 1/4	413 1/2	39	416 1/2	127 1/2	416 1/2	6
42	84	82 1/2	423 1/2	40	426 1/2	130 1/2	426 1/2	12
43	86	90 3/4	433 1/2	41	436 1/2	133 1/2	436 1/2	8
44	88	99	443 1/2	42	446 1/2	136 1/2	446 1/2	24
45	90	107 1/4	453 1/2	43	456 1/2	139 1/2	456 1/2	6
46	92	115 1/2	463 1/2	44	466 1/2	142 1/2	466 1/2	12
47	94	123 3/4	473 1/2	45	476 1/2	145 1/2	476 1/2	8
48	96	1	483 1/2	46	486 1/2	148 1/2	486 1/2	24
49	98	8 1/4	493 1/2	47	496 1/2	151 1/2	496 1/2	6
50	100	16 1/2	503 1/2	48	506 1/2	154 1/2	506 1/2	12

Waage-TABELLE vom genähten Weizen zu Mehl.

Der genähte Weizen.	Gewicht in die Mühle				Aus der Mühlen		Abgang in der Mühlen				Betrag an Accise.	
	Wieget.	Die Mahl-Menge a $\frac{1}{12}$ Schfl.	Summa von Weizen und Mahl-Menge.	An Mehl.	An Kleie.	Neben der Verstäubung.	In Summa wegen der Verstäubung und Mahl-Menge.					
							Cent.	Pfund				
Scheffel Menge	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Mehr. für.	
1	—	8 $\frac{3}{4}$	—	1 $\frac{1}{2}$	—	9 $\frac{1}{4}$	—	7 $\frac{1}{2}$	—	3 $\frac{1}{4}$	—	9
2	—	17 $\frac{1}{2}$	—	1	—	18 $\frac{1}{2}$	—	15 $\frac{1}{2}$	—	1 $\frac{1}{2}$	—	16
3	—	26 $\frac{1}{4}$	—	1 $\frac{1}{2}$	—	27 $\frac{3}{4}$	—	23 $\frac{1}{4}$	—	2 $\frac{1}{2}$	—	23
4	—	34 $\frac{3}{4}$	—	2 $\frac{1}{4}$	—	37	—	30 $\frac{3}{4}$	—	3 $\frac{1}{4}$	—	3
5	—	43 $\frac{1}{2}$	—	2 $\frac{3}{4}$	—	46 $\frac{1}{4}$	—	38 $\frac{1}{2}$	—	4 $\frac{1}{4}$	—	39
6	—	52 $\frac{1}{4}$	—	3 $\frac{1}{4}$	—	55 $\frac{1}{4}$	—	46 $\frac{1}{4}$	—	5	—	46
7	—	61	—	3 $\frac{3}{4}$	—	64 $\frac{3}{4}$	—	54	—	5 $\frac{1}{2}$	—	53
8	—	69 $\frac{1}{2}$	—	4 $\frac{1}{2}$	—	74	—	61 $\frac{1}{2}$	—	6 $\frac{1}{2}$	—	6
9	—	78 $\frac{1}{4}$	—	5	—	83 $\frac{1}{4}$	—	69 $\frac{1}{4}$	—	7 $\frac{1}{4}$	—	69
10	—	87	—	5 $\frac{1}{2}$	—	92	—	77	—	8 $\frac{1}{4}$	—	76
11	—	95 $\frac{3}{4}$	—	6	—	101 $\frac{3}{4}$	—	84 $\frac{3}{4}$	—	9	—	83
12	—	104 $\frac{1}{4}$	—	6 $\frac{1}{2}$	—	110 $\frac{1}{4}$	—	92 $\frac{1}{4}$	—	10	—	9
13	—	113	—	7	—	120	—	100	—	10 $\frac{1}{2}$	—	99
14	—	121 $\frac{3}{4}$	—	7 $\frac{1}{2}$	—	129 $\frac{1}{4}$	—	107 $\frac{1}{4}$	—	11 $\frac{1}{4}$	—	106
15	—	130 $\frac{1}{4}$	—	8 $\frac{1}{4}$	—	138 $\frac{1}{4}$	—	115 $\frac{1}{4}$	—	12	—	113
1	1	7	—	8 $\frac{1}{4}$	1	15 $\frac{3}{4}$	—	123	—	12 $\frac{3}{4}$	—	12
2	2	14	—	17 $\frac{1}{2}$	2	31 $\frac{1}{2}$	1	114	—	25 $\frac{1}{2}$	—	24
3	3	21	—	26 $\frac{1}{4}$	3	47 $\frac{1}{4}$	2	105	—	38 $\frac{1}{4}$	—	16
4	4	28	—	35	4	63	3	96	—	51	—	18
5	5	35	—	43 $\frac{3}{4}$	5	78 $\frac{3}{4}$	4	87	—	63 $\frac{3}{4}$	—	—
6	6	42	—	52 $\frac{1}{2}$	6	94 $\frac{1}{2}$	5	78	—	76 $\frac{1}{2}$	—	12
7	7	49	—	61 $\frac{1}{4}$	7	110 $\frac{1}{4}$	6	69	—	89 $\frac{1}{4}$	—	24
8	8	56	—	70	8	126	7	60	—	102	—	6
9	9	63	—	78 $\frac{3}{4}$	10	143 $\frac{3}{4}$	8	51	—	114 $\frac{3}{4}$	—	18
10	10	70	—	87 $\frac{1}{2}$	11	160 $\frac{1}{2}$	9	42	—	127 $\frac{1}{2}$	—	—
11	11	77	—	96 $\frac{1}{4}$	12	177 $\frac{1}{4}$	10	33	1	140 $\frac{1}{4}$	—	12
12	12	84	—	105	13	194	11	24	1	153	—	24
13	13	91	—	113 $\frac{3}{4}$	14	211 $\frac{3}{4}$	12	15	1	166 $\frac{3}{4}$	—	6
14	14	98	—	122 $\frac{1}{2}$	15	228 $\frac{1}{2}$	13	6	1	179 $\frac{1}{2}$	—	18
15	15	105	—	131 $\frac{1}{4}$	16	245 $\frac{1}{4}$	13	129	1	192 $\frac{1}{4}$	—	—
16	16	112	—	140	17	262	14	120	1	205	—	12
17	17	119	—	149 $\frac{1}{2}$	18	279 $\frac{1}{2}$	15	111	1	218 $\frac{1}{2}$	—	24
18	18	126	—	158 $\frac{1}{4}$	19	296 $\frac{1}{4}$	16	102	1	231 $\frac{1}{4}$	—	6
19	20	—	1	167 $\frac{3}{4}$	20	313 $\frac{3}{4}$	17	93	1	244 $\frac{3}{4}$	—	18
20	21	8	1	176 $\frac{1}{2}$	21	330 $\frac{1}{2}$	18	84	2	257 $\frac{1}{2}$	—	—
21	22	15	1	185 $\frac{1}{4}$	22	347 $\frac{1}{4}$	19	75	2	270 $\frac{1}{4}$	—	12
22	23	22	1	194 $\frac{1}{2}$	23	364 $\frac{1}{2}$	20	66	2	283 $\frac{1}{2}$	—	24
23	24	29	1	203 $\frac{3}{4}$	24	381 $\frac{3}{4}$	21	57	2	296 $\frac{3}{4}$	—	6
1 Bissel	25	36	1	213	25	398	22	48	2	309	—	18

Waage-TABELLE vom trockenen Roggen zu Mehl.

Detrockene Roggen.	Gewicht in die Mühlen.						Aus der Mühlen.				Abgang in der Mühlen.				Betrag an Accise.
	Wieget.	Die Rohl-Meße. 12. Schfl.		Summa vom Roggen und Mahl- Meße.		In Mehl.		In Kleie.		Wegen des Verfäubens.		In Summa wegen des Verfäubens und Mahl-Meße.			
		Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund
Schffel Meße	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Mehle. far. v.
1	—	8	—	1 $\frac{1}{2}$	—	8 $\frac{1}{2}$	—	7	—	3 $\frac{3}{4}$	—	1 $\frac{1}{4}$	—	3 $\frac{3}{4}$	—
2	—	16	—	1	—	17	—	14	—	1 $\frac{1}{2}$	—	1 $\frac{1}{2}$	—	1 $\frac{1}{2}$	9
3	—	24	—	1 $\frac{1}{2}$	—	25 $\frac{1}{2}$	—	21	—	2 $\frac{1}{2}$	—	2 $\frac{1}{2}$	—	2	1 $\frac{1}{2}$
4	—	31 $\frac{1}{4}$	—	2	—	33 $\frac{1}{2}$	—	28 $\frac{1}{4}$	—	2 $\frac{3}{4}$	—	2 $\frac{3}{4}$	—	2 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{2}$
5	—	39 $\frac{1}{2}$	—	2 $\frac{1}{2}$	—	42 $\frac{1}{2}$	—	35 $\frac{1}{4}$	—	3 $\frac{1}{4}$	—	3 $\frac{1}{4}$	—	3 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{2}$
6	—	47 $\frac{1}{2}$	—	3	—	50 $\frac{1}{2}$	—	42 $\frac{1}{4}$	—	4 $\frac{1}{2}$	—	4 $\frac{1}{2}$	—	4	2 $\frac{3}{4}$
7	—	55 $\frac{1}{4}$	—	3 $\frac{1}{2}$	—	59 $\frac{1}{4}$	—	49 $\frac{1}{4}$	—	5	—	5	—	5	2 $\frac{3}{4}$
8	—	63 $\frac{1}{2}$	—	4	—	67 $\frac{1}{2}$	—	56 $\frac{1}{2}$	—	5 $\frac{1}{2}$	—	5 $\frac{1}{2}$	—	5 $\frac{1}{2}$	3
9	—	71 $\frac{1}{2}$	—	4 $\frac{1}{2}$	—	76	—	63 $\frac{1}{2}$	—	6 $\frac{1}{4}$	—	6 $\frac{1}{4}$	—	6 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{2}$
10	—	79 $\frac{1}{2}$	—	5	—	84 $\frac{1}{2}$	—	70 $\frac{1}{2}$	—	7 $\frac{1}{4}$	—	7 $\frac{1}{4}$	—	7 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{2}$
11	—	87 $\frac{1}{2}$	—	5 $\frac{1}{2}$	—	93	—	77 $\frac{1}{2}$	—	8	—	8	—	8	4 $\frac{1}{2}$
12	—	95 $\frac{1}{4}$	—	6	—	101 $\frac{1}{4}$	—	84 $\frac{3}{4}$	—	8 $\frac{1}{2}$	—	8 $\frac{1}{2}$	—	8 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$
13	—	103 $\frac{1}{4}$	—	6 $\frac{1}{2}$	—	109 $\frac{1}{4}$	—	91 $\frac{3}{4}$	—	9	—	9	—	9	4 $\frac{1}{2}$
14	—	111 $\frac{1}{4}$	—	7	—	118 $\frac{1}{4}$	—	98 $\frac{3}{4}$	—	9 $\frac{3}{4}$	—	9 $\frac{3}{4}$	—	9 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$
15	—	119	—	7 $\frac{1}{2}$	—	126 $\frac{1}{2}$	—	106	—	10	—	10	—	10	5 $\frac{1}{2}$
1	—	127	—	8	—	134	—	113	—	10 $\frac{3}{4}$	—	10 $\frac{3}{4}$	—	10 $\frac{3}{4}$	6
2	—	122	—	16	—	138	—	118	—	11 $\frac{1}{4}$	—	11 $\frac{1}{4}$	—	11 $\frac{1}{4}$	6
3	—	117	—	24	—	142	—	123	—	12 $\frac{1}{2}$	—	12 $\frac{1}{2}$	—	12 $\frac{1}{2}$	12
4	—	112	—	32	—	146	—	128	—	13 $\frac{1}{4}$	—	13 $\frac{1}{4}$	—	13 $\frac{1}{4}$	18
5	—	107	—	40	—	150	—	133	—	14 $\frac{1}{4}$	—	14 $\frac{1}{4}$	—	14 $\frac{1}{4}$	24
6	—	102	—	48	—	154	—	138	—	15 $\frac{1}{4}$	—	15 $\frac{1}{4}$	—	15 $\frac{1}{4}$	30
7	—	97	—	56	—	158	—	143	—	16 $\frac{1}{4}$	—	16 $\frac{1}{4}$	—	16 $\frac{1}{4}$	36
8	—	92	—	64	—	162	—	148	—	17 $\frac{1}{4}$	—	17 $\frac{1}{4}$	—	17 $\frac{1}{4}$	42
9	—	87	—	72	—	166	—	153	—	18 $\frac{1}{4}$	—	18 $\frac{1}{4}$	—	18 $\frac{1}{4}$	48
10	—	82	—	80	—	170	—	158	—	19 $\frac{1}{4}$	—	19 $\frac{1}{4}$	—	19 $\frac{1}{4}$	54
11	—	77	—	88	—	174	—	163	—	20 $\frac{1}{4}$	—	20 $\frac{1}{4}$	—	20 $\frac{1}{4}$	60
12	—	72	—	96	—	178	—	168	—	21 $\frac{1}{4}$	—	21 $\frac{1}{4}$	—	21 $\frac{1}{4}$	66
13	—	67	—	104	—	182	—	173	—	22 $\frac{1}{4}$	—	22 $\frac{1}{4}$	—	22 $\frac{1}{4}$	72
14	—	62	—	112	—	186	—	178	—	23 $\frac{1}{4}$	—	23 $\frac{1}{4}$	—	23 $\frac{1}{4}$	78
15	—	57	—	120	—	190	—	183	—	24 $\frac{1}{4}$	—	24 $\frac{1}{4}$	—	24 $\frac{1}{4}$	84
16	—	52	—	128	—	194	—	188	—	25 $\frac{1}{4}$	—	25 $\frac{1}{4}$	—	25 $\frac{1}{4}$	90
17	—	47	—	136	—	198	—	193	—	26 $\frac{1}{4}$	—	26 $\frac{1}{4}$	—	26 $\frac{1}{4}$	96
18	—	42	—	144	—	202	—	198	—	27 $\frac{1}{4}$	—	27 $\frac{1}{4}$	—	27 $\frac{1}{4}$	102
19	—	37	—	152	—	206	—	203	—	28 $\frac{1}{4}$	—	28 $\frac{1}{4}$	—	28 $\frac{1}{4}$	108
20	—	32	—	160	—	210	—	208	—	29 $\frac{1}{4}$	—	29 $\frac{1}{4}$	—	29 $\frac{1}{4}$	114
21	—	27	—	168	—	214	—	213	—	30 $\frac{1}{4}$	—	30 $\frac{1}{4}$	—	30 $\frac{1}{4}$	120
22	—	22	—	176	—	218	—	218	—	31 $\frac{1}{4}$	—	31 $\frac{1}{4}$	—	31 $\frac{1}{4}$	126
23	—	17	—	184	—	222	—	223	—	32 $\frac{1}{4}$	—	32 $\frac{1}{4}$	—	32 $\frac{1}{4}$	132
24	—	12	—	192	—	226	—	228	—	33 $\frac{1}{4}$	—	33 $\frac{1}{4}$	—	33 $\frac{1}{4}$	138

1 Bissel

Waage-TABELLE von Gerste zu Mehl.

Die trockne Gerste.	Gewicht in die Mühle			Aus der Mühlen		Abgang in der Mühlen.		Betrag an Accise.
	Wieget.	Die Mahl-Meße a 1 $\frac{1}{2}$ Schfl.	Summa von Gerste und Mahl-Meße.	An Mehl.	An Kleie.	Wegen des Verstäubens.	In Summa wegen des Verstäubens und Mahl-Meße.	
Scheffel Meße	Cent. Pfund	Cent. Pfund	Cent. Pfund	Cent. Pfund	Cent. Pfund	Cent. Pfund	Cent. Pfund	Rthlr. gr. d.
1	—	7 $\frac{1}{4}$	—	7 $\frac{1}{4}$	—	—	—	3 $\frac{3}{4}$
2	—	14 $\frac{1}{2}$	—	15 $\frac{1}{2}$	—	—	—	7 $\frac{1}{2}$
3	—	21 $\frac{3}{4}$	—	23 $\frac{3}{4}$	—	—	—	11 $\frac{1}{4}$
4	—	29	—	30 $\frac{3}{4}$	—	—	—	15
5	—	36 $\frac{1}{4}$	—	38 $\frac{1}{2}$	—	—	—	19 $\frac{1}{4}$
6	—	43 $\frac{1}{2}$	—	46 $\frac{1}{4}$	—	—	—	23 $\frac{1}{4}$
7	—	50 $\frac{3}{4}$	—	54	—	—	—	27 $\frac{1}{4}$
8	—	58	—	61 $\frac{1}{2}$	—	—	—	31 $\frac{1}{2}$
9	—	65 $\frac{1}{4}$	—	69 $\frac{1}{4}$	—	—	—	35 $\frac{1}{4}$
10	—	72	—	77	—	—	—	39 $\frac{1}{2}$
11	—	79 $\frac{1}{4}$	—	84 $\frac{3}{4}$	—	—	—	43 $\frac{3}{4}$
12	—	87	—	92 $\frac{1}{4}$	—	—	—	47 $\frac{1}{4}$
13	—	94 $\frac{1}{2}$	—	100	—	—	—	51 $\frac{1}{2}$
14	—	101 $\frac{3}{4}$	—	107 $\frac{3}{4}$	—	—	—	55 $\frac{3}{4}$
15	—	108 $\frac{1}{2}$	—	115 $\frac{1}{2}$	—	—	—	59 $\frac{1}{2}$
1	—	116	—	123	—	—	—	63 $\frac{1}{2}$
2	—	1	100	14	1	114	—	67 $\frac{1}{2}$
3	—	2	84	21	2	105	—	71 $\frac{1}{2}$
4	—	3	68	28	3	96	—	75 $\frac{1}{2}$
5	—	4	52	35	4	87	—	79 $\frac{1}{2}$
6	—	5	36	42	5	78	—	83 $\frac{1}{2}$
7	—	6	20	49	6	69	—	87 $\frac{1}{2}$
8	—	7	4	56	7	60	—	91 $\frac{1}{2}$
9	—	7	120	63	8	51	6	95 $\frac{1}{2}$
10	—	8	104	70	9	42	7	99 $\frac{1}{2}$
11	—	9	88	77	10	33	8	103 $\frac{1}{2}$
12	—	10	72	84	11	24	9	107 $\frac{1}{2}$
13	—	11	56	91	12	15	9	111 $\frac{1}{2}$
14	—	12	40	98	13	6	10	115 $\frac{1}{2}$
15	—	13	24	105	13	129	11	119 $\frac{1}{2}$
16	—	14	8	112	14	120	12	123 $\frac{1}{2}$
17	—	14	124	119	15	111	12	127 $\frac{1}{2}$
18	—	15	108	126	16	102	13	131 $\frac{1}{2}$
19	—	16	92	1	17	93	14	135 $\frac{1}{2}$
20	—	17	76	1	18	84	15	139 $\frac{1}{2}$
21	—	18	60	1	19	75	15	143 $\frac{1}{2}$
22	—	19	44	1	20	66	16	147 $\frac{1}{2}$
23	—	20	28	1	21	57	17	151 $\frac{1}{2}$
24	—	21	12	1	22	48	18	155 $\frac{1}{2}$

1 Bisspel

Waage-TABELLE von Gerste zu Futter- und Gerber-Schrot.

Wäge- und Tabelle von Gerste zu Futter und Branntwein.										Aus der Mühlen.		Abgang in der Mühlen.				Betrag an Ac. de.	
Der reine trockene Gerste.		Gewicht in die Mühlen.		Die Mahl-Wege. a 12. Schfl.		Summa von Gerste und Mahl-Wege.		An Futter-Schrot.		Wegen des Verstäubend.		In Summa wegen des Verstäubend und Mahl-Wege.					
Schffel	Meße	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Mhle.	far. v.		
1	—	7 $\frac{1}{4}$	—	1 $\frac{1}{2}$	—	7 $\frac{1}{4}$	—	7 $\frac{1}{4}$	—	—	—	1 $\frac{1}{2}$	—	—	2		
2	—	14 $\frac{1}{2}$	—	1	—	15 $\frac{1}{2}$	—	14 $\frac{1}{2}$	—	—	—	1	—	—	4		
3	—	21 $\frac{3}{4}$	—	1 $\frac{1}{2}$	—	23 $\frac{1}{4}$	—	21 $\frac{3}{4}$	—	—	—	1 $\frac{1}{2}$	—	—	6		
4	—	29	—	1 $\frac{1}{2}$	—	30 $\frac{1}{4}$	—	28 $\frac{3}{4}$	—	1 $\frac{1}{4}$	—	2	—	—	8		
5	—	36 $\frac{1}{4}$	—	2	—	38 $\frac{1}{4}$	—	36	—	1 $\frac{1}{4}$	—	2 $\frac{1}{2}$	—	—	10		
6	—	43 $\frac{1}{4}$	—	2	—	46 $\frac{1}{4}$	—	43 $\frac{1}{4}$	—	1 $\frac{1}{4}$	—	3	—	—	12		
7	—	50 $\frac{3}{4}$	—	3	—	54	—	50 $\frac{3}{4}$	—	1 $\frac{1}{4}$	—	3 $\frac{1}{2}$	—	—	14		
8	—	58	—	3	—	61 $\frac{1}{2}$	—	57 $\frac{1}{2}$	—	1 $\frac{1}{2}$	—	4	—	—	16		
9	—	65 $\frac{1}{4}$	—	4	—	69 $\frac{1}{4}$	—	64 $\frac{1}{4}$	—	1 $\frac{1}{2}$	—	4 $\frac{1}{2}$	—	—	18		
10	—	72 $\frac{1}{2}$	—	4 $\frac{1}{2}$	—	77	—	72	—	1 $\frac{1}{2}$	—	5	—	—	20		
11	—	79 $\frac{3}{4}$	—	5	—	84 $\frac{3}{4}$	—	79 $\frac{1}{4}$	—	1 $\frac{1}{2}$	—	5 $\frac{1}{2}$	—	—	22		
12	—	87	—	5 $\frac{1}{4}$	—	92 $\frac{1}{4}$	—	86 $\frac{1}{4}$	—	2	—	6	—	—	24		
13	—	94 $\frac{1}{4}$	—	5 $\frac{3}{4}$	—	100	—	93 $\frac{3}{4}$	—	2	—	6 $\frac{1}{2}$	—	—	26		
14	—	101 $\frac{1}{2}$	—	6	—	107 $\frac{1}{4}$	—	110 $\frac{3}{4}$	—	2	—	7	—	—	28		
15	—	108 $\frac{3}{4}$	—	6 $\frac{1}{2}$	—	115 $\frac{1}{4}$	—	107 $\frac{3}{4}$	—	1	—	7 $\frac{1}{2}$	—	—	30		
1	—	116	—	7	—	123	—	115	—	1	—	8	—	—	32		
2	—	100	—	14	1	114	1	98	—	2	—	16	—	—	34		
3	—	84	—	21	2	105	2	81	—	3	—	24	—	—	36		
4	—	68	—	28	3	96	3	64	—	4	—	32	—	—	38		
5	—	52	—	35	4	87	4	47	—	5	—	40	—	—	40		
6	—	36	—	42	5	78	5	30	—	6	—	48	—	—	42		
7	—	20	—	49	6	69	6	13	—	7	—	56	—	—	44		
8	—	4	—	56	7	60	6	128	—	8	—	64	—	—	46		
9	—	120	—	63	8	51	7	111	—	9	—	72	—	—	48		
10	—	104	—	70	9	42	8	94	—	10	—	80	—	—	50		
11	—	88	—	77	10	33	9	77	—	11	—	88	1	—	52		
12	—	72	—	84	11	24	10	60	—	12	—	96	1	—	54		
13	—	56	—	91	12	15	11	43	—	13	—	104	1	—	56		
14	—	40	—	98	13	6	12	26	—	14	—	112	1	—	58		
15	—	24	—	105	13	129	13	9	—	15	—	120	1	—	60		
16	—	8	—	112	14	120	13	124	—	16	—	128	1	—	62		
17	—	124	—	119	15	111	14	107	—	17	1	4	1	—	64		
18	—	108	—	126	16	102	15	90	—	18	1	12	1	—	66		
19	—	92	1	13	17	93	16	73	—	19	1	20	1	—	68		
20	—	76	1	14	18	84	17	56	—	20	1	28	1	—	70		
21	—	60	1	15	19	75	18	39	—	21	1	36	1	—	72		
22	—	44	1	22	20	66	19	22	—	22	1	44	2	—	74		
23	—	28	1	29	21	57	20	5	—	23	1	52	2	—	76		
1 Bisspel	—	12	1	36	22	48	20	120	—	24	1	60	2	—	78		
	21	12	1	36	22	48	20	120	—	24	1	60	2	—	80		

Waage=
TABELLE
von Gerste zu Mehl,
und Gerste
zu Futter = auch Gerber = Schroot.

Waage-TABELLE von Gerste zu Mehl.

Die trockne Gerste zu Mehl.	Gewicht in die Mühle			Aus der Mühlen		Abgang in der Mühlen.		Betrags an Jaccie.
	Wieget.	Die Mehl-Menge a 1/2 Schfl.	Summa von Gerste und Mehl-Menge.	In Mehl.	In Mehl.	Wegen des Verfäulens.	In Summa wegen des Verfäulens und Mehl-Menge.	
Scheffel Mehl	Cent. Pfund	Cent. Pfund	Cent. Pfund	Cent. Pfund	Cent. Pfund	Cent. Pfund	Cent. Pfund	Mehl. far. d.
1	—	6 3/4	—	7	—	5 3/4	—	3 3/4
2	—	13 1/2	—	14	—	11 1/2	—	7 1/2
3	—	20 3/4	—	21 1/4	—	17 1/4	—	11 3/4
4	—	27	—	28 1/2	—	23 1/2	—	15 3/4
5	—	33 3/4	—	35 3/4	—	28 3/4	—	19 3/4
6	—	40 1/2	—	43	—	34 1/2	—	23 3/4
7	—	47 1/4	—	50 1/4	—	40 1/4	—	27 3/4
8	—	54	—	57 1/2	—	46	—	31 3/4
9	—	60 3/4	—	64 1/2	—	51 3/4	—	35 3/4
10	—	67 1/2	—	71 1/2	—	57 1/2	—	39 3/4
11	—	74 1/4	—	79	—	63 1/4	—	43 3/4
12	—	81	—	86	—	69	—	47 3/4
13	—	87 3/4	—	93 1/4	—	74 3/4	—	51 3/4
14	—	94 1/2	—	100 1/4	—	80 1/2	—	55 3/4
15	—	101 1/4	—	107 1/2	—	86 1/4	—	59 3/4
1	—	108	—	114 3/4	—	92	—	63 3/4
2	1	84	13 1/2	97 1/2	1	52	24	10
3	2	60	20 3/4	80 1/4	2	12	36	15
4	3	36	27	63	3	104	48	20
5	4	12	33 3/4	45 1/4	4	64	60	25
6	4	120	40 1/2	28	4	24	72	30
7	5	96	47 1/4	11 1/4	4	116	84	35
8	6	72	54	126	5	76	96	40
9	7	48	60 3/4	108 3/4	6	36	108	45
10	8	24	67 1/2	91 1/2	6	128	120	50
11	9	—	74 1/4	74 1/4	7	88	1	55
12	9	108	81	57	8	48	1	60
13	10	84	87 3/4	39 3/4	9	8	1	65
14	11	60	94 1/2	22 1/2	9	100	1	70
15	12	36	101 1/4	5 1/4	10	60	1	75
16	13	12	108	120	11	20	1	80
17	13	120	114 3/4	102 3/4	11	112	1	85
18	14	96	121 1/2	85 1/2	12	72	1	90
19	15	72	128 1/2	68 1/2	13	32	1	95
20	16	48	135 1/2	51 1/2	13	124	1	100
21	17	24	142 1/2	34 1/2	14	84	1	105
22	18	—	149 1/2	17 1/2	15	44	2	110
23	18	108	156 1/2	13 1/2	16	4	2	115
24	19	84	163 1/2	114	16	96	2	120

1 Bisspel

Waage-TABELLE von ungemengter Gerste zu Futter- und Gerber-Schroot.

Die trockene Gerste zu Futter-Schroot.		Gewicht in die Mühle.				Aus der Mühle.		Abgang in die Mühlen.				Betrag an Accele.			
		Wieget.		Die Mahl-Menge a 1/2 Schfl.		Summa von Gerste und Mahl-Menge		An Futter- oder Gerber- Schroot.		Wegen des Verkaubens.		In Summa wegen des Verkaufens und Mahl-Menge.			
Scheffel	Menge	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Rthlr.	gr. d.
	1		6 1/2		1 1/4		6 3/4		6 1/2				1 1/4		2 1/2
	2		13		1 1/2		13 1/2		13				1 1/2		4 1/2
1/4	3		19 1/2		1 3/4		20 1/2		19 1/2				1 3/4		6 3/4
	4		25 3/4		2		27 1/4		25 1/2		1 1/4		2 1/4		8 1/2
	5		32 1/4		2 1/2		34 1/4		32		1 1/4		2 3/4		10 1/2
	6		38 3/4		3		41 1/4		38 1/2		1 1/4		3 1/4	1	12 1/2
1/2	7		45 1/4		3 1/2		48 1/4		45		1 1/4		4	1	14 1/2
	8		51 1/2		4		55 1/2		51		1 1/4		4 1/4	1	16 1/2
	9		58		4 1/2		62 1/2		57 1/2		1 1/4		4 1/2	1	18 1/2
	10		64 1/2		5		69 1/2		64		1 1/4		5 1/4	1	20 1/2
3/4	11		71		5 1/2		76 1/2		70 1/2		1 1/4		5 1/2	1	22 1/2
	12		77 1/2		6		83 1/2		76 1/2		1 1/4		6 1/4	2	24 1/2
	13		83 3/4		6 1/2		89 3/4		83		1 1/4		6 1/2	2	26 1/2
	14		90 1/4		7		96 1/4		89 1/2		1 1/4		6 3/4	2	28 1/2
	15		96 3/4		7 1/2		102 3/4		96		1 1/4		6 3/4	2	30 1/2
1			103		8		109		102		1		7 1/2	2	32 1/2
	2		1	74	13	1	87	1	72		2		15	5	8
	3		2	45	19 1/2	2	64 1/2	2	42		3		22 1/2	8	6
	4		3	16	26	3	42	3	12		4		30	11	4
	5		3	119	32 1/2	4	19 1/2	3	114		5		37 1/2	14	2
	6		4	90	39	4	129	4	84		6		45	17	
	7		5	61	45 1/2	5	106	5	54		7		52 1/2	19	10
	8		6	32	52	6	84	6	24		8		60	22	8
	9		7	3	58 1/2	7	61 1/2	6	126		9		67 1/2	25	6
10			7	106	65	8	39	7	96		10		75	28	4
	11		8	77	71 1/2	9	16 1/2	8	66		11		82 1/2	1	1 2
	12		9	48	78	9	126	9	36		12		90	1	4
	13		10	19	84 1/2	10	103 1/2	10	6		13		97 1/2	1	6 10
	14		10	122	91	11	81	10	108		14		105	1	9 8
	15		11	93	97 1/2	12	58 1/2	11	78		15		112 1/2	1	12 6
	16		12	64	104	13	36	12	48		16		120	1	15 4
	17		13	35	110 1/2	14	3 1/2	13	18		17		127 1/2	1	18 2
	18		14	6	117	14	123	14	120		18		135	1	21
	19		14	109	123 1/2	15	100 1/2	14	90		19		142 1/2	1	23 10
	20		15	80	130	16	78	15	60		20		150	1	26 8
	21		16	51	137	17	55 1/2	16	30		21		157 1/2	1	29 6
	22		17	22	144	18	33	17	—		22		165	2	2 4
	23		17	125	151	19	10 1/2	17	102		23		172 1/2	2	5 2
1 Wispel			18	96	158	19	120	18	72		24		180	2	8

d. d. Breslau den 26. April 1756.

Circulare an sämtliche Rand und Steuer: Räte wegen der verbotenen Einfuhr aller fremden Tobackts: Pfeifen.
 Freierich, König 2c. Unfern 2c. Da Wir allerhöchst selbst resolviret, daß die Einfuhr aller fremden Holländischen und andern Tobackts:
 Pfeifen in Schlesien gänzlich untersaget seyn solle; So machen Wir auch solches hierdurch in Ewaden bekannt, mit Befehl, die Accise und
 Zoll-Ziemer eurer Inspection darnach zu instruiren 2c.

Geld = TAXE vor die Stadt Breslau.

Stund = Geld.	Taxe.	Salz = Geld.	Taxe.	Schwein = Geld.	Taxe.	Hammel = Geld.	Taxe.
	schl. für 90.		schl. für 90.		schl. für 90.		schl. für 90.
21. Decembr. bis Trinit.		Donn Trinit. bis 1. Dec.		Donn Unterscheid der Zeit		21. Decembr. bis Trinit.	
Donn besten das H.	1 3	Donn besten das H.	1 2	Donn besten das H.	1 4	Donn besten das H.	1 2
Donn schlechten "	1 1	Donn schlechten "	1 1	Donn schlechten "	1 2	Donn schlechten "	1 1
Donn Trinit. bis 1. Dec.		Donn 1. Dec. bis Trinit.				Donn Trinit. bis 1. Dec.	
Donn besten das H.	1 2	Donn besten das H.	1 1			Donn besten das H.	1 2
Donn schlechten "	1 1	Donn schlechten "	1 10			Donn schlechten "	1 1
Eingefschneide und Beslagen.							
1. Kind: Zunge vom besten und größten Dofen =	7 1	Kalts: Kopf incl. der Füße se 3 jgr. bis "	3 6	Kopf vom besten Schwein	10 1	Kopf, Zunge und Füße	1 6
Donn schlechten "	6 1	Die Füße besonders "	1 1	Donn schlechten "	8 1	Salbaunen "	1 8
Salbaunen das H. "	7 1	Das Geflügel, 2 auch 3 jgr.	2 6	Die Füße	2 1	Der Kopf besonders "	1 4
Kopf, Füße und entrail Geflügel = "	11 1	Die entrail = "	1 1	Schmer das H. "	2 1	Die Zunge besonders "	1 4
Stieren "	9 1	Geflügel, 3 auch 4 jgr.		Geflügel und Stieren wird mehrertheils unter die Abwurf genommen	5 1		

Es soll künftig, wie vorhero, von denen Fleischern, weder Rind, noch anderes Vieh, nirgends anders, als auf dem Ruttel-Hof geschlachtet werden, bey 2 Rthlr. Strafe.

Denen Fleischern soll nicht erlaubt seyn, diejenigen Braten oder ander Fleisch, so bereits verkauft, in ihren Scharn oder Schranen noch länger hängen zu lassen; sondern das gekaufte soll einem jeden Käufer sogleich mitgegeben werden bey 2 Rthlr. Strafe.

Am allerwenigsten aber sollen sie etwas von dem geschlachteten Fleisch zurück in ihren Häusern behalten, und heimlich an ihre Kunden verkaufen, bey Strafe der Confiscation.

Ferner, sollte auch jemand von den Fleischern betroffen werden, der den Käufern nicht richtig Gewicht gäbe, der soll vor jedes Loth, so am Fleische mangelt, in 6 Sgr. Strafe verfallen seyn, und wann er das Pfund über die gesetzte Taxe verkauft, mit 2 und mehr Rthlr. auch dem Befund nach, mit Gefängniß bestraft werden.

Zu denen Würsten von Schweine-Fleisch soll kein anderes Blut als Schweine-Blut genommen werden, und unter den Schweine-Schmeer soll niemand weder Mehl oder sonst etwas mengen.

Die sogenannte Beylagen, da sie schon a part taxiret seyn, sollen nicht mit gewogen, sondern besonders nach Vorschrift verkauft werden.

Auch sollen die Fleischer sich nicht unterstehen, nach Gunst die beste Braten und beste Stücken Fleisch zu verkaufen, sondern sollen solche an einen jedweden, der sich zum Kauf dazu anmeldet, nach dem Pfunde überlassen, bey Gefängniß-Strafe. Breslau den

(L. S.)

Königl. Preussisches Policy-Directorium.

No. LXXXIV.

d. d. Potsdam den 6. May 1756.

Edict, daß die Besitzer der Land-Güther in Schlesiens und der souverainen Graffschaft Glatz, ohne vorhero eingeholte Einwilligung derjenigen Ober-Amts-Regierung, unter welcher ihrer Güther gelegen, dieselben mit keinen Schulden belasten sollen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen römischen Reichs Erbkammer.

1756.

Kammerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog in Schle-
sien etc. Wir haben in zuverlässige Erfahrung gebracht, wie die un-
 bisher unen-
 geschränkten
 Schulden-
 machens derer
 von Adel.
 eingeschränkte Freyheit, deren die in Unserm souverainen Herzog-
 thum Schlesien, wie auch in Unserer souverainen Grafschaft Glatz
 Angehörige von Adel, bis anhero genossen haben, ihre Güther mit
 Schulden zu beschweren, ohne daß etwas weiter nöthig gewesen, als
 daß dem Creditori zu seiner Nachricht und Warnung von Amts-
 wegen ein Hypothequen-Schein ausgefertigt werden müssen, wie-
 der Unsere bey Verstattung derselben gehegte Allerhöchste Absicht,
 welche die Aufnahme und Vermehrung des allgemeinen Credits zum
 Gegenstande gehabt, durch den davon gemachten Mißbrauch die Fol-
 ge nach sich gezogen, daß einige die Schulden dermaßen gehäuft, daß
 ihre Creditores gefährdet worden, wovon dann, dafern diesem Un-
 heil länger nachgesehen wird, eher der Verderb als Flor des Cre-
 dits zu erwarten seyn würde. Diesem vorzubeugen, lassen Wir
 Unsere allerhöchste Sorge seyn.

Ohne Consens
 der Ober-
 Amts-Regie-
 rungen, sollen
 bey Verlust
 des Capitals
 keine Anlehen
 auf die Güther
 genommen
 werden.

Wir ordnen und wollen demnach, Kraft dieses Edicts, daß von
 nun an keiner von allen in Unsern gesanten Schleßischen Landen und
 der Grafschaft Glatz Angehörigen von Adel, sonder Ausnahme und
 Distinction, einige Schulden auf seine Güther contrahiren, noch
 Anlehen darauf nehmen, Hypothequen bestellen, oder einige Schuld-
 Versreibungen, um solche hernachmals intabuliren zu lassen, voll-
 ziehen solle, wenn er sich deshalb nicht zuvörderst bey Unserer Ober-
 Amts Regierung des Departements gemeldet, die Ursachen solcher
 Anlehen angeführet, und darauf den Consens und Genehmigung
 dazu, von gedachter Ober-Amts-Regierung, worunter dessen Guth
 oder Güther, mittelbar oder unmittelbar belegen, erhalten haben
 wird; widerigenfalls, und wenn dieser Unserer gnädigsten Willens-
 Meynung ohngeachtet, jemand derer von Adel und derer, so mit Rit-
 ter-Güthern angeessen, sich unternehmen sollte, ohne solchen Con-
 sens Schulden auf seine Güther zu contrahiren, derjenige, so ihm
 das Anlehn ohne Consens thun wird, ohnausbleiblich zu gewärtigen
 haben soll, daß er nicht das geringste Recht, Hypothec, noch andere
 Befugniß, sein Darlehn aus den Güthern wieder zu bekommen, je-
 mahlen erhalten noch haben, noch er deshalb einige Klage bey den
 gesanten Justiz-Collegiis in Schlesien führen, vielmehr, wann er
 dergleichen, es sey bey Concurßen oder in andern Fällen, einbringt,
 damit schlechterdings und ohne ihm einiges Gehör zu verstaten, ab-
 gewie-

gekiesen werden, und er sich den dadurch erleidenden Schaden selbst beymessen soll.

Damit aber jedoch Unseren Schlesiſchen von Adel dadurch zu ihrer Beſchwerde kein neuerliches Onus aufgebürdet, noch ſie in ihren Dispoſitionen gehemmet werden: So wollen wir gnädigſt, daß in dergleichen Fällen, wenn ein oder anderer von Adel ſich um ſolchen Conſens bey Unseren Ober-Amts-Regierungen melden wird, der Beſtand ohne einigen Verzug darauf ex officio verſüget und expediret werden ſolle. Sie auch ſo wenig deſhalb einige Expeditions- oder Copial-Gebühren zu erlegen haben, als wenig verbunden ſeyn ſollen, ſich eines Advocaten hiebey zu bedienen: Vielmehr haben Wir Unſere Ober-Amts-Regierungen dahin angewieſen, denenjenigen von Adel, ſo ohne Gefährde der Creditorum ein Darlehn ſuchen, alle Willfährigkeit zu erweiſen, und ohne auf die Form zu ſehen, unter welcher ſie ihr Geſuch angebracht, bey dem Weſentlichen der Sache allein ſtehen zu bleiben.

Da auch in Anſehung derer, ſo unter denen Mediat-Regierungen angeſeſſen ſind, nöthig ſeyn wird, daß ſie ihr Geſuch mit einem Hypothequen-Schein begleiten; So ſoll ihnen dieſer ex officio und ohne die geringſte Koſten ertheilet werden, inmaſſen Wir dann auch den Gebrauch des Stempel-Papiers, in allen bey dergleichen An gelegenheit vorfallenden Expeditionen und Eingaben aller gnädigſt nachlaſſen.

Wir hoffen zwar durch dieſe Unſere Allerhöchſte Verordnung, den vorgeſetzten Endzweck, daß der Credit Unſeres Schleiſiſchen Adels erhalten, und in noch größerer Aufnahme gebracht werde, zu erreichen, indessen iſt Unſere Abſicht nicht, daß die Creditores ſich dermaßen auf die Fürſorge Unſerer Ober-Amts-Regierungen verlaſſen ſollen, daß ſie für ſich ſelbſt Præcautiones zu nehmen vernachläſſigen.

Wir declariren vielmehr, daß Wir Unſern Ober-Amts Regierungen durch dieſe ihnen aufgetragene Unterſuchung zu keiner Gewähr der Sicherheit der Schuld verbindlich machen, ſondern wollen, daß die geſamten Juſtiz-Collegia, wenn ſie nur ſonſten Unſerer Hypothequen-Ordnung gebührend nachgehen, außer aller Verantwortung bleiben ſollen.

Urkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Inseigel bekräftiget. Signatum Potsdam den 6. May 1756.

(L. S.)

Friedrich.

No. LXXXV.

d. d. Breslau den 11. May 1756.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen derer auf den wüsten Stellen hastenden Nutzungen.

Friederich 2c. Unsern 2c. Da man angemercket, daß die Intention, den Anbau und die Besetzung der wüsten Stellen in den Städten zu befördern, niemahls erreicht werden dürfte, so lange die Bürgerschaft den Nutzen von denen darauf hastenden Wieren und darzu gehörigen Gärten, auch anderer Realitäten behält, mithin letzteres durchaus nicht länger gestattet werden kan: Als wird hierdurch geordnet und festgesetzt, daß künfftighin dergleichen Nutzungen gesammelt, hieraus eine besondere Cassé formiret, und die colligirte Gelder lediglich zu Beneficiis vor diejenige, welche wüste Stellen bebauen wollen, verwandt werden sollen, gleichwie solches bereits an ein und dem andern Orte mit guten Succés geschehen ist. Wir befehlen Euch dannenhero hierdurch allergnädigst, hiernach überall bey denen Städten Eurer Inspection die Einrichtung zu machen, und euch nebst denen Magisträten mehr Mühe, als bißhero zu geben, die wüste Stellen zu bebauen, da mancher interessirter Magistrat solches vielmehr hintertrieben. Seind 2c.

No. LXXXVI.

d. d. Breslau den 20. May 1756.

Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Anlegung der Maulbeer-Plantagen.

Friederich 2c. Unsern 2c. Euch ist bereits bekannt, daß Unsere allerhöchste Intention und Befehl ist, den Seiden-Bau in Schlesien zu etabliren, und wird die eigentliche Vorschrift deshalb durch ein besonderes Reglement nächstens publiciret werden.

Damit es nun nirgend an genugsamer und deutlicher Information, wie darunter mit Succés zu verfahren, ermangele, haben Wir

Wir die euch vorhin zugesehene gedruckte Anweisung auf Unsere Kosten anderweitig abdrucken lassen, und werden euch davon Exemplaria, ohne daß dafür etwas zu bezahlen, zugesandt, mit allergnädigstem Befehl, davon ein Exemplar an jede Grund-Herrschaft, das andere aber an jede Gemeinde abgeben zu lassen. Wobey die Intention ist; daß diese Exemplaria in jedem Dorfe verwahrlich aufzubehalten, und sollen die Grund-Herrschaften denen Predigern, Küstern, oder Glöcknern und Schul-Meistern das an sie abgegebene Exemplar zum Gebrauch zukommen lassen, allenfalls auch an denen Orten, wo die Grund-Herrschaft oder deren Beamte nicht wohnhaftig, ein Prediger aber befindlich, derselbe das vor die Herrschaft bestimmte Exemplar zur Verwahrung an sich nehmen, und daraus dem Küster, oder Schul-Meister den nöthigen Unterricht geben. Sind 2c.

Anweisung zum Seiden-Bau.

Erster Theil.

Erstes Capitel.

Von der Zieh- und Wartung der Maulbeer-Bäume in der Saamen- und Baumschule.

Der Grund des Seiden-Baues sind außer Streit die Maulbeer-Bäume, deren Laub von der Vorsehung einig und allein zu Erhaltung des Seiden-Wurms dergestalt gewidmet ist, daß weder Käfer noch Raupen, noch einig ander Ungeziefer sich diesem Baume nahen, weniger sie jemahlen ihrer Blätter berauben dürfen: Solche nun in genugsamer Menge und erforderlichen Güte zu haben, hat man zwey Wege.

Den ersten durch den Saamen.

Den zweyten durch Ableger.

Der zuerst vorgeschlagene Weg, die Bäume aus dem Saamen zu ziehen, ist gewiß der sicherste, geschwindeste und beste, und kan man den Saamen entweder aus entfernten Orten verschreiben, oder selbst von denen im Lande vorrathigen Maulbeer-Bäumen eben so gut gewinnen; man darf in letzterem Fall nur einen starken, gesunden, großblättrigen und reife Beeren tragenden Baum (deren es sammlen, unter den sogenannten weißen Maulbeer-Bäumen auch giebt) erwählen, selbigen dasselbe Jahr nicht ablauben lassen, zugleich auch

Das Laub der Maulbeer-Bäume wird von keinem Ungeziefer gegessen.

Die Fortpflanzung desselben geschieht am sichersten durch den Saamen. Wie die Beeren zu sammeln,

verhindern, daß die Beere nicht von Hünern oder leichfertigen Gesindeln abgefressen werden; sodann aber selbige am Baum so lange sitzen lassen, bis sie nach erlangter vollkommenen Reife selbst abzufallen anfangen.

und zuzubereiten?

So bald man solches bemerckt, kan man einige Packer unter dem Baum aus einander legen, die Beeren abschütteln, sammeln, und an einen sichern, vollkommen Sonne habenden Ort, ganz dünne aus einander legen und gänzlich trocken werden lassen. Diefemnachst kan entweder der trocken gewordene Saamen aus den Beeren mit der Hand ausgerieben, und zum Gebrauch aufbehalten werden, oder man thut die trocken gewordene Beeren in einen Durchschlag, gieset rein Wasser darauf, und rühret selbige so lange mit der Hand im Durchschlage herum, bis der Saamen sich von denenselben abgesondert, durchgefallen und nichts als die Hüllen im Durchschlage übrig geblieben seyn.

Der Saame ist über 2 Jahr nicht brauchbar.

Der Saamen muß sodann wieder gehörig getrocknet, und solchemnachst in einem Glase bis zum nöthigen Gebrauch aufbehalten werden: Wobey denn aber zugleich wohl zu merken, daß selbiger nicht über zwey Jahr gut und brauchbar bleibe.

Wie der Boden zur Einstreung des Saamens beschaffen und bearbeitet seyn muß?

Hat man solchergestalt verfahren, und nunmehr einen guten Theil Saamen vorrätzig; so muß im Früh-Jahre bey aufgehendem Wetter ein Stück mürbes schwarzes Sandland, welches vollkommene Sonne und einigermaßen Schutz vor die kalten Winde hat, und nach Proportion des vorrätzigen Saamens groß oder klein seyn kan, tief aufgegraben, die Umgrabung in der Helfte des Aprils, nachdem das Land vorher mit verfaulten Kümist wohl versehen, wiederholet, endlich aber in der Helfte des Monath May zum letztenmale gegraben, und von allem Unkraut gesäubert werden.

Einteilung des Landes in ordentliche Länder von vier Fuß breit,

Nachdem sodann das Land acht bis zehn Tage geruhet und sich gesetzt hat, kan man selbiges in ordentliche Länder, jedes vier Fuß breit, und allemahl einen Steig von zwey Fuß darzwischen einteilen, die sodann formirten Länder mit Fleiß harcken, und wohl acht geben, daß nicht das geringste Erdklößen, welches dem zarten Saamen an seinem Wachsthum hinderlich seyn könne, ganz bleibe; sodann kan an einem stillen und warmen Tage, wenn keine Nachtfrost mehr zu besorgen, das Säden selbst folgender Gestalt verrichtet werden.

Weitere Einteilung des

Man macht nemlich auf ein vorbeschriebnes vierfüßiges Land auch vier Reihen, gleich weit von einander, und auf jeder Linie oder Reihe

Reihe einen kleinen Graben anderthalb Zoll tief, in diese kleine Gräben wird der Saame ziemlich dicke, (weil er nicht alle aufgeht) jedoch in gleicher Weite gestreuet, die Gräben sodann wieder mit feiner Erde, jedoch nicht ganz zugefüllt, und alsdann das ganze Bett oder Land mit Fluß- oder andern durch die Sonne erwärmten Wasser mäßig begossen, und damit, wenn es nicht regnet, allemal um den andern oder dritten Abend fortgefahren.

Die jungen Bäumchen pflegen sodann, nachdem die Bitterung bequiem, den achten, zehnten, auch wohl vierzehnten Tag aufzugehen, und da muß denn das Begießen, wenn es nicht regnet, vorbeschriebener maßen den ganzen ersten Sommer hindurch gehörig beobachtet, und die aufgegangenen zarten Bäumchen allemal durch eine geschickte Hand vom Unkraut gesäubert werden; aus diesem Grunde müssen die Pänder nur vier Fuß breit seyn, damit man gemächlich von beyden Seiten hindurch langen, und das Unkraut, ohne die zarten Wurzeln der Bäume zu beschädigen, ausziehen kan.

Dieses ist es nun, was bey Gewinnung des Saamens, und Hervorbringung der jungen Bäume selbst zu beobachten nöthig ist, und wovon man sich eines gewünschten Erfolgs mit Gewißheit schmeikeln kan.

Einige wollen zwar behaupten, daß man den Saamen in April säen, ihn vor die Hitze der Sonne und Kälte der Nächte mit Strohecken verwahren, oder gar die jungen Bäume unterm Glase in den Mistbeeten erziehen müßte.

Allein, man wird selbst einsehen, wie ein jeder Baum, der unterm Glase und Strohecken erzogen, und verhätschelt worden, bey seiner anderweiten Versetzung ins freye Feld, nimmermehr den Injurien der Kälte widerstehen, noch seine gehabte gute Küche mit einer schlechten ohne Verdruß sollte vertauschen können; es ist vielmehr nichts gewisser, als daß bey diesem verzärtelten Baumi die Gewohnheit schon zur andern Natur geworden, und daher muß denn ein solcher bey dem erst einfallenden Frost in Entstehung der Strohecken erfrieren, oder er wird dennoch seines verzärtelten Geschmacks wegen niemahlen zu einer dauerhaften Größe gelangen.

Weitere Beweise sind überflüssig, und wenn gleich in Frankreich der April zu dieser Arbeit bequiem, gehet solches gleichwohl hier nicht an.

Hier

aber nicht in
Deutschland.

Die zweyte
Vermehrung
dieser Blume
geschiehet
durch Ableger,
und wie solche
zu erhalten.

Warum die
erste Art der
Fortpflanzung
der zweyten
vorzuziehen.

Die jungen
Bäume wer-
den im ersten
Früh-Jahre
nach ihrer
Säung ver-
pflanzt.

Wie das Land
zur Baum-
Schule be-

Hier zu Lande müssen wir schlechterdings warten, bis die Erde von der Sonnen vollkommen durchgewärmet ist, widrigenfalls gehet der Saame gar nicht auf, sondern verfaulet in der Erde.

Der zweyte Weg zu einer guten Anzahl Bäume zu gelangen, ist die Vermehrung durch Ableger. Man muß wissen, daß der Maulbeer-Baum sehr gerne aus der Erde ausschläget, mithin darf man nur die aus der Wurzel ausgeschlagenen Schößlinge stehen lassen, und sie mit guter Erde anhäufen, so werden sie Wurzeln genug schlagen; diese junge Schößlinge können, wenn sie ein Jahr alt, abgenommen, und in eine Baumschule gehörig versetzt werden.

Allein solche Ableger kommen niemahlen so gut fort, und werden nie so alt, als die aus dem Saamen gezeugten Bäume, und man hat noch den Schaden, daß die grossen Bäume, welche solchergestalt von dem, von der Natur vor sie allein bestimmten Nahrungsfaß, die Ableger mit ernähren müssen, in ihrem Wachsthum sehr aufgehalten werden: mithin bleibet kein besseres als das erst vorgeschlagene Mittel, die Bäume aus dem Saamen zu erziehen. Hat man sich hierbey der oben gegebenen Vorschrift bedienet, so werden die gesäeten Bäume nicht allein gut aufgegangen, sondern auch im ersten Sommer größten Theils zwey Fuß hoch gewachsen seyn, und man hat so dann in diesem Sommer weiter nichts zu beobachten, als die Bäumchen bis im späten Herbst von allem Unkraut zu säubern, damit die Mäuse darinn keine Wohnung suchen, und sie übrigens den ganzen Winter durch frey und ohne alle Decken stehen zu lassen.

Nun sollen zwar, nach Französischem Geschmack, die jungen Maulbeer-Baumpflanzen zwey ganzer Jahre in der Saamen-Schule unverrückt stehen bleiben; allein da die mehresten Bäumchen in einem Jahre Wurzeln genug bekommen, um das erste Früh-Jahr nach ihrer Säung verpflanzt zu werden, so bleibet es ein Geheimniß, warum man zwey Jahr warten und manch zartes Bäumchen ersticken lassen soll, desfalls sie auch in die wohl präparirte Baumschule versetzt werden müssen; jedoch diejenigen allein, die gut getrieben, und deren Stärke denen noch zarten in den Saat-Betten stehenden nachtheilig seyn könnte: Welche zarte Pflanzen nothwendig noch ein Jahr stehen bleiben, damit sie größere Wurzeln setzen.

Und dannhero kan ein jeder, in eben dem Herbst, wo er im Früh-Jahre vorher seinen Saamen gesäet, sich nach einem tüchtigen Stück Landes zur Baum-Schule umsehen, je besser dasselbe ist, je geschwin-

schwinder wird er seine darauf anzulegende Baum-Schulen zu einer ^{schaffen und} erwünschten Vollkommenheit bringen, und bey ^{zubereitet} Ausnehmung der star- ^{werden soll.} cken, denen zu dicke in der Saat-Schule bleibenden schwachen Pflanken, mehr Raum zu wachsen verschaffen können.

Ein dergleichen Stück Land soll von Rechtswegen guten, feuchten, doch aber keinen schweren noch leimigten Boden, weil die zarten Wurzeln dieses Baums nicht durchdringen könnten, wohl aber vollkommene Sonne haben, es muß selbiges gleich im Herbst wenigstens drey Fuß tief umgegraben, und dabey wohl beobachtet werden, daß die Erde gleiche Höhe bekomme, damit das Regenwasser sich nicht an die tiefen Verten sammeln und die erhabenen durstig lassen könne. Ist das Terrain solchergestalt bereitet, so läßt man es den Winter über ruhig liegen, damit es sich setzen könne, und düngt es im darauf folgenden Früh-Jahre stark mit guten verfaulten Rühmist, und gräbet selbigen sogleich unter, damit dessen Feuchtigkeiten nicht von der Sonne ausgezehret werden.

Mit der Verpflanzung selbst kan demnächst in der Mitte des ^{Die Verpflanzung geschieht von der Mitte des} Aprills angefangen, und damit bis Ausgang des Monaths May ^{Aprills bis Ausgangs May, und auf was Art solche vorzunehmen.} folgendermassen fortgefahren werden:

Man nimmt so viel Bäumchen, als man in demselben Tage zu verpflanzen gedencket, vermittelt eines Spaden aus der Erde, schneidet den schwachen Stamm ganz weg, und läßt hernach die Wurzeln eine halbe Stunde im kalten Wasser liegen, demnächst theilt man das zu bepfanzende Stück Land in ordentliche fünfßüßige Ländchen, pflanzt auf jedem Lande drey Linien Bäume, jeden Baum 2 2 Fuß von einander, so daß drey Pflanzen auf jedem Lande zu stehen kommen, und zwischen jedem Lande einen Streig von zwey Fuß, verziehet die Bäumchen noch an der Wurzel mit etwas Spon-Erde, tritt sie feste an, und begieße sie endlich. An des Mondes Abwechslung, oder andern himmlischen Zeichen hat man sich bey der Pflanzung im geringsten nicht zu kehren, das gehöret nur ins Alterthum, und hat weder den gerinastn wesentlichen Nutzen noch Schaden in sich; man folge nur der Vorschrift, und vergesse bey trockenem Wetter das Begießen im ersten Sommer nicht, so wird man gar geschwinde zu schönen Bäumen kommen.

Die Bäumchen werden demnach zwey Fuß von einander ^{Die Verpflanzung geschieht von zwey Fuß von einander} gepflanzt, auch in der Form eines Schach-Bretts gesehet, damit die Wurzeln Raum haben zu wuchern, und denen Wurzeln der nächsten

in der Form
eines Schach-
Bretts.

sten Pflanzen nicht zu nahe kommen, noch in einander wachsen, son-
sten ein Brand daraus entstünde, der dieser Pflanzen Verderb bald
nach sich ziehen würde.

Wie die Wur-
keln zu be-
schneiden,

Indem man die Befestigung vornimmt, so werden die Wur-
keln etwas beschnitten, daß zärrige ganz abgenommen, und die Pfahl-
Wurzel, die sonst zu tief in den Grund schießt, und dem Wachs-
thum des Baums hinderlich fallen würde, oben an der Scheidung
der Wurzeln ganz weg geschnitten, und die Neben-Wurzeln flach
und in die Länge auf ihre Lage gesetzt, damit sie leichter den Genuß
der Wärme, des Thaues und des Regens haben mögen.

und die äußer-
liche Bildung
der Pflanzen
zu befördern.

Sind solche Pflanzen endlich auf ihre neue Stelle, so muß man
auf ihre äußerliche Bildung genau sehen, und die, welche zu hoch ge-
schossen, und unten zu schwach sind, gar nicht schonen, sondern so kurz
schneiden, daß nur ein Zoll von der Erde ihnen Holz gelassen wird:
Da dann der Stamm zu einer schönen Proportion gelangen muß,
so daß er ohne Stütze, bis zu der Ansetzung seiner Krone, von selbst
aufrecht stehen wird.

Flüssige Ab-
schrägungen der
Neben-Zweige.

Sonst dienet zur Nachricht, daß sobald die neugepflanzten Bäu-
me unten ausgeschlagen seyn, man ihnen nicht mehr als den obersten
Zweig lassen, die andern aber fleißig abknippen müsse, damit ersterer
desto stärker treiben könne.

Reinigung des
Bodens vom
Unkraute.

Das Unkraut muß fleißig ausgejätet oder gehackt werden, und
alsdenn um die Bäume liegen bleiben, und den neu-anwachsenden
Bäumen zur Brustwehr wider die heisse Strahlen der Sonne die-
nen.

Weg der dieser
Bäume im an-
dern Jahre,

Im andern Jahre dürfen die Bäume nicht mehr begossen, als
nur bey lang anhaltender Dürre, sondern nur vom Unkraut reine ge-
halten, und wenigstens drey mal denselben Sommer aufgeputzt, die
abgeschnittenen Reiser gesammelt, in Bündchen gebunden und nach-
dem sie gehörig getrocknet, den Kammern mit eben dem Nutzen, als
das Weinlaub gefüttert werden; die größte Hitze muß diese Arbeit
nicht verhindern, nur kann man sich sodann der Vorsicht bedienen,
die Zweige nicht ganz dichte am Stamm abzuschneiden, sondern einen
Viertelzoll abbleiben, und das glatt Putzen bis im Herbst aussetzen.

müssen vier
Jahr in der
Baum-Schu-
le stehen, und
warum?

Die Erfahrensten halten davor, daß der Baum vier Jahr in
der Baum-Schule stehen müsse: Welche Zeit auch gern erforderlich,
wenn vor der Befestigung in freyem Lande der Stamm unten drey
Zoll starck seyn soll. Ein schädlicher Gebrauch aber zeigt uns dahin-
gegen,

gegen, daß die mehresten Entreprenneurs, welche solche Bäume auf dem Verkauf zuziehen, nur bedacht sind, desselben Schuß zu übereilen, und zu veranstalten, daß der Baum seine Krone vor der Zeit setzen muß, und denen Käufern dadurch unzeitige Peitsch-Ruthen, die drey oder vierjährig sind, liefern, deren Schwäche so groß ist, daß sie ihre Krone nicht tragen, noch ihr die gehörige Nahrung geben können.

Diesem nun künftig zu steuern, müssen die, welche Baum-Schulen angelegt, den subtilen und den gern steigenden Saft zurück halten; die Schößlinge am Stamme, wo nicht von unten bis oben an der Spitze, wenigstens hin und wieder auf zwey Jahre stehen lassen, und selbige nicht eher wegnehmen, bis der Baum unten stark, und eine Proportion in seinem Schuß erlangt hat, die ihn in Stand setze, der werdenden Krone diejenige Nahrung mitzutheilen, wodurch sie, fast ohne Hülfe der Kunst, eine schöne Gestalt annimmt, die zu einer ansehnlichen Erndte an Laub eine untrügliche Hoffnung machen kan.

Man muß sich keinesweges vorstellen, daß die späte Beschneidung der sich am Stamme häufig gesetzten Schößlinge dem Baum schädlich seyn, oder ihm eine knollige und hüßliche Gestalt lassen, woraus der Brand entstehen würde; denn die Rinde wird diese Schnitte bald zuheilen und überwachsen, und die Kron-Setzung wird alsdenn nicht eher geschehen, bis die Zeit heran naht, da der Baum endlich in die Plantage versetzt werden soll.

Aus denen gegebenen Lehren folgt nun, daß man zwey Wege hat, in der Baum-Schule den Baum zu ziehen: Entweder wird er gleich bey seiner Versetzung unten weggeschnitten, alsdenn die Schößlinge drey bis viermal den Sommer hindurch ausgeputzt, daß der Stamm mächtiger in die Höhe treiben könne; oder läßt man ihm seinen in der Saat-Schule erhaltenen Stamm, alsdenn so müssen seine Schößlinge zwey Jahre daran gelassen und nicht eher abgenommen werden, bis an solchen Stämmen unten eine genugsame Stärke wahrgenommen wird.

Das zwente Capitel.

Von der Art, die Maulbeer-Bäume ins freye Feld zu verpflanzen, deren Nutzen und Wartung.

Der so genannte weiße Maulbeer-Baum (denn von dem schwarzen ist in diesem Tractat die Rede nicht) ist sehr harter Natur, hat in dem letzten harten Winter Anno 1740. sich wegen seiner Dauer

men der här-
teste,

haftigkeit genugsam gerechtfertiget; zumalen er unter zahmen Bäu-
men fast allein der damahligen außerordentlichen Kälte Widerstand
gethan, und dadurch die Wahrheit unumstößlich gemacht, daß man
ihn überall ohne Gefahr pflanzen könne.

wird im fünfs-
ten oder sechs-
ten Jahre ins
freye Feld ver-
pflanzt,

Solches zum voraus gesetzt, so werden wir nunmehr zu zeigen
verbunden seyn, wie mit seiner Verpflanzung aus der Baum-Schu-
le ins freye Feld zu Werke gegangen werden müsse. In dem nur
abgehandelten Capitel ist bereits berührt, daß man einen Maulbeer-
Baum, der ein a zwey Jahr in der Saamen-Schule, und drey a vier
Jahr in der Baum-Schule gestanden, und in beyden gehörig gewar-
tet worden, im fünften oder sechsten Jahre mit grossen Nutzen ins
freye Feld verpflanzen könne.

und kan das
ganze Jahr
hindurch ge-
schehen.

Diese Verpflanzung nun kan das ganze Jahr hindurch, auch
wenn der Baum in vollem Laube stehet, verrichtet werden; jedoch
mit dem Unterscheid, daß im letztern Fall der Baum starck gestützt,
des Abends, nach Untergang der Sonnen gepflanzt, an der Wurzel
herum mit Moos belegt, letzteres alle Abend wohl begossen, und sol-
ches nicht anders als bey anhaltendem Regen-Wetter ausgesetzt
werde: Im letztern Fall muß nicht allein das Begießen eingestellt,
sondern auch der Moos abgenommen werden, widrigenfalls er eine
Fäulniß zuziehen dürfte.

Der Herbst
und das Früh-
jahr ist die
bequemste
Pflanzzeit, und
ersterer ist dem
letztern vorzu-
ziehen.

Indeß bedienet man sich doch dieses außergewöhnlichen Pflan-
zens nicht anders als im Nothfall, anermogen vornehmlich der Herbst,
und nach diesem das Früh-Jahr die rechte und bequemste Pflanzzeit
ist.

Der Herbst ist dem Früh-Jahre deswegen vorzuziehen, weil das
Erdreich sodann trocken, folglich besser zwischen den Wurzeln ein-
dringen, und sich mit selbigen vereinigen kan, als wenn es naß, schwer
und klumbrig ist, wie denn auch die im Herbst gepflanzten Bäume
die vollkommene Winterfeuchtigkeiten genießen, und ehe die warmen
Tage kommen, bereits Wurzeln geschlagen haben.

Wann die
Bäume im
Früh-Jahr zu
pflanzen,

Aus diesen Gründen nun geschiehet es, daß die Pflanzung im
Früh-Jahr nur in zwey Fällen zu billigen, wenn einen nemlich ent-
weder die Vielheit der zu verpflanzenden Bäume zwinget, das Früh-
Jahr zu Hülfe zu nehmen, oder wenn man einen kalten, nassen und
schweren Boden zum Pflanzten erwählet hat. In diesem letztern
Fall hat außer Streit das Früh-Jahr einen besondern Vorzug vor
den Herbst, und es ist wohl gethan, wenn man bey diesen Umständen
das

das Pflanzen am Ende des Aprils, und im Anfang des May-Monaths, wenn die Erde erst erwärmet, und einiger massen trocken geworden, verrichtet, indem ausser dieser gebrauchten Vorsicht die Wurheln in der Masse versaulen müssen. Aller Acker, so wohl der beste, als der schlechteste, ist hiernächst geschickt, dem Maulbeer-Baum Nahrung zu verschaffen; allein gleichwie der gute Acker das sechste, achte, und noch mehrere Körner träget, das schlechteste aber kaum das zweyte Korn zu geben vermögend ist; so ist auch nichts gewisser, als daß ein in guter schwarzer doch nicht allzustrengen Erde gepflanzter Baum geschwinder wächst, mehrere Blätter bringt, und wenigere Wartung nöthig hat, als ein im hungrigen und schlechten Sande gesetzter Baum: Allein so wahr es ist, daß der Sandroggen zarte Hülsen hat, auch mehr und besser Mehl giebt, als der im strengen Boden gewonnen, so wahr ist es auch, daß die auf dem Sande, und an vollkommener Sonne stehende Bäume denen Seiden-Würmern ein weit zarteres, süßeres und gedeylicheres Futter verschaffen, als die im strengen und kalten Boden gepflanzten; mithin bleibt es eine Wahrheit, daß die Pflanzung der Maulbeer-Bäume allenthalben, nur mit verschiedenem Nutzen vorgenommen werden könne.

Wie der Acker
dazu beschaf-
fen seyn muß,

Das Pflanzen kan an den Heer-Strassen und Vieh-Tristen und in we-
auf den Städten und Dörfern, an den Ufern der Ströme und Bächen Gegen-
che, auf den von Holz entblößten Plätzen in den Forsten, und end- den solches
lich auf ganzen Feldmarken geschehen. geschehen kan.

Wahr ist es indeß, daß die drey letzten Pflanz-Arten denen er- Warum die
sternen weit vorzuziehen sind; und zwar daher, weil erstlich die War- Bäume an den
tung der Maulbeer-Bäume an den Wegen und Tristen weitläufig, Wegen in
die Zusammensuchung des Laubes aber beschwerlich ist, und zweytens Städten und
weil die Maulbeer-Blätter durch den Staub, so die hin- und herge- Dörfern nicht
hende Wagen, und das Vieh selbst verursachen, vermöge ihrer Fet- so gut zu
tigkeit ganz überzogen, und daher dem so reinlichen Seiden-Wurm nutzen?
nur zu einer schlechten und unschmackhaften Mahlzeit dienen können; die Bäume aber, so in den Städten und Dörfern gepflanzt seyn, werden gleich falls bestäubet, von der Sonne nicht genugsam gekocht, zumalen die, welche mitternächtlich gepflanzt, und endlich vom Rauch und andern üblen Geruch verdorben.

Mit den drey letzten Pflanz-Arten hat es hingegen eine ganz andre Verwandniß.

Warum
die an Flüssen
gepflanzte bes-
ser gerathen,

Denn was erstlich diejenige angehet, welche an den Bächen und Flüssen gepflanzet werden, so gerathen selbige deswegen wohl, weil sie der vollkommenen freyen Luft genießen, wegen des Staubes nichts zu befürchten haben, und weil ihre Wurzeln, welche sehr weit um sich gehen, in dem feuchten Grunde ihren natürlichen Durst Satisfaction geben können.

ingeleichen
auf den
von Holz ent-
blösten Plä-
zen in denen
Forsten;

Die von Holz entblösten Plätze in denen Forsten sind diesem nächst zu diesem Behuf sehr bequem; nicht allein, weil sie daselbst gut fortkommen, vornehmlich wenn der Acker, worauf sie stehen, gepflüget und gesäet wird, sondern auch, weil sie den Abgang an Holz besser als alle angelegte Eichen, und Kiehnentämme ersetzen, allemassen nicht nur zur Heizung, sondern zum Drehen und vielen Geräthschaften solches Holz tüchtig.

oder wann
ganze Aecker
mit Maulbeer-
Bäumen be-
pflanzt wer-
den.

Die Bepflanzung ganzer Aecker mit Maulbeer-Bäumen ist endlich auch von besondern Nutzen, und dem Acker-Bau im geringsten nicht verhinderlich, vielmehr, vornehmlich denen Sand-Aeckern, überaus zuträglich.

Es kan auch der Acker durch die Bepflanzung mit Bäumen sehr verbessert werden, denn wo solcher aus schlechtem Sande bestehet, so wird er dem Spiel der Winde ausgesetzt, selbige jagen im Früh-Jahr den trockenen Sand weg, lassen die Wurzeln vom aufgezangenen Korne bloß, und die sodann darauf folgende Sonnen-Hitze giebt denen zarten und bloßen Pflanzen den lezten Stoß, wie solches bey allen Sand-Aeckern, welche keinen Schutz haben, eine bekannte Sache ist.

Nutzen dieser
Bepflanzung
für den Aecker-
Bau, und

Wann aber ein Acker mit Bäumen bepflanzet ist, wird derselbe durch die Wurzeln der Bäume gleichfalls überzogen und feste gemacht, und von den Zweigen der Bäume bedeckt, widerstehet unter diesem Schutz auch der heftigsten Gewalt des Windes, und man hat das Vergnügen, das schönste Getreyde davon zu erndten.

gebenliches
fortkommen
der Bäume.

Ueberdem so ist nichts gewisser, als daß die Bäume in einem Acker, welcher unterm Pflug gehalten, und dann und wann gemistet wird, viel besser als in einem unbebaueten Lande fortkommen, daher denn auch fast diesswegen allein nöthig seyn will, zu Bepflanzung der Bäume solche Plätze zu wählen, welche entweder geackert oder zu Toback und Garten Gewächse zugleich mit gebraucht werden können.

Wie die
Baum-Stan-

Hat man nun einen von ist gedachten Vorschlägen annehmlich gefunden, so ist nöthig, der zum Bepflanzen destimirte Platz mag liegen

gen wo er will, auf nachstehende Art zu verfahren: Man versiehet sich ^{gen beschaffen} vors erste mit einer proportionirlichen Menge rüchtriger Baum-Stan- ^{sen müssen,} gen, selbige können entweder von jungen Fichten zubereitet und rund ^{und wider das} gelassen, oder von starcken reißigen Kiehn-Bäumen gehauen wer- ^{Abfaulen prä-} den: Wird die letztere Art beliebt, so müssen die geklöbeten Baum- ^{caviret werden} Stangen mit dem Schneide-Messer beschnitten und alle Ecken weg- genommen werden, damit der junge Baum nicht davon verleset, noch die Wieden sich bey dem Abbinden an den scharfen Ecken zerschneiden können. Die Länge des Pfahls muß eigentlich 9 Fuß seyn, (wovon wir hiernächst die Ursach hören werden) und wer recht wirthschaftlich handeln und das Baum-pfahl-Holz menagiren will, der thut sehr wohl, wenn er Pech und Zher in gleicher Quantität in einem dazu destinirten Kessel schmelzet, und den Baum-Pfahl, so weit er in die Erde zu stehen kommt, mit dieser Massa ganz dünne bestreicht, die Unkosten hiervon werden sich ohngefähr das Stück auf einen Pfennig belaufen, wo hingegen ein solcher Pfahl zwey andre nicht allein ausdauret, sondern man entgeht auch der Gefahr, die die bald abfaulenden Pfähle bey dem geringsten Sturm verursachen, welche man- chen schönen Baum mit herum reißen und zu Schanden machen.

Das Vebrennen der Baum-Pfähle, welches sich die mehresten, ^{Das Vebren-} sowohl bey den Zaun-Pfählen als Baum-Stangen bedienen, hat gar ^{nen der Stän-} keinen Nutzen, am wenigsten bey dem Kiehn-Holze, allermassen denn ^{gen ist schäd-} lich, gemeiniglich das Herz, welches leichte Feuer fasset, ganz wegbrennet, und das nasse Spind stehen bleibet, welches denn dem brennenden Sande nicht lange widerstehen kan.

Hat man, was bey den Baum-Stangen erinnert, gehörig be- ^{Wie weit die} folgt, so können selbige auf den zur Mantage erwählten Platz alle- ^{Bäume aus} mal 30 Fuß von einander, in geraden Lienien ausgestochen, die nö- ^{einander zu} thigen Löcher zwey Monath vor der Pflanz-Zeit 4 Fuß breit und eben ^{pflanzen, wie} so tief gemacht, sodann mit Rasen oder guter Dau-Erde anderthalb ^{breit und tief} Fuß hoch ausgefüllt, und endlich der Pfahl wieder an seinen Ort ge- ^{die Löcher zu} stoßen, zugleich aber wohl beobachtet werden, daß selbiger nur 6 Fuß ^{machen, und} über der Erde, und 3 Fuß in der Erde zu stehen komme; denn ausser ^{die Pfähle ein-} dieser Vorsicht würde der Pfahl bey entstehendem Sturme den mit ^{zufestehen,} Laube beschwerten Baum nicht fest halten können, ihm auch an sei- nen Aesten und Zweigen durch das Reiben nicht einen geringen Scha- den verursachen, wenn gedachter Pfahl höher als der Stamm stehen sollte.

Die

Pflanzzeit
im Herbst und
Früh-Jahr.

Preparationes
bey dem Aus-
graben der
Bäume und
Bezeichnung
der Mit-
tags- und
Mitternachts-
Seite,

wie dieselben
am Stamm
und Wurzeln
zu fügen,

zu sehen, wie
sie gestanden.

zu besessen u.
von Unkraut
zu reinigen.

Zwen Wege,
das Begießen
zu erleichtern.

Erster Weg

Die Pflanzzeit im Herbst gehet an, so bald das Laub anfängt abzufallen, und dauert so lange, als das Wetter offen bleibt; im Früh-Jahre aber muß man sich nach der Witterung und nach den Umständen des zu bepfanzenden Bodens richten.

So bald die Zeit zum Verpflanzen da ist, gräbt man die zu verpfanzenden Bäume Fuß vor Fuß aus, schonet der Wurzeln dabey, so viel möglich, und ist hauptsächlich bedacht, jeden Baum so zu zeichnen, daß man allemal wissen könne, welche Seite gegen Mittag, und welche gegen Mitternacht gestanden. Die gesunden und stärksten werden ausgelesen, und in die Plantage versetzt, die schlechtesten aber in eine anderweitige Baum-Schule gepflanzt, oder zu Hecken em-
ploirer.

Die zur Plantage destinirten Bäume stuft man wenigstens am Stamm einen halben Fuß, oder haben sie ihre Krone zu formiren schon angefangen, so hält man selbe ganz kurz, und läßt daran nur 3 a 4 Haupt-Aeste, die auswärts und weit aus einander, die unterhalb des Schnitts 3 a 4 gesunde Augen haben. Die Haupt-Wurzeln werden nur wenig, die zäsrigen kleinen Wurzeln aber auf die Helfte, und die Pfahl-Wurzel gänglich abgeschnitten. Zu jedem Baum wird eine gute Schubkarre Mist-Erde erfordert, zwey Theile davon werden mit Erde vermischt, und unter den Fuß des Baumes gethan, der Baum selbst sodann drauf, und zwar eben so gesetzt, wie er in der Baum-Schule gestanden, die Wurzeln wohl aus einander gelegt, der übrig gebliebene dritte Theil guter Erde mit der Hand über die Wurzeln gezogen, der Baum brav geschüttelt, damit sich die Erde mit der Wurzel recht vereinigen könne, das Loch vollends, doch nicht ganz mit Erde ausgefüllt, der Baum feste angetreten, und wenn kein Frost zu besorgen, mit einem Eimer gutes Fluß-Wasser versehen; um den Stamm noch zum Ueberfluß etwas versauter Rüh-Mist gelegt, (jedoch dem Stamm nicht zu nahe) und das Gießen im ersten Sommer muß bey anhaltender Trockniß sowohl, als das Reinen vom Unkraut, nicht vergessen werden.

Wer endlich zu seiner Plantage einen brennenden Sand erwählet hat, und doch gerne die Kosten des Begießens erleichtern will, dem stehen noch zwey Wege offen, zu diesem sich vorgesehten Zweck zu gelangen.

Der erste: Daß er, wann sein Baum gepflanzt, und die Wurzeln ohngefähr mit drey Zoll hoch Erde bedeckt sind, er, so weit die Wurzeln

Wurzeln gehen, alles mit Feld-Steinen gleichsam bepflastere, und so dann noch was Erde drüber schütte, auf solche Art kan die Hitze die Wurzeln nicht berühren, indem es unter allen Feld-Steinen beständig kühl und feuchte ist.

Der andre Weg ist, daß man, wenn der Baum gepflanzt, am zweyten Weg. Stamm herum etwas Moos, welches sich die Brunnen-Macher bedienen, lege, und solches von Zeit zu Zeit anfeuchte, sollten aber anhaltende Regen einfallen, muß das Moos so lange abgenommen werden. Das allzeitige Verpflanzen aus der Baum-Schule in die neue Plantage, worinnen nur dünne und schwache Bäumchen gekommen, hat bereits unsern Anfängern viel Schaden gethan: Das Vertrocknen des Stammes, welcher von neuem unten ausschlagen muß, und die schlecht gerathene Krone, sollte ihnen iho gelehret haben, daß nur starcke, wohl proportionirte, und 6 a siebenjährige Pflanzen oben frisch ausschlagen, gut fortkommen, und fast ohne Mühe eine schöne Krone setzen.

Der neu gepflanzte Baum braucht nicht eher angebunden zu werden, bis er wirklich ausgeschlagen, und junge Schösse getrieben hat. Und wie die wenigsten dieser Bäume in der Spitze ausschlagen, so ist auch nichts nöthiger, als daß man den Baum sogleich bis an das oberst ausgeschlagene Reiß abschneidet, und nicht etwa abwartet, ob er in der Spitze ausschlagen möchte, es ist dieses sehr ungewiß, vielmehr exponirt man sich der Gefahr, daß die trocken werdende Spitze immer weiter herunter trocknet. Sind aber die Bäume starck, die Wurzeln gesund, auch bey dem Verpflanzen nicht beschädiget, und deren Borcke glatt und frisch, so wird es sich nur selten zutragen, daß sie oben an der äußersten Spitze, oder an den Aesten nicht ausschlagen werden.

Sollte auch ein Baum nur aus der Erde ausschlagen, so hat man dennoch an seinem Fortkommen nicht zu zweifeln, das am Stamm ausgeschlagene Reiß, welches auf solche Art den Nahrungs-Saft von der ganzen Wurzel allein genießet, wird desto stärker reiben, und die andern bald nachholen, und eine bessere Gestalt als die vorige nehmen.

Ist die Plantage nun so angelegt, alsdenn muß der Baum seine Krone setzen, in einer Runde gezogen, und beständig inwendig offen gehalten werden; solchergestalt, daß nur die Zweige, die auswärts schlagen, die sich einander nicht hindern, die nicht in die Quere schief-

fen, noch sich unterwärts beugen, zu Haupt-Aesten gelassen werden; denn dieses ist das Mittel, das Ablauben der Bäume zu erleichtern, das Laub zu vermehren, und der Sonne Gelegenheit zu verschaffen, die Blätter zu einem gedeylichen Futter kochen und präpariren zu können. Der Baum muß nemlich mehr breit, als hoch gezogen, alle Früh-Jahr starck gestuzet, das unnütze Holz ausgehauen, und der Stamm von Moos gesaubert werden, ausser dem würde man Gefahr laufen, daß die Bäume vom Winde abgebrochen würden, und das Ablauben müßte bey so hohen Bäumen auch mit besonderer Beschwerlichkeit verknüpset seyn. Die Reiser, welche unten gern und häufig aus der Wurzel schlagen, werden der Erden gleich weggeschnitten; und weder Gras noch Rasen am Fusse gelitten, damit der Regen recht an die Wurzel dringen könne.

Die an der Wurzel aus geschlagene Reiser werden abgeschnitten und von Rasen gesaubert.

Wie die in Unordnung gerathene Bäume gleich den Weiden zu verbessern.

Hat man aber schon grosse und bereits in Unordnung gerathene Bäume, so thut man nicht besser, als sie, wie die Weiden, im Früh-Jahr kappen, und sodann mit Lehm, welcher mit Cass und Rübnist vermengert, bestreichen zu lassen; sie werden solcheraestalt im ersten Sommer gleich sehr starck schliessen, und die jungen Schößlinge können alsdenn in eine ordentliche und convenable Form gezogen, das abgehauene Holz aber zur Feuerung, oder, wo es gesund, zum Drechseln und Tischler-Arbeit genuzet werden. Wird man übrigens gewahr, daß sich an solchen grossen Bäumen Wunden zeigen, woraus der Saft zu laufen pflegt, und zuletzt der Brand daraus entsteht; so bestreicht man gleicher Weise die Oefnung, damit gedachter Saft seinen Lauf oben richtet, und der Brand verhütet, auch die Wunde dadurch bey Zeiten zugeheilet werde.

Ursachen, warum die Maulbeer-Baum-Hecken für die besten zu halten.

Zu den Hecken werden die schlecht gewachsenen Bäume aufbehalten.

Und davon ist nun zusehender zu wissen nöthig, daß nicht leicht eine zierlichere, zugleich aber nutzbarere Hecke angelegt werden kan, als die von weissen Maulbeer-Bäumen; allermassen dann selbige sich zu einer selbst wählenden Form, Dick- und Höhe bringen lassen, und niemahlen von Raupen oder andern schädlichen Ungeziefer abgefressen, auch viel geschwinder, als alle andere Arten von Hecken, groß und starck werden, vornehmlich, wenn man dazu einen guten Boden und hübsche starcke Stämme erwählet hat.

Der selben Nutzen.

Der Nutzen aber bestehet darinne, daß man selbige zur Fütterung vor die Seiden-Würmer ganz kahl ablauben, daß auch solche Hecken,

Hecken, so sie etwas Schutz, und die Mittags-Sonne haben, 8 a 10 Tage eher Blätter geben, die leichter zu sammeln, und wohl zu statren kommen, wenn man seine Brut zeitig auskommen läßt, und denoch das Vergnügen genießen kan, sie in 14 Tagen mit einem eben so schönen und vollkommenen grünen Kleide prangen zu sehen.

Die beste Art zu Anlegung dieser Hecken ist, daß man erstlich ^{Wie solche am besten anzulegen.} die Stämme ganz kurz stuget, und nur eine Linie anleget, in welcher man die Stämme allemal einen Fuß von einander pflanzen kan; denn wenn man anders verfahren und die zu fertigende Hecke zwey oder mehr Linien breit anlegen wollte, so würde sie ausser dem Geschicke wachsen und gar zu breit werden. Hält man nun die ersten drey Jahre die Hecke kurz, so schlagen die Stämme von oben bis unten aus, und selbige wird so dicke, daß auch unten an der Erde keine Rake durchzukommen vermögend ist.

Nun folgen einige Regeln, deren Anwendung sehr nothwendig ^{Regeln, die Plantagen in Flor zu erhalten,} seyn wird, wenn die Plantagen in Flor erhalten werden sollen; denn obwohl der in freyem Lände einmal gepflanzte Baum keine mühsame Wartung mehr bedarf, so begegnen ihm jedoch Zufälle, deren üblen Folgen vorgebauet werden muß.

1) Sollte denn gleich Anfangs ein Maulbeer-Baum schöne ^{erste Regel} Zweige in seiner Krone hervor gebracht haben, hernach aber nur ganz schlechte und wenige hervor brächte; so ist solches ein Zeichen, daß der Saft abgenommen und nicht mehr vermögend, so viele Zacken zu ernähren; deshalb man ihm zu Hülfe kommen, und dem Baume einen Theil seiner Zacken benehmen muß, da denn der Saft in denen andern, so stehen bleiben, mehrere Kraft bekommen, mehrere Nahrung geben, und den Baum in Stand setzen wird, mehrere Blätter hervor zu bringen.

2) Wenn man siehet, daß die Blätter vor der Zeit welck ^{zweite Regel} werden; so ist zu vermuthen, daß der Baum dürrer, und irgend Noth leidet; derothalben, wenn man sonst nicht findet, daß der Baum äußerlich schadhast; so muß bis an die Wurzel gegraben und gesucht werden, ob an selbigem etwas beschädiget, verfaulet, oder von den Wurmern angestressen, welches man abschneiden und wegnehmen muß.

3) Hat man Bäume, deren Zweige übel ausschlagen, dergestalt, daß sie sich einer den andern verhindern, übers Kreuz gehen, einer gleich unter dem andern hervor wachsen, oder alle mit einander auf einer Seite nur ausschlagen, so würde lauter Unordnung zulezt

daraus entstehen, und diejenigen allein, die nützlich, die dem Baum eine gute Gestalt geben, müssen conservirt, die übrigen aber abgenommen und weggeschnitten werden. Sind auch sonst zwischen zwey Haupt-Ästen grosse Lücken vorhanden, so können die hin und wieder sich zeigende kleine Zacken starck gestützt werden, damit sie eine Menge kleinere hervor bringen, die alsdenn den Raum füllen werden.

vierte Regel

4) Werden in der Plantage Bäume angemerckt, die schlechte und zackichte Blätter tragen, auch nur eine unformliche Krone sehen, deren Zweige wild und schwach sind; so muß man sich sofort entschließen, selbige zu oculiren.

Einschiebungsweise zu oculiren ist die sicherste Art,

Die sicherste Art zu oculiren geschieht Einschiebungsweise, und zwar wann der Baum schon zwey Jahr im freyen Lande gestanden, und selbiger in Saft tritt. Es werden verschiedene von diesen Zweigen zugleich oculirt, damit, wo sie nicht alle bekommen, man doch wenigstens zwey oder drey übrig behält, mit welchen man dem Baume seine Form geben kan.

Unterricht zu dieser Methode zu oculiren;

Denen zu Gefallen, welchen diese besondere Methode zu oculiren nicht bekannt seyn möchte, wird man hier den möglichsten Unterricht, der sich schriftlich geben läßt, gern mittheilen. Ehe man aber den Baum oculirt, muß man zwey Dinge wohl observiren.

wie der Pfropf-Reiß beschaffen seyn muß,

Erstlich muß der Zweig, dessen man sich bedienen will, um den Pfropf-Reiß daraus zu machen, von einem Baume abgenommen werden, der schöne, grosse, helle und zugewachsene Blätter trägt; auch muß wohl darauf gesehen werden, daß solcher Reiß eben so dick und starck seyn möge, wie der Zacken, den man impfen will.

und der Knospen auf diesem Zweige,

Zweytens muß man auf diesem abgenommenen Zweig einen schönen und gesunden Knospen suchen, selbigen samt der Borcke mit dem Pfropf-Messer rings herum bis auf das Holz sauber einschneiden, mit den Fingern sachte hin und her bewegen, damit er sich leicht von dem Holze losgebe; hiernächst den Zweig, den man oculiren will, so weit abstreifen, bis man einen recht schönen, glatten und gesunden Fleck gefunden, darauf man denn das mit seiner Rinde abgelöste Knospgegen schiebet, und dergestalt auf einander füget, daß es fast gar nicht zu sehen: Hiernachmals schabet man mit dem Messer das übrige Holz dieses von seiner Borcke nun beraubten Zackens gang, bis zu derjenigen Rinde, die man drauf gesezet, damit weder die Luft, noch der Regen darzwischen dringen könne; und um selbiges noch besser an einander schließend zu machen, so bewindet man es mit Bindfaden;

faden: Zuletzt beschneidet man auch oberwärts den nunmehr oculirten Zweig spitzig zu, damit kein Regen auch irgendwo hereindringen könne.

Kann man sonst Occlir-Reiser von denen großblättrigten spanischen Bäumen, wie solche einige in Berlin anzutreffen, bekommen, so würde aus denen schlechtesten Bäumen die reichste Erndte an Laub zu hoffen seyn; deren vortrefliche Krone und gerade Aeste würden den Augen nicht nur angenehm fallen, sondern auch dem Eigenthümer den Vortheil verschaffen, die Blätter mit mehrerer Geschwindigkeit und mit geringeren Kosten einsammeln zu können, auch seinen Würmern eine Fütterung vorzulegen, die sehr schmackhaft und nahrhaft, wodurch die Zeitigung des Wurms ungemein beschleuniget werden würde.

Die Reiser von denen großblättrigten spanischen Bäumen sind die besten.

Einige behaupten, daß man diesen Baum schon in der Baum-Schule oculiren muß; allein sie bedenken nicht, daß sie selbigen hierdurch sehr zurücke halten, weil man ihn, indem er noch so jung ist, ganz unten am Stamm pstopfen muß; daraus denn folget, daß viel Zeit darauf gehet, ehe der Zweig so dicke wird als der Stamm, worauf er gepstopfet, und hoch genug um versehen zu werden, in die Höhe geschossen ist. Es dienet auch zu nichts, wenn man ihn gleich in der Baum-Schule oben an der Krone oculiren wollte, weil selbiger beim Verpflanzen kurz abgeschnitten werden muß.

Das Oculiren in der Baum-Schule ist zu frühzeitig.

Zweiter Theil.

Erstes Capitel.

Von den Seiden-Würmern und deren Wartung überhaupt.

Daß der Seiden-Wurm die vollkommenste und nutzbarste Raupe, daß er dem menschlichen Körper die allerkostbarste Kleidung verschaffe, daß bey dessen Wartung und Zubereitung seiner Arbeit, nur in Europa viel tausend Menschen ernährt werden, ist eine so bekannte als wahre Sache; wie es aber eigentlich damit zugehe, und auf was für eine wunderbare Art diese edle Creaturen unsrer Dürftigkeit zu Hülfe kommen, darum bekümmert sich nur der kleinste Theil derjenigen, deren äußerliches Lustre doch des Seiden-Wurms kostbare Arbeit erheben, und ihren natürlichen Vollkommenheiten den besten Glanz geben muß; und dannenhero wollen wir versuchen, diese

Durch den Seiden-Baum werden viel tausend Menschen ernährt.

edle Raupe nach ihrem wahren Werth und Eigenschaften bekannt zu machen.

Größe, Farbe
und Vater-
land des Sa-
mens der Sei-
den-Würmer.

Der Saamen der Seiden-Würmer hat eine blauliche Farbe, und die Größe eines Mohn-Korns, er ist zuerst aus den Morgenlän- dern, Italien und Frankreich zu uns gebracht worden, wie solches auch noch auf den heutigen Tag zum Theil geschieht, ob wir ihn gleich eben so gut als in denen nur gedachten warmen Ländern her- vor bringen können, wovon in folgenden Capiteln mit mehrerer Deut- lichkeit gehandelt werden soll.

Wann derselbe
anzuschaffen,

Ein Anfänger, der genöthiget ist, den Saamen aus entfernten Länden kommen zu lassen, thut sehr wohl, wenn er selbigen bereits im Herbst anschafft, und auf nachstehende Art verwahret:

und wie er zu
verwahren.

Man schüttet nemlich den Saamen in ein gläsernes Gefäß, wel- ches nach Proportion groß oder klein seyn kan, und inwendig weder stinkend noch naß ist; jedoch muß das Glas nur bis auf die Hälfte mit Saamen angefüllt, mit einem papiernen Tröpfel (damit den Eyern nicht alle Luft entzogen wird) ganz lose zugestopft, zwischen rein Leinwand ganz auf die platte Seite gelegt, und bis zu seiner Zeit, an einen beständig kühlen, doch aber nicht übermäßig kalten Ort, und wo man vor dem Besuch der Mäuse und Ratten gesichert ist, hingeseht werden.

In der Mitte
des Monats
May muß
man die Wür-
mer ausfre-
yen lassen,
und auf was
Art solches zu
befördern.

In unsern schon ziemlich kalten Gegenden darf man hiernächst vor der Mitte des Monats May an die Seiden-Würmer nicht wei- ter denken; alsdenn aber, und wenn nach Gelegenheit der Witterung das Maulbeer-Laub, (welches fast unter allem Laube am spätesten hervor kommt) die Größe eines Pfennings erhalten, muß man auch weiter keine Stunde versäumen, die Geister des erstorben scheinenden Saamens auf nachstehende Art wieder zu beleben: Man nimmt so viel Schachteldecken als nöthig sind, den vorrätigen Seidenwürmer- Saamen etwa höchstens einen viertel Zoll hoch darinn verlegen zu können, die Schachteldecken werden inwendig mit Papier beklebt, lesteres mit Thimian, Spicken, oder andern wohlriechenden Kräu- tern gerieben, der Saamen sodann vorbeschriebener massen darinne verlegt und auf den Saamen noch ein ander Papier, welches mit der Schachteldecke gleiche Größe haben, und dichte voll kleiner, drey- eckiger Löcher geschnitten seyn soll, gelegt; alsdenn setzet man nahe am Kachelofen einen Tisch, thut auf selbigen ein Kissen, postiret die Schachteln da hinauf, bedecket sie mit noch einem andern Kissen, und erhält

erhält Tag als Nacht eine mittelmäßige, doch gleiche Wärme in diesem Brut-Zimmer.

Den dritten oder vierten Tag nach geschehener vorgeschriebener Auslegung der Würmer, fangen dieselben an, ihre bisherige Wohnung zu verlassen, und sich uns in Gestalt einer ganz kleinen, schwarzen und etwas rauhen Raupe zu präsentiren, sie kriechen auf den mit kleinen dreyeckigten Löchern versehenen Papieren herum, und sehnen sich nach ihrer ersten Nahrung. Selbige nun muß aus kleinen mit Laube versehenen Nestchens von Maulbeer-Bäumen bestehen. Diese Nestchens werden von den Würmern sogleich bedeckt, und man kan diese kleine Raupen mit samt dem vorgestreuten Futter durch Hilfe einer Stecknadel von der Schachtel abnehmen, und auf ein ander Papier legen, die Schachteldecken wiederum mit andern Laube versehen, die abzunehmende Würmer aber allemal besonders legen, und damit so lange fortfahren, bis die meisten heraus, und die zurück gelassenen Saamen-Hülsen die sonst blauliche Farbe mit einer weißen vertauscht haben; die jungen Würmer müssen nunmehr nicht verwechselt noch unter einander gebracht, sondern jede Partie, so wie sie nach einander ausgekommen, muß besonders bleiben, und durchgängig dreyimal des Tages mit frischem Laube von jungen Bäumen, welches aber nicht im Thau, sondern wenn selbiger von der Sonne erst abgetrocknet, gepflücket ist, versehen werden, auch muß in dem Zimmer eine mäßige Wärme unterhalten werden.

Sonst ist es sehr gut, wenn man die Würmer im zweyten Stockwerk haben, und kein Haus dazu zu nehmen genöthiget ist, welches in einer engen stinkenden Gasse lieget, oder welches feucht und dumpfig, und wo der Schmidt der nächste Nachbar, oder wo man andern starken Gerüche und Gestürtele ausgefetzt ist.

Hat man so viel möglich die nur erzehlten Incommoda vermieden, so ist nöthig, die erforderlichen Rüstungen selbst anzufertigen; man kann dergleichen in dem ganzen Zimmer an allen Wänden herum aufschlagen, auch dafürne das Zimmer sehr breit, oder der Platz benöthig, in der Mitte der Stube noch eine Rüstung aufsetzen; letztere hat die Form einer Leiter, nur mit dem Unterscheid, daß man zu den Bäumen starke Latten nehmen, auch die Sprossen ziemlich stark machen und gut zähe Holz dazu wählen muß, damit nicht die Sprossen, welche eine ansehnliche Last zu tragen kriegen, einmal brechen und ansehnlichen Schaden zu thun Gelegenheit haben mögen. Die Sprossen

Im dritten oder vierten Tage nach der Auslegung kriechen die Würmer aus, Methode sie zu sammeln und zu füttern.

Wie das Haus beschaffen seyn soll,

Einrichtung der Rüstungen in den Zimmern,

sen können demnachst bis zwey Fuß von einander stehen, die Vielheit der Sprossen muß sich nach der Höhe des Zimmers richten. Die Gerüste werden sodann sowohl an der Erde als am Boden mit Reilen wohl befestiget, damit sie durchaus nicht wancken können, und mit glatt gehobelten Bretern, welche nach Gelegenheit des Zimmers zu rechte geschnitten seyn, belegt.

folten unten
breiter wie
oben seyn, und
warum?

Die auf den untersten Sprossen kommenden Breter können wohl vier bis fünf Fuß breit seyn, (doch auch nicht breiter, damit ein Mensch durchlangen kan) die höhern Schichten Breter aber müssen von Sprosse zu Sprosse einige Zoll schmaler seyn, damit die etwa herunter fallenden Würmer nicht von oben herunter fallen können.

* Voth Saamen
erfordern
ein Zimmer
von 24 Fuß
lang und 18
Fuß breit.

Vielleicht verlangt man auch zu wissen, wie viel Zimmer oder Raum man zu einer ansehnlichen Quantität Würmer nöthig hat; so schwer es nun zwar hält, mit Gewisheit hierauf zu antworten, weil die Würmer nicht allemal gleich gut auskommen, auch sowohl wegen verschiedener Wart- und Witterung nicht immer gleich gut gerathen; so kan man dennoch einen ohngefähren Ueberschlag machen, und feste setzen, daß zu zwey Voth Seidenwürmer-Saamen schon ein Zimmer von vier und zwanzig Fuß lang, und achtzehn Fuß breit erfordert werde.

Auf dem Lande
kan man ein
Haus in Form
einer Scheu-
nen dazu
bauen.

Wer dergleichen räumliche Zimmer, ohne ein eigenes Haus dazu zu bauen, nicht haben kan, der thut, zumalen wenn er auf dem Lande wohnet, sehr wohl, seinem zu erbauenden Hause die Form einer Scheune zu geben, und es solchergestalt sowohl zum Seidenbau, als auch zum Getreyde-Behältniß zu aptiren, welches um so leichter thunlich, da bey angehender Erndte der Seiden-Bau bereits zu Ende ist.

Die erste Häu-
tung der Wür-
mer geschieht
den fünften
sechsten
oder achten
Tag und schla-
fen dabey 24
Stunden

Auf die Seiden-Würmer wieder zu kommen, so dienet zur Nachricht, daß dieselben den fünften, sechsten, auch wohl achten Tag nach ihrer Ankunft, so wie das Wetter bequem, oder ihnen ordentliche Handreichung gethan wird, zum erstenmal häuten.

Sie schlafen dabey ganzer vier und zwanzig Stunden, welches man auf keine andere Art bemercken kan, als weil sie sich sodann unter ihr Nest verbergen, ganz stille liegen, das vorgestreute Laub nicht anrühren, und dicke hellglänzende Köpfe haben; sodann berster ihnen die Haut vorne am Kopf, sie streifen ihre schwarze Kleidung vom Leibe ab, und verwechseln solche mit einer grauen, bald nach veränderter Kleidung aber geben sie durch das beständige Kopf-Aufheben zu

zu verstehen, wie ihnen nunmehr wieder nach einer guten Mahlzeit verlange, welche ihnen jedennoch nicht eher zugestanden werden muß, bis der größte Theil ausgehäutet hat, als außer welcher Vorsicht sie sehr inegal werden, und einige schlafen, andere wachen, die dritten aber häuten dürften.

So bald der größte Theil demnach ausgehäutet, streuet man ihnen Blätter vor, und wenn sie die frischen Blätter besteigen, wird eines mit dem andern abgenommen, und auf ein frisch Lager gebracht, die Spätlinge aber, so noch auf dem alten Lager geblieben, müssen nach geschehener Häutung ebenfalls abgesuchet, jedoch an einen andern Ort gebracht werden. Die bey der ersten Häutung vorgekommene Umstände fallen hiernächst alle acht Tage vor, und das viermal in der atmen Würmer ihren Leben, man verfährt dabey allemal auf eine gleiche und vorbeschriebene Art.

Je bessere Witterung die Seiden-Würmer demnachst haben, je ordentlicher ihnen das Futter gereicht wird, je reinlicher und wohlriechender ihre Zimmer seyn, je geschwinder werden sie ihren Lauf vollenden, und desto mehr und schönere Seide wird sich der Eigenthümer von ihnen zu versprechen haben; damit nun letzterer seiner Seits hiebey nichts verabsäume, so dienet ihm zur Nachricht, daß man bis zur dritten Häutung die Würmer mit Laube von jungen Bäumen, selbst aus der Baum-Schule, um so viel sicherer speisen könne, je gewisser ihnen selbiges wegen seiner Zärtlichkeit und guten Geschmacks weit angenehmer als das Laub von erwachsenen und starken Bäumen ist: Man bedienet sich nur hiebey der Vorsicht, von diesen zarten Blättern nicht mehr als einmal zu pflücken, als man vor demselben Tag nöthig zu haben glaubet, anerkennen selbige gleich weck werden. Bey kalten Winden und Regenwetter muß durch Hülfe des Rachelosens eine mäßige Wärme im Zimmer erhalten, mit Zucker oder wohlriechenden Kräutern darinnen geräuchert; hingegen bey warmen und stillen Wetter Fenster und Thüren geöffnet, der Luft das Durchstreichen vergönnet, und das Einheizen eingestellt werden. Nach der dritten Häutung pflegen sich wohl Krancke anzugeben, welche man an ihrem gelblichen und glänzenden Ansehen, auch Abscheu vor dem Futter erkennet; dabey ist nichts besser, als sie von den gesunden abzufondern, ihnen einen aparten Platz anzuweisen, und solchergestalt zu versuchen, ob noch einige dem Tode entgehen möchten; man kan die Vielheit dieser Krancken endlich nicht besser als durch genaue

Der Wurm häutet viermal und wird dabey jederzeit auf gleiche Art verfahren.

Gute Witterung, ordentliches Futter und Reinlichkeit befördern die Vollendung ihres Laufs, die Menge und Schönheit der Seiden; bis zur dritten Häutung sind die Blätter aus den Baum-Schulen zu gebrauchen.

Wie die Krancken zu erkennen, und abzufondern.

Beobachtung der in diesem Tractatzen ohnmaßgeblich vorgeschriebenen Regeln verhüten.

Nach der dritten Häutung wird mit Laube von starcken Bäumen gesüttert.

Nach der dritten Häutung hat man weiter zwey Dinge zu beobachten, das erste, daß man nunmehr den Würmern das bisher erspahrte Laub von starcken Bäumen zu geben anfangt, und das andre, daß man vor die Spinn-Hütten sorget, letztere können von Birkenreisern, von welchen vorher das Laub abgestreift seyn muß, (um die Fleuret-Seite rein zu behalten) verfertigt, und mit Eichenlaub oder Hobelspänen ausgefüllt, und allemal in denen obersten Etagen angeleget werden.

Einrichtung der Spinn-Hütten.

Die Spinn-Hütten selbst können endlich, nach eines jeden Gefallen, rund oder viereckigt seyn, nur muß eine solche Hütte nicht mehr als einen Fuß breit im Lichten haben, damit die Würmer nicht weit gehen dürfen, auch muß solche mit Hobelspänen oder Eichenlaube sehr wohl garniret seyn, auf daß der Wurm allenthalben bequeme Gelegenheit finden könne, die seinem bisherigen Wohlthäter schuldige Erkenntlichkeit rechtfchaffen auszuüben.

Was nach der vierten Häutung zu beobachten.

Wir haben schon vorhin erwöhnet, daß nach der dritten Häutung denen Würmern das Laub von grossen Bäumen mit Nutzen gereicht werden könne, und daß dieselben bis zur vierten Häutung auf eben den Fuß, wie bey der ersten, versorget und gehalten werden müssen: nachdem sie nun aber zum viertenmal ihre Haut verändert, so haben wir etwas mehrere Mühe und Vorsicht folgendergestalt nöthig:

Ansaffung eines überflüssigen Vorzaths an Blättern.

Zuförderst muß nunmehr dahin gesehen werden, daß allezeit Blätter im Ueberfluß vorrätzig seyn, welches auch um so leichter möglich ist, weil das Laub von starcken Bäumen wohl zwey bis drey Tage dauret, zumahlen wenn es an einem kühlen doch nicht dumpfigen Orte aus einander gestreuet, und dann und wann (damit es sich nicht erhiget) umgerühret wird.

Wie dieselben zu pfücken, zu verwahren, zu trocknen.

Zum Blätter-Pfücken müssen vernünftige Leute, welche reine Hände haben, und nicht nach alten Rasse stincken, erwöhlet, und ihnen zur Conservation der Bäume aufgegeben werden, das Laub allemal nach sich zu, abzustreifen, sonst sie den voller Saft steckenden Baum gewiß abschinden und verderben würden, auch müssen sie nur mit dem Daum und dem ersten Finger streifen, und die übrigen drey Finger hohl haben, damit das Laub nicht zerquetschet, und zum nöthigen Gebrauch untüchtig gemacht werde, wie sie denn ebenfalls be-

dacht

dacht seyn sollen, so bald sie einen kleinen Vorrath von Blättern haben, selbige entweder nach dem Seidenwürmer Zimmer zu schaffen, oder doch wenigstens an einen kühlen und schattigen Ort zu bringen. Sollten aber endlich nach der vierten Häutung anhaltende Regen einfallen, so muß man lieber nasse Blätter pflücken, und solche wieder trocknen, als die Würmer nunmehr nur die eine Mahlzeit entzathen lassen; das Trocknen der Blätter kan gar süglich veranstaltet werden, wenn man sich gefallen lästet, die nassen Blätter in einem reinen Zimmer ganz dünne aus einander zu streuen, beständig aufzulüften, Fenster und Thüren zu öffnen, und dem durchstreichenden Winde Raum zu machen; ist diese Methode vielleicht zu langwierig, so nehme man eine Quantität Blätter zwischen einem reinen Laken, lasse an jedem Ende jemand anfassen, und darinn so lange hin und herschütteln, bis sie trocken geworden. Was die Würmer selbst nach der vierten und letzten Häutung angehet, bestehet in folgenden:

Wer ihrer bald loß seyn, und rechtschaffenen Nutzen von ihnen haben will, der muß nunmehr, so ofte sie auffressen, Tag und Nacht füttern, ihnen allemal um den andern Tag ein reinlich Lager machen, und endlich bey üblen Wetter eine mäßige Wärme im Zimmer erhalten; bedienet man sich dieser Maßreguln, so werden die Würmer zusehends wachsen, und den sechsten, achten auch zehnten Tag anfangen reif und zum Spinnen geschickt zu werden; letztere kan man von denen noch unreifen daran unterscheiden, daß sie ganz klar seyn, die Häße beständig in die Höhe heben, das Futter unruhig bekriechen, aber nicht fressen. Wer diese Puncte genau beobachtet, und denen Würmern diejenige, so höchst nöthige, temperirte Wärme zu geben weiß, auch ihnen an Laub keinen Mangel leiden läst, der hat sich zu erfreuen, daß nur gar wenige zu Schaden kommen, daß sie schon nach dem 24ten Tag ihres Auskriechens zu spinnen anfangen, daß ihre Cocons feste und seidenreich, und daß durch geschwinde Endigung des Processus die Kosten sehr vermindert, und eine reiche Seiden-Erndte die Belohnung seines Fleisses seyn wird.

Die an obigen Kennzeichen erkannten reifen Würmer, müssen ohne den geringsten Zeitverlust in die Spinn-Hütten gesetzt, und wo man großen Schaden verhüten will, auf die reif werdenden Tag und Nacht Achtung gegeben, und nur gedachter massen damit verfahren werden, allermassen außer dieser Vorsicht diese arme Creaturen in ermangelnder Gelegenheit, sich von der in ihrem Körper brennenden

Nach der vierten Häutung wird Tag und Nacht gefüttert, um den andern Tag ein reinlich Lager gemacht und eine mäßige Wärme unterhalten.

Die reifen Würmer werden in die Spinn-Hütten gesetzt.

Seide nicht entledigen können, sondern kurz werden und sterben müssen. Denen solchergestalt in die Spinn-Hütten gesetzten reifen Würmern, kan man in denenselben noch wohl einiges Futter geben, und versuchen, ob noch einige fressen wollen; zugleich aber muß man in denen Hütten fast stündlich nachsehen, ob man einem oder dem andern einen guten Posten verschaffen, oder einem aus Unvorsicht an seinem eigenen Faden Erhangenen das Leben retten könne.

Die furhen
Würmer wer-
den in eine
porlerne Tute
gesperrt.

Wenn man aller gebrauchten Vorsicht ohngeachtet gewahr wird, daß ein oder der andere Wurm dennoch negligiret ist, und kurz zu werden anfängt, so wäre es zwar vergebens, ihm noch einen Platz unter seinen Cameraden anzuweisen, immassen ihm bereits die Kräfte entgangen, sich dieser Vortheile zu gebrauchen, allein man kan ihm doch von einer papiernen Tute ein Haus bauen, ihn hinein sperren, und nunmehr unsre eigne Unachtsamkeit beschuldigen, wenn er an statt eines guten festen Hauses, welches die Franzosen Cocons nennen, nur ein kleines und schladriges Häuschen liefert.

Verhütung
des Schadens
von einer un-
gleichen Spin-
nerey.

Merckt man endlich, daß die Spinn-Hütten ziemlich mit Cocons und Würmern garnirt seyn, so höret man auf, noch andere hinein zu setzen, erwählet vielmehr zu denen noch übrigen Würmern neue und noch nicht gebrauchte Hütten, und entgehet solchergestalt dem Schaden, den eine ungleiche Spinnererey ganz gewiß gebähren würde.

Die zweyte
Selben Zucht
ist schädlich
und impracti-
cable.

Einige von unsern Anfängern haben sich darauf aelee, nach dem Verlauf der ersten Würmer-Zucht, eine neue Brut Würmer im Junio auskommen zu lassen; allein so löblich die Absicht, so impracticable ist die Ausföhrung: Denn die grosse Hitze, wie auch die zu hart nun gewordene Blätter, sind dem zarten Wurme höchst schädlich, daß also die mehresten gleich Anfangs umkommen, die aber, welche noch dem Tod entgehen, verzehren ein Laub, das den Baum, da er dessen zum zweytenmal beraubt, ganz entkräftet, und seinen Unter- gang bald befördern würde; und was ist zulezt das Einbringen? Nichts als ein kleiner Vorrath Seide, der die angewandten Kosten niemahls vergüten wird. Lasset uns also dem weisen Beyspiele der hierinnen bewanderten Völcker folgen, die sich bloß dieses angelegen seyn lassen, jährlich eine einzige Würmer-Zucht aufs profitabelste zu pflegen, und die Bäume werth zu halten, auch ihr wahres Interesse zu gut kennen, um weiter daran zu denken, eine zweyte Zucht vorzunehmen.

Das

Das zweyte Capitel.

Von der feinen Seide.

Wir haben im vorigen Capitel das kurze Leben des Seiden-<sup>Nutzen von dem Seiden-
Bau.</sup> Wurms, nebst denen dabey vorkommenden Umständen in Betrachtung gezogen, und gegenwärtig haben wir zu zeigen, wie nunmehr diese edlen Raupe verfertigte Arbeit zu Nuße gebracht werden könne.

Solches nun geschiehet folgendergestalt:

Hat man in den Spinn-Hütten seit sechs bis acht Tagen keine ^{Einreisung der} Würmer mehr gesehen, so kan man versichert seyn, daß sie durchgehends ihrer Arbeit fertig; mithin müssen die Hütten eingerissen, ^{Spinn-Hütten, Sammlungs- und Lösung der Cocons,} die Seiden-Häuslein oder Cocons von den Reisern abgenommen und auf ein rein Lacken ganz dünne aus einander, und zugleich an die Luft geleyet werden; sollte man auch in den Hütten todte Würmer antreffen, wie solches wohl zu geschehen pfeget, so müssen diese Cadavera mit vieler Behutsamkeit weggeschafft, und verhütet werden, daß sie nicht unter die Cocons gerathen, sonst sie die Seide fleckig, und das Abhaspeln beschwerlich machen würden.

Wenn die Seiden-Häuslein etwa vier und zwanzig Stunden ^{derselben Abhaspeln und Abnehmung der Fleuret-Seide.} auf dem Lacken gelegen, und vollkommen trocken geworden, so muß die Flock- oder Fleuret-Seide abgenommen, jedes besonders verwahrt, die Cocons aber nunmehr, so geschwinde als möglich, abgehaspelt werden.

Säumer man aber mit dem Abhaspeln, oder es kan solches wegen der Vielheit der Cocons nicht sogleich zu Ende gebracht werden, ^{Wie das Durchheissen der Würmer zu verhüten,} so exponiret man sich der Gefahr, daß die Würmer den achtzehnten oder zwanzigsten Tag nach vollendeter Arbeit sich aus ihren Gefängnissen heraus freffen, und nachdem sie ihren Cocon zum Abhaspeln untaucht gemacht, in Gestalt eines so genannten Butter-Vogels oder Papillons erscheinen, welches dann zu vermeiden, kein anderer Weg übrig ist, als daß man diejenigen Würmer, deren Seide man nicht gleich abhaspeln kan, im Backofen ersticket, und solchergestalt das Auskriechen abwendet.

Herbey aber hat man wohl zu beobachten, daß der Ofen die erforderliche Wärme habe, denn so fern er zu kalt ist, hat er nicht den ^{was ben dem Erstickten derselben zu beobachten.} verlannten Nutzen, und sobald er zu warm ist, erstickt er nicht allein den Wurm, sondern verzehret die Seide selbst zugleich mit. Die rechte Wärme demnach ist, wenn die Bauren das Brod aus dem

Ofen ziehen, und, um noch sicherer zu gehen, darf man nur einen an- noch mit Flock-Seide umgebenen Cocon auf einen Stock stecken, und eine Weile in den Ofen hinein halten; ist beym Herausnehmen die Seide nicht versenget, so können die Seiden-Häuslein ohne Gefahr hinein geschüttet, wenigstens sechs Stunden in diesem Fege-Feuer auf- behalten, und sodann ohne weitere Sorge heraus genommen, und nach Gelegenheit abgehaspelt werden.

Auf was Art
das Abhaspeln
zum Organfin,
feinen Ein-
schuß, und zur
ordinairen
Seide ge-
schiehet.

Das Abhaspeln selbst geschieht folgendergestalt: Man mauert etwa in einer Küche, oder andern bedeckten doch zugleich helle seyen- den Ort, einen grossen rundförmigen Becken von Kupfer dergestalt ein, daß unter demselben Feuer gemacht werden könne, an dem ein- gemauerten Kessel stehet die Maschine des Haspels, welche aus einem ziemlich grossen Gestelle, und darauf ruhenden Haspel besteht, der eingemauerte Kessel wird über die Helfte mit kalten fließenden Was- ser angefüllt, Feuer darunter gemacht, und abgewartet, bis das Was- ser an zu kochen fängt: Sobald solches geschieht, setzt sich die Has- plerin an den Kessel, hat einen Korb mit Cocons bey sich, und nachdem sie das Wasser von einer convenablen Wärme befunden, schmeißt sie eine gute Hand voll Cocons hinein, und peitschet sie so lange mit einer dazu von einem alten Besen präparirten und gleich geschnittenen Ru- the, bis der in denen Cocons befindliche Gummi erweicht ist: Als- denn werden 7 bis 8 Faden zum Organfin, 11 a 12 Faden zu feinen Einschuß, oder Tremé, auch bis 18 a 20 Faden zur ordinären Sei- de, nachdem man die Seide starck oder fein haben will, zusammen genommen, der ganze Faden über zwey nach dem Haspel gehenden Röllchens geworfen, und nunmehr selbiger von einer dazu bestellten Person in einer beständigen Gleichheit umgedrehet, die Hasplerin muß aber äusserst attent seyn, eine beständige egalité des Fadens zu unter- halten, so, daß wann einige Cocons abgelaufen, andere Enden zu dem Hauptfaden geworfen werden; hat man solchergestalt einen halben Tag gehaspelt, so wird der im Kessel übrig gebliebene Theil der Co- cons nochmals gekocht, gehörig geschlagen, mit fließendem Wasser aus- gespület, getrocknet, und wie im folgenden gemeldet werden soll, zur Fleuret-Seide gebraucht.

Trocknung der
Haspel und der
Seide und
derselben Gar-
ben.

Der Haspel mit der feinen Seide wird abgenommen, an die Sonne zum Trocknen gesetzt, und Nachmittag ein ander Haspel, (deren zwey man nothwendig haben muß) aufgelegt, das unreine Wasser weggegossen, an dessen Stelle reines verschafft, und auf eine gleiche

gleiche Art mit dem Haspeln fortgefahren. Die eigentlichen Farben der Seide sind weisse und gelbe; die gelbe aber, die einen stärckern Zusatz von Schleim hat, verlieret ihre Farbe, und wird, wenn sie in der venedischen Seife gekochet, Schneeweiss; deswegen auch etwas geringer, als die, so von Natur weiss, bezahlt.

Von der Abhaspelung einer solchen Seide, deren Anwendung in unsern Fabriken nutzbar, kan hier keine deutliche noch detaillirte Beschreibung gegeben werden, massen diese Handarbeit so eben, mit solcher Geschicklichkeit vergesellschaftet, daß diejenigen, welche hierinnen zu einer gründlichen Erkenntniß gelangen wollen, selbst Zuschauer abgeben, Hand anlegen, und sich nicht verdriessen lassen müssen, auf eine Zeitlang die in Soldin etablirte Seiden-Spinnerey zu besuchen, wo der daselbst wohnende Plantagen-Inspector Barandon, und dessen Frau weiteren und völligen Unterricht geben sollen, wie in allen zu verfahren sey.

Hat man seine Seide auf vorbeschriebene Art abgehaspelt, so wird sie Strehnen weisse zusammen gebunden, und denen Manufakturiers zum Kauf dargeboten, auch gern nach dem Curant-Preis von selbigen bezahlt, dieweil sie eben so gut, so glänzend, so schmeidig, als sonst die auswärtige immer seyn kan, allwo sie denn hernach noch durch viele Hände gehen muß, ehe Eröffes und andere kostbare Zeuge daraus gemacht werden; welche besondere Zubereitungen vielen von unsern Einwohnern ein reiches Auskommen schon verschaffen.

Das dritte Capitel.

Von der Flock- oder Fleuret-Seide.

Die Fleuret-Seide dienet ebenfalls zur Bekleidung des menschlichen Körpers, und verschaffet zugleich vielen Nothleidenden Geseundheit, ihr Brod mit deren Zubereitung zu verdienen.

Man hat dreyerley Arten derselben.

Die erste und beste ist, diejenigen Seiden-Häuschen, woraus man die Würmer entweder mit Fleiß auskriechen lassen, um sich ihrer zu Fortpflanzung des Saamens zu bedienen, oder welche durch Nachlässigkeit der Erstickung, und zu lange ausgesetzten Abhaspeln sich durchgefressen haben, oder diejenige Cocons, so nicht recht zugezogen, mithin zum Abhaspeln untüchtig gewesen, und von denen Franzosen les pointus genennet werden. Die andere Art ist eigentlich die rechte Flock-Seide, selbige hat beynah das Ansehen der Wolle, die dritte

figet auswendig um die Seiden-Häuschen herum, und wird vor Abhaspelung der letztern davon abgemacht, ist aber von sehr geringen Werth, und verlieret im Färben viel von ihrer Schwere.

die dritte

Die dritte Art sind die beim Abhaspeln von der feinen Seide gemachten Ueberbleibsel, welche, nachdem sie, (wie im vorigen Capitel bereits gelehret worden) geklopft, gewaschen und getrocknet, sich jezo in Gestalt eines Pelzes oder Felles präsentiren.

Wie die erste Art zubereiten,

Mit der ersten und besten Art des Fleuriers hat man solchem nächst die wenigste Mühe, und solchen zubereiten folgende zwey Wege:

durch einen Weg,

Man thut entweder die zerfressenen Cocons in ein Waschfaß, Zuber oder ander hölzernes Gefäß, gießt allmählich etwas Wasser drüber, daß sie nur vors erste eingesprenget, und hierauf den andern Tag so viel laulich Wasser, als zur Bedeckung der Seide erforderlich ist, und läßt die mehr gedachten Cocons einen Menschen mit bloßen Füßen so lange treten, auch dann und wann umschlagen, bis der darinn befindliche Gummi aufgelöset, und man die Seide mit den Fingern aus einander ziehen kan, sodann wird das unreine Wasser abgegossen, rein, laulich Wasser an dessen Stelle gethan, die Seide darinn abgospült, reine ausgerungen, getrocknet, und demnächst eben so wie Wolle gesponnen.

durch den andern Weg.

Der andere Weg hingegen bestehet darinn, daß man die mehr gedachten Seiden-Häuslein in einen grossen Topf thue, fließend Wasser darauf gieße, und ein gut Stück Seife darneben hinein stecke, und beydes zusammen so lange kochen lasse, bis man die Seide ohne Mühe aus einander ziehen kan: Sodann wäscht man sie in fließendem Wasser reine aus, trocknet sie, und verfährt im übrigen so wie mit den ersten. Sie lassen sich aber alsdenn nicht spinnen, sondern diese Materie wird caratscht, und denn erst gesponnen, welches der vielen Kosten wegen aber nicht zu rathen.

Nutzung der ersten Art,

Erstere ist also von besonderm Nutzen, und es werden aus diesem Fleuret die schönsten dauerhaftigsten Zeuge und Strümpfe beyderley Geschlecht verfertiget.

Zubereitung der zweyten Art,

Die andere Art vom Fleuret muß ganz anders und zwar solcher Gestalt zubereitet werden:

Man nimmt den Fleuret, thut ihn in einen Backofen, wo der Bauer eben das Brod heraus gezogen hat, und nachdem er darinn einige Stunden geschwitzet und trocken geworden ist, wird er heraus genom-

genommen und vermittelst zwey kleiner haselnen Stöcke so lange gepeitscht, bis alle Unreinigkeit heraus gepflogen; sodann wird er caratschet, und wieder in zwey Sorten getheilet, die feine hiervon ist sehr gut zu spinnen und zu allerley Zeuge zu gebrauchen, die grobe aber dienet nur zu schlechten Unterstrümpfen, oder andern dergleichen groben Sachen, oder welches das Beste, Bettdecken und Frauenzimmer-Röcke damit auszunähen, als worinn sie vor der Wolle, wegen ihrer Leichtigkeit, und dabey dennoch besondern Wärme, einen grossen Vorzug verdienet.

Die dritte Art des Fleurets ist keiner weiteren Bemühung als ^{und der besten} des Caratschens unterworfen, da sie denn fast eben so gut als die ^{ten} Art. ^{ere} Art zu apretiren ist.

Das vierte Capitel.

Von Erzeugung des Seidenwürger-Saamens.

Sobald die Seiden-Würmer ausgesponnen, und die Cocons ^{Wie die Ge-} von der Fleuret-Seide gereinigt seyn, muß man eine Quantität Sei- ^{schichte der} den-Häuslein, wovon die Helfte männlichen, die andere Helfte aber ^{Würmer zu} weiblichen Geschlechts seyn muß, zum Saamen aussuchen. Den ^{unterscheiden,} Unterschied des Geschlechts kan man daran erkennen, daß die Männ- ^{und wie viel zu} lein klein, und an dem einen Ende etwas spizig, die Weiblein aber ^{Loth Sa-} grösser, und an beyden stumpf seyn; die Quantität derselben kan, ^{men erfordert} nachdem man viel Saamen verlangt, groß oder klein seyn, anerw- ^{werden.} gen man sich von funfzig Paar dergleichen Cocons ohngefähr ein Loth Saamen oder Eyer versprechen kan.

Zum Saamen muß man lauter recht harte und vollkommen ^{Beschaffenheit} wohl zugesponnene Cocons wählen, selbige an zwirnen Faden auf- ^{der Cocons.} reihen, an die Wand hängen, und abwarten, bis sie sich durchstreffen, und in Gestalt eines Butter-Vogels erscheinen. Gemeiniglich pfe- gen sie des Morgens hervor zu kommen.

Etwa um sieben Uhr des Morgens kan man diese Butter-Vö- ^{Gestalt der} gel oder so genannte Papillons von denen Cocons abnehmen, auf ^{Papillons vom} ein Papier sammeln, und sie nunmehr gehörig rangiren. Das ^{männlichen} männliche Geschlecht erkennet man an einem kleinen, hageren und san- ^{und weibl-} guinischen Körper, auch beständigem Flattern und Schlagen mit den ^{den Ge-} Flügeln, das andere Geschlecht aber an einem dicken, trägen, unbe- ^{schlecht.} weglichen und phlegmatischen Körper; man giebt sodann jeder einen tüchtigen Mann, und überläßt ihrer Geschicklichkeit die Sorge sich

mit einander zu vereinigen; in dieser Stellung bleiben sie, ohne die geringste stärkende Speise zu verlangen, bis man sie wider ihren Willen von einander trennet, welches denn eben desselben Tages ohnfehlbar Nachmittags um zwey oder drey Uhr geschehen muß.

Schwarzer
Ettamin und
Ruslaub wird
zur Unterlage
der Eyer ge-
braucht.

Die besten und muntersten Hahnen können nunmehr, um sich derselben des andern Tages benötigten Falls noch bedienen zu können, aufgehoben, die Weiber aber, auf schwarzen an der Wand befestigten Ettamin, oder welsches Ruslaub gefeket, und ihnen Freyheit gelassen werden, ihre Eyer zu legen.

Ein Weiblein
legt 300 Eyer

In dieser Stellung legen sie bis drey hundert Eyer, und nachdem sie nunmehr dem Zweck ihres Hierseyns vollkommen Genüge gethan, so werden sie wieder zur Erden, von welcher sie genommnen sind:

Der selben Far-
be, und wie sie
abzuziehen
und zu ver-
wahren.

Der Saamen an sich selbst hat vorerst eine gelbliche, hernach eine braunliche, endlich aber bekommt er eine blauliche Farbe, sobald das letztere erfolgt, kan man ihn durch Hülfe eines Sechspennigstücks, oder andern etwas stumpfen Instruments, von dem Wollenzzeuge, oder Ruslaub abkrazen, in ein gläsern Gefäß thun, und so, wie gleich Anfangs gelehret worden, zum ferneren Gebrauch verwahren.

Vortheil von
dem selbst ge-
wonnenen Sa-
men, und Be-
trau, welcher
mit den aus-
ländischen
grain vorzu-
behalten pfleget.

Der größte Vortheil, so man von selbst gezogenem Saamen hat, bestehet hauptsächlich darinn, daß man nicht der Gefahr ausgefeket ist, von andern betrogen zu werden; gewissenlose und unnatürliche Verkäufer dieses Saamens besitzen Bosheit genug, die sogenannten Cocons pointus zum Saamen zu erwählen: Bekömmt nun jemand von diesem betrüglichen Saamen, so erhält er zwar Würmer, allein, an statt sie gute zugesponnene Cocons liefern sollen, geben sie das offene Gespinnst, das ist Fleurer-Seide, oder man ist gar der Gefahr ausgefeket, daß solcher aufgekaufter Saamen, Alters, und anderer Zufälle wegen, gar nicht auskومت, da dann die gemachten Vorkehrungen vergebens, und das angeschafte Laub mit Schaden stehen bleibt.

Weil es also mehr denn zu oft geschiehet, daß man betrogen wird, und überdem nicht rathsam, denen Auswärtigen den Debit ihrer graines mit unserm baaren Gelde zu gönnen; da auch sonst von der gewonnenen Seide wenig abgehret, wenn 2 a 300 dichte und wohl zugesponnene Cocons zu 3 a 4 Loth Saamen ausgeucht und aufgehoben werden, so werden hiermit alle vorrichtige Particuliers, in Absicht ihres Bestens, ernstlich ermahnet, ihre graines nur vor-
geschrie-

geschriebener massen zu machen, da sie denn mit Vergnügen erfahren sollen, daß die daraus ausgekommene Würmer sich weit besser halten werden.

Ende des zweyten Theils.

Dritter Theil.

Erstes Capitel.

Von den Ursachen des bisherigen schlechten Fortgangs bey dem Seiden-Bau.

Es sind vornehmlich folgende Umstände, so den bisherigen Seiden-Bau nicht empor kommen lassen wollen.

Der erste, weil die mehresten Deutschen noch leider bey allen ihren ^{Erste Ursache} Verrichtungen voller groben Vorurtheile stecken, die je grösser ^{von dem schlechten Fortgange des Seiden-Baus} ihre Unwissenheit, auch je tiefer eingewurzelt sind, und unter andern vor eine grosse Sünde halten, dasjenige zu thun, was ihre Väter und Großväter unterlassen, und

Der zweyte, weil die Möglichkeit, in einem Tage, längstens in ^{zweyte Ursache} einer Woche, Maulbeer-Saamen zu säen, Bäume zu pflanzen, Seiden-Würmer auszubrüten, Seide zu gewinnen, und Geld einzunehmen, noch von niemand mit Wahrscheinlichkeit gelehret worden.

Sonne, Mond, Wetter und Wind sind nicht schuld, daß wir ^{Vorzug der hiesigen Witterung vor Italien und Frankreich.} unser Pfund im Schweiß-Tuch vergraben haben, denn die gütige Natur hat uns in diesem Stück nicht allein mit Frankreich und Italien gleiche Kräfte gegeben, sondern wir haben vor nur gedachte Länder noch ansehnliche Vortheile voraus. Unsere Stuben insonderheit, wodurch wir die Kälte unterdrücken, und die schwüle Luft, der wir so selten exponirt, je gemeiner sie sich dorten einfündet; das zeitige Ausschlagen der Bäume dorten, und die drauf einfallenden Nachtfröste, die hier nicht mehr zu fürchten, wann der Maulbeer-Baum ausschlägt, das sind die herrlichen Vorzüge unserer Gegenden, und von unserer Bauart, die uns eines erwünschten Fortganges vergewissern.

Die erste schädliche Ursach, daß nemlich die mehresten Leute voller ^{Die unersahrene Franzosen sind an der ersten Ursache schuld.} Vorurtheile stecken, und es sich zur größten Sünde rechnen, etwas zu thun, was ihre Väter und Großväter unterlassen, findet ihre erste Nahrung darinn, daß unersahre Franzosen, was das Ganze betrifft, wenigstens zum Seidenbau, gebraucht worden.

Falscher
Schluß, wel-
cher aus einem
andern Erfah-
rung gemacht
wird,

Denn sobald jemand von seinem Freunde höret, ich habe Seiden-Würmer gehalten, ich habe dabei eine Französin gehabt, so mit-
ten unter diesen edlen Raupen das Tageslicht erblickte, und dennoch
haben die Unkosten den Vortheil verzehret; so ist der saubere Schluß
gemacht, die Sache taugt nicht, sie schickt sich nicht vor unsre Him-
mels-Gegend, die göttliche Vorsehung hat jedem Lande seine Vor-
theile bestimmt, wir stechen Gottes Allmacht nach den Augen, wir
beschimpfen das Andenken unserer Vorfahren, diese waren klüger
wie wir, hätten sie dergleichen gut befunden, würden sie es nicht un-
terlassen haben, sie haben so lange Brod gegessen, wir werden dessen
auch ohne den Seiden-Bau keinen Mangel leiden, es haben bereits
viele damit angefangen, wir haben aber noch keinen davon sehen reich
werden.

oder wann
man einen
Eckel und
Misttrauen in
eine Sache
setzt.

So klingt Desjenigen, von welchem Sirach saget, gehe hin zur
Ameisen zc. seine Leyer, welche alle Aufgeklärte überzeugen muß, daß
wenn man einen Eckel an einer Sache findet, und ein Misttrauen in
die Richtigkeit derselben setzt, auch zum Ueberfluß das bereits verro-
stete Gehirn durch phlegmatische Säfte benebelt wird, so bald verlie-
ret sich bey solchen kleinen Geistern der Geschmack, der Sache rechts-
schaffen nachzudenken, und das Verlangen höret auf, das Wahre
vom Falschen unterscheiden zu lernen, und folglich kan man auch nie-
mahlen zu einer wahren Kenntniß gelangen, sondern seine niederträch-
tigen Vorurtheile begleiten ihn bis ins Grab.

Diese Art zu
denken ist dem
gemeinen Men-
schen schädlich.

Wer wollte denn nun wohl nicht zugestehen, daß solche Art zu
denken der ganzen menschlichen Gesellschaft schädlich sey, und daß
man solchergestalt allen reellen Wissenschaften den Weg verrenne;
unglücklich wären wir, wenn alle Menschen so dächten, und wie vieler
angenehmen Nothwendigkeiten würden wir nicht entzathen müssen,
wenn unsere Vorfahren auch so gedacht hätten; wie viele Sachen
haben wir nicht, so wenigstens in unserer Himmels Gegend nur noch
vor hundert Jahren Geheimnisse waren, jezo aber ganz begreiflich
seyn, und sehr vielen Menschen den nöthigen Unterhalt verschaffen.

Die zweite
Hesche ist
nicht die ge-
ringste,

Die zweyte Hinderniß, daß die Möglichkeit fehle, in einem Ta-
ge Maulbeer-Saamen zu säen, Bäume zu pflanzen, Seiden-Wür-
mer auszubrüten, Seide zu gewinnen, und Geld einzunehmen, ist ganz
gewiß nicht die geringste.

eine kaum an-
gefangene Ar-

Es ist vielmehr eine selbständige Wahrheit, daß wir nach kaum
angefangener Arbeit bereits deren Belohnung wünschen, und daher
den

den Seiden-Bau unserer Aufmerksamkeit unwürdig achten, weil es ^{best soll schon} einige Jahre Zeit erfordert, ehe sich die Maulbeer-Bäume im Stan- ^{die Belohnung} de befinden, zu einem ansehnlichen Seiden-Bau den nöthigen Unter- ^{mit sich brin-} halt schaffen zu können, der Anbau unserer Gärten dagegen bringet ^{gen.} uns jährlich, und ohne viel Kosten daran zu wenden, ein mäßiges Einkommen, und schafft der Küche einen Vorrath, mit dem wir schon zufrieden seyn müssen. Daher denn viele aus Furcht, daß sie den wahren Nutzen vielleicht nicht erleben, ihre Kinder aber von andern Gemüths-Neigungen seyn dürfen, nicht einmal den Anfang machen.

Andere gehen weiter, sie zweifeln, ob auch nach so langer ange- ^{Ungegründete} wandten Sorgfalt und verwendeten Kosten jemalen ein hinlänglicher ^{Furcht durch} und wesentlicher Zins-Genuß in seinen Ausfluß zurück fließen möch- ^{eine reiche} te. Unter diesen Zweiflern aber findet man so gar weit Aussehende, ^{Seiden-Ernde} die da meynen, eine reiche Erndte von Seide, auch dessen Verarbei- ^{reden Woll-} tung und Abnutzung würde derjenigen der Wolle und dessen Verar- ^{Fabriken} beitem höchst nachtheilig seyn: Allein thut die Baumwolle und die ^{Abbruch zu} daraus fabricirten Cartune unsern wollenen Zeugnern einigen Abbruch? ^{thun.} Bleibt die Seide, ohnerachtet sie in Frankreich häufig gebauet wird, nicht eine pretieuse und theuere Sache, dessen Preis hoch, und folglich die daraus verfertigten Zeuger nicht jedermans Kauf seyn können; daß also der Wolle und den Wollen-Fabriken nichts abgehet? Die wenigsten unter diesen furchtsamen Herrn aber geben sich die Mühe, zu untersuchen, ob sie auch richtig gedacht haben, genug sie glauben es. Je elender, je unnatürlicher, und je nachtheiliger alle solche Schlüsse der Erhaltung des Ganzen, und der Glückseligkeit der Nachkommen seyn, je allgemeiner sind sie; doch aber giebt es noch aufgeklärte Geister, welche dergleichen Unbilligkeiten einsehen, und den unbilliger Weise überhand genommenen Unglauben in seine Grenzen zurück weisen.

Das zweite Capitel.

Von der Art, wie das bisher bey dem Seiden-Bau Versäumte ^{er-} fegter, und derselbe ohn alle Geheimniß und Weitläufigkeiten ^{zur Vollkommenheit gebracht werden könne.}

Niemahls haben sich die Königl. Preussischen Länder in einer ^{Glücklicher} vortheilhafteren Stellung in Betracht des Seiden-Baues befunden ^{Zeit - Punkt} als jezo; und es läßt sich mit vieler Wahrscheinlichkeit darthun, wie ^{für die Preuss-} als jezo; und es läßt sich mit vieler Wahrscheinlichkeit darthun, wie ^{fische Länder,}

unter der jetzigen Regierung, den vor-
gesetzten Zweck
des Seiden-
Bauers erfül-
let zu sehen.

die Ausbreitung dieses kostbaren Gewerbes in unsern Gegenden von der Vorsehung vor gegenwärtige Zeiten um so gewisser aufbehalten sey, je mehr unser preiswürdigster Landes-Herr die Möglichkeit, und den besondern Vortheil gleich zu Anfang Dero gloriwürdigsten Regierung mit eigenen Augen höchsterleuchtet eingesehen, und aus wahrer Landes-Väterlicher Liebe vor das Beste der Unterthanen, zugleich aber auch aus einer rühmlichen Vorsorge vor das Wohl der Nachkommen, solche Anstalten vorgekehret haben, bey welchen der sich vor-
gesetzte Zweck nimmermehr verfehlet werden kan, wenn die Landes-Einwohner als Glieder eines Körpers mit zusammen gesetzten Kräften das ihrige beytragen, und die allermildesten und weisesten Einrich-
tungen unsers allergnädigsten Landes-Herrn durch ihren Gehorsam und reise Betrachtung ihres eigenen, und ihrer Kinder darunter ru-
henden wahren Bestens unterstützen, und zur Wirklichkeit bringen helfen.

Die Möglich-
keit hat weiter
keinen Wi-
derspruch zu
besürchten.

Wir würden ohne Noth weitläufig werden, wenn wir die Möglichkeit, daß in unsern Gegenden Maulbeer-Bäume gezogen, und die schönste Seide gewonnen werden könnte, zu erweisen uns bemühen wollten, es ist dieses eine Sache, so keines Widerspruchs sich zu besürchten hat, und folglich ist mein Augenmerk nur dahin gerichtet, auch den Einfältigsten mit Ueberzeugung den kürzesten und mit ge-
wissen Vortheil verknüpften Weg begreiflich zu machen.

Anfang des
Seiden-Bau-
es in Frank-
reich unter
Heinrich dem
IV. und Lud-
wig dem XIV.

Um deutlich zu seyn, müssen wir ein wenig zurück gehen, und die Vortheile berühren, so wir vor Frankreich bey Einrichtung des Sei-
den-Bauers zum Voraus haben, und da ist nun eine bekannte Wahr-
heit, daß zu Zeiten Heinrich des IV. Königes in Frankreich der Sei-
den-Bau daselbst eine noch weit unbekanntere, und allem Wider-
spruch ausgesetzte Sache war, als er es jeho in unsern Gegenden ist; allein dieser aller Nachahmung würdige Fürst legte den Grund zum
Seiden-Bau in seinen Ländern und nichts als die üble Absichten ver-
schiedener Bedienten, die Nachlässigkeit und Widerspenstigkeit der
Unterthanen, und seine überhäufte Regierungs Geschäfte verhin-
derten ihn, dieses angefangene Werk zur erwünschten Reife zu bringen,
seine Nachfolger negligirten es hernach auch, und der Seiden-Bau
kam beynahе wieder in Vergessenheit, bis auf die Zeiten des Königes
Ludwig des XIV. als welcher die Sache mit allem Ernste angriff,
und unter andern guten Anstalten die Magisträte in den Städten an-
hielt, alle publicquen Plätze, Promenaden und dergleichen, zum Be-
sten

sten der Armen, welche keinen eigenen Acker hatten, mit Maulbeer-Bäumen zu bepflanzen, das Laub wurde hiernächst an die Armen verpachtet, und der Pacht kamen denen Magisträten zu Nutze.

Diesem Könige nun haben es die Franzosen hauptsächlich zu danken, daß er ihnen in diesem Stück das Gift des Vorurtheils benommen, und sie dadurch geschickt gemacht, jährlich grosse Summen zu gewinnen.

Letzterer hat den Franzosen das Gift der Vorurtheile benommen.

Unser allergnädigster Landes-Herr hat mit dem König Ludwig dem XIV. gleiche Absichten, allein die Wege und Mittel, so sich diese beyde grosse Herren bedienet, um den sich zum ohnfehlbaren Vortheil ihrer Länder vorgesezten Zweck zur Wirklichkeit zu bringen, sind von bemerkungswürdigem Unterschied.

Unterscheid der Französischen und Preussischen Maximen zu gleichen Zwecken.

Der König von Frankreich befahl, ihr sollt Maulbeer-Bäume pflanzen, und dieser Befehl mußte ohne Widerrede zur Wirklichkeit gebracht werden, ohne weiteren Nutzen und Vortheil, als daß in denen Haupt-Städten auf Kosten der Land-Stände grosse und zahlreiche Baum-Schulen angelegt wurden, woselbst ein jeder so viel tüchtige Bäume gratis heraus nehmen konnte, als er selbige zu pflanzen Raum hatte.

Absoluter königl. Französischer Befehl, zur Ausführung dieses Werks.

Unser allergnädigster Landes-Herr hingegen bedienen sich weit angenehmerer Mittel, die Herzen ihrer Unterthanen zu gewinnen, und ihnen ihren eigenen Vortheil schmackhaft zu machen; nicht Befehle, nicht Drohungen, nicht Strafungen, sondern liebevolle und recht des Väterliche Ermahnungen, Gnaden-Bezeugungen, und Ueberhäufungen von Wohlthaten, sollen die Spornen seyn, welche diese unter einer so preiswürdigen Führung bealückten Unterthanen zu ihrem wahren Besten anreizen, und einen ihnen in der Natur vor Augen liegenden doch bisher verborgen gewesenem Schatz in die Hände liefern sollen.

Preussische Land-väterliche Gnaden-Bezeugungen zur Anreizung ihres eignen Bestens.

Si bestellen eine eigene aus lauter vornehmen Räten (von deren Eifer vor das Beste des Landes und von deren Kenntniß in dieser Sache sie überzeugt seyn) bestehende Commission, welche denen Entrepreneurs des Seiden-Baues alle raisonnable und nur zu wünschende Vortheile mit Freuden verschaffen.

Bestellung einer eignen Commission.

Geld, Mühe zu Verpflanzung der Bäume, ja auch wohl die jungen Bäume selbst, werden allen denjenigen, so nur einen wahren Eifer bezeigen, sich der königlichen Gnade würdig zu machen, gegeben. Die Seide wird bey der königlichen Gold- und Silber-Massa

Worinn die accordirte Vortheile bestehen.

manufactur gekauft, sehr gut und prompt bezahlt, auch hier, wann sie gut abgewickelt, eben so theuer erkauft, als sonst in Frankreich, auch sonst alles gethan, was dieses nützliche Gewerbe nur reizend machen kan, die Fabriken von seidenen Zeugen sind nun häufig vorhanden, worinnen die einländische Seide verarbeitet, der Unterricht wird in Berlin, Söldin, Magdeburg den Unerfahrenen in der Würmer-Zucht, und Abwicklung der Seide treulich und ohnentgeltlich gegeben, und alles aufs möglichste erleichtert.

Der Mangel
an tüchtigen
Leuten ist
schuld, Nutzen
von der vor-
theilhaften
Stellung zu
ziehen.

Dem allen ohngeachtet aber scheint es doch, als wenn noch zu viel Phlegma in unsern Adern waltet, welches uns einschláfert, unsern wahren Nutzen aus dieser vortheilhaften Stellung zu ziehen. So wenig nun zwar diese Trägheit bey der Nachwelt Glauben finden, noch von ihnen entschuldigt werden kan, so ganz natürlich geht es doch zu; die Ursachen davon haben wir im vorigen Capitel bereits erleutert, und uns bleibet ausserdem nichts übrig, als noch mit wenigen zu berühren, daß weder unsere Himmels-Gegend, noch der Mangel an königlichen Gnaden-Bezeugungen, weniger der Mangel an Maulbeer-Bäumen, sondern der Mangel an tüchtigen Leuten daran mit Schuld sey.

Ansehung ei-
nes tüchtigen
im Seiden-
Bau erfahr-
nen Mannes
in jeder Pro-
vinz,

Und wie nun dieser Mangel daher durch die Herren Franzosen nicht sogleich zu ersetzen ist, wenn man auch vor bekannt annehmen wollte, daß sie den Seiden-Bau ex professo verstünden, weil sie erstlich der Landes-Sprache nicht kundig, zweytens erst hier vor sich Maulbeer-Bäume pflanzen, und den Seiden-Bau tractiren müssen, um den Unterscheid des Climatis mit ihrem eigenen Schaden bemerken zu können, ehe sie einem ganzen Volcke zu Begreifern dienen wollen. Damit nun derselbe ersetzt werde, so hält man nach einer geringen und ohnverwerflichen Einsicht davor, daß kein sicherer und leichter Mittel sey, den Seiden-Bau allgemein zu machen, als wenn man in jeder Provinz wenigstens einen Mann ansetzt, welcher alles, was zu denen Maulbeer-Bäumen, und zum Seiden-Bau sowohl als Zubereitung der feinen und Fleuret-Seide gehörig, gründlich und so verstünde, daß er von allen Ursachen anzugeben wüßte, zugleich die Theorie mit der Praxi verknüpfte, daß er weiter der teutschen Sprache mächtig, und endlich durch königlichen Vorschub in solchen Stand gesetzt würde, daß man alles, was nur mit den Maulbeer-Bäumen und dem Seiden-Bau einige Verwandtschaft hat, bey ihm sehen und lernen könnte.

Hier

Hiernächst, und weil schon gewisse Leute bestellet, so könnte den welchen
 nen Magistraten aufgegeben werden, von jeder Stadt einen Knaben aus jeder
 und ein Mägdgen, beyde wenigstens funfzehn Jahr alt, (damit sie Stadt 2 Kin-
 genugsame Leibes- und Gemüths-Kräfte hätten,) dem mit obbescrib- der beyderley
 benen Eigenschaften versehenen Lehrmeister zuzuschicken, woselbst der Geschlechts
 Knabe das Säen, auch Gewinnen des Maulbeer-Saamens, das von 15 Jahren
 Pflanzen, Warten, Beschneiden, und Ablauben der Bäume, den Seiden-
 fertigung der Horden und Spinn-Hütte, nebst Carrätschen der Fleu- Bau erlernen
 rer-Seide, gründlich lernen müste, das Mägdgen hingegen würde an- können.
 zuhalten seyn, die Ausbrütung und Wartung der Würmer, Fort-
 pflanzung des Saamens, Abhaspelung der feinen und Zubereitung
 der Fleurer-Seide zu erlernen; und wenn beyde von ihren Lehrmei-
 stern mit beglaubten Zeugnissen ihrer Wissenschaft, und angewandten
 Fleißes, auch geführten guten Wandels, nach ihren Ort zurück ge-
 schickt würden, so wäre es billig und löblich, daß dergleichen Leuten
 bey ihrem Ort ein proportionirlich Stück Acker und andere Wohl-
 thaten gegeben, und sie dadurch aufgereimter würden, ihre erlernte
 Wissenschaft zur Wirklichkeit zu bringen. Hätten wir es so weit
 erst gebracht, so würden alle bisherige Schwierigkeiten von selbst weg-
 fallen.

Denn auf solche Art hätte man gleich den Vortheil, wenigstens Vortheil von
 bey jeder Stadt ein bis zwey Familien zu haben, so den Seiden-Bau dieser Einrich-
 verständen, und selbst davon lebten. Durch ersteres würde der Nutzen tung für die
 eutstehen, daß diejenige Herrschaften, so Seide machen wollten, sich Herrschaften,
 nicht in der Nothwendigkeit sehen, ein altes französisches Monstrum
 mit schweren Kosten anzuschaffen, sondern sie hätten geschickte Leute
 in ihrer Nachbarschaft, und unter ihren Landes-Leuten, welche ihnen
 für ein mäßiges Lohn ehrlich arbeiten, und wenigstens die Hälfte der
 sonst erforderlich gewesenenen Kosten ersparen würden. Durchs an-
 dere würden die Schläfrigen und Unwissenden bewogen, sich den
 Schlaf aus den Augen zu wischen, und alle Kräfte anwenden, ihre
 Einwohner zu verbessern, und dem Beispiel ihrer Nachbarn zu folgen.
 Wie viel Handwerker giebt es nicht auf kleinen Städten, so für die kleinen
 bisweilen in vier Wochen kein Stück Arbeit, und folglich auch kein Städte,
 Brod haben, wie gerne würden doch die sich einer Arbeit unterziehen,
 so an sich ganz leichte und mehr angenehm, als schwer ist, zugleich
 aber ungemeinen Vortheil hervor bringet, und sie nicht in die Noth-
 wendigkeit versetzt, ihr erlerntes Handwerck am Nagel zu hängen,
 1756. A a a wenn

Nehm sie nur erst Vorgänger, und zwar solche Vorgänger sehen, so bey diesem neuen Metier nöthigen Unterhalt fänden; zu wünschen wäre es aber, daß solchen, die sich hierinnen besonders hervor thun, alles leicht und angenehm gemacht würde; denn sie brechen das Eis, und ihr Bepspiel erwecket die Lust derer hierzu, die sich sonst niemahlen damit würden abgegeben haben; es ist nichts gewissers, als das solchergestalt der Seiden-Bau allgemein, hinfolglich auch das Maulbeer-Laub knapp, und dannenhero ein Maulbeer-Baum so wie in Italien und Frankreich, nach Unterscheid der Grösze und der Güte, ein, zwey, bis drey Reichsthaler jährlichen Pacht geben könnte.

für die träge
gemeine Leute.

Die Lust nachzuahmen, was bey seinen Nachbarn und Nachbarn unternommen wird, würde anfänglich, hier zu Lande, zur Extension der Sache gewiß mehr beytragen, als sonst der löbliche Eysen, seine Umstände zu verbessern, weilten dem gemeinen Manne wenigstens eine schädliche Trägheit fast durchgehends angebohren ist, die leider! so weit gehet, daß er erst mit Ernst zu arbeiten anfängt, wann die höchste Noth seines Hauses ihn dazu antreibt, und der letzte Heller verzehrt ist. Was also der Fleiß und der Eysen nicht zuwege bringen könnte, das würde sonder Zweifel die Begierde den guten Vorgänger zu imitiren effectuiren können. Und übrigens, was hunderts nun dem besondern Wege, dem man folget, wenn er nur zum Zweck bringet?

Nutzen eines
20 jährigen
Baumes auf
1 Mhlr.

Gesezt, der höchste Preis käme für einen Baum nur a dato binnen zwanzig Jahren einen Reichsthaler, welcher Mensch würde doch nicht gerne Maulbeer-Bäume pflanzen, und sie denenjenigen verpachten, die zwar mit den Seiden-Würmern umzugehen wissen, allein weder Platz noch Blätter haben.

Einrichtung
des französische
Seiden-
Baues.

Man ist auf dem Wege betrogen zu werden, wenn man sich versichert hält, daß in Frankreich les Messieurs Marquis, und deraischen Herren, selbst Seiden-Würmer füttern, nichts weniger als dieses ist ihre, sondern des gemeinen zur Arbeit gebohrnen Mannes Beschäftigung. Indes haben solche Herren mehrentheils viele hundert Stück erwachsene Maulbeer-Bäume auf ihren Fleckern und an ihren Weiden stehen, und dieses ist eine so reelle Wahrheit, daß selbige in Ansehung des zu hoffenden größesten Vortheils, ihre Castanien- und Oliven-Bäume, die dennoch sehr einträglich, abhauen lassen, um an deren Stelle Maulbeer-Bäume zu setzen, wovon sie entweder das Laub verpachten, oder mit einem gemeinen Mann die Seiden-Würmer zur Hülfe nutzen; in diesem Fall giebt der Eigenthümer der Bäume die Blätter,

Blätter, den Seiden-Würmer-Saamen und die nöthigen Zimmer, der andere Theil aber verrichtet die nöthige Arbeit, und die hiernächst gewonnene Seide wird in gleiche Theile getheilet.

Wie glücklich würde nicht der meiste teutsche Adel seyn, wenn sie ihre Güther, mit Pflanzung von tausend Stück Maulbeer-Bäumen, in zwanzig Jahren auf tausend Reichthaler Einkünfte verbessern könnten, ohne sich der geringsten Gefahr, wie bey andern wirtschaftlichen Verbesserungen, e. g. Anlegung von Schäfereyen, ausgesetzt zu sehen.

Reelle Verbesserung eines Surkes durch Anpflanzung 1000. Stück Maulbeer-Bäume,

Wie glücklich würde nicht diejenige Land-Stadt seyn, wenn bey einer Land-Gewinnung einiger 100. Pfund Seide, einige tausend Reichthaler unter den Einwohnern circulirten, deren beständiger Zufluß endlich einen jeden zu demjenigen Ueberfluß bringen würde, der allein das Commerceum, bey der Entstehung unendlicher neuen Zweige desselben, blühend machen kann; massen je stärker das Einkommen, je größer die Anschaffung von Dingen, die ehemals unbekannt, nummehr aber unentbehrlich, wenn das Geld häufig und in stärkere Circulation gebracht ist.

einer Land-Stadt durch Gewinnung einiger 100. Pfund Seide,

Wie glücklich würde nicht das ganze Land seyn, wenn nur erst jährlich zwanzig tausend Pfund Seide darinn gewonnen, folglich achtzig bis hundert tausend Reichthaler für die rohe Seide allein ins Land erhalten, wovon die Hälfte vor Arbeitslohn ansgegeben, mithin viele Nothdürftige ernähret, der Consumtions-Reise ein neuer Zufluß verschafft, und endlich vor die, vornemlich bey der Gold- und Silber-Manufactur verarbeitete Seide, ansehnliche Summen ins Land gezogen würden. Und wie leicht ist es nun, alle diese Wünsche in kurzer Zeit zur Wirklichkeit zu bringen, wenn wir nur die Vorurtheile unserer Väter verlassen, und meinen wohlmeynenden doch ohnmächtiggebliebenen Rath in genaue Betrachtung ziehen, und nach vorhergegangener Prüfung desselben, in Uebung zu bringen uns gefallen lassen wollen.

und eines ganzen Landes nach 20. tausend Pfund Seide,

Kurze Anweisung, wie mit Säung des Maulbeer- Saamens und Pflanzung auch Wartung der Maulbeer- Bäume zu verfahren.

Erstes Capitel.

Von denen Maulbeer- Bäumen, und wie der Saame davon zu gewinnen.

Eintheilung
der Maulbeer-
Bäume in
schwarze und
weiße, und le-
tere, so weiße,
rote und
schwarze Bee-
ren tragen.

Es werden die Maulbeer- Bäume in zwey Haupt- Arten eingetheilet. Die eine ist der schwarze, welche grosse rothe Beeren trägt, welcher ohne Unterscheid schwarze, weiße und rothe Beeren trägt, die süßlich und unschmackhaft sind; den Namen des weissen Maulbeer- Baums führet er deswegen, weil die Farbe seiner Blätter heller grün, und die Farbe seiner Rinde heller braun ist, als des schwarzen Maulbeer- Baums seine. Er hat ein hartes Holz, welches so wohl zur Feuerung, als zu Nugholz wohl zu gebrauchen ist; er ist sehr harter Natur, und widerstehet dem Frost vorrestlich, dieses hat er Anno 1740. da fast alle Bäume, so aus einem wärmern Climate herkommen, verfrorren, genugsam gezeigt. Dies s weissen Maulbeer- Baums Blätter sind eigentlich die zuträalichste Nahrung derer Seiden- Würmer, man kann sie zwar im Nothfall mit Blättern vom schwarzen Maulbeer- Baum füttern; es wird aber die Seide etwas gröber und schlechter davon.

Wie der Saamen
davon zu
gewinnen.

Wer also eine Maulbeer- Plantage anzulegen willens ist, muß einen gesunden weissen Maulbeer- Baum, der grosse runde Blätter hat, zum Saamen erwählen, solchen dasselbe Jahr nicht ablauben lassen, und die Beeren davon, wenn sie so reif sind, daß sie von selbst abzufallen anfangen, auf einem unter dem Baume gebreiteten Tack, einige Tage nach einander abschütteln; den Saamen von denen Beeren abzufondern, hat man zweyerley Mittel, entweder man drückt die Beeren, nachdem man sie drey oder vier Tage in einem Gefäß an einem mehr warm als kaltem Ort stehen lassen, daß sie weich geworden, in denen Händen entwey, preßet den Saft davon durch eine starke Leinwand, wäscht das in der Leinwand Zurückgebliebene in einem Durchschlag, welchen man in eine tiefe Schüssel mit Wasser hält; so werden die Saamen- Körner durch den Durchschlag

schlag in der Schüssel mit Wasser, auf den Grund fallen; da man sie, nachdem das Wasser aus der Schüssel behutsam abgeseigt worden, herausnehmen, und an einem lüftigen Ort im Schatten trocknen kann; oder man leget die Beeren in der Sonne dünne auseinander, daß sie trocken werden, und reibet den Saamen mit der Hand, oder wäscht ihn auf eben beschriebene Art aus; den bey der ersten Art erhaltenen Saft kann man entweder zu einer dicken Consistenz, wie er in denen Apotheken verkauft wird, kochen, oder man kann ihn jähren, und zu Eßig werden lassen.

Das zweyte Capitel.

Von der Ziehung und Wartung der Maulbeer-Bäume,
im Saamen-Bette.

Es muß das Stück Landes, so man zum Saamen-Bette erwählt, eine gute mürbe, schwarze Erde seyn, welche vollkommen zu Saaten-Betten zureichende Sonne, und einigen Schutz von der Mitternacht-Seite hat; selbige muß im Herbst zwey bis dritthalb Fuß tief rigoler, und mit gutem Schaf- oder Kuhmist versehen werden, damit er den Winter durch darian stecken könne; im Anfang des Aprils kann das Land wieder umgegraben werden, damit das Unkraut im Wachsthum gestöhret werde; endlich im Monat May, wenn man keine Nachtfroste weiter befürchtet, kann es zum letztenmal gegraben, in Betten, jedes von vier Fuß breit, und zwischen jeden einen Streig von zwey Fuß breit, eingetheilet, und mit Fleiß gehacket werden; damit so viel möglich kein Erden-Kloß, so denen zarten Pflanzen am Wachsthum hinderlich seyn könnte, ganz bleibe; das Säen kann sodann an einem Tage, so nicht zu windig seyn muß, also verrichtet werden:

Man mache auf ein jezt beschriebenes 4. Fußbreit Bette, vier Reihen in gleicher Weite von einander, und auf jeder Reihe einen kleinen Graben mit der Hand, anderthalb Zoll tief; streue in diese kleinen Graben den Saamen, welchen man mit Sand oder Asche meliret, damit man ihn desto dünner streuen könne, ganz dünne, und in gleicher Weite; fülle die Graben mit feiner Blumen-Erde aus denen Mist-Betten, oder Holz Erde, meist zu; besprenge das Bette mäßig, mit Fluß- oder andern von der Sonne erwärmten Wasser, und fahre damit, wenn es nicht regnet, um den andern oder dritten Abend fort; so ofte man das Saamen-Bette, vor und nachdem der Saame aufgegangen, begießen will, muß eine Strohmatten

Matte über das Bette gelegt, und auf selbige das Wasser gesprengt werden, damit es sich nach und nach durchziehe, und von dem Saamen, oder dessen zarten Würzelschen, durch das Besprengen die Erde nicht abgespült werden möge.

Die Saamen-
Bette im 1. steu-
Jahre abzu-
warten,

Es pfleget sodann der Saame, nachdem das Wetter warm oder kalt eintrifft, den zehnten auch wohl vierzehnten Tag, aufzugehen, und da muß denn das Begießen, wenn es nicht regnet, den ersten Sommer durch, wöchentlich drey bis viermal, und in dem andern Sommer wöchentlich ein paarmal beobachtet, auch das Saamen-Bette fleißig vom Unkraut gesäubert werden; damit nicht zum Theil die junge Bäumchen unter demselbigen ersticken, zum Theil der Nahrungsaft, der vor sie allein bestimmt ist, ihnen durch daselbige entzogen werde. Damit auch die jungen Pflänzchen bey heißem Sonnenschein nicht vertrocknen, so müssen selbige im Junio und Julio des Vormittags von zehn Uhr an, bis Nachmittags um drey Uhr, mit einer leichten Stroh-Matte lüftig bedeckt werden; mit Ende des Monats Augusti hört man auf, so ofte zu begießen, da mit das Holz nicht mehr so stark getrieben werde, also desto besser zur Reife kommen, und der Kälte im Winter widerstehen könne: Wie man denn auch zu mehrer Sicherheit die zarten Pflanzgen mit etwas krumm Stroh vor Winters zudecken pfleget.

Wisteichen im
2ten Jahre.

Im andern Frühjahre kann man die Spitzen dieser Bäumchen, so weit sie im ersten Herbst nicht zur Reife gekommen, oder durch den Frost Schaden gelitten haben, abschneiden; sollten sie gleich über die Helfte müssen abgeschnitten werden, so verlieren sie dadurch nichts, sondern werden in diesem Jahre desto stärker treiben. Es müssen die jungen Maulbeer-Bäume zwey Jahr in dem Saamen-Bette stehen bleiben, damit sie die Würzeln genug bekommen, um das zweyte Jahr nach ihrer Säung verpflanzt zu werden, nur können die schon in die Baum-Schule gebracht werden, welche sich sehr empor gezeigt, oder solche, die gar zu dichte beysammen aufgegangen. Damit auch die zwey Jahre über nicht manch zartes Bäumchen ersticken möge; so muß wohl beobachtet seyn, daß der Saame nicht zu dicke gesät worden; was aber nach den zwey Jahren nicht gut gekommen, wird als Unrath, woraus nichts taugliches werden kann, verworfen.

Das dritte Capitel.

Von Anrichtung der Baum-Schulen und Wartung der Maulbeer-Bäume in denenselben.

Im zweyten Herbst von der Zeit an, da man den Maulbeer-Saamen gesäet, wähle man ein gut Stück Landes zur Baum-Schule; je besser dasselbe ist, je geschwinder werden die jungen Bäume fortkommen, es muß dieses sowohl als das Saamen-Bette der Sonne exponiret seyn, und ist auch gut, wann es einigen Schut vor Nord- und kalten Ost-Winden hat, man lasse es drey bis vierzehlfuß tief rigolen, auch soaleich mit Röh- oder Schaf, Mist stark düngen, damit er den Winter über stocken, und kurz werden könne; im Anfang des Aprils lasse man es wiederum umgraben, eben harcken, und in fünf Fuß breite Länder zu drey Linien, oder in vier Fuß breite Länder zu zwey Linien, wie auch zwischen jeden Lande einen Steig von zwey Fuß breit abtreten. Ob schon annoch die Pflanzen sehr dünne und schwach, so sind doch deren Wurzeln nach Proportion sehr stark und lang; deshalb auch die Pöcher räumlich seyn, und die Wurzeln darinnen wohl ausbreitet und flach eingelegt werden müssen, nachdem man das Zährige abgenommen, die Pfahlwurzel weggeschnitten, und die andern etwas beschnitten.

Alsdann pflanze man auf jedem Lande drey oder zwey Linien Bäume, jeden Baum zwey Fuß im Quadrat von einander, also daß die erste Linie einen halben Fuß vom Steig abkommt, die andre in der Mitte des Feldes, die dritte einen halben Fuß ab vom Steig der andern Seite des Feldes; die Bäume der zweyten Linie, müssen g-g-n der ersten und dritten Linie schreem über wie die Linien eines Bretspiels stehen, weil sie auf die Art auf allen Seiten in gleicher Entfernung von einander seyn können. Daß die Bäume zwey Fuß von einander gepflanzet werden, ist nicht allein deswegen nöthig, damit nicht einer dem andern die Nahrung entziehe, und im Wachsthum hindere, sondern auch, weil man fast unmöglich einen zum Verpflanzen würde ausgraben können, ohne die umstehende an denen Wurzeln empfindlich zu beschädigen; da man doch, wegen ungleichen Wachsthum der selben, genöthiger ist, einige Jahre mehr als andere in der Baum-Schule stehen zu lassen.

Die Verpflanzung selbst kann im April und Anfange des May, bey guter gelinder Witterung, aber auch schon gegen Ausgang Martii, folgender massen vorgenommen werden:

Man

Auf was Art
die Bäumchen
in der Baum-
Schule zu ver-
pflanzen,

Man nimmt so viel Bäumchen, als man in demselben Tage zu verpflanzen gedenket, vermittelst eines Spadens aus der Erde, stü-
het selbige etwas, sowohl am Stamm als an der Wurzel, läßt
sie eine halbe Stunde oder länger, im kalten Wasser liegen, und
pflanzet sie in oben beschriebener Distanz so tief, oder wenn es ein
trockenes Land ist, ein wenig tiefer, als sie im Saamen-Bette ge-
standen, tritt sie an, damit die Erde sich dicht an die Wurzel lege,
und begießet sie. Man thut wohl, sie im zunehmenden Mond, nicht
aber im Krebs oder Scorpion-Zeichen zu versehen, oder zu beschnei-
den. Wenn es nicht regnet, muß man sie im ersten Sommer wö-
chentlich zwey bis drey mal begießen, im zweyten Sommer kann es
etwas seltener, in den übrigen Sommern aber nur bey extraordinair
anhaltender Dürre geschehen; damit die Bäume gerade wachsen
mögen, können sie gleich bey Anfang ihrer Pflanzung in der Baum-
Schule mit Pfählen versehen, und nur lose angebunden, und in de-
nen ersten sechs Wochen die Erde um die Bäumchen alle Woche
rund herum nachgetreten werden, die Pfähle müssen glatt und nicht
eckigt seyn, damit die jungen Bäume sich nicht daran verletzen, noch
das Gebinde an den scharfen Ecken sich zerschneiden möge.

zu pflegen,

So bald die neugepflanzten Bäumchen, so noch keine Kronen
haben, ausgeschlagen sind, muß ihnen nicht mehr als der oberste
Zweig gelassen, und damit er desto stärker treiben könne, die nach
und nach neu ausschlagende fleißig abgeschnitten werden. Verfährt
man aber auf solche Weise, so ist auch zu merken, daß bey der An-
pflanzung der Trieb der Erden gleich hat abgeschnitten werden müssen,
an dessen Stelle denn ein wohl proportionirter Trieb, der unten
starck, sich zeigen wird, woraus der Stamm des Baumes werden
muß. Bey diesem Abschneiden muß man sich der Vorsicht bedienen,
nicht dicht am Stamm abzuschneiden, sondern einen Zoll abbleiben,
und das Blattpußen bis ins Frühjahr aussetzen. Die abgeschnit-
tene belaubte Reiser können den Seiden-Wärmern vor der dritten
Häutung vorgelegt werden; in der übrigen Jahrs-Zeit aber in Bün-
de gebunden, getrocknet, und denen Lämmern, mit eben dem Nu-
zen als das Weinlaub, verfüttert werden.

zu reinigen,

Das Unkraut muß fleißig ausgegätet oder ausgehackt werden,
damit, so viel als möglich, nicht das geringste von der vor die Bäu-
me bestimmten Nahrung durch dasselbige entzogen werde.

Sind

Sind die Bäume auf solche Art drey Jahr in der Baum-Schu- und wann sie
le gewartet worden, so werden die mehresten pflanzrecht, nemlich <sup>weiter zu ver-
setzen.</sup> unten am Stamm drey bis viertelhalb Zoll in der Rundung dicke
seyn, die noch nicht so starck seyn sollten, kann man noch ein, oder
wann es nöthig, noch zwey Jahr in der Baum-Schule lassen, soll-
ten einige seyn, die gar langsam fortgehen, kann man solche lieber
zu Hecken employren, als einen so verspäteten Baum die Stelle im
Freyen einnehmen lassen.

Es giebt einige Maulbeer-Bäume, welche kleine, schmale, tief ^{Methode die}
eingeschnittene lappiche Blätter haben, die denen Seiden-Würmern ^{Maulbeer-}
eine unschmackhafte Nahrung geben, und sonderlich nach der dritten ^{Bäume zu}
und vierten Häutung schädlich sind: Bemerket man in der Baum- ^{impfen, oder}
Schule solche, so kann man einen Zweig oder Auge von einem Maul- ^{zu oculiren.}
beer-Baum, der gute, breite, runde Blätter hat, darauf pprop-
fen oder oculiren. Man hält davor, daß folgende Art zu impfen sich
vor die Maulbeer-Bäume am besten schicken soll: Man wählet ei-
nen Zweig von dem Baum, dessen Art man einsetzen will, ohnge-
fehr in der Dicke eines Schwänen-Kiels, schneidet ihn auf bey-
den Seiten so weit ab, daß er etwa zwey oder drey Augen behält;
von diesem Zweige wird von denen Augen eines abgewirbelt, oder
mit den Fingern die Rinde in der Form eines Pfeifgens abgelöst,
den Stamm, so man impfen will, muß man so weit abschneiden,
daß dieses Pfeifgen, wann die Rinde vom Stamm abgelöst ist, ac-
curat darauf passen könne, also, daß wenn das Pfeifgen auf den
Stamm gesteckt wird, die Rinde des Stamms dicht an demselben
schliesse, als wenn sie zusammen gewachsen wären, dieses wird mit
Bast ein wenig gebunden, damit das Pfeifgen genau am Holz des
Stamms anschliesse, und das Auge bekommen möge; in einigen
Wochen muß der Bast ein wenig nachgelassen werden, damit, wenn
das Holz wächst, er nicht zu sehr einschneiden, und den Wachs-
thum verhindern möge; wenn die Augen bekommen sind, kann man
das beste lassen, und die andere wegschneiden. Es kann diese Im-
pfung eben sowohl geschehen, wenn der Baum ins Freye gepflanzt
ist; weil er aber alsdenn schon starck ist, muß sie an ersten Zweig-
en, und nicht am Stamm geschehen; die Zeit, da sie geschehen
muß, ist im Frühjahr, so bald der Baum im ersten Saft steht,
daß man die Rinde gut ablösen kann. Da diese Art zu impfen mit
sehr grosser Accurateffe geschehen muß, und leicht mißlingen kann, so

erwählen andere lieber das ordinaire Oculiren, welches die mehresten Gärtner bis dato aber sonder Fortgang versucht haben.

Das vierte Capitel.

Von Verpflanzung und Wartung der Maulbeer-Bäume ins Freye.

Verpflanzungs-
Zeit der Maul-
beer-Bäume
ins Freye.

Wann man die jungen Maulbeer-Bäume zwey Jahr im Saamen-Bette, und drey Jahre in der Schule gehörig gewartet, werden die mehresten drey bis vier Zoll unten am Stamm dicke seyn, daß sie im sechsten Frühjahre ins Freye verpflanzt werden können. Es kann diese Verpflanzung durch das ganze Frühjahr durch, von der Zeit an, da die schweren Fröste nicht mehr zu besorgen sind, bis der Maulbeer-Baum bald ausschlagen will, verrichtet werden. Es ist das Frühjahr allemal dem Herbst vorzuziehen, sonderlich aber wann man einen feuchten Grund zum Pflanzen erwählet hat; da es nöthig ist, selbiges vorzunehmen, wann die Erde erst erwärmet, und einigermaßen trocken geworden, sonst die Wurzeln in der Masse verfaulen müssen.

Bestimmung
des Bodens
und der Der-
ter zum Ver-
pflanzen.

Sowohl das schlechte als gute Erdreich sind im Stande, dem Maulbeer-Baum Nahrung zu verschaffen, jedoch mit dem Unterscheide, daß im schlechten Lande der Baum niemals so geschwinde wachsen, noch jemals so groß werden, noch weniger so viel Blätter geben wird, als im guten mürben Lande; jedoch kommen sie im mittlern Lande weit besser fort, als im strengen Lehmlande.

Was die Plätze anlanget, so man zur Verpflanzung der Maulbeer-Bäume nehmen kann, ohne jedoch der Haushaltung Abbruch zu thun, so sind solche vornemlich die entblößte Plätze in den Forsten, die Ufer der Ströme und Bäche, die Ränder der hohen Wiesen, und endlich die Heerstrassen und Viehtristen in Städten und Dörfern; gewiß ist indeß, daß erstbenannte drey Pflanzörter denen beyden letzteren vorzuziehen sind, weil die Maulbeer-Blätter, bey trockenem Wetter, nicht so durch den Staub, so die hin- und hergehende Wagen, und das Vieh verursachen, bedeckt werden, und daher dem Seiden-Wurm besser als die andern bekommen; man kann sich also der Blätter von letzteren, nach einem eingefallenen starcken Regen, und so lange es nach demselben noch nicht sehr staubet, mit gutem Nutzen bedienen.

Wie weit sie
voneinander
zu setzen,

Es können auch ganze Aecker mit Maulbeer-Bäumen, ohne viel vom Acker zu verlieren, bepflanzt werden; es müssen selbige aber

aber wenigstens vierzig Fuß im Quadrat von einander gepflanzt, und um jeden Baum fünf Fuß im Quadrat ungepflügt gelassen werden, sonst die Wurzel vom Pflug = Schaar nicht unbeschädigt würde bleiben können, auch der Baum leichtlich vom Pflug bestossen, und verdorben werden könnte; übrigens kommen diese Bäume um so besser fort, da auf denen Aeckern das Erdreich umher durchs Pflügen locker und rein gehalten, auch zuweilen gemistet wird.

Hat man sich nun einen Platz zur Plantage auserwählet, so kann man selbigen, nachdem das Land gut oder schlecht ist, und man vermuthen kann, daß die Bäume darinn sehr groß, mittelmäßig oder schlecht wachsen werden; in Linien von 25. 30. 40. Fuß von einander entfernter eintheilen.

Auf diese Linien müssen die Löcher, viel oder wenig Monat vor die Gruben der Pflanzzeit, nachdem es am bequemsten fällt, in eben bemeldeter Distanz, 4. Fuß breit und eben so tief gemacht, sodann mit dem, um dem Loche befindlichen Rasen, anderthalb Fuß hoch ausgefüllet, und endlich der Pfahl, welcher rund und neun Fuß lang seyn muß, also an seinem Ort gestochen werden, daß er drey Fuß in der Erde und sechs Fuß aus der Erde zu stehen komme, damit er den mit Laub beschwerten Baum, bey entstehendem Sturm, gewiß halten könne. Wer die Baum-Pfähle menagiren will, thut wohl, wann er Pech und Theer in gleicher Quantität schmelzet, und den Pfahl, so weit er in die Erde zu stehen kommt, damit dünne bestreicht, es wird ein solcher Pfahl nicht allein länger halten, sondern man wird auch den Schaden vermeiden, den die bald abfallende Pfähle bey Sturm-Winden an denen jungen Bäumen verursachen.

Ist die Zeit zum Verpflanzen da, so gräbt man die zum Verpflanzen tüchtige Bäume, die wenigstens unten am Stamm drey bis viertel Zoll in der Rundung dick seyn müssen, aus, schöner der Wurzeln in Distanz eines Fußes vom Stamm ab dabei; schneidet die jäserige kleine Wurzeln über die Helfte ab, die Haupt-Wurzeln aber nur an den Spitzen, so daß der Schnitt auf der Erde zu stehen komme, beschneidet die Aeste, daß nur eine kleine Krone von etwa einen Fuß lang bleibet, zeichnet den Baum auf einer Seite, damit man ihn wieder setzen könne, wie er in der Baum-Schule gestanden; die gesunden und stärksten werden zum Verpflanzen ausgesucht, die schlechteren aber bleiben in der Schule stehen, oder werden zu Hecken employret. Zu jedem Baum wird eine gute Schub-

Farre Mist: Erde erfordert, zwey Theile werden davon mit Erde vermischet, und unter den Fuß des Baumes gethan, der Baum selbst sodann darauf gesetzt, wie er in der Schule gestanden, auch so, daß er nicht tiefer als anderthalb Fuß in der Erde zu stehen komme, die Wurzeln müssen wohl auseinander gelegt, der übrig gebliebene dritte Theil guter Erde auf denenselben geschüttet, der Baum geschützt, daß sich die Erde recht um die Wurzeln lege, auch mit denen Händen die Erde um die Wurzeln gedrückt werden, damit nirgend eine Höhlung um die Wurzeln bleibe; das Loch mit Erde, zwischen welcher dünne Lagen von gerotteten Mist gelegt werden, also zugeworfen, daß das Erdreich um den Stamm etwas tiefer als das herumliegende bleibe, damit, wann er im Sommer begossen wird, das Wasser nicht von dem Baum ablaufen könne; das Erdreich muß etwas angetreten, der Baum anfänglich nur lose am Pfahl gebunden, und wann kein Frost zu beforgen, mit einem Eymen Wasser versehen, auch das Gießen und öfteres Nachtreten der Erde rund um den Baum im ersten Sommer, sowohl als das Reinigen vom Unkraut, nicht vergessen werden.

Auf was Art
man den Bäu-
men im dürren
Lande zur
Feuchtigkeit
verhelfen
konne.

Wer seine Bäume in einem dürren Sande, so vom Wasser entfernt ist, verpflanzt hat, also, daß das gar ofte Begießen sehr beschwerlich seyn dürfte, kann sich selbiges zum Theil erleichtern, daß er, wann der Baum gepflanzt, und die Wurzeln ohngefähr mit vier Zoll hoch Erde bedeckt sind, so weit die Wurzeln gehen, alles mit kleinen Feld-Steinen, wann deren genug vorhanden sind, gleichsam bepflastern, und sodann noch etwas Erde darüber schütten lassen; auf solche Art kann die Hitze die Wurzeln so bald nicht berühren, indem die Feuchtigkeit sich länger unter den Feld-Steinen hält; so deren keine in selbiger Gegend vorhanden, kann er, wann der Baum gepflanzt, etwas Moos, dessen sich die Brunnenmacher bedienen, um den Stamm legen, und solches von Zeit zu Zeit anfeuchten; sollten aber anhaltende Regen einfallen, muß das Moos so lange abgenommen werden.

Pflege der
Bäume im er-
sten Jahre ih-
rer Verpflan-
zung.

Der neugepflanzte Baum braucht nicht eher fester angebunden zu werden, bis er ausgeschlagen, und junge Schösser getrieben hat; sollten einige nicht in der Spitze ausschlagen, so kann man den Baum, bis an das oberst ausgeschlagene Reiß abschneiden; sollte auch der Baum nur an der Erde ausschlagen, so bleibt noch Hoffnung zu seinem Fortkommen; denn da das am Stamm ausgeschlagene Reiß

Reiß den Nahrungs-Saft alleine bekommt, wird es desto stärker treiben.

Die Krone derer Maulbeer-Bäume hält man sechs Fuß hoch von der Erde, so sie aber auf Acker, hohen Wiesen, oder andere Orten, wo Vieh hinkommt, gepflanzt sind, muß sie acht Fuß von der Erde gezogen; selbige muß man in der Mitte offen halten, weil dadurch nicht allein das Ablauben erleichtert, sondern auch die Blätter, durch Sonne und Luft, zu einem gedeylichen Futter präparirt werden.

Der Baum muß mehr breit als hoch gezogen, und alle Früh-^{Im zweyten} jahr von Moos gereinigt und beschnitten werden. Dazu man sich ^{Jahre.} ohngefähr folgender Regeln bedienen kann: Alle Reiser, so in dem Baum herein gewachsen, und also dem Ablauben hinderlich sind, müssen abgeschnitten werden, alles trockene Holz muß abgeschnitten werden, alle Reiser, so man Wasser-Reiser nennt, welche gemeinlich von den Zweigen des Baumes gerade in die Höhe schießen, und dem Baume viel Nahrung entziehen, und verunzieren, ingleichen die Zweige, so sich aneinander reiben, müssen weggeschnitten, oder wenn die Stelle davon zu kahl werden sollte, bis auf sechs bis acht Augen beschnitten werden, alle Zweige der Reiser, so rückwärts nach dem Baum zu wachsen, und auch den Baum unansehnlich und confus machen, müssen weggenommen werden, wo viel Reiser beyammen gewachsen sind, so daß eins dem andern die Nahrung benehmen würde, müssen einige weggeschnitten, und die besten gelassen werden; alle Reiser, so am Stamm, oder auch aus den Wurzeln schlagen, müssen weggeschnitten und abgestochen werden; alle gute Reiser müssen auf acht bis zehn Augen beschnitten werden.

Hat man aber alte in Unordnung gerathene Bäume, so thut ^{Wie die alten} man am besten, die, so Kräfte zu haben scheinen, hoch an verschie- ^{Bäume zu be-} denen Aesten, und die, so wenig Kräfte haben, kurz auf acht bis ^{schneiden,} neun Zoll die Kronen abzukappen, wie mit denen Weiden zu geschehen pflegt, und den Schnitt mit Lehm, welcher mit Raff und Rühmist vermengt, bestreichen zu lassen: So werden sie im ersten Sommer stark schießen, und die jungen Schößlinge können alsdann nach obbeschriebenen Regeln gezogen und beschnitten werden.

Was die Hecken anlangt, als wozu die schlechteste Bäume ^{Die Maul-} aus der Baum-Schule gut genug sind, so können selbige ein oder ^{beer-Hecken} zwey Linien breit übers Kreuz angelegt werden, stehen sie nemlich ge- ^{anzulegen.}

gen einen Zaun oder Wand, ist eine Linie breit genug, stehen sie aber frey, daß man von beyden Seiten zukommen kan, können sie wohl von zwey Linien breit, eine von der andern zwey Fuß übers Creutz entfernt seyn, man kan selbige also anlegen, daß man zu einer Linie einen Graben von zwey Fuß breit, zu der doppelten Linien aber von drey bis viertelhalb Fuß breit, und drey Fuß tief ziehet, einen Fuß mit Rasen-Erde wieder füllet, die Stämme kurz stuget, zwey Fuß übers Creutz von einander setzet, und wieder mit Erde, worunter man ab und zu guten gerotteten Mist wirft, füllet und begießet. Hat man nicht so viel schlechte Bäume, so kan man Pflanzen, die zwey Jahr im Saamen-Bette gestanden, dazu nehmen, so wird man in wenig Jahren zu einer schönen Hecke gelangen; der Nutzen derselbigen bestehet darinn, daß man solche bequemer als die Bäume ablauben, und in wenig Wochen wieder grün sehen kan: Man kan auch auf denen selben hier und da Seiden-Würmer, gleich nach der andern Häutung sehen, allda bis zum Spinnen fressen, alsdenn die Spinnrechten in einem mit Blättern belegten Siebe absuchen, und in den Stuben gleich denen andern spinnen lassen; oder wann die Hecke auf beyden Seiten mit Latten eingefast ist, hier und da Tonnen-Stäbe, um darunter im Trocknen zu spinnen, quer überlegen und annageln, um das Vergnügen zu haben, sie im Freyen unter den Stäben ihre Cocons machen zu sehen. Die Vögel, Wind, Regen und Wetter thun ihnen keinen Schaden, wohl aber die Hünner, Mäuse, Stechfliegen, Spinnen und Mücken. Damit eine solche Hecke in Ordnung bleibe, und von oben bis unten grün sey, muß sie ziemlich kurz gehalten, und alle Früh-Zahr, wo sie zu dick ist, das trockene Holz und buschige Aestchens ausgeschnitten, und auf denen Seiten beschnitten werden.

Die Wartung und Auffütterung der Seiden-Würmer, wie selbige mit Nutzen zu verrichten, und wie hoch dieser Nutzen sich belaufen könne.

Geneigter Leser!

Fehler und
Mängel der
bisher vom
Seiden-Bau
gedruckten
Schriften.

Es sind seit einigen Jahren so viele Schriften vom Seiden-Bau in Druck gekommen, daß es überflüssig scheinen möchte, noch davon schreiben zu wollen; wenn nicht diejenigen, so nach diesen Vorschriften die Wartung und Auffütterung der Seiden-Würmer tractiren wollen, mit ihrem Schaden erführen, daß alle Schriften, so diesen Punct bis iho abgehandelt haben, entweder die Sache so gar leicht gemacht,

gemacht, als sie sich gar nicht in der Erfahrung befindet, oder höchstnöthige Handgriffe und Vortheile gar nicht berührt, oder so obenhin erwehnet haben, daß niemand genugsamen Unterricht darinn finden kan, oder auch so viel unnöthig, und zum Theil lächerliche Präcautionen anrecommendiret, daß sie vielmehr den Lehrbegierigen damit überladen und confundiren, als unterrichten; ich habe mir derothalben vorgenommen, in Betrachtung, daß die meisten, so Gelegenheit haben, den Seiden-Bau zu exerciren, die bereits vorhandene Maulbeer-Bäume noch gar nicht so genuket, als es hätte geschehen können, wenn sie einem deutlichen und ausführlichen Unterricht als einem Weg-Weiser gefolget wären, gegenwärtige Schrift in Druck gehen zu lassen, darinnen die Wartung der Seiden-Würmer Punct vor Punct aufs genaueste zu beschreiben, keine Präcaution, so zu beobachten wäre, vorbeyzugehen, dabey aber auch keine anzubringen, die nicht ihren Grund in eigener Erfahrung hätten, und deren Nothwendigkeit nicht mit der gesunden Vernunft einzusehen wäre; hernach auch die erforderliche Kosten nebst daraus zu hoffenden Gewinnst aufs wahrhafteste gegen einander überschlagen, weil doch dieser die alleinige Triebfeder ist, wodurch die Leute zu Cultivirung des Seiden-Baues angereizet werden können; vorerst aber will ich einer Einwendung begegnen, die von solchen, so des Seiden-Baues in etwas kundig sind, in Betrachtung des leßtern Puncts gemacht werden könnte; sie möchten nemlich einwenden, daß eine solche Calculation nicht wohl geschehen könne, weil die Jahre einander sehr ungleich wären, und in einem Jahre viel Würmer, im andern weniger starben, oder auch in einem Jahre mehr, und im andern weniger Seide gäben; worauf ich antworte, daß eine ähnliche Ungleichheit nicht verhindert, daß ein gewisser Anschlag von der Revenue des Acker-Baues und der Vieh-Zucht gemacht werden könne, da sie noch in größerm Grade bey denselbigen statt findet: Um so gewisser, als keine menschliche Kräfte im Stande sind, den Schaden von einer dem Getreyde oder Vieh-Zucht contrairen Bitterung abzuwenden, dahingegen der Schade, so aus einer dem Seiden-Bau contrairen Bitterung entspringet, größtentheils durch exacte Wartung und Vorsorge abzuwenden ist. Diesen Satz will ich kürzlich folgender Gestalt erweisen:

Es kan der Schade, der durch contraire Bitterung denen Würmern widerfähret, auf viererley Weise geschehen:

Unterricht
zum Seiden-
Bau, so aus
eigner Erfah-
rung genom-
men worden.

1) Durch kalte Bitterung.

2) Durch

- 2) Durch nasse Witterung.
- 3) Durch schädlichen Thau.
- 4) Durch schwüle Gewitter-Luft.

Wie die den
Würmern
contraire kalte
Witterung ab-
zuwenden,

Der erste kan durch Einheizen abgewendet werden, da man die Würmer allezeit so warm halten muß, daß sie mit den Händen lauanzufühlen sind, wobey man aber oben an den Fenstern kleine Zug-Fensterlein haben muß, damit die Feuchtigkeit, so aus einer grossen Quantität Würmer ausdünstet, heraus ziehe, sonst durch den Qualm die Würmer erkranken, oder gar erstickt werden können.

a) die nasse
Witterung-

Dem 2ten kan vorgebeuet werden, theils durch Blätter im Vorrath zu pflücken, wenn man siehet, daß Regen zu vermuthen ist, theils dadurch, daß man die nassen Blätter in ein groß Sacken durch 2 Personen ein paar Minuten wohl hin und her schütteln läßt, als denn eine halbe Stunde in einem Zimmer, wo die Luft durchziehet, dünn ausbreitet, wieder vom neuen schüttelt, und wieder ausbreitet, so dieses 3 bis 4 mal geschehen, sind sie vollkommen trocken; zu desto mehrerer Präcaution, fñhrt man die Würmer etwas sparsamer mit diesen getrockneten Blättern, und giebt ihnen hernach desto reichlicher, wenn man Blätter hat, so von der Sonne auf den Bäumen getrocknet sind.

3) der schäd-
liche Thau

Dem 3ten kan abgeholfen werden, daß man nicht eher Blätter pflücken läßt, bis die Sonne oder die Luft die Blätter vollkommen vom Thau abgetrocknet, welches ohngefehr um 7 oder 8 Uhr Morgens seyn kan.

und 4) die
schwüle Ge-
witter-Luft.

Dem 4ten ist am schwersten ganz und gar abzuheffen; es pflegen die Würmer, wenn sie eben spinnen wollen, und die Luft schwüle und gewittrig ist, gar träge zum Steigen an denen Spinn-Hütten zu seyn, spinnen nur um sich herum, und verliehren die meiste Seide, so daß sie, ob sie gleich viel Seide gehabt, an statt guter Cocons, die Cocons pointus machen; diesem kan grossen Theils geholfen werden, wenn man 1) die Spinn-Anstalten auf die in dieser Schrift beschriebene Art machet, damit sie allenthalben in der Nähe einen bequemen Ort zum Spinnen finden, und nicht weit darnach kriechen dürfen, zweytens fleißig die Ronde thut, oder thun läßt, und Würmer, die klar sind, in die Ruthen setzt, oder die schon Seide verlohren haben, und deshalb anfangen kurz zu werden, in papierne Tuten, oder Kästen, die mit krullichten Hobelspänen belegt sind, setzt. Beobachtet man sowohl diese Wartung, als auch die, so mit der Witterung kei-
ne

ne Connexion hat, welche darinn besteht, daß man allezeit reine Luft im Zimmer hält, welches durch fleißig Abräumen der Würmer geschieht, und ihnen niemahls Mangel an Futter leiden läßt; so kan man sich in denen schlimmsten Seidenwürmer-Jahren eine gute Seiden-Ernde versprechen.

Um die Wartung der Seiden-Würmer in gehöriger Ordnung zu beschreiben, muß billig zuerst determiniret werden, wie viel Loth Saamen man auf einer gewissen Anzahl Bäume ausfüttern könne; ob nun gleich, wegen der gar grossen Ungleichheit der Bäume, dieses nicht genau zu bestimmen ist, so kan man doch ohngefähr fest setzen, daß auf 50 bis 60 mittel Bäume, von 20. 30. Jahr alt, man sicher 3 Loth Saamen könne auskommen lassen; am gewissensten gehet man, wenn man das erste Jahr lieber zu wenig, als zu viel hält, indem der Schade gar empfindlich seyn würde, wenn man dem Blätter-Mangel am Ende, da man alle Mühe und Kosten gehabt, nicht sollte abhelfen können.

In denen Ländern, wo grosse Bäume und häufig Laub vorhanden, pflegt man auf 3 Loth Saamen $7\frac{1}{2}$ Centner Blätter zu rechnen, zu Fütterung vom Anfang bis zu Ende, auf eine Ernde von 100 Pfund Seiden-Gespinnst zu bauen, woraus 10 a 11 Pfund reine Seide, wenn die Cocons gut, abgewickelt werden können; so aber die Würmer fleißig gereinigt, warm gehalten, und starck gefuttert, daß sie schon den 22 oder 24sten Tag zu spinnen anfangen, mithin weit eher reif werden, als in Italien und Frankreich, woselbst sie 6 Wochen zu Vollendung ihres Berufs zubringen; so wird fast der dritte Theil weniger an Laub von diesem Calculo wohl abgehen, und folglich nur 5 Centner Blätter erfordert werden.

Zu diesen 3 Loth Saamen wird ohngefähr ein Zimmer von 16 Fuß in der Länge, 12 in der Breite, und 9 in der Höhe erfordert. Die Gerüste darinn müssen also verfertigt werden, daß man an der einen Wand, so die Breite des Zimmers machet, ein Gerüst von 12 Fuß lang, so lang als nemlich die Wand ist, also aufreichte: Man nimmt 4 starcke doppelte Latten, oder auch Leiter-Bäume, welche so lang, als das Zimmer hoch ist, seyn müssen, stellet dieselbige in Form eines länglichen Vierecks von 12 Fuß lang, und $2\frac{1}{2}$ Fuß breit, an der Seiten-Wand befestigt sie, so wohl oben als unten, mit darzwischen geschlagenen Reilen; in diese Latten oder Leiter Bäume müssen vorhin Löcher zu Sprossen gemacht seyn, die ohngefähr $1\frac{1}{2}$ Fuß von ein-

Bestimmung
der Quantität
von Saamen
nach Proportion
der Anzahl von Bäu-
men;

des Laubes
nach dem Ge-
wichte;

der Größe des
Zimmers für
13 Loth Saamen.

ander seyn müssen; nachdem die Latten befestiget sind, werden die Sprossen in die Löcher gesteckt, und mit Brettern, die auf den Seiten so gehobelt sind, daß sie zusammen passen, belegt; die beyden obersten Fächer werden so belegt, daß sie etwa 2 Fuß breit liegen, die beyde folgende 3 Zoll breiter, und die weiter folgende wieder 3 Zoll breiter, damit die Würmer, so zuweilen herunter fallen, nicht bis auf die Erde, und todt fallen mögen; wenn das Zimmer 9 Fuß hoch ist, so kan man 6 Fächer darinn haben; da die Seiten-Gerüste sich zum Spinnen gut schicken, so kan man, noch ehe das Gerüste aufgeschlagen wird, die ganze Wand mit Büschlein Ruthen, als mit einer Tapete bekleiden; diese Ruthen können von Ginster, Bessfuß, oder andern viel Stengel-habenden Unkraut seyn; sie können mit Bast in Bündlein gebunden, und mit Nägel und Band an der Wand befestiget werden; oder man kan die Wand mit Latten also beschlagen, daß man die Ruthen zwischen der Wand und denen Latten stecken könne; im Gerüste selbst müssen Ruthen, von etwa 2 Fuß lang, in Form einer Wand gesetzt werden; also daß 2 Reihen Ruthen gegen einander gesteckt werden; damit sie sich desto besser unter einander halten mögen; solche Wände müssen auf jeder Distanz der Breite eines Bogen Papiers gemacht werden; so daß, wenn die Würmer spinnen wollen, man einen Bogen voll nach dem andern zwischen die Ruthen einschieben könne.

Aufschlaung
und Einrich-
tung der Stel-
lagen in dem
Zimmer.

In demselbigen Zimmer, obbeschriebener Größe, muß noch in der Mitte eine Stellage von 6 Fuß lang und 5 Fuß breit auf eben beschriebene Art aufgeschlagen werden; mit dem Untersich id, daß nur die obersten 2 Fächer mit Brettern auf 4 Fuß breit belegt werden, um Ruthen zum Spinnen darzwischen klemmen zu können, die übrige Fächer aber nur 1 Fuß von einander seyn müssen; jede Sprossen werden mit 4 Latten, diese mit viereckichten Rahmen von 10 Fuß ins gevierte, so mit Bindfaden durchzogen sind, und diese mit Papier, daran man auf den Seiten Ränder macht, belegt: Man hat den Vortheil von dieser Art, daß 1) die Würmer lüftig liegen, folglich aller Geruch, der ihnen schädlich ist, desto leichter vermieden wird, 2) eine große Quantität in einem kleinen Raum liegen, 3) diejenige, so sie warten, das Sortiren und Abräumen im Sigen verrichten, weil sie sich die Rähme auf nahestehende Tische legen können, und also mehr Würmer warten können, als wenn sie den ganzen Tag dabeystehen oder gar auf der Erde liegen müssen; welches bey der ordinairen

dinairn Art, da die Gerüste durch und durch mit Brettern belegt sind, nicht anders geschehen kan; man braucht zu 3 Loth Saamen etwa 60 solche Rähme, davon 46 auf dem mittel Gerüste liegen, weil auf der Erde ein Platz von 2 Rähmen zum durchschieben bleiben muß, wenn man die Rähme zum Sortiren oder Abräumen nach denen Tischen von der gegenüber stehenden Seite bringen will; die übrigen vierzehn können auf denen untersten Fächern des Seiten-Gerüsts liegen.

Hat man nun die Gerüste zu Stande gebracht, und der Maul-
beer-Baum fängt an Blätter in Größe eines sechspfennig Stücks zu treiben, so ist es Zeit, den Saamen, welchen man in kühlen Mitternachts Stuben, oder bey heisser Witterung, in nicht gar feuchten Kellern verwahrt haben muß, lebend zu machen: Will man sich auf den Saamen verlassen können, daß man so viel Bäume zur Ausfütterung, und so viel Rüstungen zur Wartung, folglich so viel Seide zur Erndte, als in dieser Schrift beschrieben wird, haben muß, so ist nothwendig, daß man ihn von den festesten Cocons selbst ziehe, oder von bekannten ehrlichen Leuten, die ihn selbst gezogen haben, bekomme; indem bey keiner Waare grösserer Betrug als bey dieser ist; der mehreste Kauf-Saamen ist von Cocons pointus gezogen, oder im Winter nicht gut vor allzugrosser Kälte oder Feuchtigkeith verwahrt worden, so daß man gar selten damit reussiren wird. Um den Saamen zu beleben, thut man ihn in papierne Kästchen, kaum $\frac{1}{4}$ Zoll hoch, so daß man zu 3 Loth 2 Kästchen von 2 Octav-Blättern, die einen Rand von einem Finger breit haben, brauchen wird; läßt den Ofen den ganzen Tag bis in die späte Nacht in einer mäßigen Wärme halten; setzt die Kästchen an den Ofen mit einem papiernen Schirm herum, damit die Hitze gemäßigt und egal werde, und der Saame kaum so lau werde, wie eine natürliche Wärme anzufühlen ist: Sollte der Ofen zu heiß werden, muß der Saame etwas zurück gerückt werden, damit er nicht, anstatt belebt zu werden, austrockne: welches auch leicht geschehen kan, wenn man ihn an der Sonne auskommen läßt; bey jetzt beschriebener Wärme werden die Wärmer, wenn es hiesiger guter Saame ist, den zweyten oder dritten Tag auszukommen anfangen, und damit etwa 6. 7 Tage continuiren, bis die Eyer an statt der vorigen grauen Farbe alle weiß geworden; ist es aber italiänischer Saame, muß man wohl 8 Tage heizen, ehe sie auskommen wollen; sie kommen allezeit am meisten des Morgens aus; wenn

Wann und wie das Auskriechen der Würmer zu befördern.

man vermuthet, daß sie den folgenden Morgen auskommen möchten, belegt man den Saamen den Abend vorher mit einem Papier, so auf das Kästchen paßt, und ganz voll kleiner Löcher, die nicht über einen Finger breit von einander sind, geschnitten ist; auf dieses Papier legt man einige Maulbeer-Blätter; damit die kleinen Würmer, so etwa auskommen, sich nicht zerstreuen, sondern zu diesen Blättern sich sammeln; da selbige die Nacht über trocken geworden, so nimmt man sie des Morgens früh samt den Würmern mit einer Strecknadel ab; belegt sowohl die trockene Blätter, als das löcherichte Papier, mit frischen Blättern, und legt die abgenommene Würmer jedesmal besonders; damit sie nicht verwechselt werden, numeriret man sie also: Die vom ersten Tage, Num. I. 1. I. 2. I. 3. I. 4. Die vom Zweyten Num. II. 1. II. 2. II. 3. Vom Dritten Num. III. 1. III. 2. III. 3. und so ferner: Das löcherichte Papier ist deswegen nöthig, weil die kleine Würmer, so bald sie aus den Eiern kommen, Faden haben, und damit Saamen auf die Blätter schleppen, der, wenn er hernach auskommt, das Sortiren schwer macht, oder unter den größern Würmern umkommen muß.

Die in den ersten Tagen ausgekrochne Würmer sind die gesündesten und besten.

Man wird anmercken, daß die Würmer von den ersten Tagen dauerhafter und gesunder, als die von den letzteren sind; thut man also wohl, wenn man 2 Loth Saamen auffüttern will, sich $3\frac{1}{2}$ oder 4 Loth anzuschaffen, und die Würmer von den letzteren Tagen auf den vierten oder siebenten Theil wegzurwerfen, so hat man nicht so viel Mühe und Blätter vergeblich anzuwenden; ist der Saamen aber gewiß gut, daß man sich darauf verlassen kan, oder hat man ihn selbst zugezogen, so ist diese Vorsicht überflüssig, massen aller gleich hurtig beleben wird.

Wie solche zu verwahren und aufzubehalten.

Die jungen Würmer kan man in lauter numerirte Kästchen, jedes von einem Boagen Papier mit einem 3 Finger breit hohen Rand gemacht, legen; des Tages 5 mal mit zarten Blättern oder Nestägen beleben; als des Vormittags um 4. 8. 12. des Nachmittags um 4 und 9 Uhr; so man das Zimmer in beständiger Wärme hält, so werden sie bey so often Füttern sehr geschwind wachsen, so daß sie den fünften Tag zum erstenmal an zu häuten fangen; wenn sie zweymal 24 Stunden, oder etwas drüber alt sind, muß man sie von dem alten Lager abräumen, welches also geschiehet: Man nimmt sie des Morgens, da man sie um 4 oder 8 Uhr gefüttert, mit den frischen Blättern, so bald sie selbige bebrochen, ab; legt sie in ein eben so numerirt.

merkt Kästchen, als das, wo sie heraus genommen worden; da viele auf dem alten Lager sitzen bleiben, belegt man selbiges hin und wieder mit frischen Blättern, und legt sie etwa in einer Stunde zu denen vorigen; da allezeit noch einige sitzen bleiben, so legt man noch einige frische Blätter auf, damit die übrigen aufkriechen mögen; so wird man sie, mit drey oder viermal auflegen, alle auf das frische Lager bringen können; sollten noch ja wenige darauf sitzen bleiben, so nimmt man sie lieber mit einer Stecknadel ab, als daß man die viele alte Lager über Nacht in der Stube läßt; weil so sorgfältig als möglich aller übler Geruch verhütet werden muß.

Wenn man hoffet, daß die Würmer den folgenden Tag häuten ^{Zeichen, wann} werden, welches man nach einer kurzen Erfahrung bald merket, ^{die Würmer} wenn zum Exempel das Maul nach Proportion des Wurmes ^{häuten wol-} klein wird, (weil dieses nicht täglich wächst, sondern bey jeder Ver- ^{ten,} änderung von Haut nochmahl so groß wird) wenn die Haut gelb und glänzend ausseheth; so bringet man sie den Tag zuvor auf ein rein Lager, damit sie, so viel als möglich, nicht lange auf einem unreinen Lager bleiben, also daß man zwischen jeder Häutung zweymahl abräumet.

Wenn sie häuten, welches man an ihren glänzenden aufgerich- ^{alsdann müs-} teten Köpfen, an dem hervorsteichenden neuem Maul, und an der Ent- ^{sen sie nicht} haltung vom Futter siehet, muß man sie nicht vom Lager räumen; ^{von ihrem La-} weil der Wurm seine alte Haut an den Blättern anspinneth, um im ^{ger aeräumet} Stände zu seyn, sie ausziehen zu können; sonst würden viele, wenn sie vom Blat abgerissen sind, ihre Haut nicht abziehen können, und umkommen müssen; man bestreuet sie auch nicht mit Blättern wie vorhin, sondern leget nur hin und wieder ein Blat oder Nestchen vor die, so sich verspäten und noch nicht häuten wollen; nimmet diese nach einiger Zeit ab, und leget sie zu solchen, die auch noch nicht häuten, aber bald häuten werden, zum Exempel von Num. I. 1. zu I. 4. oder II. 1.

Wenn sie ihre Häute abziehen, so kan man sie hin und wieder ^{Nach erfolgter} mit Blättern belegen, und wenn selbige bebrochen sind, sie in neue ^{Häutung wer-} num richte Kästen legen; so daß man die ersten, so abhäuten, in den ^{den sie mit} Kästen I. 1. wenn in diesem genug sind in I. 2. hernach in I. 3. und ^{Blättern bele-} so weiter lege; ohne zu attendiren, welche vorhin in einer Nummer ^{act, und auf} zusammen-gelegen; sondern sie kommen zusammen nach der Reihe, ^{solche Art nach} wie sie abhäuten, als wenn sie von neuem ausgebrüet wären; und ^{dem neuen La-} dieses deswegen, weil sie ziemlich ungleich wachsen, einige von I. 1. sich ^{ger ranspor-} ^{gret.}

verspäten, daß sie zu I. 5. II. 1. oder noch weiter hinkommen, andere von II. 1. III. 1. so geschwinde wachsen, daß sie endlich zu I. 1. kommen, die den andern Tag abhäuten, werden in II. 1. II. 2. und so weiter gelegt.

Von dem Sortiren dependiret eine gute Seiden-
Erndte.

Dieses ist, was ich Sortiren nenne, welches bey jeder Häutung also geschehen muß, wovon eine gute Seiden-
Erndte grossen Theils dependiret, denn geschiehet dieses nicht exact und accurat, so kommen Würmer, die gehäutet und nicht gehäutet haben, unter einander; die, so gehäutet haben, wachsen denen andern weit vor, und unterdrücken die, so nicht gehäutet haben; letztere fangen an zu häuten, und weil sie alsdenn nicht fressen, kriechen sie auch nicht mit auf, sondern bleiben in dem Mist sitzen, können beyim Abräumen auch nicht mit aufgenommen werden, und müssen mehrentheils umkommen, oder verbutten; so daß die davon aufkommen, wenig Seide geben; da sie nun viermal häuten, und jedesmal so viel Würmer in den alten Lagern vorkommen; so kan nicht fehlen, daß wenn schlecht sortiret wird, der größte Theil der Würmer gar nicht zum Spinnen kommt; andere an statt guter Cocons Flock-
Seide geben, und die ganze Seiden-
Erndte mißlinget, und die darauf gewandte Kosten kaum bezahlen muß.

Platze der
Würmer nach
der dritten
Häutung,

Wenn die Würmer zum drittenmal gehäutet haben, so fangen sie schon an, so viel Raum einzunehmen, daß die bisher gebrauchten Kästchen zu klein werden, und gar zu viel Nummern geben würden; man kan derohalben oberwehnte Rahme mit Papier so belegen, daß auf allen Seiten, wie an den Kästchen, ein drey Fingerbreit hoher Rand sey; 5 Bogen sind zu einem solchen Rahm nöthig, einer an jeder Ecke, und in der Mitte zwey halbe; diese müssen mit Nadeln an einander gestochen werden, damit der Rand immer aufrecht stehe; so wie sie zum drittenmal abhäuten, werden die Würmer auf solchen Rahm gelegt, der Rahm mit Num. 1. numerirt, wenn er ohngefehr halb voll ist, der Rahm Num. 1. 2. genommen, und so weiter, halb voll muß er deswegen belegt werden, weil die Würmer igo so stark wachsen, das ein halb voller Rahm in zwey bis drey Tagen voll wird.

und derselben
Ansehung,
Legung,

Wenn die Würmer igo herum geführt sind, kan man wohl zu weilen nachsehen, welche ganz kahl abgefressen haben, und noch nicht satt sind; welches leicht geschiehet, wenn sie zu dicht liegen, und also die Zahl der Würmer, in Proportion der aufgestreuten Blätter, zu stark ist, und dieses nochmalts geben; auch allenfalls einen Theil da-
von

von auf einen ledigen Rahm, den man mit eben der Nummer wie den vollen numerirt, legen; damit die Würmer, durch zu dicht liegen, sich nicht unter einander am Fressen hindern mögen.

Das Abräumen geschiehet aniso auf diese Weise; daß man den Rahm dicker mit Blättern als gewöhnlich, zur Zeit da sie hungrig sind, bestreuet, und wenn sie bebrochen sind, eine Handvoll nach der andern auf den neuen Rahm leget; die alten Lager müssen sogleich aus dem Zimmer geschafft werden, weil sie auf der untern Seite bald zu schimmeln anfangen, und üblen Geruch verursachen können.

Es pflegen sich iso unter denen Wurmern auch Krankheiten zu äußern, absonderlich an denen, so gelbe Seide spinnen würden, die sogenannte gelbe Sucht, und an denen, so weiß spinnen würden, die weiße Sucht, sie rühren von nichts anders als von verdorbenen Blättern her; entweder von solchen, die in dicken Bäumen in der Mitte wachsen, und von der Sonne nicht haben beschienen werden können; oder von Blättern, die bey'm Pflücken zu dicke in den Säcken gestopft worden, und starck darinn geschwitzt haben; oder die in feuchten Kellern, und zu dicke auf einander, ohne gelüftet worden zu seyn, gelegen haben; oder die aus kalten Kellern sogleich in das warme Seidenwurm-Zimmer gebracht, und davon naß beschlagen sind; oder auch von jungen neu ausgeklagenen Blättern, die ihnen in den beyden ersten Häutungen nützlich waren, nun aber, und nach der vierten sonderlich, wegen ihrer zu vielen Feuchtigkeit, schädlich werden: Will man davon aus der Erfahrung überzeugt werden, so sorge man, sobald die Anzahl der Kranken starck zu werden anfängt, daß die Blätter von den besten Bäumen, so gute runde Blätter haben, und zwar auswendig an dem Baum, wo ihn die Sonne am meisten bescheinet, gepflückt werden; daß die Blätter lose in denen Säcken, oder in grossen Körben, die im Schatten stehen müssen, gelegt werden; daß der Keller nicht zu feucht sey, worinn sie verwahret werden; daß die Blätter, wo sie dick auf einander liegen, des Tages zwey oder dreyimal umgerühret werden; daß sie eine Stunde vorher, ehe sie zum Füttern gebraucht werden, in ein lüftia Zimmer etwas aus einander gelegt und umgerühret werden; daß es im Wurm-Zimmer so warm als an einem guten Sommertag um Mittag sey; daß die Würmer reine Lager haben; so wird man sehen, daß die Krankheit von dem Tage an gänzlich aufhören wird.

Die

Separation der
Kranken von
den Gesunden.

Die Kranken müssen von den Gesunden fleißig abgesondert werden, denn da ihnen Feuchtigkeit am Ende der Krankheit aus dem Leibe läuft; so schmieren sie die Blätter an, welches denen Gesunden, wenn sie davon fressen, leicht schaden kan; es pflegt gar selten einer, der die Sucht hat, davon zu kommen, darum man am besten thut, selbige in einen Topf mit Wasser zu werfen, damit sie nicht viel herum kriechen, und Unreinigkeit machen mögen, diejenige, welche dubios aussehen, ob sie zu denen Kranken oder Gesunden gehören, kan man a part setzen, um zu sehen, wozu sie sich entschliessen wollen.

Was bey der
vierten Häu-
tung zu
beobachten.

Was bey der dritten Häutung, zu beobachten, angemerket worden, ist auch bey der vierten vonnöthen, mit dem Zusatz, daß iho noch öfter und stärker gefüttert werden muß, als bisher geschehen; indem die Würmer nun ungemein starck wachsen, und daher Tag und Nacht fressen; man muß derohalben, so ofte man siehet, daß sie abgefressen haben, welches täglich siebenmal seyn möchte, abfüttern, des Morgens wird nöthig seyn, sobald der Tag anbricht, zu füttern, (sonsten sie öfters von denen Rähmen wegkriechen) und zuletzt, den Abend um 10 Uhr ein starck Futter zu geben, so werden sie von extraordinairer Grösse werden, und wie viel Seide geben.

FleißigeReini-
gung der La-
ger.

Da die Würmer iho so viel fressen, solglich auch viel misten, so ist vonnöthen, sie alle 24 höchstens 36 Stunden abzuräumen, sonst ihr Lager gar bald schimmeln, und üblen Geruch geben würde.

Vorrath von
Blättern.

Iho muß man sonderlich acht geben, daß man immer Blätter im Vorrath habe, damit, wenn Regen einfällt, man einen halben oder ganzen Tag, ohne pflücken zu lassen, auskommen könne; continuirt der Regen, so muß man nasse Blätter pflücken lassen, und auf oben beschriebene Art trocknen.

Wann die
Würmer in
die Spinn-
hütten zu
bringen,

Bisher hat man die Würmer mehrerer Bequemlichkeit wegen auf Rähne gehabt; nunmehr aber, etwa den sechsten oder siebenden Tag nach der vierten Häutung, wenn die Würmer anfangen klar zu werden, unruhig herum zu kriechen, oder gar Faden in den Mäulern zu haben, räumt man sie ab; legt sie auf einzelne Bogen, und schiebet sie zwischen denen von Ruthen gemachten Wänden, so oben beschrieben worden, ein; da denn jede Nummer, wenn sie out fortirt worden, mehrentheils zu gleicher Zeit aufsteiget; denen wenigen, so sich verspäten, giebt man noch etwas Blätter; wenn die Spinn-Hütten ziemlich starck bestiegen sind, setzt man noch die unten gebliebene Würmer bey andern in leere Hütten ein; läßt denen, so in den ersten
ren

ren Spinn-Hütten aufgestiegen, ein und einen halben, oder zwey Tage Zeit, sich einzuspinnen; schiebt alsdenn neue Bogen voll Würmer ein; so wird man viele in deren Spinn-Hütten lassen können, und doch verhüten, daß sie sich nicht in einander spinnen, und doppelte Cocons, die zu guter Haspel-Seide unfähig sind, machen mögen; sind die Hütten zum zweytenmal starck bestiegen, und die Würmer finden nicht bequeme Plätze genug, sich einzuspinnen, weil die Ruthen mit Cocons starck garniret sind, so kan man, sonderlich wo sie am dicksten sitzen, Bogen Papiere gegen stecken; damit sie ihre Faden dagegen legen, und sich in den Raum, zwischen den Ruthen und Papiere, einzuspinnen können; auf die kurtzwerdende muß fleißig acht gegeben, und selbige in papierne Tuten eingesperrt, oder wo dieses zu viel Zeit wegnehmen sollte, in Körbe oder Kasten, die auf den Boden mit krulligten Hobelspänen belegt sind, gesetzt werden; sind diese Späne ziemlich mit Würmern besetzt, kan man wieder Späne und von neuen Würmer darauf legen; bis der Korb oder der Kasten voll ist, alsdenn selbigen zwey bis drey Tage stehen lassen, die Späne sachte herausnehmen, noch auf zwey bis drey Tage an einen sichern Ort legen, und den Korb wieder dazu brauchen; wenn man Würmer so nahe an einander spinnen siehet, daß sie einen doppelten Cocon machen werden, kan man selbige von einander reißen und in Tuten oder Hobelspäne legen.

Sind die Spinn-Hütten genug mit Cocons und Würmern besetzt, hört man auf mehrere hinein zu setzen; läßt ihnen fünf bis sechs Tage Zeit, ihr Gespinnste zu vollenden; reißt alsdenn die Hütten ein, nimmt die Cocons von den Ruthen ab, läßt sie auf einem ausgebreiteten Tuche trocknen, macht die Watt-Seide ab, und läßt sie sobald als möglich abhaspeln; kan man nicht bald abachaspelt bekommen, so muß man die Cocons nach den Backofen schieben, um die darinn befindlichen Wirpen auszutrocknen, es muß aber wohl beobachtet werden, daß der Backofen weder zu heiß, noch zu kalt sey; ist er zu kalt, so thut er keinen Effect, ist er zu heiß, könnte die Seide gar verbrennen, am sichersten ist, daß man, wenn das Brod aus dem Ofen gezogen ist, einen mit Fleuret umgebenen Cocon auf einen Stock stecke, und in Backofen nach dem heißesten Ort ein paar Minuten lege; ist dieser nicht versenger, so kan man die Seiden-Häuslein, welche man in längliche Körbe oder kleine Säcke gethan, hinein schieben, etwa sechs Stunden darinn lassen, und hernach bey Gelegenheit abhaspeln;

die Spinn-Hütten einzureißen und die Cocons zu baden.

es muß aber dieses Abhaspeln auch nicht gar zu lange aufgeschoben werden, sonst sich zuweilen nach den todten Virpen Würmer einfinden, die, um zu ihnen gelangen zu können, kleine Löcher in die Seiden-Häuslein fressen, und selbige dadurch zum Abhaspeln untüchtig machen.

Methode die
Seide abzu-
haspeln.

Das Abhaspeln geschieht auf diese Weise: Man läßt einen grossen Waschkessel unter einen Rauchfang an einen hellen Ort einmauern, so daß Feuer darunter gemacht werden kan; der Haspel wird an den Kessel, welcher über die Helfte mit Wasser angefüllt ist, gesetzt; das Feuer unter den Kessel wird so gehalten, daß das Wasser nicht kocht, (weil es sonst die Cocons beständig unter einander werfen, und also das Haspeln verhindern würde) doch auch nicht zuweit vom Kochen entfernt sey, weil sonst der in denen Cocons befindliche Leim nicht genug aufgelöst wird; wenn das Wasser diese Wärme hat, setzt sich der oder die, so haspelt, an den Kessel; wirft eine Hand voll Cocons hinein, rührt sie, mit einem von einem alten Besen gemachten Bunde Ruthen einigemal herum; nimmt die an der Ruthe hangende Faden ab, legt sie, über wey nach den Haspel gehende Röllchen, an den Haspel an, und läßt den Dreher in beständiger Gleichheit den Haspel drehen; nachdem man die Seide fein oder grob haben will, nimmt man auch viel Faden; hat man solchergestalt einen halben Tag gehaspelt, wird der Haspel mit der Seide an die Luft oder Sonne, sechs bis acht Stunden, zum trocknen gesetzt, alsdenn abgenommen, und in Strehnen zusammen gebunden; den Nachmittag wird der Kessel, so ausgespület seyn muß, mit reinem Wasser angefüllt, ein anderer Haspel aufgelegt, und mit den Haspeln fortgefahren: Der im Kessel übrig gebliebene Theil der Cocons wird nebst den andern Abgang gekocht, brav geschlagen, so, daß sich die Virpen heraus waschen lassen, in reinem Wasser ofte ausgespület, getrocknet, beim Cartätscher zum Cartätschen gebracht, und gesponnen. Die von denen Cocons abgenommene Watt-Seide wird auch cartätscher, und ist von gar geringem Werth. Zu den Haspeln hat man Leute, die um ein Gewisses fürs Pfund haspeln; wer auf dem Lande, oder in kleinen Städten wohnet, und alle Jahr Seide zu ziehen willens ist, thut wohl, sich einen Haspel anzuschaffen, und selber zu haspeln; wer ein wenig entreprenant ist, und dieses Haspeln, wie auch Zusammenbinden der Strehnen wenigmal gesehen hat, und sich unter Anführung der hierinnen Erfahrenen öfters exercirt, wird im Stande seyn, es, wie wohl

wohl langsamer als die darinn geübt sind, nachzumachen; es ist eine grosse Unkosten und Unbequemlichkeit vor Land-Leute, dieser Cocons wegen nach der Stadt zu reisen, und sich, bis sie abgehaspelt sind, darinn aufzuhalten, da sie noch wohl zum öftern auf andere, so ihre Cocons eher zu den Haspelerinnen gebracht, warten müssen: Es ist dieser Punct von solcher Wichtigkeit, daß er, wenn man sich nicht darinn vorsiehet, alleine fähig ist, vom Seiden-Bau abzuschrecken, denn wollte man die Cocons verkaufen, so bekommt man fürs Pfund vier, fünf bis sechs Groschen, dieses macht fürs Pfund Seide, wenn die Cocons nur mittelmäßig sind, einen Thaler sechs, zehn Groschen, zwey Thaler zwey Groschen, und zwey Thaler zwölf Groschen, an statt man vier Thaler und etliche Groschen hat, wohl gar fünf Thaler, und zuweilen mehr, wenn die Seide anderwärts übel gerathen, wenn man selber haspeln läßt; ist derothalben unumgänglich nöthig, wenn man nicht haspeln kann, sich doch einen Haspel anzuschaffen, und eine Haspelerin bey sich aufs Land kommen zu lassen, und allenfalls einem Dienst-Bothen, oder wen man hat, das Haspeln lernen zu lassen, sonst man alle Arbeit von dem Seiden-Bau hat, den Nutzen aber allein die, so die Cocons kaufen, und abhaspeln lassen: Wenn es am Model von solchen Haspel fehlen sollte, der kann es an dem Orte, wo publique Spinnereyen, nehmen, oder gar bestellen lassen.

Ehe man die Cocons zum Haspeln giebt, suchet man so viel ^{hundert Co-} ^{cons geben ein} ^{loth Saamen.} ^{hundert} als man Lothe Saamen auf künftige Jahr haben will, aus; man muß die, so am festesten und also am seidenreichsten sind, wählen, weil gar viel am Saamen von guter Art gelegen ist; die spitziggehende hält man vor Hähne, die runde vor Weibchen, welches zwar ofte fehlet, doch um einige Egalität zu treffen, beobachtet wird; wenn man nur vierzig Eien getroffen hat, kann man ein Loth Saamen haben, in Zeit von achtzehn bis ein und zwanzig Tagen arbeiten sie sich heraus, und erscheinen des Morgens in Gestalt eines Dutttervogels, die Hähne sind klein, gelblich von Farbe, und brausen beständig mit den Flügeln; die Weibchen sind grösser, weiß von Farbe, träge, und haben einen dicken Unterleib, wegen des Saamens, so sie bey sich führen. Man setzet sie zusammen, damit sie sich paaren mögen, auf einen abgetragenen Griser, oder Creponlaypen; hat man mehr Hähne als Weibchen, so verwahret man die übriggebliebene auf den andern Tag; im Fall man aber von den

letzteren mehr hat, nimmt man die Hähne, so nur einmal gebraucht sind, zu Hülfe. Wenn sie ohngefähr dreyhundert Eyer gelegt haben, sterben sie; die Eyer sind erst gelber, hernach grauer Farbe, wenn dieses erfolgt, reibet man sie gelinde von den Lappen ab, thut sie in ein Glas, (damit sie vor Mäuse und Ungeziefer in Sicherheit sind,) stopft es lose mit Papier zu, sethet es in eine Kammer, so gegen Mitternacht lieget, und die im Winter nicht geheizet wird; wenn heiße Tage eintreffen, und die Kammer nicht kühl genug seyn sollte, sethet man das Glas mit dem Saamen im Keller in kühlen Sand, so aber der Keller feuchte wäre, nimmt man ihn bey Abend wieder heraus, damit er nicht schimmle und verderbe: Man muß den Saamen zu conserviren sorgfältig bedacht seyn, weil man ihn vor Geld gar selten so gut bekommt, als man ihn selber ziehet, der Seiden-Bau aber ohne guten Saamen niemals wohl gelingen kann.

Ursachen, warum der Seiden-Bau vielen mißlinge.

Dieses ist also, was man bey der Wartung der Seiden-Würmer zu beobachten hat; man siehet aus diesen allen, daß es gar nicht zu verwundern, warum der Seiden-Bau so oft und bey so vielen mißlinge: Es sind viele Präcautiones und Vortheile zu beobachten, davon die mehresten von der Erheblichkeit sind, daß, wenn nur eine negligiret wird, ein considerabler Theil Würmer umkommet, und also ein guter Theil Seide verlohren gehet; man siehet aber auch, daß sie alle aus der gesunden Vernunft folgen, und sich daher ein jeder leicht angewöhnen kann, selbige zu beobachten.

Der Seiden-Wurm erfordert mäßige Wärme,

Ich will davon einige Exempel geben: Der Seiden-Wurm ist von dem Schöpfer der Welt in warme Länder gesetzt worden, all-da zu leben, und sich fortzupflanzen; daraus folget, daß man ihn vor aller rauhen Luft, die in seinem Vaterlande selten ist, bewahren, und ihm ohngefähr die Wärme, die in selbigen Ländern ist, geben muß.

frisches Laub und Reinlichkeit.

Der Seiden-Wurm ist geschaffen, auf dem Maulbeer-Baum sich aufzuhalten, und von selbigem sich zu nähren: Auf dem Baum sind die Blätter allezeit frisch und reinlich; die Würmer sind auf den Baum vertheilet, hindern sich deswegen nicht am Fressen; lassen den Mist herunter fallen, und haben also keinen Gestank davon; daraus folget, daß man ihm, so viel als möglich, die Blätter allezeit so reichlich und frisch, als er sie auf den Bäumen haben könnte, geben muß; daß er nicht zu dicht liegen muß, daß er sich im Fressen hindern könnte; daß sein Lager oft geräumet werden muß.

Der

Der Seiden-Wurm vermehret sich so starck, daß wenn sein Saame aller aufkommen sollte, die Maulbeer-Bäume der ganzen Welt bald zu wenig werden würden, sein Geschlecht zu erhalten, sondern sie alle Hungers sterben müßten; daraus siehet man, daß er so zärtlich hat müssen geschaffen werden, daß ein wenig Nässe, eine geringe Kälte, andere kleine Thiere, als Spinnen, Mücken, ihn den Tod bringen können, damit die, so dieses überstehen, desto besser subsistiren mögen; und hieraus folget, daß man ihn noch sorgfältiger als die mehesten Thiere, so aus warmen Ländern kommen, bewahren muß. Wer sich also zu denken und zu schliessen gewöhnen will, dem wird nicht eine Präcaution, die zu beobachten wäre, entgehen können, wenn ihrer gleich in dieser Schrift nicht erwähnt worden wäre, indem er nur der Natur zu folgen hat, und wird ihm niemals fehlen können, Würmer mit Succes aufzu ziehen, und Seide zu gewinnen.

Ursachen der
grossen Vermehrung des
Seiden-
Wurms.

Was den Punct anbetrifft, wie hoch sich der Nutzen, der durch den Seiden-Bau zu erlangen ist, belaufen könne, so kann dieses nach berlinischer Würdigung præter propter also berechnet werden:

Anschlag von
ein Nutzen
des Seiden-
Baues.

Ausgabe:

	Thlr.	Gr.
Die Miethe vor 50. bis 60. Bäume, nebst denen zu 3. Vorh Saamen erforderlichen Rüstungen	10	5
Zum Blätter-Pflücken die zwey ersten Wochen eine Frau, die Woche 18. Groschen	1	12
Die dritte Woche 2. Frauen a 18. Groschen	1	12
Die vierte Woche 1. Mann, um hoch in die Bäume zu pflücken, a 5. Groschen den Tag, und 2. Frauen	2	23
Die fünfte Woche 2. Männer und 1. Frau	3	16
Holz zum Einheizen	5	16
Papier die Rähme zu belegen	5	16
Bey dem Füttern die letzte Woche eine Frau zur Hülfe	1	5
12. Pfund Seide zu haspeln und zu drehen a 11. Gr.	5	12
Die Glock-Seide zu cartätschen und zu spinnen	4	12

Summa 31 23

Einnahme:

	Thlr.	Gr.
Von jedem Loth 4½ Pfund Haspel-Seide, in sofern die Würmer sehr gut gerathen, macht von 3. Loth Würmer, als so viel ich gesetzt, daß man von 4. Loth Saamen nur behalten sollte, 13½ Pfund a 4. Thlr.		
4. Groschen	56	6
Glock-Seide 6. Pfund	8	9
	Summa 64	6

Ist also der Nutzen, den sich eine Person durch Wartung der Würmer machen kann, ohngefehr 30. Thaler; und dieses, durch eine Arbeit von höchstens fünf bis sechs Wochen; wie vielen armen Wittwen, die öfters dem Publico, und sich am meisten zur Last sind, würde nicht geholfen seyn, wenn sie diese Summa jährlich in so kurzer Zeit erwerben könnten! Wie vielen zahlreichen Familien würde nicht gedienet seyn, wenn sie eine solche Beyhülfe erlangeten, welche um so viel stärker seyn könnte, als zahlreicher die Familie wäre! Wie viel unverheyrathet Frauenzimmer, die nicht von Renten, oder ihrer Hände Arbeit leben können, und aus Mangel der Subsistens, sich fast auf Abwege begeben müssen, würden nicht sich ehrlich ernähren können, wenn sie diese Arbeit unternähmen; dazu keine weitere Uebung und Geschicklichkeit, als ein wenig Ueberlegung und gesunde Vernunft erfordert wird; und wie sollte dieses nicht geschehen können, wenn sie sich bemühen wollen, dieser Beschreibung von Punct zu Punct zu folgen.

Ein Loth Saamen bestehet aus 12000 Eyer, und wie viel Seide daraus zu erzogen.

Dieser Nutzen von 30. Thaler ist gar nicht so fest gesetzt, daß eine Person sich nicht mehr sollte erwerben können, als hier angesetzt worden, die Unkosten sind hier hoch, und die Einnahme gering gesetzt, man kann von drey Loth Saamen gar wohl funfzehn Pfund Haspel-Seide, und mehr bey guter Wartung bekommen, denn es bestehet ein Loth Saamen aus mehr als 12000. Eyer, 210. bis 220. gute Cocons wiegen ein Pfund, von acht Pfund solcher guten Cocons bekommt man ein Pfund Seide; kann also mehr als der vierte Theil Würmer umkommen, und man kann doch von einem Loth Saamen 5. Pfund Seide haben; ferner kann man an dem hier angesetzten Pflücker-Lohn, in kleinen Städten insonderheit, etwas erspahren, wenn man fleißige Leute hat; um so mehr, wenn man

man durch einen Mann, die in und um den Baum in dem Jahre gewachsene junge Reiser, mit der Baum-Scheere oder Messer abschneiden, unten auf der Erde so gleich durch einen Jungen auflesen, und in einen grossen Korb hineinlegen läßet; es schadet dieses dem Baume nichts, weil er, wenn ihm diese Reiser genommen sind, den zweyten Trieb um Johannis desto stärker thut; es wird auf die Art ein Mann mit einem Jungen eine grosse Quantität Blätter schaffen können; haspelt man die Seide, und spinnet man die Flock-Seide selber, fallen in der Ausgabe auch ein paar Ducaten weg, also, daß an statt 30. Thaler, vierzig bis acht und vierzig zum Gewinnst kommen können.

Es sind 3. Loth Saamen vor eine Person zur Wartung nicht deswegen angefehlt, daß es unmöglich seyn soll, mehr halten zu können; sondern vielmehr darum, weil nicht leicht eine Familie seyn wird, die nicht so viel Platz, als dazu nöthig ist, wenn sie sich auf diese kurze Zeit einschräncken will, bey sich finden sollte, und ich den Platz nicht in der Ausgabe mitrechnen können, weil solcher in volkreichen Städten hoch kommen sollte, in den meisten kleinen Städten aber um ein geringes zu haben ist; es kann eine Person, die es erst hiemit versucht hat, gar wohl sechs Loth auf sich nehmen, zu verstehen, daß sie die letzte Zeit bis drey Personen zum Füttern und Abräumen halten, sie hingegen das Sortiren am meisten besorgen muß.

Ich habe vor funfzig bis sechzig Bäume zehen Thaler Miethe angefehlt; daß dieses gegeben werden könne, siehet man aus vorgeführter Rechnung, daß aber auch der, so die Bäume pflanzen lassen, sein Conto dabey findet, will ich also zeigen: Gesezt, man kaufte zwey Morgen Landes, den Morgen a 180. Quadrat-Ruthen vom besten Lande, so zum fünften Korn in Pacht gerechnet werden kann, aufs theuerste etwa a 4. pro 100. so können sie nicht mehr kosten, als ohngefehr

40. Thlr. Gr.

Darauf können 60. Bäume, jeder von dem andern 2½. Ruthe entfernt stehen, den Baum a 3. Gr.

7 12

Dieselbe zu pflanzen, nemlich jedes Loch 4. Fuß tief und breit zu machen, und zu jeden Baum eine Karre Mist und einen Psahl

15 "

Vor den ersten Sommer bey dürrem Wetter zu begießen, und so einige ausgiengen

15 "

zu

Drey Loth Saamen kann eine Person ausfüttern.

Anschlag von der Nutzung der Maulbeerbäume.

	Thlr.	Gr.
Zu obbeschriebenen Stellagen, die Breter, Latten und Leiter-Bäume	10	
60. Röhre, das Stück 4. Groschen	10	

Summa 97 12

Dieses wäre vor ein Capital von 100. Thaler 10. pro Cent, damit man zufrieden seyn könnte, und kann der Acker, so lang als diese Bäume zu klein sind, diese Interessen zu tragen, so gut als vorhin genüget, hernach aber doch zu Rüben und einigen andern Garten-Gewächse gebraucht werden.

Eine Plantage kann die Dürftigkeit einer ganzen Familie abwenden.

Wie mancher Haus-Vater, der eine starke Familie hat, und voraus sehen kann, daß selbige nach seinem Tode in Dürftigkeit fallen werde, wird nicht wohl thun, eine solche Plantage anzulegen; damit seine Familie bey ereignendem Fall den Mangel an der nöthigen Subsistenz von sich abwehren könne! Wenn er ohnedem Acker und Gesinde hat, wird er selbige so nach und nach anlegen können, daß das vorzuschießende Geld, zu erwähneter kleinen Plantage, sich nicht über zwanzig Thlr. belaufen wird.

Pfeiffers Beschreibung von Anlegung der Maulbeer-Plantagen ist am besten zu gebrauchen.

Es wäre hier zwar der Ort, zu beschreiben, wie eine Maulbeer-Plantage angeleget werden müsse, man hat aber schon verschiedene Beschreibungen davon, unter andern Herrn Pfeiffers Schrift, vom teutschen Seiden-Bau; welcher dieses so ausführlich abhandelt, daß ich selbige abcopiren müßte, wenn ich davon schreiben wollte, derohalben ich den Leser darauf gewiesen haben will. Noch möchten manche, sonderlich von denen auf dem Lande einwenden, daß wenn sie solche Plantagen anlegen sollten, sie, da die Leute rar sind, so mit dem Seiden-Bau umzugehen wissen, niemand finden würden, der ihnen die Bäume abmiethete; denen ich ohnmaßgeblich also rathen will, daß sie das erste Jahr auf ihre Rechnung Wärmer, wenn einstens ihre Bäume groß, durch einen des Seiden-Baues kundigen, warten ließen, und sollten gleich die Unkosten dem Gewinnst gleich kommen, dabey aber, nachdem sie der Bäume viel oder wenig haben, einen oder mehrere von ihren Unterthanen, die ihnen am geschicktesten zu seyn scheinen, von Anfang bis zu Ende also unterweisen ließen, daß selbige die folgende Jahre allein Wärmer zu warten im Stande wären; um so gewisser, wenn selbigen kurze, deutliche und ihren Begriffen gemäße Beschreibungen, von dem, was sie bey der Wartung

Wie der Seiden-Bau auf dem Lande zu befördern.

tung von Anfangs bis zu Ende zu beobachten haben, gegeben würden; so würde es ihnen in wenig Jahren nicht allein an keinen Mithern fehlen, sondern es werden sich auch selbige beym Mithen so überbieten, daß nur ein mäßiger Gewinnst von ein paar Thaler wö-
 chentlich auf sie, der größte Profit aber auf den, so die Bäume gepflanzt, und im Stande hält, fallen würde, und sie also an statt 10. Thlr. Mithen, so ich oben auf 60. Bäume angesetzt, 20. bis 25. würden bekommen können.

Wie vortheilhaft würde es nicht manchen adlichen Familien seyn, wenn sie eine Plantage von 3. E. 600. Bäumen anlegten; da sie viel Acker und Gesinde haben, (der Acker aber so lange, bis die Bäume vollkommen groß sind, so gut wie vorhin genühet werden, das Gesinde aber im Winter, wenn wenig zu thun ist, zu Anlegung der Plantage gebraucht werden kann,) würde der Vorschuß auf etwa ein paar hundert Thlr. sich belaufen, davon sie in fünf Jahren ohngefehr zehn Thlr. und in zehn Jahren funfzig, in 20. bis 25. Jahren auf immerwährende Zeiten, bey zwey hundert Thlr. Interessen würden ziehen können, die keinem Miswachs, Dürre und dergleichen unterworfen, sondern als beständige Gefälle zu consideriren wären.

Nutzen für die adelichen Familien auf dem Lande aus dem Seidenbau.

Wie vortheilhaft es dem ganzen Lande wäre, wenn bey allen Städten, bey vielen Dörfern solche Plantagen angelegt würden, da die Seide überdem noch durch so viele Hände gehen, und so viel Menschen Unterhalt verschaffen muß, ehe sie zum Nutzen des menschlichen Geschlechtes gebraucht werden kann, wird unnöthig seyn, hier aus einander zu legen; weil dieses so klar in die Augen fällt, daß es jedermann unerwiesen glauben wird.

Nutzen für das ganze Land aus den Plantagen bey allen Städten und Dörfern.

Es kann eine solche Plantage mit wenigen Kosten zu immerwährenden Zeiten im Stande erhalten werden, indem die Wartung darinn bestehet, daß man den Baum, wenn er erst erwachsen, wo er zu viel Holz fest, etwas ausschneide, damit die Blätter, sonderlich in der Mitte, Luft behalten mögen, und daß man das dürre Holz abschneide, welche Arbeit an denen Dörtern, wo Holz ein wenig gilt, durch das ausgeschnittene Holz bezahlet wird.

Worinn die Wartung eines erwachsenen Maulbeerbaums bestehet.

Wenn die Plantage so alt wird, daß die Bäume Alters halber auszugehen anfangen, welches die späte Nachkommen erst erleben werden, da es gemeiniglich ein Alter von hundert Jahren erreicht, würde in letzterwehnter Plantage von sechs hundert Bäumen

Wie die Plantagen zu erlangen, und die Kosten darzu aus den Bäumen durch

Vorfertigung
des Efigs der-
zunehmen.

ndthig seyn, etwa jährlich zwanzig junge Bäume zu setzen, welche mit weniger Mühe angezogen, und mit Kosten von wenigen Thalern gepflanzt werden können: Diese Kosten werden genugsam durch die Maulbeeren bezahlt, welche also genuset werden können, daß man Efig davon mache, welcher an Güte dem Bier-Efig vorzuziehen ist: Man läßt nemlich die Maulbeeren, wenn sie reif sind, auf ein unter dem Baum gebreitet Laken schütteln, mit den Händen hernach zerquetschen, oder wie die Weinbeeren mit Füßen treten, preßet sie alsdenn in einer Wein-Presse aus, oder ringet den Saft, in Ermangelung derselbigen, durch eine starcke Leinwand, läßt ihn alsdenn gähren, und zu Efig werden; will man den Saamen zu einer anzulegenden Plantage brauchen, so nimmt man das in der Leinwand zurückgebliebene, thut eine Hand voll in einen etwas grossen Durchschlag, hält selbigen in ein Gefäß voll Wasser, und wäscht es im Durchschlag wohl aus, so fällt der Saame durch den Durchschlag in dem mit Wasser angefüllten Gefäß auf den Grund; wenn viel darinn ausgewaschen worden, gießt man das Wasser sachte ab, breitet den auf den Grund liegenden Saamen auf ein Leinwand, trocknet ihn im Schatten, und verwahret ihn, um auf das Frühjahr zu gebrauchen.

Vorbereitung
des Saamens.

Ursache, war-
um es in hiesi-
gen Landen
nicht, wie in
Italien und
Frankreich,
weiter mit
dem Seiden-
Bau gekom-
men.

Noch ist übrig zu erwegen, warum der Seiden-Bau in unserm Vaterlande, da schon seit vierzig, funfzig Jahren daran gearbeitet, und noch dazu so viel Encouragements gegeben worden, nicht in Ausnahme habe kommen wollen? In dem Seiden-Bau sind die Ursachen nicht zu finden; wir wissen, daß in nahegelegenen Ländern, als Italien, Frankreich, die Seide in grosser Menge hervorgebracht wird; wir wissen, daß diese Länder vor uns nichts voraus haben, als daß sie leichter Platz, um Würmer halten zu können, finden; weil sie der Kachelofen entbehren können; dahingegen wir durch eine kleine Koste denen Wurmern conveñable Wärme geben können, und den Schaden, der ihnen durch extraordinaire Kälte zuweilen widerfähret, evitiren können; wir wissen ferner, daß unsere Seide von so guter Qualität, als die übrige, und nach Aussage Unpartheyischer in eben so grosser Quantität fällt; muß derohalben die Ursache ausser dem Seiden-Bau zu suchen seyn, und kann selbige nicht besser entdeckt werden, als wenn wir zusammen halten, wie der Seiden-Bau in Italien und Frankreich, und wie er bey uns practicirt wird; in obbenannten Ländern finden wir, daß er am meisten

festen durch den Bauer und Tagelöhner Stand tractirt wird; jeder Bauer hat zehn, zwanzig, dreißig Maulbeer-Bäume bey seinem Acker, Wiesen oder Gärten stehen; jede Familie im Dorfe hält eine kleine Quantität Würmer von $\frac{1}{2}$ 1 oder $1\frac{1}{2}$ Loth Saamen, jede hat in ihrer Wohnstube eine Seiten-Stellage, wie ich oben beschrieben habe, darauf sie vollkommen diese Quantität halten können; die Frau oder Töchter wenden den Tag wenige Stunden ans Füttern und Abräumen, und thun hernach ihre andere Arbeit; die Kinder pflücken die Blätter in den ersten Wochen, die letzte Woche wendet der Haus-Bater auch tägliche Stunden daran, belausen sich die Unkosten also fast auf nichts, die Cocons bringen sie in der Stadt zu Markte; in denen Städten sind Leute, so zwanzig, dreißig Haspeln um diese Jahres-Zeit haben; weil doren verschiedene sind, so gerne Cocons kaufen wollen, werden sie ihnen raisonable bezahlt, und nehmen sie zehn, funfzehn Thlr. für Cocons ein, welche ihnen, da sie arme Leute sind und keine Kosten abzurechnen haben, sehr zu statten kommen und erfreuen; wenn die Erndte-Zeit herannahet, ist die Seiden-Arbeit vorbei, und sind sie in ihrer andern Arbeit durch dieselbige gar nicht gestöhret worden; obwohl nun vor jede Familie dieses wenig macht, so kommen doch, da der Seiden-Bau allgemein ist, grosse Summen heraus, die unter sehr viel arme Leute vertheilet werden. In unserm Vaterlande hingegen ist er auf ganz andere Art tractirt worden, einige Obrigkeiten, einige Adelige auf dem Lande, einige andere Particuliers haben Plantagen anlegen lassen; da selbige erwachsen sind, haben sie niemanden, der sie mietzen wollte, finden können, weil der Seiden-Bau dem untersten Stande unbekannt geblieben; derohalben sie zum Warten der Würmer Französinen angenommen, die sie theuer haben bezahlen müssen; selbige haben mehrentheils in ihrem Vaterlande keine Würmer, oder solche kleine Quantitäten, wie die Bauern da zu halten pflegen, gewartet; um denen Herrschaften ihre Kosten einbringen zu wollen, nehmen sie erstaunliche Quantitäten von zehn, zwölf Loth Saamen auf sich, welche sie hernach unmöglich warten können, und die aus Mangel gehöriger Pflegung unkommen müssen; so daß selten so viel Seide einkommt, daß die Unkosten damit vergütet werden: Ferner haben verschiedene vom Mittelstande angefangen Würmer zu warten, aus Mangel guten Unterrichts aber wenig Nutzen gefunden; dem Bauer und Tagelöhner-Stan-

de hingegen, der zum frühen Aufstehen, zu continuirlicher Arbeit, und dafür geringe Belohnung zu gewarten, von Jugend auf gewohnt ist, und sich deswegen zum Seiden-Bau sehr gut schicket, ist er so gar unbekannt geblieben, daß bis auf istige Stunde viel von ihnen nicht wissen, ob die Seide in Stengeln wie der Flachs wächst, oder von Würmern gesponnen wird.

Wie nun diesem Stande der Seiden Bau bekannt, und zwar so bekannt zu machen sey, daß er ihn zu cultiviren Lust bekäme, und Hand anlegte, ist eine Sache von keiner geringen Schwürigkeit, doch nicht Unmöglichkeit; da aber Privat-Personen dazu gar wenig contribuiren können, so ist auch der Zweck dieser Schrift nicht, dieses hier aus einander zu legen, will ich derothalben schliessen, und wünschen, daß viele dieses Unterrichts sich mit Nutzen bedienen mögen, so werde ich das Vergnügen haben, den Zweck, den ich mir bey Aufsehung desselbigen vorgesetzt, erlangt zu sehen.

Kurze Nachricht von Haspelung der feinen Seide, von Zubereitung der Flock-Seide, und vom Gebrauch beyder Arten Seide.

I. Von der feinen Seide.

Wie man zu einer Haspel gelangen könne.

Diejenige, so Seide haben, und wegen Entlegenheit des Orts ihre Cocons nicht wohl in Berlin auf der Fabrique, zu Franckfurt an der Oder, und zu Magdeburg zc. abhaspeln lassen können, thun wohl, sich ein paar Seiden Haspeln, nach dem Model derer, so man in Berlin, Franckfurt an der Oder, und Soldin hat, anzuschaffen, und können sie sich dieserhalb bey dem Tischler Gutliene in Berlin adressiren, welcher ihnen erwähnte Haspel a 6. Rthlr. das Stück machen wird.

Das Abhaspeln geschieht entweder a la Bobine, oder a la Croisade.

Auf diesen Haspeln kan die Seide auf zweyerley Art gehaspelt werden; die eine Art nennen die Franzosen a la Bobine, oder über ein Kollichen; die andere Art heissen sie a la Croisade, oder übers Kreuz; auf letztere Art wird der seidene Faden viel runder und aldtter, als auf erstere Art, und wird auch iso von denen Fabricanten also verlangt. Wer nun selbst seine Seide haspeln will, muß solches Haspeln nothwendig vorher sehen und lernen, weil die accurat ste Beschreibung davon dennoch ohne Augenschein undeutlich bleibt; wie es denn auch mit Beschreibung des Cartätschens der Flock-Seide gleiche Bewandniß hat; welches ohne öftere Uebung und Unterricht niemand

mand leicht nachmachen wird, weshalb von beyden Stücken hierinn keine Beschreibung gemacht worden.

Um aber rechte gute Seide haspeln zu können, und den gröss-
sten Nutzen, der daraus zu machen ist; davon zu haben, muß man
seine Cocons in vier Sorten eintheilen: Zur ersten Sorte nimmt man
alle gut besponnene dichte Cocons, und wird davon, nachdem man
die Fäden von viel oder wenig Cocons zusammen nimmt, Seide zu
Organsin oder zu allerhand feinen seidenen Zeugen gehaspelt. Zur
zweyten Sorte nimmt man die doppelte Cocons, da zwey Würmer
sich, weil sie zu dichte besammen in der Spinn-Hütte gefressen, in ein-
ander gesponnen haben, und davon wird eine Seide, die nicht wohl
zu feinen Zeugen, sondern nur zur Neh-Seide, oder groben Strüm-
pfen zu gebrauchen ist. Zur dritten Sorte nimmt man die, so locker
von dem Wurme gesponnen sind, und daher weich und rauch anzu-
fühlen sind. Zur vierten Sorte nimmt man die fleckigten, darinn
der Wurm gestorben ist. Jede von diesen vier Sorten Cocons wird
besonders gehaspelt, und diese letzte Sorte haspelt man zuerst ab, weil
sie durch länger liegen sich noch mehr bestrecken, und geringer werden
würde.

Eintheilung
der Cocons in
vier Sorten.

Hat man die Cocons solcher Gestalt eingetheilet, füllet der Has-
peler einen Kessel, der wenigstens anderthalb Fuß im Durchschnitt, und
einen Fuß in der Tiefe haben muß, über die Helfte mit Wasser, hält
ein gelindes, und so viel möglich, gleiches Feuer darunter, setzt sich an
den Kessel und wirft viel oder wenig Cocons, nachdem er die Seide
viel oder wenig Faden starck haben will, darinn, nimmt ein klein Bund
Ruthe von ohnaefehr zehn Zoll lang, welches dichte gebunden ist, und
woran die Spitzen egal beschnitten sind, damit sie die Cocons im Kes-
sel zugleich fassen können, rührt damit einigemal hin und her, so wird
die äusserste Seide derer Cocons an der Ruthe haften; hebt die Ru-
the, so er in der rechten Hand hält, ohngefehr drey Fuß in der Höhe,
nimmt mit der linken Hand die Flock Seide von derselbigen ab, und
wiederholt dieses so lange, bis er die Faden, von einer genugsamen
Anzahl Cocons, ganz rein und klar hat; ziehet sie alsdann durch ein
am Haspel-Getelle befindliches Drat, über zwey nach dem Haspel
gehenden Röllchen, legt sie ein wenig zur Seiten des Haspels an,
und läßt den Dreher in beständiaer Gleichheit umdrehen.

Unterricht
zum Haspeln.

Wann man feine Seide zu Organsin von fünf bis sechs Cocons
zu einem Faden haspeln will, thut man in einen Kessel, von obbeschrie-

Wie viel Co-
cons zu Dre-

ganzen und wie
viel zu treime
zu nehmen.

bener Größe, ohngefähr so viel Cocons, daß die Oberfläche des Wassers halb bedeckt wird. Will man seinen Einschuß, treime oder tramæ genannt, zu seidenen Zeugen von zehn bis zwölf Faden haspeln, wirft man den Kessel auf zwey Drittheil voll Cocons, so daß man Platz hat, die Cocons, deren Faden an den Haspel gehen, von denen so nicht gehen, zu unterscheiden. Es ist sehr nöthig, daß der Haspler allen Fleiß anwendet, den Faden, so am Haspel gehet, so viel es möglich ist, in gleicher Stärke zu erhalten; derohalben er, so ofte einige Cocons abreißen, oder abgewunden sind, neue Faden zulegen muß.

Direction des
Feuers bey den
locker gespon-
nenen Cocons
und wie viel
derselben zu
einem Faden
zu nehmen.

Zu den Cocons, welche man unter die locker gesponnenen rangirt hat, muß der Haspler ein gelinder Feuer halten, als zu denen festen, und werden durch die Sortirung derer Cocons verschiedene Arten Seide gemacht, davon die erstere viel reiner, und ohne Knoten ist, also auch theurer bezahlet wird, als wann sie alle unter einander genommen werden; die schlechte Sorten von Cocons nimmt man zu vierzehn, sechszehn Faden stark, die erste Sorte guter Cocons aber nicht stärker als zehn bis zwölf Fadens. Die Strehnen müssen nicht eher vom Haspel genommen werden, bis sie vollkommen trocken sind, deswegen man zu jedem Haspel-Gestelle zwey Haspel von gleicher Größe haben muß; wie diese Strehnen müssen gebunden werden, daß sich die Seide nicht verwirren kan, wird der Augenschein begreiflicher, als die genaueste Beschreibung zeigen; die Gegend um und unter dem Haspel, muß Morgens und Nachmittags, ehe gehaspelt wird, gesprengt werden, damit nicht Staub, so durch das Herumdrehen des Haspels erregt wird, die Seide beschmutze, und unansehnlich mache. Wann etwa einen halben Tag gehaspelt worden ist, muß der Kessel ausgespült und frisch Wasser genommen werden. Da das Wasser im Kessel, wegen beständiger Wärme und Unrühren mit den Händen, verrauchet, so muß unterweilen etwas zugegossen werden, damit es nicht zu wenig werde, auch muß der Haspler einen Topf frisch Wasser neben sich stehen haben, um ab und zu die Hände darinn abzukühlen, damit er die Hitze des Wassers desto besser ertragen könne. Das Feuer muß allezeit gelinde gehalten werden, damit nicht das Wasser ins Kochen komme, und dadurch das Haspeln verhindert, und die Seide verderben werde.

II. Vom Fleuret- oder Glock-Seide.

Die erste Sort
te von Fleuret

Es wird dieselbe ebenfalls in verschiedene Sorten eingetheilt, davon die erste ist, die Seide so um denen Cocons sitzt, wenn sie aus denen

denen Cabanen oder Spinn-Häusern abgenommen werden, welche Seide ist, welche um die Cocons sitzt; wann sie aus den Cabanen kommen. man die Werck-Seide nennen könnte; dieses ist die schlechteste Gattung, und verdienet, ihres geringen Werths wegen, nicht das Cartätschen, sie wird, nachdem sie wohl getrocknet, und von Unreinigkeit gesäubert worden, zu Batten und gestepeten Röcken angewendet, oder auf dem Spinnrad oder Spindel gesponnen, und zum Einschlag einiger schlechten Zeugen, oder zu groben Strümpfen verbraucht, an-bey verlihet diese Sorte in der Farbe viel am Gewichte.

2) Die zweyte Sorte ist die Seide, so der Haspeler von denen Die zweyte Art ist, die der Haspeler von denen Cocons abziehet, wann er den Faden sucht. Cocons abziehet, wenn er den reinen Faden sucht, welchen er an dem Haspel anlegen will, diese muß man wiederum in zwey Sorten abtheilen, nemlich in die, so der Haspeler lang gezogen, und nicht sonderlich verwirrt hat, so die Franzosen Cottés nennen, und in die, so er um die Finger gewickelt und sehr verwirrt hat, welche Frisons heißet; die erstere Art wird also zubereitet; man nimmt zu jedem Pfund von dieser Seide zehn Loth Seife, kocht sie etwa eine Stunde in einem Kessel, worinn so viel Wasser ist, daß die Seide vollkommen bedeckt wird, wäscht die Seide im Fluß-Wasser, bis sie so reine ist, daß das ablaufende Wasser klar bleibt, trocknet sie hernach, und läßt sie cartätschen; der Cartätscher macht wiederum davon feine, mittlere und grobe Fleuret, welche beyde ersteren, wann sie gesponnen sind, zum Einschlag zu verschiedenen seidenen und halbseidenen Zeugen, wie auch zu gewebeten und geknütteten Strümpfen gebraucht werden; von der groben Art können nur schlechte Strümpfe oder Einschlag zu schlechten Zeugen gemacht werden; die letzte Art, nemlich die Frisons, wird nicht gekocht, sondern nur gut getrocknet, alsdann bey einer Stunde lang durch zwey Personen mit einem Waschholz auf einen Klotz ausgebreitet geschlagen, sodann wird sie cartätschet, gesponnen, und wie die erstere Art gebraucht.

3) Die dritte Sorte sind die durchfressene Cocons, so man zum Die dritte Sorte sind die durchfressene Cocons. Saamen hat liegen lassen, diese muß nicht mit Seife gekocht werden, sondern man schüttet sie in einen Zuber von drey bis vier Fuß im Durchschnitt, etwa drey bis vier Zoll hoch, gießet etwas laulicht Wasser darauf, läßt sie einen Menschen mit bloßen Füßen etwa zwey Stunden treten, also, daß sie von Zeit zu Zeit umgewendet, und wieder mit lauem Wasser begossen werden, damit der Leim sich darinn auflöse; man erkennet, daß sie genug getreten sind, wenn sich die Seide von denen Cocons mit den Fingern leicht auseinander ziehen läßt, als-

alsdenn müssen sie im Fluß gewaschen werden, bis das ablaufende Wasser klar aussiehet, und sodann getrocknet, nicht aber von einander gezerret werden; wenn sie trocken sind, thut man sie, um sie sanfter und geschmeidiger zu machen, in einen reinen Sack von grober Leinwand, und schlägt sie mit dünnen Strecken etwa eine Stunde, alsdann können sie gesponnen, und zu Strümpfen, auch Einschlag zu verschiedenen seidenen Zeugen gebraucht werden. Wer feine und grobe Seide von dieser Sorte haben will, muß sie cartätschen lassen, man wird aber vortheilhafter finden, sie unter einander zu brauchen, um die Unkosten des Cartätschens zu ersparen, sonderlich wenn sie nicht von einander gezerret worden; sonst müßten sie cartätschet werden.

Die vierte
Sorte sind die
im Kessel zu
Grunde gegangene Cocons.

4) Die vierte Sorte sind die Cocons, so im Kessel zu Grunde gegangen sind, und sich nicht haben wollen abhaspeln lassen, diese läßt man eben so, wie die jetzt gedachte durchfressende Cocons treten, mit dem Zusatz, daß man sie fünf bis sechs Stunden, nachdem sie getreten worden, in der Sonne mit demselben Wasser stehen lassen muß, und sie von Stunde zu Stunde umwender, damit sich der Leim desto besser auflöse, übrigens verfähret man mit denselben, wie mit denen durchfressenen Cocons, und bekommt auch eine Seide davon, die gar wenig von dieser unterschieden, und zu eben demselbigen Gebrauch geschikt ist.

Die fünfte
Sorte ist das
inwendige
Theil der Cocons.

5) Die fünfte Sorte ist das inwendigste Theil derer Cocons, welches wie ein Häutchen aussiehet, und sich wegen der Feinigkeit des Fadens und des vielen Leims halber, so es in sich hält, nicht hat wollen abhaspeln lassen, deswegen es auch noch eine Stunde mehr, als die letzteren beyden Sorten, getreten werden muß, hernach fünf bis sechs Stunden in die Sonne gesetzt, alsdann im Fluß rein ausgewaschen, und auf Leinen, wie Wäsche, getrocknet wird; diese Art kan zu Watten cartätschet werden.

No. LXXXVII.

d. d. Breslau den 20. May 1756.

General-Instruction für die Criminal-Collegia zu Breslau und Glogau wegen determination der Kosten in delictis publicis.

Es haben Se. Königliche Majestät bey Vollziehung verschiedener Criminal-Urtheils wahrgenommen, daß von denen Criminal-Colle-

Collegiis die Inquisitionskosten fast gemeiniglich denen Königl. Cassen zuerkannt worden, um die Gerichtsbarkeiten zu soulagiren, wann inquisiti nichts in Vermögen gehabt.

Sie haben mir daher allerhöchst selbst befohlen, dieserhalb eine Königl. ^{Be-}ganz genaue recherche derer liquidationen zu unternehmen, und ^{fehl die Li-}ich habe dabey gefunden, daß von denen Criminal-Collegiis hierun- ^{quationen der}ter ganz unbestimmt und wieder das Reglement von Bestellung des ^{Inquisition-}rer Inquisitorum und derer darin festgesetzten delictorum publico- ^{kosten genau}rum verfahren, so daß der publique Fond ein allgemeines sacrifice ^{zu reherolu-}geworden. ^{ren.}

Man hat fast einen jeden Bagabond, oder Delinquenten für ^{Nicht ein jeder}Landes Beschädiger gehalten, ohne darauf zu sehen, ob derselbe eines ^{Delinquent ist}vor eine Landes- Beschädigung declarirten delicti publici schuldig ^{ein Landes-}sey oder nicht. ^{Beschädiger.}

Andern Theils hat man die Natur und Eigenschaft derer de- ^{Unterlassene}lictorum publicorum nicht recht bestimmt, und dadurch denen Kö- ^{Bestimmung}nigl. Cassen ganz unerlaubte Kosten verursacht. ^{der Natur der}

Nun gründen sich die in dem Inquisitorials-Reglement §. 8. ^{publicorum,}angenommene delicta publica auf den Schluß des Conventus pub- ^{worauf sich sel-}lici vom 25. May 1707. ^{be gründen.}

Es erfordert also die unumgängliche Nothwendigkeit, die Criminal-Collegia hierunter mit näherer Instruction zu versehen, und dieselben auf die Absicht des bestimmten fonds ad delicta publica in vorigen Zeiten zurück zu führen.

Einmahl stehet feste, daß eine jede Gerichtsbarkeit zur Verfol- ^{Schuldigkeit}gung und Bestrafung derer Verbrecher vormahls der Ober Gerichts- ^{der Gerichts-}barkeit und in compensationem commodorum jurisdictionis ad ^{barkeiten in}incommoda gehalten sey, und daß der Beyschuß aus dem publicen ^{Verfolgung}Fond nur bloß auf solche delicta fest gesetzt worden, wodurch die ^{und Bestra-}allgemeine Sicherheit gelitten. ^{fung der Ver-}

Eben diese ratio verliet auch unter denen Reglements-mässi- ^{Was eigent-}gen delictis publicis, und da diese, so wie in vorigen Zeiten, nur allein ^{lich ein Land-}Landes-Beschädigungen genannt werden, so ist ein Delinquent auch ^{des-Beschädig-}anders kein Landes-Beschädiger, als in soferne er eines Reglements- ^{ter sey.}mäßigen delicti publici schuldig befunden worden.

Aus diesem Grund-Satz entscheidet sich denn von selbst, daß ein Land-Streicher und Bagabond, der nicht ein delictum publicum begangen, kein Landes Beschädiger sey, und folglich in Absicht

der Untersuchung und Bestrafung wegen eines delicti non publici denen Königl. Cassen nicht zur Last fallen könne.

Die auf Deprehendirung der ausländischen Vagabonds verwendete Kosten trägt die Königl. Cass.

Weil aber per generale vom 6ten Martii a. p. fest gesetzt ist, daß die deprehendirte ausländische Vagabonds, nach aufgenommenen kurzen Verhöre von denen Dominiis an den Inquisitorem abgeliefert und in die Arbeits-Häuser, oder zu denen Bestungen gebracht werden sollen; so bleibt es in Absicht dieser Verfügung dabei, und werden die dießfällige Kosten von dem publicquen Fond bestritten.

Daferne aber ein solcher eines committirten delicti specialis non publici überführt würde, so bleiben die Kosten denen Gerichtsbarkeiten vorkommenden Umständen nach ex foro deprehensionis sive delicti zur Last.

Was in vorigen Zeiten von dem Conventu publico dieses halb fest gesetzt worden.

Zweytens ist schon von dem Conventu publico in vorigen Zeiten fest gesetzt worden, daß man einem Landes-Beschädiger nicht poena ultimi supplicii, oder wenigstens fustigatio durch Urthel und Recht zuerkannt worden, keine liquidatio auf den publicquen Fond statt finden, und denenjenigen, so selbst eigene Jurisdiction und Obergerichte haben, in delictis publicis der 4te Theil von dem bonificando aus dem publicquen Fond abgezogen und nicht passiret werden solle.

Ob nun zwar Se. Königl. Majestät zum Soulagement derer Gerichtsbarkeiten hievon abgegangen, und in delictis publicis die völlige justificirte Kosten allergnädigst assigniren lassen, so wird doch in Absicht des ersteren fest gesetzt, daß wann nicht poena ultimi supplicii, oder statt dessen eine vorige Bestungs- und Arbeits-Strafe, oder aufs wenigste fustigatio erkannt worden, auch in delictis publicis keine Kosten auf den publicquen Fond passiren.

Homicidia dolosa sind keine delicta publica,

Drittens sind bey Beurtheilung derer Reglements-mäßigen Landes-Beschädigungen, besonders bey denen delictis derer gewaltsamen Ermordungen und Diebstähle mit grosser Gewalt, oder zusammen rottirten Banden ganz wiedrige und der Natur dieser Verbrechen ungemässe Deutungen gemacht, und die Kosten dem publicquen Fond zur Last gelegt worden. Es befinden sich gar viele Beweise, daß man homicidia dolosa zu delictis publicis gemacht, und Erbrechungen ohne weiterer verübten Gewalt für solche erkannt.

sondern nur die assassinia und latrocinia in vis publica commissa,

In dem Schluß des Universi werden die gewaltsame Ermordungen assassinia & latrocinia publica genannt. Diese supponiren ein factum criminale auf öffentlichen Landstrassen, und folglich werden

werden unter denen im Reglement unter denen publicis delictis angenommenen gewaltsamen Ermordungen keine andere, als latrocinia und assassinia in viis publicis commissa verstanden.

Unter denen Diebstählen mit grosser Gewalt und zusammen rottirten Banden werden nicht bloss efractiones, sondern solche furta qualificata verstanden, welche entweder mit gewasener Hand und ganzen Banden, oder ohne selbigen und ohne Waffen, doch mit Gewaltthätigkeiten an damnificaten unter Entwendung des Seinigen verübt worden, und wegen welcher der §. 35. des General-Visitationis-Reglements vom 14ten Decembr. 1747. disponiret, daß dergleichen Landes-Beschädiger, welche gewaltthätiger Weise mit oder ohne Gewehr, allein oder mit Gehülfen rauben u. d. stehlen, die Leute in Städten und auf den Dörfern in denen Häusern gewaltthätig angreifen, beschädigen, berauben, oder durch Drohung einer Gewaltthätigkeit Geld und Geldes Werth erpressen, oder diejenigen, welche der Räuber-Bande durch Wache stehen, Vertretung des Weges, Verwahrung derer geraubten Sachen, oder sonst zu einem dergleichen Verbrechen Hülfe und Vorschub leisten, samtibus publicis bestraft und deren delicta untersucht werden sollten.

Es haben daher die Criminal-Collegia künftig in ihren Gutachten auf alle vorberührte Umstände, und dieser näheren Instruction wohl zu attendiren, und den publicquen Fond nicht weiter hin, wie bisher, willkührlich zu belästigen, auch denen Gutachten, wann es auf die Kosten determination ankommt, jedesmahl die rationes beizufügen, aus welchen die Kosten befindenden Falles dem publicquen Fond, oder denen Gerichtsbarkeiten nach gegenwärtiger Instruction zuzuerkennen wären. Breslau den 20. May 1756.

Was unter den Diebstählen mit grosser Gewalt zu verstehen.

Beobachtung dieser Instruction und Anführung der rationum bey Abstattung der Gutachten wegen der Kosten.

v. Schlabrendorff.

No. LXXXVIII.

d. d. Breslau den 20. May 1756.

Circulare an sämtliche Commissarios Locorum, daß die zu colligirende Nutzungen von den wüsten Stellen als ein Depositum bey der Cämmerey asserviret, der Camerarius darüber besondere Rechnung führen, und Commissarius Loci solche so gut als möglich zu verpachten suchen solle.

Friederich 2c. Unsern 2c. Mit Beziehung auf das an euch wegen Facilitirung des Anbaues der wüsten Stellen in den Städten

ff ff 2

unterm

unterm 11. hujus ergangene Circulare, wird hiemit anderweit generaliter verordnet:

Daß die Beyhülfe, so denen wüsten Stellen Bebauenden aus denen darauf hastenden Bieren, Gärten und andern Realitäten colligiret wird, ihnen ausser denen im Patent de Anno 1749. fest gesetzten Beneficiis abgerechnet werden, und der Camerarius jeden Ortes solche colligirte Gelder erheben, als ein Depositum bey der Cämmerey-Casse alserviren, darüber besondere Rechnung führen, Commissarius Loci hingegen die bemerckte Realitäten bestmöglichst zu verpachten suchen, vor richtige Rechnungs-Führung Sorge tragen, auch Vorschläge thun solle, auf was Art bey der Stadt die colligirte Gelder zu vertheilen.

Ihr habt euch also nicht nur selbst hiernach gehorsamst zu achten, sondern auch die Magisträte eurer Inspection darunter ausführlich zu instruiren. Ueberdem müßet ihr dahin bedacht seyn, daß aus denen Cämmereyen, welche es ertragen können, 10. pro Cent denen Neuanbauenden gereicht, und auf dem Cämmerey-Etat ein proportionirtes Quantum gebracht werde, da sich denn, wenn ihr euch nur Mühe gebet, schon Baulustige zu denen wüsten Stellen finden werden. Sind 2c.

No. LXXXIX.

d. d. Breslau den 25. May 1756.

Circulare an sämtliche Commissarios Locorum, und an den Magistrat zu Breslau, denenselben wird ein Schema zugefertigt, wie hinführo die Tabelle von denen wüsten Stellen eingerichtet und alsdann eingesandt werden solle.

Friederich 2c. Unsern 2c. Es ist bishero in der jährlichen Tabelle von denen in den Accise-baren Städten befindlichen wüsten Stellen und leeren und unbewohnten Häusern nur die Balance gegen das Jahr 1742. gemacht worden.

Wenn wir aber für gut und nöthig befunden, solche auch gegen das vorhergegangene Jahr nachweisen zu lassen; So habt Ihr ein nach dieser Intention projectirtes Schema zu sothaner Tabelle hien bey zu empfangen, mit dem allergnädigsten Befehl, solches denen Magisträten der Accis-baren Städte zuzufertigen und aufzugeben, daß sie diese Tabelle darnach jederzeit vom vorhergehenden Jahre anfertigen und in termino præfixo einreichen sollen. Sind 2c.

No. XC.

No. XC.

d. d. Breslau den 1. Junii 1756.

Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen der an dieselben von den veräußerten adelichen Güthern intuitu novi Possessoris & ratione Incolatus zu thuenden Anzeige.

Friederich König 2c. Unsern 2c. Nachdem bey Gelegenheit der eingezognen Nachrichten: Ob noch Possessores adelicher Güther vorhanden, so nicht zum Incolat qualificiret; vorgekommen, daß denen Land-Räthen die Alienation der adelichen Güther und der Anzug eines neuen Possessoris nicht zur gehörigen Zeit angezeigt werde, da doch denselben vermöge der ergangenen Circularien und Edicten obliegt, nicht allein von dergleichen in dem Creysse vorgehenden Veränderungen an den in Schlesiens dirigirenden Ministre zu berichten, sondern auch mit dahin zu sehen, daß die Possessores und Novi acquirentes solcher Güther ratione Incolatus sich Edict-mäßig legitimiren; Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, per Currendam in euern Creysse anderweit zu publiciren, daß diejenigen, welche ein adelich Guth an jemanden alieniren, solches so fort nach geschlossenem Kaufe mit Benennung des Nahmens des Käufers und des Prætiij euch, dem Land-Rath des Creyses, bekannt machen, ingleichen, daß alle diejenigen, welche eine neue Possession eines adelichen Guthes ex quocunque Titulo bekommen, binnen 4. Wochen bey arbitrairer Strafe euch davon Anzeige thun sollen.

No. XCI.

d. d. Breslau den 10. Junii 1756.

Königlich Cammer-Rescript an sämtliche Land- und Steuer-Räthe wegen des Handels der Fuhrleute, so auf dem platten Lande wohnen.

Unsern 2c. Da in einigen Creysen Fuhrleute auf den Dörfern wohnen, welche Handlung treiben und Waaren-Lager von Wein und andern Sachen halten, der Handel derer Fuhrleute auf dem platten Lande aber Unserem allerhöchsten Interesse, und besonders dem Handel derer städtischen Kaufleute und der städtischen Nahrung zum größten Nachtheil gereicht, und dahero nicht weiter zu gestatten ist; so habt ihr denenselben allen ferneren Handel bey unausbleiblicher

Strafe zu inhibiren, und dieselben ernstlich anzuhalten, daß sie in 14. Tagen, nachdem ihnen dieses Verboth publiciret worden, die vorräthigen Weine und andere Waaren in die Städte bringen müssen, gestalt darauf, ob es geschehen, wird invigiliret werden.

No. XCII.

d. d. Breslau den 14. Junii 1756.

Bresl. Ober-Amts-Currende an alle Stände in denen
Creyssen, wegen Abstellung verschiedener Mißbräuche bey
Exercirung der Criminal-Jurisdiction.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König in Preussen, Marg-
graf zu Brandenburg, des Heil. R. R. Erb-Cämmerer
und Churfürst, souverainer und oberster Herkog von Schlesien &c.
Unsere gnädigen Gruss zuvor. Würdige, Andächtige, Hoch- und
Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Beste, besonders und liebe Ge-
treue, auch liebe Besondere. Wir haben zu verschiedenen malen
wahrgekommen: Daß einige Obrigkeiten, so die Criminal-Juris-
diction zu exerciren berechtiget sind, delicta, auch atrociora, wel-
che poenam Sanguinis nach sich ziehen würden, als Strassen- und
Kirchen-Raub, ohne legale Instruirung eines Processus, brevi
manu durch arbitraire kleine Strafen abzuthun sich beygehen lassen,
auch sonst in modo procedendi verschiedentlich excediret haben.

Wie nun überhaupt ein jeder, so mit der Jurisdiction privi-
legiret ist, solche nach denen vorgeschriebenen Gesetzen und Ordnun-
gen, und folglich zu Handhabung der allgemeinen Ruhe und Ord-
nung auszuüben schuldig ist, ein anderer zum Verderb des gemei-
nen Wesens gereichender Gebrauch dieser Jurisdiction hingegen de-
ren Verlust billig nach sich ziehet; so werdet ihr diesen unleidlichen
Mißbrauch abzustellen, und sothanen Endzweck zu erreichen, die
Criminal-Jurisdiction durch Personen, welche nach Vorschrift der
Josephinæ Art. II. hierzu qualificirt sind, zu exerciren, hierdurch
alles Ernstes, und bey Verlust dieser Jurisdiction, auch noch jedes-
mal in facto sich ergebenden Umständen bey noch härterer Strafe an-
gewiesen. Sind Euch in Gnaden gemogen. Gegeben Breslau, den
14. Junii 1756.

v. Münchhausen. v. Carmer.

v. Wallenberg.

No.

No. XCIII.

d. d. Breslau den 17. Junii 1756.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, und an den Magistrat zu Breslau, wegen Renovation des Verboths der Woll-Auffkauferey auf dem platten Lande.

Friederich 2c. Unsern 2c. Ob zwar durch verschiedene Circularia, als vom 28. May 1742. 3. Mart. 1744. und 18. Octobr. 1746. das Auf- und Einkaufen der Wolle auf dem Lande eingeschränket, und solches keinen andern, als denen einländischen Fabricanten zum Behuf ihrer Woll-Fabriken gestattet worden: So vernehmen Wir dennoch, daß diese Vorschrift ganz außer Obacht komme, und die Wolle von denen Dominiis und Land-Wirthen an alle und jede Käufer ohne Unterscheid, auch außer Landes verkauft, und daß in Ansehung der Festern die Circular - Verordnung vom 7. Sept. a. pr. wegen Aufhebung der 4 Termine wider die Intention ausgelegt und übel verstanden werde. Damit nun hierunter weder Käufer noch Verkäufer gegen die wahre Intention und Vorschrift der ergangenen Circularien handeln, und eine strafbare Contravention begehen mögen; So wird hiermit anderweitig verordnet und festgesetzt, daß

1) kein Dominium, oder anderer Land-Wirth von seiner Wolle an einen Käufer, er sey ein Fremder, oder Einländischer außer den Woll-Märkten etwas verkaufen oder überlassen solle, und zwar bey Strafe der Confiscation von dem Käufer, und über dem 5. Rthlr. par Stein vom Verkäufer. Von diesem Verboth bleiben jedoch

2) die einländische Fabricanten, welche Attestata von ihren Magisträten haben, daß sie die Wolle zu eigener Arbeit einkaufen, eximiret, als denen die Wolle zu aller Zeit und auch außer den Woll-Märkten auf dem Lande zu erkaufen frey stehet, wenn nur die Accise gehörig entrichtet wird;

3) alle übrige Wolle, ohne Ausnahme, sollen die Dominia und Land-Leute auf einländische Woll-Märkte zum Verkauf führen, allwo es ihnen verstatet ist, ihre Wolle nach geendigtem Verkauf. Recht den Fabricanten, wo solches gebräuchlich, an denjenigen, der am meisten dafür giebet, es sey ein Fabricante, oder anderer christlicher Negotiante, und ein Einländer, oder Fremder, zu verkaufen.

verkaufen, wovon sodann die Accise nach dem Waage-Zettel, in-
gleichen der Ausfuhr-Zoll, wenn die Wolle ausser Landes gehet, je-
doch nach demjenigen Impost, der auf die Ausfuhr der Wolle nach
dieser oder jener Provinz fest gesetzt, erlegt wird.

4) Falls der Landmann seine auf dem Woll-Markt gebrach-
te Wolle nicht annehmlich verkaufen kan, steht ihm frey, solche an
dem Ort des erstern Woll-Markts niederzulegen, oder von da ad
locum domicilii zurück zu nehmen, oder auch nach andern ein- und
ausländischen Woll-Märkten, wann im letztern Fall vorher
præstanda præstiret worden, zu verföhren, in loco domicilii aber,
die vom Woll-Markt zurück gebrachte Wolle an jemanden zu ver-
kaufen, bleibt in alle Wege als eine unstatthafte Vor- und Auf-
kauferey verbotnen, und dem Eigenthümer nur gestattet, solche all-
da an einländische Fabricanten, unter denen sub No. 2. festgesetzten
Modalitäten zu verlassen.

5) Denen städtischen Kaufleuten ist unverwehret, Wolle
zum ein- und ausländischen Handel, jedoch nicht anders, als auf
einländischen Woll-Märkten zu erkaufen, und gegen Entrichtung
der festgesetzten Zoll- und Accise-Gebühren, ausserhalb Landes zu
versenden, es mag solches vor eigene Rechnung, oder in Commis-
sion geschehen.

6) Diejenige Wolle, welche auf obgedachte vorgeschriebene
Weise erkauft und verzollt, kan zu aller Zeit, ohne deshalb an eini-
ge Termine gebunden zu seyn, ausser Landes versandt werden.

Wir befehlen euch dannenhero hiermit, die Accise- und Zoll-
Aemter, ingleichen die Zoll-Bereuter hiernach zu instruiren, und
darauf Acht zu geben, daß diese Verfügung befolget werde.
Sind etc.

No. XCIV.

d. d. Breslau den 23. Junii 1756.

Bresl. Ober-Amts-Currende an sämtl. Vasallen und
Insaßen und Magisträte in den Crensen, daß ein Schlesischer
von Adel nach zurück gelegtem 21. Jahre, wann er auch nicht
possessionirt ist, sich zur Ablegung des Homagii von
selbst offeriren solle.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König in Preussen, Marg-
graf zu Brandenburg, des Heil. R. R. Erzh-Cämmerer und
Churfürst,

Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien etc. etc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hoch Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Beste, besonders und liebe Getreue. Nachdem es der schlesischen Landes-Verfassung gemäß ist, daß alle diejenigen von Adel, so in Schlesien ihren wesentlichen Aufenthalt haben, welche das 21. Jahr zurück gelegt, wenn sie auch nicht possessioniret sind, sich selbst zu Ableistung des Homagii offeriren sollen; Wir aber zeithero wahrnehmen müssen, wie solches von denen von Adel erforderlicher massen nicht beobachtet worden: Als admoniren Wir hiermit in Gnaden alle diejenigen, welche bisher hierunter saumselig gewesen, binnen 4. Wochen zu Ableistung des Homagii sich gehödig zu offeriren, widrigen Falls aber die Veytreibung einer fiscalischen Strafe von 100. Ducaten ohnfehlbar zu gewärtigen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Breslau den 23. Junii 1756.

v. Münchhausen. v. Carmes.

v. Wallenberg.

No. XCV.

d. d. Breslau den 25. Junii 1756.

Bresl. Ober-Amts-Currende an sämmtl. Stände in den Creysen, wegen der bey Obduction todter Körper künftig pro norma zu nehmenden Josephina.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. R. R. Erz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien etc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Andächtige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Beste, besonders und liebe Getreue, auch liebe Besondere. Nachdem wir zeithero verschiedentlich angemercket haben, daß bey den Obductionen todter Körper nicht überall so, wie es die peinlichen Rechte und Criminal-Ordnungen erfordern, verfahren, sondern selbige zum Theil in Abwesenheit eines verpflichteten Justitarii und ohne darüber ein besonderes gerichtliches Protocoll zu führen, zum Theil so gar ohne Zuziehung einer Gerichts-Person, mithin privatim verrichtet worden sind: So wol-

1756.

Gg 99

len

ten Wir hierdurch euch ernstlich erinnern, daß in Erhebung des Corporis delicti hinführo überall nach Vorschrift der Josephinae verfahren werde, und ihr bey entstehendem Fall auf das genaueste deren Inhalt befolgen solltet. Sind euch in Gnaden gewogen. Gegeben Breslau den 25. Junii 1756.

v. Münchhausen, v. Carmes.

Schäffer.

No. XCVI.

d. d. Breslau den 28. Junii 1756.

Circulare an sämtl. Accise- und Zoll-Ämter wegen der wieder eröffneten Getreide-Zufuhr aus Pohlen.

Es besagen Acta, daß die Getreide-Einfuhr aus Pohlen nicht nur in hiesigen Landen, nach Beschaffenheit des einländischen Getreide-Zuwachses, von Zeit zu Zeit und noch zuletzt unterm 30. Septembr. 1749 mit einem erhöhten Impost belegt, sondern auch endlich unterm 13. Julii 1752. gänzlich verboten worden.

Da aber die Bewegungs-Ursachen dieser Verfügungen bey dermaligen Umständen cessiren, und bekannter massen, des Ansehens einer diesjährigen guten Erndte ungeachtet, die hohe Getreide-Preise, an statt zu fallen, noch immer höher steigen, hierunter auch vor der Hand man sich keine Aenderung versprechen kan, so lange diejenig-n schlesische Dominia, welche ansehnliche Getreide-Bestände besitzen, und damit auf noch größere Theurung halten, bey der gesperrten Zufuhr aus Pohlen ihre Absichten zu erreichen sichre Hoffnung vor sich sehen, wodurch das Publicum, und besonders die Armuth nebst den Garnisons und einländischen Manufacturen aufs empfindlichste gedrückt worden: So haben Se. Königl. Maj Unser allergnädigster Herr, diesem Unwesen und besorglichen nachtheiligen Folgen zu steuern, in Gnaden befohlen, und wird daher hiemit verordnet und fest gesetzt, daß von dato an bis auf weitere Ordre

1. Jedermänniglich sowohl Ein- als Ausländern frey stehen solle, aus Pohlen alle Sorten von Getreide, nebst Mehl und Geräube in Schlesien und die Grafschaft Glatz einzubringen, darin zu verkaufen, und so wie es eines jeden Nothdurft und Umstände erfordern, zu consumiren; jedoch ist

2. Der

2. Der Einbringer schuldig, das polnische Getreide auf der gewöhnlichen Zoll-Strasse einzuführen, und alle verbotene Neben-Wege zu meiden, das einbringende Getreide sodann bey dem erstern Gränz-Zoll-Amt richtig anzumelden, und davon die Mandatmäßigen Zoll-Gebühren gegen Empfang des gehörigen Zoll-Zettels zu entrichten. Ueberdem aber soll auch Einbringer die tarifmäßige einfache Eingangs-Accise

Vom Bresl. Schfl. Weizen, Erbsen, und dergleichen fol. Pf.

Mehl mit " " " " 3 2

Vom Schfl. Roggen und Gerste, auch dergleichen Mehl mit " " " " 1 10

Vom Schfl. Hafer " " " " 1 3

bald auf der erstern Gränz-Zoll-Station, und zwar falls der Ort Accis-bar ist, an dortiges Accise-Amt, oder wenn kein Accise-Amt allda vorhanden, an dortiges Zoll-Amt zur Verrechnung unter der Handlungs-Accise bezahlen, und ihm darüber ein besondrer Accise-Passir-Zettel zu seiner Legitimation auszufertigen, oder wosern ein oder anderes Gränz-Zoll-Amt mit keinem Accise-Passir-Zettel versehen, wenigstens die geschehene Entrichtung obiger Eingangs-Accise auf dem Zoll-Zettel in Dorso desselben, mittelst Beydruckung des Cassen-Stempels, deutlich attestiret werden:

Diese Zoll-Gebühren und Eingangs-Accise werden ohne Unterscheid entrichtet, es werde das Getreide und Mehl aufs platte Land, oder nach Accis-baren Städten gebracht. Wosern im Gegentheil solches nach einer Accis-baren Stadt kommt und allda consumirt wird, hat der Verkäufer und Consument keine Vergütung der Eingangs-Accise zu gewärtigen, sondern muß das polnische Mehl als ausländisch zur Consumtion nach dem tarifmäßigen völligen Satz incl. Eingangs-Accise, und das rohe polnische Getreide bey dem Vermahlen gleich dem einländischen Getreide ebenfalls nach dem vollen Consumtions-Satz. 3. E. den Schfl. Weizen zu Mehl mit 12. fol. und den Schfl. Roggen zu Mehl mit 6. fol. versteuern, mithin auch für Erbsen und Hafer, so unvermahlen consumirt werden, über den schon bey dem erstern Eingange bezahlten Impost, die Consumtions-Accise a resp. 3. fol. 2. Pf. und 1. fol. 3. Pf. per Schfl. bey der Einfuhr in eine Accis-bare Stadt noch besonders entrichtet werden: Begegen alle übrige polnische Getreide-Sorten und Gegräupe, als Buchweizen, Linsen, Buch-

weißen-Grünze und Mehl 2c. zur Consumtion des platten Landes Accise frey passiren, und in Accis-baren Städten, gleich dem einländischen Zuwachs, nur dem einfachen Accise-Consumtions-Sahe unterwürfig sind.

3. Hat es bey dem fest gesetzten Principio sein Verwenden, daß derjenige, welcher sich untersteht, pohlischen Weizen, Erbsen, Roggen, Gerste und Hafer, oder dergleichen Mehl heimlich und unangemeldet ins Land zu bringen, von jedem Schfl. 2. Rthlr. Strafe erlegen, und der Denunciant davon die Helfte bekommen solle, damit die vorgehende Unterschleife desto eher entdecket und Exempel statuirt werden können.

Dem Zoll- (Accise-) Amt zu N. wird dahero solches hiermit bekannt gemacht, mit der Aufgabe, sich hiernach striete zu achten, auf die Unterschleife zu invigiliren, auch die Zoll-Bereuter hierauf wohl und deutlich zu instruiren. Vor allen Dingen aber müssen die an der pohlischen Gränze belegene Accise- und Zoll-Ämter gegenwärtige Verfügung in Pohlen sofort bekannt zu machen, und die Getreyde-Zufuhr von daher möglichst zu befördern suchen, damit der überhand nehmenden Theurung gesteuert, und das Getreyde auf billige Preise herunter gebracht werde. *Addatur* an die Zoll-Ämter: Nicht minder ist jedes Haupt-Zoll-Amt schuldig, denen zu desselben Verrechnung geschlagene Filial-Ämtern zu deren Achtung von dieser Verordnung ohne Zeit-Verlust Copiam zu übersenden.

No. XCVII.

d. d. Breslau den 29. Junii 1756.

Cammer-Verordnung an sämtl. Kön. und Prinzgl. Ämter, wegen Anbau des Rübe-Saamens. In simili: An die Magisträte zu Breslau, Brieg, Neustadt, Schweidnitz.

Da aus der Erfahrung bekannt, mit was für aroffen Nutzen für die Land-Wirthschaft in denen Königl. Provinzien, besonders im Magdeburgischen, Halberstädtischen und Westphälischen, der Sommer- und Winter-Rübe-Saamen angebauet wird, und zuverlässig zu hoffen, daß desselben Anbau in Schlesien noch vortheilhafter seyn, und man dadurch das mit vielem Nutzen in der Wirthschaft zu gebrauchende Rüben-Öel im Lande selbst erzielen werde, welches bisher aus entfernten Landen mit schweren Kosten einge-

eingeführt werden müssen: Also werden dem N. zu N. anbey 2. Nachweisungen vorläufig zugesertiget, welcher Gestalt mit dem Sommer- und Winter-Rübe-Saamen verfahren werden muß, damit derselbe den Acker darnach präpariren und zurichten lassen könne. Und wie auch der Saamen selbst nächstens erfolgen wird, und dieser bereits solcher Gestalt repartiret, daß vor das Amt Brieg 2. Schfl. 12. Meßen Winter-Rübe, und 1. Schfl. 2. Meßen Sommer-Rübe-Saamen übersandt werden sollen: Also hat Magistrat, (Beamter) indessen das Nöthige hiernach und nach obgedachter Anweisung zu besorgen.

No. XCVIII.

d. d. Breslau den 29. Junii 1756.

Circulare an sämtl. Land-Räthe, Beamte und Magistrate, wegen Beschädigung der gepflanzten Bäume und Hecken und dagegen zu nehmenden Präcautionen.

Friederich 2c. Unsern 2c. Wir haben zu Unserm besondern Mißfallen vernehmen müssen, daß, der so vielen ergangenen Verordnungen ohnerachtet, das Edict vom 10. Juli 1743. wegen Beschädigung der auf den Land-Strassen gepflanzten Bäume gänzlich in Vergessenheit gerathe, und an denen in diesem Jahr neu gesetzten Bäumen von boshaften Leuten viel muthwilliger Schaden geschehen sey.

Wenn nun solches nicht anders, als mit Connivenz der Dominiorum und Herrschaften geschehen kan, so befehlen Wir euch in Gnaden, so wohl sothanen Edict, als die letztere Verordnung vom 9. April c. nochmalen im Creyse zu publiciren, und durch die Creys-Drögoner mit auf die Uebertreter zu vigiliren zu lassen, damit der gleichen frevelhafte Leute andern zum Exempel nach aller Rigueur bestraft werden. Sind 2c.

d. d. Breslau den 2. Julii 1756.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Steuer-Räthe wegen Bestrafung der wider die Gesinde-Ordnung vor-
gehenden Contraventionen.

Friederich 2c. Unsern 2c. Wir haben aus denen von der letzten Gesinde-Visitation in den Städten eingegangenen Berichten ersehen, daß dem Circulari vom 21. May 1754. noch gar nicht nach der Intention eingefolget wird, und dahero nöthig sey, mit würcklicher Bestrafung gegen die Contravenienten zu verfahren und der bisherigen Unordnung abzuhelpfen.

Es wird euch dahero hiedurch in Gnaden anbefohlen, denen Magisträten eurer Inspection folgendes zur Vorschrift und Publication bekannt zu machen:

1) Wer einen aus einem fremden Lande zum erstenmal ins Land Kommenden Dienst-Bothen annehmen will, muß sich zuvor erkundigen, ob er mit einem Paß, Kundschaft, oder Attest des zuletzt gehaltenen Dienst-Herrn versehen sey.

Das erne nun derselbe dergleichen gar nicht aufweisen kan, soll er ihn nicht annehmen, bevor er nicht bey dem Stadt-Bogt, oder dem Policey-Departement den anzunehmenden Dienst-Bothen sistiren, und dessen Umstände protocolliren lassen, und sind diese Protocolla in ein besonderes dazu gewidmetes Protocoll-Buch einzutragen.

Derjenige, welcher bey der Visitation befunden wird, daß er einen fremden Dienst-Bothen ohne Attest, oder ohne ihn zuvor sistirt zu haben, angenommen, soll, wenn er guten Vermögens, 1. Rthlr., bey mittelmaßigem Vermögen 16. Gr., und bey geringem Vermögen 8. Gr. irremissibiler au Strafe erlegen.

2) Ist der sich angegebende Dienst-Bothe aber aus dem Lande, und zwar von einem Dorfe, hat der Stadt-Einwohner, so ihm zum Dienst annehmen will, genau nachzuforschen, ob er bey einer Herrschaft unterthänig, oder ein freyer Mensch sey, ingleichen ob er bereits bey jemanden ausser der Grund-Herrschaft gedient?

Ist er unterthänig, muß er den Erlaubniß-Zettel von der Grund-Herrschaft produciren, daß ihm solche verstatet, anderswo ausser dem

dem Dorfe, wo er unterthänig, zu dienen, und wird dieser Erlaubniß-Zettel alle Jahre erneuert.

Wird nun aber ein Unterthan ohne dergleichen Zettel angenommen, soll der bey der Gesinde-Visitation sich findende Contraveniente, wenn er vermögend, mit 5. Rthlr., bey schlechtem Vermögen aber mit der Helfte, oder auch geringer, nach dem Erkenntniß des Policey-Departements, jedoch nicht unter 1. Rthlr. bestraft werden.

Giebt der vom Lande kommende Dienst-Bothe sich aber vor einen freyen Menschen aus, ist er gleichfalls schuldig, mit einem Attest der Grund-Obrigkeit, oder der Dorf-Gerichte, wo er geböhren, oder sich bis dahin aufgehalten, sich zu legitimiren, und wer ohne dergleichen Attest eine solche Person aufgenommen, ist nach den Umständen seines Vermögens mit 1. bis 2. Rthlr. zu bestrafen.

Sollten überdem, sowohl der unterthänige als der freye, bereits bey jemand in Diensten gestanden haben, müssen sie annoch ein Attest des letzten Dienst-Herrn wegen ihres Wohlverhaltens produciren, und ist derjenige, so ohne dergleichen den Dienst-Bothen aufgenommen, nach Befinden zu Erlegung einer Strafe von 8. Gr. bis 1. Rthlr. anzuhalten.

3) Daferne der Dienst-Bothe sich erkläret, daß er aus einer andern einländischen Stadt gebürtig, hat er, wenn er zum erstenmal sich in den Dienst begiebet, ein Attest vom Magistratu loci, daß sein Vorgeben seine Richtigkeit habe, er auch mit Wissen und Willen seiner Eltern, falls solche noch am Leben, sich vermiethe, bezubringen.

Ist er aber schon in Diensten gewesen, muß er sich noch mit dem Attest des letzten Dienst-Herrn wegen seines Verhaltens legitimiren, und wird in Ansehung der Strafe, bey Ermangelung des einen oder andern Attestati, wie ad No. 2. verordnet, verfahren.

4) Ist der Dienst-Bothe aus eben derselben Stadt, wo er Dienste nimmt, gebürtig, oder wohnhaft, darf in Ansehung derer, so zum erstenmal dienen wollen, nur die Præcaution gebraucht werden, daß solches mit Vorwissen und Consens ihrer Eltern und Vormünder, so sie dergleichen haben, geschehe, damit bey der Revision des Gesin- des solcherwegen kein Beschwehr vorkomme;

Sonsten aber, und da der Dienst-Bothe bereits gedienet, muß er ohne Attest des letzten Dienst-Herrn von seinem bisherigen Verhalten nicht angenommen werden, bey der eben auf solche Unterlassung gesetzten Strafe, die Dienst-Bothen selbst aber, welche ohne Attest,

Attest, Kundschaft, oder Erlaubniß-Zettul sich vermietet, sollen mit Stock-Arrest nach dem jedesmaligen Erkenntniß des Policey-Departements bestraft werden.

5) Alle Atteste der Dienst-Herrn und Grund-Herrschaften werden gratis auch ohne Stempel-Papier ertheilet, und muß von den Magisträten und Gerichten dafür ebenfalls nichts genommen werden.

6) Die Strafen werden zur Helfte der Cämmerey, und zur Helfte der Armen-Casse des Orts berechnet.

7) Die Atteste, welche die Dienst-Bothen produciren, haben die Dienst-Herrn so lange, als der Dienst-Bothe in ihren Diensten bleibet, an sich zu behalten, und solche nicht eher, als wenn derselbe aus dem Dienste gehet, zu retradiren.

8) Unsere Officianten und andere Eximirte, welche sonst in Personalibus nicht unter den Magisträten stehen, können gleichwohl sich nicht entbrechen, auf geziemende Requisition des Magistrats sich wegen ihres Gefindes nach obigen Umständen zu legitimiren. Im Fall aber bey denselben sich Contraventiones finden, so zu bestrafen, muß davon an Uns besonders berichtet werden.

Ihr habt demnach nicht allein die Magisträte hiernach zu instruiren, sondern auch mit allem Ernst darauf Acht zu geben, daß demselben ganz genau nachgekommen werde, zu welchem Ende ihr bey euren Vereisungen euch jederzeit darnach erkundigen, und die Gesinde-Visitations-Acta vorlegen lassen müßet. Sind 2c.

No. C.

d. d. Breslau den 3. Julii 1756.

Circulare an die sämtliche Land- und Steuer-Räthe, und an den Magistrat zu Breslau, wegen der in den Land-Strassen zu verbreitenden Brücken.

Friederich 2c. Unsern 2c. Da an Theils Orten die Brücken über die Grabens selbst in denen Haupt-Strassen so schmal seyn, daß man solche mit Gefahr passiren muß: Als befehlen Wir euch hierdurch so gnädig als ernstlich, eures Ortes dahin zu sehen und zu verfügen, daß die Brücken auf denen Land- und Haupt-Strassen, welche länger als 3 bis 4. Ellen sind, generaliter 8. Ellen breit, diejenigen aber, so über die Grabens auf den Neben- und Communications-Weegen gelegt worden, oder künfftig gelegt werden müssen, desgleichen auch

auch die auf denen Haupt-Strassen, nur 3. a. 4. Ellen lang sind, 5. Ellen breit gemacht werden: Wogegen diejenigen, so diesen Raum nicht haben, so fort abzuwerfen und binnen 14. Tagen gegen den 20ten dieses Monats bey der nachdrücklichsten Ahndung in der geordneten Breite anzulegen sind, und bleibet ihr allezeit dafür responsable, wenn dieser Verordnung nicht binnen der gesetzten Zeit das schuldige Gnügen geleistet worden, und die Brücken nicht die festgesetzte Breite bey erfolgender Revision halten.

Uebrigens ist generaliter dahin zu sehen, daß alle Brücken zur ordentlichen Passage und Communication, wenn sie auch gleich diese Breite halten, und ermann schadhast sind, gleichfalls binnen der bestimmten Zeit in vollkommenen passablen und sichern Stand gesetzt, und darinnen unterhalten werden. Wir erinnern euch daher nochmals so gnädig, als ernstlich, in Befolgung dieser Ordre nicht säumig zu seyn, und das Behörige überall zu verfügen, auch durch die Land-Drögoner, Policen-Bereuter genau untersuchen zu lassen, ob dieser Verfügung das schuldige Gnügen geleistet worden 2c.

No. CI.

d. d. Breslau den 8. Julii 1756.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Steuer-Räthe, daß die fremden Markt-Zieher keine Waaren-Niederlagen in den schlesischen Städten halten, oder in einer Accis-baren Stadt das Bürger-Recht zu gewinnen verbunden seyn sollen.

Friederich 2c. Unsern 2c. Nachdem die Frage sürgekommen: Ob und in wie ferne denen fremden Jahrmarkts-Ziehern, als: Butten-Trägern, Galanterie-Arkenen-Porcellain-Bilder-Spizen-Händlern 2c. welche außershalb Landes wohnen und ihre Familien haben, dagegen aber in Schlesien ihre beständige Waaren-Niederlagen halten, einen einländischen Jahrmarkt nach dem andern beziehen, und sich fast beständig im Lande aufhalten, solalich den Profit denen hiesigen Länden und denen darinnen befindlichen Last tragenden Crämern, ohne selbst Onera civica zu tragen, entziehen, ferner dergleichen zu gestatten sey: So haben Wir, nach reiflicher der Sachen Ueberlegung, festzusetzen befunden, und verordnen hiermit, daß zwar denen ausländischen Crämern und Handels-Leuten, sowohl Christen, als

1756.

Hh hh

Juden

Juden, das Beziehen der schlesischen Jahrmärkte und Messen, in so fern solches in jenseitigen Landen denen hiesigen nicht untersaget ist, nach Vorschrift des Edicti vom 2ten Decembr. 1750. gegen die festgesetzte Accise- und Zoll-Abgaben mit unverbottenen Waaren noch fernerhin frey bleiben, wenn sie zum Besuch dieses oder jenes Jahrmärkts ins Land kommen, und nach dessen Endigung mit ihren unverkauft gebliebenen Waaren entweder ad Locum Domicilii revertiren, oder sonst nach andern fremden Orten weiter gehen.

Was aber die Niederlagen haltende oben benannte Krämer und Händler betrifft, so ist keinem fremden, dergleichen Waaren-Niederlagen im Lande zu errichten, und sich darinnen durch Beziehung eines einländischen Jahrmärkts nach dem andern beständig zu nähren und aufzuhalten, erlaubt, es sey denn, daß sie ein gewisses Domicilium mit ihrer Familie in einer Accis-baren einländischen Stadt nehmen, das Bürger-Recht gewinnen und gleich denen einländischen Negotianten alle bürgerliche Onera tragen. Wir befehlen euch solchem nach hierdurch in Gnaden, die unter eurer Aufsicht stehende Magisträte Accis- und Zoll-Ämter hiernach gehörig zu instruiren, auch eures Ortes selbst darauf zu halten, daß solches aufs genaueste befolget werde. 11.

No. CII.

d. d. Oppeln den 16. Julii 1756.

Currende der Ober-Schlesischen Ober-Ämter-Regierung an sämtliche Unter-Gerichte des Departements, daß sie sich nach der Criminal-Ordnung bey denen Obductionen todter Körper achten sollen.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst 11. 11. Souveräiner und Oberster Herzog von Schlesien 11. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Nachdem wir zeithero verschiedentlich angemercket, daß bey denen Obductionen todter Körper nicht überall, so wie es die peinliche Rechte und Criminal-Ordnungen jeder unserer Provinz erfordern, verfahren, sondern selbige zum Theil in Abwesenheit eines verpflichteten Justitarii oder Actuarii, und ohne darüber ein besonderes gerichtliches Protocoll zu führen, zum Theil so gar ohne Zuziehung irgend einer Gerichts-Person,

son, mithin privatim, verrichtet worden: So befehlen wir sämtlichen unter uns stehenden Gerichten hiemit in Gnaden, die bisher in diesem Stücke untergelaufene Illegalitäten in Zukunft auf das sorgfältigste zu vermeiden, und hingegen die peinlichen Rechte und Ordnungen auf das genaueste zu beobachten. Sind euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Oppeln, den 16. Jul. 1756.

Königl. Preuß. Ober-Schlesische Ober-Unters-Regierung.

No. CIII.

d. d. Breslau den 20. Julii 1756.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der Brod- und Fleisch-Taxen.

Friederich 2c. Unsern 2c. Nachdem die auf Erfordern eingefommene Quartal-Brod- und Fleisch-Taxe der Städte hiesigen Departements zu erkennen geben, daß bey solchen Taxen sowohl in Ansehung des vom Weizen und Roggen zu backenden Gewichts, als der Umgelder sehr ungleich verfahren worden, die Intention aber nach dem Exempel Unserer übrigen Provinzien dahin gehet, daß darunter ein gleicher Fuß zu beobachten, auch zu dem Ende alhier bey Breslau eine Revision der Taxen vorgenommen worden: So lassen Wir euch hierbey die alhier eingeführte Brod-Taxe zufertigen, mit allergnädigstem Befehl, selbe sofort denen unter eurer Inspection stehenden Magistraten zuzusenden, und dieselbe anzuweisen, daß sowohl Semmel- als Roggen-Brod nach dem darin aufgeführten Gewichte und Unkosten-Zuschlag a. 1mo Sept. c. gebacken, mithin nach solcher die Taxe monatlich mit Zuziehung der Garnison gemacht werden solle. Unter denen Unkosten ist die Accise schon mit gerechnet, und darf also nur allein der Preis des Weizens, oder Roggens hinzu gesetzt werden, um die Taxe zu bekommen. Sollten inzwischen an einem, oder anderen Orte, die Umgelder zeithero geringer, als nach der euch communicirten Taxe gewesen seyn, welches natürlicher Weise in denenjenigen Städten seyn muß, wo der Holz-Preis niedriger, als hier zu Breslau ist, so verstehet es sich von selbst, daß zum Nachtheil des Publici solche nicht den jetzigen hier recipirten höheren Satz erreichen können, und müssen solche proportionirlich auf dem bisherigen Fuß bleiben; als welches eurem Judicio discretivo überlassen wird;

wird; höher aber, als die euch communicirte Sätze der Umgelder sich belaufen, müssen solche in keiner Stadt weiter passiren, und wann solche auch vorher ein mehreres betragen hätten.

Daferne auch bey einer oder andern Stadt eine besondere Art von feinen Broden gebacken werden, ist nach diesen Principiis die Taxe besonders zu reguliren, wie denn hier dergleichen beyim Heller-Brod vorkommt.

Ferner wird euch hierbey zugleich die Fleisch-Taxe, so alhier eingeführet worden, zugestellet, und euch zugleich befohlen, in euren unterhabenden Städten gleichfalls zu besorgen, daß überall dergleichen Fleisch-Taxe introduciret werde, woben sich zwar nach der hiesigen Taxe in der Haupt-Sache zu richten, zugleich aber auch darauf zu reflectiren ist, ob der Einkauf des fremden Viehes mehr oder weniger Transport-Kosten verursache, oder das kleine Vieh bessern Kaufs sey, wornach sodann die Taxe etwas mehr oder weniger zu determiniren.

Ihr habt demnach bey der euch occasione des Brau-Wesens aufgegebenen Bereisung zugleich dahin zu sehen, daß dieser Vorschrift gemäß überall das Behörige ratione der Brod- und Fleisch-Taxen eingerichtet und derselben hinführo genau eingefolget werde.

Brod- und Semmel-Taxe.

Wornach künftighin a. 1mo Augusti dieses 1756. Jahres angebacken werden soll.

I) Brod-Taxe.

Von einem Scheffel Roggen sollen zum Scherren gebacken werden 145. lb. mit Unkosten Zuschlag a 24. sgl. 3. 8.

II) Semmel-Taxe.

Von einem Scheffel Weizen sollen gebacken werden 95. lb. feine Semmel mit Unkosten Zuschlag a 25. sgl.

III) Zeller-Brod-Taxe.

Von einem Scheffel Roggen sollen gebacken werden, 120. lb. mit 24. sgl. 3. 8. Unkosten Zuschlag.

IV) Krenzer-Brod, dergleichen.

V) Commiß-Brod.

Sollen aus einem Scheffel Geshrotten gebacken werden 170. lb. mit Unkosten Zuschlag 18. sgl. 10. 8.

No. CIV.

d. d. Breslau den 3. Aug. 1756.

Extract aus dem an die Land-Räthe des Schweidnitzschen, Volckenhayn, Striegau, Reichenbach, Glas und Frankenstein'sche Crense, und an die Steuer-Räthe von Cronhelm, v. Unruh und Schröder erlassenen Cammer-Rescript, daß zum Ziegel- und Kalk-Brennen kein Holz, sondern Stein-Kohlen gebraucht werden sollen.

Friederich König zc. Unsern zc. Auch wird euch intimiret, daß an denen Orten, wo Stein-Kohlen in der Nähe zu haben sind, weiter kein Kalk noch Ziegel mit Holze gebrannt, sondern dazu Stein-Kohlen gebraucht werden sollen zc.

No. CV.

d. d. Breslau den 6. Aug. 1756.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der zu ertheilenden Beneficien für diejenigen, welche wüste Stellen bebauen.

Friederich zc. Unsern zc. Da bey dem Circulari vom 20ten May c. ein Dubium vorgekommen, wie weit die 10. Pro-Cent Bau-Gelder aus denen Cämmereyen mit denen übrigen beneficiis an Frey-Holz und Steinen cumulative statt haben solle: Als wird euch die nähere Intention hierunter dergestalt bekannt gemacht, daß

1) Diejenigen, welche keine wüste Stellen bebauen, worauf Brand-Subsidien haften, sondern andere Bauten unternehmen, weshalb ihnen nach dem Patent d. a. 1749. und der Declaration vom 5ten Junii a. p. beneficia competiren, mit denen in gedachtem Patent und Circular-Ordre fest gesetzten beneficiis vergnügt seyn müssen, und keine besondere Pro-Cent Gelder noch über diese beneficia prætendiren können, welche letztere ihnen auch niemahls versprochen worden. Woferne hingegen

2) Jemand eine alte wüste Stelle, worauf keine Feuer-Societäts-Gelder haften, bebauet, so hat derselbe zu gewärtigen:

a) Die beneficia des vorangezogenen Patents und Circular-Ordre.

b) Die

b) Die colligirte Nutzungen von denen zur Stelle gehörigen Bieren, Gärten und andern Realitäten.

c) Aus denen Cämmereyen noch besonders 10. Pro-Cent Bonification der verwandten Kosten, falls nemlich die Cämmerey diese Pro-Cent Gelder zu fourniren im Stande.

Die Circulair-Ordre vom 20. May c. besaget solches ganz deutlich, und wenn also die Cämmerey an diesem oder jenem Orte, wo der casus vorkommt, ohne alteration des Etats die 10. Pro-Cent nicht aufbringen kan, muß auch deren Vergütung cessiren. Bey der bonification der 10. Pro-Cent ist der calculus dergestalt zu ziehen, daß wenn 3. E. jemand auf Bebauung einer wüsten Stelle etwa 500. Rthlr. verwendet, die beneficia des Patents d. a. 1749. oder die colligirte Nutzungen von denen Bieren, Gärten 2c. hingen 150. Rthlr. betragen, das letztere Quantum von denen 500. Rthlr. zu decourtiren, und folglich nur noch von 350. Rthlr. a. 10. Pro-Cent 35. Rthlr. aus der Cämmerey zu bezahlen.

Ihr habt demnach die Magistrate eurer Inspection nach dieser Vorschrift zu instruiren 2c.

No. CVI.

d. d. Breslau den 17. August 1756.

Circulare an sämtliche Land- Räte, wegen Bestrafung dererjenigen, welche die an denen Land-Strassen gepflanzte Bäume und Hecken beschädigen.

Friederich König 2c. Unsern 2c. Da wir zu Vermeidung der bis hero an den gepflanzten Bäumen und Hecken geschehenen Beschädigungen resolviret, „daß ohnbeschadet der in dem solcherhalß emanirten Edict fest gesetzten Ahndung, nemlich bey wiederholter boshafter Weise unternommenen Beschädigungen, jeder Verbrecher mit 15. sgl. per Stück an Gelde bestraft, davon die Hälfte dem Denuncianten und das übrige zu jeden Ortes gemeinen Casse bezahlet, die etwa betroffene Soldaten aber zur nächsten Garnison, denen vorhin ergangenen Verfügungen gemäß, abgeliefert werden sollen; Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, solches in euern Creyse per Currendam bekannt zu machen, euers Orts aber selbst dahin zu sehen, daß diesem überall genau eingefolget werde 2c.

No. CVII.

d. d. Berlin den 21. Aug. 1756.

Edict, wodurch die Ausfuhr aller Königl. Preussischen Münz-Sorten, insonderheit der Friderichs d'Or, und das Einbringen der auswärtigen Scheide- und andern schlechten Münzen verbothen wird.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz. Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog in Schlesien &c. Thun kund und sügen hiemit zu wissen: Daß, ob Wir wohl durch verschiedene Edicte die Ausfuhr Unserer eigenen Münz-Sorten, und das Einbringen der in Unserm Lande nicht gültigen auswärtigen Scheide- und andern schlechten Münzen auf das schärfste verbothen haben; Wir dennoch höchst mißfällig vernehmen, daß solchen Unsern heilsamen Verordnungen nicht allein nicht nachgelebet, sondern auch so gar mit Ausfuhr Unserer Friderichs d'Or von gewinnfüchtigen Leuten verfahren werde.

Diesem Uebel nun vorzubeugen und zu verhüten, daß so wenig Unsere eigene gute Geld Sorten aus dem Lande gebracht, als fremde schlechte Münz-Sorten eingeführet werden; So wiederhohlen Wir nicht nur die vorhin dieserhalb ergangene Edicte und Verordnungen, sondern befehlen auch gnädigst und alles Ernstes, daß sich niemand, er sey wer er wolle, bey unausbleiblicher harter Strafe unterstehen solle, Unsere eigene gute Geld-Sorten, und insonderheit die von Uns ausgeprägte Friderichs d'Or ausser Landes zu bringen, und dagegen in Unsern Landen verrufene Scheide- und andere schlechte Münzen einzuführen.

Sollte sich jemand unterstehen, hiemieder zu handeln, und unsere gute Münze, insbesondere die Friderichs d'Or ausser Landes zu bringen, so soll nicht nur das Geld so fort confisciret, sondern auch der Uebertreter dieses Unseres Edicts mit willkürlicher Strafe belegt werden.

Und da die Erfahrung lehret, daß gewinnfüchtige Leute oftmals Unsere gute Münz-Sorten, auch wohl die Friderichs d'Or, nicht mit den ordinairn Posten, sondern in Fässern gepacktet, mit Fuhr-Leuten ausgeschicket haben; So verbiehen Wir solches nicht nur hierdurch auf das allernachdrücklichste, sondern befehlen auch insbeson-

Königl. Miß-
sauen über die
Ausfuhr der
Münze inson-
derheit der
Friderichs
d'Or.

Erneuerung
des Verboths,
und daß keine
verrufene
Scheide-
Münze einge-
führet werden
solle.

Confiscation
auf die verbo-
tene Aus-
fuhr.

Auch mit
Fuhrleuten
sollen die ge-
ten Münzen
nicht aus-
geführt werden.

dere

dere Unsern Post-Zoll- und Accise-Ämtern alles Ernstes, auf das genaueste darauf zu vigiliren, und wann jemand über die Ausbringung Unserer vormeldeten, und Einfuhre der fremden schlechten Münz-Sorten betreten werden sollte, so fort mit der Confiscation zu verfahren, und die Uebertreter Unserer Edicte ohnverzüglich anzuzeigen.

Publication
und Be-
stättigung
des
Edicts.

Und damit dieses Unser Edict zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so soll solches gewöhnlicher massen aller Orten publiciret und affigiret werden. Wir befehlen auch Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Magisträten, Beamten und Gerichts-Obrikeiten, wie auch dem Officio Fisci hiedurch in Gnaden, darüber fest zu halten, und dahin zu sehen, daß demselben überall gebührend nachgelebet werde.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Königlichem Innsiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 21. August 1756.

(L. S.)

Friederich.

No. CVIII.

d. d. Breslau den 24. August 1756.

Königl. Cammer-Rescript an sämtl. Steuer-Räthe, wegen des verstatteten Ausstehens der Scyffershauer-Grämer auf den Jahr-Märkten.

Friederich 2c. Unsern 2c. Ob zwar in dem Circulari vom 11. Mart. c. enthalten, daß die Dorf-Grämer die Jahr-Märkte nicht beziehen sollen, so haben Wir dennoch allergnädigst resolviret, daß in Ansehung der Scyffershauer Eisen-Grämer, da es mit diesen Leuten eine besondere Beschaffenheit hat, eine Exception haben solle.

Jedoch muß ein solcher Scyffershauer-Grämer sich mit einem Attest des Land-Raths des Hirschbergischen Kreises, Baron von Zedlig, legitimiren, daß er wirklich ein solcher sey, welchem Attest zugleich inferiret werden wird, daß derjenige, so dergleichen mißbraucht, oder gar an einen andern geben wird, seiner Freyheit gänzlich verlustig gehen soll.

Auf Vorzeigung eines solchen Attestati wollen Wir demnach, daß gedachten Scyffershauer-Grämern das Ausstehen auf den Jahr-Märkten,

Märkten, nicht aber das Hausiren verstatet werden solle, und befehlen euch folglich in Gnaden, darnach die Magistrate eurer Inspektion gehörig zu instruiren. Sind 2c.

No. CIX.

d. d. Breslau den 3. Septembr. 1756.

Bresl. Ober- Amts- Currende an sämtl. Vasallen und Magistrate des Departements, wegen Beschleunigung der Criminal-Sachen.

Friederich 2c. Unsern 2c. Da Wir bey Gelegenheit der zu Unserer höchsten Confirmation eingekommenen Criminal- Urtheile verschiedentlich bemercket haben, daß die Criminal- Sachen sehr langsam tractiret und öfters zur Ungebühr trainiret werden: So hat Uns solches zu einem besondern Misfallen gereicher, auch zugleich bewogen, euch, wie hiermit geschiehet, mit Beziehung auf Unsere deshalb bereits vorhin ergangene Verordnungen, aufs ernstlichste zu erinnern, daß überhaupt die Criminal- Sachen hinfort mit mehrerem Fleiß betrieben, und vor allen andern schleunigt untersucht und zur bald möglichsten Endschaft befördert werden. Hieran geschiehet Unser Wille. Sind euch 2c. Gegeben Breslau den 3. Sept. 1756.

v. Münchhausen. v. Carnes.

(L. S.)

No. CX.

d. d. Breslau den 9. Sept. 1756.

Pastorale des Fürst Bischoffes zu Breslau an die sämtl. catholische schlesische Geistlichkeit, worinnen ihnen das Correspondiren und Reisen in- und ausser Landes verboten wird.

Wir Philipp Gotthard, Fürst von Schaffgottsch, Bischof zu Breslau 2c. 2c. Entbieten der gesamten catholischen Geistlichkeit unserer Breslauischen Diöces, so wohl de Clero seculari, als regulari unsern gnädigen Gruß und alles Gutes zuvor!

Nachdem Se. Königl. Maj. in Preussen, Unser allergnädigster Herr, allermildest anzubefehlen geruhet, daß gleichwie im letzteren Kriege denen schlesischen Stiftern, Clöstern und Geistlichen al-

les Correspondiren und Reisen, so wohl in- als ausser Landes gänglich unterfaget gewesen, also auch bey gegenwärtigen Conjunctionen sothane allergnädigste Verfügung wiederholet, und auf diese Art so viel möglich verhütet werden solle, alle Sr. Königl. Maj. Dienste nachtheilige demarches bey schärfster Ahndung zu vermeiden: Als befehlen Wir allen und jeden von Unserer gesamten Geistlichkeit so wohl de Clero seculari, als regulari, wes Standes und Würde selbe seyn mögen, hierdurch auf das nachdrücklichste, aller Correspondenz so wohl durch die Post, als mit Boten, Fuhrleuten, oder anderer sonst möglichen Gelegenheit, wie auch des Reisens von einem Closter zum andern, in- und ausser Landes sich gänglich zu enthalten, mit Ausnahme jedoch derjenigen Amts- Berichte, welche an ihre Obere zu erstatten die Nothwendigkeit erfordert, und sich in Sachen, welche selbte nicht angehen, auf keinerley Weise zu meliren, widrigen Falls, wenn ein oder der andere auf dergleichen verbotenen Wegen betreten würde, ohnfehlbar zu gewärtigen, daß ihm sothanes Vergehen auf eine exemplarische Art geahndet, und andern andurch die Lust zur Nachfolge ganz gewiß benommen werden solle.

Wornach sich also ein jeder gehorsamst zu achten haben, und vor Strafe zu hüten wissen wird. Gegeben in Unserer bischöflichen Residenz zu Breslau, den 9. Sept. 1756.

No. CXI.

d. d. Breslau den 14. Sept. 1756.

Circulare an sämtl. Land- und Steuer- Rätthe wegen verbotener Getreyde- Ausfuhr nach dem Oesterreichischen.

Friederich, König ic. Unsern ic. Nachdem wir die zuverlässige Nachricht erhalten, daß die Ausfuhr des Getreydes und der Victualien in Böhmen und übrigen österreichischen Erb- Landen nach Schlesien Unsers Antheils bey schwerer Strafe verboten sey; So erfordert es die Nothdurft, jure retorsionis eben dergleichen zu verfügen, und wird euch dahero anbefohlen, denen Magisträten, Accis- und Zoll- Aemtern dieses Verbot sofort bekannt zu machen, daß Niemand bey Confiscation und des darüber zu erlegenden Dupli des Werths sich unterstehen solle, einiges Getreyde, Mehl und Ge- gräupe, es mag seyn von welcher Sorte es will, ingleichen andern zur Nothdurft und Subsistenz erforderlichen Victualien an Butter, Eyer, Käse, Obst und andern Garten- Gewächsen, Feder- Vieh, Wildpret, und

und andern Eswaaren, welche in Schlesien selbst erzielet worden, nach Böhmen, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien, oder andern österreichischen Landen, zum Behuf dortiger Einwohner aus Schlesien Unsers Antheils auszuführen, als worauf die Zoll- und Accise-Aemter, Zoll-Bereuter und Land- Dragoner sonderlich auf der Gränze aufs genaueste Acht zu geben haben werden. Da ausserdem aber auch Schlesien bey dermaligen Umständen die größte Ursache hat, auf die Conservation des Getreydes im Lande bedacht zu seyn; So soll nicht nur denen sächsischen und andern fremden Unterthanen, excl. Pohlen, der Getreyde-Einkauf in Schlesien vor der Hand und bis auf anderweite Ordre untersagt, sondern auch Niemanden gestattet seyn, Getreyde nach Sachsen und andere fremde Lande, excl. Pohlen, auszuführen, ohne darüber bey der 2c. Cammer des Departements, worunter das Getreyde befindlich, sich zuvor legitimiret zu haben, zu welchem Behuf solches ausgeführt werden solle, und daß ihm darüber von gedachter 2c. Cammer eine Concession oder Paß ertheilet worden, alles bey obangeführter gleichmäßigen Bestrafung, wornach ihr gleichfalls die Magisträte, Accise- und Zoll-Aemter, auch Zoll-Bereuter gehörig zu instruiren.

No. CXII.

d. d. Brieg den 15. Sept. 1756.

Currende an sämtl. unter der Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung stehende Unter-Gerichte, wegen Beschleunigung der Criminal-Processse.

Wie Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbkämmerer, souverainer und oberster Herzog von Schlesien 2c. 2c. Entbieten unsern sämtlichen unter Unser Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung stehenden Unter-Gerichten Unsern gnädigen Gruss und geneigten Willen zuvor.

Da Wir verschiedentlich bemercket, daß die Criminal-Sachen sehr langsam tractiret, und öfters zur Ungebühr trainiret werden: So hat Uns solches zu einem besondern Misfallen gereicht, auch zugleich bewogen, euch, wie hierdurch geschieht, mit Beziehung derer deshalb bereits vorhin ergangenen Verordnungen, aufs ernstlichste zu erinnern, daß überhaupt die Criminal-Sachen mit mehrern

rer Fleiß betrieben, und vor allen andern schleunigst untersucht, und zur bald möglichsten Endschaft befördert werden. Seynd euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Brieg den 15. Sept. 1756.

J. S. v. Kessenbrinck.

No. CXIII.

d. d. Breslau den 21. Sept. 1756.

Circulare an sämtl. Land- und Steuer- Rätthe, wegen Abstellung der Vor- und Aufkauferey des Getreydes.

Friederich, König 2c. Unsern 2c. Euch ist erinnerlich, daß so verschiedentlich und noch unterm 19. Decembr. a. pr. wegen Abstellung der Vor- und Aufkauferey auch des Probe- Handels Verfügung ergangen. Da wir aber dennoch mißfällig vernehmen, daß solchem überall gebührend nicht nachgelebet werde, sondern die Getreyde Verfahrende ihr Korn in Privat- Häusern der Vorstädte absetzen, und wenn sie ihrem Vorgeben nach sich in der Stadt die Accise-Zettel geholet, dafelbst umladen, und ohne weiter in die Stadt selbst zu kommen, damit abfahren, daher denn wegen Weitläufigkeit verschiedner Vorstädte ohnmöglich zu übersehen ist, wenn solches auch des Nachts wieder von denen Einkäufern und Verkäufern denen Land- Müllern zugeführet, und die Accise in diesen und andern Fällen dabey hintergangen wird.

Ferner bringen Wir ebenfalls in Erfahrung, daß der Probe- Handel nach wie vor getrieben wird, und ein jeder berechtiget zu seyn glaubet, sich nach einer gewissen Probe eine beliebige Quantität Getreyde zu bestellen, unter dem Vorgeben, daß er dieses bestellte Getreyde in der Stadt übernehmen wolle. Wir befehlen euch demnach hiermit in Gnaden, die Creiß- Eingesessenen nochmals zu verwarnen, daß sie das Getreyde von ihrem Zuwachs, so viel sie davon absetzen und verkaufen können, fleißig, und zwar in natura, nicht aber in Proben auf die Städtl. Getreyde- Märkte bringen, und dafelbst verkaufen, ingleichen daß die Getreyde- Wagens das Getreyde nicht in Privat- Häusern oder Vorstädten absetzen, und wenn sie in der Stadt die Accise- Zettel gelöset, dafelbst umladen, damit abfahren, sondern daß sie das zu verkaufende Getreyde schlech- terdings auf den Markt- Platz der Stadt bringen sollen, wie denn die

die Contravenienten so wohl in einem als dem andern Falle nach dem Circulari vom 19. Decembr. a. pr. werden bestraft werden.

Uebrigens widerholen Wir auch besagtes Circulare darinnen, daß keinem Geraide Händler gestattet seyn solle, auf dem Lande Getreyde zum Wieder-Verkauf einzukaufen, und werden die Dominia und Eingeseffene des Landes anderweitig erinnert, auf dem Lande ihr Getreyde an niemanden, als der solch's zu seiner eigenen Nothdurft, oder zu Fortsetzung der Nahrung mit Backen, Brandwein-Brennen und dergleichen, keinesweges aber zum Getreyde-Handel gebraucht, und wegen des erstern mit Attestatis von Magisträten, oder Grund-Herrschaften versehen ist, zu verkaufen.

No. CXIV.

d. d. Breslau den 21. Sept. 1756.

Pastorale des Fürst Bischofs zu Breslau an den sämtlichen Clerum tam secularem, quam regularem, wegen verbotener Correspondenz und Reisen.

Wir Philipp Gottard, Fürst von Schaffgottsch, Bischof zu Breslau 2c. 2c. Entbieten der gesamten catholischen Geistlichkeit unserer Breslauischen Diöces, so wohl de Clero seculari, als regulari, unsern Gruß und alles Guts zuvor!

Nachdem Se. Königl. Maj. Unser allergnädigster König und Landes-Herr, aus höchst begründeten Ursachen, allermildest anzubefehlen geruhet haben; daß, gleichwie in dem letzten vorgewesenen Kriege denen sämtlichen Ober- und Nieder-Schlesischen Stiftern und Clöstern alle Correspondenz und Reisen ausserm Lande gänzlich untersaget gewesen, also auch bey dermaligen gegenwärtigen Conjunctionen sothane allergnädigste Verfügung wiederholet, und auf diese Art, so viel nur immer möglich, verhütet werden solle, alle Se. Königl. Maj. Dienste nachtheilige demarches bey der allerschärfsten Abhandlung zu vermeiden.

Als befehlen Wir allen hiermit von unser Geistlichkeit, so wohl de Clero seculari, als regulari, auf das allerschärfste und nachdrücklichste, daß selbst sich aller nur irdencklichen Correspondenz so wohl durch die Post, Boten und Fuhrleute, oder andere nur immer mögliche Gelegenheit, mit Ausnahme nur derjenigen höchst nöthigen Amts-Berichte, welche selbst abzustatten der unumgänglichen Noth finden, enthalten sollen.

Annebst auch wird sich niemand von ihnen unterstehen, unter was für einem Vorwand es immer seyn mag, eine Reise außer Landes vorzunehmen, das hin und her Reisen aber im Lande sich gänzlich enthalten, wovon wir jedennoch bey dem Clero seculari die jährliche zu haltende Visitation ihrer Circularum, die ihnen von uns und unserm General - Vicariat - Amte auftragende Comissiones, und die mit denen Pfarrern und Capellanen unserer Diöces auf unseren und unser obgemeldeten Officii schriftlichen Befehl auf den Nothfall vorzunehmende mutationes, als worüber sie sich jedesmal mit einem von uns, oder unserem Vicario Generali unterschriebenen Decreto jedesmal ausweisen werden, hiermit ebenfalls ausnehmen.

Was aber den Clerum regularem in hoc passu betrifft, so wollen und beschlen wir hiermit, daß die sämtlichen provinciales derer in unserer in unserer Diöces befindlichen Ordens, wann dieselben ihre anvertraute Klöster jährlich visitiren, die gewöhnliche Congregationes, oder Diffinitoria ausschreiben, die ratione studiorum vorzunehmende Examina anstellen, ihre Ordinandos ad suscipiendos sacros ordines nach Breslau abschicken, eine oder andere mutationes wegen sich ereignender Vacanen, Todes-Falls, oder des zu prosequirenden Cursus studiorum sich ereignet, in allen obrecensirten diesen Fällen zu Vermeidung alles Verdachtes sich die Superiores derer sämtlichen Orden bey uns schriftlich melden, und mit Specificirung und Anmerkung derer vorzunehmenden Reisen sowohl, als derer zu verreisenden Subjectorum um einen darüber von uns auszufertigenden Paß und Erlaubniß-Schein anhalten sollen, welchen wir in denen uns nöthig scheinenden Fällen zu ertheilen keinen Anstand nehmen werden, in allen andern aber nur ordentlichen Fällen soll ihnen allen insgesamt das hin und herum Reisen im Lande unter der allerschärfsten Ahndung verboten seyn.

Wie wir denn auch alle insgesamt hiermit zugleich auf das schärfste ermahnen wollen, sich insgesamt in Sachen, so dieselben nichts angehen, nicht im mindesten zu meliren, oder ja gewiß und sicher zu gewärtigen, daß wir jedweden von ihnen ohne alle Ausnahme, er sey wer er immer wolle, exemplarisch und schärfest bestrafen, andern aber dadurch die Lust zum Nachfolgen benehmen werden, und da wir hierumfalls zur Bestrafung derley Ueberrretung und Missethaten, so nur zum größten Nachtheil unserer heiligen Religion gereichen,

getreuen, von Sr. Päbstl. Heiligkeit genugsam und generaliter authorisiret sind, so werden wir uns auch in jeglichem Uebertretungs-Fall an keine Exemption, was sie auch immer für einen Namen haben mag, im mindesten kehren, sondern in obrecensirtem Falle gerade durch und mit Execution der Strafe verfahren, um so mehr, als wir sicher sind, daß Se. Königl. Maj. unser allergnädigster Herr uns hierin maintainiren und schützen werden.

Wornach sich also ein jeder von ihnen insgesamt gehorsamst achten, und durch die genaue Beobachtung unsers dießfalls erlassenen Befehls für der gewiß nicht ausbleibenden Strafe zu hüten haben wird. Gegeben Breslau den 21. Sept. 1756.

P. G. S. Bischof von Breslau.
(L.S.)

No. CXV.

d. d. Breslau den 23. Sept. 1756.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen Restringirung des en gros Handels mit Lein-Saamen der Land-Grämer, Verwalter und Brauer.

Friedrich 2c. Unsern 2c. Es ist zwar in der unterm 15. Decembr. pr. a. ergangenen Verordnung allen Land-Gräuern, Verwaltern, Brauern, und übrigen Land-Leuten der Handel mit Lein-Saamen en gros bey 1. Rthlr. Strafe zum Besten der städtischen Negotianten untersaget worden, woben es auch noch ferner sein verwenden hat.

Da aber jedennoch es geschehen, daß, diesem Verbot ohngeachtet, sich herrschaftliche Wirthschafter unterstanden, mit Lein-Saamen en gros zu handeln, und sich damit zu exculpiren vermeynet, daß sie den Lein-Saamen nicht zum eigenen Handel und für ihre Rechnung, sondern in Commission städtischer Kaufleute an ihre Kundschaften auf dem Lande ohne allen Profit debitirten; indeszen dieses für nichts anders, als eine Invention in fraudem legis anzusehen, und unter dem Prætext eines Commissions-Handels der Gros-Handel sowohl als der Debiten Detaille getrieben wird:

So haben Wir zu Verhinderung dergleichen ferneren conventionen, welche per indirectum wider das ergangene Verbot
und

und zum Nachtheil der Städte geschehen, zu verordnen, und fest zu setzen nöthig gefunden: „Daß nicht allein derjenige Verwalter, „Bräuer, oder herrschaftliche Bediente und Land Crämer, sondern auch derjenige städtische Negotiant, so sich unterfangen wird, dergleichen Commissiones oder Speditiones auf dem platten Lande zu veranlassen, ebenfalls mit 1. Rthlr. Strafe von jeder Tonne Wein-Saamen belegen werden solle.

Ihr habt demnach solches sämtlichen in den Städten eurer Inspection befindlichen Negotianten zur Nachricht und Achtung bekannt zu machen, auch durch die Zoll- und Policy-Bereuter darauf vigiliren zu lassen, daß die Contravenienten zur Bestrafung entdeckt werden. Sind 11.

No. CXVI.

d. d. Breslau den 5. Octobr. 1756.

Circulare an die sämtliche Steuer-Räthe, wegen Siegelung des vorräthigen Lagers der fremden seidenen Waaren.

Friederich 2c. Unsern 2c. Wir haben euch unterm 22. April c. a. zur Publication bekannt machen lassen, daß die Einfuhr aller und jeder fremden seidenen Waaren, dergleichen in den einländischen Fabriken hinlänglich versertiget werden können, in Schlesien gänzlich verbotnen seyn und solche hinführo benebst denen halbseidenen Waaren unter keinerley prætext, weder zum einländischen, noch auswärtigen Debit weiter verstatet werden solle, wobey es denn auch sein Bewenden hat. Da aber zu Vermeidung der Unterschleife die Nothdurft erfordert, daß das ganze noch vorräthige Lager der fremden seidenen und halbseidenen Waaren bey allen Christlichen und jüdischen Kaufleuten und Crämern mit dem Accise-Siegel wohl und kenntlich gesiegelt, und was hiernächst bey öftern unvermuthet anzustellenden Visitationen der Cramladen nicht mit dem Accise-Siegel gesiegelt, oder was von einländischen seidenen und halbseidenen Waaren nicht mit dem einländischen Fabriken-Siegel plumbiret gefunden wird, schlechterdings als contraband confisciret werde; So habt ihr solches an die Accise- und Zoll-Ämter eurer Inspection ernstlich zu verfügen.

Damit auch das heimliche Einbringen der fremden seidenen und halbseidenen Waaren von den einheimischen und fremden Messen sowohl

wohl in den Städten, als insonderheit auf dem platten Lande mit allem Ernst gehindert werde, so habt ihr die Accise- und Zoll- Bediente in conformität der schon unterm 2ten m. pr. ergangenen Ordre wiederholt anzuweisen, daß die eingehende seidene und halbseidene Waaren nirgends anders, als auf den Accise-Stuben geöffnet, die davon verhandene Fabriquen-Blaye wohl recognoscirer, und bey dem allergeringsten sich ereignenden Verdacht darüber bey euch, und von euch bey Unserer 2c. Cammer angefraget werden müsse. Wegen der besorglichen Desfraudationen auf dem platten Lande habt ihr die Zoll-Ämter, auch Pelicen- und Zoll- Vereuter auf ihre Pflicht anzuweisen, daß sie zu deren Verhütung besonders zu Meß- Zeiten genau vigiliren sollen, wie denn an die Land-Räthe Copenl. anliegende Verordnung wegen verbotener Einführung der fremden seidenen und halbseidenen Waaren erlassen worden, und habt ihr noch auf andere hiewider anzuordnende, jeden Ortes applicable, sichere Mittel zu denken, und solche zur Approbation anzuzeigen; Wie dann insonderheit wegen des Einkaufs solcher seidenen und halbseidenen Waaren zu Breslau, nachdem an diesem Orte, wegen seiner besondern Umstände und zur Conservation des Commercii mit den Pohlen und Russen, vor der Hand die Einfuhre der fremden seidenen und halbseidenen Zeuge unter gewissen Bedingungen noch ferner gestattet, von denen Kaufleuten und Käufern aus denen übrigen Städten dieses zu beobachten, daß sie beym Einkauf zuvörderst an denen Stücken nachsehen, ob sie die vorgeschriebene Zeichen der plumbirung und Fabriquen-Siegel haben, woraus zu erkennen, daß die seidene Waare von einländischer Fabrique sey, welche zum Gebrauch frey stehe und in Lo-co Domicilii eingebracht werden könne. Will nun ein solcher Kaufmann aus einer andern Stadt nicht das ganze Stücke mit daran befindlichen Zeichen, sondern nur einen Theil davon an sich bringen, daß letzteres an dem Rest des Stückes zurücke bleibt, muß zuvor und ehe das erkaufte Theil abgeschnitten wird, ein Beschauer gerufen werden, damit derselbe den erkauften Abschnitt gehörig besiegle. Ihr werdet auch wegen dieses Umstandes, damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldige, denen Magisträten aufzugeben haben, daß sie diese Einrichtung auf dem Rathhause publiciren, und diejenige Händler, so dergleichen Waaren zum Verkauf führen, sämtlich dazu ad-citiren, nicht weniger denen Vorstehern, oder Ältesten der Kaufmannschaft davon Abschrift zustellen sollen 2c.

d. d. Anjest. den 7. Octobr. 1756.

Pardon für die Deserteurs von der Schlesischen Armee
unter Commando des General-Feld-Marschall Grafen
von Schwerin.

Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. commandirender General-Feld-Marschall, Ritter des schwarzen Adler-Ordens, Gouverneur der Festung Meiß, Obrister über ein Regiment zu Fuß, Amts-Hauptmann von Jerichow und Alten-Platen, Erb-Küchenmeister des Herzogthums Vor-Pommern.

Ich Eurt Christoph Graf von Schwerin zu Schwerinsburg, Schloß- und Burg-Gefessen zu Spantekow, Pozahr und Muggen- burg, Erb-Herr zu Cummerow, Pöwig, Wittstock, Ducherow, Pant- schow, Stretense, Drowelow, Bussacken, Neuendorf, Petrin, Tu- rom, Mollwitz und Curschagen. Thue kund und füge hierdurch je- dermänniglich zu wissen. Nachdem mir referirer worden, was ge- stalt verschiedene an denen Gränzen von Schlessien und der Graf- schaft Glatz sich aufhaltende Deserteurs von der unter meinem Com- mando stehenden Königl. Armee, wie auch verschiedene Proviant- und Wagen-Knechte und ausgetretene Enrollirte sich gemeldet und zu erkennen gegeben, daß, wenn sie Pardon wegen ihres Verbrechens zu hoffen hätten, und darüber Versicherung erhielten, sie sich weder in das Land und zu ihren Regimentern einfänden wollten; Als habe zu Beförderung des Königl. allerhöchsten Dienstes allen und jeden Deserteurs, sie mögen seyn von der Infanterie, Cavallerie, Drago- ner, oder Husaren, wie auch allen und jeden Proviant- und Wagen- Knechten und ausgetretenen Enrollirten, den völligen Pardon hiernit, und Kraft dieses dergestalt ertheilen wollen, daß wenn sie sich hierauf bey ihren Regimentern, von welchen sie entwichen, oder in einer, oder andern von Sr. Königl. Majestät Gränz-Städten, oder auch bey ihren Gerichts-Obrikeiten wiederum einfänden, und melden werden, dieselben von aller Straffe und Ahndung wegen ihrer Desertion gänzlich befreyet seyn, und ihnen dieserhalb nicht der mindeste Vor- wurf gemacher werden, diejenigen aber, welche dem ohnerachtet muth- willig auffen bleiben, desto schärfere Straffe zugewärtigen haben sollen.

Des zu Urkund habe ich diesen General Pardon durch den Druck publiciren, auch solchen bey der Armee und in denen Schlesischen Garni-

Garnisonen, auch sonst an allen Orten bekannt machen lassen, damit sich ein jeder darnach achten, und dessen theilhaftig machen könne.
 Signatum im Haupt-Quartier Aujest den 7. October 1756.

(L. S.)

L. de Schwerin.

No. CXVIII.

d. d. Breslau den 7. Octobr. 1756.

Circulare an die sämtliche Steuer-Räthe, wegen verbotener Einfuhre der fremden halbseidenen Waaren.

Friederich, König. Unsern ic. Es ist unterm 22. April c. versüget worden, daß keine andere seidene Waaren, als welche in Unsern Landen fabricirt, alhier zu Lande debitiret werden sollen. Wann Wir nun dieses Verbot auch auf die fremde halbseidene Waaren extendiret haben wollen: Als fügen Wir euch solches hiermit zu wissen, mit gnädigsten Befehl, denen Magisträten, Accis- und Zoll-Ämtern eurer Aufsicht bekannt zu machen, daß keine andere, als einländische in denen Berlinischen Manufacturen, oder in andern Städten Unserer Provinzien verfertigte halbseidene Waaren eingebracht und debitiret werden sollen;

addatur: an Herrn v. Arnim.

Jedoch wollen Wir in Ansehung der Stadt Breslau gnädigst nachgeben, daß zum auswärtigen Handel eine von Unserer ic. Cammer nach Befinden zu bestimmende Quantität von fremden halbseidenen Waaren eingelassen werde, weshalb ihr euer Gutachten, nebst dem Vorschlage, welcher gestalt solche Quantität zu determiniren, ohne Anstand beizubringen habt ic.

No. CXIX.

d. d. Breslau den 15. Octobr. 1756.

Circulare an sämtliche Accise- und Zoll-Ämter, wegen der Getrende-Zufuhre aus Pohlen, in simili m. m. an die Land- und Steuer-Räthe.

Dem Accise- und Zoll-Ämte zu N. ist zwar unterm 28. Junii a. c. bekannt gemacht, daß die Einfuhre des pohlischen Getren- des und Mehls gegen Entrichtung der einfachen Eingangs-Accise und der gewöhnlichen Zoll-Gebühren zu verstaten.

Es ist aber nunmehr aus bewegenden Ursachen und zu Beförderung der Zufuhre aus Pohlen resolviret worden, daß auch dieser Eingangs Accise-Imposit inskünftige auf weitere Ordre gänzlich wegfallen, mithin weiter nicht gefordert, noch genommen, sondern von dergleichen Getreyde und Mehl nur die Mandat-mäßige Zoll-Gebühren a. 6. xr. von jedem vorgespanntem Pferde entrichtet werden sollen: Wobey jedoch sich von selbst versteht, daß wenn das pohlische Mehl, oder auch dergleichen Vegräube nach einer Accisbaren Stadt kommt und allda consumirt wird, solches als ausländisch nach dem Tariff-mäßigen vollen Satz, incl. Eingangs-Accise, und das rohe pohlische Getreyde bey dem Vermahlen in einer Accisbaren Stadt gleich dem einländischen Getreyde ebenfalls zur völligen Consumtion zu veraccisen.

Das Accis- und Zoll-Amt zu N. hat sich solchemnach hiernach behörig zu achten, und den Inhalt gegenwärtiger Verordnung überall bekannt zu machen

addatur an die Zoll-Ämter.

wie denn auch die Haupt-Zoll-Ämter denen Filial-Rendanten ihres Districts hiervon sogleich Copiam zusertigen müssen.

In Ansehung des nach Sachsen durchgehenden pohlischen Getreydes aber hat es bey dem geordneten Transito-Zoll-Imposit a 30. pro Cent noch ferner sein Bewenden.

No. CXX.

d. d. Breslau den 15. Octobr. 1756.

Circulare an sämtliche Magisträte, wegen des Auswanderns der Handwercks-Purschen in fremde Länder.

Es ist zwar verschiedentlich und noch zuletzt unterm 27. Decembr. 1755. generaliter fest gesetzt worden, daß die einländische Handwercks-Pursche nicht in fremde Länder wandern, sondern die Wander-Zahre in denen Königl. Ländern zurück legen sollen.

Da man aber zuverlässig in Erfahrung gebracht, daß dieses Ge-
sehe nicht gehörig befolget werde, und besonders die schlesische Handwercks-Pursche ihre Wander-Zahre mehrtheils in fremden Länden, und vornehmlich im Oesterreichischen absolviren; So wird dem Magistrat zu N. hiermit wiederholentlich aufgegeben, dagegen alle nur mögliche Vorkehrungen zu machen, und zu dem Ende nicht nur de-

nen

nen zum Wandern sich angebenden Handwercks-Purschen, bey Ertheilung des dazu nöthigen Erlaubniß-Zettuls, aufs nachdrücklichste einzuschärfen, „daß sie ihre Wander-Zahre bloß in denen Königl. „Provinzien zurück legen, und wider das ergangene generale Verboth in fremde Länder zu wandern, sich nicht unterstehen sollen, sondern ihnen auch weder die Originalia noch Copeyen von ihren Geburts- und Lehr-Briefen mitgeben zu lassen, damit ihnen so viel möglich alle Gelegenheit zu ihrem Fortkommen in fremden Landen abgeschnitten werde etc.

No. CXXI.

d. d. Brieg den 16. Octobr. 1756.

Verordnung an alle unter der Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung stehende Unter-Gerichte, daß alle der Schwangerschaft wegen verdächtige Weibes-Personen durch eine verordnete Hebamme besichtigt und in genaue Aufsicht genommen werden sollen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien etc. Entbieten sämtlichen unter Unserer Oberschlesischen Ober-Amts-Regierung stehenden Untergerichten Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor.

Nachdem aus einigen seit einiger Zeit eingelaufenen des Kinder-Mordes wegen verhandelten Acten wahrgenommen worden, daß die dieses Verbrechens wegen zur Haft gekommene Inquisitionen vielfältig vorher wegen ihrer Schwangerschaft in Verdacht gewesen, darüber auch wohl von ihren Brod-Herrschaften befraget, jedoch, wenn sie solche abgeleugnet, es dabey belassen worden: So bezeugen Wir über diese bisher im Schwang ge gangene unverantwortliche und zu vielen Kinder Morden Anlaß gegebene Nachlässigkeit hierdurch nicht nur Unser Allerhöchstes Mißfallen; sondern gebiethen, ordnen und wollen auch in Kraft dieses so gnädig als ernstlich, daß in Zukunft die Eltern, Vormünder, Brod-Herrschaften und überhaupt alle diejenigen, welche der Eltern und Anverwandten Stelle vertreten, wie auch die Obrigkeiten eines jeden Ortes ihre Töchter, Pflegebefohlene, Mägde und überhaupt alle unter ihrer Aufsicht und Gerichtsbarkeit

Fett stehende Weibes-Personen, welche wegen Schwangerschaft verdächtig sind, und solche ableugnen, so fort durch eine vereidete Hebamme besichtigen, und, falls der Verdacht gegründet befunden wird, solche in genaue Aussicht nehmen lassen. Wir befehlen dahero sämtlichen unter der Oberschlesischen Ober-Amts-Regierung stehenden Untergerichten, dieser zu Verhütung des Kinder-Mordes abzielenden heilsamen Verordnung so wohl ihrer seits bey Vermeidung der schärfsten Ahndung auf das genaueste nachzukommen, als auch solche in den ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Städten, Flecken und Dörfern gehörig zu publiciren, und darauf, daß solche von den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Eltern, Brod-Herrschaften, und denen, so derselben Stelle vertreten, auf das pünktlichste befolget werde, ein wachames Auge zu haben, auch bey Publication derselben zugleich ausdrücklich mit bekannt zu machen, daß wider die Uebertreter derselben nach der äußersten Strenge der Rechte und zwar mit respective Geld, Gefängniß, auch dem Befinden nach, Zucht-Haus und Bestungs-Strafe unausbleiblich werde verfahren werden. Davan vollbringet ihr Unsern Willen, und Wir bleiben euch mit Gnaden wohl beygethan. Brieg, den 16. Octobr. 1756.

No. CXXII.

d. d. Breslau den 25. Octobr. 1756.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des zu verbiethenden Brandtwein-Brennens von einländischen Getreyde; in simili an alle Königl. Aemter und geistliche Jurisdictiones zu Breslau.

Friederich 2c. Unsern 2c. Da es die Nothdurft erfordert, sowohl zur inneren Consumtion des Landes, als zur Verpflegung der Armee mit dem einländischen Getreyde sehr rathsam umzugehen, und Wir zu dem Ende unter andern resolviret, das ehelin bey dergleichen Gelegenheiten ergangene Verboth, vom einländischen Getreyde Brandtwein zu brennen, dermahlen zu wiederholen, und geltend zu machen; Als wird hiemit verordnet, und habt ihr so fort ohne einige Zeit Versäumnis zu publiciren, daß von nun an und bis zu weiterer Verfügung, kein anderer Brandtwein als von Weizen, oder würcklich und erweislich aus Pohlen eingeführten Getreyde, keinesweges aber von einländischen Roggen oder Gerste gebrennet werden solle, bey

bey Confiscation des Brandtweins, und müssen dahero die Brandwein-Brenner, welche pohlisch Getreyde einführen, sich darüber mit Zoll-Pasir-Zetteln legitimiren, welche monatlich an den Land-Rath abzuliefern, ingleichen sollen die Land-Drögoner die Brandwein-Brennereyen auf dem Lande zum östern revidiren und untersuchen, ob auch von andern einländischen Getreyde, als Weizen, oder vom pohlischen Getreyde Brandtwein gemacht worden, da dann die Contravenienten bey Unserer zc. Cammer gehörig zur Bestrafung anzuzeigen zc.

No. CXXIII.

d. d. Breslau den 25. Octobr. 1756.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der verbotenen Ausfuhr des Getreydes.

Friederich, König zc. Unsern zc. Es ist euch jüngsthin unterm 14. m. p. bekannt gemacht und zu verfügen anbefohlen, daß keinem Fremden der Getreyde-Einkauf in Schlessien und die Ausfuhr bey Confiscation und des zu erleandenden Dupli des Werths gestattet werden solle. Da nun die dermalige höchste Nothwendigkeit die präferable Versorgung der Magazine erfordert, so wird dieses Verboth gegen die Ein- und Aufkäufer aus andern unsern Provinzien gleichfalls extendirer, mithin bey obgedachter Poen inhibirer, an dieselbe einiges Getreyde zu verkaufen, und soll überhaupt kein Getreyde aus Schlessien bis auf weitere Verordnung gelassen werden, wornach ihr also das weitere sofort zu verfügen habt. Sind zc.

No. CXXIV.

d. d. Breslau den 28. Octobr. 1756.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen des von den Vieh-Märkten unverkauft ausser Landes zu treibenden Viehes.

Von Gottes Gnaden Friederich zc. Unsern zc. Wir haben an-
gemerket, daß die fremde Vieh-Händler, welche das Vieh auf
unsere Schlessischen Vieh-Märkten zum Verkauf bringen, sich an-
gewöhnen, wenn das ihnen gebothene pretium nicht hoch genug dün-
cket, mit der solchergestalt auf dem Markte nicht verkaufenden Vieh
so

so fort ausser Landes zu treiben, da ihnen bisher nichts mehr, als der Mandat-mäßige Ellito-Zoll abgefordert worden. Nachdem nun aber Unsern Schlesiſchen Vieh-Märkten, an deren conſervation durch frequenten Beſuch fremder Käufer denen ausländiſchen Vieh-Negotianten und Verkäufern ſelbſt ſo gar vieles gelegen, hieraus nachtheilige Folgen entſtehen können; Als ſehen Wir uns gemüßiget, wegen des Vieh-Austreibs von den Vieh-Märkten durch die fremde Verkäufer mehrere Einſchränkung zu machen, und verordnen demnach hierdurch in Gnaden.

„Daß die fremde Vieh-Negotianten, welche Vieh nach Schle-
 „ſien zu Markt bringen, nicht allein die geordnete und jeden
 „Orts gebräuchliche Markt-Tage, ehe ſie mit dem unver-
 „kauften Vieh abtreiben, völlig aushalten, und nicht eher
 „quittiret werden ſollen, ſondern gedachte Vieh-Negotianten
 „ſollen auch, wenn ſie alsdann mit ihrem unverkauften Vieh
 „außer Schleſien nach andern fremden Ländern ohne Unter-
 „ſcheid treiben wollen, von dem Horn-Vieh per Stück 5.
 „Rthlr. von andern fremden Schlacht-Vieh aber 30. pro
 „Cent, an Ellito-Zoll nebst der Handlungs-Accise, als
 „wann das Vieh auf dem Markte verkauft wäre, entrich-
 „ten; Eben dieſes findet auch ſtatt, ſals ein polniſcher und
 „dergleichen Vieh-Händler, der ſonſten Vieh nach Schleſien
 „zum Verkauf bringet, unter ſeinem Nahmen das Vieh er-
 „kauſet, und damit außer Landes zu treiben vorgiebet, als in
 „welchem Fall, wegen der darunter beſorglichen Unterſchleiße,
 „obgedachte Zoll- und Accise-Abgaben gleichfalls erleget wer-
 „den ſollen: Daſern aber die fremde Vieh-Händler das un-
 „verkaufte Vieh nach Berlin, oder andern Königl. Provin-
 „zien erweiſlich zum Verkauf treiben, oder ein in Schleſien
 „wohnhafter Vieh-Händler das Vieh auf dem Schleiſiſchen
 „Markte wirklich erkauſet, und damit außer Landes gehet,
 „wird in ſolchen Fällen nur der Mandat-mäßige Ellito-Zoll,
 „welchen ſonſten der Käufer des Viehes zu erlegen hat, von
 „ihnen geſordert; Wie es denn auch mit dem unverkauft nach
 „Pohlen retour gehenden Vieh bey demjenigen verbleibet,
 „was im Zoll-Mandat de 1739. darunter verordnet wor-
 „den. Was ſonſten das auf denen Vieh-Märkten von
 „Sachſen und andern Fremden erkaufte Vieh anlanget, ſo blei-
 „bet

„bet es ebenfalls bey der bisherigen Verfassung, und müssen
„erstere den doppelten Essito-Zoll, nebst der doppelten Hand-
„lungs-Accise nach der Königl. Ordre vom 29. Nov. a. p.
„erlegen.

Wir befehlen euch dannenhero, die Zoll- und Accise-Ämter
eurer Inspection hiernach zu instruiren, auch dem Ereyß-
Copiam dieser Declaration zu ertheilen. Seynd zc.

No. CXXV.

d. d. Berlin den 2. Novembr. 1756.

Königl. Preussisches Patent, um alle Dero in österrei-
schen Diensten befindliche Vasallen und Untertha-
nen zu avociren.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen,
Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbs-
Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog in
Schlesien zc. zc.

Es ist Welt- bekannt, und durch die untrügliche Weise nun- Wermiesene ab-
gebrungene
Nothwehr
gegen den
Wienerischen
Hof.
mehr dargethan worden, daß wir die Waffen gegen den Wieneri-
schen Hof aus keiner andern Ursache ergriffen, als um die von dem
selben gegen Uns geschmiedete und auf den Ausbruch gestandene ge-
fährliche Anschläge zu hintertreiben, und denenselben zuvor zu kom-
men, daß Wir Uns also lediglich in dem Stande einer abgedrungen-
nen Nothwehr befinden.

Ob Wir nun zwar bloß mit der Kayserin Königin im Kriege Ungerdumt-
belt und uner-
laubte Art des
Reichs-Hof-
rathes an die
Königl. Vasal-
len und Unter-
thanen an-
maßliche
Mandata und
Avocatoria er-
gehen zu
lassen.
begriffen sind, mit des römischen Kayfers Majestät aber nicht das
geringste zu demeliren haben; ferner auch so wenig in denen Reichs-
als natürlichen Gesezen verboten ist, eine von einem andern Reichs-
Stande augenscheinlich angedrohere feindliche Gefahr durch deren
Zuorkommung abzuwenden, zumal wenn das Ober- Haupt des
Reichs mit dem Gegentheil in solcher Verbindung steht, daß von
demselben weder Gerechtigkeit noch Assistenz zu gewarten, und end-
lich Wir auch außer andern Reichs- Länden ein souveraines König-
reich und andere souveraine und independente Länder besitzen, folg-
lich Unsere Militair- und Civil- Bediente lediglich von Uns als ei-
nem souverainen Könige und Landes- Herrn dependiren, und auf-
ser Uns niemand in der Welt ist, dessen Befehlen sie zu gehorchen

schuldig wären; so hat der Wienerische Hof es doch dahin zu bringen gewußt, daß der Kayserliche Reichs-Hof: Rath sich auf eine so ungeräumte als unerlaubte Art unterstanden, an Unsere Vasallen, Unterthanen und Bediente anmaßliche Mandata und Avocatoria ergehen zu lassen, um sie gegen Uns aufzuwiegeln.

Die Königl.
Vasallen und
Unterthanen
in Militair-
und Civil-
Diensten des
Wienerischen
Hofes werden
avociret.

Dieses an sich so unkräftige als Gefes: widrige Verfahren, halten Wir zwar um so weniger der geringsten Achtung würdig, als Wir von dem getreuesten Attachement und Devotion Unserer Unterthanen ohnedem gnugsam versichert sind, daß sie sich durch dergleichen unbefugte vermeintliche Befehle und Avocatoria nicht irre, noch von dem Uns schuldigen Gehorsam, Pflicht und Treue abwendig machen lassen werden. Da wir aber solches aufrührische Unternehmen denen Intriguen des Wienerischen Hofes zuzuschreiben haben; so werden Wir dadurch veranlaßt, auf rechtmäßige Gegenmittel bedacht zu seyn, und befehlen solchemnach hiemit und in Kraft dieses allen und jeden Unsern Vasallen und Unterthanen, welche aus Unsern sämtlichen Länden gebürtig sind, und darin Güter und Vermögen, es sey viel oder wenig haben, vor: so aber in der Kayserin Königin Militair-Civil- oder Hof-Diensten stehen, oder sich sonst in derselben Länden aufhalten, daß sie nach Vernehmung dieses Unsers gedruckten Mandats und dessen beglaubter Abschrift, und zwar binnen zwey Monaten, vom heutigen Dato an, ohne Verlierung einiger Zeit, die Kayserlich-Königliche, es sey Militair-Hof- und Civil-Dienste verlassen, sich bey Uns gehörig melden, und dagegen versichert seyn sollen, daß sie hinwiederum in unsern Diensten dergestalt werden placiret werden, daß sie Gelegenheit haben, Uns und dem Vaterlande ihre getreue Dienste erweisen zu können, wie sie sich dann auch Unserer Gnade zu erfreuen, und nicht zu befürchten haben, daß sie wegen ihrer bisherigen Entfernung und Abwesenheit zur Verantwortung gezogen, oder ihnen was zur Last gelegt werden solle. Dahingegen diejenige Unserer Vasallen und Unterthanen, welche diesem Unserm allernädigsten Befehl die schuldige gehorsamste Folge nicht leisten, und muthwillig ausbleiben, mit Unserer allerhöchsten Ungnade und Confiscation ihres sämtlichen Vermögens gestrafet, und solches zu Schadloshaltung dererjenigen Unserer Unterthanen und Bedienten angewendet werden soll, welche etwa durch Repressalien von Seiten des Wienerischen Hofes in Schaden und Verlust gesetzt werden möchten.

Strafe des
Ungehorsams.

Zu Urkund haben Wir dieses Unser Patent durch den öffentl.
chen Druck publiciren, und sonst gehörig bekannt machen lassen,
damit sich ein jeder, den solches angehet, gehorsamst darnach ach-
ten, und vor der angedroheten Strafe hüten könne. Gegeben zu
Berlin den 2. Novembr. 1756.

Publication
des Patents.

(L.S.)

Friederich.

v. Podewils. v. Sinnenstein.

No. CXXVI.

d. d. Torgau den 8. Nov. 1756.

Patent wegen derer Deserteurs von denen vorhin in Chur-
sächsischen Diensten gestandenen, nunmehr aber in Kö-
niglich-Preussische Dienste getretenen Regimentern.

Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr,
haben wegen derer bey verschiedenen vorhin in Chursächsischen
Diensten gestandenen, nunmehr aber in Allerhöchst Deroselben
Dienste getretenen Regimentern vorgefallenen Desertionen jüngst
hin durch ein Circular-Rescript an Land- und Steuer-Räthe ver-
ordnet, sämtlichen Unterthanen, Magisträten, Bürgern und Ein-
wohnern in ihren respective Crensen und Städten zu intimiren,
daß sie auf dergleichen Deserteurs von Infanterie, Cavallerie, Dra-
gonern und Artillerie, so gut als auf die von Dero alten Regimen-
tern genau Acht geben, und keinem die Passage gestatten, sondern
dieselben anhalten, arretiren, und davon an sie zur weitem Versü-
gung ungesäumte Anzeige thun sollen.

Anhaltung der
sächsischen
Deserteurs.

Um nun denen Desertionen von obgedachten Regimentern
gänzlich abzuheffen, haben Se. Königl. Majestät nöthig gefunden,
deshalb durch gegenwärtiges Patent weiter zu verordnen und fest zu
setzen: Daß, was

1) diejenigen Deserteurs selbst anbetrifft, welche von denen Re-
gimentern, so gedachter massen in Se. Königl. Majestät Dienste ge-
treten, von denenselben aber jeso leichtsinniger Weise ausgetreten
sind, wann dieselben sich zwischen hier und 4. Wochen zu den Re-
gimentern und Compagnien, wohin sie gehören, stellen werden,
ihnen sodann ihr begangenes Verbrechen wegen der gethanen De-
sertion vor diesesmal nachgesehen, und denenselben hierdurch der
Pardon ertheilet werden soll: Auf den Fall aber, daß selbige sich

Pardon für die-
jenigen, welche
in 4. Wochen
sich wieder ein-
finden.

nicht binnen gedachter Zeit zu denen Regimentern und Compagnien, von welchen sie ausgetreten, gestellen würden, und solche demnächst ertappet werden sollten, dieselbe unausbleiblich zu gewärtigen haben, daß ihnen sodann als muthwilligen und freventlichen Deserteurs der Proceß nach Krieger's Rechts Gebrauch gemacht, auch selbige an Leib, Ehr und Leben bestrafet werden sollen.

Arretirung und
Ablieferung
dieser Deser-
teurs an die
nächste Gar-
nison.

2) Wird hierdurch sämtlichen Unterthanen, ingleichen denen Gerichts-Obrigkeiten, Magisträten, auch Bürgern und Einwohnern auf das nachdrücklichste aufgegeben, daß, daferne dergleichen Deserteurs von denen vormaligen Sächsischen, in Sr. Königl. Majestät von Preussen Dienst aufgenommenen Regimentern sich in hiesigen Landen betreffen lassen sollten, erstere solche so gleich arretiren, und unter guter Verwahrung zur nächsten Garnison zum weitem Transport an diejenige Regimenter, von welchen sie desertiret, und an deren Stand-Quartiere, nach der diesem Patent hinten angehängten Designation, abliefern sollen. Sollte eine Gerichts-Obrigkeit oder Gemeinde darunter etwas ermangeln lassen: so soll dieselbe deshalb selbst zur Verantwortung gezogen und bestrafet werden. Ferner wird

Das Vermö-
gen der Deser-
teurs soll mit
Arrest belegt
werden.

3) vorgedachten Gerichts-Obrigkeiten, Magisträten, auch Gemeinden hierdurch ernstlich anbefohlen, daß dieselben keinem dergleichen Deserteur, welcher in hiesigen Landen einiges Vermögen, es bestehe worin es wolle, besitzet, oder künftig noch allererst anzuhoffen hat, das allgeringste davon, unter was Vorwand es immer wolle, verabsolgen, sondern vielmehr solches, es sey beweglich oder unbeweglich, so bald sie nur von dessen geschehenen Desertion Nachricht bekommen, mit Arrest belegen, und davon nichts abhandeln kommen, noch an jemanden verabsolgen lassen, sondern davon an die Krieger- und Domainen-Cammer zu weitem Verfügungen durch die Land- und Steuer-Räthe berichten sollen. Diejenige Gerichts-Obrigkeit, so darunter an ihrer Schuldigkeit fehlen, oder in etwas conniviren wird, soll das veräußerte oder verabsolgte ex propriis gedoppelt erstatten; wie denn auch

Estrafe derje-
nigen, welche
den Deserteur
zu der Deser-
tion behülflich
gewesen.

4) der- oder diejenige, so von dergleichen Desertion etwas in Erfahrung gebracht, und nicht so fort angezeigt, oder auch wohl gar Deserteurs verheulet, und durchgebracht haben, oder ihnen mit Rath und That zu ihrem Fortkommen behülflich gewesen seyn wer-
den,

den, an deren Deserteurs Stelle, dem Befinden nach, an Vermögen, Leib und Leben ohne alle Gnade bestraft werden sollen.

Damit nun der klare und buchstäbliche Inhalt dieses Patents zu jedermanns Wissenschaft komme, und sich niemand hiernächst mit der Unwissenheit entschuldigen, mithin vor Schaden und Unglück hüten könne: So ist dieses Patent gedruckt, und soll durch die Land- und Steuer-Räthe ohne den geringsten Anstand zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden. Signatum Torgau den 8. Novembr. 1756.

Publication des Patents.

(L.S.)

Friederich.

v. Schlabrendorff.

DESIGNATION

derer ehemaligen Sächsischen, nunmehr Königl. Preußl. 10. Regimenter Infanterie, und woselbst sie ihre Stand-Quartiere haben.

Das Regiment Clemens zu Halberstadt.

- von Blankensee, vordem Garde zu Fuß, zu Magdeburg.
- von Saldern, vordem Gotha, zu Magdeburg.
- von Wietersheim, vordem Rochow, zu Halle.
- von Haus, vordem Lubomirsky, zu Halle.
- Prinz Maximilian zu Wittenberg.
- von Mannstein, vordem Minckwitz, zu Frankfurt an der Oder.
- Prinz Friederich, 1. Bataillon zu Lützen, und 1. Bataillon zu Guben.
- Prinz Xavier, 1. Bataillon zu Crossen, und 1. Bataillon zu Cottbus.
- von Wyllich, vordem Brühl, zu Torgau.

No. CXXVII.

d. d. Dresden den 22. Nov. 1756.

General-Pardon und völlige Amnestie vor die ehemalige Sächsische Deserteurs, wenn sie sich zwischen hier und den 1. Jan. 1757. einfinden.

Da Sr. Königl. Majestät in Preussen allerunterthänigst hinterbracht worden, daß viele von denen Sächsischen Deserteurs,

so zu denen in Preussische Dienste getretenen Regimentern gehören, und zeithero durch Verführung ausgetreten, und zum Theil ausser Landes gewichen sind, sich bey denen Regimentern, wohin sie gehören, gemeldet, auch sich offeriret, wiederum zurück zu kommen, wenn sie nur versichert wären, daß sie wegen begangener Desertion in keine Strafe gezogen werden wollten, Seine Königliche Majestät auch darauf allergnädigst declariret, denselben einen General-Pardon und völlige Amnestie zu accordiren, wann sie sich mit Ende dieses Jahres bey den Regimentern, wozu sie gehören, wieder einfänden: Als lassen höchstgedachte Se. Königl. Majestät hiermit bekannt machen, und zugleich die feste Versicherung geben, daß alle die Deserteurs, so zu denen neuerrichteten Preussischen Regimentern gehören, wenn sie sich a Dato an bis Anfang Januarii 1757. wiederum bey ihren Regimentern einfänden, oder aber auch sich deshalb nur bey einem General oder commandirenden Officier der Preussischen Troupen freywillig melden werden, sie sodann ihren völligen Pardon haben, und wegen ihrer begangenen Desertion nicht in die geringste Strafe genommen werden sollen: Wofern sie sich aber in der gesetzten Zeit nicht einfänden sollten, sie als Deserteurs angesehen, und mit Confiscation ihres Vermögens und zu hoffenden Erbtheils, auch Leib- und Lebens-Strafe gegen ihnen verfahren werden soll. Und damit solches zu jedermanns Wissenschaft komme, so ist dieser General-Pardon durch den Druck bekannt gemacht, und soll dieses an den Rathhaus- und Kirchen-Thüren angeschlagen, auch von den Cankeln publiciret werden. Signatum Dresden den 22. Nov. 1756.

Friederich.

v. Schlabrendorff.

No. CXXVIII.

d. d. Breslau den 24. Nov. 1756.

Circulare an sämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen
Einfuhr des fremden Getreides, Mehls und Gegräupe
gegen die alte Imposten.

Unsere. Euch ist erinnerlich, daß unterm 15. Octobr. a. c. die
Einfuhr des Pohl. Getreides, Mehls und Gegräupe gegen
die

die alte geringe Zoll-Gebühren a 6. Kr. von jedem vorgespannten Pferde verstattet worden: Wir haben auch nachhero noch besonders vor das schlesische Gebürge und die Grafschaft Glas das böhmische Getreyde ohne Impost gegen den alten Zoll einzubringen nachgegeben.

Da Wir aber fernerweit nunmehr aus bewegenden Ursachen zum Besten Unserer getreuen Lande und Unterthanen resolviret, daß a Dato an bis auf weitere Ordre ohne Unterschied alles fremde Getreyde an Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Hirsen, Buchweizen &c. nebst fremden Mehl, Grütze, Graupe, nicht minder dergleichen g-backen Roggen- und Gerstgen-Brod, Fische, Butter und Käse gegen die alte Mandat-mäßige Zoll-Gebühren in Unsern Schlesischen Landen und der Grafschaft Glas eingelassen, auch bey dem Einbringen in Accis-bare Städte davon die auf dergleichen einländische Producta fest gesetzte Consumtions-Accise nur genommen, und insbesondere das Brod nur mit dem einfachen Impost versteuere werden solle.

Als fügen Wir euch solches hierdurch zu wissen, mit dem gnädigsten Befehl, dieses überall in den Städten eurer Aufsicht bekannt zu machen, die Accise- und Zoll-Bediente insbesondere darnach wohl zu instruiren, und soviel an euch ist, solche Anstalten zu treffen, daß die Zufuhr von dergleichen Vivres bestmöglichst befördert werde. Wegen der übrigen in Ein- und Ausfuhr hoch impostirten e. g. Ungarischen Wein &c. oder gar verbotenen Sachen aber hat es bey denen vorigen Verordnungen lediglich sein Bemenden, und ist besonders zu verhüten, daß kein Getreyde und Victualien dem Verbot entgegen ausgeführet werden.

d. d. Dresden den 3. Decembr. 1756.

Edict, daß bey denen Concurſen die denen in Schaaf- und Baum-Wolle, Cameel-Haare, Seide, Leder, Flachß, ingleichen Gold- und Silber-Gespinnſte arbeitenden Fabricanten, von ihren Verlegern vorgeschoffene Wolle, Baum-Wolle, Seide, und andere vorbenannte Materialien, auch die denen Kauf-Leuten von denen gedachten einländiſchen Fabricanten creditirte Waaren, ſo viel davon in Natura noch würcklich vorhanden, nicht ad Maſſam Concuſus gezogen werden ſollen.

Königl. Ver-
anſtaltungen
durch benefi-
cia, præmia und
Vorſchuß das
Aufnehmen
der Manu-
facturen zu be-
fördern.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ſouverainer und obrister Herzog von Schleſien 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Da gleich bey Antritt Unſerer glorieuſen Regierung in Schleſien, Unſere Landes-Väterliche Vorſorge unter andern mit hauptſächlich dahin gegangen, daß in dieſen Unſern Schleſiſchen Landen, gleich Unſern übrigen Provinzien, allerhand nützliche Fabriken und Manufacturen errichtet werden möchten, und Wir zu dem Ende nicht nur denen in den ſchleſiſchen Städten ſich etablirenden Fabricanten und Manufacturiers anſehnliche Beneficia accordirte, ſondern ihnen auch ſelbſt aus Unſern Caſſen und beſonders dem dazu gewidmeten Manufactur-Fond, anſehnliche Vorſchüſſe thun laſſen, gleichwohl aber der dadurch geſuchte Endzweck nicht überall erreicht worden, indem unter andern verſchiedentlich wahrgenommen worden, daß es ſowohl denenjenigen, welche denen Fabricanten und Manufacturiers die zu verarbeitende Materiam primam, als Schaaf- und Baum-Wolle, Seiden, Cameel-Haare, Leder, Flachß, Garn, ingleichen Gold- und Silber-Gespinnſt creditiret, als auch ſelbſt denen Fabricanten, welche ihre fabricirte Waaren an Kaufleute oder andere Erämer verborget, es an hinlänglicher Sicherheit geſehlet, und daß bey denen hin- und wieder entſtandenen Concuſen, theils von denen Verlegern derer Fabriken, theils auch von denen Fabricanten ſelbſt, öfters geklaget worden, daß ihre vorgeschoffene und in natura noch vorhanden gewefene unbezahlte Materialien oder bereits verarbeitete Waaren mit ad Maſſam Concuſus gezogen, und andere etwan ältere, oder ein vermeintlich

lich besseres Recht habende Creditores davon mit bezahlet, ihnen aber dabey das leere Nachsehen gelassen worden, wodurch endlich ihr ohnfehlbarer Ruin erfolget, und alle zum Aufnehmen derer einländischen Manufacturen verwandte grosse Kosten und gute Veranstellungen fruchtlos werden müssen: So haben Wir, weil Uns und dem Publico, auch allen Unsern Unterthanen an der Conservation und Beförderung sämtlich einländischer Fabriken besonders viel gelegen ist, höchstnöthig und nützlich befunden, durch dieses Unser gegenwärtiges Edict der Sicherheit, sowohl derer Verleger der Fabriken als derer Fabricanten selbst, bey entstehenden Concurfen so viel möglich zu prospiciren. Wir ordnen, wollen, und befehlen demnach hiermit und in Kraft dieses, daß

I.

Gleichwie in allen Unsern übrigen Landen, keines ausgenommen, Die denen also auch in Schlesiens, bey denen von neuen entstehenden Concurfen Fabricanten creditiret rohe dieseljenige Wolle, Baum-Wolle, Cameel-Haare, Seide, Leder, Glachs Materialien oder leinen Garn, auch Gold- und Silber-Gespinnst, so denen Fabri- sollen nicht ad canten vorgeschossen, oder die daraus in Unsern Landen fabricirte Massam concursus gezogen, Waaren, welche von denen einländischen Fabricanten, oder deren Verlegern, denen Kauf-Leuten und Krämern, es seyn Christen oder Juden, creditiret, und zwar so viel davon jedesmal erweislich, in natura annoch vorhanden, und noch nicht bezahlet worden, nicht ad Massam Concurfus gezogen, sondern Jure separationis demjenigen, den. welcher solche Wolle, Baum-Wolle, Cameel-Haare, Seide, Leder, Glachs, Garn, Gold- und Silber-Gespinnste, oder die daraus gefertigte Waaren denen Debitoribus vorgeschossen oder creditiret hat, so viel davon zu seiner Befriedigung nöthig, reserviret und ohne weitzläufigen Proceß, sobald er nur veritatem & quantitatem Debiti zu reichend erwiesen, so fort unweigerlich zurück gegeben werden sollen.

Jedoch müssen zu Festsetzung solchen Beweises, die mit einander in Verkehr stehende Kaufleute und Fabricanten, in so ferne letztere keine Kaufleute sind, ordentliche Abrechnungs-Bücher über die zur Arbeit empfangene Materialien und dagegen gelieferte Waaren, bey Verlust des ihnen zugestanden Privilegii oder Juris separationis unter sich halten, und die Livranten nach Beschaffenheit der Umstände, allenfalls eydlich in supplementum erhärten, daß diejenige noch

verhandene Waaren wirklich noch zu denen unbezahlten Rechnungen gehören, und eben dieselbe noch unbezahlte Stücke sind, welche sie dem Kaufmann geliefert und creditiret haben.

II.

Wie der Bez
weiser zu füh-
ren.

Da auch durch die Numern und Zeichen, so auf die Waaren eingewebet, oder darauf marquiret worden, der Sache nicht hinlänglich prospiciret und dem Zweifel abgeholfen werden kan, weil verschiedene Waaren öfters halbiret, auch die Zeichen nicht allemahl conserviret, und von gewissenlosen Banqueroutiers zu Beförderung der Confusion wohl gar abgeschnitten werden können, mithin der Bezweiser einzig und allein auf die Richtigkeit derer im vorigen §. geordneten Abrechnungs-Bücher, auch nach Befinden auf das Jurament eines gewissenhaften Creditoris sich gründen muß: So ordnen und wollen Wir, daß zur Conservation derer Fabricanten sowohl, als zur Beförderung des Commercii und des Credits der Kaufmannschaft, es wegen der Zahlungs-Termine, bey eines jeden Unserer Lande Handlungs-Usance, zwar verbleiben und dem Kaufmann sowohl, als dem Fabricanten oder Vbranten nach wie vor frey stehen soll, sich die Termine der Zahlung nach eines jeden Convenienz untereinander zu bestimmen; Jedoch wenn der letzte Termin bereits verfloßen und die Zahlung in solchem nicht erfolget, auch der Creditor längstens innerhalb vier Wochen nicht deshalb klagbar, oder ein ander weiter neuer Termin unter ihnen fest gesetzt worden, sondern mehrere Waaren zum neuen Credit giebet, die vorhin gelieferte unbezahlte Waaren oder Materialien, wenn sie gleich nachhero bey dem entstandenen Concurfu in Natura gefunden würden, von Creditore nicht vindiciret, sondern ad Massam Concurfus gezogen werden sollen. Wenn aber

III.

Welche Waa-
ren ad Massam
Concurfus ge-
hören.

Der Kaufmann mit dem Fabricanten, oder dieser mit jenem, in beständig lauffender Rechnung ohne determinirung einer Zahlungs-Zeit gestanden, und sie sich einander Waaren auf Rechnung geliefert und auf Abschlag bezahlt, solche Bezahlung jedesmahl auf die ersten, und nicht auf die letzten gelieferten Waaren zu ziehen, mithin die solchergestalt bezahlten erstern Waaren gleichfalls ad Massam Concurfus gehören, die noch unbezahlten letztern in der laufenden

Rech-

Rechnung aufgeführte Waaren aber, müssen dem Creditori Jure separationis abgefolget werden.

IV.

Wenn der Kaufmann und Verleger dem Fabricanten, oder die-
 ser jenem, Materialien oder verfertigte Waaren in verschiedenen
 Quantis und Datis, mit Bestimmung einer Zahlungs-Zeit bey jeder
 Post-Waaren, einander creditiret, der Debitor derselben auch dem
 Creditori nach einiger Zeit etwa die 3te und 10te Post von denen
 empfangenen Waaren und Materialien bezahlet, die übrigen Posten
 aber noch alle schuldig bleibet; So soll der Creditor jedesmahl bey
 empfangener Partial-Bezahlung, nicht diese ihm bezahlte Summe auf
 das ganze Debet seines Schuldners in seinen Büchern und Rech-
 nungen abschreiben, sondern so ofte, als er wegen einer creditirten
 besondern Post contentiret worden, mit deutlicher exprimierung, auf
 welcher Special-Post ihm diese Bezahlung eigentlich geschehen, sowohl
 in seinen Büchern und Rechnungen, als besonders in denen oben ge-
 ordneten zu haltenden Abrechnungs-Büchern notiren, damit, wenn
 ein Concurfus von saldirtter ganzen Rechnung entstünde, man hin-
 länglich wissen könne, welche von denen creditirten und noch verhan-
 denen Waaren bereits bezahlet sind oder nicht, da sodann die noch
 verhandene aber schon bezahlte Waaren ad Massam Concurfus ge-
 zogen, die noch unbezahlte verhandene Waaren aber, wenn gleich de-
 ren Zahlungs-Termin schon verfloffen, dem Creditori Jure separa-
 tionis wiederum abgefolget werden mögen, weil die ganze Rechnung
 noch nicht saldirt gewesen.

Wie der Ver-
 leger seine
 Bücher ein-
 richten und
 führen soll.

Dahingegen soll auch der Kaufmann oder Debitor, wann er in
 denen versprochenen Terminen die Zahlung nicht prästiret, und selbi-
 ger über die schuldige Post einen Wechsel ausgestellt hat, so fort mit
 Arrest belegt, sonst aber der Nachricht und Zahlung halber ein neuer
 Termin mit dem Fabricanten schriftlich fest gesetzt, solcher im Abrech-
 nungs Buche notiret, oder der Kaufmann, falls er sich dessen weigert,
 vor dem Handlungs-Gerichte, oder in Foro ordinario von dem Fa-
 bricanten, wie §. 2. bereits geordnet ist, längstens innerhalb vier Wo-
 chen deshalb belanget werden. Wornach sich also Unsere Schlesiße
 Ober-Amts- und übrige Mediat-Regierungen, wie auch sämtliche Ma-
 gistrate und übrige so geist- als weltliche Gerichts-Obriegkeiten, bey

Die Kaufleute
 und Debitores
 der Fabrican-
 ten sollen mit
 aller Strenge
 zur Zahlung
 anhalten
 werden.

denen von dato an sich ereignenden Concurſen allergehörſamſt und auf das genaueſte zu achten, hierauf zu ſprechen, beſonders aber Unſere Schleſiſche Kriegeſ- und Domainen-Cammern auf die Feſthaltung dieſes Unſers Edicts, als einer Landes-Policey-Sache alle erforderliche Attention zu nehmen haben. Urfundlich unter Unſerer Unſerſchrift und Inneſiegel. So geſchehen und gegeben Dresden den 3. Decembr. 1756.

(L. S.)

Friedrich.

v. Schlabrendorff.

No. CXXX.

d. d. Breslau den 3. Decembr. 1756.

Breſlauiſche Ober-Amts-Currende, an ſämmtliche Baſallen und Einſaſſen des Departements, daß die Inquiſiten nicht durch Schläge zum Bekänntniß gebracht werden ſollen.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erſt Cammerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc. Souverainer und Oberſter Herzog von Schleſien ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Beſte, beſonders und liebe Getreue. Wir haben ſeit einiger Zeit verſchiedentlich wahrgenommen, daß nicht nur von einigen Untergerichten bey vorfallenden Inquiſitionen darinn excedirt werde, daß ſie die Inquiſiten, wenn es gleich zuweilen an einem gehörig feſt geſetzten Corpore delicti ermangelt. dennoch durch heftiges Schlagen zum Bekänntniß zu bringen ſuchen, und ſolches, wann die Inquiſiten ihr ſolchergeſtalt gethanes Bekänntniß nachher wiederrufen, von neuen wiederhohlen, ſondern auch daß die Defenſores der Inquiſiten vor Abfaſſung ihrer Schriften nicht mit denſelben ſelbſt ſprechen, ſondern ſolche öfters einzig und allein aus den Actis anſertigen.

Wann nun erſteres als ein gewaltsames, und letzteres als ein illegales Verfahren, ſchon längſt verbotten worden iſt: Als ſehen wir uns genöthiget, ſolches Verbot hiermit nochmahls zu wiederholen, und befehlen euch daher hierdurch ſo gnädigſt als ernſtlich; euch alles unerlaubten Schlagens der Inquiſiten gänzlich und bey unausbleiblicher Strafe zu enthalten, und wenn ja bey Inquiſiten, welche ſtarcke

starcke Indicia wider sich und schon mehrere delicta begangen haben, dergleichen Züchtigung nöthig erachtet werden sollte, darüber zuvor bey Unserer Ober-Amts-Regierung alhier anzufragen.

Endlich habt ihr die Defensores jedesmahl anzuhalten, sich vor Anfertigung ihrer Schriften mit dem Defendendo gehörig zu besprechen, und solche nicht bloß aus den Actis und den darin vorkommenden Umständen abzufassen. Wornach ihr euch zu achten und diese Unsere Vorschrift bey vorkommenden Fällen auf das genaueste zu beobachten, und gegenwärtige Currende mit eueren Nahmen zu unterzeichnen habt. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Breslau den 3. December 1756.

Fürst von Carolath. v. Münchhausen.

No. CXXXI.

d. d. Brieg den 3. Decembr. 1756.

Circulare an alle unter der Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung stehende Unter-Gerichte, daß selbige die Inquisiten nicht durch Schläge zum Bekänntniß zu bringen suchen, die Defensores derselben hingegen anhalten sollen, sich vor Anfertigung ihrer Schriften mit den Defendendis gehörig zu besprechen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erß-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog in Schlesien etc. Entbieten sämtlichen unter Unser Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung stehenden Unter-Gerichten Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor.

Es ist seit einiger Zeit verschiedentlich wahrgenommen worden, daß nicht nur von einigen Unter-Gerichten bey vorfallenden Inquisitionen darinnen excedirt werde, daß sie die Inquisiten, wenn es gleich zuweilen an einem gehörig fest gesetzten Corpore Delicti ermangelt, dennoch durch heftiges Schlagen zum Bekänntniß zu bringen suchen, und solches, wann die Inquisiten ihr solchergestalt gethanes Bekänntniß nachher widerrufen, von neuen wiederholen; sondern auch, daß die Defensores der Inquisiten vor Abfassung ihrer

M m m m 3

Schriften

Schriften nicht mit denenselben selbst sprechen, sondern solche öfters einig und allein aus den Acten verfertigen.

Wann nun ersteres als ein gewaltsames, und letzteres als ein illegales Verfahren in den peinlichen Rechten schon längst verbothen ist: So sehen wir Uns gemüthiget, solches Verboth hiermit nochmahls zu wiederholen, und befehlen hiermit sämtlichen unter Unser Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung stehenden Unter-Gerichten sich allen unerlaubten Schlagen der Inquisiten gänzlich und bey unausbleiblicher Strafe zu enthalten; und wenn ja bey Inquisiten, welche starcke Indicia wider sich, und schon mehrere Delicta begangen haben, dergleichen Züchtigung nöthig erachtet werden sollte, darüber jedoch zuvor bey Unser Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung jedesmahl geziemend anzufragen; übrigens aber die Defensores allemahl anzuhalten, sich vor Anfertigung ihrer Schriften mit den Defendendis gehörig zu besprechen, und solche nicht bloß aus den Acten und denen darinnen vorkommenden Umständen abzufassen. Daran vollbringet ihr Unsern Willen, und Wir bleiben euch mit Gnaden wohl beygethan. Gegeben zu Brieg den 3. Decembr. 1756.

H. G. v. Keder.

No. CXXXII.

d. d. Breslau den 22. Decembr. 1756.

Breslauische Ober-Amts-Currende an sämtliche Landstände im Bresl. Departement, wegen Aufbiethung derer Fundorum und darauf hastenden Jurium realium, auch der letztern Löschung in den Grund-Büchern bey Kriegeszeiten.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Andächtige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Beste, besonders und liebe Getreue, auch liebe besondere. Was Wir allerhöchst d. d. Berlin den 15. hujus an Unsere Breslauische Ober-Amts-Regierung wegen Aufbiethung derer Fundorum, und darauf hastenden Jurium realium, auch der

der letztern Löschung in denen Grund=Büchern bey Krieges=Zeiten pro Cynofura für ein gnädigstes Rescriptum zu erlassen befunden, werdet ihr aus der Anlage des mehrern ersehen, und euch darnach in denen bey eurem Gericht etwa vorkommenden in diese Sache einschlagenden Fällen allergehorsamst zu achten wissen, auch habet ihr diese Currende bey deren Inflation mit euren Nahmen zu unterzeichnen. Sind euch in Gnaden gewogen. Gegeben Breslau den 22. Dec. 1756.

Fürst von Carolath. v. Nüchhausen.

No. CXXXIII.

d. d. Berlin den 15. Dec. 1756.

Königl. Rescript an die Breslauische Ober=Amts=Regierung in eben dieser Sache.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen 2c. Nach Verlesung Ewr. Liebden und eures allergehorsamsten Berichts vom 3ten dieses Monats lassen wir uns allergnädigst gefallen, daß nach deroelben und eurem Vorschlage zu Löschung aller auf Gärthern habenden, und im Hypothequen=Buche noch nicht gelöschten Schulden die gewöhnliche Edictales mit Vorbehalt, daß solches wider die in Unserm Feld=Lager sich befindenden Unterthanen von keinem Effect seyn solle, auch in Kriegs=Zeiten erlassen werden, und darauf die Löschung erfolgen könne, je och allezeit in der Besizer freyem Willen bleibe, ob sie dergleichen extrahiren, oder lieber den Frieden abwarten wollen, und könnet ihr euch also vors künftige bey vorfallenden Gelegenheiten darnach allergehorsamst achten. Seynd 2c. Gegeben zu Berlin den 15. Dec. 1756.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten
Special-Befehl.

v. Jariges.

An die Breslauische Ober=Amts=Regierung.

No. CXXXIV.

No. CXXXIV.

d. d. Breslau den 27. Dec. 1756.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, um wohl acht zu haben, daß von einländischen Roggen nicht Brandwein gebrannt werde.

Friederich 2c. Unsern 2c. Wir haben höchst mißfällig vernommen, daß dem erst kürzlich ergangenen Verboth ohngeachtet, auf dem Lande, annoch von einländischen Korn Brandwein gebrannt werde, vornehmlich aber, daß die Müller kein Bedencken tragen, Roggen zu schroten und auf die Brandwein-Brennerey niemand acht habe. Wir befehlen euch daher hierdurch in Gnaden, denen in eurem Creyße, verhandelnen Müllern das Schroten des einländischen Roggens bey nachtheilhafter Strafe zu verbieten, und dergleichen Getreyde-Sorten vor pohlisch nicht anzunehmen, es sey denn dabey ein Gräng-Zoll-Zettel befindlich, welchen der Müller behalten, einreissen und so dann an den Land-Drögoner abliefern muß; Sollte er wieder Vermuthen dawieder handeln, soll er vor jeden Scheffel 3. Rthlr. irremissible Strafe bezahlen, wovon der Denunciant $\frac{1}{2}$ theil bekommt, welches auch bey denen Brandwein-Brennern statt haben soll, als welche das Schrodt von pohlischen Getreyde mit einem Schein des Müllers legitimiren müssen, daß er über den Roggen den Gräng-Zoll-Zettel sub. No. N. bey sich habe. Und habt ihr denen Land-Drögonern scharf einzubinden, darauf genau acht zu haben, und die Nachlässigen vor der unnachbleiblichen Strafe ernstlich zu warnen 2c.

No. CXXXV.

d. d. Breslau den 31. Dec. 1756.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen Beförderung des Anbaues der wüsten Stellen.

Friederich 2c. Unsern 2c. Nachdem im Circulari vom 11. May c. 6. verordnet, daß die Nutzungen der wüsten Stellen in denen Städten zu Beförderung des wieder Aufbaues derselben in einer besondern Casse colligiret werden sollen, und dann dieses von Seiten derer Commissariorum Loci Gelegenheit zur Anfrage gegeben, wie es in Ansehung der davon abzuführenden onerum publicorum und auf solchen wüsten Stellen hastenden Capitalien, auch davon zu bezahlen.

zahlenden Interessen gehalten werden solle, indem an einigen Orten bishero aus denen Nutzungen dergleichen bezahlt, diese aber dadurch, wo nicht gänzlich, doch größtentheils absorbiret worden; So haben Wir, um diese obstacula aus dem Wege zu räumen, und den Fond nebst den übrigen Hülfsmitteln dazu zu avantagiren, allergnädigst resolviret, daß

1) sowohl von denen dermahligen wüsten Stellen, als auch künftig wieder Verhossen neue entstehen möchten, aus denen zu colligirenden Nutzungen keine onera publica an die Cämmereyen oder sonst mehr abgeführt, sondern die Nutzungen völlig zur Bau-Casse colligiret werden sollen, den einzigen Servis vom Brau-Wesen abgenommen, welcher aus den Brau-Einkünften abzuführen bleibt.

2) Dafern aber noch ein Eigenthümer zu solcher wüsten Stelle vorhanden, der nicht aus notorischen Unvermögen, sondern aus andern Ursachen, als zum Exempel, weil er noch ein Haus besitzet, den Bau unterläßt, derselbe gehalten seyn solle, die onera publica von dieser Stelle, ohne Genuß der zum Bau-Fond zu colligirenden Nutzungen, so lange abzuführen, bis er die Stelle selbst bebauet, oder ein anderer sich dazu angiebet, oder er gerichtlich declariret, daß er die wüste Stelle gänzlich derelinguire, und aus seinem Dominio lassen wolle.

3) Wegen der auf solchen wüsten Stellen haftenden Capitalien und Interessen sollen die Magisträte nach Anleitung des Edicts vom 9. April 1746. §. 6. sofort eine Subhastation zum besten der creditorum veranlassen, und wann dadurch der Verkauf obtiniret wird, das davon erlangte Kauf-Geld, servato juris ordine, unter die creditores vertheilen; Dafern aber sich binnen Jahr und Tag kein Käufer fände, und die creditores selbst binnen solcher Zeit die wüste Stelle zu bebauen sich nicht declariren wollten, haben Magisträte dieselbe von allen darauf haftenden Schulden frey, und dem publico anheim gefallen zu seyn, zu erkennen;

4) Auf gleiche Weise soll es auch mit denen aufs neue entstehenden wüsten Stellen gehalten werden; wobey jedoch

5) der casus zu eximiren, wann der Eigenthümer der Stelle noch existiret, und Vermögen hat, alsdann denen creditoribus frey steht, ihre Forderung an denselben judicialiter zu prosequiren, ob-

gleich das jus reale auf die wüste Stelle, dafern sie nicht vom Eigenthümer selbst, sondern von einem tertio bebauet wird, cessiret. Da auch

6) der casus vorkommen dürfte, daß 1. Er. unter 12. in einer Stadt vorhandenen wüsten Stellen, nur 2. derselben mit der Brau-Gerechtigkeit versehen wären; So soll diese Brau-Nutzung als ein emolument für sämtliche 12. wüste Stellen zur Bau-Casse in solange eingezogen, und pro rata für alle diese wüste Stellen colligiret werden, bis sie insgesamt an den Mann gebracht werden können, wo sodann diese Brau-Gerechtigkeit plus licitanti an die neu Anbauende zu verkaufen, die gelösete Gelder aber zum Besten aller 12. ebenfalls zu vertheilen, oder sonst zum Besten des publici anzuwenden sind. Wir befehlen euch demnach, denen sämtlich unter euch stehenden Magisträten diese unsere Intention und Vorschrift bekannt zu machen, auch dahin zu sehen, daß selbige überall befolget werde etc.

No. CXXXVI.

Formular eines Licenz-Zettels zum Garn-Sammeln.

Nachdem Vorzeiger dieses

aus im Grenze beleaen, auf beygebrachtes Attest von Schulken und Gerichten, die Garn-Sammlung in dem Dorfe seiner Wohnung sowohl, als in andern Dörfern verstatet worden: So wird denselben hiermit ausdrücklich aufgegeben, die gesammlete Garne an keine andere, als einländische W.ber, oder einländische Garn-Händler zu verkaufen, oder auf die einländische Jahr- und Wochen-Märkte zum öffentlichen Verkauf zu bringen, hingegen bey seiner Sammlung sich alles Handels und heimlichen Verständnisses mit denen ausländischen Garn-Käufern, als welche das benötigte Garn nirgend anders, als in den Städten, auf öffentlichen Märkten oder von den Garn-Negotianten in den Städten, nicht aber von Garn-Sammlern erkaufen oder verschreiben sollen, zu enthalten, bey Confiscation des Garnes und noch überdem einer Geld-Straffe von 10. Rthlr. vor jedes Schock. Sollte derselbe sich aber gar unterstehen, bey Nachtzeit denen Fremden das Garn heimlich über die Gränze zuzuführen, soll er nebst der Confiscation 20. Rthlr.

Nthlr. vor jedes Schock an Strafe erlegen, und wenn er nicht im Stande, die Geld-Strafe abzuführen, vor jede 10. Nthlr. zweene Monate zur Bestungs- oder Zucht-Haus Arbeit condemniret werden, wobei derselbe zugleich angewiesen wird, auf diejenigen, welche ohne Licenz-Zettel des Garn-Sammelns oder Einkaufs zum Wiederverkauf auf dem platten Lande sich anmassen, ingleichen auf die Garn-Händler, welche die ausser Landes schickende Garne auf denen Dörfern, und nicht in denen Städten packen, genaue Obacht zu halten, und solche dem Land-Rath des Freyses oder dem Steuer-Rath anzuzeigen.

Signatum Breslau den

Königl. Preuss. Breslauische Kriegs- und Domainen-Cammer.



Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und
dessen incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz-Justiz-Criminal-Geistlichen-
Consistorial-Kirchen-Sachen ꝛc. ꝛc.

publicirten und ergangenen

Ordnungen, Edicten,
Mandaten, Rescripten ꝛc. ꝛc.

de Anno 1757.

Dooo bis Kxxx.

Samstag

1771

In dem Jahr 1771, am Samstag, den 17ten
des Monats August, ist in der
Stadt Frankfurt am Main, im
Jahre 1771, am Samstag, den 17ten
des Monats August, ist in der
Stadt Frankfurt am Main, im

Samstag, den 17ten
des Monats August, ist in der
Stadt Frankfurt am Main, im

1771

Samstag, den 17ten
des Monats August, ist in der
Stadt Frankfurt am Main, im

1771

1771



No. CXXXVII.

d. d. Breslau den 7. Januar. 1757.

Circulare an sämtl. Land- und Steuer- Rätthe wegen
der Flachß-Ausfuhr.

Friederich, König rc. Unsern rc. Nachdem sich aus denen vom
vorjährigen Zuwachs des Flachßes eingegangenen Berichten
ergiebet, daß zwar in einigen Gegenden der Flachß bey
der nassen Witterung gegen die Erndte im vorigen Jahre
etwas gelitten habe, gleichwohl aber in den mehresten Creysen ganz
gut gerathen sey, auch überdem fast überall sich daran ein reichlicher
Vorrath aus vorigen Jahren befindet: Als haben Wir resolviret,
daß die Ausfuhr des Flachßes im genwärtigen Jahre bis Martini
a. c. gegen Erlegung des Mandat- mäßigen Zolles wiederum gestat-
tet seyn solle, welches ihr demnach fordersamst im Creyse (ponat. an
die Steuer- Rätthe: Denen Magisträten, Accise- und Zoll- Aem-
tern eurer Inspection) zu publiciren habt rc

No. CXXXVIII.

d. d. Breslau den 14. Jan. 1757.

Königl. Cammer- Rescript an den Krieger- Rath von
Annim und sämtliche übrige Steuer- Rätthe, wegen verbotener
Aus- und Durchfuhr aller Krieger- Rüstungen und
Nothdurften; ingleichen der Pferde.

Friedrich, König rc. Unsern rc. Es ist zwar bereits im Zoll- Man-
dat de anno 1739. versehen, daß die Ausfuhr von all- rhand
1757. Do oo Gewehr,

Gewehr, Krieges-Rüstung, Geräthschaft und Materialien in Quantitäten nach fremden Landen, respective gänzlich verboten seye, oder doch ohne Landes herrlichen Special - Paß nicht verstattet werden solle.

Da aber zu besorgen, daß dieses Verbot so genau nicht beobachtet werden möchte, und überhaupt die gegenwärtigen Conjunctionen nach dem Exempel anderer Souverains eine nähere Einschränkung erfordern: So wird hierdurch verordnet und fest gesetzt, daß a Dato an bis auf weitere Ordre ohne speciellen Paß oder Concession von Unserer allerhöchsten Person, oder Unserem in Schlesien dirigirenden Ministre, oder der Krieges- und Domainen-Cammer, niemanden, er sey wer er wolle, nach fremden Landen, Sachsen mit darunter begriffen, einiges Gewehr, Waffen, Krieges-Rüstung und Geräthschaft, Bley, Pulver und Salpeter, Flinten, noch auch Pferde, auszuführen, oder auch nach solchen Landen durchzuführen, erlaubet, sondern dergleichen Sachen angehalten, und davon an Unsere rc. Cammer ohne Anstand berichtet werden solle.

Ihr habt solchemnach denen Magisträten, auch Accise- und Zoll-Bedienten eurer Aufsicht solches sofort bekannt zu machen, und vornemlich die Accise- und Zoll-Bedienten anzuweisen, auf dieses Verbot mit Nachdruck zu halten, besonders aber dahin zu sehen, daß keine dergleichen verbotene Sachen unter dem Prætext anderer erlaubten Waaren an statt, oder unter denselben verpacket, aus- oder durchgeführt werden; wes Endes bey vorkommenden gegründeten Verdacht dergleichen Gefässe, jedoch ohne eclat und sonder Störung des Commercii anzubahren und sonst dasjenige zu beobachten ist, was die Umstände erheischen, um hinter die Wahrheit zu kommen, und das Berordnete in Execution zu setzen, wo bey jedoch sich von selbst verstehet, daß unter gegenwärtigem Verbot dasjenige nicht mit begriffen ist, was nach Sachsen vor Unserer allda stehende Armée durch das Militare transportiret wird.

No. CXXXIX.

d. d. Breslau den 17. Febr. 1757.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen Einführung eines egalen Stein-Kohlen-Maasses.

Friederich, König ic. Unsern ic. Da fest gesetzt worden, daß das bisherige differente Stein-Kohlen-Maass, in Schlesien und der Grasschaft Glas abgeschaffet, und bey sämtlichen Stein-Kohlen-Gruben keine andere Verdinge zwischen den Gewercken und Gruben-Arbeitern, als auf Rümeln, welche richtige 10. Meßen Bresl. halten, fernerhin getroffen, hiernächst sämtliche Stein-Kohlen, welche erstere an Schmiede, Kalk- und Ziegel-Brenner oder auch zu anderer Feurung verlassen, sie mögen bey den Gruben selbst, oder von denen Niederlagen abgeholet, oder zum Verkauf nach den Städten verführet werden, nicht anders als nach dem Bresl. Gerreyde-Scheffel, und zwar mit einem zugespizten Haufen ausgemessen werden sollen, jedoch, daß der Preis für einen Bresl. Scheffel Stein-Kohlen billig, mäßig, und ohne die Käufer zu übersezen, eingerichtet und reduciret werde, mithin für ein kleineres Maass nicht so viel als vorhin für ein grösseres, welches zeit-her an einigen Orten gebräuchlich gewesen, bezahlet werden dürfte: So befehlen Wir euch hiedurch in Gnaden, diese Unsere Willens-Meinung im Creyse gehörig zu publiciren, damit sich diejenigen, welche sich der Stein-Kohlen bedienen, darnach achten können ic.

No. CXL.

d. d. Breslau den 26. Febr. 1757.

Circulare an sämtl. Land- und Steuer-Räthe, Königl. und Prinzgl. Aemter, an den Magistrat zu Breslau, an sämtl. catholische Stifter und Klöster, und an den Herrn Ober-Forstmeister Rohdanz, wird Maulbeer-Saamen zur Anlegung der Plantagen zugefertigt.

Friederich, König ic. Unsern ic. Es ist durch verschiedene Circularia, besonders die vom 3. May 1755. und 25. Jan. 1756. bereits Unsere allerhöchste Intention wegen Einführung des Sei-

den Baues in Schlesien umständlich eröfnet und bekannt gemacht worden.

Wie nun zur Erreichung des Endzwecks unumgänglich nöthig ist, daß das Land mit hinlängl. zur Fütterung erforderlichen Maulbeer-Plantagen versehen werde, dergleichen Veranstaltungen auch, wenn sie von Effect und nicht vergebens seyn sollen, mit gehörigem Ernst und Force nach einander fort gesetzt werden müssen, dem zu Folge also, da vorm Jahre mit dem Gebrauch des Maulbeer-Saamens einiger Anfang gemachet, um denselben weiter fortzusetzen, eine Quantität von solchen tüchtigen Saamen für einen billigen Preis aufs neue angeschaffet worden; als werden euch hiebey von selbstgen 2. Th. das Th a 5. Rthlr. zugefertigt, mit dem gnädigsten Befehl, dieselbe nach der Proportion, wie ihr es dienlich erachtet, bey denen unter euch stehenden Städten zu vertheilen, und euch Pflichtmäßig alle Mühe zu geben, daß die jeder Stadt zugetheilte Portionen von denen Cämmereyen auf ihren Dominial-Fundis und öffentlichen Plätzen, auch von andern Particuliers, so nur einige Gelegenheit zum Auspflanzen haben, besonders aber von denen Geistlichen auf Kirch-Höfen, Wiedmuthen 2c. verbraucht und ausgestreuet werden.

No. CXLI.

d. d. Dresden den 28. Febr. 1757.

Confirmirte Innungs- Articul vor das Mittel der Huf- und Waffen-Schmiede zu Breslau.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil Röm. Reichs Erzh-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien 2c. 2c.

Thun kund und bekennen hiermit vor jedermänniglich, was massen Wir allerhöchst nöthig gefunden, durch den Magistrat Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Breslau, die Innungs- Articul des dortigen Mittels der Huf- und Waffen-Schmiede nicht nur projectiren, sondern auch durch Unsere Krieges- und Domainen-Cammer selbst nochmals durchsehen, und auf dermalige Verfassung einrichten zu lassen, welche revidirte Innungs- Articul Uns so dann zu Unserer allerhöchsten Confirmation vorgeleget worden, und von Wort zu Wort, wie folget, lauten:

I. Ab-

I. Abschnitt.

Von denen Lehr-Jungen.

Artic. I.

Ein Pursche, der allhier das Schmiede-Handwerk erlernen will, muß zuvörderst bey demjenigen Meister, bey welchem er in die Lehre zu treten gedenket, 14. Tage zur Probe arbeiten, so dann aber, wann ihn sein künftiger Lehr-Meister zum Handwerk vorfähig erachtet, vor der nächsten Quartals-Zusammenkunft bey denen Amts-habenden Aeltesten sich gebührend melden, hierauf in dem Quartal dem versammelten Mittel durch seinen Lehr-Meister vorstellen lassen, zugleich aber den Geburts-Brief (als wovon auch der Meister Sohne nicht ausgeschlossen,) und dafern er unterthänig, oder ein Cantonist wäre, schriftlichen Consens zu Erlernung des Handwerks, im ersten Fall von seiner Grund-Herrschaft, im andern Fall von dem Chef des Regiments beybringen, und diese Documenta zur Mittels-Lade niederlegen. Da sodann, wann diese Punkte in Richtigkeit gebracht sind, derselbe gegen Erlegung eines Ausdinge-Geldes von zwey Reichsthalern (welches von eines Meisters Sohne so wohl, als von einem Fremden entrichtet werden muß,) auf drey Jahr aufgenommen, dessen Namen in das Mittels-Protocoll eingetragen, und seinem Lehr-Meister mit der Ermahnung, sich treu, fleißig und redlich zu verhalten, übergeben werden soll.

Obliegenheiten des Lehr-Jungen: vor der Aufnahme in die Lehre und Bestimmung der Lehrjahre.

Artic. II.

Zur Sicherheit seines künftigen Wohlverhaltens muß derselbe so gleich bey der Aufnahme auf zwey Rthlr. Caution bestellen. Diese können nun entweder baar zur Mittels-Lade gebracht, oder aber durch ein paar annehmliche Bürgen, welche zu dem Ende bey der Aufnahme gegenwärtig seyn müssen, versichert werden. Laust der Lehrling vor Ausgang der bestimmten Lehr-Jahre muthwillig und ohne erhebliche Ursachen aus der Lehre, und findet sich binnen denen nächsten 6. Wochen bey seinem Lehr-Meister nicht wieder ein, so verfallen die zur Caution baar deponirte 2. Rthlr. zur Mittels-Casse, ist aber die Caution durch Bürgen gemacht, so müssen diese das verbürgte Quantum bezahlen, und versteht es sich von selbst, daß, falls der Lehrling seinem Meister etwas veruntreuet hätte, ihm von diesem Gelde vor allererst billige Vergütung geschehen müsse.

Caution-Quantum des Lehrlings; wenn er entläuft, fällt solches zur Mittels-Casse.

Käme aber der Junge vor Ablauf der 6. Wochen wieder zurück, so soll derselbe zur Strafe seiner muthwilligen Entweichung gehalten seyn, vor jeden Tag, den er aussen geblieben, eine Woche über die fest gesetzte drey jährige Lehr-Zeit länger auszuhalten. Uebrigens, wosern ein Lehrling Armuths, oder anderer Umstände halber die Caution weder an baarem Gelde noch durch Bürgschaft aufbringen könnte, bleibe dem Willkühr des Lehr-Meisters überlassen, ob er den Lehrling auch ohne Caution annehmen will, und wenn einem armen Burschen, gegen dessen Aufführung nichts erhebliches einzuwenden, unnöthige Schwierigkeiten gemacht werden, soll Magistratus darüber ex officio erkennen.

Artic. III.

Wie es bey
Absterben des
Lehr-Meisters
zu halten.

Stirbt einem Lehr-Jungen sein Meister vor Endigung der Lehr-Jahre, muß derselben von den Aeltesten ein anderer Meister, der ihn vollends auslehre und freyspreche, verschafft werden, und kan sich dessen kein Meister entbrechen.

Artic. IV.

Freysprechung
des Lehr-Jun-
gens, desselben
Angelobung,
den Königl.
Edicten Folge
zu leisten,
und ohne
Approbation
der Cammer
nicht in frem-
de Lande zu
wandern.

Wann nun der Junge die vorgeschriebene Lehr-Jahre ehrlich ausgehalten, soll derselbe bey der nächsten Quartal-Zusammenkunft von seinem Lehr-Meister vor das Handwerck gebracht, und daselbst, wann er zuvor denen Handwercks-Generalien und Königl. Edicten überall gehorsamste Folge zu leisten, durch einen Handschlag angelobet, ohne alle weitere Ceremonie gegen Erlegung zwey Rthlr. zur Mittels-Lade von seinem Meister freygesprochen, und in Gegenwart der Gesellen zum Gesellen erkläret werden: Die bestellte Caution hingegen wird baar zurück gegeben oder geldschet, und für den neuen Gesellen nach Vorschrift des Königl. Edicts vom 28sten Febr. 1747. nach der darinnen verordneten Taxe ein gedruckter Lehr-Brief ausgefertigt, der aber so lange, bis derselbe künftighin sich irgendwo niederlassen und Meister werden wollte, in der Mittels-Lade originaliter aufbehalten wird: Dabey muß derselbe, wann er ein Landes-Kind ist, nach Vorschrift der Königl. Verordnung vom 20. Jun. 1752. bey der Freysprechung an den Junfts-Alleßorem und die Amts-habende Aeltesten angeloben, daß er die bey diesem Mittel fest gesetzte 3. Wander-Jahre lediglich in den Königl. Landen zubringen wolle, und muß zu dem Ende, wann er von hier abreisen will, ein paar inländische Städte, wohin er in Arbeit zu gehen gedencet, namhaft machen, hätte aber derselbe von der Königl. Krie-

ge

ges. und Domainen-Cammer die Erlaubniß erhalten, worüber er sich zu legitimiren hat, ausserhalb den Königl. Landen reisen zu dürfen; So hat derselbe dem ohnerachtet durch einen Handschlag sich zu verpflichten, daß er wenigstens zwey Drittel der Bander-Jahre in Königl. Provinzien zurück legen wolle, gestalten diejenige, so sich durch glaubwürdige Attestata hierüber auszuführen nicht im Stande seyn dürften, nach Befund der Umstände empfindlich angesehen werden sollen.

Artic. V.

Kein Gesell, der allhier seine Lehr-Jahre ausgestanden, darf von hier auswandern, er habe dann dieses sein Vorhaben dem Mit-
Ausfertigung der Kundschaft und der Copie vom Lehr- und Geburts-Briefe.
 tel gehörig angezeigt, daß ihm so dann eine gedruckte Kundschaft nach der vorgeschriebenen Taxe, samt einer vidimirten Abschrift von seinem Geburts- und Lehr-Briefe zu ertheilen hat.

II. Abschnitt.

Von denen Gesellen.

Artic. I.

Wann ein Gesell von anderwärts herkommt, muß er sich so gleich auf die Herberge begeben, und nach Arbeit umfragen lassen,
Obliegenheiten eines einwandernden Gesellen, wann er Arbeit erhält, oder weiter wandern muß.
 auch mit einer beglaubten Abschrift seines Geburts- und Lehr-Briefes, ingleichen mit einer Kundschaft von dem letztern Orte, wo er gearbeitet, sich bey denen Amts-habenden Aeltesten gehörig legitimiren; läßt ihm nun ein Meister Arbeit zusagen, muß er noch selbigen Tages in die Arbeit treten, und seine mitgebrachten Documenta an die Amts-habenden Aeltesten zur Verwahrung in der Meistels-Lade abgeben, die derselbe auch nicht eher, als bis er wieder von hier fortwandert, zurück erhält.

Sollte aber ein solcher Geselle nach gehaltener Umfrage keine Arbeit bekommen können, so muß von den Aeltesten, daß zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wandern müssen, auf dessen mitgebrachte Kundschaft unentgeltlich angemercket werden, und dieser Geselle ist schuldig, wann ihm aus der Gesellen-Büchse ein Zehrpfennig von 4. bis höchstens 5. Sgl. gereicht worden, so fort ohne längeres Verweilen von hier weiter zu wandern.

Artic. II.

Artic. II.

Verbot, die au-
ten Montage
und andere
Werckel-Tage
zu fernern,
über Nacht,
oder über die
Zeit auszu-
bleiben.

Die alhier in Arbeit stehende Gesellen müssen ihren Meistern willigen Gehorsam leisten, und bey Vermeidung harter Strafe keine gute Montage, oder andere Werckel-Tage fernern, vielmehr für das mit ihren Meistern verlichene Wochen-Lohn nach der Gewohnheit dieses Gewercks alle Werckel-Tage von Früh um 3. Uhr, bis Abends um 7. Uhr fleißig und unverdrossen arbeiten, auch darf sich kein Geselle unterstehen, des Sommers länger als höchstens bis 10. Uhr, des Winters aber nicht über 9. Uhr des Abends, am allerwenigsten aber gar über Nacht aus des Meisters Hause wegzubleiben; Wer dawider handelt, soll im erstern Falle mit einem halben Wochen-Lohn, im letztern Falle aber um einen ganzen Wochen-Lohn bestraft werden, und der Meister, der dem Gesellen darunter Nachsicht und denen Aeltesten hiervon keine Anzeige macht, soll nach Verschaffenheit des Falles noch einmal so viel zur Strafe in die Mittels-Casse erlegen, als wohin auch diese der Gesellen Straf-Gelder einfließen und daselbst verwahret werden sollen.

Artic. III.

Beschreibung
Auführung
der Gesellen
auf ihren Zu-
sammenkün-
ften in Gegen-
wart der Bey-
sitzer-Meister.

Bey denen alle 14. Tage zu haltenden Zusammenkünften der Gesellen auf der Herberge, müssen die von der Zunft verordnete zwey Meister sich jederzeit persönlich einfinden, und fleißige Absor-ge tragen, daß alles ordentlich zugehe, und wider die Handwercks-Generalien in keinem Stücke ausgeschweift werde, wie denn denen Gesellen das unnütze Degen-Tragen, alles gewinnföhrige Spielen, Fluchen, Schimpfen, Schläg und Balgereyen schlechterdings verbo-ten wird; dahingegen dieselben zu einem ehrbaren und wohl anständigen Betragen ernstlich angewiesen werden, allermassen, und wann dießfalls bey der Obrigkeit Klage einlaufen sollte, dergleichen unruhige Körper nach Befund der Vergehung einer empfindlichen Strafe sich ganz ohnsehlbar zu versehen haben.

Artic. IV.

Bestimmung
des Auflege-
Geldes der
Gesellen.

Bey denen ordentlichen Zusammenkünften hat jeder hier arbeitender Geselle einen halben Silber-Groschen zu erlegen; welcher aber erst herkommt, und einen Wochen-Lohn verdient hat, soll sich einschreiben lassen, und dafür zwey Silber-Groschen erlegen.

Würde aber ein oder der andere aus erheblichen Ursachen ver-
hindert, bey dem Auflegen zu erscheinen, muß er sein dießfälliges
Ausbleiben denen Beysitz-Meistern und den Alt-Gesellen anzeigen,
und

und bey der nächsten Zusammenkunft das rückständig gebliebene Auf-
lage-Geld nachtragen.

Artic. V.

Dieses zusammen getragene Auflage-Geld, soll von den Alt-Ge-
fellen in das dazu bestimmte und mit zwey differenten Schlössern ver-
sehene Behältniß, wozu die Beyst-Meister den einen, und die Alt-
Gefellen den andern Schlüssel haben, niedergelegt und zur Verpfie-
gung der armen und kranken Purschen, wie auch zur Belohnung des
Zech-Schreibers, Unterhaltung der Herberge und zum Zehr-Pfennig
vor die einwandernden Gefellen, so hier keine Arbeit bekommen und
weiter wandern müssen, keinesweges aber zu Schmausereyen und an-
dern Lustbarkeiten verwendet werden, allermassen wir die Beyst-
Meister, daß mit diesem Gelde wirthschaftlich und nach der hierunter
habenden guten Intention gebahret werde, hiermit ausdrücklich re-
sponsable machen. Auch sind die Alt-Gefellen verpflichtet, über die-
sen Beytrag richtige Rechnung zu führen, und solche alle Quartal in
Beseyn des Aeltesten denen Aeltesten und Gefellen abzulegen; die
Gefellen-Büchse aber muß jedesmahl nach gehaltener Gefellen-Zu-
sammenkunft dem Amtshabenden Aeltesten zur Verwahrung wieder
eingehändigt werden.

Artic. VI.

Damit auch die zwischen Meistern und Gefellen ehehin öfters
entstandene Zrrungen wegen des Trinck-Geldes gänglich nachblei-
ben mögen; So wird hierdurch fest gesetzt, daß die Gefellen sich mit
ihrem gewöhnlichen Wochen-Lohn begnügen lassen, und durchaus
kein Trinck-Geld, ausgenommen, was sie sich mit der Glitte verdienen,
fordern.
nen, oder was ihnen von jemanden aus gutem freyen Willen und
mit Vorwissen des Meisters angeboten wird, nehmen, am allerwe-
nigsten aber dergleichen Trinck-Gelder von freyen Stücken zu fordern
sich unterstehen.

Artic. VII.

Da es auch öfters geschehen, daß den Pferden ohne Unterschied
vor den Häusern und auf öffentlichen Strassen die Adern gedöner
worden; hierdurch aber vielen Vorbeygehenden nur Eckel zugezogen,
und was das vornehmste, die Reinlichkeit der Strassen turbirt wird;
so soll sich in Zukunft kein Gefelle mehr unterstehen, dergleichen zu
thun, sondern es muß derselbe diese Verrichtung entweder in der
Werkstatt seines Meisters, oder vor dem Thore unternehmen.

Artic. VIII.

Abschieds-Ankündigung auf Seiten des Meisters und der Gesellen.

Auch darf sich kein Geselle unterstehen, von seinem Meister mitren in der Woche Abschied zu nehmen, sondern es erfordert seine Schuldigkeit, daß, wenn er sein Glück weiter versuchen will, er solches dem Meister wenigstens 8. Tage zuvor ankündige, und wenn er 8. Tage nach aufgesagtem Dienst bey demselben annoch gearbeitet und alles in Richtigkeit gesetzt, muß derselbe sogleich von hier weg wandern, nach Verlauf eines Viertel-Jahres aber ist ihm erlaubt wieder anhero zu kommen, und bey dem Gewerck nach Arbeit umfragen zu lassen. Würde aber der Meister schlüssig, seinem Gesellen den Abschied zu geben, kan ersterer sich ebenfals nicht entbrechen, seine diesfällige Intention dem Gesellen 8. Tage zu vorher anzuzeigen, es wäre dann, daß der Meister durch des Gesellen üble Aufführung genöthiget würde, eine Aenderung zu machen, auf welchen Fall einem Meister nicht nur frey stehet, auch ohne vorgängige Aufkündigung einen dergleichen Gesellen abzuschaffen, sondern es muß auch letzterer auf ein Viertel-Jahr von hier wegwandern. Ausserdem aber ist einem Gesellen, den sein Meister in allem Guten von sich läßt, unverwehrt, bey einem andern hiesigen Meister wieder in Arbeit zu treten, doch muß ein dergleichen Geselle ein schriftlich Zeugniß seines Wohlverhaltens von seinem vorigen Meister mitbringen, ausserdem der neue Meister denselben nicht annehmen darf.

Artic. IX.

Obliegenheiten der Gesellen bey Feuersbrünsten.

Ben entstehenden Feuers-Brünsten muß nicht nur so gleich, als auf den Thürmen Lermen geblasen, oder an die Glocke geschlagen wird, aus jeder Werkstatt der jüngste Geselle zu der im Marstall befindlichen Junsts-Spritze sich unverzüglich versügen, und solche an gehörigen Ort hinbringen und löschen helfen, sondern es müssen auch sämtliche übrige hier in Arbeit stehende Gesellen nach Vorschrift der neuen Feuer-Ordnung Tit. III. §. 33. dem Feuer mit benöthigten Lösch-Geräthe zuweilen, und mit Wehren, Löschen und Retten allen möglichen Fleiß anwenden, und wer hierunter säumig befunden würde, soll unausbleibliche harte Strafe zu gewarten haben.

Artic. X.

Verbot der Aufwiegelung des Gesellen.

Soll sich kein Geselle, der auf Tagewerck arbeitet, unterfangen, nach Vollbringung dessen in andern Werkstätten herum zuschweiften, und die darinnen arbeitende Gesellen an ihrer Arbeit zu stören, am allerwenigsten aber sich gelüsten lassen, denen Meistern das Gesinde

sinde aufzuheben, oder abtrünnig zu machen, allermassen wir dergleichen unruhige Köpfe als Aufwiegler ansehen, und gegen sie mit der in den Handwercks-Generalien verordneten Strafen verfahren lassen werden.

Artic. XI.

Damit aber die Gesellen auch wissen mögen, worinnen ihre ^{Schuldigkeiten} ~~Schuldigkeiten~~ bestehen; So sollen sie nicht nur jährlich, wann in dem Haupt-Quartal die Handwercks-Generalien vorgelesen werden, zu gegen seyn, sondern es müssen ihnen auch vorstehende Articul alle Quartale bey ihren ordentlichen Zusammenkünften vorgelesen werden, und haben die Bessig-Meister, daß solches geschehen, bey eigner Vertretung dafür zu sorgen. Wie denn auch alle verbotene Bruderschaften, schwarze Tafeln, Bruderschafts-Siegel, das Schimpfen und Austreiben, hiermit nochmahlen verbotnen, vernichtet und abgesehaft bleiben.

III. Abschnitt.

Von denen Meistern und ihren Schuldigkeiten.

Artic. I.

Derjenige, der bey hiesigem Gewerck der Hüß- und Waffen-Schmiede einwerben und Meister werden will, muß sich deshalb zu erst 14. Tage vor dem nächsten Quartal bey dem Junfts-Affessore und den Amtshabenden Aeltesten, hierauf aber auch in dem Quartal bey dem versammelten Mittel anmelden, und um Zulassung zu denen Meister-Stücken gebührend Ansuchung thun, vor allen Dingen aber seinen Geburths- und Lehr-Brief, oder andere nach den Handwercks-Generalien gültige Urkunden seines Herkommens, nebst Rundschaft seines guten Verhaltens dem Mittel in Originali vorlegen, auch daß er wenigstens 3. Jahre auf das Handwerck gewandert, oder deshalb von der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer, befundenen Umständen nach, dispensiret worden, gebührend bescheinigen. Wegen des Geburths-Briefes steht dem Magistrat frey, vorkommenden Umständen nach ex officio zu erkennen, ob desselben Producirung erlassen werden kan, allermassen der Lehr-Brief ohnedem schon die Richtigkeit des Geburths-Briefes voraus setzt, wie dann auch, falls der Original-Lehr-Brief ohne viele Weitläufigkeit und Kosten nicht hengeschafft werden könnte, dem Einwerber nach Maßgebung der Handwercks-Generalien §. 2. die beglaubte Abschrift desselben samt

denen nachhero auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften hinreichen soll.

Artic. II.

Bestimmung
der Meister-
Stücke:

Wann es mit der Legitimation des Einwerbers zur Richtigkeit gekommen, soll derselbe (weil die so genannten Muth-Jahre vermöge der Handwercks-Generalien gänzlich abgeschafft und verbothen bleiben) so fort zu denen Meister-Stücken, welche

- 1) In einer brauchbaren Wald-Art,
- 2) Einer tüchtigen Bind-Art, und
- 3) Vier Huf-Eisen von ordinairer Grösse bestehen, und von einem Meisters-Sohne nicht weniger, als von einem Fremden in der Werkstatt eines Meisters, den ihm die Aeltesten dazu anweisen werden, angefertigt werden sollen, ohne alle Schwierigkeit zugelassen, und solche, wann er damit fertig, von dem Mittel in Gegenwart des Besitzers ohntgeltlich besichtigt werden.

Die Differen-
zen über die
Tüchtigkeit
entscheidet der
Magistrat.

Wollte nun wider die Tauglichkeit der Meister-Stücke Einwendung gemacht werden wollen; So hat der Stück-Meister solches dem Raths-Collegio gebührend anzuzeigen, welches sodann nach Maßgebung des Königl. Edicts vom 18. April 1747. das erforderliche zu verfügen wissen wird; dem Mittel aber bleibt schlechterdings verbothen, die an den Meister-Stücken zu finden vermeinte Fehler eigenmächtig zu bestrafen, und dadurch dem obrigkeitlichen Befunde vorzugreifen.

Zeichnung der
Receptions-
Gelder.

Werden aber die gefertigte Meister-Stücke von dem Mittel approbirt; So soll der Einwerber ohne Unterscheid, ob er ein Fremder, oder Einheimischer, oder eines Meisters-Wirtib, oder Tochter heyrathet, gegen Erlegung der Edictmäßigen 8. Rthlr. zu einem Mittels-Meister unweigerlich angenommen, in das Meister-Buch eingetragen, zum Genuß aller Mittels-Beneficiorum verstatet, und hiernächst von denen Aeltesten zu Gewinnung des Bürger-Rechts unverzüglich dem Rathe vorgestellt werden. Ueber diese Receptions-Gelder der 8. Rthlr. aber soll niemand dem Einwerbenden, weder vor die Besichtigung der Meister-Stücke, noch unter dem Rahmen eines Meisters-Essens, noch sonst unter andern Vorwande, über kurz oder lang, das geringste sub poena Dupli abheischen, noch auch dergleichen verbothene Schmause und andere Unkosten unter dem Rahmen einer freywilligen Gabe nachgelassen seyn.

Artic.

Artic. III.

Bei denen gewöhnlichen Quartalen sollen sich sämtliche Meister zu bestimmter Stunde ordentlich einfinden, und ohne Genehmigung des Aeltesten nicht ausbleiben, widrigenfalls derjenige, der nach geöffneter Lade erscheint, 1. gr. derjenige aber, so ohne erhaltene Erlaubniß wegbleibt, 2. gr. zur Mittels-Casse Strafe erlegen muß; übrigens aber zu alle dem, was in seiner Anwesenheit in Mittels-Sachen vorgenommen und beschloffen worden, schlechterdings verbunden ist.

Artic. IV.

Die Aeltesten haben den Jüngsten mit Eilmpf und Freundschaft zu begegnen; dagegen die sämtlichen jüngsten Meister sowohl dem Junsten-Aeltesten, als denen Aeltesten alle gebührende Achtung erweisen, und in denen Quartalen sich einer gesüßten Aufführung befleißigen, auch was sie in Mittels-Sachen vorzubringen haben, der Junst mit aller Bescheidenheit eröffnen müssen, daher derjenige, welcher durch unanständige Reden zu Zank und Zwietracht Anlaß geben, oder wohl gar denen an das Mittel ergangenen obrigkeitlichen Verordnungen sich zu widersetzen gelüsten lassen würde, dem Magistrat von denen Aeltesten zur gebührenden Bestrafung denunciirt werden muß.

Artic. V.

Kein Meister soll dem andern sein Gesinde, unter was Vorwand es auch immer geschehe, abwendig zu machen suchen; dahingegen steht jedem Meister frei, so viel Gesellen, als er zu seiner Arbeit braucht, zu halten, und wird ein Meister, falls ihm diesfalls von Seiten des Mittels Schwierigkeit gemacht werden wollte, obrigkeitlich geschützt werden.

Artic. VI.

Jeder Meister ist schuldig, seine Arbeit tüchtig und gut zu verrichten, entstünde aber hierüber Klage, so soll der Fehler durch die beyden Amts-habenden Aeltesten und die verordneten zwey Cassettenputtirten unpartheyisch untersucht, und nach Befund der Umstände, der Meister entweder zur Verbesserung des Fehlers, wann dies practicable, angehalten, oder aber diese Sache dem Raths-Collegio zur nähern Untersuchung und Decision angezeigt werden.

Artic. VII.

Da auch die Meister größtentheils den Huf-Schlag durch die

durch erfahrene Gesellen besorgen lassen; so müssen erstere besonders darauf bedacht seyn, wie sie diese Arbeit keinem andern, als geschickten und der Sache erfahrenen Gesellen anvertrauen, allermassen, und wann es sich zutragen sollte, daß entweder aus Unverstand, oder Vernachlässigung der Gesellen, denen Pferden durch Vernagelung, oder auf andere Weise Schaden zugesüget wird, und diese, wie die Erfahrung zuweilen lehret, dardurch verlahmen, und öfters gar darüber zu Grunde gehen, der Eigenthümer des Pferdes befugt seyn soll, wegen des dabey erleidenden Schadens und Nachtheils sich lediglich an den Meister zu halten, welcher letztere sodann seinen weitem Regress an den Gesellen nehmen kan.

Art. VIII.

Gleichwie denen Gesellen Artic. VII. schon untersagt ist, daß sie keinem Pferde auf öffentlicher Strasse, oder vor den Häusern der Privat-Personen, wann selbige es auch verlangten, die Adern öffnen sollen, sondern dieses entweder in der Werckstatt, oder vor dem Thore verrichten müssen; Also werden auch die Meister ihres Ortes über dieser Verordnung zu halten wissen, und ihre Gesellen nach dem Polizey-Decret vom 15. August 1752. dahin anzuweisen nicht unterlassen.

Artic. IX.

Da nicht minder zur Conservation der hiesigen Pflasterung in der Stadt und denen Vorstädten bereits in Anno 1749. den 2. April durch ein besonders Raths-Decret an das gesamte Mittel die Verfügung ergangen, daß die Meister sich der grossen zackichten Nägel bey Beschlagung der Räder an denen Hürdler-Wagen in Zukunft gänzlich enthalten, und welche darwider handeln würden, vor jeden der gleichen Nagel 5. Rthlr. zur Strafe erlegen sollen; So hat jeder Meister vom Gewerck sich auch dieser Vorschrift gehorsamlich zu achten, und sich sodann selbst zuzuschreiben, wenn er bey Uebertretung dieses obrigkeitlichen Verboths mit der darauf gesetzten Polizey-Strafe der 5. Rthlr. unnachbleiblich angesehen werden wird.

Artic. X.

Es werden auch alle Meister angewiesen, jederman mit der bey ihnen bestellten Arbeit zu fördern; würde aber jemand mit seiner bestellten Arbeit ungebührlich lange aufgehalten, soll demselben unwehrt seyn, von dem saumseligen Meister die Arbeit wegzunehmen, und solche einem andern zu übergeben, auf welchen Fall sich auch kein Meister

Meister wegern soll, die bey einem andern bestellt gewesene Arbeit, wann solche auch schon angefangen wäre, anzunehmen und vollends fertig zu machen.

Artic. XI.

Einem jeden Meister steht frey, seine Arbeit so wohlfeil als er will zu verfertigen, und zu verdingen, ohne sich an den gewöhnlichen Preis zu binden, und fals ein dergleichen Meister wieder Vermuthen bey dem Gewerck deshalb einigen Anstoß leiden sollte, hat derselbe sich des obrigkeitlichen Schutzes jederzeit zu getrösten.

Unver-
schrenkte
Freiheit, den
Preis der Ar-
beit so wohl-
feil als mög-
lich zu bestim-
men.

Artic. XII.

Den gewöhnlichen Quartal-Groschen, Monath- und Almosen-Geld, und was zu Bestreitung der ordentlichen Mittels-Abgaben erforderlich ist, haben die Meister samt und sonders zu rechter Zeit richtig abzuführen, und wer sich hierunter säumig erzeigen würde, muß sich sodann selbst die Folgen beymessen, wenn die Reste durch executivische Zwangs-Mittel werden beygetrieben werden. Weil aber der bisherige wöchentliche Beytrag derer Meister zu Bestreitung der Mittels-Nothdurften niemahlen hinlänglich gewesen, sondern noch alljährlich ein namhaftes durch eine extraordinaire Collecte nachgetragen werden müssen; So wird zu Vermeidung solcher Privat-Collectirungen fest gesetzt, daß vors künftige jeder Meister wöchentlich vor seine Person 2. sgr. und vor einen jeden haltenden Gesellen 1. sgr. entrichten solle.

Bestimmung der
Mittels-Ab-
gaben.

Artic. XIII.

Dem Mittel steht nicht frey, die in dem vorgeschriebenen Junfts-Etat ausgefetzte Titul der Ausgabe zu überschreiten und eigenmächtige Expensen zu machen, noch weniger aber ohne des Magistrats vorgängige Untersuchung und darob erhaltenes Decret einiae Mittels-Schulden zu contrahiren und Capitalien aufzuborgen, und sollen die Aeltesten, daß di sem allen nicht im mindesten entgegen gehandelt werde, bey eigner Vertretung genau Acht geben.

Verbot den
Junfts-Etat
zu übertreten
und Schulden
zu machen.

Artic. XIV.

Die Verwaltung aller und jeder Mittels-Gelder sowohl in Einnahme als Ausgabe muß von denen zwey Amts-habenden Aeltesten und denen beyden Casse-Deputirten gemeinschaftlich besorget und von keinem von benden Theilen diffalls etwas einseitig vorgenommen werden, und ob zwar hierbey denen Amts-habenden Aeltesten und Casse-Deputirten verstatet ist, daß sie von einem Quartal bis zum andern

Ordentliche
Verwaltung,
Verwahrung
und Berech-
nung der Mit-
tels-Gesäße.

Die

die etwa einkommende Mittels-Gelder bis zum nächsten Quartal in einer mit zwey verschiedenen Schlössern versehenen Büchse, wozu die Amts-habende Aeltesten den einen, und die Casse-Deputirten den andern Schlüssel haben sollen, aufbehalten, und davon die mitter Zeit gefällige, oder keinen Verzug leidende ordentliche Mittels-Abgaben bestreiten mögen; So müssen sie doch alle binnen dem Quartal vorgekommene Einnahmen und Ausgaben durch den Zech-Schreiber accurat verzeichnen lassen, diese Specification sodann dem Mittel bey nächster Quartal-Zusammenkunft vorlegen, und wann nach dem Quartal-Abschluß ein Bestand verbleibt, solchen in die Zunft-Casse verwahrlich niederlegen.

Artic. XV.

Verwahrung
der Zunft-Casse
mit drey
verschiedenen
Schlössern.

Die Zunft-Lade, in welcher auch das Handwercks-Siegel samten denen Geburts-Loth-Briefen, Kundschaften, und allen andern Mittels-Urkunden, verwahrt werden müssen, soll jederzeit bey dem Amts-habenden Aeltesten stehen, und mit drey verschiedenen Schlössern versehen seyn, wozu der Besizer den einen, die Amts-habende Aeltesten den zweyten, und die Casse-Deputirten den dritten Schlüssel haben.

Artic. XVI.

Einrichtung
und Abnahme
der Rechnung.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll nach dem vorgeschriebenen Schemate eingerichtet, von denen beyden Amts-habenden Aeltesten und denen Casse-Deputirten accurat geführt und nach gemachten Abschluß alljährlich an Reminiscere, als dem gewöhnlichen Haupt-Quartal, nebst denen darzu gehörigen Belägen dem Assessor in Gegenwart des gesammten Mittels zur Untersuchung vorgelegt, nach erfolgter Abnahme aber, wann alles richtig befunden worden, ein Exemplar davon an den Magistrat übergeben und das andere in der Zech-Lade zur Nachricht aufbehalten werden.

Artic. XVII.

Wahl der
Casse-Deputirten,

Zu Casse-Deputirten müssen allemahl zwey von denen jüngsten Meistern, nach der Ordnung, wie sie ins Mittel gekommen, bestellt, und wann sie diese Function ein Jahr lang verwaltet, an deren Platz zwey andere verordnet werden.

Artic. XVIII.

und Bestellung
der Gesellen-
Besitzer.

Denen Gesellen sollen bey ihren gewöhnlichen Zusammenkünften zwey Meister als Besizer zugeordnet, und alle Jahr abgewechselt werden, auch kon sich kein Meister, wann ihm die Reihe trifft, dieser nöthigen Function entziehen oder davon wegbleiben, und haben in

in Ansehung dieses ihres Amtes dasjenige auf das genaueste zu beobachten, was sowohl in denen General-Handwercks-Articuln, als auch in der Beyßiger Instruction §. XVI. verordnet und vorgeschrieben ist.

Artic. XIX.

Dem Zech-Affessori sollen zu einiger Ergößlichkeit 6. Rthlr. de. Festsetzung des Salarii der Aeltesten, des Schreibers aber an Lohn 4. Rthlr. 6. sgr. jährlich aus der Zunft-Casse bezahlt werden, mit welchem ausgesetzten Salario aber die Aeltesten sich lediglich begnügen und aller andern Accidenzien, sie haben Rahmen wie sie wollen, sich schlechterdings, bey Vermeidung einer empfindlichen harten Strafe und Cassation ihres ältesten Amtes, enthalten müssen.

Artic. XX.

Wann bey diesem Gewerck ein Todes-Fall sich ereignet, und Obliegenheiten den jungen Meistern das Leichen-Fragen angesagt wird, steht keinem frey, sich dessen zu entschlagen; Wer dannenhero ohne erhebliche Ursachen auffenbleibet, und keinen andern an seine Stelle schicket, soll 12. Silbergroschen Strafe zur Mittels-Casse zu erlegen schuldig seyn.

Artic. XXI.

Eines Meisters Wittve ist berechtiget, nach ihres Mannes Tode, in so lange sie ihren Wittwen-Stand nicht verändert, mit so viel Gesellen als sie will, das Handwerck fort zutreiben, und hat gegen Erlegung des Quartal-Groschens und anderer Mittels-Abgaben alle denen übrigen Meistern zu statten kommende Beneficia mit zu genießen, ausgenommen, daß sie keine Jungen in die Lehre nehmen und auslernen kan.

Dafern auch eine Wittve eines oder mehrerer Gesellen zu Fortsetzung ihres Handwercks benöthiget wäre; So haben die Aeltesten ihr solchen aus den Werckstätten der übrigen Meister zu verschaffen, und darf der Geselle, der hierzu vorgeschlagen wird, sich nicht im geringsten weigern, die Arbeit bey derselben anzunehmen, so wie im Gegentheile auch dem Meister, bey dem er zeither in Arbeit gestanden, nicht erlaubt ist, ihr solchen vorzuenthalten.

Artic. XXII.

Alles Correspondirens mit andern ein- und ausländischen Gewercken, hat sich die Zunft bey Strafe zu enthalten, und falls Briefe von andern Orten hier beym Mittel einlaufen, müssen von denen

Amts: habenden Aeltesten unerbroschen bey dem Raths: Collegio
übergeben werden, welches so dann, ob, und was auf die eingelau-
fenen Briefe zu antworten seyn möchte, weitere Verfügung ma-
chen wird.

Artic. XXIII.

Beobachtung
der Articul.
Königl. Edicte
und Generalien
und derselben
Ableitung an
den Quarta-
len.

Und wie endlich sämtliche Mittels: Genossen auf die genaueste
Beobachtung alles desjenigen, was so wohl in vorstehenden Arti-
culn, als auch in den Handwercks: Generalien, Königl. Edicten,
der Stadt Bau: und Feuer: Ordnung vorgeschrieben ist, hiermit
ernstlich angewiesen worden; Also sollen auch diese Articul der ver-
sammlerten Junft jedesmal bey dem Haupt: Quartal deutlich vor-
gelesen werden.

IV. Abschnitt.

Von des Mittels Gerechtsamen.

Artic. I.

Bestimmung
der Arbeit der
Schmiede und
Schlosser.

Was die Arbeit, welche die Huf: und Waffen: Schmiede,
theils privative vor denen Schlossern, theils cumulative mit ihnen
zu verfertigen berechtigt sind, anberuht, soll es nach dem von dem
Magistrat bereits in Anno 1674. den 8. August und 17. Novembr.
zwischen diesen Mitteln gemachten Aufsat: und Ordnung dergestalt
unverbrüchlich gehalten werden, daß:

Der Schmie-
de, u. so ihnen
privative zuge-
höret.

1) Die Huf: und Waffen: Schmiede nebst anderer zu ihrem Hand-
werck notorie gehörenden Arbeit, insonderheit folgende vor denen
Schlossern vorrechtlich allein zu machen, besugt seyn sollen, die Rā-
der: und Achsen: Anschläge, die Linnen, das Wannen: und Bü-
ten: Binden, die Ofen: Eisen, und Schlitten, alle Stall: Arbeit,
ohne das Schloß, die Spiz: Klammern, Brand: Röhren in die
Ofen und auf die Feuer: Heerde, die Stützen unter den Rinnen, die
keine Zierrathen haben, und die Klincken an den Thüren, welche
der Zimmermann macht: Dahingegen

Vorrechtliche
Arbeit der
Schlosser.

2.) Denen Schlossern nachfolgende Arbeit vorrechtlich und
privative zu fertigen zustehet: Eiserne Waage: Balcken zu machen,
auch hölzerne Waage: Balcken, auch Seif: und andere Kasten,
item Scheffel: Maase zu beschlagen, und überhaupt die Beschläge
und Befestigung aller Arbeit, die der Tischler gemacht, und zugleich
sein Hobel bestrichen hat, es sey an Rāmen, Fenster: Läden, Thü-
ren, Thoren, woran gebrochene Bänder kommen, auch Bett-
Stätten,

Stätten, ferner eiserne Haus- und Ofen-Thüren, daran Rück-Schlösser sind, die Klincken an obigen Thüren, die Beschlagung der Plumpen, Schwengel und der Bolzen darzu, auch die Aufsätze der Gegitter, die Fertigung der Zeichen-Eisen, Ofen-Röhren, Hand- und Fuß-Schellen, derer Schrauben (jedoch daß denen Schmieden diejenigen Schrauben, so sie zu ihrer Arbeit, e. g. zu Beschlagung der Wagen, der Feuer-Sprüßen, Pavetten und dergleichen benöthiget, selbst zu verfertigen, darunter unbenommen bleibt,) ingleichen die g-schraubten Anker, die gestammten Gegitter, die gegitterten Thüren, daran Schlösser gemacht werden, und überdies alle Arbeit an gegitterten Geländern, Stangen und Strüßen zu Rinnen und Wetter-Hähnen, item zu Schildern und dergleichen, daran einig Sprengwerck oder ausgebrochene Arbeit kommen soll.

3.) Verbleibt beyden Hünften die Anfertigung nachstehender Arbeit cumulative frey und gemein: Die Beschläge der Thoren und Thüren, so der Zimmermann macht, desgleichen die eiserne Haus- und Ofen-Thüren, so ohne Rück-Schloß verwahrt werden, alle ungeschraubte Anker, die ganzen und halben Gegitter, ohne Zierath und Sprängwerck, die eingeschobenen und angekröpften Gegitter, die Schließ-Hacken in Stein, Ziegel und Holz, die Bett-Strängel, die gebrochene Bänder an den Thüren, die der Zimmermann macht, die Anlegen, die Kammer- und Schub-Riegel der Glocken, Feuer-Sprüßen, Pavetten und Carossen-Beschlag, ausser denen Thüren und Wagen-Kästeln, daran gebrochene Bänder kommen, und die die Schlosser allein beschlagen: Ferner bleibt in Commun die Beschlagung der Wein-Fässer, Garten-Gefäße und Viertel-Mässer, die Eillen in den Plumpen, die Brat-Spieße, die Strüßen und Creuze auf Kirchen und Thürmen, wie auch die Fahn-Stangen, die Glickerey an Thor-Hängen, die Fertigung der Hest- und Banck-Eisen, insleichen der Geländer, Altane und Stiegen ohne Sprängwerck, und endlich alles, was nicht einem oder dem andern Theile vorrecht assignirt worden.

Wie aber diese voranstehende Einschränkung, was ein Mittel vor dem andern vorrechtlich allein zu verfertigen befugt seyn soll, nicht auf dasjenige, was in die Vorstädte oder Dörfer gearbeitet wird, zu ziehen ist; Also ist auch das Bau-Departement der Stadt hieran nicht gebunden, sondern demselben allezeit unbenommen, die vor das Bau-Amt und zu denen der gemeinen Stadt zuständigen

Aedificiis gebrauchende Arbeit, willkürlich und nach eigenem Gutbefinden bey einem oder andern Meister dieses oder jenes Mittels verfertigen zu lassen.

Verfügung wegen der Dörfschmiede.

Artic. II. Wegen der Dorf-Schmiede, so nach dem allerhöchsten Königl. Edict d. d. Berlin den 10. Decembri 1748. in gewisser Masse, und unter denen daselbst §. 1. 2. und 3. enthaltenen Einschränkungen auf denen unter der Meile liegenden Dörfern toleriret werden sollen, ist dasjenige, was in dem §. 8. dieses allegirten Edicts regulirt worden, zu beobachten, nichin zwar ein jeder auf einen zur Toleranz befugten und unter der Meile gelegenen Dorfe sich aufhaltenden Schmidt Quartaliter 3. Silber Groschen zur Mittels-Lade zu erlegen schuldig, keinesweges aber verbunden, wider Willen Zunft-mäßig zu werden, es wäre denn, daß er Jungen auslehren und Gesellen halten wollet; auf welchen Fall er bey dem Gewercke, gleich denen städtischen Meistern, alle Præstanda zu præstiren, und das Meister-Recht zu gewinnen hat.

Artic. III.

Verbot, Pfuſcheren in der Stadt zu treiben.

Keinem Pfuſcher soll verſtattet ſeyn, jemanden in der Stadt zu arbeiten, und wider denjenigen, so darüber betreten würde, dem Gewerck prompte Justiz durch Hiwegnehmung der Pfuſcher-Arbeit, Geld und anderer Strafe administriret werden: Wie dann auch denen Soldaten, so das Schmiede-Handwerck zünftig erlernt, zwar freystehet, bey einem Zunft-Meister für Gefellen zu arbeiten, keinesweges aber als ein Meister das Handwerck zu treiben nachgelassen seyn soll; ingleichen dürfen die Reit- und Fahn-Schmiede sich nicht unterfangen, vor jemanden anders, als in dessen Besoldung sie stehen, zu arbeiten, am allerwenigsten aber denen Reisenden in denen Wirthshäusern die Pferde zu beschlagen, oder sonst einige Arbeit zum Nachtheil des Schmiede-Gewercks zu übernehmen.

Artic. IV.

Freiheit des Meisters, ihre verfertigte Waaren feil zu haben.

Obschon vermöge des Magistrats-Abschied vom 26. April 1624. ein jeglicher Meister des Mittels der Huf-Schmiede, die von ihnen selbst ausgefertigte Arbeit feil zu haben, und ungehindert zu verkaufen gestattet, auch denen Aeltesten dieses Mittels vor sich, ihre Jüngsten und andre ihres Mittels insgesamt eine Anzahl Eisen zum verarbeiten zu erhandeln, und solches hernachmals einem, oder der andern ihrer Mittels-Genossen, um ein billiges zu vereinkeln und zu überlaſſen.

überlassen, erlaubt und nachgelassen ist: So müssen jedoch selbige sich übrigens des Eisen-Handels zum Nachtheil der hiesigen Reich-
Erämer: Innung durchaus enthalten.

Artic. V.

Da die sogenannte Venditores und Trödler, ungeachtet der a ^{Verbotener} Magistratu vielfältig ergangenen Verbote, dennoch dem Mittel der ^{Handel der} Huf- und Waffen-Schmiede in ihrer Nahrung allerhand Eintrag ^{den Trödlern} zu thun sich gelüsten lassen, und bey dem ihnen gemachten Ausfag in <sup>mit neuen Eisen-
Waaren.</sup> Verkaufung allerhand alten schon gebrauchten Eisenwerks nicht schlechterdings verbleiben, sondern die alte Waaren nicht nur von neuem zurichten, verzinnen, poliren und schwärzen lassen, sondern auch ganz neue Eisen-Waaren heimlich und öffentlich zu verkaufen, ja so gar ganze Bestellungen zu übernehmen, solche sodann bey Pfuschern verfertigen lassen, und die Einwohner hiermit zu versehen, sich unterstehen wollen: So soll das Mittel der Huf- und Waffen-Schmiede bey denen zum Besten hierwider verschiedentlich ergangenen Raths- Decretis kräftigst geschützt, und solchemnach denen Venditores auf das nachdrücklichste anbefohlen werden, bey dem Verkauf des alten Eisenwerks sich lediglich zu begnügen, keine neue Eisen-Waaren feil zu haben, oder heimlich zu verkaufen, am allerwenigsten aber dergleichen Bestellung anzunehmen, bey Verlust der Waare und einer Geld-Busse von zwey Rthlr. auf jeden erweislichen Contraventions-Fall.

Artic. VI.

Sollte übrigens ins Künfftige befunden werden, obstehende Ar- ^{Beobachtung} ticul in ein oder dem andern Punctu abzuändern, so soll das Mittel <sup>der künftige ab-
zuändernden</sup> hiernach sich ebenfalls gehorsamst und aufs genaueste zu achten ver- ^{Articul.} bunden seyn.

Nachdem Wir nun vorstehende Zunft- und Innungs- <sup>Königl. Con-
firmation der
Innungs-
Articul.</sup> Articuli Unserer Intention in allem gemäß befunden haben; Als haben Wir solche aus souveräner Landes- herrlicher Macht und Gewalt hiermit confirmiren und bestätigen wollen, befehlen auch Unserer Krieges- und Domainen- Cammer und dem Magistrat zu Breslau darüber zu aller Zeit steif und unverbrüchlich zu halten: Jedoch Uns, gleich wie auch sonst jedermanniglich an seinen Rechten ohne Nachtheil und Schaden.

Urkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und
beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben Dresden den 28. Febr.
1757.

(L. S.)

Friederich.

v. Schlabrendorff.

No. CXLII.

d. d. Breslau den 28. Febr. 1757.

Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe und Kö-
nigl. Aemter, wegen Pflanzung der Bäume an
den Land-Strassen.

Friederich 2c. Unsern 2c. Euch ist vorhin zur Gnüge bekannt,
welchergestalt durch vielfältige Verordnungen fest gesetzt wor-
den, daß an denen öffentlichen Land-Strassen Alleen von Linden,
Weiden und andern nuzbaren Bäumen angelegt, auch überhaupt
nützliche Stämme und Hecken an denen Wegen gepflanzt werden
sollen. Der unterm 28. Febr. a. p. euch zugefertigte Extract, wo-
von die Exemplaria in denen Creysen distribuiert sind, ertheilt auch
gnugsame Anweisung, welcher Gestalt die Anlegung der Alleen ge-
schehen, und die gesetzte Bäume zu Beförderung ihres Aufkommens
und Wachsthums gewartet werden sollen.

Da Wir aber mißfällig in Erfahrung gebracht, daß im lezt
abgewichenen Jahre diesem angeordneten nicht aller Orten gehörig
eingefolgt worden, und wenn schon eine Anzahl Bäume zur Seiten
der Land-Strassen gesetzt, solches doch zu spät im Frühjahr gesche-
hen, daß selbige daher bey der ihnen gemangelten Winter-Feuchtig-
keit des Erdbodens wieder vertrocknen müssen, oder denenselben,
wenn sie auch ausgeschlagen gewesen, mit der erforderlichen vorge-
schriebenen Wartung nicht zu Hülfe gekommen, noch solche für die
Beschädigung vom Vieh gesichert worden, folglich bisher an den
meisten Orten schlechter Ernst bewiesen ist, Unser höchsten Person
Intention hierunter, als in allen übrigen Provinzien bereits gesche-
hen, ein gehorsamstes Gnügen zu leisten, Wir aber ein gleiches
schlechterdings, und ohne daß dagegen die geringste Einwendung an-
genommen werden kan, ins Werck gesetzt, und mit Nachdruck dar-
über gehalten werden soll, daß die Land-Strassen mit Bäumen, die
bald ein gutes Fortkommen zeigen, sich im sehtlaufenden Jahre ver-
sehen,

sehen, befinden: Als habt ihr ohne den geringsten Zeit-Verlust den Creyß-Eingefessenen das Besetzen der Land-Strassen und übrigen Wege mit tüchtigen Stämmen, nach Vorschrift des oberwähnten Extracts, einzuschärfen, wobey Unser höchster Wille ist, daß nicht nur die grosse Land- und Heer-Strassen, sondern auch die übrige Wege und Strassen mit Bäumen auf beyden Seiten zu versehen, bey welcher Gelegenheit ihr so viel möglich für die Anlegung gerader Strassen mit Abschaffung der Krümmen, als wodurch viel Terrain verlohren geht, zu sorgen habt; Ueber dieses sind an manchen Orten die Strassen zu breit, und können schmäler eingerichtet werden, jedoch dergestalt, daß beladene Wagen einander ganz füglich und gemächlich auszuweichen keine Verhinderung erleiden, nach Ausgang des Monats Martii sollet ihr durch die Land-Drugener Visitation anstellen lassen, ob und welcher Gestalt jeder Ort diesem anbefohlenen nachgekommen, oder höchstens noch bis zur Mitte Aprils das Setzen der Bäume ins Werk zu richten sich angeschickt? Die Designation von denen gesezten Bäumen wollen wir für diesesmal mit Ende May zur 2c. Cammer eingesandt wissen, massen alsdann, wenn befunden wird, daß von einem oder dem andern die Anlegung der Alleen unterlassen worden, dergleichen Renitenten mit verdienter exemplarischer Strafe angesehen werden sollen 2c.

No. CXLIII.

d. d. Breslau den 8. Mart. 1757.

Circulare an sämtl. Land-Räthe und Beamte, wegen richtiger Bestellung der Felder.

Friederich 2c. Unsern 2c. Es ist euch bereits vorhin aus der ergangenen Constitution d. d. Potsdam den 14. Jul. 1749. bekannt, daß es aller und jeder Dominiorum Schuldigkeit erfordere, auf die Wirthschaft ihrer Unterthanen so wohl überhaupt, als eines jeden besonders genau Acht zu geben, und vornemlich dahin zu sehen, daß die Aecker gehörig und ordentlich bestellet, ingleichen zu deren Cultivirung und Bedingung hinlängliches Vieh gehalten werde, damit die Contribution, herrschaftliche Præstanda und übrige Onera prompt abgeführt werden, dennoch aber zu der häuslichen Wirthschaft der Unterthanen das erforderliche übrig bleiben könne 2c. zu welchem Ende sämtliche Dominia in obgedachter Constitution ernstlich erinnert worden, diese ihnen zu ihrem eigenen Besten vorgeschrie-

geschriebene Präcaution niemalsen und um so weniger auff Acht zu lassen, als im widerigen Fall, und daferne sie hierunter einer bewiesenen Nachlässigkeit könnten überführt werden, sie dafür selbst responsible würden gemacht werden.

Wenn Wir aber zu Unsern besondern Mißvergnügen wahrnehmen müssen, daß diese Anordnung nicht durchgängig von den Grund-Herrschaften beobachtet wird, vielmehr das Gegentheil sich daraus offenbaret, daß im letzt verfloßenen Herbst nicht allein hin und wieder einige Acker-Stücke den Winter über unbestellet geblieben, sondern auch noch zur Zeit von verschiedenen Dominis nur wenige Borsorge getragen wird, daß ihre Unterthanen die Sommer-Felder vollständig und zu rechter Zeit besäen, so erfordert es die Nothwendigkeit, auf schleunige und ernstliche Mittel zu denken, wie so wohl dem Verfall der Contribuenten, als auch dem Nachtheil vorzubeugen, welchem das Publicum exponirt ist, wenn die Felder unverantwortlicher Weise unbesäet bleiben sollten.

Es wird euch demnach zu Erreichung dieses Endzwecks hierdurch in Gnaden anbefohlen, ohne den geringsten Zeit-Verlust in dem eurer Aufsicht anvertrautem Creyse bekannt zu machen: „Daß bey der schweresten Verantwortung kein Dominium oder Gemeine bey der Frühjahrs-Einsaat auch nur ein einziges Stück von seinen Aekern unbesäet lassen, sondern vielmehr sämtliche Felder, und folglich auch diejenigen, welche etwa an ein und andern Orten über Winter, wegen der im vorigen Herbst angehaltenen Kasse nicht bestellet worden, ganz ohnfehlbar mit Sommer-Getreyde besäen sollen:“ Weshalb, und daß solches unausbleiblich geschehe, Wir Uns vornemlich auch an euch halten werden, daß ihr Uns dafür repondiret. Sollte einem oder andern Unterthan das nöthige Zugvieh fehlen, und er zu schwach seyn, seinen Acker tüchtig zu bestellen, so muß die ganze Dorf-Gemeine ihm hierunter unentgeltlich zu Hülfe kommen, woraus sich der Nutzen ergeben wird, daß wann in mancher Gemeinde ein liederlicher Wirth anzutreffen, die andern gute Wirthe auf ihn alle Attention nehmen, auch nicht zugeben werden, daß er in seiner unordentlichen Wirthschaft continuiere, und die Feld-Stücke unbesäet lasse, weil sie in dem Fall, daß er die Zusäung unterlässe, allemal in die Verlegenheit gesetzt werden, solchem zu helfen.

Hiernächst

Hiernächst habt ihr auch denen Dominiis anzudeuten, „daß, wenn einige von ihren Unterthanen, oder auch ganze Gemeinden sich nicht im Stande befinden, in Ermangelung des benöthigten Saamens die Sommer-Felder zu bestellen, sie denenselben dar- unter ohne alle Einwendungen assistiren müßten,“ massen es schlech- terdings von ihnen gefodert werden würde, wenn sich hiernächst fin- den sollte, daß ein oder anderes Acker-Stück unbesäet geblieben; damit auch unsere hierunter habende Landes- väterliche Intention so viel genauer befolget werden könne, habt ihr dahin zu sehen, daß die Ereyß- Eingessenen mit Bestellung der Felder nicht säumen, son- dern, so bald es die Bitterung gestattet, so wohl von Dominiis, als Unterthanen die Aecker zeitig und eher bestellt werden, als die jezi- gen Zeiten die Fuhren bey Marches und zu andern Nothdurften der Armée erfordern dörfen.

Wir haben das Vertrauen, ihr werdet, so viel nur in der Welt möglich, darauf Acht haben, daß diesem Unsern Befehl auf das ex- acteste nachgelebet werde, und zu dem Ende genaue und öftere Un- tersuchungen anstellen, weil im widrigen Fall, wenn bey der Re- cherche, welche von besonders dazu ernannten Commissariis hier- nächst in sämtlichen Ereyßen vorgenommen werden wird, sich das Gegentheil äussern sollte, ihr euch der schweresten Verantwortung, Unserer allerhöchsten Unnade und besondern Ressentiment expo- niren werdet.

Damit aber aus dieser für das gegenwärtige Jahr gemachten Verfügung die Unterthanen nicht Gelegenheit nehmen mögen, die Folge zu ziehen, als wenn ihnen alle Jahr von den Herrschaften Saamen-Getreyde gegeben werden müsse, so habt ihr gegenwärti- ge Verordnung nur denen Dominiis allein verschlossen insinuiren zu lassen, weil Wir an selbige ohnedem lediglich den Regress nehmen werden, wenn von ihnen auf die vollständige Besäung der Felder nicht die gehörige Vorsorge getragen worden.

Wie dann weder Dominiis noch Unterthanen von demjenigen Dorfe, bey welchem nicht sämtliche Aecker gut bestellt worden, bey'm Hagel- Schaden so wohl als Vieh-Sterben u. die geringste Re- mission und zwar zur Strafe angedeyen soll. Sind u.

No. CXLIV.

d. d. Berlin den 14. Mart. 1757.

Renovation des Cartels zwischen Se. Königl. Majestät in Preussen etc. und des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel Durchl. wegen Auslieferung derer Deserteurs.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzhämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog in Schlesien etc. etc.

Prorogation
des Cartels
bis zum 12.
Jan. 1763.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem bereits unterm 12. Januarii 1733. zwischen Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, und des damals regierenden Herrn Herzogs zu Braunschweig-Wolfenbüttel Durchl. zu Unterhaltung nachbarlicher Freundschaft, wegen mutuellem Auslieferung derer Deserteurs, ein Cartel auf zwölf Jahr errichtet gewesen, solches auch nach Ablauf dieser Zeit zu zwey verschiedenen malen, bis zum 12. Januarii dieses Jahres prorogirt worden: So ist nunmehr von beyden Seiten fernerweit beliebet, dieses Cartel auf anderweitige sechs Jahre, nemlich bis zum 12. Januarii 1763. zu verlängern, und Kraft dieses zu erneuren, dergestalt: Daß darüber weiter fort punctuellement gehalten, und keine irreguläre Interpretation oder Contravention verstattet werden solle; wie dann solches Cartel von Wort zu Wort also lautet:

Artic. I.

Was für Leute
unter den Na-
men von De-
serteurs zu
versehen.

Wollen Se. Königl. Majestät in Preussen, und des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Wolfenbüttel Durchl. daß alle diejenigen Leute, welche, a dato anzurechnen, von beyderseitigen Armeen und enrollirten Truppen, es sey von der Infanterie, Cavallerie, Dragoner Artillerie, die den würcklichen Soldaten Eyd abgeschworen, und in Sold und Löhnung stehen, sie haben Nahmen wie sie wollen, und überall keinen davon ausgeschlossen, sie mögen aus dieses oder jenes Herren Landen, oder woher sie wollen, gebürtig seyn, als auch der enrollirte Zuwachs von beyden Theilen, worunter alle diejenigen Enrollirte, so zur Fahne geschworen, oder auch mit Pässen versehen sind, unter welchen letzten allein derer Bauern und gemeine Bürger. Söhne,

ne, Handwercks-Bursche, Knechte, oder sonst Leute von geringer Condition zu verstehen, nicht weniger von denen Land-Regimentern desertiren oder austreten, und in des andern Theils Landen, oder Krieges-Diensten überlaufen, oder sonst in demselben, es sey im Felde, Garnison, Land-Quartieren, oder wo es wolle, in Städten, oder auf dem Lande angetroffen werden, so wohl ohne, als auf Ansuchen, angehalten, sofort in Arrest genommen, davon reciproque Notification gegeben, und sodann derselben Ausfolge und Extradirung reciproce ohnverzüglich geschehen soll; Und damit wegen des Zuwachses so viel weniger eine Irrung erwachsen möge, ist beyderseitig bedungen worden, daß weder Ihro Königl. Majestät in denen Fürstlich-Wolffenbüttelschen Landen, noch des Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. in denen Königl. Preussischen Landen einen Zuwachs verlangen und etabliren wollen.

Artic. II.

Wenn sowohl von der einen, als der andern Seite derer hohen ^{Die in fremde} Paciscenten Truppen, an gewisse fremde Herren einige in Dienst ^{Dienste über-} überlassen werden, so soll dieses Cartel auch bey denselben observiren ^{lassen Truppen} werden, und in seiner völligen Vigueur bleiben, eben als ob sie im ^{unter dieses} Lande, oder allein in des einen oder des andern derer hohen Herren ^{Cartel begriffen} Paciscenten Diensten stünden.

Artic. III.

Ratione præteriti sollen alle von beyderseitigen Officiers wegen ^{Die Præten-} der Deserteurs, und zwar wegen derjenigen, so würcklich bey Regimentern ^{siones beyder-} in Diensten stehen, etwa habende Præensiones hiermit ^{seitigen Offi-} aufgehoben und cassirer seyn, so daß weder an solche Deserteurs ^{ciers wegen} selbst, noch wegen der auf dieselbige verwandte Kosten, die geringste ^{der Deserteurs} Præension gemacht werden kan; Diejenige Deserteurs aber, wel- ^{sollen ratione} che nicht bey Regimentern in Diensten stehen, sondern sich nur ver- ^{prix ritti auf-} borgen im Lande aufhalten, sollen auf erfolgte Reclamation, so gleich ^{gehoben seyn.} reciproce ohne Entgeld extradiret und ausaesolget werden: Gestalt denn auch diejenige Deserteurs, so sich häuslich niederlassen, in so weit, daß sie zwar vor ihre Person nicht zu extradiren, jedoch aber in billigmäßigen Satisfacirung derer Officiers, von deren Compagnie sie desertirer, anzuhalten, hiervon nicht eximirer seyn sollen. Und damit wegen Determinirung solcher Satisfaction künfftig aller Anlaß und besorgende Irrung, oder Wirksamkeiten vermieden bleiben; So

wird solche nebst Retradition derer etwa mitgenommenen Wundtungs-Stücke zu 10. Reichsthaler determiniret.

Artic. IV.

Arretirung
und Auslieferung
der Deserteurs.

So bald man von einem Deserteur benachrichtiget ist, daß er in des einen, oder in des andern hohen Paciscenten Landen, in- oder außer Krieges Diensten, sich aufhalte, soll auf und ohne geschene Requisition derer Officiers, das Regiment, oder die Obrigkeit jedes Orts schuldig seyn, denselben sofort arretiren zu lassen, und sodann denselben, nach vorhergehenden Articul, ohne Aufenthalt auszuliefern; Es sollen aber nach dem ersten Articul nicht nur diejenige, so würcklich Hand-Geld empfangen und Löhnung genossen, für Deserteurs gehalten werden, sondern auch der zu denen Regimentern enrollirte Zuwachs, so zur Fahne geschworen, oder auch der Bauern und gemeine Bürger-Söhne, Handwerks-Bursche, Knechte, oder sonstigen Leute von geringer Condition, so bloß mit Pässen versehen sind, ingleichen die Land-Regimenten.

Artic. V.

Verbotene
Anwerbung
der Deserteurs
bey Verlust
aller Kosten,
des Cartel-
Geldes und
der Chagen.

Soll beyderseits hohen und niederen Officiers auch Soldaten, bey Vermeidung unausbleiblicher exemplarischen Strafe, bey Verlust aller Kosten des Cartel-Geldes, auch wohl gar ihrer Chargen untersaget seyn, keinen Deserteur von des einen oder des andern hohen Paciscenten enrollirten Truppen und Soldaten, noch von vorgedachten Zuwachs, nicht minder von denen Land-Regimentern, wissentlich anzunehmen, vielmehr sollen sie, wenn sich jemand bey ihnen angiebet, denselben genau examiniren, ob, und unter was für Truppen er gedienet, oder ob und bey welchem Regiment und Compagnie er enrolliret sey, und da er vor einen Deserteur von eins oder des andern derer hohen Herren Paciscenten Armeen oder Truppen, auch nach dem Art. I. Enrollirten und Soldaten erkannt würde, selben sofort arretiren lassen, und dem Chef des resp. Regiments und Compagnie, wovon er ausgetreten, es zu melden, schuldig seyn, wie dann auch bey eben der Strafe verboten wird, daß sich kein Officier unterstehen soll, falls er ja mit Wissen einen Deserteur angeworben, denselben anders wohin, oder gar in weit entlegene Provinzien und Guarnisons zu senden; Sollte es aber dennoch geschehen, so soll über obbemeldete Strafe der Officier dem Capitain, welchem der Deserteur zugehöret, solchen auf seine Kosten wiederum zu liefern gehalten seyn.

Artic.

Artic. VI.

Weiln sich aber begeben kan, daß oftmahls Deserteurs un-
 send angenommen werden, selbige aber ohne Entgeld wieder gehen zu
 lassen, dem Officier, welcher die Anwerbung gethan, zum unschuldigen
 Schaden gereichen würde, so soll für jeden dergleichen auszuliefern
 den Deserteur, in Krieger- und Friedens Zeiten, der Officier, welcher
 einen Deserteur unwissend angeworben, von dem reclamirenden
 Theile, an statt des gegebenen Hand-Geldes, und des genossenen
 Tractaments, auch allen andern darauf verwandten Kosten, worun-
 ter zugleich die einen solchen Deserteur etwa gegebene kleine Mond-
 rungs-Stücke, als Strümpfe, Schuhe, Hosen und Hemder, weilen
 solche denenselben nicht wiederum abgenommen werden können, mit-
 zurechnen, eines für alles zwar insgemein nur 10. Rthlr. gereicht
 werden. Wann aber der Deserteur leugnen würde, ein mehrers an
 Hand-Geld empfangen zu haben, durch Quittung aber, oder durch
 Zeugen erweislich gemacht werden kan, oder der Officier eydlich
 erhärten würde, worunter dem von einem Krieger-Gerichte desfalls
 ausgestellten Attestato schlechterdings geglaubet werden soll, daß der
 Deserteur mehr, als obige Summa importiret, an Hand-Geld em-
 pfangen, und es zu erstatten vermögend; So soll solches, wenn das
 empfangene Hand-Geld noch vorhanden, von demselbigen restituirt,
 im Fall aber solches nicht mehr vorhanden, dasselbe aus seinen baaren
 Mitteln und beweglichen, nicht aber unbeweglichen Gütern, damit
 der Landes-Herr keinen Schaden darunter leide, schnellig und ohne
 Unkosten von ihm bezgetrieben, er auch noch dazu b. strafet, andern
 Falls aber, und wann er des Vermögens nicht ist, die Strafe seiner
 Desertion halber um so viel schärfer gesetzt, und an ihm exequirer,
 und die Auslieferung, inmassen die Extradition der Deserteurs der
 Haupt Entzweck des Cartels ist, nicht gehindert werden, sondern bo-
 na fide geschehen soll. Sollte nach erfolgter Notification die Abfor-
 derung des Deserteurs nicht sobald wegen Entlegenheit des Orts ge-
 schehen, so soll inmittelft für den, dem Deserteur im Arrest gereichten
 Unterhalt, täglich ein guter Groschen, bis zu desselben erfolgter Ex-
 traction annoch erstattet werden.

Artic. VII.

Würde aber der Officier, welcher einen Deserteur angenommen, Strafe des
 von dessen Desertion bey der Anwerbung Wissenschaft gehabt, oder
 darnach gar nicht gestraget zu haben, übersühret werden können, so
 soll

sentlich ange-
nommen.

soll er nicht nur alles Hand-Geldes, und über das aller verwandten Kosten gänglich verlustig seyn, sondern auch noch darzu nach dem Inhalt des 5ten Art. bestraft werden.

Artic. VIII.

Ohne Pasport
soll kein Unter-
Officier und
Gemeiner
passirt, noch
viel weniger
von ihnen
Pferd, Ge-
wehr, oder
Mondirung
erkaufet wer-
den.

Sollen beyderseits hoher Herren Paciscenten Krieger- und Ci- vil-Bediente, Obrigkeiten, auch sämtliche Unterthanen in den Städte und auf dem Lande, keinen Unter-Officier noch vorgedachten enrollirten Zuwachs, oder gemeinen Soldaten, Reuter, Dragoner und Artillerie Bediente, auch Land-Soldaten, von des einen, oder andern Theils resp. Armeen und Truppen, ohne Pasport von dem Commandeur der resp. Regimentern, Bataillons, und Compagnien, wovon sie sich nennen, passiren lassen, noch weniger sich unterstehen, das Pferd, Gewehr oder Mondirung von ihm zu kaufen, oder sonst zu vertauschen und zu verpartiren, sondern sie sollen vielmehr schuldig seyn, diejenige, welche ohne dergleichen Pässe betreten werden, sofort zu arretiren, und mit ihrer Mondur und allen dem, so sie bey sich haben, in guter Verwahrung so lange zu behalten, bis es dem zunechst commandirenden Officier hinc inde, oder von beyden Seiten vermeldet worden: Gestalt dann diejenigen Unterthanen, welche solches bödlich versäumen, oder mit Fleiß conniviren, oder dem Deserteur wohl gar Vorschub und Gelegenheit geben zu entmischen, sei- ne bey sich gehabte Mondirung, Pferd und Gewehr kaufen, oder sonst verbergen, nach dessen Ueberführung, ohne Ansehung Standes oder Bedienung, dem Officier, welchem der Soldat desertirt, zu sei- ner Satisfaktion, wann es ein Bauer, oder sonst von geringem Stande, der dem Deserteur durchgeholfen, 30. Rthlr. sonst aber, und wann derselbe vornehmer Condition, 50. Rthlr. zahlen, und über dieses das angekaufte ohne Erstattung dessen, so sie dafür bezah- let haben, falls es noch vorhanden, in natura zurück geben, oder da es bereits abhanden gebracht, von dem Käufer, oder dem, der es ver- heelet, oder verpartiren helfen, nach dem Werth, was es neu gekostet, wiederum bezahlen und vergüten, auch noch dazu dem Befinden nach am Leibe bestraft werden soll; Diejenigen aber, welche einen Deser- teur ausforschen, und anhalten, sollen bey dessen Abforderung 10. Rthlr. zu gewarten haben.

Artic. IX.

Strafe der
Deserteurs.

Die Bestrafung der Deserteurs von ein und anderer Seite blei- bet einem jeden hohen Theile seinem Gutbefinden nach vorbehalten.

Artic.

Artic. X.

Wann auch einige angebohrne Unterthanen, angefessene oder ledige Bürger, oder Bauern, auch deren Söhne, wann es Handwercks-^{Wie es mit den} Bursche, Knechte, oder sonsten Leute von geringer Condition seyn, ^{nen aus Furcht} aus Furcht vor der Werbung anstreten, oder überlaufen möchten, ^{der Werbung} soll denenselbigen, wenn durch gerichtliche Attestata, daß die Austre- ^{ausgetretenen} tung der Werbung halber neuerlich, und nach dieser Convention ge- ^{jungen Leuten} schehen, dargethan, und der ausgetretene vor geschäheener Reclama- ^{zu halten.} tion allda würckliche Kriegs-Dienste nicht genommen, oder sich in des andern Landen häuslich zu setzen nicht gemeynet, noch solches von der Zeit der Austretung binnen denen sechs Monathen würcklich zu Werck gerichtet ist, und daß sodann vor, oder nach Ablauf solcher sechs Monath derselbe gebührend reclamiret wird, kein Schutz ge- stattet, sondern dieselben unweigerlich extradiret werden, wobey aus- drücklich bedungen wird, daß man so wenig an Königl. Preussischer als Fürstl. Braunschweig-Wolffenbüttelscher Seite dabey keine Vi- sitationes in beyderseits Landen unternehmen, sondern ohne alle eigen- mächtige Aushebung der Leute, selbige jedesmahl reclamiren solle und wolle; damit auch dergleichen Excesse in des andern Theils Landen so viel weniger vorgehen mögen, ist ferner hiermit bedungen worden, daß beyderseits hoher Herren Paciscenten Officiers, Soldaten, Reu- ter und Dragoner, sich sowohl aller gewaltsamen als listigen Wer- bung in eines oder des andern Theils Landen gänglich enthalten sol- len, die Commercirende frey und ungehindert pas- und repassiren, auch jeder in des andern Landen ficher ziehen, darin pachten oder sich ansäßig machen könne, ohne deshalb etwas vor seine Per- son, Güter oder Vermögen, auch seiner zurück gelassenen Eltern, Kin- der oder Verwandten halber zu befürchten, es werden aber ausdrück- lich davon hiermit ausgeschlossen diejenige, welche aus Furcht der Werbung erweislich ausgetreten, als weshalb vorthin in diesem Ar- ticul mit mehrerm Vernehmung geschehen.

Artic. XI.

Zu dessen mehrer Versicherung und genauer Nachlebung dessen, was hierin stipuliret ist, soll dieses Cartel nicht nur von und bey de- ^{Publication des} nen beyderseitigen resp. Regimentern, Guarnisons und Compagnien, ^{Cartels.} sondern auch überall im ganzen Lande sowohl des einen als andern hohen Herren Paciscenten, damit es zu jedermänniglicher Notitz komme,

komme, und ein jeder sich darnach zu richten wisse, öffentlich kund gemacht und publiciret werden.

Artic. XII.

12. jährige
Dauer des
Cartels.

Gegenwärtiges Cartel soll von dessen Dato an, auf zwölf nach einander folgende Jahre sich erstrecken, nach deren Ablauf auch der Prolongation und Extension halber anderweitige Handlung gepflogen werden.

Urkundlich dessen ist diese Convention in zwey gleichlautende Exemplaria gebracht, und jedes von beyden von denen Herren Bevollmächtigten besonders unterschrieben und mit ihren angebohrnen Petschaften besiegelt, und daneben versprochen worden, derer hohen Herren Paciscenten allergnädigst und gnädigste Ratification des fürderinsten anzuschaffen, und solche entweder alhier oder zu Wolsenbüttel auszuwechseln. So geschehen, Berlin, den 8. Januar 1733.

Bestätigung
des Cartels auf
6. Jahr.

Wir ratificiren und bestätigen demnach vorstehendes Cartel auf anderweitige sechs Jahre, in allen seinen Punkten, Clauseln, und Articula, versprechen auch solches genau zu observiren und durch die Anvigen fest und unverbrüchlich darüber halten zu lassen. Des zu Urkund haben Wir solches eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben, Berlin den 14. Martii 1757.

(L. S.)

Friedrich.

No. CXLV.

d. d. Breslau den 15. Mart. 1757.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, und an den Breslauischen Magistrat, wegen des wieder losgegebenen Brandtwein-Brennens von einländischen Roggen.

Friederich 20. Unsern 20. Es ist zwar, wie euch bekannt, unterm 25. Octobr. a. p. verordnet, daß bis zu weiterer Verfügung kein anderer Brandwein, als von Weizen, oder pohlischen Getreyde, mithin keinesweges von einländischen Roggen, oder Gerste gebrannt werden solle.

Da aber nunmehr die Magazin-Lieferungen, so viel den Roggen betrifft, größtentheils aufgehört haben, auch der Preis desselben ziemlich herunter gefallen ist, und wir daher, um denen städtischen Brandtwein-Brennern fernerhin Gelegenheit zu einigen Verdienst zu

zu geben und den erforderlichen Brandtwein-Vorrath für die Armee desto zuverlässiger in Bereitschaft zu erhalten, das Brandtwein-Brennen von allen einländischen Getreide-Sorten, folglich auch von einländischen Roggen und Gerste in denen Städten vors künftige hinwiederum frey zu geben befunden;

Als machen Wir euch solches hierdurch in Gnaden bekannt, mit Befehl, ohne Zeit-Verlust nicht nur denen Brandtwein-Brennern in den Städten eurer Aufsicht durch die Magisträte hiervon Nachricht zu ertheilen, sondern auch dortiae Accis-Aemter zu instruiren, daß sie pro futuro sowohl auf einländischen Roggen und Gerste, als Weizen zum Brandtwein-Brennen, nach erlegter Accise Zettel ertheilen können. Sind euch übriges ic.

No. CXLVI.

d. d. Breslau den 21. Mart. 1757.

Hirten-Brief des Bischofs zu Breslau Fürsten von Schaffgotsch an die schlesische Geistlichkeit, daß die Beicht-Väter ihre Beicht-Kinder, welche in Krieges-Diensten stehen, für den Meyneynd warnen und sie bey der darauf gesetzten Strafe nicht zur Desertion verleiten sollen.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Gotthardt Fürst von Schaffgotsch, Bischof zu Breslau etc. Es erfordert die Pflicht und Sorgfalt des uns obzwar unwürdigst anvertrauten obersten Hirten-Amtes ganz besonders: daß Wir alles dasjenige, so unserer heiligen Religion auch nur im mindesten nachtheilig und schädlich seyn, oder ja irgendwann einen gegründeten Verdacht gegen die Reinigkeit oder Grundsätze ihrer Lehre nach sich ziehen könnte, abzulehnen, auszurotten und zu zernichten, dasjenige hingegen, so zu derselben Aufnahme, Beförderung, und Ueberzeugung der Reinigkeit ihrer christlichen Lehre beforderlich und dienlich seyn kan, zu befördern, aufrecht zu halten, und bestmöglichst zu unterstützen suchen; diesem zu Folge finden wir besonders bey dermahligen Zeitläuften nöthig, allen und jeden Uns untergebenen Seelsorgern, welchen der Beichtstuhl, und die Erlaubniß Beicht zu hören, bloß von unsrer Macht und Willkühr verliehen ist, die Wichtigkeit eines jeden Eydtes und Schwuhres, und die so abscheulich als grosse Sünde des Meyneyndes, und die dadurch von dem Allerhöchsten unnachbleiblich nach sich ziehende Strafe vor die Augen

zu stellen und zu Gemüthe zu führen, womit selbe in dem Beichtstuhl gegen ihre Beicht-Kinder den höchstnöthigen Gebrauch dieser so wichtigen Sache desto kräftiger machen mögen: Wir wollen und befehlen dahero auf das allernachdrücksamste allen und jeden Seelsorgern Unserer sämtlichen Diöces, und allen denenjenigen, so Beichte hören, unter dem uns schuldigen heiligen Gehorsam, daß so oft ein Königl. Preussischer Soldat, er sey Cuirassier- Reuter, Dragoner, Hussar, Grenadier, Musquetier, Fuselier, Artillerist, Stück-Knecht, Proviant-Knecht, Feld-Becker, oder Pack-Knecht, welche alle den Eyd der Treue gegen Se. Königl. Majestät abgeschworen, und dazu unwiederprechlich nach denen Grundsätzen unserer heil. Religion, unter der äussersten Verletzung ihres Gewissens, und Verlehrung ihres ewigen Seelenheils verbunden seynd, so ein solcher zu einem unserer Seelsorger zur Beichte kommt, derselbe ihn jedesmahl nach Abschließung der Beichte, und zwar ehe er ihm die Absolution ertheilet, die Wichtigkeit des Eydschwures begreifen mache, und von dem Meyneynd und Verletzung desselben eifrigst warnigen, zu Haltung aber seines einmahl geleisteten Eydschwures erinnern und in das Gewissen reden solle, und zwar alles dieses, wenn auch der Beichtende von seinem Eyde nicht die mindeste Meldung thut, oder ja um die ohnedem ungezweifelte Schuldigkeit zu Haltung desselben anfraget. Sollte ja aber ein oder der andere Beichtende über diese Schuldigkeit anfragen, oder ein oder die andere Erklärung, so diese Pflicht mit sich bringet, begehren; So wollen und befehlen Wir, so schärfest, als gerecht, daß er in diesem Falle den zu ihm sowohl in der Beicht, als etwann ausser derselben kommenden Königl. Preuß. Soldaten, er seye Cuirassier- Reuter, Dragoner, Hussar, Grenadier, Musquetier, Fuselier, Artillerist, Stückknecht, Proviant-Knecht, Feld-Becker oder Packknecht, die Wichtigkeit des von ihme abgeschwornen Eydes, und die Schuldigkeit solchen zu halten, besonders auslege, die unausbleibliche Strafe des allerhöchsten Gottes, dessen Nahmen er bey Ablegung desselben angerufet, klar vor Augen stelle, und dadurch von dem Meyneynd und Desertion eifrigst, ganz besonders, und aus allen Kräften warnige, und soll obgemeldter Beicht-Vater, ehe er darüber von dem Beichtendennicht beruhiget ist, demselben die Absolution nicht ertheilen, noch aus dem Beichtstuhl gehen lassen, welches Wir alles denen sämtlichen Beicht-Vätern auf das schärfeste auf ihr Gewissen legen, und worüber sie sicher, sowohl in dieser, als der andern Welt, die schärfeste Rechen-

henschaft zu geben haben werden. Sollte aber die Bosheit eines, oder des andern unserer Seelsorgern, welchen der Beichtstuhl anvertrauet ist, (wie man mit Grund zu glauben Ursach hat) so weit gehen, daß derselbe einen deren obangeführten beichtenden Soldaten durch alleley boshafte, ehr- und gewissenlose, gottlose und verabscheuende, sich selbst nur erdichtete, und wider die reinen Grundsätze unserer heiligen Religion laufende falsche Lehren und Zuredungen, zur Desertion höchst sträfflichst antriebe und zuredete; So erklären Wir ihnen allen insgesamt zu ihrer Richtschnur und Wissenschaft, daß Wir einen dergleichen boshaftigen Seelsorger und Beicht-Vater in continenti, von dem Augenblick an, von dem Beichtstuhle, und der Macht Beicht zu hören, und von denen Sünden loszusprechen, welches ihm blos allein von Unserer Willkühr verliehen ist, suspendiren, auch also suspendirer wissen wollen, daß sofort seine Macht Beicht zu hören, und von Sünden loszusprechen ungültig und nichtig seyn soll; Annebst aber versichern wir sie alle und jede insgesamt, daß derjenige von ihnen allen, welcher nach Ertappung eines obgemeldten Königl. Preussischen Soldatens, (welchen man bey jeglicher Ertappung nach der Desertion hierum befragen wird) überzeugt werden sollte, wider gegenwärtiges Pastorale und Hirten-Brief gehandelt zu haben, von Seiten Sr. Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, ohne alle Weitläufigkeit durch eben diese Strafe, welche die Kriegs-Reguln denen desertirenden Soldaten zuerkennen, unausbleiblich bestraft werden wird. Gott der Allmächtige, wahrer Erforscher der Herzen, welchem nichts unbekannt seyn kan, und der das so heilig als wichtige Werk der Beichte bloß zu unserem Allerbesten, zu Ausrottung derer Laster, Verminderung derer Sünden, und Reinigung unserer Gewissen eingesetzt hat, und welchen alle diejenige, so dessen mißbrauchen, oder dawider handeln, auf das allerschwehreste beleidigen; erleuchte die Herzen ihrer aller, damit sie die Wichtigkeit des ihnen von Uns anvertrauten Beichtstuhles wohl einsehen, dessen niemahlens mißbrauchen, und die ihnen in gegenwärtigem Hirten-Brief von Uns ertheilte wichtige Unterweisung auf das allergenaueste befolgen mögen. Hierdurch werden sie das Heil und Beste unserer Heil. Religion ganz sicher und gewiß ausnehmend befördern, und derselben statt Hasses und Verdachts nichts als Heil und noch mehreren ausnehmenden Schutz zuziehen; Wir ermahnen sie hierzu nochmahlen, durch das bittere Leiden und Sterben unsers allerheiligsten Erlösers und Seligmachers

machers Jesu Christi, dessen Gedächtniß wir besonders bey gegenwärtiger heiligen Fasten-Zeit vor Augen haben, womit sie wider diesen Unsern Hirten-Brief nicht im mindesten handeln, sondern vielmehr genau und auf das schärfste erfüllen, und sich dadurch sowohl vor der hier zeitlich als dort ewigen Strafe hüten mögen. Und auf daß dieses unser gegenwärtiges so wichtiges Pastorale desto genauer und richtiger beobachtet werde: So wollen und befehlen Wir hiermit Unsern Seelenforgern allen insgesamt, daß sie solches bey Empfang dessen am ersten Sonn- oder Feiertage in jedweder Kirche Unserer Diöces von der Cangel dem Volcke ablesen, sodann aber ein Exemplar an die Kirch-Thüre auswendig anschlagen, und in denen Dorf-Kirchen, in den Beichtstühlen, wo der Pfarrer und Seel-Sorger Beicht zu hören pfleget, in grösseren Land- und Stadt-Kirchen aber in diejenige Beicht-Stühle, so am meisten frequentirt werden, inwendig anschlagen sollen, womit jeder Beicht-Vater sich um so mehr und so leichter der Beobachtung dieses Unfers Hirten-Briefes erinnern möge, anhebt aber sich der Entschuldigung der Unwissenheit nicht gebrauchen könne; und da Wir allen nochmals hiermit auf das allerschärfste die Befolgung dieses Unfers wichtigen Hirten-Briefes unter dem Uns schuldigen heiligen Gehorsam anbefehlen, so verbleiben Wir ihnen unter Ertheilung Unfers Bischoflich-väterlichen Segens mit Gnaden allstets gewogen. Breslau den 21. Mart. 1757.

(L.S.) Philipp Gotthard Fürst Bischof
von Breslau.

d. d. Dresden den 25. Mart. 1757.

Erneuertes und geschärftes Patent, wegen Anhaltung und Verfolgung derer Deserteurs, und daß diejenigen, welche Pflicht: vergessener Weise einen Soldaten zur Desertion verleiten, oder einen Deserteur in den Dörfern wissentlich bey sich dulden, beherbergen, verheelen, zu seinem fernern Fortkommen hülfliche Hand leisten, oder auch von dem Ihrigen in feindlichen Landen einen Zuschub thun, ohne Unterscheid der Person, insbesondere auch die Schulz und Gerichte derer Dorfschaften, welche in Anhaltung der Deserteurs, Inhalts der emanirten Königl. Edicte, ihre Schuldigkeit nicht gehörig beobachteten, sonder weitläufigen Proceß, ohne Gnade und ohne Zulassung eines Geistlichen, neben dem Deserteur aufgehendet werden sollen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbs. Cammerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien &c. &c.

Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen, daß, ob zwar in denen unterm 1. Decembre. 1740. 1. April 1742. 17. August 1746. und 29. Octobr. 1747. in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz emanirten Edicten und Verordnungen fest gesetzt worden, wie es wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs gehalten werden soll, dennoch die Erfahrung zeithero gelehret, daß diesen Patenten von Unsern Vasallen und Unterthanen, hauptsächlich in Ober-Schlesien, nicht gehörig nachgelebet worden, vielmehr selbige zum Theil treulofer und Pflicht: vergessener Weise die Soldaten selbst zur Desertion verleitet, die Deserteurs in denen Dörfern bey sich genähret, beherberget, verheelt und ihnen zu ihrem fernern Fortkommen hülfliche Hand und Vor-schub geleistet, auch noch über der Gränge in feindlichen Landen selbige mit Geld und Lebens-Mitteln versehen. Um nun diesem zum Schaden und Nachtheil Unserer Armée und des Landes gereichenden Unwesen bey den jehigen Krieges-Troublen desto nachdrücklicher zu

zu begegnen und Inhalt zu thun: So haben Wir nöthig gefunden, sämtlich Unsere Vasallen und Unterthanen im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glas, wes Standes und Character sie seyn, auf die vorhin wegen Anhaltung und Befolgung der Deserteurs emanirte Edicte und von Zeit zu Zeit ergangene Verordnungen hiermit nicht nur von neuem alles Ernstes zu verweisen, sondern auch hierdurch fest zu setzen und zu verordnen, daß der oder diejenige, welche einen Soldaten Pflicht-vergessener Weise zur Desertion verleiten, oder einen Deserteur, er habe wirklich in Reih und Gliedern gestanden, oder auch nur als Knecht, es sey bey der Infanterie, Cavallerie, Dragonern, Husaren, Artillerie, oder dem Proviant-Train gedienet, wissentlich bey sich dulden, beherbergen, verheelen, und selbigem zum fernern Fortkommen entweder selbst oder durch andere behülflich seyn, oder auch ihnen in feindlichen Landen von dem Ihrigen einigen Zuschub thun, ohne Unterscheid der Person, sie sey geistlich oder weltlichen Standes, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Weib, oder andere Verwandte, insbesondere auch die Schulz und Gerichte in denen Dörfern, welche überführet werden, daß sie auf die Befolgung der ob allegirten Edicte nicht gehörig vigiliret, die Deserteurs nicht um den Paß befraget, noch solche arrahirer, und an die nächste Garnison gefänglich überliefert, ohne weitläuftigen Proceß, ohne Gnade und ohne Zulassung eines Geistlichen neben dem Deserteur aufgehendet, auch wenn gleich solches vor der Hand verschwiegen bliebe, und erst nach geendigtem Kriege bekannt würde, dennoch diese Strafe auch alsdann noch Statt finden, und an denen Contravenienten vollzogen werden solle. Wornach sich also ein jeder gebührend zu achten und für Schaden zu hüten hat, weshalb dieses Patent durch den Druck publiciret, und in den Städten so wohl als in den Dörfern zu jedermanns Wissenschaft affigiret, auch von 4 zu 4 Wochen nebst denen vorhin ergangenen Desertions-Edicten von denen Canteln öffentlich abgelesen werden soll. Urkundlich unter Unserer allerhöchsten Unterschrift. Gegeben Dresden den 25. Mart. 1757.

(L.S.)

Friederich.

v. Schlabrendorff.

No. CXLVIII.

d. d. Breslau den 5. April 1757.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, Magisträte und Beamte Bresl. Departements, wegen Anbauung der Kartoffeln.

Friederich 20. Unsern 10. Es ist euch bereits unterm 26. Martii pr. 20. und hernach wiederholt unterm 3. Martii c. aufgegeben worden, den dem Lande, sonderlich der Armuth, so nützlichen Anbau der Kartoffeln euch bestens angelegen seyn zu lassen, denen Creyß-Einsassen den grossen Nutzen davon begreiflich zu machen, und selbige zu fleißiger Anbauung dieser nahrhaften Frucht zu animiren und anzuhalten.

Da Wir nun aus denen eingegangenen Berichten wahrgenommen, daß es denen meisten an Kenntniß fehle, wie diese Kartoffeln anzupflanzen, und welcher Gestalt sich selbige, ein jeder nach seinen Umständen, sonderlich aber der arme Mann zu Nutze machen kan; so haben Wir eine ordentliche Instruction, wie die Kartoffeln anzupflanzen und wirtschaftlich zu nutzen, entworfen, und zum Druck befördern lassen. Ihr empfanget davon — Exemplaria mit dem gnädigsten Befehl, jedem Dominio und Gemeinde zwey Exemplaria zuzufertigen, und selbige anzuweisen, für jedes Exemplar $\frac{1}{2}$ Xr. zu entrichten. Das Geld wird von der Creyß-Casse eincassirt, und mit einer Designation zur Land-Renthey eingesandt.

Da auch die Zeit der Anpflanzung verhanden, so muß die Instruction sofort und ohne allen Zeit-Verlust im Creyße circuliren, damit sich die Creyß-Einsassen zur Zubereitung des Landes, und Anschaffung der Kartoffeln anschicken können.

Wann auch viele kleine Leute keine Aecker in denen Feldern haben, und denen gleichwohl diese Frucht hauptsächlich zu ihrem Unterhalte zu Nutze kommt; so müssen diese angewiesen werden, bey ihren Häusern und in ihren Gärten, wo nur ein leerer Platz zu finden, diese so nützliche Kartoffeln anzubauen, da sie den Vortheil haben, daß sie bey müßigen Stunden nahe beym Hause diese Frucht abwarten, und desto mehrern Gewinnst davon ziehen können.

Uebrigens müßet ihr es beym blossen Bekanntmachen der Instruction nicht bewenden, sondern durch die Land-Drögoner und andere Creyß-Bediente Anfangs May revidiren lassen, ob auch
 Fleiß

Fleiß bey der Anpflanzung gebrauchet worden, wie ihr denn auch selbst bey euren Bereisungen untersuchen müßet, ob man sich deren Anpflanzung angelegen seyn lasse. Sind 2c.

Instruction wie die Tartoffeln anzubauen und mit Nutzen zu gebrauchen sind.

§. I.

Wie der Boden beschaffen seyn muß.

Das Land zu diesem Bau betreffend, so kan darzu aller Acker von mittler und schlechter Sorte gebraucht werden, und wenn es auch purer Sand ist. Hingegen strenges Lehm- und sehr nasses Land bringet nur wenige und kleine Tartoffeln, Kieß und Mergel-Boden aber ist dazu untauglich.

§. II.

Die Tartoffeln werden in der Brache im abnehmenden Monden gepflanzt, und um Michaelis ausgegraben.

Es werden die Tartoffeln hauptsächlich in der Brache im abnehmenden Mond gepflanzt oder ausgestreuet, welches Land also der darauf folgenden Getreyde-Tracht unbeschadet genützt werden kan, indem dasjenige Acker-Stücke, worauf Tartoffeln gestanden, durch das Behacken dieses Gewächses rein und mürbe gemacht ist, auch, wenn die Ausgrabung der Tartoffeln um Michaelis geschieht, es wieder mit Winter-Roggen bestellt und besät werden kan; es wäre dann, daß das Land zu Tragung Gerste sich qualificirte, alsdann es im nächstkommenden Früh-Jahr besät wird. In diesem Fall bleibet nach geschener Ausgrabung der Tartoffeln das Kraut auf dem Lande liegen, damit es den Winter über stocke und statt Dünger diene, auch mit untergepfüget werde. Diejenigen Wirthe aber, welche mit keinen Feld-Stücken, sondern nur mit umsäumten Grase-Gärten versehen, können die darin am höchsten belegene Plätze, welche bey entstehender Dürre wenig oder gar kein Gras tragen, umgraben und selbige ganz süglich mit Tartoffeln bepflanzen, auch den sichersten Nutzen auf solche Weise davon gewärtig seyn.

Umsäuerung eines Tartoffel-Feldes für die ganze Gemeinde.

Bey Dörfern, auf deren Feld-Fluhr Plätze mit Heyde-Kraut bewachsen anzutreffen, kan ein Tartoffel-Feld für die ganze Gemeinde angeleget, und in beständiger Cultur gehalten werden, nur kommet es auf die Herrschaft an, daß sie sich bey dem Anfange dieser Sache ernstlich annimmt, auch nicht auf die Klagen der Schäfer und Hirten, die sich zu keiner Zeit mit der Hutung begnügen, attendiret, sondern das dem Getreyde- und Brod-Mangel sicher zu Hülfe kommende Mittel mehr in Consideration ziehet.

Denen

Denen Bauern sowohl, als Frey- und Dreiß- Gärtnern, ^{Behandlung des} Häuslern und Haus- Einliegern können gewisse Morgen dergleichen ^{unbeurbar-ten} bisher unbeurbar gelegenen Landes nach der Grösse ihrer Familien und Wirthschafts- Umstände zum Kartoffel- Bau angewiesen, auch solche das erstemal zu dieses Landes ordentlicher Bearbeitung nachdrücklich angehalten werden, alsdenn, wenn selbige einmal den ergiebigen Nutzen davon erfahren, es hierunter keines Zwangs mehr bedürfen wird. Es arten sich die Kartoffeln vortreflich in neuem Lande, und ist gut, daß man damit an Orten, woselbst es practicable, abwechselte.

§. III.

Das zum Kartoffel- Bau destinierte Land wird folgender Ge- ^{Wie der Acker} stalt präpariret: ^{zum Kartoffel-}
^{Bau zuurich-}
^{ten.}

- a) Im Herbst gehörig und tüchtig gepflüget.
- b) Im Winter oder Früh- Jahr mittelmäßig gedünget, und zwar das sandige Land mit Schweine- Mist, in Ermangelungs- Fall aber mit Rüh- Mist.

c) Im Monat Martio wird solches gewendet, oder zum zweytenmal gepflüget und gut abgeegert.

d) Im April- Monat wird es zur Saat gepflüget, und falls das Land sandig, ist es sehr gut, wenn es im Anfang dieses Monats geschiehet, bey schwerem und andern Lande aber hat es bis Ausgang dieses Monats, ja wohl gar bis im Majo Zeit, als welches ein jeder Wirth nach Beschaffenheit des Landes und der Witterung gar leicht von selbst beurtheilen kan.

Eine Düngung von vorbeschriebener Art ist auch erforderlich, wenn in den Gärten Kartoffeln gepflanzt werden, und muß das Land dazu vor Winters mit dem darauf gekommenen Dünger zur Stockung desselben umgraben, im Früh- Jahr aber solches durchs zweyte Graben gewendet, auch vom Wurzel- Werck des Unkrauts gehörig gereinigt werden, so, daß die Zubereitung desselben ordentlich beschickten Garten- Stücken, worauf sonst Weis- Kraut gepflanzt wird, nichts nachgiebet.

§. IV.

Mit der Kartoffel- Saat oder Pflanzung derselben wird nach ^{Kartoffel-} stehend verfahren, als: ^{Saat oder}
^{Pflanzung.}

- a) Hat man zwar bishero die gang kleinen Kartoffeln zur Pflanzung ausgesucht und aufbehalten, die Erfahrung aber hat gelehret,

Daß davon auch nur kleine Kartoffeln wieder gewonnen, dahero es besser, wenn zur Saat groſſe und mittlere Kartoffeln genommen und aufgehoben werden.

Damit ſich nun ſelbige wohl conserviren und auf den Boden den Winter hindurch nicht verſauern, oder im Keller anſaulen, ſo gräbet man ein Loch im Garten in der Erde, leget ſolches mit Stroh etwas dünne aus, ſchüttet darauf die zur Saat gebrauchende Kartoffeln; leget darüber wieder etwas dünne Stroh und beſchüttet ſie hiernächſt mit der ausgegrabenen Erde, alsdenn ſie nicht verderben und im Früh-Jahr zur Saat ausgenommen werden.

Die groſſe Kartoffeln können zwey, drey bis viermal entzwey geſchnitten werden, jedoch iſt dabey hauptſächlich zu obſerviren, daß ein jedes entzwey geſchnittenes Stück ein Auge oder Ringel behalte.

b) Die Kartoffeln werden in der vorgeschriebenen Saat-Zeit geſetzt, nemlich wenn das Land zur Saat gepflüget, ſo geher hinter dem Pfluge noch ein Menſch in derſelben Fahre, welcher die Kartoffeln in einem Säe-Packen oder Schürze trägt, und wirft ſelbige in der gepflügten erſten Fahre etwa einen, auch wohl ein und ein halben Fuß von einander, in der zweyten Fahre aber wird nichts geſetzt, hingegen in der dritten Fahre wird mit der Legung oder Ausſäung wie bey der erſten verfahren, auch damit ferner continuiret, daß eine Fahre belegt und die andere ledig bleibt, bis dasjenige Stück Acker, ſo mit Kartoffeln bepflanzt werden ſoll, völlig beſtellt iſt: Hiernächſt

c) Bleibt das Land ungeeget liegen, bis die Kartoffeln anfangen auszuſimen, alsdann wird es gut und tüchtig zugeeget, und das unter der Zeit aufgeschlagene Unkraut dadurch wieder zerſtöhret.

d) Wenn nun das Unkraut wider aufzuſchlagen anfängt, ſo wird das Kraut von denen ausgeſchlagenen Kartoffeln behackert und behäufet, auf Art des Weis-Krauts, ſo ohngeſehr drey Wochen nach dem Eggen geſchiehet, und falls das Unkraut nach dieſer Behackung noch einmal aufſchlagen ſollte, ſo muß die zweyte Behackung vorgenommen werden; Hiernächſt aber iſt dabey weiter nichts zu obſerviren, als daß die Kartoffeln nach Michaelis aus der Erde genommen werden.

Die in umzäunten Gärten und in gegrabenen Lande zu pflanzende

hende Kartoffeln werden in dem zubereiteten Lande des Früh-Jahrs, wenn kein starker Frost mehr zu besorgen, gleich in die Erde dergestalt gebracht, daß jede Saamen-Kartoffel oder ein zerschnittenes Stück, woran ein Treib-Auge befindlich, eine Hand breit tief eingesteckt, mit Erde leicht bedeckt, und zwischen zweyen, wenn es guter tragbarer Boden, wenigstens ein Raum von einer halben Elle bleibe; damit solche hinlänglichen Platz zum Auswuchs der Wurzeln und Anwerfung grosser Kartoffeln antreffen, hiernächst die Behackung, auch Behäufung jeder ausge schlagenen Staude bequem geschehen könne, desgleichen ist zu Vermehrung dieser Frucht zuträglich, wann stark gewachsene Aeste der Stauden bey Seite gebogen und mit Erde bedeckt werden, massen diese ebenfalls Wursel fassen und Kartoffeln ansetzen.

Die Erfahrung in andern Ländern hat genugsam dargethan, daß der Fleiß, welcher auf Bepflanzung eines solchen Garten-Stückes mit Tartoffeln angewendet wird, allen Vortheil überwieget, der davon durch andere Nutzungs- Arten zu erlangen stehet. Es ist irrig, daß Tartoffel-Felder nicht ohne Bezaunung bestehen können.

Dieses Gewächs ist dem Anlauf des Schaaf- und Rind-Viehes nicht so sehr als das Getreide ausgesetzt. Die Schweine hingegen müssen in andern Gegenden gehütet und nicht zu den Tartosfel-Stücken gelassen werden, wenn aber deren Einsammlung um Michaelis geschehen, finden letztere eine gute Nachlese, wodurch die vermittelstlich verlorne Hütung reichlich ersetzt wird.

§. V.

Was den Gebrauch der Kartoffeln anlangt, so sind solche, Gebrauch und
ohne den ergiebigen Nutzen vom darauf verwendeten Lande zu rech- Verschiedenart-
nen, indem selbige dergestalt auf den Feldern stark zu tragen, daß ung der Kar-
von einem Scheffel an 16. 20. bis 24. und auf gut besäeten Gar-
ten-Land noch mehr Scheffel wieder gewonnen zu werden pflegen.
eine gesunde und nahrhafte Speise für Menschen und Vieh. Denn

Gebrauch und
Diversifikation
der Zato-
stoffe.

Et tunc 274000 ordi-

ordinären Brod. Backen gebräuchlich. Die Ausknetung des Teigs geschieht des Morgens mit Roggen-Mehl, und das Roggen-Mehl mag noch so grob seyn wie es will, so wird das gebackene Brod dennoch weiß und wohlschmeckend.

b) Andere aber setzen die Kartoffeln im Kessel mit Wasser auf und kochen dieselbe, ziehen hiernächst die Haut ab, einige aber schaben die Haut vorher ab, ehe sie gekocht werden, noch andere aber lassen die Haut darauf, waschen sie nur und kochen selbige, brechen sie hiernächst und säuren sie, wie kurz zuvor gedacht, des Abends ein. Noch andere lassen hingegen die Kartoffeln im Back-Ofen nur gut dörren, und reiben selbige durch ein Hand-Sieb zu Mehl, da sie alsdenn nicht damit zur Mühle schicken dürfen.

c) Werden die Kartoffeln, nachdem sie zuvor gekocht und die Haut abgezogen, auch das erste unreine Wasser abgeseigt, auf Erbsen-Art präpariret und gegessen, und sind selbige fast wohl-schmeckender wie die Erbsen.

d) Werden die Kartoffeln an allen Arten von Fleisch gekocht, gleich denen Rüben.

e) Arme Leute kochen sie lediglich mit Wasser, ziehen die Haut ab, und tuncken sie in Salz, ohne Brod oder Fleisch dabey zu haben, und sind dabey gesund. Desgleichen

f) Wird die feinste Stärke und Puder davon gemacht, und von dem Mehl können die besten Kuchen gebacken werden.

g) An Orten, woselbst Kartoffeln häufig gebauet werden, geben selbige zu Fettmachung der Schweine eine große Hülfe, und sind dabey gleich denen Erbsen zu gebrauchen, wann solche abgekocht, gebrochen und den Schweinen des Tages dreymal zum Fraß vorgelegt werden. Wie denn auch die Kartoffeln zu Anmischung des Futters oder Gespühles, welches denen zur Zucht behaltenden Schweinen abgereicht wird, dem Landmann ganz un widersprechliche gute Dienste thun, eine beträgliche Anzahl schwarz Vieh sonder große Kosten durch den Winter zu bringen und seine Schweine Zucht zu vergrößern. Endlich

h) Sind die Kartoffeln, wenn solche noch gestampft oder zerstückt, den Hammeln, welche zum Schlachten über Winter aufbehalten und ausser der Schaaf-Heerde besondere Futterungen bekommen, mit unter andern Fraß gemengeset werden, zum bessern Zunehmen in der Fettigkeit sehr gedeylich, nicht weniger kan das Feder-Vieh damit gemästet werden. Wird

Wird vorstehender Vorschrift wegen des Kartoffel-Baues gehörig eingefolget, so muß sich schlechterdings der Nutzen davon dergestalt veroffenbaren, daß es keinen vernünftigen Wirth gereuen kan, Acker-Stücke oder Garten-Land auf Anpflanzung derselben employrt zu haben, noch ihm einkommen, die Mühe zu scheuen, auf solche bequeme Art seine Nahrungs-Umstände zu verbessern.

No. CXLIX.

d. d. Breslau den 6. Apr. 1757.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, an den Bresl. Magistrat und geistliche Jurisdictiones, wegen der Beneficien für die Neuanbauende auf solchen Jurisdictionen, welche keine Holzkungen noch Ziegeleyen haben.

Friederich, König ic. Unsern ic. Es sind bekanntlich im Patent vom 31. Mart. 1749. auch im Circulari vom 5. Junii 1755. zur Beförderung des Anbaues der Städte denen Neuanbauenden einige Beneficia an Holz und Steinen versprochen, so denenselben aus den Stadt-Waldungen und Ziegeleyen gegeben werden sollen.

Da nun aber in verschiedenen Städten der Casus vorkommt, daß die zu erbauende oder zu reparirende Häuser nicht unter der Magisträte, sondern unter der geistlichen, oder einer andern Jurisdiction stehen, welche mit keinem Holz-Gewächs oder Ziegeleyen versehen sind, da denn solchem Falls so wenig diesen Letztern möglich ist, die Beneficia an Holz und Steinen herzugeben, als denen Stadt-Cämmereyen zugemuthet werden kan, die Jurisdictiones in Ansehung solcher Häuser, wovon sie gar keinen Nutzen haben, zu vertreten, mithin in dergleichen Fällen die Neuanbauende darunter zu kurz kommen, welches den Anbau in denen Städten selbst behindert; Als wird, um dieses Impedimentum zu heben, hierdurch verordnet und fest gesetzt, daß zwar die Grund-Herrschaften, welche sich in den Städten ausser den Magisträten befinden, wann unter deren Jurisdiction ein Anbau geschiehet, und dieselben selbst mit Waldungen und Ziegeleyen versehen sind, sich nicht entbrechen können, in solchen Fällen denen Neuanbauenden und Reparanten die im Patent denselben versprochene Beneficia an Holz und Steinen zu gewähren und zufließen zu lassen, wie ihr denn hiermit zugleich angewiesen werdet, dahin zu sehen, daß solches geschehe, allenfalls und bey vorkommenden Dubiis habt ihr davon specialiter an Uns-

sere Cammer zu berichten; Daferne aber solche Grund-Herrschaften und Jurisdictiones, sonderlich geistliche dergleichen Realitäten, woraus sie die Beyhülfe an Holz und Steinen thun können, nicht besitzen, lassen Wir Uns in Gnaden gefallen, daß sie mit Practirung solcher Bau-Beneficiorum verschonet bleiben, und verordnen dagegen, daß denen Neuanbauenden zu einiger Indemnification wegen dieses Abgangs die Freyheit ab oneribus publicis auf mehrere Jahre zugestanden werden sollen, und zwar, damit man hierunter gewisse Principia habe, sollen in denen Fällen, da die Jurisdiction den Zuschub weder an Holz noch Steinen thun kan, eine vierjährige Freyheit von servis und oneribus publicis; in den Fällen aber, wo die Jurisdiction dem Neuanbauenden nur mit einem Materiali, nemlich entweder mit dem Holz oder mit den Steinen eine Beyhülfe zu thun vermag, wegen des Abgangs des übrigen Beneficii eine zweyjährige; und endlich in solchen Fällen, wo das Patent nur die Steine ztel wohlfeiler verspricht, der Neuanbauende aber dessen nicht genutzbar werden kan, nur eine einjährige Freyheit mehr, als sonst nach dem Patent die Anzahl der Frey-Jahre beträgt, statt haben und denen Neuanbauenden zugewandt werden, wornach ihr also die Intention bey denen Städten zu publiciren, auch denen Jurisdictionen Abschrift davon zu communiciren hiermit angewiesen werdet. Sind 2c.

No. CL.

d. d. Haupt-Quartier im Lager bey Prag

den 10. May 1757.

General-Pardon vor alle Deserteurs Sr. Kön. Maj. Armées, so wohl von der Infanterie als der Cavallerie, Husaren und allen andern Corps, so sich binnen einer Zeit zwischen hier und 10. Wochen wieder gestellen werden.

Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben in Gnaden resolviret, daß allen und jeden Deserteurs von Dero Armées, und zwar so wohl von der Infanterie als von der Cavallerie, so wie auch von denen Husaren-Regimentern und übrigen Corps, so sich binnen einer Zeit zwischen hier und 10. Wochen wieder zu ihren Regimentern und Bannern, von welchen sie ausgetreten seynd, oder auch sonst zur Königl. Armée wieder einfinden

den und gestellen werden, nicht nur vollkommenen Pardon wegen ihrer begangenen Desertion haben, und deshalb von aller Strafe frey seyn, sondern auch ihnen ihre Desertion niemahlen vorgeworfen werden soll. Urkundlich unter höchstgedachter Seiner Königl. Majestät höchsten Unterschrift und Siegel. Gegeben Haupt-Quartier im Lager bey Prag, den 10. May 1757.

(L. S.)

Friderich.

No. CLI.

d. d. Breslau den 14. May 1757.

Circulare an die Steuer-Räthe Breslauischen Departements, wegen Abschaffung der Schindel-Dächer in den Städten und derselben Belegung mit Ziegeln.

Friderich, König etc. Unsern etc. Die noch immer continuirende Feuers-Brünste in denen Schlesiſchen Städten erneuern die Nothwendigkeit, darauf bedacht zu seyn, daß die Schindel-Dächer in denen Städten abgeschafft und die Häuser mit Ziegeln successive belegt werden, indem die Erfahrung giebet, daß wo letztere vorhanden, der Brand ordentlicher Weise nicht so weit um sich greiffen kan.

Was hierunter zum öftern verfügt, ist euch bekannt, und wie insonderheit verordnet sey, daß in einigen Städten jährlich eine gewisse Anzahl Häuser ausgeführt, und die Eigenthümer angewiesen werden sollen, solche mit Ziegeln zu bedachen, zu welchem Ende nicht allein durch Circularia, besonders das vom 1. Julii 1752. gewisse Beneficia solchen Bauenden versprochen, sondern damit auch hierunter und zum Anbau wüster Stellen etwas mit Effect ausgerichtet werden könne, bey vielen Cammerey-Etats nach denen Umständen der Gefälle gewisse Fonds vor die Neuanbauende ausgesetzt worden.

Je angelegener nun diese Sache ist, destomehr werdet ihr hiermit erinnert, dieselbe nicht in Vergessenheit kommen zu lassen, und daher so aufs neue befehliget, selbige, da wir lange Zeit nichts von solcher Veranstellung gehört, zu reallumiren, und mit denen Magistraten bey eurer Vereisung zu überlegen und fest zu setzen, in welchen Städten einige der Eigenthümer anzuhalten, die Ziegel-Bedachung sowohl in diesem, als auch in folgendem Jahre vorzunehmen, woben zugleich die Anschläge von jedem Hause zu formiren, und die beneficia, welche dasselbe zu genießen haben wird, nebst Beyfügung des Werths, wie

wie hoch selbige jeden Orts an Gelde zu rechnen, zu determiniren, auch vorzuschlagen, wie viel ausserdem noch etwa aus dem Cämmerey-Fond auf die übrige Baukosten, nach Abzug der in natura bekommenen Materialien und der Frey-Jahre vom Servis, oder der zugelegten Biere, an pro Cento demselben zu accordiren.

Unter denen Eigenthümern müssen die possessionirten Magistrats-Personen denen übrigen mit gutem Exempel vorgehen, und vorzüglich darzu denominiret werden.

Ihs besondere habt ihr euch äusserst zu bemühen, bey der Bestung N. N. (dieser passus gehet nur an den v. Cronhelm wegen Schweidnitz, Schröder wegen Brieg, Behner wegen Reisse, von Unruhe wegen Glas, und Gregori wegen Cosel), die Sache zum Stande zu bringen, und übrigen zu Beförderung des Wercks an denen Orten, wo noch keine Ziegeleyn befindlich, Vorschläge zu thun, wie daselbst dergleichen noch angeleget werden können. Seyndt zc.

No. CLII.

d. d. Breslau den 12. Julii 1757.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Verbiethung des Handels der Land- Crämer mit seidenen Waaren und Weinen zc.

Friederich zc. Unsern zc. Da Wir angemercket haben, daß von den Land- Crämern der Handel mit allerhand und besonders mit seidenen Waaren, dem Circulari vom 21. Martii 1749. entgegen, zum Nachtheil des städtischen Gewerbes sehr extendiret worden, solcher Handel aber fernerweit nicht gestattet werden kan; So verordnen Wir hiermit, daß auf dem platten Lande ausser dem Verkehr mit denenjenigen leinen Waaren und Sachen, so durch vorbemeldetes Circulare nachgegeben worden, aller Handel besonders mit seidenen Waaren und Wein zc. den Land- Crämern gänzlich untersaget seyn soll. Wir befehlen euch dahero in Gnaden, dieses Verboth in den Creyse eurer Inspection ohne Anstand bekannt zu machen, und durch die Land- Dragoner genau darauf vigiliren zu lassen, daß demselben nicht entgegen gehandelt werde. Sind zc.

No.

No. CLIII.

d. d. Breslau den 12. Julii 1757.

Rescript an die Land- und Steuer-Räthe, derer Grenz-
Grenser wegen zu verhütenden Ueberlaufens der catholischen
Geistlichen über die Grenze.

Friederich König 2c. Unsern 2c. Da von Seiten des Fürst
Bischofs Liebden der sämtlichen catholischen Geistlichkeit ander-
weit ernstlich aufgegeben worden, sich alles unzeitigen Raisonnirens
über die gegenwärtige Zeit-Läufe zu enthalten, auch ohne einen beson-
deren Paß von selbstem nicht über die Grenzen zu gehen und daselbst
in der Absicht Zeitungen zu colligiren, damit solche hernach in der
Gemeinde ausgebreitet werden können, diese Verfügung aber ihren
Effect nicht haben kan, wenn nicht zugleich auf die Contraventiones
vigiliret wird: Als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, so fort
in eurem Creysse zu versügen, daß wann der ergangenen Warnung
zuwider ein Geistlicher ohne Paß vom Fürst Bischof betroffen wür-
de, daß er über die Grenze gehe, er so gleich arretiret werde, und
muß davon zu weiterer Verfügung alsdenn von euch Bericht erstat-
tet werden 2c.

No. CLIV.

d. d. Leutmeritz den 22. Julii 1757.

Königl. Preussisches Patent, worinnen denen gesamten
Basallen und Unterthanen im Herzogthum Schlesien und der
Grafschaft Glatz aufs ernstlichste und bey schwerester Ahndung
des Meynendes untersaget wird, denen Oesterreich Ungarischer
Seits ergehenden Insinuationen und Manifesten Gehör zu ge-
ben, noch denenselben einige Hülfe und Lieferung
zu thun.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marg-
graf zu Brandenburg, des Heil. römischen Reichs Erz-Cäm-
merer und Churfürst, souverainer und obrister Herzog von Schle-
sien 2c. Entbieten und thun kund allen Unsern Basallen und Unter-
thanen, in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und der Graf-
schaft Glatz: Was massen Wir zu Unserm nicht geringen Bestem-
1757. Uu uu den

den und mit äußersten Mißfallen vernehmen müssen, daß man feindlicher Seits sich beggeben lassen, durch ein den 12. Julii c. datirtes von dem Oesterreichischen General-Landes-Krieges-Commisariat ergangenes so genanntes Patent Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen in denen zu nechst der Grenze gelegenen Gebürge-Creyssen gegen Uns als deren rechtmäßigen Landesherrn freventlich aufzuwiegeln, nicht weniger ihnen zu insinuiren, daß sie mit denen bisherigen Contributionen und andern gewöhnlichen Abgaben zu unsern Cassen, fernerhin nicht continuiren, sondern alles und jedes dahin, wo es feindlicher Seits verlangt werden würde, abliefern sollten.

Wir zweifeln nun zwar nicht, es werden Unsere getreue Vasallen und Unterthanen, wes Standes oder Bürden sie sind, sich durch dergleichen unerlaubte Insinuationes oder Manifesten an derjenigen Treue und Devotion, womit sie Uns auf die bündigste Art und Weise verpflichtet sind, nicht irre machen lassen; gleichwohl aber können Wir uns nicht entbrechen unsern Vasallen und Unterthanen, als souverainer und oberster Landesherr, alles Ernstes hierdurch zu befehlen und zu inhibiren, daß sie bey unausbleiblich sonsten zu gewärtigender härtesten Bestrafung des Meynendes sich nicht unterstehen sollen, mit denen feindlichen Truppen in einiger Connexion zu stehen, noch selbigen einige Hülfe und guten Willen zu bezeigen, am wenigsten aber das geforderte, es bestche worinnen es wolle, ihnen zukommen zu lassen, sondern mit den gewöhnlichen Abgaben, auf dem bisherigen Fuß zu Unsern resp. Cassen, unverrückt fortzufahren und an die Behörde abzuliefern, woben Wir einen jeden, wider alle feindliche Drohungen, in Unsern mächtigen Schutz nehmen und dieses Unser souveraines Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz dergestalt decken werden, daß es von feinen feindlichen Truppen und Partheyen etwas zu befürchten haben soll.

Urkundlich dessen, haben Wir gegenwärtiges Patent höchst eigenhändig unterschrieben und durch den Druck zu jedermans Wissenschaft bringen lassen. So geschehen und gegeben zu Leutmeritz den 22. Julii 1757.

Friderich.

v. Schlabrendorff.

No. CLV.

d. d. Breslau den 29. Julii 1757.

Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen des freygegebenen Brandtwein-Brennens von einländischen Getreyde.

Friederich 2c. Unsern 2c. Nachdem Wir in Erwegung der sich gut anlassenden Erndte, und daß noch viel ausgewachsenes und anders schlechtes Getreyde, so anders wirthschaftlich nicht zu gebrauchen ist, von voriger Erndte vorhanden ist, allergnädigst resolviret haben; daß denen Brandtwein-Brennern auf dem Lande, wie solches auch bereits en faveur der Städtischen geschehen, das Brandtwein-Brennen von einländischen Roggen und Gerste ohne Unterscheid wiederum verstatet seyn soll; so wird euch solches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, mit dem allergnädigsten Befehl, diese Verfügung überall im Creyse gehörig zu publiciren. Sind 2c.

No. CLVI.

d. d. Breslau den 8. Aug. 1757.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, daß die jungen Leute bey keinem ausländischen Mittel die Chirurgie und Bader-Kunst erlernen sollen.

Friederich 2c. Unsern 2c. Es ist schon unterm 26. May 1750. verordnet, daß denen jungen Leuten nicht erlaubt seyn soll, ausserhalb Landes eine Profesion, Handwerck, oder Kunst zu lernen, und als Lehr-Jungen bey einländischen Meistern sich in die Lehre zu begeben.

In Gefolge dessen wird euch hiermit aufgegeben, die Magistrate Eurer Inspection anzuweisen, daß sie dahin sehen sollen, womit diejenigen, welche die Chirurgie und Bader-Kunst erlernen wollen, sich nicht bey einem ausländischen Mittel aufnehmen und lössprechen lassen, sondern daß die Aufnahme, das Lernen und Lössprechen bey einem innerhalb Landes befindlichen Mittel geschehen müsse. Seynd 2c.

d. d. Breslau den 12. Aug. 1757.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wie auch an den Magistrat zu Breslau, wegen der zu verbiethenden Vor- und Aufkafferey des Viehes.

Friederich König zc. Unsern zc. Es ist bekannt, wie die Vor- und Aufkafferey des Viehes, so auf die Schlesiſche Vieh-Märkte zum Verkauf getrieben wird, nicht allein durch das Zoll-Mandat de Anno 1739. sondern auch bey Unserer allerhöchſten Regierung durch das Patent vom 6. Novembr. 1743. und durch das gedruckte Avertiſſement vom 21. Octobr. 1746. aufs ſchärfſte bey Confiscation des Viehes und noch härterer Ahndung inhibirer worden, angeſehen durch ſolche Vorkafferey denen ſo anſehnlichen Schleiſiſchen Vieh-Märkten, welche zum groſſen Vortheil des ein- und ausländiſchen Vieh-Handels errichtet und biſher cultiviret worden, nicht wenig präjudiciret, der Auftrieb ſtarcker Heerden entzogen, Unſere allerhöchſte und die ſtädtiſche Gefälle geſchwächet, auch dem Publico durch Uebertreibung des Preiſſes nicht wenig Schaden zugefüget wird. Ob nun zwar dieſes Verbot einige Zeit her ziemlich beobachtet worden, ſo iſt jedoch in dieſem Jahre, und inſonderheit bey denen gehaltenen dieſjähriſchen Briegl. Vieh-Märkten angemercket worden, daß einländiſche und fremde Vieh-Käufer und Fleiſcher ſich wieder unterfangen, unter allerhand Prätext denen mit Vieh ankommenden fremden Verkäufern im Lande ſowohl, als auf der Gränze entgegen zu gehen, das Vieh unterwegs theils zu behandeln, theils würcklich abzukaufen und ſolches erkaufte Vieh nur zum Schein noch in dem Markt-Tage aufreiben zu laſſen, einiges auch wohl gar, ohne den Markt zu berühren, fortzutreiben.

Um nun dieſen dem Publico und unſern Caſſen nachtheiligen Mißbrauch nicht weiter einreiſſen zu laſſen, ſo befehlen Wir euch hierdurch allergnädigſt, durch die Magiſträte Eurer Inſpection ſämtl. Vieh-Händlern und Fleiſchern zu Rathhauſe publiciren zu laſſen, daß keiner ſich unterſtehen ſoll, unter welchem Prätext und Vorwand es auch ſeyn mag, denen zum Vieh-Markt ankommenden Heerden nahe oder ferne entgegen zu reiſſen, mit beygefügter Bedrohung, daß derjenige, ſo ſich dergleichen unterfangen zu haben betroffen würde, wann es auch nur in der vorgehenden Abſicht geſchehen, daß er das Vieh

Vieh besehen und sich von dessen Beschaffenheit oder Gesundheitszustand erkundigen wollen, sofort arretiren und nicht eher losgelassen werden sollte, bis er die im Zoll-Mandat und denen oballegirten Patenten verordnete Strafe erleget.

Von dieser geschehenen Publication sollen die Magistrate die Protocolla ad Acta Cameræ einsenden, auch habt ihr die Accise- und Zoll-Bediente wie auch Zoll-Bereiter zu instruiren, auf die Contravenienten Acht zu geben, und bey deren Entdeckung durch Magistrate, Schulzen und Gerichte dieselben an dem Ort, wo sie betroffen worden, arretiren zu lassen, mithin zur ferneren Verfügung davon zu berichten. Sind zc.

No. CLVIII.

d. d. Breslau den 30. Aug. 1757.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen verbotthener Ausfuhr der einländischen Schweine und Schaaf.

Friederich König zc. Unsern zc. Nachdem bekannter massen Unsere Landes-Väterliche Intention ist, daß das im Lande erzeugte Schwein- und Schaaf-Vieh vorzüglich zur einländischen Consumtion in Schlesien gebraucht werden solle; Wir aber vernehmen, daß die Fleischer aus denen angrenzenden fremden Landen solches häufig im Lande, sonderlich im Gebürge aufkaufen, und ausser Landes bringen, wodurch ein Mangel an demselben innerhalb Landes entsteht: Als haben Wir in Gnaden resolviret, daß vor der Hand, und bis auf nähere Verordnung, kein in Schlesien, unsers Antheils, erzeugtes Schwein- und Schaaf-Vieh, bey Confiscation, an Fremde und solche Personen, so es ausser Landes bringen, noch auch sonst ausser Landes verkauft und getrieben werden solle.

Wir befehlen auch demnach in Gnaden, durch die Magistrate eurer Inspection solches Verboth gehörig publiciren zu lassen, in gleichen die Accise- und Zoll-Ämter samt denen Zoll-Bereitern darnach zu instruiren, und damit unsre Intention hierunter erreicht werde, habt ihr die Zoll-Ämter dahin anzuweisen, daß sie auch denen über das ausser Landes gehende fremde Schwein- und Schaaf-Vieh zu ertheilenden Ausfuhr-Zoll-Palletten jederzeit, daß es würcklich fremdes Vieh sey, deutlich exprimiren, auch nicht eher, als bis ge-

uu uu 3

nugsam

nugsam dargethan, daß die ausgehende Schweine, Schaafse und Hammel keine im Lande erzeugte, sondern von fremder Zucht sind, und von denen fremden Vieh-Händlern nach Schlesien gebracht worden, die Zoll-Pallerte darüber ertheilen sollen. Ihr werdet zugleich angewiesen, eurer Seits dahin zu sehen, daß diesem genau eingefolget werde zc.

No. CLIX.

d. d. Breslau den 5. Sept. 1757.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, und an den Magistrat zu Breslau, wegen Verbreitung der Brücken auf denen Land-Strassen und Neben-Wegen.

Friederich zc. Unsern zc. Ihr werdet euch erinnern, was Wir bereits unterm 3. Julii 1756. wegen Verbreitung der an denen Haupt- und Land-Strassen und Graben befindlichen schmalen und nicht ohne Gefahr zu passirenden Brücken verordnet haben. Da Wir aber angemercket, daß zwar, der ergangenen Verfügung gemäß, die Brücken auf denen Land-Strassen repariret und verbreitet worden, auf denen Feld- und Neben-Wegen aber solches nicht geschehen sey, und die Brücken, welche am Tage sehr schwehr, und des Nachts mit Lebens-Gefahr zu passiren, alda noch in der vorigen Beschaffenheit seyn, und an deren vorgeschriebenen Reparatur und Verbreitung nicht gedacht worden; Als befehlen Wir euch hierdurch so gnädig, als ernstlich, in Erreichung Unsers pro bono Publico hegenden heilsamen Endzwecks, das erforderliche überall sofort zu verfügen zc.

No. CLX.

d. d. Breslau den 15. Sept. 1757.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, daß keine Viſtualien nach Sachsen und der Lausnitz ausgeführt werden sollen.

Friederich König zc. Unsern zc. Da Unſre Armee nunmehr in Schlesien eingerückt ist, und Wir deshalb in Gnaden resolvi- ret, daß weder Getrende, Vieh, noch Viſtualien nach der Lausnitz, oder Sachsen, aus Schlesien gelassen werden sollen; Als habt ihr hiernach das nöthige zu verfügen zc.

No. CLXI.

No. CLXI.

d. d. Breslau den 19. Sept. 1757.

Circulare an sämtliche Land- und Stetuer-Räthe Bresl.
Departements, wegen der verbotenen Getreide-
Ausfuhr.

Friederich König zc. Unsern zc. Es ist bereits unterm 15. hujus
verordnet, daß weil Unsere Armée nunmehr in Schlesiē ein-
gerückt, weder Getreide, Vieh noch Victualien aus Schlesiē
nach der Lausnis oder Sachsen gelassen werden soll, wobey es auch
schlechterdings sein Bewenden hat.

Da Wir aber überdem resolviret, daß von nun an aus glei-
cher Ursache weder nach Sachsen, noch nach den österreichischen Staaten
und Unsern übrigen außer Schlesiē und der Grafschaft Glas bele-
genen Erb-Ländern einiges Getreide an Weizen, Roggen, Gerste,
Hafer, Erbsen und andern Hülsen-Früchten, Mehl und Gegräu-
pe bey Vermeidung der Confiscation und noch besonderer harten
Strafe ausgeführet werden soll:

Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, dieses Verbot durch
die Magistrate Eurer Inspection sofort zur Publication zu bringen,
auch die Accise- und Zoll-Bediente zu instruiren, daß sie auf die
Unterschleife invigiliren sollen. Sind zc.

No. CLXII.

d. d. Breslau den 1. Octobr. 1757.

Des commandirenden Generals, Herzogs August Wil-
helms zu Braunschweig Lüneburg Warnung an alle schlesische
Basallen und Einwohner, den feindlichen Insinuationen
kein Gehör zu geben.

Wir August Wilhelm von Gottes Gnaden, Herzog zu Braun-
schweig und Lüneburg, General-Lieutenant und commandi-
render General en Chef der Königl. Preussischen Arméen in Schle-
sien, Ritter des schwarzen Adler-Ordens, Gouverneur der Be-
festung Stettin, und Obrister über ein Regiment zu Fuß zc. zc.

Thun kund und fügen jedermänniglich zu wissen, daß, obgleich
Se. Königl. Majestät in Preussen zc. Unser allergnädigster Herr,
bereits sub Dato Leutmeris den 22. Juli dieses Jahres, denen ge-
samten Basallen und Unterthanen des Herzogthums Schlesiē und
der

der Graffschaft Glas' aufs ernstlichste und bey schwerester Ahndung unterfagen lassen, denen feindlichen Insinuationen und Manifesten Gehör zu geben, und denenselben weder einige Hülfe noch Lieferung zu thun, Wir auch zu sämtlichen Schlesischen und Glasischen Vasallen und Unterthanen das zuversichtliche Vertrauen hegen, es werden selbe sothaner Erinnerung gehorsamste Folge leisten, und sich dadurch als treue Unterthanen erweisen: Jedennoch aber, und da Wir in zuverlässige Erfahrung bringen, daß feindlicher Seits abermals, und zwar unterm 21. verwichenen Monats, ein Patent hin und wieder ausgestreuet worden, wodurch die Schlesische Landes-Einwohner von der Treue und dem Gehorsam gegen Se. Königl. Majestät abgezogen, und im Gegentheil sich dem Haufe Oesterreich zu unterwerfen angemahnet werden; So können Wir nicht umhin, sämtliche treugehorsamste Schlesische und Glasische Vasallen und Unterthanen, Namens mehr allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. Unsers allergnädigsten Herrn, hierdurch zum Ueberfluß nochmals zu erinnern, sich durch die feindliche Insinuationes und Lockungen nicht hinreißen, noch in ihrer schuldigen Pflicht und Treue gegen Dero rechtmäßigen Souverain und Landes-Herrn irre oder wankend machen zu lassen, sondern vielmehr sich nach demjenigen überall gebührend und gehorsamlich zu achten, was in Eingangs angeführtem Patent vom 22. Julii a. c. enthalten, mithin dieselbe zu erinnern und zu vermahnen, denen feindlichen Ordres kein Gehör zu geben, die ergehende Ausschreibungen von Mehl, Getreide und Fourage oder Vivres nicht zu befolgen, die verlangende Anspannung nicht zu stellen, noch sonst den geringsten Vorschub oder Hülfe zu leisten, dahingegen aber das, was zum Behuf der Königl. Armée gefordert wird, aufs prompteste und willigste zu prästiren, und sonderlich die gewöhnliche Landes-Abgaben auf den bisherigen Fuß zu den Königl. Cassen ferner unverrückt abzuliefern, dagegen aber sich versichert zu halten, daß Se. Königl. Majestät diejenigen, welche sich als treue und gehorsamste Vasallen und Unterthanen bezeigen, wider alle feindliche Gewalt schützen und maintainen, so wie im Gegentheil wider diejenige, so sich übel gesinnet und renitent beweisen, mit der Strafe, welche auf den Meyneyd gesetzt, ohnnachbleiblich vorgehen lassen werden. Gegeben im Lager bey Bresl. den 1. Octobr. 1757.

No. CLXIII.

d. d. Breslau den 14. Octobr. 1757.

Königl. Cammer-Rescript an die Land-Räthe und Beamte, deren Creyse nicht vom Feinde besetzt sind, und an die Steuer-Räthe von Arnim, Schröder, Eversmann und von Unruh, wegen Zufuhre der Vivres in die Städte.

Friederich, König zu unsern etc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß verschiedene Dominia, Amtleute und Pächter sich beygehen lassen, denen Unterthanen den Verkauf und die Ablieferung der Victualien in die Städte zu verbieten, und dagegen mitzugeben, solche an sie zu bringen, um dadurch ihren Gewinn machen zu können. Da nun solches die Einwohner der Städte in die äußerste Verlegenheit setzt und Theurung ohne Noth verursacht: Als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, denen Dominiis, Amtleuten und Pächtern nicht zu gestatten, ihren Unterthanen und Amtseingesessenen den Verkauf und die Lieferung der Vivres und Naturalien in die Städte zu inhibiren, vielmehr ihnen ernstlich anzubefehlen, daß sie den Ueberschuß in die Städte fleißig und ohne Einschränkung zum Verkauf bringen sollen.

Denen Steuer-Räthen aber wird aufgegeben, zum Besten der Armuth Commis-Brod nach der vorm Jahre vorgeschriebenen Taxe backen zu lassen.

No. CLXIV.

d. d. im Lager bey Bresl. den 23. Octobr. 1757.

Des commandirenden Generals, Herzog August Wilhelm zu Braunschweig Lüneburg, Warnung an sämtl. Schlesische Vasallen und Unterthanen, denen feindlichen Insinuationen kein Gehör zu geben, sondern die Lieferungen für die Königl. Armée zu thun, und die Abgaben in die Königl. Cassen abzuführen.

Es sind zwar bereits unterm 1. dieses sämtliche Vasallen und Unterthanen des Herzogthums Schlesiens und der Grafschaft Glas, wiederholentlich erinnert worden, denen feindlichen Insinuationen und Manifesten kein Gehör zu geben, die ausgeschriebenen

Lieferungen nicht zu prästiren, noch sonst dem Feinde den geringsten Vorschub und Hülfe angedeyhen zu lassen, dahingegen aber das, was zum Behuf der Königl. Armée gefordert wird, aufs prompteste und willigste abzuliefern. und sonderlich die gewöhnlichen Landes-Abgaben ferner auf den bisherigen Fuß zu den Königl. Cassen unverrückt abzuführen: Da jedennoch aber angemerket wird, daß verschiedene, so wohl Vasallen als Unterthanen, entweder durch die feindliche schmeichelhafte Insinuationes und Versprechungen, oder aber auch durch die zugleich angehängte Drohungen, und zum Theil mit aus übler Gestimmung sich hinreißen lassen; und daher mit denen für die Königl. Armée ausgeschriebenen Lieferungen und andern Präestandis zurück bleiben: Als werden hierdurch, und in Kraft dieses, Namens Sr. Königl. Majestät in Preussen zc. als rechtmäßigen obersten Souverains und Landes-Herrn, die gesamten Stände und Landes-Einwohner nochmals aufs ernstlichste und nachdrücklichste erinnert und gewarniget, ihrer theuer geleisteten Eydes-Pflicht wohl eingedenk zu seyn, und folglich sich so wenig durch die feindliche Drohungen als Versprechungen von ihrer schuldigen Treue und Gehorsam gegen Sr. Königl. Majestät, als wovon keine Potenz in der Welt Dieselbe lossprechen kan, im mindesten abwendig machen zu lassen, noch sich daran zu kehren; sondern alle feindliche Ordres und Ausschreibungen als unbefugt anzusehen, und daher selbst keine Folge zu leisten, noch zum Unterhalt der feindlichen Armée das geringste, entweder an Naturalien noch Gelde, zu liefern, die Deserteurs davon frey passiren, und sich durch das versprochene Douceur zu deren Anhaltung nicht vermbgen zu lassen, und überhaupt sich als treuehorsaamste Unterthanen, welche von ihren Handlungen gegen ihre rechtmäßige Landes-Herrschaft Gott dem Allerhöchsten Rechenschaft zu geben verpflichtet, zu betragen und aufzuführen, dahingegen aber, so viel die Namens Sr. Königl. Majestät ergehende Verfügungen anlanget, solchen Pflicht-schuldige Folge und Gehorsam zu leisten, die ausgeschriebene Lieferungen willig und prompt zu prästiren, die Steuern und andere Landes-Abgaben unverkürzt zu den angewiesenen Cassen abzuführen, die Deserteurs von der Königl. Armée nach Vorschrift der emanirten Generalien und Edicte anzuhalten, und an die nächste Garnison oder Stadt abzuliefern, und überhaupt, wie obgedacht, sich in allen Stücken so zu verhalten, daß Se. Königl. Majestät nach wieder hergestellter Ruhe Ursach haben,

ben, dem Lande wegen der währenden Krieger-Troublen erlittenen Ungemachs die süßen Früchte des Friedens desto mehr und williger schmecken zu lassen, und dessen sämtliche Einwohner dadurch wiederum zu soulagiren, und die zeitherige Umstände vergessen zu machen, so wie im widrigen Fall diejenige im Lande, welche sich gegenwärtig offenbar übel gesinnet und widerspenstig bezeigen, und dem Feinde, in der ganz ungegründeten Hofnung, daß nunmehr für Sr. Königl. Majestät alles verlohren, zusallen, gewiß gewärtigen können, daß zu seiner Zeit an selbstem der begangene Meineyd aufs schärfste werde gerächet, und sie mit Verlust Leib und Lebens, Haab und Guthe angesehen werden. Gegeben im Lager bey Breslau den 23. Octobr. 1757.

(L. S.) August Wilhelm,

Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

No. CLXV.

d. d. Berlin den 29. Octobr. 1757.

Königl. Preussisches anderweites Patent, worinnen denen gesamten Vasallen und Unterthanen im Herzogthum Schlesien und der Graffschaft Glatz aufs ernstlichste und bey schwerer Ahndung des Meineydes untersaget wird, denen Oesterreich-Ungarischer Seits ausgestreuten Manifesten Gehör zu geben, noch denenselben einige Hülfe und Lieferung zu thun.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien &c. &c.

Entbieten allen und jeden Unseres souverainen Herzogthums Schlesien und Unserer Graffschaft Glatz getreuen Ständen, Einwohnern und Unterthanen Unsere Königl. Gnade und alles Gutes. Wir haben zu Unserer nicht geringen Befremdung vernehmen müssen, daß die Kayserin Königin eine Menge von aufrührerischen Patenten und Befehlen in Unserm Herzogthum Schlesien austreuen läßt, worinn Sie mit Anführung von grundlosen Beschuldigungen und Ursachen, auch Vorbildung von vielen eiteln Versprechungen, euch von der Uns schuldigen Treue und Gehorsam abwendig zu machen sich bemü-

bemühet. Sie beschuldigt Uns darinn eines vierfachen Friedens-Bruches, und will unter diesem so oft widerlegten Vorwande sich von der Verbindlichkeit der mit Uns geschlossenen Tractaten losmachen, und euch als ihre eigene Unterthanen tractiren. Es ist aber Weltbekannt und jedesmal zu seiner Zeit gnugsam gezeigt worden, daß, so oft Wir die Waffen gegen das Haus Oesterreich wider Unfern Willen zu ergreifen Uns genöthiget gesehen, Wir jederzeit gerechte Ursachen dazu gehabt, und was insbesondere den gegenwärtigen Krieg anlangt, so haben Wir in denen auf Unfern Befehl heraus gegebenen Schriften mit den untrüglichen und von dem Wienerischen Hofe selbst nicht abzuleugnenden Verweiskümmern auf eine die ganze unpartheyische Welt überzeugende Art dargethan, daß gedachter Hof mit seinen Anhängern einen grossen Theil von Europa durch die schändlichste und niederträchtigste Mittel gegen Uns aufgehetzt, daß derselbe in ein friedbrüchiges und widerrechtliches geheimes Concert gegen Uns getreten, um Uns das Herzogthum Schlesien gegen die feyerlich getroffene öffentliche Friedens-Schlüsse treulofer Weise zu entreissen, und endlich vor anderthalb Jahr eine grosse Armée an Unfern Gränzen zusammen gezogen, und alle Anstalten gemacht, um Uns mit seinen Bundes-Genossen zu überfallen, und sein so lange geschmiedetes Vorhaben gegen Uns und auf Schlesien auszuführen.

Wie Wir nun dadurch genöthiget worden, die erforderliche Gegen-Anstalten vorzunehmen, und nachdem Wir alle Mittel der Mäßigung erschöpft, und dem Wienerischen Hof den Frieden dreymal vergeblich angeboten, endlich die Waffen zu ergreifen, Um der Uns angedroheten offenbaren Gefahr zuvor zu kommen, so fällt der Vorwurf des angegebenen Friedens-Bruches gänzlich auf den Wienerischen Hof zurück, und kan sich derselbe mit keinem Rechte von der Verbindlichkeit der mit Uns geschlossenen bündigsten Tractaten lossprechen. Ueberdem streitet es wider das natürliche Recht und alle Gewohnheiten gesitteter Völker, daß man die Unterthanen einer Macht, mit der man im Kriege begriffen ist, sich zuignen, und als seine Unterthanen tractire, ehe sie durch einen feyerlichen Friedens-Schluß abgetreten sind, sonst Wir mit eben solchem Recht ein gleiches in Böhmen hätten thun können. Was die versprochene gute Manns-Zucht und Schutz-Leistung ohne Unterscheid der Religion anlanget, so habt ihr nunmehr leider mehr denn zu viel erfahren,

ren, wie weit die Manns-Zucht der Oesterreichischen ungezäumten Miliz gehe, und nicht allein das Exempel aller Zeiten, sondern auch das Verfahren, so die Kayserin Königin noch jezo gegen ihre unglückliche protestantische Unterthanen ausübet, kan euch zum Beyspiel dienen, was die Protestanten in Schlessien von dem angebohrnen Verfolgungs-Geiste des Hauses Oesterreich zu gewarten haben.

Ob Wir nun wohl das zuversichtliche Vertrauen zu euch hegen, daß ihr dieses alles von selbst einsehen, und nach wie-vor bey der Uns schuldigen Treue beharren werdet; So haben Wir dennoch sämtliche treu gehorsamste Schlessische und Blasische Vasallen und Unterthanen hierdurch zum Ueberfluß nochmals erinnern wollen, sich durch die feindliche Insinuationes, heimliche und öffentliche Lockungen und Befehle nicht hinreissen, noch von der Uns, als ihrem rechtmäßigen Souverain und Landes-Herrn, schuldigen Pflicht und Treue abwendig machen zu lassen, sondern sich vielmehr nach demjenigen überall gebührend und gehorsamst zu achten, was in denen von Uns unter dem 22. Jul. und von Unsers General-Lieutenants und in Schlessien en Chef commandirenden Generals, des Herzogs von Braunschweig-Bevern Liebben, unter dem 1. und 23. dieses Monats publicirten Patenten enthalten, mithin denen feindlichen Patenten und Ordres kein Gehör zu geben, die ergehenden Ausschreibungen von Fourage, Vivres und Geld-Præstationen nicht zu befolgen, die verlangende Vorspannungen nicht zu stellen, noch sonst den geringsten Vorschub oder Hülfe zu leisten; dahingegen aber das, was zum Behuf Unserer Armée gefordert wird, auf das prompteste und willigste zu præstiren, und sonderlich die gewöhnliche Landes-Abgaben auf den bisherigen Fuß zu Unsern Cassen ferner unverrückt abzuliefern, dagegen aber sich versichert zu halten, daß Wir diejenige, welche sich als getreue und gehorsame Vasallen und Unterthanen bezeigen, wider alle feindliche Gewalt schützen, gegen diejenige aber, so sich übel gesinnt und widerspenstig bezeigen, mit der auf den Meinend gesetzten Strafe ohnnachbleiblich vorgehen lassen werden. Gegeben zu Berlin den 29. Octobr. 1757.

(L.S.)

Friederich.

Gr. Podewils. Gr. Sindenstett.

Ex ff 3

No.

No. CLXVI.

d. d. Haupt-Quartier Dürnan den 9. Dec. 1757.

Königl. Preussisches Patent, wegen Anhaltung und Einlieferung der im Lande verlaufenen Oesterreichischen Soldaten, ingleichen wegen Arretirung der Königl. Preussischen Soldaten, welche sich hin und wieder zerstreut betreten lassen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herrzog von Schlesien &c. Nachdem, nach dem von Uns durch den allerhöchsten Befehl den 5ten dieses über die österreichische Armee erfochtenen herrlichen Siege, von derselben sich sehr viele Mannschafft abgesondert und verlaufen, welche sich darauf im Lande allenthalben ausgebreitet, und um nur sicher fortzukommen, für Deferteurs ausgegeben, alle diese Leute aber für nichts weniger als dafür anzusehen sind, da zumahlen durch selbe bereits hin und wieder Excesse ausgeübet worden:

Als wollen und befehlen Wir hierdurch allen Land-Räthen, Magisträten, auch Scholken und Gemeinden auf dem Lande, so gnädig als ernstlich und bey Vermeidung schärfster Ahndung und nach Befinden Leib- und Lebens-Strafe, alle dergleichen feindliche Herumläufer, sie mögen sich für Deferteurs, oder wofür es sonst wolle, ausgeben, ohne Unterscheid anzuhalten, und sofort an die nächste Unserer Guarnisons, oder falls dergleichen nicht in der Nähe befindlich, an die nächste Stadt und deren Magistrat zur sichern Aufbehaltung und gelegentlichen weitem Transportirung abzuliefern. Und da auch, wie bey solchen Gelegenheiten nicht ungewöhnlich, von Unserer als der obliegenden Armee sich ebenfalls ein und ander Soldat fortgeschlichen haben, und im Lande herum ragiren möchte; So wollen und befehlen Wir hierdurch fernerweit, daß alle dergleichen von Unserer Armee im Lande zu betretende Soldaten gleichfalls arretiret, und es mit solchen eben auf die Art, als oben wegen derjenigen von der feindlichen Armee verordnet, gehalten werden solle.

Wir haben zu Unsern treugehorsamsten Ständen und Unterthanen das allergnädigste Zutrauen, daß selbe diese unsere allerhöchste Willens-

Willens-Meynung gebührend vollstrecken, und sich dadurch Unserer fernern Gnade und Hulde würdig zu machen suchen werden. Gegeben in unserm Haupt-Quartier zu Dürnan, den 9. Dec. 1757.

(L. S.)

Friederich.

No. CLXVII.

d. d. Haupt-Quartier Dürnan den 18. Dec. 1757.

General-Pardon für alle Verlaufene und Deserteurs von Sr. Königl. Majestät Armeen, sowohl von der Infanterie als Cavallerie, Husaren und allen anderen Corps, auch Artillerie, Proviant-Ponton- und Equipage-Knechten, so sich a dato binnen hier und drey Monathen wieder stellen werden.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen 2c. Unser allergnädigster Herr, in Gnaden resolviret, allen und jeden Verlaufenen und Deserteurs von Dero Armeen, und zwar sowohl von der Infanterie als von der Cavallerie, ingleichen denen Husaren, Regimentern und übrigen Corps, auch Artillerie-Proviant-Ponton- und Equipage-Knechten, so sich a dato binnen hier und drey Monathen wieder bey ihren Regimentern und Fahnen, von welchen sie ausgetreten seyn, oder auch sonst bey der Königl. Armee wieder einfinden und stellen, nicht nur vollkommenen Pardon wegen ihrer Desertion und Austretens angedeyhen zu lassen, und selbe von aller sonst verdienten Strafe frey zu sprechen, sondern auch ihnen ihre Desertion zu keinen Zeiten zum Vorwurf gereichen zu lassen; Als wird solches sämtlichen Verlaufenen und Deserteurs von den Königlich Armeen, sowohl von der Infanterie als Cavallerie und Husaren, als auch sonst von andern Corps, ingleichen denen entwichenen Artillerie-Proviant-Ponton- und Equipage-Knechten hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und ihnen, wenn sie sich binnen dato und 3. Monathen obernwehnter massen, entweder bey ihren Regimentern und Fahnen, oder sonst bey den Königlich Armeen, insbesondere aber

Das Regiment von Kreyßen in Breslau.

„ „ von Hautcharmon in Brieg.

„ „ von Schulz in Berlin.

• von

von Brandes in Glogau.

von Tresckow in Reiß.

von Kalckreuth in Reichenbach, und

von Mühschfall in Crossen.

als welche Derter selben zum Special-Rendezvous hiedurch ausdrücklich bestimmt werden, wiederum einstellen, und hinführo treu und redlich zu dienen Willens seyn, Königl. Pardon und Gnade ihres Vergehens halber versprochen, dergestalt, daß ihnen desfalls niemahlen einiger Vorwurf gemacht werden, oder ihre Desertion ihnen zu einigen Nachtheil gereichen soll. Gegeben Haupt-Quartier Dür-
gau den 18. Decembr. 1757.

(L. S.)

Friederich.



Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlessen und
dessen incorporirten Graffschaft Glas

in

Finanz = Justiz = Criminal = Geistlichen =
Consistorial = Kirchen = Sachen ꝛ. ꝛ.

publicirten und ergangenen

Ordnungen, Edicten,
Mandaten, Rescripten ꝛ. ꝛ.

de Anno 1758.

Myyy bis Eccc.

Einleitung

aller

In demselben Buche ist zu finden
die besten in der Welt

in

Einleitung in die
Geschichte der

Welt und der

Einleitung in die
Geschichte der

Welt und der

de Anno 1728.

Druck in



No. CLXVIII.

d. d. Breslau den 11. Januarii 1758.

Breslauische Ober-Amts-Currende an sämtliche Mediat-Regierungen, Land- und Steuer-Räthe Bresl. Departements, daß die Evangelischen von Erlegung der taxa stolæ an die römisch-catholische Geistlichkeit dispensiret und die catholischen Pfarrer und Schulmeister auf den evangelischen Dörfern gänzlich abgeschafft werden sollen.

Friedrich, König in Preussen etc. Unsern etc. Nachdem Uns allerhöchst von unsern getreuen Landes-Ständen in Schlesien allerunterthänigst vorgestellt worden, wie daß in den respectiven Creysen unserer Provinz und souverainen Herzogthums Schlesien sich viele Dörfer und Orte befänden, wo die Unterthanen, so der evangelisch-lutherischen Religion zugethan, gleichwohl den römisch-catholischen Geistlichen, Schulmeistern oder Küstern, auch noch bis jezo bey oftmahligen Actibus ministerialibus die Taxam stolæ erlegen müssen, wodurch denn mehrermeldte Unsre Unterthanen ganz besonders beschweret wurden: Als haben wir auf flehentliches Ansuchen ermeldter Unserer getreuen Landes-Stände, auch sonst aus andern bewegenden Ursachen, und aus Landesherlicher souverainer Macht und Gewalt resolviret, ordnen auch und setzen hierdurch ein vor allemahl feste, daß von nun an, und forthin zu beständigen Zeiten, alle unsre Evangelische Unterthanen in unserm Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glas von weiterer Erlegung der Jurium stolæ an die römisch-catholische Geistlichkeit schlechterdings und sonder

1758.

Vv vv

Aus-

Ausnahme dispensiret seyn; und solche überall in gedachtem Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz, wo solche bisherö üblich gewesen und erleyet worden müssen, gänzlich aufgehoben werden, seyn und bleiben solle. Nicht weniger geht auch Unsrer allerhöchste eigentliche Willens-Meynung dahin, daß in denjenigen Orten und Dörfern, worinnen sämtliche Unterthanen der Evangelischen Religion zugethan sind, die daselbst zeithero beybehaltene Catholische Pfarrer und Schulmeister so fort von da weggeschafft und nicht weiter geduldet werden sollen. Es wird euch demnach leydes nach dem eigentlichen Inhalt Unsrer sub dato Breslau den 31. Decembr. 1757. an unsere Breslauische Ober-Amts-Regierung erlassene Cabinets-Ordre zu eurer Nachricht und Achtung mit diesem allergnädigsten Befehl zu wissen gefüget, daß ihr diejenigen Dörter und Dörfer, wo sämtliche Unterthanen der Evangelischen Religion zugethan sind, und in denen zeitlicher Catholische Pfarrer oder Schulmeister beygehalten worden, binnen 14. Tagen a die recepti hujus zu weiterer Verfügung anhero Unsrer hiesigen Ober-Amts-Regierung allergehorsamst anzeigen sollt. Hieran 2c. Sind 2c. Breslau den 11. Januar. 1758.

No. CLXIX.

d. d. Breslau den 19. Januar. 1758.

Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen der grassirenden epidemischen Kranckheiten und dagegen zu gebrauchenden Präservativ- und Curativ-Mitteln.

Friederich König 2c. Unsrer 2c. Da bey denen anjeko hin und wieder in Städten und auf dem platten Lande unter den Menschen sich äussernden epidemischen und bössartigen Kranckheiten höchst nöthig ist, daß diesem Uebel, ehe es noch weiter um sich greiffe, in Zeiten begegnet, und denen Leuten in Städten und Dörfern, besonders denenjenigen, welche keinen erfahrenen Medicum in der Nähe haben, und sich also öfters ohne alle Hülfe befinden, oder wohl gar durch allerley ungereimte Mittel ihren Tod selbst befördern, an die Hand gegeben werde, wie sich dieselben gegen die herum gehende Kranckheit so viel möglich in Sicherheit setzen, und denen daraus zu besorgenden gefährlichen Folgen vorbeugen können; So haben Wir zu diesem Behuf einen Unterricht entwerfen, und abdrucken lassen, wovon Wir euch hieby . . . Exemplaria übersenden, mit dem gnädig-

gnädigsten Befehl, solche unter die Dominia, Prediger, und Schol-
gen in den Dörfern des euch anvertrauten Creyses sogleich zu ver-
theilen, damit sie davon gehörigen Gebrauch machen, und besonders
zum Soulagement der Armen selbige bedürftenden Falls darnach in-
struiren können.

Zugleich habt ihr auch dem Creys-Physico aufzugeben, daß er
die Dörfer, wo sich ansteckende Fieber äußern, fleißig bereise, denen
Patienten mit seinem Rath assistire, und von denen Umständen der
Krankheit selbst öfters an Unser hiesiges Collegium Med. & Sanit.
Bericht erstatte. Seyndt zc.

Similiter mut. mut. An sämtliche Magisträte usque ad
verba:

Exemplaria übersenden, & addatur:

mit dem Befehl, das nöthige darnach zu veranstalten, und den In-
halt dieses Unterrichts so viel möglich zu jedermans Wissenschaft zu
bringen, besonders aber auch denen Apothekern aufzugeben, daß sie
sich alles daraus genau bekannt machen, die Arzneyen nach denen
darinnen befindlichen Recepten präpariren, und solche vornehmlich
denen Armen nicht höher, als um den fest gesetzten leidlichen Preis
verlassen sollen; Wie ihr denn auch in Ueberlegung zu ziehen, und al-
lenfalls näher an Unsere zc. Cammer zu berichten habt, ob es nicht
ohne grosse Kosten faisable zu machen, daß für die Armen ein eignes
Lazareth angeleget, und mit denen nöthigen Utensilien auch ersor-
derlichen Wärtern versehen werde.

Uebrigens habt ihr noch dem Stadt-Physico aufzugeben, daß er
die Patienten, die an ansteckenden Fiebern krank liegen, fleißig be-
suche, und von den Umständen der Krankheit selbst öfters an Unser
hiesiges Colleg. Med. & Sanit. Bericht erstatte. Sind zc.

Eodem wird diese Befügung dem Bresl. Collegio Medico
& Sanitatis zur Nachricht und Achtung in Abschrift communiciret.

Unterricht, wie man sich bey denen anjeto herum gehen-
den bössartigen Fluß- und Fleck-Fiebern zu verhalten, und was
für Mittel gegen die Krankheit selbst zu gebrauchen.

Um sich zuvörderst bey Zeiten gegen diese Krankheit so viel möglich
in Sicherheit zu setzen, und derselben gehörig zu begegnen, ist gut
und dienlich:

Erstens, daß man das Haus und die Stuben mit Bernstein, oder Wacholder-Beeren, täglich etlichemahl räuchere;

Zweytens, daß man sich aller starcken Purgir-Mittel enthalte, und an deren Stelle wöchentlich eine gute Messer-Spiße voll Rhabarbar mit Thee oder warmen Halbbiere des Morgens einnehme;

Drittens, daß man des Morgens, auch wohl des Abends, einen Löffel voll Wein-Esig zu sich nehme;

Viertens, eine Mäßigkeit im Essen und Trinken beobachte, auch alle Gemüths-Bewegung meide;

Fünftens, daß man die Stuben nicht überheize, sondern sich vielmehr gegen die Kälte mit warmen Kleidern versehe;

Sechstens, in denen Zimmern, wo Krancke liegen, nicht speise;

Siebendens, daß die Häuser und Höfe sowohl, als auch die Gassen reinlich gehalten; und endlich

Achtens, daß die Todten nicht lange in denen Häusern gelassen, noch weniger zur Schau gestellt, sondern alsofort auf denen Kirchhöfen oder andern dazu bestimmten Plätzen tief genug eingegraben werden.

Vey der Kranckheit selbst können diejenige Patienten, welche den Besuch und Rath eines vernünftigen und erfahrenen Medici entbehren müssen, sich nachstehender Mittel in folgender Ordnung bedienen.

Wenn sie nemlich eine ungewöhnliche Müdigkeit in allen Gliedern, nebst einer Schwere im Haupt, Mangel des Appetits mit Durst und unruhigen Schlaf empfinden; So halten sie sich alsofort zu Hause in einer temperirten Wärme und im Bette, und nehmen des Morgens das Brech-Mittel sub Lit. A. im Thee oder ganz dünner Hafer-Grüße; Hierauf nehmen sie täglich des Morgens früh, auch Vormittags um 10. Uhr, 40. Tropfen von der Catharral-Tinctur sub Lit. B. in Thee, dünner Hafer-Grüße, oder reinem Wasser.

Alle Nachmittage um 4. in gleichen Abends um 9. Uhr, auch wohl nach Mitternacht, gebrauchen sie eine Messer-Spiße voll von dem Catharral-Pulver sub Lit. C. in obbemeldten Geträncke.

An statt des gewöhnlichen Getränckes, trincken sie ganz dünne Hafer-Grüße, oder rein Wasser, worinnen man ein grob Stück Brod geworfen; Und kan man zu jedem Maaß Wasser einen guten Löffel voll Wein-Esig gießen.

Man kan auch öfters einige Löffel voll dünne Fleisch-Brühe, wovon das Fett abgeschöpft ist, und worinn man etwas Graupen gekochet, dem Patienten geben.

Wenn die Patienten heftige Kopf-Schmerzen bekommen, so daß sie sich nicht recht besinnen können, oder schon anfangen zu phantasiren; So leget man an beyden Füßen, nach inwendig zu, ein spanisch Fliegen-Pflaster einer halben Hand breit, welche zwey Pflaster man für 1. Ggr. 6den. aus der Apotheke fordern kan. Wenn solches nun eine starke Blase gezogen hat; So schneidet man dieselbe auf, und verbindet die Wunden Morgens und Abends mit einem frischen Kohl-Blat.

Wann sich ein starcker Durchfall einfindet; So giebt man alle 4. Stunden 40. Tropfen von der verstärkten Catharral-Tinctur sub Lit. D. und setzt die obigen Arzneyen so lange aus. Das Aderlassen will diese Krankheit nicht vertragen; Man thut also besser, daß man davon gänzlich abstehe, wenn man den wohl überlegten Rath eines erfahrenen Medici entbehren muß.

Ist es möglich, so muß man die Kranken alsofort von denen Gefunden absondern, wenn diese nicht Gefahr lauffen sollen, angesteckt zu werden.

Wann aber der Raum dazu in denen Häusern fehlet: So muß man des Tages drey bis viermal räuchern, und wie schon oben gedacht worden, in demselben Zimmer, wo der Krancke lieget, nicht speisen.

Die angerathene Arzneyen können nach unten stehenden Rezepten in den Stadt-Apothecken præpariret, und um einen billigen Preis, nemlich das Brech-Pulver für 1. Ggr. das Catharral-Pulver für 4. Ggr. und die verstärkte Catharral-Tinctur ebenfalls für 4. Ggr. verkauft werden.

Lit. A.

Rec. Radicis Ipecacuanæ grana XX. Rhabarbari electi grana X. M. F. Pulv. d. S. gelindes Brech-Pulver Morgens früh auf einmahl zu nehmen.

Lit. B.

Rec. Essentiæ Pimpinellæ albæ, Essentiæ Corticis Cascarillæ, Mixturæ simplicis cum Camphora, Spiritus Nitri dulcis ana Drachmas II.

Lit. C.

Rec. Elaeosacchari Foeniculi drachmas II. Camphoræ grana XVI. M. tere diligentissime

adde

Corticis Cascarillæ. Coralliorum rubrorum præparatorum ana Drachmas II. Cornu cervi usti præparati Unciam Semis. M. F. Pulv. d. S. Catharral-Pulver alle Nachmittage um 4. ingleichen Abends um 9. Uhr, auch wohl nach Mitternacht, eine Messer-Spitze voll zu nehmen.

Lit. D.

Rec. Spiritus Nitri dulcis Drachmas II. Essentiæ Corticis Cascarillæ Drachmas III. Spiritus Bezoardici Busii Drachmam I. Camphoræ grana XII. M. D. S. verstärkte Catharral-Tinctur alle 4. Stunden 40. Tropfen zu geben.

No. CLXX.

d. d. Breslau den 31. Januar 1758.

Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen der Glachs-Ausfuhr.

Friederich König zc. Unsern zc. Da bekannter massen pro norma festgesetzt worden, daß in jedem Jahre specialiter zu verordnen sey, ob die Ausfuhr des Glachs verstatet seyn solle, und Wir daher in Ansehung des gegenwärtigen Jahres auf die dermalige Umstände des letzteren Zuwachses, des im Lande befindlichen Vorraths und der dißjährigen zu vermuthenden Spinnerey attendiret; als wird nach deren Erwehung nunmehr verordnet, daß die Ausfuhr des Glachs pro anno curr. zwar bis Martini gegen Erlegung des Mandat-mäßigen Zolles verstatet seyn, jedoch diese Erlaubniß in favorem des Gebürges, damit dessen Einwohner sich um so eher mit dem erforderlichen Vorrathe zu versehen im Stande seyn mögen, erst a 1mo Martii den Anfang nehmen, und bis dahin selbige noch in suspenso bleiben soll, wornach ihr das gehörige zu publiciren habt. Seynd zc.

No.

No. CLXXI.

d. d. Breslau den 8. Martii 1758.

Breslauische Ober- Amts- Currende an sämtliche Land-
Räthe und Dominia in den Creysen, wie auch an sämtliche
Steuer-Räthe, daß diejenigen Abgaben an Zehenden, Garben,
Brodten und dergleichen, so die Evangelische Eingepfarzte de- *
nen Catholischen Pfarrern zeithero entrichten müssen, zum Nu-
tzen und Besten der Unterthanen gänzlich cessiren und
wegfallen sollen.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen, Marggraf
zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz Cämmerer und
Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien etc. etc.
Unsere gnädigen Gruss zuvor. Hoch und Wohlgebohrne, Wohl-
gebohrne, Veste, besonders Liebe und Getreue. Da Wir, vermit-
telst einer an Unser Bologaisches Ober-Consistorium sub dato Bres-
lau den 3. Martii 1758. erlassenen allerhöchsten Cabinets-Ordre, als
sergnädigst vorgeschrieben: „Daß diejenigen Abgaben an Zehenden,
„Garben, Brodten und dergleichen, so die Evangelische Eingepfarzte *
„denen Catholischen Pfarrern zeithero entrichten müssen, zum Nutzen
„und Besten der Unterthanen gänzlich cessiren und wegfallen sol-
len; und diese Unsere Cabinets-Ordre an Unse allhiefige Ober- Amts-
Regierung gleichfalls allerhöchst unmittelbar sub dato eodem pro
Cynosura insinuiren lassen: Als wird euch diese Unse Willens-Mey-
nung durch gegenwärtige Currende, welche ihr bey ihrer Behändi-
gung Recepisse loco gehörig zu unterzeichnen habet, zu eurer Nach-
richt und Nachachtung bekannt gemacht. Hieran geschiehet Unser
Wille. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Breslau den
8. Martii 1758.

Fürst von Carolath. v. Münchhausen.

No. CLXXII.

d. d. Breslau den 15. Martii 1758.

Königl. Cammer-Verordnung an alle Königl. und Prinz-
liche Aemter, wegen des Alee-Baues, in simili an die Magi-
strate zu Breslau, Brieg, Schweidnitz, Neumarkt, Ohlau.

Es ist eine bekannte und ausgemachte Sache, daß der Gebrauch
des

des Klee: Saamens in der Land-Wirthschaft intuitu der Vieh:Fütterung grossen Nutzen habe, welcher daher in vielen Ländern, besonders auch in andern Königl. Provinzien, mit Vortheil eingeführet worden.

Nun zwar der Cammer nicht unbekannt ist, daß viele erfahrene Wirthe in Schlesien sich solches Saamens schon aus dieser Ursache in ihrer Wirthschaft mit gutem Effect bedienen; So gehet dennoch die Intention dahin, solchen Gebrauch in Schlesien, besonders auch bey den Königl. Nentern, noch allgemeiner zu machen, und werden daher dem Amte N. W. von dergleichen aufrichtigen Klee:Saamen, nebst zwey Exemplarien von demgedruckten besondern Unterrichte vom Anbau und Nutzen des Klee:Saamens hierbey zugefertigt, mit Befehl, sich desselben in ihrer Wirthschaft zu bedienen, und damit in diesem Frühjahr die Probe zu machen. Es dienet zugleich zu näherer Erläuterung vorbemeldeter Instruction, daß nur in dem allerbesten Boden 4. Pfund, in dem übrigen aber 3. auch 2½. Pfund Bresl. von diesem Klee:Saamen, und zwar auf Land von 1. Schfl. Gerste Ausfaat ausgestreuet werden dürfen. Uebrigens hat das Amt die bezahlte Kosten für den Saamen mit 2. Rthlr. 2. Gr. 2. Pf. an den Cammer:Secret. Resen franco einzusenden, und will die Cammer zu seiner Zeit von dem Success des Klee:Baues Bericht gewärtigen.

Nachricht vom Anbau und Nutzen des rothen spanischen Kleevers.

1)

Zurichtung
des Ackers zum
Kleevers: Bau.

Im Frühlinge zur gewöhnlichen Saat: Zeit wählet man ein Acker:Stück zum Kleevers: Bau, das zum letztenmal mit Getreide besäet wird, und folgendes Jahr Brache zu liegen kommet, läßt solches wie gebräuchlich als Land, worauf sonst Gerste, Hafer oder Erbsen gesäet zu werden pfleget, pflügen, besäen, und es so lange in die Länge eggen, bis dasselbe so weit glatt ist, daß es nur noch einmal in die Quere darf geegget werden.

Auf 1. Bresl.
Schfl. Gersten
Ausfaat wird
3. bis 4. Pfund
Saamen ge:
rechnet.

2) Alsdann nimmt man von reinen spanischen Kleevers:Saamen auf jedem ausgesäeten Scheffel Breslauer Gerste ohngefehr 3. und ein halb bis 4. Pfund, vermenget solchen mit trockner Erde oder Sand, und läßt ihn auf den in die Länge geeggeten Acker gleich und eben ausßen, auch diesen Saamen nur einmal in die Quere unter:
eggen,

eggen, nachmals das ausgeworfene Getreyde und den Kleeber bis zur Erndte wachsen.

3) Das Getreyde wird mit dem darunter gewachsenen Kleeber- Futter, wenn es reif ist, ordentlich eingeerndet. Eineindrang des Getreydes und Kleeber-Futters.

4) Die Stoppeln und der darunter befindliche Kleeber müssen so wohl zur Zeit der Erndte, als den ganzen Herbst für den Ueberlauf alles grossen und kleinen Viehes sorgfältig geschonet und geheget werden, weilen sonst die annoch zarten Kleeber-Wurkeln zertreten, und derselben Wachsthum verhindert wird, weshalb die verzaunte Sae-Gärte am bequemsten zum Klee-Säen genommen werden können. Beschonung der Stoppeln für den Ueberlauf des Viehes.

5) Zur Herbst-Zeit wird zwar dieser Kleeber noch sehr grünen und wachsen, daß er füglich könnte abgehütet werden; allein solches ist ihm höchstschädlich, indem nicht nur die Wurkeln zertreten werden, sondern sich auch die Masse vom Regen und Schnee in die abgetretene und offene Stoppeln hinein ziehet, wovon er ausfaulet, und das folgende Jahr nur ganz dünne und spät zum Wachsthum kömmt. Schädlichkeit, wann der Kleeber zur Herbst-Zeit abgehütet wird.

6) Den nächsten Sommer, Ausgangs May und Anfangs Jun. wird der Kleeber eine Grösse von zwey und ein halb bis 3. Rhinländl. Fuß haben, da man denn solchen zu mähen anfangen, und mit grossen Nutzen Pferden, Rind-Vieh, Schweinen, Gänsen u. grün füttern lassen kan. Grösse des Kleebers, wann er Anfangs Junii zum erstenmal gemähet und grün verfüttert wird.

7) Medio Junii, wenn er in der Blüthe stehet, lästet man ihn, wenn man nemlich so viel davon hat, zum erstenmal zu Heu abmähen, bey gutem Wetter ein paar Tage trocknen, hernach umwenden, und wieder ein paar Tage trocknen, alsdenn noch einmal durchwenden, und wenn es trocken genug, auf den Heu-Boden bringen. Zum Heu geschiehet solches in der Mitte des Junii.

8) Weil aber die dicken und starcken Stengel des Kleebers, wenn es nicht recht heller Sonnenschein ist, nicht leicht austrocknen; so wird solcher, wenn er ein paar Tage auf dem Heu-Boden gelegen, warm werden, alsdann muß er umgewendet, und auf das andere Ende des Bodens gebracht werden, und diese Arbeit muß, wann es nöthig, noch einmal wiederholet werden, bis er nicht mehr warm wird. Biewohl man auch diese Arbeit ersparen, und den Kleeber gleich im Felde in Haufen setzen lassen kan, da er dann, wann er einige Tage gestanden und warm werden will, auseinander geworfen, und leicht trocken gemacht wird. Jedoch verlieret er bey diesem letztern Verfahren viele Blätter. Wie derselbe zu trocknen,

und wann er
zum zweyten-
male zu mä-
hen.

Wie der Saamen
Klee zu
trocknen, zu
dreschen, zu
sieben, zu rei-
nigen und auf-
zubehalten.

Das Klee-
Heu ist für das
Rind-Vieh
und Pferde
das beste Fut-
ter, und wie
solches zu ge-
brauchen.
Zurückung
des Ackers zur
Winter-Saat
mit Weizen
oder Roggen.

Nutzen des
Kleevers,

erfordert nicht
mehr Kosten,

9) Ausganges Augusti und Anfangs Septembers lässet man den Kleever zum andernmale mähen, und auf beschriebene Art zu Heu machen, wovon man aber zugleich einen Theil reif genung werden, und den Saamen davon zu dreschen, besonders fahren lassen muß.

10) Der Saamen-Klee muß nicht in Back-Ofen, sondern in der Sonne und an der Luft getrocknet werden, alsdenn wird er, wo es nicht gleich geschehen kan, im Winter, wann trockener Frost ist, starck gedroschen, dergestalt, daß die Hülßen, worinnen der Saamen sißet, fast zu Staub werden, nachmals durchsiebet, gestäubet, und rein gemacht, auch bis zur Saat-Zeit in leinen Beuteln an einem trockenen Ort aufgehoben, und unterweilen umgerühret, daß solcher nicht dumpfsicht werde, wie denn die Spreu und Hülßen des Kleevers Saamens ebenfalls verwahrlich aufzuheben sind, um diese unter der trockenen Erde oder Sand, womit die künfftige Aussaat des gewonnenen Kleevers Saamens geschieht, proportionirlich mischen zu können.

11) Das Kleevers-Heu, ob es gleich mehrentheils nur aus groben Stengeln bestehet, ist für Rind-Vieh und Pferde das schönste Futter, als welche es mit der größten Begierde fressen, und wenn es ihnen mit Stroh zugeschnitten wird, eben die Dienste des Garbens Hechfels vertritt.

12) Nach dem zweyten Schnitte lässet man diesen Acker, worauf der Kleever gestanden, gehörig düngen, den Dünger unterwenden, alsdann eggen, und hernach ordentlich zur Winter-Saat pflügen, und mit Roggen oder Weizen bestellen, und geräth das Korn auf solchen Kleevers-Lande vollkommen so gut, wo nicht besser als auf dem andern, welches wie gewöhnlich gebracht worden, ja es übertrifft solches mehrentheils um die Hälfte, weil der Kleever den Acker ungemein locker und mürbe machet, und durch seine abgefallene Blätter zugleich mit düngt.

13) Der Nutzen von dem auf vorbeschriebene Art angebauten Kleever, und die Verbesserung, so hieraus der Land-Wirthschaft zuwächst, ist ausnehmend vortheilhaft, massen es bey dessen Anbauung wie oben §. 1. und 2. gedacht

a) nicht der geringsten Abänderung derer Wirthschafts-Instrumenten, noch Anschaffung mehrern Zug-Viehes bedarf.

b) Ver-

b) Verlieret man durch diese Kleevers-Aussaat nicht den Acker, der Getreidebau leidet keinen Abgang. und hat daher auch keinen Abgang am Getreidebau.

c) Sind die auf Anschaffung des Saamens zu verwendende Kosten dergestalt geringe, daß solche gegen den grossen Nutzen nicht verdienen in Betrachtung gezogen zu werden. Geringe Kosten für Anschaffung des Saamens, und wenig Abgang der Weide auf der Brache.

d) Es ist auch deshalb der wenige Abgang der Weide auf der Brache nicht zu achten, weil man am Kleevers vielmehr gewinnt, indem die Pferde mit besserem Vortheil im Stall durch dergleichen Futter unterhalten werden können.

e) Durch Gewinnung dieses nahrhaften Futters der Viehstand, und mithin zur bessern Cultur des Ackers der Dünger vermehrt wird. Verbesserung des Viehstandes.

f) Zu geschweigen, daß die Kleevers-Aussaat, wenn solche die Unterthanen in ihren Gräse-Gärten bewerkstelligen, ihnen bey der Vieh-Zucht beträchtlichen Nutzen bringen, und zu Ansiedung mehrerer Familien bey den Dörfern, falls anbauenden Leuten von denen Herrschaften zu Kleevers-Gärten Plätze angewiesen werden, gute Dienste thun kan. Nutzen für die Unterthanen, wenn die Aussaat in den Gräse-Gärten geschieht.

No. CLXXIII.

d. d. Breslau den 30. Mart. 1758.

Bresl. Ober- Amts- Currende an sämtl. Vasallen und Einwohner des Departements, daß in Concurs- und Subhastations-Fällen, die Intelligenz-Bogen, welche das Inserat enthalten, ad Acta genommen werden sollen.

Von Gottes Gnaden Friederich, König ic. Unsern ic. Es ist Uns angezeigt worden, daß in einigen Gerichts-Stellen der Mißbrauch eingeschlichen, daß in Concurs- und Subhastations-Fällen, wo nach Vorschrift der Ordnung und Unsers Codicis Fridericiani die präfigirte Termine durch die Intelligenz-Blätter bekannt gemacht werden müssen, diejenige Intelligenz-Bogen, so das Inserat davon enthalten, nicht gehörig ad Acta genommen würden. Nun ist beydes nothwendig, so wohl die in denen Gesetzen enthaltenen Vorschriften zu beobachten, als auch daß solches geschehen, ad Acta zu beglaubigen, und da bey dem vorliegenden Fall das Factum des Adress-Comtoir mit unterlaßt: So kan das letztere ander Gestalt nicht geschehen, als daß alle die Intelligenz-Bogen,

worinnen das Inſerat der Termine von Liquidationen und Subhationen zu befinden, bey den Actis allerviret werden. Solchemnach befehlen wir euch hiermit allernädigſt, dieſes in euren Gerichten bey vorkommenden Fällen, wo es etwa bisher an der nöthigen Aufmerckſamkeit hierunter ermangelt, pro futuro jederzeit gebührende zu beobachten, und dieſe Currende, womit von der davon euch wiederfahrnen Inſinuation conſtire, bey der Behändigung zu unterzeichnen. Hieran geſchiehet Unſer Wille. Sind 2c. Gegeben Breslau den 30. Martii 1758.

v. Münchhauſen. v. Carmer.

No. CLXXIV.

d. d. Breslau den 22. May 1758.

Breslauiſche Ober: Amts: Currenden an ſämmtliche Inſaſſen der Crefſen und Magiſtrate, wegen der in Originali an die Ober: Amts: Regierung einzufendenden Testamente und Codicille post publicationem, um daraus zu erſehen, ob etwas ad pias cauſas legiret werden.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erſt: Cämmerer und Churfürſt, ſouverainer und oberſter Herzog von Schleſien 2c.

Unſern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Beſte, Beſonders und Liebe Getreue, auch Liebe Beſondere. Es iſt der Verfaſſung gemäß, und auch durch die ſub dato Berlin den 25. Sept. 1750. emanirte Inſtruction Unſerer Schleſiſchen Ober: Amts: Regierungen feſtgeſetzt, daß alle Testamente und Codicilli post publicationem in originali zur Einſicht an die Ober: Amts: Regierungen eingeſchicket werden ſollen, und in Anſehung dererjenigen, worinnen Legata ad pias cauſas enthalten ſind, haben Wir durch das Edict vom 21. Junii 1753. §. 14. dieſe Verordnung wiederholet. Inzwiſchen äußert ſich doch, daß von verſchiedenen Judiciis gar keine, oder doch ſehr ſelten einige Testamente oder Codicilli eingeſchicket werden, da doch nicht zu zweifeln, daß auch bey dieſen gar öfters publicationes Testamentorum & Codicillorum vorkommen. Solchemnach findet Unſere Ober: Amts:

Amts-Regierung nöthig, auch an Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschrift zu erinnern, und insbesondere wegen der Vermächtnisse ad pios usus euch aufzugeben: Daß ihr alle Testamenta, Codicillos & Donationes, wodurch denen piis Corporibus etwas zugewendet werden wollen, und welche post Edictum vom 21. Jun. 1753. publicirt, ihre Einsendung aber unterlassen worden, Unserer Ober-Amts-Regierung hieselbst a die recepti binnen 3. Wochen ad inspicendum in originalibus allergehorsamst einsenden sollet. So ist auch bey verschiedenen Vorfällen angemerkt worden, daß außergerichtliche Testamenta und Codicilli von denen Erben privatim eröffnet, und denen Judiciis öfters von deren existenz gar nichts bekannt gemacht worden. Wiewohl nun dieses Gebahren schon vorhin verbothen; So findet Unsere Ober-Amts-Regierung dennoch nöthig, solches Verbot hiermit zu wiederholen, und euch dabey pro Cynosura sützuschreiben: Daß alle außergerichtliche Testamenta und Codicilli dem Judicio, worunter Defunctus sein Domicilium, und mithin sein forum gehabt, zur publication überreicht, und bey denen Actis Judicii aufbehalten werden müssen. Härte aber der Testator bey einem andern Gericht, das sein ordentliches forum nicht gewesen, sein Testament niedergeleat, und verliesse zu solchem einen Nachzettel unter seiner Verlassenschaft, so soll alsdann auch dieser bey dem Gerichte, wo das Testament, dessen Theil er ist, a Testatore niedergeleget worden, ad publicandum überreicht, und daselbst bey den Gerichts-Actis verwahret werden. Nach welcher Vorschrift ihr euch dann allergehorsamst zu achten, und gegenwärtige Currende, womit von derselben richtig befolgter Insinuation ad Acta constire, bey deren Behändigung mit eueren Nahmen zu unterzeichnen habet. Hieran geschiehet Unser Wille. Sind euch in Gnaden gewogen. Gegeben Breslau den 22. May 1758.

v. Münchhausen. v. Carmer.

(L.S.)

Sörster.

d. d. Breslau den 8. Junii 1758.

Circulare an sämtliche Magistrate der Immediat-Städte,
wegen der Ziegel-Bedachung in den Städten und
Vorstädten.

Es ist dem Magistrat zu N. durch den Steuer-Rath auf die verschiedentlich an denselben erlassene Circulair-Verordnungen, davon die unterm 14. May a. p. die letztere gewesen, bekandt gemacht, wie Sr. Königl. Majestät allergnädigste und ernstliche Intention dahin gehet, daß in den Städten und Vorstädten zu Verhütung der Feuers Brünste die Schindel-Dächer successive abgeschafft, auch bey neuen Bauen und Haupt-Reparaturen schadhafter Häuser schlechterdings mit Ziegeln gedeckt werden soll.

Es ist auch zu dem Ende unterm 6. Julii 1752. eine ausführliche Verordnung ergangen, und darinn fest gesetzt, eines Theils, daß wider diese Einrichtung keine Vorstellungen und angebliche Schwierigkeiten Statt finden, andern Theils aber disponiret, welcherge-
stalt es in Ansehung der Ziegel-Bedachung gehalten werden solle, daß nemlich:

1. Wenn neue oder Brand-Stellen bebauet werden, die Gebäude dergestalt eingerichtet werden müssen, daß solche mit Ziegeln gedeckt werden könnten.
2. Wenn bey einem Hause oder Gebäude eine Haupt-Reparatur vorgenommen wird, das Gebäude gleichfalls in einen solchen Stand zu setzen, daß es mit einem Ziegel-Dach belegt werden könne.
3. Wenn ein ganzes, oder auch nur größten Theils neues Dach angefertigt werden muß, solches ohne Widerrede mit Ziegeln gedeckt, und zu dem Ende ein neuer und stärkerer Dachstuhl gemacht, ingleichen neue Sparren und Latten genommen werden sollten.
4. Wenn alte schwache Häuser, deren etwa 2. nur eine gemeinschaftliche Wand hätten, zu decken vorkommen, sollte Magistratus durch geschworne Mauer- und Zimmer-Meister, ob das Haus quæst. ein Ziegel-Dach tragen könne, oder nicht? untersuchen lassen, und sodenn im letztern Fall die Ursachen davon mit

mit Befügung des Berichts der *artis peritorum* der Königl. zc. Cammer ex officio anzeigen, und Resolution darüber abwarten, hiernächst auch die gemachte Verfügung denen Maurer- und Zimmerleuten zu ihrem genauen Verhalten deutlich be-
kandt machen.

Ob nun zwar dem Magistrat anbefohlen worden, über diese Vorschrift selbst ernstlich zu halten, auch solche der Bürgerschaft zu publiciren und derselben dabey bekandt zu machen, was diejenige, so mit Ziegeln decken, für *beneficia* zu gewärtigen, und daß ihnen nicht allein das Bau-Holz zum Dachstuhl, ingleichen die Mauer und Dach-Ziegel wohlfeiler überlassen werden, sondern sie auch noch überdem ein Gebrau außer der Reihe, ferner eine 2, auch nach vorkommenden Umständen 4jährige Servis- und Einquartierungs-Exemption genießen sollten; so hat sich dem ohneracht bishero noch wenig gezeigt, daß Magistratus ernstlich bedacht gewesen wäre, Sr. Königl. Majestät heilsame Intention hierunter zu erfüllen.

Wann aber die seit kurzem vorgefallene wichtige Brand-Schäden, welche den größten Theil der ansehnlichsten Städte weggenommen, abermals die Schädlichkeit der Schindel-Dächer in denen Städten augenscheinlich dargethan, und daß zur Conservation der Städte schlechterdings erforderlich, daß die Häuser und Gebäude in den Städten und Vorstädten mit Ziegeln bedeckt werden, so wird dem Magistrat zu N. hiedurch anderweit und auf das nachdrücklichste anbefohlen, über Befolgung desjenigen, was in Anfangs allegirter Verordnung vorgeschrieben worden, besser als bishero geschehen, zu halten, und zu dem Ende nicht allein den Inhalt derselben der Bürgerschaft abermals ohne Anstand zu publiciren, sondern auch die Maurer- und Zimmer-Meister auf das Rath-Haus zu fordern, und ihnen solches mit der Aufgabe bekandt zu machen, daß sie dasjenige, was darinn in Absicht auf die Beförderung der Ziegel-Bedachung sowohl bey neuen Bauen, als bey Reparaturen fest gesetzt ist, auf das genaueste befolgen, die Eigenthümer der Häuser dazu jederzeit anstischen, wenn aber diese sich nicht dazu verstehen wollen, den Bau oder Reparatur bey exemplarischer Strafe nicht eher annehmen müßten, bis sie davon an den Magistrat zur weitem Verfügung gehörige Anzeige gethan. Insbefondere wird nochmalen aufs schärfste anbefohlen, daß alle abgebrandte, oder sonst neu zu erbauende
Häuser

Häuser ohne Unterscheid mit Ziegeln bedeckt werden sollen, von denen übrigen stehenden Häusern aber müssen successive, so bald als möglich und sich nur irgend Gelegenheit dazu zeigt, auch wie vorhin verordnet, jährlich einige von dem Commissario loci und Magistrat dazu auszuführende mit Ziegel-Dächern versehen werden; daher Magistrate Schuldigkeit erfordert, zu Erreichung dieses Endzwecks zum öftern Visitationes in der Stadt und Vorstädten vorzunehmen, und überhaupt nicht das geringste, um die Königl. allerhöchste Intention hierunter auf das punctuellste zu erfüllen, zu verabsäumen, widrigenfalls derselbe, wann er seine Schuldigkeit zu beobachten verabsäumen, oder gar die Bedachung neuer Häuser, oder solcher Gebäude, die eines ganz neuen Daches benöthigt, mit Schindeln nachgeben sollte, dafür selbst responsible bleiben, und sich der empfindlichsten Ahndung und Strafe exponiren wird.

Sim. an die Magistrate der Mediat-Städte Meisse, Franckenstein, Münsterberg, Grottkau, Ottmachau, Patschkau, Dels, Bernstadt, Leobschütz, Ober-Glogau, Tarnowitz, it. an die geistlichen Jurisdictiones zu Breslau. NB. ponat. an dieselbe anstatt der Anfangs allegirten Circularien vom 6. Julii 1752. der 3. Octobr. 1752.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der Ziegel-Bedachung.

Unsere etc. Aus der abschriftlichen Anlage werdet ihr ersehen, was wir, um die Ziegel-Dächer in den Städten zu befördern, anderweit an die Magistrate zu erlassen Uns genöthiget gesehen.

Es wird euch hiedurch in Gnaden anbefohlen, über die Befolgung des darinn verordneten eurer Seits auf das genaueste zu halten, zu dem Ende bey Bereisung der Städte Visitationes, ob Unserm Befehl gehörig nachgelebet werde, vorzunehmen, und die Contraventions-Fälle zur Bestrafung sofort an Uns einzuberichten. Sind etc.

An die Breslauische Policie-Inspectores, wegen der Ziegel-Bedachung.

Da an hiesige geistliche Jurisdictiones dato anderweit eingeschärfte Verordnung ergangen, daß unter keinerley Vorwand in den

den Vorstädten einige Häuser mit Schindeln bedachet werden sollen, so wird denen Policen-Inspectoribus hiedurch anbefohlen, auf das genaueste darauf zu invigiliren, daß diesem gehörig nachgelebet werde, und wenn sie befinden sollten, daß neue erbaute Häuser, oder auch solche Gebäude, welche eines ganz neuen Daches benöthiget, nicht mit Ziegeln bedeckt werden, davon sofort zu weiterer Versüßung Anzeige zu thun.

An sämtliche Steuer-Räthe, it. an den Magistrat zu Breslau, an die Bresl. geistlichen Jurisdictiones, wegen der Ziegel-Bedachung.

Unsere. Wir lassen euch hie beyliegend ein Schema zufertigen, wornach künftighin die Tabelle von denen in den Städten und Vorstädten angefertigten Ziegel-Dächer eingerichtet werden soll.

Es wird euch dabey in Gnaden anbefohlen, diese verlangte Nachweisung alle Jahr den 15. August. ganz ohnfehlbar einzusenden, und damit im gegenwärtigen Jahre den Anfang zu machen. Sind etc.

An sämtliche Bau-Bedienten, wegen der Ziegel-Bedachung.

Aus der abschreiblichen Anlage wird der Bau-Director Arnold ersehen, was in Ansehung der Ziegel-Bedachung unterm 6. Juli 1752. und anjeho abermals den 8. dieses an sämtliche Magisträte ergangen.

Wenn nun zu Erreichung der Königl. Intention hierunter alles nur mögliche bengetragen werden muß, der Bau-Director Arnold aber bey Vereisung seines Departements viel Städte passiren und sich in denselben öfters aufhalten wird, so wird demselben hiedurch anbefohlen, bey dergleichen Gelegenheiten jederzeit dahin mit zu sehen, und zu dem Ende in den Städten und Vorstädten Revisiones vorzunehmen, ob auch der Vorschrift wegen der Ziegel-Bedachung überall gehörig nachgelebet worden.

(2.J)

No. CLXXVI.

d. d. Breslau den 16. Junii 1758.

Breslauische Ober-Amts-Currende an sämtliche Vasallen und Insassen der Erense und an die Magistrate, daß die Subhastationes voluntarias bey den dreymonathlichen Terminis gelassen werden sollen.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbs. Cammerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien &c. Unsern anädigen Gruss zuvor. Würdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Beste, Besonders und Liebe Getreue, auch Liebe Besondere. Wir haben bereits unter dem 17. Jan. 1755. auf den Grund eines sub dato Berlin den 22. Decembr. 1752. an Unsere Bresl. Ober-Amts Regierung erlassenen allerhöchsten Rescripti pro generali Cynosura publiciren lassen: „Daß in denenjenigen Fällen, wann eine Subhastation blos ad eruendum verum pretium gesucht und veranlasset wird, und selche mithin voluntaria ist, als zum Exempel bey Auseinandersetzung von Eltern mit Kindern, oder von Geschwistern &c. es allezeit bey denen Terminis licitationis von drey Monathen gelassen werden solle.“ Wir haben aber zeithero wahrnehmen müssen, daß von einigen Gerichts-Stellen, es sey nun ihnen solches nicht gehörig bekannt, oder diese Unsere Willens-Meynung ins Vergessen gestellet worden, solcher nicht nachgegangen werde. Diefemnach haben Wir dienlich gefunden, obangezeigte Gesetzmäßige Verordnung euch nochmalen eingedenck zu machen, und auf deren genaue Beobachtung euch allergnädigst zu verweisen. Wie ihr dann auch zum Zeugniß der davon euch wiederfahrenen richtigen Insinuation gegenwärtige Currenda bey deren Behändigung zu unterzeichnen habt. Hieran geschiehet Unser Wille. Sind euch in Gnaden gewogen. Gegeben Breslau den 16. Junii 1758.

v. Münchhausen.

v. Carmer.

(L. S.)

Sörster.

No.

No. CLXXVII.

d. d. Breslau den 23. Junii 1758.

Königlich Cammer-Rescript an die Steuer-Räthe von Cronhelm, Schröder und von Anruh, und an die Land-Räthe der Schweidnitzischen, Reichenbachischen, Bolkshaynischen, Reistischen, Grottkauschen und Franckensteinschen Crense, wegen verbotener Ausfuhr des Viehes, Getreydes und Mehls.

Friedrich, König zc. zc. Da besage anliegender Anzeige die benachbarte Böhmsche Unterthanen Vieh, Getreyde und Mehl aus Schlesien auszuführen suchen; Als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, nach denen vorhin erlassnen Verordnungen diese Ausfuhr nicht zu gestatten, sondern die Inhibitoria aufs neue einzuschärfen, auch dagegen durch die Land-Drögoner vigiliren zu lassen zc.

No. CLXXVIII.

d. d. Breslau den 2. Julii 1758.

Circulare an sämtl. Land- und Steuer-Räthe, um darauf zu sehen, daß dem Verboth wegen der Ausfuhr des Getreydes und Viſtualien nach auswärtigen Ländern nicht zuwider gehandelt werde.

Friedrich, König zc. zc. Unsern zc. Es ist zwar bereits durch vielfältige Verordnungen die Ausfuhr des Getreydes und der Viſtualien nach auswärtigen Ländern bey Confiscation und andern Strafen auf das stärkste verbothen worden; Wir haben aber gewisse Nachrichten, daß dieser Verfügung keinesweges nachgelebet, sondern besonders an der Gränze gegen Böhmen, Mähren und dem Oesterreichischen Schlesien nicht allein viel Getreyde an dortige Einwohner verkauft worden, sondern es will sogar verlauten, daß einige Unserer Unterthanen ihren Wiefewachs an Wirthschafter aus den Oesterreichischen Ländern vermiethet haben.

Wann nun ausser dem Nachtheil, der dadurch in Ansehung Unserer Armee entsteht, auch dadurch den feindlichen Truppen mehrere Subſistence, woran selbige sonst grossen Mangel leiden müßten, verschaffet wird, so erfordert es die höchste Nothwendigkeit, daß die-

fem unverantwortlichen Betragen hiesiger Landes-Einwohner durch gehörige Mittel vorgebeugt werde; Solchemnach wird euch mit Beziehung auf alle deshalb bereits ergangene Verordnungen, hiedurch anbefohlen, sofort im Creyße bekandt zu machen, daß wenn hinkünftig sich jemand unterstehen sollte, anjenseitige Landes-Einwohner Getreide, Victualien, oder Fourage und überhaupt, es habe Nahmen wie es wolle, zu verkauffen, der Verkäuffer nicht allein in Confiscation und Erlegung des Dupli am Werth condemniret, sondern auch überdem nach Befindung der Umstände an Leib und Leben ohne Ansehn der Person andern zum Exempel werde bestraft werden.

Wir haben zu euch das gnädigste Vertrauen, ihr werdet eurer Seits, so viel nur in der Welt möglich, darauf invigiliren, daß dieser höchststräflichen Ausfuhr gesteuert, und Unserm allerhöchsten Befehl auf das genaueste nachgelebet werde.

No. CLXXIX.

d. d. Breslau den 27. Julii 1758.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, um die fremden Viehschneider aus Mähren aus dem Lande zu schaffen.

Friedrich, König etc. etc. Unsern etc. Da Wir vernommen, daß die Mährische Schwein-Schneider noch verschiedentlich hier im Lande herum lauffen sollen, und unter eben diesem Prætext vielleicht mancher Espion sein Handwerk ohne Verdacht treiben mag, wenigstens diese Leute denen feindlichen streifenden Partheyen alle Wege und Stege zu zeigen im Stande sind, mithin Wir nicht gerathen finden, diese Leute bey gegenwärtigen Krieges-Troublen so frey herum lauffen zu lassen; So haben Wir zwar aus diesen Ursachen bey Unserer etc. Cammer dieses Jahr keinen von dergleichen Leuten einen Licenz-Pass ertheilen lassen. Weil aber gleichwohl noch einige theils ohne Licenz-Zettel, theils auf die in Händen habende alte und bereits expirirte Licenz-Zettel sich durchgeschlichen haben können; Als befehlen Wir euch in Gnaden, dahin zu sehen, daß dergleichen Leute im Betretungs-Fall, nach der Pohnischen Gränze zurück aus dem Lande gewiesen und durch den Schub allenfalls weiter gebracht werden. Uebrigens hoffen Wir, daß die Einwohner des Landes sich selbst mehr auf das Viehschneiden legen werden etc.

No.

No. CLXXX.

d. d. Breslau den 6. Sept. 1758.

Königl. Rescript an sämtliche Land-Räthe, daß die Catholischen Geistlichen ohne schriftliche Erlaubnis von dem dirigirenden Ministre nicht verreisen sollen.

Friedrich 2c. Unsern 2c. Es ist bey Anfang des jetzigen Krieges nach Masgebung dessenigen, was auch schon vorhin in eben den Umständen geschehen, die Verfügung getroffen worden, daß keiner der Catholischen Geistlichen ohne habende ausdrückliche Permission vom Bischoffe im Lande herum reisen dürfen. Nachdem aber der Bischoff sich bekanntermassen von hier entfernt, um dem Vernehmen nach die Cathol. Geistlichen gegenwärtig unter dem Prætext, daß sie vom Bischoffe keine Erlaubnis suchen könnten, nach eigenem Belieben von neuen hier und da herum reisen, dieses aber zu Verhütung aller nachtheiligen Folgen nicht gestattet werden kan; So befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, der in eurem unterhabenden Exceß befindlichen sämtlichen Cathol. Geistlichkeit, sowohl de Clero Seculari als Regulari sofort per Currendam bekannt zu machen, daß dasjenige, was vorhin hierunter verordnet, noch ferner in vigore verbleiben, und daß keiner derselben sich unterstehen müsse, ohne dazu von Unserm in Schlesien dirigirenden Ministre expresse schriftliche Erlaubnis zu haben, irgendwohin Reisen zu unternehmen, und daß, wenn dennoch von ein und andern hierwieder gehandelt würde, derselbe gewiß zu gewärtigen habe, daß er werde arretirer und seines Vergehens halber nachdrücklich bestraft werden; wie ihr denn auch darauf zu halten und dahin zu sehen habt, daß dieser Unserer Verordnung aufs punctuelleste nachgelebt werden müsse. Seynd 2c. Breslau den 6. Sept. 1758.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten
Special-Befehl.

v. Schlabrendorff.

d. d. Breslau den 8. Sept. 1758.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen
verbotenen Hausirens der Böhmischen und Mährischen
Olitäten-Crämer.

Friedrich, König ic. ic. Unsern ic. Es ist zwar das Hausiren der
Iren aus Ungarn, Mähren und Böhmen kommenden Olitäten-
Crämer schon öfters verbotnen, auch unterm 16. Jul. 1753. verord-
net worden, daß selbigen nichts mehr als der Transitus unter gewis-
ser zu beobachtender Vorschrift erstattet werde. Nachdem Wir aber
in Erfahrung bringen, daß ungeachtet dieser Verfügungen gleichwohl
viele von diesen Leuten mit ihren Del-Waaren im Lande herum lau-
fen und unter dem Prätext des Verkaufs derselben vom Feinde zum
Espioniren sich gebrauchen lassen; Also wird euch anbefohlen, denen
Magisträten, Aelcis- und Zoll-Ämtern, denen Dominiis, Schulgen
und Gerichten nachdrücklich zu injungiren, diesen Leuten keinen Ein-
gang, Aufenthalt, noch Durchgang in Schlesiens zu gestatten, son-
dern sie schlechterdings an denen Grenzen abzuweisen, in Verretungs-
Fall aber, selbige anzuhalten, und so fort durch den Schub ausser
Landes bringen zu lassen.

d. d. Breslau den 17. Oct. 1758.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen
des denen fremden Glas-Händlern nicht zu gestattenden
Herumbagirens im Lande.

Friedrich, König ic. ic. Unsern ic. Ihr werdet euch erinnern, aus
I was Ursachen wir bereits unterm 15. Jul. 1756. verordnet, daß
das Hausiren mit Glas-Waaren so wenig denen Aus- als Inlän-
dern ausser denen Messen und Jahermärkten gestattet werden solle.
Da nun sonderlich bey gegenwärtigen Conjunctionen zu Verhütung
des Espionirens nöthig seyn will, das erst kürzlich entgegen das Her-
umbagiren der Mährischen Vieh-Schneider und Olitäten-Crämer
in hiesigen Landen erlassene Verboth auch auf die fremde, sonderlich
Böhmische Glas-Händler zu extendiren; Als befehlen Wir euch
hierdurch in Gnaden, denen Dominiis, Schulgen und Gerichten eu-
res

res Crenses aufs schärfste zu injungiren, keinem fremden Glas-Händler das Hausiren und Herumvagiren zu gestatten, sondern selbige mit ihren Waaren anzuhalten, und über die Grenze bringen zu lassen; wie ihr denn die Crenß-Drögoner anzuweisen habt, hierauf auf das genaueste zu vigiliren zc.

No. CLXXXIII.

d. d. Berlin den 24. Oct. 1758.

Warnung an die Schlesische Vasallen und Unterthanen,
denen feindlichen Insinuationen und Vorspiegelungen kein Gehör zu geben, und sich von der Sr. Königl. Majest. schuldigen Devotion und Treue nicht abwendig machen zu lassen.

Man hat nicht ohne Befremdung vernehmen müssen, daß die Oesterreichische Generalität sich benzeihen lassen, durch eine so genannte Currende, welche sie in Schlessien austreuen läßt, nicht allein den von Sr. Königl. Majestät gegen die Russen ersochtenen Sieg, wo möglich, zu verdunkeln, sondern auch Sr. Königl. Majestät Schlesische Unterthanen, sowohl mit falschen Vorspiegelungen als Drohungen, von dem höchst Deroselben schuldigen Gehorsam abwendig zu machen und ihnen zu verbieten, daß sie nicht weiter vor Sr. Königl. Majestät in den Kirchen beten noch die verordnete Landes-Trauer beobachten sollen.

Nun ist alles dasjenige, was der Gegentheil, zu Verkleinerung des gegen die Russen ersochtenen herrlichen Sieges, auf eine so grobe als unverschämte Art erdichtet, durch den Erfolg schon gnugsam widerlegt worden, daß die Russen die Belagerung von Cüstrin aufheben, ihre Absichten auf die Marck fahren lassen und sich aus dem größten Theil von der Neumark und Pommern retiriren müssen, Sr. Königl. Majestät aber dadurch in den Stand gesetzt worden, mit Hinterlassung einer mittelmäßigen Macht gegen die Russen, Dero anderweitigen Feinden entgegen zu gehen.

Was aber die Vorstellungen von der süßen Oesterreichischen Herrschaft anlanget; so kennen die Schlesische Einwohner solche schon gnugsam aus ihrer eigenen so wohl, als der benachbarten Länder Erfahrung. Ohne einmal des freyen Religions-Exercitii zu erwähnen, welches alle Schlesische und der übrigen Preuß. Länder Einwoh-

ner unter Sr. Königl. Majestät Scepter genießen, und ohne insbeson-
 dere die Evangelische Religions-Verwandten an den Gewissens-
 und Religions Zwang zu erinnern, welchem sie zu Zeiten der Oester-
 reichischen Regierung beständig dergestalt ausgesetzt gewesen, als sie
 es in denen übrigen Oesterreichischen Staaten noch sind; ist denen-
 selben zur Gnüge bekannt, daß man ihnen nicht so, wie bekannter
 massen in denen Oesterreichischen Landen geschehen, vieljährige Con-
 tributiones zum voraus abgefordert, und daß man noch zu keinen
 außerordentlichen Abgaben von Kopf- Geld, Vermögen- Steuer
 und wie solche mehr Nahmen haben mögen, seine Zuflucht genom-
 men, noch zu nehmen nöthig gehabt; Sie haben die unvermeidliche
 Lieferungen zur Subsistenz der Armee prompt und nach einem Preise,
 welchen sie nie höher wünschen werden, bezahlt erhalten, dahingegen
 in denen Oesterreichischen Landen niemand sich wird rühmen können,
 die geringste Bezahlung erhalten zu haben. Se Königl. Majestät
 können also mit Grunde hoffen, daß Dero Schlesische Unterthanen
 den Unterscheid von Dero gelinden Regierung, in Ansehung der Ge-
 genseitigen, von selbst erkennen und bey ihrer schuldigen Treue behar-
 ren werden. Indessen hat man sie doch zum Ueberflus im Nahmen
 und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen hiedurch so ernst-
 lich als wohlmeynend warnen und ermahnen wollen, sich an die feind-
 liche Vorstellungen, Befehle und Verbothe keinesweges zu kehren,
 noch sich dadurch irre machen und von der ihrer rechtmässigen Obrig-
 keit schuldigen Treue und Gehorsam, dadurch, daß sie den feindli-
 chen Truppen einige Hülfe und Vorschub leisten, abziehen zu lassen,
 sondern vielmehr mit Entrichtung der gewöhnlichen Abgaben ohn-
 verrückt fortzufahren, auch mit denen ausgeschriebenen Lieferungen
 prompt einzuhalten und wohl zu bedencken, daß, wenn schon der Feind
 in ein oder anderer Gegend eine Zeitlang die Ueberhand hat, sie des-
 wegen doch von ihrer natürlichen Pflicht keinesweges entbunden sind,
 als welches nicht anders denn durch feyerliche Tractaten geschehen
 kan. Wer darwider handelt, hat sich selbst zuzuschreiben, wenn bey
 veränderten Umständen nach der Schärfe derer Gesetze gegen ihn ver-
 fahren und die begangene Untreue ernstlich wird geahndet werden.
 Signatum Berlin den 24. Oct. 1758.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten
 Special-Befehl.

Graf v. Podewils. Graf v. Sinnenstein.

d. d. Brieg den 30. Octobr. 1758.

Ober-Schleßische Ober-Amts-Currenda an sämtliche Dominia und Magistrate des Departements, daß in die Arbeits-Häuser nur gesunde und mit Kleidern versehene Inquiliten abgeliefert werden sollen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz. Cammerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien etc.

Da sich bisher verschiedentlich zugetragen, daß von denen Gerichts-Obrikeiten Inquiliten in das Briegische Arbeits-Haus eingekandt worden, welche ganz ungesund und zu aller Arbeit untüchtig, auch wohl gar mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, und zum Theil nackend und bloß gewesen, solches aber schlechterdings wider die Vorschrift des Edicts d. d. 25. Mart. 1747. läuft, als welches §. 7. & 8. ausdrücklich disponiret, daß keine andere als gesunde und der Arbeit tüchtige, auch mit denen nothwendigen Kleidungs-Stücken versehenen Personen in die Zucht-Häuser angenommen werden sollen, und es der Arbeits-Haus-Casse sehr zur Last fallen würde, wann ohne Unterscheid auch Krancke und zur Arbeit unvermögende Leute ins Arbeits-Haus angenommen, und ihnen die erforderliche Medicin und Verpflegung gereicht werden müßte: Als haben wir wiederholentlich hierdurch zu verordnen allergnädigst befunden, daß künftighin keine zur Arbeits-Haus-Strafe condemnirte Inquiliten eher in das Arbeits-Haus abgeliefert werden sollen, bevor solche nicht mit den benötigten Kleidungs-Stücken versehen, auch von einem Médico oder Chirurgo visitirt worden, ob ihre Gesundheits-Umstände so beschaffen, daß sie im Arbeits-Hause angenommen werden können, widrigenfalls und wenn dem ohngeachtet noch solcher Krancke, zur Arbeit untüchtige Leute ins Arbeits-Haus gebracht werden sollten, selbige sogleich auf des Absenders Kosten nach Vorschrift des Edicts remittirt werden würden. Ihr habt euch dannenhero nach dieser Unserer Verordnung vorkommenden Umständen nach auf das genaueste zu achten; Wobey euch zugleich anzufohlen wird, daß ihr in den bey euch vorkommenden Inquisitionen allemal ein Protocoll über die Gesundheits-Umstände, und die von dem

Medico oder Chirurgo vorgenommene Visitation des Inquisiten aufnehmen und ad Acta legen sollet. Wornach ihr euch zu achten. Gegeben Brieg den 30. Oct. 1758.

(L. S.)

J. Fr. Kessenbrim.

C. S. Nicolai.

No. CLXXXV.

d. d. Breslau den 21. Nov. 1758.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, exclusive der Grafschaft Glatz, wegen der zu verbietenden Flachß-Ausfuhr.

Friedrich, König rc. rc. Unsern rc. Da die eingegangene Nachrichten ergeben, daß der Flachß in diesem Jahre in vielen Creisen von Schlesien beyder Departements nicht gerathen, und solcher Mißwachs das Garn-Spinnen sehr vermindern werde, woraus für das Feinwand- und Garn-Commercium grosser Nachtheil zu besorgen; so ist resolviret, daß die Ausfuhr des Flachßes aus Schlesien nach andern fremden Ländern und Unsern Provinzien ohne Unterscheid, welche sonst ordinaire jährlich von Michaelis bis Martini nur verbotten, dormalen annoch bis ult. Mart. 1759. und zwar bey Confiscation desjenigen, so heimlich oder mit Wissen wider dieses Verboth ausgeführet werden will, verbotten bleiben soll.

Es wird euch dannenhero hierdurch anbefohlen, diese Verfügung so fort im Creise durch eine besondere Currende bekannt zu machen, auch Schulken und Gerichte anzuweisen, daß sie bey eigener Vertretung keine Ausfuhr gestatten, und müssen die Land-Dragoner gleichfalls darauf aufs genaueste Acht geben.

Uebrigens habt ihr binnen der Zeit euch wohl zu erkundigen, wie es in eurem Creise mit der Flachß-Ernde und dessen Vorrath stehe, ingleichen wie es mit dem Garn-Spinnen gehe, als worzu die Herrschaften ihre Unterthanen fleißig anzuhalten haben, und wollen Wir ohnfehlbar vor Ausgang des gesetzten Termins euer pflichtmäßiges Gutachten gemärtigen, ob zum allgemeinen Besten mit dem Verboth vom 1. April a. f. bis Michaelis zu continuiren, oder solches aufzuheben, und was sonst zum Besten des Landes überhaupt und zur Conservation des Commerci hierunter zu verfügen. Seyndt.

d. d. Breslau den 30. Nov. 1758.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Land-Räthe des Departements, betreffend das dem Wiener Hofe von dem Päpstlichen Stuhle zu Rom ertheilte Indult, von der Catholischen Geistlichkeit im Reiche den zehnten Theil ihrer Revenüen zur Fortsetzung des Kriegs abzufordern.

Friedrich, König rc. rc. Unsernc. Es ist uns die sichere und zuverlässige Nachricht zugekommen, daß dem Wiener Hofe von dem jetzigen Pästl. Stuhl zu Rom ein Indult ertheilet worden, vermöge dessen gedachter Hof die Befugniß erhalten, von sämtlichen Mediat-Stiftern des Reichs und allen der Röm. Cathol. Religion zugehörigen Geistlichen den zehenden Theil ihrer Revenües zu Fortsetzung des Krieges abzufordern.

Ob Wir nun zwar nicht hoffen wollen, daß jemand von denen Catholischen Stiftern und Geistlichen in Schlesien und der Grafschaft Glatz sich werde beygehen lassen, oberwehnten Indult Gehör zu geben, und Gelder ausser Landes zu schicken; So ist dennoch diese Besorgniß nicht gänzlich ausser Acht zu lassen, da verschiedene Catholische Geistliche ihre üble Gesinnung gegen Unsere Regierung mehr als zu deutlich an den Tag gelegt.

Wir befehlen euch demnach hiedurch in Gnaden, Angesichts dieses allen in eurem unterhabenden Kreise befindlichen Stifts- und andern Catholischen Geistlichen nachdrücklichst einzuschärfen, oben angeführtem Indult auf keine Weise Gehör zu geben, am allerwenigsten aber sich gelüsten zu lassen, deswegen einen Beytrag zu thun und Geld wegzuschicken, massen Wir denenselben des nächstens werden bekannt machen lassen, was jedes Stift und Catholischer Geistlicher Uns als ihrem rechtmäßigen Landes Herrn an disffälligen Zehenden werden beytragen und entrichten sollen.

Uebrigens ist diese Currende von jedem Stifte und Geistlichen zu unterreiben, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, und habet ihr solche hiernächst cum documentis factae publicationis an Unsere rc. Cammer einzusenden. Sind euch mit Gnaden gewogen.

d. d. Berlin den 5. Dec. 1758.

Königl. Rescript an die Breslauische Ober-Amts-Regierung, wodurch der Cod. Frid. P. 3. Tit. 21. §. 3. declarirt wird.

Begründete
Beschwerden
über die §. 3.
Tit. 21 P. 3.
Cod. Frid.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst etc. etc. Unsere Freundschaft und gnädigen Gruss zuvor. Hochgebohrner Fürst, besonders lieber Oheim, auch Wohlgebohrne und Beste Rätke, Liebe und Getreue! Die Verordnung des Cod. Frid. P. 3. Tit. 21. §. 3. daß wieder ein Erkenntniß auf Beweis nur Appellatio statt finden, solche auch bloß effectum devolutivum haben solle, hat so viele gegründete Beschwerden veranlasset, daß bereits in denen bey Lebzeiten Unsers vorigen Groß-Canzlers, Freyherrn von Cocceji, über die Revision des Codicis gehaltenen Conferenzen nöthig gefunden worden, darunter eine Aenderung zu treffen. Um nun diesen von Zeit zu Zeit, und noch neuerlich wiederholten Beschwerden auf einmal abzuheffen, und die Beschleunigung der Prozesse auf eine andere, den Partheyen ohnschädliche Art zu befördern; haben wir sothane Abänderung vorläufig hiermit bekannt machen und festsetzen wollen, daß es in diesem Stücke künfftig folgendergestalt gehalten werden solle.

Die Revisions-
Instantz wird
verstattet,
wenn die Sa-
che, wober auf
Beweis erkannt
ist, über 200.
Rthlr. beträgt

1) Wenn über die Frage: Ob und was zu beweisen sey, imgleichen wer den Beweis zu übernehmen schuldig, durch zwey übereinstimmende oder nicht übereinstimmende Urtheile erkannt worden, so soll die Revisions-Instantz allezeit statt haben, wenn die Puncte, wober auf Beweis erkannt ist, mehr als 200. Rthlr. betragen. Hingegen soll diese Instantz nicht verstattet werden, wenn die Sache, weshalb in zwey Instantzien auf Beweis erkannt ist, nur 200. Rthlr. oder weniger betrifft.

Wie der Be-
weis zu füh-
ren.

2) Anstatt der bisherigen pendente appellatione geschehenen Instructions des Beweises, wodurch öfters vergebliche Kosten verursacht worden, soll künfftig bey denjenigen Gerichten, welche das Apellatorium oder Revisorium selbst instruiren, der Beweis-Führer nur gehalten seyn, binnen 4. Wochen a die interlocuti den Beweis anzutreten, mithin entweder die Documenta in Abschrift zu übergeben, oder Articulos cum denominatione Testium zu exhibiren

biren oder Ocularem Inspectionem zu suchen, oder den Eyd zu deferiren. Diese Beweis, Antretung soll dem Gegentheil bloß zur Nachricht communiciret, mit allem übrigen Verfahren aber, als mit Production der Documenten, Ernennung des Commissarii, Abhörung der Zeugen, Erklärung über die Acceptation des Eydes, soll so lange anstanden werden, bis die Frage: Ob, was und von wem zu beweisen sey, rechtskräftig entschieden ist.

Wird dieser *salvis Remediis* bloß anzutretende Beweis versäumt, so muß zwar *Præclusio* vom Gegentheil urgiret, und darüber Terminus angesetzt, auch der Beweis-Führer, wenn er *Causas re-stitutionis* hat, oder die Beweis Antretung in *Termino* übergiebet, wider die Verspätung in *integrum* restituiret, hingegen niemals auf *Præclusio* erkannt, sondern wenn die Sache dazu qualificiret ist, das Erkenntniß so lange ausgesetzt werden, bis erst in der Rechtskraft beruhet, daß der versäumte Beweis geführt werden müssen, da denn der Beweis für desert und zugleich definitive zu erkennen ist.

Præclusio des Beweises muß vom Gegentheil urgirt werden.

Wird aber der Beweis in *Appellatorio* oder *Revisorio* aufgehoben, geändert oder supplirt, so bedarf es keines Erkenntnisses *super desertione*, sondern der Beweis-Führer muß den geänderten, oder supplirten Beweis binnen Ordnungs-Frist antreten, jedoch dem Gegentheil 2. Mthlr. pro *Termino super præclusionem* bezahlen. Wenn aber das *Appellatorium* oder *Revisorium* nicht bey eben demselben Gerichte, welches auf Beweis gesprochen hat, instruiert wird, so wird der Beweis nicht eher angetreten, als binnen 3. Wochen von Zeit der publicirten *Appellations-* oder *Revisions-Sententz*, wodurch rechtskräftig erkannt worden, ob, was und von wem zu beweisen sey.

Die Erkenntniß super desertione fällt weg, wenn der Beweis in Appellatorio aufgehoben wird.

3) Damit aber die Prozesse hiedurch nicht aufgehalten werden mögen, so soll bey demjenigen Gerichte, welches das *Appellatorium* oder *Revisorium* selbst instruiert, die *Appellation* wider ein Erkenntniß auf Beweis binnen 14. Tagen, und wenn das Gericht die *Instruction* des *Appellatorii* nicht hat, binnen 3. Wochen nach gescheneher *Interposition* justificiret, darauf binnen 8. Tagen von dem *Appellaten* excipiret, und sodann in *Appellatorio* ohne vorgängige *Inrotation* erkannt werden. Wird in *Appellatorio* das erste Erkenntniß confirmiret, oder der Beweis geändert, oder supplirt, dagegen aber *Revisio* eingewandt, so muß *Deductio* binnen 14. Ta-

Vorschrift mit der die Verlangung und Aufschaltung der Prozesse.

gen a Die interpositionis übergeben, und darauf binnen 8. Tagen excipiret, so wenig aber in Revisorio als in Appellatorio; wenn die Exception binnen der gesetzten Frist nicht einkommt, ein Termin zur Präclusion angesetzt, sondern sogleich mit Vorlegung der Acten zum Spruch verfahren werden.

Wenn in eben demselben Urtheil, wodurch bey einen oder mehreren Punkten auf Beweis interloquiret ist, zugleich bey andern Punkten definitive erkannt, und von solchen Definitiv-Erkänntniß sowohl, als von der Interlocutoria auf Beweis appelliret oder revidiret worden, so findet das vorhin verordnete kürzere Verfahren nicht Statt, sondern es wird eben so gehalten, als wenn wider ein Definitiv-Urtheil Remedia eingewandt worden: Jedoch ist in solchem Fall das Erkänntniß in Appellatorio und Revisorio vor andern zu beschleunigen, und des Endes von den Mandatariis bey Uebergabe der Justification sowohl, als der Exception eine besondere kurze schriftliche Anzeige dem Registratori zu stellen, damit bey Distribution oder Absendung der Acten zur Nachricht der Referenten davon ausdrückliche Meldung geschehen; Ein gleiches wollen Wir auch beobachtet wissen, wenn bloß auf Beweis erkannt, und davon appelliret oder revidiret worden. Verbleiben Ew. Liebden mit Freundschaft und gutem Willen wohl beygethan, und euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 5. Decembr. 1758.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten
Special-Befehl.

v. Jariges.

No. CLXXXVIII.

d. d. Breslau den 17. Decembr. 1758.

Ordre an sämtl. Land- und Steuer-Räthe beyder Departements, daß die Cathol. Geistlichen bey Verlust ihrer Beneficien mit dem meineydigen Bischoffe von Schaffgotsch keinen Briefwechsel unterhalten, noch zu ihm reisen sollen.

Es ist Sr. Königl. Majestät glaubwürdig angezeigt worden, was massen der Pflicht-vergessene und meineydige Bischoff v. Schaffgotsch

gottsch sowohl vorhin, als sonderlich während seines Aufenthaltes zu Teschen mit denen Schlesischen Cathol. Geistlichen der Orten ein beständiges Commerce unterhalten, und verschiedene derselben theils unter dem Vorwand der ihnen zu ertheilenden Beihung, theils aber unter allerhand andern Prætext zu sich herüber gelocket, und durch selbe seine Menées und Intriguen auszuführen und ins Werk zu richten sich bemühet habe. Wie nun auf allerhöchste gedachter Sr. Königl. Majestät Ordre der gesamten Cathol. Geistlichkeit schon vorhin alles Verkehr und Briefwechsel mit erwehntem entwichenen untreuen und meynendigen Bischöffe ernstlich untersaget worden; So befehlen det allerhöchste Derselben es um so mehr, daß dennoch dem zuwider ein und ander von der dortigen Cathol. Geistlichkeit sich nicht entblödet, sich mit demselben auf ein und andere verbotene Weise abzugeben, und wie Se. Königl. Majestät dergleichen Pflichtwidriges Betragen nachzusehen nicht gemeynet sind; So lassen allerhöchste Diefelben Dero Land-Rath N. N. hiedurch in Gnaden anbefehlen, sofort nach Erhaltung dieses in dessen unterhabenden Creys per Currendam an die gesamte Geistliche auf dem platten Lande zu versügen, daß ein jeder derselben sich von nun an alles Verkehrs und Verständnisses mit mehr erwehntem Bischoff, es sey durch Correspondance oder auf andere sonst nur erdenckliche Art, gänzlich enthalten, am allerwenigsten aber, es sey unter was Vorwand es immer wolle, sich ohne Dero expresse allerhöchste Erlaubniß in der Absicht von seinem Posten entfernen und sich etwa persönlich zu ihm begeben, und im Fall dennoch solches geschähe, ohnfehlbar gewärtigen solle, daß wider ihn mit Privirung seines Beneficii und geistlichen Würde werde vorgegangen, er auch noch überdem nach Befinden mit einer empfindlichen Leibes-Strase belegt werden. Damit auch keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So hat der Land-Rath diese Currende von einem jedweden Geistlichen, und zwar sowohl de Clero regulari als seculari, eigenhändig unterschreiben zu lassen, und solche demnächst sofort ad Acta einzusenden, auch deren Circulirung möglichst zu beschleunigen zc.

Ponat. Jedoch an die Nieder-Schlesischen Land-Räthe statt der unterstrichenen Worte: Ohne habende Erlaubniß.

Desgleichen an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der Geistlichen in den Städten ihrer Inspection, wie denn auch der Umstand wegen der Erlaubniß von Sr. Königl. Majestät selbst nur in den Ordres an den Gregori und Eger ausgedruckt ist.

Königl. Rescript an das General-Vicariat-Amt, daß die Catholische mit dem Bischoffe nicht correspondiren, noch zu ihm reisen sollen.

Nachdem Sr. Königl. Majestät glaubwürdig angezeigt worden, was massen der Pflicht-vergessene und meinendige Bischoff von Schaffgotsch sowohl vorhin, als sonderlich während seines Aufenthaltes zu Treuen mit denen Schlesiſch Catholischen Geistlichen der Orten ein beständiges Commerce unterhalten und verschiedene derselben theils unter dem Vorwand der ihnen zu ertheilenden Priester-Beyhung, theils aber unter allerhand andern Prætext zu sich herüber gelocket, und durch selbe seine Menées und Intrigues auszuführen und ins Werck zu richten sich bemühet habe, und denn dahero auf Dero allerhöchsten Befehl der dortigen sämtl Catholischen Geistlichkeit dergleichen Commerce nochmals ernstlich und bey Verlust der Beneficien und geistlichen Würden, auch nach Befinden empfindlichen Leibes-Strafe untersaget worden; Als wird dem General-Vicariat-Amt solches hiedurch des Endes nachrichtlich bekannt gemacht, um sich nicht nur selbst hiernach gleichfalls zu achten und sich solches zur Warnung dienen zu lassen, sondern auch der übrigen Geistlichkeit, und zwar sowohl de Clero regulari als seculari, davon nochmals Intimation zu thun, damit sich ein jeder für Schaden hüten, niemand aber sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Auf Special-Befehl.

d. d. Breslau den 19. Decembr. 1758.

Königl. Cammer-Rescript an das Breslausche Dohm-Capitul, in simili an die Bischöfl. Administration und übrige Schlesiſche Stifter und Elöster, ingl. an den Decanum der Grafschaft Glas, der Ollmüzer und Cracauer Diceces im Beuthenschen und Messenschen Ereyse, an alle Schlesiſche Erz-Priester, an den Land Rath Leobschützger Ereyſes, wegen der Catholischen Geistlichkeit aus Mähren und Oesterreichisch-Schlesien, so im Ereyse angeſeſſen, und an die Vicarien der Stifter, wegen des zur Militair-Casse zu bezahlenden Zehendens aller Revenüen der Schlesiſchen Catholischen Geistlichkeit für das

Jahr 1758.

Friedrich, König ic. ic. Unsern ic. Es ist eine Reichs-kündige Sache, was massen der Wiener-Hof es dahin zu bringen gewußt, daß ihm zu Fortsetzung des auf die unrechtmäßigste Weise Uns abgezwungenen Krieges von dem Päpstlichen Stuhl zu Rom ein Indult ertheilet worden, nach welchem derselbe befugt, von denen Römisch-Catholischen Stiftern und der Clerisey in den gesammten Teutschen Reichs-Landen den zehenden Theil ihrer Revenüen zu erheben.

Da nun der Wiener-Hof sich nicht entblödet, dergleichen Indult von dem Päpstlichen Stuhl zu verlangen, dieser auch zu dessen Ertheilung sich bereitwillig finden lassen, damit der von gedachtem Hofe angefangene ungerechte Krieg fortgesetzt, und das Krieges-Feuer in Teutschland noch mehr verbreitet, auch selbiges zu der vermeyntlichen Ausführung derer darunter verborgenen gefährlichen Absichten noch länger unterhalten werden möge; So sind Wir durch solches vorgängige Verfahren vollkommen berechtiget, auch von denen in Unsern gesammten Landen befindlichen Römisch-Catholischen Stiftern und der Clerisey eben dergleichen Zehenden ihrer Revenüen abzufordern.

1758.

Ecc cc

Gleich.

Gleichwie Wir nun diese Unsere allerhöchste Willens-Meynung euch hiedurch bekandt machen; Also wird euch zugleich alles Ernstes angedeutet, an dergleichen Decimations-Geldern 4000. Rthlr. zu erlegen, und solche längstens bis den 15. Januar. f. a. an die Militair-Casse bey Unserer hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer um so gewisser abzuführen, als dagegen gar keine Einwendungen noch Gesuch um Nachlaß oder Nachsicht Statt finden, sondern bey verspürender Saumseligkeit die militärische Execution unnachbleiblich erfolgen wird.

No. CXC.

d. d. Breslau den 21. Decembr. 1758.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, und an das Officium Fisci, daß kein Geistlicher aus denen angränzenden Oesterreichischen Landen auf dem disseitigen

Territorio geduldet werden solle.

Friedrich, König rc. rc. Unsern rc. Ob gleich denen einländischen Catholischen Geistlichen das Herumreisen im Lande, wenn sie nicht von Unserm in Schlesien dirigirenden Ministre dazu ausdrückliche Erlaubniß erhalten, bereits untersaget worden: so müssen Wir dennoch mißfällig vernehmen, daß nunmehr, da sothane einländische Geistlichen nicht mehr nach Gefallen reisen dürfen, die Geistlichen aus denen benachbarten Oesterreichischen Landen häufig über die Gränze kommen, und theils allerhand nachtheilige und ungegründete Zeitungen im Lande austreuen, theils aber auch die disseitigen Geistlichen und andere Landes-Einwohner in ihrer üblen Gesinnung bestärken, und von allem vorgehenden zugleich Nachricht einziehen.

Wenn nun aber hiedurch Unserm allerhöchsten Dienst und Interesse auf vielfache Weise geschadet wird, und Wir dergleichen Intriguen durchaus nicht gestatten können, noch wollen;

Als lassen Wir euch hiedurch so gnädig als ernstlich anbefehlen, in dem euch anvertrauten Creyse (Departement) ohnge säumt solche

che zuverlässige Verfügung zu machen, daß wenn dergleichen Geistlicher aus den benachbarten Oesterreichischen Landen sich auf dem disseitigen Gebiete betreten läßet, derselbe sogleich arretiret werde, und Unserer rc. Cammer zu fernerer Verfügung davon Anzeige geschehe. Sind rc.

No. CXCI.

d. d. Breslau den 22. Decembr. 1758.

Königl. Cammer-Rescript an sämtl. Land- und Steuer-Räthe der Crefse an der Böhmischen und Mährischen Gränze, wegen zu verhindernden heimlichen Ausführe des Getreydes nach dem Oesterreichischen.

Friedrich, König rc. rc. Unsern rc. Demnach zuverlässig bekandt worden, daß sowohl aus Ober-Schlesien als sonst vieles Getreyde heimlich nach dem Oesterreichischen ausgeführet wird, solches aber denen bisherigen Verbothen zuwider nicht nachgesehen werden kan, sondern dieser strafbaren Ausschleppung des Getreydes auf sichere Weise vorgebeuet werden muß:

So wird euch hiermit anbefohlen, durch die Land- Dragoner und sonst darauf genau invigiliren und allenfalls sothanes Getreyde, wenn die damit intendirte heimliche Ausführe constiret, sogleich auf der Stelle confisciren, auch an das nächste Magazin abliefern zu lassen, wobey zugleich zu besserer Animirung der Leute zur Attention hiermit festgesetzt wird, daß demjenigen, der dergleichen Getreyde also confiscirt, für jeden Scheffel Br sl. Weizen oder Roggen 12. Egr. und für jeden Scheffel Hafer oder Gerste 8. Egr. aus der nächsten Proviant-Casse bezahlet werden sollen, wornach die Proviant-Aemter auch dato befehliget worden. Ihr aber habt obgedachtes geschärfstes Verboth soaleich weiter gehdrig bekandt zu machen, damit ein jeder sich vor Strafe hüten und keine Entschuldigung haben möge. Sind rc.

d. d. Breslau den 25. Decembr. 1758.

General-Pardon für alle Deferteurs und Verlausene von
der Königl. Armée, so sich binnen hier und 4. Wochen
wieder gestellen.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen 2c. Unser aller-
gnädigster Herr, in Erfahrung gebracht, welchergestalt ver-
schiedene Deferteurs von Dero Armée, welche während der Cam-
pagne ausgetreten, und sich deraalen auf den Grängen der be-
nachbarten Lande aufhalten, ihren begangenen Fehler bereuen,
und wenn denenselben solcher pardoniret würde, mit denen noch
bey sich habenden Gewehr und Mundirungs-Stücken hinwieder-
um zu ihren Regimentern und Bataillen zurück zu kehren gesonnen
seyn: So haben allerhöchst gedachte Sr. Königl. Majestät aller-
gnädigst resolviret, allen dergleichen Deferteurs sowohl von der
Infanterie, als Cavallerie, Husaren und allen andern Corps,
auch Artillerie- Ponton- Proviant- und Equipage-Knechten,
welche sich binnen einer Zeit von 4. Wochen hinwiederum bey
ihren Regimentern und Bataillen einfinden, oder in der nächsten
Garnison melden, nicht nur vollkommenen Pardon wegen ih-
rer Desertion und Austretens angedeyhen zu lassen, und selbe
von aller sonst wohlverdienten Strafe frey zu sprechen, sondern
auch ihnen ihre begangene Desertion zu keiner Zeit zum Vor-
wurf gereichen zu lassen; wie denn solches denenselben, mittelst
dieses offenen Pardon-Briefes, bekannt gemacht und versprochen
wird, auch damit dessen Inhalt zu allgemeiner Wissenschaft ge-
lange, Sr. Königl. Majestät allerhöchster Wille ist, daß solcher
alle Sonntags von den Cankeln publiciret, auch ausserdem an
allen öffentlichen Orten affigiret werde. Gegeben Breslau den
25. Decembr. 1758.

(L. S.)

Friedrich.

v. Schlabrendorff.

No.

No. CXCIIL

d. d. Breslau den 28. Decembr. 1758.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen
des nicht ferner denen Catholischen Parochis von denen Evan-
gelischen zu entrichtenden Decem und andern
Abgaben.

Friedrich, König ic. ic. Unsern ic. Da sichern Nachrich-
ten nach, Unsere Evangelische Unterthanen anoch an denen
meisten Orten denen Catholischen Parochis den Decem und alle
andere vorhin gewöhnliche Abgaben und Jura stolae zu entrich-
ten fortfahren, und solches bishero wohl bloß aus Furcht, weil
der Feind noch hie und da im Lande gewesen, geschehen, dieser
Umstand aber nunmehr cessiret; So befehlen Wir euch hier-
durch in Gnaden, gewöhnlicher massen sofort in euerm Creyse
bekannt zu machen, daß kein Evangelischer sich weiter unterste-
hen soll, denen Catholischen Parochis die sonst gewöhnlichen
Hebungen und Jura stolae zu entrichten, und daß, wann den-
noch solches von einem oder andern geschähe, und es éclar
würde, solches als eine aus ungegründetem Mißtrauen in Un-
sere gerechte Sache entspringende Furcht angesehen, und der-
selbe dafür mit Erlegung des Dupli zur Straf-Casse bestraft
werden solle.

No. CXCIIV.

d. d. Breslau den 29. Dec. 1758.

Breslauische Ober-Amts-Currende an sämtliche Magi-
strate des Departements, daß die Catholischen Pfarrer von den
Evangelischen keinen Neu-Jahrs-Umgang erheben
sollen.

Friedrich, König ic. ic. Unsern ic. Es ist bey Uns ange-
zeigt worden, als sey hie und wieder darüber ein Zweifel
ent-

entstanden: Ob unter denjenigen Abgaben, so vorhin die Evangelischen Eingepfarrte denen Catholischen Pfarrern entrichten mußten, und die nach der Verordnung vom 8. Mart. c. a. künftig wegfallen sollen, auch dasjenige begriffen sey, das nach bisheriger Gewohnheit die Catholischen Pfarrer durch den Neu-Jahrs-Umgang von denen Evangelischen erhoben haben.

Es wird euch dahero vermittelt gegenwärtiger Currende, welche ihr bei dem Empfange gehdrig zu unterzeichnen habt, zu eurer Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß allerdinges die Verordnung vom 8. Mart. c. auf den Neu-Jahrs-Umgang mit zu ziehen sey. Breslau den 29. Dec. 1758.



Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und
dessen incorporirten Graffschaft Glatz

in

Finanz-Justiz-Criminal-Geistlichen-
Consistorial-Kirchen-Sachen ꝛ. ꝛ.

publicirten und ergangenen

Ordnungen, Edicten,
Mandaten, Rescripten ꝛ. ꝛ.

de Anno 1759.

Ddd dd bis Kkk kk.

Commencement

1715

Le Roy a permis que les sieurs de la Roche et de la Roche
sont de la Roche et de la Roche

Le Roy a permis que les sieurs de la Roche et de la Roche
sont de la Roche et de la Roche

Le Roy a permis que les sieurs de la Roche et de la Roche
sont de la Roche et de la Roche

Le Roy a permis que les sieurs de la Roche et de la Roche
sont de la Roche et de la Roche

Le Roy a permis que les sieurs de la Roche et de la Roche
sont de la Roche et de la Roche

Le Roy a permis que les sieurs de la Roche et de la Roche
sont de la Roche et de la Roche

de l'Anno 1715

1715



No. CXCv.

d. d. Breslau den 23. Jan. 1759.

Verlängerter General-Pardon für alle Deserteurs und
Verlaufene von der Königl. Armée, so sich binnen hier
und den 15. Mart. dieses Jahres wieder gestellen.

Dennach Se. Königl. Maj. in Preussen etc. Unser Allergnädig-
ster Herr, in Gnaden resolviret, daß der unterm 25. Dec.
abgewichenen Jahres für alle Deserteurs und Verlaufene
von Dero Armée publicirte General-Pardon noch ferner
von dem Dato an, da solcher zu Ende gehet, auf sieben Wochen, und
folglich bis zum 15. Mart. a. c. verlängert seyn solle; Als wird solches
hiermit öffentlich bekannt gemacht, und sämtlichen Ausgetretenen,
sowohl von der Infanterie als Cavallerie, Husaren und allen andern
Corps, auch Artillerie, Proviant, Ponton- und Equipage Knech-
ten, hierdurch die Versicherung ertheilet, daß, wenn sie sich zwischen
hier und dem 15. Mart. hinwiederum bey ihren Regimentern und Fah-
nen einfinden, selbe in eben der Maasse, als solches ihnen in dem un-
term 25. Dec. vorigen Jahrs publicirt in General-Pardon verspro-
chen, mit aller sonst verdienten Strafe adäquatlich übersehen werden,
auch ihnen ihre begangene Desertion zu keiner Zeit zum Vorwurf ge-
reichen solle; wie dann, damit der Inhalt dieses verlängerten Ge-
neral-Pardons zu allgem. inder Wissenschaft gelange, Sr. Königl.
Majestät allerhöchster Wille ist, daß solcher gleichfalls alle Sonnta-
ge von den Cantzen verlesen, auch auf dem an allen öffentlichen
Orten angeschlagen werde. Gegeben Breslau den 23. Jan. 1759.

(L. S.)

Friedrich.

v. Schlabrendorff.

No. CXCVI.

d. d. Breslau den 31. Jan. 1759.

Currende an sämtliche Königl. Aemter und Vasallen in den respective Ehren, daß 1) die Subhastationes unbeweglicher Grund-Stücke bis zum Frieden ausgesetzt werden sollen, und worinnen 2) der Cod. Frid. P. 3. Tit. 41. Sect. 6. §. 40. declariret wird.

Friedrich 2c. Nachdem wir per Rescriptum d. d. Berlin 24. Jan. 1759. allergnädigst festgesetzt, daß

1) während gegenwärtigen Krieges die Subhastationes unbeweglicher Grund-Stücke, in Ermangelung annehmlicher Käufer bis nach hergestellter Ruhe ausgesetzt werden sollen.

2) Daß da in dem Codice Fridericiano P. III. Tit. 41. Sect. VI. §. 40. versehen ist, daß die bis zur Zeit der Execution aufgelaufene Zinsen nach geschehener Immission eines Creditoris gleichfalls zum Capital geschlagen und von solchem wieder Zinsen genommen werden können, diese Stelle des Cod. Frider. abrogiret seyn und künftig die bis zur Execution aufgelaufene Zinsen nicht mehr zum Capital geschlagen, mithin auch von solchem keine Zinsen mehr genommen werden sollen: Als wird euch solches zu eurer genauen Beobachtung in denen, über dergleichen Fälle bey euch vorkommenden rechtlichen Veranlassungen und Entscheidungen, vermitteltst gegenwärtiger Currende, welche ihr bey derselben Insinuation recepisse loco zu unterzeichnen habet, bekannt gemacht. Sind 2c. Gegeben Breslau den 31. Jan. 1759.

No. CXCVII.

d. d. Breslau den 2. Febr. 1759.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe Breslauerischen Departements, daß die austrangirte Cavallerie-Pferde nicht ausser Landes gebracht werden sollen.

Friedrich 2c. Unsern 2c. Es ist die Frage moviret worden, ob unter dem generalen Verboth der Ausführung einländischer Pferde auch die austrangirte Cavallerie-Pferde mit begriffen seyn sollen?

Da nun selbige, wann sie nur noch einiger massen tauglich sind, auch im Lande sowohl als ausserhalb Landes mit gutem Nutzen gebraucht werden können, ausserdem aber nirgends Abnahme finden werden; So setzen Wir hiemit fest, daß gedächte austrangirte Cavallerie-Pferde so wenig, als alle übrige Pferde ausser Landes gebracht werden sollen.

Ihr habt dahero die unter eurer Inspection stehende Zoll-Ämter hiernach förderfamst zu instruiren, auch durch die Policcy-Ausreuter auf die disßällige Contraventiones genau invigiliren zu lassen. Sind ic.

No. CXCVIII.

d. d. Breslau den 15. Febr. 1759.

Rönlgl. Cammer-Rescript an die Inquisitores Publicos, Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen schleuniger Ablieferung der Inquisiten in das Briegische Arbeits-Haus.

Da der Briegische Arbeits-Haus-Inspector Schlegel angezeigt, daß die meisten Inquisiten, welche entweder schon vermög Urtheils zu einer Arbeits-Haus-Strafe condemnirer worden, oder doch provisionaliter in das Arbeits-Haus gebracht werden sollen, nicht eher dahin geliefert werden, bis solche in denen Frohnfesten, oder Stockhäusern fast halb crepirt sind, so daß sie nachhero lange Zeit fast zu keiner Arbeit gebraucht werden können; Als wird dem Inquisitori publico N. hierdurch aufgegeben: (an die Stuer-Räthe: Als habt ihr an die Magistrate eures Departements zu verfügen:) Die Inquisiten, welche ins Arbeits-Haus kommen sollen, auch gesund und zur Arbeit tüchtig sind, ohne Anstand dahin transportiren zu lassen, die Inquisitiones selbst aber auf alle Weise zu beschleunigen.

Ddd dd 2

No. CXCIX.

No. CXCIX.
d. d. Brieg den 20. Febr 1759.
Circular an alle unter der Ober-Schlessischen Ober-Amts-Regierung stehende Untergerichte auf dem Lande, wie es in den Orten, wo nach dem 2. §. des Reglements von den zu bestellenden Inquisitoribus publicis d. d. Berlin den 13. Aug. 1750. der Gerichts-Obrigkeit die Instruction des Inquisitionis-Processus frey steht, mit Besetzung der peinlichen Gerichte zu halten sey.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erzbischof, Kurfürst, Souverain und oberster Herzog von Schlesien etc. Entbieten sämtlichen unter Unser Ober-Schlessischen Ober-Amts-Regierung auf dem Lande befindlichen Untergerichten Unsern gnädigen Gruss und geneigten Willen zuvor.

Es erfordert zwar die Josephinische Hals-Gerichts-Ordnung Art. 2. §. 3. zu Besetzung der Peinlichen Gerichte auf dem Lande neben dem Directore, Land-Gerichts-Verwalter oder Gerichts-Amtmann, wenigstens noch neun Personen. Es sind aber eines Theils in verschiedenen Orten so viele zu diesem Amte geschickte Personen nicht aufzubringen, andern Theils fällt die bey Publicirung der Josephinischen Hals-Gerichts-Ordnung vorgedaltete Hauptursache einer so starken Besetzung der Peinlichen Gerichte, nemlich die den Gerichts-Besitzern damals zugleich mit obliegende Schöpfung der Urtheil nach der heutigen Verfassung, nach welcher über alle Peinliche Sachen von den von uns angeordneten Criminal-Collegiis muß erkannt werden, gänzlich hinweg, und es werden heut zu Tage nur in desto mehrer Glaubwürdigkeit der von dem Inquisitore publico oder vorchriftsmäßig angefügten Justitiario zu instruirenden Inquisitionis-Processen ein paar Besitzer gebraucht. Bey so bewandten Umständen ordnen, wollen und setzen Wir demnach hiermit fest, daß es in Zukunft bey Instruirung des Peinlichen Processus auf dem Lande keiner so grossen Anzahl Besitzer bedürfe, als die Josephinische Hals-Gerichts-Ordnung an dem oben angezogenen Orte erfordert, sondern auff r einem tüchtigen zur Justiz und zu Führung des Peinlichen Processus ausdrücklich verordneten Justitiario nur noch wenigstens

wod sowohl der Deutschen als pöhlischen Sprache verständige Männer zu Gerichts-Beystehern zu bestellen und zu diesem Amte gehörig zu verenden. ~~schon~~ Da aber an vielen Orten kein ordentlicher Actuarius sich befindet, und der Justitiarius die Stelle des Gerichtsschreibers mit versehen, folglich zugleich das Inquisitions-Protocoll führet: So verordnen und befehlen Wir hiernit, daß in diesen Orten der Justitiarius zugleich auf das Protocoll und auf die fleißige und getreuliche Verzeichnung desjenigen, was in Peinlichen Sachen vorkommt, ins besondere mit verpflichtet werde. Daran vollbringer ihr Unsern Willen, und Wir bleiben euch mit Gnaden wohl beygethan. Gegeben Brieden 20. Febr. 1759.

v. Kessenbrinck.

No. CC.

d. d. Breslau den 2. Mart. 1759.

Königl. Manifest, worinnen der Republic Pöhlen bekannt gemacht wird, daß Se. Preuß. Majest. genöthiget wären, einen Theil Dero Armee in Pöhlen einrücken zu lassen; wurden aber nichts feindseliges wider den König und die Republic unternehmen.

FRIDERICVS Dei gratia, Rex Borussiae, Margravius Brandenburgensis, Sacri Romani Imperii Archi-Camerarius & Princeps Elector, Supremus Silesiae inferioris & superioris Dux, Princeps Supremus Arafionensis, Novi Castrii & Valengiae, Geldriae, Magdeburgi, Cliviae, Julii, Montium, Stettini, Pomeraniae, Cassubiorum, Vandalorum, & Megapolis, nec non Crosnae Dux, Burgravius Norimbergensis, Princeps Halberstadii, Mindae, Camini, Vandalii, Suerini, Raceburgi, Ost-Frisiae, & Mursii, Comes Hohenzollerae, Ruppini, Marcae, Ravensbergi, Hohensteinii, Tecklenburgi, Suerini, Lugae, Burae, & Leerdami, Dominus Ravensteinii, Rostockii, Stargardae, Lauenburgi, Butoviae, Arlayae & Bredae, &c. &c.

Serenissimae Polonorum Reipublicae Per-Illustribus ejus Magnatibus, atque omnibus & singulis hujus regni incolis amicissimam clementissimamque salutem dicimus.

DDD DD 3

Quum

Quum præsens rerum status à Nobis exigat, ut unam alteramve exercitus nostri partem Regnum Poloniæ ingredi jubeamus, quilibet omni præjudicio vacuus deprehendet, Nos hac in re plenissime eodem jure uti atque agere, quo Russi usi sunt, dum se erga Nos hostes gesserunt. Attamen maximum hoc intercedit discrimen, ut Nos Serenissimæ Reipublicæ innoxium, nec unquam obfuturum transitum tantum desideremus; dum contra Russi Polonica præsidia atque traditionem nobilissimarum, quæ Serenissimæ Reipublicæ tutela gaudent, Urbium omni modo urgent.

Quemadmodum igitur in aditu, transitu, & reditu nostrarum copiarum tale quid nequaquam cupimus, neque quenquam Serenissimæ Reipublicæ subditorum hostium more modoque haberi sumus permissuri; ab iis discesseris, qui vel manifestos Russorum fautores, vel, licet privati, se nostros ofores gesserunt, immo publicè nostrorum hostium partes tuendas susceperunt, qui justissimam nostram indignationem quodammodo jure meritoque sunt sensuri:

Ita per patentes hæc litteras solemnissime declaramus, quod neque erga ipsum Serenissimum Poloniæ Regem, neque erga Illustrissimam Rempublicam hostile quidpiam sumus æturi, sed potius ipsam Rempublicam, ejusdemque clientes atque subditos, quod ad omnes prærogativas, immunitates, & privilegia spectat, omnibus nostris viribus defensuri & protecturi, ut porro ipsis certissime constet de nostro erga Polonos animo ab omni noxa alienissimo, atque arētissimum, quod inter nos mutuo est, vinculum hac & quacunque occasione conservandi studiosissimo. Siquidem iterum iterumque sanctissime pollicemur, nihil Nos hostile hoc nostrorum militum ingressu erpa Serenissimam Rempublicam intendere vel moliri; sed tantum Nos velle hostes nostros repellere, atque hostilia & perniciofa ipsorum molimina impedire.

In fidem hujus rei Regia nostra manu has litteras subscripsimus, & Sigillo nostro Regio confirmari jussimus. D. D. Vratislaviæ d. 2. Mart. 1759.

(L. S.)

FRIDERICVS.

No. CCI.

d. d. Breslau den 5. Mart. 1759.

Circulare an sämtliche Grenz-Zoll-Ämter gegen Sachsen, wegen der den Sächsischen Tabacks-Pfeifen nicht zu verstattenden Durchfuhr.

Dem Grenz-Zoll-Ämt zu N. wird hierdurch aufgegeben, keine Sächß. Tabacks-Pfeifen, kurze oder lange, welche zur Durchfuhr durch Schlesiens angegeben werden, es mag seyn, wohin es will, passiren zu lassen, sondern selbige, wegen der damit vorgehenden Unterschleife, zurück zu weisen, auch hat dasselbe dieses Verboth denen Filial-Ämtern bekannt zu machen.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe wegen der verbotenen Durchfuhr der Sächsischen Pfeifen.

Friedrich König ic. ic. Unsern ic. Da denen Grenz-Zoll-Ämtern gegen Sachsen dato aufgegeben worden, daß sie keine Tabacks-Pfeifen, kurze oder lange, welche zur Durchfuhr durch Schlesiens angegeben werden, es mag seyn, wohin es will, passiren lassen, sondern selbige, wegen der damit vorgehenden Unterschleife, zurück weisen sollen; Als wird euch solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Seynd ic.

No. CCII.

d. d. Breslau den 5. Mart. 1759.

Circulare an sämtliche Land-Räthe Breslauischen Departements, um die Evangelischen Unterthanen zu Abfuhrung der Bischöflichen und Dohm-Capitularischen Zinsen ic. anzuhalten.

Friedrich König ic. ic. Unsern ic. Wir vernehmen, daß nachdem denen Evangelischen Unterthanen verbotnen worden, fernerhin keine Decimas und sonstige præstanda an die Cathol. Parochos abzuführen, dieselben sich nunmehr, auch weigern, dem Dohm-Capitul zu Breslau die ihm competirende Censur als Bierdunk und andere Reditus zu entrichten.

Da

Da nun aber solches Unsere Allerhöchste Intention keinesweges ist, sondern das Eingangs erwähnte Verboth bloß die Præstationes von denen Evangelischen Parochianis an die Catholische Parochos die Bischöfliche und Dohm-Capitularische Décimas, Bierdung, Census und Reditus hingegen gar und gar nicht betrifft: Als habt ihr solches in dem eurer Aufsicht anvertrauten Creyse gehörig bekannt zu machen, und auf Requisition der Bischöflichen und Dohm-Capitularischen Collectorum die Restanten nothigenfalls mittelst Execution zur Entrichtung ihrer præstandorum anzuhalten, woben es sich jedoch von selbst versteht, daß wenn einer oder der andere Capitularis zugleich Parochus ist, demselben qua Parochus von denen Evangelischen Eingeparrten nichts entrichtet oder abgeführt werden darf, noch muß. Worunter das neuere Catastrum Maass gegeben kan, als worinnen unter dem Ertrage der Pfarrey befindlich, worinnen die Pfarreypflichten Hebungen bestehen, welche von denen Evangelischen Parochianis nicht weiter zu entrichten sind. Seyndic.

No. CCIII.
d. d. Breslau den 8. Mart. 1759.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauischen Departements, an den Magistrat zu Breslau und General-Fiscal, wegen Avocirung derer auf auswärtigen Schulen und Academien studirenden Landes-Kindern.

Friedrich König 2c. 2c. Unsern 2c. Es wird euch bekannt und erinnertlich seyn, daß nicht allein mittelst Circular-Ordre an die Land-Räthe vom 20. Febr. 1748. desgleichen an die Land- und Steuer-Räthe vom 12. Mart. ej. an. sondern auch vermöge der gedruckten publicirten Edicte vom 25. Dec. 1749. und 17. Oct. 1751. auch 22. Mart. 1756. bey fiscalischer Abndung und nahmhafter Strafe verbothen worden, daß keine Schlesische und Glogische Landes-Kinder ohne Unterscheid, sie mögen von Vasallen-Bürger oder Bauern-Stande seyn, ausserhalb Landes auf auswärtigen Schulen und Academien studiren, und nur allein diejenigen ausgenommen seyn sollen, welche wegen gewissen zu erhaltenden Beneficien und Stipendien mit einem specialen Licentz-Schein versehen werden, massen an Schulen und Gymnasiis im Lande kein Mangel ist, weshalb auch schon

damals denen Eltern und Vormündern bey einer ihrem Vermögen proportionirten Geld - Strafe anbefohlen worden, dergleichen wider Verboth auswärtig studirende Leute sofort zurück zu rufen. Da aber zuverlässig in Erfahrung gebracht wird, und verschiedene Special - Casus schon vorgekommen sind, daß obgedachtem Verboth dennoch bisher höchststräflich zuwider gehandelt worden; Als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, per Currendam ohn einigen Anstand denen Land - Einsassen aufs schärfste anzudeuten, die auswärtig Studirende und mit specialen Licentz - Zetteln nicht versehene Söhne höchstens in Zeit von 4. bis 6. Wochen ohne die geringste Ein- und Widerrede ins Land zurück zu schaffen, widrigen Falls sie nach Befinden sofort mit Geld - Strafe, Execution, oder selbst persönlichem Arrest schlechterdings zur schuldigsten Befolgung dieser und vorhergehenden Ordres ernst nachdrücklich angehalten werden sollten.

Und so wie seither bereits Special - Designationes zum Theil eingesandt, darauf auch zum Theil Special - Resolutiones ertheilet worden; also wird nach Verlauf des gesetzten Termins von denen gesamten renitirenden Contravenienten mittelst detaillirter Designation specialer Bericht gewärtiget, zugleich aber euch bekannt gemacht, daß die avocirte Catholische Studiosi Theologiæ ihre Studia alhier zu Breslau bey dem Rectore Alumnorum D. Schumann absolviren können, an welchen deshalb bereits das nöthige erlassen worden. Seyndt zc.

No. CCIV.

d. d. Breslau den 26. Mart. 1759.

Königl. Cammer - Rescript an sämtliche Land- und Steuer- Räthe, wegen des von denen Gerichts- Obergkeiten bey Ablieferung der Inquisiten an die Inquisitores publicos mitzuschickenden Verpflegungs - Vorschusses.

Friedrich zc. zc. Unsern zc. Ohnerachtet bereits in dem Reglement wegen der Inquisitorum publ. d. d. 13. Aug. 1750. ausdrücklich und bey fiscalischer Strafe verordnet ist, daß die Gerichts- Obergkeiten, wann von ihnen Inquisiten, Vagabonds, oder andre verdächtige Personen an die Inquisitores publicos abgeliefert werden, zugleich allemal einen Verpflegungs - Vorschuß auf 4. Wochen mit schicken, auch hiernächst bis zum Erfolg des Urtheils damit continui-
1759. Ee e e ren

ren sollen: So haben Wir jedoch mißfällig vernommen, daß dieser Verordnung nicht gebührend nachgelebet, sondern die mehresten Inquisiten ohne einigen Vorschuß zu ihrer Alimentation an die Inquisitores publicos abgeliefert werden, von Theils Gerichts-Obrigkeiten aber wohl gar ihren Unterthanen dergleichen Vorschuß aufgebürdet werden wolle.

Wann Wir nun solchen Unordnungen länger nachzusehen nicht gemeynet sind; So befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, die Gerichts-Obrigkeiten in dem Creyse eurer Inspection, (Magistrate eures Departements) nochmalen dahin ernstlich anzuweisen, daß sie fürs künftige sich hierunter nach erwehntem Reglement d. d. 13. Aug. 1750. und dessen §. 6. besser achten, und ferner keine Inquisiten, Vagabonds, oder verdächtige Personen ohne den ausgesetzten Verpflegungs-Vorschuß auf 4. Wochen an den Inquisitorem publicum abliefern lassen, auch mit diesem Vorschuß hiernächst bis der Sachen Beendigung Reglements-mäßig fortfahren, am allerwenigsten aber dergleichen Kosten und deren Vorschüsse zur Ungebühr denen armen Unterthanen aufbürden sollen, widrigenfalls Fiscus gegen sie exciteret und selbige nachdrücklich bestraft werden würden. Seyndt zc.

No. CCV.

d. d. Breslau den 27. Mart. 1759.

Circulare an sämtliche Land-Räthe Breslauischen Departements, daß kein Dominium sich unterstehen solle, Bauern und Unterthanen von einem Guthe zum andern zu alieniren, oder bey dem Verkauf eines Dominii zu reserviren.

Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Wir sind benachrichtiget worden, daß einige Dominia, besonders derjenigen Dörfer, welche aus verschiedenen Antheilen bestehen, wann sie von ihren Güttern welche verkauft, nur bloß die dominial-fundos veräußert, und die dazu gehörige dienstbare Unterthanen und deren Gütther für sich reservirt, deren Dienste und præstationes zu ihren anderen Gütthern geschlagen, oder wohl gar die rustical-fundos allein an andere Dominia nebst denen Unterthanen verhandelt, woraus denn das inconveniens entstanden, daß in Ermangelung der nöthigen Dienste, die
von

von Unterthanen entblößte Acquirenten oder Verkäufer, die Wirthschaften nicht gehörig bestellen können, und zu Grunde gehen müssen, nicht zu gedenken, daß bey Lieferungen und anderen Transport-Fuhren, dergleichen Dominia nicht præstanda zu leisten vermögend gewesen.

Wenn nun dergleichen Mutationes und Alienationes derer rustical-fundorum und Unterthanen wider alle Ordnung, und selbst wider das Contributions-Systema läuft, massen dadurch die Catastra alteriret, und lauter Unordnungen verursacht werden, die ratio der Constitution vom 14. Jul. 1749. wegen inhibirter Acquisition der rustical-fundorum zu denen Dominiis, als Dismembrationen derer rustical-Güter auch hauptsächlich darauf beruhet, daß der Status des platten Landes nicht confundiret werden solle; endlich aber noch sträflicher ist, daß dergleichen Dominiis, welchen bey dem Ankauf der dominial-Güter die Unterthanen entzogen worden, dennoch per pacta privata der Steuer-Uebertrag, der solchem Dominio angeschlagenen, und von dem anderen sich reservirten Dienste, angemuthet werden:

So befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, jedoch ernstlich, sämtlichen Dominiis eures Erbes, bey der nachdrücklichsten fiscalischen Strafe auf den Contraventions-Fall, dergleichen dem Publico nachtheilige Alienationes derer rustical-fundorum und Unterthanen von einem Guthe zum andern zu inhibiren, und solche zu bedeuten, daß bey Veräußerungen der Güther, die dazu von Alters her gehörige Unterthanen absolute verbleiben müssen, und Wir keine privatim pactirte Steuer-Ueberträge statuiren wollen; und habt ihr, wann diesem zuwider dergleichen geschehen sollte, sofort davon an Unsere Krieger- und Domainen-Cammer zu berichten. Sind ic.

No. CCVI.

d. d. Breslau den 28. Mart. 1759.

Circulare an samtl. Land-Räthe Breslauschen Departements, wegen Verhütung des Eindringens der Mährischen Vieh-Schneider, Böhmischen Glas-Händler und Olicaten-Krähmer.

Friedrich, König ic. ic. Unsern ic. Es ist euch zwar bereits vorherhin unterm 27. Jul. 8. Sept. und 17. Octobr. 3. præt. wieder-

holentlich aufgegeben worden, die Verfügung zu treffen, daß bey gegenwärtigen Kriegs-Zeiten denen Mährischen Vieh-Schneidern, Böhmischem Glas-Händlern und Olitæten-Krähmern, das Herumlauffen und Hausiren im Lande nicht gestattet, sondern wann dergleichen Leute sich irgendwo betreten ließen, selbe sogleich über die Gränze zurück gewiesen werden sollten.

Da Wir jedennoch aber zu Unserm grossen Mißfallen wahrnehmen, daß wider diese Unsere Ordre dennoch dergleichen Leute sich im Lande herum treiben, und mithin der Feind noch immer erwünschte Gelegenheit habe, durch solche von allem, so im Lande vorgehet, Nachrichten einzuziehen; als welches, daß es geschehe, Wir durch mehr als ein Exempel überzeuget worden sind, am allermeisten aber Uns befremdet, daß sichern Nachrichten nach von einigen Land-Räthen dergleichen nachtheiligen Leuten selbst zu ihrem Herumlauffen Pässe ertheilet werden; Als können Wir nicht umhin, oberwehnte Verbothe hierdurch nicht nur nochmals überall zu wiederholen, und deren genauern und besseren Befolgung ernstlich anzurecommendiren, sondern Wir sehn auch hierdurch ausdrücklich feste, daß alle sich dennoch findende Vieh-Schneider, Böhmisches Glas-Händler und Olitæten-Krähmer sogleich arretiret, ihre Brieffschaften abgenommen, und anhero gesandt werden sollen, und wann dem ohnerachtet noch ferner obbemeldten Leuten das Einschleichen im Lande durch Nachsicht, oder Malice gestattet und ein und anderer derselben demnächst irgendwo betreten wird, der Schulze und die Gerichte desjenigen Gränz-Dorfes, wo er ins Land einpassiret, nach der nächsten Festung herein geholet, und auch daselbst, so lange der Krieg dauret, aufbehalten, und zur Arbeit gebraucht; der attrappirte Vieh-Schneider, Glas-Händler und Olitæten-Krähmer aber statt des Schubs, als welcher von keinem Effect und diesen Leuten noch immer an andern Orten das Eindringen offen lassen, gleichfalls zur nächsten Festung abgeliefert werden sollen. Wir sind versichert, daß wenn dieser Unserer Verordnung von denen Gränz-Orten genau nachgelebet, und nicht etwa aus Bosheit, oder Nachlässigkeit darunter conniviret wird, dergleichen verdächtigen Leuten das Eindringen ins Land nicht so leicht seyn werde, euch selbst aber geschiehet hierdurch die Auflage, denen Dominiis und Gemeinden eures unterhabenden Crefses den Inhalt dieser Unserer Verordnung aufs nachdrücklichste einzuschärfen, und auf die Beobachtung derselben genau zu halten, wie denn,

denn, im Fall sich finden sollte, daß aus Mangel gnugsamer Attention hierunter contraveniret würde, ihr gewiß zu gewärtigen habt, daß ihr in eine Geld-Busse von 100. Ducaten ganz ohnsehlbar werdet verurtheilet werden.

Damit auch, so viel sonderlich die fremden Vieh-Schneider anlanget, sich niemand damit entschuldigen könne, daß bey dem Mangel dergleichen Leute im Lande sich deren bedienen werden müsse; So habt ihr denen Treys-Einsassen sogleich mit bekandt zu machen, daß diese Entschuldigung nicht passiren werde, und daß ein jeder, der solcher Leute benöthiget, sich sonst so gut als möglich zu helfen suchen müsse. Wie denn auch auf alle Vagabonds und sonst irgends verdächtige Personen genaue Attention zu nehmen, sie scharf zu examiniren, und bey der geringsten Soupçon solche zu arretiren, und zur nächsten Festung einzusenden, damit das Land von dergleichen Verräthern einmal gereiniget werde &c.

Circulare an sämtl. Steuer-Räthe und an den Bresl. Magistrat, wegen Zurückhaltung der Mährischen Vieh-Schneider, Böhmischen Glas-Händler und Olitzeten-Krähmer.

Friedrich, König &c. &c. Unsern &c. Was Wir, wegen Zurückhaltung der Mährischen Vieh-Schneider, Böhmischen Glas-Händler und Olitzeten Krähmer, anderweit unter heutigem dato an sämtliche Land-Räthe ergehen zu lassen für nöthig gefunden, solches communiciren Wir euch in Abschrift hierbey, mit allergnädigstem Befehl, darnach die eurer Aufsicht untergebene Magisträte und Bediente gleichfalls zu instruiren, und sonderlich denen Zoll- und Policey-Bereutern ernstlich zu intimiren, daß sie auf die Befolgung dieses Ordre genau Acht haben, die sich dennoch findende Vieh-Schneider, Böhmische Glas-Händler und Olitzeten-Krahmer sogleich arretiren, und die Contraventions-Fälle bey Vermeidung der schwersten Ahndung ohne Ansehen der Person anzeigen sollen &c.

No. CCVII.

d. d. Breslau den 29. Mart. 1759.

Königlich Cammer-Rescript an sämtliche Steuer-Räthe,
an den Magistrat zu Breslau, an das Bresl. Collegium Me-
dicum & Sanitatis, wegen Abstellung des unvorsichtigen
Verkaufs der Gifte.

Friedrich, König zc. zc. Unsern zc. Da bishero verschiedne Apo-
theker und Materialisten in denen Städten mit dem Verkauf
des Arsenici oder andern tödlichen Giftes nicht vorsichtig gnu-
ung umgegangen, und solches zu allerhand unglücklichen Vorfällen Anlaß
gegeben, Wir auch daher nöthig gefunden, auf hinlängliche Mittel
bedacht zu seyn, wodurch fürs künfftige dem unvorsichtigen Gift-Ver-
kauf vorgebeuget werden könne: So wird hiedurch ein für allemal
verordnet und fest gesetzt, daß

- 1) die Apotheker und Materialisten, oder Krähmer, welche Me-
dicinal-Waaren und Gifte führen, künfftig zu Vertilgung der
Mäuse und Ratten gar kein Gift mehr verkaufen sollen, indem
diese Thiere noch wohl durch andre Mittel weggeschafft werden
können.
- 2) Muß überhaupt niemanden Gift verkauft werden, als der es
zu seiner Profession nöthig hat.
- 3) Ist insbesondre dahin zu sehen, daß der Käufer entweder unter
dem Collegio Medico stehe und ad Praxin approbiret wor-
den, oder sonst in derjenigen Stadt, wo der Apotheker und
Materialist seine Officin und Krahm hat, bürgerliche Nah-
rung treibe, und letztern nicht unbekandt, auch sonst nicht ver-
dächtig sey.
- 4) Muß der Käufer auch sein Verlangen mit eigener Hand und
Siegel bescheinigen und dabey schriftlich anzeigen, zu welchem
Behuf er das Gift nöthig habe.
- 5) Ist in Ansehung fremder Personen und welche in einem an-
dern Orte wohnhaft sind, der Verkauf des Giftes allemal für
bedenklich zu halten, weil sie die Apotheke, oder den Krahm-
laden ihres Domicilii übergehen, es wäre denn, daß daselbst
keine Apotheke oder Material-Krahm vorhanden, da ihnen so-
dann gegen Producirung eines obrigkeitlichen Attests wegen
ihres

ihres guten Lebens-Wandels, und daß sie das Gift zu Betreibung ihrer Nahrung und Profession bedürfen, solches verabsolget werden kan.

6) Soll jedennoch kein Apotheker oder Materialist, wenn er etwa ein besonderes Bedencken hätte, der vorangeführten Präcautionen ohngeachtet gezwungen seyn, jemanden Gift zu verkaufen, sondern es bleibet ihm allemal frey, sein Bedencken der Obrigkeit anzuzeigen.

7) Muß der Apotheker und Materialist alle Sorten von Gift in seinem Beschuß verwahren, um solche selbst, nicht aber durch den Provisorem, die Gefellen, Handlungs-Diener, oder Lehr-Jurschen verkaufen. Falls jedoch ein Provisor der Apotheke einer Wittve vorstünde: So kan derselbe die Sorten von Gift in seiner Verwahrung haben; er muß aber solche auch selbst und durch keinen andern verkaufen. Endlich finden Wir

8) nöthig, daß wegen genauer Beobachtung dieser Präcautionen die Apotheker und Provisores ihres geleisteten Endes und der ihnen in der Medicinal-Ordnung vorgeschriebenen Pflicht nochmals erinnert, die Materialisten aber oder andre Kaufleute und Krähmer, so Medicinal-Waaren und Gifte führen, noch besonders dahin verseydet werden, daß sie sich bey dem Verkauf dieser Waaren nach denen §. §. 61. und 76. der Medicinal-Ordnung genau verhalten wollen, welchen End die Magistrate von ihnen ex Officio abnehmen, in duplo ausfertigen und von dem Jurato unterschreiben lassen, sodenn aber ein Exemplar davon an das Collegium Medicum einsenden, und das andre ad Acta Curiae legen müssen.

Wir befehlen euch daher in Gnaden, hiernach an die Magistrate eures Departements sogleich das nöthige weiter gehörig zu verfügen.

No. CCVIII.

d. d. Breslau den 29. Mart. 1739.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Ausfuhr des Glases.

Friedrich, König etc. etc. Unsern etc. Nachdem bereits durch eine Circular-Berordnung vom 21. Novembr. a. p. die Ausfuhr des Glases

Glasches bis ult. Mart. a. c. verboten worden, die seit solcher Publication eingegangene Nachrichten aber ergeben, daß die Ursachen der bisherigen Inhibition continuiren, und kein überflüssiger Vorrath an Glas im Lande vorhanden; Als ist resolviret, daß vom 1. April c. a. an bis zu Martini dieses Jahres die Glashausfuhr aus Schlesien noch ferner bey Confiscation verboten bleiben soll, damit es an dieser denen Leinen-Fabriken so nöthigen prima materia nicht ermangele.

Es wird euch dahero hiedurch anbefohlen, das noch fortwährende Verbot sofort zu publiciren, und die Dominia, Schulken und Gerichte (an die Steuer-Räthe, die Magistrate, Accise- und Zoll-Ämter, auch Zoll-Bereuter) anzuweisen, daß sie keine Contravention dagegen gestatten, sondern den Glas, welcher heimlich ausgebracht werden will, anhalten und die Contravenienten zur Bestrafung anzeigen sollen. Sind 2c.

No. CCIX.

d. d. Breslau den 31. Mart. 1759.

Circulare an sämmtl. Land-Räthe Bresl. Departements,
wegen Zurückhaltung der fremden Scheeren-Schleiffer,
Tablet-Krähmer und Tyroler.

Friedrich, König 2c. 2c. Unsern 2c. Ihr werdet nunmehr bereits erhalten haben, was Wir wegen Zurückhaltung der Währischen Vieh-Schneider, Böhmischen Glas-Händler und Olitæten-Krähmer, unterm 28. dieses wiederholentlich an euch ergehen lassen.

Nachdem Uns aber ex post annoch Anzeige geschehen, daß auch unter denen im Lande herum ziehenden Scheeren-Schleiffern, Tablet-Krähmern und Tyrolern viel verdächtige Leute sich einschleichen, und versteckt wären, und sonderlich so viel die beyden letzten Arten von Hausierern anlangt, dabey um so weniger ein Zweifel obwalte, als solche insgesamt aus den feindlichen Landen herüber kommen, unter erstern, den Scheeren-Schleiffern aber, ebenfalls viel Böhmische Leute anzutreffen, welche dann ebenfalls die beste Gelegenheit haben, von allen hiesigen Vorfällen Nachrichten einzuziehen, und dem Feinde zuzutragen; Als haben Wir gut gefunden, oberwöhrte unterm 28. dieses erlassene Verordnung auch auf diese Art von Leuten zu

zu extendiren, und verordnen demnach hierdurch, daß alles dasjenige, was in sothaner Ordre wegen der Vieh-Schneider, Glas-Händler und Olitæten-Krämer vorgeschrieben und fest gesetzt, auch in Ansehung dieser beobachtet werden solle, mit allergnädigstem Befehl, die Creyß-Eingeseffene hiernach gleichfalls zu instruiren, und ihnen die Befolgung dieser Unserer fernerweiten Vorschrift aufs nachdrücklichste einzuschärfen. Sind 2c.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe und an den Bresl. Magistrat, wegen Zurückhaltung der fremden Scheeren-Schleiffer, Tablet-Krämer und Tyroler.

Friedrich, König 2c. 2c. Unsern 2c. Was Wir in Verfolg der unterm 28. huj. erlassenen Verfügung, die Zurückhaltung der Mährischen Vieh-Schneider, Böhmischen Glas-Händler und Olitæten-Krämer betreffend, dato noch ferner wegen Extension dieser Verordnung auf die fremde Scheeren-Schleiffer, Tablet-Krämer und Tyroler, an die Land-Räthe rescribiret, solches wird euch hieneben gleichfalls abschriftlich zugefertigt, mit allergnädigstem Befehl, euch darnach nicht minder zu achten, und die eurer Aufsicht untergebene Magisträte und andere Bediente desfalls mit Instruction zu versehen 2c.

No. CCX.

d. d. Breslau den 4. April 1759.

Breslausche Ober-Amts-Currende an sämtl. Stände und Magisträte in den Creysen, wie es mit Besetzung der Criminal-Gerichte in den Städten und auf dem Lande gehalten werden soll.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlessen 2c. 2c.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Beste, Besonders Liebe und Getreue. Da die Ober-Schlessische Ober-Amts-Regierung bey Gelegenheit eines Inquisitions-Processus bey Unserm Ministerio angefraget, wie es mit Besetzung derer Criminal-Gerichte auf dem Lande gehalten werden solle? und Wir dieselbe hierauf dahin beschieden:

1759.

B. ff ff

„Daß

„Daß künftig keine so grosse Anzahl von neun Scabinis erfordert werden solle, sondern ausser einem tüchtigen zur Justiz und zu denen Criminalibus expresse vereydeten Justituario „annoch wenigstens zwey (und zwar da, wo es nöthig ist, den „Inquisiten oder die Zeugen in pohlischer Sprache zu verhören,) „der deutschen und pohlischen Sprache verständige Männer „zu Gerichts-Beysitzen zu bestellen, und zu diesem Officio gehörig zu vereyden, und daß, da an vielen Orten kein ordentlicher Actuarius bestellet ist und der Justitarius die Vices des „Gerichts-Schreibers mitversehet, folglich zugleich das Inquisitionis-Protocoll führet, derselbe sodann auf das Protocoll „und auch die fleißige und getreuliche Verzeichnung desjenigen, „was in peinlichen Sachen vorkommt, insbesondere mit verpflichtet werden müsse.

Und Wir diese Unsere Resolution pro generali Cynosura per Rescriptum d. d. Berlin 26. Januar 1759. auch Unser Bresl. Ober-Amts-Regierung zu ihrer Nachricht und Achtung und fernerweilen Publication bekannt machen lassen; Als wird euch dieses zu eurer allergehorsamsten Nachachtung und Beobachtung durch gegenwärtige Currende, welche ihr bey derselben Insinuation mit euren Nahmen gebührend zu unterzeichnen habet, allergnädigst intimiret. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Breslau den 4. April 1759.

v. Münchhausen. v. Lüttrichau.
(L. S.)

Sörster.

No. CCXI.

d. d. Breslau den 11. April 1759.

Bresl. Ober-Amts-Currende an sämtliche Land-Stände der Crefser und an die Steuer-Räthe, wegen der tempore belli zu unterlassenden Subhastationen unbeweglicher

Güter.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbkämmerer und Churfürst, souverainer und obrister Herzog von Schlesien etc. etc.

Unsere

Unsere gnädigen Gruss zuvor. Würdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Beste, Besonders und Liebe Getreue, auch Liebe Besondere. Nachdem Wir Allerhöchst sub Dato Berlin den 31. Mart. c. a. an Unsere Breslauische Ober- Amts- Regierung zu ihrer Beobachtung und fernerweiten Publication Unsere Willens- Meynung dahin eröffnet und rescribiret:

Daß, da die Erfahrung zeigt, wie die Subhastationes unbeweglicher Güter während des Krieges nicht anders, denn zum grossen Nachtheil sowohl derer Gläubiger als derer Schuldner ausfallen, indem sich selten annehmbliche Käufer finden, zumalen die Edictales nicht zu jedermans Wissenschaft gelangen können, und selbige ohnedem in Aufsehung derer bey der Armee stehenden Kriegs- Bedienten keine Würkung haben, Wir ausdrücklich und durchgehends zu verordnen befinden: Daß ohne besondere erhebliche Ursachen durante bello mit allen Subhastationen umgegangen werden solle; Wenn aber solche bereits verfügt worden, und Debitor sowohl als allerseits Interessenten in die Adjudication nicht consentiren, zuvörderst darüber pflichtmäßig berichtet und angefraget, und bis zum Erfolg Unser Allerhöchsten Resolution die Adjudication ausgesetzt werden müsse.

Dabey es sich aber von selbst versteht, daß die Concurse eröffnet, auch durch Immission, Arrest, und sonst denen Creditoribus vorkommenden Umständen nach rechtlich prospiciret werden soll, wie dann auch mit der Subhastation sowohl als Adjudication fortgegangen werden kan, so bald der Debitor sowohl als sämtliche Creditores und Interessenten darein consentiren.

Als wird euch solches zu eurer allergehorsamsten Nachachtung mit dieser allernädigsten Anweisung bekannt gemacht: Daß, Falls ihr glaubet, satzfam erhebliche Ursachen zu haben, um durante bello bey einem oder dem andern Fall die Subhastation zu verfügen, ihr zuvörderst solche pflichtmäßig anhero anzeigen, und darauf Resolution gewärtigen, übrigens aber gegenwärtige Currende bey dem Empfang gehörig unterzeichnen sollet. Hieran geschiehet Unser Wille. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Breslau den 11. April 1759.

v. Münchhausen. v. Lüttichau.

Sörster.

d. d. Breslau den 23. April 1759.

Circulare an sämtliche Land: Rätthe, die eingeschränkte Ausfuhr des rohen Garns betreffend.

Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Es sind bekanntlich von langen Zeiten her, sowohl unter voriger als jetziger Regierung, beständige Klagen geführt worden, daß außer denen so genannten Loth: und Pack: Garnen, deren Ausfuhr, nach Beschaffenheit dieser Gespinste, denen Schlesiſchen Leinen: Fabriken unſchädlich, und daher gang ſüglich verſtattet werden können, von denen im Lande ſelbſt zu verarbeitenden, mithin zu denen Leinen: Fabriken unentbehrlichen Webe- und Meißter: Garnen gang enorme Quantitäten zum größten Schaden der Leinen: Fabriken außer Landes verſandt würden. Beſonders aber wird dieſe Beſchwerde von allen Seiten dormalen geführt, da wegen des zweyjährigen Mißwachſes des Flachſes, Abnahme der Spinner und aus andern Urfachen der Ueberfluß des Garnes, der ſonſten der einzige Grund einer zu verſtattenden Ausfuhr iſt, gang notorie ermangelt, welches denn verurſachet, daß aus Mangel dieſer primæ materiæ nicht ſo viel Leinwand, als auswärtig committirt wird, geliefert werden kan.

Da nun bekanntermaßen unter voriger Regierung in dergleichen Fällen öfters die Ausfuhr der Webe- und Meißter: Garne verboten worden, und nichts billiger, wie auch nöthiger iſt, als daß denen Leinen: Fabriken mit Aufhebung dieſes Mißbrauches proſpiciret und die Garn: Ausfuhr aus Schleſien in ſolche Schranken geſetzt werde, wie es dem wichtigſten Theil des Landes: Commercii zuträglich; So wird demnach wegen der Garn: Ausfuhr hiedurch feſtgeſetzt:

1) Daß die Ausfuhr der ſo genannten Loth: Garne, ingleichen der rohen Pack: Garne, davon bekanntermaßen jene in einem beſonders feinen, auch nur zu 1½ Ellen geweſten, dieſe aber in einem gang dünnen, nicht feſten, und daher bey hieſigen Fabriken nicht gebraucht werdenden Geſpinſte beſtehen, deren Verſendung nach Holland, und andern Ländern man jederzeit denen Landes: Fabriken für unſchädlich, denen Spinnereyen aber für zuträglich gehalten, noch fernerhin uneingeſchränkt verſtattet bleiben ſoll. Wie aber bereits durch das Circulare vom 6. Jan. 1756. verſüget worden, daß von obbe-

obenannten beyden Sorten, wenn sie durch Sachsen und Lausitz nach andern Ländern gehen, 2. Kr. pr. Rthlr. an Effito-Zoll, und zwar nach dem Anschlage der bey diesem Circulari bereits vorgeschriebenen Taxe zu erlegen;

So soll nunmehr dieser Zoll-Satz à 2. Kr. vom Rthlr. generaliter und ohne Unterscheid, es gehen dieselben nach Hamburg, Holland oder andere ein- und ausländische Provinzen, zu Lande oder zu Wasser, indem gleichwohl durch deren Ausfuhr denen Fabriken vieles an der prima materia entgeht und die Zoll-Defraudationen sonst gang unvermeidlich seyn würden, in der Ausfuhr entrichtet werden. Dahingegen soll

2) die Ausfuhr der denen Schlesischen Fabriken selbst unentbehrlichen rohen Webe- und Meister-Garne gänglich und ohne Ausnahme, es möge die Versendung gehen, wohin sie wolle, nicht gestattet, sondern schlechterdings verbotten seyn. Anlangend

3) die weißgebleichte Garne, sind dieselben im allegirten Circulari vom 6. Jan. 1756. zwar schon mit dem Effito-Zoll à 1. Rthlr. 4. Gr. pr. Sch. belegt; weil aber durch deren häufige Ausfuhr sowohl denen Feinen-Fabriken überhaupt, als denen in Schlesien angelegten weißgarnigten Webereyen ins besondere viel gutes Gespinnste entgeht, wird bey jetziger Regulirung dieser Effito-Zoll-Satz auf 2. Rthlr. 8. Gr. pr. Sch. determiniret, damit die Schlesischen Kaufleute animiret werden, diese Branche vom Commercio mit weißgarnigter Feinwand, welche auf England sehr important ist, an sich zu ziehen, und dergleichen Waaren selbst machen zu lassen, anstatt bisher das materiale andern zugeführt wird.

Damit nun aber so viel möglich verhütet werde, daß die zur Ausfuhr verbotene gute Webe- und Meister-Garne nicht fälschlich für Pack-Garne angegeben, oder unter denen erlaubten Loth-Pack- und weißen Garnen heimlich mit verpacket und gegen das Verbot ausgeführt werden; So wollen Wir hierdurch anderweitig verordnet und festgesetzt haben: Daß keine Garn-Päckereyen auf dem Lande und ausser den Städten gestattet, sondern alles ausgehende Garn schlechterdings bey Confiscation in denen zollbaren Städten im Beyseyn der dazu geordneten Bedienten gepackert werden sollen.

Insonderheit wird euch zugleich anbefohlen, gegen die Garn-Aufkauferey auf dem Lande die genaueste Aufsicht zu tragen, und den Garn-Einkauf niemanden, als denen Webern zu ihrer wirklichen

Verarbeitung, oder denen mit richtigen Licentz-Zetteln von Unserer zc. Cammer versehenen Garnsammlern zu gestatten, Letzteren auch sowohl selbst, als vom Steuer-Amt und durch die Gerichte des Ortes einschärfen zu lassen, das gesammlete Garn an keinen Fremden, bey der im Licentz-Zettul verordneten Strafe, sondern allein an die einländische Weber zur Verarbeitung, oder an einländische städtische Garn-Händler zu überlassen, oder auf öffentlichen Jahr- und Wochen-Märkten in denen Städten zu verkaufen; worauf die Land- Dragoner nebst denen Zoll-Bereitern genau Acht zu geben haben.

Was übrigens die Ausfuhr des Flachses betrifft; so soll es bey dem bereits ergangenen Verboth derselben bis auf Martini dieses jetzt laufenden Jahres verbleiben, und sodann, wie es weiter darunter zu halten, nach denen vorkommenden Umständen festgesetzt werden.

Wie Wir euch nun hiedurch in Gnaden anbefehlen, nach dieser Verordnung das Nöthige zu verfügen; So habt ihr auch mit allem Ernst und Vigilance dahin zu sehen, daß derselben auf das genaueste nachgelebet werde. Sind zc.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der zu verbiethenden rohen Garn-Ausfuhr.

Friedrich zc. zc. Unsern zc. Es sind bekanntlich von langen Zeiten zc. Cont. ut. anteced. usque ad verba, Und gegen das Verboth ausgeführt werden; So haben Wir für nöthig befunden, folgende Praecautiones darunter vorzuschreiben:

a) Ist wiederholentlich an die Land-Räthe verordnet, daß keine Garn-Packereyen auf dem Lande und ausser denen Städten gestattet, sondern alles ausgehende Garn schlechterdings bey Confiscation in denen Zollbaren Städten im Beyseyn der dazu geordneten Bedienten gepacket werden sollen.

b) Habt ihr die Magisträte eurer Inspection dahin anzuweisen, denen mit Garn ausser Landes handelnden Negotianten und Garn-Packereyen das Verboth wegen nicht auszuführender Werbe- und Meister-Garne selbst zu publiciren, auch sie zugleich mit Verweisung auf ihren Bürger-Eyd nachdrücklich zu warnen, daß sie keine Unterschleife gegen das Verboth mit falscher Angabe, oder heimlicher Verpackung derselben unter denen erlaubten Vorh. Pack- und weissen Garnen zu begehen sich unterstehen sollen, mit angehängter Bedrohung, daß die Contravenienten zum erstenmal mit Confiscation

des unrichtig angegebenen, oder heimlich verpackten Garnes, bey dem zweyten Vorfall, mit dem duplo des Werthes, und bey fernern Vergehen noch über den doppelten Werth mit 100. Ducaten Strafe, davon der Denunciante, wenn er ein Bedienter, ½tel, wenn es aber ein anderer, ¼tel, welches von der Massa der Strafe vor der Vertheilung abziehen, genießten soll, würden angesehen und bestraft werden.

c) Müßet ihr die Zoll-Bediente instruiren und ihnen Anleitung geben, wie sie sich den Unterscheid zwischen denen zur Ausfuhr verstateten Pack- und denen verbotenen Meister-Garnen genau bekannt machen sollen, damit sie die vorgehende Unterschleife zu entdecken im Stande seyn mögen: Und wollen Wir Uns allenfalls gefallen lassen, daß an denen Orten, wo wirkliche Garn-Packereyen sind, ein tüchtiger Weber, der die Profession erlernt, und von dem Unterscheide der Garne völlige Kenntniß hat, mit Niederlegung seiner Profession als ein besonderer Zoll-Bedienter und Aufseher bey denen Garn-Packungen mit einem billigen Gehalt angestellter und vereydeter werde.

d) Da die Garne in grosse Fässer gepackt zu werden pflegen, und die Packung öfters einige Zeit erfordert, sind die Garn-Negotianten anzuweisen, nicht allein die vorhabende Packung und Versendung der zur Ausfuhr erlaubten Garne denen Zoll-Ämtern in Zeiten, bevor sie selbige vornehmen, zu melden, sondern auch dem Revisor gleich Anfangs alles zum Versenden destinierte Garn vorzulegen, oder vorzuzeigen, damit er genau examiniren könne, ob die Angabe der Roth- und Pack-Garne richtig und darunter kein zur Ausfuhr verbotenes Webe-Garn mit unterlaufe, wornächst der revidirende Zoll-Bediente bey dem Packen, so viel immer möglich, gegenwärtig bleiben und sonst alle dienliche Präcaution gebrauchen muß, daß keine Unterschleife durch unrichtige Verpackung begangen werden können.

Weil auf die richtige Ausfuhrung dieses Puncts die Erreichung der Intention bey solcher nähern Regulirung vornehmlich ankömmt; so werdet ihr dahin angewiesen, auf die bey denen Verpackungen vorkommende Umstände wohl zu attendiren, und falls sich dabey Bedencklichkeiten, oder Mißbräuche äussern, selbige, nebst dienlichen Vorschlägen, wegen der dagegen zu nehmenden Präcautionen, pflichtmäßig anzuzeigen: Wie dann auch bey sich äusserndem Verdacht von denen Grenz-Zoll-Ämtern Revisiones vorzunehmen, um dadurch Furcht zu inspiriren.

Gleich

Gleichwie denen Land-Räthen anbefohlen worden, gegen die Garn-Auffkauferey auf dem Lande die genaueste Aufsicht zu tragen, und den Garn-Einkaufniemanden, als denen Webern zu ihrer Verarbeitung zu gestatten; So will auch dagegen es nöthig seyn, denen städtischen Züchnern und bezünsteten Feinwebern das Auffkaufen der Garne zum Handel für sich und andere zu verbieten, und sie dagegen zur fleißigen Arbeit auf denen Stühlen anzuweisen.

Wann aber auch noch zur Zeit, und so lange keine hinlängliche Bleichen im disseitigen Schlesien befindlich, nachgegeben werden muß, daß die rohe Garne auf jenseitige Bleichen gebracht und daselbst gebleicht werden; so habt ihr in denen Städten, aus welchen die Garne nach jenseitigen Bleichen gehen, solche Vorkehrungen zu machen, daß die Unterschleife darunter vermieden werden.

Dahero die Zoll-Plenter von dem zum Bleichen ausgehenden Garn richtige Annotationes halten, die Kaufleute aber angehalten werden müssen, die gebleichte Garne, bey der oben auf die Contravention gesetzten Strafe, wieder ad Domicilium zurücke zu bringen, und daselbst zum Versenden gehörig packen zu lassen.

So viel endlich noch die Ausfuhr des Glases betrifft, soll es vorerst bey dem bereits ergangenen Verboth desselben bis auf Martini dieses laufenden Jahres verbleiben, und sodann, wie es weiter darunter zu halten, nach denen vorkommenden Umständen festgesetzt werden. Jedoch habt ihr inmittelst euer näheres Gutachten beizubringen, wie hoch ihr vermeynet, daß Glaserwerck und Hauf in solchen Fällen, wenn deren Ausfuhr ohne Nachtheil der Landes-Fabriken gestattet werden kan, nach Proportion der auf die Loth, Pack und weisse Garne gelegten Imposte im Essto-Zoll pr. Rthlr. oder, welches sicherer zu seyn scheint, pr. Stein, zu verzollen seyn werde.

Wie Wir euch nun hiermit in Gnaden anbefehlen, nach dieser Verordnung das Nöthige weiter zu verfügen; So habt ihr auch mit allem Nachdruck und Vigilance dahin zu sehen, daß derselben auf das genaueste nachgegeben werde. Sind 2c.

Königl. Cammer-Rescript an den Breslauischen Magistrat in ead. mat.

Simil. mit der Präcaution a) b) & contin.

b) aber habt ihr denen mit Garn außer Landes handelnden Negotianten und Garn-Packereyen das Verboth wegen nicht auszuführen.

führender Webe- und Meister-Garne zu publiciren *re. re. usque ad verba*: werde angesehen und bestraft werden.

Gleichwie nun denen Land-Räthen anbefohlen worden, gegen die Garn-Auffäuferey auf dem Lande die genaueste Aufsicht zu tragen, und den Garn-Einkauf niemanden, als denen Webern zu ihrer Verarbeitung zu gestatten; so will es auch nöthig seyn, denen städtischen Züchnern und bezünsteten Feinwebern das Aufkaufen der Garne zum Handel für sich und andere zu verbiethen, und sie dagegen zur fleißigen Arbeit auf denen Stühlen anzuweisen.

Ihr habt also hiernächst das Nöthige zu verfügen, und mit allem ernstlichen Nachdruck darauf zu halten, daß dieser Verordnung auf das genaueste nachgelebet werde. Sind *re.*

No. CCXIII.

d. d. Breslau den 28. April 1759.

Circulare an die Land- und Steuer-Räthe in Ober- und Nieder-Schlesien und an den Magistrat zu Breslau, die Auffäuferey und Ausfuhr der rohen Häute und Felle betreffend.

Friedrich *re. re.* Unfern *re.* Es ist euch ganz wohl bekannt, und besagen die erlassene Circularien vom 23. Jan. 1743. 6. Febr. und 14. April 1750. 23. Jan. und 24. Mart. 1755. mit mehrern, daß die denen Leder-Fabriken nachtheilige Auffäuferey der rohen Rind-Häute und Kalb-Felle von Christen und Juden nachdrücklichst verbotzen worden, wobey in dem letztern Circulari festgesetzt, daß die Juden, so eine solche Haut auf dem Lande erkaufte zu haben betrosfen würden, angehalten, ihnen die Felle contrabandiret, und sie überdem mit 3 Rthlr. für jede Rind-Haut und mit 1. Rthlr. für jedes Kalb-Fell, dafern sie aber diese Geld-Strafe nicht erlegen könnten, am Leibe bestraft, auch denen Christen, welche selbst keine Leder-Arbeiter sind, die auf dem Lande zum Wieder-Verkauf aufgekaufte Häute und Felle abgenommen und contrabandiret werden sollen.

Da sich aber aus den häufig eingehenden Beschwerden ergiebet, daß dieses Verboth und die Aufsicht darüber, so wie es mit mehrern vorhin gemachten nützlichen Landes-Verfassungen geschehen, bey dermaligen kriegerischen Umständen gänzlich außer Acht gekommen, und die Auffäuferey der rohen Rind-Häute und Kalb-Felle von Christen

nen und Juden in Städten und auf dem Lande wiederum überhand nimmt, worüber die im Lande etablierte Leder-Fabriquen sich beschwehren:

Als finden Wir nöthig, obgedachtes per Circularia vorhin erlassenes Verboth hierdurch zu renoviren, und euch, so wie an die Land-Räthe gleichfalls geschehet, nachdrücklich anzubefehlen, die Magisträte, Accise- und Zoll-Ämter, insbesondere die Zoll-Bereiter eurer Inspection ernstlich anzuweisen, gegen die Aufkauferey der rohen Rind-Häute und Kalb-Felle ganz genau zu invigiliren und die Uebertreter, Christen oder Juden, nach obiger Vorschrift mit der darinnen festgesetzten Strafe zu belegen, welche Strafe Unserer Pönalien-Casse berechnet werden soll; dahero die entdeckte casus specialis jederzeit zur Determinirung bey Unserer rc. Cammer angezeigt werden müssen, es soll auch, um die Entdeckung der Contraventionum destomehr zu befördern, von solchen Strafen denen Denuncianten die Helfte zufließen, die übrige Helfte aber, wie im Accise-Reglement pag. 108. wegen der Strafe von unveracciset versüttem Getreyde geordnet, dergestalt vertheilt werden, daß die Pönal-Casse davon 3tel bekommt, die übrige aber unter die Bedienten vorgeschriebenermassen vertheilt wird.

Wie nun solchergestalt das Aufkaufen der rohen Häute schlechterdings verbothen bleibet, auch in Ansehung der Leder-Fabricanten, Christen und Juden zu Vermeidung der Unterschleife dahin extendirt wird, daß ihnen nicht frey stehen soll, durch ihre Commissarios dieselbe auf dem Lande, wohl aber in andern accisbaren Städten, wenn sie sich mit Producirung eines Certificats, daß die Häute zur Fabrique erforderlich, legitimiret, aufkaufen zu lassen; so ist dagegen der Landmann anzuweisen, die Häute und Felle von seinem Vieh zur Stadt zu bringen, woben ihm jedoch frey stehet, dieselbe in der Stadt an Leder-Arbeiter oder Kaufleute nach seiner Convenience abzusetzen, ingleichen auf dem Lande an die daselbst befindliche Schuster, welche die Häute zu ihrer Profession ausgarben, nicht aber mit Leder handeln dürfen, zu verkaufen: Es müssen jedoch diese Schuster die erkaufte Häute in ein besonderes Annotations-Buch durch Schulzen und Gerichte, welche dieses unentgeltlich zu thun haben, eintragen lassen, damit sie bey Revision der Zoll-Bereiter und Land-Dragoner davon richtige Anweisungen thun können, auf welche Weise es auch mit denen Land-Gärbern, so lange selbige ge-

duftet werden, in Ansehung des Einkaufs zur eigenen Verarbeitung, keinesweges aber zum Wieder-Verkauf der rohen Häute zu halten.

Wegen der Schaf-Felle ist jedoch nach dem Circulari vom 23. Jan. 1745. en faveur der Landwirthschaft einem jeden Landwirth verstatet, die Schaf-Felle einzeln, und wie er es am besten kan, aus der Hand zu verkaufen, wobei es auch, da bey dem starken Schaf-Vieh-Stande in Schlesien an solchen Fellen kein Mangel sich ereignet, noch ferner sein Verwenden haben soll.

Was die Ausfuhr der rohen Häute ausser Landes betrifft, haben wir bisher angestanden, dieselbe, obgleich solches in andern Unsern Provinzien zur Conservation der einländischen Gärbereyen, wie billig, vorlängst geschehen, zu verbieten oder mit hohem Impost zu belegen. Nachdem aber seit einigen Jahren die Gärbereyen in Schlesien, besonders auch zu Breslau, sich vermehret, und daher sonderlich bey jetzigen Zeiten, da Unsere Armee ein grosses an Leder consumiret, und mit tüchtigem Leder hinlänglich zu versehen ist, die Nothwendigkeit erfordert, denen Schlesischen Gärbereyen einen hinreichenden Zufluß an solcher materia prima zu verschaffen; als wird nunmehr hierdurch verordnet und festgesetzt: Daß von allen rohen Ochsen- Rüh- und Rind- Häuten, Abdecker-Leder, und Kalb-Fellen, welche aus Schlesien nach fremde Länder gesandt oder geführt werden, ohne Unterscheid, es mögen solche Häute im Lande gefallen, oder von andern Orten nach Schlesien gekommen seyn, ein Essito-Zoll à 8. pro Cento, oder vom Rthlr. 7. Kr. 1. Den. und zwar nach der im alphabetischen Tariff vorgeschriebenen Taxe des Werths, erlegt werden solle.

Was aber von vorbenannten rohen Häuten, immediate, ohne durch fremde Länder zu gehen, nach andern Unsern Königl. Provinzien gebracht wird, davon sollen nur 4. pro Cento oder per Rthlr. 3. Kr. 2. Den. nach obgedachter Taxe an Ausfuhr-Zoll entrichtet werden; jedoch muß in solchen Fällen durch richtige Atteste der Magisträte, wohin die Häute gehen, dargethan werden, daß sie daselbst zur Verarbeitung, nicht aber zum Handel bestimmt, massen im letzterem Fall ebenfalls davon 8. pro Cento zu fordern sind.

Anlangend die übrige Arten von rohen Fellen und Häuten, namentlich, Hirsch- Reh- Bock- Ziegen- Schaf- Lamm- und alle andere Felle und Häute, sie haben Nahmen wie sie wollen, wollen Wir vorerst diejenige, so nach fremde Länder gehen, nur mit 3. pro Cento,

oder 2. Rr. 3. Den. per Rthl. und diejenige, welche nach andern unsern Provinzien ausgeführt werden, nur mit 1. pro Cento, oder 1. Rr. per Rthl. in der Ausfuhr belastet haben, wobey jedoch in Ansehung der Taxe und Atteste das Vorstehende gleichfalls zu beobachten.

Uebrigens hat es ratione der Durchfuhr nicht allein bey demjenigen, was unterm 29. Nov. 1755. verordnet, sein Bewenden, daß von allen immediate aus fremden Länden durch Schlesien nach Sachsen transitirenden rohen Häuten und Leder per Dächer 3. Rthl. an Transito-Zoll zu erlegen, sondern es wird auch solches auf alle übrige fremde Länder extendiret, und da der Satz a Dächer sich nicht auf alle Sorten von Häuten appliciren läßt, sollen generaliter davon 30. pro Cento nach der Taxe des Werths im alphabetischen Tariff bey dem ersten Schlesischen Grenz-Zoll-Platz entrichtet werden. In Durchfuhr nach unsern übrigen Erb-Ländern aber gehen die aus fremden Länden durch Schlesien durchgehende rohe Häute und Leder wie in der Ausfuhr 4. pro Cent.

Wir befehlen euch dannenhero hiernach das weitere an die Zoll- und Accise-Ämter, auch Magisträte zu verfügen und dahin zu sehen, daß diese Vorschrift sofort gehörig publiciret und post publicationem darnach strikte verfahren werde. Sind etc.

No. CCXIV.

d. d. Breslau den 29. April. 1759.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen derer den Inquisitoribus publicis zu Brieg und Jauer zugebilligten Gebühren pro publicatione der Urtheile von denen custodiæ causa in die Arbeits-Häuser gebrachten

Inquisiten.

Friedrich, König etc. etc. Unsern etc. Es hat das Justiz-Departement zu Berlin den Antrag gethan, daß denen Inquisitoribus publicis zu Brieg und Jauer pro publicatione der Urtheile für diejenige Inquisiten, welche custodiæ causa in die Arbeits-Häuser gebracht werden, und wider welche sie die Inquisitiones nicht selbst geführt, 12. Ggr. jedesmal zugebilliget werden möchten.

Nun kan zwar erwähnten Inquisitoribus publicis pro publicatione derer Urtheile für diejenige Inquisiten, welche custodiæ causa in die Arbeits-Häuser gebracht werden und wider welche sie die Inqui-

Inquisitiones nicht selbst geführet, in delictis publicis, und wo auch in delictis privatis die Kosten Unfern und den Princgl. Aemtern zur Last fallen, zwar kein Douceur gegeben werden noch statt finden; es wird aber jedennoch hierdurch festgesetzt, daß in delictis non publicis, wo privati die Kosten tragen, obigenfalls pro publicatione denen Inquisitoribus zu Brieg und Jauer jedesmal 12. Egr. jugerbilliget werden sollen. Seynd.

No. CCXV.

d. d. Breslau den 2. May 1759.

Breslauische Ober-Amts-Currende an alle Dominia, Aemter und Magistrate, desgleichen an die freye Herrschaften Sulau, Freyhan, Neuschloß, an die gesamte Breslauische Stifter und Commenden, wie auch an sämtliche Mediat-Regierungen des Departements, das Bischöfliche Hofrichter-Amt und Magistrat der Stadt Breslau, daß die geistlichen Gerichte sich der Erkenntniß in weltlichen Sachen nicht anmassen sollen.

Friedrich 2c. 2c. Unfern 2c. Wir haben wahrgenommen, daß die geistliche Gerichte beständig fortfahren, der Erkenntniß in weltlichen Sachen sich unter der Hand anzumassen, welches Verroger nicht nur zur Schmälerung der Landesherrlichen und derer von der Landes-Herrschaft denen Schlesischen Fürsten und Ständen, wie auch allen Unter-Obrigkeiten verliehenen Gerichtsbarkeit gereicht, sondern auch die litigirende Partheyen mit Verlust der Kosten in beständige Unsicherheit sezet, inmassen ein dergleichen Auspruch, weil die für den weltlichen Richter gehörige Sachen aus keinerley Ursachen, auch nicht unter dem Vorwand einer freywilligen Einlassung derer Partheyen um Jurisdictionis-Prorogation durch den geistlichen Richter an sich gezogen werden können, ein Actus nullus bleibet.

Um nun denen geistlichen Gerichten hierunter Einhalt zu thun, ist für nöthig befunden worden, euch der Landesherrlichen Pragmaticæ vom 10. Mart. 1743. eingedenck zu machen, in welcher verordnet ist, daß weltliche Personen durch die geistlichen Gerichte auch nicht in denen Sachen, so ad forum ecclesiasticum gehören, anders

als per consuetas Requisitoriales, durch die ordentliche Richter, worunter die Citandi gehörig sind, vorgeladen werden sollen.

Es wird demnach allen und jeden weltlichen Standes-Personen, Vasallen und Unterthanen bey einer Strafe von 5. bis 20. Rthl. untersagt, eine in irgend einer Sache von einem geistlichen Richter insinuirt werden wollende Citation andergestalt anzunehmen, oder zu befolgen, als wenn sie durch des citirt werden wollenden ordentlichen weltlichen Richter, mit der Auflage selbiger Folge zu leisten, insinuirt wird. Und gleichwie in Fällen, die unbedenklich für die geistlichen Gerichte gehören, die Obrigkeiten deren Requisitiones zu befolgen nicht entstehen müssen; so sollen sie gleichwohl facta insinuatione beglaubte Abschriften von denen aus denen geistlichen Gerichten ergangenen Citationen, mit deren Anlagen, damit die Sache, worin die Citation ergangen, umständlich zu ersehen sey, bey 5. Rthl. Strafe, für jedweden Contraventions-Fall, so fort und längstens binnen 8. Tagen nach vollzogener Insinuation an die allhiefige Ober-Amts-Regierung einsenden, in Fällen, wo denen geistlichen Gerichten die Erkenntnis ausdrücklich untersagt ist, nemlich in causis super jure Patronatus, super Decimis, super Alimentis & Restitutione Dotis, bey einer Strafe von 20. Rthl. die etwa aus einem geistlichen Gerichte angehende Requisitiones ad Effectum nicht bringen, sondern solche, so bald als sie nur eingelaufen, in Originali an die Ober-Amts-Regierung einsenden, in dergleichen Fällen aber, wo sie zweifelhaftig sind, ob die geistliche Jurisdiction fundirt sey, für Befolgung derer eingegangenen Requisitionen Verhaltungs-Befehle bey der Ober-Amts-Regierung suchen; alle diese Berichte und Ansuchen aber, als woben es theils auf die Erhaltung derer Landesherrlichen, derer Fürstlichen und freyen Standes-Herrlichen, derer Ständen und Magistrate eignen Rechte und Gerichtsbarkeit, theils auf Vorkommung derer aus der Confusion der weltlichen und geistlichen Jurisdiction unvermeidlich entstehenden Unordnungen ganz allein ankommt, ex officio und ohne denen Partheyen dadurch einige Kosten zu verursachen, erstatten und einsenden. Wornach ihr euch denn selbst zu achten, als auch die weitere Publication davon gehörig zu besorgen habt. Und habt ihr diese Currende, womit von derselben richtig erfolgter Insinuation ad acta constire, bey derselben Empfang gehörig loco Recepisse zu unterzeichnen. Hieran. Sind. Breslau den 2. May 1759.

No. CCXVI.

d. d. Breslau den 13. May 1759.

Circulare an sämtliche Land: Rätthe, wegen der im Lande sich herumtreibenden Vagabonds, Soldaten: Weiber und Kinder.

Unsern 2c. Es ist bereits mehrmalen durch die erlassene Circularia ernstlich verordnet worden, welchergestalt es mit Aufhebung derrer sich im Lande herum treibenden Vagabonds gehalten werden soll.

Nachdem Wir aber bishero mit nicht geringem Misfallen wahrnehmen müssen, daß diesen Verordnungen nicht gehörig nachgelebet worden, indem sich dergleichen fremdes und liederliches Volk stärker als jemalen auf dem Müßiggange betreten läßt: So haben Wir, um das Land von diesen so schädlichen Leuten zu säubern, für nöthig gefunden, obgedachte Circulair-Verordnungen hiermit zu erneuern, und euch allergnädigst zu befehlen, sämtliche Dominia eures Ereyßes so fort anzuweisen, alles herrenlose und herumlaufende Gefindel, welches auf dem Müßiggange betroffen wird, anzuhalten und zu extradiren, als welche solchergestalt betroffene Personen, wenn sie von der vagabonden Lebens: Art befunden, ohne Anstand in das Briegische Arbeits: Haus gesandt werden sollen.

Similiter

Circulare an sämtliche Steuer: Rätthe, wegen der im Lande sich herumtreibenden Vagabonds, Soldaten: Weiber und Kinder.

An sämtliche Steuer: Rätthe usque ad verba: zu befehlen, & adatur: Die Magisträte eures Departements sofort anzuweisen, alles herrenlose und herumlaufende Gefindel, welches auf dem Müßiggange betroffen wird, anzuhalten und zu extradiren, als welche solchergestalt betroffene Personen, wenn sie von der vagabonden Lebens: Art befunden, ohne Anstand in das Briegische Arbeits: Haus geschicket werden sollen.

Damit auch dem einreißenden Müßiggange und der vagabonden Lebens: Art vieler Soldaten: Weiber und Kinder engere Schranken gesetzt werden: So habt ihr sämtlichen Magisträten eures Departements aufzugeben, dahin zu sehen, daß denen jeden Ortes befindl-

feindlichen Soldaten, Weibern und Kindern, welche nicht vorhin ein gewisses Gewerbe treiben, oder mit ihrer Arbeit etwas zu verdienen suchen, von denen Fabricanten etwas zu spinnen gegeben und dieselben solchergestalt dem Müßiggange entzogen werden, zugleich aber selbigen bekannt zu machen, daß wenn sie sich nicht zur Arbeit bequemen würden, das Servis- und Brodt-Geld ihnen nicht weiter bezahlt werden solle, daher ihr denn auch die Magistrate zugleich dahin anzuweisen habet, daß sie solchenfalls mit der Bezahlung einhalten sollen, als woraus annoch der Nutzen mit erwachsen wird, daß, da ohnedem ein Mangel an Gespinnste im Lande sich äußert, solchem dadurch einigermaßen mit abgeholfen werde. Seyndc. &c.

No. CCXVII.

d. d. Reich: Sennerodorf den 16. Jun. 1759.

Königl. Preussisches Patent, wodurch die sämtliche Vasallen und Unterthanen des souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz erinnert und ermahnet werden, denen feindlichen Insinuationen kein Gehör zu geben, noch denselben einigen Vorschub zu leisten.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien &c. &c.

Thun Kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen, daß, ob Wir gleich die sämtliche Vasallen und Unterthanen Unsers souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz während des gegenwärtigen Krieges schon mehrmalen erinnern und verwarnen lassen, denen vom Feinde austrenenden Patenten und dessen Insinuationen kein Gehör zu geben, noch demselben einigen Vorschub und Lieferung zu thun, dahingegen aber in der Treue und Gehorsam gegen Uns, als deren rechtmäßigen Landes-Obrigkeit, unverrückt fort zu fahren und sich darinn durch nichts beirren zu lassen, Wir auch zu selbstem das Vertrauen hegen, daß sie ihrer natürlichen Pflicht und Schuldigkeit von selbstem ohnerinnert nachzukommen geneigt seyn werden, Wir dennoch bey den vielen persuasoriis, deren sich die Chefs und Commandeurs der feindlichen Truppen bedienen, die Landes-Einwohner in ihr Interesse zu verstricken und dieselbe zu Befolgung ihrer

ihrer vermeintlichen Ordres zu vermögen, für diensam erachtet, sämtliche Unsere Schlesiſche und Glatſche Vaſallen und Unterthanen, wie hierdurch geſchiehet, zum Ueberfluß nochmalen zu erinnern und zu ermahnen, ſich an alle dergleichen feindliche Inſinuationes und Lockungen nicht zu kehren, noch ſich dadurch zu einiger Vorſchubs-Beſetzung an den Feind, es beſtehe ſolche in Lieferung an Getreide, Fourage und andern Victualien, baarer Geldzahlung, Anhaltung der Deferteurs, oder wie ſonſt ſolche Mahmen haben mag, hinreißen und mithin von der Uns, als ihrem rechtmäßigen Souverain und Landes-Herrn, ſchuldigen Treue und Devotion im mindeſten abwendig machen zu laſſen, wohl aber alle Uns zukommende präſtanda, es betreffen ſolche die gewöhnliche Landes-Abgaben, oder was zum Behuf Unserer Armee gefordert wird und ſolche angehet, nach wie vor aufs prompteſte ohnweigerlich und ohnerinnert abzuliefern und zu befolgen, und ſich dagegen verſichert zu halten, daß Wir dieſenigen, ſo ſich als treue und gehorſame Vaſallen und Unterthanen bezeigen, zu ſeiner Zeit bey aller Gelegenheit ſoulagiren, ſo wie im Gegentheil wider die, ſo ſich übelgeſinnet, renitent und dem Feinde geneigt erweiſen, mit der auf dergleichen pflichtwidriges Betragen geſetzten Strafe ohnmachbleiblich vorgehen laſſen werden.

Da auch mit dem jeko in Ober-Schleſien befindlichen feindlichen Corps ſich verſchiedene derjenigen treuloſen und meynendigen Vaſallen und Unterthanen eingefunden, welche vorhin pflichtvergeſſenerweiſe mit dem Feinde davon gelaufen, und dann dieſelbe ſich unter dieſem und jenem Nahmen allerhand Diſpoſitionen in denen Creuſen anmaſſen, auch ſonder allen Zweifel darauf bedacht ſeyn werden, andere mehr zu dergleichen ſtrafbaren Demarches zu verleiten, um dadurch den von ſelben gethanen gegen die Gerechtigkeit liebende Welt nie zu rechtfertigenden Schritt, wo möglich, zu entſchuldigen; ſo halten Wir Uns zwar verſichert, es werde ein jeder ehrliebender Vaſall und Unterthan das Betragen dergleichen ehrloſen und meynendiger Böſewichter von ſelbſt verabscheuen und ſich aller Gemeinſchaft mit ſelben entäußern.

Wir wollen aber dennoch zum Ueberfluß noch beſonders hierdurch einen jeden wohlmeynend gewarnt und erinnert haben, dem erwannigen Eihreden dieſer Landläufer kein Gehör zu verleihen, noch ſich durch ſie in der Uns einmal geſchwornen Treue und Gehorſam, wovon ſie keine weltliche Macht loſſprechen kan, wandend machen

zu lassen, wohl aber, im Fall man ihrer habhaft werden könnte, sie anzuhalten und zur nächsten Bestimmung abzuliefern, widrigenfalls aber und wann solches möglichen Falls nicht geschähe, zu gewärtigen, daß Wir selbe eben so, als wenn sie sich mit jenen gleichen Verbrechen theilhaftig gemacht, consideriren, und mithin auch wider selbe mit gleicher Strafe vorgehen lassen werden. Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und Königlichem Insiegel. Gegeben in Unserm Haupt-Quartier zu Reich-Hennersdorf den 16. Jun. 1759.

(L. S.) Friedrich.

v. Schlabrendorff.

No. CCXVIII.

d. d. Breslau den 2. Jul. 1759.

Circulare an sämtliche Magisträte, wegen des verbotenen Wanderns der Handwercks-Gesellen in fremden Ländern.

Da die Königl. zc. Cammer mißfällig angemercket, daß ohngeachtet des unterm 15. Oct. 1756. per Circulare ergangenen Verbots einige Handwercks-Gesellen ausserhalb Landes in Sachsen, Böhmen zc. wandern, solches aber um so weniger gestattet werden kan, als die Erfahrung lehret, daß manches Landes-Kind, so einen nützlichen Bürger oder tüchtigen Soldaten abgeben könnte, durch eine Heyrath, oder andere Lockung sein Vaterland vergiftet, und sich auswärts etabliret;

Als wird der Inhalt vorgedachter Verordnung hierdurch auf das nachdrücklichste wiederholet, und dem Magistrat der Stadt N. auf das ernstlichste anbefohlen, auf dessen Befolgung mit aller Attention zu halten.

Da man auch wahrgenommen, daß die Zunftmeister sich unterm Landen, aus Schlesien gebürtigen Gesellen, wenn sie sich in fremden Ländern niederlassen wollen, und selbigen ohne Vorwissen und Zustimmung der Obrigkeit die Geburths- und Lehr-Briefe nicht extrahiren werden können, eigenmächtig und ohne Vorwissen des Befehlshabers ein Attest wegen der Lehr- und Gesellen-Jahre anstatt der förmlichen Geburths- und Lehr-Briefe zu ertheilen, und dazu die Handwercks-Siegel zu mißbrauchen;

Als wird hiedurch zugleich verfügt und anbefohlen, daß die Aeltesten der Zünfte keine Handwercks-Insiel bey sich haben, sondern solche jederzeit in der Lade unter deren Schluß verwahrlich aufbehalten, und nicht anders, als mit Vorwissen und in Gegenwart des dem Mittel beygefügtten Altestoris, der einen Schlüssel zur Lade mit in Verwahrung haben muß, gebraucht werden sollen 2c.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen des verbotenen Wanderns der Handwercks-Gesellen nach fremden Landen.

Friedrich König 2c. 2c. Unsern R. Da Wir das Verbot vom 15. Oct. 1756. wegen des Wanderns der Handwercks-Gesellen in fremden Landen zu renoviren nöthig gefunden; so lassen Wir euch das an sämtliche Magistrate ergangene Circulare nebst dem obgedachten vom 15. Oct. 1756. weil solches damalen euch nicht communiciret worden, hiebey nachrichtlich zufertigen, und habet ihr auf dessen Befolgung aufs genaueste zu halten. 2c.

No. CCXIX.

d. d. Breslau den 4. Julii 1759.

Des Breslaurischen Magistrats Intimation an sämtliche Einwohner der Stadt und Vorstädte, daß sie auf Feuer und Licht wohl Obacht nehmen, und sich für Schaden und Unglück hüten sollen.

Obnerachtet aller guten Verordnungen, haben Wir dennoch aus verschiedenen eingegangenen Policen-Berichten mit Befremden wahrnehmen müssen, daß die höchstnöthige Präcautiones, wegen der durch Verwahrlosung entstehen könnender Feuers-Brünste, besonders in denen hiesigen Gasthöfen und Kretscham-Häusern, nicht gehörig genommen worden. Und da zu Verhütung alles daraus zu befürchtenden Unglücks, dergleichen unverantwortliche Nachlässigkeit, fernerweit nachzusehen um so weniger möglich, je mehr das Wohl der gesammten Bürgerschaft, die Sicherheit ihrer liegenden Gründe und übrigen Vermögens davon abhänget;

Als wird von Obrigkeit wegen hiermit geschärft, und auf das nachdrücklichste befohlen, daß zusehends ein jeder Eigenthümer

hh hh 2

auf

auf alle in seinem Hause wohnende Mieths-Leute, und einquartirte Soldatesque genau invigiliren, und wenn dieselben sich auf denen Böden, Ställen, Holz, Cammern oder andern gefährlichen Orten, mit brennendem Lichte oder Tobacks-Pfeife, finden lassen sollten, solche bey der Behörde, zur gebührenden Strafe, so fort anzeigen, oder widrigenfalls gewärtigen, daß sie selbst davor responsable bleiben.

So wie auch besonders die Gastwirth und Kretschmer, ausser denen ordinairn Miethsleuten, vornehmlich diejenige Fremde, welche in ihren Häusern absteigen, oder sonst aus der Stadt sich einfinden, in genaue Obacht zu nehmen, und ihnen so wohl, als ihren Bedienten, die gute Vorsicht bey Feuer und Licht, als auch die Unterlassung des gefährlichen Tabackrauchens, auf das genaueste einzuschärfen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen haben, daß sie vor ihre Person auf das nachdrücklichste dafür angesehen werden sollen.

Damit nun diese Verordnung desto sicherer befolget werde, werden alle diejenige, welche sich mit brennendem Lichte oder Tabacks-Pfeife an gefährlichen Orten finden lassen, nicht allein so fort in Arrest geführt, und mit empfindlicher Leibes- oder andern willkührlichen Strafe unnachbleiblich beleet, sondern es soll auch, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kan, selbige sowohl der gesamten Bürgerchaft und in denen Vorstädten bekannt gemacht, als auch in allen Gasthöfen und Kretschmer-Häusern öffentlich angehangen werden. Wornach sich jedermänniglich zu achten. Signatum Breslau den 4. Jul. 1759.

Directores, Bürgermeister und Rath der Königlichen Haupt- und Residenz-Stadt Breslau.

Contrabi, Schultes, Solgersberg, v. Breßler, Scholz, Gallasch, Soja, Sachsse, Keusner, Waltegott, Schlutins, Ratsch, Hoyal, Scholz, Henning.

(L.S.)

No. CCXX.

d. d. Breslau den 2. Aug. 1759.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Steuer-Räthe,
wegen des verbotenen Wanderns der Handwerks-
Gesellen in fremde Lande.

Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Wir haben euch unterm 2ten vorigen
Monaths communiciret, was Wir wegen des verbotenen
Wanderns derer Handwerks-Gesellen in fremde Lande an sämtliche
Magistrate verordnet.

Da Wir nun diese Verordnung dahin extendiret, daß jedes-
mal „wann ein aus der Stadt gebürtiger Handwerks-Geselle auf
„die Wanderschaft und zwar verordneter massen nur in Königl. Lan-
„den gehet, solches von dessen Eltern oder Vormündern dem Magi-
„strat angezeigt werden, worüber Magistratus sodann ein genaues
„Verzeichniß halten, und alle Viertel-Jahr die Eltern, oder Vor-
„münder der ausgewanderten Gesellen nicht nur, wo letztere sich auf-
„halten, zu vernehmen, sondern ihnen auch aufs schärfste mit zu ge-
„ben, daß sie selbige, nach geendigten Wander-Jahren, wieder in
„hiesige Lande zurück kommen lassen, ausserhalb Landes aber ihnen
„bey schwere Strafe nicht das geringste an Gelde, noch Geldes-
„werth übermachen sollen;

So befehlen Wir euch in Gnaden, hienach die Magistrate eu-
rer Inspektion zu instruiren, und auf die Befolgung dieser Vor-
schrift selbst Acht zu haben. Sind 2c

No. CCXXI.

d. d. Breslau den 3. Aug. 1759.

Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen des Verboths
der Ausfuhr des rohen Garnes aus Schlessien.

Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Ihr werdet aus dem Circulari vom
23ten April c. betreffend die Ausfuhr des Garnes aus Schle-
sien ersehen haben, wie sehr Wir die Conservation und Unterstützung
der hiesigen Leinwand-Fabriken, als der ersten und vornehmsten
Branche des Schlessischen Commercii, von welcher, wegen der
dazu erforderlichen Spinneren und Weberen, ein grosser Theil des Un-
terhalts der Schlessischen Einwohner abhänget, beherzigen; und da

Hhh hh 3

solches

solches nicht anders geschehen kan, als wann denen Fabriken das erforderliche Garn in gnugsamer Quantität und Ueberfluß verschaffet wird; so haben Wir aus solcher Absicht bey dem grossen Mangel von Garn, worüber anjeho ganz ungemein geklaget wird, in besagtem Circulari denen aus solchen Mangel vor das importante auswärtige Leinen-Commercium zu besorgenden nachtheiligen Folgen, zwar durch das verordnete Verboth der Ausfuhr, in Ansehung der rohen Meister- und Webe-Garne abzuheffen, Uns Hoffnung gemacht, und dahero die Ausfuhr der so genannten Loth- und Pack-Garne, um dadurch denen Spinnern die Gelegenheit zum Absatz dieser Sorten von Garn nicht zu benehmen, unter Erlegung leidlicher Imposten damalen annoch freygelassen.

Nachdem sich aber bey Ausfuhrung dieser gemachten Verfügung, einer zum Theil verbotenen, zum Theil verstatteten Garn-Ausfuhr, unendliche Schwierigkeiten wegen Separation solcher verschiedenen Sorten bey der Versendung geäußert, und man aus denen darüber eingezogenen gründlichen Nachrichten eines Theils die Ueberzeugung bekommen, daß es ganz und gar nicht möglich seyn werde, zu verhüten, daß unter den Rahmen von Loth- und Pack-Garne, wann deren Ausfuhr verstattet bleibe, die gute Webe- und Werste-Garne nicht häufig ausgefuhr werden sollten, mithin die dabey gehabte heilsame Intention fast in totum frustrirt werden dürfte; andern Theils aber man daraus versichert worden, daß dem gemeinen Besten, und denen Einkünften des Landes, wann gleich die Ausfuhr der so genannten Loth- und Pack-Garne ebenfalls nicht gestattet wird, um so weniger ein Verlust und Nachtheil zu befürchten, als alle diese Sorten von Garne zu denen verschiedenen Sortements von Leinen-Waaren und Schleyer verarbeitet werden, auch allenfalls der geringe Ueberrest von dem losen Garne, bey denen im Gebürge bereits an verschiedenen Orten sich findenden, und ausser Landes Debit habenden Zwirn-Fabriken genugsame Anwehre haben kan; so sehen Wir Uns bey so bewandten Umständen, und der unumgänglichen Nothwendigkeit der vorzüglich zu unterstützenden Leinen-Fabrique gemüßiget, das Eingangs erwähnte Circular da- hin zu extendiren, daß bey dem grossen Mangel der Garne die Ausfuhr aller rohen Garne simpliciter ohne einigen Unterscheid, mithin auch die Ausfuhr von denen Loth- und Pack-Garnen a dato publicationis dieser Verordnung verbotnen seyn solle.

Wir befehlen euch demnach hiemit in Gnaden, dieses nähere Verboth von Ausfuhr der rohen Garne so fort, bey Confiscation, und noch überdem zu erlegenden Verthe des Garne, welches gegen das Verboth ausser Landes gebracht werden wollen, überall zu publiciren, und denen Dominis, Schulzen und Gerichten einzuschärfen, daß sie bey der schweresten Ahndung und eigenen Vertretung der Strafe, keine Ausfuhr gestatten sollen, ingleichen habt ihr durch die Land- Dragoner gegen die Unterschleife Acht geben zu lassen.

Damit auch die hierunter lediglich auf das allgemeine Beste und Conservation der Leinen- Fabriken gerichtete Absicht desto gewisser erreicht werden möge; so habt ihr nicht allein denen mit Licenz- Zetteln versehenen Garn- Samlern individualiter zu injungiren, daß sie die gesammelte Garne auf dem Lande, bey Confiscation, an niemand anders, als an einländische Weber, den Ueberrest aber auf öffentlichen Märkten in denen Städten verkaufen sollen, sondern ihr habt auch in eurem unterhabenden Erense, falls darinnen, wie euch ohne Zweifel bekannt seyn muß, dergleichen schlaffes und flaches Garn, so den Nahmen von Pack- Garn bishero geführt, zethier gesponnen worden, die Eingeseffene zu erinnern und anzuweisen, daß die Dorf- Spinner hinführo auf ein besseres und festeres Gespinnst zu Werste- und Webe- Garn, ihres eigenen Vortheils halber, weil sie ohnfehlbar dafür einen höhern Preis zu gewärtigen, sich appliciren sollen, des Endes ihr noch besonders die Dominia aufzumuntern habt, mit dem Gespinste in ihren Dörfern solche Einrichtung zu machen, daß gutes Garn gesponnen werde.

Je mehr diese Verbesserung zum Vortheil des Landes gereicht, desto mehr haben Wir zu euch das allergnädigste Vertrauen, ihr werdet euch befeisigen, einen reellen Beweis eurer patriotischen Gesinnung, durch den guten Effect eurer Veranstellung, an den Tag zu legen, und wollen Wir sowohl anjeto von eurer hierauf gemachten Verfügung, als auch ferner von Zeit zu Zeit, besonders aber mit denen Berichten, welche ihr wegen der Flachs- Erndte jährlich abzustatten habt, zugleich eine pflichtmäßige Anzeige, welcher Gestalt die Erense- Eingeseffene sich auf besseres Gespinste appliciren, nebst Vorschlägen, durch was für dienliche Mittel dem Zweck näher zu kommen, gewärtigen. Wie denn diejenigen, so bey einer, nach hergestellten Frieden, vorzunehmenden speciellen Revision in denen Erense

Trepfen befunden werden, etwas gutes darunter gestiftet und eine würckliche Verbesserung im Gespinste ausgewürcket zu haben, zu Unserer allerhöchsten Gnade sich besonders recommendiren werden, und versichert seyn können, daß ihnen die Merkmale davon zugewandt werden sollen.

Uebrigens wollen Wir bey dieser Gelegenheit auch erinnert haben, in eurem Trepse dahin zu sehen, daß der Glachs-Bau im geringsten nicht negligirt, sondern alljährlich mit eben dem Ernst, wie vorhin, getrieben, imgleichen daß die Unterthanen von denen Herrschaften zum Spinnen fleißig angehalten werden. Sind ic.

Circular: an sämtliche Steuer-Räthe, und an den Magistrat zu Breslau, wegen der Garn-Ausfuhr.

Friedrich, 2c. 2c. Unsern 2c. Was wir in Verfolg des, wegen der verbotenen Ausfuhr des Garns aus Schlesien, unterm 23. April c. erlassenen Circularis an sämtliche Land-Räthe dato verfüget, solches wird euch in Abschrift zugefertigt, mit dem allergnädigsten Befehl, sowohl die Zoll- und Accise-Beamten, wegen der nunmehr verbotenen Ausfuhr des rohen Garns ohne Unterscheid zu instruiren, als auch durch die Magistrate solches gehörig publiciren zu lassen, und dahin zu sehen, daß das Verboth genau befolget werde; nicht weniger müssen die Magistrate ihre Attention darauf richten, daß statt des losen und dünnen Garns, ein besseres und tüchtiges Webes-Garn gesponnen werde, imgleichen haben selbige die Kaufleute und Garn-Negotianten, welche sonst ihre Garne ausser Landes geführet, zu animiren, daß sie mit denen Leinwand-Negotianten, sonderlich im Gebürge, ein Verkehr errichten, und denenselben die vorrätliche Garne zur Verarbeitung bey denen Leinwand-Schleper- und Zwirn-Fabriken überlassen.

Uebrigens wollen Wir bey jeder Vereisung der Städte, wie auch in dem Jahres-Bericht vom Glachs-Bau, von dem Effect dieser Veranstaltung pflichtmäßige Anzeige und Vorschläge, wie der Endzweck noch mehr zu befördern, gewärtigen. Schlußlich bleibet es in Ansehung der weissen Garne, bey der Vorschrift des Circularis vom 23ten April c. Sind ic.

No. CCXXII.

d. d. Breslau den 24. Aug. 1759.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen
Bezahlung der Unterthanen-Zinsen und Prästationen
in Münze statt Goldes.

Unsern etc. Wir sind zuverlässig benachrichtiget worden, daß verschiedene weltliche und geistliche Dominia über die Abgabe derer Zinsen, Dienst- Abzugs- und Loslassungs-Gelder, auch Maldraten, Decem und dergleichen, entweder in vorigen Zeiten, da die Gold-Münzen im Lande nicht so beprätzig gewesen, als sie dermalen geworden, mit ihren Unterthanen und Censiten, entweder gewisse Abkommen wegen Abführung derer Prästandorum in Golde getroffen, und auf die Abführung in solchen Especen dermalen bestehen, sondern auch wohl gar das Edict von Loslassung der Unterthanen dahin interpretiren, daß weil darinnen die Loslassung resp. auf 1. und 2. Ducaten pro persona gesetzet worden, die Unterthanen solche Loslassungs-Gelder mit schwehrem Agio in Especen schaffen, oder das Aufgeld bezahlen müssen.

Da aber unser ernster Wille dahin gehet, daß die Unterthanen und Censiten auf alle Weise bey ihren præstandis soulagiret und besonders denenselben die Dominial- und geistliche Abgaben nicht unerträglich gemachet werden sollen, welches natürlicher Weise geschehen muß, wenn sie ihre Prästanda in Ducaten abführen sollen, welche weit über den ehemaligen Cours à 2. Rthlr. 18. Ggr. gestiegen; als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, per Currendam in eurem Creyße bekannt zu machen und zu publiciren, daß kein weltlich oder geistliches Dominium sich unterfangen soll, bey denen Unterthanen und Censiten auf die Abführung der Zinsen, Dienst- Abzugs- und Loslassungs-Gelder, Maldraten, Decem, Bischoffs- Bierdungen, secularischen Decimen an die Stifter und Präbendaten und wie solche Nahmen haben, in Golde und besonders in Ducaten zu bestehen und selbige darinne zu exigiren, wenn gleich deshalb auch besondere Reluitions- Pacta wegen derer Natural-Prästationen mit Golde existiren, sondern dergleichen Conventiones auf Especen für aufgehoben zu declariren, und bey Strafe des Dupli kein Unterthan und Censit gehalten seyn soll, die Prästationes in andern als edict-

1759.

Zii ii

mähig

mäßigen Münz-Sorten und dergestalt abzuführen, daß ein Ducat nicht höher als mit 2. Rthlr. 18. Ggr. und ein Friedrich d'or mit 5. Rthlr. bezahlt werden dürfe. Sind 2c.

No. CCXXIII.

d. d. Breslan den 7. Sept. 1759.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Steuer-Räthe Breslauischen Departements, daß die Magistrate denen einländischen Schleifern keine Pässe zum Hausiren ertheilen sollen.

Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Da sich geäußert, daß verschiedene Magistrate sich unterstehen, denen fremden Schleifern, wann sie nur bey ihnen das Bürger-Recht gewinnen, Pässe, oder Atteste zu Treibung ihrer Nahrung zu ertheilen: Als befehlen Wir euch hiermit allergnädigst, die Magistrate in den Städten eurer Inspection zu warnen, daß sie keinen Scheeren-Schleifer, ingleichen keinen Siebmacher und dergleichen hausirende Professionisten aus fremden Ländern zum Bürger-Recht und Possession ohne Vorwissen und Approbation Unserer 2c. Cammer admittiren, nicht weniger keinen bereits recipirten und sich seßhaft gemachten einen Paß zum Hausiren, bey nachdrücklicher Strafe, ertheilen sollen, immassen die Ertheilung der Licenz-Zettel zum Hausiren auch in Ansehung der recipirten lediglich von Unserer 2c. Cammer gesucht werden müssen; wobey Wir Uns übrigens auf die unlängst ergangene Circularia wegen verbotenen Herumlaufens solcher Leute und deren Arretirung beziehen, als worüber auf das genaueste zu halten, und sind die Zoll-Bereiter zur gehörigen Vigilance anzuweisen. Sind 2c.

No. CCXXIV.

d. d. Breslau den 21. Sept. 1759.

Proclama des Magistrats zu Breslau, daß die Todesfälle dererjenigen Eltern, welche unmündige Kinder verlassen, bey 10. Rthlr. Strafe jederzeit dem Magistrat angezeigt werden sollen.

Wir Directores, Bürgermeister und Rath, dieser Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Breslau, thun kund, und fügen hierdurch

durch Jedermänniglich zu wissen. Demnach Wir verschiedentlich wahrgenommen, daß bey erfolgtem Absterben einiger Eltern, besonders wann die Väter unter allhiefigen Zünften und Zechen nicht gestanden, sondern sich nur als Einwohner in der Stadt oder denen Vorstädten aufgehalten, deren nachgebliebene minorennne Kinder zuweilen viele Jahre lang unbevormundet geblieben, hierdurch aber sowohl derselben Erziehung vernachlässiget, als auch das ihnen durch die Eltern etwa zugefallene Vermögen mancherley Gefahr und Nachtheil wider unsere Intention ausgesetzt worden.

Als haben Wir der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, zu Abwendung aller dergleichen nachtheiligen Folgen, Unsere ehehin deshalb ergangene Verordnungen nicht nur hiermit zu wiederholen, sondern auch durch gegenwärtiges Proclama der gesamten löbl. Bürgerschaft, auch Zünften und Zechen, insonderheit aber allen und jeden Eigenthümern bey allhiefiger Stadt und dazugehörigen Vorstädten, nicht weniger denen Haushältern bey herrschaftlichen Häusern, ein vor allemal einzuschärfen und festzusetzen, daß sie von Zeit der Publication dieser Verordnung an nicht allein alle unter ihren Mittels-Verwandten oder auch sonst in ihren Häusern sich ereignende Todesfälle, wobey unmündige Kinder zurück bleiben, der Verstorbene sey Unserer oder fremder Jurisdiction, sonder Unterscheid, den ersten oder längstens den 2ten Tag nach Absterben der Väter bey zehn Reichsthaler Strafe bey Uns anzeigen, auch wer der Verstorbene gewesen, wie viel unmündige Kinder derselbe hinterlassen, wer die nächsten Anverwandten seyn, und wo sich dieselben aufhalten zugleich so viel möglich mit beysügen, sondern auch binnen einer Zeit von 8. Tagen bey einer gleichen Strafe von zehn Rthlr. eine genaue Untersuchung sowohl bey ihren Mitteln als in ihren Häusern anstellen sollen, ob darinnen an noch Unmündige vorhanden, die zur Zeit noch nicht bevormundet worden, und im Fall deren einige befunden würden, solches so fort Uns zu weiterer Verfügung gebührendes eröffnen sollen. Wornach sich ein jeder zu achten und vor Schaden und Unglück zu hüten hat.

Zu Urkund haben Wir dieses Proclama eigenhändig unterschrieben, und der Stadt Insiegel hierauf drucken lassen. Geschehen Breslau den 21. Sept. 1759.

Conradi. Schultes v. Folgersberg. v. Breßler. Scholz. Gallisch. Soja. Sachs. Reußner. Waltesgott. Schlutius. Ratich. Vogel. Kühn. Scholz. Hennig Böhm.

(L. S.)

Kretschmer. Saber. Glorin.

Zii ii 2

No.

No. CCXXV.

d. d. Breslau den 4. Oct. 1759.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, daß der
Flachs bis auf Martini künftigen Jahres nicht aus-
geführt werden solle.

Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Da Wir bey dem in diesem Jahre sich
ereigneten Mißwachs an Flachs zu resolviren befunden, daß das
an euch unterm 29. Mart. c. a. wegen Ausfuhr dieses Materialis er-
lassene Verboth bis Martini künftigen Jahres continuiren soll; als
befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, solches gehörig zu publiciren,
und dahin zu sehen, daß diesem genau eingefolget werde.

No. CCXXVI.

d. d. Breslau den 5. Oct. 1759.

Circulare an sämtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen
des von den Dominiis &c. den Unterthanen verbiethenden
Verkaufs ihres Getreydes 2c. an andere.

Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Wir haben zuverlässig in Erfahrung
gebracht, wie verschiedene Besitzer von Dominial-Güthern, deren
Administratores und Miether, desgleichen einige General-Pächter
Unserer Aemter sich neuerlich auf ganz unbefugte Weise beykommen
lassen, unter dem Vorwand, daß sie zu schleuniger Bestreitung der
auf sie repartirten Magazin-Lieferungen eine grosse Quantität Ge-
trejde, Heu und Stroh gebrauchen, welche ihnen von eigenem Zu-
wachs aufzubringen unmöglich falle, den Unterthanen ihrer Dörfer
den Verkauf dergleichen Naturalien an andere, als nur allein ihren
Herrschaften und vorgesetzten Beamten zu thun, zu verbieten.

Wann aber dieses intendirte Verfahren keinesweges gestattet
werden kan, und weder die Unterthanen zu Annehmung willküheli-
cher Preise, die ihnen ihre Herrschaften, oder Beamte für das Ge-
trejde, Heu und Stroh, wenn sie auch schon den Vergütigungs-
Sätzen der Magazin-Lieferung gleichkommen, offeriren, gezwungen
werden sollen, noch die Zufuhr dergleichen Naturalien nach den Städ-
ten einige Hemmung erleiden, und letztere dadurch in Verlegenheit,
die Bedürfnisse zu erhalten, gesetzt werden müssen;

Als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, nicht nur diese Verordnung ohne Anstand sämtlichen Dominiis und Unterthanen des euch anvertrauten Creyses zu publiciren, sondern auch ernstlich darüber zu halten, daß solcher von keinem Dominio oder Beamten contraveniret werde. Wie ihr denn auch die entdeckende Contraventions-Fälle, wenn ihr die Uebertreter deshalb ad Protocollum vernommen, ungesäumt Uns zur Decision einzuberichten habt, damit letztere exemplarisch bestraft, und der in diesem Stücke sich äußern den Bedrängniß der Unterthanen sowohl, als dem Mangel der Zufuhre nach den Städten in Zeiten gehörig abgeholfen werden könne. Sind etc.

No. CCXXVII.

d. d. Breslau den 15. Oct. 1759.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der verbotenen Ausfuhr des einländischen Eisens nach Pohlen.

Friedrich, König etc. etc. Unsers etc. Es ist Uns von zuverlässiger Hand hinterbracht worden, daß die Ausfuhr des einländischen Eisens nach Pohlen ungleich mehr als jemals, und zwar aus der Ursache erfolge, weil die Pohlen in denen Eisen-Hammern im voraus alles das bezahlen, was nur pro Centn. verlangt wird. Da nun nicht allein zur inländischen Consumtion, sondern auch vornemlich für Unsere Armee dermalen mehr als sonst eine ansehnliche Quantität Eisen erforderlich ist, und Wir daher resolviret haben, bis auf weitere Ordre alle Ausfuhr des Eisens, besonders nach Pohlen, sub poena confiscationis zu verbieten; als befehlen wir euch hierdurch, dieselbe das Nöthige in eurem Departement sogleich zu verfügen, auch die Grenz-Zoll-Ämter hiernach gehörig zu instruiren, und darauf genau invigiliren zu lassen, daß kein Eisen außer Landes geführt werde; dahingegen Wir gerne gestatten, daß alle Durchfuhr des fremden Eisens nach wie vor ungehindert geschehen möge. Seynd etc.

d. d. Breslau den 18. Oct. 1759.

Extract aus dem Circulari an sämtliche Accise- und Zoll-
Aemter, daß die fremden Käufer erst am 4ten Tage die Wolle
auf den Woll-Märkten einzukaufen berechtigt seyn
sollen.

Daneben gereicht demselben auch zur Nachricht, daß kein Sachse
oder Oesterreicher, so wie überhaupt kein Fremder anders, als
in denen festgesetzten Woll-Märkten, und ausser dem weder in Städ-
ten, noch auf dem Lande, desgleichen auch nicht bey denen Woll-
Märkten in denen ersten drey Tagen desselben, bey Strafe der Con-
fiscation in Ansehung des Käufers, und des Verkäufers à 5. Rthl.
pr. Stein, Wolle kaufen soll, worauf dasselbe seiner Seits genau
Acht zu geben, und wenn Contraventiones dieser Art vorgehen, sol-
che dem Magistrat zur Bestrafung anzuzeigen hat.

Extract aus dem Circulari an Die Commissarios locorum,
daß die Fremden auf den Woll-Märkten erst den 4ten Tag
die Wolle einzukaufen berechtigt seyn sollen.

Daneben ist Unser ernster Wille, daß nach demjenigen, was
bereits im Accise-Reglement pag. 67. verordnet, kein Sachse oder
Oesterreicher, so wie überhaupt kein fremder Unterthan anders als
in denen festgesetzten Woll-Märkten, ausser dem aber weder in Städ-
ten, noch auf dem Lande, desgleichen auch nicht auf denen Woll-
Märkten in denen ersten 3. Tagen des Woll-Markts, bey Strafe
der Confiscation ab Seiten des Käufers, und des Verkäufers von
5. Rthl. pr. Stein, Wolle kaufen soll, damit die Einländer binnen
solchen 3. Tagen den Verkauf haben.

Ihr habt demnach eurer Seits gleichfalls dahin zu sehen, daß
dieser Verfügung, wegen des denen Fremden nicht zu verstattenden
Einkaufs vor Ablauf der 3. Tage, genau befolget, von denen Ma-
gisträten darüber mit Nachdruck gehalten, und die Contravenien-
ten bestraft werden.

Königl. Cammer-Rescript an den Breslauischen Magistrat, daß denen Fremden nur am 4ten Tage der Einkauf der Wolle auf den Woll-Märkten zu verstaten. In simili an die Magistrate zu Frankenstein, Strehlen, Schweidnitz, Reisse, Neustadt, Leobschütz, Ratibor, Sohrau.

Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Da bey dem grossen Abgang, welchen die Lächer und andere wollne Waaren dermalen haben, die Nothwendigkeit erfordert, darauf bedacht zu seyn, daß es denen einländischen Woll-Fabricanten an dem benötigten Materiali nicht fehle; als wird hierdurch, wie solches auch schon der bisherigen Verfassung gemäß ist, aufs neue verordnet und festgesetzt, daß kein fremder Unterthan überhaupt, also auch kein Sachse oder Oesterreicher in denen ersten 3 Tagen des Woll-Markts, bey Strafe der Confiscation in Ansehung des Käufers, und des Verkäufers a 5 Rthlr. pr. Stein, Wolle kaufen solle, damit die einländischen Fabricanten sich zusehends hinlänglich und mit guter Wolle providiren können. Wie nun Unser ernstlicher Wille ist, daß über diese Vorschrift aufs genaueste und schärfste gehalten werden solle; so soll dieselbe auch jedesmal von Magistrats wegen, sowohl mündlich, als durch ein auszuhängendes Proclama bey Annehmung des Woll-Markts denen Verkäufern sowohl, als ein- und ausländischen Käufern bekannt gemacht, auf die Contraventiones von solcher Art vom Policy-Departement wohl Acht gegeben, und selbige mit aller Rigueur ohne Nachsicht bestraft werden. Sind 2c.

No. CCXXIX.

d. d. Breslau den 19. Oct. 1759.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, daß keine Maulbeer-Bäume außer Landes geführt werden sollen.

Friedrich, König 2c. 2c. Unsern 2c. Wir haben selbst aus denen Warschauer Zeitungen ersehen, daß darinnen Maulbeer-Bäume, welche aus Schlesien nach Pohlen gesandt, zum Verkauf aus-geboten worden.

Da es nun unverantwortlich seyn würde, wenn man durch dergleichen Ausfuhr die ausländischen Plantagen zum Nachtheil des einländi-

ländischen Seiden-Baues befördern wollte; als wird, gleichwie bereits vorhin in Unsern übrigen Provinzien geschehen, alle Ausfuhr der Maulbeer-Bäume aus Unsern Schlesiſchen Landen sowohl nach Pohlen, als andern fremden Landen hierdurch ausdrücklich verboten und festgesetzt, daß solche im Lande bleiben und zum Besten des Seiden-Baues darinnen verpflanzt werden sollen: Wir befehlen euch dannenhero hierdurch in Gnaden, dieses Verbot in eurem Trefse zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen. Sind ic.

No. CCXXX.

d. d. Breslau den 26. Nov. 1759.

Breslausche Ober-Amts-Currende an sämtliche Vasallen, Stände, und Inſaſſen der Fürstenthümer Schweidniß und Jauer, sollen die Investitur von ihren Lehn-Gütern binnen der in den Geſetzen bestimmten Zeit ſuchen, und das Vaſallagium ablegen, bey der in der Sanction vom 27. Mart. 1714.

festgesetzten Strafe.

Friedrich, König ic. ic. Unsern ic. Wir finden für gut, euch hierdurch in Gnaden zu erinnern, denen, nach Eigenschaft eurer adelichen Landesfürstl. Lehn-Güter, und der deutlichen Vorſchrift derer emanirten Landesherrlichen Sanctionum euch obliegenden praestandis bey fürkommenden Fällen, gebührende Folge zu leiſten, und wollen nach den eigenen Worten der Sanction vom 27. Mart. 1714. wann ein in denen Fürstenthümern Schweidniß und Jauer gelegenes Landesfürstl. adeliches Lehnguth per actus inter vivos aut mortis causa auf jemanden von euch transferiret wird, daß derſelbe allemal binnen der ausgeſetzten Friſt ſich bey Unſrer allhieſigen Ober-Amts-Regierung angeben, die Lehns-Fähigkeit, daſern ſie nicht notoriſch iſt, darthue, das Vaſallagium ablege, und die Investituram ſpecialem, welche heredes ſui allein nicht nöthig haben, collaterales aber und extranei allemal begehren müſſen, geziemend ſuche, inmaſſen Uns, dem Allerhöchſten Landes- und Lehns- Herrn, ſowohl über dieſe Erb-Lehne der Casus Feloniae als die Lehns-Fälle, daſern die Investitur von denenjenigen, ſo dieſelben zu nehmen haben, binnen der in Rechten ausgeſetzten Zeit nicht verlangt, oder das Vaſallagium nicht abgelegt worden, in angezogener Sanction vom 27. Mart. 1714. per

per expressum ausgenommen und vorbehalten worden. Ohnerachtet auch nach der getroffenen Einrichtung denen Vasallen die Lehn nicht bekannt werden kan, bevor sie, daß auf denen Güthern, wovon sie die Lehn suchen, keine alte Steuern mehr haften, durch ein Anschreiben von Unserer hiesigen Krieger- und Domainen-Cammer, oder doch durch ein Attest der hiesigen Ober-Steuer-Casse ausgewiesen haben: So wollen Wir dennoch, daß Unsre Vasallen in denen Fürstenthümer, Schweidnitz und Jauer, wann gleich der Erfolg der würcklichen Belehnung hierdurch verzögert wird, gleichwohl sich dadurch nicht abhalten lassen, die Belehnung in der bestimmten Zeit allerubmissigst zu suchen, und ihres Orts der schuldigen Obliegenheit Folge zu leisten. So sollen auch die Vormünder anstatt ihrer Mündel, die in Elter- und Groß-Elterliche Lehn-Güter succediret sind, inmassen nach der Sanction de anno 1714. haeredes sui zwar die Special-Investitur zu suchen nicht nöthig haben, jedoch das Vasallagium in der vorgeschriebenen Zeit zu prästiren schuldig sind, ohne Säumnis durch eine Verwahrungss-Schrift die Lehns-Muthung bey hiesiger Ober-Amts-Regierung thun, und die gewöhnliche Recognition darüber extrahiren, womit die Mündel, wann sie nach erlangter Vogtbarkeit sich ad homagium offeriren, sich sodann zu legitimiren haben. Womit nun, daß diese Unsre allernädigste Willens-Meynung euch insgesamt gehörig bekannt worden, ad Acta constire, so habet ihr diese Currende, wenn sie euch behändigt wird, mit eurem Nahmen zu unterzeichnen. Hieran 2c. Sind 2c. Gegeben Breslau den 26. Nov. 1759.

No. CCXXXI.

d. d. Breslau den 30. Nov. 1759.

Königlich Cammer-Rescript an die bischöfliche Administration, wegen Entrichtung des zehenden Theils von den bischöflichen Revenües zur Fortsetzung des Krieges. In simili m. m. an die Schlessischen Stifter, Klöster, Commenden und übrige catholische Geistlichkeit.

Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Nachdem Wir allerhöchst resolviret und verordnet, daß von allen Römisch-Catholischen Stiftern und der Clerisey in Unseren Erblanden und im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, gleichwie solches von Seiten des Wie-
1759. Rff ff mer

ner Hofes im ganzen Römischen Reiche und sämtlichen Oesterreichischen Erblanden geschehet, der zehende Theil derselben sämtlichen Revenüen für das gegenwärtige 1759ste Jahr, so wie solches im vorigen Jahre geschehen, entrichtet und zu Bestreitung des Uns von Unsern Feinden abgenöthigten Krieges verwendet werden soll; Und demnach der von Unserer allerhöchsten Person approbirten Ausmessung wegen des entwichenen Breslauischen Bischoffs an dergleichen Decimations-Geldern 12600. Rthlr. bezutragen sind;

Als machen Wir euch solches hierdurch in Gnaden bekannt, mit dem ernstlichen Befehl, ohne den mindesten Zeit-Verlust alle ersinnliche Anstalten in Ventreibung gedachter Gelder vorzunehmen, damit das bischöfliche Contingent der 12600. Rthlr. längstens den 15. Jan. f. a. an die hiesige Militär-Casse abgeführt werde, woben Wir euch zugleich erinnern wollen, euch dagegen mit vergeblichen Vorstellungen am Nachlaß oder Nachsicht keinesweges aufzuhalten, indem solche gar nicht statt finden, sondern vielmehr euer äusserstes Bestreben dahin zu richten, daß alle rückständige und fällige Gelder mit Nachdruck beygetrieben, und was möglich zu Gelde gemacht werde, damit an dem gesetzten Termine an der Zahlung nicht das mindeste manquire, indem Wir Allerhöchst bereits darüber disponiret und die Bezahlung sämtlicher Decimations-Gelder den 15. Jan. f. a. um so gewisser geschehen muß, als im widrigen Fall sogleich die militärische Execution erfolgen wird.

No. CCXXXII.

d. d. Breslau den 13. Dec. 1759.

Bresl. Ober-Amts-Currende an sämtliche Vasallen und Inassen der Crenser und an die Magisträte des Departements, wegen Verbesserung der Schul-Anstalten in den Städten und auf dem platten Lande.

Friedrich, König ic. ic. Unsern ic. Es hat Unser Breslauisches Ober-Consistorium, da es gewahr worden, daß der Schul-Unterricht nicht allemthalben rechten Fortgang gewinnen will, sich gemüßiget gesehen, die Pfarrer und Prediger durchgehends dahin anzuweisen, daß sie sich dessen Verbesserung nach allem ihrem besten Vermögen sollen angelegen seyn lassen. Dieweilen aber nicht alles auf denen Bemühungen derer Pfarrer und Prediger allein be-
ruhet,

ruhet, vielmehr zu Erreichung des vorgesezten Endzwecks nöthig ist, daß die Prediger bey der Obrigkeit des Ortes auf dem Lande und in denen Städten, wann es vornöthigen, Unterstützung finden mögen: So befehlen Wir in Gnaden, denen sämtlichen Dominis und Magisträten, daß sie in denen Fällen, wo die Pfarrer und Prediger sich an sie wenden werden, denenselben alle Willfährigkeit bezeigen, zu Aufnahme der Schulen, als womit sowohl derer Kinder, als in der Folge derer Dominiorum und Gemeinen eigener Nutzen unzertrennlich verknüpset ist, hülfsiche Hand bierhen und derer Pfarrer und Prediger Ermahnungen an die Gemeinen, wann es die Umstände erfordern, den obrigkeitlichen Nachdruck geben sollen, damit, wann der Pfarrer und Prediger durch Ermahnungen und Vorstellungen nichts ausrichten können, und die Kinder und Pflegbesohlene hartnäckiger Weise von der Schule zurück gehalten werden, nach Erforderniß derer Umstände, solche Widerspensigkeit derer Eltern und Vormünder durch das obrigkeitliche Amt gebeuget werde. An Orten, wo die Gerichte Catholisch sind, soll, zu Vermüdung alles Mißverständnisses, ein anderer Evangelischer Einwohner bestellet werden, um dem Pfarrer oder Prediger von denen verschwiegenen Kindern Anzeige zu thun, dieser aber hierbey von der Grundobrigkeit in nöthigem Fall gebührend unterstützet werden.

Weil im übrigen es eine vergebliche Unternehmung seyn würde, die Schulen zu verbessern, wann nicht zugleich dafür gesorgt wird, daß alle Schulen mit tüchtigen Schulmeistern besetzt werden müssen: So werden die Dominia und Magistrate, so entweder, Kraft des habenden Juris Patronatus, die Schulmeister vociren, oder auch sonst auf andere Weise bey deren Ansetzung concurriren, hierdurch so allergnädigst als ernstlichst erinnert, sich hierbey ohne alle Nebenabsichten zu betragen, inmassen dann auch, da die Cereff-Inspectores die präsentirte Subjecta examiniren müssen, alle untüchtige Subjecta, wozu insbesondere diejenigen zu rechnen, so an Orten, wo die Pohlische Sprache im Schwange gehet, die Kinder die deutsche Sprache zu lehren, auch sonst durchgängig die Kinder ausser dem Christenthum, im Lesen, Schreiben und Rechnen, nicht zu einer gewissen Fertigkeit zu bringen fähig sind, ohne Nachsicht werden zurück gewiesen werden.

Es sind die Cereff-Inspectores angewiesen, sowohl selbst Leute anzuziehen, welche die Gaben guter Schulmeister haben, damit

Die Inspectores denen präsentirenden Dominiis und Magisträten gute Leute in Vorschlag zu bringen wissen mögen, als auch mit ihnen denen Dominiis und Magisträten die vorläufige Abrede zu nehmen, daß sie diejenigen Personen, worauf sie bey sich ereignenden Vacanzien zu reflectiren gedenken, denen Inspectoribus bey Zeiten bekannt machen mögen, damit noch vor Erledigung der Stelle, so ihnen zugedacht wird, diese Candidati unter Anleitung derer Inspectorum und derer Pfarrer und Prediger, denen die Inspectores solches aufgeben möchten, zu guten Schulmeistern vorbereitet werden können, denen Dominiis und Magisträten aber stehet frey, einen von diesen vorgeschlagenen zweyen Wegen selbst zu erwählen.

Endlich verlangen Wir von denen Dominiis und Magisträten, daß wann sie eine Versäumniß in denen Schulen ihrer Dörter gewahr werden, es sey nun solche dem Schulmeister, dem Pfarrer oder Prediger, oder einer andern Ursache zuzuschreiben, sie solche sofort dem Inspectori des Creyses, oder auch wann durch diesen dem Mangel nicht abgeholfen wird, oder auch, nicht abgeholfen werden kann, Unserm Ober-Consistorio hieselbst anzeigen, nicht weniger auch die ihnen etwa sonst bekannte Beförderungs-Mittel des Schul-Unterrichts auf dem Lande demselben freymüthig entweder durch den Creys-Inspectorum, oder auch unmittelbar entdecken und gegenwärtige Currende, womit von derselben ihnen denen Dominiis und Magisträten gehörig geschehenen Insinuation ad acta constire, bey derselben Behandigung mit ihrem Nahmen unterzeichnen sollen. Hieran ic. Sind ic. Gegeben Breslau den 13 Dec. 1759.

No. CCXXXIII.

d. d. Breslau den 18. Dec. 1759.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, daß die Garn-Sammler keine schlecht ersponnene Garne von den Spinnern erkaufen sollen.

Friedrich, König ic. ic. Unsern ic. Unter den Ursachen, welche die Anwehre des schlecht gesponnenen Garnes befördern, ist nicht die geringste, daß in Theils Städten und Vorstädten sich solche Leute mit dem Garn-Sammeln beschäftigen, welche von der guten oder schlechten Beschaffenheit des Garnes gar keine oder doch wenige Kennt-

niß

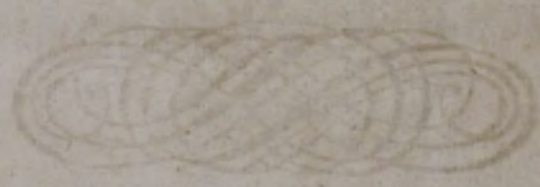
nß haben. Ingleichen daß sie zu dessen Einkauf ihr Gesinde und Kinder gebrauchen, welche die Güte der Garne zu beurtheilen nicht vermögend sind; und endlich daß die in denen Vorstädten wohnende Garn-Samler, die ihre Garne zur Stadt bringende Spinner in solchen anzuhalten pflegen, und dadurch verursachen, daß die Preise vertheuret und dadurch das schlechteste Garn an Mann gebracht wird;

Wann aber alles dieses fernerhin nicht geduldet werden kan, als habt ihr die Magisträte eurer Inspection zu instruiren:

1. Keine Person zum Garn-Samlen zu admittiren, von welcher sie nicht überzeugt, daß sie eine völlige Kenntniß von dem guten oder schlechten Garn besitze:
2. Sämtlichen Garn-Samlern den Einkauf desselben durch ihre Kinder und Gesinde bey nachhafter Strafe, besonders aber den Vorstädtern bey Strafe der Confiscation des erkauften Garnes zu verbieten, keine damit ankommende Verkäufer in den Vorstädten anzuhalten und ihnen die Garne abzukaufen, sondern dieses lediglich auf öffentlichen Märkte zu thun, besonders aber alle schlecht gedrehte Garne zurück zu weisen, und
3. Die Policen-Ausreuter zu instruiren, hierauf wohl Acht zu geben, und alle Casus Contraventionis anzuzeigen. Sind ic.



Handwritten text in a cursive script, likely a letter or document. The text is written in a dark ink and is arranged in several lines. The handwriting is somewhat faded and the paper shows signs of age and wear.



Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und
dessen incorporirten Graffschaft Glatz

in

Finanz = Justiz = Criminal = Geistlichen =
Consistorial = Kirchen = Sachen ꝛc. ꝛc.

publicirten und ergangenen

Ordnungen, Edicten,
Mandaten, Rescripten ꝛc. ꝛc.

de Anno 1760.

LIII bis Dgggg.

Paulmann

vella

Das ist ein Buch, das die Geschichte der
Welt von Anfang bis zu Ende erzählt.

ni

Das ist ein Buch, das die Geschichte der
Welt von Anfang bis zu Ende erzählt.

Das ist ein Buch, das die Geschichte der
Welt von Anfang bis zu Ende erzählt.

Das ist ein Buch, das die Geschichte der
Welt von Anfang bis zu Ende erzählt.

Das ist ein Buch, das die Geschichte der
Welt von Anfang bis zu Ende erzählt.

Das ist ein Buch, das die Geschichte der
Welt von Anfang bis zu Ende erzählt.



No. CCXXXIV.

d. d. Breslau den 3. Jan. 1760.

Nachtrag zu der Breslauischen Feuer-Ordnung.

Sob gleich in der unter dem 1. Jan. 1751. publicirten Feuer-^{Was für Per-}
Ordnung der Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Bres-^{sonen bey Lö-}
lau umständlich festgesetzt worden, welche Personen, sobald ^{sung des}
Feuer-Alarm geblasen wird, demselben mit denen nöthigen Feuer-^{Feuers zu ge-}
Eimern und Lösch-Geräthschaften zu eilen, denen Spritzen, und wo ^{branchen ist in}
es sonst vonnöthen, hinlänglich Wasser zutragen, und auf solche ^{der Feuer-}
Art das Feuer zu löschen, äusserst beflissen seyn sollen: So hat den-^{Ordnung fest-}
noch die traurige Erfahrung gelehret, wie die in dem Tit. III. §. 33 35.
benannte Personen fast gar nicht, und von denen übrigen Einwoh-
nern, ausser denenjenigen, welche bey denen Spritzen eingetheilt sind,
sehr wenige erschienen.

Wann nun zu Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls ^{Ursachen, was-}
höchst nöthig, daß, um alles fernere Unglück zu verhüten, hierunter ^{um es nöthig,}
eine gewisse Norm festgesetzt, und besonders eine gewisse Anzahl ^{hierunter eine}
Leute determinirte werde, welche blos von der Disposition der Po- ^{gewisse Norm,}
licey abhängen, und nöthigen Falls bald bey dieser, bald bey jener ^{fest zu setzen.}
Spritze, wo die Gefahr am größten, angesetzt und gebraucht wer-
den können, da diejenigen, so bey denen Mittels- und andern Sprit-
zen eingetheilt seyn, sich davon nicht entfernen, und dahero das
Feuer, wo diese Spritzen nicht zukommen können, in Ermangelung
nöthiger Leute sehr leicht weiter um sich greifen, und beträchtlichen
Schaden verursachen kan, als auch theils zum Niederreißen, theils
zum Wassertragen und zum Ablösen bey denen Spritzen, welche vor-
kommenden Umständen nach in immerwährenden Gange unterhal-
ten werden müssen, unumgänglich erforderlich seyn; So haben Se.
Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, die vorhin
gedach-

gedachte Feuer-Ordnung nochmals revidiren, und diesen Nachtrag zu genauer Befolgung durch den Druck allergnädigst bekannt machen lassen.

*Schleunige
Anlage des
Feuers und
Herbeileitung
mit Löschge-
räthe.*

Allerhöchst Dieselben ordnen und befehlen demnach zu förderst generaliter: Daß, sobald ein Feuer in der Stadt entsteht, die Eigenthümer und Miether sowohl in dem Hause, als in der Nachbarschaft solches durch ein Geschrey sogleich bekannt machen, und letztere bey Vermeidung nahmhafter Strafe mit allen ihren Feuer-Geräthschaften und Eymern demselben sofort zu eilen, und solches ehe es in grosse Flamme ausbricht, zu dämpfen suchen, sogleich aber jemand an die Haupt-Wacht und auf das Rathhaus absenden sollen, damit durch Rührung der Trommel, und durch das gewöhnliche Zeichen vom Rathsturm selbiges der Bürgerschaft bekannt gemacht werde.

*Bestätigung
der Feuer-
Ordnung.*

Wie nun überhaupt die emanirte Feuer-Ordnung hierdurch in allen ihren Puncten aufs neue confirmiret, und folglich alles dasjenige, was in Ansehung der Spritzen, derer dabey eingetheilten Pferde und Personen, als auch der übrigen Officianten und Leute, so bey dem Feuer sich eiligst einzufinden verpflichtet seyn, verordnet worden, hiermit nochmalen bestätiget wird; Also wird es auch Ihro Königl. Majestät zum besondern Wohlgefallen gereichen, wenn bey entstandener Feuers-Gefahr, so Gott in Gnaden verhüten wolle! die Bürgerschaft sich freywillig mit ihren Lösch-Geräthschaften dabey einfindet, und solches auf das baldigste zu dämpfen sucht.

Damit man aber, bey der zeitherigen Saumseligkeit, wenigstens auf einen gewissen Numerum Rechnung machen könne, haben Se. Königl. Majestät hiernächst folgende specielle Ordnung zu etabliren allergnädigst vor gut gefunden, und zwar

*Monatliche
Austheilung
der Feuer-Bil-
lets,*

1. Sollen monatlich 400. Feuer-Billets, deren jedes mit dem Nahmen eines Feuer-Herrn authorisiret, an die Eigenthümer, und 160. dergleichen an die Miether von denen Zünften und Zechen, durch die Gassen-Meister ausgetheilet werden. Selbige werden

*wie solche an-
zufertigen,*

2. Nach anliegendem Schemate verfertiget, und ist vermöge derselben ein jeder Eigenthümer und Miether, welcher dergleichen Zettel erhalten, sich entweder in Person, oder durch einen tüchtigen Mann auf dem Plaz, wo das Feuer ist, zu stellen verbunden.

Weil es aber hauptsächlich auf die Geschwindigkeit ankommt, daß bald eine Anzahl Personen mit denen nöthigen Feuer-Geräthschaften gegenwärtig sey; so wird

3.

Festgesetzt, daß diese 560. Feuer-Billets jedesmal in allen zu vertheilen, Vierteln der Stadt vertheilet und in jedem derselben 100. vor die Eigenthümer und 40. vor die Miether, ausgegeben werden sollen, damit wenigstens diejenigen, in deren Viertel das Feuer entstanden, sogleich sich auf dem Platz einfinden können. Besonders aber

4.

Sollen alle diejenigen, welche dergleichen Zettul erhalten, höchst und wohin sie stens eine Viertelstunde nach beblasenem Feuer auf der Stelle erscheinen, und ihre Feuer-Billets an die Policy-Inspectores, oder Feuer-ben einem Feuer erlernen abzugeben. Officianten abgeben, damit solche nachhero revidiret, und dadurch beschleuniget werden könne, daß ein jeder sich seiner Obliegenheit gemäß listiret, da denn diejenigen, so gar nicht erschienen, mit 3. Rthl. oder anderer harten Leibes-Strafe ohnfehlbar belegt, und die, welche eine Stunde nach beblasenem Feuer oder auch später sich eingefunden, mit 1. bis 2. Rthl. nach Beschaffenheit der Umstände bestraft werden sollen. Zu dem Ende die Policy diejenigen Feuer-Zettul, welche so spät abgegeben worden, zu nachheriger Untersuchung besonders zu asserviren hat.

5.

Muß ein jeder Eigenthümer entweder in Person oder durch einen andern tüchtigen Mann sich mit dem Feuer-Eimer einfinden, die Die Eigenthümer erscheinen mit und die Miether ohne Eimer. Miether hingegen können sowohl mit, als ohne denselben erscheinen, weil letztere zum Abwechseln bey den Spritzen und zu anderer Arbeit gebraucht werden sollen, und da es

6.

Sich leicht zutragen dürfte, daß zwey Feuer entweder zu gleicher Zeit, oder kurz auf einander entstehen könnten, in diesem Fall es aber an denen nöthigen Leuten gebrechen möchte; so sollen in eben diesem Monath 200. andere Feuer-Zettul an die nächstfolgende Eigenthümer, und 100. dergleichen an die Miether ausgegeben werden, welche auf den Fall eines 2ten Feuers sich in Bereitschaft halten, und sobald solches beblasen wird, sich auf der Stelle, so wie es bey dem ersten Feuer verordnet worden, einzufinden haben; Die nöthigen Spritzen und Wasser-Zober sollen alsdann, nebst denen dabey eingetheilten

Personen und Officianten, von dem ersten Feuer zu dem letzteren detachiret werden.

7.
 oder die Feuer-
 Zettel verloh-
 ren werden. Wer einen Feuer-Zettel verlihet, ist schuldig sich von der Raths-
 Canzeley, so die Ausfertigung dieser Zettul zu besorgen hat, einen
 andern geben zu lassen, indem alle diejenige, welche sich damit bey der
 Policen nicht legitimiret, ohne alle Einwendung, verordneter ma-
 ßen bestraft werden sollen.

8.
 Ohnengelds-
 liche Aussthei-
 lung dersel-
 ben. Alle Feuer-Billets werden ohne Entgeld ausgegeben, das Dru-
 cker-Lohn hingegen von denen eingegangenen Straf-Gefällen bestrit-
 ten. Ubrigens hat es bey Austheilung der Feuer-Billers gar nicht
 die Meynung, daß ausser solchen niemand weiter zu erscheinen nöthig
 habe, sondern wie einem jeden Einwohner daran gelegen, daß der
 Wuth des Feuers bestmöglichst Einhalt geschehe, und sich daher nie-
 mand von der billigen Hülfe entziehen muß; so werden auch die übr-
 igen Einwohner hierdurch zugleich erinnert und angewiesen, sich zu des-
 sen mehrerer Verhütung des um sich greifenden Feuers aus eigener
 Bewegung einzufinden, und in Abwendung der Gefahr nach allen
 Kräften zu assistiren.

9.
 Die Fuhrleute
 sollen Feuer-
 Billets, mit
 ihren Pferden
 zu erscheinen,
 erhalten: Ist zwar in dem Tit. III. §. 22. der Feuer-Ordnung veranlaß-
 set, daß alle Hürdler, Lehnkutscher und Fuhrleute, ihre Pferde zum
 Anfahren der Wasserzober hergeben, und sich damit sogleich auf dem
 Platz einfinden sollen.

Weil aber die Erfahrung gelehret, daß ausser denen Marstall-
 Pferden, fast niemand mit seinen Pferden erschienen; so sollen künf-
 tig dergleichen beständige Feuer-Billets an die Hürdler, Lehnkutscher
 und Fuhrleute, ingleichen an die Kretschmer, Fleischer und Klöster,
 welche Pferde halten, und sich daher von der Hülfe in der Art nicht
 entziehen können, ebenmäßig ausgetheilet werden, und solche bey 10.
 Rthlr. Strafe gehalten seyn, sich mit denen ihnen nächstbelegenen
 Wasser-Zobern sofort auf dem Platz einzufinden, es wäre dann, daß
 sie hiernächst durch beglaubte Art ste darthun könnten, daß ihre Pfer-
 de entweder abwesend oder ganz unbrauchbar gewesen, selbige haben
 sich zugleich mit ihren Zettuln, so wie die übrigen, bey der Policen
 wegen ihres Daseyn gehörig zu legitimiren.

10.

Deren Pferde bey denen Spritzen eingetheilet seyn, müssen ^{Der selben} wenn sie solche an Ort und Stelle gebracht, ohne Erlaubniß der Po- ^{Vorrichtung,} licy nicht wieder abgehen, sondern erfordernden Falls sich sofort nach denen nächsten Wasser-Zobern des Viertels, worinnen das Feuer ist, verfügen, und selbige zu Herbeschaffung des nöthigen Wassers un- gesäumt anführen. In Ansehung derer übrigen Einwohner, welche mit Pferden versehen seyn, leben Se. Königl. Majestät des besten Vertrauens, daß solche bey dergleichen gemeinen Noth, selbige eben- falls zum Dienst des Publici herzugeben, sich nicht entbrechen wer- den. Da

11.

Es besonders darauf ankommt, daß sogleich von der Policcy ^{Herbeschaf-} eine gute Ordnung zu schleuniger Herbeschaffung des nöthigen Was- ^{fung des Was-} sers gemacht werde, so sollen die vorhandene bespannte Wasser-Zo- ^{serd.} ber von ihnen an verschiedene Orter, damit sich solche im Fahren nicht hindern, vertheilet, und selbigen mit einer hinlänglichen Anzahl Leute zum Schöpfen und Zutragen ungesäumt besetzt werden. Zu dem Ende

12.

Haben sich die Gassen und Nacht-Wachtmeister so mit bestän- ^{Vorrichtung,} digen Feuer-Billets zu versehen, und ausser denenjenigen, welche ^{gen der Gasse} nach dem Tit. III. §. 4. 18. & 19. der Feuer-Ordnung, in dem Vier- ^{sen- u. Nacht-} tel, wo das Feuer entstanden, zu Herbeschaffung des nöthigen Was- ^{Wachtmeister.} sers bleiben, bey dem Feuer erscheinen müssen, mit ihren Billets bey der Policcy zu melden, und sind solche bey den Wasserschleiffen ein- zutheilen, damit selbige sowohl auf die schleunige Zufuhre des Was- sers, als auf die dabey angelegte Personen gehörige Obacht haben.

13.

Muß weder ein Mann noch Pferd sich eher von dem Feuer ent- ^{Verbotene} fernen, bis derselbe dazu von der Policcy die Erlaubniß erhalten, ^{Entfernung} und damit man ^{vom Feuer.}

14.

Hinlänglich gesichert ist, daß ein jeder seine Schuldigkeit beob- ^{Die Feuer-} achtet, hat die Policcy, des folgenden Tages nach gedämpften ^{Zertul werden} Feuer, die erhaltene Feuer-Zertul mit einem Bericht Magistratui zu ^{noch dem ge-} übergeben, und sollen solche alsdenn zur Revision der Raths-Can- ^{dämpften Feu-} zeln zugefertiget, hiernächst aber die nöthige Untersuchung veran- ^{et dem Ra-} staltet, ^{gistrat über-} ^{geben.}

staltet, und die Strafe wider die Morosos determiniret werden.
Weßhalb

15.

Die Rath-
Cankley hält
davon das
Verzeichniß.

Die Cankley jederzeit ein ordentliches Verzeichniß, von denen
jeden Monath ausgegebenen Feuer-Zetteln, halten muß.

16.

Verrichtun-
gen der
Kretschmer
und Bäcker.

Die Kretschmer und Bäcker, welche einige von ihren Leuten
nach dem Tit. III. §. 35. und 37. der Feuer-Ordnung, mit Aexten,
Eimer und Wasser-Schüssen, theils zum Feuer, theils nach dem
Rathhause abzufenden haben, sollen künftig 15. aus jedem Mittel
mit Aexten zum Feuer senden, worüber ein Kretschmer und ein Bä-
cker die Aufsicht haben soll, welche deshalb mit Willern zu versehen,
und sich gleich denen übrigen damit bey der Pollicey zu legitimiren
haben.

17.

Befolgung
der Pollicey-
Anordnun-
gen.

Ein jeder muß bey dem Feuer der Pollicey willig folgen, und
diejenige Arbeit, so ihm aufgetragen wird, treulich verrichten, in Ent-
stehung dessen aber gewärtigen, daß er nicht allein in Arrest gebracht,
sondern auch nachdrücklich bestraft werden soll, besonders aber wird
auf Diejenige, welche vor gedämpften Feuer sich ohne Vorwissen der
Pollicey entfernen, fleißig invigiliret, und selbige mit vorzüglicher
Strafe beleet werden.

18.

Zurück-
gebung
und Cassirung
der alten Feu-
er-Billetts.

Sobald der Monath verlossen, soll das Feuer-Billet als un-
gültig von der Cankley cassiret, und von derselben alsdenn an die
nächstfolgende Eigenthümer und Mierher neue Zettul angetheilet wer-
den, daher die Eigenthümer und Mierher nach Ablauf des Monaths
die erhaltene Zettul zurück zu liefern haben. Da es

19.

Herbenschaf-
fung der Feu-
er-Hacken und
Leitern.

Mit Herbenschaffung der nöthigen Feuer-Hacken und Leitern
zeithero sehr langsam zugegangen; so wird das Bau-Amte die nöthi-
gen Personen dazu anrücken, davon eine Specification übergeben,
und sollen alsdann solche gleichmäßig mit Feuer-Zetteln versehen,
und falls sie nicht zu gehöriger Zeit, längstens eine halbe Stunde nach
beblasenem Feuer, sich damit auf dem Platz einfinden, selbige dafür
nachdrücklich bestraft werden. Unter diesen müssen

20.

Drensig Zimmerleute und eben so viel Maurer sich mit Aerten Bestimmung der Zimmerleute u. A. u. d. A. mit ihren Aerten und Piquen. und Piquen einfinden, um das erforderliche sogleich einreißen zu können, welche auf denen Billets zu marquiren, und ihnen die mit Aerten versehene Kretschmer- und Bäcker-Bursche, nebst denen Rauchfangkehrern zuzugesellen. Bobey Magistratus seine ernstliche Sorge tragen wird, daß von dergleichen Instrumentis ebenfalls ein hinlänglicher Vorrath angeschaffet und in Bereitschaft gehalten werde, damit aus selbigen der Abgang ersetzt werden könne, und sich daran kein Mangel äußern möge. Wann

21.

In einer von denen Vorstädten ein Feuer entstehen sollte, sollen dabey nur die in dem Tit. IV. §. 6. der Feuer-Ordnung benannte Spritzen erscheinen. Die den Monath über mit Feuer-Billets versehene Personen hingegen haben sich gleichmäßig dabey einzufinden, und alles zu baldiger Dämpfung des Feuers vorzukehren, welches aber sobald das Feuer auf einem unter der Meile belegenem Dorfe, cessiret, und dazu nur die Vorstädtische Eigenthümer und Miether zu erscheinen verbunden seyn.

22.

Sollen diejenigen, welchen die Obacht über die schleunige Herbeyschaffung derer Spritzen aufgetragen worden, solche fleißig revidiren, indem es lediglich von ihnen gefordert werden wird, wenn solche nicht längstens binnen einer halben Stunde, nach beblasenem Feuer, auf dem Platze gegenwärtig seyn, und haben sie diejenigen, welche jedesmal die Verzögerung verursacht, zur nachdrücklichen Bestrafung pflichtmäßig anzuzeigen. Und endlich

23.

Da zeithero daraus, daß das Militare bey Löschung des Feuers in Ermangelung nöthiger Leute mit der Bürgerschaft melir wer- Was das Militare bey einem Feuer verrichtet. den müssen, die größten Unordnungen entstanden, solches aber durch die jetzige Anordnung gänzlich gehoben werden kan; so wird zu mehrerer Sicherheit der Bürgerschaft und derer bey dem Feuer erscheinenden Personen ab Seiten des hiesigen Gouvernements die Verfügung gemacht werden, daß zwar das Militare bey der Löschung selbst nicht concurriren darf, inzwischen von derselben alle Zugänge, wo das Feuer ist, besetzt werden sollen, damit sowohl von denen geret-

reten Sachen nichts abhänden komme, als auch niemand vom Feuer sich eher, bis solches völlig gelöscht worden, entferne.

Willige Be-
folgung dieser
Vorschrift

Da nun bey dieser Verordnung lediglich der Stadt Bestes zum Augenmerk genommen worden; so hoffen Sr. Königl. Majestät, daß die Bürgerschaft solche in allen Punkten auf das genaueste erfüllen, und sich um so mehr dazu willig finden lassen werde, als es ihr selbst zum größten Schaden und Nachtheil gereichen würde, wenn, in Ermangelung nöthiger Ordnung, die erforderliche Hülfsmittel versäümet, und dadurch mehrere Gebäude, als es sonst geschehen möchte, durch einen unglücklichen Brand in die Asche gelegt würden.

Honoratioren
unterhalten
einen tüch-
tigen Mann
zum Feuer-Lo-
schen.

Die Stadt hat eine separirte Feuer-Societäts-Casse, und muß von derselben der Schade, welcher durch eine Feuers-Brunst entsteht, aufgebracht und vergütiget werden. Wenn nun die Bürgerschaft selbst erweget, was vor ein beträchtliches Quantum selbige ersparet, wenn das Feuer in Zeiten gedämpft wird; so wird die kleine Ausgabe, welche die Eigenthümer und Miether, so honorariis Conditionis und für denen es sich nicht schicken würde, in Person zu erscheinen, auf die Unterhaltung eines tüchtigen Mannes, während des Monaths, da sie mit einem Feuer-Billet versehen, zu verwenden haben, damit in gar keine Consideration zu ziehen seyn, weil besonders nicht zu zweifeln, daß durch diese neue Einrichtung der intendirte Zweck in baldiger Dämpfung des Feuers besser, als zeithero geschehen, erhalten werden wird.

Und damit diese Ordnung destomehr bekannt werde, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll solche nicht allein zu Rathhause öffentlich publiciret und angeschlagen werden, sondern auch ein jeder Eigenthümer und Miether ein Exemplar davon anzuschaffen verbunden seyn. Breslau den 7. Jan. 1760.

(L. S.)

Königl. Preuß. Breslauische Kriegs- und Do-
mainen-Cammer.

Lübeck. v. Unfriedt. Oppermann. Plümcke.

No.

No. CCXXXV.

d. d. Breslau den 7. Jan. 1760.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, daß an Getreide, Fourage, Victualien, Vivres und Vieh nichts aus Schlessien und der Grafschaft Glas nach den Oesterreichischen Landen zu verkaufen.

Friedrich, König etc. etc. Unsern etc. Ob zwar verschiedentlich durch Circular-Berordnung anbefohlen worden, daß an Getreide, Fourage, Victualien und Vivres aus Schlessien und der Grafschaft Glas nichts nach denen feindlichen Oesterreichischen Landen verkauft, oder einige Ausfuhr davon gestattet werden soll; so vernehmen Wir gleichwohl, daß diesem Verboth nicht genau nachgekommen werde, weshalb dieses Verboth, unter der im Circulari vom 2. Jul. a. p. angedroheten Pœn der Confiscation und Erlegung des Dupli am Werth, befundenen Umständen nach auch Leib- und Lebens-Strafe an Seiten des Verkäufers ohne Ansehen der Person, renoviret und zugleich erinnert wird, daß unter solchem Verboth auch das Vieh zu rechnen, und so lange dasselbe währet, keinem Viehhändler nach Oesterreichischen Landen solches in Schlessien und der Grafschaft Glas zu verkaufen, noch denen Einländern solches dahin zu verkaufen, bey obgedachter Strafe erlaubet seyn soll. Ihr habt also dieses Verboth sofort zu publiciren und per Currendam im Creyse bekannt zu machen. Sind etc.

No. CCXXXVI.

d. d. Breslau den 9. Jan. 1760.

Breslauische Ober-Amts-Currende an sämtl. Dominia und Magisträte des Departements, wegen nochmaliger Publication des Edicts vom 22. April 1747. die Ehe-Verbindungen betreffend.

Friedrich etc. etc. Unsern etc. Da Wir nöthig gefunden, daß die Publication Unsers allerhöchsten Edicts de dato Berlin den 22. April 1747. die Ehe-Verbindungen betreffend, erneuret, und dessen genaue Beobachtung nochmalen eingeschärft werde, so lassen Wir euch solches hiermit wiederholter communiciren und allergnädigst anbefehlen,

befehlen, daß ihr euch dessen beständige Befolgung durchgehends an-
gelegen seyn lassen, auch zum Zeichen der richtig geschehenen Insinua-
tion dieser Currende, dieselbe mit eurem Nahmen unterschreiben sol-
let. Hieran 2c. Sind 2c. Gegeben Breslau den 9. Jan. 1760.

No. CCXXXVII.

d. d. Breslau den 10. Jan. 1760.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, betref-
fend das Verboth des auswärtigen Studirens.

Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Euch ist bekannt, wie ernstlich schon
mehrmalen eingeschärft worden, diejenigen Eltern und Vormän-
dere, welche dem ergangenen Verboth zuwider sich unterfangen ha-
ben, ihre Söhne und Pflegebefohlene in auswärtige Länder und
Schulen zu schicken, zu ihrer Zurückschaffung mit Nachdruck an-
zuhalten.

Nichts destoweniger haben Wir mißfällig in Erfahrung bringen
müssen, daß hierunter Unserer Willens-Meynung noch nicht überall
gebührend nachgelebet worden, vielmehr noch eine ziemliche Zahl hie-
siger Landes-Kinder bis diese Stunde in auswärtigen Landen und
Schulen sich befinden, ohne daß zu ihrer Rückkehr seit so geraumer
Zeit thätige Anstalt gemacht worden; Wir aber dieser geßüßentlichen
Saumseligkeit länger nachzusehen nicht gemeynet sind: Als befehlen
Wir euch hierdurch in Gnaden, in dem euch anvertrauten Creyse
(und an die Steuer-Räthe in denen Städten eures Departements)
sofort diejenige Eltern, deren Söhne ohne dazu habende Erlaubniß
sich annoch an auswärtigen Orten Studirens halber befinden, mit
Nachdruck zu ihrer unverzüglichen Zurückschaffung anzuhalten, und
wider diejenige, welche hierunter zeithero saumselig gewesen, mit de-
nen vorhin schon comminirten Zwangs-Mitteln ohne fernere Nach-
sicht vorzuschreiten, damit hierunter Unserer höchsten Willens-Mey-
nung ohne Ausnahme gebührende Folge geleistet werde. Ihr habt
also hiernach das Erforderliche zu beobachten, und bey selbst eigener
ohnausbleiblichen Verantwortung dahin zu sehen, daß Unsere hier-
unter hegende Absicht mit allem ersinnlichen Ernst und Sorgfalt in
die genaueste Erfüllung gesetzt werde. Sind 2c.

d. d. Breslau den 12. Jan. 1760.

Königlich Cammer = Rescript an die Land = Rätthe des
Schweidnigischen, Bolckenhayn, Striegau, Reichenbach, Glas
und Franckensteinischen Crefses, daß der Kalck nicht zum Dün-
ger der Aecker gebraucht werden solle.

In simili

an die übrige Land = Rätthe, an sämtliche Steuer = Rätthe und an
den Ober = Forstmeister Rehdaß.

Friedrich, König etc. etc. Unsern etc. In dem unterm 3ten Aug. 1756.
an euch erlassenen Rescript ist verordnet worden, daß unter an-
dern kein Kalck mehr mit Holz, sondern mit Stein = Kohlen gebrandt
werden solle. Daß aber die Vorschrift und Intention besagter Or-
dre nicht mit Nachdruck durchgesetzt werden können, hat der bald
darauf erfolgte Krieg verursacht, welcher behindert, die nöthige Per-
sonen aus der Fremde zu verschreiben, welche die erforderliche nähere
Anleitung zur Ausführung der Sache geben können.

Inzwischen ist bey der erstaunenden Holz = Consumption zum
Behuf des Militaris, und wegen des zu besorgenden unvermeidlichen
Holz = Mangels, sonderlich im Gebürge, höchst nothwendig, auf Mit-
tel bedacht zu seyn, daß die Consumption des Holzes sich wenigstens
bey einer Art vermindere, und solches ohne Noth nicht verschwelet
werde, weshalb, und da das Kalckbrennen zum Dünger der Aecker
von keiner unumgänglichen Nothwendigkeit ist, wird hierdurch ver-
ordnet und festgesetzt, daß das Brennen des Kalckes zum Dünger
schlechterdings verbothen, ingleichen von nun an und bis auf ander-
weite Verordnung kein Scheffel Kalck bey Strafe von 10. Rthlr.
vor jeden Scheffel zum Dünger und Acker = Bau mehr verkauft wer-
den solle. Ihr habt dannenhero diese Unstre ernstliche Willens = Ver-
ordnung so fort im Crefse zu publiciren und zu veranstalten, daß gegen
die Contraventiones aufs genaueste invigiliret werde, auch bey de-
ren Entdeckung jederzeit davon zur gebührenden Bestrafung Anzeige
zu thun etc.

d. d. Breslau den 23. Jan. 1760.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe und Magistrate, wegen der denen Assessoribus der Gewercke zu inhibirenden Vidimation und Absendung derer Copeyen von den Geburths- und Lehr-Briefen ausserhalb Landes.

Es sind zwar schon vorlängst zu Verhütung des Auswanderns derer Handwercks-Bursche in fremde Länder die ernstlichsten Maßreguln genommen und mehrmalen eingeschärft worden, auch zu solchem Ende schon unterm 15. Oct. 1756: nicht nur generaliter festgesetzt, denen zum Wandern sich angebenden Handwercks-Burschen bey Ertheilung des dazu nöthigen Erlaubniß-zettels aufs nachdrücklichste mitzugeben, daß sie ihre Wander-Jahre bloß in denen Königl. Provinzien zurück legen, und wider das ergangene Verboth, in fremde Länder zu wandern, sich nicht unterstehen sollen, sondern auch dabey ferner untersagt worden, denen Handwercks-Burschen weder die Originalia noch Copeyen von ihren Geburths- und Lehr-Briefen verabsolgen zu lassen, damit ihnen so viel möglich alle Gelegenheit zu ihrem Fortkommen in fremden Ländern abgeschnitten werde; nicht weniger ist dieses Circulare unterm 2. Jul. a. p. neuerlich eingeschärft, und die Ertheilung aller etwanigen Atteste an die in fremden Ländern befindliche und aus Schlesien gebürtige Gesellen aufs ernstlichste untersagt worden.

Nichts destoweniger hat die Königl. Cammer mißfällig anmerken müssen, daß hin und wieder diesen Verordnungen zuwider die Assessores der Gewercke sich beykommen lassen, die Abschriften der Lehr- und Geburths-Briefe zu vidimiren, und ausser Landes zu senden, wodurch nothwendig die Emigrationes und das Etablissement der Königl. Landes-Kinder in fremden Ländern befördert, und Sr. Königl. Majest. höchsten Willens-Meynung schnurstracks entgegen gehandelt worden.

Als wird der Inhalt gedachter Verordnungen vom 15. Oct. 1756. und 2. Jul. 1759. hierdurch nicht nur auf das nachdrücklichste wiederholt, und ihre genaueste Befolgung dem Magistrat der Stadt N. aufs ernstlichste eingeschärft; sondern auch demselben aufgegeben, denen Assessoribus bey denen Gewercken bey Vermeidung der schwersten

sten Verantwortung zu inhibiren, sich nicht weiter zu unterfangen, die Copieen der Geburths- und Lehr-Briefe zu vidimiren und ausser Landes zu senden, damit allen daraus entstehenden nachtheiligen Folgen vorgebeuet, und denen wider das Verboth ausser Landes gegangenen Handwercks-Burschen alle Gelegenheit, von dergleichen vidimirten Abschriften einen üblen Gebrauch zu machen, und durch deren Production ihr auswärtiges Etablissement zu erleichtern, schlechterdings abgeschnitten werde.

No. CCXL.

d. d. Breslau den 26. Jan. 1760.

Circulare an sämtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen des zu introducirenden bessern Gespinnstes.

Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Wir vernehmen mißfällig, daß ohngeachtet dessen, was im Circulari vom 3. Aug. a. p. wohlbedachtig und ernstlich verordnet worden, noch überall lose und flache Garne gesponnen werden.

Wie nun darunter sowohl die Feinen-Fabriken als die Spinner selbst leyden, indem dieses lose Garn nicht mehr unter dem Namen von Pack-Garn ausser Landes geführt werden darf, und daher denselben die Gelegenheit zum Absatz ermangelt: So wird euch hiermit wiederholentlich in Gnaden anbefohlen, nochmalen mit Nachdruck in dem euch allergnädigst anvertrautem Creyse zu publiciren, daß die Spinner sich nicht beykommen lassen sollen, ferner, wie bishero geschehen, dergleichen lose Garne zu fertigen, sondern vollkommen gut gedrehte zu spinnen, widrigenfalls sie zu gewärtigen, daß ihnen die zu denen hiesigen Landes-Fabriken untaugliche Gespinnste nicht abgenommen, und denen Garn-Samlern bey Confiscation des Garns die Abnahme inhibirt werden wird. Sind 2c.

d. d. Breslau den 8. Febr. 1760.

Circulare an sämtliche Land: Räte und Beamte, betref-
fend die Anfertigung und Einsendung der Nachweisung
wegen des Hopfen: Baues.

Friedrich, König 2c. 2c. Unsern 2c. Wir haben aus denen Berich-
ten, welche wegen des angebauten Hopfens eingegangen, ersehen,
daß die Nachrichten verschiedentlich eingerichtet gewesen, indem eini-
ge nach Stühlen, andre nach Schocken, und wieder andre nach
Stengeln auch Raymen gerechnet. Da Wir nun aber nicht wissen
wollen, wie viel Stengel, Schock, oder Rayme, sondern wie viel
Hopfen = Stühle angeleget worden, indem mancher 4. 5. 6. auch
wohl mehr Rayme zu einem Stuhle nach Beschaffenheit des Hopfens
und des Erdreichs nimmt; so befehlen Wir euch hierdurch in Gna-
den, denen Ereyß = Einsassen dieses bekannt zu machen, und sie zu
bedeuten, was eigentlich durch den Hopfen = Stuhl verstanden wer-
de, nemlich derjenige Haufen Erde, um dessen Rundung die Ray-
me geleyet werden, welche im Wachsthum um eine Stange in die
Höhe laufen. Wann ferner nicht genug ist, zu wissen, wie viel Hopf-
fen = Stühle angeleget werden, sondern auch, wie viel bekleibet; als
soll die Designation davon nach begehendem Schemate angefer-
tiget werden, und sind die Beamten instruiret, die Nachrichten gleich-
falls an euch den 9. Jun. jeden Jahres einzusenden, damit die Nach-
richten complet werden; den 15. Jun. müßet ihr ohnfehlbar die De-
signation nach der Vorschrift bey unsrer Cammer einbringen; übrig-
ens aber die Einsassen darnach instruiren und sie zum fleißigen An-
bau des Hopfens animiren. Sind 2c.

Schema

Designation

von denen in 1755 im Creyße angelegten Hopfen-
Stühle.

	Hopfen - Stühle.	
	angelegt	befleibet
Adamsdorf	600	600
Böhmsdorf	400	300
Summa	1000	900

d. d. Breslau den 3. Mart. 1760.

Bresl. Ober: Amts: Currende an sämtliche Dominia und Magistrate des Departements, an die drey Status minores Sulau, Freyhahn und Neuschloß, wie auch an die mit der Jurisdiction versehene Stifter, welchergestalt es mit der Alienation derer Fundorum Pupillarium in casum factæ provocationis ad divisionem a Coherede majore gehalten werden soll.

Friedrich, König ꝛ. ꝛ. Unsern ꝛ. Da Wir per Rescriptum de dato Berlin 9. Febr. 1760. künsthin in vim legis vestzusehen befunden haben:

Daß in casum factæ Provocationis ad divisionem a Coherede majore zwar sowohl Taxatio, als Subhastatio immobilium geschehen müsse, so oft ein Unmündiger dabey interessiret ist; jedoch aber sich von selbst verstehe

- 1) daß es weder der Tax noch Subhastation alsdann bedürfe, wenn Testator den Preis des immobilis selbst festgesetzt, und vor solchen Preises jemand zugeschlagen, oder darum zu lösen verordnet hat, wann anders nicht der casus læsionis in legitima vorhanden ist; wohingegen es
- 2) nur der Taxation und keiner Subhastation bedarf, wann der Unmündige das immobile selbst, es sey mit Bewilligung seiner majorennen Mit: Erben, oder Jure Optionis, vermöge der Regul: Quod major dividat, minor eligat, vor, oder unter dem taxato pretio, annimmt; nicht weniger es auch
- 3) keiner Subhastation bedürfe, wenn in casu Provocationis ad divisionem einer der majorennen Interessenten das Immobile, ob gleich unter der Taxe, annehmen will, dabey aber solche Conditiones offeriret, welche kein Extraneus eingehen kan, gleichwohl aber den Unmündigen größern Vortheil bringen, als das an der Taxe ermangelnde Quantum beträgt, zum Exempel: „Wenn eine Mutter sich zum Faveur der Kinder ihrer „Illatorum begiebet, oder die Alimentation ihrer Kinder über „sich nimmt. Wo übrigens, wann der Vortheil der Unmündigen nicht evident und die Sache zweifelhaft ist, Wir von „dem

„dem Judicio allenfalls mit Beylegung der Votorum von der
 „Sache zu Unserm Hof-Lager Bericht erstattet haben wollen,
 „und dieses Unsere Verhaltungs-Befehle erwarten solle. End-
 „lich wenn

- 4) „in casu Provocationis entweder von einem Extraneo oder
 „auch von einem der mitinteressirten Majorennen das Pre-
 „tium taxatum oder ein mehreres für das immobile offeriret
 „würde, und samtl. oder die übrigen Majorennen in den Ver-
 „kauf consentirten, alsdann auch dem Vormundschastlichen
 „Judicio und dem Vormund frey stehen solle, ohne vorgängige
 „Subhastation dem Befinden nach, und wann wider die Taxe
 „nichts zu erinnern, darein zu consentiren;

Als machen Wir euch solches hiermit zu dem Ende und mit diesem al-
 lernädigsten Befehl bekannt: Daß ihr in vorkommenden Fällen hier-
 nach in Befehdung der Partheyen euch allergehorsamst achten, auch
 gegenwärtige Currende, womit von derselben richtig erfolgter Insinua-
 tion ad acta constire, bey derselben Behändigung mit eurem Nah-
 men unterzeichnen solltet. Hieran 2c. Gegeben Breslau den 3.
 Mart. 1760.

No. CCXLIII.

d. d. Breslau den 10. Mart. 1760.

Breslauische Ober-Amts-Currende an sämtliche Magi-
 strate des Bresl. Departements, betreffend die Declaration des
 Generalis vom 9. Jun. 1755. die bey eximirten Personen i) ney
 aufgegebenen provisionelle Versiegelung der Verlassen-
 schaften betreffend.

Friedrich, König 2c. 2c. Unsern 2c. Wir finden für nöthig, das an
 Euch sub dato 9. Jun. 1755. erlassene Generale, die bey eximir-
 ten Personen euch aufgegebenen provisionelle Versiegelung der Ver-
 lassenschaften betreffend, dahin zu declariren: Daß es sich

- 1) von selbst verstehe, daß in denen Städten, wo ein von uns be-
 stellter Justiz-Rath, oder auch nur der Justiz-Secretarius
 wohnhaft ist, dieser dem Magistrat nur wegen Abwesenheit des
 Justiz-Raths, oder Secretarii des Crenses, und um die Reise-
 Kosten den Partheyen zu ersparen, geschene Auftrag cessiren
 solle. Ferner

2) da

2) da in jenem Generali den Magisträten nur bloß die Auflage geschehen, daß sie nach vollzogener Sperre an die Ober-Amts-Regierung hieselbst davon Bericht erstatten sollen; so wird euch den Magisträten hierdurch weiter anbefohlen, daß ihr auch dem Justiz-Rath des Creyses so fort von der vollzogenen Siegelung Anzeige thun sollt, inmassen unter vielerley Betrachtungen nöthig und nützlich ist, daß unsere Justiz-Räthe von dergleichen in ihren Creysen sich begebenden Fällen zeitig Nachricht erhalten.

Ihr werdet euch diesemnach hiernach allergehorfamst zu achten, und diese Currende zum Zeugniß der davon euch richtig wiederfahrenen Insinuation mit eurem Nahmen bey derselben Behändigung zu unterschreiben haben. Hieran 2c. Sind 2c. Gegeben Breslau den 10. Mart. 1760.

No. CCXLIV.

d. d. Breslau den 15. April 1760.

Königl. Cammer-Rescript an die Land- und Steuer-Räthe auf der Grenze gegen Sachsen, Böhmen, Mähren und Ober-Schlesien, wegen verbotthener Ausfuhr des Viehes.

Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Da bey Uns sichere Nachricht eingegangen ist, daß von Schlesischen Viehhändlern den feindlichen Troupen ganze Heerden Ochsen, Schweine, und andere Arten Vieh zugeführt werden, so befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, die Ausfuhr von allerhand Vivres, besonders auch vom Vieh in die feindlichen Provinzien und zum Behuf der feindlichen Armee bey Confiscation und noch überdem aufzulgender Leibes-Strafe zu verbieten, und daß dergleichen nicht anders, als zur Versorgung unserer Armee auszuführen erlauber seyn soll.

Similiter

An die Steuer-Räthe obgedachter Gegenden & addatur: Wo bey ihr die Grenz-Accise und Zoll-Ämter, ingleichen die Zoll-Be-reiter anzuweisen habt, daß sie aufs schärfste dagegen vigiliren, von den Viehhändlern aber, welche Vieh nach Sachsen treiben wollen, nicht allein 5. Rthl. vom Stück Ochsen und 16. Ggr. vom Schweine, wenn

wenn sie nicht dociren, daß solches schon bey einem andern Zoll-
Amte geschehen, deponiren, sondern auch dieselben noch überdem
entweder eine hinlängliche Caution stellen, oder coram Magistratu,
oder Judicio sich eyndlich verbinden zu lassen, daß sie mit einem At-
test des commandirenden Stabs-Officers Unsere Postirung in Sach-
sen sich ausweisen wollen, daß sie bey selbiger würcklich angekommen,
als welche sodann bedacht seyn muß, daß das Vieh nicht dem Fein-
de zugetrieben werde. Sind ic.

No. CCXLV.

Id. d. d. Breslau den 18. April. 1760.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, an den
Breslaurischen Magistrat, Herrn Ober-Forstmeister Nehdang,
und an die Cammer-Fiscale Schulz und Belach, daß die Hirsch-
Geweihe nicht außer Landes geführt werden
sollen.

Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Da die Erfahrung bewiesen, daß seit
einigen Zeit viel zusammengekaufte Hirsch-Stangen nach Schmal-
kalden und mehreren Orten gegangen, wodurch nicht nur die Schle-
sischen Apotheker, Schwerdseger und Messer-Schmidte in die Ver-
legenheit gesetzt worden, dieses zu ihrer Handthierung benöthigte
Materiale zureichend zu bekommen, sondern auch der in der Mark-
Brandenburg zu Neustadt-Eberswalde etablirten Stahl- und Ei-
senwaaren-Fabrique die Gelegenheit entgangen, sich aus Schlesien
mit dem gebrauchenden Hirsch-Horn versehen zu können; so setzen
Wir hiermit fest, daß bey 5. Rthlr. Strafe für jede an unbefugte
Aufkäufer verhandelte Hirsch-Stangen keinem Dominio, oder de-
ren Güther, Administratoren, Jägern und Unterthanen fernernhin
verstattet seyn soll, von denen in den Wäldern aufgefundenen Stan-
gen, nicht weniger auf der Jagd gefällten Hirschen gesammelten Ge-
weihe, das geringste an unbekannte Leute oder Juden zu überlas-
sen, sondern dergleichen Hörne vorzüglich denen einländischen Apo-
thekern, Schwerdsegern und Messer-Schmidten zum Kauf anzu-
bieten, und wann diese das Hirsch-Horn nicht abnehmen wollen,
es nachmals an die in Breslau subsistirende Cornetische Handlung,
welche solches zum Behuf der Neustadt-Eberswalder Fabrique an
sich zu handeln, niemalsen Anstand nehmen wird, abzuschicken.

Wir befehlen euch demnach hiermit in Gnaden, solches in eurem Creyße gehörig bekannt zu machen, und dahin zu sehen, daß demselben aufs genaueste nachgelebet werde.

No. CCXLVI.

d. d. Breslau den 19. April. 1760.
Avertissement des Breslauerischen Policcy-Directorii wegen Beobachtung des Strassen-Reinigungs-Reglements vom 26. May 1744.

Sowohl in dem von Sr. Königl. Majestät höchst eigenhändig vollenzogenem Strassen-Reinigungs-Reglement vom 26. May 1744. und dessen §. XI. bey der in selbigem ausgedruckten Strafe geschärft verbothen worden: Daß sich niemand unterstehen solle, daß in denen Häusern gesammelte Kehricht und andern Unrath auf die öffentliche Strasse vor sein eigenes oder eines andern Haus zu schütten, noch, daß solches durch seine Domestiquen oder Mieths-Leute geschehe, zu gestatten, sondern ein jeder schuldig sey, selbiges so lange in dem Hause aufzubehalten, bis solches von denen Kärnern zu der von denen Gassen-Meistern vorhero bekannt zu machenden Zeit abgehohlet wird.

Und daß ferner die Gassen-Karren blos mit Kehricht und Gemülle, keinesweges aber mit Mist, Schutt und dergleichen zu beladen, sondern jeder Hauswirth solche Unreinigkeiten auf eigene Kosten weg zu schaffen verbunden: So zeigt doch die bisherige Erfahrung, wie sehr die schuldigste Befolgung dieser zur Zierde der Stadt und zur Erhaltung einer der Gesundheit nothwendigen gereinigten Luft hauptsächlich abzweckenden Königlich-Berordnung aus denen Augen geseht worden und fast in gänzliche Vergessenheit gerathen ist.

Wannhero das Königlich-Policcy-Directorium sich gemüßiget siehet, die genaueste Befolgung des erwähnten Gassen-Reinigungs-Reglements überhaupt nach seinem ganzen Inhalte, und insbesondere dessen angezogenen §. XI. nebst dem XII. und XIII. sämtlichen Stadt-Einwohnern hierdurch in erneuerte Erinnerung zu bringen und nachdrücklich einzuschärfen, anbey denenselben bekannt zu machen, was massen sämtliche Policcy-Officianten, Gassen-Meister und Viertels-Ausscher dahin instruirer und befehliger sind, darauf genaue Obacht zu haben und sofort davon Anzeige zu thun, wenn selbigem

bigem künfftighin in ein oder dem andern Puncte entgegen gehandelt werden sollte, wie dann in solchem Falle derjenige Eigenthümer, vor dessen Hause dergleichen Unsauberkeit und Gemülle gefunden wird, durch bereiteste und allenfalls militärische Execution dahin angehalten werden soll, solches ohne allem Anstand auf seine Kosten wegzuschaffen, daneben überdem derselbe empfindliche Bestrafung ohnfehlbar zu gewärtigen hat.

Und da man gleichermassen zeithero bemercket hat, daß die Gassen-Kärner von verschiedenen Haus-Eigenthümern und Einwohnern durch gegebenes Trincgeld verleitet worden sind, das Gemülle aus denen Häusern und so gar denen obersten Etagen dererselben abzuholen und herauszutragen, dieses aber eine strafbare Verzögerung der Gassen-Reinigung verursacht:

Als wird hierdurch festgesetzt, angeordnet und bekannt gemacht, daß ein jeder Einwohner schuldig und gehalten sey, das Gemülle und Kehricht, zu der Zeit, wenn solches angesagt wird, und der Kärner seine Gegenwart mit der bey sich habenden Klingel anzeigt, selbst aus dem Hause heraus tragen zu lassen, und sich derer Kärner hiezu keinesweges zu bedienen, oder zu gewärtigen habe, daß auf jeden Contraventions-Fall von ihm ein Reichthaler Strafe ohne alle Nachsicht beygetrieben werde.

Wie dann auch hinführo die Haus-Eigenthümer die Strassen nicht nur, wie bis anhero geschehen, allein bis zu denen Gerinnen, sondern ein jeder von seiner Seite die Hälfte der Gasse selbst mit fegen und säubern zu lassen gehalten ist. Breslau den 19. April. 1760.

(L. S.)

Königl. Preuss. Policey-Directorium.

No. CCXLVII.

d. d. Breslau den 21. April. 1760.

Circulare an sämtl. Land- und Steuer-Räthe, den Transport der Waaren von Leipzig nach Schlesien, & vice versa, betreffend.

Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Es haben die Kaufleute zu Leipzig unter der Adresse, als wann die Frachten nach Breslau bestimmt wären, verschiedene Wagen mit Waaren auf Dresden, Bahren

gen und so fort in die feindlich Böhmische Lande verschickt, welche sich denn unter dem Prætext der Handlungs-Connexion mit Breslau durch die disseitige Vorposten geschlichen, und freyen Weg in die feindliche Lande erhalten.

Da Wir nun, um dergleichen fernern Unterschleifen vorzubeugen, allerhöchst resolviret, daß die von Leipzig nach Schlessien & vice versa gehende Waaren, ihren Weg über Franckfurth und Crossen nehmen sollen, und es daher nöthig seyn will, daß die Schlessischen Kaufleute und Fracht-Fuhrleute ratione des Transports ihrer Waaren hiernach in Zeiten instruiret werden, damit sie diejenigen Frachten, so nach Leipzig bestimmt worden, den Weg über Crossen und Franckfurth gehen lassen, und sich über dieses aller Verschickung solcher Effecten, Ammunition, Lebens-Mittel und Waaren in feindliche Lande enthalten, welche dem Feinde zur Fortsetzung des Krieges nur auf einige Weise Mittel verschaffen, oder den feindlichen Unterthanen die Subsistence erleichtern können; so befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, diese Unsere allerhöchste Willens-Meinung so fort durch die Magisträte und Ræmter eurer Inspection zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen, damit sowohl Kauf- als Fuhrleute und sonst jedermannniglich für Schaden gewarnet werde, und selbige sich ratione ihrer aus Leipzig zu gewärtigenden Waaren und Ladungen in Ansehung des Cours über Franckfurth darnach reguliren können. Sind ic.

No. CCXLVIII.

d. d. Breslau den 22. April. 1760.

Königl. Cammer-Rescript an die Steuer-Räthe auf der Grenze gegen Sachsen, Böhmen, Mähren und Ober-Schlessien, wegen verbotenen Austriebes des Viehes.

Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. In Verfolg desjenigen, so wegen der zunehmenden Præcautionen bey dem ausführendem Vieh in Absicht der feindlichen Armee unterm 15. huj. verordnet, und an euch verfügt worden, haben Wir aus bewegenden Ursachen weiter resolvirt und festgesetzt:

Daß vorhero und so lange die jetzige Positiones der Armee dauern, nur allein Einländern zu gestatten, Vieh nach Sachsen zu bringen, und daß selbige gleichwohl entweder eine gewisse Caution stellen,

oder

oder sich wenigstens endlich verbinden müssen, das Vieh wirklich und nicht anders, als auf Königl. Postirungen zu treiben. Ihr habt also hiernach sofort weiter die nöthige Veranstellung zu treffen, und die Accis- und Zoll-Ämter, ingleichen die Policey-Ausreiter wohl zu instruiren, und überhaupt den Contraventionen bey dem Viehtrieb bestens vorzubeugen, allenfalls aber selbige zu gehöriger Ahndung anzuzeigen. Sind ic.

No. CCXLIX.

d. d. Breslau den 25 April 1760.

Königl. Cammer-Rescript an die Land-Räthe der vier Gebürgs-Crense Schweidnitz: Bolekenhahn, Landshut, Reichenbach, Striegau, und an den Steuer-Rath von Crouhelm, wegen Abstellung der bey den Garn- und Leinwand-Sammlern eingeschlichenen Mißbräuche.

Friedrich, König ic. ic. Unsern ic. Wir vernehmen mißfällig, daß in Ansehung der Garn- und Leinwand-Sammler sich viele Mißbräuche einschleichen wollen, und wird euch dahero hiermit ernstlich anbefohlen, mit aller ersinnlichen Attention darauf zu sehen, daß sowohl die Garn- als Leinwand-Sammler sich strikte und außergewöhnliche nach Vorschrift der ihnen ertheilten gedruckten Lizenz-Zettel verhalten, und muß denen erstern nicht der Leinwand-Aufkauf, denen letztern aber nicht der Garn-Aufkauf verstattet werden, dabey neben erstere sich nach dem Inhalt ihres Lizenz-Zettels und denen vorherhin ergangenen geschärften Verordnungen keinesweges unterstehen sollen, das Garn, incl. dessen, so zu Reiß- und Brackenstein erkauft, an Fremde zu verkaufen; wie Wir denn auch die Anzahl dieser Leute nicht vermehrt haben wollen. Ingleichen habt ihr denen Schau-Meistern außs schärfste zu inhibiren, die Leinwand selbst anzukaufen, gleich solches in dem Leinwand-Edict bereits verbothen ist, und müßet ihr die Land-Drögoner gleichfalls anweisen, auf die vorgehende Contraventiones Acht zu geben. Sind euch ic.

No. CCL.

d. d. Breslau den 30. April 1760.

Königl. Cammer-Rescript an den Breslauischen Magistrat, wegen besserer Befolgung des Trauer-Edicts und Abschaffung der Pleureusen bey der Trauer bürgerlicher Personen.

In simili an den General-Fiscal Schultes, und an die Cammer-Fiscale Schulze und Belach.

Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Es ist angemerket worden, daß die vor-
 längst wegen der Trauer und derer auf die Begräbnisse zu ver-
 wendenden Kosten de anno 1742. & 1747. emanirte Edicte nicht
 nur überhaupt verschiedentlich schlecht befolget werden, sondern auch
 allhier der Mißbrauch eingeschlichen, daß ein jeder geringer Bür-
 ger und andere dergleichen Leute bey ihrer Trauer sich der Pleureusen
 bedienen, da doch dieses ein Vorzug ist, welcher nur dem Adels-
 Stande zustehet, in Unsern übrigen Provinzien auch so wenig, als
 vordem allhier dergleichen Tracht dem Bürger-Stande erlaubt ge-
 wesen und noch ist:

Wann nun dergleichen wider die Vorschrift der Edicte und die
 Ordnung lauffenden Contraventionen keinesweges conniviret wer-
 den kan; so wird euch hierdurch aufgegeben, nicht nur der Bürger-
 schaft die genaueste Befolgung oberwehnter emanirten Edicte ander-
 weitig ernstlich einzuschärfen, sondern auch die Anlegung der Pleu-
 reusen von bürgerlichen Personen bey Vermeidung ohnaußblei-
 blicher Ahndung und Strafe zu untersagen, widrigenfalls die Contra-
 venienten zu gewärtigen haben, daß zum Behuf der gebührenden
 Ahndung Fiscus wider sie werde excitiret werden. Sind 2c.

No. CCLI.

d. d. Breslau den 12. May 1760.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen
 nachdrücklicher Anhaltung der Eltern und Vormünder zur Zu-
 rückschaffung ihrer in fremden Landen befindlichen Söhne
 und Pflägbefohlenen.

Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Euch ist bekannt, wie nachdrücklich die
 Zurückberufung der in fremden Landen ohne dazu habende Spe-
 cial-

cial-Liceaz, es sey auf Schulen, oder auf der Wanderschaft, oder unter einem andern Vorwand sich befindlichen Landes-Kinder, in denen dieserhalb ergangenen Verordnungen und noch neuerlich unterm 8. Martii a. p. und 10. Januar. curr. eingeschärft und dahin festgesetzt worden, daß wider die in Zurückschaffung ihrer in auswärtigen Landen befindlichen Söhne und Pflegebefohlenen saumseligen Eltern und Vormünder mit denen comminirten executivischen Zwangs-Mitteln und selbst ihrer persönlichen Arretirung ohnaußbleiblich vorgegangen werden sollte.

Nichtsdestoweniger müssen Wir mißfällig mahnehmen, daß die Zurückbringung Derer in auswärtigen Landen sich aufhaltenden jungen Leute noch nicht durchgängig mit einem Unserer höchsten Willens-Meynung gemäßen Eifer bewürcket worden, vielmehr in Erfahrung bringen, daß verschiedene von solchen in der Fremde befindlichen Landes-Kindern daselbst diese und jene Engagements ein- und ihrem Vaterlande für beständig verlohren gehen, welches vornemlich daher rühret, daß von denen Magisträten und Grund-Obrigkeiten in dieser gleichwohl Uns und dem Besten Unserer Lande so angelegentliches Sache kein rechter Ernst bewiesen, sondern denen saumseligen Eltern und Vormündern zur Ungebühr nachgesehen, und wider selbige mit denen ausgemessenen Zwangs-Mitteln vorzugehen unterlassen wird; Wir aber diesem eingerissenen Uebel schlechtdings gesteuert wissen wollen:

Als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, sofort sämtlichen Grundherrschaften und Obrigkeiten in dem euch anvertrauten Creyse

(ponatur an die Steuer-Räthe: Magisträten in den Städten eures Departements)

nicht nur anderweitig zur genauesten und thätigen Befolgung Unserer, wegen Zurückschaffung der ohne Erlaubniß in auswärtigen Landen befindlichen Landes-Kinder, ergangenen Verordnungen alles Ernstes anzuweisen, sondern auch denenelben bey selbstthätiger Verantwortung aufzugeben, in dieser so wichtigen Sache nicht ferner, wie bisher geschehen, es blos bey kraftlosen Erinnerungen bewenden zu lassen, sondern mit Nachdruck hierunter zu verfahren, und wider dieseligen Eltern und Vormünder, von welchen bekannt, daß ihre Söhne und Pflegebefohlene ohne Erlaubniß in auswärtigen Landen, es sey auf Schulen, auf der Wanderschaft, oder sonst unter einem andern

andern Praetext sich aufhalten, dennoch aber zu ihrer Rückkehr, aller vormaligen Erinnerungen und nachgelassenen Fristen ohneracht, bis jetzt zu keine Anstalt gemacht, vielmehr ihrer bisherigen Abwesenheit vorsätzlich nachgesehen; ja selbige darinnen durch ihre geflistente Saumseligkeit sogar bestärket haben; ohne weitere Rücksicht mit denen comminirten Zwangs-Mitteln vorzugehen und solche, besondern Umständen nach, mit Execution auch selbst Personal-Arrest so lange zu belogen, bis sie ihre abwesende Söhne und Pflegesöhne zurück und wieder in hiesige Lande geschafft haben werden; und wenn hierunter von einer oder der andern Grundherrschaft und Obrigkeit

(an die Steuer-Räthe: von einem oder dem andern Magistrat)

wider Vermuthen einige Versäumnis, oder unverantwortliche Nachsicht bewiesen werden sollte, dieselben zu gewarigen haben, daß sie dieser ihrer Begünstigung und offenbaren Theilnehmung an dem sträflichen Ungehorsam saumseliger Eltern und Vormünder halber, zu ohnaußbleiblicher Verantwortung und nachdrücklicher Ahndung werden gezogen werden.

Ihr habt also obiges denen Grund-Herrschaften und Gerichts-Obrigkeiten des euch anvertrauten Creyses

(an die Steuer-Räthe: den Magisträten in den Städten eures Departements)

ohngefäumt bekannt zu machen und einzuschärfen, auch selbst dahin zu sehen, daß obiger Unserer höchsten Willens-Meynung überall die genaueste Folge geleistet werde. Sind ic.

No. CCLII.

d. d. Berlin den 16. May 1760.

Edict, wie derer Prediger und Schul-Lehrer Vergehen und Excesse untersucht, auch solche, befindenden Umständen nach, bestraft werden sollen.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erbkämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, &c. &c.

Ehun

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: 2c. 2c. So großen Prediger und
Einfluß die Prediger und Schul-Lehrer in den Staat haben, und so Schul-Lehrer
allgemeinen Nutzen derselben Dienst verschaffet, wenn solcher von haben großen
redlichen und wohlgeleiteten Männern geleistet wird; so viel Uebel Einfluß in das
entsteht daraus, wenn in dergleichen Aemtern sich solche Personen allgemeine Be-
befinden, welche selbst sich allerley Lasten ergeben, und dadurch bey ste des Staats.
ihren Gemeinden groffe Vergernisse anrichten, und häufige Nachfol-
ger ihrer bösen Exempel machen, wodurch nur untüchtige und Pflicht-
vergeffene Unterthanen gegen Unsere allerhöchste Person, Unsern
Dienst und die vorgesezte Obrigkeit, erwachsen.

Ob nun wohl Unser Ober-Consistorium alle Mühe angewen- Vergleichliche
det hat, wenn die ärgerliche Lebens-Art eines Predigers, oder Schul- Bemühungen
Lehrers bekannt worden, diesem Unheil abzuhelfen; so hat sich doch des Ober-Con-
solches bishero dadurch hauptsächlich verhindert gesehen, seinen Bes- sistorii, das är-
mühungen den gehörigen Nachdruck zu geben, wenn die wegen man- gerliche Leben
cherley Vergehen und groben Excessen zur Verantwortung gezogene derselben zu
Prediger und Schul-Lehrer die Sachen auf allerley Art und Weise führen.
an die Justiz-Collegia zu bringen gesucht, da es denn geschehen, daß
denen Consistoriis, wider sie weiter zu procediren, und mit wohl-
verdienter Strafe zu belegen, die Hände gebunden, die Vorfälle bey
denen Justiz-Collegiis auf Verhör gerichtet und aus Mangel genug-
sam untersuchter und instruirter Sache die Schuldigen ziemlich
glimpflich angesehen worden, welches dieselbe in ihren Vergehungen
nur desto dreister gemacht.

Damit nun Unser Ober-Consistorium und die Provincial-Con- Wie sie in die
sistoria die ihnen in dem Rescripte vom 29. Septembr. 1736. und gebührende
in der Instruction vom 4. Octobr. 1750. so ernstlich anbefohlene Schranken an-
Obliegenheit künfftig mit gehörigem Nutzen beobachten, und die aus- bringen.
schweifende Prediger und Schul-Lehrer in die geziemende Schran-
cken bringen können; so wollen Wir hiermit verordnet und vors
Künfftige feste gesetzt haben, daß

1. alle und jede Sachen, welche der Prediger und Schul-Leh- Ihre Conduite
rer Amtesführung, Conduite, übele Lebens-Art und grobe Vergehun- bleibt der Co-
gen betrifft, wodurch bey denen Gemeinden Vergerniß und Schaden gnition des
entsteht, lediglich der Cognition der Consistorien unterworfen blei Consistorii un-
ben, welche denn termworfen.

Wie dasselbe
auf geschriebene
Denonciation
zu verfahren
bey leichten
Vergehungen,

2. bey einem sich ergebenden Vorfalle, welcher ihnen von dem Vergehen eines Predigers kund worden, alsofort durch den Inspectorem und andere benachbarte von der Sachen wahren Beschaffenheit gründliche Erkundigung einzuziehen haben, und, wenn nichts gewisses darunter auszumitteln, oder das Vergehen von keiner Erlichkeit, so haben die Consistoria erstern Falls die Sache auf sich beruhen zu lassen, letztern Falls aber den Prediger und Schul-Lehrer entweder in denen Consistoriis selbst, oder durch den Inspectorem in Beseyn ein paar anderer Prediger eine ernstliche Vorhaltung seines Vergehens und Anweisung zu einer anständigen Aufführung thun zu lassen. Wenn aber

hen erheblichen
Vergehungen,

3. so viel aus der eingezogenen Erkundigung abzunehmen, daß es mit dem bekannt gewordenen erheblichen Vergehen wohl seine Richtigkeit habe, so müssen die Consistoria dem Inspectori loci oder bey befundenen Bedencklichkeiten einen andern des Orts nebst einem Justiz-Verständigen in der Nachbarschaft auftragen, die Untersuchungen in loco anzustellen, die Zeugen zwar summariter, jedoch eyndlich abzufragen, und alles ordentlich zu instruiren, den Denunciatum ad Protocollum zu vernehmen, und was er zu seiner Defension anzubringen, nöthig zu seyn vermeynet, ad Acta zu transcribiren, dabey dem Befinden nach denen Commissariis aufzugeben, die ganze Gemeinde zu befragen, wie der denunciirte Prediger und Schul-Lehrer sich sonst verhalten, wie sein Lebens-Wandel in allen und jeden Stücken beschaffen gewesen, worauf dann Commissarii die geschlossene Acta zur Decision des committirenden Consistorii einzuschicken haben. Findet nun das Consistorium

und wie solche
zu bestrafen;

4. daß der Denunciatus wegen seines Vergehens mit einer leichten Geld-Strafe, oder kleinen Suspension cum effectu zu belegen, so ist demselben nachgelassen, befundenen Umständen nach in dem erstern Falle bis auf 30. Rthlr. zu gehen, in dem letztern aber die Suspension loco poenae bis auf 3 Monathe zu erstrecken, und wenn der Denunciatus sich bey der ihm von dem Consistorio zuerkannten Strafe nicht beruhigen, sondern ulteriorem defensionem suchen wollte, so ist zwar solche jedesmal zu gestatten, und sind nach eingebrachter ulterioren Defension Acta an das Justiz-Collegium der Provinz zum Erkenntnis abzugeben, jedoch soll der Denunciatus, wenn Confirmatoria erfolget, die von dem Consistorio ihm dictirte Strafe alsdenn doppelt erlegen; erfolgte aber Reformatoria, und das

Das Consistorium findet hiebey einige gegründete Bedencklichkeiten, so muß solches sämtliche Acta an das Justiz-Departement des geheimen Etats-Ministerii einschicken, die Gründe seiner Bedencklichkeiten anführen, und darüber Decision erbitten, dabey sich von selbst versteht, daß die Justiz-Collegia, welche über die ulteriores defensionem gesprochen haben, Acta jedesmal an die Consistoria remittiren, die denn das Nöthige in Ansehung der Execution an die Commissarien zu verfügen haben. Daserne jedoch

5. das Consistorium aus der auf seine Veranlassung geschehenen Untersuchung wahrnimmt, daß das Vergehen des Denunciati von solcher Beschaffenheit ist, daß die Bestrafung mit 30. Rthlr. oder 3 monatlichen Suspension cum effectu nicht zureichend, sondern die Translocation, oder gar die Remotion ab officio zu erkennen seyn würde, so hat es sogleich die Acta an das Justiz-Collegium abzugeben, und muß dieses alsdenn niemals die Sache auf Verhör richten, sondern darüber ordentlich re- und correferiren lassen, auch niemals auf eine bloße Geld-Strafe, sondern, weil ein Prediger wegen des bey seiner Gemeinde angerichteten Aergernisses, dabey weder Erbauung, noch sonst einigen Nutzen schaffen kan, allezeit auf die Translocation, oder dem Befinden nach auf die Remotion erkennen, und Acta zur Execution an das Consistorium remittiren, welches denn selbige an die Commissarien zu verfügen hat, oder bey sich ergebenden gründlichen Bedencklichkeit, wie in vorstehendem §. 4. bereits feste gesetzt worden, die Decision von dem Justiz-Departement über die einzuschickende Acta erbitten muß, dabey sich aber von selbst versteht, daß dem Consistorio unbenommen bleibe, zur Verhütung eines mehrern Aergernisses bey der Gemeinde, den Denunciatum pendente processu ab officio cum effectu zu suspendiren, und wegen der nöthigen Besorgung des Amts gehörige Verfügung und Anstalt zu machen. Würde aber

6. ein Prediger sich so vergehen, daß derselbe mit einer empfindlichen Leibes- oder gar Lebens-Strafe zu belegen wäre, so hat das Consistorium sich hiermit nicht abzugeben, sondern die Untersuchung bleibt lediglich dem Justiz-Collegio vorbehalten, welches jedoch, so balde der Prediger von demselben ab officio suspendiret, oder zur gefänglichen Haft gebracht worden, dem Consistorio davon Nachricht zu ertheilen hat, damit dieses wegen der nöthigen Amts-Besorgung das Erforderliche verfügen könne.

Genauere Be-
obachtung die-
ses Edicts.

Wornach Unsere sämtliche Justiz-Collegia sowol als die Con-
sistoria sich allergehorsamst zu achten, und dahin zu sehen haben,
daß Unserer allergnädigsten Willens-Meynung hierunter nicht zuwi-
der gelebet, sondern selbiger vielmehr überall ein schuldiges Gnügen
geschehe. Urkundlich unter Unserm beygedruckten Königl. Innsiegel.
Gegeben zu Berlin den 16. May 1760.

(L. S.)

Auf St. Königlichen Majestät allergnädigsten
Special-Befehl.

v. Bismarck. v. Danckelmann. v. Jariges.

No. CCLIII.

d. d. Breslau den 28. May 1760.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe Bres-
lauischen Departements, ingleichen an den Breslauischen Ma-
gistrat, die verbotene Ausfuhr der rohen Garne
betreffend.

Friedrich 1c. 1c. Unsern 1c. Da Wir in dem unterm 3. Aug. a. p.
erlassenen Circulari die Ursachen, welche Uns bewogen haben,
bey dem grossen Mangel der zu denen Landes-Leinwand- und Schleyer-
Fabriquen unentbehrlichen rohen Garne, zum Besten dieser letztern,
an deren Conservation denen sämtlichen Schlesischen Einwohnern so
gar vieles gelegen, die Ausfuhr aller rohen Garne nach andern Pro-
vinzien und Ländern ohne Unterscheid zu verbieten, dagegen aber die
von der Garn-Spinneren sich unterhaltende Landes-Eingeseffene auf-
zumuntern, daß sie an Statt der bisher gesponnenen flachen und
schlaffen Garne zu ihrem eigenen Vortheil ein besseres und festeres
Gespinnste, welches im Lande selbst zu Werst- und Webe-Garn
verbraucht werden könne, zu machen sich bestreben, auch die Do-
minia, daß solches auf ihren Dörfern geschehe, veranstalten sollten;
so haben Wir Uns wohl nichts anders vorstellen können, als daß ein
jeder vor die Wohlfahrt des Landes treugesinnter Unterthan sich nicht
allein schuldig halten, sondern auch, wegen des dem Lande vermittlest
des stärckern Leinwand-Debits daraus augenscheinlich entstehenden
Vortheils, aus eigener Bewegung angetrieben finden würde, in Be-
förderung solcher heylsamen Absicht nach seinen Umständen und Ver-
mögen

mögen zu concurriren, und alles Mögliche dahin beizutragen; Wir müssen aber mit so viel grösserem Mißfallen aus denen bereits entdeckten Vorfällen gewahr werden, daß einige Schlesiſche Kaufleute und Garn-Negotianten, an ſtatt daß ſie, ihrer Pflicht gemäß, auf die Ausbreitung der Leinen-Fabriken wegen des überwiegenden Vortheils auf Mittel bedacht ſeyn ſollten, die im Lande geſpinnene Garne zur Verarbeitung zu conſerviren, ingleichen fremde ins Land zu bringen, durch ſchändlichen Eigennuß ſich verleiten laſſen, in denen mit Schlefien grenzenden fremden Provinzien Garn-Packereyen anzulegen und dadurch Anlaß zu geben, daß nicht allein aus ſolchen Gegenden die Zufuhr der fremden Garne nach Schlefien gehindert, ſondern auch ſelbſt die in Schlefien verfertigte über die Grenze geſchleppt und Unſern Landes-Fabriken entzogen werden.

Wann Wir nun nach der vor die Wohlfahrt Unſerer Schleiſchen Lande und dem Flor des Commerci darinnen hegenden Landesväterlichen Sorſalt vor nöthig erachten, dieſem Unweſen und ſchädlichen Unternehmungen ſolcher Perſonen, welche darinnen mehr auf ihren Privat-Eigennuß, als das wahre Beſte des geſamten Landes ſehen, in Zeiten vorzubeugen; als wollen Wir nicht allein obgedachtes unterm 3. Aug. a. p. erlaſſene Circulars nach ſeinem völligen Inhalt, ſonderlich das Verboth von der Ausfuhr aller rohen Garne aus Schlefien ohne Unterſcheid, incl. der Loth- und Pack-Garne, nach andern Landen bey der darinnen angedroheten Strafe der Confiscation und des überdem zu erlegenden Werths hierdurch anderweitig wiederholen haben, und befehlen euch in Gnaden, mit allem Ernſt darüber genau zu halten, daß die dagegen vorkommende Contraventiones entdeckt, und ſolche an Unſere Schleiſche Cammern zur Beſtrafung angezeigt werden, ſondern Wir verbieten auch hiermit aufs nachdrücklichſte, daß kein in Schlefien wohnhafter Kaufmann, Garn-Negotiant, oder anderer Unſerer Unterthanen, er mag ſeyn wer er wolle, in Städten oder auf dem Lande wohnen, ſich unterſtehen ſolle, eine Garn-Packerey zur Verſendung der rohen Garne nach andern Provinzien über der Grenze und in denen benachbarten Landen, wofern er nicht als ein unwürdiger Unterthan und Landes-Verräther angeſehen und behandelt ſeyn will, anzulegen, oder daran einigen Antheil zu nehmen, und die Verſendung der Garne aus ſolchen fremden Packereyen, unterm Vorwande, daß dazu keine andere als fremde Garne colligiret worden, zu beſordern;

wogegen Wir diejenige treugesinnte Negotianten, welche sich durch ihren Vorschub bestreben, das Garn-Gespinnst in Unsern Schlesi- schen Landen dergestalt zu verbessern, daß es zu denen Landes- Lei- nen- und Schleyer- Fabriquen gebraucher werden kan, und es keiner fernern Versendung ausser Landes bedarf, im Gegentheile aber die Ausfuhr der Leinen- Waaren zu vergrößern bedacht seyn, mit Kö- nigl. Huld und Gnade anzusehen, auch ihren Fleiß und Application auf das wahre Beste Unserer Schlesi- schen Lande nach Zeit und Ge- legenheit mit thätlichen Gnaden- Bezeugungen zu belohnen Uns ge- neigt finden lassen werden. Wir befehlen euch demnach allergnädigst, diese Unsere ernstliche Willens- Meynung durch die unter eu- rer Inspection stehende Magistrate

(NB. Omittantur die unterstrichenen Worte an den Magistrat zu Breslau & dicatur: denen Garn- Negotianten und sämtlichen Kaufmannschaft mit Androhung einer Strafe von 1000. Rthl. und mehrern im Contraventions- Fall, bekannt zu machen, nicht weniger dahin zu sehen, daß die- sem Verbothe nachgelebet, die Ueberrreter entdecket, und pflichtmäßig angezeigt werden.)

denen Garn- Negotianten und sämtlichen Kaufmannschaft, mit An- drohung einer Strafe von 1000. Rthl. und mehrern im Contraven- tions- Fall, bekannt machen zu lassen, nicht weniger selbige denen Zoll- und Accis- Aemtern zu eröffnen und ihnen aufzugeben, daß sie auf die Ueberrreter, sie mögen in Städten oder auf dem Lande woh- nen, genau Acht geben, und solche durch euch bey der euch vorge- setzten 2c. Cammer anzeigen sollen. Daran geschiehet Unser Wille und 2c.

No. CCLIV.

d. d. Breslau den 18. Jun. 1760.

Circulare an sämtliche Steuer- Räte, wegen der dem bürgerlichen Stande untersagten Tracht der Pleureusen.

Friedrich, König 2c. 2c. Unsern 2c. Es ist angemercket worden, daß die vorlängst wegen der Trauer und derer auf die Begräb- nisse zu verwendenden Kosten de anno 1742. & 1747. emanirte Edicte nicht nur überhaupt verschiedentlich schlecht befolget worden, sondern auch der Mißbrauch eingeschlichen, daß geringe Bürger und andere

andere dergleichen Leute bey ihrer Trauer sich der Pleureusen bedienen, da doch dieses ein Vorzug ist, welcher nur dem Adel-Stande zuſtehet, in Unſern übrigen Provinzien auch ſo wenig, als vor dem in Schleſien dergleichen Tracht dem bürgerlichen Stande erlaubt ge-
weſen, und noch iſt.

Wann nun dergleichen wider die Vorſchrift der Edicte und die Ordnung laufenden Contraventionen keinesweges conniviret werden kann; ſo werdet ihr hierdurch beſehliger, den Magiſtraten eurer Inſpection nachdrücklich aufzugeben, nicht nur der Bürgerschaft ihres Ortes die genaueſte Befolgung oberwehnter emanirten Edicte anderweitig erſtlich einzuschärfen, ſondern auch die Anlegung der Pleureusen von bürgerlichen Perſonen bey Vermeidung unausbleiblicher Ahndung und Strafe zu unterſagen, widrigenfalls die Contravenienten zu gewärtigen haben, daß zum Behuf der gebührenden Ahndung ihrer Begünſtigung Filcus wider ſie werde excitiret werden. Sind 2c.

No. CCLV.

d. d. Breslau den 22. Jul. 1760.

Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, daß von denen zur Cämmerey-Caſſe fließenden Laudemien-Geldern keine Sportuln genommen werden ſollen.

Friedrich 2c. 2c. Unſern 2c. Da Wir zu vermuthen begründeten Anlaß finden, daß bey denen Laudemien-Geldern nicht durchgängig gebührend verfahren und ſolche bey denen Cämmereyen vollſtändig und ohne Abzug verrecknet werden, ſondern vielmehr einige Magiſträte durch eine ungleiche Auslegung der Diſpoſition der Sportul-Taxe unter No. 109. ſich beſkommen laſſen, davon einige Sportuln in Abzug zu bringen, ſolches aber keinesweges zu verſtatten iſt, als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, bey jedesmaliger Abnahme der Cämmerey-Rechnungen in denen Städten eures Departements dieſen Titel der Einnahme beſonders zu examiniren, ſolchen gehörig juſtificiren zu laſſen, und nicht zugeben, daß von denen zur Cämmerey fließenden Laudemien-Geldern wider die allgemeine Verfaſſung einige Sportuln in Abzug gebracht werden. Sind 2c.

No.

d. d. Breslau den 20. Aug. 1760.

Breslauische Ober-Unterschieds-Currende an sämtliche Mediat-Regierungen, Magistrate, Stifter, Aemter und Vasallen des Departements, wie auch an die drey Herrschaften Freyhan, Neu-Schloß und Sulau, wegen Abschaffung des Mißbrauchs in Ansehung der zu Verificirung der bey Concurssen liquidirten Forderungen gebrauchten Eydes-De- und Relation.

Friedrich 2c. 2c. Da bey Concurssen der Mißbrauch mehrmalen angemerket worden, daß Creditores zu Beweisung ihrer Forderungen der Eydes-Relation sich gebraucher, dadurch aber dieselben, wann ihnen der Eyd referiret wird, öfters ungegründete Præensiones behaupten können; so haben Wir für gut gefunden, in dieser Materie euch vors künftige dahin zu instruiren:

Daß, dafern bey entstandenen Concurssen dem Contradictori, welcher allein veritatem der sich angehenden Schuld-Forderungen zu untersuchen hat, der Eyd deferiret wird, derselbe nicht befugt seyn solle, diesen Eyd dem liquidirenden Creditori zu referiren, sondern vielmehr gehalten seyn, super tali facto alieno sothanen Eyd de ignorantia abzuschwören: Daß ihm nichts davon bewußt, er keine hiervon sprechende Documenta zu sehen bekommen, auch sonst gar keine glaubwürdige und zuverlässige Nachricht von der strittigen Richtigkeit, und deshalb anzugebenden Umständen in Erfahrung gebracht. Wie denn auch zu einem mehrern der Creditor nicht angehalten werden kan, welchem von einem Concreditore über die Richtigkeit oder Qualität seiner Forderung der Eyd deferiret wird, weil solche respectu ipsius gleichfalls ein Factum alienum bleibet, welches er licite ignoriren kan, dahingegen er als Dominus Litis wohl befugt ist, den ihm deferirten Eyd zu referiren, wann er seinen Concreditorem für einen ehrlichen Mann hält, und daher denselben zum Juramento veritatis verstaten will. Ein Contradictor aber kan durch eine solche Meynung von der Ehrlichkeit des Creditoris der Massæ nicht præjudiciren. Wo übrigens in Liquidations-Proceßten, da Massa sufficiens ist, dem

dem Liquidato a Liquidante sowohl super veritate als nach vorkommenden Umständen super credulitate deferiret und von jenem referiret werden kan.

Und werdet ihr euch nach dieser Vorschrift in vorkommenden Fällen sowohl selbst in Judicando genau zu achten, als dieselbe denen unter euch stehenden Gerichtsstellen, wie auch denen bey euch practicirenden Advocatis zu ihrer Richtschnur bekannt zu machen wissen. Hieran. Sind. Gegeben Breslau den 20. Aug. 1760.

An
sämtliche Mediat-Regierungen hiesigen Departements, den
Breslauischen Magistrat und das Fürst-Bischöfliche
Hof-Richter-Amt.

Desgleichen
Mut. mut. Currenda an sämtliche Magistrate hiesigen
Departements.

Desgleichen
Currenda an die sämtliche Stifter in und um Breslau,
wie gewöhnlich.

Desgleichen
An die drey Herrschaften Freyhan, Neu-Schloß und Sulau.

Desgleichen
An sämtliche Aemter und Vasallen hiesigen Departements.

No. CCLVII.

d. d. Breslau den 3. Oct. 1760.

Circulare an sämtliche Land-Räthe wegen der verbothe-
nen Ausfuhr des Getreydes und der Wolle ins
Oesterreichische.

Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Wir vernehmen mißfälligst, daß, ungeachtet der vielfältig ergangenen ernstlichen Verbothe, dennoch vieles Getreyde, vorzüglich aber die Wolle, in die feindlichen Lande besonders aus den an der Grenze gelegenen Creysen und Orten, und zwar letztere ohne Erlegung der Imposte an Unsere Casten geführt und dahin verkauft werde.

Wie nun ein so unverantwortlicher Ungehorsam die nachdrück-
lichste Ahndung verdienet: so befehlen Wir euch hiemit in Gnaden,
nicht allein den sämtlichen Erenß-Ständen und Gemeinden das Ver-
both wegen des nicht nach dem Oesterreichischen zu verführenden oder
zu verkaufenden Getreides, ingleich n wegen der Wolle bey den vor-
hin comminirten Strafen nochmalen alles Ernstes einzuschärfen,
sondern auch denselben vorläufig zu declariren, daß in Ansehung
der Contraventionen und vorgefallenen Uebertretungen mit der Woll-
Ausfuhr über kurz oder lang die genaueste und rigoureuseste Un-
tersuchungen würden angestellt, mithin jedes Dominium und Ge-
meinde angehalten werden, zu manifestiren, auch bey dem gering-
sten Zweifel mit körperlichem Eyde zu bekräftigen, an wen und wo-
hin sie die vorräthig gehabte und ferner angenommene Wolle veräu-
fert, dabey selbigen auch bey eben der Strafe, welche vorhin in den
Circularien, den Woll-Verkauf betreffend, festgesetzt, zu inhibi-
ren, keinem Juden, einheimischen oder fremden, unter was Vor-
wand es sey, Wolle inner- oder ausserhalb den Märkten zu verkauf-
en, dem zu Folge auch alle diejenige Wolle, welche bey der Aus-
fuhr einem Juden zugehörig zu seyn befunden wird, sofort ange-
halten und confiscirt werden soll.

Damit auch die zu veranlassende Untersuchung ohne sonderlichen
Verzug und Weitläufigkeit bewerkstelliget werden könne, habt ihr
nach nunmehr geendigter zweyten Wollschaar vorerst von den sämt-
lichen Dominis und Gemeinden eine schriftliche Declaration bey-
bringen zu lassen: Wie viel Wolle sie in diesem ganzen Jahre zu
verkaufen gehabt; an wem und wohin sie dieselbe veräuferet? Hier-
nächst aber, sobald diese Nachrichten complet beysammen, euch mit
dem Steuer-Rath des Departements wegen eines Termins zu ver-
einigen, in welchem ihr mit selbigem in der Erenß-Stadt zusammen-
kommen, die Declarationes conjunctim durchgehen; und diejen-
igen, bey denen einige Unrichtigkeit, oder Verdacht der Contraven-
tion sich äussert, besonders notiren müisset, welche sodann unvor-
züglich darüber zu constituirn, auch darunter ohne alle Weitläuf-
tigkeit zu verfahren, daß die Untersuchung in eurem Erenß nicht über
8. Tage sich verzögere. Ueber jeden Casum Contraventionis ist ein
besonderes Protocoll zu halten, sämtliche Protocolla aber sind so-
dann mit einem einzigen von beyden unterschriebenem Bericht zur fer-
nern Verfügung einzusenden. Uebrigens soll denenjenigen, welche
derglei-

dergleichen Woll-Contraventiones und Defraudationes denunci-
ren werden, dafern die Denunciation richtig befunden worden, von
der distirten Strafe das Drittel zu Theil fallen, und die Strafe
ohne Nachsicht durch militärische Execution beggetrieben werden.
Sind 2c.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Wir communiciren euch hiebei
in Abschrift, was Wir wider die Gerrende- und Woll-Ausfuhr an
die Land-Räthe dato anderweit erlassen haben, mit dem allergnädig-
sten Befehl, den Inhalt des Verboths durch die Magistrate den
Eingesessenen der Städte bekannt zu machen, und ihnen zu injun-
giren, aufs genaueste dahin zu sehen, daß demselben nicht zuwider ge-
handelt werde, auch bey den Stadt-Waagen zu veranstalten, daß
Verkäufer und Käufer nebst dem Ort, wohin die abzuwägende Wol-
le versühret wird, vollständig und richtig verzeichnet werde.

Feerner habt ihr denen Accise- und Zoll-Bedienten aufzugeben,
alle Mühe und Fleiß anzuwenden, die gegen das Verboth vorgegan-
genen Contraventiones zu entdecken, welches von den zurückgeblie-
benen Bedienten vermuthlich am besten wird geschehen können.

Endlich habt ihr auch derjenigen Instruction nachzukommen,
welche wegen der anzustellenden commissarischen Untersuchung in je-
dem Ereyse verordnet worden, und euch deshalb mit dem Land-Rath,
sobald nur immer möglich, des Termins wegen zu vereinigen. Soll-
ten sich dieserhalb besondere Umstände oder Schwierigkeiten äußern,
so habt ihr davon unverzüglich zu berichten; übrigens aber in denen
Protocollis, welche eine erwirte würckliche Contravention enthalten,
die deshalb verwürckte und begütreibende Strafe jederzeit zu deter-
miniren, damit selbige ohne Weitläufigkeit durch militärische Exe-
cution nöthigen Falls beggetrieben, und die Requisition deshalb er-
lassen werden könne. Sind 2c.

Dieses Circulare wird dem Magistrat zu Breslau communi-
cirt, um dahin zu sehen, daß keinem Juden der Handel
mit einländischer Wolle gestattet werde.

d. d. Breslau den 31. Oct. 1760.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauischen Departements, wegen Abstellung der von einigen Land-Räthen sich angemasteter Ausfertigung der Trau-Scheine für die Unterthanen und Enrollirte, und wegen geschärfter Erneuerung des Verboths, daß für dergleichen Trau-Scheine nicht das geringste genommen werden solle.

Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Wir haben zu Peuplirung des Landes und zu Facilitirung des in dieser Absicht nöthigen Hyvra- thens bereits unterm 3. Dec. 1748. generaliter festgesetzt, daß zwar den Unterthanen die Trau-Scheine so wie vormals ertheilet, für ihre Ausfertigung selbst aber von den Dominiis und Gerichts-Obrigkeiten nicht das geringste genommen werden solle.

Nichts destoweniger haben Wir in misfällige Erfahrung bringen müssen, daß obiger Unserer ernstlichen Willens-Meynung verschiedentlich zuwider gehandelt worden, indem einige Land-Räthe sich beykommen lassen, nicht nur die Ausfertigung der Trau-Scheine für Unterthanen und Enrollirte sich zuzueignen, sondern wohl gar den Geistlichen in den ihnen anvertrauten Creysen zu intimiren, Feinden Enrollirten, der nicht mit einem Trau-Schein vom Land-Rath versehen, aufzubieten, noch zu copuliren, wodurch es denn geschehen, daß theils den Unterthanen wider Unsere höchste Absicht ihre vorhabende Verheyrathung schwer gemacht, theils selbige zur größten Ungebühr, wo nicht von den Land-Räthen selbst, wenigstens von ihren Schreibern und Bedienten mit mancherley Geld-Abgaben äußerst belästiget worden;

Damit nun diesem eingeschlichenen Mißbrauch mit Nachdruck abgeholfen werde, so verordnen Wir hierdurch ein vor allemal und alles Ernstes, daß von nun an kein Land-Rath sich weiter der Ausfertigung der Trau-Scheine für Unterthanen und Enrollirte annahm, sondern solche Ausfertigung den Dominiis und Gerichts-Obrigkeiten lediglich um so mehr überlassen solle, als ohnehin in Absicht der Enrollirten bereits nach Unserer höchstseigenen Declaration vom 10. Sept. 1747. fest steht, daß die bloße Verheyrathung keinen Enrollirten von der Einziehung befreye, dergestalt, daß hinführo die Geistlichen

lichen gehalten seyn sollen, auf obige von den Dominiis und Gerichts-
Obrikeiten ausgefertigte Frau-Scheine die Unterthanen und Enrol-
lirte aufzubieten und zu copuliren, ohne deßfalls erst einen Schein
vom Land-Rath des Ereyse zu erwarten, oder zu verlangen.

Wohinaegen sämtlichen Dominiis und Gemeinden die genaueste
Befolgung Einaangs angezogener Verordnung wegen ohnentgelt-
licher Ausfertigung der Frau-Scheine und daß hinführo nicht das ge-
ringste, unter welcherley Vorwand es wolle, genommen werden solle,
hiedurch anderweitig aufs nachdrücklichste eingeschärft werde, mit
der Verwarnung, daß wenn nichts desto weniger gegen obige Unsere so
ernstliche Willens-Meynung gehandelt werden sollte, derjenige Lands-
Rath oder derjenige Dominium, welches für dergleichen Frau-
Scheine entweder selbst, oder durch einen Schreiber, Bedienten ic.
etwas von den Unterthanen genommen, oder verlangt zu haben,
überführt wird, solches zehnfach zur Strafe zu erstatten angehalten
werden soll, als wovon die eine Helfte demjenigen Unterthanen, wel-
cher solches bezahlen müssen, zugebilliget, die andere Helfte aber zum
Besten der Armuth vermandt werden soll.

Ihr habt also nicht nur eures Ortes euch hiernach aufs genaues-
te zu achten, sondern auch diese Unsere allernädigste Willens-Mey-
nung in dem Ereyse eurer Inspection

(an die Steuer-Räthe: den Magisträten eures Departe-
ments)

sofort per Currendam bekannt machen zu lassen, und letztere, wenn
solche gehörig circuliret, mit den beygefügtten Documentis factæ
insinuationis ad inspiciendum einzusenden. Sind ic.

No. CCLIX.

d. d. Glogau den 2. Novembr. 1760.

Königl. Edict, wegen Wiederanschaffung des verlohrenen
Ereys-Gespans.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marg-
graf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cäm-
merer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schle-
sien ic. ic.

Wir müssen mit dem größtesten Mißfallen und Besremden ver-
nehmen, daß sehr viele der dienstbaren Bauerschaft des Landes, wel-
che

Vpp pp 3

he

der unterlaß-
nen Anschaf-
fung des ver-
lohrnen Ge-
spanns.

He durch die Schließung des Krieges, oder während demselben durch andere Vorfälle, um ihr Gespann gekommen, sich gänglich entbre- chen, dasselbe wieder anzuschaffen, in Absicht, sich dadurch nicht nur der uns schuldigen Krieger-Dienste, sondern auch der ihnen oblie- genden herrschaftlichen Roborhen zu entledigen, und dasjenige, auf Kosten ihrer Herrschaft, ihrer Mit-Bauern und der uns schuldigen Krieges-Dienste wider Recht und Billigkeit zu profitiren, was sie sonst nach der Verbindlichkeit ihres besitzenden Gutthes, zum Unter- halt der dieserhalb erforderlichen Dienst-Pferde, des zugehörigen Gesindes und Wagenfahrt aus dessen Einkommen zu verwenden von je her verbunden gewesen.

Ob Wir nun zwar glauben wollen, daß es hin und wieder bey manchem der Bauern, nicht sowohl an dem guten Willen, als wohl an dem wirklichen Vermögen, zumalen bey entstehender Hülfe ih- rer Herrschaft, fehlen mag, das verlustigte Gespann und Wagen- fahrt wieder anzuschaffen; so sind Wir doch auch vollkommen über- zeuget, daß viele, ja die meisten solcher Bauern aus bloßem vorseh- lichen Muthwillen unterlassen, sich statt des verlustigt gegangenen oder unbrauchbar gewordenen Gespanns und Wagenfahrt anderes und brauchbares wieder anzuschaffen.

Abwendung
des völligen
Ruins des Lan-
des durch Er-
greifung ernst-
licher Vorkeh-
rungen.

Wenn aber solches fernerhin durchaus nicht geduldet werden kan, auch jeder vernünftig und billig denkender Vasall und Unter- than sogleich begreifen muß, daß hieraus in der Folge der Ruin des Landes erwachsen, eine Wüstenei über die andere entstehen, und nicht minder Uns, die bey denen noch fortdauenden Unruhen von Zeit zu Zeit ohnvermeidlich erforderlichen Krieges-Fuhren zu erhalten, schwer und endlich ohnmöglich gemacht, auch derjenige Theil der Lan- des-Einwohner, welcher annoch mit Angeßpann versehen, und folg- lich die Krieges- und Transport-Fuhren allein zu verrichten hat, völlig ruiniret werden müßte: So erfordert es die größte Nothwendigkeit, in Rücksicht auf das Beste des Landes und Unseres höchsten Dien- stes, auf die Wiederanschaffung des Zug-Viehes und Wagenfahrt mit allem Ernst zu denken, und vigoureuse Vorkehrung dieserhalb zu ergreifen. Um nun hauptsächlich denjenigen Bauern gehörig zu begegnen, welche aus bloßem Muthwillen, ob sie gleich, entwe- der aus eigenen Mitteln, oder durch Assistance guter Freunde und Verwandten, sich in so ferne zu helfen wohl im Stande, dennoch unterlassen, sich das verlorne Gespann und allenfalls benötigte Wagen-

Wagenfabrt wieder anzuschaffen, ingleichen diejenigen der Bauer-
schaft gehörig zu treffen, welche durch übele Wirthschaft ihre Güter
gänglich verschuldet, folglich einer auszumittelnden Hülfe sich eben
so unwürdig gemacht, als wenig sie wegen der schon habenden Schul-
den-Last gegen die zu leistende Hülfe keine Sicherheit zu stellen im
Stande und von der Hoffnung nicht sind, daß solche überhaupt bey
ihnen wohl und mit Nutzen angewendet seyn würde; so setzen Wir
hierdurch in Kraft einer allgemeinen Vorschrift allergnädigst feste:

I.

Daß jeden Ortes Herrschaft, oder in Abwesenheit derselben ihr Verkaufer,
Beamter, verbunden seyn soll, dergleichen Bauern anzudeuten, bin-
nen 6 Wochen, a die Publicationis dieser Verordnung, sich das
erforderliche Gespann und Wagenfabrt tüchtig und gut wieder anzu-
schaffen, oder zu gewärtigen, daß sofort, nach Verlauf dieser Frist,
das Bauer-Guth eines dergleichen widerspenstigen oder unwürdigen
Bauerns, nach vorher erfolgter gerichtlicher Inventur dessen, was
bey demselben ad fundum instructum gehörig, annoch vorhanden,
zum öffentlichen Verkauf in dreyen verschiedenen Gerichts-Städten,
samt der Taxe und dem Inventario in dreyen auf einander folgenden
Terminen, von zwey zu zwey Wochen, ausgebothen, und im letzten
Termino demjenigen nebst den vorhandenen Inventarien: Stücken
eigenthümlich zugeschlagen werden soll, welcher dafür die mehreste
und sicherste Bezahlung bieten, und was das Hauptsächliche, sich
dabey veranheischen wird, die bishero auf dem erkauften Bauer-
Guthe gehaftete Landesherrliche und Herrschaftliche Onera, an
Spann- und Hand-Diensten, Zinsen, Ehrungen und andern Prä-
stationen, gleich dem vorigen Besitzer, ohnweigerlich zu leisten, und
zu verrichten.

Gestalten Wir denn eine jede Herrschaft nicht nur hierdurch
vollkommen benachrichtigen, auf diesen Fuß hierunter zu verfahren,
sondern ausdrücklich befehligen, solches bey Strafe selbsteigener Ver-
antwortung binnen der vorgeschriebenen Frist überall in genaue Exe-
cution und Erfüllung zu bringen, eben so aber auch anbey dahin zu
sorgen, daß ein dergleichen zur Strafe seines Muthwillens oder üblen
Wirthschaft exmittirter Bauer entweder zu einer Gärtner- oder
Häusler-Stelle wieder angesetzt, oder auch auf andere Weise zu
seinem nothdürftigen Unterhalt in dem nemlichen oder einem benach-
barten Dorfe wieder gebracht, nicht aber durch Unterlassung dieser
schuld-

schuldigen Vorsorge gemüßiget werde, aus dem Lande zu emigriren und sein Brod zu suchen.

Die Ermis-
selon
geschiehet nach
vorhergegang-
ner Untersu-
chung des
Land-Raths.

Damit aber aus dieser durch die gegenwärtigen Umstände abgemüßigten Nachlassung keine der Herrschaften einen Mißbrauch machen, oder etwa aus andern Absichten sich beyfallen lassen möge, einen wirklich ohne sein Verschulden, und bloß durch Unglücksfälle, ohnvermögend gewordenen Bauer als einen dergleichen Muthwilligen anzusehen und zu behandeln: So befehlen Wir zugleich sämtlichen Dominiis, diejenigen ihrer Bauern, welche sie in obbeschriebene Classe zu rechnen vermeynet, dem Land-Rathe des Creyses nahmentlich und mit Vermeldung ihrer wahren Umstände anzuzeigen, dem Land-Rathe aber, in so ferne er hierunter nur die mindeste herrschaftliche Bedrückung und Zundthigung wahrnehmen sollte, solche sofort abzustellen, und falls seine Vermittelung hierzu nicht hinreichen wollte, davon auf Pflicht und Gewissen und ohne Ansehen der Person an Unsere Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer ohnverweilt zu berichten.

Verboth, die
Bauer-Güter
zu vertheilen,
oder Vertinen-
gen davon
zum Dominio
zu ziehen.

Hauptsächlich aber untersagen Wir allen Dominiis ernstlich, sich bey dieser Gelegenheit nicht etwa gelüsten zu lassen, dergleichen zum öffentlichen Verkauf gebrachte Bauers-Güter entweder ganz oder nur zum Theil an sich zu ziehen, oder an Gärtner, Häusler und sogenannte kleine Leute zu vertheilen, sondern dergleichen Bauer-Güter einzig und allein an solche zu überlassen, welche, wie schon erwähnt, alle zuvor auf dem Guthe gehaftete Prästationes und Dienste als Bauren ohnverletzt übernehmen. Gestalten Wir ein anderes entgegen die bisher so vielfach emanirten Landes-Gesetze, besonders das Edict vom 14. Jul. 1749. niemanden verstatet und zulassen werden. Anlangende hingegen

2.

Wie denen oh-
ne Verschulden
verunglückten
Bauern durch
mäßig liegende
Gelder wieder
aufzuhelfen.

Diejenigen Bauren, welche ohne ihr Verschulden und ohne able Wirthschaft durch sich ereignete Unglücks-Fälle in die Umstände gerathen, daß sie aus eigenen Mitteln und Credit nicht vermögend, das abgängige Gespann und Wagenfahrt sich wieder anzuschaffen; so ist Unser allergnädigster Befehl und Wille, daß dasjenige, was nach vorher gemachtem vernünftigen Ueberschläge bey dergleichen Bauern eines jeden Dorfes hierzu erforderlich, in so ferne die Herrschaft des Ortes den Vorschuß selbst zu thun nicht vermöchte, auf gemischtschaflichen Credit der Herrschaft des Ortes und der gesammten Com-

muni-

minuität derselben gegen ein billiges pro Cent aufgenommen, und unter Direction der Herrschaft, mit Zuziehung der Scholzen und Gerichten, nach eines jeden dergleichen Bauern Nothdurst vertheilet, das hierdurch erhaltene Darlehn aber als ein ad fundum instruendum angenommenes, auf sein Guth specialiter ingrossiret, und das abgängige Gespann und Wagenfahrt binnen eben obgesetzter Frist von 6 Wochen, 2 die Publicationis dieses, ohnnachbleiblich angeschaffet werden soll, und wollen Wir hierbey ein jedes Dominium, welches unter seinem Gerichts-Zwange müßig liegende Kirchen- und Fundations-Capitalia, auch Mündel-Gelder oder andere Deposita judicialia aufzubringen weiß, hierdurch authorisiren und anweisen, dieselben zu diesem Behuf gegen 4 pro Cent in Gebrauch zu nehmen; wo aber dergleichen nicht vorhanden, mehr erwähnte Dominia befehligen, gegen oberdeutete gemeinschaftliche Versicherung das bedürftende Darlehn aus den Oberamtlichen oder Rathhäuslichen Depositis, oder auch von Particuliers, gegen ein billiges pro Cent zu suchen und aufzunehmen.

Es kan und soll sich auch kein Dominium, und so wenig die übrige zu der Bauerschaft des Ortes nicht gehörige Communität des Dorfes, über die auszustellende gemeinschaftliche Versicherung zu beschweren Fug und Macht haben, da es unläugbar ist, daß sämtlichen Dorfs-Inwohnern, hauptsächlich aber einer jeden Herrschaft, so wie dem gemeinen Besten, an der Conservation der Bauern ungemein viel gelegen ist, daher Wir denn auch, und alle diese angelegentliche Sache verzögern könnende Einwendungen ein vor allemal zu coupiren, nicht minder

3.
Allernädigst und ernstlich hierdurch declariren, daß jede der Herrschaften, welche das hierunter Befohlene in beyden Fällen nicht auf das genaueste und in der gesetzten Zeit zu Stande bringen, und solchergestalt seine gesamte Bauren wieder bespannet und dienstbar machen würde, mit ihrem gesamten Vermögen für Erben und Erbnehmen hiervor haften und gewärtigen solle, daß nach Verlauf der festgesetzten Frist gegen Unsern bloß auf ihr der Dominiorum Eigenthum und Nahmen zu ertheilenden Landesherrlichen Consens das zu obgedachtem Retablissement der verunglückten Bauerschaft benötigte Geld durch eigends hierzu in einem jeden Cressle zu bestellende Commissarios aufgenommen, und das für einen jeden dergleichen

Wie gegen die Herrschaften, so das Ansehen nicht befolgen, zu verfahren.

Bauern erforderliche Gespann und Wagensahrt sodann angeschafft, dem Dominio aber weiter nichts als der Regress an die Bauern, das ausgeborgte Geld nach und nach wieder bezuzutreiben, zusehen solle. Wannenhero denn sämtliche Dominia hierdurch befehliget werden, præcise mit Ablauf der Frist, auf Ehre und Pflicht, an den Land-Rath des Erenses schriftlich zu melden, ob sämtliche ihre Bauern mit dem benöthigten Gespann und Wagensahrt wieder versehen worden, so wie der Land-Rath jeden Erenses hierdurch beordert wird, alsdenn ohnverweilt und längstens binnen 14 Tagen, nach Ablauf der Frist, bey 10. Reichs-Ebaler irremissibler Strafe von dem geschehenen Erfolg oder nicht Befolgung an Unsere Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu berichten.

Die nahe an Pöhlen liegenden Dörfer sind von dieser Einziehung eximirt.

Jedoch finden Wir billig, in Ansehung der Dominiorum und Bauerschaften, welche immediate oder doch nahe an der Pöhlischen Gränze liegen, und also bey denen noch fortdauenden Unruhen den feindlichen Streifereyen und Raub täglich ausgesetzt bleiben, hierunter annoch in so lange nachzusehen, bis Zeit und Umstände es verstatten werden, das abgängige Gespann und Wagensahrt sich mit Sicherheit wieder anzuschaffen und zu nutzen, dahingegen aber dieselben desto mehr beeyfert seyn müssen, durch andere Vermittelung und Wege ihre Wirthschaft, so gut es nur irgend seyn kan, zu bestellen.

Befreyung der Grundherrschaft, welche ihre Unterthanen durch hartes Verfahren zur Emigration nöthigen.

Weil Wir ausser diesem aber nicht minder leider bemerken müssen, daß viele Herrschaften wider ihr eigenes Interesse und zum unvermeidlichen Ruin ihrer Descendenten und Nachkommen in den Güthern, nicht nur unterlassen, ihre durch die Schicksale des Krieges und andern Vorfällen verunglückten, und zu Wiederherstellung ihrer Wirthschaften außer Stande gesetzten Unterthanen zu assistiren und wieder aufzuhelfen, sondern vielmehr von selbigen viele ihre Kräfte und gegenwärtige Umstände übersteigende Robotten und Dienste verlangen und erpressen, solche aber dadurch zur Entweihung ausser Landes oder wenigstens in andere Erense mit Zurücklassung ihres wenigen Vermögens bewegen: So wollen Wir nicht nur alle und jede Herrschaften ernstlich ermahnet haben, ein dergleichen wider alle Vernunft, Eigen- und Nächsten-Liebe streitendes höchst verwerfliches Betragen fernerhin auf das sorgfältigste zu vermeiden, oder der exemplarischen schon in oballegirtem Edicte ausgemessenen

nen Strafe und andern fiscalischen Abndungen zu gewärtigen, sondern auch schon Kraft dieses feste setzen:

Daß diejenige Herrschaft, gegen welche ein, in einem andern Erenß, oder auch unter ein anderes Dominium des nemlichen Erenßes, ausgetretener Unterthan über kurz oder lang erweislich machen kan, daß sein Austreten genüßigter Weise wegen unbefugter oder unbilliger Herrschaftlicher Dienst-Nöthigung, oder verweigerter billiger Herrschaftlicher Hülfe, erfolgt, des ihr sonst zustehenden juris reclamandi gegen einen dergleichen Unterthan in seine Descendenz gänßlichen verlustiget, überdieß eben so vielen Unterthanen, als vom ihm verdrängt worden, es koste was es wolle, ausser Landes wieder herbey zu schaffen, angehalten; dahingegen aber dasjenige Dominium, welches einem dergleichen ausgedrungenen Unterthan Schutz und Rettung verschaffet, befugt seyn soll, denselben ohne mindestes Entgeld in seiner Unterthänigkeit zu behalten, und den Landes-Ge-
sehen gemäß zu nützen. Wir befehlen daher hierdurch sämtlichen Land-Räthen, diese Unsere allernädigste Willens-Meinung sofort per Currendas zu mündlicher Wissenschaft und treuegehorfamsten Befolgung bekannt zu machen. Urkundlich unter Unserm begedruckten Königl. Innsiegel. Gegeben Glogau, den 2. Novembr. 1760.

(L. S.)

Auf Sr. Könighchen Majestät allernädigsten
Special-Befehl.

v. Schlabrendorff.

No. CCLX.

d. d. Freyburg den 16. Novembr. 1760.

Ermahnung an die Stände, Vasallen und Unterthanen
des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien, wie auch der
Grafschaft Glog, denen feindlichen Insinuationen
kein Gehör zu geben.

Da man in Erfahrung gebracht, wie sich eine Kayserlich-Königl.
Generalität alle nur erdenkliche Mühe giebet, das Publicum
und besonders die Königl. Preussische Stände, Vasallen und Unter-
thanen

thanen des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, fälschlich zu überreden, als wenn die den 3. dieses Monats Novembris 1760. vorgefallene Schlacht bey Torgau übel vor des Königs von Preussen Majestät ausgefallen sey, gedachte feindliche Generalität sich auch nicht entblödet hat, sogar verstellte Freunds-Beziehungen solchermegen zu begehren, und auch durch diesen Kunst Griff die rechtmäßige und durch öffentliche Tractaten an Se. Königl. Majestät in Preussen übergebene Stände, Vasallen und Unterthanen, des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, in ihrer schuldigen Treue irre zu machen, und zum Wankende zu verleiten.

Als wird dem Publico, insonderheit aber denen Königl. Preuss. Ständen, Vasallen und Unterthanen des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien, auch der Grafschaft Glatz, hiedurch bekannt gemacht: Daß Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, die große feindliche Armee unter Commando des General-Feld-Marschalls Grafen von Daun, und General-Feld-Zeugmeisters Grafen von Lasci, am 3ten des jetztlaufenden Monats Nov. 1760. bey Torgau angegriffen, und durch göttlichen Beystand dieselbe totaliter geschlagen, und den herrlichsten Sieg über selbige erfochten haben, und sich gedachte feindliche Armee noch desselben Tages über die Elbe, über die geschlagenen Schif-Brücken zurück zu ziehen, auch Torgau zu verlassen genöthiget gesehen hat, wie sich denn auch der feindliche Verlust zuverlässig über 25000. Mann beläuft, und unter diesen sich über 12000. Mann Gefangene befinden, und demselben eine große Anzahl Canonen, Fahnen und andere Sieges-Zeichen abgenommen worden.

Die Königl. Preussischen Stände, Vasallen und Unterthanen des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, werden daher auch aus diesem das Mehrere abnehmen, welcher Gestalt man sie feindlicher Seits zu induciren, und von der Sr. Königl. Majestät in Preussen schuldigen Treue durch allerhand Kunst-Griffe abzuleiten suchet.

Wobey ich denn keinen Umgang nehmen mögen, sämmtl. Stände, Vasallen und Unterthanen des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, hiedurch wiederholt wohlmeinend, jedoch dabey ernstlich zu erinnern, denen feindlichen Versprechungen und fälschlichen Insinuationen kein Gehör zu geben, sondern

sondern vielmehr die Sr. Königl. Maj. in Preussen, als ihrem alleinigen, rechtmäßigen Souverain und Landes, Herren, schuldige und geschworene Treue und Pflichten zu allen Zeiten auf das genaueste zu beobachten, und sich durch nichts in der Welt darinn irre, oder von selbigen abwendig machen zu lassen.

Woneben ich denn zu gleicher Zeit denenjenigen Ständen, Baisallen und Unterthanen, des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, welche in der Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn, schuldigen Treue beharren, allen Königl. Schutz und Gnade, dabey aber auch versichern kan, daß Sr. Königl. Majestät dieselben solcherhalb zu belohnen, und wegen der feindlichen Expressionen zu seiner Zeit, auf Kosten derer Böhmischen, Mährischen und Oesterreichischen Länder, zu dedomagiren wissen, da hingegen aber auch diejenige, so der geschwornen Treue und Pflicht vergessen, dem Befinden nach an Leib und Leben, Ehr und Guth bestrafen, und als Meinenbigen besonders die drey fordersten Finger an der rechten Hand durch den Scharf-Richter abschlagen lassen werden. Signatum Haupt-Quartier Freyburg den 16. Nov. 1760.

(L. S.)

Greyherr v. der Goltz.

No. CCLXI.

d. d. Breslau den 24. Nov. 1760.

Breslausche Ober-Amts-Regierungs-Currende an sämtliche Magisträte des Departements, worinnen ihnen ein deutscher Schema zur Anfertigung der Deposital-Tabellen zugefertigt wird.

Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Wir haben bisher wahrgenommen, daß die Deposital-Tabellen der Untergerichte nicht in der gehörigen Ordnung, ohngeachtet der ihnen verschiedentlich darüber gegebenen Vorschrift, abgefaßt worden, und da größtentheils das bisher gebrauchte Schema daran Ursach zu seyn geschienen, so hat Unsre Ober-Amts-Regierung hieselbst ein leichteres Schema anfertigen lassen, welches auch auch hierneben zu künftiger Richtschnur communiciret wird.

299 99 3

Wosern

Wosern bey diesem Schemate annoch eine Undeutlichkeit übrig geblieben seyn sollte, so durch die dabey gemachte Anmerkungen nicht bereits gehoben wäre, so habet ihr die dabey vorkommende Zweifel in Zeiten anzuzeigen, worauf ihr die nöthigen Erläuterungen darüber erhalten werdet.

Im übrigen erwartet Unstre Ober- Amts- Regierung, daß künftig der Vorschrift gemäß, und ohne weitere Erinnerung abzuwarten, in dem Monath Januarii die Tabellen über das verstrichene Jahr werden eingesendet werden.

Und sind, wie auch das communicirte Schema selbst zeigen wird, die Pupillar-Deposita von den gerichtlichen abzufordern, und über jede Art von Depositis eine besondere Tabelle anzufertigen und einzuschicken. Hieran 2c. Sind 2c. Gegeben Breslau den 24. Nov. 1760.

No. CCLXII.

d. d. Breslau den 27. Nov. 1760.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, und an den Magistrat zu Breslau, wegen des Verkaufs der vorrätzig liegenden Wolle.

Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Da Wir höchst mißfällig vernehmen müssen, daß verschiedene Dominia die Wolle von etlichen Schuren unverkauft liegen lassen, damit sie noch einen höhern Preis, als der gegenwärtige ist, dafür erhalten mögen, die Wolle aber schon mehr denn zweymal so viel gilt, als sie bey einem mittlern Preise zu gelten pfleget, hingegen bey mehrerer Steigerung des Preises und Zurückhaltung der Wolle die Fabricanten aus aller Nahrung gesetzt, und dadurch nicht allein den Städten, sondern auch dem platten Lande selbst grosser Noththeil zugezogen wird; als finden Wir Uns gemüßiget, hiermit zu verordnen, daß sowohl Dominia, als Gemeinden ihre vorrätzige Wolle gegen Ende des laufenden Jahres an die einländische Fabricanten sowohl daheim, als in den ihnen bequemen gelegenen accisbaren Städten auch ausserhalb der Jahrmarkts Zeit verkaufen, oder gewärtigen sollen, daß nach Verlauf des vorgedachten Termini den Fabricanten die unverkaufte Wolle gegen einen von Unserer 2c. Cammer zu bestimmenden Preis zugeschlagen werden soll.

Damit

E i n g a b e.				A u s g a b e.				B e s t a n d.				U r s a c h e,		
Pagina der De- posita- Rech- nung.	Benennung der Deposital - Massen.	Alter Bestand mit ult. Decembr. 17	Neuere Einnahme d. 1. Jan. 17 bist. Decembr. 17	Summa der Einnahme.	An Deposital- Gebühren.	An zurückgezählten Geldern.	Summa der Ausgabe.	An ausgegebenen Capitalien.	Wenn, anzuwen- den, auf wie viel pro Cent und auf was vor Sicher- heit die Gelder ausgelehnt.	Interessen. Rückstand.	Baar in C A S A.	Summa des Bestandes.	Ursache, woran die Auszahlung und respective Verabfolgung de- rer Depositorum sich zur Zeit acrochirt.	
		Rthlr. Ggr. Pf.	Rthlr. Ggr. Pf.	Rthlr. Ggr. Pf.	Rthlr. Ggr. Pf.	Rthlr. Ggr. Pf.	Rthlr. Ggr. Pf.	Rthlr. Ggr. Pf.			Rthlr. Ggr. Pf.	Rthlr. Ggr. Pf.		
Pag.	Ist es eine Concur- Massa, wird der Debi- tor, mit Benennung, ob der Concur über ein Guth oder Haus entstanden, hier aufge- führt. Ist es ein zwischen Par- theien strittiges Depo- situm, wird der De- ponent und derjenige, um dessen willen die Deposition geschehen, benannt. Ist es eine Massa, so Mi- norennen gehört, wird solche Massa un- ter dem Namen der Unmündigen aufge- führt.	Jeder Massa ihr der wahrer Be- stand wird hier einschließlich der ausgegebenen Cap- italien, in Folle angefügt, dar- unter wenn Capitalien zurück gezahlt werden, können sie nicht in besondern Empfang kommen, weil sie schon unter dem angelegten Be- stand stehen. Wenn nun auch in Deposito Pre- nialia oder Docu- menten befindlich, müssen sie hierauf geführt, und was auf neue einge- kommen, unter die Rubrique Neuere Einnahme ge- setzt, hinten aber unter der Rubri- que, Summa des Bestandes, gleich- falls vermerkt werden.	Die neuere Ein- nahme wird, ist der Deposital - Rech- nung bey der Massa, inclusive der eingegangenen Interessen in Folle angeworfen, je- doch, daß darunter notiret werde, wie viel die davor begriffene Zinsen betragen.	Hier wird der al- te Bestand und die Neuere Einnahme zusammen gerech- neter in Folle angeworfen. Da von denen wärelich baar ein- gezählten Geldern 1 pro Cent vor die Ein- und Auszah- lung genommen wird, so sind der- gleichen Gebühren gegenwärtig anzu- setzen, jedoch wer- den von denen ausgegebenen Cap- italien, wenn solche eingehen, weiter keine Deposital- Gebühren genom- men.	Hierzu können die ausgegebenen Cap- italien nicht gezogen werden, da dieselbe wegen einer besonde- ren Rubrik vorhan- den, sondern gegen- wärtige Rubrik enthält nur die an Creditores, an Commun-Kosten, item an Vormün- der, oder majoren- ne Erben gezahlte Gelder.	Die Summa der Bücher besichert zusammen gerech- neter den Rubriken, Deposital - Ge- bühen und Zurückgezählte Gelder.	Wenn unter dem angelegten alten Bestand Capitalien begriffen, die beym Schluß der Rechnung an noch unbezahlbar stehen, wer- den sie hier speci- fice angeworfen, mit den Befrag, Wird aber etwas auf neue ausga- belehnt, so, daß das Anlehen mit Ende des Jahres noch steht, ist das Quan- tum ebenfalls be- sonders anzusetzen. Steht jedoch ein Capital nur auf kurze Zeit, und aber solches vor Ablauf des Jahres ein- werden, bloß die erhaltenen Zinsen sub Rubrik, Neuere Einnahme mit in Empfang gestellt, und daß dergleichen Capital auf so kurze Zeit mit pro Cent ausgelehnt gewe- sen, muß hier Ders bemerket werden. Wie denn gleich- mäßig, wenn alle Capitalien einge- gangen, der Debi- tor und der Tag der Zurückzahlung hier anzuzeigen ist, weil dergleichen Capital alsdann aus dieser Rubrik verfällt.	Hier ist anzufüh- ren: Von welchem dato und quo An- no jeder Debitor die Interessen re- sistire; es ist jedoch nicht nöthig, d Quantum anzu- werfen, sondern wenn in jedem dem Jahre der- gleichen stehende Zinsen stehen, komme sie, so wie d' Curren- ten atr. unter die Rubrique, Neuere Ein- nahme, nach der, an gleichgedach- ter Rubrik, ge- machten Vor- schrift. Wobey der De- bitor die Zeit, auch das pro Cent, und die Sicherheit an- zuzeigen, gleich auch dieses altes bey denen alten Capitalien nöthig, falls es nicht in vo- rigen Tabellen auf- geführt beschriebene ist, angegeben werden.	Hier ist gegenwärtig der Bestand der baaren Cassen- stand bey der Deposito in Folle anzusetzen.	Hier werden bey jedem Deposito die ausgegebenen Capitalien und der baare Bestand zu- sammen gerech- neter aufgeführt, und die davor nötige Quantum, was in die künf- tige Tabella als ein wahrer Be- stand sub Rubrique Alter Bestand, fortgetragen wird.				
N. N.		700 . .	335 . . worunter 35 Rthl. Interessen.	1035 . .	3 8 4 $\frac{1}{2}$	200 . .	203 8 4 $\frac{1}{2}$	300 . . 400 . .	N. N. N. N.	T. Joh. 17 T. Mich. 17	131 25 7 $\frac{1}{2}$	831 15 7 $\frac{1}{2}$		

NOTA.

Auf nachstehende Art ist die
Tabella über die Pupillen-
Massen besonders zu fertigen,
jedoch bleibt die Rubrik De-
posita-Gebühren weg, weil
von dergleichen Geldern keine
Deposital-Jura genommen wer-
den.

Koloth sind jährlich zwey
besondere Tabellen einzuführen.

NOTA.
Auf nachstehende Art ist die
Tabella über die Popillen-
Massen besonders in fertigen
Massen, bloß der Rubrik De-
posita - Gebühren weg, weilen
von denselben Geldern keine
Deposital - Zinsen genommen wer-
den.
Rothlich sind jährlich Drey
besondere Tabellen einzuspielen.

[illegible]

Damit Wir aber auch zugleich wissen mögen, wie viel Stelne Wolle annoch unverkauft liegen, so habt ihr die jährliche Designationes von dem Verkauf und Bestand der Wolle ohne Zeit-Verlust einzusenden, gegenwärtige Verordnung aber in dem Creyse eurer Inspection sofort bekannt zu machen, und davon die Documenta Publicationis einzureichen.

d. d. Breslau den 5. Dec. 1760.

Königl. Cammer-Rescript an den Breslauischen Magistrat, worin selbigem das Circulare wegen der verbotenen Ausfuhr des Eisens zur Publication an die Kaufmannschaft zugestellet wird.

Unsern x. Da wahrgenommen wird, daß das an die Steuer-Räthe unterm 15. Oct. pr. an. ergangene Circulare, den verbotenen Eisen-Handel betreffend, euch nicht zugesandt worden; als wird euch solches anbey in Abschrift zugestellet und habt ihr dieses Verboth denen mit Eisen handelnden Kaufleuten, ingleichen denen Schmieden annoch zu publiciren. Sind x.

No. CCLXIV.

d. d. Breslau den 8. Dec. 1760.

Circulare an sämtl. Land- und Steuer-Räthe, daß die Ausfuhr des Flachses bis Weihnachten künftigen Jahres nicht gestattet werden solle.

Unsern x. Da bey der grossen Theurung des Flachses nöthig gefunden worden, die Ausfuhr desselben ferner bis Weihnachten künftigen Jahres zu verbieten; Als habt ihr solches in dem Creyse eurer Inspection gehörig bekannt zu machen, daß es genau befolget werde. Sind x.



Das ist die erste und wichtigste Sache, die ich Ihnen mitteilen möchte. Ich habe die letzten Dokumente Ihres Unternehmens sorgfältig geprüft und bin sehr zufrieden mit dem, was ich gesehen habe. Ich hoffe, Sie werden ebenfalls zufrieden sein mit dem, was ich Ihnen mitteilen möchte.

4. 5. Abschnitt des 2. Dec. 1780.

Ich habe die letzten Dokumente Ihres Unternehmens sorgfältig geprüft und bin sehr zufrieden mit dem, was ich gesehen habe. Ich hoffe, Sie werden ebenfalls zufrieden sein mit dem, was ich Ihnen mitteilen möchte.

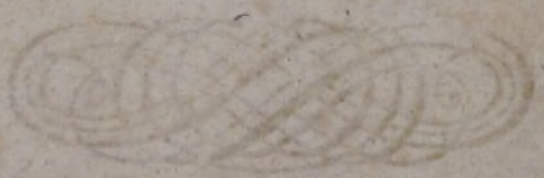
Ich habe die letzten Dokumente Ihres Unternehmens sorgfältig geprüft und bin sehr zufrieden mit dem, was ich gesehen habe. Ich hoffe, Sie werden ebenfalls zufrieden sein mit dem, was ich Ihnen mitteilen möchte.

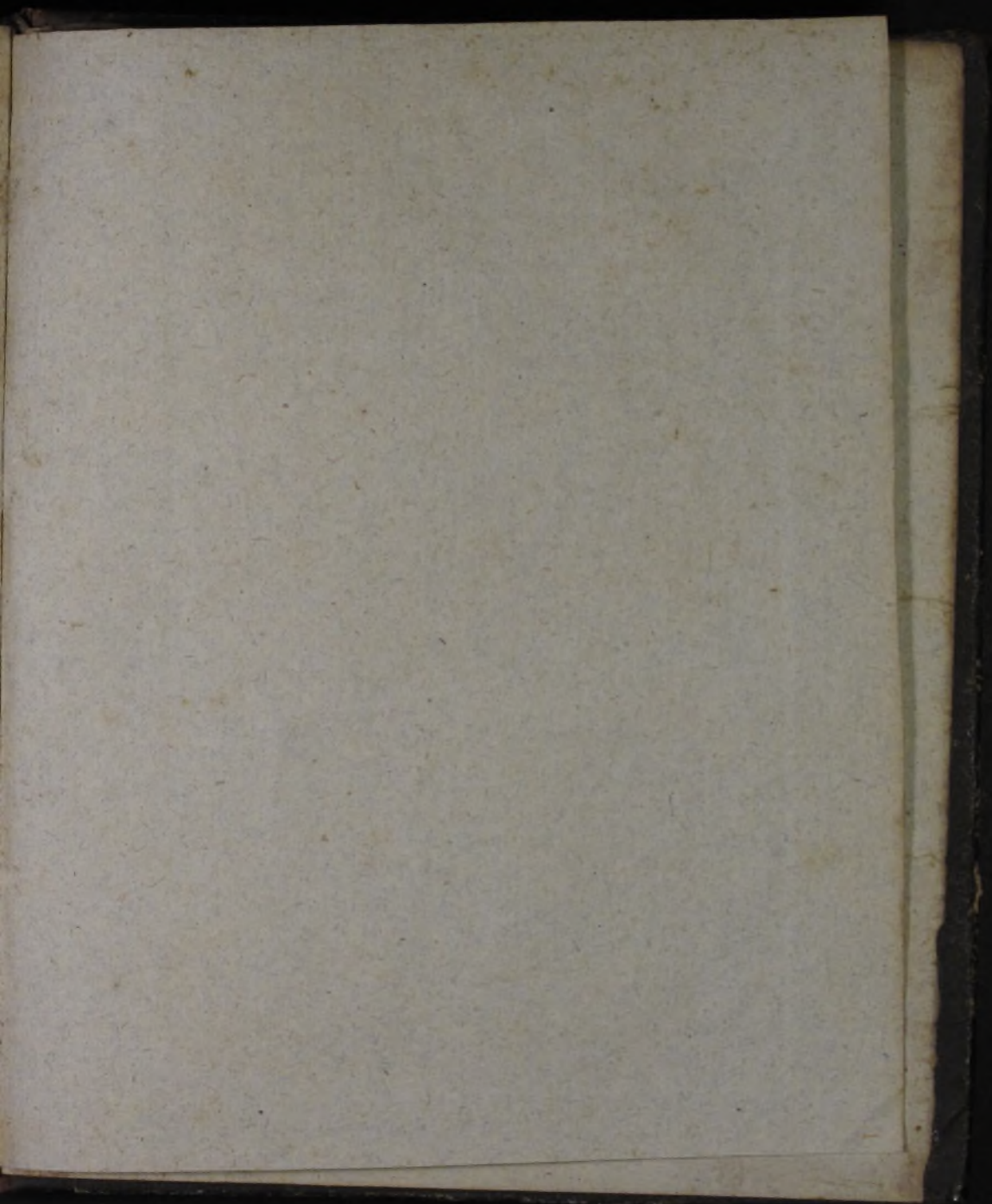
NO. CCXXV.

4. 6. Abschnitt des 2. Dec. 1780.

Ich habe die letzten Dokumente Ihres Unternehmens sorgfältig geprüft und bin sehr zufrieden mit dem, was ich gesehen habe. Ich hoffe, Sie werden ebenfalls zufrieden sein mit dem, was ich Ihnen mitteilen möchte.

Ich habe die letzten Dokumente Ihres Unternehmens sorgfältig geprüft und bin sehr zufrieden mit dem, was ich gesehen habe. Ich hoffe, Sie werden ebenfalls zufrieden sein mit dem, was ich Ihnen mitteilen möchte.





400—

